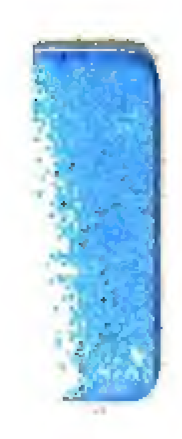
Die Sexual-Revol...

Wilhelm Heinrich Dreuw, Moritz Schönmann





Die Sexual-Revolution

Der Kampf um die staatliche Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Den Parlamenten
insbesondere dem Deutschen Reichstage
zugeeignet.

DIE SEXUAL-REVOLUTION

DER KAMPF UM DIE STAATLICHE BEKÄMPFUNG DER GESCHLECHTSKRANKHEITEN

DIE LÖSUNG DES SEXUALPROBLEMS MITTELS DES »DISKRETIONISMUS« D. H. DER ALLGEMEINEN, GLEICHEN, DISKRETEN ANZEIGE- UND BEHANDLUNGSPFLICHT (OHNE NAMENSNENNUNG) AN EIN ZUM STRENGSTEN STILLSCHWEIGEN VERPFLICHTETES GESUNDHEITSAMT

VON

POLIZEIARZT a. D.

DR. MED. DREUW-BERLIN

UNTER MITWIRKUNG VON

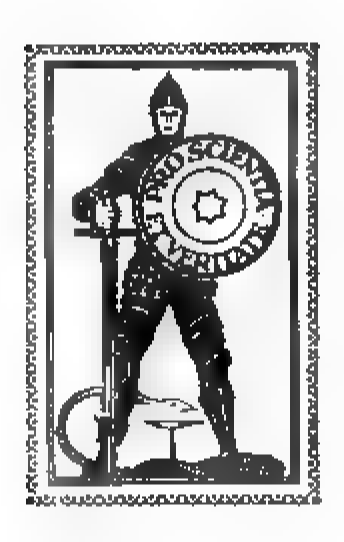
DR. JUR. SCHÖNMANN-BERLIN



1921

ERNST BIRCHER VERLAG LEIPZIG

Druck von Günther, Kirstein & Wendler in Leipzig.



Der dient seinem Vaterlande und der Menschheit, wer an den Übelständen, Mißbräuchen und Gebrechen ehrlich Kritik übt. Gedankenfreiheit für den sittlichen Menschen ist das Fundament zu Fortschritt und Kultur.

O. Weddigen.

Inhaltsverzeichnis.

Zur Einführung.

Der Verfasser steht seit ca. 20 Jahren in seiner Eigenschaft als Facharzt im Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten und seit 10 Jahren im Kampfe gegen die bisher geübte Art der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Als Polizeiarzt in Berlin hatte er die Möglichkeit, das Getriebe der staatlichen Ausnahmegesetzgebung einer bestimmten Klasse, den Prostituierten gegenüber zu beobachten, hatte er Gelegenheit, den robusten Ton der Unterbeamten und den subalternen, wenn auch ärztlichverbrämten Geist der Sittenpolizei-Inspektion in seiner ganzen selbstherrlichen Machtvollkommenheit armen, wehrlosen Geschöpfen gegenüber zu sehen. Als Mitglied des Beirats zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und zur Regelung der Prostitutionsfrage im preußischen Wohlfahrtsministerium konnte er konstatieren, mit welch eigenartigen Mitteln versucht wurde, die notwendigen Reformen für die statistische und therapeutische Erfassung möglichst aller Geschlechtskranken illusorisch zu machen. Als Inhaber einer Poliklinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten in Berlin erhielt er seit 1907 Einsicht in die Verhältnisse des Krankenkassenbetriebs und in die Bedürfnisse der ärmeren poliklinischen Patienten. Als allgemein-medizinischer und dermatologischer Assistenzarzt an privaten und städtischen Krankenanstalten in Aachen, Düsseldorf und Elberfeld sowie an der Privat- und Poliklinik des Dermatologen Prof. Unna in Hamburg im Laufe von sechs Jahren bekam er das furchtbare Unglück zu sehen, das die Geschlechtskrankheiten in mittleren und allerersten Gesellschaftskreisen anrichten. Als Militär- und Lazarettzugarzt sah er die militärischen Zwangsbehandlungen, namentlich auf dem Salvarsan-Gebiete, bekam er Einblick in Erlasse, die den Kritiker des »staatlich anerkannten Heilverfahrens« mit einem Jahr Gefängnis bedrohten und diejenigen Ärzte, die sich aus Gewissensgründen weigerten, mit Salvarsan in einem bestimmten Stadium der Syphilis zu behandeln, aus der militärischen Position brachten.

Durch die Anregungen des Verfassers in bezug auf die polizeiärztliche Technik entstand die technische Erneuerung der Berliner Sittenpolizei, die nach den Plänen umgestaltet wurde, welche auf der Dresdener Hygieneausstellung zum erstenmal dieses technische Problem der Öffentlichkeit erschlossen. Die polizeiärztliche Ausstellung trug die vom Polizeipräsidium entworfene Überschrift »Projekt einer Mustereinrichtung

für polizeiärztliche Untersuchungen, ausgestellt vom Königlichen Polizeipräsidium nach Angabe von Polizeiarzt Dr. Dreuw« Seine polizeiärztlichen Arbeiten wurden ins Englische, Französische und Japanische übersetzt. Durch die praktischen und theoretischen Studien zu seinem Buche »Friseurhygiene« gewann der Verfasser Einblick in die Übertragungsmöglichkeiten der Syphilis durch dieses Gewerbe und suchte durch Aufklärung die immerhin nicht seltenen Infektionen durch Rasiermesser, Pinzetten, Scheren, Pinsel, Handtücher usw zu verhüten. In seinem Buche »Haut- und Geschlechtskrankheiten« veröffentlichte er 1915 neben einer Übersicht über dieses Gesamtgebiet zum erstenmal die Grundlage für sein System der allgemeinen, gleichen, diskreten Anzeige› und Behandlungspflicht. Als Verfasser des diskretionistischen Gesetzentwurfs, den Frau Dr Käthe Schirmacher, Mitglied der Nationalversammlung, bei der letzteren beantragte, bekam er tieferen Einblick in das umstrittene Problem der staatlichen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Durch seine öffentlichen Kämpfe (in der Tagespresse, da die führende Fachpresse, wie gerichtlich festgestellt wurde, seit 10 Jahren den Argumenten des Verfassers verschlossen war), die Salvarsangefahr und die von ihm sogenannte allgemeine, gleiche, diskrete Anzeige- und Behandlungspflicht (Diskretionismus) betreffend, hatte er Gelegenheit, die sexualkapitalistischen Manöver zu beobachten, die gemacht wurden, um eine wirkliche Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu hintertreiben Bei der Oppositionsstellung des Verfassers war es nicht zu verwundern, daß sein früherer Mitkämpfer, der Kultusminister Haenisch nicht in der Lage war, des Ministers eigenen Antrag, der Verfasser möge an der Berliner Universität seine Erfahrungen auf dem Gebiete der »Staatlichen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten« weiteren akademischen Kreisen vortragen, durchzusetzen. So stark waren die Kräfte, die ein Interesse daran hatten, dies zu verhindern, so schwach war der von dem vorrevolutionären ehrgeizigen Dezernenten Becker in Wirklichkeit dirigierte Revolutionsminister selbst, daß er angesichts der Drohungen von salvarsanistischer Seite nicht einmal seinen eigenen Antrag durchzusetzen vermochte. Der Verfasser hat in den »Blättern für Volksaufklärung« (Oranienburg) unter der Überschrift »Wissenschaftlich-kulturelle Dekadenzerscheinungen« u a. auch diese Vorgänge beschrieben.

Auf Grund der schon erwähnten Studien und Tatsachen glaubte der Verfasser trotz aller aus der Luft gegriffenen Verdächtigungen und Verkleinerungen des von einem »Salvarsangegner« geleiteten Kultusministeriums über des Verfassers wissenschaftliche Tätigkeit und trotz aller in einem geheimen, aber bekanntgewordenen amtlichen Verleumdungsgutachten enthaltenen Unwahrheiten über die Forschungen des Verfassers seitens der Berliner medizinischen Fakultät (gez. Prof His. Prof. Franz), trotz

der systematisch betriebenen Totschweigetaktik der medizinischen Fachpresse über das Arbeitsgebiet des Verfassers, sich genügend vorgebildet und legitimiert, um auf dem Gebiete der »Sexualrevolution« sich ein kritisches Urteil bilden zu können, wenn es auch dem der Haenisch-Becker'schen Monopolpächter der Konnexions-Wissenschaft konträr ist.

Schon seit langer Zeit trug der Verfasser sich mit dem Gedanken, einen Teil seiner diesbezüglichen Forschungen und Erfahrungen in zusammenfassender Schilderung herauszugeben, als der Verlag von Ernst Bircher, Bern, mit ihm in Verbindung trat, dieses Thema für die Kreise der Ärzte, Juristen, Soziologen, Parlamentarier, Frauenrechtlerinnen usw. zu bearbeiten, kurze Zeit, nachdem der durch den fortschrittlich denkenden Unterstaatssekretär Gräf beim Wohlfahrtsministerium gestellte Antrag, die Erfahrungen des Verfassers auf dem Gebiete des Diskretionismus in den »Veröffentlichungen auf dem Gebiete der preußischen Medizinalverwaltung« zu publizieren, dilatatorisch — wie zu vermuten — beantwortet worden war. So trat an Stelle des halbamtlichen der Privat-Verlag, an Stelle der mehr gebundenen die freiere Kritik.

Das vorliegende Werk soll die breiteren Volksschichten in die modernen Streitfragen und in die wissenschaftlichen Probleme der sexuellen Frage, namentlich im Hinblick auf die leges latae et leges ferendae einführen, damit das Volk selbst in den Parlamenten durch seine Vertreter Stellung nehmen kann.

Sehr richtig sagt der bekannte Verfasser der »Sexuellen Frage«, Prof Forel »Nur durch Belehrung des Volkes selbst über die ganze Frage kann Wandel geschaffen werden. Die Behörden sind leider zu sehr Sklaven der althergebrachten Sitten und der öffentlichen Meinung. (Die notabene meist künstlich durch ad hoc gegründete private Interessenvertretungen mit Hilfe der von diesen dirigierten Presse gemacht wird. Dr. Dreuw.) Man muß geradezu durch Änderung dieser öffentlichen Meinung ihnen allmählich den Mut geben, die so dringend notwendigen Maßnahmen zur Besserung unserer Rasse in eine gesetzliche Form umzukleiden und anzuwenden. Die Menschen machen zwar die Gesetze, aber die Gesetze machen wiederum die Menschen und bei unserer traurigen heutigen menschlichen Auslese ist es verhängnisvoll, daß unsere Rasse von veralteten und verfehlten Gesetzen und Anschauungen beeinflußt wird «

Die Widerstände gegen den »Diskretionismus« von beamteter und nichtbeamteter, namentlich von spezialärztlicher Seite veranlaßten Fräulein Dr med. Lucia Hahn in dem führenden Blatte des Zentrums, der »Germania« (Frauenwelt vom 10. 4. 20) folgenden warmen Appell an die Frauen, die fast einstimmig den Antrag auf Einführung der allgemeinen, gleichen, diskreten Anzeigepflicht stellten, zu entwerfen.

»Es hieße das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn man der Ausnahmen wegen auf die Erfassung der großen Massen der Geschlechtskranken (durch die ‚allgemeine, gleiche, diskrete Anzeige- und Behandlungspflicht') verzichten würde. Wer einen einzigen Tag in einer Poliklinik für geschlechtskranke Frauen aushalten muß, wer die abgehärmten Gesichter der ewig behandelten Frauen und Kinder vor sich sieht, dem prägen sich unauslöschlich die lauten oder wortlosen Äußerungen innerer und äußerer Qual der Heimgesuchten ein, der unschuldigen Kinder, der leichtsinnigen Mädchen, der betrogenen Mütter und der durch unglücklichen Zufall Angesteckten, der versteht den grollenden Zorn, der jeden Vorurteilslosen, Unbefangenen erfaßt, wenn gegen durchgreifende ärztliche Maßnahmen mit pseudo-ethischen Momenten, wie falschverstandenem Schamgefühl, Propaganda gemacht wird. Daß es ohne Volksgesundheit in den Gehirnen einer durch Syphilis verseuchten Generation überhaupt einmal keine Ethik mehr geben wird, sollte man in alle Gehirne hämmern und man sollte den Mut haben, die praktischen Konsequenzen daraus zu ziehen.«

Der Widerstand gegen den »Diskretionismus« war besonders in der vorrevolutionären preußischen Medizinalabteilung, deren Leiter, ein typischer Vertreter der Medizinal-Reaktion, durch die Revolution gestürzt wurde. Aber seine Assistenten und Protegés und damit sein Geist blieben. Insbesondere kämpfte die private Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten dagegen an. Zaghaftigkeit, Unkenntnis der Verhältnisse und noch größere Rückständigkeit traten an die Stelle des doch immerhin, wie auch der Gegner anerkennen muß, zielstrebigen, gestürzten Autokraten. Unter der »revolutionären« Kunktatorenpolitik fanden die betriebsamen sexuellen Opportunitäts- und Konnexionspolitiker Gelegenheit, wenn auch nicht im Parlamente, so doch in den behördlichen Ressorts jeden wirklichen Fortschritt auf dem Gebiete der diskreten Erfassung aller Geschlechtskranken und auf dem Gebiete des Schutzes der Bevölkerung vor Arzneiwillkür seitens des Sexualkapitalismus zu stören.

Geradezu grauenhaft sind die Opfer dieser Willkür, die zur unkontrollierbaren wissenschaftlich sanktionierten Tötung führt. Ein Hamburger Arzt allein beförderte in einem Jahre, 1919, sechs Menschen auf Grund dieser sexualkapitalistischen Massensuggestion ins Jenseits. Andere Ärzte fünf, andere vier usw. Geradezu furchtbar sind die Opfer an Gehirnerkrankungen. Nach einer amtlichen Statistik kommen auf Konto des Salvarsans auf 100000 Patienten 630 Hautzerstörungen (Necrosen), 1,3 Erblindungen, 2,6 Ertaubungen, 9 Schwerhörigkeit, 62,2 Gehirnaffektionen, 226,9 Lähmungen (Neurorecidive), 16,2 sichere, 16,2 wahrscheinliche Todesfälle, d. h. im ganzen 964,4 Unfälle, d. h. beinahe jeder hundertste Patient be-

kommt einen Unfall. Da erscheint am zehnjährigen Jahrestage der Salvarsaneinführung ein Buch des Kieler Professors Gennerich, des Leiters des dortigen Marinelazaretts für Geschlechtskranke, der über die Schäden des Salvarsans am Zentralnervensystem mittels der bisher geübten Methode der Einspritzung in die Blutadern seine Beobachtungen an 8000 Soldaten veröffentlicht. Hier werden Tatsachen festgestellt, die imstande sind, an das Weltgewissen zu pochen. 84,7 Prozent der Soldaten wiesen trotz ausgiebiger Behandlung mit Salvarsan noch eine syphilitische Erkrankung der Rückenmarksflüssigkeit, einen sogenannten pathologischen Liquor auf, bei Quecksilberanwendung nur 30 Prozent. Nach Professor Hübner waren 75 Prozent nach ein bis zwei Jahren noch ungeheilt. Seite 2 dieses umfangreichen Werkes heißt es, es könne keinem Zweifel unterliegen, daß die Häufigkeit der Gehirnerkrankungen zugenommen habe, Seite 6, daß nach der Allgemeinbehandlung mit Salvarsan sich eine Beschleunigung der Hirnerweichung und der Rückenmarksschwindsucht zeige, Seite 11, daß die bisher übliche Salvarsanbehandlung trotz ausgiebigster Durchführung nicht zum Ziele, im Gegenteil, zur Hirnerweichung und Rückenmarksdarre geführt, Seite 137, daß sie nur zum Scheinerfolg geführt, daß nach zwei bis drei Jahren mit Sicherheit auf ernste Gehirnerscheinungen geschlossen werden könne, Seite 128, daß in etwa 40 Prozent der Fälle mit Entzündungsvorgängen an den Gehirnhäuten zu rechnen sei, Seite 146, daß auch im Frühstadium der Syphilis trotz allerbester Salvarsanbehandlung gar nicht selten schwere Entzündungsvorgänge an den Gehirnhäuten zustande kämen, bei der bisher üblichen Salvarsanbehandlung sei entweder eine Lähmung (Neurorecidiv) oder nach längerem Verlaufe eine Gehirn- oder Rückenmarkssyphilis oder Rückenmarksschwindsucht beziehungsweise Hirnerweichung mit Sicherheit zu erwarten.

Genau vor 10 Jahren klang es anders, da wurden alle Warnungsrufe wohlmeinender und uninteressierter Volksfreunde nicht nur überhört, sondern die letzteren wurden geketzert und verbrannt. Genau vor 10 Jahren verbreitete die Ehrlich-Presse:

»Nur ein Name strahlt hell in diamantener Schrift vom Himmel nieder. Sein Träger hat Großes getan, und es ziemt sich, daß am letzten Tage des Jahres, wo er der Welt seine köstliche Gabe darbrachte, die dankende Menschheit in andachtsvoller Verehrung vor diesem Herrlichen das Knie beugt: Paul Ehrlich. Millionen Gegenwärtiger hat dieser Denker Erlösung gebracht und Millionen Künftiger hat er von Leiden befreit, an welchen nicht sie, sondern die Sünden der Väter die Schuld trugen. Das Judentum hat zwei Gewaltige hervorgebracht: Christus und Ehrlich! Welches Volk vermöchte noch zwei solcher Namen zu nennen? Schätzen wir uns glücklich, daß es uns vergönnt ist, den einen Messias, der die

Welt von Leid erlöste, von Angesicht zu Angesicht zu schauen, daß wir ihn den unseren nennen dürfen und ihm noch die Hand drücken können, dieweil er im Lichte wandelt. Wenn die Namen der Großen längst in ewige Nacht getaucht sind, wenn Jahrhunderte dahingegangen sind und selbst Bismarcks Name sagenhaft wurde in Germaniens Gauen, wird von den Sternen hernieder in ewiger Flammenschönheit noch der Name Ehrlich strahlen. Der große Nazarener flehte den Segen des Himmels auf die Völker herab, Ehrlich aber brachte ihn in greifbarer Form Während der erstere, ohne daß er es wollte, die Fahne des Religionskrieges entfaltete, bringt Ehrlich der Menschheit den Frieden, und gute Menschen in Hütten und Palästen, denen er verlorenes Glück, gesunkene Lebensfreude zurückgab, gedenken des geliebten und verehrten, des uneigennützigen, bescheidenen Mannes an der Jahreswende in Dankbarkeit.« Dieser auf anderem Gebiete hochverdiente Forscher bekam Auszeichnungen und Titel nicht auf Grund einer allgemeinen, sondern durch das sexualkapitalistische Monopol- und Pressesystem besorgten Kritik. Hierdurch erhielten Ehrlichs und eines großen Teils seiner Erprober übertriebene Behauptungen einer Therapia magna sterilisans (Heilung mit einer Spritze!) im Publikum sozusagen eine offizielle Anerkennung, die in den Augen der Laien von ausschlaggebender Bedeutung und für die weitere Entwicklung der Ehrlich-Hata-Angelegenheit von besonderer Wichtigkeit war.

Es wird Zeit, daß das Gewissen der Kulturnationen sich regt. Denn schon ist nach Berichten des französischen Kriegsministeriums jede vierte Person, jeder zweite Erwachsene an Syphilis krank. Und in anderen Ländern ist es ähnlich trotz aller Versuche der Sexualoptimisten und -kapitalisten, die Tatsachen durch amtlich frisierte Statistiken zu verdunkeln und einen Erfolg vorzutäuschen. Aus all den erwähnten Gründen muß auf dem Gebiete der sexuellen Frage eine Weltrevolution einsetzen. »Das Volk muß hinsichtlich der Lösung des Sexualproblems an Stelle der blamierten, weil interessierten Sachverständigen aller Länder selbst sein Geschick bestimmen. Das Vorstands- und Bevormundungssystem der Sexualmillionäre (in Deutschland das System Neißer-Ehrlich-Blaschko usw.), das in ähnlichem Sinne wirkt, als wenn Großbrauer zu Vorsitzenden von Abstinentenvereinen gewählt würden, muß verschwinden Es müssen daher alle ärztlichen und nichtärztlichen Interessenten aus den Bekämpfungsausschüssen als Leiter eliminiert werden, sonst wird die Syphilis in Gestalt von Rückenmarksdarre und Hirnerweichung das Geschick der Völker bestimmen.

Berlin, 1. Juni 1921.
Neue Winterfeldtstr. 32

Der Verfasser.

Vorerinnerung.

Die gleiche Sonne der Wissenschaft, welche der Antike Länder mit ihrem Glanze überflutete, leuchtet auch den Menschen unserer Zeit, und ebenso sind es die gleichen, wichtigen Lebensfragen, welche einen wesentlichen Platz in der Gedankenwelt Derer einnehmen, die zu ihrer Erforschung und Lösung berufen zu sein scheinen. Der geniale Künstler, der den Begriff des Lebens und seinen vielleicht nie zu verstehenden Inhalt schuf, schleuderte mit seiner Schöpfung zugleich Probleme mannigfachster Art in das All und gab somit den Bewohnern seiner Erde Rätsel auf, während er ihnen in böser Laune es versagte, die richtigen Lösungen zu finden. Eine Gesamtheit arbeitet mit nicht zu überbietender Energie daran, den verborgenen Sinn manchen Geheimnisses zu erraten, und es ist in zahlreichen Fällen gelungen, düstere Schleier mit sicherer Hand zu zerreißen und den Weg offenbarer Wahrheit zu betreten. Im Gegensatz zu diesen Erfolgen wandeln wir auf einem sehr beachtenswerten Gebiete noch vielfach im Dunkeln. Zwei Gründe mögen es rechtfertigen, daß wir es hierin noch nicht zu einem befriedigenden Erfolge gebracht haben. Den einen möchte ich darin erblicken, daß es vielleicht über die Menschenkraft hinaus geht, an ein erlösendes Ziel zu gelangen, den anderen darin, daß wir nicht den notwendigen Mut haben, uns über die unangenehm berührenden Seiten des in Frage stehenden Problems und über die von zahllosen Interessenten aufgetürmten Hindernisse hinwegzusetzen und vor allem gegen uns selbst rückhaltlos wahr zu sein, selbst auf die Gefahr hin, das tragische Schicksal jenes kühnen Jünglings zu erleiden, welcher den geheimnisvollen Schleier zerriß, das Bildnis aller Bildnisse schaute und mit seinem jungen Leben dafür zahlte.

Die Frage des menschlichen Sexuallebens und seiner sozial-biologischen Erscheinungen in Verbindung mit den erforderlichen Rechtsinstitutionen ist es, welche die nicht unbedeutendsten Geister auf diesem Gebiete wissenschaftlicher Forschung angeregt hat, zu ihr Stellung zu nehmen, und ihr überhaupt die gebührende Beachtung innerhalb der verschiedenen Zweige wissenschaftlichen Erkennens zu verschaffen. Im Rahmen der Sexualwissenschaft ist es die Frage der Prostitution, welche im Mittelpunkte steht, die Prostitution, jene seltsamste Erscheinung unseres sozialen Lebens, welche uralt durch die Jahrtausende menschlicher Zeitrechnung schreitet. Selbst abgezehrt und wankend stellt sie ein trauriges Bild dar: niemand

vermag ihr den letzten Weg zu ebnen. Sie lebt und besteht siegreich den Kampf gegen ihre ärgsten Feinde, Moralisten, Mediziner und Juristen, speit Hohn der Saumseligkeit und Inkompetenz unserer sogenannten Gesetzgebung, welche nicht in der Lage ist, die wichtigste soziale und hygienische Angelegenheit eines Volkes zu regeln Die zur Gesetzgebung berufenen Faktoren irren in dem Labyrinthe des Minos umher, ohne einen Ausweg finden zu können, derweil ein Volk die hohen Säulen seiner sittlichen Weltanschauung wanken sieht und die Gesamtheit der für diese Frage Interessierten des Befreiers harrt, der das von unzähligen Händen dargebotene Garnknäuel der Ariadne ergreift und mutig den gefahrvollen Weg des Theseus betritt.

Der Umstand, daß es sich bei neuen sexualwissenschaftlichen Fragen von so weittragender Bedeutung darum handelt, die vielseitigen Beziehungen des Sexuellen zu allen Erscheinungsformen menschlichen Gemeinlebens zu erkennen, mögen sie rechtlicher, sanitärer, physiologischer, sozialer oder allgemein kultureller Art sein — dieser Umstand wird es rechtfertigen, wenn man der Prostitution und innerhalb dieser, der Frage des Bordellsystems als ihrem Zentralprobleme ein weitgehendes Interesse entgegenbringt. Scheint doch die Lösung dieser Frage gerade in der Jetztzeit, nach den moralischen Verheerungen des Krieges, von höherer Bedeutung zu sein, als je zuvor. Denn nach den Mitteilungen Loesers auf der Naturforscherversammlung 1920 in Nauheim ist mindestens jedes 25 Kind in Deutschland schon von Geburt syphilitisch belastet. Und in anderen Ländern wird es nicht viel besser sein oder werden Und augenscheinlich sorgen ärztliche, spezialärztliche und nichtärztliche Sexualkapitalisten und Sexualoptimisten dafür, daß diese Zahl von Tag zu Tag höher steigt. Jeder muß sich durch eine lange Zeit hindurchringen, in welcher er einen schweren Kampf zu bestehen hat mit den übergroßen Zweifelsfragen des Geschlechtslebens. Es heißt. Stellungnehmen gegenüber diesem ärgsten Feinde und sich in ernster Selbsterziehung eine gefestigte Ansicht schmieden, welche, so scharf wie Notung, jederzeit in der Lage ist, den gleißenden Amboß der Versuchung zu zertrümmern. Diese Tatsache, daß wir alle ohne Ausnahme von der Wichtigkeit der Frage des Verkehrs der verschiedenen Geschlechter berührt werden, hat zuletzt den Anstoß gegeben, diesem bevölkerungspolitisch so wichtigen Problem so viel Zeit und Arbeit zu widmen und trotz aller Gegnerschaft nicht zu erlahmen. Leider spielen egocentrische und sexual-kapitalistische Erwägungen vieler Kreise eine nicht zu verkennende Rolle, die durch ihre, wenn auch manchmal bloß äußere oder durch ihre Titular-Autorität auf die Lösung dieses Problems einen großen Einfluß haben, und unter dem Scheine der Neutralität die Behörden beeinflussen, letzten Endes nicht der Allgemeinheit, sondern versteckten

Eigeninteressen zu Liebe auf die Parlamente einzuwirken. Aber die Not der Zeit hat doch mancheinem die Augen geöffnet.

Es gilt, dem riesigen Moloch unserer vergifteten Sinnenkultur die Opfer so viel wie möglich zu entreißen, welche er jährlich verschlingt und nur diejenige Form der staatlichen Bekämpfung der venerischen Krankheiten scheint hierzu geeignet zu sein, die zugleich den Grundstein legt zu einer neuen Verantwortwortlichkeitsmoral, zu einer Ethik der Enthaltsamkeit, deren Postulat das einzig und allein wahre geistige Menschentum ist.

Ob es jemals, selbst nachdem der Sturm des Krieges und der Revolution sich gelegt hat, gelingen wird, dem wahrhaft sittlichen Ideale einer Nation auch nur nahe zu kommen, geschweige gar es zu erreichen! Wer wollte es wagen, hierauf Antwort zu geben? — Jenen Irrtum, »der sich auf uns selbst und unsere Kräfte bezieht«, nennt Goethe den »wunderbarsten«, und zwar, da »wir uns einem würdigen Geschäfte, einem ehrsamen Unternehmen widmen, dem wir nicht gewachsen sind«, wenn »wir nach einem Ziele streben, das wir nie erreichen können. Die daraus entspringende tantalisch-sisyphische Qual empfindet jeder nur bitterer, desto redlicher er es meinte. Und doch sehr oft, wenn wir uns von dem Beabsichtigten für ewig getrennt sehen, haben wir schon auf unserem Wege irgendein anderes Wünschenswertes gefunden, etwas uns Gemäßes, mit dem uns zu begnügen wir eigentlich geboren sind.« Verzagen wir nicht! Der Staat ist an der Reihe; er muß seine Schuldigkeit tun, soll er nicht sich selbst dem Untergange weihen. Die Zeiten sind ernst! — Caveant consules! Kein übergroßer Pessimismus darf uns lähmen, aber die Worte des Horaz scheinen auch für unsere Tage ihre Bedeutung nicht verloren zu haben:

»Damnosa quid non imminuit dies
Aetas parentum peior avis tulit
non nequiores, mox daturos
progeniem vitiosiorem!«

Der 25. Februar 1920 war insofern ein besonders wichtiger Tag, als an demselben in der preußischen Landesversammlung trotz aller Hindernisse die Einführung der allgemeinen, gleichen, diskreten Anzeige- und Behandlungspflicht (Diskretionismus) beschlossen wurde. Sicherlich in kulturgeschichtlicher Auffassung eine Tat! Durchaus zutreffend schreibt der Schweizer Gesundheitspolitiker Dr. P. CATTANI in der »Neuen Zürcher Zeitung«:

»Zu einer wahren Seuche, namentlich in den Städten, sind die Geschlechtskrankheiten geworden. Aber gerade der Lösung dieser Frage gegenüber hat sich der heutige Staat als vollständig impotent erwiesen. Rat- und hilflos zwischen Reglementierung der Prostitution und freiem Straßenbetrieb hin- und herpendelnd, hat er noch nie den Versuch gewagt, die Ausrottung der Geschlechtskrankheiten mit fester Hand durchzuführen.

Der Vorschlag v. Bunge's, alle ansteckungsfähigen so lange abzusondern, bis sie nicht mehr anstecken können, wird wohl noch lange auf Verwirklichung warten müssen. Aber es wäre schon unendlich viel getan, wenn man nur wenigstens dem Plan zur Überwachung der Geschlechtskrankheiten mittels der allgemeinen, gleichen diskreten Anzeige- und Behandlungspflicht nähertreten würde. Dieser fordert im wesentlichen die Anzeigepflicht des behandelnden Arztes für alle männlichen und weiblichen Geschlechtskranken, die Verpflichtung, sich einer Behandlung zu unterziehen, und die Überwachung der Behandlung durch den Staat bis zum Abschluß derselben. Die nötige Diskretion ist nach dem Vorschlag weitgehend gesichert.«

Danach ist es die höchste Zeit, daß Europa und mit ihm die übrige zivilisierte Welt in sich gehe und Wandel schaffe auf dem heiklen Gebiete, von dem hier der genannte Schweizer Arzt die dunklen Schatten hinweggezogen hat. Allerdings muß auch hier nachdrücklich betont werden, daß Unvollkommenheiten im Gemeinschaftsleben der Menschen wohl immer anzutreffen sein werden. Denn die Erfahrung hat gelehrt, daß beispielsweise die Gesetze allein weder Eigentums- noch Personen-Vergehen aus der Welt schaffen. Aber es darf doch nicht heißen, daß, wenn hier der Weg der Gesetzgebung weiter beschritten werden soll, die Gesetze sich nicht wie eine ewige Krankheit forterben dürfen. Sie müssen aus Wohlwollen und sozialer Einfügung, aus dem Drange nach Gerechtigkeit geboren sein, einer Gerechtigkeit, die nicht bloß Interessenschutz für die Geldsackmächtigen bietet, sondern ausnahmslos allen Schichten zugute kommt.

In meiner Eigenschaft als Polizeiarzt in Berlin hatte ich Gelegenheit, in das Triebwerk des modernen Prostitutionslebens der Weltstadt und der Weltstädte tieferen Einblick zu gewinnen. Aber gerade, wer in diesem merkwürdigen polizeiärztlichen Betrieb als Regulierender gestanden hat, der hat auch zunächst das Recht, ja sogar die Pflicht, Änderungen herbeiführen zu helfen. Ist es doch ein furchtbar grausames Schicksal, das hier — und was das Schlimmste ist — in überwiegender Zahl junge Menschen, nicht selten im Jugendalter unter 16 Jahren nach den Stürmen des Weltkrieges so hart trifft, daß, man kann es wohl ruhig aussprechen, Verbannung, selbst Verurteilung zu Zuchthausstrafen im Vergleich zu der gesellschaftlichen Ächtung dieser Unglücklichen nicht härter empfunden werden können.

Der Gegenstand des Buches, das sich mit dem Kampfe um die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten von Staats wegen beschäftigt, macht es notwendig, daß sich derjenige Teil, welcher die Richtigkeit des sogenannten Diskretionismus klarzustellen sucht, im Rahmen wissenschaftlicher Polemik hält. Denn, mag es auch paradox klingen, die soziale Welt bewegt sich nichtsdestoweniger in mehr oder weniger schroffen Gegensätzen. Sie

sind im Antagonismus, in der Kampfnatur des menschlichen Einzelwesens gegenüber seinem Nächsten geradezu begründet. Man kann daher auch keineswegs sagen, daß Kampf etwas Rückständiges oder gar Krankhaftes wäre: Kampf ist im Gegenteil Fortschritt, der Vollbringer aller Dinge! Freilich mögen dies am allerwenigsten diejenigen zugeben, die in Ruhe und bürokratischer Sorglosigkeit ihre fetten Pfründe genießen. Sie vermögen in ihrem eigenen dolce far niente ja nicht einmal einzusehen, daß jedweder sozialhygienische Fortschritt hienieden einen beträchtlichen Verbrauch von Nervenkraft zur Voraussetzung hat. Gar sehr sind die Opfer, in den sozialen Kampf gestellt, den Verleumdungen jener Kaste ausgesetzt. Sie verkehrt in Unnatur, was Natur ist, d. h. was einesteils im biologischen Prozesse sich als verbraucht niederschlägt, andernteils, was daraus Neues ausgewirkt wird. Dekadenz und Renaissance erscheinen demnach im Leben der Gemeinschaft überhaupt, also durchaus nicht bloß der hochentwickelten Kulturvölker, wie Nietzsche behauptet, kausal bedingt.

So muß es als eine Grundfrage der Lebensanschauung aufgefaßt werden, die der Diskretionismus für seine Wegebahnung stellt und um dessen Einführung Verfasser Jahr und Tag kämpft. Für ihn gibt es in ethischer Hinsicht keine Bevorzugte, erst aus rein ökonomischen Ursachen ergeben sich soziale Differenzierungen, die in Privilegien der begüterten Kaste einerseits, anderseits aber in Unterdrückungen, Versklavung des wirtschaftlich Übervorteilten beredtesten Ausdruck finden. Weniger um des Volkes als des eigenen Wohls ist es der hochmütigen Kaste der Privilegierten zu tun! Wehe, wer gegen ihre harten Moralgesetze verstößt, die sie zwar selbst unverletzlich machen, umso rücksichtsloser aber gegen die Übervorteilten angewendet werden, gleichviel, welches das Schicksal der Masse infolge dieser Rechtspolitik sein würde. Gerade auf den höchsten Höhen der beiden Kulturvölker sanken Hellas und Rom hin, weil ihre Verantwortlichen die Folgen der Kulturkrankheiten außer acht ließen. Bis an das Mark des staatlichen Organismus griff die Seuche, das sexuelle Laster, von Geschlecht zu Geschlecht um sich. Und wenn es Schriftsteller (Riezler) gibt, die trotzdem behaupten, daß Rom nicht an Ausschweifungen, sondern an wirtschaftlicher Zerrüttung zugrunde gegangen sei, so muß ich dagegen einwenden, daß diese eben nur die Folge von jenen war, das Laster allmählich, aber zuletzt mit Unausweichlichkeit die Arbeitskraft zerstört hatte.

Man sollte meinen, daß Volksführer zu Zeiten staatlicher Umwälzungen sich jener Dekadenzerscheinungen älterer Kultur erinnerten und sich bewußt wären, welche ernsten Gefahren der sozialhygienische Schlendrian in sich berge. Allein Greisenhaftigkeit, wenn nicht juvenile Ängstlichkeit führt alleweil zum Kompromiß, dem Todfeind des heldenhaften Kampfes und damit allen Fortschritts. Nur ja nicht anstoßen, ja nicht persönlich

werden, lediglich einen Kampf gegen das System, wennschon man erkennen müßte, daß kein System ohne Persönlichkeit vertreten werden kann. Allenthalben gibt man sich so, daß Lob und Anerkennung die Frucht einer Tätigkeit ist, die weit vom Wesen des menschlichen Fortschritts entfernt ist. Namentlich auf dem Gebiete der Sexualhygiene tritt dies deutlich zutage. Erstrebte Titulaturen der »Leitenden« täuschen über wahre Erfolge hinweg. Und wenn man noch ein wenig näher hinsieht, da sind es eitel Kompromisse zwischen Ämtern und Sexualkapitalisten; da merkt der Laie schwerlich etwas davon, wie es in Wirklichkeit zugegangen, damit die angeblich »neue Gesundheitspflege dem Parteikampfe entrückt« blieb. Bedeutsam genug ist ja in dieser Hinsicht das Buch[1]) des Ministerialdirektors Dr Gottstein (Die neue Gesundheitspflege).

Die Gesundheitspflege ist nicht bloß Sache des Einzelnen, sondern ebensosehr des Gemeinschaftslebens. Aber nichts stößt auf heftigere Widerstände als gerade neue Ideen auf dem Gebiete der sexuellen Hygiene, also der Sozialethik. Die Lethargie der alten Männer spreizt sich am heftigsten gegen diesen Fortschritt, sicherlich, weil sie daraus die Befürchtung für den Verlust ihrer Pfründe ziehen. Sorgsam bleiben sie auf der Hut, daß nur ja der böse Neuerer kein Unheil, jedoch nicht um des Volkswohles willen, sondern für ihre eigene Person anrichte. Jeder Verschleppungsversuch ist gleich verdammenswert. Und gegenwärtig drängt es zur entschlossenen Tat, nachdem das Problem des Diskretionismus in der preußischen Landesversammlung die Beachtung gefunden hat, die es in Anbetracht des Überhandnehmens geschlechtlicher Ausschweifung und ihrer verheerenden Folgen so sehr verdient. Der Augenblick ist gekommen, wo außer der preußischen Landesvertretung auch das Reich durch seine politische Vertretung die diskretionistische Idee verwirklichen helfen muß. Allerdings müßten dann auch in Preußen aufrechte Männer im Parlament auf der Hut sein, daß der exklusiv-bürokratische Widerstand am Ende nicht zu einer Sabotierung des Parlamentsbeschlusses ausarte. Vielmehr muß der Leiter der Medizinalabteilung im preußischen Wohlfahrtsministerium, wer es auch sei, angehalten werden, damit endlich zur Tat werde, was längst vom Volke gefordert ward. Er hat demnach als Vertreter Preußens im Reichstage klipp und klar zu erklären, daß namens des preußischen Volkes die allgemeine und diskrete Anzeigepflicht in die Staatsmedizin eingeführt wird. Oder sollen etwa andere nachholen, was hier verabsäumt wurde und wird?

Bei der Einführung des »Diskretionismus« stehen sich zwei Weltanschauungen gegenüber. Auf der einen Seite der monopolisierte, sich

[1]) Adolf Gottstein. Die neue Gesundheitspflege, Sammlung gemeinverständlicher Schriften Die neue Welt. Herausgegeben von Alfred Manes. Verlag Karl Sigismund, Berlin. 176 Seiten 8°

meist der Gunst der Behörden erfreuende Kastendünkel der Sexualkapitalisten, auf der anderen das Wohl des Volkes, ja die Sorge um dessen Untergang. Diese wissen ihr millionisiertes Klubsesselleben unter wohlklingenden Namen und durch Organisationen nichtsahnender Mitläufer der verschiedensten Klassen derartig zu verbergen, daß die letzteren und die Behörden gar nicht merken, wie sie unter allen möglichen gemeinnützigen Titeln und Filmaufführungen dem Sexualkapitalismus dienen, wenn nicht gar die Personen, die die Behörden darstellen, durch die auch in Deutschland heute übliche »Amidade« in das Amt gebracht werden. Manus manum lavat!

Man sollte erwarten, daß die Verantwortlichen sich der Gefahr des laisser faire, laisser aller bewußt wären. Denn Medizin und Hygiene sind ein Teil der Politik und des Parteiwesens. In ähnlicher Weise hat sich Rudolf Virchow ausgesprochen. Durch eine nachlässige oder gar falsch geleitete Gesundheitspolitik werden und wurden vielleicht mehr Menschen zugrunde gerichtet als in Kriegen getötet. Das wichtigste Kapital eines Staates aber ist der gesunde Mensch.

Professor Gougerot von der medizinischen Fakultät der Universität Paris hat in einer Broschüre die Verbreitung der Syphilis in Frankreich behandelt und verlangt dringend Abwehrmaßnahmen in der strengsten Form. Jeder zehnte Krankheitsfall in Frankreich beruhe auf Syphilis. Der fünfte Teil aller Erwerbslosen ist nach Professor Gougerot von der Syphilis angesteckt. In den letzten zehn Jahren habe diese Krankheit in Frankreich 1500000 Menschen getötet. Was vier Jahre Krieg kaum erreichen konnten, habe diese Seuche in zehn Jahren an Opfern gefordert. Nach Professor Gougerot kommt man zu dem Resultat, daß diese Seuche jährlich 1,5 Milliarden Franken allein dem Staate kostet. Die Hälfte der Krankenhäuser und Lazarette wäre nicht nötig, wenn die Seuche auf das Minimum ihrer Verbreitung gebracht werden könnte. Wenn die heranwachsende Jugend die Schule verläßt, kommt sie bereits in Gefahren, und mit Beginn der Militärzeit seien die meisten jungen Leute, die man später als syphiliskrank entdeckt, schon angesteckt gewesen. Den Hauptkrankheitsherd bildeten in Frankreich die Frauen. Dazu komme noch, daß die Seuche in erheblichem Maße durch die Abkömmlinge aus den Kolonien und die schwarzen und gelben Kolonialsoldaten eingeschleppt werde, so daß sich der Umfang der Seuche erschreckend ausdehne

Wer einmal versucht hat, eine neue sozialhygienisch große angeblich dem Parteikampfe entrückte Idee z. B. auf dem Gebiete der Sexualhygiene durchzusetzen, der wird bald merken, welche Parteien und Medizinalbeamte, die glauben durch ihr Amt allein die wahren Vertreter der Sozialhygiene zu sein, gegen diese Idee mobil gemacht werden. Meist solche, die ganz besonders den »Fortschritt« betonen. Ein leitender Sozialhygieniker, der

an prominenter Stelle die Sozialhygiene als »dem Parteikampf entrückt« erklärt, dürfte sich der Tragweite des Problems der Sozialhygiene nicht genügend bewußt sein. Vielleicht ist der Wunsch, es mit keiner Partei zu verderben, der Vater dieses eigenartigen Gedankens gewesen. Gewiß ist die »Gesundheit das gemeinsame Ziel aller Parteien«. Aber gerade, weil diese und die Personen, die sie repräsentieren, auf verschiedenen, geraden und krummen Wegen dieses Ziel zu erreichen suchen, steht die Sozialhygiene mitten im Parteikampfe. Sie kann nur durch Kampf, nicht durch seniles Kompromißlertum vorwärtsgebracht werden. Und das sogenannte Rüstzeug der Wissenschaft dient dann, da diese dem einen die hohe Göttin, dem andern die melkende Kuh ist, vielfach nur dazu, den Parteizwecken förderlich zu sein.

Welches aber die Grundfrage im Folgenden sein wird, und wem das Primat der Lösung des Problems zukomme, ob dem Arzte oder Juristen, oder beiden in gemeinsamer Arbeit, oder aber dem Philosophen unter der Führung der kirchlichen Moralisten oder Ethiker, oder endlich dem Politiker oder Soziologen, der weit mehr auf Grund psychologisch vertiefter Erkenntnisse Krankheitserscheinungen einer überalterten Kultur zu beurteilen in der Lage ist als irgendwer, das kann nur davon abhängig gemacht werden, wie man sich zum Lebensproblem der Menschheit a priori stellt. Denn die sexuelle Frage ist das Lebensproblem im weitesten und eigentlichen Sinne des Wortes. Es handelt sich dabei um gewisse Kautelen in betreff des auf Lustbefriedigung und Fortpflanzung gerichteten Geschlechtsverkehrs. Wenn man ernst und unbefangen sein will, so muß man zugeben, daß diese Vorsichtsmaßregeln im offenen Widerstreit mit dem dringendsten ethischen Bedürfnis stehen, nämlich dem aus den Lebenstätigkeiten quillenden Drange nach Begattung. Dieses Bedürfnis, das keinesfalls ausschließlich physiologisch erklärt werden kann, sondern mit gleicher Stärke im menschlichen Gemüte haftet, ist insofern sinnlich-ästhetischer Natur, als es den starken, ja übermächtigen Regungen entspringt, die beim Anblick des anderen Geschlechts entstehen. Ein zur Askese verdammter Mensch verliert diese starken Regungen. Auf diese hat der Staat Rücksicht zu nehmen. Der Staat ist seiner Individuen und nicht diese des Staates wegen da. Staatsformen können sich über Nacht ändern. Aber niemals die angeborenen Eigenschaften der Menschen. Die Ausnahmen bestätigen die Regel. Das Gesetz aber soll den der Fortpflanzung und der Libido gleichzeitig dienenden Regungen, die dem ganzen Tier- und Menschenreiche anhaften, die Toleranz erweisen, die die Umstände jedes einzelnen Menschenlebens fordern. Auch den Folgen dieser Regungen, sei es, daß es sich um Schwangerschaft oder Geschlechtskrankheiten handelt. Darum darf man auch getrost den Satz aufstellen, daß das menschliche Zusammenleben, daß die Gesellschaft,

den Geschlechtsverkehr in situ zur Voraussetzung hat. Der Verfasser teilt damit im großen und ganzen nur den Standpunkt, den der frühere Dresdener Staatsanwalt Dr Wulffen, jetziger Ministerialrat, eingenommen und den der Tübinger Professor Dr. Gaupp in einem gedruckten Vortrage im Winter 1919 vor seinen Hörern mit glänzendem Beifall verteidigt hat.

Die Behauptungen für und gegen von berufener und unberufener Seite drängten den Verfasser im 2. Teil dieses Buches in eine Stellung der Abwehr, nicht der Herausforderung. Auf Theorien und bloße Hypothesen ist hier kein Verlaß. Verfasser zog es daher vor, die praktischen Ergebnisse der parlamentarischen Verhandlungen in wortgetreuer allein beweiskräftiger Wiedergabe mit ins Feld zu führen. Auf diese Weise wird die Richtigkeit der Ansichten des Verfassers offenbar eindrucksvoller erbracht als mit Schlußfolgerungen aus abstrakten Theoremen. So lasse ich hierbei meine Gegner ebenfalls zu Worte kommen, um jeden Einwand von ihrer Seite von vornherein wirksam zu begegnen

Verfasser möchte nicht unterlassen, Herrn Dr jur. Schönmann für die wertvolle Mitarbeit bei der Abfassung der Abschnitte A und C des Buches ausdrücklich zu danken. Die Revisionen des Buches sind von den Herren Landgerichtsrat Dr. jur. et phil. R. Bovensiepen und dem Soziologen Werner-Kautzsch gemacht worden. Auch ihnen möchte ich an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank abstatten. Ebenso gebührt der Verlagshandlung Lob für die würdige und sorgfältige Ausstattung des Buches und Anerkennung für ihre Bereitwilligkeit, durch Übernahme des vorliegenden Werkes, die noch ungelösten Fragen zum Austrag und zur Entscheidung bringen zu helfen.

A.

Sexuelle Ethik und ihre Beziehungen zur Gesetzgebung.

Das Prostitutionsproblem ist ohne eine genaue Analyse der Bordell-, der Kuppelei- und Reglementierungsfrage nicht zu lösen.

Bei eingehender Erörterung der Frage, in welche Stellung diese drei sexual-politischen Hauptprobleme zu den Komponenten eines eigenen Moralprinzips des Sexuallebens gerückt werden müssen, finden wir zwei Wege, auf denen es möglich ist, zu einer methodologischen Behandlung zu gelangen. Der ältere von diesen, wie ihn die Vertreter der antiken Ethik, Sokrates und Aristoteles gegangen sind, findet seine Charakterisierung darin, daß man von sittlichen Urteilen, für welche ein natürliches Sittengesetz die Grundlage bildet, ausgeht, diese individualisiert, um allmählich infolge einer Abwertung aller Einzelheiten, zu einem objektiv ethischen Prinzip zu gelangen. Der jüngere Weg, den uns die christliche Ethik gewiesen hat, besteht darin, daß man sich bemüht, einen allgemeinen umfassenden Moralbegriff zu konstruieren, um hiernach auf analytischem Wege diesen in seine einzelnen Zweckbestimmungen aufzulösen. Letzteren wird man zweckmäßig einzuschlagen haben, denn die folgende Darstellung der tatsächlichen Zustände, vorwiegend der Bordellprostitution, wird die Notwendigkeit eines sexuellen Moralprinzips rechtfertigen und die einzelnen sich hieraus entwickelnden Zweckbestimmungen erkennen lassen. Es würde weit über den Rahmen dieser Darstellung hinausgehen, wollte man auf die einzelnen Moralsysteme und ihre praktische Anwendungsmöglichkeit auf das Sexualleben eingehen. An sich ist es auch nicht von ausschlaggebender Bedeutung, ob man auf dem Standpunkte des Empirismus steht, der allerdings die auf unserem Gebiete wichtige Trennung von Moral und Religion und die empirisch-psychologische Begründung der Sittlichkeit durchgeführt hat, d. h. der spekulativen Begründung Descartes folgt, wobei man sich in Abhängigkeit von der Theologie begibt, oder ob man Spinoza oder Leibniz huldigt, von denen der eine »pantheistisch die Idee der absoluten Substanz zum Angelpunkt seiner ganzen Weltanschauung erhebt«[1]), während der andere die Persönlichkeit Gottes in den Mittelpunkt stellt und in diesem den Schöpfer einer sittlichen Weltordnung vermutet, ob man ferner in dem Begründer des spekulativen Idealismus seinen Erlöser zu finden

---

[1]) Vgl. »Ethik« v. Th. Achelis, S. 29.

glaubt, der sich von der metaphysischen Begründung sittlicher Normen völlig loslöst und das sittliche Bewußtsein an die Spitze stellt, aus welchem heraus alle Sittlichkeit entstehen soll, oder ob man schließlich an die sittliche Triebkraft lediglich als ein übermächtiges Gefühl glaubt, welches uns in keiner Lebenslage verläßt und in uns durch einen psychischen, geheimnisvollen Mechanismus berechtigte Empfindungen die Räder des moralischen Getriebes in Schwung zu setzen vermag. Diese Variationen, so außerordentlich interessant und von bestechender Wirkung sie sicherlich sind, haben doch nur subjektiven Wert, sobald es sich darum handelt, die Notwendigkeit eines Moralprinzips überhaupt für diesen besonderen Zweig menschlichen Lebens anzuerkennen und die Notwendigkeit der Unterordnung menschlichen Handelns unter dieses. Es ist schwierig, den Begriff der Moral rein wissenschaftlich in Kürze zu definieren, da er eine Anzahl von Merkmalen umfaßt, die für sich wiederum einer weiten Umschreibung fähig sind. Dennoch dürfte man in folgender Definition dem eigenen Wesen der Moral den rechten Ausdruck dahin verleihen können: Befaßt sich die Ethik mit dem Triebleben abgeleiteten Willen des Einzelnen, so ist Moral die Einstellung dieses subjektiven Willens auf ein Objekt, das sind die den Einzelnen umgebenden Willen der Mehrheit. Weitere Untersuchungen würden uns völlig in das Gebiet der Sozialphilosophie verschlagen, im Gegensatze zur Wissenschaft von der Sexualität, deren Aufgabe es ist, fördernd in die Entwickelung unseres Sexuallebens einzugreifen. Geht doch ihr erstes Bestreben dahin, eine gründliche Untersuchung des Lebens und der Sitten vorzunehmen. Es handelt sich hierbei immer um die Kenntnis von Trägern des gesellschaftlichen Lebens, denn außerhalb dieses kann von einer Ethik schlechthin nicht die Rede sein, da für eine ethische Beurteilung irgendwelcher sozialen Betätigungen eine Mehrzahl von Menschen notwendig ist [1]). Es müssen also in erster Reihe die sozialen Zwecke eine Berücksichtigung von seiten der Moralwissenschaft erfahren und die individuellen vor diesen zurücktreten. Das Individuum hat sein eigenes Interesse, welches, wie meistens, in hervorragender Weise innerhalb des Sexuallebens einem egoistischen Triebe entspringt, objektiven Interessen unterzuordnen, damit »die letzten Zwecke des sittlichen Wollens einer Gesamtheit erreicht werden können, und deren eigentliche Objekte die öffentliche Wohlfahrt und der allgemeine Fortschritt« sind [2]). Es ist somit das Ziel der Sexualwissenschaft in Beziehung auf die Frage der Lösung der Prostitution im allgemeinen, der kasernierten im besonderen, unter keinen Umständen »eine Art Katalog guter und

[1]) Vgl. hierzu den Aufsatz von Geheimrat Wilhelm Ostwald, Leipzig-Gr. Bothein, über. »Monistische Ethik«, deren Grundlage die Gleichung darstellt ethisch-sozial. (Dokumente d. Fortschritts, April 1913, S. 258.)

[2]) Wundt, »Ethik« 1886, S. 429.

schlechter Handlungen zusammenzustellen und die Kinder daraufhin zu dressieren, automatisch sie zu tun, oder zu unterlassen« [1]), sondern eine objektive Richtschnur allen diesbezüglichen Handelns darzustellen mit dem endlichen Zwecke, daß die Gesamtheit und in ihr das Individuum bei entsprechender Beobachtung zur Erkenntnis der Wahrheit und des Ideals gelangen. Wenn es sich im Sinne dieser Darstellung also nicht darum handelt, die Relativität verschiedener Moralsysteme zu erkennen, sondern lediglich zu der unumstößlichen Erkenntnis zu gelangen, daß das Bestehen einer sexuellen Moralität eine soziale Notwendigkeit ist, so muß der Frage Rechnung getragen werden, wie dieselbe den neuen sozialen Bedürfnissen einer gewaltigen kulturellen Entwickelungsepoche anzupassen ist, und auch hier gilt das große Wort von Chancellier Michel de l'Hospital: »Il faut que les édits s'accommodent aux temps et aux personnes et non les personnes et les temps aux édits«. Kann es auch nicht geleugnet werden, daß es vielleicht möglich ist, ein Moralsystem mit Meisterhand zu errichten, dessen gewaltiger, festgefügter Bau Ewigkeiten überdauert, für die Theorie mag es richtig und wertvoll sein, und was ist die Ewigkeit für uns anderes als Theorie! Sobald wir in Beziehung auf ein bestimmtes Gebiet menschlichen Lebens von Moral sprechen, so ist wie alles, auch sie den Wandlungen der Zeit und dem Wechsel der Ansichten einer organisierten Gesellschaft unterworfen. Die moderne Ethik unseres Sexuallebens ist krankhaft, doch niemand ist imstande, Heilung zu bringen diesem von den meisten verstoßenen Krüppel. Nicht zuletzt schuld daran ist der teilweise Zusammenbruch der Autoritäts-Moral, der unaufhaltsam sicher seinem Abgrund zuschreitet, und es wäre eine Aufgabe von beglückendem Werte für unsere gesamte Kulturentwicklung, wenn es gelänge, eine Moral des Geschlechtslebens zu schaffen, welche geeignet wäre, manche gähnende Kluft zu überbrücken, den Notwendigkeiten unserer Zeit gerecht zu werden und sich auf wissenschaftlicher Grundlage einer absoluten Wahrheit zu nähern. Eine derartige Moral des Sexuallebens muß uns erziehen zu höheren Wesen, denn wertvoller als ein zügelloser Sinnesgenuß erscheint die möglichste Erhöhung individueller und sozialer Leistungsfähigkeit, damit jeder einzelne versuche, dem Ideale einer rechten Lebensverwertung möglichst nahe zu kommen, d. h., alle seine Anlagen zu entfalten, aus sich selbst ein Kunstwerk zu gestalten, und so ein Glied in der kostbaren Kette Derer bilden zu können, die an der Selbstvervollkommnung der Menschheit mit arbeiten. Im Hinblick hierauf wird ein aus solcher Moral entstehendes Verantwortlichkeitsgefühl, welches nicht nur den anderen gegenüber besteht, sondern als ständiger Begleiter des geistigen

[1]) Vgl. Alexandra David (Bombay), »Das Problem einer weltlichen Moral unter dem Gesichtspunkte der rationalistischen Methode des Buddhismus« (Dok. d. Fortschr. a. a. O. S. 269.)

Ich jedes Individuums, diesem gegenüber seine Rechte fordert, jederzeit in der Lage sein, mit Macht die verbotenen Ausschweifungen zu unterdrucken, welche den Körper und Geist zerrütten. Bevor es möglich ist darzustellen, auf welchem Wege ein Volk zu einer solchen Moral des Geschlechtslebens erzogen werden kann, bedarf es eines kurzen Hinweises auf die Grundlagen der modernen Prostitution und die Möglichkeiten einer verschiedenartigen Stellungnahme gegen diese überhaupt. Es ist unmöglich, diesen Fragen hier den ihnen gebührenden Raum zu verschaffen und ihnen innerhalb dieser Darstellung vollständig gerecht zu werden, zumal eine überaus zahlreiche Literatur diesen Stoff behandelt und einer gründlichen wissenschaftlichen Bewertung unterzieht. Die Prostitution des Altertums und Mittelalters[1]) muß von einem anderen Gesichtspunkte betrachtet werden, als diese der Neuzeit, namentlich die Prostitution während des Krieges und nach demselben. Sie schafft die Grundlagen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts für eine unbändig fortschreitende Kultur, welche das moderne Zeitalter durch die gewaltige Entwickelung von Technik, Handel, Industrie, den Weltverkehr, durch die Ausbreitung der geistigen Bildung in allen Schichten des Volkes bis zu den untersten Klassen charakterisiert. Besonders hervorgehoben werden muß die Frauenbewegung, denn in allererster Reihe »wird sie von einschneidender Bedeutung für die Zukunft der Lösung der Prostitutionsfrage werden. So sehen wir denn auch, daß der eigentliche Fortschritt in den Parlamenten auf diesem Gebiet von den Frauen vertreten wird, die als erste sich der Forderung einer allgemeinen diskreten Anzeigepflicht für alle diejenigen anschlossen, die eine Gefahr für das öffentliche Wohl darstellten, das sind alle an einer Geschlechtskrankheit leidenden Menschen, gleichviel, ob Prostituierte oder nicht. Erst mit der organisierten Frauenbewegung, die es in dieser Stärke niemals vorher in der Menschheitsgeschichte gegeben hat, beginnt eine neue Epoche auch für die Geschichte der Prostitution, weil erst jetzt das allein wirksame und aussichtsreiche Prinzip der Selbsthilfe und Selbsterlösung sich verwirklichen kann, das bis dahin im Kampfe gegen die Prostitution wegen der politischen Recht- und Machtlosigkeit der Frau völlig gefehlt hat«[2]). Vor allem aber sollte man bei der Lösung dieser Fragen die Prostituierten selbst nicht nur Objekt, sondern auch Subjekt der Gesetzgebung sein lassen.

Die Prostituierten organisieren sich seit der deutschen Revolution von 1918. Ja, sie haben sogar ein eigenes Organ »Der Pranger« (Hamburg). Ferner sei auf die folgende Notiz aus dem »Prager Tageblatt« vom 22. Febr. 1919 hingewiesen

---

[1]) Vgl die ausführliche Darstellung von Dr. Iwan Bloch, Die Prostitution (Handbuch der ges. Sexualwissenschaft in Einzeldarstellungen I.)

[2]) Bloch, Die Prostitution« a. a O. S. XVI

Die Organisation der Prostituierten. »Die Tagesblätter brachten jüngst eine Meldung aus Budapest, die ein weit über eine ironisierende Zeitungsnotiz reichendes Interesse der Öffentlichkeit und insbesondere der berufenen Faktoren auf dem Gebiete der Sozialhygiene verdient. Die Budapester Prostituierten organisieren sich, nicht bloß um augenblickliche wirtschaftliche Vorteile ihren Ausbeutern abzuzwingen, sondern um sich auch eine menschenwürdige Behandlung im Falle einer Erkrankung und eine entsprechende Versorgung im Alter zu sichern. Durch diese Tatsache, die nicht mit ironischem Lächeln, sondern mit aufrichtiger Freude begrüßt zu werden verdient, wird eine der brenndsten Fragen unserer Zeit aufgerollt, denn die Prostitution ist nicht eine private Angelegenheit der »Wandeldamen der Boulevards« und ihrer Freunde, sondern eines der wichtigsten sozial-hygienischen Probleme unserer Zeit. Die von Kirche und Staat vorgeschriebene und durch das Polizeiregime aufrechterhaltene Moral hat aus der Prostitution eine Einrichtung geschaffen, die in ethischer und gesundheitlicher Beziehung die schwersten Nachteile nicht nur ihren Trägerinnen, auch dem ganzen Volke bringt. Es entsprach ganz dem Geiste der bisherigen Zeit, daß man der radikalen Losung der Frage, da sie nun einmal im Widerspruche mit der herrschenden Moral steht, vorsichtig aus dem Wege ging, und durch kleinliche Palliativmittel, durch ein Flickwerk von Gesetzen und Verordnungen, unbekümmert um die verderblichen Folgen, die öffentliche Moral zu retten sich bemüht hat. Der Erfolg ist ein entsprechender. Auf der einen Seite eine große Klasse von Menschen, die wie zum Hohn auf unsere Ideen von Freiheit und Selbstbestimmung in sklavischer Rechtlosigkeit und Abhängigkeit von Polizeiorganen schmachtet; von der Gesellschaft verstoßen, von öffentlichen Haushältern und Quartiergeberinnen ausgebeutet, finden diese Opfer ihrer Leidenschaft, Erziehung oder sozialen Stellung Zuflucht nur in den ebenso außerhalb der Gesellschaft stehenden Schichten der Zuhälter und Verbrecher; ihre meist geringere Widerstandsfähigkeit auch auf anderen Gebieten als dem ihres Gewerbes macht sie häufig zu willenlosen Werkzeugen für jedes Verbrechen. Auf der anderen Seite eine ungeheure Verbreitung der Geschlechtskrankheiten in allen Gesellschaftsklassen, die die Zukunft des durch Unterernährung und Kriegswunden schon geschwächten Volkes in noch düstererem Lichte erscheinen läßt.

Eine Remedur kann nur durch eine durchgreifende Reorganisation der Prostitution erreicht werden. Wir verkennen nicht die edlen Motive jener Lebensanschauung, die jede Prostitution, auch die jeglicher gesundheitlicher Gefahren bare, bekämpft, weil sie in ihr eine schwere Gefahr für das Wohl der Familie sieht. Doch wir dürfen einem moralischen Prinzip, einem in ferner Zukunft vielleicht erreichbaren Ideal der absoluten Sittlichkeit nicht die nächste Zukunft unseres Geschlechtes opfern. Und so halten

wir es für eine der dringendsten Aufgaben der sozialen Hygiene, die Gefährlichkeit der Prostitution in ethischer und gesundheitlicher Beziehung herabzusetzen. Dies kann aber nur so geschehen, daß die Prostituierten zur Hygiene erzogen werden. Wenn die neue Organisation neben ihren wirtschaftlichen Postulaten auch dieses in ihr Programm aufnimmt, dann wäre sie hierin nach Kräften zu unterstützen. Eine solche Erziehung hätte sich vorwiegend auf die Erkennung und Verhütung von Geschlechtskrankheiten zu erstrecken, hätte jedoch auch auf die Behebung der anderen, der Prostitution anhaftenden Mißstände hinzuzielen; natürlich wäre sie von einem hierzu befähigten Arzte durchzuführen. Die derart geschulten Personen wären bloß unter ärztliche Aufsicht zu stellen. Die Polizei hätte nun jene Energie, die sie zum Schaden der Volksgesundheit bisher der reglementierten Prostitution gegenüber aufgewendet hat, bloß der geheimen Prostitution gegenüber zu entwickeln. Während ihre bisherige Tätigkeit die Mädchen in die Reihen der Geheimprostitution trieb, würde nun das Gegenteil erreicht werden. Die Gelegenheitsdirnen, denen die sittliche Kraft innewohnt, um einen geordneten Lebenswandel zu führen, würden aus Angst vor polizeilichen Maßnahmen dem Erwerb entsagen; diejenigen aber, die der Unzucht unrettbar verfallen sind, würden, durch die Gefahr aufgegriffen zu werden eingeschüchtert, durch die besseren Aussichten, die den geschulten Dirnen winken, angelockt, den Weg zur hygienischen Erziehung finden.

Wir leben in einer Zeit, die viele bisher unantastbare Dogmen gestürzt, vielen bisher niedergehaltenen Wahrheiten zum Siege verholfen hat. Möge doch der freiheitliche Geist auch die veraltete Reglementierung der Prostitution wegfegen, und einer neuen gesunden Auffassung zum Siege verhelfen, zum großen Nutzen der rechtlosen Klasse der Prostituierten, zu einem noch größeren Vorteil für die Volksgesundheit«.

Bevor wir zum Abschlusse der allgemeinen moralwissenschaftlichen Erörterungen gelangen, muß an einigen Beispielen nachgewiesen werden, wie außerordentlich schwankend diejenigen Moralbegriffe sind, welche die geschlechtlichen Beziehungen nichtehelicher Art betreffen. Es entspricht den Anschauungen zahlreicher Naturvölker, daß beide Geschlechter vor der Ehe weitgehendste Freiheit haben, ja zuweilen wird es als ein Zeichen der Schande und Entehrung empfunden, wenn ein Mädchen keinen Geliebten hat. So erscheint der Begriff der Keuschheit als einer Tugend den Salomoinsulanern seltsam und auf San Christoval und den Nachbarinseln ist es allgemein üblich, daß jedes Mädchen nach Erlangung seiner Heiratsfähigkeit zwei bis drei Jahre lang seine Gunst allen jungen Männern des Dorfes schenkt. Den Eskimos fehlt entsprechend den Berichten von Point Barrow ebenfalls eine sittliche Empfindung gemäß unseren Begriffen. Derartige Beispiele ließen sich noch zahlreich an-

führen [1]) und im Gegensatze hierzu stehen die Anschauungen derjenigen Völker, bei welchen die Ehe die übliche und allein als die zu recht bestehende Form des Geschlechtsverkehrs angesehen wird. Dieser Umstand läßt den vorehelichen Umgang als geeignet erscheinen, ein Mädchen zu entehren und dem Manne gegenüber als nicht mehr begehrenswert werden zu lassen, welcher die Sittsamkeit verlangt, die Blüte der Schönheit, welcher sein Ideal in der Jungfrau sucht, in der Nichtwissenden. Das Recht auf Unzucht nehmen bei Völkern, die einer höheren Kultur zugänglich sind, die Männer für sich allein in Anspruch und so finden wir, daß bei den Juden nur den Weibern die Unzucht verboten war, nicht den Männern. Ebenso verhält es sich bei den Hindus, und die verabscheuungswürdigsten Wesen sind ihnen die unglücklichen Insassinnen der Bordelle. Bei den Germanen wurden die Verführer achtbarer Mädchen den Angehörigen und deren Rache ausgeliefert, oder sie mußten hohe Entschädigungen zahlen; sehr hielten die Griechen auf die Keuschheit ihrer Mädchen, und ein athenisches Gesetz verlieh den Verwandten einer entehrten Jungfrau das Recht, den Verführer sogleich straflos zu töten. Die Jungfräulichkeit charakterisierte die Göttin Pallas Athene und das Parthenon war ihr Symbol. Fast überall finden wir, daß die voreheliche Unkeuschheit des Mannes niemals dem Tadel der öffentlichen Meinung unterliegt; wir sehen, die doppelte Moral ist uralt und ihr Ursprung geheimnisvoll — sie besteht bis in unsere Zeit und ist vielleicht die Folge einer Art Gewohnheitsrechtes. Die Lehre des Christentums vermochte ebensowenig einen wirklich durchgreifenden und wünschenswerten Umschwung herbeizuführen, denn alle noch so guten Dogmen gingen fehl an der unbesiegbaren öffentlichen Meinung, welche sich gegen die völlig ungeschminkte Unsittlichkeit des Mittelalters nicht auflehnte. Der Schrei nach Enthaltsamkeit von seiten der Kirche durchzitterte die schwere Luft des Lasters und erstarb, zwar gehört, doch nicht berücksichtigt. Das Cölibat hatte zur Folge eine geringere Wertschätzung der Tugend, und dieses gewaltsame Verbot mußte die extremste Wirkung zeitigen und schließlich dem Laster einen direkten Vorschub leisten. Die Reformation schuf wenigstens durch Abschaffung der Klöster für zahllose Menschen die Möglichkeit einer gesetzlichen Heirat. Alle diese Hinweise auf historische Tatsachen zeigen uns immer wieder, wie schwankend die Ansichten sind, und das wesentlichste Merkmal gipfelt darin, daß meistens für die Frau ein völlig entgegengesetzter Maßstab gilt als für den Mann. Das aus einer zwiefachen Moral hergeleitete Recht des Mannes gründet sich wohl überwiegenden Teils auf Egoismus. Er beansprucht stets die bräutliche Jungfräulichkeit, ohne in den meisten Fällen in der Lage zu sein mit einem gleichwertigen

[1]) Vgl. Westermarck, „Ursprung und Entwickelung der Moralbegriffe". Bd. II, S. 342/43.

Äquivalent aufwarten zu können. Es mag auch hingewiesen werden auf die Motive der Eifersucht und der instinktiven Würdigung weiblicher Schüchternheit, welche der Keuschheit entspringt, die jedoch hier nicht ausführlich dargelegt werden soll, und die von keinem Manne zu bestreitende Tatsache spricht für sich selbst. Schließlich erwachsen die verschiedenen Moralbegriffe betreffend die Unkeuschheit auch aus dem Umstande, daß die Liebe für den Mann sehr oft nur ein Abenteuer darstellt, während sie für das Weib das bedeutsamste Ereignis seines Lebens ist, und wenn der Redner Lysias meinte, daß der Geist des Weibes sich mit dem Verluste der Unschuld ändere, so ist zweifellos hieran etwas Wahres. Nach diesen Ausführungen erscheint die Notwendigkeit einer einheitlichen sexuellen Ethik im Sinne einer ernsten wahrhaft sittlichen Lebensauffassung genügend begründet.

Vor allem aber bedarf es einer »Ehereform« nach den Grundsätzen der Abschaffung der »doppelten Moral«.

Ich verweise insbesondere auf »Frauenbewegung und Sexualethik« (Verlag Eugen Salzer, Heilbronn), in welchem Buch Dr. Gertrud Bäumer, Dr. med. Agnes Bluhm, Ika Freudenberg, Anna Kraußneck, Helene Lange, Anna Pappritz, Dr. Alice Salomon und Marianne Weber über »Die neue Ethik vor hundert Jahren, Ethik und Eugenik, Moderne Sittlichkeitsprobleme, Ehe und freie Liebe, Feministische Gedankenanarchie, Prostitution als sozial-ethisches Problem, Mutterschutz als Aufgabe der Sozialpolitik, und über Sexual-ethische Prinzipienfragen« vom Standpunkte der modernen Frauenbewegung aus geschrieben haben. Aus den »Sexual-ethischen Prinzipienfragen« von MARIANNE WEBER sei nur Folgendes erwähnt:

»Der einzige »natürliche« Zweck, der sich z. B. aus der Tatsache, daß wir — wie die Tiere — Geschlechts- und Gattungswesen sind, ableiten läßt, ist offenbar die Fortpflanzung aller Lebewesen bis ins Unendliche hinein. Als Gattungswesen gewertet, ist der einzelne nichts weiter als Durchgang und Mittel einer endlosen Kette von Wesen, die sich in ethisch wertloser Folge durch die Jahrtausende aneinanderreiht. Unser Menschentum, das, was uns von der Tierwelt unterscheidet, besteht aber gerade auch darin, daß jeder von uns die Geistigkeit seiner Persönlichkeit derart entwickelt, daß er als Individuum einen Eigenwert, einen Selbstzweck darstellen und in oder außer sich Kulturwerte schaffen kann. Letzter Zweck von Mann und Weib kann deshalb niemals Auswirken ihrer Sexualität, Erfüllung ihrer Gattungszwecke, sein. Und der Geschlechtstrieb kann zwar das Material liefern, also das Mittel sein, aus dem die einzelnen eine Welt von sittlichen und Gefühlswerten aufbauen, aber er muß es nicht naturnotwendig werden, und ist sicher in seiner »natürlichen« Gestalt ebenso häufig Hemmnis geistiger Kultur. Diese Antinomie. Ein an sich

wertneutraler Naturtrieb zugleich Mittel und Hemmnis höchster seelischer Werte — das eben ist die Tiefe, aus der das Problem sich erhebt.

Wer einen festen Standpunkt gegenüber den Problemen geschlechtlicher Sittlichkeit gewinnen will, muß sich vor allem die Tatsache klar machen, daß überall, wo überhaupt sittliche Vorstellungen aufkommen, die physischen Bedürfnisse der Sexualsphäre und die Forderungen seelischer Kultur miteinander in Konflikt geraten können. Eine allgemeine Harmonie zwischen der Elementargewalt des »Natürlichen« und dem Soll, das der Wille des Geistes sich setzt, hat nie und nirgends existiert. Vielmehr wohnt im undisziplinierten, also »natürlichen« physischen Triebleben immer die Tendenz, sich in dem Komplex psychischer Veranlagungen so stark vorzudrängen, daß es den uns ebenfalls naturgegebenen Trieb und die Kraft zu seiner Vergeistigung und Formung durch Wertideen verschlingt und als feindliche, statt als fördernde Macht, sowohl im individuellen als im sozialen Leben empfunden wird.

Schon die Naturvölker, welche weder unsere Vorstellungen von Geschlechtsehre noch die Bezwingung des Trieblebens als sittliche Pflicht kennen, unterwerfen deshalb ihr Geschlechtsleben bestimmten, unerbittlich strengen, wenn auch ganz andersartigen Normen als die Kulturvölker. Die »Ehe« in unsrem Sinn als dauernde, ausschließliche Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau mit gegenseitigen Verpflichtungen ist Produkt der Kulturentwicklung. Man hat behauptet, die »legitime« Ehe sei Produkt der Interessen des Mannes, der für sein Privateigentum legitime Erben erlangen wollte. In Wahrheit ist sie entstanden, indem die ursprüngliche brutale Mannesgewalt durch Vertrag abgeschwächt wurde[1]. Von einer gewissen Entwicklungsstufe an gab die Sippe der Frau sie nicht mehr her, ohne die Garantie, daß sie für den Fall ihrer Verstoßung und Verwitwung gesichert, und daß ihren Kindern die Erbschaft des Vaters gesichert werde. Die Interessen der Frau und ihrer Sippe daran, daß sie und ihre Kinder gegen die polygamen Triebe des Mannes geschützt werden, daß ihre Kinder Erben des Mannes werden und nicht die anderer Frauen, z. B. seiner Konkubinen, hat sie geschaffen. Sie bedeutete also den Sieg eines Teils der Frauen (oder ihrer Sippen) über andere Frauen, die und deren Kinder nun »illegitim« wurden. Diese »legitime« Ehe ist nicht notwendig Einehe und schließt das Bestehen anderer Formen des Geschlechtsverkehrs noch keineswegs aus. Die Herrschaft der Monogamie als Rechtsinstitut verdanken wir den Griechen und Römern. Aber sie bedeutete bei ihnen sittliche Unterwerfung unter die Norm durchweg nur für die Frau. Die dauernde Einehe als sittliche Ordnung mit dem Anspruch allgemeiner, ausschließlicher Geltung auch

---

[1]) Vgl. Herbert Spencer, The Man versu the State (Staatssozialismus).

für den Mann wird erst von der Stoa und vom Christentum gefordert. Sie entspringt asketischen Idealen. Beide Geistesströmungen verweisen die geschlechtliche Sinnlichkeit in die Sphäre niederster Triebe. Beide erklären die Einehe als einzig würdige Form der Geschlechtsverbindung. Beide fordern — zum erstenmal in der Geschichte — ihre Durchführung auch vom Mann. Angesichts der fürchterlichen Zügellosigkeit der versinkenden römisch-hellenischen Welt proklamierte dann die Kirche: Völlige geschlechtliche Enthaltsamkeit als Selbstzweck. Sie setzte als höchstes Ideal nicht nur Beherrschung, sondern Unterdrückung der »Fleischeslust«. Denjenigen ihrer Jünger, welche in den Dienst jener Ideale traten, galt der Naturtrieb nicht als Stoff und Gegenstand sittlicher Durchdringung, sondern als an sich gemein, dessen sich der Mensch zu schämen hat, das Weib als Verführerin des Mannes, die Ehelosigkeit als an sich heiliger Zustand. Die Ehe, trotz Gottes Einsetzung, nur als Präservativ gegen Unzucht. — Die Reformation verneinte zwar die Überbietung der innerweltlichen Sittlichkeit durch das mönchische Zölibat als »Menschenwerk«. Allein Luthers Eheauffassung blieb im Grunde die gleiche. Sie war ihm, wie dem Mönchtum, im Prinzip »ein Spital der Siechen«, von Unzucht nur dadurch unterschieden, daß Gott sie nun einmal ausdrücklich eingesetzt habe, daß sie seine »Ordnung und Stiftung« sei. Gott sieht deshalb, wie er sagt, in ihr der »Sünde durch die Finger«.

Mit ungeheurer Wucht hat dann die auf dem Boden des Kalvinismus und Täufertums erwachsene Richtung des Protestantismus, die man im weitesten Sinne als »Puritanismus« zu bezeichnen pflegt, die asketische Durchdringung gerade des Lebens innerhalb der Welt sich zur Aufgabe gesetzt. Der unbefangene sinnliche Genuß war ihr verwerflich. Methodische, disziplinierte Lebensführung die Bewährung des eigenen Gnadenstandes. Der Gedanke, daß der sexuelle Genuß niemals Selbstzweck sei, ist ihre Grundthese auf dem Gebiet der Sexualethik. Demgemäß sollen sich die Geschlechtsverbindungen nur auf die Pflichten tragende Ehe beschränken und auch in ihr nur dem von Gott offenbar beabsichtigten Zweck: der Erzeugung von Kindern, dienen. — Zweifellos war damit die Gefahr des Verflachens der Eheauffassung in philiströse Nützlichkeitserwägungen gegeben. Zweifellos ist ferner, daß die ideale Forderung und die Praxis hier so wenig wie anderswo zusammenfielen. Zweifellos ist aber auch, daß diese strenge Charakterzucht die geschlechtliche Reinheit der Ehe selbst sowohl wie des Lebens vor der Ehe, auch beim Mann, in einem Grade verwirklicht hat, wie niemals vorher in der Geschichte. Und wenn wir heute auch, im Gegensatz zu jenen Idealen, eine Geschlechtsverbindung ohne Liebe auch im erotischen Sinn als sittlich unvollkommen werten, so dürfen wir doch nicht vergessen, daß es eben jene strenge Forderung sexueller Reinheit und gleicher Moral für beide

Geschlechter war, welche z. B. in England und Amerika die sichere Basis für unbefangene, rein menschliche Kameradschaftlichkeit zwischen den Geschlechtern schuf, und daß sie jene Ritterlichkeit, welche die im Mittelalter auf dem Boden der Erotik erwachsene Galanterie nur außerhalb der Ehe kannte, auch auf die ehelichen Beziehungen übertrug.

Eine Erstarrung der christlichen Sexualethik zur Konvention stellt das dar, was man heute unsere »bürgerliche Moral« zu nennen pflegt. Ihr gegenüber erhebt sich nun heute die sexual-ethische Skepsis. Ihre gedanklichen Grundlagen sind verschieden. Sie ist einmal ein Rückschlag gegen die Degradierung der Erotik durch die Ideale der Askese, denen sie ihrerseits den Glauben an die Schönheit und den Adel des Erotischen entgegensetzt und von da aus zu der Ansicht gelangt, daß einzig und allein die Stärke des erotischen Gefühls über den Wert einer Geschlechtsverbindung entscheide. Daß diese also nur darum und nur so lange »sittlich« sei, wie der »natürliche« Trieb ihre Basis bildet. Oder aber sie arbeitet mit dem Gedanken, daß die Sexualsphäre, weil der Geschlechtstrieb natürlich ist, überhaupt ethisch gleichgültig, seine Befriedigung lediglich eine Bedürfnis- oder eine Gesundheitsfrage, die Ehe nur eine sozial besonders zweckmäßige Form dafür sei. Oder endlich, sie predigt ethische Genügsamkeit, Anpassung der ethischen Anforderungen an die gegebenen »Tatsachen« an den faktischen Zustand der Sexualmoral.

Und in der Tat: dieser faktische Zustand ist heute derart, daß man sehr wohl zu der Frage kommen kann: Müssen wir nicht angesichts dessen die Überzeugung gewinnen, daß die in der Einehe liegenden hochgespannten sexual-ethischen Ideale überhaupt ihre Geltung verloren haben? Ist es nicht widersinnig, sich an Normen zu klammern, die heute eben doch nur eine kleine Minderheit anerkennt und verwirklicht? Wäre es nicht besser, von der Last des Sittengesetzes etwas abzulassen, unsre Normen dem Wollen der Mehrzahl anzupassen, statt die Massen stets aufs neue in den erfolglosen Kampf gegen ihre Naturtriebe zu schicken? Dies sind die Fragen, die heute fast allen sexual-ethischen Erörterungen zugrunde liegen..

Eins nur ist an dem modernen Relativismus richtig: Wir werden nicht mehr wie der Puritanismus und die »bürgerliche Moral« den ethischen Gesamtwert einer Persönlichkeit schlechthin indentifizieren mit seinem Verhalten nur gegenüber den sexual-ethischen Idealen, und den, der sie nicht erreicht, als »unsittlich« bezeichnen. Wir haben erkennen gelernt, daß eine Vielheit von Eigenschaften und Handlungsweisen den Adel des Menschentums ausmacht, und daß er nicht notwendig vernichtet zu werden braucht, wenn ein Mensch trotz ernsten Strebens unter der Höhe des sexual-ethischen Ideals zurückbleibt.

Wir sollen also in unsrem Urteil über die »Sittlichkeit« einer Persönlichkeit vorsichtig sein, und es ist unsre Pflicht, zunächst, ehe wir urteilen,

zu verstehen, was ist und warum es ist. Es scheint zweifellos, daß wir in einer Periode starker sexueller Spannung leben. Die Zunahme der Prostitution beweist es ebenso, wie der immer lautere Ruf nach sexuellem Libertinismus.

Verweilen wir einen Augenblick bei der Frage, wodurch die Kluft zwischen der idealen Norm und den Tatsachen sich so stark verbreitert hat. Da sind zunächst gewisse allgemeine, für alle Kreise gültige Momente: Das Zusammendrängen der Menschen in den Großstädten mit der Eigenart ihrer Vergnügungen. Die soziale Entwurzelung des einzelnen aus den früheren Gruppen- und Gemeinschaftsbildungen und daraus erwachsend die Erschütterung der überkommenen, »selbstverständlichen« Normen und religiösen Traditionen. Dazu kommt speziell für die besitzlosen Massen, die Wohnungsnot, der Alkohol und als Folge ökonomischer Not, die Entfremdung von den in ländlicher Umgebung zu findenden Freuden und Erholungen, die schwankende Unterlage ihrer Existenz. Durch alle diese Momente ist die Sittlichkeitsfrage heute nicht nur eine Frage der Persönlichkeitsbildung, sondern auch eine soziale Frage, für die wir alle in hohem Maße verantwortlich sind. Eine unsrer zentralen Aufgaben ist es, dafür zu wirken, daß die Sozialpolitik der industriellen Bevölkerung erst die Möglichkeit sittlicher Lebensführung gibt.

Für die oberen Schichten, die an Zahl geringer, deren Lebensführung aber wegen ihres Beispiels und geistigen Einflusses auf die Massen am kulturbedeutsamsten ist, tritt noch eine das normgemäße Handeln besonders erschwerende Sitte hinzu: Die Spätheirat. Man muß sich klar machen, daß dabei sittlich sehr verschieden zu bewertende Motive im Spiele sind: Einmal die Länge der Ausbildungszeit zu den höheren Berufen. Sie ist schwer zu beseitigen. Daneben die sozialen und ökonomischen Ansprüche, welche diese Kreise an die Lebensführung stellen. Besonders die Vorstellung, daß man nicht ohne »standesgemäße« Ausstattung, deren Vorhandensein den »gesellschaftlichen Verkehr« ermöglicht, heiraten kann. Diese rein konventionellen Anschauungen und Ansprüche sind zugunsten der Frühheirat mit aller Macht zu bekämpfen. Der komplette »bürgerliche« Hausstand darf dort, wo die Mittel dazu fehlen, nicht als Vorbedingung der Ehe, sondern hat als ein allmählich zu verwirklichendes Ziel zu gelten. Aber es spielen bei der zunehmenden Tendenz zur Spätheirat der führenden Schichten doch auch weit ernster zu nehmende Gründe mit. Nicht nur in seiner Berufsbildung wird der Kulturmensch heute später fertig, sondern auch innerlich mit dem Ausbau seiner Persönlichkeit, seiner Weltanschauung. Und je feiner und gewissenhafter er geartet ist, um so schwerer kann er in jungen Jahren eine »Ehe« mit der vollen Zuversicht der Dauer ihres sittlichen Wertes schließen. Die Leidenschaft allein gibt ja keine Bürgschaft dafür, daß sich fortentwickelnde Persönlichkeiten auch dauernd

seelisch verbunden bleiben. Je seelisch-verfeinerter sie werden, um so größer werden auch ihre Reibungsflächen. Und je höher das Allgemeinniveau seelisch-sittlicher Kultur steigt, desto höher müssen auch die Ansprüche der einzelnen an den inneren Gehalt und die Wahrheit einer dauernden Lebensgemeinschaft steigen, desto größer ist also der Hazard bei der Frühehe, desto schwerer wird die Verantwortung für den das ganze Lebensschicksal bestimmenden Schritt empfunden. Daher jene Skepsis, aus der die Forderung nach der rechtlichen und ethischen Anerkennung von Verbindungen »auf Zeit« geboren wurde. . . .

Aber allerdings folgt aus den inneren Schwierigkeiten, welche sich der frühzeitigen Eheschließung des Kulturmenschen entgegenstellen, daß wir für die Frühehe nur dann eintreten können, wenn das Gesetz prinzipiell die Möglichkeit gibt, Irrtümer in der Wahl des Lebensgefährten zu korrigieren. Allein sachliche Interessen, vor allem die Interessen der Kinder, sollten der Scheidung gesetzliche Schranken setzen. Um ihretwillen kann sie natürlich nicht einfach in das Belieben der einzelnen gelegt werden, sondern muß rechtlich an Formen und Fristen gebunden bleiben, welche den Entschuß dazu Augenblickslaunen entrücken und die Möglichkeit geben, die Lage der Kinder durch gerichtliche Festsetzungen zu sichern. Aber gerade auch die Kinder können sittlich Schaden nehmen, wenn, wie jetzt, innerlich miteinander zerfallene Eltern gegen ihren Willen äußerlich aneinander gekettet bleiben, solange nicht schweres Verschulden eines Teils gerichtlich nachweisbar ist. Also: Ermöglichung der Trennung der Ehe, wo sie ethisch und sozial entwertet ist, ohne Erörterung der Schuldfrage. Ferner Gleichstellung der Geschlechter in der Ehe zur Anerkennung des sittlichen Selbstbestimmungsrechts, auch der Ehefrau. Nicht Eheersatz also, sondern Ehereform! Der prinzipielle Wertunterschied einer leichter löslichen Ehe mit einer Verbindung auf Zeit besteht dann ethisch in der Verschiedenheit der Willensrichtung der Beteiligten und sozial in ihrer Gebundenheit an rechtlich erzwingbare Verpflichtungen nicht nur gegen die Kinder, sondern auch gegeneinander.

Wo liegen nun, fragen wir schließlich, die besonderen Forderungen und Aufgaben der Frauen in unserer Gegenwartslage? Sollen wir jene noch heute herrschende, »doppelte Moral«, gegen die wir protestieren, etwa dadurch aus der Welt schaffen, daß wir auch für uns das Recht uns sexuell »auszuleben« in Anspruch nehmen? Das wäre ein Weg, der schon vom Interessenstandpunkt der Frau aus schwere Gefahren böte. Ganz abgesehen von den seelischen und körperlichen Folgen für die einzelnen. Denn wichtiger ist, daß jede Entfesselung der sexuellen Triebe eine Brutalisierung des Gefühlslebens bedeutet, und daß die Frau als solche es ist, welche die Kosten der Brutalität zu tragen hat. Man braucht als Frau nur aus Ländern wie England und Amerika mit alten,

wenn schon jetzt verblassenden Traditionen sexueller Reinheit auf den Kontinent zurückzukehren — und man empfindet sofort jene Einengung in der Freiheit der Bewegung, der die Frau hier lediglich schon deswegen ausgesetzt ist, weil sie von der Masse der Männer in erster Linie noch als Geschlechtswesen gewertet wird. Ein Freibrief auf Befriedigung des Trieblebens wird das steigern, denn er ist, das wollen wir uns doch nicht verhehlen, stets in erster Linie ein Freibrief für den Mann, das unverhohlen zu tun, was sich heute im Dunkel versteckt. Von praktischen Aufgaben fällt angesichts dessen vor allem uns Frauen zu, für die Steigerung unserer sittlichen Selbstachtung zu wirken. Wenn deutsche Gerichte heute die Anfechtung einer Ehe dem Mann gestatten, von dessen Frau sich herausstellt, daß sie ihre Reinheit vor der Ehe nicht bewahrt hat, der Frau jedoch im umgekehrten Fall die Anfechtung versagen, so wird damit ein Unterschied in der Pflicht der Aufrichtigkeit zwischen Brautleuten gemacht, der weder im Gesetz noch in unseren sittlichen Anschauungen eine Stütze findet.

Auf sozialem Gebiet ruft uns Frauen heute vor allem der Kampf gegen die staatliche Reglementierung der Prostitution, in der sich die »doppelte Moral« am brutalsten vergegenständlicht. Wer von uns nicht dagegen protestiert, der gibt stillschweigend dem Mann das Recht, seiner Zügellosigkeit einen Teil unserer Geschlechtsgenossinnen zu opfern. Und ebenso haben wir dafür zu sorgen, daß die Idee der Gleichverantwortlichkeit von Mann und Frau für ihr sexuelles Verhalten auch in der sozialen und rechtlichen Behandlung der außerehelichen Verbindungen entsprossenen Kinder zum Ausdruck kommt. Wir wollen alle aus der Vergangenheit überkommenen Vorstellungen, mit denen man bisher ihre soziale Deklassierung und die Mehrbelastung ihrer Mütter vor den Vätern zu rechtfertigen gesucht hat, überwinden und für ihre rechtliche Gleichstellung mit den ehelichen Kindern im Unterhalts- und Erbrecht eintreten, weil dadurch wenigstens ein größerer Bruchteil als jetzt vor Entartung und Untergang geschützt werden kann.«

Frau Dr. HELENE STÖCKER hat der Monogamie den Krieg erklärt. Auch wenn man den Gedankengängen dieser Frau nicht allenthalben zu folgen geneigt ist, muß man doch über die eminente Durchgeistigung der weiblichen Anschauungsweise und Urteilsschärfe in Fragen der Ehe und Sexualität erstaunen. Eine solche würde noch vor dreißig Jahren als unerhört unweiblich ex cathedra unserer Gelehrtenzunft verworfen worden sein. So ist es nicht zu verwundern, daß in der Frauenbewegung immer lauter die Stimmen zur Monogamie sich mehren. Sie führte auf der Generalversammlung des Verbandes fortschrittlicher Frauenvereine zu Frankfurt a. M. im Oktober 1907 (nach ihrem Autoreferat im »Berl. Tageblatt« Nr. 517 vom 11. Okt. 1907) aus, daß nur die eine Hälfte der Frauen zur Ehe gelange und fügte hinzu: »Die andere, die sich

in drei Gruppen der Zölibatäre, der unehelichen Mütter und der Prostituierten scheide, werde auf dem Altar der Monogamie geopfert. Gegen diese nutz- und danklose Opferung müsse aber im Interesse aller wie der einzelnen protestiert werden.« Frau Dr. Stöcker stellt sich damit auf den Standpunkt Schopenhauers, der in seiner Abhandlung »Über die Weiber« schreibt »Während daher bei den polygamischen Völkern jedes Weib Versorgung findet, ist bei den monogamischen die Zahl der verehelichten Frauen beschränkt und bleibt eine Unzahl stützeloser Weiber übrig, die in den höheren Klassen als unnütze alte Jungfern vegetieren, in den unteren aber unangemessen schwerer Arbeit obliegen, oder auch Freudenmädchen werden, die ein so freuden- wie ehrloses Leben führen, unter solchen Umständen aber zur Befriedigung des männlichen Geschlechts notwendig werden, daher als ein öffentlich anerkannter Stand auftreten, mit dem speziellen Zweck, jene vom Schicksal begünstigten Weiber, welche Männer gefunden haben, oder solche hoffen dürfen, vor Verführung zu bewahren. Was sind denn diese anderes, als bei der monogamischen Einrichtung auf das Fürchterlichste zu kurz gekommenen Weiber, wirkliche Menschenopfer auf dem Altare der Monogamie.«

SEVED RIBBING (Sexuelle Ethik) sagt über die Ehereformen

»In der Diskussion unserer Zeit über die wünschenswerten Ehereformen machen sich zwei entgegengesetzte Richtungen bemerkbar. Die Anhänger der einen Richtung meinen, daß das Geschlechtsleben so weit als möglich von der Bevormundung des Staats befreit werden möge.« Der Däne GEORG BRANDES hat den Wunsch folgendermaßen ausgedrückt »daß das Erotisch-Eheliche eine völlig private Angelegenheit werde, und gleichzeitig die Fortentwicklung (der Menschen) so weit gehe, daß trotzdem keiner seine Kinder im Stiche lasse.« Derselben Richtung schließt sich auch ELLEN KEY an, indem sie sagt, daß die geschlechtliche Liebe »immer mehr eine Privatsache der Menschen, die Kinder dagegen immer mehr eine Lebensfrage der Gesellschaft« werden müssen. Bis zu einem gewissen Grade ist Carpenter auch ein Anhänger derselben Meinung. Er begnügt sich jedoch damit, daß er eine freie und ungebundene Ehescheidung befürwortet, die allerdings zu ungefähr demselben Ergebnis führt. Viele andere gleichartige Äußerungen könnten aus der modernen Literatur angeführt werden.

Wie wir gefunden haben, wird die Ehe fast überall in der Welt als eine staatliche Institution aufgefaßt. Unter den eigentlichen Kulturvölkern tritt sie nur in der Form der monogamen Dauerehe auf. Nur diese Form der geschlechtlichen Verbindung ist gesetzlich anerkannt. Gegen diese richten nun die Reformer eine Menge von Anklagen und Angriffen. Erstens gegen die Monogamie. Ethiker verschiedener Schulen haben seit Jahrhunderten die Meinung verfochten, daß es im Begriff der Ehe liegt, daß sie monogam

sei. Nur in dieser Form, nur wenn zwei Individuen aus freiem Antriebe und mit freiem Entschluß einander wählen, finden wir die höchste Form der Ehe. Da, wo andere Sitten — Polygamie, Hetärismus — herrschen, wird die ewige Bedeutung des Individuums nicht anerkannt, da ist die Ehe zur bloßen Geschlechtsgemeinschaft herabgesunken. Das Weib ist nur ein Mittel zum sinnlichen Genuß oder zur Fortpflanzung der Familie, hat aber keinen Wert in sich selbst (Höffding, Martensen). Gegen diese Auffassung wenden sich aber die Reformer. ELLEN KEY z. B. führt an, daß die Monogamie selbst bei den christlichen Völkern noch niemals Wirklichkeit gewesen sei und daß ihre Legalisierung als einzig zulässige Form der echten Sittlichkeit mehr schadet als sie je genützt habe. Um der Monogamie zu Leibe zu gehen, geben sich die Reformer große Mühe zu beweisen, daß diese Monogamie um so unnatürlicher ist, als der Mann stets polygam veranlagt ist. SCHOPENHAUER z. B. stellt die vollständig unbewiesene Behauptung auf, daß die Liebe des Mannes von dem Augenblick an merklich sinkt, wo sie Befriedigung erhalten hat, fast jedes andere Weib reizt ihn mehr als das, welches er schon besitzt; er sehnt sich nach Abwechslung. Man mag fragen, wo diese Beobachtungen gemacht seien. Ohne eine besonders hohe natürliche Treue zu postulieren, können wir doch getrost sagen, daß weder in der Kulturwelt noch bei primitiven Völkerschaften die Verhältnisse derartig gestaltet sind.

Wenn man dabei jedoch die monogamische Tendenz des Weibes aufrecht hält, so scheint sich hier ein unlöslicher Widerspruch in der menschlichen Natur zu ergeben. Freilich ist es ziemlich schwer, die Allgemeingültigkeit dieser polygamen Richtung des Mannes zu beweisen, da wie bekannt auch in den Ländern, wo Vielweiberei zugelassen ist, die große Menge des Volkes in Einehe lebt, und die Polygamie nur ein Privilegium der reichen und vornehmen Persönlichkeiten ist. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Eigenschaften sich oft kreuzweise vererben, daß die Söhne der Mutter, die Töchter dem Vater ähnlich werden, so ist wohl kaum anzunehmen, daß die anerkannte monogamische Tendenz der Frau sich niemals auf die männliche Deszendenz vererben, sondern daß das polygamische Streben mit männlichem Wesen unauflösbar verknüpft sein sollte. Um aber das Dogma von der genannten Eigenschaft des Mannes aufrecht zu erhalten, sucht man allerlei Stützen, die jedoch keiner Kritik standhalten können. Einige, hauptsächlich weibliche, Autoren bemühen sich die jetzigen Geschlechtsverhältnisse in den düstersten Farben auszumalen, natürlich mit der Tendenz, daß die Forderungen nach einer gründlichen Reform um so eher anerkannt werden müssen, je schlimmer jene sind. Wir wollen hier als Beispiel eine Äußerung von JOHANNA ELBERSKIRCHEN wortgetreu anführen: »Berücksichtigen wir, daß 75 Prozent der Männer geschlechtskrank waren, bzw. noch sind und wohl ebenso viele

dem Alkoholismus ergeben, daß wohl die Hälfte der Mütter von den geschlechtskranken Männern angesteckt wird, so haben wir ein erschreckendes Resultat der Herabsetzung der Lebensenergie des Kindes durch — die Sünden des Vaters!«[1])

Anderswo bekommt man zu lesen, daß nur ein infinitesimaler Bruchteil der Männer frei von Geschlechtskrankheiten ist. Auch eine andere Behauptung wird zu demselben Zweck mit größter Schärfe aufgestellt, nämlich die, daß die Kundschaft der Prostituierten zum größten Teile aus verheirateten Männern bestehe. Man muß geradezu erstaunen, daß in der Diskussion über wichtige soziale Fragen solche törichte Dinge angeführt werden können. In unserer Zeit kann man gewiß über die Frequenz der venerischen Krankheiten bekümmert sein und um Mittel zur Abhilfe sinnen. Daß aber solche Massen von Männern infiziert sind und ihre Frauen infizieren, das dürfte doch selbst weiblichen Sozialreformern als unmöglich erscheinen. Unser Hospitalwesen, unsere Krankenkassen, unsere offizielle zivile und militärische Krankenstatistik geben gar keinen Anlaß zu den genannten Behauptungen[2]).

Für verschiedene Länder ist die Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten in älteren und neueren Zeiten gut bekannt. Es hat sich dabei gezeigt, daß die genannten Krankheiten, nachdem durch Kultur und Aufklärung die extragenitalen Ansteckungen fast verschwunden sind, so bedeutend abgenommen[3]) haben, daß große Landstrecken als im ganzen von diesen frei betrachtet werden können. Die angeführten Schwarzmalereien fallen vor dem bekannten logischen Gesetz in sich zusammen, daß, wer zuviel beweisen will, nichts beweist.

Die Behauptungen von der polygamen Tendenz des männlichen Geschlechts werden durch allerlei zweifelhafte Argumente gestützt, sind aber in keiner Weise wissenschaftlich erwiesen. Die losen Sitten der großstädtischen Jugend, die zufälligen Ausschweifungen untreuer Ehemänner beweisen nur, daß viele Menschen in sexueller Hinsicht nicht dieselbe Selbstbeherrschung besitzen, wie es in anderen sozialen und moralischen Fragen die Regel ist. Und könnte man auch beweisen, daß diese Ausschreitungen noch allgemeiner wären, so wäre für ihre Berechtigung doch dadurch kein Beweis gegeben. Wenn der Kultur einige Kraft innewohnt, so muß sie dazu benützt werden, den Status der Menschheit zu erhöhen und zu verbessern.

---

[1]) Sie wandelt ganz in den Bahnen der Frau Grete Meisl-Hess; vgl. ihre Schriften über die Einehe und Geschlechtlichkeit, bei Diederichs-Jena.

[2]) Prof. Erb-Heidelberg hat auf das angeblich Verkehrte solcher Irrtumsverbreitung vor Jahren bereits in Aufsätzen der „Berlin. Klinischen Wochenschrift" nachdrücklich hingewiesen.

[3]) Krieg und Revolution beweisen das Gegenteil. (Verfasser).

Wenn sich die Gelegenheit zu einer Umfrage bei Tausenden von Männern der Gegenwart böte, so würde man gewiß keine Majorität erhalten für diese Annahme polygamer Tendenzen. Einige Anhänger derselben würden sich mit dem Hinweis auf die Stärke ihres Geschlechtstriebes, andere mit der Verführung in den Knabenjahren entschuldigen; die meisten aber würden solche Neigungen ganz bestimmt von sich weisen. Es handelt sich bei diesem Reden von der männlichen polygamen Tendenz viel mehr um theoretische Spekulation als praktische Erfahrung

In dieser Frage hat man wohl kaum das Recht, die Fingerzeige der Natur außer acht zu lassen. Die Bevölkerungsstatistik lehrt, daß überall in der Welt die ungestörte Natur ein numerisches Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern herbeiführt. Das erreicht sie nicht dadurch, daß sie eben dieselbe Zahl von Wesen jedes Geschlechts erschafft; denn es entstehen bedeutend mehr Knaben als Mädchen im Mutterleibe. Die größeren männlichen Früchte sind jedoch bei der Geburt größeren Gefahren ausgesetzt und erliegen denselben vielfach, aber trotzdem ist die Zahl der lebend geborenen Knaben immer etwas größer als die der Mädchen. In großen Beobachtungsreihen findet man ungefähr 105—106 Knaben auf 100 Mädchen. Die naturwissenschaftliche Grundlage dieses allgemeingültigen Bevölkerungsgesetzes ist noch nicht gefunden [1]). Die Erklärungen, die hier und da versucht werden, reichen nicht aus. Die Zahlen gleichen sich später aus, und wenn der natürliche Zeitpunkt der Eheschließung eintritt, haben sich die betreffenden Ziffern ausgeglichen, wenn nicht abnorme Verhältnisse wie Kriege, große Auswanderungen usw. störend eingegriffen haben Aber noch eigentümlicher ist das Streben der Natur solche Störungen auszugleichen, wenn sie einmal eingetroffen sind.

Die numerische Übereinstimmung der Geschlechter muß natürlich den Bekämpfern der Monogamie hinderlich sein, sie helfen sich jedoch auf verschiedenen Wegen aus dieser Schwierigkeit heraus.

Als Beispiel eines originellen Auswuchses solcher Spekulationen erlauben wir uns einen zuerst von IWAN BLOCH veröffentlichten Vorschlag Schopenhauers mitzuteilen. »Indem die Natur die Zahl der Weiber der der Männer nur knapp gleich machte und dennoch den Weibern eine nur halb so lange Zeit hindurch die Fähigkeit zur Zeugung und die Tauglichkeit für den Genuß des Mannes verlieh, hat sie das menschliche Geschlechtsverhältnis schon in der Anlage derangiert. Sollte nun dies Verhältnis nach bloßer physischen Rucksicht geordnet und bestmöglichst ausgeglichen werden, so müssen zwei Männer stets ein Weib zusammen haben, die sie beide jung nehmen, nachdem diese verblüht ist, nehmen sie

[1]) Vgl. hierzu Dietze, Frauenfrage und Probleme der Rassenkultur , Berlin-Charlbg. 1913, Soziolog. Verlag, u. Dr. Roussell, Système phys. et moral de la femme (de la part de la femme) dans la génération«, Paris 1845, pp. 17 ff chap. III.

eine zweite ebenso junge dazu, welche dann ausreicht bis beide Männer alt sind. Beide Weiber sind versorgt, und jeder Mann hat nur die Sorge für eine«.

Wir wollen den Schopenhauerschen Deduktionen zugunsten seiner Tetragamie keinen weiteren Raum widmen. Es wird einem schwer, zu glauben, daß das Ganze nicht eine Parodie einer krassen Geschlechtsauffassung sei, doch ist das sicherlich nicht die Meinung des Autors, und so ist es auch nicht von Bloch aufgefaßt worden.

In der Erörterung der Ehefrage finden wir es zweckmäßig, auch die Stimme eines unserer französischen Zeitgenossen zu hören. Prof. G. MORACHE schreibt: »La monogamie demeure, évidemment, la forme matrimoniale la plus en harmonie avec la dignité de la femme, aussi appartientelle aux civilisations, qui tendent, sans y arriver toujours et d'une façon absolue, à placer la femme sur un pied d'égalité avec l'homme, elle est très certainement la modalité matrimoniale du progrès, de l'avenir. On peut admettre cependant, dans son application, certaines modifications qui, ne portant aucune atteinte à son essence même, ont pour but de consolider le mariage, de le rendre plus facile, en le faisant aussi plus digne, plus élevé«.

Ein philosophischer Forscher auf dem Gebiete unserer Tage, Professor CHR. VON EHRENFELS in Prag hat die sexualethische Frage zum Gegenstand ausführlicher Behandlung gemacht, seine Ansichten und Vorschläge unterscheiden sich erheblich von den traditionellen. Da er aber sein Thema ohne Leidenschaft und mit sichtbarem Ernst abhandelt, kann es nur angenehm sein, sich mit ihm auseinanderzusetzen. Er mag als der hervorragendste Vertreter einer neuen sexualethischen Schule gelten.

Ehrenfels geht davon aus, daß die Monogamie für das Menschengeschlecht verderblich und daß deshalb eine Sexualreform unentbehrlich sei. Diese Ansicht stützt er auf die Behauptung, daß dem Menschen ebenso wie allen anderen höheren Organismen eine Tendenz zum Regreß innewohne. Die folgenden Generationen stehen im Durchschnitt ihrer Veranlagung etwas unter ihren Eltern, und die ganze Gattung verfällt schrittweise, wenn nicht starke Einflüsse dem entgegenwirken. Die nötige Opposition sieht er in einer wirksamen virilen Auslese. Es sollte in der Menschenwelt gerade so wie in der Tierwelt ein Kampf oder ein Wettbewerb um den Besitz des Weibes eintreten, aus dem die bestveranlagten als Sieger hervorgingen und dadurch zur Zeugung von Nachkommen gelangten. Auf Grund der Gleichzahl der Geschlechter müßten dann natürlicherweise die sieghaften Männer mehrere Frauen bekommen. [Also etwa nach der Art der Mormonen Brigham Smiths Dr. Dr.] Es sollte sich so in züchterischer Hinsicht eine Polygamie ausbilden. Ehrenfels ist der Meinung, daß die Polygamie, nach der Dauer gemessen, die weitaus vorherrschende Begattungsart beim Menschen gewesen ist, und daß die Monogamie, die im Abendlande seit etwa zwei Jahrtausenden

herrscht, in der allgemeinen Entwicklung der Menschheit sehr wenig bedeutet, die sich unter polygynen Ehesitten vollzogen hat. Die Polygynie muß also als die einzige gesunde und natürliche Art des menschlichen Sexuallebens betrachtet werden. Da in der Kulturwelt Humanität und Hygiene die Schwachen beschützen, ist hier die männliche Auslese um so notwendiger und muß darum verschärft werden, was nur durch Polygynie erreicht werden kann. Diese Polygynie könnte in zwei Formen vor sich gehen, nämlich entweder als simultane, bei welcher ein Mann zu gleicher Zeit mit mehreren Frauen in Sexualverkehr steht oder eine sukzessive, bei welcher der im Wettbewerb obsiegende Mann nacheinander mit mehreren reizvollen, jungen und daher in höherem Maße empfängnisfähigen Frauen in relativ kurze monogame Verbindungen tritt, während die unterliegenden Männer sich mit den älteren, weniger oder garnicht empfängnisfähigen Frauen begnügen müssen.

Man findet nicht selten in europäischen Schriften über das Sexualproblem eine Sehnsucht nach der orientalischen Polygamie. Die Verfasser glauben in ihr ein Heilmittel für viele Leiden der Kulturmenschheit zu finden. Nicht nur werden die Frauen im Orient besser versorgt, man meint auch, daß die allgemeine Teilnahme am Geschlechtsleben gegen Verirrungen und Laster schützte. Eine bessere Kenntnis der orientalischen Verhältnisse hätte sie anderes lehren können. Wie einem jeden aus der Literatur bekannt und uns durch persönliche Mitteilung vielfach bestätigt worden ist, herrschen die sexuellen Laster wie Prostitution, Notzucht, Päderastie im Orient noch allgemeiner als in den europäischen Großstädten. Es dürfte auch recht zweifelhaft sein, ob viele der strebsamen alleinstehenden europäischen Frauen ihr Dasein mit dem Leben in einem türkischen Harem vertauschen möchten.«

Ich habe geglaubt, die verschiedensten Stimmen und Richtungen, die sich mit der Sexual-Ethik und der »bürgerlichen Moral« beschäftigen, zur Geltung zu bringen und ein sehr gewichtiges Wort aus dem Munde eines mit dem Gegenstand besonders wohl vertrauten Richters hinzuzufügen. Der folgende Aufsatz »Die Reform unseres heutigen Ehescheidungsrechts« von Landgerichtsrat Dr BOVENSIEPEN (Kiel) in Heft 5 vom 1 Februar 1921 der soziologischen Monatsschrift »Natur und Gesellschaft« (Berlin-Lichterfelde) zeigt das Unhaltbare der heutigen Gesetzgebung

»Zwei grundverschiedene Weltanschauungen sind es, welche die Auffassungen über das Wesen der Ehe und damit die Frage ihrer Lösbarkeit beherrschen, die eine wird durch das Jesuswort (Ev. Lukas XVI, V 18, Ev Marcus X, 9, 12 und Ev. Matthäus XIX, 6) gekennzeichnet. »Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden.«

In seiner starren dogmatischen Auslegung und Bindung war es von je bis zu den heutigen Tagen (vgl. Kanon 1118 des seit Pfingsten 1918

gültigen corpus juris canonici) gültiges kanonisches Recht der katholischen Kirche und staatlich-bürgerliches Recht in den katholischen Ländern: Österreich, Italien, Spanien und Portugal. Im schroffsten Gegensatz hierzu steht die extrem-individualistisch-liberalistische Weltanschauung, die in der Ehe weiter nichts als ein recht individuelles Verhältnis, ein Privatrechtsgeschäft wie jedes andere auch erblickt und daher ihre Scheidung der reinsten Willkür eines jeden der Ehegatten ohne jede Rücksicht auf die etwa vorhandenen Kinder überläßt. Verwirklicht war dieser kraß-individualistische Standpunkt in der Gesetzgebung der großen französischen Revolution unter dem Gesetz vom 21. September 1792 bis zur Einführung des Code civile von 1804, geltendes Recht ist er heute noch in manchen nordamerikanischen Unionsstaaten und vorübergehende Erscheinung war er in der gloriosen Budapester Räterepublik unseligen Angedenkens.

Das Leitmotiv unseres seit dem 1. Januar 1900 bekanntlich geltenden Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nun, die Ehescheidung so sehr als nur irgend möglich zu erschweren, jeder Schein der Nachgiebigkeit an die etwaige Willkür der Ehegatten wird auf das ängstlichste vermieden Den Geist der Gesetzgebung sprechen aus die am Eingang der amtlichen Motive zum Entwurf des BGB. gewissermaßen lapidar eingemeißelten Worte »Die Ehe ist als eine von dem Willen der Ehegatten unabhängige, sittliche und rechtliche Ordnung anzusehen« (S. 562, Band IV), und weiter »Jede Scheidung der Ehe aus Willkür ist ausgeschlossen« (S. 567). Hierdurch ist die Scheidung auf Grund beiderseitiger unüberwindlicher Abneigung, wie sie auf Grund des trefflichen auf naturrechtlichen Grundsätzen aufgebauten Preußischen Allgemeinen Landrechts in Altpreußen und in den Rheinlanden auf Grund des code civile über ein Jahrhundert lang von (1794—1900) zur allgemeinen Zufriedenheit der Bevölkerung bestand, ohne daß sich hieraus Mißstände ergeben hätten, beseitigt. Ausdrücklich bezeichnen es die amtlichen Motive (Band IV, S. 568 69) »als Gefahr, daß im Volke diese Willkür als der wahre Grund der Scheidung angesehen wird und dadurch das Ansehen und die Würde der Ehe, die Auffassung der letzteren als einer auch rechtlich über dem Willen der Ehegatten stehenden, höheren, objektiven Zwecken dienenden Institution im Bewußtsein des Volkes gelockert wird«. Als regulierendes Prinzip hat unser geltendes Recht das sog »Verschuldungsprinzip« angenommen, d. h. grundsätzlich kann nur dann ein Ehegatte die Scheidung verlangen, wenn der andere Ehegatte sich eine ganz grobe Verletzung der ehelichen Pflichten hat zu Schulden kommen lassen, so daß dem Unschuldigen die Fortsetzung der Ehe billigerweise nicht mehr zugemutet werden kann. In seiner ganzen Härte und Ausschließlichkeit wird dieser schroffe Standpunkt des Gesetzes nur durch den einen § 1569 BGB., der erst mit einer Mehrheit von nur drei Stimmen nach äußerst erbitterten Kämpfen

im Reichstag angenommen wurde — gemildert, wonach die Ehescheidung auch zulässig ist wegen Geisteskrankheit, wenn diese während bestehender Ehe schon mindestens drei Jahre gedauert und zugleich jede Hoffnung auf Wiederherstellung nach menschlichem Ermessen völlig ausgeschlossen ist. Diese ungemeinen Erschwerungen lassen es begreiflich erscheinen, daß diese Art der unverschuldeten Ehescheidung nur äußerst selten vorkommt. Alle anderen vier Ehescheidungsgründe: Ehebruch, Lebensnachstellung, bösliche Verlassung und endlich so schwere schuldhafte Verletzung der ehelichen Pflichten, daß hierdurch die Ehe völlig zerrüttet ist und dem anderen Teile ihre Fortsetzung nicht mehr zugemutet werden kann, setzen das Vorliegen eines groben Verschuldens bei einem Ehegatten voraus.

Die einzigste Möglichkeit einer »anständigen« Ehescheidung bietet heute der Prozeß wegen böslicher Verlassung (§ 1567 BGB.). Hier allein ist ein Weg ins Freie gegeben, auf Grund der Verständigung zwischen den Ehegatten verläßt der eine Teil »böslich« die häusliche Gemeinschaft, läßt sich dann auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft verklagen und verurteilen, verharrt aber ein volles Jahr nach der Rechtskraft des Herstellungsurteils in passiver Resistenz und übernimmt in dem nunmehr erst möglichen zweiten Prozeß auf Ehescheidung wegen böslicher Verlassung die Rolle des schuldigen Teils. Hier ist in der Tat ein Ersatz für die fehlende Scheidung auf Grund beiderseitiger Übereinkunft zu erblicken. Aber was für ein jammervoller, äußerst kläglicher Ersatz und was für ein Leidensweg ist es, der beschritten werden muß. Zwei Zivilprozesse, der erste auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft, der zweite auf Ehescheidung sind erforderlich, ihre Zeitdauer beträgt mindestens eineinhalb Jahre. Ganz abgesehen davon, daß die Kosten sehr erheblich sind, gehört auch ein großes Maß sittlicher Reife und Entsagungsfähigkeit dazu, daß ein Ehegatte allein alle Schuld auf sich nimmt. Denn von allen ethischen Erwägungen abgesehen, treffen ihn die schwersten Folgen. Er wird dem »unschuldigen« Ehegatten Zeit seines Lebens unterhaltungspflichtig (§ 1578 BGB.) und verliert die Fürsorge für die Person der Kinder. Von ihrer Erziehung wird er einfach ausgeschaltet. Das trifft gerade den liebevollen und pflichtgetreuen Elternteil tief ins Lebensmark. So erklärt es sich, daß von dieser theoretischen Möglichkeit einer »anständigen« Ehescheidung in Praxi nur äußerst selten Gebrauch gemacht wird, nur 3,6 Prozent der gesamten auf Ehescheidung lautenden Urteile ergingen in Preußen im Jahre 1916 laut der amtlichen preußischen Statistik auf Grund böslicher Verlassung.

So bleiben denn als regelmäßig beschrittene Wege nur übrig: die Ehescheidung wegen Ehebruchs oder schuldhafter gänzlicher Zerrüttung der Ehe durch ehewidriges Verhalten (§ 1565 und 1568 BGB.). Beide Wege

sind Leidenswege schlimmster Art und zwar meistens für beide Ehegatten, »in deren in dem verzweifelten Kampfe durch drei Instanzen hierdurch erhaltene Wunden mit jedem gegnerischen Schriftsatz neues Gift geträufelt wird. Der Ehebruchsprozeß ist durch die unvermeidliche Hineinziehung eines Dritten in der Regel ein Skandalprozeß. Unter der Zahl der vor Gericht geschworenen falschen Eide nimmt der »Kavalierseid« eine besondere Stellung ein. (Traumann »Das Ehescheidungsrecht der Zukunft«, 1920, S. 18). Man denke etwa an den ungeheures Aufsehen erregenden »ritterlichen« Meineid des soeben verstorbenen damaligen antisemitischen Reichstagsabgeordneten Hans Leuß im Jahre 1894 Noch erheblicher ist sicher die Zahl der falschen Eide, welche die als Zeuginnen vernommenen weiblichen Ehebrecherinnen schwören In immer steigendem Maße stützt sich die Ehescheidung auf die Tatbestände dieser beiden §§ 1565 und 1568, über 90 Prozent aller Ehescheidungsurteile beruhen in den letzten Jahren auf ihnen, im Jahre 1919 52,2 Prozent auf Ehebruch und 37,6 Prozent auf § 1568.

Und trotz dieser so rigorosen Gesetzesbestimmungen ist die Absicht des Gesetzgebers, die Ehen gegen ihre Auflösung möglichst zu schützen, vollständig mißlungen. Die Zahl der Ehescheidungen steigt seit etwa 20 Jahren in ganz außerordentlichem Maße, von 7928 im ganzen Deutschen Reich im Jahre 1900 auf 11147 im Jahre 1905, um dann im Jahre 1918 allein in Preußen auf 19313 anzuschwellen. Von 1899 bis 1913 hat sich die Zahl der Ehescheidungen rund verdoppelt, die Zahl der Ehescheidungsklagen stieg von 1881 bis 1913 um 273,1 Prozent.

Die Prozedur im heutigen Ehescheidungsverfahren gehört zu den trübsten und unerquicklichsten Vorkommnissen, die man vor Gericht überhaupt erleben kann, Privatklageverfahren bedeuten im Vergleich mit ihnen ein Idyll Mit einer beispiellosen Erbitterung befehden einander die Ehegatten vor den Schranken des Gerichts, zu einem Kampf zwischen Leben und Tod gestaltet sich meistens das Ehescheidungsverfahren aus, zu einem Kampf um die Unterhaltungsrente und um die Kinder. Mit psychologischer Meisterschaft schildert — offensichtlich auf Grund eigener, langjähriger Erfahrung — der Düsseldorfer Rechtsanwalt Traumann in seiner bereits eben erwähnten ungemein anregenden und wertvollen Schrift dieses forensische Trauerspiel. Und so zwingt das Gesetz die beiden Ehegatten vor den Gerichtsschranken wie zwei zum Kampfspiel bestimmte Tiere, sich zu zerfleischen Eine haushohe Welle von Schlamm wälzt sich durch die Aktenberge der drei Gerichtsinstanzen. Die Gehässigkeit des Kampfes wächst mit jedem Schriftsatze. Die Abstumpfung der Schamgefühle geht hiermit Hand in Hand. . . . Der beiderseitige Verständigungswille zerstäubt in einer Explosion der aufgespeicherten Gehässigkeit, in einem solchen Kampfe ist der schamhafte Teil, der die letzten Dinge verschweigt,

im Nachteil gegen den Schamlosen. Der Gewissenhafte, der nicht verallgemeinert, gegen den Gewissenlosen, der mit Behagen jedes Wort und jede Gebärde zu einem allgemein gehaltenen Schreckensbild zusammenträgt, der Vergessende vor dem Nachtragenden. (S. 24 25). Dazu kommt die große Unsicherheit des Ergebnisses bei der Schuldfeststellung. Mit Recht weist der Hamburger Landrichter Dr. May in seinem ganz ausgezeichneten Aufsatz »Ehescheidungspsychologie und Ehekunde« in den Preußischen Jahrbüchern (Band 173, S. 319ff) darauf hin, daß gerade hier die Gefahr für Fehlsprüche ungemein groß ist. Groß ist hier die Gefahr einer starren, schablonenhaften, dem inneren Wesen der Dinge nicht gerecht werdenden Rechtsprechung.

Noch trauriger aber — wenigstens in den weitaus meisten Fällen — als ein gewonnener Ehescheidungsprozeß ist ein verlorener Denn eine seltene Ausnahme dürfte es sein, daß Ehegatten nach dem mit größter Erbitterung gegeneinander geführten, oft Jahre dauernden Ehescheidungsverfahren, womöglich durch drei Instanzen hindurch, je wieder in ein erträgliches Verhältnis zueinander eintreten sollten; meistens ist die Ehe zerrüttet und bleibt zerrüttet.

Kleinliche Reformen, wie sie unter Beharren beim Grundprinzip des geltenden Rechts May a. a. O. vorschlägt, helfen nichts, durchgreifende Besserung kann nach schweizerischem und schwedischem Vorbilde nur die Beseitigung des Schuldprinzips bringen. Nach Art. 142, Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs kann jeder Ehegatte auf Scheidung klagen, wenn eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingetreten ist, daß den Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden darf Und ist die tiefe Zerrüttung vorwiegend der Schuld des einen zuzuschreiben, so kann nur der andere Ehegatte auf Scheidung klagen. Noch viel weiter geht das neue Schwedische Ehescheidungsrecht. Dort ist der allgemeine Scheidungsgrund »die gegenseitige Übereinkunft«. Auf Grund einer derartigen Übereinkunft können die Ehegatten, ohne daß irgendeine Beweiserhebung erfolgte, gemeinsam ein gerichtliches Urteil auf Heimtrennung und nach Ablauf eines Jahres die Ehescheidung begehren. Bei unbekinderter Ehe wird man in der Tat unbedenklich fordern dürfen und müssen, daß auf Grund beiderseitiger Übereinkunft der Ehegatten die Ehescheidung zu erfolgen habe und zwar ohne die Formen des vergiftenden Zivilprozesses durch Eintragung in das vom Amtsgericht zu führende Scheidungsregister auf Grund der bloßen Mitteilung der Ehegatten Hier muß der von Marianne Weber in ihrem großen Werke »Ehefrau und Mutter« (1907, Seite 309) mitgeteilte Spruch Fichtes Wahrheit werden, »Eheleute scheiden sich selbst mit freiem Willen, wie sie sich verbunden haben. Sind sie über die Bedingungen der Scheidung einig, so haben sie ihren Entschluß dem Staate

nur anzuzeigen.« Tief unsittlich ist es, zwei Menschen, deren Ehe völlig zerrüttet ist, wie zwei Galeerensklaven mit ehernen, unlösbaren Ketten zusammenzuschmieden. Der Gedanke, daß der Mensch selber Schmied seines Glücks wie auch seines Unglücks sei und seine selbst geschmiedeten Ketten wieder lösen könne, muß auch hier Wirklichkeit werden Zur Vermeidung aller Übereilung reiflich müßte unter Einhaltung eines längeren Zwischenraums von mindestens drei Monaten ein zweimaliger Antrag beim Amtsgericht auf Eintragung der Ehescheidung gestellt werden.

Weit schwieriger dagegen ist die gesetzliche Neuregelung im Fall der Übereinkunft bei bekinderter Ehe und beim einseitigen Antrag nur des einen Ehegatten auf Ehescheidung. Hier hinsichtlich der bekinderten Ehen scheinen uns die Vorschläge Traumanns (a. a. O., S. 39ff.) als viel zu radikal, wenn er auch hier jeden Zivilprozeß und jede gerichtliche Nachprüfung, ob wirklich ein hinreichender Ehescheidungsgrund vorliegt, ausgeschlossen haben will und statt dessen einen vormundschaftsgerichtlich zu genehmigenden Vertrag über die Unterbringung der Kinder bei einem der Eltern für ausreichend erachtet. An der möglichst guten Erziehung der Kinder hat die Öffentlichkeit das dringendste Interesse. Traumann sagt selber sehr richtig (S. 39) »Hier handelt es sich um das Wohl und Wehe heranwachsender junger Menschen, einesteils des kommenden Geschlechts« Hier kann die organisierte Gesamtheit unmöglich dem freien Belieben der auseinandergehenden Ehegatten freie Bahn lassen. Auch die vorbehaltene vormundschaftsgerichtliche Genehmigung des Vertrags bietet u E. keine genügende Gewähr dafür, daß die Rechte und Interessen der Kinder genügend sichergestellt werden. Eingehendste Nachprüfung der Grundlage des Scheidungsbegehrens im ordentlichen streitigen Zivilprozesse erscheint uns vielmehr unvermeidlich. Dem Vormundschaftsrichter stehen zur Gewinnung eines absolut zutreffenden, untrüglichen Urteils über die Zweckmäßigkeit des ihm zur Genehmigung vorgelegten Vertrags der auseinandergehenden Ehegatten nicht die hinreichenden Mittel zu Gebote. Völlig kann übrigens auch Traumann ein streitiges Verfahren vor einem Spruchgericht nicht vermeiden (S. 40ff.). Denn bei mangelnder Einigung der Scheidung begehrenden Ehegatten — und das wird nach unseren richterlichen Erfahrungen ganz im Gegensatz zu Traumann die weitaus überwiegende Mehrheit der Fälle sein, gerade der Kampf um die Kinder wird von den Ehegatten gewöhnlich mit ganz besonderer Erbitterung ausgefochten — will auch er ein Spruchgericht über die Zuweisung der Kinder an den einen oder anderen Elternteil entscheiden lassen. Maßgebend muß bei dessen Nachprüfung u. E. aber doch grundsätzlich die Frage des ehewidrigen Verhaltens des einen oder anderen Ehegatten sein. Für die Regel der Fälle wird der Satz zu-

treffen, wer ein guter Ehegatte, ist auch ein guter Vater und umgekehrt. Ausnahmen kommen gewiß vor, bestätigen aber die Regel.

Beipflichten kann man dagegen im wesentlichen den Vorschlägen Traumanns hinsichtlich der Regelung des einseitigen Ehescheidungsbegehrens. Mit Recht erklärt er hier ein streitiges Gerichtsverfahren für unerläßlich. Ebenso gewiß ist es aber auch, daß es unseren geläuterten ethischen Auffassungen schlechterdings nicht mehr entspricht, eine auch nur objektiv zerrüttete Ehe zwangsweise aufrecht erhalten zu wollen. »Was ist gezwungene Ehe als eine Hölle« (Suffolk in Shakespeares Heinrich VI., V. 5). Der klagende Ehegatte wird hier, um seinem Klagebegehren eine hinreichende Grundlage zu geben, beweisen müssen, daß die Ehe objektiv zerrüttet, ihre Aufrechterhaltung ihn um sein Lebensglück bringen würde und ihm daher nicht länger zugemutet werden kann »Ist subjektiv auch nur für einen Ehegatten die Fortführung unerträglich, so ist der Fortbestand der Ehe als einer sittlichen Lebensgemeinschaft objektiv unmöglich«. (Traumann a. a. O., S. 51.) Zum Schutze gegen etwaige Übereilungen des Scheidungslustigen, zur Nachprüfung der Ernstlichkeit seines Scheidungswillens sowie zum Schutz des anderen Ehegatten müßte freilich das Gericht auf Antrag des Scheidungsgegners das Verfahren ohne weiteres auf längere Zeit, mindestens etwa sechs Monate, besser noch auf ein Jahr aussetzen.

Der auf einseitigen Antrag ihres Ehemanns von ihm schuldlos geschiedenen Frau, für die »zufolge der Vergänglichkeit weiblicher sexueller Anziehungskraft die staatlich gesicherte Zusammenhaltung der Ehe die wichtigste Lebensfrage ist« (Traumann a. a. O., S. 57), wird man mit diesem Schriftsteller einen gesetzlichen Entschädigungsanspruch — analog wie der deflorierten und dann grundlos verlassenen Braut § 1309 BGB. — zuerkennen, wenn — wie wohl meistens der Fall — ihre finanziellen Verhältnisse durch die Scheidung der Ehe sich so verschlechtert haben, daß ihr standesgemäßer Unterhalt, wie sie ihn früher in der Ehe bezog, gefährdet ist. Gerade diese Schutzbestimmung wird dem bei dem »Manne«, stärker entwickelten »sexuellen Variationsbedürfnis« (Bloch: Das Sexualleben unserer Zeit, S 228, Note 13) ein Paroli bieten.

Mit dieser ungemeinen Vereinfachung und Erleichterung der Ehescheidung, der Zurückführung aller bisherigen Ehescheidungsgründe auf den einen einzigen: Objektive Zerrüttung der Ehe und subjektive Unmöglichkeit ihrer Fortführung würde die große unbestreitbare Grundwahrheit des Satzes von Ellen Key (Liebe und Ehe, S. 11) Wirklichkeit werden, »daß die Ehe um der Menschen willen da ist und nicht die Menschen der Ehe wegen«. Unser Empfinden über die Freiheit der Persönlichkeit und ihr Selbstbestimmungsrecht verlangt es gebieterisch, daß in einem Zeitalter, in dem der Staat seine Sphäre immer weiter ausdehnt und im

öffentlichen Leben sich kaum noch Schranken zieht, wenigstens auf dem Gebiete, das der Individualbestimmung überlassen bleibt, der Einzelne sich sein Leben selber gestalte und Fesseln, die ihm unerträglich sind, loslöst.

Man wird kaum zu befürchten haben, daß zufolge der hier vorgeschlagenen wesentlichen Erleichterung der Ehescheidungen ihre Zahl erheblich steigen werde, vielleicht in den ersten Jahren nach der Einführung des neuen Gesetzes mag das wohl der Fall sein, aber als Dauerzustand kaum. Durchaus abzulehnen ist auch die namentlich in klerikalen, katholischen Kreisen weit verbreitete Vorstellung, daß zahlreiche Ehescheidungen ein untrüglicher Beweis für die zunehmende Unsittlichkeit des Volkes seien. Man wird doch nicht ernstlich behaupten wollen, daß der Stand der Sittlichkeit in den Ländern und bei den Völkern, die heute schon auf dem hier vertretenen Standpunkte stehen und die Ehescheidung ganz wesentlich erleichtert haben, wie Schweden, Dänemark, Norwegen und die Schweiz auf einer tieferen Stufe der Moralität standen als die Länder, welche die Ehescheidung überhaupt nicht kennen, wie Italien, Spanien, Portugal, Österreich oder sie, wie gegenwärtig noch Deutschland, ganz ungemein erschwert haben. Genau das Gegenteil ist richtig Wahrlich, Traumann (a. a. O., S. 84) hat Recht mit seinem Ausspruch: »Eine zum Verfall verurteilte Gesellschaft kann nicht durch strenge Ehegesetze gerettet werden. Im Gegenteil frißt dann das Gift um so tiefer in den Volskörper hinein«. Sehr kennzeichnend ist auch hierfür der Notschrei des französischen Schriftstellers Ernst Legouvé vor der in Frankreich 1884 erfolgten Wiederaufrichtung der Ehescheidung »Was verschuldet im Volke soviel wirkliche Doppelehen? Die Unlösbarkeit (der Ehen)! Was trägt die Schuld daran, daß man unter acht Arbeitern immer wenigstens zwei trifft, die zwei Haushalte haben? Die Unlösbarkeit! Was trägt Schuld, daß die Anzahl der unehelichen Kinder immer steigt? Die Unlösbarkeit! Was vermehrt die Anzahl der Kinder in der Familie, die aus dem Ehebruch der Frau geboren sind? Die Unlösbarkeit! Was schürt den Haß zwischen den Gatten? Die Unlösbarkeit! (Ellen Key: Über Liebe und Ehe, S. 490).

Sehr beweiskräftige Tatsache ist es auch, daß sowohl bei den großen Kulturvölkern des Altertums — den Juden, Griechen wie Römern — als auch den deutschen Stämmen des Mittelalters, die sämtlich ungemein erleichterte Ehescheidungen kannten (vgl Marianne Weber Ehefrau und Mutter, S. 138 und 170, Schröder. Deutsche Rechtsgeschichte, S. 295, Note 244) die Ehescheidungen dennoch sehr selten waren

Eine tröstliche Verheißung kann es aber insbesondere für uns sein, daß in Norwegen — wo ebenso wie in Dänemark die Ehescheidung ganz außerordentlich erleichtert ist und ohne streitige Verhandlung und gerichtliche Beweisaufnahme durch einfachen Verwaltungsakt bei beiderseitigem

Antrag der Ehegatten formlos bewilligt wird (nach Müller-Lier. Die Familie, S. 331, Note 1), die Ehescheidungsziffer die niedrigste in ganz Europa ist.

»Gerade weil der monogamische Hang seit dem Erwachen der individualen Liebe genügend erstarkt ist, gerade deshalb kann die Gesetzgebung freier werden«. (Müller-Lier. Die Familie, Seite 311, Note 2.)

Die Erhabenheit der Einehe als sittliche Idee und ihre unvergleichliche Hoheit — ist doch nach Fichtes Ausspruch (Sittenlehre, S. 449): »die unverheiratete Person nur zur Hälfte Mensch, wird in keiner Weise durch die Erleichterung der Möglichkeit, unerträglich gewordene Fesseln abzustreifen, beeinträchtigt, ganz im Gegenteil, sie wird hierdurch in ihrer Reinheit nur um so klarer und leuchtender herausgestellt«.

B.

Kurzer Überblick über die Bewegung der staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Unter »Staatlicher Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten« versteht man die Anordnungen, die der Staat gesetzlich fixiert hat, um die Bevölkerung vor der Ansteckung mit Tripper, Schanker und Syphilis zu schützen und um sie nach erfolgter Ansteckung so viel als möglich der Behandlung und Heilung entgegenzuführen.

Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten hat sich zu einer Bewegung ausgestaltet, die nicht nur die staatlichen Organe zu schärferen Abwehrmaßnahmen aufgerufen, sondern auch die Aufmerksamkeit der führenden Gesellschaftskreise geweckt hat. Man beginnt einzusehen, daß die staatlichen Maßnahmen allein unmöglich ausreichen, das sexuelle Laster einzudämmen, geschweige auszurotten. Unumgänglich notwendig erscheint es vielmehr, daß die Gesellschaft, aus deren Schoße es erwächst, selbst mit Hand anlegt, um seiner Herr zu werden. Die Frage unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, sehen wir einen neuen Kampf um die Bekämpfung einer Volksseuche entbrannt, insofern als man noch zwischen der Wahl der Kampfmittel schwankt.

Die schier unheimlich weite Verbreitung und Vererbung geschlechtlicher Erkrankungen haben die menschliche Gesellschaft schon von alters her genötigt, der Gefährlichkeit der sog. Lustseuche oder Syphilis für die Gesamtmenschheit durch Vorsichtsmaßregeln beim Beischlafe zu steuern. Inwieweit es privater Fürsorge in älteren und neueren Zeiten gelungen ist, die sexuelle Ansteckungsgefahr und ihre zerstörende Wirkung zu mindern, ist mangels einer allgemeinen Anzeigepficht schwer zu beweisen. Die technische Hilflosigkeit der Naturvölker in dieser Beziehung würde sie sicherlich gänzlicher Vernichtung aussetzen, wenn nicht gleichsam auf biologische Weise ein natürlicher Reinigungsprozeß bzw. Regenerationsvorgang fortgesetzt unter ihnen stattfände. Mit Nachdruck weist der ehemalige Leibarzt des Kaisers von Abessynien, Dr. MÉRAB in Paris, in seinem Buche «Médecins et Médecine en Ethiopie» auf diese wichtige Erscheinung hin und erklärt daraus mit voller Klarheit die selbstredend nur verhältnismäßig niedrige Ziffer für venerische Erkrankung unter den Eingeborenen. Er sagt in einem kürzlich veröffentlichten Aufsatze in »Natur und Gesellschaft«:

»Was hat es nun mit dieser für eine Bewandtnis? So ziemlich jeder Europäer glaubt in diesem Punkte ein selbständiges Urteil sprechen zu dürfen und meint, jeder Äthiopier sei verseucht, luetisch gewissermaßen imprägniert. Nichts irriger denn das, obendrein nichts weiter als eine schändliche Verleumdung. Wenn es hoch kommt, so sind es 30 v. H., die mit venerischen Krankheiten behaftet sind, wohlgemerkt unter den reicheren Klassen. Bedenkt man, wie die sittlichen Anschauungen der Äthiopier im allgemeinen, der Abessynier im besonderen, in geschlechtlicher Beziehung sind, daß sich dort niemand scheut, sich als Syphilitiker bloßzustellen; wenn man ferner erwägt, wie leicht die Lustseuche verbreitet wird und drittens, daß in der Statistik zugleich die überaus zahlreichen Fälle von syphilitischer Vererbung mitenthalten sind, so wird man genügend Gründe der Entschuldigung haben. Die erbliche Lues ist hier deshalb so weit verbreitet, weil sie überhaupt nicht behandelt wird. Man überläßt den infizierten Organismus sozusagen der natürlichen Heilquelle des biologischen Reinigungsverfahrens, d. h. einer Art Zuchtwahl, wodurch die Rasse sich allmählich selbst wieder ausheilt! Tot- und Krüppelgeburten unter den Abessyniern sind infolgedessen Legion. Kinder, die das Alter der Erwachsenen erreichen, sind sozusagen »geimpft« und zeigen alle Merkmale der Gesundheit. Dank dem Fremdenzustrom nach den großen Städten ist der Korruptionsherd hier sehr groß, aber auf dem platten Lande ist Syphilis kaum bekannt. Während in Frankreich die syphilitische Ansteckung bloß eine der Begleiterscheinungen des Militarismus bildet, muß sie in Abessynien dahin erklärt werden, daß sie erst im 19. Jahrhundert mit dem Heerbann der letzten drei Kaiser aufgetaucht war. Ich bemerke, daß Dr. Kautzsch in seinem Buche vom »Umsturz und Sozialismus«, Berlin 1919, bei O. Ziemsen, auf ähnliche Tatsachen gleichfalls hingewiesen hat.

Ohne mich eines Wortspieles zu bedienen, muß ich wohl sagen, daß es eher die »Zivilisierten« als die »Syphilitisierten« sind, die ihre Zuflucht zu den europäischen Ärzten in Abessynien nehmen. Der Europäer unterliegt einer »Syphilis interne«, der Abessynier nur einer »Syphilis externe«. Menelik gab Edikte, die der Vererbung der Lustseuche entgegenwirken sollten.«

Braucht indessen kaum erwähnt zu werden, daß die Naturvölker auch künstlicher Mittel zur Verhütung geschlechtlicher Ansteckung anzuwenden sich befleißigten und jedermann weiß, daß sie sogar chirurgische Handgriffe übten. Wie die Naturvölker namentlich der südlicheren Breiten lebhaftesten religiösen Vorstellungen zuneigen, selbst bei ganz alltäglichen Verrichtungen, so verbinden sie solche erst recht mit Geschäften der Fortpflanzung. Ihren ungemein starken und regen Geschlechts- oder richtiger Begattungstrieb suchen sie — Männer sowohl wie Frauen — künstlich

zu besänftigen, sozusagen als etwas ihren Göttern Wohlgefälliges. In den hebräischen geschichtlichen Überlieferungen finden sich Stellen, wo glaubhaft versichert wird, daß ein Mann sechzig und mehrmals zu einer Zeit und mit einem Weibe den Beischlaf auszuüben pflegte. Da kann man sich leicht denken, daß bei einer so enorm gesteigerten Libido die Infektionsgefahr bedeutend vergrößert sein mußte, zumal die weibliche Wollustempfindung der männlichen Begehrlichkeit durchaus an Stärke nichts nachgab. So wird von der jüdischen Königstochter Michal berichtet, daß sie ihre Jungfernschaft erst um hundert Vorhäute preisgab. Das Mittel nun, welches nicht nur zur Prophylaxe, sondern auch zur [m. E. unwirksamen] Herabsetzung des Geschlechtstriebes angewendet wurde, war die Beschneidung. Es bot insofern eine gewisse Bürgschaft für die gesundheitliche Beschaffenheit der Geschlechtswerkzeuge und damit auch den Geschlechtsverkehr, als das sehr empfindsame innere Blatt der Vorhaut mit der Länge der Zeit weniger empfänglich für den Eintritt der Krankheitsstoffe gemacht wurde, die feine und überaus zarte Haut wurde derber gemacht, indem sie nach Abtrennung der Vorhaut (Praeputium) widerstandsfähiger wurde. Keineswegs aber wurde die Beschneidung ausschließlich unter den Juden als religiöse Handlung vorgenommen; vielmehr war ihnen diese Prozedur in ihrer chirurgisch-sanitären Bedeutung erst von den Egyptern überkommen.

Die Beschneidung der Juden war demnach eine gesetzlich festgelegte prophylaktische Maßnahme zur Eindämmung der Geschlechtskrankheiten, und das bis auf den heutigen Tag geübte Verfahren gibt in der Tat einen, wenn auch nur relativen Schutz insofern, als Einrisse der zarten und beweglichen Vorhaut bei dem festeren Narbengewebe, das durch die Circumcisio entsteht, weniger häufig sich ereignen. An diesem Beispiel sehen wir bereits eine Maßnahme gesetzlicher Natur, die einen das Einzelindividuum betreffenden Zwang, wenn auch keinen Behandlungszwang, dann einen die Prophylaxe betreffenden Eingriff bedeutete und sogar vor einer blutigen Operation nicht zurückscheute. Was bedeutet gegen diesen chirurgischen Eingriff die momentane vielerseits erhobene Forderung nicht nur zur Prophylaxe des Einzelindividuums, sondern auch zum Zweck der Prophylaxe gegenüber der Gesamtheit und zum Zweck der Behandlung der schon acquirierten Erkrankung, sich einer Anzeige- und Behandlungspflicht in völlig diskreter Form zu unterwerfen, um den Nachweis der Behandlung bis zur Heilung der Erkrankung zu erbringen? Ist der vor mehr als 2000 Jahren gesetzlich fixierte, noch heute übliche Eingriff nicht eine größere Zwangsmaßnahme als die moderne Forderung des diskreten Nachweises der Behandlung bis zur Heilung? Ist die Circumcisio nicht ein größerer Eingriff in das Recht der Familie und des Einzelindividuums? Moses hatte noch andere strenge Vorsichtsmaßregeln

ergriffen, um die Gesundheit der Juden zu schützen. Im 15. Kapitel des Leviticus heißt es: »Jeder Mann, dessen Fleisch einen Fluß hat, der soll unrein sein durch diesen Fluß« Moses stellte ordentliche Polizeiverordnungen auf, um so viel als möglich zu verhindern, daß die Geschlechtskrankheiten, namentlich der Fluß, sich ausbreiteten. Als die Krankheit sich namentlich während des Aufenthalts in der Wüste enorm vermehrte, ließ er alle aus dem Lager treiben, die damit behaftet waren Ohne Erbarmen wurden alle Flußkranken weggetrieben. Zahllose dieser Unglücklichen gingen durch Kälte und Hunger zugrunde. Moses vertraute seine Satzungen der öffentlichen Gesundheitspflege der Priesterschaft des Tempels des Herrn an. Da damals die tollste Prostitution blühte, so ist es klar, daß die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten eine enorme war.

HANAUER sagt über die Prostitution bei den Juden: »Bei den Juden war die Unzucht als Gewerbe den Töchtern und Frauen streng untersagt, und Moses schritt gegen die gewerbsmäßige Prostitution der Jüdinnen aufs schärfste ein Obgleich im Alten Testament häufig Lustdirnen erwähnt werden, so scheint es sich dabei doch meistens um Fremde, vielleicht Phöniziernnen und Syrierinnen, gehandelt zu haben, welche zugleich durch Tanz und Saitenspiel belustigten. Die fremden Weiber durften sich jedoch nicht im Innern der Städte preisgeben Der Zweck des mosaischen Gesetzes war, soviel als möglich die Entartung und Entnervung der jüdischen Rasse durch Ausschweifungen zu verhinden. Moses verbietet daher der jüdischen Frau: »Du sollst deine Tochter keine Hurerei treiben lassen, damit das Land nicht besudelt werde, noch voll Unkeuschheit sei« (Leviticus, Kap. XVII). Und im Deuteronomium, Kap XXIII heißt es: »Und es soll keine Dirne geben unter den Töchtern Israels und keine Ehebrecher unter seinen Söhnen.

Vor Moses war die religiöse Prostitution unter den Hebräern stark verbreitet, ja sie war zum großen Teil ein Kampf gegen den phallischen Moloch- und Baalkultus, der allen semitischen Völkern gemeinsam war: der Baaltempel wurde von Prostituierten beiderlei Geschlechts bewohnt, die das Honorar ihrer Gäste auf die Altäre niederlegten. Noch 150 Jahre vor Christus war der Tempel zu Jerusalem der Sammelplatz der Kundschaft suchenden Prostituierten.

Unter Salomos Herrschaft genoß die Prostitution große Freiheit, er gestattete den Dirnen in der Stadt zu wohnen, die Prostitution war gesetzlich privilegiert und bewegte sich frei und schrankenlos in den Straßen, seine Weiber und Konkubinen machte er zu Priesterinnen der Tempel der Astarte, die er gegenüber Jerusalem errichtete. Die Propheten eiferten alle ohne Ausnahme gegen diese Ausschweifungen, besonders sei hier an die Verwünschung Jerusalems durch Ezechiel und seiner lebhaften Schilderung der Straßenprostitution erinnert.«

Das rigorose Vorgehen von Moses zeigt 1.) welche große Bedeutung dieser gewaltige Gesetzgeber und Soziologe den Geschlechtskrankheiten beimaß und 2.) daß er vor keinem noch so strengen Mittel im Interesse der Gesamtheit zurückwich. Wenn man die zarten Vorschläge unserer modernen Parlamentarier und »Sachverständigen« und den Widerstand der Bureaukratie damit vergleicht, dann kann man dem Parlamentarismus, den Abderhalden als eine wenig zu Taten geneigte Institution schilderte, nur zurufen: »Parlament, werde hart«!, laß Dich von schwächlichen Argumenten sogenannter Fortschrittler und Sexual-Kapitalisten nicht betören und abhalten, das zu tun, was die Stunde erheischt. Gedenke der Folgen des Weltkrieges!

Schon Moses erkannte also angesichts der seinem Staate durch die Geschlechtskrankheiten drohenden Gefahren die Wichtigkeit eines Seuchengesetzes, das 1.) Anzeigepflicht, 2.) Isolierung verlangt, an. Wenn man heute die Anzeigepflicht auf völlig diskreter Basis und den diskreten Nachweis der Behandlung verlangt, (der praktisch in 90 Prozent aller Fälle der Isolierung insofern gleichkommt, als durch die Behandlung die Ansteckungsgefahr auf ein Minimum reduziert wird, namentlich in Verbindung mit einem Verbot des Geschlechtsverkehrs und der Eheschließung bis zum Schwinden der Ansteckungsgefahr) dann sollten sich die Kritiker an dieser durchaus toleranten Forderung, die auf der anderen Seite bei den Frauen das diffamierendste Gesetz der Reglementierung verteidigen, daran erinnern, daß ein Gesetzgeber, wie Moses, die Isolierung im Interesse des Staates mit den rigorosesten Maßnahmen und, wie die Geschichte des Judentums zeigt — mit Erfolg bekämpft hat.

Von jeher wurden die Hauptinfektionsquellen der venerischen Erkrankungen in der Prostitution gesucht, jener Erscheinung, die das Menschengeschlecht von den ersten Anfängen an begleitet hat und begleiten wird, mit der der Gesetzgeber als mit einer gegebenen Größe rechnen muß. Daher sehen wir denn auch, daß die Gesetzgebung sich hauptsächlich mit dieser beschäftigt hat. Sehr schön sagte im Jahre 1905 ERICH WULFFEN, der Verfasser des »Sexualverbrecher« im Vorwort zu Dufour »Geschichte der Prostitution«:

»Es sind die wunderbarsten Enthüllungen, welche die Geschichte der Prostitution uns bringt. Das klassische Altertum der Griechen und Römer ist mit dieser Prostitution so eng verwachsen, daß ohne deren Kenntnis seine höchsten Geistesblüten unverständlich bleiben. Wie wir die Antike in den Schulen und später im Leben als Laien kennen lernen, ist sie eine völlig einseitige Darstellung. Wir müssen uns vielmehr klar werden, wie alle Künste, ja selbst die Philosophie gewissermaßen aus prostituiertem Boden hervorwucherten, wie die Künstler, die Bildhauer, Maler und Dichter, wie Philosophen und Redner zu ihren Großtaten, die wir noch heute

bewundern, nicht von ihren ehelichen Frauen, sondern von den Hetären, den Angehörigen der Prostitution, begeistert wurden; wie diese Hetären es waren, die mit unendlichen Summen die Künste unterstützten und ihre Schöpfungen bezahlten, ja wie zu ihrer eigenen Verherrlichung Denkmäler der Kunst errichtet wurden. Erst hierdurch wird uns der dionysische Geist des Altertums, wie ihn Nietzsche uns predigt, als eine einzige laute Bejahung des Lebens, d. h der Lebensquelle, der Fruchtbarkeit und der Geschlechtlichkeit, offenbar Die Antike mit ihrer Götterwelt, mit ihrer Philosophie und ihren Künsten atmet immer und überall Geschlechtlichkeit, die dem Menschengeschlechte in seiner damaligen Jugendzeit als das Wichtigste und Wertvollste im Himmel und auf Erden erschien. So wurde der unbändigste Naturtrieb des Menschen doch in eine ästhetische und naive Hülle gekleidet, die erst bei den derberen Römern allmählich immer durchsichtiger wurde und endlich ganz fiel.

Auch die Erscheinung und der Sieg des Christentums können nicht voll gewürdigt werden, wenn es nicht als eine Bekämpfung des Fleisches, der maßlosen Unsittlichkeit, welche das Volk der Griechen und Römer im innersten Marke angefressen hatte, mithin besonders als eine Bekämpfung der auf dem Gipfel stehenden Prostitution aufgefaßt wird. Aber auch dieser gewaltigsten Lehre, die je über die Erde gegangen ist, war eine Überwindung des geschlechtlichen Urtriebes der Menschheit, der bis heute immer und überall eine Ableitung in der Prostitution suchte und fand, nicht beschieden. Bald sehen wir auch die christlichen Priester ihr dienen und die Klöster zu Stätten der Unzucht herabsinken. Das christliche Königtum, der großen Masse ein Vorbild, tritt bei allen Völkern in den Pfuhl der Prostitution; wieder blühen die Künste auf prostituiertem Boden unter dem Schutze der Herrscher, der Päpste und Großen. Auch die meisten anderen Gebiete menschlicher Betätigung werden in die Geschichte der Prostitution verflochten. Die Gesetzgebung vor allem, die bereits einen Solon zum Begründer der ersten Dicterions in Athen werden ließ, ist fortdauernd mit der Regelung der Ehe und der Prostitution befaßt, und die Kriminalität wird von der Prostitution beständig stark beeinflußt. Durch die Geschichte der Medizin zieht sich die Erscheinung der Prostitution wie ein roter Faden. Die Auffassung der Zeitgenossen über Geschlechtlichkeit und Prostitution wird abermals zum Gradmesser der gesamten zeitlichen Kultur Die Prostitution hat die ganze Entwicklung der Städte und des mittelalterlichen Staates Schritt für Schritt begleitet. Noch einmal steigt sie mit ihren Ungeheuerlichkeiten auf einen Gipfel, und wir wagen nicht zu entscheiden, ob das Altertum erreicht oder übertroffen worden ist.

Aber die Nachwirkungen der Reformation und die Revolution mit ihrem Gefolge von Aufklärungen geben dem Kampfe gegen die Prostitution neue Waffen. Die geläuterte Geistigkeit der christlichen Völker tritt ihre

Herrschaft an. Ein Wunderbares begibt sich. Es bahnt sich eine Scheidung zwischen der Geschlechtlichkeit und der Geistigkeit der Menschen an, zwar anfangs nur zaghaft, aber immerhin deutlich, zuweilen wieder für Zeiten verwischt, aber immer wieder stärker hervortretend. Die höchsten Leistungen der Geistigkeit, die edelsten Blüten der Wissenschaften und Künste beginnen unabhängig von der Geschlechtlichkeit und Prostitution der Allgemeinheit zu werden, was sie es bis dahin niemals waren. Hierin liegt der unvergleichliche Fortschritt. Nur der einzelne wissenschaftlich oder künstlerisch Schaffende birgt vielfach in seinem Innern noch die geheimnisvolle Verwandtschaft zwischen Geistigkeit und Geschlechtlichkeit gleichsam von der Jugendzeit des Menschengeschlechtes her. Wir sahen ja auch, daß sie im Individuum physiologisch begründet ist und in gewisser Beziehung immer begründet sein wird. Mit dieser beginnenden Scheidung von Geistigkeit und Geschlechtlichkeit verliert die Abart der letzteren, die Prostitution, als Kulturfaktor stark an Bedeutung. Sie stellt in ihrer Allgemeinheit hauptsächlich die physiologische und psychologische Ableitung der unbändigen organischen Materie dar. Sie tritt in anderen Formen auf und nimmt eine soziale Färbung an. Der Zusammenhang zwischen Kriminalität und Prostitution wird wissenschaftlich erörtert. Gemäß der allgemeinen Milderung unserer Sitten scheinen sich auch die Auswüchse der Prostitution zu mildern.

Die Darstellung der antiken Prostitution, welche mit ihrer Entwicklung, mit ihren Kräften und Wirkungen als ein abgeschlossenes Ganzes lichtvoll sich aufbaut, entbehrt der Größe nicht. Jeder, der die Prostitution, diese geheime Macht des Altertums, zum ersten Male in solcher Auffassung kennen lernt, wird überwältigt sein von den wunderbar verschlungenen Wegen der Kultur. Die mittelalterliche und die neuere Prostitution, die eine bis in die Jetztzeit fortgeführte Darstellung gefunden haben, bieten nicht minder wertvolle Bausteine zu einer wissenschaftlichen, umfassenden Darstellung der Gesamtkultur dieser Epochen.

Der moderne naturwissenschaftliche Gedanke, wie ihn ein Wilhelm Wundt uns entwickelt hat, geht auch in der Geschichte der Prostitution siegreich hervor. Auch in ihr zeigt sich, daß nicht, wie die Materialisten lehren, die Materie das wahre Wesen der Dinge bedeutet, daß diese Bedeutung vielmehr der dem Menschen innewohnenden Geistigkeit zukommt. Indem wir feststellten, daß die Geistigkeit des Menschen sich von seiner Geschlechtlichkeit und von der Prostitution zu lösen im Begriffe steht, bewiesen wir zugleich die Richtigkeit jener naturwissenschaftlichen Lehre. Und damit bekennen wir uns auch wieder zu dem so oft und wohl bisweilen so gern mißverstandenen Friedrich Nietzsche, der das sexuelle Problem als das einer vergeistigten Geschlechtlichkeit fixiert hat. Auch diese größte Frage der Gegenwart und Zukunft, die Frage nach der

neuen Sittlichkeit des Menschengeschlechts, kann also nur der verstehen und beantworten, der die Geschichte seiner Prostitution begriffen hat.«

Will man die gesetzlichen Maßnahmen, die gegen die Prostitution ergriffen wurden und werden müssen, verstehen, dann ist ein Rückblick über die ersten Anfänge und die Geschichte der sanitären gesetzlichen Bekämpfung der Prostitution vonnöten. Keiner ist hierin so kompetent, wie der Verfasser der »Geschichte der Prostitution« (3 Bände, verlegt bei Dr. P Langenscheidt, Berlin) F S. P Dufour

»Die Prostitution läßt sich in alter wie in neuer Zeit in drei unterschiedliche Formen teilen, oder sie läßt sich auf drei verschiedene Stufen stellen, die drei verschiedenen Abschnitten im Leben der Völker angehören: erstens die gastliche Prostitution, zweitens die heilige oder religiöse Prostitution und drittens die legale oder staatlich anerkannte Prostitution Diese drei Benennungen fassen ziemlich gut die drei Arten von Prostitution zusammen, die Rabutaux mit folgenden Worten in einer gelehrten Abhandlung über den Gegenstand, den wir im Begriffe sind nach ihm unter allgemeineren Gesichtspunkten zu behandeln, charakterisiert »Überall, soweit uns die Geschichte zu dringen erlaubt, bei allen Völkern und zu allen Zeiten, sehen wir, als mehr oder minder allgemeine Thatsache, das Weib in der schimpflichsten Sklaverei, gezwungen, sich ohne Wahl und ohne Gefallen den ungestümen Begierden hinzugeben, die es entflammte und anreizte Wahrlich, indem der letzte Funke von Moral erlischt, verliert die edle und süße Gefährtin des Mannes in dieser dunkeln Nacht die letzten Spuren ihrer Würde und wird durch diesen tiefen Fall selbst dem, der sie besitzt, gleichgültig, sie sinkt, wie irgendein beliebiger Gegenstand, zum einfachen Geschenke der Gastfreundschaft herab. die heiligen Bande, denen die Freuden des häuslichen Herdes und die Annehmlichkeiten des Familienlebens entstammen, haben bei diesen entarteten Völkern keine Bedeutung und keine Kraft mehr. Manchmal, zum Beispiel im alten Orient und bei fast allen Völkern, die hierin aus der alten Überlieferung geschöpft haben, wurde dieses Keuschheitsopfer der Frau noch in schimpflicher Weise mit den Lehrsätzen eines ungeheuerlichen Naturglaubens zusammengebracht, der alle Leidenschaften entzündete, indem er sie zu göttlichen Dienstleistungen erhob. So entstand ein heiliger Brauch eines eigenartigen und entarteten Kultus, und der Lohn, welchen die unkeuschen Priesterinnen erhielten, wurde als Opfergabe den Göttern dargebracht. Bei anderen Völkern endlich, die eine moralisch höhere Stufe einnahmen, überwies dieses unheilvolle Laster den starken Trieben der Sinne und ihren cynischen Wünschen eine eigene, auf die niedrigste Stufe verwiesene Klasse von Weibern Diese unglücklichen Weiber, die zwar geduldet, aber übel angesehen waren, waren gezwungen, aus der Wollust und der Schande ein Handwerk zu machen.«

Also betrachtet Rabutaux die Prostitution als eine schmachvolle Sklaverei, während wir sie als einen schmählichen Handel ansehen. Und in der Tat erscheint sie uns in ihren drei Hauptformen mehr als Folge eines Handels als des sklavischen Druckes, denn sie geschieht immer freiwillig und ohne Zwang. Gastlich erscheint sie als Tausch aus guter Lebensart mit einem Fremden, einem Unbekannten, der jedenfalls ein Gast und Freund wurde; religiös erwirbt sie für die geopferte Keuschheit die Gunst Gottes und den Segen des Priesters; legal richtet sie sich ein und wird ausgeübt wie irgendein anderes Gewerbe: wie dieses hat sie ihre Rechte und Pflichten, sie hat ihre Ware, ihre Läden und ihre Kunden; sie verkauft und zieht Vorteil, und wie die anständigsten Handelszweige hat sie kein anderes Ziel als Gewinn und Nutzen. Um diese drei Arten von Prostitution als Folge von moralischer oder physischer Knechtschaft ansehen zu können, müßten die Gastfreundschaft, die Religion und das Gesetz sie gewaltsam geschaffen haben, sie müßten ihnen die Notwendigkeit ihres Bestehens aufdrängen trotz allen Widerstandes und Widerstrebens der Natur. Aber zu keiner Zeit war das Weib in dem Grade Sklavin, daß sie nicht frei über ihren Körper hätte verfügen können, gleich ob am häuslichen Herde, ob im Heiligtume des Tempels oder ob im Bordell der Stadt.

Die wahre Prostitution hat an dem Tage ihren Einzug in die Welt gehalten, an dem das Weib sich als Ware verkaufte, und dieser Handel ist, wie die meisten Handelsarten, einer Menge der verschiedensten Bedingungen unterworfen gewesen. Wenn das Weib sich den Wünschen ihres Herzens oder dem Verlangen ihrer Sinnlichkeit gehorchend hingab, so war das Liebe oder Geilheit, aber noch keine Prostitution, die wägt und rechnet, schachert und handelt. Wie die Liebe und die Vergnügungssucht, so beginnt auch die Prostitution mit dem Ursprung der Völker und mit der Kindheit der Gesellschaft.

Im Zustand der einfachen Natürlichkeit, als die Menschen erst begannen, sich gegenseitig aufzusuchen und sich zu vereinigen, war die willkürliche Vermischung der Geschlechter die unvermeidliche Folge ihrer ungebildeten Roheit, die noch keine anderen Vorschriften kannte als die des Instinktes. Das tiefe Dunkel, in dem die menschliche Seele noch herumtappte, verhüllte ihr die einfache Kenntnis von Gut und Böse. Doch konnte schon da die Prostitution bestehen. Das Weib willigte ohne Zweifel ein, sich dem Verlangen des Mannes zu überlassen, selbst wenn sie seine Glut nicht teilte, um ein Stück Wildpret, das er getötet, oder einen Fisch, den er gefangen hatte, von ihm zu erhalten; für eine schimmernde Muschel, für eine leuchtende Vogelfeder, für einen glänzenden Stein bewilligte sie ohne Reiz und ohne Verlangen einem wilden Ungestüm die Rechte der Liebe. Diese wilde Prostitution ist, wie man sieht, älter als jede Religion und jedes Gesetz, und dennoch gab in diesen Urzeiten der

Kindheit der Völker das Weib keinem Zwange nach, sondern nur ihrem freien Willen, ihrer eigenen Wahl und ihrer Habsucht. Als sich die Menschen in Völkerstämme zusammenzogen, als eine wirkliche Ehe sie in Familien gliederte, als das Bedürfnis nach Liebe und gegenseitigem Schutz feste und dauernde Vereinigungen schuf, brachte die Gastfreundschaft eine andere Art Prostitution hervor, die gleichfalls älter als alle religiösen und moralischen Satzungen sein muß. Die Gastfreundschaft war die Anwendung einer Vorschrift, die vielleicht dem Menschenherzen von Geburt aus innewohnt, und die mehr einer selbstsüchtigen Vorsorge, als der uneigennützigen Regung entstammte, welche inzwischen die christliche Nächstenliebe geschaffen hat: »Behandle deinen Nächsten wie du selbst von ihm behandelt sein willst.« Und wahrlich fühlte der Mensch mitten in den Wäldern, in denen er lebte, besonders die Notwendigkeit, immer und überall bei seinesgleichen einen Platz am Feuer und am Tische zu finden, wenn seine Jagdzüge und ziellosen Wanderungen ihn weit weg von seiner Reisighütte und seinem Tierfellager führten. Es war also die Erkenntnis des allgemeinen Nutzens, die aus der Gastfreundschaft einen heiligen Gebrauch und ein unverletzliches Gesetz machte. Der Gast wurde bei allen alten Völkern mit Freude und Achtung begrüßt. Seine Ankunft schien ein gutes Vorzeichen, seine Anwesenheit brachte dem Dache, unter dem er geweilt hatte, Glück. Für diesen glücklichen Einfluß, den er mit sich brachte, und den er überall da, wo er sich aufgehalten hatte, zurückließ, mußte man ihm doch Gerechtigkeit dadurch widerfahren lassen, daß man sich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln bemühte, ihm zu gefallen und ihm angenehm zu sein. Der Ehemann überließ freiwillig sein Bett und sein Weib dem Gaste, den die Götter ihm sandten, und das Weib, das sich willig dem Brauche fügte, welcher ihrer Launenhaftigkeit und Neugierde schmeichelte, überließ sich mit Freuden diesem kitzlichen Akte der Gastfreundschaft. Es ist wahr, daß sie hierzu durch die Hoffnung auf ein Geschenk geführt wurde, welches ihr oft am andern Morgen der Gastfreund bei seinem Abschied von ihr bot. Dies war aber nicht der einzige Vorteil, den sie aus dieser anerkannten Prostitution zog, welche ihr von ihren eigenen Eltern und ihrem Gatten vorgeschrieben wurde, sie konnte auch das Glück haben, die Umarmungen eines Gottes oder eines Genius zu empfangen, der sie zur Mutter machte und mit einer ruhmvollen Nachkommenschaft versah. Denn in allen Religionen, sowohl in denen Indiens wie in denen Griechenlands und Ägyptens, war es allgemein anerkannte Glaubenssache, daß die Götter in menschlicher Gestalt unter den Menschen wandelten und ihren Aufenthalt nahmen. Der Reisende, der Bettler, mochte er noch so häßlich und mißgestaltet sein, der ein Familienglied von dem Augenblicke wurde, wo er die Schwelle des Hauses oder des Zeltes überschritt und sich daselbst im

Namen der Gastfreundschaft als Herr einrichtete, konnte er nicht Brahma, Osiris, Jupiter oder sonst ein anderer verkleideter Gott sein, der zu den Sterblichen herabgestiegen war, um sie in der Nähe zu sehen und sie zu prüfen? Fand sich das Weib dann nicht durch die Umarmungen der Gottheit geläutert? So also hatte sich die gastliche Prostitution, die bei allen Naturvölkern bekannt war, durch Überlieferung und Gewohnheit in die Sitten der alten Zivilisation verpflanzt.

Die heilige Prostitution entstand fast gleichzeitig mit dieser ersten Prostitution, welche in gewisser Beziehung ein Bestandteil des Kultus der Gastfreundschaft war. Sobald die Religionen aus der Furcht, welche der Anblick der großen Naturereignisse im Menschenherzen erregte, entstanden waren, sobald Donner und Blitz, Sturm, Erdbeben und das wildwogende Meer hatten die Götter erfinden lassen, bot sich die Prostitution selbst diesen schrecklichen und unversöhnlichen Göttern an, und der Priester nahm für sich selbst eine Opfergabe in Anspruch, welche die Götter, die er vertrat, nicht genießen konnten. Die dummen und leichtgläubigen Menschen opferten auf den Altären das Beste, was sie hatten die Milch ihrer Kühe, das Blut und das Fleisch ihrer Tiere, die Früchte und Erträgnisse ihrer Felder, die Beute ihrer Jagd und ihrer Fischerei, die Werke ihrer Hände; die Weiber zögerten nicht, sich selbst als Opfer dem Gotte darzubringen, das heißt seinem Bilde oder seinem Priester Der Priester oder das Bild, der eine oder das andere, empfing die Gabe, sei es nun die Jungfräulichkeit der mannbaren Tochter oder die Keuschheit des verheirateten Weibes. Die heidnischen Religionen waren dem Zufall und der Phantasie entsprungen. Sie richteten sich in ihren Glaubenssätzen und Vorschriften nach den jeweiligen Sitten und paßten sich den Staatseinrichtungen der einzelnen Völker an Die Philosophen und die Priester hatten dieses Werk schlauen Betrugs mit Klugheit vorbereitet und vollendet; aber sie hüteten sich wohl, auf den alten Brauch der heiligen Prostitution einen Druck auszuüben, sie brachten nur mehr Ordnung darein, indem sie die Leitung ihrer Ausübung übernahmen Diese Ausübung umgaben sie mit geheimen und eigenartigen Gebräuchen Die Prostitution wurde von da ab ein Bestandteil der Kulte gewisser Götter und Göttinnen, welche sie befahlen, sie duldeten oder dazu anfeuerten. Daher stammen die Mysterien von Lampsakus, von Babylon, von Paphos, von Memphis, daher der schändliche Handel, den man an den Tempelpforten trieb, daher die ungeheuerlichen Götzenbilder, denen die Jungfrauen in Indien sich preisgaben, daher endlich die unsittliche Herrschaft, welche die Priester sich unter dem Schutze ihrer unzüchtigen Götter anmaßten

Die Prostitution mußte unbedingt von der Religion in die Sitten und die Gesetze der Völker übergehen, und so entstand die legale Prostitution, welche in der Gesellschaft festen Fuß faßte und sie bis ins Mark

verdarb. Diese Prostitution war vielhundertmal gefährlicher als die, welche sich im Schatten der Altäre und heiligen Haine verbarg, denn sie zeigte sich unverhüllt vor aller Augen und deckte sich nicht einmal mit dem Vorwande der allgemeinen Notwendigkeit. Ihre Tochter war die Ausschweifung, welche alle andern Laster erzeugt. Nur deshalb hatten die Gesetzgeber, welche die große Gefahr erkannten, welche die Gesellschaft lief, den Mut, sich gegen die Prostitution aufzulehnen und sie in weise Grenzen zu verweisen. Einige versuchten unnützerweise sie ganz zu ersticken und zu vernichten, aber sie wagten es doch nicht, sie bis in die unverletzlichen Asyle zu verfolgen, welche ihr die Religion bei bestimmten Festen und bei gewissen feierlichen Gelegenheiten bot. Ceres, Bacchus, Venus und Priap beschützten sie vor der Macht der Obrigkeit, außerdem war sie auch schon so tief in die Gewohnheiten des Volkes eingedrungen, daß es unmöglich war, sie daraus zu entfernen, ohne an den Wurzeln der religiösen Lehrsätze zu rütteln. Nur eine ganz neue Religion konnte die Aufgabe der Gesetzgeber ermöglichen helfen, die heilige Prostitution aus der Welt zu schaffen und dadurch auch der legalen Prostitution einen heilsamen Zügel anzulegen. Dies war das Werk des Christentums, welches die Sinnlichkeit vom Throne stieß und den Sieg des Geistes über die Materie verkündete.

Und doch hat Jesus Christus, nach seinen Evangelien, die Ehre einer Dirne wiederhergestellt, indem er Maria von Magdelo aufhob und dieser Sünderin den Trost des göttlichen Wortes zukommen ließ. Er erzählte ihr das Gleichnis von den klugen und törichten Jungfrauen. Gleichzeitig aber wies er durch die feierliche Einführung der Zeit der Buße und Reue auf die Schamhaftigkeit und die Enthaltsamkeit hin. Seine Apostel und deren Nachfolger kündeten, um die alten Götzen der Unkeuschheit vollends zu stürzen, der christlichen Welt an, daß der wahre Gott nur mit keuschen Seelen Gemeinschaft haben und nur in einem aller Unzucht baren Körper Mensch werden könne. In dieser Zeit der fortgeschrittenen Zivilisation bestand die gastliche Prostitution nicht mehr. Die heilige Prostitution, welche zum erstenmal errötete, schloß sich in ihre Tempel ein, welche ihr ein neuer, reinerer und weniger sinnlicher Kult streitig machte. Das bedrohte, von allen Seiten angegriffene Heidentum versuchte nicht einmal einen seiner Lieblingsgebräuche, die Prostitution, zu verteidigen, welche die öffentliche Meinung mit Entrüstung zurückwies. Also hatte die heilige Prostitution, wenigstens in der Öffentlichkeit, zu bestehen aufgehört, ehe noch das Heidentum völlig seinen Kult und seine Tempel verloren hatte. Die Religion des Evangeliums hatte ihre Anhänger gelehrt, vor sich selbst Achtung zu haben, die Keuschheit und die Enthaltsamkeit wurden von nun an unerläßliche Tugenden eines jeden, sie waren nicht mehr, wie früher, ein Vorzug einiger Philosophen. Die Prostitution hatte nunmehr weder Grund noch Gelegenheit, sich einen religiösen Mantel umzuhängen

oder sich in irgendeinen dunkeln Winkel des Tempels zu verbergen. Allein, während der vielen Jahrhunderte, in denen sie so tief in die religiösen Bräuche eingedrungen war, hatte sie den Tempeldienern so viele heimliche Freuden verschafft, daß sie hie und da noch in einigen Klöstern ihr Leben fortsetzte, und daß sie die Urheberin des unzüchtigen Kultes einiger Heiligen wurde. Es war immer noch Priap, den der große, dumme Haufe unter dem Namen St. Guignolet oder St. Grelichon anbetete: es war in den ersten Zeiten des Christentums noch immer die heilige Prostitution, welche unfruchtbare Weiber in direkten Verkehr mit den phallustragenden Statuen dieser unkeuschen Seligen brachte.

Aber die edle Moral Christi hatte die Geister erleuchtet, die Leidenschaften beschwichtigt, das Sittlichkeitsgefühl angestachelt und die Herzen gereinigt. In den ersten Zeiten dieses neuen Glaubens konnte man die Überzeugung haben, daß die Prostitution ebenso aus den Sitten, wie aus den Gesetzen verschwinden, und daß es gänzlich unnötig sein würde, gesetzliche Dämme diesem schmutzigen Strome entgegenzusetzen. St. Augustin vergleicht ihn mit den Kloaken, die in den glänzendsten Palästen angelegt sind, um alle ansteckenden Krankheitsstoffe abzuführen und die Gesundheit der Luft zu sichern. Die neue Gesellschaft, die sich mitten aus der alten Welt erhob, führte einen so erbitterten Krieg gegen die Prostitution, daß diese sich auf Gnade und Ungnade ergeben mußte. Bischöfe, Synoden und Konzilien gaben sie überall dem Hasse der Gläubigen preis und zwangen sie, sich in den Schatten zu verbergen, um Geld- und Körperstrafen zu entgehen. Aber die christlichen Gesetzgeber hatten eine zu hohe Meinung vom Ansehen der Religion, sie hatten es zu eilig, alle Auswüchse der fleischlichen Lüsternheit zu unterdrücken, sie hatten zu wenig mit den Trieben, den Neigungen und den Temperamenten der Menschen gerechnet. die Prostitution konnte nicht verschwinden, ohne die Ruhe und Ehre der anständigen Frauen in große Gefahr zu bringen. Sie trat von da an frecher denn je in ihrem unrühmlichen Reiche auf, und sie verachtete oft das Gesetz, welches sie nur ungern duldete, weil dieses sie in den engsten Grenzen hielt und sich alle Mühe gab, sie den Augen der Anständigen zu entziehen. Es war also die christliche Weltanschauung, welche ihr noch die besten und beachtetsten Grenzen zog. Indem das Christentum die Ehe zu einer streng sittlichen Einrichtung erhob und die Stellung der Frau dem Manne gegenüber auf gleiches Niveau brachte, so daß der Mann sie als Genossin vor Gott und den Menschen betrachtete, verdammte es die Prostitution, außerhalb der Gesellschaft in ihren geheimen Lasterhöhlen und unter dem Druck einer öffentlichen Brandmarkung zu leben.

Trotz der Strenge des Gesetzes, das die Prostitution zwar duldete, aber sie beständig bedrohte und verfolgte, war doch ihre Existenz keine unsichere oder unvorteilhafte: sie war wohl aus den Städten verbannt,

aber sie fand eine Zuflucht in den Vororten, an den Kreuzungen der Straßen, hinter den Hecken und auf dem platten Lande. Sie hatte mitten unter dem Volke als Abzeichen gewisse Farben, die für unehrlich galten, einen bestimmten Schnitt der Kleidung, den sie allein tragen durfte, aber auf diese Art trug sie ihr Schandgewerbe öffentlich zur Schau. Sie schreckte wohl die frommen und keuschen Leute ab, aber sie zog dafür die jungen Wüstlinge, die alten Sünder und die Landstreicher an sich. Man kann also sagen, daß sie stetig auf der Bahn des Lebens dahinschritt, selbst wenn die sittlichen oder religiösen Bedenken eines Königs, eines Fürsten oder einer Behörde die Absicht erkennen ließen, sie gänzlich zu verbieten oder durch eine übermäßige Strafe zu unterdrücken. Die Gesetze, welche ihre Abschaffung verordneten, waren selbst selten von langem Bestande. Dieses soziale, notwendige Übel blieb beständig am Körper der Nation haften wie ein unheilbares Geschwür, welches die Ärzte überwachen und an seinem Umsichgreifen hindern. Diese Rolle spielt die Prostitution seit mehreren Jahrhunderten in allen Ländern, wo es eine vorsorgliche und einsichtsvolle Polizei gibt. Deshalb muß man sie auch eine legale Prostitution nennen: die Religion verbietet sie, die Moral verabscheut sie, aber das Gesetz erkennt sie an.

Die legale Prostitution umfaßt nicht nur die untergeordneten Geschöpfe, welche sich offen zu ihrem verworfenen Gewerbe bekennen und sie öffentlich ausüben, sondern auch alle die Weiber, die ohne rechtliche Anerkennung und Befugnis sich den Vergnügungen des zahlenden Publikums hingeben, also ebenfalls mit ihren Reizen in verschiedenem Grade und unter mehr oder minder verächtlichen Namen Handel treiben. Es gibt also doch, um uns genauer auszudrücken, zwei Arten legaler Prostitution, diejenige, die dem Gesetz bekannt ist, und die dessen gebührende persönliche Anerkennung besitzt, und diejenige, die dem Gesetz unbekannt ist, und die nur durch die stillschweigende Duldung des Gesetzes besteht, die eine verborgen und versteckt, die andere offen und anerkannt. Nach dieser Teilung der Prostitution in zwei Hauptklassen, welche von der wohlwollenden Gesinnung der bürgerlichen Gesetze Nutzen ziehen, kann man auf die Unmasse der verschiedenen Unterarten dieser heimlichen Prostitution schließen, über welche die Gesetze die Augen zudrücken, und welche der unschlüssige Moralist dem Urteil der öffentlichen Meinung unterstellt, die sich kaum mit ihr beschäftigt. Immer mehr verliert die Prostitution ihren eigentlichen Charakter, den des zur Gewohnheit gewordenen Handels, immer weiter entfernt sie sich von dem Schandpfahl, an welchen ihr Geschick sie nach dem Gesetze fesselte; wenn sie einmal die noch unbestimmten Grenzen ihres schändlichen Handels überschritten hat, schweift sie unergreifbar in dem weiten Spielraume der Galanterie und der Vergnügungssucht umher. Man sieht, daß es nicht leicht ist,

die Grenzen der legalen Prostitution genau zu bestimmen, da man bis jetzt weder weiß, wo sie beginnt, noch wo sie endet.

Dies muß sich aber immer dem Geiste unserer Leser tief einprägen, daß ein ungeheurer Abstand die Prostitution der Alten von der der Jetztzeit trennt. Diese ist rein legal, mehr geduldet als erlaubt, und unterliegt dem doppelten Tadel der Religion und der Moral, jene hingegen war, obschon auch sie von den Philosophen verurteilt wurde, doch durch die Sitten und die Lehren der Religion geheiligt. In der vorchristlichen Zeit ist die Prostitution überall, unter dem häuslichen Dache, im Tempel und auf der Gasse zu finden; unter der Herrschaft des Evangeliums hingegen wagt sie nur zu gewissen Nachtstunden und an bestimmten, ihr vorbehaltenen Orten sich zu zeigen, die weit von dem Aufenthalt anständiger Leute entfernt liegen. Später jedoch nahm sie, um die Freiheit zu haben auch am hellen Tage zu erscheinen und der Sittenpolizei zu entgehen, Vorrichtungen, Kleidungen und Namen an, die weder die Augen noch die Ohren verletzten, und sie machte sich eine züchtige Maske, um das Recht zu erlangen, ihr Handwerk frei, ohne Aufsicht und ohne Überwachung ausüben zu können. Aber zu allen Zeiten erhob die öffentliche Meinung, selbst wenn das Gesetz zu schwach oder stumm war, gegen diese scheinheiligen Vermummungen der legalen Prostitution Einspruch.

Man muß sehen, was die Prostitution bei unseren Vätern war, um beurteilen zu können, welche sozialen Verbesserungen uns jeder Tag bringt, die in der Zukunft ihre wohltätigen Wirkungen nur vermehren können. Die Prostitution ist eine soziale Krankheit mithin von allgemeinstem Interesse. Ihre Symptome beschreiben, nach ihren Ursachen forschen, heißt ein Heilmittel bereiten.«

Nach LEONHARD[1]) ist die historische Entwicklung der Prostitution die folgende:

»Die noch nicht von der verfeinerten Kultur beleckten Naturvölker späterer Zeit blieben so lange bei reinen Sitten, solange sie im Frieden ihrer Wälder lebten und im Umgange mit anderen, bereits entarteten Nationen noch nicht sittlich Schaden genommen hatten. Mit dem Anwachsen des Handels und Verkehrs aber, mit dem Steigen von Kultur und Bildung, mit dem Entstehen der Städte und der verfeinerten Sitten und Gebräuche, besonders mit dem oft maßlos gesteigerten Prunk und Luxus an den Fürstenhöfen hielt auch bei diesen vorher keuschen Menschen die Prostitution ihren Einzug in all ihren Formen.

Schon von Karl dem Großen wissen wir, daß er das Dirnentum durch grausame Gesetze verfolgte, daß er 300 Peitschenhiebe für Übertretung des Gebotes gegen die Unzucht und 200 Peitschenhiebe für eine Ver-

[1]) Leonhard, Die Prostitution. 1912. Ernst Reinhardt, München.

kuppelung verabreichen ließ. Nach Karls Tode wurden wegen der allzu großen Häufung dieser Fälle und nachdem man die Nutzlosigkeit dieses Vorgehens eingesehen, diese Strafen aufgehoben und der Prostitution einstweilen freier Lauf gelassen, im Mittelalter wurde sie sogar mit Rechten und Pflichten zunftmäßig ausgestaltet.

Im Jahre 1162 bereits wurde von dem Bischoff von Winchester eine Bordellordnung erlassen, wonach »kein Hurenwirt eine Frauensperson in seinem Hause halte, die mit der gefährlichen Krankheit des Brennens behaftet sei« (cf. Bettmann, p. 34). Und diese Bordellordnung konnte doch ihrer ganzen Fassung nach nur als eine Erneuerung und Erweiterung weit älterer Erlasse gelten.

In Basel hat zu jener Zeit der Hohe Rat selbst Häuser zu Bordellen angekauft und dann verpachtet; in Ulm gab es einen von der Stadt verpflichteten »Frauenwirt«, in Wien, Regensburg, Mainz, Nürnberg, Lübeck usw. wurden den »Huren«, »Frauenwirten«, »Frauenhäusern« und »Jungfernhöfen« die weitgehendsten und liberalsten Konzessionen gemacht. In Kriegen zogen die Prostituierten als »freie Töchter« unter einem Kommandanten, dem »Hurenwaibel«, noch mit ins Feld als ganz selbstverständliche Begleiterscheinung der mittelalterlichen Heere.

Ludwig IX., der Heilige, versuchte 1254 die Huren mit großer Strenge und Grausamkeit auszutreiben, um Frankreich nach der Rückkehr von seinem Kreuzzuge von dieser Geißel zu befreien. Aber nachdem er sich von der Unausführbarkeit seiner Absichten überzeugt hatte, begnügte er sich schon zwei Jahre später mit einer strengeren Überwachung der Prostitution.

Nach Astruc (cf. Bettmann, p. 34) hat schon 1347 Johanna I., Königin beider Sizilien, ein Prostitutionsreglement erlassen mit einer vorgeschriebenen wöchentlichen Untersuchung. Das Rechnungsbuch der Stadt Frankfurt a. M. vom Jahre 1354 zeigt uns schon in »seinem Posten für gesundheitliche Untersuchung einer gemeinen Frau« eine regelmäßige Untersuchung der Dirnen zu damaliger Zeit. Ebenso berichtet Desmelles von einer Straßburger Bordellordnung vom Jahre 1388. Kaiser Sigismund soll (cf. »Die Prostitution in Deutschland« von Schultze-Malkowsky) 1414 in Straßburg in einem solchen Hause eingekehrt sein, soll sich nachträglich noch darüber lobend ausgesprochen haben und 1455 sollen dort nicht weniger als 100 öffentliche Häuser mit kaiserlichen Privilegien existiert haben. Das gleiche berichtet Kemmerich in seinen Kulturkuriosa (Verlag von A. Langen, München) von des Kaisers Aufenthalt in Genf 1414, 1434 in Ulm und 1435 in Wien. Im 15. Jahrhundert wurden in Ulm die Prostituierten regelmäßig durch Hebammen untersucht. Als Herzog Alba in Portugal einrückte, wo die Syphilis furchtbar grassierte, gab er dem Leibarzt Philipp II. von Spanien Andreas de Leon den Befehl, alle acht Tage die Frauenzimmer, die beim Heere waren, zu

untersuchen; jede, die sich der Untersuchung entzog, wurde mit 200 Rutenhieben bestraft und vom Heere weggejagt. Man glaubt einen modernen Befehl aus dem Weltkriege zu lesen, wenngleich im Weltkriege — ein Zeichen der vorgeschrittenen Hygiene — auch den erkrankten Soldaten dieselbe Untersuchung beschert wurde.

Besonders seit dem Zuge Karls VI nach Italien 1498 zeigten sich die venerischen Begleiterscheinungen der Prostitution, als die Syphilis ihren Siegeszug über Europa antrat. Die Prostituierten wurden von den zurückgekehrten Söldnern ebenso wie die übrige Bevölkerung infiziert. Da aber die Übertragung dann hauptsächlich von der Prostitution ausging, so nahm sich die Gesetzgebung namentlich der letzteren an, ohne zu bedenken, daß doch letzten Endes die zurückgekehrten Söldner es waren, die in circulo vitioso das Gift verbreitet hatten und ohne zu bedenken, daß keine Prostituierte, auch keine Nichtprostituierte Frau krank wird, es sei denn von einem geschlechtskranken Manne. Auch Karl V. zeigte in seiner »peinlichen Gerichtsordnung«, daß er den »offenen Weibern« wohlgesinnt war. 1560 hingegen wurde im Namen des minderjährigen Königs Karl IX. in Orleans wieder ein Edikt erlassen, das die Prostitution strenge verbot und grausam verfolgte, aber ebenso erfolglos verlief wie alle früheren Maßregeln gegen die Prostitution.

Neben dem Wechsel von Duldung und Verfolgung sehen wir aber auch schon durch das ganze Mittelalter die Anfänge und teilweise Durchführung einer sozialen Phrophylaxe der Prostitution und der sie begleitenden Geschlechtskrankheiten. Dies zeigt bereits das oben erwähnte Edikt von Johanna I. vom Jahre 1354, wonach »jeden Sonnabend die Vorsteherin und ein Wundarzt alle Freudenmädchen der Bordelle untersuchen sollten«, ebenso wie die Aufzeichnungen des Frankfurter Rechnungsbuches vom Jahre 1354 und das viel frühere Edikt des Bischofs von Winchester vom Jahre 1162.

Nach Proksch wurden im Mittelalter in den meisten Städten und Ländern des Okzidents die Bordelle beaufsichtigt, die Insassinnen regelmäßig von den Wirtinnen oder von Ärzten untersucht, Infizierte abgesondert und Übertragung von Krankheiten bestraft. Bereits 1347 war in der damaligen päpstlichen Residenzstadt Avignon eine wöchentliche Untersuchung der Dirnen durch einen Wundarzt vorgeschrieben (Kemmerich, p. 139). Auch spricht ein Edikt von Faenza, 1497, wonach Prostituierte, die sich einem syphilitischen Manne hingäben oder, selbst mit der Krankheit behaftet, ihrem Gewerbe nachgingen, gebrandmarkt werden sollten, sowie Vorschläge von dem Leibarzt des Papstes, Gaspar Torella, vom Jahre 1500 dafür, daß damals schon die Syphilis und ihre Übertragung durch den Beischlaf bekannt war, und schon damals Vorschläge und Maßregeln zur Assanierung der Prostitution getroffen wurden.

Dann kam der 30jährige Krieg, der alle Moral, Gesetze und Verfassung niedertrat. Weiber aus allen Ländern zogen mit den damaligen Kriegshaufen, anständige Mädchen und Frauen wurden von den verwilderten Rotten entführt, geschändet, dann dem Verderben preisgegeben oder für einige Taler oder ein Quantum Wein weiterverkauft.

Nachdem die Gesellschaft sich nach Beendigung der langen und blutigen Wirren des 30jährigen Krieges wieder etwas regeneriert und erholt, sowie das Medizinalwesen wieder bestimmte Formen angenommen hatte, dachte man auch notgezwungen wieder daran, der durch den Krieg verursachten grauenhaften Verwilderung im Prostitutionswesen ein Ende zu machen. Ein 1690 in Deutschland gemachter Versuch, die Prostitution mit Gewalt zu unterdrücken, hatte den Erfolg, daß man sie schon mit dem Beginn des kommenden Jahrhunderts wieder zuließ. Berlin führte 1700 ein Bordellreglement ein mit ärztlicher Untersuchung der Dirnen, das dann volle 92 Jahre in Geltung blieb. 1792 wurden in Preußen durch das allgemeine Landrecht die Bordelle ausdrücklich sanktioniert. Die berühmte Keuschheitskommission von Maria Theresia und die dadurch provozierte intolerante Behandlung der Prostituierten in Österreich (1751—1769) machte völlig Fiasko und führte zu der duldsameren Reglementierung der Prostitution nach preußischem Muster. In Berlin versuchte man 1810 »die öffentliche Duldung« wieder abzustellen, 1830 ging man zu strengerem Gericht und erhöhten Strafen gegen die Prostituierten vor, um endlich 1846 durch »allerhöchste Ordre« die öffentlichen Häuser ohne Unterschied definitiv zu schließen. Aber schon 1849 wurden sie wieder geöffnet, um 1871 durch § 180 des Reichsstrafgesetzbuches endgültig geschlossen zu werden, und ein Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 29. Januar 1883 hat das Bordellhalten »selbst mit polizeilicher Gestattung« für strafbar erklärt.

Derselbe Wechsel wie in Berlin und in Preußen herrschte im Prostitutionswesen auch fast in allen anderen deutschen und außerdeutschen Städten und Ländern, und es setzte sich diese Systemlosigkeit fort bis hinein in unsere Tage.

Aber mit der wachsenden Erkenntnis der Schwere und Folgen der Syphilis und der Geschlechtskrankheiten überhaupt, sowie ihres engen Zusammenhanges mit der Prostitution, brachte das Ende des 18. Jahrhunderts fast allen europäischen Staaten eine ärztliche Kontrolle und Behandlung erkrankter Prostituierten neben der polizeilichen Aufsicht. Schon 1683 hatte man in Paris in der Salpêtrière mit der Behandlung syphilitischer Prostituierter begonnen und auch das Berliner Bordellreglement vom Jahre 1700 sieht in seinem § 9 schon eine unentgeltliche Behandlung »solcher Mädchen, die durch bloße äußere Reinigung und Enthaltsamkeit nicht kuriert werden können«, in der Charité vor.

Das 1765 projektierte, aber nur teilweise durchgeführte Pariser System der allgemeinen Inskription, wie es dann in Frankreich und fast in allen

Kulturländern ein- und bis in die Neuzeit durchgeführt wurde, erhielt erst nach mancherlei Versuchen und Umänderungen 1828 seine definitive Gestalt.

Nach diesem System wurden Dirnen, welche gewerbsmäßige Prostitution ausübten, auf Grund ihrer freiwilligen Erklärung oder nach Überführung zwangsweise in spezielle Listen eingetragen und damit einer ständigen ärztlichen und polizeilichen Kontrolle unterstellt, mit einer Reihe von Beschränkungen und Verhaltungsmaßregeln im Interesse der öffentlichen Ordnung, Sitte und Gesundheit.

Im Prinzip wurde dieses System der Reglementierung der Prostitution in fast allen europäischen und auch in einigen außereuropäischen Staaten eingeführt, besteht zum Teil heute noch, hat sich aber nicht überall dauernd erhalten und war besonders in bezug auf die Bordellierung im Laufe der Jahrzehnte bedeutenden Änderungen unterworfen. In England wurde die Reglementierung 1886 gänzlich, in Norwegen 1888, in Italien in den 90er Jahren, in Dänemark ist sie seit dem 11. Oktober 1906 aufgehoben. Die Gesundheitspolizei wird dort ausschließlich von den Ärzten durchgeführt, die Sicherheitspolizei beschränkt sich lediglich auf die Fernhaltung der Prostitution von der Straße. In anderen Ländern aber besteht sie heute noch weiter. Jedenfalls herrschen zurzeit große Verschiedenheiten der gesetzlichen und administrativen Zustände bei Regelung und Bekämpfung der Prostitution, jedenfalls aber wird für sie auch unsere heutige Zeit einen geschichtlichen Wendepunkt bedeuten, über dessen Erfolg oder Mißerfolg wieder spätere Generationen entscheiden werden.

In Deutschland besteht noch die staatliche Reglementierung der Prostitution nach französischem Muster, das allerdings im Laufe der Zeit vielfach geändert und modifiziert wurde. Wenn es auch in vielen Städten noch polizeilich »geduldete« öffentliche Häuser gibt, so sind sie deshalb doch nicht offiziell gestattet, denn die Bordelle sind bei uns in Deutschland aufgehoben. Preußen machte damit 1871 den Anfang, und die übrigen Bundesstaaten sind ihm im Laufe der Jahre damit gefolgt.

Schon dieser kurze geschichtliche Überblick zeigt zur Genüge, daß die Prostitution nicht ein neuzeitliches Produkt ist, sondern daß sie allezeit und überall mit allen ihren Schattierungen bestand. Er zeigte uns ferner den steten Wechsel und Kreislauf in dem Verhalten der Menschen ihr gegenüber, von brutaler Verfolgung bis zum sorglosen laisser faire, zeigt aber auch, daß sie mit Schwert und drakonischen Gesetzen nicht auszurotten sei. Eins nur kommt immer wieder klar zum Ausdruck und Bewußtsein, daß die Prostitution stets als Übel von der menschlichen Gesellschaft betrachtet wurde, als Übel, das, wenn es auch nicht völlig zu beseitigen, doch mit allen Mitteln in seiner Ausbreitung zu hemmen und in seinen Folgen zu bekämpfen sei.«

Eine der Hauptbegleiterscheinungen des Sexualverkehrs, namentlich des durch die Prostitution vermittelten [aber nicht bloß des außerehelichen, sondern, wie jeder Arzt weiß, auch des ehelichen, besonders nach dem Weltkriege], waren zu allen Zeiten die Geschlechtskrankheiten, Tripper, weicher Schanker und Syphilis. Ich enthalte mich an dieser Stelle des Urteils, ob die Syphilis schon im Altertume existiert hat, oder erst, wie Iwan Bloch meint, aus Amerika zu uns gekommen ist. Tatsache ist, daß die Geschlechtskrankheiten durch ihren Einfluß auf Gehirn, Rückenmark und Nerven und auf die Fortpflanzungsfähigkeit die gesamte Menschen- und Kulturgeschichte gewaltig beeinflußt haben. Denn nach einem Worte der Bibel pflanzen sie sich fort bis ins vierte Geschlecht. 15 und 20 Jahre nach der syphilitischen Ansteckung werden noch lebende Spirochäten im Gehirn gefunden. Sie haben das Gehirn der Ärmsten der Armen destruiert und das Schicksal von Königen und Fürsten, von Päpsten und Bischöfen bestimmt. Ganze Völker sind durch die degenerativen Veränderungen der Gehirnzellen der Verantwortlichen der Degeneration und der Dekadenz verfallen. Wer weiß, wer wird es je ergründen, ob nicht letzten Endes die Veranlassung zu diesem Weltkriege oder die Entscheidung in kleineren oder größeren Phasen desselben auf die Folgen syphilitisierter Gehirnzellen einzelner prominenter Persönlichkeiten I., II. oder III. Ordnung zurückzuführen sind, sei es, daß die Nissl'schen Körperchen durch erworbene oder ererbte Syphilis geschwunden waren? Denn das Geschick ganzer Staaten, die letzten Endes durch Personen repräsentiert werden, hängt von dem richtigen Funktionieren und Zusammenwirken des Räderwerks kleinster Zellen ab, die zu Millionen im Gehirn wie die Telegraphenämter mit Drähten alle untereinander in Verbindung stehen. Und Syphilis zerstört erst einige, dann nach Jahren viele dieser »Telegraphenämter«, so daß die Regulation fehlt. Im Gehirn schwinden dann die Hemmungen, die regulierend auf den Denkprozeß und das daraus resultierende Handeln einwirken. Größenwahn und Redelust, »himmelhoch jauchzend, zu Tode betrübt!« Wehe den Staaten, die von degenerierten und defekten Gehirnen regiert werden, wehe den Völkern, die dies nicht rechtzeitig erkennen! Die Gegenwart mit ihren furchtbaren Perspektiven regt zum Nachdenken an. Dörfer, Städte und Staaten sind durch den Schwund der Nissl'schen Körperchen zugrunde gegangen. Und gewaltige Herrscher haben sich und ihre Völker, die kein Regulativ gegenüber den Emanationen solcher Degenerés geschaffen, ins Unglück gestürzt. Und dasselbe Drama spielt sich im kleinen ab, in den Familien, die die Grundlage der Staaten bilden.

Zur Bekämpfung dieser Folgeerscheinungen des Sexualverkehrs muß der Staat, unbekümmert um die Drahthindernisse, die kleinliche Bürokratenseelen wegen der in Wirklichkeit geringen Kosten [das größte Kapital

eines Staates ist der gesunde Mensch] errichtet haben und noch weiter errichten wollen, versuchen alles zu tun, um 1. die Übertragung der Krankheiten zu verhüten, 2 nach erfolgter Übertragung durch Beobachtung, durch diskrete Anzeige und diskrete Behandlungsaufsicht und durch eventuelle Isolierung in schwierigen Fällen, seine eigene Existenz nicht zu untergraben. Denn 90 Prozent aller Syphilitiker unterbrechen trotz Krankenkassen und Beratungsstellen und aller staatlichen Halbheiten, die die Sexualkapitalisten im trüben fischen lassen, vorzeitig die Kur. Sie gehen zwar zum Arzte, aber von 40 kommt nur einer wieder (Hodann). Und die Sexualkapitalisten sollen einmal eine Methode angeben, die diese 39 zur Behandlung bringt, ohne daß diskreter Zwang ausgeübt wird. Tua res agitur, respublica!

Will der Staat die Geschlechtskrankheiten bekämpfen, so ist dies nur möglich, wenn er sie generell bekämpft, dort, wo man sie findet, beim Manne und bei der Frau. Der Fehler der bisherigen staatlichen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten lag darin, daß man nur die Prostituierten und von diesen nur die polizeilich erfaßten dem Seuchengesetz unterwarf (Anzeigepflicht, Beobachtung, Behandlung, Isolierung), die übrigen Männer und Frauen aber ließ man ungeschoren, obschon es doch klar sein muß, daß eine Frau nicht krank wird, es sei denn vom Manne, und ein Mann nicht, es sei denn von einer Frau. Die paar extragenitalen Infektionen bestätigen als Ausnahme die Regel.

Es ist eine der größten doppelmoralischen Lügen, die meisten Infektionen kämen von den Prostituierten. Die Übertragungen kommen von den Männern und Frauen, bewußt und unbewußt; natürlich ist die Prostitution die gegebene Überträgerin aus erklärlichen Gründen. Und daher bedarf sie in der Hauptsache der hygienischen Beachtung, nicht eines Ausnahmegesetzes. Seit Jahrzehnten, schon zur Zeit der Einführung der legalen Prostitution täuschte der Gesetzgeber sich und das Volk und den Staat, dem er zu nützen glaubte, indem er nur die Prostitution einem Ausnahmegesetz unterwarf, in der ausgesprochensten Weise durch die bereits 1763 empfohlene »Sittenkontrolle«. 1769 wurde im »Pornographe« des Retief de la Bretonne die staatliche Reglementierung der Prostitution zum ersten Male wissenschaftlich behandelt. 1794 wurde die Reglementierung der Prostitution ins preußische Gesetz übergeführt. Das »Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten« vom 5. Februar 1794 enthält im II. Teil, Titel 20, Abschnitt 12 unter der Überschrift »Vom fleischlichen Verbrechen«, die folgenden auf die Reglementierung bezugnehmenden Paragraphen, die mit denen unserer heutigen Sittenpolizei (§ 361, 6 d. StrGB.) fast völlig übereinstimmen.

Diese lauten:

§ 999. Liederliche Weibspersonen, welche mit ihrem Körper ein Ge-

werbe treiben wollen, müssen sich in die unter Aufsicht des Staates geduldeten Hurenhäuser begeben.

§ 1002. Die Polizey muß dergleichen Häuser unter beständiger ganz genauer Aufsicht halten; und öfter Visitationen mit Zuziehung eines Arztes darin vornehmen, auch alles anwenden, was zu Vermeidung der weiteren Verbreitung venerischer Krankheiten dienlich ist.

§ 1023. Weibspersonen, die von der Hurerey ein Gewerbe machen, ohne sich ausdrücklich unter die besondere Aufsicht der Polizey zu begeben, sollen aufgegriffen, und zu dreymonathlicher Zuchthausarbeit verurteilt werden.

§ 1024. Nach ausgestandener Strafe sind sie in Arbeitshäuser abzuliefern, und daselbst so lange zu verwahren, bis sie zu einem ehrlichen Unterkommen Lust und Gelegenheit erhalten.

Eine besondere zusammenhängende Gesetzgebung, die das Gesamtgebiet der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten umfaßt, gibt es bisher in Deutschland nicht. Die Gesetzesparagraphen sind zerstreut in den einzelnen Gesetzbüchern und beziehen sich meist nicht nur auf das Gebiet der Geschlechts- sondern auch anderer Krankheiten. In anderen Ländern, namentlich den nordischen, existiert schon seit Jahrzehnten ein Spezialgesetz für dieses Gebiet. Der erste schüchterne Versuch wurde im Februar 1918 im deutschen Reichstage gemacht, der — man kann wegen des reaktionären Charakters dieses Vorhabens, das nach dem Prinzip »Drei Schritte vor, zwei Schritte zurück« arbeitete, »Gott sei Dank« sagen — durch die Revolution am 9. November 1918 illusorisch wurde.

Die im deutschen Gesetz festgelegten Paragraphen sind die folgenden:

§ 223. Der § 223 RStGB lautet: »Wer vorsätzlich einen andern körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft. Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängnis nicht unter einem Monat zu erkennen.«

§ 224. Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert, oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahre zu erkennen.

§ 225. § 225 sieht eine erhöhte Strafe (Zuchthaus von 2 bis 10 Jahren) für den Fall vor, daß der Täter den Eintritt einer der im § 224 aufgezählten Folgen beabsichtigt hat. »War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von 2 bis zu 10 Jahren zu erkennen.«

§ 228. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des § 223 Abs. 2 und des § 223a auf Gefängnis bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark, in den Fällen der §§ 224 und 227 Abs. 2 auf Gefängnis nicht unter einem Monat, und im Falle des § 226 auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§ 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängnis erhöht werden

§ 180 Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Beschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis bestraft, auch kann der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden

§ 184 Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist:

2. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen einer Person unter 16 Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet,

3 Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist,

4 öffentliche Ankündigungen erläßt, welche dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 184a. Wer Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, einer Person unter 16 Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft.

§ 361 Abs. 6. Mit Haft wird bestraft eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt.

§ 362. Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 Verurteilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden

Bei der Verurteilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Im Falle des § 361 Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurteilte in den letzten 3 Jahren wegen dieser Übertretung mehrmals rechtskräftig verurteilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Durch die Überweisung erhält die Landespolizeibehörde die Befugnis, die verurteilte Person bis zu zwei Jahren entweder in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 Nr. 6 kann die Landespolizeibehörde die verurteilte Person statt in ein Arbeitshaus in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl unterbringen; die Unterbringung in ein Arbeitshaus ist unzulässig, falls die verurteilte Person zur Zeit der Verurteilung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ist gegen einen Ausländer auf die Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann neben oder an Stelle der Unterbringung Verweisung aus dem Bundesgebiet eintreten

§ 327. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark bestraft.

Ist infolge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren ein.

§ 300 Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Ärzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Nach Dr. jur. ALICE WESTERKAMP l. c. sind für das geltende Recht folgende gesetzliche Bestimmungen von Bedeutung:

»Die gesetzliche Grundlage des heutigen Systemes der Reglementierung der Prostitution ist § 361, Z 6 RStGB. Er lautet »Mit Haft wird bestraft eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes

erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt.«

§ 362 RStGB. bestimmt weiter, daß die aus § 361, Z. 6 Verurteilten »zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden können. Bei der Verurteilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei . . . Durch die Überweisung erhält die Landespolizeibehörde die Befugnis, die verurteilte Person bis zu zwei Jahren entweder in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361, Z. 6 kann die Landespolizeibehörde die verurteilte Person statt in ein Arbeitshaus in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl unterbringen; die Unterbringung in ein Arbeitshaus ist unzulässig, falls die verurteilte Person zur Zeit der Verurteilung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ist gegen einen Ausländer auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann neben oder an Stelle der Unterbringung Verweisung aus dem Bundesgebiet eintreten.«

In § 361, Z. 6 RStGB. sind deutlich die beiden folgenden Tatbestände zu unterscheiden (und zwar sei hier der größeren Klarheit wegen der im Gesetz an zweiter Stelle stehende vorgesetzt). 1 Strafbar ist die Frau, die, ohne einer polizeilichen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt. 2. Strafbar ist die wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellte Frau, die den durch die Polizei erlassenen Vorschriften zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes zuwiderhandelt.

Nur der hier unter 1. aufgeführte Tatbestand gilt eigentlich dem Delikt der gewerbsmäßigen Unzucht. Der zweite trifft die Übertretung irgend einer Polizeivorschrift durch eine wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellte Frau. Die gewerbsmäßige Unzucht ist hier lediglich ein den Täter qualifizierendes Merkmal, und zwar eins, das für den Richter gar nicht in Betracht kommt, da die richterliche Nachprüfung sich auf den Umstand, ob die Betreffende einer polizeilichen Aufsicht unterstellt sei, beschränkt, ohne nach der Berechtigung der Stellung unter Polizeiaufsicht zu fragen[1]).

Man hat die durch das Gesetz geschaffene Rechtslage gelegentlich so aufgefaßt, als ob das Vorhandensein einer polizeilichen Aufsicht un-

[1]) Vgl Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 10. Auflage. Berlin 1918 (im folgenden zitiert Olshausen) zu § 361, Z. 6, Note b.

bedingte Voraussetzung für die Anwendung beider Strafdrohungen sei[1]). Die »polizeiliche Aufsicht« wird indessen durch § 361, Z. 6 nicht etwa in dem Sinne eingeführt, als ob sie »eine ihrem Inhalte und Umfange nach vom Gesetz geregelte und ganz allgemein bei gewissen Voraussetzungen in Aussicht gestellte Maßregel sei, durch welche, wie bei der vom Strafgesetzbuch angedrohten Polizeiaufsicht, der von ihr betroffenen Person gewisse, im Voraus bestimmte und für das Herrschaftsgebiet des Strafgesetzbuches gültige Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit auferlegt werden.«

§ 361, Z. 6 enthält vielmehr hinsichtlich der polizeilichen Aufsicht lediglich die auf die Machtbefugnisse, die die Landesgesetze den Polizeibehörden geben[2]), gestützte Anordnung, daß die Polizei »zum Erlaß von Vorschriften berechtigt wird, die dem Zwecke der Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes dienen müssen, im übrigen aber den Verhältnissen des Bezirks der anordnenden Behörde anzupassen sind[3]). In der Überwachung der Befolgung dieser Vorschriften gipfelt die Ausführung der polizeilichen Aufsicht«[4]).

Eine Verpflichtung der Polizeibehörden zum Erlaß derartiger Vorschriften besteht dagegen nicht. Es ist demnach denkbar, daß einzelne Polizeibehörden von dieser in ihr Ermessen gestellten Befugnis keinen Gebrauch machen. Die Vertreter der Auffassung, die in dem Vorhandensein einer polizeilichen Aufsicht die conditio sine qua non für die Anwendung des § 361, Z. 6 sieht, müssen auf dem Standpunkt stehen, daß die gewerbsmäßige Unzucht in diesen Bezirken straflos sei. Diese Ansicht ist irrig. Schon der Wortlaut des Gesetzes erweist das. Wenn — zufolge des zweiten in § 361, Z. 6 gegebenen Tatbestandes (oben unter 1)

[1]) So anscheinend Neißer, Die Geschlechtskrankheiten und ihre Bekämpfung. Julius Springer, Berlin 1916 (im folgenden zitiert Neißer) z. B. S. 245, 254 und anderen Stellen.

[2]) Seit dem Jahre 1905 ist der Inhalt dieser Vorschriften in Preußen durch das Gesetz betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bestimmt. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes wurde zu diesem Zwecke die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts für die Königlich preußischen Staaten, Teil II, Titel 17, § 10 herangezogen. »Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.« Daneben kam § 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 in Betracht, wonach die Polizeibehörden befugt sind, »Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit diese Maßregel dringend erfordert.

[3]) An der Berechtigung der Polizei zum Erlaß derartiger Vorschriften sollte man danach nicht mehr zweifeln. Sie wird — jedoch nicht überzeugend — bestritten von Galli, Die Aufgaben der Rechtsordnung gegenüber den Gefahren der Prostitution. Leipzig 1908, S. 91.

[4]) Vgl. Reichsgericht, Entscheidungen in Strafsachen. Bd. XI (1885), S. 286.

— strafbar die Frau ist, die, ohne einer polizeilichen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt, so ist damit ohne Frage auch die Frau erfaßt, die dies in einem Bezirk tut, in dem eine polizeiliche Aufsicht nicht besteht[1]. Denn auch sie treibt gewerbsmäßig Unzucht, »ohne einer polizeilichen Aufsicht unterstellt zu sein«. Der Grund, weswegen sie einer polizeilichen Aufsicht nicht untersteht, kommt nicht in Betracht.

Der zwingende Beweis für die hier vertretene Ansicht wird indessen durch die geschichtliche Entwicklung erbracht, die zu der heute geltenden Gesetzesbestimmung geführt hat. Es ist hier nicht der Ort, auf die Einzelheiten dieser Entwicklung einzugehen[2]. Nur das sei erwähnt, daß die verschiedenen preußischen Gesetzentwürfe, die dem preußischen Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 vorangingen, deutlich das Bestreben verraten, die grundsätzliche Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Unzucht festzustellen. Volle Klarheit ist dabei nicht erreicht. Ebensowenig wie in der jetzigen Fassung des § 361, Z. 6 RStGB., der in seiner heutigen Gestalt aus der Novelle zum Strafgesetzbuch vom 26. Februar 1876 stammt, nachdem noch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 und ihm folgend das Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 zunächst eine sich enger an das preußische Strafgesetzbuch anlehnende Fassung gewählt hatten. Sie lautete in ihrem hier in Betracht kommenden Teile: »Mit Haft wird bestraft die Weibsperson, welche polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßige Unzucht treibt.«

Dazu bemerken die Motive zu der Novelle von 1876: »Die Vorschrift des § 361, Z. 6 hat zu verschiedenartiger Auffassung, ob und inwieweit die Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Unzucht von dem Vorhandensein polizeilicher Anordnungen abhängig sei, Veranlassung gegeben. Diese Kontroverse läßt es geboten erscheinen, der bisherigen Vorschrift eine Fassung zu geben, welche klar ersehen läßt, daß die Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Unzucht als Regel, und ausnahmsweise deren Straflosigkeit nur da eintreten soll, wo die Polizeibehörde spezielle Duldung unter Kontrolle gewährt[3].

Selbstverständlich haben die Motive nicht Gesetzeskraft. Wo indessen zwischen den Motiven und dem Gesetzestext kein offenbarer Widerspruch besteht, wird man die Ansicht der Motive als authentische Gesetzesinterpretation gelten lassen dürfen.

So steht also die grundsätzliche Strafbarkeit der gewerbsmäßigen

[1] Vgl. Reichsgericht, a. a. O. S. 287.

[2] Im einzelnen vgl. Mahling, Der gegenwärtige Stand der Sittlichkeitsfrage. Gütersloh 1916. S. 4 ff.

[3] Stenographische Berichte des deutschen Reichstages. II. Legislaturperiode. III. Session. 1875/76. Anlagen Nr. 54. S. 178 f.

Unzucht fest. Nicht aber ihre ausnahmslose Strafbarkeit[1]). Auch das geltende Recht kennt eine strafbare und eine straflose gewerbsmäßige Unzucht.

Um die Linie zu finden, auf der die Grenze zwischen strafbarer und strafloser gewerbsmäßiger Unzucht verläuft, ist es zweckmäßig, zunächst den Begriff der gewerbsmäßigen Unzucht klarzustellen.

»Gewerbsmäßig ist ein Betrieb als ‚ständige Einnahmensquelle', jedoch nicht in dem Sinne einer ununterbrochen oder regelmäßig fließenden; erfordert wird vielmehr eine auf die Erzielung von Vermögensvorteilen, d. h. eines Erwerbes, sich richtende Tätigkeit mit der Absicht, diese nicht bloß einmal, sondern fortgesetzt, wenn auch nur bei günstiger Gelegenheit vorzunehmen.«

Wenn auch der gewerbsmäßige Betrieb an sich sich nicht an das Publikum, auch nicht an gewisse Klassen oder Kreise des Publikums zu richten braucht, so ist damit nicht gesagt, daß jenes Erfordernis nicht für die gewerbsmäßige Begehung eines bestimmten Delikts — je nach der historischen Entwicklung des Deliktbegriffes — aufzustellen ist. So enthält der Begriff der gewerbsmäßigen Unzucht »das weitere Erfordernis, daß die Unzucht mit der Absicht betrieben werde, sich einem individuell nicht bestimmten Personenkreise gegen Entgelt hinzugeben, daß ihr Betrieb sonach an das Publikum, wenn auch in beschränkten Teilen, sich wenden muß[2]).« Der Begriff der gewerbsmäßigen Unzucht ist damit gegeben. Er verlangt nach allgemeiner Ansicht und regelmäßiger Rechtsprechung, daß die Unzucht mit der Absicht betrieben wird, sich einem individuell nicht bestimmten Personenkreis gegen Entgelt hinzugeben und hieraus eine Erwerbsquelle zu machen. Dieser Begriff deckt in weitgehendem Maße die Erscheinung unseres sozialen Lebens, die wir als Prostitution zu bezeichnen pflegen[3]). Vor allem ist darauf hinzuweisen, daß auch die sogenannte geheime Prostitution gewerbsmäßig Unzucht treibt, sofern die Hingabe gegen Entgelt erfolgt. Auch sie ist daher strafbar; ja, sie ist die Erscheinung, für die der zweite der in § 361, Z. 6 gegebenen Tatbestände geprägt scheint. Wenn Neißer an den vorhin zitierten Stellen anscheinend anderer Ansicht ist, so erklärt sich das vermutlich daraus, daß die gewerbsmäßige Unzucht, soweit sie sich in der geheimen Prostitution betätigt, heute nicht immer nach § 361, Z. 6 bestraft wird, daß vielmehr in den Bezirken, in denen eine polizeiliche Aufsicht vorhanden ist, in der Regel die Unterstellung unter diese Aufsicht erfolgt. Es hängt dies mit der Handhabung der Regle-

[1]) Für ausnahmslose Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Unzucht treten die außerpreußischen Strafgesetzbücher bis zum Jahre 1871 ein. Vgl. Mahling S. 9ff.

[2]) So Olshausen zu § 260, Note 2 und zu § 361, Z. 6, Note a.

[3]) Der Begriff der Prostitution ist weiter als der der gewerbsmäßigen Unzucht.

mentierung zusammen und wird dies an einer anderen Stelle dieses Buches erörtert werden[1]). Von Gesetzes wegen sind straflos nur die verhältnismäßig seltenen Fälle der geheimen Prostitution, denen das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit fehlt. Beispielsweise treibt nicht gewerbsmäßige Unzucht die Frau, die sich unbestimmt vielen nur um ihres Vergnügens willen hingibt, selbst wenn sie Geschenke annimmt, sofern diese nicht eine Bezahlung darstellen, ferner nicht die Frau, die sich bloß gelegentlich, wenn auch gegen Bezahlung hingibt, schließlich nicht die, die sich gegen Bezahlung mehreren hintereinander hingibt, aber in einem bestimmten Zeitraum immer nur einen bestimmten Liebhaber hat. Natürlich liegt namentlich der letztgenannte Tatbestand auf der Grenze der gewerbsmäßigen Unzucht[2]).

Der gesetzliche Tatbestand der straflosen gewerbsmäßigen Unzucht wird durch die erste Hälfte des § 361, Z. 6 geschaffen. Danach wird, um es zu wiederholen, bestraft die wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellte Frau, die den durch die Polizei erlassenen Vorschriften zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes entsprechend handelt. Aus der Gesamtheit der gewerbsmäßig Unzucht treibenden Frauen ist also eine bestimmte Gruppe herausgegriffen und unter ein Ausnahmerecht gestellt, konzessioniert oder privilegiert, wie man zu sagen pflegt.

Die zum mindesten gesetzestechnische Unmöglichkeit des § 361, Z. 6 tritt somit klar zutage. Es wäre logisch einwandfreier gewesen, den Grundsatz der Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Unzucht voranzustellen und die Bedingung, unter der sie ausnahmsweise straffrei bleibt, folgen zu lassen. Der Sinn der Strafbestimmung kommt bei einer Umstellung ihrer beiden Tatbestände genauer zum Ausdruck: Mit Haft wird bestraft die Frau, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, es sei denn, daß sie einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist und die durch die Polizei zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen Vorschriften befolgt.

Handelt es sich indessen hier letzten Endes um einen Schönheitsfehler, der immerhin an der Handhabung des § 361, Z. 6 nicht ganz unschuldig sein mag, so besteht ein unüberbrückbarer Widerspruch zwischen § 361, Z. 6 und § 180 RStGB. § 361, Z. 6 enthält, wie soeben festgestellt ist, eine Ausnahmebestimmung zugunsten einer bestimmten

[1]) Siehe S. 20ff.

[2]) Vgl. Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechtes. Besonderer Teil. Bd. IV. S. 158. — In der Praxis kommt es allerdings vor, daß Frauen, die die obengegebenen Tatbestände verwirklichen, unter Kontrolle gestellt und gegebenenfalls dann auch aus § 361, Z. 6 RStGB. bestraft werden.

Gruppe gewerbsmäßige Unzucht treibender Frauen; er stellt sie außerhalb des Rechtes, das für andere das gleiche Delikt begehende Frauen gilt. Dagegen behandelt er beide Gruppen ganz gleich in dem die Kuppelei betreffenden § 180 Dieser stellt wegen Kuppelei unter Strafe jeden, »der gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet«.

Zwar gehen diejenigen ein wenig weit, die auf Grund dieses Paragraphen jedes Vermieten einer Wohnung an eine Prostituierte für Kuppelei erklären. Allerdings scheinen einige Reichsgerichtsentscheidungen diesen Standpunkt zu rechtfertigen, indem sie ausführen, daß ein »Vorschub leisten« auch in »einer intellektuellen Einwirkung« gefunden werden könne, namentlich in der Herbeiführung eines vorher nicht vorhandenen inneren Zustandes, der eine größere Geneigtheit zur Ausübung der Unzucht bedeute. Ohne Frage kann eine solche »intellektuelle Einwirkung« schon in der Gewährung einer Wohnung an eine Prostituierte liegen. Es wird indessen heute kaum ein Gericht geben, das einen Hauswirt oder einen Zimmervermieter — in der Mehrzahl der Fälle handelt es sich wohl um letztere — wegen Kuppelei verurteilt, wenn er an eine Prostituierte eine Wohnung, bzw. ein Zimmer vermietet, ohne daß die Mieterin ihr Gewerbe in dem Raume auszuüben beabsichtigt, und ohne daß der Mietpreis den Betrag übersteigt, der in jedem Falle für die betreffende Wohnung zu zahlen wäre. Denn »Eigennutz« kann bei dem Vermieten einer Wohnung nur dann in dem Umstande gefunden werden, daß der Täter aus dem Vermieten einen Gewinn zieht, wenn durch die Vermietung der Wohnung tatsächlich der Unzucht Vorschub geleistet wird Es ist dies indessen nicht schon deswegen anzunehmen, weil in dem Versagen eines Unterkommens an eine Prostituierte eine Erschwerung der Unzucht überhaupt liegen würde. Denn eine solche Erschwerung wird vom Gesetze nicht gefordert[1]).

Ferner wird derjenige nicht als eigennützig gelten können, »der für eine Mietwohnung einen Zins bezieht, den er jeden Augenblick auch von anderen Personen, welche der Unzucht nicht nachgehen, erhalten würde«. Eigennutz ist nicht nur bei unentgeltlicher Überlassung der Wohnung ausgeschlossen. »Vielmehr muß die Erlangung eines Mietertrages für den der Kuppelei Beschuldigten der Beweggrund sein, weshalb er gerade an der Unzucht ergebene Personen wissentlich vermietet oder das Mietverhältnis aufrechterhält. Dies ist der Fall, wenn von Prostituierten ein höherer Mietzins gewährt wird als von anderen Personen oder wenn eine Wohnung

---

[1]) Vgl. Olshausen zu § 180, besonders Note 3, 6, 11a.

schwer oder gar nicht vermietbar ist und an Prostituierte vermietet wird, um sie dennoch zu vermieten [1]).«

Dies alles gilt, ganz gleichgültig, ob die Prostituierte einer polizeilichen Aufsicht untersteht oder nicht, ganz gleichgültig auch, ob sie gewerbsmäßige Unzucht im technischen Sinne treibt, sich also gegen Entgelt hingibt oder nicht.

Die Unhaltbarkeit von § 180 in seiner gegenwärtigen Fassung neben § 361, Z. 6 RStGB liegt daher nicht so sehr in der Auslegung, die der Begriff der Kuppelei gefunden hat — die strafbare Gewährung von Wohnung an Prostituierte ist auf Grund der ergangenen Entscheidungen von der straflosen klar abgegrenzt —, sie beruht vielmehr darauf, daß diejenigen Prostituierten, denen Straffreiheit ihres Tuns zugesichert ist, notwendig eine Stätte zur Ausübung ihres Privilegiums haben müssen. Diese Stätte muß der Prostituierten, sofern sie nicht ein eigenes Haus besitzt, von irgend jemandem vermietet werden können. Natürlich geschieht das auch, und in der großen Mehrzahl der Fälle bleiben die Vermieter trotz § 180 unangefochten. Die Öffentlichkeit kennt den Sachverhalt. Nur die Polizei ist gezwungen, Unkenntnis des Sachverhalts vorzuspiegeln. Denn wäre die Kenntnis dieser Verhältnisse seitens der Polizei offenkundig, so wäre der Polizeibeamte, der »vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt mitzuwirken hat«, zur Abstellung des gesetzwidrigen Zustandes, d. h. zunächst zur Erstattung der Strafanzeige gegen den betreffenden Hauswirt verpflichtet. Anderenfalls macht er sich eines Amtsverbrechens nach § 346 RStGB. [2]) schuldig.

Es ist wenig bestritten, daß Bordelle unter § 180 fallen, daß also der Bordellinhaber als Kuppler zu bestrafen ist. In vielen Bezirken bedürfen indessen die Bordelle der polizeilichen Konzession! Eine unerträglich unwürdige Situation für die Polizei, Zustände, die in einem Staate unmöglich sein sollten, der die Heiligkeit seiner Gesetze als einen wesentlichen Faktor für ihre Wirksamkeit ansieht.

In den der heutigen Fassung von § 361, Z. 6 vorhergehenden Gesetzen, also bis zum Jahre 1876, ist über den Inhalt der polizeilichen Anordnungen, denen die gewerbsmäßige Unzucht treibende Frau sich zu unterwerfen hat, um sich Straffreiheit bei Ausübung ihres Gewerbes zu sichern, nichts aus-

[1]) Vgl. Reichsgericht, Entscheidungen in Strafsachen Bd. XXV (1894), S. 142ff. Auf demselben Standpunkt stehen die in Bd. XXVI (1895), S. 40f und Bd. XXXXI (1908), abgedruckten Entscheidungen.

[2]) § 346 RStGB. »Ein Beamter, welcher vermöge seines Amt bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterlaßt . . .

gesagt. Es heißt dort meist: »Mit Haft wird bestraft eine Weibsperson, welche polizeilichen Anordnungen zuwider Unzucht treibt[1].« Erst die Novelle von 1876 gibt Richtlinien für den Inhalt dieser polizeilichen Vorschriften, indem sie sie auf die Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes beschränkt. Es dürfte also nicht etwa durch polizeiliche Vorschrift die gewerbsmäßige Unzucht überhaupt untersagt werden[2]. Mit den in Verfolg dieser durch die Reichsgesetzgebung gegebenen Befugnis seitens der verschiedenen Polizeibehörden zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes getroffenen Vorschriften haben wir uns an dieser Stelle nicht im einzelnen zu beschäftigen. Wo sie bestehen, bilden sie in ihrer Gesamtheit das Reglement, dem die gewerbsmäßige Unzucht treibenden Frauen unterstellt werden können. Die Voraussetzungen, unter denen eine solche Unterstellung — die Unterstellung einer Frau unter sittenpolizeiliche Kontrolle, also der denkbar schärfste Eingriff in das Frauenleben — zulässig ist, sind regelmäßig in den polizeilichen Vorschriften enthalten. Die Berechtigung ihrer Anwendung ist, wie schon erwähnt, der Nachprüfung seitens der Gerichte entzogen, so daß in diesem Falle die Befugnis der Gesetzgebung und die Befugnis der Ausführung dieser Gesetze, die die modernen Staatsverfassungen sehr mit Recht nach Möglichkeit in die Hände verschiedener Organe legen, der Polizei anvertraut ist. Dieser Zustand mußte eine große Rechtsunsicherheit zur Folge haben. Man hat darum in den einzelnen Bundesstaaten versucht, sowohl im Wege der Gesetzgebung, wie im Wege der Verwaltungsverordnungen Abhilfe zu schaffen, und zwar hat man zum Gegenstande dieser Maßnahmen zunächst nicht die gewerbsmäßige Unzucht treibende Frau im allgemeinen gemacht, sondern diejenigen, die gewerbsmäßige Unzucht treiben und geschlechtlich erkrankt sind. Man hat damit unstreitig die Gruppe erfaßt, die eine besondere Gefahr für das Allgemeinwohl bedeutet, gegen die daher besondere Maßregeln am ehesten gerechtfertigt sind. Alle diese Sondervorschriften sind von dem Bestreben durchdrungen, der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten Einhalt zu tun. Daraus erklärt es sich, das gesundheitspolizeiliche Gesichtspunkte den sittenpolizeilichen gegenüber in den Vordergrund treten.«

Wie aus dem Vorhergesagten erklärlich und nicht anders zu erwarten, beschäftigt sich die Gesetzgebung hauptsächlich mit dem Geschlechtsverkehr, der in Gestalt der wahllosen, bezahlten Hingabe an jeden Beliebigen (»Lucilla ex corpore lucrum faciebat« — Lucilla zog aus ihrem Körper Gewinn — Wandinschrift in Pompeji) sich dokumentierte. Und zwar waren

[1]) So noch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund von 1870 und das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von 1871 in § 361, Z. 6.

[2]) Vgl. Olshausen zu § 361, Z. 6, Note b am Ende.

es hauptsächlich die die Prostitution betreffenden Gesetzesvorschriften über die Kuppelei (§ 180 RStGB.) und der gesundheitlichen und öffentlichen Beaufsichtigung (§ 361, 6 RStGB.) der Prostituierten sowie über das Bordellsystem.

Außer diesen Gesetzen waren es die »Ministerialerlasse« und die Ausführungsbestimmungen, die der Bundesrat (auch der neue Entwurf 1918 enthielt derartige Ausführungsbestimmungen) erließ, die den eigentlichen Geist der Gesetze ausmachten und diesen vielfach ins Gegenteil umkehrten von dem, was der Gesetzgeber gewollt hatte, weil eben die Trägerin der Bundesratsbestimmungen eine auch heute noch reaktionäre Beamtenschaft ist.

Daher bestand Ministerialdirektor KIRCHNER von der preußischen Medizinalabteilung, der spiritus rector des Entwurfs des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom Jahre 1918, auch mit aller Gewalt darauf, daß der Bundesrat, d. h in Wirklichkeit der medizinische Berater desselben, eben der Verfasser des Entwurfs, der am 28. Februar 1919 abgesetzte Ministerialdirektor KIRCHNER (er wurde mit den Worten abgesetzt »er sei ein Hindernis in der Entwicklung der freien Wirtschaft«) die Ausführungsbestimmungen erlassen solle, nicht aber, daß diese nach dem Prinzip »clara pacta, boni amici« im Gesetz selbst formuliert sein sollten. Das ist ja gerade das Schlimme vieler moderner Gesetze, daß sie so kurz wie möglich sein sollen, so daß die reaktionären Beamten nach dem Worte »Legt ihr's nicht aus, dann legt ihr's unter« die Gesetze wie Wachs kneten können.

Die Ausführungsbestimmungen, die in Preußen-Deutschland bis zum Abgange Kirchners erlassen wurden, atmen fast alle den Geist der Rückständigkeit und der Halbheit, da die Verfasser eben in jedem Paragraphen ein Hintertürchen offen ließen, um bei passender Gelegenheit ihre Machtvollkommenheit zu dokumentieren.

Die bestehenden Gesetze, soweit sie sich mit der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten beschäftigen, entbehren vielfach der Logik und sind so vieldeutig und auslegbar, daß ein ganz unmöglicher Rechtszustand sich ergibt. Um Unklarheit und Dehnbarkeit zu schaffen, sollten die sieben mageren Paragraphen des Jahres 1918 den ganzen neuen Gesetzentwurf darstellen [Ein gesetzesfabrikatorischer Utopist, Prof. v Düring will den ganzen neuen Gesetzentwurf in zwei Paragraphen fassen.] Dann wurde eben mit Hilfe der »Ausführungsbestimmungen« der Polizei und ihrem Vorgesetzten möglichst viel Macht eingeräumt.

Die preußischen Behörden leiten ihr Recht, Zwangsinskription und Zwangskontrolle auszuüben, ab aus § 10, Teil II, Tit. 17 des ALR. (Allg. Land Recht), wonach die Polizei die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren

zu treffen hat, und aus dem »Ausführungsgesetz zum Rechtsgesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900, § 1, § 2, I, 23, § 8, 9; §§ 12, 13, 25 und 31. Dabei verquicken sie aus kriminellen Gründen sanitäre und moralische Maßnahmen, indem sie für die Prostituierte besondere Verordnungen erlassen, um moralisch auf sie einzuwirken. Auch hierdurch wird in völlig klare Verhältnisse nur Verwirrung und Trübung gebracht.

Aus den vielen Ministerialerlassen erwähne ich nur den vom 23. März 1897, wodurch in ganz Preußen eine gleichmäßige ärztliche Kontrolle angeordnet wurde, und besonders in wörtlicher Anführung den vom 11. Dezember 1907.

»Erlaß der Minister des Innern und der usw. Medizinalangelegenheiten vom 11. Dez. 1907 — M. d. I. IIa 10418, M. d. g. A. M. 14792 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

I. In das Gesetz, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 (Gesetzsamml. S. 373) sind auch die Schutzmaßregeln aufgenommen worden, welche gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten durch Gewerbsunzucht treibende Personen zu ergreifen sind. Die Behörden sind dadurch in den Stand gesetzt, von diesen Maßregeln ganz unabhängig von der Frage Gebrauch zu machen, ob gemäß § 361 Ziff. 6 des Strafgesetzbuches eine sittenpolizeiliche Aufsicht zu verhängen ist. Sie können die gesundheitliche Überwachung der Prostitution als vorwiegend ärztliche Einrichtung von den besonderen zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit erforderlichen Maßnahmen trennen, sie dadurch von manchen lästigen Nebenwirkungen befreien und doch gleichzeitig zum Besten der Volksgesundheit in weiterem Umfange zur Durchführung bringen.

Die §§ 8, Ziff. 9, und 9, Abs. 2 des Gesetzes vom 28. August 1905 sehen vor:

1. daß gewerbsmäßig Unzucht treibende Personen, welche in bezug auf Syphilis, Tripper und Schanker krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind, beobachtet,
2. daß Gewerbsunzucht treibende Personen, welche von einer der genannten Krankheiten ergriffen sind, auch abgesondert und zwangsweise behandelt werden dürfen.

Die Ausführungsbestimmungen vom 7. Oktober 1905 erläutern den § 9 dahin.

»Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben, sind anzuhalten, sich an bestimmten Orten und zu bestimmten Tagen und Stunden zur Untersuchung einzufinden. Wird bei dieser Untersuchung festgestellt, daß sie an Syphilis, Tripper oder Schanker leiden, so sind sie anzuhalten, sich ärztlich behandeln zu lassen.

Es empfiehlt sich, durch Einrichtung öffentlicher ärztlicher Sprechstunden diese Behandlung möglichst zu erleichtern. Können die betreffenden Personen nicht nachweisen, daß sie diese Sprechstunden in dem erforderlichen Umfang besuchen, oder besteht begründeter Verdacht, daß sie trotz ihrer Erkrankung den Betrieb der gewerbsmäßigen Unzucht fortsetzen, so sind sie unverzüglich in ein geeignetes Krankenhaus zu überführen und aus demselben nicht zu entlassen, bevor sie geheilt sind«.

Im Verfolg dieser Bestimmungen ersuchen wir ergebenst, zu veranlassen, daß in allen Orten Ihres Bezirks, in welchen eine Überwachung der Prostitution erforderlich erscheint, unverzüglich ermittelt wird, ob Gelegenheit zur unentgeltlichen ärztlichen Behandlung Geschlechtskranker vorhanden ist, und, wo solche fehlt, Sorge zu tragen, daß durch Vereinbarungen mit geeigneten Ärzten oder Krankenhäusern öffentliche ärztliche Sprechstunden zu diesem Zwecke eingerichtet werden.

Die zum ersten Male wegen des Verdachts der Gewerbsunzucht polizeilich angehaltenen Personen sind unter Aushändigung eines Verzeichnisses der vorhandenen öffentlichen Sprechstunden mit der Auflage zu entlassen, sich dort vorzustellen und entweder unverzüglich ein Gesundheitszeugnis vorzulegen oder bis zur Heilung einer vorhandenen Geschlechtskrankheit den Nachweis zu erbringen, daß sie in ausreichender ärztlicher Behandlung stehen oder der erhaltenen ärztlichen Anweisung entsprechend ein Krankenhaus aufgesucht haben. Der polizeiärztlichen Untersuchung sind zum ersten Male betroffene Prostituierte nur dann zu unterwerfen, wenn besondere Umstände von vornherein den Verdacht rechtfertigen, daß sie sich der freien Behandlung entziehen werden. Bei wiederholter Überführung der gewerbsmäßigen Unzucht sind die betreffenden Personen zu periodischer Vorstellung in den öffentlichen Sprechstunden anzuhalten. Die Befolgung dieser Vorschriften ist in geeigneter Weise zu kontrollieren.

Die zwangsweise Behandlung erkrankter Personen in einem Krankenhause ist allemal dann zu bewirken, wenn solche sich der regelmäßigen Vorstellung entzogen haben, sowie wenn begründeter Verdacht besteht, daß sie noch vor bewirkter Heilung der Unzucht wieder nachgehen.

Auch den Personen, welche der sittenpolizeilichen Aufsicht unterstehen, kann nachgelassen werden, sich durch Zeugnisse bestimmter polizeilich genehmigter Anstalten oder Ärzte fortlaufend über ihren Gesundheitszustand sowie über die Behandlung in Krankheitsfällen auszuweisen. Diese Vergünstigung darf aber nur solchen Prostituierten eingeräumt werden, deren persönliche und sonstige Verhältnisse einige Sicherheit dafür bieten, daß sie den ärztlichen Verordnungen nachkommen und während der Erkrankung nicht weiter Gewerbsunzucht treiben. Das Verfahren eignet sich besonders für Orte mit geringerer Einwohnerzahl und weniger leb-

haftem Straßenverkehr, deren Polizeiverwaltungen vorschriftswidriges Verhalten der in freier Behandlung befindlichen Prostituierten leicht feststellen können.

Die bestehenden Vorschriften über die Behandlung von Prostituierten, welche das 21 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben unberührt. Für die Versorgung geschlechtskranker Minderjähriger empfiehlt sich die Angliederung von Krankenabteilungen an Erziehungshäuser, in denen die im Wege der Fürsorgeerziehung oder der vormundschaftsgerichtlichen Anordnung untergebrachten Zöglinge Erziehung und Heilung zugleich finden.

II. Da das Gesetz vom 28. August 1905 den Prostituierten gegenüber ausgedehnte Befugnisse zur Sicherung der Gesundheit auch ohne Verhängung der sittenpolizeilichen Aufsicht gewährt, so erscheint vor Anordnung dieser einschneidenden und ernsten Maßnahme ein besonders gründliches und vorsichtiges Verfahren geboten, und trotz damit verbundener Verzögerung unbedenklich. Die Stellung unter polizeiliche Aufsicht gemäß § 361, Ziffer 6 des Strafgesetzbuches soll daher in Zukunft nur verfügt werden, wenn die Voraussetzungen durch gerichtliche Verurteilung wegen strafbarer Gewerbsunzucht zweifelfrei dargetan sind. Von dieser Einschränkung soll nur bei solchen Personen abgesehen werden, welche nach Entlassung aus der sittenpolizeilichen Aufsicht wieder der Prostitution anheimgefallen sind.

Um gefallenen Frauen und Mädchen die Rückkehr zu anständigem Lebenswandel zu erleichtern, ist die dauernde Mitwirkung einer mit den Bestrebungen der Rettungsvereine vertrauten Dame erwünscht und herbeizuführen, welcher Zutritt und freiester Verkehr mit den eingelieferten weiblichen Personen zu gestatten ist.

III. Grundsätzlich ist bei allen Anordnungen, welche die Beobachtung krankheits- oder ansteckungsverdächtiger sowie die Absonderung oder Zwangsbehandlung erkrankter Prostituierter betreffen, von allen die Rückkehr zu geordnetem Leben erschwerenden polizeilichen Maßnahmen abzusehen, soweit dadurch nicht der Erfolg der Anordnungen von vornherein in Frage gestellt wird.

Bei der Handhabung sowohl der sanitätspolizeilichen wie der sittenpolizeilichen Aufsicht ist nachdrücklichst darauf zu achten, daß die Prostituierten sich den regelmäßigen Untersuchungen nicht entziehen Die Berechtigung der vorgebrachten Entschuldigungen muß nachgeprüft werden Soweit Krankheit als Entschuldigungsgrund angegeben wird, ist einem Polizeiarzte die Prüfung der als Beweis der Krankheit eingereichten Atteste, Rezepte usw., erforderlichen Falles auch die Untersuchung der Prostituierten zu übertragen. Für unentschuldigte Versäumnis der ärztlichen Untersuchung wie für alle anderen Übertretungen der zur Sicherung der Gesundheit dienenden Kontrollvorschriften ist durch Vermitte-

lung der Amtsanwaltschaft strenge Ahndung, möglichst die Überweisungsstrafe auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuches zu erwirken.

Dagegen müssen bei verhängter sittenpolizeilicher Aufsicht Bestrafungen wegen unerheblicher Verstöße gegen die polizeilichen Reglements vermieden werden. Die Exekutivbeamten der Sittenpolizei sind anzuweisen, in solchen Fällen zunächst mit Warnungen einzuschreiten und Strafanzeigen nur bei fortgesetztem böswilligem Zuwiderhandeln zu erstatten. Die zum Schutze der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften enthalten vielfach kleinliche und zu sehr in Einzelheiten gehende Beschränkungen, auf deren Beseitigung Bedacht zu nehmen ist. Im allgemeinen wird es genügen, wenn, abgesehen von den sanitätspolizeilichen Anforderungen, folgende Verhaltungsmaßregeln auferlegt werden:

1. Verbot, bestimmte Straßen, Plätze und Räumlichkeiten zu betreten — gegebenenfalls in der Beschränkung auf bestimmte Tages- oder Nachtstunden,
2. Verbot bestimmter Straßen oder Häuser als Wohnungen;
3. Verbot, in Familien mit schulpflichtigen Kindern Wohnung zu nehmen, mit minderjährigen Personen Verbindung anzuknüpfen, Zuhälter zu beherbergen;
4. Verbot auffallenden, anstoßerregenden oder zu Unzucht anreizenden Benehmens in der Öffentlichkeit.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Prostituierten zu den Wirten nur in mietsrechtliche Beziehungen treten, daß dagegen jeder weitere Einfluß der Vermieter auf die Prostituierten, jede Beteiligung an deren Einnahmen, jede Erschwerung des Auszuges sowie die Verabfolgung von Genußmitteln an die Mieterinnen oder deren Besucher unbedingt verhindert wird. Zuwiderhandlungen sind nach Maßgabe der §§ 180 des Strafgesetzbuches, 147, 1 der Gewerbeordnung[1]) unnachsichtlich zu verfolgen.

IV. Um zu verhüten, daß geschlechtlich erkrankte Personen, welche nicht Gewerbsunzucht treiben, ihr Leiden weiter verbreiten, empfiehlt es sich, deren Unterbringung in Krankenhäuser durch Verständigung der Gemeinde- und Kassenvorsteher sowie der Kassenärzte herbeizuführen nach Maßgabe des gemeinschaftlichen Erlasses vom 6. April 1893 — M. d. g. A. 12405, N. d. J. I. A. 2457, M. f. H. u. G. B. 1950 —, dessen Befolgung wir hierdurch in Erinnerung bringen. Geschlechtskranke, welche trotz Kenntnis ihres Zustandes durch Geschlechtsverkehr eine Ansteckung verursachen, müssen für ihr unverantwortliches und gemeingefährliches Verhalten auf Grund der §§ 223 ff, 230 des Strafgesetzbuches zur Bestrafung gebracht werden, wenn der gesetzliche Tatbestand irgend erweisbar ist.

Über die Durchführung dieses Erlasses sehen wir Ihrem Berichte binnen drei Monaten entgegen.«

Dieser Erlaß, der nach Aussage seiner eigenen Väter nichts genutzt hat, war ein auf eine wilde Pflanze aufgepfroptes Edel-Reis, das deswegen nicht wachsen kann, weil es zu dem Wildling keine irgendwie gearteten Beziehungen hat. In der Tat versagte, so lange die Sittenpolizei bestand, dieser Erlaß völlig. Halbheiten, nichts als Halbheiten!

In Preußen war vom Jahre 1835 1905 noch ein Gesetz in Kraft, das sogenannte Regulativ, das in seinem § 65 eine beschränkte Anzeigepflicht vorsah. Dieser § 65 hatte folgenden Wortlaut

Anzeige der Kranken. »Die Anzeige an die Ortspolizeibehörde (§ 9) ist nicht bei allen an syphilitischen Übeln leidenden Personen ohne Unterschied erforderlich, sondern nur dann, wenn nach Ermessen des Arztes von der Verschweigung der Krankheit nachteilige Folgen für den Kranken selbst oder für das Gemeinwesen zu befürchten sind. In diesen Fällen ist der betreffende Arzt dazu verpflichtet, und eine Vernachlässigung seiner desfallsigen Obliegenheiten soll mit einer, in Wiederholungsfällen zu verdoppelnden, Geldstrafe von 5 Talern geahndet werden.

Dagegen sind sämtliche Medizinalpersonen, mit Einschluß der Vorstände von Krankenanstalten, verpflichtet, vierteljährlich in den einzureichenden Sanitätsberichten über die Anzahl der ihnen überhaupt vorgekommenen syphilitisch Kranken, die Zahl der Geheilten usw. ohne Nennung der Namen an die Ortspolizeibehörde Bericht zu erstatten.

Syphilitisch kranke Soldaten müssen von den sie etwa behandelnden Zivilärzten dem Kommandeur des betreffenden Truppenteils oder dem dabei angestellten Oberarzt angezeigt werden.

Hinsichtlich der Anzeige syphilitischer Weibspersonen in öffentlichen Häusern verbleibt es bei den im Allgemeinen Landrecht, T. II, Tit. 20, § 1013 seq. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen.«

Ein Passus des Regulativs sah bereits eine Erforschung der Infektionsquellen vor. Aber diese sogenannte »beschränkte Anzeigepflicht« stand, wie Kirchner (Zeitschrift für ärztliche Fortbildung. 1917. Nr. 11, S. 287), der das Regulativ noch in Tätigkeit sah, feststellte, nur auf dem Papier. Kein Arzt kümmerte sich darum. Die Gründe liegen auf der Hand. Oder, wenn er sich darum kümmerte, dann aus nichtsachlichen Gründen.

Die wichtigste Neuerung brachte in Preußen das sogenannte Seuchengesetz vom 28. August 1905.

Hierüber schreibt NEISSER:

»Was das Seuchengesetz anlangt, so entnehme ich das Nachstehende der Festschrift für den XIV. internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie in Berlin 1907. Die gesetzlichen Grundlagen der Seuchenbekämpfung im Deutschen Reiche von Ministerialdirektor Prof. Dr. Martin Kirchner (Jena, G. Fischer).

Siehe ferner

Kurt Schneider, Das preußische Gesetz betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 und die Ausführungsbestimmungen dazu in der Fassung vom 15 September 1906. Nebst dem Text des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900. (Verl.: J U. Kerns Verlag [Max Müller] Breslau 1907.)

Das Regulativ vom 8. August 1835 (Ges.-Samml. 1835, S. 240), die frühere gesetzliche Grundlage der Seuchenbekämpfung nach preußischem Landesrecht, behandelte 18 Krankheiten in 13 Gruppen.

Von diesen Krankheiten sind drei in das Reichsseuchengesetz vom 30. Juni 1900 übernommen worden, nämlich Cholera, Pocken und Flecktyphus (der Typhus des Regulativs umfaßt Flecktyphus, Unterleibstyphus und Rückfallfieber), und drei ausländische sind im Reichsseuchengesetz dazugekommen, nämlich Aussatz (Lepra), Pest, Gelbfieber.

In das preußische Gesetz (28. August 1905) sind außerdem folgende neun Krankheiten des Regulativs hinübergenommen worden, nämlich 1. der Typhus als Unterleibstyphus, 2. übertragbare Ruhr, 3 Scharlach, 4. Körnerkrankheit (die kontagiöse Augenentzündung des Regulativs), 5. Syphilis, 6. Tollwut, 7 Milzbrand, 8. Rotz, 9 Lungen- und Kehlkopftuberkulose an Stelle der Schwindsucht des Regulativs. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz stammen vom 15 September 1906.

Neu aufgenommen in das preußische Gesetz sind folgende acht Krankheiten: 1 Diphtherie, 2. übertragbare Genickstarre, 3. Kindbettfieber, 4. Rückfallfieber, 5. Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung, 6. Trichinose, 7. Tripper, 8. Schanker

I Anzeigepflicht. Im ganzen sind es also 17 einheimische Krankheiten, welche das preußische Gesetz gegenüber den vorwiegend ausländischen Krankheiten des Reichsgesetzes behandelt. Davon sind jedoch nicht anzeigepflichtig die Erkrankungen an Lungen- und Kehlkopftuberkulose, sowie die Erankungen und Todesfälle an Syphilis, Tripper und Schanker, während nach § 65 des Regulativs eine bedingte Anzeigepflicht bei Syphilis, bei der Tripper und Schanker einbegriffen war, vorlag. Erstens waren nämlich diese Erkrankungen bei Soldaten anzeigepflichtig, zweitens bei allen Personen ohne Unterschied, wenn nach dem Ermessen des Arztes von dem Verschweigen der Krankheit nachteilige Folgen für den Kranken selbst oder das Gemeinwesen zu fürchten waren.

Der Verdacht einer dieser 17 Krankheiten ist nicht anzeigepflichtig. Natürlich steht nichts dem im Wege, daß die Ärzte auch den Verdacht sowie andere nicht im Gesetz erwähnte Krankheiten anzeigen, unter Umständen wird dies sehr verdienstlich sein. In allen solchen Fällen, ebenso bei Anzeigen von Geschlechtskrankheiten brauchen die Ärzte, wie aus der

Reichsgerichtsentscheidung vom 16. Mai 1905 hervorgeht, nicht eine Bestrafung auf Grund des § 300 des Strafgesetzbuches zu befürchten, wenn eine solche Anzeige zur gewissenhaften Ausübung der Berufstätigkeit gehört hat. Denn durch § 3 des Gesetzes vom 25. November 1899 über die ärztlichen Ehrengerichte sind die Ärzte zur gewissenhaften Ausübung der Berufstätigkeit verpflichtet, und wenn sie dieser Pflicht nachkommen, handelt es sich bei einer solchen Anzeige nicht um eine unbefugte, sondern um eine befugte Offenbarung von Privatgeheimnissen. Bestraft wird aber nur die unbefugte Offenbarung.

Wenn die Ärzte aber aus besonderen Gründen eine Anzeige an die Polizeibehörde, die sie mit ihrem Namen decken müssen, scheuen, so können sie dem zuständigen Kreisarzt vertrauliche Mitteilung machen, welcher seinerseits sanitätspolizeiliche Maßregeln in die Wege leiten kann, ohne den Namen des betreffenden Arztes zu nennen. Noch besser wäre es allerdings, wenn die im Landtage angeregte Änderung des § 300 des Strafgesetzbuches zustande käme, damit von vornherein jedes Bedenken für die Ärzte wegfiele.

KIRCHNER bemerkt hierzu (S. 24 u. 25): »Für die Syphilis schrieb das Regulativ von 1835 nur eine beschränkte Anzeigepflicht vor, ‚wenn nach Ermessen des Arztes von der Verschweigung der Krankheit nachteilige Folgen für den Kranken selbst oder für das Gemeinwesen zu befürchten sind'. *Eine solche beschränkte Anzeigepflicht hat aber große Bedenken.* Sie ist nach dem Regulativ in das Ermessen des Arztes gestellt und von Bedingungen abhängig gemacht, deren Vorhandensein oder Fehlen der Arzt in vielen Fällen gar nicht beurteilen kann. Infolgedessen haben die Ärzte diese Pflicht kaum jemals erfüllt. Das gleiche gilt von der Verpflichtung, welche § 65 Abs. 3 des Regulativs den Zivilärzten auferlegte, *syphilitisch kranke* Soldaten, welche sie behandeln, dem Kommandeur des betreffenden Truppenteiles oder dem dabei angestellten Oberarzt anzuzeigen.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfes zu dem preußischen Seuchengesetze wurde zunächst wieder eine beschränkte Anzeigepflicht aufgenommen. Nach ihr sollte die Krankheit — und dasselbe wurde für Schanker und Tripper vorgeschlagen — *nur* bei Personen anzeigepflichtig sein, welche *gewerbsmäßig Unzucht* treiben, auch wurde die oben erwähnte Verpflichtung für Zivilärzte, Erkrankungen von Soldaten dem Truppenteile anzuzeigen, in den Entwurf übernommen. Bei *Beratung des Entwurfes im Landtage wurden jedoch beide Bestimmungen fallen gelassen, und es wurde von der Einführung jeder Anzeigepflicht für Schanker, Syphilis und Tripper abgesehen.* Die namentlich von hervorragenden Syphilidologen vertretenen Gründe dafür waren die Befürchtung, durch die Anzeigepflicht für diese so delikaten Leiden die

Erkrankten vom Arzte fernzuhalten und in die Hände von Kurpfuschern zu treiben, und die Hoffnung, daß es durch Gewährung leicht zugänglicher, geeignetenfalls kostenloser Behandlung gelingen werde, die von der gewerbsmäßigen Unzucht lebenden Prostituierten auch ohne Einführung einer Anzeigepflicht für die Gesellschaft ungefährlich zu machen.

Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht die Tatsache, daß für Schanker und Tripper in keinem einzigen deutschen Bundesstaat die Anzeigepflicht besteht, für Syphilis aber nur in Sachsen-Meiningen, und zwar auch hier nur in beschränktem Umfange«.

II. Beobachtung. – § 12 des Reichsgesetzes. Kranke und krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen können einer Beobachtung unterworfen werden. Eine Beschränkung in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte ist zu diesem Zwecke nur bei Personen zulässig, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen.

A. A. § 8 Abs. 9 des Preuß. Gesetzes. Einer Beobachtung können unterworfen werden.

2. kranke, krankheits- und ansteckungsverdächtige Personen, sofern sie gewerbsmäßig Unzucht treiben, bei Syphilis, Tripper und Schanker.

Dazu bemerkt KIRCHNER (S. 104—107):

»Krankheitsverdächtig im Sinne der Seuchengesetze sind solche Personen, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Ausbruch einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit befürchten lassen

Ansteckungsverdächtig im Sinne der Seuchengesetze sind solche Personen, bei welchen zwar Krankheitserscheinungen noch nicht vorliegen, bei denen aber infolge ihrer nahen Berührung mit Kranken die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß sie den Krankheitsstoff in sich aufgenommen haben.

Die Personen, auf welche die Beobachtung erstreckt werden darf, sind bei den einzelnen übertragbaren Krankheiten verschieden Bei den sechs Krankheiten des Reichsgesetzes sind sowohl die Kranken wie die krankheits- und ansteckungsverdächtigen Personen einer Beobachtung zu unterwerfen. Von den Krankheiten des preußischen Gesetzes ist nur bei Syphilis, Tripper und Schanker eine so ausgedehnte Beobachtung zulässig.

Im Falle des Krankheitsverdachtes ist die Beobachtung, also auch die Erzwingung einer bakteriologischen Untersuchung gesetzlich zulässig unter den bakteriologisch aufgeklärten Krankheiten bei Aussatz, Cholera, Pest, Rotz, Rückfallfieber und Typhus, sowie bei Syphilis und Tripper, sofern es sich um Personen handelt, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben«.

III Absonderung § 14 des Reichsgesetzes: Für kranke und krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen kann eine Absonderung angeordnet werden.

A. A. des Preuß. Gesetzes § 8. III. Einer Absonderung (§ 14 Abs. 2 des Reichsgesetzes) können unterworfen werden:

e) kranke Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben, bei Syphilis, Tripper und Schanker.

Hierzu bemerkt KIRCHNER (S. 110):

»Nach dem preußischen Gesetz ist die Anordnung der Absonderung bei ansteckungsverdächtigen Personen ausgeschlossen, bei krankheitsverdächtigen Personen ist sie nur zulässig bei Rotz, Rückfallfieber und Typhus. Bei kranken Personen ist sie zulässig bei Diphtherie, übtragbarer Genickstarre, Rotz, übertragbarer Ruhr, Rückfallfieber, Scharlach, Tollwut und Typhus, sowie bei Schanker, Syphilis und Tripper, sofern die betreffenden Personen gewerbsmäßig Unzucht treiben.«

IV Behandlung — Preuß. Gesetz vom 28. August 1905, § 9 Abs. 2. Bei Syphilis, Tripper und Schanker kann eine zwangsweise[1]) Behandlung der erkrankten Personen, sofern sie gewerbsmäßig Unzucht treiben, angeordnet werden, wenn dies zur wirksamen Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint.

Ausführungsbestimmungen. Zu § 9 Abs. 2 Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben, sind anzuhalten, sich an bestimmten Orten und zu bestimmten Tagen und Stunden zur Untersuchung einzufinden Wird bei dieser Untersuchung festgestellt, daß sie an Syphilis, Tripper oder Schanker leiden, so sind sie anzuhalten, sich ärztlich behandeln zu lassen. Es empfiehlt sich, durch Einrichtung öffentlicher ärztlicher Sprechstunden diese Behandlung möglichst zu erleichtern. Können die betreffenden Personen nicht nachweisen, daß sie diese Sprechstunden in dem erforderlichen Umfange besuchen, oder besteht begründeter Verdacht, daß sie trotz ihrer Erkrankung den Betrieb der gewerbsmäßigen Unzucht fortsetzten, so sind sie unverzüglich in ein geeignetes Krankenhaus zu überführen und aus demselben nicht zu entlassen, bevor sie geheilt sind.

Über das Verfahren der Behörden sagt das Preuß. Gesetz vom 28 August 1905, § 12. »Die in dem Reichsgesetze, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und in dem gegenwärtigen Gesetze den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz ein anderes bestimmt, von den Ortspolizeibehorden wahrgenommen Der Landrat ist befugt, die Amtsverrichtungen der Ortspolizei-

---

[1]) Durch die Zwangsmittel des § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.

Eine Strafbestimmung zu § 9 ist im Preuß. Gesetz nicht enthalten.

Die Kosten der ärztlichen Behandlung hat in erster Linie der Kranke oder für ihn Verpflichtete zu tragen, nur bei seiner Zahlungsunfähigkeit der Träger der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung, auch können die Kosten anderweitig übernommen werden, z. B. von den Gemeinden, den Kreisen, dem Staat.

behörden für den einzelnen Fall einer übertragbaren Krankheit zu übernehmen . . . .

Gegen die Anordnungen der Polizeibehörde finden die durch das Landesverwaltungsgesetz gegebenen Rechtsmittel [1]) statt.

Die Anfechtung der Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung [2]) «

Niemand wird die vielfachen Vorzüge des durch das Seuchengesetz geschaffenen Zustandes verkennen. Aber es läßt sich auch nicht leugnen, daß es für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im allgemeinen einen gewissen Rückschritt gegenüber dem alten Regulativ von 1835 bedeutet

»Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß die Ärzte und Wundärzte, besonders die bei den Krankenhäusern angestellten, wenn sie syphilitisch angesteckte Personen in die Kur nehmen, auszumitteln suchen und der Polizeibehörde anzeigen, von wem die Ansteckung herrühre, damit liederliche und unvermögende Personen, von deren Leichtsinn die weitere Verbreitung des Übels zu befürchten, und bei denen ein freiwilliges Aufsuchen ärztlicher Hilfe nicht zu erwarten ist, untersucht, in die Kur gegeben und überhaupt die zur Verhütung einer weiteren Verbreitung des Übels durch die Umstände gebotenen Maßregeln getroffen werden können.«

Hiermit wären die wichtigsten — bei dem Umfange des vorliegenden Werkes kann es sich nur um die Erwähnung dieser handeln — auch in ihrem Kern in allen Ländern, in denen die Reglementierung gehandhabt wird, vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, die absolut versagt haben, erwähnt.

Wollen wir reformierend auf die Gesetzgebung wirken, dann ist es nötig, wie dies im Folgenden geschehen soll, die Gesetze über die Reglementierung (§ 361, 6) die Kuppelei (§ 180) und das Bordellwesen einer genauen historischen, sociologischen, strafrechtlichen, ärztlichen und moralisch-ethischen Untersuchung zu unterwerfen, um an der Hand der-

---

[1]) Die Rechtsmittel des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (§§ 127 bis 131) sind die Beschwerde mit nachfolgender Klage oder von vornherein die Klage

[2]) Nach dem § 53 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 hat die Anbringung der Beschwerde sowie der Klage bzw. des Antrages auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, sofern nicht die Gesetze anders vorschreiben, aufschiebende Wirkung, die auf diese Weise angefochtenen Verfügungen, Bescheide und Beschlüsse können jedoch mit Ausnahme der Vollziehung von Haftstrafen zur Ausführung gebracht werden, sofern dieselben nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachteil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben können. Diese Voraussetzung dürfte zwar meist bei der Seuchenbekämpfung zutreffen, indessen ist durch die Fassung des Schlußsatzes des § 12 jeder Zweifel beseitigt. Daß man bei der Seuchenbekämpfung mit der Ausführung einer Maßregel nicht warten kann, bis das meist langwierige Beschwerde- oder Klageverfahren zu Ende ist, dürfte klar sein

selben zu Reformvorschlägen zu kommen, die einer wirklichen sanitären, von der Polizei völlig unabhängigen Bekämpfung nicht nur der sanitären Gefahren der Prostituierten, sondern der Geschlechtskranken beiderlei Geschlechts die Wege ebnen unter Assistenz eines Pflegeamtes, das neben einem Gesundheitsamte die moralisch-ethisch-wirtschaftliche Beeinflussung der Geschlechtskranken, namentlich aber der Prostituierten übernimmt.

In dieser Dreiteilung, Gesundheitsamt, Pflegeamt, Polizei, die alle drei selbständige, genau umgrenzte und nicht mit einander zu verquickende Funktionen zu erfüllen haben, liegt die Lösung des Problems der öffentlichen Kontrolle der Geschlechtskrankheiten. Suum cuique!

C.

Das Prostitutionsproblem

[Begriff und Ursachen der Prostitution und
Allgemeines über die staatliche Bekämpfung der Prostitutionsgefahr]

seine Beziehungen zur Kuppeleifrage und zum Bordellsystem, neben der Reglementierung die beiden Hauptfaktoren der gegenwärtigen verfehlten Sexualpolitik.

I. Begriff und Ursachen der Prostitution und Allgemeines über die staatliche Bekämpfung der Prostitutionsgefahren.

1. Begriff.

Eine genaue Abgrenzung des Begriffs Prostitution ist umso schwieriger als damit zugleich eine ganze Reihe anderer Erkenntnisgebiete berührt wird. Das Prostitutionsproblem ist kein ärztliches, daher auch niemals medizinisch zu lösen. Es ist ein Problem der Ethik einesteils, der Rassenhygiene andernteils, falls von ihr bei der Völkermischung gesprochen werden kann. Denn auch die schärfste und überzeugendste Kritik der von Professor Forel vertretenen Promiskuitätslehre wird noch immer Raum zu Zweifeln lassen. Nämlich darüber, ob die Forderungen der Rassenhygiene mit der Freiheit der geschlechtlichen Wahl am Ende nicht doch in offenen Widerspruch geraten. Die ethnologischen Gesichtspunkte erscheinen hier nicht wichtiger als die ontologischen und, wenn man natürlich zugeben muß, daß Ontogenie und Phylogenie unlösbar miteinander zusammenhängen, so wird man nicht bestreiten dürfen, daß die Veränderung der Spezies des »homo sapiens« in einem tausend und abertausendjährigen Entwicklungsgange für die Erhaltung der Gattung schlechthin vorteilhaft gewesen ist, wenn nicht geradezu notwentig. Nicht bloß aus ästhetischen Gründen, wie dies Leopold von Wiese in seinem »Strindberg« so eindrucksvoll dargelegt hat, sondern auch vom Standpunkte der Physiologie. Eine exklusive Rassenhygiene mußte unstreitig eine Inzucht in sich schließen, die nimmermehr förderlich für das Menschengeschlecht sein würde. Es bedarf zur Unterstützung dieser Ansicht kaum eines Hinweises auf das griechische Volk, das von dem Zeitpunkte an, wo es sich gegen Fremde abschloß, keine verjüngenden Kräfte aufnahm

und in seinem Rassenwerte sank. Wir könnten auch noch auf andere ältere Kulturvölker hinweisen, so z. B. auf die Mongolen, insbesondere die Chinesen, die ihr Volkstum buchstäblich ummauerten.

Unser Problem ist indessen auch kein juristisches; ja gerade am wenigsten ein solches. Und wenn es trotzdem im landläufigen Sinne des Wortes von der Prostitution oder Preisgabe so verstanden wird, so beweist das nur, wie sehr man verkennt, was eigentlich nur das Ergebnis unserer sozialen Rechtsentwicklung bildet. Wir haben soeben angedeutet, was Prostitution heißt; letzten Endes doch weiter nichts als eine Preisgabe der Persönlichkeit in einer ganz bestimmten Absicht, jedoch ohne ausgesprochenen Zweck, nämlich der Befriedigung geschlechtlicher Lust oder, noch treffender, vielfach bloß gewisser Sinnenreize. Die Prostitution derart verstanden, kann sich nicht lediglich auf weibliche Personen beziehen, vielmehr muß der Begriff so ausgelegt werden, daß sich auch die männlichen aus dergleichen Absicht hin- oder preisgeben. An sich kann dann etwas Unzüchtiges unbedingt nicht erblickt werden. Folgerichtig erscheint es deshalb auch vollkommen sinnwidrig Prostitution und Unzucht begrifflich gleichzustellen. Ob die deutsche Jurisprudenz es tut, scheint uns nicht klar ersichtlich. Im allgemeinen verhält sich die juristische Hermeneutik so, daß sie zwar jeglichen außerehelichen Geschlechtsverkehr unter den Begriff der Unzucht faßt, aber den Begriff der Prostitution in eine Gewerbsunzucht umdeutet. Für die juristische Behandlung und Betrachtung der Frage ergibt sich danach folgendes tatsächliche Verhältnis

Juristisch spricht man in erster Linie oder ganz allgemein von Frauen als Prostituierten, die sich gewohnheitsmäßig beliebigen Männern des Erwerbes halber zu geschlechtlichem Verkehr preisgeben. Zu den besonderen Merkmalen der Prostitution gehören also 1. die Verkäuflichkeit der sexuellen Genüsse, 2. das gewohnheitsmäßige Anbieten des Körpers zur Ausübung dieser an eine Mehrheit von Männern und 3. der hierdurch bedingte völlig vorübergehende Charakter des sexuellen Verhaltens gegenüber einem Manne. Mutatis mutandis gilt dieser Begriff auch für das seltene gewohnheitsmäßige Sichanbieten des Mannes an eine Frau oder einen anderen Mann. Zieht man die logischen Folgen aus dem Gegenteile, so kann in dem eben erwähnten Sinne von Prostitution nicht die Rede sein, 1. wenn die geschlechtliche Hingabe nicht unmittelbar kausal dem Erwerbe, d. h., wenn letzterer das Motiv zum Handeln nicht darstellt und 2., wenn die Hingabe, obwohl der Erwerbszweck eine Rolle spielt, nur gegenüber einer Person erfolgt und infolgedessen zu dauerndem oder gewohnheitsmäßigem Verkehre mit dieser Anlaß gibt, 3., wenn sie nicht gewohnheitsmäßig erfolgt. Von Prostitution spricht man ferner, wenn die den Erfordernissen entsprechende Hingabe des eigenen Körpers nicht die alleinige Erwerbsquelle, sondern nur eine mehr oder minder

6*

erhebliche Nebeneinnahme darstellt. Die typische Erscheinungsform wird also vorwiegend durch das Merkmal eines Entgeltes charakterisiert, durch die allgemeine Käuflichkeit der Liebe als eines Gegenstandes innerhalb geschäftlichen Verkehrs zwischen den verschiedenen Geschlechtern oder auch zwischen Individuen ein und desselben Geschlechtes. Mir ist aus der Praxis eine Millionärin bekannt, die ohne Entgelt fast jeden Abend auf die Straße zum Zwecke des gewohnheitsmäßigen Sexualverkehrs ging. Derartige Ausnahmen bestätigen ebenso die Regel wie die von mir erlebte Tatsache, daß Kriegslieferantinnen abends sich auf der Straße Verehrer zum Zwecke des Sexualverkehrs suchten, denen sie selbst Geld und Abendessen gewährten. Im pathologisch-ethischen Sinne wären auch sie als Prostituierte schon wegen der großen Gefahren für die Volksgesundheit anzusprechen. So Prof. Aug. Forel in der »Sexuellen Frage«, München 1913, X. Aufl., p. 90 ff.

2. *Ursachen.*

Es würde zu weit führen an dieser Stelle über eine kurze Entwicklung des Begriffes der Prostitution hinauszugehen und von den mannigfachen Ursachen dieser seltsamen Erscheinung ausführlich zu handeln, wie z. B. der der Armut, die mit der Eheschließung beseitigt zu werden gehofft wird, Eheschließung der verschiedenartigen Stellung der Gesellschaftsklassen in sozialer und materieller Beziehung, welche den Warenaustausch auf dem Markte der Prostitution insofern bedingt, als dieser bewerkstelligt wird durch einen Verkauf der Frauen der besitzlosen Klassen an die Männer der besitzenden, der Wohnungsnot, den Animierkneipen und ähnlichen Schanklokalen (débits de vin), der Verlockung durch den sogenannten »Strich« (racolage), einer bereits bestehenden Klasse, welche sich prostituiert, dem Mädchenhandel u. dgl. m. Prof. BRODA sagt mit Recht: »Soziale Not, Stellungslosigkeit, Verlassenwerden durch den Geliebten oder andererseits krankhaftes Streben des mittellosen Mädchens nach Putz und Genuß, die es den begüterten Schwestern neidet, sind wohl die stärksten Zutreiber zur Armee des Lasters, das einen wesentlichen Teil der Bevölkerung psychisch und gesundheitlich vergiftet und im letzten Grunde auch tötet.«[1])

Es ist m. E. grundsätzlich — Ausnahmen gibt es selbstverständlich — jener vielfach herrschenden Auffassung entgegenzutreten, daß die Prostitution die dem weiblichen Geschlechte eigentümliche Form der Verbrecherlaufbahn darstelle, hauptsächlich dadurch charakterisiert, daß sich die verwahrloste Frau der bloße Passivität gestattenden Prostitution in die Arme wirft. Dieser Ansicht muß noch schärfer Abbruch geleistet werden, als es Broda unter Hinweis auf die größtenteils unverschuldete soziale Not

---

[1]) Dok. d. Fortschr. Dez. 1913, S. 743

tut, und ebenso, wie die Lehren Lombrosos und seiner Anhänger vom geborenen Verbrecher heute nur auf einen Teil der Prostituierten zutreffen, geht es nicht an im Sinne der Darlegungen von Scholz, eines eifrigen Verehrers Lombrosos, fast nur von einer geborenen Prostituierten zu sprechen und diese mit dem geborenen Verbrecher völlig zu identifizieren. Vgl. Strohmfeld, Die Prostitution, Stuttgart 1899 bei F. Enke, der lediglich die weibliche Eitelkeit als Triebfeder der Prostitution bezeichnet. Die Wahrheit liegt wie meist in der Mitte. Für die Hinneigung zur Prostitution gibt es unzählige Ursachen und täglich kommen neue hinzu. Auch der Weltkrieg hat die Prostitution gefördert. Aber während das lasterhafte Weib von der Justiz rücksichtslos an den Pranger gezerrt wurde, wurden in den Etappen der männlichen Prostitution sogar Hütten gebaut (Chauny). Es erübrigt sich auf die Frage einzugehen, ob für die Prostitution ein wirkliches, ökonomisches Bedürfnis besteht, sie ist jedenfalls eine unabschaffbare Tatsache, wie nicht geleugnet werden kann, und unsere Aufgabe besteht darin zu untersuchen, wie der Staat und wir Ärzte uns mit dieser Tatsache abzufinden haben. Demgemäß gilt es zu erwägen, welche Möglichkeiten einer Stellungnahme des Staates gegenüber der Prostitution vorhanden sind und für welche sich dieser am besten zu entschließen hat.

3. Allgemeines über die staatliche Bekämpfung der Prostitutionsgefahr.

a) Die völlige Freigabe der Prostitution

Will man der Frage der Prostitution, diesem häßlichsten Leidens der menschlichen Gesellschaft, nur einigermaßen gerecht werden, so ist eine Untersuchung vom rechtlichen wie sozial-hygienischen Standpunkte unerläßlich. Die rechtliche Seite ist insofern schwierig zu behandeln, als es gilt, sowohl die persönliche Freiheit des Individuums, als auch die Interessen der organisierten Gesellschaft, welche diesem mit höheren Anforderungen gegenübersteht, zu wahren. Das geltende Recht nimmt auf die persönliche Freiheit der Frau kaum Rücksicht, sie ist auf administrativem Wege harter Verfolgung ausgesetzt. Es handelt sich bei der Frage der Prostitution oder einer Menschenklasse, welche ihr offenkundig huldigt, um die Existenz eines Persönlichkeitsrechtes, das vom Staate angegriffen, diesem gegenüber geltend gemacht wird. Das Recht der Person, welches bereits im Naturrecht und durch Juristen des 16. Jahrhunderts vertreten wurde, war mannigfachen Schicksalen ausgesetzt, und bevor es sich in unserer heutigen Jurisprudenz seine festgefugte Stellung zu erringen vermochte, mußte es in den Pandekten des 19. Jahrhunderts eine völlige Ablehnung erfahren und blieb nicht verschont vor der wissenschaftlichen Sondierung durch die Scholastik. Wenn jedoch überhaupt, so bringen es die sozialen Rechtserscheinungen, insbesondere des Sexuallebens mit

sich, »daß der einzelne mit seiner Persönlichkeit sich vielfach beugen muß unter die Gewalt des Staates und vor dem Ansturme staatlicher Interessen«.[1] Es erscheint demnach unter gewissen Umständen notwendig und gerechtfertigt, wenn das Recht sich bei äußerster Beschränkung Eingriffe in die Persönlichkeit erlaubt und die Menschenrechte des Individuums nicht in der Weise respektiert, als es vielleicht an sich erwünscht wäre. Derartige Eingriffe sind notwendig für den Staat in seiner Stellungnahme zur öffentlichen Sittenlosigkeit, einer Frage, die den Staatsbeamten (Polizei), den Arzt (Hygiene) und den Moralphilosophen (öffentlicher Anstand) in gleicher Weise interessieren muß, in seinem letzten Grunde deswegen, weil es gilt, dem Guten gegenüber dem Bösen zum Siege zu verhelfen. Die überwiegende Ansicht faßt die Prostitution in der Gegenwart mit Recht als ein soziales Gebrechen auf, und es erscheint die Annahme hinreichend begründet, daß diese Frage restlos niemals eine Lösung finden kann, ob man nun die juristische, die hygienische oder die moral-ethische Seite betrachte. Allerdings steht die Tatsache fest, daß sich die Prostitution nach dem Weltkriege in ihren einzelnen Formen immer mehr und immer häßlicher ausbreitet und besondere Maßnahmen erheischt. Dem Staate ist es möglich, auf verschiedene Weise der Prostitution gegenüber Stellung zu nehmen, und wenn man von ihm für diese Frage ein weitgehendes Interesse fordern darf und muß, so scheinen es jene tiefen Worte zu rechtfertigen, mit denen der Kronprinz Rudolf von Österreich am 26. September 1887 auf dem VI. Internationalen Kongresse für Hygiene zu Wien ungefähr folgendem Gedanken Ausdruck verlieh: »Der Mensch stellt das wertvollste Kapital des Staates und der Gesellschaft dar«. Jedes Individuum verkörpert einen bestimmten Wert und es ist nicht nur eine Forderung der Humanität, diesen Wert zu erhalten und ihn als solchen so weit Menschenkraft ausreicht, möglichst unversehrt zu bewahren, sondern dieselbe Verpflichtung trifft auch jedes Gemeinwesen, als eine Aufgabe, deren Erfüllung ihm in seinem eigensten Interesse zusteht. Das einfachste Verfahren des Staates gegenüber der Prostitution beruht auf der völligen Gleichgültigkeit und der entsprechenden Preisgebung, welche damit gerechtfertigt wird, daß man die sittliche Ausschweifung nur als einen individuellen Sittenfehler, möglicherweise als einen Verstoß gegen die Gebote der Religion, nicht aber als ein rechtliches Vergehen oder eine soziale Störung betrachtet. Der Staat maßt sich nicht an, der persönlichen Freiheit eine Schranke zu ziehen und die Einzelprostitution feiert ihre Orgien im Namen der Freiheit ebenso wie das öffentliche Haus. Was die Folgen angeht, so könne es nicht Sache des Staates sein, diejenigen vor Ansteckung zu bewahren, die selbst nicht in der Lage wären, eine solche zu vermeiden. Schon aus diesen Er-

[1] J. Kohler in seinem Aufsatze »Das Recht auf den Vollbart«, Nr. 44 des Berl. Tagebl. v. 25. Jan. 1914.

wägungen ist ersichtlich, daß auf dem Gebiete des Sexuallebens die Idee der Freiheit, d. h. die Idee der uneingeschränkten Berechtigung individueller Freiheit keineswegs die richtige sein kann. Andererseits wäre es verfehlt, nur der Theorie eines unbedingten Sozialismus zu folgen, welcher das Individuum vorbehaltlos der Gesamtheit unterordnet und somit Gefahr läuft, die organisierte Gesellschaft zu hoch einzuschätzen, während er die freiheitlichen Bestrebungen des Einzelnen völlig verneint. Es ist notwendig, einen Mittelweg einzuschlagen, auf welchem der Staat gleichzeitig den Rechten und Bedürfnissen des Individuums und der menschlichen Gesellschaft in ihrer Gesamtheit Rechnung zu tragen vermag.

Dies ist das System der allgemeinen, gleichen diskreten Anzeige- und Behandlungspflicht an ein zum strengsten Stillschweigen verpflichtetes Gesundheitsamt, der sog. Diskretionismus. Wie bereits angedeutet wurde, ist es unmöglich dem Staate das Recht zu bestreiten, im Interesse der Gesamtheit in die Persönlichkeitsrechte Einzelner einzugreifen, ja nur unter dieser Bedingung und derartigen Mithilfe von seiten des Gemeinwesens kann die Gesellschaft in straffer Organisation bestehen und gedeihen. Das Auge des Staates, so führt Wundt aus, blickt am weitesten in die Zukunft und er allein ist befugt, den Lebenden schwere Opfer zuzumuten, um eine entferntere Zukunft zu sichern. Daher ist mit Recht darauf zu sehen, daß in vielen Fällen »nicht ein Einzelner, nicht einmal die Gemeinde, sondern der Staat die Fürsorge übernehme«.[1])

Wir gelangen daher dazu, dem Staate das Recht und die Pflicht zuzuerkennen, der Prostitutionsfrage in seiner Stellung als Hoheitsfaktor entgegenzutreten und nicht dem Grundsatze völliger Freiheit zu folgen. Aber die staatliche Fürsorge soll in der Hauptsache sozial-hygienisches Gepräge haben.

b) Die Reglementierung.

Diejenigen, welche die Gewerbsunzucht mittels einer rücksichtslosen das Individuum entrechtenden gesetzlichen Regelung erfolgreich zu bekämpfen glauben[2]), gehen davon aus, daß man es hier mit einer Krankheit zu tun habe, die schlechthin sozial bedingt sei, sie gibt sich als unumgängliche Folge der Prostitution und man rechtfertigt ihre Maßnahmen mit dem Hinweis auf die Gefährlichkeit der einzelnen venerischen Krankheitserscheinungen. Die moderne Gesetzgebung, welche das preußische Landrecht vom Jahre 1794 inaugurierte, leistete bloß einer

[1]) Wundt a. a. O. S. 430.

[2]) Die Ansichten hierüber sind außerordentlich verschieden und von Interesse ist das »Duel scientifique«, welches hierüber zwischen den Professoren Fournier und Augagneur ausgefochten wird, von denen der erstere sich als einen prinzipiellen Anhänger der Reglementierung bekennt in scharfem Gegensatze zu letzterem, seinem Gegner. Vgl. Fiaux, »Un nouveau Régime des Moeurs«, chapitre IV, p. 51—72.

doppelten Moral Vorschub. Man übernimmt zwar die Bestrafung der gewerbsmäßigen Unzucht des kanonischen Rechts, erklärt aber zugleich diejenigen Prostituierten, die sich in die Freudenhäuser oder unter Polizeiaufsicht begeben, welche den Schutz und die Aufsicht des Staates genießen, für straffrei. Auf dieser Grundlage entwickelt sich eine Prostitution, charakterisiert durch das neue Merkmal eines konzessionierten Erwerbsberufes und wir haben uns schnell daran gewöhnt, hier von einem Gewerbe anstatt von einem »Erwerb« zu sprechen, ebenso wie von einem sonstigen gewerbetreibenden Stande und räumen unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen einer bestimmten Klasse unserer Mitmenschen das Recht ein, ihre Unzucht ungerügt gewerbsmäßig auszuüben. Abgesehen davon, daß dieses System und seine Handhabung einen nicht zu rechtfertigenden Verstoß darstellt gegen das allgemeine Sittengesetz, — es stellt eine Ermächtigung der Prostitution dar, verschafft ihr ein bürgerliches Dasein und kleidet sie in Gesetzesnormen und Polizeiverordnungen, unter deren schützender Hülle die »Freudenmädchen« durchs Leben tändeln. Das System, wie es mit dem Beginne des 19. Jahrhunderts in zahlreichen Städten Europas eingeführt worden ist, kennzeichnet sich durch die erzwungene Einschreibung in die Dirnenliste[1]). Diese Einschreibung ist eine Autorisation, nämlich die Anerkennung eines erworbenen Rechtes, eines Privilegiums. Ein Gesuch um Einschreibung in die Dirnenliste würde, wie Dr Meugy sagt, folgenden Wortlaut haben: »Gestatten Sie uns, ohne beunruhigt zu werden, alles mögliche Böse zu verüben, den Leib zugrunde zu richten, den Geist zu zerrütten, alle schlechten Triebe zu pflegen und die guten in den Staub zu treten; gestatten Sie uns, die Menschlichkeit zum Tiere herabzuwürdigen, zahllose Niederträchtigkeiten und Verbrechen auszusäen und zu verbreiten, verworfen, zynisch und unrein zu sein und den Müttern Tränen zu erpressen, indem wir die Herzen ihrer Kinder vergiften[2]).« Diese Erlaubnis erteilt die Polizei, also der Staat,

[1]) Schmölder wendet sich in seinem Vortrage »Die gewerbsmäßige Unzucht und die zwangsweise Eintragung in die Dirnenliste« 1894 mit gewichtigen Argumenten gegen dieses System. In zustimmender Weise beleuchtet Burckhard in seinem Aufsatze »Der Staat und die heikle Frage« (vgl. »Die neue Rundschau«, Heft 10, 1911) die Ansichten Schmölders und dieser selbst nimmt in allerneuester Zeit immer wieder mit derselben Schärfe Stellung gegen das System der Reglementierung. (Vgl. seinen kurzen, aber den Kern des Problems sicher treffenden Aufsatz »§ 361, Nr 6 des StGB.« Berl Tagebl. 42. Jahrg., Nr. 662.)

[2]) »L'état et la moralité publique« par D. Sautter, 1876, S. 18. Die Stelle lautet im Originale: »Accordez-nous la permission de faire, sans être inquiétées, tout le mal possible, de corrompre le corps et de dépraver l'esprit, d'exalter tous les mauvais penchants et d'abaisser tous les bons; accordez-nous la permission d'abrutir l'humanité, de semer et de propager sur la terre beaucoup d'infamies et beaucoup de crimes, d'être viles, cyniques et immondes, de faire couler les armes de toutes les meres en empoisonnant le cœur des enfants.«

den einzelnen Dirnen und den Bewohnern der öffentlichen Häuser lediglich aus fiskalischen Trieben, wenn man es auch, wie seinerzeit einem August Bebel im Reichstag einzugestehen nicht den Mut hatte, oder infolge des Unvermögens, vielleicht auch einer gewissen Unlust, sich mit dieser traurigen Angelegenheit energisch zu befassen, wobei es freilich stets zu einem Konflikte kommen muß mit den reichsgesetzlichen Bestimmungen der Kuppelei. Man wird gerade in unserer Zeit keineswegs dem Grundsatze huldigen, daß die Dirne polizeilich und strafrechtlich völlig unangefochten bleiben müsse, ebenso wie der mit ihr verkehrende Mann, denn gleiches Recht ist für beide Geschlechter notwendig. Der Anspruch der Allgemeinheit auf Schutz von seiten des Staates ist hier zweifellos notwendig, und die Tage sind gezählt, da dieser, d. h. das Männergeschlecht es vermag, in dem morschen Gebäude seines Systems der sexuellen Sklaverei Orgien feiern zu können; der Kampf des von ungeahntem Selbstgefühl und Freiheitsverlangen beseelten Frauengeschlechts um ein gleiches Recht ist schwer, doch er ist berechtigt, ja gottgewollt, und ein sicherer Sieg steht in Aussicht. Eine Bestrafung aber nicht nur derjenigen Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben, sondern aller anderen erscheint allerdings insofern gerechtfertigt und erwünscht, als die allgemeine Sittlichkeit, Sicherheit und Gesundheit Schaden erleidet. Das preußische Landrecht ermöglichte es, nachdem vorher in den meisten deutschen Staaten die gewerbsmäßige Unzucht bedingungslos bestraft wurde, den Dirnen, ihr Unzuchtsgewerbe bei der Polizeibehörde anzumelden und sich den von der Polizei aufzustellenden gewerbepolizeilichen Bestimmungen zu unterwerfen, worauf diejenigen für straffrei erklärt wurden, welche die Polizeibehörde als Dirnen konzessionierte. Dieses System hat das preußische Landrecht aus den Gepflogenheiten spätmittelalterlichen Lagerlebens der Soldateska übernommen und so ist es in das preußische StGB. von 1851 und aus diesem wieder in etwas gemilderter Fassung in das jetzt in Geltung befindliche RStGB. übergegangen. Die die Gewerbsunzucht betreffenden Paragraphen sind dort unter 180 bis 184b nachzulesen. § 361,6 StGB. beschäftigt sich mit Verwarnungen an Prostituierte im allgemeinen, wenn sie sich der polizeilichen Aufsicht entziehen. Dieser gesetzlichen Bestimmung kann man allerdings ansehen, daß Staat und Gesellschaft eigentlich unter der Voraussetzung der Erfüllung der milden Rechtsvorschriften mit der Gewerbsunzucht einverstanden wären. Das war's, was seiner Zeit August Bebel im Reichstag der Regierung kühnlich unterstellte, und er konnte noch unterstützend auf die Steuerkraft der Gewerbsunzucht hinweisen. Man wird sich indes erinnern, daß sich die Organe des Hamburger Senats gegen diese »unerhörte« Insinuation energisch verwahrte.

Seit dem Jahre 1794 haben sich die Zeiten wesentlich verändert und gerade für das in Frage stehende Gebiet hätte man annehmen müssen, daß

ein veraltetes System leicht zu begraben wäre, zumal für dieses Amt die Untätigkeit der späteren Gesetzgebung geeignet gewesen wäre. Aber, obwohl das Bewußtsein von der Würde des Menschentums trotz aller Kriegs- und Revolutionsereignisse in den Köpfen edeldenkender Menschen, trotz aller egoistischen und kurzsichtigen Beamtenwillkür seinen Platz behauptet und zu einer Läuterung der öffentlichen Meinung über die Prostitution geführt hat, obwohl wir weit davon entfernt sind, Dirnen, deren Beruf die gewerbsmäßig gegen Barzahlung betriebene Preisgabe ist, zum Empfange von Fürsten, oder sogar zu Hochzeiten hinzuzuziehen, — das System von 1794 atmet dennoch. Es hat sich mit Hilfe der Verwaltungsbehörde mühsam weiter fortgeschleppt und diese hat aus dem französischen Rechte die Zwangseinschreibung in die Dirnenliste, die Zwangsreglementierung hervorgesucht. Sie bedingt zweifellos eine Vermehrung aller Gefahren, welche aus der gewerbsmäßigen »Unzucht« für die allgemeine Sittlichkeit, Sicherheit und Gesundung unseres Volkes erwachsen. Wenn man die gesetzliche Organisierung der Prostitution damit zu rechtfertigen sucht, daß sie die einzige Möglichkeit darstelle, erfolgreich die venerischen Krankheiten zu bekämpfen, so gibt man sich einem Irrtume hin, denn ausgezeichnete statistische Arbeiten von Männern, wie z. B. Pellizari, Giersing, Chanfleury von Issjelstein, Mounier, nach Stoukowenkoff und die Erfahrungen der nordischen Länder liefern Resultate über Länder mit und ohne Reglementierung, welche weit eher gegen als für diese Institution sprechen, die also einer unanfechtbaren Stütze völlig entbehrt[1]). Ferner kann dieses System nicht in Einklang gebracht werden mit der Tatsache, daß man immer nur eines der beiden Geschlechter beaufsichtigt. Die Verschiedenheit des Verfahrens von seiten der staatlichen Behörden gegenüber der Frau läßt sich vom moralischen, ebenso wenig wie vom juristischen Standpunkte aus rechtfertigen. Es ist eine unglaubliche Ungerechtigkeit und staatliche Willkür, dem Weibe die Polizeisklaverei, eine erzwungene ärztliche Untersuchung, das Krankenhaus und die Eintragung in die Dirnenliste aufzubürden, während der Mann völlige Freiheit genießt. Wenn der außereheliche Geschlechtsverkehr ein Vergehen ist, so müssen beide Teile bestraft oder beide freigesprochen werden. Die Reglementierung spottet aber der Gleichheit vor dem Rechte und gibt der Polizeiverwaltung volle Macht allein über die Frau. Es weht mittelalterliche Luft, wenn eine Behauptung unserer, zum Hohne der Fraulichkeit, aber aus Egoismus vom Manne erfundenen, doppelten Moral aufgestellt wird, welche darin gipfelt, daß die Sittenlehre für beide Geschlechter eine verschiedene sei, daß Handlungen innerhalb des Sexuallebens, welche gegen das Sittengesetz verstoßen, nur insoweit von Wichtigkeit seien, als sie vom Weibe ausgeführt würden — eine Behauptung,

[1]) Vgl. Compte-rendu du 5me Congrès de la Fédération britannique. Genève, 36, place du Bourg-de-Four 1890.

deren Realisierung den sinnlichen Bedürfnissen des Mannes weitgehendst Rechnung trägt, und ihm die zweifelhafte Stellung eines Tieres einräumt. Man kann sich also schlechthin der Einsicht nicht erwehren, daß das System der Reglementierung eine Aufmunterung an die Männer zur Ausschweifung enthält, eine Ungerechtigkeit ist, und eine Grausamkeit und Herabwürdigung der Frauen, welche es betrifft. Es wird nur der Einbildung der Männer Vorschub geleistet, daß das Gesetz ihnen das Laster erleichtere, da es bemüht ist, die Gefahren einseitig nur für die Männer zu vermindern. Besonders die öffentlichen Häuser, von denen noch ausführlicher gesprochen werden muß, sind geeignet, Lüstlinge zu erzeugen, welche dem Staate außerordentlich gefährlich werden können. Die bei uns gehandhabte zwangsweise Einschreibung in die Dirnenliste, »mit allen ihren verderblichen Folgen, mit ihrer Zerstörung jedes Schamgefühls, ihrer Überweisung der Prostituierten an die allgemeine Verachtung, ihrer dauernden Kettung der Prostituierten an das Laster — und was Gefahrenschutz anbetrifft, ihrer Erfolglosigkeit, ja schlimmer, ihrer Erhöhung der Gefahr durch bloß vorgetäuschte Sicherheit«[1]), eine französische Institution, ist in bezug auf ihre Anwendung in Preußen und Deutschland gegenüber dem augenblicklichen Gesetzeszustande etwas Ungesetzliches. Über eine etwaige Rechtfertigung der Zwangseinschreibung aus ALR. Tit. 17, T. II — ganz abgesehen von § 361, Nr 6 —[2]), ließe sich erst dann diskutieren, wenn die fragliche Materie nicht bereits in einer anderen, die Zwangseinschreibung ausschließenden Weise geregelt und wenn außerdem ein Gesetz vorhanden wäre, in welchem in Gemäßheit des Art. 5 der preußischen Verfassungsurkunde die Bedingungen und Formen für diese Freiheitsbeschränkungen enthalten wären. Dieser besagt: »Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.« — Die Reglementierung der Prostitution ist also ein Akt polizeilicher Willkür und wird auch nur gerechtfertigt unter dem Hinweise auf sanitäre Erwägungen[3]) aber und dieses ebenfalls zu Unrecht, wie ich nachgewiesen zu haben glaube und noch bei Besprechung des Vorschlages kommunaler Bordelle erörtern werde. Vom moralischen Gesichtspunkte haben wir es hier mit einer notwendigen Konsequenz der durch die Männer erhobenen

---

[1]) Vgl. Burkhard a. a. O. S. 1465.

[2]) Vgl. Schmölder, Die Prostituierten und das Strafrecht, 1911, S. 14 ff. Vgl. auch die Ausführungen über § 361 Nr 6 in der Zeitschr f. Bekämpfg. der Geschlechtskrankh Bd VIII, Heft 12, 1909

[3]) Der relative Wert eines Überwachungssystems gegenüber einem anderen läßt sich nicht aus der Zahl der Infektionsquellen ermitteln Über die illusorische Beweiskraft statistischer Angaben vergleiche insbesondere Blaschko, »Hygiene der Prostitution und ven. Krankh 1909. B. Resultate d. Reglementierung, I. u. II.

zweifachen sexuellen Forderungen zu tun, »die im einseitigen Interesse des Mannes die sexuelle Sklaverei des Weibes aufrecht erhält und dessen sexuelle Freiheit bestreitet[1].« Daß der im Texte vertretene Standpunkt gerechtfertigt erscheint, beweist auch zum Teil die Stellung, welche das Reichsgericht gegenüber diesem System einnimmt, welches z. B. in seinem Urteile des I. Senates vom 20. Januar 1912 die Maßnahmen der Mainzer Sittenpolizei einer eingehenden Kritik unterzieht und ihr Vorgehen teilweise sehr ungünstig beleuchtet und als den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend bezeichnet[2]. Das Reichsgericht stellt fest, daß die Frage nach den Befugnissen der Polizeibehörden bei der zwangsweisen Unterstellung von Frauenspersonen unter sittenpolizeiliche Aufsicht und den hierbei zugelassenen Maßnahmen nicht unbestritten ist. Die wesentlichen Grundsätze unseres obersten Gerichtshofes in dieser Frage treten am deutlichsten in folgenden Worten hervor »Es ist selbstverständlich die Befugnis zur Anordnung und deshalb auch zur Ankündigung körperlicher Untersuchungen für die mit der Überwachung der Prostitution, nicht mit der moralischen Führung von Frauenspersonen, betrauten Polizeibehörden nur dann begründet, wenn ein aus bestimmten Tatsachen abgeleiteter Beweis für die gewerbsmäßige Begehung der Unzucht erbracht ist, wenn also der zuständige Polizeibeamte nach einer pflichtgemäßen Überzeugung eine Frauensperson für der gewerbsmäßigen Unzucht ergeben, somit der fortgesetzten Hingabe ihres Körpers an eine Mehrheit von Männern gegen Entgelt für überführt erachtet. Mangelnde sittliche Führung einer Frauensperson, das Unterhalten von Liebesverhältnissen, anstößiges Benehmen geben dazu an sich keine Berechtigung, solange nicht Tatsachen vorliegen, die dringend auf die Gewerbsunzucht hinweisen Ganz ausgeschlossen ist es selbstverständlich, die körperliche Untersuchung lediglich zu dem Zwecke anzuwenden, um die Untersuchten des Geschlechtsumganges zu überführen, damit hat diese im Interesse der öffentlichen Gesundheit gegen Dirnen zugelassene Maßnahme nicht das geringste zu tun. Auch die »Androhung« oder »Ankündigung« der Untersuchung ist ein Mittel, das die Polizeibehörde als Nötigungsmittel überhaupt nicht (§ 339 StGB), sonst aber jedenfalls nur gegenüber den als Dirnen anerkannten Frauenspersonen anzuwenden befugt ist[3].« Ziehen wir aus diesen Ausführungen über § 361 Nr. 6 das Fazit, so ergibt sich, wie immer, so auch hier, daß durch ein schlechtes Gesetz eine angestrebte Stärkung der sozialen Ordnung zur Stärkung der Unordnung wird, die Moral wird zur Unmoral.

---

[1]) Frida Steenhof »Die reglementierte Prostitution vom feministischen Gesichtspunkte«. (Kultur u. Fortschr. Nr. 197/98, S. 8.)

[2]) Vgl. das in der »Jur Wochenschr.« v. 15. April 1912 abgedruckte Urteil.

[3]) Vgl. auch Mitteilg d Deutsch. Gesellsch zur Bekämpfg. d Geschlechtskrankh Bd. X, 1912. Nr 3 u. 4, S. 50/51.

c) Der sozialhygienische Lösungsversuch des Problems.

Wir haben die verschiedenartigen Möglichkeiten einer Stellungnahme des Staates zur Prostitution erörtert und gesehen, daß eine völlige Nichtbeachtung dieser Frage von seiten des Staates unmöglich erscheint und die schlimmsten Folgen heraufbeschwören würde. Andererseits stehen sich im Falle einer positiven Stellungnahme die Anhänger der Reglementierung und des Abolitionismus getrennt gegenüber Die erstere ist unbedingt zu verwerfen Ich vermag mich jedoch auch nicht den zweifellos richtigen, ideellen Forderungen radikalster Anhänger des Abolitionismus vorbehaltlos anzuschließen, die jede sanitätspolizeiliche Beaufsichtigung verwerfen. Denn sie vergessen, daß eben die Prostituierte einen größeren Gefahrengrad darstellt als eine gewöhnliche Bürgerin, die das Unglück hatte, geschlechtskrank zu werden. Die Prostituierte ist eben — praktisch genommen immer geschlechtskrank und bedarf deswegen einer besonderen hygienischen Sorgfalt. Daher haben zahlreiche deutsche Abolitionisten ein Kompromiß geschlossen und haben sich der Idee des Diskretionismus angeschlossen, der die Gleichheit vor dem Gesetz verbürgt.

Nur eine vorsichtige Behandlung mit vieler Geduld und Liebe kann uns allmählich vorwärts bringen. Die Prostitution ist leider nun einmal, wie die Dinge heute liegen, eine gesellschaftliche Kalamität, erfüllt aber doch eine gesellschaftliche Funktion, ja die Nachfrage ist eine überaus große und hilft so das Angebot steigern. Aus diesem Grunde wäre eine radikale strenge Verfolgung durch das Gesetz nicht nur nicht ohne jede Wirkung, sondern würde die vorhandenen Mißstände noch weit schlimmer gestalten. Daher muß man sich entschließen, einen Mittelweg einzuschlagen, der, wie häufig, möglicherweise allein geeignet ist, Milderung zu schaffen, um sich schließlich zu dem großen festgefügten Werken auszuwachsen, mit welchem dann eine entsprechend stärkere und beschleunigtere Inangriffnahme dieser Frage möglich gemacht werden kann. Die Prostitution charakterisiert sich am schärfsten durch ihr demoralisierendes, antikulturelles Moment. Sie ist eine ständige Gefahr nationaler Selbstzucht in ihrer Rolle als Verbreiterin der venerischen Krankheiten, als Knotenpunkt der Rassenverseuchung. Haben wir also erkannt, daß die plötzliche Anwendung eines Radikalmittels nicht die erwünschte Wirkung zu erzielen vermag, dann scheint man bei Lösung der ganzen Frage am besten vom Standpunkte der sozialen Hygiene, die natürlich alle, Männer und Frauen, umfassen muß, auszugehen und für eine unmittelbar bevorstehende Zeitperiode nichts anderes zu erstreben, als neben der diskreten, seuchengesetzlichen Beaufsichtigung aller Geschlechtskranken die Schaffung denkbar bester hygienischer und ethischer Zustände.

»Die soziale Hygiene ist die Wissenschaft von den Beziehungen zwischen den gesundheitlichen und den sozialen Verhältnissen der örtlich, zeitlich

und gesellschaftlich zusammenhängenden oder sonst praktisch zusammenfaßbaren Individuen und deren Nachkommen; sie ist zugleich ein praktisches Betätigungsfeld, indem sie den jeweils gegebenen Umständen entsprechende Forderungen zur Erhaltung und Vermehrung der Gesundheit von den genannten Bevölkerungsgruppen aufstellt und zu verwirklichen sucht[1].« Sie ist Hand in Hand gegangen mit der sozialen Medizin und hat sich gleichzeitig mit dieser entwickelt, da sie sich mit der Behandlung bestimmter Bevölkerungsschichten in Krankheitsfällen beschäftigt und zwar vorwiegend im engen Zusammenhange mit der sozialen Versicherung. Die soziale Hygiene nimmt eine durchaus ebenbürtige Stellung ein und sie ist ein besonderer Zweig der Gesundheitspflege, deren wichtigste Aufgabe die Prophylaxe darstellt. Der Zweck der sozialen Hygiene ist ein doppelter, je nachdem es sich um die reine Wissenschaft als solche handelt, oder um ihr wirkliches Betätigungsgebiet. In ihrer letzteren Eigenschaft darf sie in Anwendung auf das behandelte Gebiet ein weitgehendes Interesse beanspruchen, zumal es gilt, im Einklange mit den Verhältnissen, welche von sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten beeinflußt sind, auf die entsprechenden notwendigen Forderungen hinzuweisen, welche sich nicht durch ihren ideellen Gehalt auszeichnen, sondern den tatsächlich vorhandenen Umständen, mögen diese noch so traurig und schwierig sein, Rechnung zu tragen versuchen, was schließlich in Beziehung auf die gesundheitlichen Verhältnisse nicht nur im Interesse der gegenwärtigen, sondern auch der künftigen Generationen geschieht.

Die Anforderungen an eine hervorragende soziale, insbesondere sexuelle Hygiene erscheinen um so mehr berechtigt, wenn man berücksichtigt, daß die Geschlechtskrankheiten in einem großen Prozentsatz heilbar sind. Jeder Geheilte und jeder in Behandlung Befindliche, der den Anordnungen der Sexualhygiene nachkommt, ist in praxi im Sinne des Seuchengesetzes als isoliert zu betrachten. Bei der Eigenartigkeit der Sexualerkrankungen ist eine Isolierung im Sinne derjenigen bei Cholera, Typhus usw. nicht durchzusetzen. Man muß sich daher mit dem durch eine diskrete Beaufsichtigung Erreichbaren begnügen. Aus diesem Grunde ist es Aufgabe des Staates, ebenso wie er mit Hilfe des Seuchengesetzes die Verbreitung und Übertragung ansteckender Krankheiten nach Möglichkeit zu verhüten sucht, den ganz besonders infektiösen und sozial gefährlichen Geschlechtskrankheiten entgegenzutreten, prophylaktisch und therapeutisch mit Hilfe der sozialen Hygiene, indem er alle Geschlechtskranken gleich diskret beaufsichtigt und behandelt, nur diejenigen häufiger und schärfer, die den größeren Gefahrencoëfficienten darbieten, das sind die Prostituierten.

---

[1]) Fischer a. a. O. S. 5.

II. Die Kuppeleifrage und das Bordellsystem,

neben der Reglementierung die beiden Hauptfaktoren der gegenwärtigen verfehlten Sexualpolitik.

a) Juristisch-historische Betrachtungen.

1. Römisches Recht.

Um das spätrömische Recht in seiner ganzen Bedeutung zu würdigen, ist es von Wichtigkeit, die geschichtliche Entwicklung der Prostitution bei den Römern zu berücksichtigen.

Der Einfluß des römischen Rechts auf unsere Lebensführung im allgemeinen, unser Verhalten in Liebe und Ehe im besonderen, ist ein sehr tiefer und nachhaltiger. Und sonderbarerweise schlägt die neue Reichsjustizverwaltung unter dem neuen Minister Heinze eine Richtung ein, die noch weiter in die Sphären römischen Rechtsdenkens verlaufen soll (Sitzung vom 25. Januar 1921 des Reichstags). Aber, das muß betont werden, es handelt sich nicht um Einflüsse des Rechts der Blütezeit Roms, sondern um jene Pandektenweisheit, die von Byzantinismus trieft.

Die Etrusker kannten, dank der geschlechtlichen Freiheit, die das Weib nicht zu seinem Nachteil demoralisierend monopolisierte, den Begriff der Prostitution im heutigen Sinne überhaupt nicht. HANAUER mißversteht zum Teil, wenn er ausführt:

»Nicht nur eine heilige Prostitution bestand bei den alten Etruskern, es herrschte auch die gastliche und legale Prostitution daselbst, erstere in den Wäldern und Gebirgen, letztere in den Städten. Der Umgang mit Dirnen galt als eine durch uralten Brauch geheiligte Sitte. Die religiöse Prostitution war der Grundgedanke der Luperkalien und Floralien, Feste, die vielfach in schlimme Orgien ausarteten. An den anstößigen Priapusfesten nahmen Hetären und Matronen nebeneinander teil, und auch der Isiskult diente in Rom einer Form der Prostitution. Es gab in Rom 20 Tempel der Venus, wenn es auch keine Venuspriesterinnen nach Art der griechischen gab. In den Tempeln dieser Göttin versammelten sich abends die Mädchen, um Kundschaft zu suchen, von deren Gaben die Göttin einen Teil erhielt.

Was die bürgerliche Prostitution anlangt, so verstand man unter Meretrices diejenigen Dirnen, die nur nachts arbeiteten, unter Prostibulae solche, die Tag und Nacht sich ihrem Gewerbe hingaben. Wie ungeheuer verbreitet die gewerbsmäßige Hingabe in Rom war, ergibt sich aus den zahlreichen Bezeichnungen für dieselbe, die jedesmal eine besonders differenzierte Klasse bedeuteten, je nach der Örtlichkeit, wo sie ihren Beruf ausübte. Die »Alicariae« hielten sich z. B. in der Nähe der Bäche auf, die »Bustuariae« trieben sich in der Nähe der Gräber herum, »Kopae« hießen die Dirnen der Garküchen und Wirtshäuser. Die »Diobolores«

begnügten sich mit zwei Obolen, die »Gallinae« waren obdachlose Dirnen, die »Noctilucae« trieben sich nur nachts herum, während die »Prosedae« die Gewohnheit hatten, ihre Kundschaft sitzend zu erwarten, »Suburannae« waren die, die in der Vorstadt Suburra wohnten. »Nannae« hießen Zwerginnen, kleine Mädchen, die schon vom sechsten Jahre an prostituiert waren Alle öffentlichen Mädchen hießen auch »Quaestuariae« oder Quaestuosae, weil sie Handel mit ihrem Körper trieben Unter Trajan wurden in Rom 32000 Dirnen gezählt.[1]) Meist standen sie nicht allein, sondern gehörten als Sklavinnen oder Freigelassene irgend einem Kuppler, der unter dem Schilde einer Weinwirtschaft oder Bierstube sein Gewerbe deckte, oder gar gewinngierigen Reichen zu. Ja Brutus und Cato fanden nichts dabei, Sklaven zu Wucherpreisen auszuleihen, da der Verdienst sich lohnte und der Dirnenlohn fast das Dreißigfache des Arbeitslohnes betrug. Eine Arbeitssklavin war oft nur 120 Mark wert, eine Lustsklavin aber 4000 Doch war in Rom die männliche Prostitution noch verbreiteter als die weibliche. Reiche Männer hielten sich förmlich Harems von Lustknaben, öffentlich durften Verheiratungen mit Knaben und Männern wie Hochzeiten gefeiert werden.

Die Bordelle und Lupanare, deren es nach Publius Victor 46 in Rom gab, befanden sich besonders in der zweiten Region der Stadt, der Stadtmauer angrenzend, sie werden als höchst unreinlich und schmutzig geschildert, so daß die Besuchenden den Geruch davon mitnahmen. Sie hatten eine bestimmte Anzahl von Zellen, über jeder derselben befand sich der Name der Dirne und der Preis der Benutzung. Der Bordellwirt hieß Leno, was eigentlich Kuppler bedeutet. Die Bordelle durften nicht vor nachmittags 4 Uhr geöffnet sein Die Dirnen saßen oder standen vor den Lupanaren, um die Vorübergehenden anzulocken. Fand sich ein Liebhaber ein, so wurde über die Türe »occupata« geschrieben.

Stätten der Prostitution waren ferner die Theater und Zirkus, wo die Dirnen sich während als gleich nach der Vorstellung preisgaben. Sie unterstanden den Ädilen und waren zur Anmeldung ihres Gewerbes gezwungen. Sie wurden in eine Liste eingetragen, zahlten die Prostitutionssteuer und erhielten damit die Licentia stupri. Sie mußten sich durch ihre Kleidung vor den ehrbaren Frauen kenntlich machen und waren gezwungen, eine Haube und eine blonde Perücke zu tragen, durften nur

[1]) Heinrich von Treitschke übergeht in seiner »Politik«, Band I, d. 243 ff. auch die berühmte »Sexuelle Frage« nicht. Er rühmt die edlere Stellung der römischen Frau und ihre Vornehmheit und Schamhaftigkeit bei ihrem öffentlichen Auftreten. Und auch er sagt unter Berufung auf Seneca, daß die Damen Roms ihre Lebensjahre nach der Zahl ihrer Ehegatten zählten aber, fügt er hinzu, solche Entsittlichung erst unter den Kaisern Erst dann machte die Prostitution auch nicht mehr halt vor dem Hause der Familie.

eine kurze, vorn offene Toga anlegen, ferner waren ihnen rote Schuhe vorgeschrieben, bis Hadrian diese für die Tracht des Kaisers in Anspruch nahm. Außer in den Bordellen wurden auch in den Kneipen und Garküchen von den Wirten Dirnen zum Vergnügen der Gäste gehalten. Sie bedienten die Gäste, unterhielten sie durch Tanz und Musik und gaben sich nach Belieben preis, sie entsprachen also unseren heutigen Animierkellnerinnen. Als Stätten der Prostitution sind endlich noch die Bäder zu erwähnen, die sich, da beide Geschlechter dasselbe Bad gemeinsam benutzten, unter den späteren Kaisern von Bordellen nur noch wenig unterschieden.

Wie in Hellas, so gab es auch in Rom neben den gemeinen Dirnen ein privilegiertes Hetärentum, eine aristokratische oder ästhetische Abart. Ihre Mitglieder hießen Bonae, um anzudeuten, daß sie in ihrer Art vollendet waren, sie zeichneten sich nicht allein durch ihre sorgfältige Kleidung, sondern auch durch ihre Bildung vor den römischen Frauen aus und hatten einen großen Einfluß auf die Entwicklung der Moden, der Kunst und Literatur, ohne allerdings den zu erreichen, welchen die Hetären in Athen besaßen. Entweder wurden sie von einem einzelnen unterhalten, ihrem Amicus, oder sie gaben sich doch nur den Reicheren in ihren Privatwohnungen hin, sanken allerdings nachher, wenn die Zeit ihrer Blüte vorbei war, zu gemeinen Buhlerinnen oder selbst zu Gassendirnen herab.

Staatsmänner und Dichter konnten den Umgang mit den Hetären nicht entbehren, Cicero saß an der Tafel der Citeris, die Liebesabenteuer des Horaz, Catull, Properz, Tibull, Ovid und Martial sind berühmt geworden, und die Hetären, ihre Geliebten, sind in unsterblichen Gedichten von ihnen besungen worden.

Wie in Griechenland, so verbreitete sich auch in Rom die Unzucht nach und nach unter die Töchter und Frauen der Bürger, obwohl die Ädilen besonders darauf zu sehen hatten, daß keine Matrone sich preisgab. Allerdings wurden Ehefrauen, die des Ehebruches überführt wurden, strenge bestraft. Sie wurden eingesperrt und mußten sich öffentlich preisgeben, wobei jedesmal, wo dies geschah, ein Zeichen mit einer Glocke gegeben wurde, ein Verfahren, das von Theodosius aufgehoben wurde. Die Strafen suchten sie vielfach dadurch zu umgehen, daß sie sich als Dirnen anmeldeten, ein Unwesen, welchem durch die Lex Papia gesteuert wurde.

Zur Zeit der Kaiser nahm die Lasterhaftigkeit in Rom eine ungeheure Ausdehnung an, da die Kaiser Tiberius, Nero, Caligula, Heliogabal und die berüchtigte Messalina mit dem schlechtesten Beispiel vorangingen. Während früher die Bordelle nur von den der niedrigsten Klasse des Volkes besucht worden waren, waren nunmehr Hohe und Niedrige in den Kneipen und Garküchen zu finden. Die Kaiser begnügten sich nicht damit, einen Harem zu besitzen, sondern sie legten sich selbst

Bordelle in ihren Palästen an, worin die Vornehmen bald nachfolgten, indem sie ähnliche Institute auf ihren Landgütern errichteten. Als Caligula zur Regierung kam, führte er den Hurenzins als Staatsabgabe ein, wobei der achte Teil des Verdienstes der Dirnen an den Fiskus abgeliefert werden mußte. Auch Kuppler und Dirnenwirte wurden mit einer Steuer belegt.

Alexander Severus behielt die Steuer zwar bei, aber er bestimmte den Erlös zur Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, der Theater und Zirkus. Heliogabal richtete ein Gemach in seinem Palast als Bordell ein, an der Tür stellte er sich unbekleidet auf und rief, wie die Dirnen pflegen, die Vorübergehenden an, sie möchten eintreten, auch schickte er andere Personen aus, um Kundschaft für seine Bordelle anzuwerben. Spätere Kaiser nahmen jedoch den Kampf gegen die Prostitution auf. So ließ Kaiser Alexander Severus die Namen der vornehmen Damen, die sich in die Liste der Prostituierten hatten eintragen lassen, veröffentlichen, die Lex Julia verbot die Ehe von Freien mit Prostituierten und die Lex Julia und Papea die Ehe von Senatoren mit ihren Abkömmlingen.«

Treffliche Schilderungen der sexuellen Zustände im alten Rom hat Freiherr von Reitzenstein geliefert und Ferrero schildert sie in seinem großen Werke »Roms Größe und Untergang« wesentlich anders als Hanauer. Die sexuelle Sittenlosigkeit riß erst unter dem römischen Bauernvolke nach der Berührung mit den Griechen und nach den cäsarischen Eroberungszügen ein. Um die Mitte des ersten Jahrhunderts christl. Zeitrechnung haben Ausschweifung und Genußsucht einen Höhepunkt erreicht, daß man flugs an die ersten Wochen der Revolutionsära von 1918 erinnert wird. Petronius entwirft in seinem »Gastmahl des Trimalchio« ein widerliches Bild von dem wüsten Treiben der »großen Welt«, das eben nur durch eine strenge Gesetzgebung gezügelt werden konnte.

Der gewöhnliche Laie kann sich von den sexuellen Ausschweifungen der römischen »Bourgeoisie« schwerlich eine Vorstellung machen. In Paulys Real-Encycl. der klass. Altertümer II liefert der Fachmitarbeiter ein Bild in groben Umrissen, das aber trotzdem genügt, dem Leser den Sachverhalt vor Augen zu führen. Es wurde der unnatürlichsten Wollust gefrönt, wer sich nicht preisgeben wollte, wurde genotzüchtigt und unter Umständen gar beiseite geschafft. Männer und Frauen tobten in mystischen Verzückungen. Ja, da zeigte es sich, nur allzu kraß, wie verführerisch seuchenartig die Unsittlichkeit werden kann, wenn sie in der Maske des heiligen Kultes auftritt und so dem Gesetze den Boden der öffentlichen Moral entzieht — kurz, den allgemeinen Rechtszustand gefährdet. Der Wendepunkt mußte überschritten werden. Durch strenge Untersuchung wurde ganz Italien in Schrecken versetzt, an 700 Personen wurden hineinverstrickt, zahlreiche Hinrichtungen fanden statt.

* * *

Die Frage des Bordellsystems und seiner Beziehungen zum Rechte ist im juristischen Sinne derjenigen gleich zu setzen, die fragt, ob das Bestehen sogenannter öffentlicher Häuser mit dem Strafgesetze in Einklang gebracht werden kann. Hier handelt es sich darum, festzustellen, ob ein Verstoß gegen das Delikt der Kuppelei vorliegt, deren Entwickelungsgeschichte kurz dargestellt werden soll. Der Deliktsbegriff der Kuppelei ist bereits dem römischen Rechte nicht unbekannt. Wenn die Römer die Kuppelei auch nicht zur Kategorie der selbständigen Vergehen oder Verbrechen, entsprechend dem Sinne des modernen Rechtes, zählen, so stellt sich diese doch bereits in formeller Beziehung als ein besonderes Delikt dar. Allerdings geht aus den betreffenden Quellenstellen zweifellos hervor, daß das Lenocinium grundsätzlich als Teilnahmehandlung aufgefaßt wird. Demgemäß kann nur dann eine Strafe Platz greifen, wenn es wirklich zur Unzucht gekommen ist. Hierauf bezieht sich folgende Stelle, welche zugleich eine Definition des Kuppeleibegriffes enthält Dig. III, Tit. II, handelt »de his, qui notantur infamia« und unter 4, § 2 heißt es »Ait praetor »qui lenocinium fecerit« »lenocinium facit qui quaestuaria mancipia habuerit sed et qui in liberis hunc quaestum exercet, in eadem causa est[1].« »Wer sich Gewinn verschafft durch Halten von Buhldirnen oder dadurch, daß er seine eigenen Kinder mißbrauchen läßt, ist Kuppler[2].« Diese Interpretation der Digestenstelle ist zweifellos unrichtig[3]. Es liegt offenbar eine Verwechslung vor zwischen »mancipium«, welches in diesem Zusammenhange gleich »servus« ist, und »meretrix«, was allerdings »die Buhldirne«, besser die Prostituierte heißt[4], »quaestuaria mancipia« wird man am besten mit »Bordellwirtschaft« übersetzen, zumal hierin das Motiv des Eigennutzes enthalten ist und zugleich die Annahme, daß es sich um Sklavinnen[5] handelt, wie es in einem Sklavenstaate von der Ausdehnung des imperialistischen Rom kaum anders möglich gewesen sein dürfte. Im

---

[1]) Weiter heißt es. Sive autem principaliter hoc negotium gerat, sive alterius negotiationis accessione utatur, utputa si caupo fuit vel stabularius et mancipia talia habuit ministrantia et occasione ministerii quaestum facientia: sive balneator fuerit, velut in quibusdam provinciis fit in balneis ad custodienda vestimenta conducta habens mancipia hoc genus observantia in officina lenocinii poena tenebitur«.

[2]) Übersetzung von Engels in »Die Kontroverse über die Vollendung des Deliktes bei der Kuppelei« 1884.

[3]) Vgl A. Bacharach »Der Begriff der Kuppelei«. 1911. »Kuppelei treibt, wer sich Gewinn verschafft durch Halten von Sklavinnen, aber auch, wer mit freien Menschen diesen Gewinn erzielt«.

[4]) Meretrix von mereor, gr μείρομαι = Anteil erhalten, sein Glück machen, auf keinen Fall aber buhlen oder gar sich preisgeben; vgl. Walde, Lat. etymol. Wbch. 1910.

[5]) Mancipia können auch Sklaven sein, ja es gab in Rom sogar Bordelle für Päderasten.

Gegensatze hierzu kann nur die Rede sein von der Verkuppelung freier Personen

In frührömischer Zeit handelte es sich beim mancipium lediglich um Erwerb von Rechten über die Frau d. h. ihre Loslösung aus der väterlichen Gewalt. An Bordell ist nicht zu denken. Alles was als Bordellwirtschaft und Prostitution gedeutet wird, muß in spätere Zeiten verlegt werden, besonders das, was Hanauer berichtet. Was in der alten Zeit freie Liebe war, wurde in einer späteren zur feilen Prostitution.

Es entspricht der römischen Auffassung, daß ein Gewinn nur infolge tatsächlich begangener Unzucht erzielt wird, und daß sich die Kuppelei im römischen Rechte als Teilnahmehandlung kennzeichnet, ist aus den qualifizierten Fällen des lenocinium ersichtlich. Es sind vorwiegend einige Bestimmungen der »lex Julia de adulteris coercentis«, welche diese Annahme rechtfertigen. Die Vorschriften über die Kuppelei finden beispielsweise Anwendung, wenn ein Ehemann[1]), welcher seine Frau verkuppelt, aus Gewinnsucht den Ehebruch gestattet, oder die auf frischer Tat betroffene Ehebrecherin nicht verstößt. In dieser Beziehung ist die Frau dem Manne völlig gleichgestellt, denn auch sie[2]) verfällt der angedrohten Strafe, wenn sie aus dem Ehebruche ihres Mannes einen materiellen Vorteil zieht. Die zitierten Stellen beziehen sich lediglich auf den Ehemann und die Ehefrau, allein der Ehegatte, welcher seine Kinder der Unzucht preisgibt, wird nur wegen Beihilfe zum »stuprum« bestraft. Hierdurch sehen wir das lenocinium wiederum als Teilnahmehandlung charakterisiert und im Einklange mit dieser Auffassung kann nur dann der gesetzliche Strafanspruch geltend gemacht werden, wenn das Hauptdelikt tatsächlich begangen ist. Ist dieses der Fall, so trifft allerdings den Täter in seiner besonderen Eigenschaft als Vater eine entsprechend harte Strafe. Später ist es von Theodosius II.[3]) überhaupt verboten worden, daß ein Vater seine Tochter an einen gewerbsmäßigen Kuppler veräußert, und dieses Verbot erstreckt sich auch auf den Verkauf von Sklavinnen zum Zwecke der Unzuchtsverübung. Mit derselben Strafe, wie der Ehemann, der seine Frau verkuppelt, wird ferner bedroht, wer einen Ehebruch oder ein stuprum befördert. Seit Justinian[4]) rührt die strafrechtliche Gleichstellung des Ehebrechers mit demjenigen her, welcher einen fremden Ehebruch befördert. Während also das römische Recht bis zu dieser Zeit das einfache

[1]) Dig. 48,5, 2, § 2: »Lenocinii quidem crimen lege Julia de adulteris praescriptum est, cum sit in eum maritum poena statuta, qui de adulterio uxoris suae quid ceperit, item in eum, qui in adulterio deprehensam retinuerit.«

[2]) Dig 48,5, 34, § 2: »Si uxor ex adulterio viri praemium acceperit, lege Julia quasi adultera tenetur.« (Vgl. auch Dig. 48,5, 1. 9. pr. und 1. 30, § 3 u. 4.)

[3]) Vgl. C. Theod. XV, 8, 2; C. Just. 1, 4, 12.

[4]) Vgl. Nov. 134 Kap., 10 pr.

lenocinium lediglich als Beihilfe, also als Teilnahmehandlung zu adulterium und stuprum ahndet, bedroht das der späteren Kaiserzeit die gewerbsmäßige Kuppelei als ein selbständiges Delikt. Es ist also nicht mehr, wie das früher der Fall gewesen ist, notwendig, daß das stuprum wirklich verübt wird. Dieser Fortschritt gebührt vor allem der Novelle 14 Justinians[1]), welche insbesondere diejenigen unter Strafe stellt, die Jungfrauen wider ihren Willen festhalten, sie zwingen, sich der Unzucht anheim zu geben, um darauf deren Unzucht in gewinnsüchtiger Absicht gewerbsmäßig auszunutzen.

Dieser kurze Einblick in die Entwickelung des römischen Begriffes des lenocinium läßt uns erkennen, daß sich dieses Delikt in überwiegendem Maße als Teilnahmehandlung charakterisiert und ziemlich erschöpfend vom Gesetze behandelt wird. Den Kernpunkt bildet die Gewinnziehung aus der Unzuchtsverübung dritter Personen durch den Kuppler, nach römischem Rechte ein infamierendes, ein schändliches, aber nicht ein verbotenes Gewerbe[2]).

2. Corpus iuris canonici.

Zum bessern Verständnis der Ausgestaltung des germanischen und des kanonischen Rechtes füge ich Einzelheiten aus der Geschichte der Prostitution in den ersten christlichen Jahrhunderten und im Mittelalter ein, die HANAUER l. c. gibt:

»Erst die christliche Kirche nahm den Kampf gegen die Prostitution energisch auf. Die Apostel, vor allem Paulus, traten mit flammenden Worten gegen die Sünden des Fleisches auf und suchten das Heidentum zunächst durch Unterdrückung der Prostitution zu bekämpfen, der sinnlichen Philosophie der Alten wurde die keusche Lebensführung der Christen gegenübergestellt.

Merkwürdigerweise verbreitete sich die christliche Religion überraschend schnell gerade unter den Angehörigen der allerniedrigsten Prostitution. Sie verzichteten auf ihr Gewerbe nach dem Vorbild der Maria

[1]) »Ne lenones sint in ullo loco rei publicae Romanae. Sancimus igitur omnes quidem secundum quod possint castitatem agere, quae etiam sola deo cum fiducia possibilis est hominum animas praesentare. Quia vero plurima sunt humana, cum arte et dolo et necessitate quaslibet ad talium luxuriam deduci omnibus prohibemus modis et nulli fiduciam esse pascere meretricem et in domo habere mulieres aut publice prostituere ad luxuriam, et pro alio quodam negotio talia mercari, quod coat miseras et invitas suam castitatem confundere.«

[2]) Dieses Gewerbe brachte während der Kaiserzeit wegen der darauf gelegten Steuern dem Staate einen überaus reichen Ertrag und erinnert lebhaft an die Forderungen mancher modernen Ärzte und Staatsbeamten, welche sogenannte »Kommunale Bordelle« verlangen, von denen sie die Eindämmung der Prostitution erhoffen und zugleich hiermit dem Staate eine ertragreiche Einnahmequelle erschaffen möchten

Magdalena und begannen ein zurückgezogenes und keusches Leben. Die Verfolger der christlichen Religion sahen in der Keuschheit den Kern der christlichen Lebensauffassung und eine Beleidigung der heidnischen Religion. Zur Strafe zwangen sie daher die christlichen Frauen zur Ausübung der öffentlichen Prostitution, wenn sie sich weigerten, am Opferdienst der heiligen Götter teilzunehmen.

Doch gab es auch beim Urchristentum wieder Rückfälle, namentlich in der religiösen Prostitution, und zwar bei großen Sekten, deren Lehre die Weibergemeinschaft forderte. Die Sekte der Nikolaiten machte das Aufgeben jeden Schamgefühls in geschlechtlichen Dingen zur religiösen Pflicht. Sie verschmolzen später zu den Gnostikern. Karpostrates lehrte seinen Anhängern, das Schamgefühl wäre eine Beleidigung der Gottheit. Ein Anhänger der Sekte der Karpostratianer, Prodikos, der Gründer der Sekte der Adamiten, verlangte öffentliche Vermischung beider Geschlechter. Die Sekte der Kainiten war mehr oder minder widernatürlicher Unzucht ergeben. Wenn auch der christliche Kult allmählich die religiöse Prostitution eindämmte, so besaß die alte Religion doch noch eine starke Anhängerschaft, und die heimliche Verehrung der alten Götter blieb andauernd mit der Ausübung der religiösen Prostitution verknüpft. Auch die gastfreundschaftliche Prostitution begann bei den Eremiten und ersten Mönchen wieder zu entstehen. Der legalen Prostitution gegenüber nahm Augustin durchaus keinen ablehnenden Standpunkt ein, denn er sagte in seiner Abhandlung über die Ordnung, wenn man die Prostitution unterdrücke, werde man alles durch die Heftigkeit der Leidenschaften zerstören. Ähnlich wie die Kirchenfürsten dachten die christlichen Kaiser über die Prostitution. Sie betrachteten dieses soziale Phänomen als ein notwendiges und unheilbares Übel, das man nur einzudämmen, beziehungsweise zu verheimlichen brauche. Man glaubte in der Prostitution einen Schutz gegen Gewalttaten, Ehebruch und Verführung ehrbarer Frauen zu haben. Auf der anderen Seite versuchten die Kaiser die Quelle des Übels dadurch zu verstopfen, daß sie die Kuppelei unter sehr strenge Strafen stellten. Ulpian sah die Prostitution als ein durchaus legales Rechtsgeschäft an, das bestimmten Regelungen unterworfen war. Der Kaiser Konstantin der Große war lebhaft bemüht, eine durchgreifende Sittenpolizei einzuführen, doch gelang ihm dies nicht, denn die Demoralisation hatte alle Stände der damaligen Gesellschaft ergriffen. Konstantinopel hatte in jeder Straße Lupanare, und Weiber und Männer, die aus der Unzucht ein Gewerbe machten, wohnten in jedem Hause.

Bei den alten Germanen war die Prostitution verpönt. Ein altes gotisches Gesetz bestimmte, daß eine der Prostitution überführte Frau aus dem Stamm ausgestoßen werde. Bei den Westgoten verbot ein Dekret des

Königs Recaredes 586 die Prostitution unter schwerer Strafe, während das römische Recht bekanntlich die staatlich konzessionierte Prostitution anerkannte.

Nachdem aber die reinen Sitten der Germanen durch den häufigen Verkehr mit den Römern und den Bewohnern des heutigen Frankreichs immer mehr in Verfall gerieten, tauchte auch bei ihnen die Prostitution auf, und die Kenntnisse des morgenländischen Lebens, der steigende Handelsverkehr der Städte, der sich aus demselben entwickelnde Reichtum, die Ehelosigkeit des Klerus, die Ausschweifungen des Adels und der höheren Stände bewirkten, daß sie in Deutschland immer mehr an Ausdehnung gewann

Wohl unterdrückte Karl der Große, wie sich aus einem Kapitularium ergibt, die Prostitution sowohl in seiner Residenz wie in den bescheidenen Hütten der niedrigsten Sklaven. Allein unter seinen Nachfolgern breitete sie sich, ermutigt durch das indifferente Verhalten der Polizei, rasch im Volke aus, und zwar aus Gründen, die Kautzsch in seinem »Umsturz und Sozialismus« (1919) mit den Karlingischen Eroberungskriegen erklärt.

Der allgemeine Sittenverfall im 13. und 14. Jahrhundert [infolge der Kreuzzüge Dr. D.] begünstigte im hohen Maße die Ausbreitung und Verallgemeinerung der Prostitution. Namentlich hatte im 13. Jahrhundert die sittliche Verwilderung des Klerus und der Klöster einen großen Umfang angenommen. Viele Nonnenklöster verwilderten geradezu zu Bordellen. Thomas von Aquin hatte die Duldung der Prostitution und der Bordelle unter Berufung auf den heiligen Augustinus empfohlen. Bei der großen Synode zu Aachen wurde geklagt, daß manche Frauenklöster fast Bordelle geworden seien, und in Köln mußten im 13. und 14. Jahrhundert strenge Gesetze gegen die Kupplerinnen erlassen werden, welche den Geistlichen Dirnen zuführten und Mädchen zur Unzucht verleiteten.

Das Mittelalter war charakterisiert durch die Doppelstellung, welche die Prostituierten einnahmen. Auf der einen Seite war die Billigung des Verkehrs mit den Prostituierten zu verzeichnen und die Anerkennung derselben, auf der anderen Seite wurde ihnen gründliche Verachtung zuteil, und man rechnete die Dirnen zu den unehrlichen Leuten. Die mittelalterliche Prostituierte ist offizielle Persönlichkeit und Paria der Gesellschaft in einer Person (J. Bloch) In ursächlicher Hinsicht trugen im Mittelalter neben dem sittlichen Verfall für die weitere Verbreitung der Prostitution auch besondere wirtschaftliche Gründe [nämlich infolge häufigen Wechsels der Arbeitsstätten, Kautzsch, a. a. O. Dr. D.] bei. So die Frauenfrage im Mittelalter (Bücher), der Frauenüberschuß, der viel größer war wie heute, die Frage der erhöhten Männersterblichkeit sowie die große Menge der Zölibatäre

Hinsichtlich der Klassifikation konnte die Prostitution genau so wie

heute geschieden werden in eine offizielle und geheime, in eine kasernierte und frei wohnende, in eine seßhafte und vagierende und fluktuierende

In erster Linie steht die staatlich privilegierte, zunftmäßig organisierte und beaufsichtigte und in den Frauenhäusern kasernierte Prostitution.

Die Frauenhäuser lassen sich in Deutschland bis zum 13. Jahrhundert zurückverfolgen. Sie wurden als notwendiges Übel angesehen nicht nur zum Schutze ehrbarer Frauen und Jungfrauen, sondern auch um die Unsittlichkeit einigermaßen überwachen zu können. Ihr Besuch galt unter besonderen Voraussetzungen im Mittelalter nicht als unpassend. Die Frauenhäuser wurden gegen gewisse Gebühren vom Landesherrn oder Stadtrat konzessioniert, in der Meinung, daß sie weniger Schaden anrichten würden wie die nicht kasernierte Prostitution. Selbst die Päpste in Avignon vergaben solche Konzessionen. Sie waren fast überall Eigentum der Fürsten oder Städte, entweder zum Vorteil dieser durch Beamte verwaltet oder an Pächter, die Frauenwirte oder Ruffiane gegen bestimmten wöchentlichen Zins verpachtet. In Frankfurt besaß der Rat nicht ausschließliches Besitzrecht an den Frauenhäusern, sondern solches kam auch den geistlichen Stiftern zu In Straßburg ließ der Rat das Frauenhaus auf eigene Rechnung verwalten. Oft war der Ertrag des Instituts ein landesherrliches Regal, eine Einkommenquelle geistlicher und weltlicher Fürsten und geistlicher Stifter. Für die Zahlung der Abgaben erhielten die Frauenhäuser ein Betriebsrecht oder eine Konzession, und sobald sie sich den Polizeiverordnungen fügten, fanden sie Schutz beim Staat gegenüber der heimlichen Prostitution.

Die Abgabe, welche die Dirnen an Stadt oder an den Scharfrichter zu bezahlen hatten, war bei den verschiedenen Kategorien der puellae publicae eine verschiedene, sie war entweder eine Pauschalsumme oder nach Kopfzahl bemessen

Die oberste Aufsicht über die Frauenhäuser führte entweder der Rat selbst oder der niederste Beamte, der Stöcker und Scharfrichter. In Berlin, das bereits im Jahre 1410 in der heutigen Rosengasse ein privilegiertes Bordell besaß, übte der Scharfrichter die Aufsicht und Gerichtsbarkeit über die Dirnen aus.

Größere Städte, wie Wien, Augsburg, Leipzig, Frankfurt, besaßen mehrere Bordelle, aber auch ganz kleine Städte von 500—2000 Einwohnern wiesen ein solches auf.

Für den inneren Betrieb in den Bordellen bestanden gewisse Ordnungen, die Frauenhausordnungen, für welche die Wirte und Wirtinnen verantwortlich waren. In einigen Städten wurden die Bordellwirte sogar vereidigt. In Würzburg mußten sie geloben, der Stadt treu und hold zu sein und Frauen zu werben. In Genf wurde eine Dirnenkönigin gewählt,

die dem Rat einen Eid schwor. Einheimische durften nicht ins Bordell aufgenommen werden, und es mußte immer eine bestimmte Mindestzahl vorhanden sein, in Ulm mußte der Frauenwirt 14 Mädchen halten Die Rekrutierung des Bordells erfolgte oft von weit her. Über ganz Deutschland, ja über das Ausland nach Venedig und London verbreitete sich ein schwunghafter Handel mit schöner Ware, vor allem begehrt waren die schwäbischen und sächsischen Mädchen

Die Frauenhausordnungen schrieben im einzelnen vor, daß keine verheirateten Frauen aufgenommen werden durften, ebenso war Ehemännern und Juden der Zutritt nicht gestattet Gegenüber Juden wurde die Vorschrift strenge befolgt, und sie wurden, dort betroffen, mit dem Tode bestraft, wie auch der Buhlschaft mit Jüdinnen überwiesene Christen hingerichtet wurden. Auch Priestern wurde meist der Zutritt untersagt. Nach der Würzburger Frauenhausordnung von 1472 durften jedoch Geistliche die Frauenhäuser bei Tage besuchen, nur nachts sollten sie nicht darin liegen.

Am Vorabend von Sonntagen und Feiertagen, wie an diesen Tagen selbst, sollen die Frauenhäuser wenigstens vormittags geschlossen sein. Den Wirten und Wirtinnen war verboten, die Mädchen allzusehr in ihrer Freiheit zu beschränken und zu übervorteilen. Sie mußten diese freundlich behandeln und während der Periode und Schwangerschaft nicht zur Preisgabe nötigen. Die Mädchen konnten das Bordell verlassen, wann sie wollten, sie hatten dem Wirte bloß Kost- und Wohngeld zu erlegen. Mancherorts kümmerte sich die Stadtobrigkeit sogar um die in den Frauenhäusern verabreichte Kost. In Ulm wurden sie zur Arbeit angehalten, und aus dem Erwerb der Arbeit wurden krank und brotlos gewordene Frauenhäuslerinnen unterstützt. — Die erste Nachricht über die ärztliche Untersuchung der Dirnen stammt aus Frankfurt. Hier war der Stadtarzt bereits 1354 mit der ärztlichen Untersuchung der öffentlichen Weiber betraut, krank befundene wurden in den Franzosenhäusern untergebracht.

Die Mädchen waren meistens angehalten, besondere Kleidung oder Abzeichen zu tragen. In Frankfurt schrieb 1468 der Rat den Dirnen vor, keine goldene Kette, keinen Samt oder Atlas zu tragen. Im übrigen war die Stellung der Insassinnen verschieden. An einem Orte wurden sie dem Henker zur Aufsicht übergeben und auf dem Schindanger begraben, an anderen Orten besaßen sie große Vorrechte, wurden sogar mit dem Bürgerrechte beschenkt, u. a. in Frankfurt, wo sie in das Bürgerbuch eingetragen wurden, durften einen Zunftzwang ausüben und an städtischen Festen und Tänzen teilnehmen. Bei feierlichen Einzügen wurden sie zu der damals üblichen Austeilung von Blumensträußen benutzt. Als Albrecht II 1438 in Wien einzog, wurden die Dirnen der Frauenhäuser von den

Stadtbehörden mit Blumensträußen den hohen Gästen zum Empfang entgegengesandt. Dasselbe war 1452 der Fall beim Einzug des Königs Ladislaus Posthumus in Wien. Aus den Wiener Stadtrechtsbüchern des 15. Jahrhunderts ersieht man auch, daß die hohen Fremden von Bürgermeister und Rat in den Bürgerhäusern bei Festen und Tänzen mit schönen Frauen regaliert wurden, und Kaiser Siegmund wußte dem Berner Stadtmagistrat öffentlichen Dank, daß er dem kaiserlichen Gefolge einen dreitägigen unentgeltlichen Zutritt von Frauenhäusern der Stadt gestattet habe.

Was die freiwohnende Prostitution anlangt, so haben wir gesehen, daß alle Maßnahmen auf möglichst strenge Lokalisierung und Kasernierung der Prostitution abzielten, gegen Freiwohnende wurde daher strenge vorgegangen, auch freie und fahrende Frauen mußten an manchen Orten Gewerbesteuer bezahlen. Noch strenger verfolgte man die heimliche Prostitution, die sich u. a. in Bädern, Singspielhallen und Wirtshäusern breitmachte, die betroffenen Dirnen wurden in Frauenhäuser überführt, um sie ständig beaufsichtigen zu können. Die offiziell anerkannten Prostituierten führten oft Beschwerde gegen die geheimen Dirnen, daß sie durch dieselben in ihrem Erwerb beschränkt würden, da sie doch Abgaben bezahlten, sie verfolgten jede Nichtzünftige (Bönhasen) und trieben sie aus der Stadt.

Die fahrenden Frauen stellten sich besonders zahlreich da ein, wo viel Fremde zusammenströmten, also bei Messen und Märkten, Kirchen- und Reichsversammlungen, bei Turnieren, Wallfahrten und Pilgerzügen. Zum Reichstag zu Frankfurt 1394 waren 800 fahrende Frauen erschienen. Beim Konstanzer Konzil 1414 wurden 700 öffentliche Mädchen gezählt, ebensoviel geheime, eines verdiente dabei die Summe von 800 Goldgulden. Auch die fahrenden Frauen wurden nur unter gewissen Bedingungen zugelassen. Nach dem Augsburger Stadtrecht von 1276 wurde eine Dirne mit Abschneiden der Nase bestraft, welche während der Fastenzeit die Stadt betrat. In Frankfurt a. M. wirkten die beiden Reichsmessen ganz besonders anziehend auf das fahrende Volk, es kamen nicht nur einzelne Mädchen, sondern auch Frauenwirtinnen aus Mainz und Worms mit ihrem ganzen Bestand, um von der Messefreiheit, d. h. von dem freien Betrieb aller Handelsgewerbe während der Messe Gebrauch zu machen, es gefiel ihnen augenscheinlich so gut in Frankfurt, daß es schwer war, sie nach Beendigung der Messen wieder aus der Stadt zu vertreiben.

Große Scharen von Dirnen folgten auch dem Heerestroß schon seit dem 14. und 15. Jahrhundert. Sie unterstanden hier einem eigenen Kommando, dem Generalprofoß, welcher auch Hurenwaibel genannt wurde. Friedrich Barbarossa verbot 1158 den Kriegsleuten bei schwerer Strafe, Dirnen bei sich im Quartier zu haben. Den betroffenen Dirnen wurde

die Nase abgeschnitten. Bei der Belagerung von Neuß durch Karl den Kühnen waren nicht weniger als 4000 gemeine Weiber anwesend.[1])

Schon früh setzten die Bestrebungen ein, gefallene Mädchen wieder einem ordentlichen Leben zuzuführen, es wurden Anstalten gegründet zur Besserung reumütiger Prostituierter, die zugleich Zufluchtstätten für die bedrohte Unschuld waren. In Straßburg hatte ein Priester schon 1225 eine Klause für die Bußfertigen errichtet. Durch ein päpstliches Breve wurden die von ihm bekehrten Frauen unter dem Namen der Reuerinnen dem Orden der heiligen Magdalena angeschlossen. In Wien wurde bereits im 14. Jahrhundert ein Haus der Büßerinnen errichtet, zahlreiche andere Städte folgten nach. Auch war das Bestreben vorherrschend, die gefallenen Mädchen durch Heirat wieder einem ehrlichen Leben zuzuführen. Hierzu wurden Vermächtnisse gestiftet, um denen, welche ein gefallenes Mädchen heirateten, eine Summe Geldes zu gewähren. Papst Innozenz erklärte 1198, es sei ein verdienstliches Werk, sie zu heiraten. Auch in Wien durften die Dirnen geheiratet werden, fiel jedoch eine solche in ihr altes Leben zurück, so wurde sie in der Donau ertränkt. Als in dieser Stadt 1429 die Bäckerzunft ein Gesetz durchführen wollte, nach welchem es Meistern und Gesellen verboten sein sollte, mit einer Prostituierten die Ehe einzugehen, wies der Stadtmagistrat das Gesuch ab, weil den freien Töchtern die Rückkehr zu einem moralischen Leben nicht verschlossen werden sollte.«

* * *

Im corpus iuris canonici ist das Delikt der Kuppelei nicht in einem so weitgehenden Maße behandelt, wie im römischen Rechte, und abgesehen hiervon unterliegen die Bestimmungen des kanonischen Rechtes starken Schwankungen. Es gibt schlechthin weder in den Sammlungen Gratians, einige dicta Gratiani ausgenommen, welche dem römischen Rechte entnommen sind — noch in den Decretalen ein selbständiges Vergehen der Kuppelei Das ältere Kirchenrecht hat allem Anscheine nach die bloße Beförderung fremder Unzucht als vollendetes lenocinium bestraft, denn wer einen Menschen verkauft[2]), damit er zu unzüchtigen Zwecken mißbraucht wird, macht sich der Kuppelei schuldig. Eine Verschärfung der Strafe tritt ein, wenn das Verbrechen von dem eigenen Vater oder der

[1]) Schillers Geschichte des 30jährigen Krieges und sein Abfall der Niederlande gedenken dieser Troßweiber ebenfalls. Wie man aber klar ersehen kann, würde die weibliche Prostitution von der hohen Obrigkeit allerwärts als ein, wenn auch verdächtiges und anrüchiges Steuerobjekt mißbraucht. Gericht und Bordell lebten im deutschen Mittelalter hart beieinander, aber auch der Fiskus hatte dort seine Zelte aufgeschlagen, vgl Heinz Klaus in Recht und Juristerei in Natur und Gesellschaft 1914 11

[2]) Concil Illiberitanum (a. 313) c 12 Mater, vel parens, vel quaelibet fidelis, si lenocinium exercuerit, eo quod alienum vendiderit corpus, vel potius suum, placuit eas nec in fine accipere communionem.

eigenen Mutter der verkuppelten Person begangen wird. Das mit Pönitenzen belegte lenocinium wird in diesen Fällen besonders stark hervorgehoben. Hierin besteht eine Ähnlichkeit mit dem späteren römischen Rechte, welches dem kupplerischen Vater schwere Strafe androht, wie z. B. nach den Anordnungen von Theodosius und Valentinian den Verlust der väterlichen Gewalt und die damnatio ad metalla[1]). Diejenigen Handlungen, welche im römischen Rechte in erster Reihe den Tatbestand der Kuppelei bilden, erscheinen im kanonischen Rechte nur als Teilnahme an der Unzucht und entbehren noch völlig des Erfordernisses der Gewinnsucht[2]). Es ist jeder Handlungsweise, die dazu geeignet ist, die unzüchtigen Zwecke anderer zu fördern, gleich zu erachten, ob jemand einen Knaben in hinterlistiger Weise zur Unzucht verlockt, oder jemandem sein Haus zur Unzuchtsverübung überläßt. Der Ehemann macht sich nicht des lenocinium schuldig, wenn er seine ehebrecherische Ehefrau vor vollendeter Pönitenz bei sich aufnimmt. Das Aufnehmen der Ehefrau, bevor die Pönitenz vollendet ist, erscheint als eine besondere Art der nachfolgenden Teilnahme, als eine Begünstigung des Ehebruches[3]), als eine schuldhafte Unterstützung der Nichtachtung der kirchlichen Sühne Nach vollbrachter Pönitenz nämlich ist die Wiedervereinigung der Gatten nicht nur gestattet, sondern wird von der Kirche durchaus gewünscht[4]), zumal diese die Berechtigung der Ausübung der libido sexualis in den von der Natur gesetzten Schranken anerkennt, aber allerdings lediglich unter dem Schutze der göttlichen Institution der Ehe, welche die einzige erlaubte Gemeinschaft zwischen Mann und Weib darstellt.

3. Germanisches Recht.

Seltsamerweise ist dem eigentlichen germanischen Rechte der Begriff der Kuppelei völlig fremd geblieben. Aber es ist nur scheinbar so. Der bekannte literarische Günstling des bayrischen Königs Max, H. W. Riehl, weiß dies treffend zu begründen, indem er schreibt. »Es ist eine der bedeutsamsten kulturgeschichtlichen Signaturen des deutschen Volkes, als

---

[1]) Vgl Engels a. a. O. S. 75.

[2]) Vgl Katz, »Die Grundzüge des kanonischen Strafrechts« 1880. S. 121-122. c 15. § 1. D. l. de poenitentia »Qui puero stuprum abducto ab eo, vel corrupto comite – persuaserit, aut mulierem puellamve interpellaverit, quidve impudicitiae gratia fuerit, domum praebuerit pretiumve, quo is persuadeat, dederit, perfecto flagitio punitur capite, imperfecto in insulam deportatur «

[3]) A. M Jarcke auf Grund c 72. Concil. Illiberit. »Si conscio marito fuerit moechata uxor, placuit nec in fine dandam ei esse communionem.

[4]) c. 8. C. 32, qu. 1 . Non erit turpis neque difficilis etiam post perpetrata atque purgata adulteria reconciliatio conjugum, ubi per claves regni coelorum non dubitatur fieri remissio peccatorum

Vgl. ferner hierzu Poenitentiale Remense. Cod. Paris. 1603. fol. 104—138. saec. VIII. Wasserschleben, Bußordnungen, Poenitent. Remense p. 497 – 504

des familienhaftesten, daß die Göttinnen des deutschen Olymps nur wie himmlische Mütter des Hauses gedacht werden.« Und noch einen anderen Grund gibt er an: »Mit dem Eintreten des deutschen Volkes in die Weltgeschichte werden die Frauen erst wahrhaft frei, eigenartig; das volle Bewußtsein über Beruf und Stellung von Mann und Weib ist der Menschheit erst von den Germanen hell entzündet worden.« Wie konnte also da der Begriff der Kuppelei im Hirn dieses Volkes heraufdämmern? — Eine Thusnelda, eine Isolde, ist nur als Germanin vorstellbar und nur ihnen gilt der Minnesang eines Walter von der Vogelweide. Während sonst die Verletzungen der Familienrechte und der Sittlichkeit, wie außerehelicher Geschlechtsverkehr, Ehebruch, Notzucht, Frauenraub, Bigamie usw. eine wesentliche Rolle spielen [1]), ist nirgends davon die Rede, daß die Förderung der Unzucht durch dieser selbst fernstehende, dritte Personen unter Strafe gestellt ist. Auch das deutsche Recht des Mittelalters vermag sich nicht zu der Erkenntnis durchzuringen, daß im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit diejenigen dem Machtbereiche des Gesetzes unterstellt werden müssen, welche in gewinnsüchtiger Absicht durch Vorschubleisten der Unzucht, aus der Prostitution ein ertragreiches Erwerbsgeschäft machen. Man dringt auf diesem Gebiete nur soweit vor, als polizeiliche Vorschriften geschaffen werden, welche sich auf das Dirnenwesen erstrecken. Dieses ist fast uneingeschränkt geduldet, verbreitet sich dementsprechend sehr rasch und erfährt wenigstens infolge dieser polizeilichen Vorschriften eine Reglementierung. Erst in der Mitte des 16. Jahrhunderts tritt auf diesem Gebiete der Rechtspflege ein Umschwung ein. Es ist die trübe Zeit der Reception, in welcher die fremden aufgenommenen Rechte mit dem deutschen einheimischen Rechte verschmolzen würden, um auf dieses in fruchtbarer und belebender Weise einzuwirken. Hinsichtlich des Strafrechtes hat die Reception des römischen Rechtes ausschließlich die Bedeutung einer Reception der italienischen Jurisprudenz gehabt [2]), welche schon geraume Zeit vorher die volle Herrschaft über die italienische Praxis erlangt hat. Es entsteht daher auf diesen Grundlagen im Jahre 1532 das bedeutendste

---

c. 5, § 63: »Si quis vir uxorem suam invenerit adulteram, et noluit dimittere eam, sed matrimonio suo adhuc habuerit, annos II poeniteat et ieiunia religionis, aut quandiu ipsa poeniteat, abstineat se a matrimonio eius, quia adulterium perpetravit illa.«

Vgl. ferner eine diesbezügliche Bestimmung, welche noch weiter geht, in den Canones Poenitentiales, welche zusammengestellt sind von Augustinus Caravita in seiner Ausgabe des corpus iuris canonici, Venedig 1600. »XLVII casus est, quod qui uxorem adulteram cognoscit, ante quam poeniteat, III annis poeniteat. Qui vero cognoscit eam poenitentem, ante poenitentium peracta, poeniteat II annis.«

[1]) Wilda, »Das Strafrecht der Germanen«. 1842, S. 794/858.

[2]) Die bedeutendsten Vertreter der italienischen Jurisprudenz sind Gandinus, Durantis, Angelus Aretinus und Hippolytus.

Reichsgesetz, die sogenannte Karolina[1]), die Constitutio Carolina Criminalis, die peinliche oder Halsgerichtsordnung Karls V. Zum ersten Male gelangt hier das Delikt der Kuppelei in einer klaren Darstellung im deutschen Rechte zur vollen Geltung und bildet in starker Anlehnung an das römische Recht einen fest gegründeten, guten Anfang für die spätere Entwickelung im gemeinen Rechte. Die PGO. unterscheidet die schwere und leichte Kuppelei, das lenocinium qualificatum und simplex des gemeinen Rechtes. Sie schließt sich an die besonders schwer geahndete Kuppelei durch die Eltern, oder den Ehemann des corpus iur canonici an, und handelt in Art. 122 von der Kuppelei der Ascendenten oder des Ehemanns[2]), also vom lenocinium qualificatum. Art. 123[3]) handelt im Gegensatze zur schweren Kuppelei vom lenocinium simplex und erwähnt die Verleitung unschuldiger Mädchen und ehrbarer Ehefrauen zur Unzucht mit anderen Personen, wobei auch auf die Gewährung von Häusern zur Ausübung unzüchtiger Handlungen, oder das Geschehenlassen eben dieser Handlungen in den eigenen Häusern Rücksicht genommen wird. Aus den maßgebenden Gesetzesstellen der Karolina geht zweifellos hervor, daß die Kuppelei ihre wesentliche Erklärung darin findet, daß Beihilfe zu fremder Unzucht geleistet wird. Dennoch straft sie diese nicht lediglich als Teilnahmehandlung an einem fremden Verbrechen, sondern — und das ist ihr Verdienst — erhebt sämtliche Beihilfshandlungen zu fremden Unzuchtsverbrechen, unter welche man auch den außerehelichen Geschlechtsverkehr rechnet, zu dem selbständigen Delikte der Kuppelei, innerhalb der Kategorie der Sittlichkeitsdelikte. Voraussetzung für eine strafbare Teilnahme an fremden Unzuchtsverbrechen ist allerdings, daß infolge dieser Teilnahme das Familienleben beeinträchtigt, oder ein Angriff auf die Keuschheit unbescholtener Mädchen, oder ehrbarer Frauen unternommen worden

[1]) Vgl. Schröder. Deutsche Rechtsgeschichte. 1907. S. 895.

[2]) Art. 122: Straff der ihenen so ihre eheweiber oder kinder durch böses geniess willen williglich zu vnkeuschen wercken verkauffen Item so jemandt sein eheweib oder kinder vmb eynicherley geniess willen, wie der namen hett, williglich zu vnehrlichen, vnkeuschen und schendtlichen wercken gebrauchen lest, der ist ehrlos, und soll nach vermöge gemeyner rechten gestrafft werden

[3]) Art 123 ›Straff der verkuplung und helfen zum ehebruch‹.

›Nach dem zum dickermal, die vnverstendigen weibssbilde, und zuvor die vnschuldigen meydtlein, die sunst vnverleumbt ehrlich person sein, durch etliche böse menschen, mann vnd weiber, böser betrüglicher weiss, damit in ir jungkfrewlich oder frewlich ehr entnommen, zu suendtlichen fleyschlichen wercken gezogen werden, die selbigen bosshafftigen kupler und küplern, auch die ihenen so wissentlicher gefehrlicher vnd bosshafftiger weiss ihre hewser darzu leihen, oder solches inn iren hewsern zu beschehen gestatten, sollen nach gelegenheyt der verhandlung vnd radt der rechtverstendigen, es sey mit verweisung des landts, stellung inn branger, abschneidung der oren oder ausshawung mit rutten oder anderm gestrafft werden.‹ (G. Emminghaus ›Kaiser Karls V. Peinliche Gerichtsordnung‹ v. J. 1532. 1844.)

ist. Jedenfalls ist durch die PGO. das Zeichen gegeben für eine durchgreifende Regelung dieser wichtigen Frage und ihre Auffassung hat es vermocht, sich siegreich durchzusetzen, und einen nicht zu verkennenden Einfluß auszuüben auf die Gestaltung des gemeinen Rechtes in dieser Angelegenheit. Die Richtigkeit dieses Umstandes beweisen die Constitutionen des Kurfürsten August von Sachsen [1]), welche sich durch ihre Klarheit vor der Karolina auszeichnen, ferner das kurpfälzische Landrecht [2]). Interessant ist auch eine Bestimmung der Reichs-Polizeiordnung vom Jahre 1577 [3]), welche die Kuppelei mit »ernster« Strafe belegt. Ähnlich ist eine Bestimmung gestaltet, welche die Unzucht und Kuppelei verbietet und sich im Artikulsbrief [4]) für die Kriegsvölker vom Jahre 1672 findet. Ein weiterer Einfluß der Karolina ist darin zu erkennen, daß die meisten der späteren deutschen Strafgesetzbücher [5]) diese in der scharfen Unterscheidung der einfachen und qualifizierten Kuppelei gefolgt sind. Allerdings gelangt nunmehr die Kuppelei, wie das bei der Entstehung jedes Rechtsbegriffes, vielleicht jedes Begriffes überhaupt der Fall ist, in das Stadium seiner Fortentwickelung und erfährt insoweit eine Erweiterung, als man den Unterbegriff der Gewerbsmäßigkeit einschaltet. Man verlangt also, daß die Handlungsweise des Kupplers um eines Vorteiles willen geschehe, was in der PGO. nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, worauf Binding [6]) seine Ansicht stützt, daß eine gewinnsüchtige Absicht kein notwendiges Begriffsmerkmal sei, womit er vielleicht zu weit geht. Ein weiterer erheblicher Fortschritt in der Entwickelung muß darin erblickt werden, daß die späteren deutschen Strafgesetzbücher bei der qualifizierten Kuppelei über den Rahmen der Karolina hinausgehen und neben der Verkuppelung der Ehefrau und Kinder noch diejenige solcher Personen anerkennen,

[1]) Vgl. constitutiones Saxonicae v. J. 1572, Teil 4, constit. 29.

[2]) Vgl. das kurpfälzische Landrecht v. J. 1562, 5. Buch, Tit. 41.

[3]) Reichs-Polizeiordnung v. J. 1577 Tit. XXVI, § 3. »Gleicher Gestalt« nämlich »von der Obrigkeit, ernstlich an Leib und Gut, nach Gestalt und Gelegenheit der Personen und der Verwirkung — »sollen auch diejenigen, so die Personen zusammenberufen«, was an das im modernen Recht enthaltene Moment der »Vermittelung« erinnert, »oder kuppeln, und in ihren Häusern auffenthalten, ernstlich gestrafft werden.

[4]) Artikulsbrief für die Kriegsvölker v. J. 1672, Art. 21. »Insgemein soll alle Unzucht, kuplerey und was dem mehr anhänget, ernstlich verbotten seyn, so jemand darwider handelt, der oder dieselbe sollen nach Gelegenheit der Mißhandlung ernstlich und nach Befinden peinlich gestrafft werden.«

[5]) Vgl. z. B. codex iuris Bavarici criminalis v. J. 1751, Teil I, Kap. IV, § 19, das pr. allgemeine Landrecht v. 1794, Teil II, Tit. 20, §§ 996–998, diesem auffallend ähnlich wurde das österreichische Strafgesetz über »Verbrechen und Polizeiübertretungen« von 1803 gestaltet. Vgl. daselbst Teil I, § 115; Teil II, §§ 256 57, a, b, c.

[6]) Binding, »Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts.« Besonderer Teil, Band I, S. 205.

welche zum Täter in einem prägnanten sittlichen Verhältnisse stehen. Derselbe Gedanke liegt dem Umstande zugrunde, daß wir in unserem modernen Reichsstrafgesetzbuche den Kreis der Deliktssubjekte auf Vormünder, Geistliche, Lehrer und Erzieher ausgedehnt finden. Die Zeit schreitet vorwärts und mit ihr verschwindet in der deutschen Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts allmählich der Gedanke, daß die Kuppelei sich als eine Verführung, oder auch als ein Zwang zur Unzucht darstelle, ein Gedanke, auf welchen sich die Rechte der romanischen Länder durchgehend beschränkt haben [1]). Während bis zum Anfange des Jahrhunderts ferner das Prinzip der Teilnahme vorherrscht, erfolgt mit dem Zusammenbruche des Deutschen Reiches im Jahre 1806 ein gewaltiger Umschwung; die deutsche Gesetzgebung rafft sich zu einer unabhängigen Stellung auf, gibt der Tradition des gemeinen Rechtes mutig den Todesstoß und beginnt selbständig seine eigenen Bahnen zu wandeln. Wenn das Prinzip der Teilnahme auch noch in Art. 208 des Bayerischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 und Art. 213 des Oldenburgischen StGB. eine Wiedergeburt hat feiern dürfen, es vermag nicht mehr lange dem Ansturme einer neuen Zeit standzuhalten, und der Begriff der Kuppelei erringt sich seine siegreiche heute allgemein anerkannte Stellung als ein selbständiges Delikt. Es folgen auf das Bayerische Gesetzbuch eine Anzahl von Strafgesetzbüchern, in welchen gänzlich der Gedanke verschwunden ist, das Delikt der Kuppelei stelle sich als eine Teilnahme an fremdem Unrecht dar. Zu gleicher Zeit erringt mit einigen wenigen Ausnahmen, die auch bald verschwinden, der Gedanke der Beförderung einen neuen Sieg gegenüber der Verführungsidee [2]), und dieser Fortschritt ist deutlich zu erkennen in den Strafgesetzbüchern von Württemberg [3]), Hannover [4]), Hessen [5]) und Baden [6]). Sogar Bayern hat in seinem Entwurfe vom Jahre 1822 bereits den Begriff des Vorschubleistens aufgenommen und stellt diesen Gedanken im Jahre 1861 an die Spitze.

---

[1]) Vgl. S. Mittermaier: Vergleichende Darstellung des deutsch. u. ausländ. Strafr. Besonderer Teil, Bd. IV, S. 180.

[2]) Sachsen spricht 1838 noch vom Verleiten unbescholtener Personen und trennt dieses von dem gewerbsmäßigen Zuführen oder Halten von Huren; letzterer Tatbestand wurde 1868 der Polizei überlassen, vgl. Art. 306 und 307. Von Verführen spricht auch noch — Dirnen werden besonders genannt — Braunschweig 1840 in Art. 190, vgl. ferner Sachsen-Altenburg v. 1841, Art. 306. und Thüringen v. 1850. Art. 298 und 301. Während in diesen Gesetzen die Theorie des Verführens bereits im Schwinden begriffen ist, hat sie nur Hamburg noch als einzigen Grundgedanken der Kuppelei beibehalten. (Vgl. S. Mittermaier a. a. O. S. 177.)

[3]) Ges. v. J. 1839, Art. 308, 309.

[4]) Ges. v. J. 1840, Art. 278.

[5]) Ges. v. J. 1841, Art. 339.

[6]) Ges. v. J. 1845, Art. 363.

b) Die Entstehung des § 180 des Reichsstrafgesetzbuches und der Kontroverse um die Unterstellung des Bordellwirtes unter diesen.

1. Die Entlehnung aus dem allgemeinen Landrechte und preußischem Strafgesetzbuche vom Jahre 1851

Es erscheint unerläßlich, auf die Entstehungsgeschichte des preußischen Strafgesetzbuches ausführlich einzugehen, welches die wesentlichste Grundlage für unsere heutige, rechtliche Ausgestaltung der Kuppeleifrage darstellt und somit für eine Betrachtung der Kontroverse um die Unterstellung des Bordellwirtes unter § 180 des RStGB. unmittelbares Interesse beanspruchen darf. Ungefähr ein halbes Jahrhundert später als das allgemeine Landrecht [1]) ist das StGB. für das Königreich Preußen entstanden, in unverkennbarer Anlehnung an dieses und wird vollständig von der Theorie des Vorschubleistens beherrscht.

§ 180 unseres heutigen RStGB. entspricht fast wörtlich dem § 147 des Pr. StGB. vom Jahre 1851. Die Motive zum ersten Entwurfe des StGB. für den Norddeutschen Bund heben es ausdrücklich hervor, daß § 147

[1]) Allgemeines Landrecht §§ 996–998, welche lauten:

§ 996. Kuppler und Kupplerinnen, welche junge Leute oder auch verheiratete Personen zu Ausschweifungen verführen, ihnen dazu Gelegenheit verschaffen, oder sonst beförderlich sind, haben Zuchthaus oder andere Strafarbeit, auf sechs Monate bis 2 Jahre, verwirkt

§ 997. Haben sie aus dergleichen Kuppeleien ein Gewerbe gemacht so soll zwey- bis dreijährige Zuchthausstrafe eintreten, diese mit Willkommen und Abschied geschärft, und ein dergleichen Verbrecher, nach deren Erduldung, aus seinem bisherigen Aufenthaltsorte für immer verbannt werden.

§ 998. Haben Aeltern, Erzieher oder Erzieherinnen, oder Andere, deren Aufsicht junge Personen anvertrauet sind, sich einer solchen schändlichen Verkuppelung ihrer Kinder, Zöglinge, oder Untergebenen schuldig gemacht so wird die Dauer der an sich verwirkten Zuchthausstrafe gegen sie verdoppelt Hierzu vgl. Pr StGB. §§ 147 und 148, welche lauten

§ 147. Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit, der Unzucht einer oder mehrerer Personen des einen oder anderen Geschlechtes Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft.

§ 148. Die Kuppelei ist selbst, wenn sie nicht gewohnheitsmäßig oder nicht als Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht zu bestrafen

1 wenn, um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind,

2. wenn der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht betrieben worden ist, in dem Verhältnisse der Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, oder von Erziehern, Lehrern oder Geistlichen zu den von ihnen zu erziehenden oder zu unterrichtenden Personen steht

des Pr. StGB. in dem jetzigen § 180 des RStGB. lediglich wiederholt sei[1]), und nur mit einer Herabsetzung des Strafmindestbetrages in dem zweiten Entwurfe aufgenommen und in der letzteren Redaktion zum Gesetze erhoben worden ist. Die im zweiten Entwurfe vorgeschlagene Fassung des Paragraphs ist in den Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes unbeanstandet geblieben und seltsamerweise nicht Gegenstand einer Erörterung geworden. Zur Geschichte des § 147 ist die Tatsache nicht ohne Belang, daß der Kommissionsbericht sowohl der ersten als auch der zweiten Kammer die Bordellwirtschaft in dem § 147 einbegriffen wissen will. Als jedoch bei der Vorberatung des Entwurfes vom 10. Dezember 1850 in der Kommission der zweiten Kammer ein dahingehendes Bedenken geltend gemacht wurde, daß die Fassung des § 147 in bezug auf polizeilich gestattete Bordelle möglicherweise Verlegenheiten würde bereiten können, versuchte man dieses Bedenken dadurch zu beseitigen, daß der Staatsanwalt sich gewissermaßen verpflichtete, für den Fall des Vorliegens einer polizeilichen Genehmigung, diesen Umstand bei Stellung seiner Anträge zu berücksichtigen, während im Gegensatze hierzu der Kommissionsbericht der ersten Kammer ausdrücklich anerkennt, daß die Wortfassung des § 147 eine Subsumierung der polizeilich konzessionierten Bordellwirtschaften unter diesen durchaus möglich macht und erheischt. Die Argumente für das Gegenteil werden dahin konstruiert, daß in dem unmittelbar vorhergehenden § 146 nur diejenige gewerbsmäßige Unzucht von Frauenzimmern unter Strafe gestellt ist, welche einen Verstoß gegen die polizeilichen Anordnungen darstellt, entsprechend dem jetzigen § 361 Nr 6 des RStGB. Hieraus geht hervor, daß die polizeilich geduldete Unzucht straflos ist und ein gleiches wird bei der Bordellwirtschaft angenommen. Es ist jedoch aus der Entstehungsgeschichte des § 180, der sich selbst durch eine klare, keinen Zweifel zulassende Wortfassung auszeichnet, durchaus nicht zu erweisen, daß die maßgebenden gesetzgebenden Faktoren die Absicht gehegt haben, durch eine Einschränkung in Beziehung auf den Bestand polizeilich geduldeter Bordelle, welche mit dem Rechte nicht im Widerspruche steht, der Klarheit des Paragraph Abbruch zu leisten. Es wird behauptet, daß namentlich das Schweigen des Gesetzgebers, mit welchem die Übernahme des § 180 aus dem § 147 des Pr. StGB. geschah, die Annahme einer Einschränkung im erwähnten Sinne rechtfertigen, denn der Bundesgewalt hätte es doch nicht entgehen dürfen, daß sich aus einem derartigen Rechtszustande leicht die Möglichkeit ergeben könne, von Konflikten zwischen den beiden Faktoren der Staatsgewalt: der Justiz und der Polizei. Im Falle einer feindlichen

[1]) Vgl. die amtlichen Motive zu dem dem Bundesrat vorgelegten Entwurf des StGB. für den Norddeutschen Bund ad § 157. (In dem damaligen Entwurfe war es § 157.)

Stellungnahme gegenüber der Einschränkung zugunsten polizeilich konzessionierter Bordelle wäre es demnach aber Pflicht des Gesetzgebers gewesen, seiner »Absicht« unzweideutigen Ausdruck und dadurch dem Reichstage Veranlassung zu geben, in Erörterung über diesen Gegenstand einzutreten [1]). Ferner ist einzuwenden, was allgemein anerkannt ist, daß das Deutsche RStGB. als ein selbständiges Gesetzeswerk und nicht als eine Revision betrachtet werden und aus sich selbst heraus verstanden werden muß. Es wäre ein unbilliges Verlangen, jedes Gesetz aus seiner Entstehungsgeschichte zu beurteilen und selbst die Tatsache, daß § 180 ebenso wie § 361 Nr 6 im Tatbestande mit den §§ 146, 147 des Pr. StGB. völlig übereinstimmen, kann ein derartiges Verlangen nicht rechtfertigen, zumal man sonst auch selbst den Absichten einzelner gesetzgebender Faktoren Rechnung zu tragen verpflichtet wäre, welche im Gesetzestexte gar nicht zum Ausdruck gelangt sind. Im Augenblicke der Veröffentlichung eines Gesetzes tritt der Satz in seinem ganzen Umfange in Kraft: »Wie es in dem Gesetze steht, soll es Recht sein!« Kein nachträgliches »Sic volo sic jubeo« ist imstande hieran etwas zu ändern »und das Gesetz ruht von nun an auf sich, gehalten durch die eigene Kraft und Schwere, erfüllt von eigenem Geiste; oft klüger, oft weniger klug als sein Schöpfer, oft reicher, oft ärmer als dessen Gedanken, oft glücklicher, oft unglücklicher im Ausdrucke als dieser je vermutete [2])« Es wäre also kaum zu rechtfertigen, wollte man gegenüber der klaren Fassung des § 180 einem Argumente, welches aus der Entstehungsgeschichte abgeleitet ist, zumal diese Entstehungsgeschichte überaus verwickelt war, ein entscheidendes Gewicht beilegen. Der Vergleich des § 147 mit § 146 und das Zurückgreifen auf diesen gestattet möglicherweise die theoretisch kaum zu beanstandende Formulierung in Beziehung auf die polizeilich geduldete Bordellwirtschaft, wie sie der Bericht [3]) der ersten Kammer vornahm. Der im Berichte angeführte Grund ist jedoch nicht zutreffend [4]), und bei einer der Annahme des Kommissionsberichtes der ersten Kammer entsprechenden Übertragung des Sinnes von § 146 auf § 147 ergibt sich folgende logische Folgerung Jede Kuppelei an sich ist straflos und erst in dem Augenblicke, in welchem polizeiliche Vorschriften übertreten werden, wird

[1]) Vgl. Anl. D und Rechtsgutachten der Juristenfakultät zu Würzburg in »Das Deutsche Strafgesetzbuch und polizeilich-konzessionierte Bordelle Aktenstücke einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Deutschen Reichskanzleramt und dem Senat von Hamburg mit Rechtsgutachten von 16 deutschen Universitäten«. Hamburg 1877.

[2]) Das deutsche StGB. und poliz. konzess. Bordelle a. a. O. Gutachten Straßburg, S. 73.

[3]) Komm. Bericht der ersten Kammer, S. 22.

[4]) Vgl. Die Materialien zum StGB. für die Preußischen Staaten von Goldtammer, Berlin 1852, S 309, Anm. 1

sie strafbar, d. h. die Strafbarkeit des Deliktes würde accessorisch sein der Übertretung eines Blankettgesetzes. Diese einwandfreie Folgerung dürften die Kommissionsberichte übersehen haben, denn ein derartiges Resultat kann niemals in ihrem Interesse gelegen haben.

2. Die unklare Arbeit der gesetzgebenden Faktoren.

Bei Berücksichtigung aller für die Entwicklung belangreichen Umstände kann man nicht umhin, in der Arbeit der gesetzgebenden Faktoren einen Grad von Oberflächlichkeit und Unklarheit zu finden, handelt es sich doch bei der präzisen Durcharbeitung des in Frage stehenden Rechtsstoffes um einen überaus wichtigen Punkt unserer öffentlichen sittlichen Ordnung. Es erweckt fast den Anschein, als hätte man nicht den Mut gehabt mit rückhaltloser Energie und einem festen Entschlusse, der erhaben sein sollte über die unerquickliche Seite der Materie, an die Erledigung des betreffenden Gesetzes heranzugehen. Bestimmend und rechtfertigend für diese Annahme ist die Tatsache, daß Abgeordnete »unter Hinweisung auf das Sittlichkeitsgefühl des Hauses zurückgewiesen wurden, als dieselben in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. April 1890 die Debatte auf den § 361 Nr 6 lenken wollten«[1]. Was nutzt ein noch so geschickt berechneter Scheinangriff gegen die Unsittlichkeit; oder sollten sich wirklich Gesetzgeber und Gesetzgebung daran genügen lassen, wenn um ihretwillen auch bloß der Schein der Sittlichkeit gesichert wird? Bei der Redaktion des neuen Gesetzbuches glaubte man einen Schritt vorwärts zu machen, aber bei einer genauen Kenntnis der Sachlage kann man sich nicht der Einsicht verschließen, daß das Gegenteil der Fall ist. Ein weiter Schritt zurück ins Jahr 1794 mag diese Ansicht rechtfertigen, war es doch das preußische allgemeine Landrecht, welches keinen Halt machte vor einer konsequenten klaren Regelung dessen, was zum Schutze der öffentlichen Sittlichkeit notwendig ist, es verwarf jene Feinfühligkeit, von der mancher moderne Gesetzgeber zu viel besitzt, und jeder wußte klipp und klar, was in Preußen recht und billig geheißen wurde. Der günstige Einfluß einer unzweideutigen Sprache des allgemeinen Landrechts machte sich denn auch noch 42 Jahre später geltend in dem Entwurfe eines Pr. StGB. vom Jahre 1836. Hier ist jedem Mißverständnisse die Türe zugeschlagen und der § 513 führt folgende deutliche Sprache: »Wer ohne ausdrückliche polizeiliche Erlaubnis ein Bordell oder eine zu gleichem Zwecke bestimmte Wirtschaft oder Anstalt hält, hat zwei- bis vierjährige Zuchthausstrafe verwirkt.« Demnach war im Sinne dieses Paragraphen das Halten eines Bordells mit polizeilicher Genehmigung nicht strafbar. Ehrlos also für alle Lebzeit, gerechtfertigt indessen, sobald der Staat das schändliche Gewerbe

[1]) »Zur lex Heinze« von Amtsgerichtsrat Schmölder in »Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft« Bd. 13, S. 538.

sanktionieren dürfte — wegen des Steuerertrages! — Hierbei konnte man es jedoch nicht bewenden lassen, denn in den nächsten Jahren trat immer deutlicher die Kluft zutage, welche offenbar zwischen Gesetz und Moral besteht, sobald im Gesetze von polizeilich konzessionierten Bordellen die Rede ist. Tatsächlich kann man sich bei einer ernsten sittlichen Lebensauffassung nicht des Gedankens erwehren, daß es der Funktion des Staates — man mag diesen Begriff, wie man wolle, streng juristisch oder moralwissenschaftlich definieren — jedenfalls nicht entspreche, das Laster zu sanktionieren. Diese Auffassung, welche ich mir in dem moralwissenschaftlichen Teile meiner Arbeit auszubauen erlaubte, ging mit einem erstarkenden religiös-sittlichen Bewußtsein Hand in Hand und durfte manchen Sieg feiern. Es erging in den Jahren 1839 ein Zirkularreskript des Ministers des Innern, welches Anträge auf Konzessionierung von Bordellen in den rheinischen Städten abschlägig beantwortete, 1841 und 1845 Kabinettsorders, welche die noch zur Zeit geduldeten Freudenhäuser aufgehoben wissen wollen. Konsequent durchgeführt werden konnte die neue Forderung nicht, handelte es sich doch um die plötzliche Abschaffung einer »sozialen« Einrichtung, die ein mehr denn tausendjähriges Bestehen zu feiern vermag, und es nimmt nicht Wunder, wenn wir erfahren, daß die Bordelle in Berlin zwar 1845 aufgehoben, aber bereits 6 Jahre später wieder eingeführt wurden. Auf dem Wege dieser Entwickelung nähern wir uns allmählich der modernen Zeit, in welcher ein heißer Kampf entbrennt zwischen den Parteien der einen oder anderen Richtung. In den maßgebendsten Kreisen finden sich begeisterte Anhänger des Bordellsystems, denen im Rahmen ihrer Partei diejenigen gegenüberstehen, welche aus mehr oder weniger subjektiven oder objektiven Gründen die Einzelprostitution bevorzugen. Auf der anderen Seite der Kluft steht jener gewaltige Machtfaktor, dessen Schutz und Willen wir unterworfen sind, der Staat — der christliche Staat — gestützt auf seine sittlichen Anschauungen. Wie nun diese Kluft überbrücken, wie einen Weg finden, auf welchem Recht und Geschlechtsmoral friedlich nebeneinander wandeln können? Das ist die Frage, um deren Lösung es sich immer handelte und noch heute in demselben Maße handelt. Der Kompromiß — die bekannteste Erscheinung unserer Zeit sollte vermittelnd eingreifen, doch es mißlang und er zerrte beide Parteien in den Abgrund der Verworrenheit. Diesem Zustande, in welchem das Gesetz sich nicht aufraffen konnte, unabhängig von der Ansicht Derer, die am meisten schrieen, ohne sich über die Reichweite der betreffenden Frage klar zu sein, ein machtvolles Wort nach einer ganz bestimmten Richtung hin zu sprechen und diesem die notwendige Geltung zu verschaffen, verdanken wir es, daß die Klarheit des § 113 des Entwurfes aus dem Jahre 1836 zu Grabe getragen wurde. An seine Stelle trat, wie schon erwähnt, das Pr.

StGB., dessen maßgebende Bestimmung fast unverändert in unser RStGB. übergegangen ist. Unmittelbar Ende der dreißiger Jahre kommt dasjenige Moment hinzu, welches die Unklarheit der ganzen nachfolgenden Gesetzgebung verschuldete. Es war dieses eben die Auffassung, daß es der Funktion des Staates nicht entspräche, die Unzucht in irgendeiner Form zu sanktionieren, eine Auffassung, welche ihre Schärfe berechtigterweise gegen das Bordellsystem als diejenige Form wandte, in welcher die staatliche Duldung des Lasters die am meisten plastische Verkörperung findet. Im Einklange mit dieser plötzlich durchgreifenden Reaktion gegen den bisherigen Zustand der Dinge erklärte der Minister des Innern im Jahre 1843 in der Kommission zur Beratung des neuen StGB., daß die Bordellwirtschaften beseitigt werden sollten. Der wahre Sinn der Opposition ist am deutlichsten ersichtlich aus einer allerhöchsten Kabinettsordre, welche zu der gleichen Zeit erging und an den Staatsrat gerichtet war. In dieser wird in bezug auf die Fassung des Entwurfes vom Jahre 1843 bemerkt, es sei nicht mit der genügenden Klarheit ausgesprochen, daß es Pflicht der Polizei sei, die Unzucht, überall, wo diese sich öffentlich oder gewerbsmäßig zeige, nicht zu dulden. Da die Bestimmung also Mißdeutungen zulasse, wäre sie, um ihrem künftigen Zwecke völlig gerecht werden zu können, einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen. Wir sehen also, daß man mit einem Schlage die Prostitution beseitigen wollte, ohne zu berücksichtigen, daß der soziale Charakter dieses Übels, einen augenblicklichen Vertilgungskrieg als unmöglich erscheinen läßt, daß ferner die Arbeit der Gesetzgebung in diesem überaus reaktionären Fahrwasser heftig ins Wanken gebracht werden mußte. Es erschien also unmöglich, der neuen Auffassung uneingeschränkt Folge zu leisten, andererseits ging es nicht an, dem Willen einer einflußreichen Opposition entgegenzuhandeln. Notgedrungenerweise suchte man nach Mitteln, welche es möglich machen sollten, einen Ausgleich zu finden, und aus diesem Bemühen heraus entstanden die §§ 146 und 147 des Pr. StGB., die jetzigen §§ 180 und 361 Nr. 6 des RStGB., zwischen denen offenbar ein Widerspruch besteht, denn letzterer bedroht nur eine den polizeilichen Anordnungen zuwiderlaufende Unzuchtsverübung, d. h., er erklärt die polizeilich geduldete Unzucht für straflos und scheint somit den Bordellwirten ein Recht zu geben, sich auf ihn zu berufen, während ersterer mit seinem unbedingten Verbote der Kuppelei diesen ihr Gewerbe wiederum zu verbieten scheint. Es deutlich auszusprechen, wie es mit den Freudenhäusern gehalten werden soll, vermeidet das Gesetz und in seiner Zweideutigkeit spricht kein Umstand dafür, daß die Kammern eine prinzipielle und tatsächliche Aufhebung der Bordellwirtschaften ausgesprochen zu haben vermeinten [1].

[1] Vgl. hierzu die stenographischen Berichte über die Komm.-Beratungen 1850/51, Bd. II, S. 1048.

Das Verhalten der Regierung kennzeichnete sich durch Schweigen, d. h. man verzichtete auf Widerspruch und stimmte der Auffassung der Kommission stillschweigend zu. Die Kammer nahm darauf den Enwurf en bloc an und es erweckt fast den Anschein, als ob alle Gesetzgebungsfaktoren bei Erlaß des Gesetzes sich darüber einig waren, daß § 147 auf polizeilich konzessionierte Bordelle nicht anwendbar sei, eine Vermutung, die nur aus der Entstehungsgeschichte begründet werden kann, aus dem Gesetze selbst heraus keiner Rechtfertigung fähig ist. Ist das Recht an sich schon nicht klar und einwandfrei, so muß sich dieses auch in der Praxis kennzeichnen und es ist nur selbstverständlich, daß eine weitgehende Rechtsunsicherheit und Rechtsverwirrung in der Zeit nach dem Erscheinen des Gesetzbuches auf der Tagesordnung stand. Es kam dahin, daß die Staatsanwaltschaft den polizeilich konzessionierten Bordellwirt für straflos erachtete, während das Obertribunal [1]) im Gegensatze hierzu diesen unter den § 147 subsumierte, indem es sich auf die im Paragraph ausgesprochene Unbedingtheit der Kuppelei stützte. Dauernde Schwankungen! Einige Polizeibehörden dulden Bordelle, an anderen Orten gehen die Staatsanwälte gegen die Bordellwirte vor, so daß diese vom Gericht verurteilt werden; von einer gleichmäßigen Handhabung des Rechts kann nicht mehr die Rede sein, und wem sollte man die Schuld zuschreiben, wenn nicht den gesetzgebenden Faktoren. Die Staatsregierung ließ z. B. in Berlin [2]) vom Jahre 1851 bis 1856 die Bordelle unter behördlicher Genehmigung bestehen. Demnach kann sie unmöglich, als sie das unbedingte Verbot der Kuppelei ohne irgendeine Einschränkung zugunsten der Bordelle in das Strafgesetzbuch aufnehmen ließ, der Ansicht gewesen sein, daß die Inhaber dieser Bordelle zu bestrafen seien. Alle diese Umstände finden ihre psychologische Erklärung nur darin, daß es den gesetzgebenden Faktoren in erster Reihe daran gelegen war, einer unliebsamen Materie aus dem Wege zu gehen, keinen öffentlichen Anstoß zu erregen und möglichst rasch zu einem Abschlusse zu gelangen. Ein Bemühen, womit allerdings Klarheit der Sprache, genaue Abgrenzung des als notwendig Erkannten und Handhabung von einem ganz bestimmten Standpunkte aus schlechthin nicht in Einklang gebracht werden kann. Der Zufall ist es, der häufig die Veranlassung gibt, zweifelhaften Dingen mit außerordentlicher Energie entgegenzutreten und diese einer gewissenhaften Prüfung zu unterziehen, und auf diesem Gebiete war es ein Konflikts-

---

[1]) Das Obertribunal vertrat also die Ansicht, die Annahme des Komm.-Berichtes der ersten Kammer, daß, da § 146 sich auf die polizeilich konzessionierte Unzucht nicht beziehe, ein Gleiches von dem § 147 gelten müsse, werde durch die unbedingte Fassung des § 147 ausgeschlossen.

[2]) Vgl. hierzu die Ausführungen des Berliner Fakultätsgutachtens. (D. d. StGB. u. poliz. konzess. Bordelle a. a. O.)

fall, welcher die unklare Gesetzgebung betreffs der Kuppeleifrage aus ihrem Dunkel herausriß und diese glücklicherweise in ein grelles Licht setzte. Dieser Konfliktsfall sollte dazu berufen sein, Allen einen Einblick in die Arbeit der gesetzgebenden Faktoren zu gewähren und zu offenbaren, daß diese in gleicher Weise der energischen Inangriffnahme eines Problems spotteten, welches nicht ohne größte Kraft bewältigt werden kann, und sich vereinten »in der gleichen Neigung die Augen zuzudrücken, wo das schärfste Sehen erforderlich ist und in der gleichen Vorliebe für die Phrase, die einen sittlichen Klang hat, an Stelle einer Maßregel, die eine sittliche Wirkung hat«[1]).

3. Ein instruktiver Hamburger Fall aus dem Jahre 1871.

Es war im Jahre 1871, als in Hamburg ein heftiger Streit über die Frage entbrannte, ob der § 180 des RStGB. auf den Inhaber eines Bordelles anwendbar sei, und dieser wurde mit beispielloser Energie auf beiden Seiten ausgefochten, der Tatbestand soll kurz dahin gekennzeichnet werden. In Hamburg bestehen noch heute polizeilich konzessionierte Bordelle, Logierhäuser und ähnliche Wirtschaften, in welchen Prostituierte, die der gewerbsmäßigen Unzucht ergeben und bei der Polizei angemeldet sind, Aufnahme finden dürfen. Als im Jahre 1865 ein Ehepaar sich ein Haus kaufte, um in diesem eine sogenannte christliche Herberge einzurichten, befand sich einige Häuser weiter entfernt ein Bordell Im Laufe der nächsten sechs Jahre aber entstanden weitere fünf derartige Kasernen der Prostitution, von denen eine im Nebenhause, die anderen gegenüber lagen Obgleich die Eheleute hierdurch sehr geschädigt wurden, weil ihr Grundstück im Werte sank, war es ihnen unmöglich, bei der in Hamburg bis zum 1. Januar 1871 bestehenden Strafgesetzgebung, diesen Schaden abzuwenden. Anders wurde es jedoch, als an diesem Tage das StGB. für den Norddeutschen Bund in Kraft trat. In diesem Augenblicke glaubte sich das betreffende Ehepaar berechtigt, unter Bezugnahme auf den § 180, den Schutz der Gesetze für sich in Anspruch nehmen zu können. Nunmehr wandten sich die Eheleute ohne den § 17 des für Hamburg geltenden Verhältnisgesetzes zu berücksichtigen mit einer Eingabe vom 7. August 1871 an die Staatsanwaltschaft und stellten durch ihren Anwalt folgende Behauptung auf. Da das Norddeutsche Strafgesetzbuch in Geltung ist, muß auch die konzessionierte Bordellwirtschaft strafbar sein, denn der Inhaber ist unter den § 180 zu subsumieren Daher beantragen wir gegen 5 Inhaber der in Frage stehenden Wirtschaften eine Untersuchung wegen Kuppelei einzuleiten Ferner fügten sie hinzu, daß abgesehen von einem berechtigten moralischen Anstoße ihr Grundeigentum, ebenso wie ihr Ge-

[1]) Duboc in Die Behandlung der Prostitution im Reiche, Magdeburg 1879. S. 4.

werbe in materieller Hinsicht geschädigt würde. In einer motivierten Verfügung vom 16. August 1871 wies der Staatsanwalt den Antrag zurück und lehnte es ab, der Denunziation Folge zu geben. Hierauf wurde von seiten der Antragsteller in Gemäßheit mit § 14 der Hamburgischen Strafprozeßordnung einmal bei der Anklagekammer des Obergerichts, ein zweites Mal bei dem Senat — dieser war vorgesetzte Behörde der Staatsanwaltschaft — Beschwerde geführt. Der Erfolg war ein negativer. Das Obergericht wies den Antrag in einem begründeten Erkenntnisse vom 20. Oktober 1871 zurück und der Senat gelangte in Anlehnung an dieses am 22. November 1871 zu dem gleichen Resultate. § 180 des StGB. sei auf Inhaber polizeilich konzessionierter Bordelle nicht anwendbar. Die in ihrem Rechtsgefühle und in ihrer Ehre gekränkten Eheleute ließen es hierbei nicht bewenden und da ein weiterer Verfolg des Beschwerdeweges an Hamburgische Gerichte oder Verwaltungsbehörden nach § 14 der Hamburgischen Strafprozeßordnung ausgeschlossen war, machte ihr Beschwerdeführer unmittelbar nach Abweisung der Klage eine Eingabe an 16 deutsche Hochschulen mit dem Ersuchen, über den fraglichen Streit ihre Rechtsgutachten ergehen zu lassen. Ein gewiß nicht alltägliches Vorgehen eines Beschwerdeführers, welches deutlich beweist, in welche Erregung der Streit die Parteien versetzt haben muß, denn es erscheint nicht gerade befriedigend, daß ein eben geschaffenes Recht in so weitgehendem Maße zum Streitobjekt werden kann, daß die höchsten Rechtsinstanzen, die berufendsten Vertreter der Rechtswissenschaft um ihr Urteil angegangen werden. Die gewünschten Gutachten, welche neben der juristischen Formulierung der Streitfrage alle auf den geschichtlichen Hergang der in Frage kommenden Paragraphen zurückgreifen, ergingen tatsächlich, und wenn auch über die Entwickelungsgeschichte der strittigen Paragraphen kein Zweifel und keine Unklarheit bestand, über das quid iuris gelangte man zu keiner übereinstimmenden Beurteilung. Nachdem der Beschwerdeführer von dem Rechtsareopage sämtlicher Fakultäten ein Majoritätsvotum in einem für die Antragsteller günstigen Sinne erlangt hatte, kam die Sache schließlich weiter an das Reichskanzleramt und an den Bundesrat, und dieser beschloß alsdann auf Vortrag des Justizausschusses im Juli 1876 den Senat von Hamburg zu ersuchen, wegen Abschaffung der daselbst bestehenden Bordelle das Geeignete zu verfügen. Da der Antrag des Beschwerdeführes nach der eigenen Ausführung der Antragsteller und der jeden Zweifel beseitigenden gesetzlichen Bestimmung nach Hamburgischem Gesetz gemäß § 14 StPO. endgültig erledigt war, denn die zuständigen Behörden hatten die Eheleute in Ansehung der Prüfung ihres Antrages ordnungsmäßig mit Entscheidungsgründen beschieden, mußten es die angegangenen Rechtsfakultäten als ihre Aufgabe betrachten, nicht den konkreten Fall zu untersuchen, sondern überhaupt Stellung zu

nehmen zu der Frage, in welchem Verhältnisse § 180 zu den geduldeten Bordellen steht. Dementsprechend habe ich gleichfalls meine Aufgabe zunächst darin zu erblicken, objektiv festzustellen, welcher Art die herrschende Rechtslage ist und wie ihr das System der geduldeten, polizeilich konzessionierten Bordellwirtschaften gegenübersteht. Der Hamburger Fall hat zum ersten Male den Schleier der Unklarheit unbarmherzig zerrissen, welcher die Strafbestimmung der Kuppelei und somit der diesbezüglichen Sphäre des geschlechtlichen Lebens überhaupt verhüllte und lehrt, daß bei Regelung dieser Frage nicht allein die individuellen Erwägungen eines oder mehrerer gesetzgebender Faktoren maßgebend sein dürfen, sondern daß man zu einer Lösung der Prostitutionsfrage, um welche es sich im weitesten Sinne handelt, nur gelangen kann, wenn neben einer klaren, zielbewußten gesetzgeberischen Tätigkeit auch objektive, moralwissenschaftliche Erkenntnisse den gebührenden Platz erhalten und somit ihren Einfluß geltend zu machen in der Lage sind. Dieser Umstand verpflichtet und berechtigt mich, meine Arbeit über die rein juristische Darstellung hinaus zu erweitern und die Frage des Bordellsystems vom moralwissenschaftlichen und sozialpolitischen Standpunkte im Rahmen des Prostitutionsproblems überhaupt zu erörtern, zumal gerade hierdurch der Strafrechtsreformarbeit möglicherweise neue Wege gewiesen werden können.

c) Der gegenwärtige Stand der Rechtsfrage auf reichsgesetzlicher Grundlage.

1. Der Begriff der »Unzucht« im Sinne des § 180.

Der die grundlegende Bestimmung für die gesetzliche Regelung der Kuppeleifrage enthaltende § 180 des RStGB. sagt klar und deutlich, daß schlechthin jede gewerbsmäßige oder eigennützige Beförderung der fremden Unzucht verboten und unter Strafe gestellt ist. In dem Wortlaute des Paragraphen ist keine Einschränkung und ebenso wenig ein Vorbehalt vorhanden, geschweige denn, daß der Tatbestand der strafbaren Kuppelei davon abhängig gemacht worden sei, daß diese betrieben werde, sei es ohne polizeiliche Erlaubnis, sei es wider polizeiliche Anordnung. Bei einer objektiven Beurteilung des Paragraphen aus sich heraus ist demnach deutlich genug zu erkennen, daß es sich um ein absolutes reichsgesetzliches Verbot handelt, welches gemäß dem Grundsatze »Reichsrecht geht über Landesrecht« als solches von den Behörden in derselben Weise wie von den Untertanen der verschiedenen deutschen Bundesstaaten durchaus zu respektieren ist. Der Paragraph läßt keine Deutung irgendwie dahin zu, daß den Landespolizeibehörden ein Spielraum freier Bewegung bezüglich der behandelten Frage offen gelassen ist. Ob der Paragraph an sich der Zweckmäßigkeit in einer hervorragend wichtigen sozialen Frage entspricht,

ist hier unberücksichtigt zu lassen. De lege lata ist zweifellos zuzugeben, »daß die gesetzlichen Voraussetzungen der strafbaren Kuppelei bei Bordellinhabern, welche aus der Beförderung fremder Unzucht geradezu ein Gewerbe machen, im allgemeinen oder sogar ganz vorzugsweise zutreffen [1])«. Das geltende Reichsstrafrecht kennzeichnet das Wesen der Kuppelei dahin, daß es in einem Vorschubleisten zu fremder Unzucht besteht. Dieses Vorschubleisten kann zwei verschiedene Arten darstellen, in dem es sich einmal als eine Beförderung der Unzucht charakterisiert, so daß dem unbeeinflußten Willen, möglicherweise dem direkten Wunsche der Unzucht treibenden Person Rechnung getragen wird, ein andermal so, daß es sich um eine Verführung zur Unzucht handelt. Das Gesetz beherrscht vorwiegend der Gedanke der Beförderung, wenn auch § 180, Nr. 1, durchaus den Schluß rechtfertigt, daß der Gesetzgeber an die zweite mögliche Art der Verführung gedacht hat. Wie bereits im historischen Überblicke dargestellt, ist lediglich das Beförderungsprinzip siegreich durchgedrungen und an sich spielt die Möglichkeit beider Begehungsarten keine wesentliche Rolle, führen sie doch zu ein und demselben Zwecke. Demnach ist der Begriff des Kuppeleideliktes ein einheitlicher, allerdings dürfte gemäß den beiden verschiedenen Begehungsarten der Grund, aus welchem heraus ein Verstoß gegen das Delikt mit Strafe bedroht ist, infolge kriminal-politischer Erwägungen ein doppelter sein. Im Falle der Beförderung, für welche wohl das Bordellsystem das erschöpfendste Beispiel darstellt, handelt es sich vorwiegend um die Verbreitung weitgehender Ausschweifung auf dem Gebiete des Sexuallebens, also um eine Gefährdung der Gesellschaft und deren gesamten Sittlichkeit, so daß jene Inhalt des Strafgrundes ist, während im Falle der Verführung der Schutz einer einzelnen Person gegenüber den Gefahren der Kuppelei das wesentliche Motiv der Strafe bildet. In dem Gutachten der Straßburger Fakultät heißt es: »Das Vergehen der Kuppelei charakterisiert sich als ein sog. Polizeivergehen, d. h. als eine Handlung, die nicht deshalb verboten wird, weil sie immer ein bestimmtes rechtliches Gut, etwa die weibliche Geschlechtsehre verletzt, sondern die verboten ist, weil sie regelmäßig, aber keineswegs notwendig schädliche Folgen hat, und deren Bestrafung von dem Eintritte oder Nichteintritte dieser Folgen ganz unabhängig gestellt ist [2])«. Wenn auch der abstrakte Begriff der Kuppelei notwendigerweise als Beihilfe zu fremder Unzucht erscheint, so ist zu berücksichtigen, daß einerseits nicht jede Unzucht strafbar ist, während andererseits die in gewissen Formen auftretenden Begehrungsarten der Vorschubleistung zu jeder Unzucht, unabhängig davon, daß letztere strafbar sei oder nicht, unter Strafe gestellt werden sollen. Dementsprechend haben wir es im Sinne des

[1]) Vgl. D. d. StGB. u. poliz. konzess. Bordelle a. a. O. Rechtsgutachten Würzburg.
[2]) D. d. StGB. u. poliz. konzess. Bordelle a. a. O. S. 82.

Gesetzes mit einem delictum sui generis zu tun, was mit anderen Worten der erwähnte Satz des Straßburger Gutachtens besagen will.

Über den juridischen Begriff der Unzucht ist viel gestritten worden, zumal das Gesetz nicht sagt, inwieweit es diesen Begriff erweitert oder eingeschränkt wissen will, die Ansicht der herrschenden Meinung[1]) geht dahin, daß unter Unzucht dem Wesen der Kuppelei entsprechend, nicht bloß die Vollziehung des außerehelichen Beischlafes, sondern durchaus jede auf die Geschlechtsehre gerichtete Handlung zwischen mehreren Personen zu verstehen ist, also innerhalb dieses Rahmens jedes gegen die Pflichten der Ehrbarkeit und Sitte verstoßende Handeln im Bereiche des geschlechtlichen Verkehrs, wobei das Verhalten, welches den Forderungen der Sittlichkeit widerspricht, nicht auf die Person des Unzuchttreibenden beschränkt ist. Hierzu ist zu bemerken, daß das Unzüchtige in diesem Sinne, also juristisch, nicht in Gegensatz zur Ästhetik gebracht werden kann, sondern nur zur Moral[2]). Ethisch gefaßt, verstößt indeß jede Art der Unzucht nicht nur gegen die Moral, sondern auch gegen die ästhetischen Regeln, sofern nur das Schöne zugleich moralisch annehmbar erscheint. Der Begriff der Unzucht erfährt vom Standpunkte der Kuppeleifrage insofern eine Einschränkung, als hierher weder die sod. rat. generis, noch die Unzucht am eigenen Körper zu rechnen sind. Der Begriff der Kuppelei[3]) bedingt logischerweise ein Zusammenbringen der Unzuchttreibenden und außerdem ein Zusammenführen von mindestens zwei Menschen, so daß die im vorangegangenen Satze aufgestellte Behauptung aus dieser Folgerung des Kuppeleibegriffes gerechtfertigt erscheint. Ein weiterer Beweis hierfür dürfte der Umstand sein, daß die in dem § 147 pr. StGB., dem Vorbilde des jetzigen § 180 RStGB. enthaltenen Worte. »Einer oder mehrerer Personen des einen oder anderen Geschlechtes« im Anschlusse an den Begriff der Unzucht nunmehr weggelassen sind, wohl aus der Erwägung der gesetzgebenden Faktoren heraus, daß es als selbstverständlich erscheinen müsse, den Begriff der Unzucht vom Gesichtspunkte der Kuppelei aus dahin zu erklären, daß notwendigerweise verschiedene Personen bei Ausübung dieser beteiligt sein müssen. Ohne Zweifel handelt es sich z. B. im Falle der Masturbation um einen Verstoß gegen das Sittengesetz, der möglicherweise von diesem schärfer verurteilt wird, als jede widernaturliche Unzucht zwischen zwei Vertretern des einen oder anderen Geschlechtes, zumal die konträre Sexualempfindung eine krankhafte Lebenserscheinung darstellt — speziell ein »neuro-psychisches Belastungssymptom«, wie

[1]) Vgl. Frank, Komm. 1911, S. 313; Meyer-Allfeld, Lehrb. 1907, S. 749; Olshausen, Comm. ad § 180, 12.

[2]) Vgl. RG. Entsch. d. I. Strafsenats, Urt. v. 29. Mai 1884.

[3]) Kuppelei entstanden aus copulare, ein Band knüpfen, verbinden. Vgl. auch copula, der Ehebund.

v. Krafft-Ebing sagt[1]: Bei der Beurteilung derartiger »erotischer Verschiebungen« oder »Verirrungen« muß von der Erwägung ausgegangen werden, daß der der ungeheuren Mehrzahl der normal organisierten Menschen pervers erscheinende Trieb zum eigenen Geschlechte von dem mit konträrer Sexualempfindung Behafteten nichts weniger als naturwidrig empfunden wird, vielmehr diesem als die einzig mögliche Art eines geschlechtlichen Umganges und Genusses erscheint. Aus der in § 180 RStGB. vorgenommenen, wenn auch geringen Veränderung gegenüber § 147 pr. StGB. ist also klar ersichtlich, daß nicht jede Art der Unzucht schlechthin mit dem Begriffe der Kuppelei in Einklang gebracht werden kann. »Es muß sich also immer um eine Unzucht handeln, die nicht nur eine Person mit sich selbst treibt[2].« Hierher würden nicht gehören einige Arten, die man im gesamten Rahmen der Unzucht unterscheidet, so die sog. sodomia ratione sexus (mas. cum mare), welche lediglich im Falle der Ausübung zwischen Personen des männlichen Geschlechtes strafbar ist, — nicht also die sog. »lesbische Liebe« — und die sodomia ratione generis (homo cum bestia), welche in jedem Falle strafbar ist, also ohne Rücksicht auf das betreffende Geschlecht. Während im Falle der sodomia ratione sexus von einer Ausübung des Kuppeleideliktes sehr gut die Rede sein kann, ist eine Anwendung des Kuppeleibegriffes auf die Fälle der sodomia ratione generis ebenso wie auf die Unzucht am eigenen Körper von der herrschenden Lehre abgelehnt[3]. Wenn sich auch darüber streiten läßt, ob theoretisch nicht eine Anwendungsmöglichkeit des Kuppeleibegriffes auf die sodomia ratione generis gegeben sein könnte, so ist dieses nicht in Betracht zu ziehen, hieße es doch den Menschen völlig auf eine Stufe mit dem Tiere stellen, wollte man hier von einer Kuppelei, d. h. also von einem Vorschubleisten zum Zwecke der Unzucht reden. Sicherlich wird auf dem Gebiete des Geschlechtslebens sich die Grenze zwischen Mensch verwischen, denn an sich ist der Geschlechtsakt etwas durchaus Tierisches, ja Widerwärtiges, und seine ethische Bedingtheit ist nur in dem Falle fest gegründet, wenn diese natürliche, rein physische Handlung durch ein übermächtig starkes Gefühl leidenschaftlicher Liebe veredelt wird. Die Griechen und Römer hatten beim Anblick des Vollzugs geschlechtlicher Akte allerdings ausgesprochen ästhetische Regungen. Wie dem auch sei: das Gesetz darf den Menschen, als das vollkommenste Geschöpf, welches dank seiner geistigen Anlagen hoch über den anderen steht, nicht einem Tiere gleich erachten, so häufig dies in sexualibus auch gerechtfertigt erscheinen mag, und wenn von einer Unzucht gemäß der sodomia ratione

[1]) v. Krafft-Ebing, Zur konträren Sexualempfindung in klinischer und forensischer Hinsicht. Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie.

[2]) Vgl. RG. Entsch. d. III. Strafsenats, Urt. v. 1. Dez. 1910.

[3]) Vgl. RG., E. 25, S. 287, Olshausen, 2, ad § 180, Meyer-Allfeld, S. 639.

generis im Sinne des Kuppeleideliktes die Übermacht der kompetenten Lehre nichts wissen will, so findet dieses darin seine Berechtigung, daß das Gesetz dem Begriffe »Mensch«, die ihm durch wissenschaftliche Erkenntnisse in biologischer und ethischer Beziehung zustehende Prägnanz des Ausnahmewesens vor allen anderen zuzuerkennen verpflichtet ist.

2. Zum Begriffsmerkmale des Vorschubleistens.

Nach einer kurzen, dem Zwecke meiner Darstellung genügenden Erläuterung des Unzuchtbegriffes gelange ich nunmehr zu der eigentlichen Ausführungshandlung der Kuppelei und ihren verschiedenen Begriffsmerkmalen. Die wechselseitigen Beziehungen zwischen diesen und der Möglichkeit, inwieweit sie auf den Inhaber eines Bordells Anwendung finden können, sind klarzulegen. Der zu interpretierende § 180 des RStGB. beginnt mit einem Vordersatze, dessen Hauptinhalt durch die Worte: »Wer . . . der Unzucht Vorschub leistet« gekennzeichnet wird. Das Strafmoment ist abhängig gemacht von der Bedingung des Vorschubleistens, dessen Begriff ich zu erläutern übergehe. Die Vorschubleistung setzt ebenso wie Hilfe und Beistand Förderung des Erfolges voraus[1]). Ich möchte mit v. Liszt den Begriff der Vorschubleistung dahin definieren: Sie »ist die tatsächlich erfolgte, nicht bloß beabsichtigte Herstellung günstigerer Bedingungen zur Unzucht[2])«. Hierher könnte man an sich auch jeden Einfluß rechnen, der auf jemanden ausgeübt wird, wenn z. B. auf Ausübung der Unzucht gehende Wirkungen eintreten würden durch das Betrachten sinnlich anreizender Bilder oder von ähnlichen Vorführungen, ferner durch das Lesen stark erotisch gefärbter Bücher; aber diese Arten intellektueller Vorschubleistung, welche vorzüglich innerhalb der angegebenen Beispiele einen Ausfluß weitgehendster Subjektivität darstellen, sind vom Gesetze nicht berücksichtigt. Dieses knüpft seinen Tatbestand des Deliktes der Kuppelei bezüglich des Vorschubleistens einmal an die »Vermittelung« und einmal an die »Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit« und nennt somit zwei ganz bestimmte Arten, welche Bedingungungen für die Vollendung des Deliktes bilden. Durch diese konkreten vom Gesetze festgelegten Begehungsarten des Vorschubleistens wird letzteres realisiert, in ein vorhandenes greifbares Resultat umgesetzt; sie sind demnach die Mittel, welche den bestimmten Zweck zur Folge haben sollen. Die Vollendung ist davon abhängig, daß durch Anwendung eines der Mittel der beabsichtigte Zweck erreicht ist. Der Vordersatz läßt in seiner Klarheit und Knappheit keinen Zweifel darüber zu, daß es für den Begriff des Vorschubleistens nicht ausreicht, wenn nur die Absicht

---

[1]) Vgl. v. Bar II, S. 697, Finger I, S. 356; Frank, § 49, IV; Meyer-Allfeld, S. 206, Olshausen, § 180, Nr. 3.
[2]) Vgl. v. Liszt 1912. S. 380.

des Handelnden hierauf gerichtet ist. »Es muß vielmehr festzustellen sein, daß der Vorschub wirklich geleistet, daß für die Unzucht wirklich durch das betreffende Handeln günstigere Gelegenheit geschaffen ist[1])«. Der Kuppler verständigt sich z. B. mit einer Weibsperson, welche X. zugeführt werden soll und gibt X. auf dessen Wunsch die Adresse, so daß dieser hingeht. Lediglich durch die Angabe der Wohnung der Prostituierten wird hier das Vorschubleisten vollendet, denn X. begibt sich in die Wohnung und der auf seiten des Kupplers beabsichtigte Zweck ist erreicht. Auf seiner Seite ist im Sinne des Gesetzes das Erforderliche durchaus getan. Ob es in der Wohnung der betreffenden Frauensperson tatsächlich zur Ausführung der Unzucht kommt, ist für die Handlungsweise des Kupplers gänzlich gleichgültig. Die Unzucht muß »nur« in der Tat gefördert, d. h., die unzüchtige Absicht muß ihrem Ziele einen Schritt näher gebracht sein[2]). Zur Erfüllung des Begriffes der Vorschubleistung ist ferner vorwiegend notwendig, daß infolge der Tätigkeit des Kupplers für die Ausführung von Unzuchtshandlungen objektiv günstigere Bedingungen geschaffen werden als bisher, wobei besonderer Nachdruck auf das Wort »objektiv« zu legen ist, d. h., es muß von einem allgemein urteilenden Standpunkte einer Gesamtheit sich als zutreffend erweisen, daß die neuen Bedingungen günstiger sind als die ehemals vorhandenen, daß die neue Umgebung infolge besonderer für die Ausübung der Unzucht gearteter Umstände dazu angetan ist, diese in weitgehenderem Maße möglich zu machen, als es zuvor der Fall war[3]).

Folgendes Beispiel mag zur Erläuterung des Begriffes der Objektivität dienen: Ein Mädchen geht ein Verhältnis ein, welches die schwersten Folgen hat, insofern, als es ihm beschieden ist, mit der Sorge um ein Kind beschwert sein Leben zu fristen, und insofern, als alle Welt es verstößt und selbst Der, welcher es verführt hat, sich seinen Pflichten zu entziehen weiß. Das arme Geschöpf schleppt sich eine Zeitlang mühsam weiter, bis es in die Hände eines Kupplers fällt. Er verspricht, sich der Verlassenen anzunehmen und sie vor Nachstellungen zu schützen, bewegt sie in ein Bordell einzutreten, in welchem sie mit dem teuflischen Zauber eines neuen, ihr zunächst unbekannten Daseins umwogen wird. Offenbar sind die

[1]) Vgl. RG. Entsch. des III. Strafsenats. Urt. v. 18. Oktober 1882.

[2]) Bacharach a. a. O. S. 18.

[3]) Vgl. Entsch. des RG., Urt. v. 25. März 1887. »Es ist keine notwendige Voraussetzung, daß die von dem Täter geförderte Unzucht demnächst verübt oder daß ein Zustand herbeigeführt worden ist, welcher nur unmittelbar, ohne das Hinzutreten sonstiger Umstände oder Tätigkeiten, die Begehung der Unzucht ermöglichte, sondern es genügt schon, daß jener durch seine Tätigkeit eine oder die andere der den unzüchtigen Verkehr ermöglichenden oder erleichternden Vorbedingungen herbeiführte, gleichviel ob die übrigen Bedingungen später sämtlich hinzugetreten sind oder nicht.

Bedingungen für die Unzuchtsverübung in dieser neuen Sphäre ihres Daseins objektiv günstigere. Wenn sie auch einmal gefallen, möglicherweise den schiefen Pfad weiter gewandelt wäre, so stellt doch die neue Umgebung ihr Leben der unmittelbaren Vergangenheit weit in den Schatten, was die sittliche Gefährdung anlangt, ja hier ist durch das Vorschubleisten in einer so entschiedenen Weise der Unzuchtsverübung die Möglichkeit geboten, daß diese der einzige Inhalt ihres Lebens wird, so daß man sich schwer vorstellen kann, wie es möglich wäre, für die Unzucht überhaupt und objektiv günstigere Zustände zu schaffen. Noch krasser wäre der Fall, wenn, wie es der Mädchenhandel in seinen rohesten Formen zuwege bringt, ein unschuldiges Mädchen unter Vorspiegelung der Verschaffung einer günstigen Dienststelle in ein Bordell und somit in ein Milieu verschleppt wird, dessen Gefahren es infolge des überaus großen Unterschiedes und der Neuartigkeit im Vergleiche zu der bisherigen Umgebung kaum erkennen, geschweige gar übersehen kann. Diesem Fall ist es m. E. durchaus gleichzustellen, wenn die betreffende Person, wie häufig gesagt wird, natürliche Anlagen zur Prostitution besitzt und somit auf ihrer Seite bereits subjektiv günstigere Bedingungen vorhanden sind, durch welche sie für ein künftiges schändliches Gewerbe prädestiniert zu sein scheint. Abgesehen davon, daß die Prostituierten, wie ich glaube, meist nicht geboren werden, sondern es fast alle durch Unglück und ein meist nicht selbst verschuldetes grausames Schicksal werden, kann man einen vorhandenen Grad von Sinnlichkeit nicht in Anrechnung bringen, denn eine sorgsame Beaufsichtigung von seiten des Elternhauses oder derjenigen Faktoren, welche dieses ersetzen, insbesondere eine unserer Zeit entsprechende Erziehung in sexueller Hinsicht wird sich als stark genug erweisen, den Kampf mit den Gefahren kupplerischer Tätigkeit aufzunehmen. Fällt ein solches Mädchen trotzdem, so sind die neuen Zustände ebenso objektiv günstigere und dazu angetan, der Unzucht in gesteigertem Maße Vorschub zu leisten, unbeeinflußt von der Tatsache, daß das neue Opfer subjektiv günstigere Eigenschaften mitbringt, welche es lediglich bei dem Absatze der Bordellware als besonders wertvoll und bevorzugt erscheinen lassen. Endlich komme ich zu dem Falle, in welchem man schlechthin die Bedingungen als subjektiv günstigere bezeichnet, im Gegensatze zu den eben erörterten objektiven. Wenn ich mein erstes Beispiel fortsetze und annehme, daß das betreffende Mädchen fünf Jahre in ein und demselben Bordelle gelebt hat und es plötzlich zwischen zwei Bordellbesitzern zu einem Austausche verschiedener Insassinnen kommt, so siedelt es von dem bisherigen öffentlichen Hause in das neue über, um dort genau dasselbe Gewerbe zu betreiben wie bisher, und in derselben Weise seinen Körper um schnöde Entlohnung an den Mann zu bringen. Das Leben in dem neuen Freudenhause bleibt sich gleich und hier wird dasselbe Maß an »Freuden« geboten,

wie es zuvor der Fall war. Nichts hat sich geändert, nur die Stätte des Wirkens ist eine neue und bei dieser lediglichen Verschiebung lokaler Verhältnisse wird man höchstens von subjektiv günstigeren Bedingungen sprechen können, die beispielsweise darin bestehen können, daß die gezahlten Preise höhere sind, das Leben vielleicht nicht so niederdrückend, weil der neue Wirt mit der Verpflegung nicht so kargt wie sein Vorgänger. Unbeschadet dieser kleinen Schwankungen wird man in diesem Falle im Sinne meiner Ausführungen nicht von Kuppelei sprechen können, denn hier kann es sich schlechthin nicht um eine objektiv günstigere Gestaltung der Zustände und Verhältnisse handeln [1]. Anders würde der Fall gelagert sein, wenn ein Mädchen aus einem deutschen Bordelle in ein ausländisches verschleppt wird. Es ist hier jeder Verständigungsmöglichkeit beraubt und vollständig dem Kreise etwaiger Angehöriger entrissen, somit ist ihm jede Aussicht verschlossen, von seiten jener jemals der Prostitution wieder entrissen zu werden. In diesem Falle sind die äußeren Verhältnisse objektiv noch günstigere, da die betreffende Person in noch weitgehenderem Maße der Prostitution und ihren Folgen ausgesetzt zu sein scheint. Es ist im Auslandsbordelle der Besitzerin auf Gnade und Ungnade ausgeliefert, muß hier unbegrenzt verweilen und sich der schaudervollsten Praktik ausliefern [2].

Nunmehr gelange ich zur Beantwortung der Frage, ob auf seiten des Bordellinhabers ein Vorschubleisten zur Unzucht im Sinne des Gesetzes vorliegt. Schon aus meinem im Hinblick hierauf gewählten Beispiel ist ersichtlich, daß diese Frage unter allen Umständen bejaht werden muß. Ein eifriger Anhänger des Bordellsystems könnte den an sich zulässigen Einwand machen, daß gute Bordelle, die in sanitärer und sozialer Beziehung den diesbezüglichen ernstesten Ansprüchen Rechnung trügen, das beste Mittel wären, die Unzucht nicht nur nicht zu befördern, sondern diese im Gegenteil, ebenso wie ihre verderblichen Folgen einzuschränken geeignet wären; eine Ansicht, welche von zahlreichen Ärzten und Sexualforschern vertreten wird, über welche ich an anderer Stelle meine Meinung dartun werde. Jedenfalls erhellt es nicht, daß selbst für den Fall der Richtigkeit dieses Einwandes, der Bordellwirt nicht im Sinne des § 180 Vorschub leistet. Der Paragraph ist weit davon entfernt, seine Anwendbarkeit davon abhängig zu machen, »daß die Unzucht im großen ganzen befördert worden sei, daß also infolge des Vorschubleistens eine Unzucht

[1] Das RG. ist anderer Ansicht, denn es erblickt ein Vorschubleisten zur Unzucht, wenn durch Überredung in einer bereits der Prostitution ergebenen Person der Entschluß in ein anderes Bordell einzutreten, hervorgerufen wird, und demnächst der Eintritt in dieses Bordell stattfindet. Vgl. Entsch. des RG. Urt. v. 25. März 1887.

[2] Vgl. Entsch. des RG. Urt. v. 29. Oktober 1897.

verübt worden ist, zu der es sonst nicht gekommen wäre; der § 180 würde dann wegen der Beweisschwierigkeit fast illusorisch werden[1]. Es wird im Sinne des Paragraphen verlangt, daß irgendeiner einzigen Unzuchtshandlung Vorschub geleistet wird, und zwar durch Anwendung eines der im Gesetze angegebenen Mittel. Aus meiner Darstellung des Unzuchtsbegriffes im Sinne der Kuppelei geht hervor, daß die Lohnhurerei des Bordellsystems hierunter zu subsumieren ist, also ergibt es sich als unumgänglich richtig, daß die Tätigkeit des Bordellinhabers ein Vorschubleisten im Sinne des Gesetzes darstellt. Sie kennzeichnet sich dahin, daß der Bordellinhaber lediglich dem Zwecke der Unzuchtsverübung entsprechend, sein Haus einrichtet, damit er den Ansprüchen der Unzuchtstreibenden gerecht werde.

Die Unzucht, deren machtvollster Beschützer allweil die düstere Gestalt der heimlichen Schande ist, hat es offenbar dringend notwendig, sich vor ihren Verfolgern in dunkle Winkel zu flüchten, um hier den Augen etwaiger Störer entzogen ihre schlimmen Orgien feiern zu können. Der Bordellwirt gibt ja reichlich und uneingeschränkt Gelegenheit sich auszuleben, und einer siegreichen Imperatrix gleich, zieht sie hier im Triumphzuge des Lasters einher, im vollen Glanze des Lichtes, von den nämlichen Toren beäugelt und einer des exquilibrierten, jeder Sitte hohnsprechenden Debauche beinahe bejubelt und beneidet. Ja, noch weiter gehend, der Kuppler selbst wirbt die Dirnen an, er selbst kauft seine wohlfeile Ware ein. Jeder, der nach geschlechtlicher Befriedigung lechzt, ist jeglicher Liebesmüh' enthoben: der gefällige Proxenos bietet sich ihm als treuen Mittler an, macht jedem Lüstling den Weg in das öffentliche Haus frei und das Geschäftsinteresse des Wirtes sichert ihm eine einwandfreie Aufnahme und Bedienung. Diese Tatsachen erbringen zur Genüge den Beweis, daß die Tätigkeit des Bordellwirtes nach meiner bisherigen Beweisführung dem Tatbestande des § 180 im ganzen entspricht, »galt« doch »von jeher der als Kuppler, wer sein Haus zur Unzucht hergibt, und weder in Doctrin, noch in der deutschen Praxis ist hierüber ein Zweifel aufgetaucht, daß der Bordellwirt der bei ihm betriebenen Unzucht Vorschub leiste[2])«. Aber dürfen wir denn angesichts eben solcher Tatsachen ungerecht sein? Der Weg vom Sittlichen zum Unsittlichen ist nur ein Schritt, und paradox ist es, von Selbstzucht und Unzucht in sexualibus zu reden, wie wenn allein der kupplerische Intermediär einen Coïtus zu einer unzüchtigen Handlung stempeln könnte, da wir doch gesehen haben, daß die sodomi ratione generis an sich unzüchtig sein soll, die eheliche Kohabitation indessen vielfach nicht weit vom Unzuchtsbegriff entfernt ist. Und last not

[1]) Das deutsche StGB. und poliz. konzess. Bordelle a. a. O. Fakultätsgutachten Straßburg.

[2]) Vgl. a. a. O. Straßburger Gutachten.

least darf nicht vergessen werden, daß, rein soziologisch verstanden, ein proxener Coïtus ersprießlicher sein kann, als ein fauler hinter dicht geschlossenen Gardinen en famille; der Bastard ist gezeugt mit heißerem Blute! (Shakespeare.)

3. Die vom Gesetze genannten Arten des Vorschubleistens.

a) Die Vermittelung

Ich gelange nunmehr zur Erörterung der Mittel, durch welche der Zweck des Vorschubleistens realisiert wird. Diese sind, wie das Gesetz sagt, 1. »Vermitllung« und 2. »Gewährung oder verschaffen von Gelegenheit«. An erster Stelle ist die Vermittlung genannt und diese charakterisiert sich ihrer Bedeutung nach dahin, daß die persönliche Annäherung der Personen zum Zwecke der Ausübung der Unzucht ermöglicht wird, eine Ansicht, welche die herrschende Lehre für sich hat. Diese scheint mir entgegen Frank und Kitzinger die richtige zu sein, denn wenn ich z. B. einem Dritten die Wohnung einer Prostituierten zeige, so genügt dieses m. E. im Sinne der Vermittlungstätigkeit, obgleich der betreffende Dritte noch nicht in persönliche Beziehungen zu der Prostituierten getreten ist, denn es ist ja deren Beruf, ohne weiteres die Möglichkeit, zu jemandem in Beziehungen zu treten, zu realisieren und diese ist hier durch das Bekanntgeben der Wohnung geschaffen. Dadurch, daß der betreffende Dritte erfährt, wo die Dirne wohnt, wird es ihm ermöglicht, mit der betreffenden Person zum Unzuchtszwecke zusammenzukommen und in dieser Erleichterung kann eine Vermittlung erblickt werden. Es ist durchaus nicht notwendig, daß beide Parteien unmittelbar zusammengeführt werden müssen. Dieser Umstand ist gerade für die Tätigkeit des Bordellwirtes von Bedeutung und weitgehendem Nutzen, dessen Betriebsamkeit in zwei verschiedenen Richtungen das Erfordernis der Vermittlung zugrunde liegt, was im Folgenden erläutert werden mag. Die Ermöglichung und Erleichterung für das Zusammentreffen der Personen, welche Unzucht zu treiben beabsichtigen, wird schon äußerlich dadurch gekennzeichnet, daß man von einem »öffentlichen« Hause zu sprechen pflegt, dessen Vorhandensein an sich eine mittelbare Vermittelung darstellt. Abgesehen von dem Falle, daß der Bordellwirt in der Lage ist, beide Parteien unmittelbar zusammenzuführen, wozu es häufig gar nicht kommt. In seinem Hause hält der Bordellwirt eine Anzahl von Personen bereit, welche jederzeit der Unzucht zu dienen vermögen, und dieser Umstand schließt bereits eine Erleichterung für die Unzuchtsverübung in sich ein, und man könnte hier vielleicht sagen, daß einseitig, d. h. auf einer Seite der Parteien die Fäden der Beziehung geknüpft sind, welche in dem Augenblicke mit der andern Partei in Kontakt treten, sobald irgend jemand das Bordell betritt. In demselben Augenblicke ist die Annäherung der Personen gegeben und

somit der Erfolg der Vermittlung eingetreten, wozu unter keinen Umständen es als notwendig hingestellt werden darf, daß es tatsächlich zu einer Ausführung der Unzucht kommen muß, was, wie ich an anderer Stelle ausgeführt habe, nicht einmal das gesamte Delikt der Kuppelei bedingt. Die Frage der Vermittlung beansprucht ferner Interesse in Beziehung auf die Tätigkeit des Bordellwirtes, was das Anwerben von Mädchen für das Bordell betrifft. Die in § 180 vom Gesetzgeber gebrauchten Ausdrücke bezeichnen die Formen, in denen sich das Vorschubleisten vollzieht und weisen im Sinne des Paragraphen daraufhin, daß es sich um etwas tatsächlich Hervorgebrachtes handeln muß, um Herstellung eines Zustandes, und zwar so, daß die Herbeiführung von demjenigen, welchem er bestimmt gewesen ist, entweder gesucht — dann sprechen wir von Gewährung, — oder genehmigt ist — dann sprechen wir von Verschaffung von Gelegenheit[1]). Wenn also der Bordellwirt z. B. auf einer Reise ist, einigen Mädchen anbietet, in sein Bordell einzutreten, so handelt es sich um eine vermittelnde Tätigkeit, die sich nur in subjektiver Weise äußert und es muß von seiten der Mädchen wenigstens eine Willensäußerung ergehen, welche eine Bereitwilligkeit und Geneigtheit anerkennen läßt, die angebotene Gelegenheit, die Vermittelung benutzen zu wollen. Kommt es in dieser Weise zwischen dem Bordellwirte und dem angeworbenen Mädchen zu einer Übereinstimmung des Willens, so ist in demselben Augenblicke durch die Tätigkeit des Kupplers ein Zustand hergestellt worden, welcher einmal der Unzuchtsverübung günstigere Bedingungen bietet und außerdem das charakteristische Moment der Vermittelung in sich birgt. Ob überhaupt und inwieweit von der vorhandenen Gelegenheit Unzucht zu treiben Gebrauch gemacht wird, ist für den Begriff selbst irrelevant. Ausschlaggebend ist allein das Vorhandensein des objektiven Momentes der Übereinstimmung des Willens beider Parteien. Zu der im vorangegangenen Satze aufgestellten Behauptung, welche auch das RG. anerkennt, setzt sich dieses m. E. selbst in Widerspruch. Es sagt »unter Vorschubleistung und Vermittelung im Sinne des § 180 kann nach der sprachlichen Bedeutung dieser Worte und mit Rücksicht auf die Verbindung des Ausdruckes ‚Vermittelung' mit der unmittelbar darauffolgenden ‚Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit'« — eine Rücksicht, die mir deswegen nicht geboten zu sein scheint, weil es sich um an sich unabhängige Begriffsmerkmale handelt, von denen nur die »Gewährung und Verschaffung von Gelegenheit« zusammengehören — »nur eine solche Tätigkeit eines Dritten verstanden werden, welche nicht bloß die Absicht der Vorschubleistung durch persönliche Bemühungen ausprägt, vielmehr Zustände oder Verhältnisse herbeigeführt hat, wodurch

[1]) Vgl. Entsch. des RG. Urt. v. 1880.

für die Ausführung von Unzuchtshandlungen objektiv günstigere Voraussetzungen als bisher bestanden, geschaffen sind[1]). Das RG. hält die persönlichen Bestrebungen der wegen Kuppelei Angeklagten, Frauenzimmer in Prostitutionshäusern unterzubringen, nicht für ausreichend im Sinne einer Vermittelungstätigkeit, da die Mädchen in die betreffenden Lokale nicht aufgenommen wurden. Es spricht von einem negativen Erfolge und nimmt einen gesetzlich straflosen Versuch der sog. einfachen Kuppelei. Ich möchte das entscheidende Gewicht darauf legen, daß die betreffenden Mädchen, welche in einem Bordelle untergebracht werden sollten, dadurch, daß sie die Angeklagten überredeten, ihnen Geld und Kleider gaben, dem Plane der Kuppler gefügig gemacht wurden und sich infolge der auf sie ausgeübten Einwirkung mit dem Vorhaben der Angeklagten einverstanden erklärten, also bereit waren, in das Bordell einzutreten. Demnach war es zur Übereinstimmung des Willens beider Parteien gekommen und diesem Umstande entsprechend sind objektiv günstigere Voraussetzungen für die Ausübung der Unzucht gegeben und auch das Erfordernis der Vermittelung ist m. E. durchaus erfüllt, denn an sich können wechselseitige Beziehungen zwischen den bereitwilligen Mädchen und den Besuchern des Bordells, in welchem diese aufgenommen werden sollen, nunmehr eintreten, da beide Parteien sich über die Ausübung der Unzucht einig sind. Allerdings tritt ein äußeres Hemmnis dadurch ein, daß der Bordellwirt dem gemeinsamen Willen der Parteien widersprechend, den Mädchen die Aufnahme in sein Haus versagt. Dieser Umstand kann aber keine Entlastung für die Angeklagten darstellen und deren persönliche Bemühungen auf das Maß des straflosen Versuchs der Kuppelei und somit der versuchten Vermittlung zurückdämmen. Die Fäden, welche die zur Unzuchtsverübung bereiten Parteien infolge des Consenses verbinden, sind an beiden Enden geknüpft, doch vermag der Erfolg nicht einzutreten, da durch die Weigerung des Bordellwirtes das eine, bereits geknüpfte Ende wieder losgerissen wird[2]). Wie wir gesehen haben, begründet die Tätigkeit des Bordellwirtes zweifellos eine Ermöglichung der persönlichen Annäherung der in seinem Hause verkehrenden Personen zum Zwecke der Unzuchtsverübung. Der Begriff der Vermittlung hat jedoch eine noch weitere Ausdehnung, denn um eine solche handelt es sich auch in dem Falle, wo einer Gastwirtschaft Räumlichkeiten an zweifelhafte Weiber hergegeben werden, sofern an diesem Orte Vertreter des anderen Geschlechtes verkehren und hier ihre sexuelle Befriedigung suchen[3]). Im Anschlusse hieran gelange ich nunmehr zu den anderen

[1]) Vgl. Entsch. des RG. Urt. v. 23. Sept. 1880.

[2]) Entgegengesetzter, derselben Ansicht wie das RG. ist auch Bacharach a. a. O. S. 26.

[3]) Vgl. auch Entsch. des RG. I Strafsen. 1. Febr. 1890.

vom Gesetze genannten Voraussetzungen, durch welche der Zweck des Vorschubleistens zur Unzucht erfüllt wird.

b) Die Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit.

Im Rahmen meiner Darstellung habe ich bezüglich des Bordellsystems von diesen Arten der Vorschubleistung nur in positivem Sinne zu handeln, und zwar ist die Gewährung begrifflich dahin zu erläutern, daß den zur Unzuchtsverübung Bereiten ein diesem Umstande entsprechender Ort überlassen wird, während mir die Verschaffung von Gelegenheit nicht lediglich auf eine Unterstützung in lokaler Hinsicht eingeschränkt werden zu müssen scheint. Das Reichsgericht vertritt ebendieselbe Ansicht und ist dieser konsequent auch nach Entstehung des Zuhälterparagraphen treu geblieben, was mir seine Berechtigung darin zu haben scheint, daß die Verschaffung von Gelegenheit im Sinne einer scharfen Handhabung des Rechtes in überaus zahlreichen Fällen mit der Vermittelung identifiziert werden muß. Die Tätigkeit des Bordellwirtes erschöpft diese Tatbestandsmerkmale in so ersichtlicher Weise, daß es hierüber keiner ausführlichen Auslegung bedarf. Schwieriger und interessanter wird die Frage, sobald es sich um Örtlichkeiten handelt, die zwar nicht den Namen Bordell tragen, bei denen es sich aber in Wirklichkeit um etwas Ähnliches handelt. Auf diese und deren Inhaber kann man die Verschaffung von Gelegenheit ausdehnen und hierin von der Ansicht Franks abweichen, der eine »Gewährung« darin erblickt, daß der Kuppler jemandem zur Unzuchtsverübung Räume überläßt, über welche ihm ein Verfügungsrecht zusteht, was zweifellos richtig ist, während er von Verschaffung dann spricht, wenn es sich um eine Anweisung von Örtlichkeiten handelt, welche dem Zwecke der Unzucht dienen sollen, ohne daß dem, welcher die Anweisung erteilt, eine Verfügung zusteht. Es gibt eine große Anzahl von Cafés, Restaurants und allerhand Gastwirtschaften, unter denen besonders die sogenannten »Animierkneipen« hervorragen, welche alle den Stempel der Bordellwirtschaft tragen, vollends dem Zwecke des Vorschubleistens der Unzucht dienen zahlreiche Bars, Chambres separées, und ein Berliner Tanzpalast kann mit vollem Rechte »Palais de Prostitution« genannt werden, da Abend für Abend Beziehungen angeknüpft werden, deren Erfolg die Verübung von »Unzucht« im weitesten Sinne darstellt, ohne daß die Polizei auch nur im geringsten die dort verkehrenden Prostituierten ergriff oder ergreifen will. Soweit ich darüber unterrichtet bin, verkehrten hier eine Anzahl von Prostituierten, die von den Besitzern und Leitern des Unternehmens ein festes Gehalt bezogen und sich dafür verpflichteten, jeden Abend in diesem Hause zu erscheinen und dem Tanze zu huldigen. Abgesehen von diesen bezahlten Dirnen, welche verhältnismäßig gering sind, verkehren hier eine Unzahl von Prostituierten, welche

der dort verkehrenden Männerwelt ihre Angebote machen. Daß unter diesen Umständen von einer Vermittelung die Rede sein muß, erhellt ohne weiteres, da der Verkehr in diesem wie in jedem gastwirtschaftlichen Betriebe kleinen oder großen Stils eine Annäherung der einzelnen Personen mit sich bringt, häufig bedingt. Die Besitzer eines derartigen Unternehmens sind sich zweifellos dessen bewußt, daß sie der »Unzucht« Vorschub leisten und das Bestehen eines derartigen Betriebes stellt zweifellos ein Vorschubleisten durch Verschaffung von Gelegenheit im weitesten Sinne dar, d. h. eine Verschaffung günstigerer Bedingungen für die Ausübung der Unzucht als diese es ohne Dasein eines solchen Hauses sein würden. Dieses tatsächliche Vorhandensein erleichternder Umstände ist ausschlaggebend und erfüllt das Erfordernis des Vorschubleistens auch durch Verschaffung von Gelegenheit unabhängig von der Tatsache, daß die Unzucht an demselben Orte, an welchem für ihre Ausübung Gelegenheit verschafft wird, ausgeübt wird oder nicht. Vollständig klar liegen diese Verhältnisse innerhalb der Betriebsamkeit und Sinnesart des Bordellwirtes, welcher der »Unzucht« grundsätzlich durch Gewährung von Gelegenheit Vorschub leistet, da er sein eigenes Haus der Ausübung dieser zur Verfügung stellt.

In der Praxis gestaltet sich die Sache aber anders. Eine große Anzahl von intelligenten Personen, die diese Tanzlokale aufsuchten, waren der falschen Meinung, alle die hier verkehrenden Tanzdamen wären von der Sittenpolizei kontrolliert Hier drückt diese aber nicht nur eins, sondern beide Augen zu, obschon alle diese Tanzdamen typische Prostituierte sind. Huldigten die höchsten Würdenträger im Mittelalter der Prostitution, so streckt die Staatsgewalt heute auch noch resigniert die Waffen vor dieser Art der Prostitution (Quod licet Jovi non licet bovi).

Bei Aufzählung der Mittel, durch welche das Vorschubleisten seine Realisierung erfährt, erscheint es nicht ohne Bedeutung, die etwaigen Beziehungen zu untersuchen, welche zwischen diesen und den für den wirtschaftlichen Betrieb des Bordells notwendigen Personen bestehen Hierher würde die Frage gehören, ob die vom Bordellwirte angestellten Dienstboten infolge ihrer Tätigkeit der Unzuchtsverübung Vorschub leisten, was grundsätzlich zu verneinen sein wird. Die vom Gesetze verlangten Erfordernisse sind bereits vorhanden und in der Tätigkeit des Inhabers begründet, unabhängig von der Tatsache, daß Organe beschäftigt werden, welche lediglich ihre Arbeitskraft in den Dienst der von ihnen verlangten Verrichtungen stellen, worin eine die Unzucht fördernde Tätigkeit, d. h. eine solche, die auf das Zusammenbringen von Personen zur Unzucht gerichtet ist, welche die persönliche Annäherung erst ermöglicht, nicht gefunden werden kann. Ebenso würde die Annahme einer Vorschubleistung durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit in diesem Sinne jeder tatsächlichen Stütze entbehren, denn es ist nicht ersichtlich,

inwiefern Dienstleistungen angestellter Personen, welche z. B. darin bestehen, daß die Zimmer gereinigt, die Betten gemacht und das sonst zur Reinhaltung einer Wirtschaft Erforderliche getan wird, geeignet sind, die Unzucht selbst, wenn auch nur mittelbar, zu fördern, objektiv günstigere Voraussetzungen für den Unzuchtsbetrieb zu schaffen, zumal die Ausübung der Unzuchtshandlung sicherlich in einem Bordelle nicht von derartigen Umständen abhängig sein wird und eine Annahme des Gegenteils, stets als Tatfrage einer stichhaltigen Begründung im konkreten Falle bedarf. Endlich würde es auch keine rechtlichen Bedenken erwecken, wenn die Angestellten den Besuchern Getränke verabreichen und für ihre Dienstleistung ein das gewöhnliche Maß nicht übersteigendes Entgelt erhalten. Im Falle einer Stellvertretung in Beziehung auf die Entnahme von Geld — wenn die Wirtin selbst, z. B. durch Krankheit, hieran verhindert ist — kann hierin beim Nachweise aller sonstigen Voraussetzungen höchstens den Tatbestand der strafbaren Begünstigung durch Sicherung der Vorteile des Vergehens der Kuppelei — § 257 StGB. — gefunden werden, nicht aber das Vergehen selbst[1]). Eine ähnliche Stellung, wie die Dienstboten im Verhältnisse zum Bordellwirte nehmen die Lieferanten zu diesem ein, und auch bei diesen werden regelmäßig keine Beziehungen vorliegen, welche einen Verstoß gegen das Strafrecht im Sinne der Kuppelei darstellen. Es kann schlechthin in Warenlieferungen des Bäckers, des Fleischers usw. bestehen, welche die zum täglichen Unterhalte des Bordellwirtes und den Dirnen notwendigen Mittel liefern, niemals eine Beihilfe zur Kuppelei gefunden werden, denn es fehlt jeder engere Kausalzusammenhang zwischen den Lieferungen und dem Unzuchtsbetriebe. Dessenungeachtet lassen sich wohl Fälle denken, in welchem der Teilnahmecharakter von seiten des Lieferanten deutlich hervortreten kann und das Reichsgericht z. B. nimmt eine Förderung des Unzuchtsbetriebes mit Recht an, wenn, wie es in der Entscheidung des dritten Strafsenats, Urteil vom 14. Juni 1906 heißt »Die Zusage borgweiser Weinlieferung seitens eines Lieferanten an die Bordellinhaber in Verbindung mit den erfolgenden borgweisen Lieferungen den betr. Bordellinhabern erst den Betrieb des Bordells oder durch den Weinausschank in diesem ermöglicht und gerade durch letzteren die Frequenz in den Bordellen gehoben, ein weiterer Reiz zu deren Besuche geschaffen wird.« Im vorliegenden Falle besteht eine unmittelbare Ursächlichkeit zwischen der Lieferungstätigkeit und kupplerischen Tätigkeit des Bordellinhabers. Während grundsätzlich den Lieferanten der Gedanke fernliegen wird, den Kuppeleibetrieb ihres Abnehmers zu fördern, da ihr Interesse meistens lediglich auf Ausübung ihres Gewerbes gerichtet ist und hierin eine wissentliche Beihilfe niemals erblickt werden

[1]) Vgl. Entsch. des RG I. Strafsen. Urt. v. 19. Okt. 1896.

kann, ändern sich die Umstände dementsprechend, wenn der Lieferant infolge der borgweisen Lieferungen zweifellos seine Willensrichtung dahin kundtut, dem Bordellwirt entweder den Betrieb des Bordells überhaupt oder den Weinausschank in diesem zu ermöglichen und hierdurch das kupplerische Treiben zu unterstützen, worin eine Beihilfe zur Kuppelei erkannt werden muß. Die Frage der Teilnahme mag schließlich in Beziehung auf die in dem öffentlichem Hause verkehrenden Personen untersucht werden [1]. In einer Revisionsschrift gegen das Urteil des I. Landgerichts zu Köslin stellt die Verteidigung die Behauptung auf, daß jeder Besucher eines Bordells als Anstifter zur Kuppelei angesehen werden müßte. Schon aus der wirtschaftlichen Handhabung des Bordellbetriebes ist ersichtlich, daß diese Behauptung nicht stichhaltig ist und es ergibt sich die rechtliche Konsequenz der Nichtigkeit dieser, denn es bedarf für einen Besucher zur Erreichung des Zweckes, auf welchen sein Besuch abzielt, nämlich auf Ausübung des Unzuchtsaktes, niemals einer besonderen Einwirkung auf den Willen des Wirtes. Anders würde es sein, sobald es sich um Mittäterschaft handelt (§ 47), während die Anstiftung im wesentlichen einen anderen Dolus voraussetzt, als es beim Täter der Fall ist. Insbesondere gehört hierher nicht der Dolus der Tat, sondern der Vorsatz besteht in dem Bewußtsein, daß durch die eigene Willensbetätigung in demjenigen, der angestiftet werden soll, der Entschluß hervorgerufen wird, eine strafbare Handlung demnächst zu begehen [2].

4. Die Gewohnheitsmäßigkeit.

Die Handlungsweise des Bordellwirtes erfährt ihre Kennzeichnung als ein gewohnheitsmäßiges Verbrechen dadurch, daß dieser wiederholt das Delikt der Kuppelei begeht, wodurch »die Triebkraft des verbrecherischen Reizes verstärkt« wird, so daß nach und nach die Widerstandskraft, welche ihn daran verhindern sollte, fortgesetzt das Recht zu verletzen, erlahmt. Infolge der Tätigkeit des Bordellwirtes, welche sich als die fortgesetzte Begehung ein und desselben Deliktes darstellt, gelangt in diesem allmählich der Hang zu dessen weiterer Begehung zur vollen Reife und gerade dieses Moment ist der anhänglichste Begleiter des Bordellinhabers, so daß sich hier der Nachweis einer wiederholten Begehung in den meisten Fällen erübrigen wird. Entsprechend dem Begriffe der Gewohnheitsmäßigkeit handelt es sich also um eine Mehrheit von Handlungen, wobei nicht eine Wiederholung identischer Delikte, sondern nur Gleichartigkeit dieser notwendig ist, denn ausschlaggebend für die Gleichartigkeit ist stets das Grunddelikt und nicht innerhalb seines Rahmens die einzelnen Begehungs-

[1] Vgl. Urt. RG. v. 14. Juni 1881.

[2] Die Tatsache des Unzuchtsbetriebes an sich kann niemals Teilnahme an der Kuppelei sein. Vgl. Entsch. des RG. II. Strafsen. Urt. v. 13. Mai 1882.

formen, welche durch besondere Momente qualifiziert sein können. Für die strafrechtliche Betrachtung besteht die Funktion des Begriffes der Gewohnheitsmäßigkeit darin, daß die einzelnen Delikte zu einer Einheit zusammengefaßt und diese Verbrecheneinheit in allen rechtlichen Beziehungen berücksichtigt wird[1]).

5. Der Begriff des Eigennutzes.

Die herrschende Lehre identifiziert den Begriff des Eigennutzes mit der gewinnsüchtigen Absicht, welche auf einen Vermögensvorteil gerichtet sein muß. Wenn v. Liszt einen, wenn auch nicht außergewöhnlich hohen Vermögensvorteil verlangt, den der Täter sich oder einem anderen in rechtswidriger Absicht verschaffen muß, so scheint mir dieses zu eng gefaßt zu sein[2]), denn es widerstrebt nicht dem Begriffe des Eigennutzes, wenn der erstrebte Vorteil die Grenzen des gewöhnlichen Geschäftsmäßigen nicht überschreitet[3]). Frank konstruiert eine Übereinstimmung des Begriffes mit dem des Vorteiles insofern, als »eine meßbare Besserung der Verhältnisse« gefordert wird, hält aber die Auslegung des Reichsgerichts für eine zu weitgehende. Mir scheint diese dennoch gerade in Beziehung auf das behandelte Gebiet durchaus gerechtfertigt zu sein und ich möchte im Gegensatze zu v. Liszt annehmen, daß unter dem Begriff des Eigennutzes auch sonstige Vorteile gerechnet werden können und nicht allein der Gesichtspunkt als maßgeblich zu bezeichnen ist, daß es sich um eine bloße Sucht nach materieller Bereicherung handelt. Das Streben des Täters erschöpft sich in dem Bemühen, dem eigenen persönlichen Nutzen möglichst viel zugute kommen zu lassen, ein Streben, welches allerdings in den überwiegenden Fällen ohne Rücksicht auf die Gebote der Moral nur das eigene materielle Interesse und dessen Befriedigung berücksicht. Das Streben des Bordellwirtes wird grundsätzlich auf Vorteile pekuniärer Art gerichtet sein, was jedoch nicht ausschließt, aus den jeweilig herrschenden Verhältnissen für sich einen Nutzen zu erzielen, der auch auf dem Gebiete anderer als ausschließlich vermögensrechtlicher Interessen realisiert werden kann. Wie wir gesehen haben, treffen die Alternativen, von denen eine vorhanden sein muß, um das Delikt der Kuppelei darzustellen, beim Bordellwirte regelmäßig beide zu und fast ausschließlich gesellt sich zur Gewohnheitsmäßigkeit der Eigennutz dahingehend, daß in dem Hause des Bordellwirtes die Unzucht zu dessen eigenem Nutzen, d. h. als Erwerbsquelle für diesen betrieben wird.[4])

---

[1]) Vgl. v. Liszt a. a. O. § 55, Frank a. a. O. S. 182.

[2]) Vgl. auch Hartung, Ger. S. 72. S. 374.

[3]) Ebenso wie Liszt, Binding, Lehrb. Bd. 1, S. 207, a. A. Frank § 181 V 2, Meyer-Allfeld S. 638.

[4]) Zum Begriffe des Eigennutzes in ideellem Sinne vgl. die Entsch. des RG-Urt. v. 3. Mai 1887 und Urt. v. 10. Juli 1884.

6. Vom Vorsatze des Kupplers und Bordellinhabers.

Was den Vorsatz des Kupplers angeht, so weicht das Reichsgericht[1]) in dieser Frage von der Willenstheorie, welche den Vorsatz als das Wissen und Wollen sämtlicher Deliktsmerkmale, verbunden mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit des Handelns definiert, ab. Es verläßt den Boden dieser Theorie, welcher es sonst in weitgehendem Maße huldigt und betritt den der entgegengesetzten Vorstellungstheorie, welche deswegen so bezeichnet wird, weil zur Begriffsbestimmung des Dolus nach dieser nur die Vorstellung des Erfolges, welche die Willensbetätigung begleitet, notwendig ist, unabhängig von dem Wollen des Erfolges. Wenn auch diese Theorie und ihre Anwendung innerhalb der Rechtsprechung unter Umständen zu eigenartigen Konsequenzen führen kann, so scheint dennoch ihre Anwendung durchaus gerechtfertigt zu sein, sobald es sich um die Vorschubleistung von Unzucht in so weitgehendem Maße handelt, daß die Interessen der Allgemeinheit berührt werden und deren Sittlichkeit gefährdet erscheint, was für die Tätigkeit des Bordellwirtes vorwiegend zutrifft. Demnach ist im Interesse der Ausgestaltung der behandelten Materie, welche eine strenge und rücksichtslose Handhabung des Rechts erheischt, für den Vorsatz des Bordellinhabers nicht mehr erforderlich, als die Absicht, der Unzucht Vorschub zu leisten, d. h. er muß wissen und wollen, daß er der Unzucht Vorschub leistet, ohne sich darüber klar zu sein, daß er, da die Beförderung der Unzucht verboten ist, einen Verstoß gegen die Rechtsordnung verübt. Für den Tatbestand seines Vergehens ist dieses Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nicht erheblich und einem vielleicht entschuldbaren Irrtume kann nur insofern Rechnung getragen werden, als man bei der Strafausmessung Rücksicht walten läßt[2]). Der Vorsatz und die Erfordernisse, welche im dargelegten Sinne zu dessen Erfüllung notwendig sind, werden bei dem Bordellinhaber regelmäßig nicht fehlen, läßt sich doch schwerlich der Fall vorstellen, daß in einem öffentlichen Hause wider den Willen des Inhabers in dessen Bordell Unzucht getrieben wird. Die Anhänger der Willenstheorie würden bei der Tatfrage, inwieweit bei einem Bordellwirte der Dolus inanbetracht der Erteilung einer polizeilichen Konzession ausgeschlossen wird, wenn der Inhaber tatsächlich der Überzeugung gewesen ist, daß die Konzessionierung seiner Handlungs-

[1]) Das Reichsgericht lehnt das Bewußtsein der Strafbarkeit bzw Strafwürdigkeit als eines Begriffsmerkmales des Vorsatzes ab. Während es früher (RG. E. v. 24. Oktober 1879) infolge abstrakter Deduktionen zu dem Ergebnisse der Bindingschen Theorie (Normen 2, 403, Lb. S 207) und demgemäß das Bewußtsein beim Täter zum Vorsatze verlangt wird, daß er sich mit der bestehenden Rechtsordnung in Widerspruch setzt, steht seine Ansicht auf dem in Frage kommenden Gebiete dahin fest, daß das Bewußtsein des rechtlichen Verbotenseins kein Begriffsmerkmal des Vorsatzes ist

[2]) Vgl Entsch d RG Urt. v. 29. Januar 1880, Urt. v. 18. Oktober 1882.

weise ihres widerrechtlichen Charakters entkleidet, zu dem Ergebnis gelangen, daß er nicht in dem Strafrahmen des § 180 Platz finden könne. Dieses trifft nicht zu entsprechend der im Texte als maßgeblich bezeichneten Vorstellungstheorie, welche das Vorhandensein des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit ablehnt. Für die rechtliche Ausgestaltung in der Praxis dürfte der Streit beider Theorien um den Vorrang von geringer Bedeutung sein, denn grundsätzlich ist sich jeder Bordellwirt dessen bewußt, daß er der Unzucht Vorschub leistet, und sein Einwand wird sich dementsprechend regelmäßig dahin kund tun, daß er sich wegen der polizeilichen Konzessionierung vor Bestrafung sicher gewähnt hat, wodurch niemals der Vorsatz als ausgeschlossen angesehen werden kann, denn selbst, wenn der Bordellinhaber die von ihm zu begehende Handlung als rechtswidrig erkennt und begeht, sich hierbei aber in einem Irrtume über die Strafbarkeit befindet, so wird dadurch der Vorsatz keineswegs aufgehoben; ebenso wenig wird der Dolus im Hinblick auf die polizeiliche Konzessionierung jemals ausgeschlossen [1]).

7. Stellungnahme gegenüber diesen Problemen.

Wir gelangen schließlich zur Beantwortung der Frage, ob die polizeiliche Konzessionierung imstande ist, den Bordellinhaber vor Anwendbarkeit des § 180 auf ihn zu schützen, was durchaus abgelehnt werden muß. Es ist zweifellos möglich, daß eine polizeiliche Konzession den Bordellinhaber zu dem guten Glauben an die Erlaubtheit seiner Handlungsweise Veranlassung geben kann; hier handelt es sich aber darum, die rechtliche Macht einer solchen Konzession gegenüber dem § 180 festzustellen. Die Kuppelei und somit vorwiegend die Tätigkeit des Bordellwirts ist reichsrechtlich verboten und demnach steht keinem Bundesstaate die Befugnis zu, dieses Verbot für sein Land außer Kraft zu setzen. Es ist also undenkbar, daß z. B. Preußen imstande wäre, durch ein Gesetz die Handlungsweise der Bordellinhaber für rechtmäßig zu erklären, würde es doch hierdurch den schwersten Verstoß gegen die Autorität des Reichsrechtes verüben.

---

[1]) Derselben Ansicht ist eine interessante Entscheidung des **Hoogen Raad** (Kassationshof) v. 17. Dezember 1880 (Weekbl. Nr. 4599). Eine Vermieterin von möbl. Zimmern war wegen Übertretung des Art. 334 code Pénal verurteilt, sie führte als Kassationsgrund an, daß die Regelung der Prostitution durch die Kommunalpolizei sie bezügl. der Strafbarkeit ihrer Handlung irre geführt. Der **Hooge Raad** verwarf das Rechtsmittel in Erwägung, „daß der verbrecherische Wille auf die Begehung einer Handlung, wie das Gesetz sie verbietet, gerichtet sein muß, nicht aber auf die dadurch zu begehende Übertretung des Gesetzes, und ein Irrtum bezügl. des letzteren die Schuld nicht fortfallen läßt, und zwar wegen des von der Gesetzgebung festgehaltenen Prinzips, daß jeder das Gesetz zu kennen erachtet wird". (Zeitschr. f. d. ges. STRW. II, S. 354.) („Die Niederlande im Jahre 1881.")

Einzig und allein im Reichsrecht selbst müßte ein Gesetz enthalten sein, welches klar und deutlich ausspräche, daß die Vertreter des polizeilich konzessionierten Bordellsystems nicht unter den allgemeinen Tatbestand der Kuppelei subsumiert werden sollten. Nur dann wäre es möglich, den Bordellinhaber vor Verfolgung wegen Kuppelei zu schützen. Ein derartiges Reichsgesetz, über dessen Zweckmäßigkeit man denken mag, wie man will, ist jedenfalls nicht vorhanden und es erscheint ungerechtfertigt, einen Ersatz für dieses in dem § 361 Nr. 6 zu erblicken. Dieser Paragraph stellt ein Blankettgesetz dar, denn die eingeschriebene Prostituierte, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht unter polizeiliche Kontrolle gestellt ist, macht sich durch Übertretung polizeilicher Vorschriften strafbar. Somit ist den Polizeibehörden von Reichs wegen die Befugnis erteilt, in den einzelnen Bundesstaaten normative Bestimmungen zu erlassen in der Weise, daß die Unzuchtsverübung der Prostituierten eine erlaubte Handlung darstellt, wenn sie die Grenzen der Polizeivorschriften nicht überschreitet. Olshausen, Kom. z. RStGB. § 361,6, Bd. II, pp. 1459, danach darf die Gewerbsunzucht durch Landesrecht überhaupt nicht verboten werden. Aus dieser anerkannten Befugnis erhellt es aber keinesfalls, daß die Behörde dazu ermächtigt ist, irgendwelchen Personen ein Recht auf Beförderung fremder Unzucht einzuräumen. Sie kann zwar nicht verbotene Handlungen in formeller Hinsicht beschränken, ist aber nimmermehr befugt, die Macht eines Reichsverbotes durch Außerkraftsetzung für gewisse Personen einzuschränken. Hiervon ist in § 361 Nr. 6 nichts gesagt und dessen Inhalt bezieht sich lediglich auf die Prostituierten selbst, nicht aber auf diejenigen, welche deren Unzucht Vorschub leisten und der Paragraph besagt, wann jene sich strafbar machen, nicht aber, wann diese straflos zu sein hätten. Die Polizei ist also nicht in der Lage anzuordnen, daß der Unzuchtsbetrieb der Prostituierten unter Leitung eines konzessionierten Wirtes stattfinde, denn dieses ist undenkbar, ohne ihn zugleich zur Beförderung fremder Unzucht zu ermächtigen, und eine derart unstatthafte Konzession kann niemals den Konzessionierten zu einer verbotenen Handlung berechtigen. Aus dem offenbaren Widerspruche, der zwischen § 180 und § 361 Nr. 6 besteht, ist demnach eine Beweisführung zugunsten der Bordellinhaber nicht möglich, denn auch »bereits in einem Berichte des Ausschusses des Bundesrates für das Justizwesen vom 13. Dezember 1873 betreffend eine, wegen Auslegung des § 180 hervorgetretene, Meinungsverschiedenheit ist ausgeführt, daß der § 180 in seiner jetzigen Fassung die Unstatthaftigkeit des Bestehens sogenannter Bordelle ergebe und daß dazu der § 361 Nr. 6 insofern im Gegensatze stehe, als er die Prostitution selbst nur dann mit Strafe bedroht, wenn sie polizeilichen Anordnungen zuwider getrieben werde« [1]. Der Vorentwurf zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuche

[1] Motive des RStGB. Vgl. Zeitschr. f. d. ges. StRW. XIII, S. 540.

bringt auch nur völlig unzureichende Änderungen, und eine Klärung und Besserung der diesbezüglichen Verhältnisse läßt sich nur erhoffen und durchführen, wenn wir mit aller Energie und Tatkraft für die Schaffung eines besonderen sozial gerichteten neuen Reichsgesetzes eintreten, dessen Aufgabe dahin geht, das gesamte Gebiet der Prostitution, unserer Zeit und einer einheitlichen sexuellen Ethik entsprechend, neu zu regeln.

8. Der Vorschlag von Staats- oder Kommunalbordellen.

Im letzten Jahrzehnt hat sich hier und da eine Strömung geltend gemacht, welche in der allgemeinen staatlichen Einführung des Bordellsystems die fruchtbringendste Bekämpfung der venerischen Krankheiten und der öffentlichen Unsittlichkeit zugleich erblickt[1]. Während es z. B. Dänemark und die Schweiz als eine ihrer vornehmsten Aufgaben in Beziehung auf das Verhältnis zwischen Staat und öffentlicher Moralität betrachteten, diese Stätten des patentierten Unzuchtsgewerbes von Amtswegen zu schließen, traten deutsche Ärzte auf dem Frankfurter Kongresse zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im März 1903 in beachtenswerter Zahl für das Gegenteil ein und vornehmlich Professor Neisser erläuterte seine Forderung einer Neureglementierung dahin, daß er in den Mittelpunkt die Errichtung von Staatsbordellen schob. Blaschko befürwortet staatliche Absteigequartiere, und das sogenannte Bremer System fand in den Verhandlungen der DGBG. viele Befürworter. Derartige Vorschläge sind nicht neu und schon im Jahre 1892 glaubte Hülsmeyer[2] hierin das beste Mittel zur praktischen Lösung der Prostitutionsfrage gefunden zu haben. Er selbst betrachtet die Prostitution als ein Übel, da sie die tierischen Instinkte im Menschen schürt, da es ferner vollkommenere Einrichtungen gibt, durch welche es ermöglicht wird, den Sexualtrieb zu befriedigen und schließlich, da sie die Quelle zahlloser sittlichen, sozialen und hygienischen Gefahren bildet. Ja, der Verfasser unternimmt es sogar, diese Angelegenheit vom Standpunkte der Moral aus zu betrachten und kommt zu der richtigen Erkenntnis, daß eine gerechte, gleiche Behandlung aller Menschen die erste Notwendigkeit ist, d. h. man muß entweder allen ausnahmslos das Keuschheitsgelübde auferlegen oder allen dieselbe Freiheit gewähren, denn »dem einen Teile etwas verbieten wollen, was dem anderen freisteht, sei eine einseitige Freiheitsberaubung[3])«. Es erweckt den Anschein, als ob der Verfasser sich zu den Gegnern einer doppelten Moral bekennte, nichts destoweniger gipfeln seine Ausführungen in einem Schrei nach

---

[1]) Verhandlungen der Sachverständigen-Kommission der DGBG.

[2]) Staatsbordelle praktische Lösung d. Prostitutionsfrage; v. Hülsmeyer, Hagen i. W. 1892.

[3]) Hülsmeyer a. a. O. S. 15.

kommunalen Bordellen, d. h. nach Stätten, an denen Männer unter staatlicher Aufsicht ihren Lüsten fröhnen können, einem Mittel, welches wenig geeignet sein dürfte, der Forderung von Freiheit, Recht und Gleichheit zu entsprechen. Schon damals waren diese Fragen heiß umstritten und bereits in demselben Jahre hielt Prof. Dr Aug. Forel in Stockholm einen Vortrag, in welchem er auf das energischste Ansichten, wie denen von Hülsmeyer und ähnlichen entgegentritt[1]). Er wendet sich mit besonderer Schärfe gegen die Forderungen Prof. Kaposis, welcher die Prostitution mit Recht als eine kulturhistorische Tatsache betrachtet; sie sei an sich nicht schädlich oder unsittlich, sondern nur die Quelle für diese Faktoren und müsse daher gesetzlich geregelt werden. Unter dem Hinweise auf diese Erwägungen verlangt er säuberlich eingerichtete Bordelle, zwangsmäßige Registrierung und ärztliche Untersuchung aller Weiber, die sich frei prostituieren. FOREL sagt hiergegen »Zügellose Dirnen, welche die Männer provozieren und reizen, soll man in besondere Korrektionshäuser einsperren und zur Arbeit anhalten, nicht aber in Bordelle versetzen und zur Prostitution verurteilen, oder sogar zwingen, wie Herr Prof Kaposi will[2])« Auch Barre tritt für eine Regelung in dem Sinne ein, daß er Bordelle eingeführt wissen will, und zwar mit der Begründung, daß dieses System weit weniger gefährlich ist, als die Straßenprostitution, als ob hierdurch dieser jemals Abbruch geleistet werden könnte, wobei die Tatsache verkannt wird, daß gerade an Orten, an denen sich zahlreiche Bordelle finden, die Straßenprostitution in besonders hohem Maße vagiert[3]). An diese Erwägungen knüpft auch Scholz an[4]), nach dessen Ausführungen zwar die geringere Schädigung der öffentlichen Moral für die Errichtung von Bordellen spreche; er bekennt sich jedoch nach einigen Schwankungen zu den Gegnern des Systems, denn diesem ständen Tatschen, wie die leichte Anlockung, der Mädchenhandel, die Sklaverei der Dirnen und vor allem die Unmöglichkeit, die geheime Prostitution auszurotten, völlig hindernd entgegen. Schließlich mag noch erwähnt werden, daß sich mit dieser Frage in unserer Zeit eine Abhandlung befaßt, deren Verfasser sich M. K. G. nennt und ein begeisterter Anhänger der Kasernierung ist[5]). Das Anonym ist im Vorworte damit gerechtfertigt, daß der Verfasser Rücksicht zu üben verpflichtet sei auf seinen in hoher Staatsstellung befind-

[1]) Forel, »Zur Frage d. staatl. Regulierung der Prostitution. Eine Ansprache. 1892. (Tages- und Lebensfragen Nr. 1.)

[2]) Forel a. a. O. S. 23

[3]) Barre, Die Vorschläge der Generalsynode zum Zwecke der Abänderung strafrechtlicher Vorschriften in juristischer Behandlung. (Archiv für Strafrecht, Bd XII, S. 126 ff.)

[4]) Scholz, Prostitution und Frauenbewegung«. 1897.

[5]) »Städtische Lusthäuser v. M. K. G. mit einem Vorwort von Professor C. Fraenkel, Leipzig 1905.

lichen Bruder, und er seine Ausführungen aus diesem Grunde nicht auch mit seinem Namen vertreten könne — gewiß ein berechtigter Grund, handelt es sich doch um die Erörterung sexueller Fragen. Der »große Unbekannte« beschäftigt sich eingehend mit dem »Geschwür« der Prostitution, und hat den Mut Vorschläge zu machen, welche allein s. E. geeignet sind, »diesen Herd der körperlichen Ansteckung, der moralischen Verkommenheit, des größten sozialen Elends« zu vernichten[1]). Es ist der Ansicht des Verfassers durchaus beizutreten, wenn er es für ganz aussichtslos hält, eine einfache rücksichtslose Ausrottung der Prostitution vorzuschlagen, ohne Ersatz vorzuschlagen, denn weder die Reichsregierung noch der Reichstag würden auf eine derartige Gesetzgebung eingehen. Er zieht dann die Konsequenzen seiner Zugehörigkeit zu denen, welche auf dem Standpunkte der Kasernierung stehen und verficht sein System »städtischer Lusthäuser« Es würde zu weit gehen, diese Einzelheiten seiner Vorschläge zu erörtern und einer kritischen Beleuchtung zu unterziehen, und ich möchte nur auf das interessante finanzielle Ergebnis hinweisen[2]). Der Aufstellung des Verfassers nach würde sich ein derartiges Unternehmen für die Kommune äußerst lukrativ gestalten und er garantiert als ständige Einnahmequelle aus der Unzuchtsindustrie einen jährlichen Reingewinn von 4800000 Mark pro Haus. Man wird unwillkürlich an römische Verhältnisse erinnert[3]).

Mit Recht sagt KATHARINA SCHEVEN in Beziehung auf derartige Forderungen: »Der Staat, der auf allen Gebieten für Recht und Ordnung eintritt, darf nicht auf dem Gebiete der öffentlichen Sittlichkeit so völlig aus der Rolle fallen, daß er zum Kuppler an seinen Bürgern wird und hier wird verlangt, daß er selbst seine Hand zu einer Organisation des Kuppeleigewerbes bieten und der oberste Bordellwirt werden soll, was eine Roheit der sittlichen Empfindung voraussetzt, wie sie wohl im Mittelalter begreiflich war, aber auf unserer Kulturstufe ein überwundener Standpunkt ist, oder doch sein sollte[4]).

a) Die sittlichen Gefahren des Systems.

Wir haben gesehen, daß das Bestehen von Bordellen, wie das Reichsgericht in einem Erkenntnisse vom 29. Januar 1883 ausführt gegen das Reichsgesetz verstößt und strafbar ist, selbst wenn eine polizeiliche Konzession vorliegt. Wenn die Behörden trotzdem duldsam sind, so liegt es

[1]) M. K. G. a. a. O. S. 7.

[2]) M. K. G. a. a. O. IV. S. 25/26.

[3]) Auch Dr. Herm. Müller spricht sich auf Grund seiner Ausführungen für die Kasernierung aus. Vgl. Statistik der Stadt Zürich, herausgegeben vom Statistischen Amte der Stadt Zürich, Nr. 11, S. 29/30.

[4]) Schriften des Bundes Deutscher Frauenvereine, Heft 6, Dresden 1904. S. 16.

in der Hand der Bürgerschaft eine Beseitigung von Einrichtungen zu erzwingen, welche in Ermangelung jeglicher rechtlicher Grundlagen existieren, ja es ist ein berechtigter Anspruch von seiten aller derjenigen, welche daran interessiert sind, den illegalen Bordellbetrieb aufzuheben. Wenn die herrschenden Zustände in Beziehung auf die Duldung von seiten der Polizei damit entschuldigt werden, daß diese sich keiner strafbaren oder wider die guten Sitten verstoßenden Handlung schuldig machen, denn die Kasernierung sei in gesundheitlicher, sittlicher und ordnungspolizeilicher Hinsicht das beste Mittel, so ist diesem Argumente nicht zuzustimmen, denn der Begriff der Behörde verliert seine juristische fest umgrenzte Form, wenn diese jene Dinge, die durch das Gesetz verboten sind, wissentlich bestehen läßt, ja im Widerspruche zu Reichsnormen Zustände organisiert oder deren Organisation begünstigt. Abgesehen von dieser Außerkraftsetzung des Gesetzes durch die Verwaltungspraxis kann niemals dem Systeme der Bordellwirtschaft aus irgendeinem Grunde gehuldigt werden, und es erscheint unbegreiflich, wie ein sittlich ernst empfindender Mann für die Schaffung von Stätten eintreten kann, auf welche, wie man oft behauptet, sich die Befriedigung männlicher Sexualbegierden lediglich konzentriert, zumal es nicht erreicht worden und m. E. niemals erreicht werden kann und wird, daß die Kasernierung und Lokalisierung eine Abnahme der geheimen Prostitution zur Folge hat. Es ist vor allem das gute Recht der Frau der von Parent Duchâtelet ausgegebenen Parole, »daß die Prostituierten den Kloaken gleich notwendige Abzugskanäle für alle bösen Lüste und Laster auf dem sexuellen Gebiete darstellten«[1]), mit aller Macht den Krieg zu künden und den Forderungen der Männer energisch entgegenzutreten, welche in den Prostituierten einen Stand geschaffen haben, der der Ausbeutung durch die Gesellschaft völlig preisgegeben und mit dem offenen Stempel der Ehrlosigkeit versehen ist. Selbst wenn alle Vorsichtsmaßregeln in denkbar bester Weise getroffen würden, selbst wenn man in der Lage wäre, den Anhängern dieses Systems entgegenkommend, deren Pläne ihrem »Ideale« entsprechend zu verwirklichen — es ist erbärmlich hierin von einem Ideale zu sprechen —, man müßte mit Zehnder immer wieder zu dem Endresultate gelangen: »Die Bordelle sind bloße sittliche Gefahr für die Bevölkerung schon durch die Duldung ihres Daseins«[2]). Die sittlichen Gefahren kennzeichnen sich darin, daß die Prostituierten der Bordellwirtschaft sich in völliger Abhängigkeit des Wirtes befinden und ihr individuelles Leben jeden sittlichen Gehaltes verlustig geht, lediglich durch den Umstand, daß für sie »Leben« die sinnlichen Begierden der Bordellbesucher erfüllen heißt. Auch eine

[1]) Schriften des B. D. F. a. a. O. S. 9.

[2]) Zehnder, Die Gefahren der Prostitution und ihre gesetzl. Bekämpfg. mit bes. Berücksichtigung der Zürcherischen Verhältnisse. 1891.

Übernahme derartiger Häuser in staatliche oder städtische Regie könnte an diesen Tatsachen nichts ändern und die Mädchen würden dauernd den unglaublichsten Zumutungen der libido sexualis[1]) preisgegeben sein. Hierin treten auch die weitgehenden Schäden der Bordellprostitution vor der Einzelprostitution hervor, und ganz besonders schwer müssen jene Verbrechen und Vergehen bewertet werden, welche sich als die bedenklichsten Auswüchse der Unzucht darstellen. Ich kann mir bei Berücksichtigung aller dieser nicht zu beseitigenden Schäden nicht vorstellen, daß der Staat aus noch so lauteren und humanitären Gründen sich jemals dazu hergeben könnte, derartige Betriebe zu übernehmen, denn es wäre seine vornehmste Pflicht, für einen völlig gefahrlosen Geschlechtsverkehr gewissermaßen zu garantieren, obgleich er in weitgehendstem Maße der Unzucht Vorschub leisten müßte. Abgesehen von Unzucht und Kuppeleibetrieb, kam dann noch ein drittes hinzu: der staatliche Mädchenhandel. Eine große sittliche Gefahr besteht ferner darin, daß die unreife Jugend durch die Bordelle früher als es vielleicht sonst der Fall wäre, den Geschlechtsverkehr kennen lernt und sogleich auf die schmählichsten Abwege gelangt in Beziehung auf die Befriedigung sexueller Bedürfnisse. Mancher junge Mann hat keine Ahnung von der Existenz dieser Institute, bis er eines Tages von »guten Freunden« verlockt wird und bei sinnlosem Gelage das Gift kennen lernt, welches, erst einmal getrunken, sich bald als unentbehrliches Reizmittel erweist und bei vielen ähnlich wie Opium oder Cocain ein ständiges Bedürfnis wird. Wir haben jedoch keinen Grund zu verzagen, denn die Zeit schreitet vorwärts[2]). Die Herrschaft der doppelten Moral ist lange genug an der Macht gewesen und mit Freuden ist die machtvolle Gegenwirkung innerhalb der Frauen-

---

[1]) Die Befriedigung perverser Geschlechtstriebe spielt gerade in den Bordellen eine größere Rolle, als man häufig anzunehmen geneigt ist. Tribadie-Perversitäten — von den Dirnen häufig »Minette« genannt, ist durchaus keine Seltenheit, und welche unglaublichen Dinge muß das Raffinement »geübter und eingeweihter Prostituierten« nicht erfinden, um den Lüsten jener Wüstlinge, welche vom Reize des natürlichen Geschlechtsverkehrs übersättigt sind, dienen zu können. Man hat in der Spezialpraxis Gelegenheit genug, die schauderhaftesten diesbezüglichen Dinge erzählen zu hören. Das Hamburger »Organ der Kontrollmädchen« veröffentlicht derartige Perversitäten in seinem Kampf gegen die Bordelle.

[2]) Der Bevölkerungsausschuß des Reichstages hat am 28. Februar 1921 folgende zwei Anträge angenommen: Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, in geeignet erscheinender Weise darauf hinzuwirken, daß die im Deutschen Reich noch bestehenden Bordelle als im Widerspruch mit § 180 des Strafgesetzbuchs stehend geschlossen und entsprechend auch die Kasernierungen beseitigt werden.

Die Leipziger Stadtverordnetenversammlung beschloß am 16. Februar 1921 gegen einzelne Stimmen, den Magistrat zu ersuchen, den Abbau sämtlicher Leipziger Bordelle vorzunehmen.

welt zu begrüßen, welche den furchtbaren Druck der Geschlechtssklaverei zu beseitigen beginnt, und die stummen Dulderinnen in mutige Vorkämpferinnen für ein gleiches Recht, für ausgleichende Moral verwandelt hat.

b) Gefahren für die Gesellschaft.

Unsere Stellungnahme zum Bordellwesen gebietet, die großen Gefahren in den Vordergrund des allgemeinen Interesses zu rücken, welche das System in seinem ganzen Umfange birgt. Das Bordell ist die fadenscheinige Hülle des seuchenhaften Gesellschaftskörpers, den uns Krieg und Revolution in seiner ganzen schamlosen Nacktheit gezeigt haben, die Prostitution, wie sie nun einmal ist und noch in jeder Kulturentwicklung eines der zahlreichen Entartungsmerkmale abgegeben hat, würde außerhalb des Bordells, allerdings unter anderen Kautelen, sicherlich nicht zu einem so widerwärtigen Zerrbild geworden sein. Denn wenn als festgestellt gelten darf, daß die Prostitution ethische Beziehungen hat, insofern nämlich, als sie sich biologisch so gut wie soziologisch begründen läßt, so wird man auch einsehen müssen, daß keine bloße polizeiliche Gewaltmaßregel derartige ethische Unwerte mit der sorgsamen Weiterpflege im Bordell niemals ins Gegenteil verwandelt werden können. Die Prostitution, da es erwiesen ist, daß ihr selbst Königinnen und Zäsaren-Frauen, ja Fürsten und Päpste, Könige und Bischöfe ergeben waren, muß für die Menschheit Lebensfrage sein; sie in ein polizeilich kenntlich gemachtes Gehäuse hineinpferchen, benimmt ihr den Charakter, und ihr wird von Staatswegen der verschwommene Stempel des Feilhaltens von Menschenware aufgedrückt. Wir sind weit davon entfernt, das sexuelle Laster auch unter dem Namen der geheimen oder öffentlichen Preisgabe zu verteidigen, aber wir mußten ein wenig weiter ausholen, um einmal klar und deutlich zu zeigen, daß das heutige Bordellwesen, besser -unwesen, nur noch eine Kulturschädlichkeit mehr zu der ersten Kultursünde des Fleisches zufügt. Es kann nichts Entwürdigteres geben als die Bordelldirne, die ihr eigen Fleisch verschachert und von welcher nicht nur der Kuppler eine Tantieme oder Provision zu verlangen berechtigt sein soll, sondern auch der staatliche Fiskus. Was bedeuten solchem Morast öffentlicher Immoralität gegenuber alle jene widerlichen Perversitäten, die die Prostitution als Atavismus im Werdegange menschlicher Höherzüchtung im Gefolge hat? — Da die konventionelle Lüge auch noch unter polizeilicher Maske das Zerrbild der Kultur nicht würdiger macht! . . . Denn warum schreiben denn gerade jetzt die Frauen so viel über die Beziehungen der Geschlechter im Gemeinschaftsleben, wenn nicht aus dem tief empfundenen Bedürfnis, Ehe-Kemnate und Bordell-Alkoven reinzuhalten vom Geschäft. Ganz unleugbar ist das rein Geschäftliche der springende Punkt sowohl im legitimen wie im illegi-

timen Geschlechtsverkehr, dort der sanktionierten Ehe, hier der konzessionierten Bordellunzucht. Die »Ware« hat in jedem Falle einen Preis, im ersteren einen vielfach höheren, im letzteren einen umso niedrigeren. Gerade diesen Gesichtspunkt wählt zurzeit eine englische Schriftstellerin, O. J. Marden[1]) zu Betrachtungen über die Frauen und fügt erläuternd zu »Lebensfragen«. Die Ehe ist leider vielfach zur staatlich konzessionierten und sanktionierten Machtware geworden, nach der Revolution noch mehr als vorher.

Wie jeder gute Kaufmann sich ständig Bezugsquellen für seinen Warenbedarf offenhalten muß, um der Nachfrage fortwährend ein flottes Angebot entgegenstellen zu können, so muß auch der Bordellwirt (ebenso wie der moderne Heiratsvermittler) stets in der Lage sein, die in seinem Betriebe entstehenden Lücken auszufüllen. Er muß den erforderlichen Austausch der »Ware« sorgsam in die Wege zu leiten wissen, damit er sein Geschäft im Schwunge halten kann. Diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen — ist die Aufgabe des Mädchenhandels, der sich unter Ausnutzung weit verzweigten Verkehrsmittel zu einem über die ganze Welt ausgebildeten System des börsenmäßigen Marktverkehrs ausgestaltet hat, also geradezu die soziale Gefahr im weitesten Sinne darstellt. Dem Einflusse christlichen Geistes verdanken wir die völlige Beseitigung des »schwarzen Sklavenhandels«, doch an seine Stelle ist der Verkauf von jungen Mädchen zu Lustzwecken, die »weiße Sklaverei« getreten, die als Mädchenhandel unter den Bezeichnungen »White Slawe Traffice« oder »Traite des Blanches« am bekanntesten ist. Erst in allerjüngster Zeit haben die zivilisierten Nationen diesem Unwesen unseres sozialen Lebens die nötige Aufmerksamkeit gewidmet. Voran hat sich die englische »Vigilanze Association« verdient gemacht. Es handelt sich nämlich um einen regelrechten Handel mit Menschen, der im Interesse des Bordellsystems geschieht und für diesen schlechthin seine Lebensbedingung ist. Die Handhabung des Gesetzes entspricht hier den allgemeinen Mißständen; ein Belangtwerden der Wirte nach § 180 RStGB. ist aus Gründen der Beweiserhebung meist nicht möglich, da die ausländischen Vermittler unerkannt bleiben. Bei den verkuppelten Mädchen ist meist, zumal sie der Sittenlosigkeit häufig schon restlos verfallen sind, kein Widerspruch zu erwarten und im Falle einer gerichtlichen Untersuchung würden die regelmäßig aussagen, auf eigenen Wunsch, jedenfalls nicht wider ihren Willen in derartige Häuser gekommen zu sein. Solche Mißstände zu beseitigen und jenen menschenunwürdigsten Handel auszurotten, soll die Aufgabe des Staates sein, sofern er es sich angelegen sein lassen würde, seine vornehmsten sozialpolitischen Funktionen zu erfüllen. Diesem Bestreben aber

[1]) Die Frauen, Stuttgart 1921, Kohlhammer.

steht als größtes Hemmnis entgegen die Toleranz, die mit nichts zu rechtfertigende unsittliche Duldung öffentlicher Häuser. Solange sie bestehen, ist es unmöglich, gegen die Besitzer mit der erwünschten Strenge und den notwendigen Maßregeln vorzugehen, und wo Bordelle sind, ist auch Mädchenhandel, der sich durch seine akzessorische Natur jenen gegenüber kennzeichnet und deutlich auf diesen inneren Zusammenhang hinweist, den die Konferenzen des Ausschusses gegen den internationalen Mädchenhandel öfters enthüllt haben. Der Generalsekretär des Deutsch-Evang. Vereins zur Förderung der Sittlichkeit, Bohn, bringt in einem auf der 5. Nationalkonferenz zur Bekämpfung des Mädchenhandels gehaltenen Vortrage eine große Anzahl von Fällen der Verkuppelung junger Mädchen und sagt in Beziehung auf seine Beispiele: »Der Mädchenhandel steht nicht nur in engstem Zusammenhange mit dem Bordellwesen, sondern wird erst durch das Bordellwesen ermöglicht und im Zusammenhange mit diesem getrieben.[1]) Angesichts dessen darf man nicht glauben, daß der Staat lediglich aus Ohnmacht es zuläßt, daß das Unzuchtsgewerbe sich durch die Polizeibehörde in Betrieb setzt. Eine keinen Zweifel duldende Stellungnahme des Staates in dieser Frage ist daher die erste Bedingung für eine erfolgreiche Bekämpfung des Übels.

c) Gefahren für die Gesundheit.

Der bloße Hinweis auf die sittlichen und sozialen Gefahren sollte es bedingen, daß dem Begehr nach Bordellen nicht entsprochen werde. Dennoch wird von einer großen Anzahl sittlich hochstehender Menschen, insbesondere von ihrer Presse falsch unterrichteten Ärzten diese Einrichtung immer wieder verteidigt, ja empfohlen. Man meint damit der öffentlichen Gesundheit einen großen Dienst zu leisten. Wenn es nun gelänge, ein neues Verfahren, das die hygienische Kontrolle von Mann und Frau in diskreter Weise garantiert, einzuführen, sollte es da nicht auch an der Zeit sein, bei uns die Bordelle abzuschaffen? Denn wir haben wahrhaftig allen Grund, unsere Volkskraft zu erhalten, unsere Jugend auf eine höhere sittliche Lebensstufe zu führen und ihr einen höheren sittlichen Lebensinhalt zu gewähren, zumal die Befürwortung des Bordellsystems vom hygienischen Gesichtspunkte ganz nichtig ist. Den besten Aufschluß hierüber, wie überhaupt über alle Fragen des pathologisch Geschlechtlichen, soweit es sich um Krankheitserscheinungen als dessen Folgen handelt, würde eine gründliche, zuverlässige Statistik liefern. Damit aber ist es leider in Deutschland sehr übel bestellt. Es gibt im trüben fischende ärztliche vom Staate protegierte Sexualhygieniker, die eine genaue Statistik gar nicht wünschen, da sie dem Geschäft hinderlich ist. Auch diese

[1]) »Bordelle und Mädchenhandel«, v. Bohn. Vortrag gehalten am 27. September 1907 zu Düsseldorf. Berlin 1913.

würde durch das System der diskreten Anzeigepflicht gewährleistet. Daher die tieferen Gründe gegen dieses System Tatsächlich ergeben die Ausführungen des Herrn Dr. Fiaux, der sich eingehendst mit dieser Frage beschäftigt[1]), daß vom hygienischen Standpunkte eine Bevorzugung der Kasernierung ebenso wenig gerechtfertigt, als erwünscht erscheint. Daß die Bordellprostituierten in Paris prozentual höhere Krankheitsziffern aufweisen, als die freilebenden, beweist eine Übersicht, welche Fiaux aufstellt, die sich über einen Zeitraum von 40 Jahren erstreckt. K. Scheven[2]) bringt in ihrer Denkschrift einen kleinen Auszug, der die Richtigkeit der Behauptung beweist und dieserhalb wiedergegeben werden soll:

Jahr	Bordellprostituierte		Freilebende Prostituierte	
	Gesamtzahl	Syphilitisch	Gesamtzahl	Syphilitisch
1858	1714	694	2545	146
1868	1341	274	2428	149
1878	1278	246	2879	110
1888	772	110	3819	195
1898	479	16	5539	208

Bereits Parent Duchâtelet erkennt es als Tatsache an, daß der Nutzen der Kasernierung in Beziehung auf die Hygiene ein illusorischer ist, ja seine Untersuchungen führen zu dem überraschenden Resultate, daß die Erkrankungsfrequenz bei den Bordelldirnen ungefähr doppelt so groß ist wie bei den Inskribierten[3]). Zu gleichem Ergebnisse gelangt R. Richard bei einer Untersuchung der Erkrankungsdifferenz der Bordelldirnen und der «Filles isolées» in den Jahren 1872—1888[4]). Noch stärkere Argumente gegen das System der Kasernierung sind in Resultaten von Yves Guyot enthalten, der nach einer statistischen Zusammenstellung aus dem Jahre 1879 in Paris sogar eine viermal stärkere Verbreitung der Syphilis bei den Bordelldirnen gegenüber den Inskribierten berechnet hat[5]). Der russische Arzt Sperk berichtet, daß in den Jahren 1871—1875 in Petersburg 192,6 bis 194,7 Prozent Bordelldirnen und 139,2 bis 155,3 Prozent freilebende Prostituierte venerisch erkrankten. In Warschau war die Krank-

[1]) Fiaux, «La prostitution cloîtrée , Brüssel 1902.

[2]) Schriften d B. D. F. VI a. a. O. S. 23.

[3]) Parent-Duchâteles, «La prostitution dans la ville de Paris . 1836. T. II. p. 211 ff.

[4]) E. Richard, «La prostitution a Paris». 1890. p. 72 ff.

[5]) Yves Guyot, «La prostitution à Paris par le docteur Corlieu» 1887.
Auch Reuß gelangt, wenn auch nicht zu solch erschreckenden, so doch zu ähnlichen Ergebnissen in «La prostitution au point de vue de l'hygiène et de l'administration en France et a l'étranger 1889

heitsziffer der Internierten in den Jahren von 1882—1890 95 Prozent, die der anderen 29,41 Prozent. Die Resultate in deutschen Städten[1]) entsprechen durchaus im allgemeinen den geschilderten Zuständen und verweist K. Scheven auf die unbefriedigenden Ergebnisse z. B. in Hamburg, Mainz, Freiburg, Colmar u. s. w. und insbesondere in Berlin (nach Höffel)[2]).

Diese kurzen Berichte sprechen zur Genüge gegen die staatliche Bordelleinrichtung, sie ließen sich leicht noch vermehren. Jedenfalls scheint mir auch nach den statistischen Erfahrungen, die auf der Meinung einzelner Ärzte und auf einer gewissen Tradition beruhende Ansicht von der hygienischen Wirksamkeit der Bordelle als dem besten Schutze gegen venerische Krankheiten und Verbreitung der Prostitution überhaupt, sicherlich theoretischer, jedoch auch sachlicher Begründung vollständig zu entbehren. Selbst diejenigen, welche hier von einem prophylaktischen Schutze sprechen, müssen zugeben, daß dieser — wenn überhaupt vorhanden, im Verhältnisse zu den physischen und moralischen Schäden, des Bordellwesens, weithin verbreiten, nur sehr gering ist, gering auch gegenüber den außerhalb und neben den Bordellen, durch diese niemals zu beseitigenden Gefahren der Ansteckung vermittels der heimlichen Prostitution.

Des allgemeinen Fortschritts halber sind hauptsächlich zu berücksichtigen die Unterbindung jedweder sexuellen Hörigkeit, die Gewährleistung der individuellen Freiheit, soweit irgend möglich die Besserung der sozialen ethischen Stellung der Frau, und endlich die öffentliche Brandmarkung der doppelten Moral in sexualibus. Es ist zweideutig, die Prostitution in der Kaserne zu dulden, außerhalb aber zu verwerfen. Man kann nicht gleichzeitig ein Laster sanktionieren und beseitigen wollen, die Kuppelei bestrafen, ohne ihr polizeilich Vorschub zu leisten, eine sexuell-kriminelle Vermittlertätigkeit, welche aus dem Geschlechtsverkehr ein lukratives Geschäft macht und zur modernen Hörigkeit führen muß. Der Prostitutionsverkehr überhaupt, die Bordellunzucht besonders, d. h. eben die Befriedi-

[1]) 1903—1907 wurden nach amtlichen Angaben, die Bendig veröffentlicht, untersucht

	Kontrolldirnen	davon geschlechtskrank	Prozent	Aufgegriffene	davon geschlechtskrank	Prozent
in Berlin . .	17041	3098	16,9	12825	2230	17,4
in Hamburg	5764	3824	66,4	7553	1194	13,4
in Dresden	1609	1683	104,5	5014	622	12,3
in Frankfurt a. M.	2258	2233	18,1	4442	1125	25,2
Summe	26662	10834	40,6	29834	5171	16,9

Die Aufgegriffenen sind also weniger (quantitativ) geschlechtskrank als die regelmäßig Untersuchten. Qualitativ liegt die Sache anders, denn sie haben meist schwere Formen der Syphilis und des Trippers.

[2]) Vgl. K. Scheven a. a. O., S. 25, auch insbesondere die Tabellen im Anhang.

gung des Sexualtriebes für Geld ohne innere Neigung, ist rechtssittlich eine verwerfliche Art der Begattung, ähnlich der Masturbation, die nichts weiter als eine üble Angewohnheit ist. Wir sehen wie Recht und Sitte vereint einhergehen und auf geradem Wege zu dem Ergebnis führen, das als weitaus am wünschenswertesten erachtet und allgemein anerkannt werden muß, nämlich zu der gänzlichen Abschaffung der Bordelle und bordellartigen Herbergen mittels eines reichsgesetzlichen Verbotes.

III. Staatliche Notwendigkeiten.

Kriege waren insofern stets gute Lehrmeister, als sie erkennen lehrten, welche Gefahren der menschlichen Kultur durch die allgemeine Verrohung der gesamten Gesellschaft, ja ganzer Völker erwachsen. Auch der letzte große Krieg barg solche Gefahren, und mit Schrecken sehen wir Überlebenden nunmehr die Folgen der Katastrophe sich auswirken. Beinahe ein Jeder spürt sie am eigenen Leibe. Keiner ist ganz verschont geblieben von den sattsam bekannten Kriegskrankheiten, aber auch niemand der Gefahr entrückt, einer oder anderen eines Tages doch noch zu erliegen. Die furchtbarste Kriegsseuche ist erwiesenermaßen die Syphilis.

Da sich nach dem Kriege immer mehr herausstellt, daß die Prostitution an und für sich nicht die alleinige Überträgerin der Geschlechtskrankheiten bildet, so müssen diese eben an ihrem Ursprungsherd bekämpft werden,. d. i. der Mann und das Weib, Arm wie Reich, Jung wie Alt.

Glauben wir, daß der beste Anfang einer staatlichen Sexualhygiene damit gemacht wird, daß man zunächst die verheerenden Wirkungen einzuschränken und nach Möglichkeit zu bekämpfen versucht, so wird man sehen, wie hierzu große Geldmittel nötig sind, die den Staat in die Lage bringen, dem ganzen Volkskörper eine denkbar beste Behandlung angedeihen zu lassen, um ihn von der venerischen Giftseuche zu erlösen. Das Wesentliche ist, daß der Staat selbst, nicht interessierte Ärztegruppen, die den Staat bevormunden, sich dieser Frage annimmt und, wo notwendig, allein als Helfer seinen Bürgern gegenübertritt, d. h. durch seine Organe das Volk bereitwilligst von Schäden heilt, die geeignet sind, eine Nation an ihrem Marke zu packen. Keine noch so große Ausgabe ist unrentabel Erkennen wir dem Staate die Pflicht zu, sich um die sexuelle Gesundung seines Volkes zu kümmern! Erst nachher kommt ihm das Recht zu, den heilungsbedürftigen Volksorganismus auf eine gesetzliche Basis zu stellen, was natürlich nur möglich sein wird, wenn ihm das Volk die materiellen Mittel bereitstellt. Nach Prof Friboes in Rostock kostete die staatliche Prostituiertenbekämpfung für 48000 Prostituierte jährlich 3⅓ Milliarden Mark schon im Jahre 1918, heute bei der enormen Vermehrung der Prostitution aber ein Vielfaches. Nach Prof. Ude wurden

im alten Österreich 840 Millionen Kronen jährlich an unmittelbaren staatlichen Ausgaben für die Gewerbsunzucht verausgabt. In dem kleinen Koblenz, einer Stadt von ca. 60000 Einwohnern, hat die Prostitution während der amerikanischen Besetzung so zugenommen, daß eine weibliche Behandlungsstation von 600[1] Betten nötig war. Diese schweren Ausgaben von 3½ Milliarden können durch das System der allgemeinen Anzeige- und Behandlungspflicht durch jeden Arzt gewaltig verringert werden. Also fort mit einer schwächlichen Vogelstraußpolitik gegenüber den venerischen Krankheiten, wie sie noch bis vor kurzer Zeit ihre Siege feiern durfte und von Interessenten, die wie Brauer den Abstinenten, so dem Staate Lehren erteilen, genährt wird. Der Staat selbst muß bewußt in der Rolle des Sozialarztes vor das Einzelwesen treten und ihm die Möglichkeit einer sachgemäßen Behandlung bieten, ja sie gegebenenfalls unter Zwangsanwendung von ihm verlangen. Hier scheint es von allergrößtem Nutzen zu sein, daß in den meisten Städten Deutschlands ein privates, staatliches, städtisches oder sonstiges Krankenhaus sich befindet, welches auch geschlechtskranke Patienten aufnehmen muß. In Schweden hat jeder Geschlechtskranke Anrecht auf freie Untersuchung, ärztliche Behandlung und Arznei.

Die vom Staate zu errichtenden Institute sollen zur Hebung der Volksgesundheit in Beziehung auf die Geschlechtskrankheiten dienen, und dementsprechend kann es niemandem verwehrt werden, sie aufzusuchen. Jeder Deutsche hat ein Recht auf Behandlung und nötigenfalls anzuratende Internierung im Krankenhause selbst. Im Interesse des Fortschrittes der Sexualwissenschaft und der Kenntnisnahme der Verbreitung der venerischen Krankheiten sind genaue Bücher zu führen über die Art der Erkrankung, Dauer und etwaigen Rückfall, über das Alter des Patienten und seine soziale Lebensstellung. Aber die staatlichen Einrichtungen dürfen sich nicht nur mit dem Flickwerk der Beratungsstellen begnügen, die mehr schaden als nützen, sondern jeder Arzt soll beratend und behandelnd dem Staate zur Verfügung stehen, in schwierigen Behandlungsfällen die Behandlungsinstitute, Kliniken, Polikliniken und Krankenhäuser.

Jeder geschlechtlich Erkrankte hat nicht nur ein Recht zur Behandlung und zur Aufnahme in die staatlichen Krankenhäuser, sondern soll dazu auch verpflichtet sein. Er muß sich im Falle der Kenntnis seiner Krankheit unverzüglich in ärztliche Behandlung begeben.

Zur Erreichung des Zwecks, die venerischen Krankheiten erfolgreich zu bekämpfen, kann die Anwendung der Strafgesetze für den Fall vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Behandlungsentziehung nicht entbehrt werden. Namentlich aber der Prostituierten, der Gewerbsmäßigen muß sich der Staat annehmen und sie nicht nur auf Staatskosten untersuchen und behandeln lassen, sondern sie auch in freiheitlich-ethischer Weise zu

beeinflussen suchen, und sie, wenn erkrankt, als vollberechtigte Bürger in seinen Krankenhäusern unterbringen, in welchen sie von ihren Leiden geheilt werden können. Nach eingetretener Genesung ist ihnen, wenn sie selbst nicht in der Lage sind, in eine ehrbare Umgebung zu gelangen, durch Pflegeämter Unterkunft zu gewähren in Fürsorgehäusern oder ähnlichen Anstalten, wo sie allmählich zu gesunden sichere Aussicht haben.

Die Aufgaben der Pflegeämter sind auf das Soziale-Ethisch-Wirtschaftliche zu begrenzen, sie haben keine ärztlich-sanitären Aufgaben zu erfüllen, sie dürfen nur die Unterstützungsorgane der Gesundheitsämter sein. In dieser Dreiteilung, Gesundheitsamt, Pflegeamt und Polizei, die alle drei scharf umschriebene Funktionen zu erfüllen haben, liegt das Heil.

D.

Die allgemeine, gleiche, diskrete Anzeige- und Behandlungspflicht.

(Der Diskretionismus.)

a) Allgemeine Gesichtspunkte.

Im Gemeinschaftsleben unter den Voraussetzungen einer höheren Kultur gibt es in der Tat nichts Diskreteres als alles das, was sich auf das Geschlechtliche bezieht, vom Geschlechtsverkehr gar nicht zu reden. Bei den Naturvölkern ist das anders, ihnen fehlt das Schamgefühl, das namentlich der hellfarbigen Rasse anerzogen ist. Das würde allerdings bedeuten, daß das Schamgefühl kein natürliches sei. Diesen Gedanken weiter auszuführen, würde jedoch auf das ethische Gebiet so weit hinüberleiten, daß wir uns allzugroßer Abschweifung von unserem Gegenstande schuldig machen würden. So müssen wir uns darauf beschränken, zu sagen, daß unter den Einflüssen des reinen, aus Neigung und Liebe entspringenden Begattungstriebes, ganz abgesehen von seiner physiologischen Bedingtheit, ein Gefühl entsteht, das sich den Blicken der Öffentlichkeit zu entziehen strebt. Die sorgsame Anerziehung des Schamgefühls ist im verfeinerten Gemeinschaftsleben deshalb, weil die geistige Ausbildungsarbeit hohe Anforderungen an die Selbstbeherrschung hinsichtlich des Trieblebens stellt. Außer der Unkenntnis in geschlechtlichen Dingen gäbe es kaum ein Mittel, die mit der organischen Reife stärker und stärker hervorbrechenden Sinnlichkeitsauslösungen zu hemmen.

Die Unbefangenheit im Sexuellen hat also beim Schamgefühl eine Grenze, die so leicht nicht, jedenfalls nicht ungestraft überschritten werden darf. Das ergibt für uns den Diskretionismus als einfache sittliche Forderung, nicht speziell und ausschließlich für oder gegen die Prostitution, sondern bezüglich des Geschlechtsverkehrs überhaupt.

Bei den Prostituierten ist bei ihrer Sucht, »ex corpore lucrum facere,« vom Schamgefühl meist nichts oder nur wenig zu spüren. Der Vorwurf richtet sich aber nicht ausschließlich gegen sie, sondern in erster Linie gegen die Regierenden, die alles vernachlässigten, was eine wahre soziale Kultur ausmacht. Der einzige Ausweg, den die Mächtigen im Staate von jeher betreten haben, ist das bloßstellende »Reglement« gegen die Gewerbsunzucht. Besserndes ist aber damit noch nirgends auf die sittlichen und sanitären Zu-

stände eines Landes eingewirkt worden. Schwankend zwischen Vorschriftsmäßigkeit« und »Herumstreichens« der Prostituierten haben sich die Kulturstaaten der Jetztzeit wie der Vergangenheit als durchaus besserungsunfähig erwiesen Dieses Verhalten mußte Zustände zeitigen, die folgenschwer genug der Menscheit zu tragen gaben. Man tastet sich langsam vorwärts und macht Vorschläge über Vorschläge

Die meisten zur Änderung der Reglementierung beziehen sich auf die Eindämmung der Gefahren, die durch die Prostituierten hervorgerufen werden. Man hat sich daran gewöhnt, die Prostitution als Hauptüberträgerin der Geschlechtskrankheiten zu beschuldigen Aber sie ist nicht die einzige Quelle. Meines Erachtens werden durch geschlechtskranke Männer und Frauen, die nicht inskribiert sind, viel mehr Fälle von Geschlechtskrankheiten übertragen, als durch die paar Inskribierten und durch die Prostituierten überhaupt.

Sowohl die inskribierten, wie die nichtinskribierten Frauen können ihre Geschlechtskrankheit in der Regel nicht erwerben, es sei denn von einem erkrankten Manne. In Wloclawek in Polen wurde mir 1914 im Anfange des Krieges als Militärarzt erzählt, daß eine frühere Schneiderin völlig gesund gewesen wäre, obschon sie mit den dort einquartierten Landsturmsoldaten häufigen Verkehr hatte, bis die dann aus dem Westen verschobenen Truppen sie angesteckt hätten, dann erst habe auch sie viele Hunderte ihrer früheren Klientel angesteckt. Will man eine generelle Bekämpfung der venerischen Plage einführen, dann muß unbedingt die Reglementierung einiger weniger tiefstehender weiblicher Personen ersetzt werden durch ein diskretes Überwachungssystem, das möglichst alle gesamten Geschlechtserkrankungen umfaßt. Dann erst wird es möglich, genaue statistische Unterlagen über die Häufigkeit des Vorkommens der ansteckenden Geschlechtskrankheiten und der Heilungsergebnisse bei ihrer Behandlung zu erlangen, denn bis jetzt sind die Statistiken meist so unvollständig und willkurlich, daß sie gar keine Schlüsse erlauben. Deshalb sagt hierüber Dr. Alfons Fischer (Karlsruhe):

»Es mangelt uns an einer auch nur einigermaßen hinreichenden Gesundheitsstatistik und wir besitzen, von allerersten Anfängen abgesehen, keine behördlich unterstützten sozialhygienischen Forschungs- und Lehrstätten. Was hat der Staat bisher für die soziale Hygiene getan? Kein Wunder, daß diese, der opfervollen Forschung meist privater Ärzte überlassen, bisher nur bescheidene Ergebnisse aufzuweisen hat. Bei der Tagung der »Zentralstelle für Volkswohlfahrt« trat man mit leeren Händen vor eine Volksversammlung, zu der man warmherzige, um das Wohl des Vaterlandes bewegte Laien aus ganz Deutschland eingeladen hatte. Bei dem Kapitel »Geburtenrückgang« wählte man nicht gerade solche Redner aus, die als Sozialhygieniker durch wertvolle statistische oder theoretische

Publikationen bekannt sind, sondern solche mit einer bestimmten Politik und Weltanschauung. Erst nach Klärung der Probleme durch Konferenzen sozial-hygienischer Fachleute sollen über spruchreife Fragen und Verbesserungsvorschläge die breitesten Volksschichten unterrichtet werden, wobei jedoch bei der Wahl der Referenten keine politische Einseitigkeit obwalten darf.«

Für kein Gebiet trifft dies mehr zu als für die für unsere Zukunft so wichtige, für unseren Nachwuchs so bedeutsame Staatskontrolle über die Geschlechtskrankheiten. Gehen- und Geschehenlassen ist hier nicht am Platze. Hier muß im Interesse unserer Volkskraft schnell und energisch gehandelt werden. Schon aber erheben sich beamtete und nichtbeamtete Interessenten.

Die Volksgesundheitspflege muß in allen ihren Beziehungen selbstverständlicherweise alle Volksbestandteile umfassen. Sie darf nicht zur Klassenhygiene werden, wie z. B. bei den sogenannten Beratungsstellen für Geschlechtskranke. In der Impffrage, bei der Bekämpfung der Diphtherie, der Cholera, der Ruhr usw. mittels der modernen Hygiene (Beobachtung, Anzeigepflicht, Isolierung, Desinfektion), überall herrscht der Grundsatz, daß sich die hygienischen Maßnahmen auf jeden Erkrankten männlichen und weiblichen Geschlechtes erstrecken müssen. Nur bei den Geschlechtskrankheiten macht man bisher zum Schaden der Allgemeinheit eine Ausnahme; man beobachtet und behandelt zwangsweise nur eine dekadente Menschenklasse, nämlich die Prostituierten, in Berlin von zirka 60000 etwa 4000, d. h. etwa ein Fünfzehntel der wirklich vorhandenen. Was würden wir sagen, wenn wir nur die weiblichen an Diphtherie Erkrankten und von diesen nur eine bestimmte inferiore Klasse und von dieser nur ein Fünfzehntel hygienisch erfassen würden? Über ein derartiges angeblich hygienisches Gebaren kann man nur den Kopf schütteln. Aber bei den Geschlechtskrankheiten wird noch heute dieses System verteidigt. Es ist also nur natürlich, wenn wir angesichts der bevölkerungspolitischen Wichtigkeit das ausgefahrene Gleise zu verlassen suchen. So begnügt man sich noch jetzt mit dem menschenunwürdigen System der Reglementierung einiger hilfloser Neuro- und Psychopathen, im Kriege entgleister Kriegerfrauen, möglicherweise weniger aus hygienischen als aus kriminellen Gründen, da Psychopathie und Verbrechertum in einem Hause wohnen, und wo das eine weilt, das andere auch leicht zu finden ist. Aber dann soll man die Hygiene aus dem Spiele lassen. Sie versagt in Form der Klassenhygiene voll und ganz, gleiches Recht für alle, gleiche Hygiene für alle, gleiche Pflichten im Interesse der allgemeinen Gesundheit bei allen ansteckenden Krankheiten, das muß die moderne Devise sein, auch bei den Geschlechtskrankheiten.

Nachdem heute Kreise, die vor dem Kriege dieser heiklen Frage möglichst aus dem Wege gingen, angefangen haben, ihr das verdiente Inter-

resse zuzuwenden, nachdem auch die katholische und die evangelische Geistlichkeit Stellung genommen haben, die erstere in einem Erlaß des erzbischöflichen Ordinariats Freiburg vom 27. September 1916, der allerdings die Mitarbeit und die Mitgliedschaft des katholischen Klerus bei der »Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten« als nicht im Einklang mit dem christlichen Sittengesetz stehend verbietet, im übrigen aber die Bestrebungen des Reichsversicherungsamtes und der Krankenkassen billigt, die letztere in einer Tagessitzung im Reichstage Mitte Oktober, nachdem nunmehr ein besonderer Ausschuß des Reichstages dieser Angelegenheit wegen der gewaltigen Gefahr seine Aufmerksamkeit widmen soll, dürfte es von Wichtigkeit sein, in dieser umstrittenen Frage einmal zu erörtern, was bisher staatlicherseits geschieht, und was geschehen soll. Denn eine wohlverstandene Bevölkerungspolitik aus Gemeininteresse muß im Mittelpunkt des Staatslebens stehen. Die Erzeugung überwertiger Eigenschaften im Menschengeschlecht haben wir leider viel weniger in unserer Hand als die Vorbeugung der Entstehung unterwertiger. Mit an erster Stelle haben unter den rassenhygienischen Bestrebungen daher die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu rangieren.

Wollen wir rassenhygienisch und bevölkerungspolitisch die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten rationell in Angriff nehmen, so müssen wir dafür sorgen:

1. daß wir eine staatliche Statistik bekommen, die möglichst umfassend ist;
2. daß wir die Prophylaxe betreiben
   a) durch diskrete Belehrung des Einzelnen (nicht durch Massenaufklärung in den großstädtischen Bedürfnisanstalten und durch großkapitalistische Animierfilms)
   b) durch staatliche Maßnahmen,
3. daß wir die Behandlung betreiben
   a) durch richtige therapeutische Maßnahmen beim Einzelnen,
   b) durch staatliche Organisation (nicht bloß bei ein paar geschlechtskranken Weibern, sondern bei allen geschlechtskranken Männern und Weibern).

Diese Forderungen können nur verwirklicht werden durch ein staatlich den modernen Bedürfnissen angepaßtes gesetzlich verankertes System, das in Statistik, Prophylaktik, Therapeutik das Menschenmögliche leistet. Es muß ethisch und erzieherisch verankert sein. Vollkommenes gibt es auf dieser Welt nicht. Ebenso wie das Gesetz nicht den Diebstahl aus der Welt schafft, ihn aber immerhin bedeutend einschränkt, ebenso wird eine staatliche Organisation nicht alle Geschlechtskrankheiten aus der Welt schaffen oder die vorhandenen alle zur Heilung bringen

können. Es handelt sich lediglich darum, möglichst alle Personen, die bereits angesteckt sind, staatlich in diskreter Weise zu kontrollieren und soweit als möglich der Heilung zuzuführen und durch Aufklärung die Gesunden zu schützen.

Nach Bumm (Handbuch der Gynäkologie 1907, S. 82) sind ca. 1/8 der sterilen Ehen auf Gonorrhöe zurückzuführen, nach Neißer (Tripper-erkrankung und Ehe) ca. 40–50 Prozent, aus R. Schaeffers (Berlin) Untersuchungen (Über Ursachen, Häufigkeit und Behandlung der Sterilität der Frauen, Verlag Ambrosius Barth 1914) geht die überragende Bedeutung der Gonorrhöe für die Entstehung der Sterilität hervor. Unter 451 sterilen Frauen (die von Kinderlosen zu unterscheiden sind) hatten 67,3 Proz. Gonorrhöe, 2,6 Prozent Syphilis, d. h. ca. 70 Prozent hatten an einer Geschlechtskrankheit gelitten, die übrigen 30 Prozent an anderen Erkrankungen wie Verlagerung der Gebärmutter, Verengerung des Muttermundkanals usw. 3 Prozent bekannten sich zu antikonzeptionellen Maßnahmen, bei 3,3 Prozent bestand Zeugungsunfähigkeit des Mannes. Nach Schaeffer überwiegen die erworbenen Sterilitätsursachen die angeborenen bei weitem.

Auch beim Manne nimmt Blaschko einen Infektionsprozentsatz von über 50 an. In 7 Prozent aller Fälle wurde von Lilienthal bei 2000 Gonorrhoikern Epididymitis gefunden, die außerordentlich häufig zur Sterilität führt.

Die Syphilis erzeugt Aborte, Früh- und Totgeburten, und ihr verderblicher Einfluß auf das Nervensystem (Tabes, Paralyse) und die hierdurch erzeugte hereditäre Belastung sind bekannt.

»Nicht halbe Maßnahmen!« muß man den gesetzgeberischen Faktoren zurufen. Mit dem Beruhigungspflaster einiger Beratungsanstalten und der veralteten Sittenpolizei ist es nicht getan. Ganze Arbeit muß geleistet werden, indem dem Gesetzgeber nicht durch einige Potemkinsche Dörfer Illusionen vorgeführt werden, die nicht der Sache dienen. Es handelt sich um das Höchste, was es gibt, um einen Nachwuchs, der nicht den Keim der Rassenverschlechterung schon bei der Geburt empfangen hat.

Die Gegner der Anzeigepflicht meinen jedoch, man könne nicht alle an einer Geschlechtskrankheit Leidenden ohne Ausnahme der von mir sogenannten »allgemeinen gleichen Anzeige- und Behandlungspflicht« unterwerfen. Wo würde da das Berufsgeheimnis und die Diskretion bleiben? Sie haben scheinbar recht. Wie aber, wenn es gelingen würde, so paradox es klingt, die Anzeigepflicht mit der für den Patienten in dieser heiklen Frage so nötigen völligen Diskretion zu kombinieren? Dies ist nun in der Tat möglich durch das System der allgemeinen, gleichen, diskreten Anzeige- und Behandlungspflicht.

Im Seuchengesetz sind bisher nicht anzeigepflichtig die Erkrankten an Syphilis, Schanker und Tripper, diese dürfen auch nicht einer Beobach-

tung, Absonderung oder Zwangsbehandlung unterzogen werden, es sei denn, daß es sich um Personen handelt, die gewerbsmäßig Unzucht treiben Der Staat stellt es also jedem an einer solchen Krankheit leidenden Menschen anheim, ob, bei wem und wie lange er sich behandeln lassen will. Bisher konnten Leute, die frische Lues hatten, heiraten; mir selbst ist ein Fall bekannt, wo ein Mann zwei Monate nach seiner syphilitischen Infektion eine Ehe einging, ohne daß er daran gehindert werden konnte! Da es sich nun aber herausgestellt hat, daß etwa 90 Prozent aller zum Beispiel an Syphilis Leidenden die Behandlung vorzeitig unterbrechen, so ergibt sich aus den bevölkerungspolitischen Problemen hinsichtlich unserer Nachwuchse die Frage Soll der Staat auch fernerhin sich der Lösung dieses Problems gegenüber passiv verhalten? Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. Würde der Staat angesichts der zahlreichen, auch auf dem Lande auftretenden Erkrankungen nicht handeln, dann wäre für die Rassenhygiene das Schlimmste zu befürchten.

Wenn der Staat und namentlich die ad hoc gegründete »Deutsche Gesellschaft zur ‚Bekämpfung' der Geschlechtskrankheiten« die Bilanz ihres Wirkens ziehen, können sie zu keinem erfreulichen Ergebnis kommen. Seit 1910 bis 1914 war im Heere eine Vermehrung der Syphilis um etwa 25 Prozent gegenüber den Jahren 1906–1910 (Salvarsaneinführung 1910!) zu verzeichnen. 1906–1910 wurden in allen deutschen Krankenhäusern zusammen ca. 60000 männliche Syphilitiker amtlich registriert, während in den Jahren 1910—1914 (also noch vor dem Kriege) die Zahl die erschreckende Höhe von 120000, also eine Steigerung von 100 Prozent erreicht hatte.

Es gibt nur ein Radikalmittel, das der Ausdehnung des Sexual-Leichtsinnes und damit der Geschlechtskrankheiten ernstlich zu Leibe kann: das ist die Einführung der allgemeinen gleichen diskreten Anzeige- und Behandlungspflicht. Gerade dieses System ist von der genannten DGBG. immer bekämpft, seine Erörterung in den von ihr unterstützten Organen, Vorträgen usw immer unterbunden worden! Aber die Idee marschiert und setzt sich auch gegen die Gesellschaft durch.

Bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten stehen sich zwei Systeme diametral gegenüber: die Reglementierung und der Abolitionismus.

Wie meist im Leben, liegt, wenn zwei sich streiten, so auch hier, die Wahrheit in der Mitte Daß das System der strengen Reglementierung mit seinen hohen Kosten (48000 Prostituierte kosten jährlich 3½ Milliarde nach Professor Fribocs) nicht imstande ist, die öffentlichen, durch die Prostituierten hervorgerufenen Mißstände zu tilgen, beweist allein die weltberühmte Friedrichstraße in Berlin Obschon es den eingeschriebenen 4000 Dirnen verboten ist, die Friedrichstraße zu betreten, kann sich hier unter den Augen der zahlreichen Kriminalbeamten und ihres Inspektors

ein System entwickeln, das nicht gerade für den moralischen Wert der Inskription spricht. Weder in hygienischer noch in moralischer Beziehung ist selbst eine streng durchgeführte Reglementierung imstande, auf große Erfolge hinzuweisen. Ist das aber der Fall, dann ist die Frage erlaubt, ob dieses kostspielige System auch angesichts der Entrechtung, die es nun einmal mit sich bringt, nicht durch eine Neugestaltung ersetzt werden solle. Die Frage einer zeitgemäßen Umgestaltung war schon während, jedenfalls aber ist sie nach dem Kriege von aktueller Bedeutung. Man denke an die zahlreichen Fälle von Syphilis, man denke an Tabes und Paralyse, vor allem denke man an den Geburtenrückgang, der infolge der zahlreichen Fälle von Gonorrhöe und Syphilis sich zeigen wird. Prinzing berechnet den jährlichen Geburtenausfall in Deutschland durch Geschlechtskranke auf 200000 Kinder vor dem Kriege, 50 bis 60000 Kinder gingen jährlich in den ersten Jahren an angeborener Lebensschwäche zugrunde, von denen ein großer Teil auf das Konto der hereditären Syphilis zu setzen ist. Bedenkt man ferner die durch die Geschlechtskrankheiten verursachten Ausfälle an Arbeit, die Ausgaben an Ärzte, Apotheken usw., so kommt nach nationalökonomischer Berechnung, die in Friedenszeiten schon vor zirka 15 Jahren gemacht wurde, ein Schaden von jährlich 90 Millionen Mark heraus. So ist es an der Zeit, wenn man daran denkt, wie man durch gesetzliche Handhaben diesen Krebsschaden eindämmen kann. Daß die Reglementierung hier völlig versagt, ist nach dem Vorhergesagten erwiesen. Selbst die Anhänger dieses Systems befürworten eine Reform, die dann wohl ein Mittelding zwischen den streng abolitionistischen und reglementarischen Grundsätzen werden dürfte. Jene Autoren haben völlig recht, die als Vorbedingung für eine rationelle gesundheitliche Überwachung der Prostitution die Aufhebung der Sittenpolizei verlangen. Aber auch jene, die das laisser faire, laisser aller der strengen Abolitionisten verwerfen. Das Polizeisystem mit seinen Schärfen und trotzdem geringen Erfolgen muß in ein Sanitätssystem verwandelt werden, das die Polizeiwillkür möglichst ausschaltet, so daß ein mehr medizinischer Charakter zum Vorschein kommt. Beide, die Gesundheits- und Sicherheitspolizei miteinander zu verquicken, geht nicht an. Soll daher der medizinische Charakter der dominierende in dem neuen System sein, dann müssen die wenigen Polizeiärzte schwinden, und an ihre Stelle muß die gesamte Ärzteschaft treten, die sich ja auch bei der übrigen Seuchenbekämpfung als unentbehrlich gezeigt hat. Man kann zu unserer Ärzteschaft das Vertrauen haben, daß sie die Materie bald beherrschen wird, sobald ihre gesetzliche Form festliegt. Sie wird auch diesen Seuchen gegenüber, die zwar nicht akut, wie Pest und Cholera, aber langsam und sicher mehr Todesfälle und Geburtenrückgänge verursachen als alle anderen Infektionskrankheiten zusammengenommen, am Platze sein, sobald der Ruf an die Ärzte

ergeht, trotz aller Hindernisse, namentlich aus den Reihen beamteter Sittlichkeitspuritaner auftürmen. Wollen wir uns durch die Ereignisse nicht überraschen lassen, dann müssen wir schleunigst auf Abhilfe denken, falls wir nicht schließlich einer vollendeten Tatsache gegenüber stehen sollen. Hellas und Rom sind warnende Menetekel Es muß im Interesse der Volkskraft schnell und energisch gehandelt werden

Alle Unzuträglichkeiten entstehen dadurch, daß die Gewerbsunzucht als solche bestraft wird. Sie ist aber, wie die Geschichte aller Zeiten beweist, ein unausrottbares notwendiges Übel, das an und für sich nicht bestraft werden sollte. Nur die Auswüchse dieses Übels, die Ausschreitungen gegen Gesetz, Ordnung und Anstand sollten der Strafe unterliegen. Geht man von diesem Gesichtspunkte aus, dann genügen viele der vorhandenen Gesetze, um diese Auswüchse strafrechtlich zu fassen, wo nicht, dann müssen neue geschaffen werden. Läßt man aber die Gewerbsunzucht als solche straffrei, dann käme es, wie gesagt, nur darauf an, die Auswüchse näher zu formulieren und für Übertretungen nach dieser Seite hin entsprechende Strafen aufzustellen Wir haben nun in der Literatur eine Reihe von Vorschlägen zu verzeichnen, die sich stützen entweder auf alte und veraltete Anschauungen, daß die Gewerbsunzucht als solche schon strafbar sei und nur unter bestimmten Voraussetzungen straffrei bleibt, oder auf der neuen, daß die Gewerbsunzucht als ein unausrottbares Übel vom Staate, wenn nicht offiziell anerkannt, so doch geduldet werden muß.

Steht man nun auf dem meines Erachtens einzig richtigen Standpunkte, daß die Gewerbsunzucht an sich nicht strafbar sein darf, dann bleiben alle die verzwickten und zu den oben geschilderten Inkonsequenzen führenden Möglichkeiten dem Staate erspart, da man offen und ehrlich auch durch das Gesetz zu erkennen gibt, daß unser Planet von Unvollkommenheiten nicht frei ist und daß kein noch so geschickt formuliertes Gesetz diese zu vertuschen imstande ist. Diese Auffassung muß dann dahin führen, daß wir in der staatlichen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten die Erreger nicht bloß bei den eingeschriebenen Prostituierten zu vernichten suchen, sondern ebenso wie bei anderen Seuchen dort, wo man sie findet, d. h. wir müssen die staatliche Anzeigepflicht einführen für alle geschlechtskranken Männer und Frauen. Da aber die Geschlechtskrankheiten im Gegensatz zu den anderen Seuchen in der Regel nur durch den Geschlechtsakt übertragen werden, muß diese Anzeigepflicht mit allen Kautelen umgeben werden, damit das Individuum durch dieselbe, durch die damit verbundene Beobachtung und die eventuelle Absonderung keinen sozialen Schaden erleidet Diese Vorsichtsmaßregeln aber können nur von einer Zentralinstanz, deren Zweige bis in die kleinsten Ortschaften reichen muß, erfüllt werden, die sich, abgesehen von den Geschlechtsseuchen, auch mit der Bekämpfung der anderen Seuchen beschäftigt, damit allein schon der

mündliche oder schriftliche Verkehr des erkrankten Einzelindividuums mit der Zentralinstanz oder deren Zweigarmen dasselbe nicht in einen Verdacht bringt. Diese Lösung muß unter allen Umständen erstrebt werden, und so kommen wir unausweichlich zu einer Behörde (ob man diese nun Gesundheitsamt, statistisches Gesundheitsamt, Sanitätsamt, registrative Zentralstelle, Medizinalbehörde oder sonst wie nennt, ist gleichgültig), deren Haupttätigkeit darin bestehen muß, daß sie unauffällig, ohne sozialen · individuellen Schaden anzurichten, alle Geschlechtskranken des Reiches registriert (Anzeigepflicht), deren Behandlung kontrolliert (Beobachtung) und nötigenfalls eine Krankenhausbehandlung vorsieht (Absonderung oder Isolierung).

Zur Befolgung der Gesetze bedient sich diese Zentralinstanz der Polizeiorgane wie jede andere Behörde. Sie zwingt nötigenfalls auf Grund der Gesetze die Geschlechtskranken, den Anordnungen des »Statistischen Gesundheitsamtes« nachzukommen, mit anderen Worten, es findet eine genaue Arbeitseinteilung nach dem Prinzip »Suum cuique« statt

a) in rein ärztliche Befugnisse

b) in rein polizeiliche Befugnisse.

Die rein ärztliche Tätigkeit muß meines Erachtens erhaben sein über polizeiliche Exekutionen. Es ist im Publikum die leider häufig zutreffende Meinung verbreitet, daß Kreis-, Militär-, Polizei- und andere beamtete Ärzte dem ersten Teil ihres Titels eine zu große Bedeutung in der Praxis beilegen. Wir sind zunächst Ärzte, dann erst Beamte. Namentlich den Prostituierten, einer häufig entarteten und entrechteten Klasse gegenüber wollen wir zuerst als Ärzte und erst in zweiter Linie als Polizeiärzte entgegentreten entsprechend dem griechischen Sprichwort. »ἰατρὸς γὰρ ἀνὴρ πολλῶν ἀντ᾽ ἄξιος ἄλλων.«

Da im Gegensatz zu Cholera, Typhus usw. die Geschlechtskrankheiten — Ausnahmen bestätigen die Regel — nur durch direkte Berührung von Individuum zu Individuum, hauptsächlich beim Geschlechtsakt, übertragen werden, so dürfte mit einer diskreten Anzeigepflicht und Behandlungsüberwachung seitens einer neu zu errichtenden Behörde bei den meisten Geschlechtskranken das Ziel — Vollkommenes gibt es nicht — erreicht werden, wenn dazu noch über die Art der Übertragungsmöglichkeiten die nötige Aufklärung verbreitet wird. Und das ist Sache der Behörden, die sich das Heft nicht von privaten interessierten Organisationen aus der Hand nehmen lassen sollten. Bei einem geringen Teil der Bevölkerung aber hilft die Aufklärung, die Anzeigepflicht und die Beobachtung allein nicht, es sind dies die Personen, die gewerbsmäßig Geschlechtsverkehr treiben, die auch dann, wenn sie krank sind, erfahrungsgemäß ihr Gewerbe fortführen wollen, da das Gewerbe eben ihnen Brot und Unterhalt gewährt. Hier müssen strengere Handhaben zur Beobachtung und Absonderung gegeben werden.

Diese Konzession muß der radikale Abolitionismus schon machen, wenn die bisherige Kontrolle als Polizei- und Ausnahmegesetz beseitigt wird. Denn es handelt sich hier nicht um einen Kampf um Prinzipien, sondern darum, daß etwas Segensreiches erzielt wird. Denn der Begriff »Abolitionismus« ist letzten Endes kein Dogma, an dem nicht gerüttelt werden darf. Daß eine generelle Änderung erfolgen muß, ist unbestritten und ergibt sich auch aus dem Fleiß und Ernste, mit welchem die Lösung der Frage in Angriff genommen wird. Wenn Blaschko (Z. z. B. d. G. 1915, S. 297) die Neissersche Auffassung, »die bei der Sittenpolizei tätigen Praktiker seien durchweg Anhänger der Reglementierung, auf der anderen Seite ständen nur Optimisten und Idealisten,« mit folgenden Worten: »Bei uns in Deutschland herrscht ja unter den beamteten Ärzten eine gute Disziplin; jeder vertritt — zum mindesten nach außen hin — die Überzeugung, die gerade bestehenden staatlichen Einrichtungen seien tadellos und bedürften keiner Kritik. Bei uns erfährt man erst nach dem Tode eines beamteten Arztes, wie z. B. bei Engel-Reimers, daß er ein Gegner der Reglementierung und des Bordellwesens war. Oder diese täglich mit den Prostituierten in Berührung kommenden Ärzte erklären ihre Unzufriedenheit mit der Reglementierung erst, nachdem sie aus dem Amte geschieden sind, wie wir das bei v. Düring und Dreuw erleben«, widerlegt, so kann ich ihm aus eigener reichlicher Erfahrung nur Recht geben. Denn selbst wissenschaftliche Äußerungen über die Wirkung eines bestimmten Heilmittels in medizinischen Fachzeitschriften wurden mir als Polizeiarzt nicht erlaubt, noch viel weniger wäre eine Kritik des § 361,6, der die Grundlage der Sittenpolizei bildet, noch weniger ein Gesetzesvorschlag zu deren Abschaffung erlaubt worden. Die Sittenpolizei ist aber nach Senatspräsident Geh. Oberjustizrat Dr. Schmölder vom reinen Rechtsstandpunkte ungesetzlich, er nennt sie einen groben Rechtsbruch und einen Schandfleck der Kultur, vom ärztlichen aber täuscht sie nur hygienische Resultate vor und wiegt den Bürger in eine Sicherheit, die für alle höchst gefährlich werden muß. Meines Erachtens ist dieser Schandfleck nur so lange erhalten geblieben, weil erstens kein Ersatz da war, da das »Abschaffen« allein nicht genügt, zweitens weil er von den Beamten, wie die Literatur ergibt, mit allen Mitteln der beamteten Macht verteidigt wurde.

Daß eine Reform der Sittenpolizei erfolgen muß, darüber sind sich alle Autoren einig, namentlich haben sich außer Schmölder, Blaschko, Hecht, Lesser, Stern, Kampfmeyer, Neißer, Leonard eingesetzt.

Wenn ich mir im folgenden erlaube, ein bereits während meiner Tätigkeit als Polizeiarzt in Berlin verfaßtes System einer gesetzlichen Handhabe vorzuschlagen, das damals aber nicht veröffentlicht werden durfte, welches auf der einen Seite alle weiblichen und männlichen Geschlechtskranken betrifft, und auf der anderen Seite nicht befürchten läßt, daß

diese in ihrem Berufe oder in ihrer Existenz beeinträchtigt werden, so wäre das Ziel erreicht, die Staatskontrolle so unauffällig wie nur möglich zu gestalten. Denn das große Hindernis, das einer Beaufsichtigung der Geschlechtskranken von Staats wegen droht, ist die Furcht der Patienten, ihr Leiden könne, wenn es staatlicherseits bekannt wird, ihnen in der Existenz schaden. Räumt man dieses Hindernis hinweg, das bei anderen ansteckenden Krankheiten kaum in die Wagschale fällt, dann wird kein Geschlechtskranker sich sträuben, den Zwang als berechtigt und notwendig anzuerkennen, und er wird sich ebenso gern diesem Zwange fügen, als wenn im allgemeinen Interesse andere das Gemeinwohl gefährdende Krankheiten beaufsichtigt werden. Daher muß bei jeder Form der Fassung dieser schwierigen Frage die gehaßte Polizei ausgeschaltet werden und an ihre Stelle eine Behörde treten, die selbst d. h. deren Beamte durch Amtseid verpflichtet werden, bei hoher Strafandrohung verschwiegen zu sein. Diese Behörde müßte ferner einen möglichst harmlosen Namen tragen, etwa »Statistisches Gesundheitsamt«, und sie müßte, um bei einer eventuell notwendig werdenden Mitteilung nicht verdächtig zu erscheinen, sich auch noch mit der statistischen Überwachung anderer Krankheiten als der sexuellen befassen, damit ihre Mitteilungen nicht von vornherein den Adressaten kompromittieren. Auch vor Gericht dürften die Beamten dieser Behörde in Sachen ihres Berufsgeheimnisses nicht zitiert werden. Aus der Tatsache, daß sie nicht aussagen, durften keine Schlüsse gezogen werden, kurzum, sie müßten mit allen Mitteln gegen polizeiliche und gerichtliche Nachforschungen geschützt werden. Wäre diese Behörde vorhanden, so kämen folgende allgemeine Gesichtspunkte[1]) in Frage:

1. Jeder, der an einer Geschlechtskrankheit leidet, ist verpflichtet, einen Arzt aufzusuchen. Jeder Arzt muß auf ein verschlossenes, gedrucktes Formular, das frei laut Ablösung durch die Post versandt wird, der Behörde Namen und Art der Erkrankung mitteilen. Er ist verpflichtet, dem Patienten das Formular auszuhändigen, zugleich mit einem Merkblatt, auf welchem die wichtigsten Bestimmungen vermerkt sind, mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß der Patient keine Indiskretionen zu befürchten habe.

2. Jeder Erkrankte hat wöchentlich einmal durch ein solches Schreiben, das vom Arzte gratis ausgefüllt wird, der Behörde anzuzeigen, daß er sich in Behandlung befindet. Am Ende der Behandlung sendet er ein Schlußattest ein. Die Formulare dürfen nur den Ärzten von der Behörde übermittelt werden.

3. Wenn der betr. Patient, ehe ein Schlußattest eingegangen ist, eine bestimmte Zeit lang kein Attest sendet, wendet sich die Behörde an ihn

[1]) Diese wurden 1915 zuerst in meinem Buche »Haut- und Geschlechtskrankheiten« (Fischers medizinische Buchhdlg. Berlin) veröffentlicht.

zwecks Einsendung dieses Attestes. Wenn er also eine solche harmlos gehaltene Aufforderung bekommt, so trägt er selbst die Schuld daran. Ist er auf Reisen, so kann er durch jeden beliebigen Arzt ein Attest einsenden und ist so lange verpflichtet hierzu, bis ein ärztliches Schlußattest eingegangen ist. Falls er zwei Wochen lang jede Aufforderung unbeantwortet läßt, muß er sich eine zwangsweise Behandlung in einem Krankenhause gefallen lassen, wenn er für sein Verhalten keine genügende Entschuldigung beibringen kann.

4. Die Behandlung von Syphilis, weichem Schanker und Tripper darf nur durch approbierte Ärzte erfolgen. Kassenpatienten werden von ihren Kassenärzten behandelt.

5. Jeder Nichtkassen-Patient (eventuell jeder unter einem gewissen Einkommen) kann bei der betr. Behörde unentgeltlich einen auf eine Woche gültigen Behandlungsschein erhalten. Die Behörde schließt mit den Ärzten einen Pauschal-Vertrag.

6 Ob jemand geheilt ist oder nicht, muß der Erkenntnis des Arztes überlassen bleiben. Man muß zu den Ärzten das Vertrauen haben, daß sie das Richtige (Ausnahmen bestätigen die Regel) zu treffen sich bemühen und in 99 Prozent treffen Andererseits würden eine Reihe von Bestimmungen und Veröffentlichungen im Laufe der Zeit gewisse Richtlinien ergeben. So z. B. müßte bei Vorhandensein von Syphilis jeder Patient die ersten zwei Jahre nach dem Primäraffekt oder einer Roseola vierteljährlich einmal eine Bescheinigung einsenden, daß er ohne Symptome oder in Behandlung ist.

7. Wenn einer weiblichen Person vom Gericht nachgewiesen wird, daß sie gegen Entgelt mit mehreren Männern »Unzucht« treibt, so hat sie zwei- bis dreimal wochentlich ein Attest einzusenden über ihren Gesundheitszustand auf Grund des Gutscheinsystems. Der Arzt hat mit der Registrierung gar nichts zu tun. Es ist dies Sache der obigen Behörde. Registriert würden zunächst sämtliche bisher Inskribierte Sobald von diesen Inskribierten eine Person als schwer ansteckend krank der Behörde seitens des Arztes gemeldet wird, muß sie sich in Zwangsbehandlung begeben. Die Registrierung, die mit Reglementierung nichts mehr gemein hat, wie böswillige Autoren behaupten, da ja die Sittenpolizei abgeschafft ist, hat keine weitere Entrechtung zur Folge als lediglich die, daß die Inskribierte zweimal wöchentlich ein Attest beibringen soll. Diese Notizen dürfen vor Gericht nicht verwendet werden. Ebenso darf in Zeitungen über Verhandlungen gegen solche Personen, soweit sie die Notizen betreffen, nicht berichtet werden Diese Verhandlungen finden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Sobald eine Prostituierte ohne Entschuldigung ein- bis zweimal wöchentlich kein Attest einsendet, wird sie aufgefordert, und, falls dann kein Attest einläuft, in zwangsweise Behandlung genommen.

Gefährdungen der Ordnung und Sittlichkeit werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft ohne Rücksicht darauf, ob die Betreffende eingeschrieben ist oder nicht. Die Behörde gibt jährlich eine Zusammenstellung der Erfahrungen an sämtliche Ärzte heraus.

8. Die Bordelle werden abgeschafft. Hierdurch wird erzielt.

1 eine genaue Statistik, die bisher völlig versagte, ja in manchen Fällen bis zu 80 Prozent Fehlresultate ergab; 2. eine genügend durchgeführte Behandlung, da bisher bis zu 90 Prozent der Bevölkerung ungenügend behandelt wurde, 3. keine polizeiliche Belästigung der Kranken, trotzdem aber eine diskrete Meldepflicht, diskrete Beobachtung und eine Beschränkung der Ansteckungsmöglichkeiten; 4. jeder Patient kann bei dem Arzt seines Vertrauens behandelt werden und er kann ihn wechseln, wenn es ihm beliebt.

Selbstverständlich handelt es sich hier zunächst um allgemeine Vorschläge, die im einzelnen noch juristisch durchgearbeitet werden müßten. Aber dieses System würde es gestatten, in unauffälliger Weise eine Kontrolle auszuüben, die im Staatsinteresse, namentlich was die Folgeerscheinungen von Gonorrhöe und Syphilis und was ferner den Geburtenrückgang betrifft, den größten Segen stiften würde, während die heutige Reglementierung einiger weniger tiefstehender Frauenspersonen nur einen Tropfen auf einen heißen Stein bedeutet, ein System, das den Bürger in Sicherheit versetzt, während es in Wirklichkeit ihm keinen nennenswerten Schutz bietet.

Neben der Kontrolle der Therapie wäre das wichtigste Moment, das für die Einführung des von mir angegebenen Systems spricht, die Erzielung einer lückenlosen Statistik. Wenn z. B. Blaschko zu dem Resultat kommt, daß etwa 10 Prozent der erwachsenen Männer Aussicht haben, im Laufe ihres Lebens syphilitisch zu werden, während Lenz für Berlin 90 Prozent angegeben hat, so ergibt sich schon aus dieser Divergenz die Notwendigkeit, diese privaten Vermutungen durch exakt durchgeführte staatliche Wirklichkeitsberechnungen zu ersetzen.

In der Arbeit von Weinberg, Zur Frage der Häufigkeit der Syphilis in der Großstadt, Archiv für Rassenhygiene 1914, 2. Heft, wird die Blaschkosche Zahl auf ca. 33—50 Prozent berechnet auf Grund eines Systems, das wegen des Fehlens exakter und alle Krankheitsfälle betreffender Unterlagen trotz oder wegen der Umständlichkeit der Beweisführung zum großen Teil in der Luft schwebt. Also drei Autoren drei verschiedene Resultate! 10—90 Prozent! Wer hat Recht? Diese Beispiele dürften genügen, die Wichtigkeit einer vertrauenswürdigen Statistik ad oculos zu demonstrieren. Eine solche aber ist nur auf dem Wege der Registrierung aller geschlechtskranken Männer und Frauen, wie sie mein System ermöglicht, zu erzielen. Die Art, wie bisher behördlicher-

seits Medizinalstatistik getrieben wurde, hat das ärgste Mißtrauen in der Bevölkerung erregt. Wir müssen bei allen diesen einschneidenden Fragen auf eine völlige Neutralität und Wahrheitsliebe der betreffenden Behörden rechnen. Es darf nicht mehr vorkommen, daß diese sichtlich die Statistiken korrigieren oder nach einer bestimmten Richtung hin anfertigen lassen, mag es sich nun um Salvarsanstatistiken, Impfstatistiken, Ernährungsstatistiken usw handeln (Kirchnerismus). Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg. Der Wille aber wird durch die Wirkungen des Krieges und den Zwang der Verhältnisse auf den einzig richtigen Weg hingewiesen, es ist dies die diskrete Registrierung aller Geschlechtskranken an einer Zentralstelle und die Behandlung durch die Gesamtheit der Ärzte unter diskreter Kontrolle dieser Zentralstelle.

Nur dann, wenn eine Anklage gegen einen mit einer Geschlechtskrankheit Behafteten schwebt, weil er, obschon er wußte, daß er krank war, geschlechtlichen Verkehr gepflogen hat, darf die Behörde in nichtöffentlicher Sitzung die Tatsache mitteilen, ob der betreffende bei ihr als geschlechtskrank oder gesund gemeldet ist. Diese einzige Ausnahme, von der Schweigepflicht lediglich verneinend oder bejahend das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Geschlechtskrankheit zu bezeugen, aber erst dann, wenn dem Angeklagten nachgewiesen ist, daß er zu der fraglichen Zeit Verkehr gehabt hat, würde für alle, die heute behaupten, wenn sie wegen Übertragung einer ansteckenden Erkrankung verfolgt werden, nach dem Prinzip „Haltet den Dieb", sie wären umgekehrt angesteckt worden, eine fast sichere Überführung bedeuten. Und derartige gewissenlose Menschen müssen unter allen Umständen der verdienten Strafe zugeführt werden.

Jedoch müßte hier die Bestimmung getroffen werden, daß, falls in der in Frage stehenden Zeit der Betreffende als geschlechtskrank gemeldet war, die Gesundheitsbehörde diese Tatsache erst dann den Akten übermittelt, wenn ihr die Akten zur Einsicht übergeben worden sind und wenn aus dem Zeugenergebnis feststeht, daß der Betreffende in der Tat zu der Zeit geschlechtlichen Verkehr gepflogen hat, der die Ansteckung bewirken konnte. Mit anderen Worten, geschlechtlichen Verkehr dürfen nur solche Personen pflegen, die als gesund oder dem Gesundheitsamte als krank nicht gemeldet verzeichnet sind. Diese Bestimmung würde eben als Damoklesschwert über den Häuptern der leichtfertigen Menschen schweben, die sich nicht scheuen, anderen eine Geschlechtskrankheit zu überimpfen. Und diese wären auch die einzigen eben wegen ihrer nachgewiesenen Gemeingefährlichkeit, denen gegenüber ein Bruch der Diskretion gestattet wäre.

Ich will hier aus meiner Praxis nur ein Beispiel anführen. Ein 18jähriges Mädchen aus guter Familie wird von einem sehr wohlhabenden Herrn

unter Vorspiegelung von Heiratsabsichten verführt. Sie bekommt nach einigen Monaten Syphilis und wird bei einem hiesigen Arzt behandelt. Vier Salvarsanspritzen und eine Quecksilberkur. Aber nach einem halben Jahre kommen wieder Erscheinungen der Syphilis zum Vorschein, und sie begibt sich in meine Behandlung. Bei der Erhebung der Anamnese erzählt sie mir folgendes: der Verführer hat ihr eingeredet, sie hätte ihn angesteckt, weil sie die Syphilis von ihrem an Tabes verstorbenen Vater ererbt hätte. Infolgedessen müsse er den Verkehr aufgeben. Wegen der unsicheren Rechtslage hat sie von einer Klage gegen den wohlhabenden Herrn abgesehen.

Beim Tripper ist bekanntlich die Situation eine ähnliche. Wäre das von mir geschilderte Gesundheitsamt vorhanden gewesen, so hätte sich ohne weiteres nachweisen lassen, daß der Betreffende vielleicht vor 1 Jahr oder 1½ Jahren eine Syphilis gehabt hätte. Bei der Syphilis müßte die Regel gelten, daß ein Arzt erst nach 2—3 Jahren eine Heilung attestieren dürfte. Während dieser Zeit dürfte der Betreffende eben keinen Sexualverkehr pflegen, wodurch erreicht würde, daß 1. keine Ansteckung erfolgte und 2. daß in rassehygienischer Hinsicht die Gesellschaft befreit würde von den hereditären Belastungen, von denen nicht nur die Irrenanstalten, sondern auch die Zuchthäuser ein erschreckendes Zeugnis ablegen. Leider stützen sich die Übeltäter immer auf die in allen Zeitungen behaupteten »modernen Errungenschaften«, wonach die Syphilis eine Bagatelle sei. Diese furchtbare Lehre hat Millionen von Ansteckungen bewirkt. Ja Neißer und Ehrlich schrieben, der »Syphilis sei der Giftzahn ausgebrochen«. »Eine Spritze Salvarsan heile sicher.« So lautete die großkapitalistische Volksverführung. Aber ein sicheres Kriterium, ob jemand geheilt ist oder nicht, haben wir leider nicht. Auch die Wassermannsche Reaktion besagt nach dieser Richtung hin gar nichts.

Was die Bordelle betrifft, so wird man wohl ohne eine Übergangseinrichtung nicht auskommen. Ich glaube, daß es, schon der Kosten wegen, schwer fallen wird, die gegenwärtigen Zustände auf einmal umzuwälzen. Dafür ist zuviel Geld investiert. Würde man zunächst einmal die gesundheitliche Prüfung aller Männer und Frauen durchsetzen, so wäre zunächst schon einmal viel erreicht. Man darf diese Frage nicht nur von ethischen und hygienischen, sondern auch von nationalökonomischen und praktisch sozialen Gesichtspunkten betrachten. Es ist unrichtig, ein bestehendes baufälliges Haus einfach in die Luft sprengen zu wollen, anstatt es Stein für Stein abzutragen.

Wie wäre nun die Angliederung des statistischen Gesundheitsamtes an die schon bisher bestehenden Verhältnisse zu erreichen? In Berlin würde das Sammelinstitut des statistischen Gesundheitsamtes entweder angegliedert dem Reichsgesundheitsamt oder dem Landesmedizinalamt oder

dem statistischen Amt. Außerdem müßten in den einzelnen Bundesstaaten statistische Gesundheitsämter errichtet werden, die mit der Berliner Zentrale Hand in Hand arbeiten könnten.

Die Meldung der Geschlechtskranken durch die vom Arzte ausgefüllten Karten erfolgt am zweckmäßigsten an einen Kreisarzt einer Provinz oder eines Regierungsbezirks oder eine sonstige Stelle des Gesundheitsamtes, die wöchentlich oder monatlich das gesamte Meldematerial an das Zentralinstitut, am besten der Medizinalabteilung des betreffenden Bundesstaates, übermittelt. Diese Kreisärzte müßten ebenso wie alle anderen Angestellten unter schwerer Strafe zur Diskretion vereidigt werden Das Berliner statistische Gesundheitsamt hätte neben der Beaufsichtigung der Geschlechtskrankheiten noch die Einheitlichkeit der Bekämpfung der anderen Seuchen zu erledigen Doppelzählungen würden dadurch vermieden, namentlich bei solchen Personen, die häufig auf Reisen sind, daß die Kartenmeldung immer an den Kreisarzt gerichtet wird, bei welchem die erste Meldung erfolgt wäre. Holt sich zum Beispiel ein in Berlin wohnender Reisender in Nürnberg eine Geschlechtskrankheit und sucht dort den ersten Arzt auf, so müssen alle weiteren Meldungen in seiner Krankheit eben nach Nürnberg dirigiert werden. Falsche Namensnennungen bei den Ärzten werden bestraft. Statt des Kreisarztes, der allerdings seiner ganzen Vorbildung nach die richtige Person wäre, kann natürlich auch eine andere Instanz gewählt werden. Aber da hier bereits eine ärztliche Amtsstelle besteht, so könnte auf diese ohne weiteres zurückgegriffen werden, zumal die Kosten hierdurch mehr verringert würden als bei Schaffung einer neuen Organisation.

Auf jeden Fall ist auf die diskrete Behandlung der Hauptwert zu legen. Daher ist eine Unterstellung unter das Seuchengesetz, wie es Flesch und v. Düring wollen, ohne weiteres nicht möglich Dies ist eine Utopie einiger Idealisten, die nicht ernst genommen zu werden verdient. Selbst beim Heeresabsolutismus hat diese versagt. Das Militär, mit seinen Zwangsmaßnahmen hatte die Untersuchung der Männer (Soldaten) und die Prophylaxe eingeführt. Als es aber den Versuch machte, ohne Änderung der bestehenden Gesetze auch die Zivilbevölkerung zu zwingen, ihre Krankheit der Polizei mitzuteilen, mußte dies versagen, da eben die Wahrung der Diskretion gesetzlich nicht fixiert war. Derartige plumpe Eingriffe von Behörden, die auf die Psyche des Zivilisten keine Rücksicht nehmen, mußten a priori scheitern. So verfügte z. B. das schleswig-holsteinische Generalkommando, daß jeder, der an einer übertragbaren Geschlechtskrankheit leidet, dies unverzüglich bei Strafandrohung der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich mitteilen müsse. Jedoch war ein solches Verbot ohne Schaffung einer diskreten Behörde nicht durchzuführen Denn die Schädigungen eines derartigen Eingriffes

für das Privatleben mußten ohne Diskretionsverpflichtung unerträglich werden, zumal schon die Anzeige bei Verdacht einer Geschlechtskrankheit angeordnet und sogar zwangsweise Behandlung und Untersuchung angedroht wurde. Solange die Auffassung besteht, daß eine Geschlechtskrankheit den Träger profaniert, kann man vom Bürger ebensowenig verlangen, diese Krankheit einer zu keinem Stillschweigen vor Gericht verpflichteten Behörde unter Strafandrohung mitzuteilen, wie man von jemand verlangen kann, daß er seine Vergehen selbst der Polizei mitteilt. Hat man ja sogar das Recht, sein Zeugnis zu verweigern, wenn es einem zur Unehre gereicht. Man denke ferner an die Folgen bei Verheirateten, an die aus einer Indiskretion entstehenden Strafen auf Grund des § 172.

Anders dagegen, wenn ein mit den von mir vorgeschlagenen, eventuell noch erweiterungsfähigen Eigenschaften versehenes statistisches Gesundheitsamt vorhanden wäre. Denn eine Schädigung des Ansehens kann hier nur dann eintreten, wenn der Träger einer Geschlechtskrankheit wiederholt das Einsenden eines ärztlichen Zeugnisses wissentlich vernachlässigt. Dann aber trägt er selbst die Schuld, wenn ihm Unannehmlichkeiten entstehen.

Aus den vielen erwähnten Gründen bedürfen die Geschlechtskrankheiten daher einer besonderen Erfassung, sie dürfen nicht einfach in das Seuchengesetz überführt werden, weil sie im Gegensatz zu Scharlach, Pocken, Cholera usw., die nicht diskret behandelt zu werden brauchen, einer ganz besonderen Anzeigepflicht, eben der diskreten bedürfen, die reichsgesetzlich fest verankert werden muß. Wir müssen unter allen Umständen unterscheiden

1. das Anzeigerecht des Arztes,
2. die Anzeigepflicht.

Was den ersten Punkt betrifft, so wäre das Anzeigerecht des Arztes, namentlich in die Form des Antrages der Sechzehner-Kommission, ein Danaergeschenk für die Ärzte. Denn wie schon Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Lesser betont, würde eine »zur öffentlichen Fürsorge berufene Behörde« ein so dehnbarer Begriff sein, daß wir Ärzte durch derartige Anzeigen auch an die Polizei allmählich unser ganzes Renommee verlieren könnten. Dann aber kann und darf es m. E. nicht in das Ermessen des einzelnen Arztes gestellt werden, ob er sein Geheimnis wahrt oder nicht — man denke an mögliche Schikanen des Arztes —, sondern an Stelle dieses Willküranzeigerechts muß eine generelle reichsgesetzliche Regelung treten, d. h. wir kommen mit Naturnotwendigkeit zu einer allgemeinen diskreten Anzeigepflicht, die jede Klassenhygiene ausschließt und die Hygiene als eine Einrichtung auffaßt, die für alle da ist.

Bei der gewöhnlichen Anzeigevorschrift kann der Arzt jederzeit sein Berufsgeheimnis brechen, eine Willkür, die im Interesse des Arztes und

des Patienten unmöglich ist, da der Arzt gegebenenfalls zum Polizeibüttel wird. Der Patient ist ihm sozusagen auf Gnade und Ungnade ausgeliefert.

Bei der allgemeinen diskreten Anzeigepflicht, die mit allen Kautelen gegen Mißbrauch umgeben ist, dagegen wird das Berufsgeheimnis voll und ganz gewahrt. Eine Erpressung ist unmöglich. Denn das Berufsgeheimnis ist der Angelpunkt, um den sich, da von der freudigen Mitwirkung der Ärzte das ganze Gelingen der Neuerungen abhängt, alles dreht.

Prof. Lesser sagt völlig zu Recht, daß eine Meldung an die Polizeibehörde nie und nimmer erfolgen darf. Insofern habe ich grundsätzlich die Schaffung eines »Statistischen Gesundheitsamtes« verlangt, das völlig von der Polizei getrennt ist und dieser sowie den Gerichten nie Mitteilung machen darf. Mein Vorschlag betrifft also das Gegenteil in diesem Punkte. Auch das »berechtigte Schamgefühl« wird in Zukunft, wenn meine Vorschläge akzeptiert würden, keinen Patienten abhalten »nur zu dem Arzte zu gehen, von dem er vollständige Verschwiegenheit voraussetzt«. Denn außer dem ebenso verschwiegenen Gesundheitsamt wie dem Arzte des Vertrauens weiß kein Mensch etwas von der Erkrankung. Und was veranlaßt den Patienten, dem ihm häufig wildfremden Arzte Vertrauen quoad Berufsgeheimnis entgegenzubringen? Doch in der Regel das Bewußtsein, daß der Staat den Arzt, den Rechtsanwalt usw durch den § 300 verpflichtet, Stillschweigen zu beobachten. Von 100 Patienten in der Großstadt kennen die wenigsten den Arzt persönlich. In Zukunft würde sich nichts ändern, da doch auch das Gesundheitsamt durch einen ähnlichen Paragraphen ebenso streng zum Stillschweigen verpflichtet wäre, aber die Prostitution würde geregelt, eine Statistik aller Geschlechtskrankheiten und eine genügende Behandlung würde erzielt

Bei meinem System ist jeder Bürger gegen Indiskretion völlig gesichert. Die Polizei ist völlig ausgeschaltet. Die Schweigepflicht wird von den Autoren Blaschko, Neißer, Ministerialdirektor Kirchner verletzt. Denn diese wollen dem zweifelhaften, weil gar nicht besuchten und daher das Vertrauen der Bevölkerung nicht genießenden System der Beratungsstellen, die, wie ich in der Allg. med. Zentralztg. bewiesen habe, nutzlos und teuer sind, weil sie nicht oder kaum besucht werden, zuliebe das alte Regulativ vom Jahre 1835 wieder aufleben lassen, das dem Arzte ein Anzeigerecht gibt, wenn er es für richtig hält. Das Wohl und Wehe des Publikums wird also in die Hand des doch immerhin subjektiv denkenden Arztes gelegt, der nach den Wünschen der obigen Autoren es in der Hand hat, »Mitteilung an zur öffentlichen Fürsorge berufene Behörden zu machen, wenn das Schweigen im allgemeinen Staatsinteresse, etwa zur Verhütung der sonst drohenden Verbreitung von ansteckenden

Krankeiten nicht als unbefugt für Behörden und für behandelnde Ärzte erachtet werden kann.« Also sogar der Polizei! Und Staatsinteresse ist ein dehnbarer Begriff! Ein Kautschukparagraph schlimmster Art, der eine derartige Unsicherheit in das Publikum tragen würde, die weder im Interesse der Ärzte, noch der Allgemeinheit, noch des Staates liegt!

Meines Erachtens führt nur die diskrete Anzeigepflicht zum Ziel, von der die Münch. Med. Wchsch. (1916, Nr. 48, Tagesgeschichtliches) sagt: »Wir müßten mit alten Vorurteilen aufräumen.« Ich kann es sehr wohl verstehen, daß namentlich ältere Ärzte zunächst dem Gedanken abhold sind. Zumal, wenn diese systematisch jahrelang durch ihre Presse über die Ziele des Diskretionismus ununterrichtet bleiben und die Manuskripte darüber zurückgesandt werden. Dann sind die Ärzte Wachs in den Händen der Interessenten und Drahtzieher. Aber es ist sicher, daß alle Bedenken entkräftet werden können, auch für die Ärzte, wenn diese endlich durch ihre Standesvertretung darauf dringen, daß ihnen die Wahrheit von der Fachpresse nicht länger vorenthalten werden darf. Ist dies aber der Fall, dann wäre es im nationalen Interesse absolut verfehlt, die »Anzeigepflicht in diskreter Form« abzulehnen. Was hat die Anzeigepflicht, die nicht mit dem Bruch des Berufsgeheimnisses verwechselt werden darf, für Schäden für den Patienten? Gar keine. Denn ob ein Arzt oder zwei Ärzte von der Krankheit wissen, wenn beide eben zum Schweigen verpflichtet sind, kann es dem Patienten gleichgültig sein. Aber die heutige Gesetzgebung kennt nicht die absolute Schweigepflicht einer derartigen verschwiegenen, ärztlich geleiteten Behörde, wie es mein »Statistisches Gesundheitsamt« ist. Dieses Institut muß daher erst geschaffen werden, sonst haben die Gegner recht. Ist aber diese Behörde da, dann ist es dem Patienten, wie ich aus zahlreichen Befragungen in meiner Praxis weiß, gleichgültig, ob sein Name dem behandelnden Arzte allein oder noch dem zum strengsten Schweigen verpflichteten Arzte des »Statistischen Gesundheitsamtes« bekannt ist. Denn dieses diskrete Amt unternimmt nichts gegen den Patienten, wenn er, wie er dies auch bei anderen Gesetzen verpflichtet ist, sich behandeln läßt und diese Behandlung wöchentlich einmal bis zur Heilung auf einem gratis beförderten Formular mitteilt. Auch Dr. Hahn, der Begründer der ersten Beratungsstelle in Hamburg, führt an, daß die meisten Patienten einer Meldung gegenüber nicht so empfindlich sind, wie allgemein vermutet wird. Wenngleich es gesetzlich zweifelhaft sein dürfte, ob die Kassen berechtigt wären, vom Arzte die Diagnose zu verlangen, so ergeben die hier gesammelten Erfahrungen immerhin, daß von sämtlichen Geschlechtskranken der Kassen, also von Millionen, die Diagnose und Behandlung aller weiblichen und männlichen Angestellten der Kasse bekannt sind, ohne daß hierüber eine nennenswerte Klage geführt worden wäre. Sowohl uns

Ärzten als diesen Angestellten ist es völlig gleichgültig, ob wir von 3, 10 oder 100 oder 1000 solcher Fälle erfahren. Einer ist immer wie der andere, er geht zum einen Ohr hinein und zum anderen hinaus. Auch die Angestellten von Rechtsanwälten haben Gelegenheit, in die heikelsten Angelegenheiten täglich hineinzuschauen — und hier sowohl wie bei den Kassen sind diese nicht einmal gesetzlich zum strengen Schweigen unter scharfer Strafandrohung verpflichtet. Es bleibt also bei meinem System, um es nochmals zu sagen, das Verhältnis zwischen Arzt und Patienten dasselbe, keine bevormundende Instanz sitzt dazwischen, nur soll der Patient einer total verschwiegenen Behörde, dem »Statistischen Gesundheitsamt«, da 90 Prozent (!!!) aller Syphilitiker nach Philip nicht die Behandlung genügend lange fortsetzen, in absolut diskreter Weise den Nachweis erbringen, daß er seiner Pflicht nachkommt, ohne daß ihm Kosten oder Scherereien erstehen. Ich meine, hier sind alle Garantien gegeben, zumal für eine gewaltige Anzahl von Erwachsenen, die in Kassen sind, bei denen also bisher die Anzeigepflicht in nicht diskreter Weise schon erfolgt, sogar eine größere Diskretion geschaffen würde. Ich glaube, durch die großen finanziellen Erleichterungen der Behandlung, die der Staat gewähren würde, dürfte ein großer Teil von Patienten sich behandeln lassen, die es heute nicht aus Gründen der Scham, sondern aus finanziellen Gründen unterlassen. Diese Scham wird meines Erachtens in den seltensten Fällen die Ursache sein, weshalb der Arzt nicht aufgesucht wird, sondern in der Regel sind es finanzielle Erleichterungen, die die Kassenmitglieder auch bei der kleinsten Affektion veranlassen, den Arzt aufzusuchen, unbekümmert um die Mitteilung an eine sogar nicht zur Diskretion verpflichtete Behörde mit weiblichen und männlichen Angestellten. Alles in allem dürfte daher die diskrete Mitteilung des Namens an das »Statistische Gesundheitsamt« keinerlei Indiskretion mit sich bringen, im Gegenteil, die Diskretion dem Patienten gegenüber, der seine Pflicht erfüllt, und das wollen wir ja eben erreichen, daß aus den 90 Prozent, die sich nach der Statistik von Dr. Philip nicht genügend behandeln lassen, nur einige wenige Prozent werden — dürfte bedeutend höher im Kurs stehen als bisher, da selbstverständlich die Schweigepflicht auch auf die Angestellten von Krankenkassen übergehen müßte. Wenn aber nach einigen Jahren das Publikum sehen würde, daß der Staat sich des einzelnen mit diskreter Beaufsichtigung annimmt, und daß dem Publikum keine irgendwie gearteten Scherereien drohen, wenn es eben seiner Pflicht nachkommt, dann würde der Segen ein unermeßlicher sein.

Die diskretionistische Idee, für welche ich zuerst bahnbrechend eingetreten bin, ist keineswegs »absurd«, wie die Sexualinteressenten verbreiten; vielmehr hat sie nicht nur in den Kreisen der Fachgenossen

sehr bald Anklang gefunden, sondern hat sich auch über noch weitere Kreise der Politiker und Sozialethiker ausgebreitet. Alle Vorschläge, die von anderer Seite hierzu gemacht worden sind, sich aber im großen und ganzen mit den meinigen decken, an dieser Stelle (siehe Abschnitt F) wiederzugeben, ist allerdings nicht angängig; indessen verdient auf eine Arbeit des Aachener Sanitätsrats Dr. Rothschuh aufmerksam gemacht zu werden, weil durch sie meine Ansichten eine kräftige Stütze erhalten und die Reife der Idee klar aussprechen. Ihre Ausführbarkeit steht außer allem Zweifel. Dr. ROTSCHUH stellt folgende Thesen auf:

»I. Neue Fälle von Geschlechtskrankheiten werden wie andere Seuchen dem Kreisarzt gemeldet,

II. der Erkrankte wird hinsichtlich der Ausführung der von dem freigewählten Arzte angeordneten Behandlung durch das in jedem Kreise zu errichtende Fürsorgeamt kontrolliert;

III. unverbindliche Richtlinien für die Behandlung werden von Zeit zu Zeit von der Ärzteschaft aufgestellt«, und erklärt dazu ferner:

»Womit haben wir denn bisher die verheerenden Seuchen so glänzend bekämpft? Durch möglichste Isolierung und energische Behandlung und Keimfreimachung des Kranken selbst bis aufwärts zu den chronischen Bazillenträgern. Und was ist die Grundlage dafür? Die Meldepflicht des Arztes. Die Bekämpfung der großen Volksseuchen ist gelungen, nicht obwohl, sondern weil die ärztliche Schweigepflicht verletzt werden mußte. Dasselbe werden wir durch ähnliche Maßregeln auch bei den Geschlechtsseuchen erreichen.«

Zu den einzelnen Sätzen übergehend erklärt dieser Schriftsteller zu I.):

Dreuw[1]) führt aus, daß er bereits 1914/15 ein Meldesystem empfohlen habe, wonach die erste Meldung eines neuen Geschlechtskranken an ein zentrales »Statistisches Gesundheitsamt« gemacht wird, während nachher der Kranke verpflichtet ist, jede Woche ein von einem beliebigen deutschen Arzt zu unterschreibendes Formular postfrei an das Gesundheitsamt zu schicken, bis der Arzt ein Schlußattest über die Heilung abgibt. Derselbe Verfasser benennt als frühere Befürworter der Meldepflicht den Münchener Ärztlichen Verein Prof Kafemann, Hofrat Spatz, Prof. von Zumbusch, Prof. von Düring und eine Anzahl Laien: Bei der erwähnten Mannheimer Versammlung 1917 des D. G z. B d. G.-Kr. sagt der Referent MÜLLER-Metz: »Nur der Arzt kann abwägen, ob im Einzelfalle eine Meldung nötig ist.« Dann wird es sicher keiner tun[2]); höchstens um ein krasses Verbrechen zu vermeiden! Die Meldung muß für alle Ärzte eine gesetzliche Pflicht sein, genau wie jetzt für uns alle gesetzliche Pflicht

[1]) Dreuw, l. c.

[2]) 1835–1905 hat es kein Arzt getan, obschon 70 Jahre lang das Gesetz bestand.

ist, tiefste Verschwiegenheit zu bewahren. Haedicke[1]) empfiehlt Anzeigepflicht wie bei allen anderen Seuchen, Schild[2]) empfiehlt Meldung an den Kreisarzt und Überführung in ein Krankenhaus bei Nichtbefolgung der ärztlichen Maßnahmen Bemerkenswert ist also, daß erst in den letzten Jahren die Befürworter der Meldepflicht auftreten; das entspricht aber genau unserer sozialen Entwicklung, wie ich sie im Beginne als beeinflussend für das Verhältnis zwischen Arzt und Kranken darstellte. Es wird nicht lange dauern, und alle sozial denkenden Ärzte werden sich dieser Forderung anschließen. Ob nun die Meldung an ein in der Hauptstadt befindliches Ministerium oder Gesundheitsamt oder an eine andere Stelle gerichtet wird, welche die Kontrolle übernimmt, ist theoretisch gleichgültig. Praktisch scheint mir eine Kontrolle bei einer Zentrale etwa für Preußen oder das ganze Reich ungeheuer schwer, namentlich bei dem häufigen Wohnungswechsel der in erster Linie in Betracht kommenden jungen Leute, Kaufleute, Offiziere, Studenten, Schauspieler, Prostituierte usw. Offiziere dürfen natürlich nicht aus der Kontrolle ausfallen, zumal sie einen großen Prozentsatz liefern, aber ihre Meldung und Kontrolle muß von der militärischen Leitung aus vorgenommen werden, so daß sie im Rahmen der zivilen Vorschriften verläuft. Die Strafen müssen genügend scharf sein, um die Durchführung des Gesetzes zu erzwingen. Die geeignetste Stelle zur Anbringung der Meldung scheint mir der Kreisarzt, der ja auch die anderen Meldungen von übertragbaren Krankeiten erhält und mehr sich zum sozialhygienischen Staatsbeamten entwickelt und bei genügendem Gehalte sich ausschließlich seiner staatlichen Tätigkeit widmen sollte, nachdem er vorher wenigstens 10 Jahre in allgemeiner Praxis zugebracht hat.«

»Das Gegenstück zu der ärztlichen Meldepflicht ist für den Erkrankten der Behandlungszwang. Haben wir doch auch jetzt schon in den Seuchengesetzen Handhaben, um Personen, die zu Hause keine zweckentsprechende Behandlung haben können, den Krankenhäusern zu überweisen; verlangen wir doch von unseren Millionen Staatsbürgern, daß sie sich dreimal im Leben der nicht sehr angenehmen Prozedur der Impfung unterziehen, um sich und andere vor allenfalls möglicher Erkrankung an Pocken zu schützen! Der Kranke soll sich einen Arzt nach seinem Belieben auswählen; die Ermächtigung zur Behandlung dieser Krankheiten darf nicht einem geschlossenen Kreise, womöglich von Fachärzten überlassen, sondern der Allgemeinheit der Ärzte anvertraut werden. Damit wird einerseits erreicht, daß jeder einen Arzt seines Vertrauens auswählen kann Das Gesetz, wonach die Prüfung in Haut- und Geschlechtskrank-

---

[1]) Haedicke, l. c.

[2]) Schild, Zur Kontrolle der Geschlechtskrankheiten. Ärzt. Mittlg. 1917, Nr. 14.

heiten als Pflichtfach dem ärztlichen Staatsexamen beigefügt wird, ist ja ein Beweis, daß man die Wichtigkeit der Heranziehung der gesamten Ärzteschaft begreift. Die vom Arzt dem Kreisarzt eingereichte Meldung wird nun an die kontrollierende Stelle weitergegeben. Vorläufig erfüllen ja die wenigen Beratungsstellen diesen Zweck. In Zukunft wird hoffentlich das Fürsorgeamt in jedem Kreise ins Leben treten, worin alle sozialhygienischen Bestrebungen einen lebendigen Mittelpunkt haben sollen. Diese sind auf dem Lande mindestens ebenso wichtig wie in der Stadt. In dieses Fürsorgeamt gehören also nicht nur die Geschlechtskrankheiten und die von Brettmann[1]) den Beratungsstellen zugedachten Gesundheitszeugnisse für Brautpaare, sondern auch die Tuberkulose, die Pflege der Säuglinge und kleinen Kindern, die schulärztlichen Angelegenheiten der Volksschulen, Mittelschulen, Fortbildungsschulen und höheren Schulen, Mütterberatung, Hauspflege, Krüppelfürsorge, Wohnungshygiene, auch die Propaganda und Aufklärung hygienischer Art durch Vorträge, Lichtbilder usw., kurz alles, was jetzt in eine Menge von Fürsorgestellen und -ämtern verstreut ist. Hier müssen unter amtlicher Leitung auch die verschiedenen privaten Bestrebungen vereinigt und organisiert werden, ähnlich wie jetzt im Kriege die freiwillige Krankenpflege sich der militärischen Leitung einordnet.

Die militärärztliche Behörde, eine der glänzendsten Zweigstellen unserer gewaltigen militärischen Organisation, hat uns im Kriege öfter Merkblätter zugesandt über Cholera, Ruhr, Pocken, Wolhynisches Fieber, Malaria, über Weilsche Krankheit usw., worin uns die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft feststehenden Tatsachen mitgeteilt und damit Richtlinien für Vorbeugung und Behandlung gegeben wurden. Etwas Ähnliches wäre für die zukünftige staatsmäßige Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erwünscht. Wer die Fortschritte der Dermatologie eifrig verfolgt, findet sich in dem Wust der in allen Zeitschriften erscheinenden neuen Medikamente und Methoden nur mühsam zurecht, und doch gelingt es immer, nach einiger Zeit große, beherrschende Gesichtspunkte zu gewinnen, die Spreu vom Weizen zu sondern und das wirklich Brauchbare und Gute festzuhalten. Es brauchte also nur ein Ausschuß von Ärzten von Zeit zu Zeit — alle paar Jahre genügt vollständig — ein ähnliches Merkblatt aufzustellen, und jeder vernünftige Arzt würde sich damit zufrieden geben. Wichtig ist, daß dem Ausschuß eine größere Zahl praktischer Ärzte angehören, wodurch eine größere Stabilität gesichert ist und einer überflüssigen Polypragmasie der Fachärzte entgegengearbeitet wird. Wohlgemerkt handelt es sich um Richtlinien, nicht um einen durch Majorisierung erlassenen Befehl.

[1]) Brettmann, Gesundheitszeugnisse vor der Eheschließung (Ausbau der Beratungsstellen d. Landesversicherungsanstalten). D. med. Wochenschr. 1918, Nr 5.

Solche Richtlinien braucht es natürlich nicht nur für die Behandlung zu geben, sie lassen sich auch für die Beurteilung verallgemeinern. Die Frage, ob eine Lues oder Gonorrhöe vollkommen geheilt sind, ist ja mit absoluter Sicherheit überhaupt nicht zu beantworten; es gibt ärztliche Autoritäten, die eine Syphilis, welche nach einmaliger gründlicher Behandlung mit Salvarsan und Quecksilber nach einem halben Jahr einen negativen Wassermann gibt, für geheilt erklären, andere halten sie trotz aller negativen Wassermänner für unheilbar. Nun kann die Praxis sowohl der Behandlung wie auch der Begutachtung sich mit Extremisten und Querköpfen nicht aufhalten; das Leben verlangt Entschlüsse, und so kann sehr wohl über die Köpfe der Theoretiker hinaus die jeweilige Anschauung darüber festgelegt werden, welche allgemeinen Grundsätze für die Beurteilung, ob eine Syphilis oder Gonorrhöe geheilt ist, gelten sollen, wobei gewiß jedem einzelnen Arzte unbenommen ist, sein eigenes abweichendes Urteil zu haben; nur muß er sich der Gefahr und der eigenen, nun viel größeren und schwierigeren Verantwortung bewußt sein.«

Doch verkennt Dr. ROTHSCHUH auch die Bedenken nicht, die von gegnerischer Seite erhoben werden. Er weiß ihnen zu begegnen, indem er in seiner genannten Schrift ausführt: »Bei dem Standpunkt der verschieden urteilenden Beobachter ergeben sich naturgemäß Meinungsverschiedenheiten. Es wird u. a. gefragt, inwieweit man den bestehenden Zustand für gefährlich und wieweit eine Besserung man für möglich hält. Die meisten Punkte sind von zwei bekannten und hervorragenden Autoritäten, Blaschko-Berlin[1]) und Stern-Düsseldorf[2]) sehr klar herausgearbeitet worden. Trotzdem erlaube ich mir anderer Meinung zu sein, vielleicht weil ich in die Fortentwicklung der Menschheit nach der Seite der sozialen Verantwortlichkeit hin ein größeres Vertrauen habe. Gewiß ist eine Isolierung bei allen Infektionskrankheiten im infektiösen Stadium erwünscht; aber der Wunsch ist nicht glatt durchzuführen, wir behandeln noch immer eine Anzahl Typhus-, Scharlach- und Diphtheriefälle und die meisten Tuberkulosefälle in ihren Wohnungen, wo von einer vollkommenen Isolierung nicht die Rede sein kann, und Tausende von Bazillenträgern von Typhus, Ruhr, Streptokokken, mit Malaria und Wolhynischem Fieber Infizierte laufen umher. Aber diese Leute haben auch gelernt, sich selber zu beobachten oder werden z. B. beim Militär kontrolliert; dasselbe erwarte ich von der Meldepflicht bei den Geschlechtskrankheiten. Erleichternd wirkt bei diesen, daß eine zeitige Meldung und Behandlung auch baldiges Verschwinden der Infektiosität bedingt und das Neuauftreten

[1]) A. Blaschko, Ist eine Anzeigepflicht der Geschlechtskrankheiten anzustreben? Mitteilungen der D. G. z. B. d. G.-Kr. 1916, Nr. 3 u. 4.

[2]) Stern, Ist eine Staatskontrolle der Geschlechtskrankheiten möglich? Ärztl. Mitteilungen 1917, Nr. 11.

durch die Zwangskontrolle in sehr engen Grenzen gehalten werden kann. Also an eine Isolierung denke ich gar nicht, sie käme nur für widerspenstige Kranke in Betracht, wie eine Zwangsimpfung bei Pocken. Die Meldung soll sich natürlich auf alle Kranken erstrecken und dadurch auch die Lässigen verpflichten, sich behandeln zu lassen. Das Kurpfuscherverbot wäre doch nicht zu schwer durchzuführen; die Ausrede der Herren, daß sie nicht wußten, es handle sich um eine Geschlechtskrankheit, ist durch die Bestimmung leicht zu umgehen, daß jede Erkrankung an den Geschlechtsorganen zu behandeln untersagt bleibt, 99 Prozent der Geschlechtskrankheiten machen sich doch an den Geschlechtsorganen bemerkbar. Eine schnellere und gründlichere Behandlung wird sicher erzielt, wenn nunmehr auch die private Klientel herangezogen wird, denn Meldepflicht und Behandlungszwang soll sich auf alle erstrecken Ich werde gewiß nicht das Eingreifen des Staates in innere Familienangelegenheiten ohne Grund befürworten; aber die Ansteckung eines verheirateten Mannes mit Lues oder Gonorrhöe ist heutzutage keine innere Familienangelegenheit mehr; und sollte man auf den leichtsinnigen Mann, der seinen Geschlechtstrieb nicht einmal ein paar Wochen bis zur Heilung seiner Infektion beherrschen kann, etwa mehr Rücksicht nehmen, als auf die nichtsahnende, unschuldige Frau und das ungeborene Geschlecht, das Zukunftskapital des Vaterlandes? Das will mir nicht einleuchten. Das werden sich auch die Frauenvereine, denen die Rolle der Aufklärung in den Kreisen der reifen Frauen und Mädchen zufällt, wohl nicht gefallen lassen. Stern meint, die allgemeine Anzeigepflicht sei undurchführbar, ferner schädlich im Kampfe gegen die Erkrankung und gefährlich für den Ärztestand. Warum sollte sie undurchführbar sein? Wenn sie erst Gesetz ist, müssen sich die Ärzte ebenso gut damit abfinden, wie mit der Zwangspockenimpfung und sonstigen Verpflichtungen der sozialen Medizin, und das Publikum wird eben in seiner Gesamtheit sich an eine gesundheitliche Beaufsichtigung gewöhnen müssen, wie die ganze Menge der gegen Krankheit Versicherten schon jetzt. Dem größten Teil der Geschlechtskranken ist es nicht Ernst mit ihrer Krankheit, das beweist der ungeheure Prozentsatz der nicht genügend Behandelten, und diejenigen, die es ernsthaft meinen, brauchen durch die einmalige Meldung keine Schande zu befürchten; es hängt nur von ihrer Gewissenhaftigkeit ab, daß ihr Name nicht öfter hin- und hergezerrt wird. Daß die Anzeigepflicht im Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten schädlich oder dem ärztlichen Stande gefährlich sein soll, scheint mir deshalb undenkbar, weil ja das Gesetz gleichzeitig den Behandlungszwang durch Ärzte einführen und kurpfuscherische Behandlung, briefliche und sonstige Fernbehandlung, sowie das öffentliche Anbieten von Ärzten verbieten soll. Der allergrößte Teil der Kranken wird sich doch an die Ärzte wenden, über deren Gewissen-

haftigkeit kein Zweifel besteht; die jetzt bestehende offene Kurpfuscherei werden wir nie unterdrücken, so lange wir nicht dafür sorgen, daß es keine unheilbaren Krankheiten mehr gibt, aber eine geheime, die gegen das Gesetz über die Anzeigepflicht dauernd verstieße, wäre doch ein zu großes Risiko und hielte sich wohl nicht lange. Alles in allem unterstreicht der Befürworter des Diskretionismus doppelt, was nur wichtig erscheint. Wir müssen uns klar machen: der Gedanke einer besseren Bekämpfung der Geschlechtskranken setzt sich ohne Frage durch, mit oder ohne uns Ärzte. Da sollten wir doch die Entwicklung zu beeinflussen und zu beschleunigen suchen. Und sollen wir als Ärzte und Staatsbürger ruhig zusehen, wie sie unschuldige Frauen und Kinder vergiften und dem Staate, dem jetzt jedes Menschenleben kostbar ist, schwere Wunden schlagen? »Salus aegroti suprema lex esto« ist ein sehr schöner Satz, aber erhabener ist noch der andere »Suprema lex salus rei publicae«.

b) Die Handhabung des Diskretionismus, vorgeführt an einem praktischen Beispiel.

Das Hauptprinzip des »Diskretionismus« ist die für den Patienten und Arzt gleichwichtige systematische Diskretionsbefolgung, die an einem praktischen Beispiele erläutert werden mag:

Angenommen, Herr Albert Müller, geboren 17. März 1883 zu Breslau, befürchtet geschlechtskrank zu sein, so ist er verpflichtet, auf Kosten des Staates sich von einem für Geschlechtskrankheiten attestierfähigen, d. h. vom Staate zugelassenen Arzt untersuchen zu lassen. Er teilt dem Arzt seine richtige Adresse mit, und der Arzt klärt ihn, wenn er krank ist, über das Gesetz und seine Krankheit auf, gibt ihm ein Merkblatt und meldet dem zur strengsten Diskretion verpflichteten Gesundheitsamte, nicht etwa den Namen, sondern die Anfangsbuchstaben des Namens und Geburtsortes sowie die drei Geburtszahlen, in diesem Falle also A. M. 17. 3. 83. B. Auf diese Weise ist jede Verwechslung ausgeschlossen, die Diskretion bleibt gewahrt, und der Patient kann diese Zahlen nie vergessen. Nur der Arzt weiß von seiner Krankheit. Von diesem Momente an ist Herr Müller verpflichtet, jede Woche einmal dem diskreten Gesundheitsamt in der Stadt, wo die erste Meldung gemacht wurde, auch wenn er sich auf Reisen befand oder befindet, unter dem Zeichen A. M. 17. 3. 83. B. ein von einem attestierfähigen deutschen Arzte ausgefülltes Einschreibeformular zu senden. Bei Kassenpatienten kann dies eventuell durch Vermittlung der Kasse geschehen. Die Untersuchung, Behandlung und das Attest sind auf Kosten des Staates zu machen, wenn der Patient nachweist, daß er unter 10000 Mark Einkommen versteuert. (In Schweden wird jeder geschlechtskranke Patient auf Staatskosten behandelt und ihm freie Arznei

gewährt.) Läuft unter dem obigen Zeichen kein Einschreibebrief ein, dann hat das Gesundheitsamt das Recht, nach weiterem achttägigen Zuwarten bei dem ersten Arzt sich nach dem Namen zu erkundigen und den Patienten unter Berechnung einer sofort vollstreckbaren Gebühr von 10 Mark um die Einsendung zu ersuchen. Kommt er der Aufforderung auch dann nicht nach, dann kann er zwangsweise in ärztliche Behandlung oder in ein Krankenhaus gebracht werden. Kommt er dann immer noch nicht seiner Pflicht nach, wird er in Strafe genommen. Selbstverständlich kann er den Arzt nach Belieben wechseln, muß aber den Einschreibebrief immer an das erste Amt senden, damit keine Doppelzählung stattfindet. Das Gesundheitsamt darf weder an das Gericht, noch an die Polizei, noch an sonst jemand, an Behörden oder Private Mitteilungen machen. Alle Akten und Aufzeichnungen sind so zu verwahren, daß sie Unbefugten unzugänglich sind. Ist der Patient von einem attestierfähigen Arzt für gesund erklärt, der sich bezüglich seiner Handlungen der Kontrolle des Gesundheitsamtes unterwirft, dann schickt er ein Schlußattest ein, eingeschrieben auf Staatskosten, und die Sache ist erledigt. Es bleibt also alles wie bisher, nur muß der Erkrankte einmal in der Woche sich seiner Pflicht der Allgemeinheit und sich selbst gegenüber erinnern. Ist dies zu viel verlangt? Wenn die Kurierfreiheit, d. h. das 1869 eingeführte Gesetz, daß auch Nichtapprobierte als Krankenbehandler fungieren können, durch Parlamentsbeschluß auch für Geschlechtskranke wie bisher erhalten bleibt, sollen die nichtapprobierten Krankenbehandler ein Examen machen, um die Meldungen an das Gesundheitsamt richtig machen zu können. Hierdurch würde auch eine Kontrolle stattfinden, da die Geschlechtskrankheiten langdauernd sind und der Patient erfahrungsgemäß von einem Arzt zum andern, von diesem dann zum Nichtapprobierten und umgekehrt geht, und das Nichtmelden zu gefahrvoll sowohl für den Arzt als auch den Nichtapprobierten wäre. (Automatische Meldekontrolle.)

Durch das System des Diskretionismus wird nun auch die Prostitutionsfrage gelöst. Die Sittenpolizei und die Reglementierung (der berüchtigte § 361, 6 StrGB.) wird abgeschafft. Die Kontrollmädchen werden Bürgerinnen wie alle anderen, mit allen Rechten solcher, sie werden nicht mehr gehetzt und gejagt. Sie haben, wie jeder andere geschlechtskranke Bürger, auf Kosten des Staates wöchentlich den Nachweis (durch Einschreibebrief) der Gesundheit an das Gesundsheitsamt zu erbringen. Da sie aber — wie die Praxis ergibt — dauernd krank oder krankheitsverdächtig und besonders gefährlich sind, müssen sie den Nachweis nicht einmal wöchentlich, sondern dreimal wöchentlich erbringen.

Jeder deutsche attestierfähige, sich der Kontrolle des Gesundheitsamts unterwerfende Arzt darf sie auf Staatskosten untersuchen und attestieren. Höhere als die staatlich festgesetzten Taxpreise darf der Arzt nicht nehmen,

insbesondere nicht direkte Bezahlung von der Gewerbsmäßigen selbst. Bei einer Erkrankung müssen sie unter strenger Strafandrohung sofort vom Arzte aus das Krankenhaus aufsuchen.

Ein Pflegeamt, dem ein Arzt und eine sozial ausgebildete Fürsorgerin vorsteht, kümmert sich um ihre sozialen und wirtschaftlichen und ethisch-moralischen Verhältnisse, soweit sie dem Gesundheitsamt die Nennung ihres Namens gestatten oder selbst dem Pflegeamt ihren Namen und ihr Gewerbe mitteilen. Man erkennt also die strenge und reinliche Scheidung zwischen der Polizei (die ganz ausgeschaltet ist, und sich, wie bei jedem anderen Bürger, nur um die Aufrechterhaltung der Ordnung, des Anstandes und der Sitte kümmert, und die Befolgung der Gesetze, selbstverständlich auch dieses neuen Gesetzes, eventuell erzwingt), zwischen dem rein medizinisch-sanitären Gesundheitsamt und dem Pflegeamt, das in Verbindung mit dem Gesundheitsamt in sozialer, ethischer und wirtschaftlicher Beziehung wirkt. Suum cuique (Jedem das Seine.)

Da die Sittenpolizei (§ 361, 6) beseitigt wird, ohne daß, wie fälschlich geglaubt wird, die gesundheitliche Beaufsichtigung der Prostituierten abgeschafft ist (der Reichsratsentwurf Nr. 71 beseitigt leider diese sanitäre Beaufsichtigung!), da ferner die Wohnungsfrage durch Verbesserung des Kuppeleiparagraphen (§ 180) gesetzlich neu geregelt wird, so wird, wie es bisher war, das Ausüben der Prostitution als solches nicht mehr bestraft. Hierdurch ist nun die Gelegenheit gegeben, auch die Geheimprostitution gesundheitlich mehr zu kontrollieren. Bisher wurde jede Gewerbsmäßige bestraft, es sei denn, daß sie sich durch die schmachvolle Reglementierung ihrer Bürger- und Frauenrechte entkleidete und unter Polizeiaufsicht stellte und einen Freischein für ihr Gewerbe dadurch erkaufte, daß sie sich in die Polizeisklaverei begab. Dann, aber auch nur dann drückte der Staat ein Auge zu. Die Selbstmeldung von Prostituierten an das neue, auch für sie wie für jeden Bürger zur Diskretion verpflichtete Gesundheitsamt, kann nach dem neuen Gesetz daher auch keinen Schaden oder Strafe mehr für sie nach sich ziehen, im Gegenteil. Unter diesen Umständen kann also wegen der nunmehrigen völligen Trennung zwischen Polizei und Gesundheitsamt von jeder Person, die gewohnheitsmäßig gegen Entgelt, d. h. gewohnheitsmäßig und gewerbsmäßig, wie ich es nennen möchte, Geschlechtsverkehr ausübt, unter Strafandrohung gefordert werden, daß sie ebenso wie jeder andere oder jede andere Geschlechtskranke (die Gewerbsmäßige ist, praktisch ausgesprochen, immerzu geschlechtskrank, solange sie ihr Gewerbe ausübt), sich dem rein sanitären Gesundheitsamt meldet. Das Wort »Unzucht« ist durch Geschlechtsverkehr in dem Antrag Schirmacher absichtlich ersetzt, da das Amt nur sanitäre, keine moralischen oder ethischen Ziele, die dem Pflegeamt überlassen bleiben, verfolgt. Ist der Sinn dieser gewaltigen

kulturpolitischen Neuerung den Prostituierten und der Öffentlichkeit, den Ärzten und Juristen und Soziologen durch staatliche und private Belehrung, Vorträge usw. einmal völlig klar geworden, insbesondere, daß ihre Meldung nur zu rein gesundheitlichen, nicht mehr zu polizeilichen Zwecken, also nur in ihrem eigenen Interesse erfolgt, daß sie die bisher berechtigte Furcht vor der Polizei und der modernen Ächtung und Sklaverei abstreifen können, daß ihnen, wie jedem anderen Bürger, die strengste Diskretion auch dem Gericht, der Polizei und Behörden und ihren Bekannten und Verwandten gegenüber gewährleistet wird, dann werden sie im eigenen gesundheitlichen Interesse sich gern dem Amt anvertrauen. Es ist Sache der Behörden, diese Aufklärung mit allen Mitteln zu verbreiten. Denn dieses Amt will ja weiter nichts als die Gesundheit der Gewerbsmäßigen und dadurch die Gesundheit der Allgemeinheit durch die einzige Forderung, zwei- bis dreimal wöchentlich zwangsweise einen Arzt aufzusuchen, sicherstellen.

c) Der juristisch formulierte Gesetzentwurf auf diskretionistischer Grundlage.

Drei Systeme beschäftigen sich nach den vorhergehenden Erörterungen mit der staatlichen Bekämpfung der wichtigsten Verbreiterin der Geschlechtskrankheiten, der Prostitution:

1. der Reglementarismus, 1794 in Preußen gesetzlich eingeführt und bis heute bestehend, dessen Abschaffung von der preußischen Landesversammlung und dem Reichstagsausschuß beschlossen ist;
2. der Abolitionismus, der kein positives, sondern nur ein negatives, aber sehr wichtiges Programm verfolgt, nämlich den Reglementarismus abzuschaffen (abolescere = abschaffen),
3. der Diskretionismus, d. h. das System der allgemeinen, gleichen diskreten Anzeige- und Behandlungspflicht aller Geschlechtskranken, das ich eben wegen der diskreten Erfassung den Diskretionismus nennen möchte, das die Vorteile des Abolitionismus ohne die Nachteile der völligen Abschaffung jeglicher Gesundheitsüberwachung der Prostituierten hat.

Der Diskretionismus schafft die doppelte Moral ab und erfaßt nicht nur alle Geschlechtskrankheiten, sondern auch einen großen Teil der bisher unfaßbaren Geheimprostitution, er gewährt eine genaue statistische Einschätzung und Kontrolle über Zu- oder Abnahme der Geißel der Menschheit und eine Kontrolle der angewandten Methoden der Bekämpfung. Im Folgenden gebe ich den Wortlaut des von mir entworfenen, von dem Mitglied der deutschen Nationalversammlung Dr. Käte Schirmacher dem Reichstage übergebenen Entwurfs eines »Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und zur Regelung

der Prostitution« wieder, den ich den Beschlüssen der preußischen Landesversammlung vom 25. Februar 1920 angepaßt habe.

Diese Beschlüsse lauten:

Nr. 1823.

Verfassunggebende
Preußische Landesversammlung
1919/20

Antrag des 10. Ausschusses (Bevölkerungspolitik).

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung wolle beschließen. Die Staatsregierung wolle die Reichsregierung veranlassen, zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und zur Regelung des Prostitutionswesens mit möglichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf nach folgenden Gesichtspunkten vorzulegen:

1. Beratungsstellen. Es ist eine ausreichende Anzahl von Beratungsstellen einzurichten, denen die Überwachung der Geschlechtskrankheiten für das gesamte Reichsgebiet obliegt.

2. Pflegeamt. Die polizeiliche Reglementierung der gewerbsmäßigen Unzucht ist zu beseitigen. Zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und zur Überwachung der Prostitution ist die bisherige Sittenpolizei unter völliger Loslösung von der Kriminalpolizei in ein ausschließlich gesundheitlichen und pfleglichen Zwecken dienendes Amt umzuwandeln, an dem neben einem Arzt eine sozial vorgebildete Fürsorgerin arbeiten soll.

3. Behandlungspflicht. Für alle Geschlechtskrankheiten besteht eine Behandlungspflicht, wie sie im Gesetzentwurf des Reichstagsausschusses für Bevölkerungspolitik festgelegt worden ist.

4. Anzeigepflicht: Es ist eine Anzeigepflicht für alle Geschlechtskranken ohne Namensnennung an ein zum strengsten Stillschweigen verpflichtetes Gesundheitsamt einzuführen, das die Kranken so registriert, daß ihre Namen, wenn nötig durch Nachfrage bei dem behandelnden Arzt, aus dem von ihm zu führenden Krankenjournal festgestellt werden können.[1])

5. Belehrungspflicht für Ärzte. Wer eine an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidende Person ärztlich behandelt oder untersucht, hat sie über Art und Ansteckungsfähigkeit ihrer Krankheit sowie über die Strafbarkeit der im § 3 des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1918 bezeichneten Handlung zu belehren. Diese Belehrung ist den Fürsorgepflichtigen zu erteilen, falls der Kranke das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bei der Belehrung soll auch auf die zivilrechtliche Verpflichtung zum Ersatz des durch weitere Ansteckung verursachten Schadens hingewiesen und ein vom Reich zu lieferndes Merkblatt überreicht werden.

---

[1]) Im Original nicht fettgedruckt. Um diesen Paragraph 4 entspann sich der von den Demokraten (?) Struve und Schloßmann entfachte Kampf, der mit einer Niederlage derselben am 25. Februar 1920 endete.

6. Behandlungsrecht: Allgemeine unentgeltliche Behandlung aller Geschlechtskranken unter Ausschluß mißbräuchlicher Ausnutzung. Die Kosten gehen zu Lasten des Landes. Es darf kein Rückgriff auf die Heimatgemeinde erfolgen. Die Leistung darf nicht als armenrechtliche gelten.

7 Behandlungsvorschriften Verbot der Fernbehandlung von Geschlechtskrankheiten und Krankheiten der Geschlechtsorgane.

Verbot des unlauteren Anerbietens von Ärzten zur Behandlung von Geschlechtskrankheiten.

Verbot der Ankündigung der Fernbehandlung von Geschlechtskrankheiten und des Anerbietens zur Behandlung von Geschlechtskranken durch Nichtärzte, auch in verschleierter Form. Verbot der gewerbsmäßigen Behandlung dieser Kranken durch Nichtärzte

Verbot der Ankündigung von Mitteln, Gegenständen und Verfahren zur Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten, außer in wissenschaftlichen, ärztlichen und pharmazeutischen Fachzeitschriften oder in Ankündigungen an Ärzte und Apotheker. Verbot der Ausstellung von Gegenständen und Mitteln zur Behandlung von Geschlechtskrankheiten an allgemein zugänglichen Orten

8. Gesundheitsnachweis. Personen, die gewerbsmäßig Unzucht treiben, sind verpflichtet, bei einer von der Kreisbehörde zu bestimmenden Stelle den Nachweis zu erbringen, daß sie unter regelmäßiger gesundheitlicher Beaufsichtigung eines mit den nötigen Fachkenntnissen versehenen, behördlich zugelassenen Arztes stehen.

Die Nichtachtung dieser Bestimmung wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Andere Personen, die geschlechtskrank sind und bei denen die Gefahr besteht, daß sie ihre Krankheit weiterverbreiten, können angehalten werden, eine ärztliche Bescheinigung über ihren Gesundheitszustand beizubringen, oder sich einer vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Sie können, erkrankt befunden, angehalten werden, bis zur erfolgten Heilung nach Bedarf zu wiederholende ärztliche Bescheinigungen über ihren Gesundheitszustand beizubringen.

9. Behandlungszwang Erkrankt eine ,Person, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, an einer Geschlechtskrankheit, so hat sie sich auf Anordnung des Arztes (siehe Ziffer 8, Abs. 1) einer Behandlung im Krankenhause zu unterziehen. Die Überführung hat im Weigerungsfalle zwangsweise zu erfolgen.

Entzieht sich eine solche Person wiederholt dem Behandlungszwang, so kann die zeitweilige Überführung in eine geignete Anstalt angeordnet werden. Auch bei anderen Geschlechtskranken, die verdächtig sind, die

Krankheit weiterzuverbreiten, kann die Behandlung zwangsweise gestaltet werden.

10. Strafbestimmungen: Zur Verhütung der Übertragung von Geschlechtskrankheiten durch stillende Frauen, insbesondere Ammen, auf fremde Kinder, ebenso eventuell durch geschlechtskranke Kinder auf Ammen oder andere stillende Frauen wie auch auf Pflegeeltern sind die Strafbestimmungen des Entwurfes eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten – Bericht des 16. Ausschusses des Reichstages (für Bevölkerungspolitik 1918, Anlage 1) – § 7 zu beachten.

11. Strafbarkeit des Beischlafes Geschlechtskranker:

a) Wer den Beischlaf ausübt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetz eine härtere Strafe eintritt.

Die Verfolgung tritt, soweit es sich um Ehegatten handelt, nur auf Antrag ein. Die Strafverfolgung verjährt in drei Monaten.

b) Wer eine Ehe eingeht, obwohl er weiß, oder den Umständen nach wissen müßte, daß er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet, ohne dem anderen Eheteil vor Eingehung der Ehe über seine Krankheit Mitteilung gemacht zu haben, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

12. Strafbarkeit der Verletzung des öffentlichen Anstandes: Wer öffentlich eine unzüchtige Handlung begeht, die geeignet ist, Ärgernis zu erregen, insbesondere wer öffentlich in einer den Anstand verletzenden Weise zur Unzucht auffordert oder sich anbietet, wird bestraft.

13. Ausbeutung des Amtes oder Dienstverhältnisses. Wer eine weibliche Person unter Ausbeutung ihrer durch Amt oder Dienstverhältnis oder in ähnlicher Weise begründeten Abhängigkeit zum außerehelichen Beischlaf bestimmt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

14. Strafbarkeit der Kuppelei. Zusatz zum § 180 Reichs-Straf-Gesetzbuch. Straffrei ist die Gewährung von Unterkunft an unzuchttreibende Personen, wenn damit weder ein Verleiten, Anwerben oder Anhalten zur Unzucht noch eine Ausbeutung der unzuchttreibenden Person stattfindet.

Über die Gewährung der Wohnung an Personen, die gewerbsmäßig Unzucht treiben, sind Bestimmungen (vgl. die Richtlinien des Gesetzentwurfs des Reichstages zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten §§ 11, 12 u. a.) zu erlassen, deren Übertretung zu bestrafen ist.

15. Verführung zur Unzucht (Zuhälter): Wer eine weibliche Person dazu verführt, aus dem Betriebe der Unzucht ein Gewerbe zu machen, oder wer eine solche Person mit Gewalt oder List in einem solchen Zustand, in welchem sie gewerbsmäßig Unzucht treibt, erhält, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht und auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden.

16. Fürsorgeverfahren bei Minderjährigen: Minderjährige Personen, welche gewerbsmäßigen Geschlechtsverkehr betreiben oder begründete Veranlassung zu dem Verdacht bieten, daß sie solchen Betrieb beabsichtigen, sollen zur Erziehung besonderen Fürsorgeeinrichtungen bis zur Erreichung der Volljährigkeit, mindestens aber für zwei Jahre, überwiesen werden.

17. Strafaufschub: Bei der Verurteilung zu einer Haftstrafe auf Grund des § 361 Ziffer 6 des Strafgesetzbuchs kann das Gericht unter Bestimmung einer Frist beschließen, daß die Vollstreckung der Strafe vorläufig auszusetzen sei. Die Frist darf zwei Jahre nicht übersteigen. Der Beschluß ist aufzuheben, wenn die verurteilte Person den ihr auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt. Erfolgt binnen der genannten Frist keine Aufhebung des Beschlusses, so ist die Strafe erlassen.

Berlin, den 28. Januar 1920.

[Diese Richtlinien widersprechen sich in einigen wenigen Punkten. Dr. D.]

Mein von Frau Dr. Schirmacher beantragter Entwurf lautet

Drucksache Nr. 3.

Verfassunggebende
Deutsche Nationalversammlung
23. Ausschuß.

Antrag.

Frau Dr. Schirmacher. Der Ausschuß wolle beschließen, der Nationalversammlung folgenden Gesetzentwurf vorzulegen

Entwurf eines Gesetzes
zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und zur Regelung der Prostitutionsfrage.

§ 1. Geschlechtskrankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind Tripper, weicher Schanker und Syphilis, ohne Rücksicht darauf, an welchen Körperteilen die Krankheitserscheinungen auftreten.

§ 2. Wer an einer Geschlechtskrankheit leidet oder den Umständen nach annehmen muß, daß er daran leidet oder sich in einem neuen mit Ansteckungsgefahr verbundenen Stadium einer anscheinend geheilten Geschlechtskrankheit befindet, hat sich innerhalb einer angemessenen Frist unter Angabe seines richtigen Namens und Vorzeigen eines Ausweises bei einem approbierten, vom zuständigen Kreisarzt als attestierfähig (vgl.

§§ 6 und 17) geführten Arzt in Behandlung zu begeben, andernfalls er zwangsweise einer Untersuchung oder einem Heilverfahren unterworfen werden kann. Der Antrag auf Anordnung einer Untersuchung oder eines Heilverfahrens kann, falls nicht genügend begründet, im Vorverfahren rechtskräftig abgelehnt werden. Anonyme Anträge sind unstatthaft. Die Verpflichtung, die Behandlung herbeizuführen, trifft hinsichtlich geschlechtskranker Personen, die der Fürsorge eines anderen unterstehen, den Fürsorgepflichtigen.

§ 3. Befürchtet jemand, an einer Geschlechtskrankheit zu leiden, so ist er, wenn er weniger als 10000 Mk. versteuert und keiner Kasse angehört, berechtigt, von einem attestierfähigen Arzt sich auf Staatskosten untersuchen zu lassen, so lange, bis dieser in der Lage ist, den Befund attestieren zu können. Jede Behandlung von Erkrankungen der Geschlechtsteile, welcher Art diese auch sein mögen, durch nicht attestierfähige Ärzte ist verboten.

Wenn nach Ansicht des Arztes der Gesundheitszustand des Kranken oder andere Umstände unbedingt erfordern, daß ihm die Beschaffenheit der Krankheit vorläufig nicht offenbart wird, so hat der Arzt bei der Meldung dies mitzuteilen unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Zeitpunktes, wann die Offenbarung stattfinden kann. In solchen Fällen kann ausnahmsweise die wöchentliche Meldung auch durch dritte, z. B. dem Arzt oder Gatten, erfolgen.

§ 4. Wer zwangsweise vom Gesundheitsamt auf Grund des vorliegenden Gesetzes einem Krankenhaus oder Ambulatorium überwiesen ist, darf diese Anstalt nur mit ärztlicher Genehmigung verlassen.

Im Falle der Nichtheilung wird solchen Kranken bei der Entlassung eine Abschrift zur Unterschrift vorgelegt, auf dem sie davon Kenntnis nehmen, daß sie darauf aufmerksam gemacht sind,

1. daß sie noch an Syphilis oder nicht völlig geheiltem Tripper leiden,
2. daß die Krankheit voraussichtlich noch wenigstens . . . Monate — Jahre ansteckend ist,
3. daß es strafbar ist, wenn sie in irgendwelcher Weise andere der Ansteckung aussetzen,
4. daß sie eine Erklärung über das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten richtig erhalten haben.

§ 5. Der attestierfähige Arzt gibt dem Erkrankten gegen Bescheinigung eine vom Reich zu liefernde Aufklärungsschrift und ein Merkblatt über dieses Gesetz, belehrt ihn mündlich über dasselbe, über Art und Ansteckungsfähigkeit und Gefährlichkeit der Krankheit. Er teilt dann die Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens, die Zahlen des Geburtsdatums und den Anfangsbuchstaben des Geburtsortes des Erkrankten, sowie die Diagnose und sonstige zu beantwortende Fragen auf einem Formularkartenbrief eingeschrieben dem zuständigen »direkten Gesundheitsamt« mit, das auch

für die statistische Meldung aller anderen ansteckenden Krankheiten zuständig ist. Dieses sendet die Kartenbriefe abschriftlich wöchentlich an die Zentrale. Diese befindet sich in Berlin. Für jede Provinz und jeden selbständigen Staat wird eine Filiale des Gesundheitsamtes errichtet.

Die Belehrung ist auch den Fürsorgepflichtigen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu erteilen. Bei der Belehrung soll auch auf die zivilrechtliche Verpflichtung zum Ersatz des durch Weiteransteckung verursachten Schadens hingewiesen werden.

§ 6. Attestierfähige Ärzte sind alle Ärzte, die sich beim zuständigen Kreisarzt als solche melden und sich der Kontrolle des diskreten Gesundheitsamtes unterwerfen. Über grobe Verfehlungen entscheidet eine für jeden Verwaltungsbezirk auf die Dauer von zwei Jahren gewählte, aus drei Kreisärzten, drei attestierfähigen Ärzten und einem unparteiischen Vorsitzenden bestehende Kommission. Gegen eine Entziehung der Attestierfähigkeit durch diese Kommission kann der betreffende Arzt binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Berufung an das aus acht Personen und einem Vorsitzenden zusammengesetzte Berufungsgericht einlegen. Die rechtskräftige Entziehung der Attestierfähigkeit wird öffentlich bekannt gemacht.

Das Gesundheitsamt hat das Recht, wenn in einer bestimmten Gegend nicht genug attestierfähige Ärzte sind, die dort ansässigen zur Behandlung von Geschlechtskrankheiten zu verpflichten.

Das Gesundheitsamt, dem die in Behandlungs- und Beratungsstellen umzuwandelnden Beratungsstellen untergeordnet sind, und seine Filialen dürfen weder an das Gericht, noch an die Polizei, noch an sonst irgendeine Behörde, noch an Private Mitteilungen irgendwelcher Art über die ihnen direkt oder indirekt bekannt gewordenen Mitteilungen, Wahrnehmungen, Verhandlungen und Tatsachen machen. Alle Aufzeichnungen und Akten sind so zu verwahren, daß sie Unbefugten unzugänglich sind.

§ 7. Sämtliche Personen (Ärzte, Kreisärzte, Gehilfen, Angestellte, Schreiber usw.) sind gegenüber allen Behörden und Privatpersonen über die ihnen durch ihre berufliche Tätigkeit direkt oder indirekt bekannt gewordenen Verhandlungen, Wahrnehmungen, Mitteilungen und Tatsachen zum Stillschweigen verpflichtet. Eine gerichtliche Vernehmung dieser Personen über diese Mitteilungen und Tatsachen ist unzulässig.

§ 8. Jeder Erkrankte hat innerhalb der ersten vier Tage, also bis spätestens Mittwoch abend einer jeden Woche, auch wenn er sich auf Reisen befindet, einen ihm von einem approbierten Arzt übergebenen, von diesem ausgefüllten gestempelten und unterschriebenen formularmäßigen Einschreibebrief mit der in § 5 erwähnten Chiffre der Post zu übergeben, und zwar immer nur an die Adresse des im § 5 erwähnten »Diskreten Gesundheitsamts«, dem der erste Arzt die Meldung (§ 5) gemacht hat, und zwar solange, bis ein attestierfähiger Arzt den Betreffenden für gesund erklärt

hat. Der Brief enthält die vom Arzte zu beantwortenden Fragen für das diskrete Gesundheitsamt.

Jeder Arzt ist auch berechtigt, wenn ein Geschlechtskranker die öffentliche Gesundheit oder seine Familie oder Dritte gefährdet, dem diskreten Gesundheitsamt, jedoch nur unter genauer Angabe der Gründe, den Namen mitzuteilen. Dieses ist dann berechtigt, die geeigneten Schritte zur Abwendung der Gefahren mit Hilfe des Pflegeamtes zu ergreifen.

§ 9. Beim Nichteintreffen des im § 5 erwähnten Einschreibebriefes kann dieses Amt den Erkrankten brieflich unter Berechnung einer sofort vollstreckbaren Gebühr von 10 Mk. um die Einsendung des Einschreibebriefs ersuchen und ihn bei nochmaliger Nichtabsendung durch die Polizeibehörde auf seine Kosten zwangsweise ärztlicher Behandlung zuführen oder einem Krankenhause überweisen lassen. Außerdem kann die gerichtliche Verhängung einer Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder einer Haftstrafe bis zu sechs Wochen jedoch erst dann erfolgen, wenn der Erkrankte dem Ersuchen um Einsendung des Einschreibebriefes trotz Aufforderung vorsätzlich oder absichtlich oder fahrlässig nicht nachkommt.

§ 10. Die Portokosten für alle geforderten Meldungen trägt das Reich. Nur attestierfähige Ärzte erhalten formularmäßige Einschreibebriefe für die Erkrankten. Nicht eingeschriebene Briefe gehen auf die Gefahr des Absenders.

§ 11. Bei Erkrankten, die weniger als 30000 Mk. jährlich versteuern und keine Kassenpatienten sind, trägt der Staat die Kosten der Behandlung, auch die der Behandlung auf Grund des § 9 nach der Minimaltaxe, auch die Kosten für verschriebene Arzneimittel und Gegenstände der Krankenpflege. In besonderen Fällen sonstiger nachweisbarer Bedürftigkeit, namentlich bei Verheirateten, findet ebenfalls freie Behandlung statt. Es darf bezüglich der Kosten kein Rückgriff auf die Heimatsbehörde erfolgen. Die Leistung darf nicht als armenrechtliche gelten.

§ 12. a) § 361,6 StGB. wird aufgehoben. Es wird ein völlig von der Polizei losgelöstes Pflegeamt eingerichtet, dem neben einem Arzt noch eine vorgebildete Fürsorgerin vorgesetzt sind. Dieses beschäftigt sich mit den sozialen, wirtschaftlichen, ethischen und moralischen Verhältnissen der Gewerbsmäßigen, die dem Gesundheitsamt die Nennung ihres Namens an das Pflegeamt gestatten oder durch das Gesundheitsamt sich daran wenden. Diesen steht es mit Rat und Tat zur Seite. Die Pflegeamtsvorsteher haben das Recht, die Abteilungen der Fürsorge- und Erziehungsanstalten zu kontrollieren, in denen Gewerbsmäßige untergebracht sind.

b) Dem § 180 StGB. werden die Worte zugefügt: »Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf das Gewähren von Wohnung an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn damit kein Ausbeuten der

Person, der die Wohnung gewährt ist, noch ein Anwerben oder Anhalten dieser Person zum gewerbsmäßigen Geschlechtsverkehr verbunden ist.«

c) Das Reichsgesetz vom 11. Dezember 1918 wird aufgehoben.

§ 13 Alle Übertretungen der zur Sicherung der Gesundheit, des öffentlichen Anstandes und der Ordnung von der Ortspolizeibehörde erlassenen Vorschriften werden bestraft. Bestraft wird ferner, wer öffentlich in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Anstand zu verletzen, zum Geschlechtsverkehr gegen Entgelt auffordert oder sich anbietet oder öffentlich eine sexuelle Handlung begeht, die geeignet ist, Ärgernis zu erregen. Die Grundsätze für diese Vorschriften werden durch Reichsgesetz geregelt.

§ 14. Wer über 18 Jahre alt ist und gewohnheitsmäßig gegen Entgelt mit einer Mehrzahl von Personen, d. h. gewohnheitsmäßig und gewerbsmäßig Geschlechtsverkehr ausübt, auch wenn dies neben dem eigentlichen Beruf geschieht, ist bei einer Strafe von mindestens drei Monaten Gefängnis verpflichtet dies dem Gesundheitsamt mitzuteilen und laut § 15 jede Woche dreimal auf Staatskosten ein Attest einzureichen. In allen öffentlichen Tanzlokalen und sonstigen Lokalen, in denen vermutungsweise Gewerbsmäßige verkehren, ist ein Auszug dieses Gesetzes durch Wandanschlag zu veröffentlichen.

Wer dringend verdächtig ist, daß er gegen Entgelt mit einer Mehrzahl von Personen gewerbsmäßig Geschlechtsverkehr ausübt, ohne daß er dies dem diskreten Gesundheitsamt mitgeteilt hat, wird, falls der gewerbsmäßige Verkehr in einem anhängigen Gerichtsverfahren rechtskräftig bestätigt wird, von dem diskreten Gesundheitsamt dem zuständigen Kreisarzt gemeldet. Diesem werden ebenfalls alle bisher wegen Gewerbsunzucht inskribierten weiblichen Personen und solche, die sich freiwillig melden, mitgeteilt. Gewerbsmäßige unter 18 Jahren, auch solche, welche den begründeten Verdacht der Gewerbsmäßigkeit erwecken, werden vom Gericht zwecks weiterer Veranlassung dem Pflegeamt überwiesen, dem sie bis zur Erreichung der Volljährigkeit, mindestens aber zwei Jahre, unterstellt sind und das sie gegebenenfalls einer Fürsorgeerziehungsanstalt überweist. Das Gericht kann im Vorverfahren nach Prüfung und Begründung Anträge auf ein Verfahren zur Feststellung des gewerbsmäßig ausgeübten Geschlechtsverkehrs wegen ungenügender Begründung rechtskräftig ablehnen. Die Gewerbsmäßigen bleiben als solche solange beim Gesundheitsamt namentlich aufgeführt, bis sie nachweislich drei Monate lang einem geordneten bürgerlichen Erwerb nachgegangen sind oder sonst glaubhaft machen, daß sie keinen gewerbsmäßigen Geschlechtsverkehr mehr ausüben. Den sie behandelnden Ärzten ist verboten, höhere als die amtlich festgesetzten Gebühren oder sonstige Einnahmen von ihnen zu erzielen.

§ 14a. 1. Die Leitung aller Fürsorgeerziehungsanstalten muß sich in Händen eines Arztes und einer sozial ausgebildeten Dame befinden. Die Ärzte dürfen nicht nur im Nebenamt angestellt sein.

2. Ebenso müssen die Anstalten für Idioten und Schwachsinnige, denen die Gewerbsmäßigen überwiesen werden können, ärztlich geleitet werden.

3. Für kriminell gewordene Jugendliche und Gewerbsmäßige bis zum 18. Lebensjahre sind besondere Behörden zu schaffen, denen ein Arzt angehört. Außer dem Richter gehört in diese Behörde ein Pädagoge. Nach Würdigung aller Bedingungen der Anlage und des Milieus im weitesten Sinne hat diese Behörde zu entscheiden, ob die straffällig gewordenen Jugendlichen überhaupt vor ein Gericht gehören. In den übrigen Fällen ordnet diese Behörde an, wo es die Verhältnisse erlauben, die Zuweisung der Jugendlichen an die Eltern, Verbringung in Erziehungsanstalten oder in dem Fall angemessene Krankenanstalten. Für alle Jugendlichen wird ausnahmslos die bedingte Verurteilung gefordert.

4. Das straffällige Alter wird auf das 18. Jahr festgesetzt.

5. Die Verbringung in Untersuchungshaft für Jugendliche ist ausgeschlossen. Es sind dafür besondere Abteilungen in den Jugenderziehungsanstalten zu schaffen, in denen die jugendlichen Gesetzesübertreter sofort unter ärztlicher Kontrolle stehen.

6. Zu Jugendrichtern dürfen nur solche Richter gewählt werden, die genügende Kenntnis in der Beurteilung jugendlicher Gesetzesübertreter erworben haben.

§ 15. Die Gewerbsmäßigen haben sich auf Staatskosten dreimal wöchentlich untersuchen zu lassen und bis zu jedem Montag, Mittwoch und Freitag abend ein Gesundheitszeugnis eines attestierfähigen Arztes an die Adresse des Kreisarztes der Post zu übergeben. Ist dieses bis Dienstag, Donnerstag und Sonnabend abend nicht eingelaufen, so können sie ohne weitere Mahnung zwangsweise einem Krankenhause oder Arzte auf ihre Kosten zugeführt und bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Nichtabsendung des Zeugnisses mit Haft nicht unter 6 Wochen bis zu 3 Monaten bestraft werden. Krank befundene Gewerbsmäßige werden vom Arzte auf Staatskosten, in besonderen dringenden Fällen telephonisch oder telegraphisch dem Kreisarzte namentlich mitgeteilt, der auf Staatskosten, auf Wunsch auch auf ihre Kosten die Überführung in ein Krankenhaus anordnet. Die Nichtbefolgung der Anordnung des Arztes, ein Krankenhaus unmittelbar nach der Untersuchung aufzusuchen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, jedoch nicht unter 3 Monaten bestraft.

Bei Überfüllung der Krankenhäuser kann ausnahmsweise ambulatorische Behandlung angeordnet werden. Dies ist dem Gesundheitsamt unter Begründung mitzuteilen. Dieser ist dann berechtigt, in eine Prüfung des Falles einzutreten. Arzneimittel und Gegenstände der Krankenpflege werden auf Staatskosten geliefert.

Die Gewerbsmäßigen haben jeden Wohnungswechsel spätestens 2 Tage nach dem Wegzug dem bisherigen und dem neu zuständigen Kreisarzt zu melden.

§ 16. Die gewerbsmäßige Behandlung von Geschlechtskrankheiten, die nicht auf Grund eigener Wahrnehmung an der behandelten Person erfolgt (Fernbehandlung), ist verboten

Personen, die die staatliche Anerkennung als Arzt (Approbation) nicht besitzen, ist jede gewerbsmäßige oder nicht gewerbsmäßige Behandlung von Geschlechtskrankheiten verboten, es sei denn, daß sie in einer besonderen Prüfung den Erfordernissen des § 17 nachgekommen sind.

§ 17. Als attestierfähige Krankenbehandler werden auch solche nicht approbierte mit allen aus diesem Gesetze erwachsenen Rechten und Pflichten zugelassen, die vor einer besonderen aus drei beamteten Ärzten und drei staatlich zu berufenden Krankenbehandlern bestehenden, unter einem unparteiischen Vorsitzenden tagenden Kommission bewiesen haben, daß sie die theoretischen und praktischen Kenntnisse und die Einrichtungen besitzen, die zur exakten Erkennung der Geschlechtskrankheiten und ihrer Ansteckungsgefahr, zur Stellung der Diagnose und zur Erkennung der erfolgten Heilung nötig sind. Über Verfehlungen dieser nicht approbierten Personen entscheiden die im § 6 angegebenen Kommissionen, die durch 4 bezw. 6 nicht approbierte stimmberechtigte attestierfähige Krankenbehandler verstärkt werden

§ 18. Unter dem Schilde der attestierfähigen approbierten Ärzte und nicht approbierten Krankenbehandler wird ein vom Staate einheitlich hergestelltes Emailleschild mit roten Buchstaben angebracht mit der Bezeichnung

a) attestierfähiger Arzt für Geschlechtskrankheiten;

b) attestierfähig für Geschlechtskrankheiten

§ 19. Attestierfähige Personen, die dem Gesundheitsamt oder sonstigen Behörden absichtlich oder fahrlässig falsche Angaben machen, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, jedoch nicht unter einem Monat, bestraft. Diese Personen haften ferner für den Schaden, der durch ihre Fahrlässigkeit oder Vorsätzlichkeit dritten Personen, namentlich bei dadurch erfolgter Ansteckung erwächst. Die Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit muß jedoch vor Gericht von einer Kommission von vier Gutachtern, zwei juristischen und zwei dermatologisch ausgebildeten, einstimmig attestiert sein.

§ 20. Wer den Beischlaf ausübt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er sich in einem mit Ansteckungsgefahr verbundenen Stadium einer Geschlechtskrankheit befindet, wird mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bis zu drei Jahren bestraft, sofern nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe eintritt. Die Verfolgung tritt, soweit es sich um Ehegatten handelt, nur auf Antrag ein. Der Antrag kann bei Verheirateten zurückgezogen werden. Die

Strafverfolgung verjährt in 6 Monaten. Der Antrag kann vom Gericht im Vorverfahren nach Prüfung und Begründung rechtskräftig abgelehnt werden, nachdem der Antragsteller vorher gehört worden ist.

Ist eine gerichtliche Untersuchung aus Absatz 1 eingeleitet und der Geschlechtsverkehr für die fragliche Zeit nachgewiesen, so hat das Gesundheitsamt auf Verlangen des Gerichts mitzuteilen, und zwar nur bejahend, oder verneinend, ob der Beschuldigte zur Zeit der angeblichen Tat als geschlechtskrank oder als gesund gemeldet war.

§ 21. Personen mit frisch erworbener, primärer oder sekundärer Syphilis dürfen mindestens 2 Jahre nach der Ansteckung, bei einer Strafe laut § 20 von wenigstens 1 Jahr bis zu 3 Jahren Gefängnis, nicht geschlechtlich verkehren oder heiraten.

Sie haben während dieser zwei Jahre alle acht Tage dem nach § 8 zuständigen Amte ein formularmäßiges Gesundheitsattest einzusenden, es sei denn, daß sie in der symptomfreien Zeit durch ärztliches Attest von der Formulareinsendung für eine 3 Monate nicht überschreitende Frist befreit sind. Diese Frist wird unterbrochen, sobald bei dem Meldepflichtigen ein neues mit Ansteckungsgefahr verbundenes Krankheitsstadium sich einstellt. Nach Ablauf der obigen zwei Jahre ist nur dann eine neue Meldung alle acht Tage zu erstatten, wenn noch ansteckungsfähige Krankheitserscheinungen vorhanden sind oder auftreten, bis ein attestierfähiger Arzt die Ansteckungsmöglichkeit verneint. An Syphilis Erkrankte haben für die ersten zwei Jahre jeden Wohnungswechsel dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen. Rückenmarkschwindsucht und Gehirnerweichung bedürfen nur einhalbjähriger Meldung.

§ 22. Wer eine Ehe eingeht, obschon er weiß oder den Umständen nach wissen muß, daß er sich in einem mit Ansteckungsgefahr verbundenen Stadium einer Geschlechtskrankheit befindet, ohne dem anderen Eheteil vor Eingehung der Ehe über seine Krankheit Mitteilung gemacht zu haben, wird mit Gefängnis von wenigstens 1 Jahr bis zu 3 Jahren bestraft. Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Dieser kann zurückgenommen werden.

§ 23. Das Halten eines Bordells oder einer zu gleichem Zwecke bestimmten Wirtschaft oder Anstalt ist verboten. Bis zum 1. Januar 1921 kann die Genehmigung polizeilich weiter erteilt werden.

§ 24. Es ist verboten, Mittel, Gegenstände oder Verfahren zur Heilung, Linderung von Geschlechtskrankheiten, sowie von Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane durch Annoncen, Ausstellungen, Films oder auf andere Weise zu geschäftlichen Zwecken öffentlich, brieflich oder durch Verbreitung von Reklameschriften, Abbildungen und Darstellungen, auch in verschleierter Form, anzukündigen oder anzupreisen oder an allgemein zugänglichen Orten auszustellen.

Straflos bleibt das Ankündigen oder Anpreisen der in Absatz 1 bezeichneten Mittel, Gegenstände und Verfahren an Ärzte und Apotheker und andere Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, und in wissenschaftlichen, namentlich ärztlichen und pharmazeutischen Fachzeitschriften.

§ 25. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder Haft wird bestraft:

1. eine Amme, die ein fremdes Kind stillt, ohne im Besitz eines unmittelbar vor Antritt der Stellung ausgestellten ärztlichen Zeugnisses darüber zu sein, daß sie nicht an einer Geschlechtskrankheit leidet;
2. wer zum Stillen eines Kindes eine Amme in Dienst nimmt, ohne sich davon überzeugt zu haben, daß sie im Besitze des in Ziffer 1 bezeichneten ärztlichen Zeugnisses ist,
3. eine weibliche Person, die wissend, daß sie an einer Geschlechtskrankheit leidet, ein fremdes Kind stillt;
4. wer ein syphilitisches Kind, für dessen Pflege er zu sorgen hat, in Kenntnis der Erkrankung von einer anderen Person als der Mutter stillen läßt, oder wer im gleichen Falle ein sonst geschlechtskrankes Kind von einer anderen Person als der Mutter stillen läßt, ohne sie über die Krankheit und die gebotenen Vorsichtsmaßregeln durch einen Arzt mündlich unterweisen zu lassen,
5. wer ein geschlechtskrankes Kind in Kenntnis der Erkrankung in Pflege gibt, ohne die Pflegeeltern von der Krankheit des Kindes zu benachrichtigen. Straflos ist das Stillen oder Stillenlassen eines syphilitischen Kindes durch eine weibliche Person, die selbst an Syphilis leidet.

§ 26. Kein Patient darf zu einer Behandlung gezwungen werden, wenn sie mit einer ernsten Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden sein kann, und gegen die er ausdrücklich Einspruch erhebt, solange er seinen Verpflichtungen aus § 2, 8 und 15 nachkommt.

§ 27. Bestraft wird jeder vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen
§ 2, § 3 Abs. 1, § 4, § 9 und § 31 Abs. 2 mit Haft bis zu 6 Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 1000 M.,
gegen § 7 und § 23 mit Gefängnis nicht unter 1 Jahr bis zu 3 Jahren;
gegen § 16 und § 24 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr,
gegen § 23 mit Gefängnis nicht unter 2 Jahren.

Bei Verstößen gegen § 2, § 3 Abs. 1, § 9, § 15, § 19, § 20, § 21 und § 22 können bei Vorliegen ganz besonderer mildernder Umstände die Strafen vom Gericht erlasssen werden. (Siehe Kapitel H. England.)

§ 28. Sämtliche Gerichtsverhandlungen, dieses Gesetz betreffend, finden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

§ 29. Wer eine unbescholtene weibliche Person unter Ausbeutung ihrer durch Amt oder Dienstverhältnis oder in ähnlicher Weise begründeten Abhängigkeit zum Geschlechtsverkehr bestimmt oder verführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 30. Wer unter seiner Adresse eine dieses Gesetz betreffende Anzeige erstattet, hat das Recht, zu verlangen, daß ihm vom Gericht und von sonstigen Behörden alle Zustellungen und Briefe an eine von ihm bezeichnete Adresse oder Person übersandt werden. Erst wenn er dann nicht in den Besitz der Zusendungen kommt, dürfen diese an seine richtige Adresse dirigiert werden. Das Angeben einer falschen Adresse oder Wohnung, eines falschen Namens oder Standes in bezug auf dieses Gesetz wird wie eine Urkundenfälschung bestraft.

§ 31. Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze nach vorheriger Beratung mit dem diskreten Gesundheitsamte zu treffen. Das Gesundheitsamt gibt halbjährlich auf Grund der Erfahrungen Richtlinien für die Ärzte und das Publikum heraus.

§ 32. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen vom Richter alle bisherigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, welche mit dem vorliegenden Gesetz, mit den laut § 13 durch Reichsgesetz zu regelnden Grundsätzen und mit den laut § 31 zu erlassenden Ausführungsbestimmungen in Widerspruch stehende Bestimmungen enthalten, nicht berücksichtigt werden. Alle schon erfolgten Bestrafungen auf Grund der bisherigen § 361,6 und § 180,6 werden aufgehoben.

§ 33. Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

II. Die beschränkte oder bedingte Anzeigepflicht oder das Anzeigerecht oder die Anzeigewillkür.

a) Der auf diesem Prinzip beruhende Regierungsentwurf vom 10. März 20.

Parlament, Regierung und Volk sind sich in Deutschland darüber einig, daß zur effektvollen staatlichen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten die Anzeigepflicht eingeführt werden solle. Hierbei scheiden sich nun die Geister. Die einen empfehlen

1. die allgemeine gleiche diskrete Anzeige- und Behandlungspflicht ohne Namensnennung an ein zum strengsten Stillschweigen verpflichtetes Gesundheitsamt (preußische Landesversammlung), die anderen, die Minderheit
2. die sogenannte »beschränkte« oder »bedingte« Anzeigepflicht des Arztes, d. h. der Arzt teilt den vollen Namen des Geschlechtskranken der Gesundheitsbehörde mit, aber nur, wenn »dieser sich der Behandlung entzieht oder wenn er andere

infolge seines Berufs oder seiner persönlichen Verhältnisse gefährdet.« So lautet die Fassung des Regierungsentwurfes vom 10. März 1920. Dieser Regierungsentwurf hat folgenden Wortlaut:

Reichsrat Drucksache Nr. 71. Tagung 1920

Berlin, den 10. März 1920.

Dem Reichsrat wird der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten nebst Begründung mit dem Ersuchen ergebenst vorgelegt, die gemäß Artikel 69 der Verfassung des Deutschen Reichs erforderliche Zustimmung zu seiner Einbringung an die Nationalversammlung erteilen zu wollen.

Der Reichsminister des Innern.
Koch

An den Reichsrat

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird. § 1. Geschlechtskrankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind Syphilis, Tripper und Schanker ohne Rücksicht darauf, an welchen Körperteilen die Krankheitserscheinungen auftreten. § 2. Wer geschlechtskrank ist, hat die Pflicht, sich von einem für das Deutsche Reich approbierten Arzt behandeln zu lassen. Eltern, Vormünder und sonstige Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, für die ärztliche Behandlung ihrer geschlechtskranken Pflegebefohlenen zu sorgen. § 3. Die zuständige Gesundheitsbehörde kann Personen, die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein und die Geschlechtskrankheit weiter zu verbreiten, anhalten, ein von einem behördlich dazu ermächtigten Arzt ausgestelltes Zeugnis über ihren Gesundheitszustand vorzulegen oder sich der Untersuchung durch einen solchen Arzt zu unterziehen. Auf Antrag des untersuchenden Arztes können solche Personen angehalten werden, wiederholt derartige Gesundheitszeugnisse beizubringen. Personen, die geschlechtskrank und verdächtig sind, die Geschlechtskrankheit weiter zu verbreiten, können zwangsweise einem Heilverfahren unterworfen, auch in ein Krankenhaus verbracht werden, wenn dies zur Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint. Ärztliche Eingriffe, die mit einer ernsten Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind, dürfen nur mit Einwilligung des Kranken vorgenommen werden. § 4. Wer den Beischlaf ausübt, obwohl er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet und dies weiß oder den Umständen nach annehmen muß, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, sofern nicht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs eine härtere Strafe verwirkt ist. Die Verfolgung tritt, soweit es sich um den Geschlechtsverkehr zwischen Ehegatten und Verlobten

handelt, nur auf Antrag ein. Die Strafverfolgung verjährt in sechs Monaten § 5. Die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane ist nur den für das Deutsche Reich approbierten Ärzten gestattet. Jede Behandlung solcher Krankheiten, die nicht auf Grund eigener Wahrnehmung erfolgt (Fernbehandlung) ist verboten. Wer einen anderen einem der im Absatz 1 enthaltenen Verbote zuwider behandelt oder sich zu einer solchen Behandlung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleiernder Weise, erbietet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Gleiche Strafe trifft den Arzt, der sich zur Behandlung der im Absatz 1 bezeichneten Krankheiten in unlauterer Weise erbietet. § 6. Wer eine geschlechtskranke Person ärztlich untersucht oder behandelt, soll sie über die Art der Krankheit und über die Ansteckungsgefahr sowie über die Strafbarkeit der im § 4 bezeichneten Handlungen belehren und ihr hierbei ein amtlich genehmigtes Merkblatt aushändigen Fehlt dem Kranken die zur Erkenntnis der Ansteckungsgefahr erforderliche Einsicht, so soll die Belehrung und die Aushändigung des Merkblatts an denjenigen erfolgen, der für das persönliche Wohl des Kranken zu sorgen hat. § 7 Wer eine Person, die an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet, ärztlich behandelt, hat der im § 13 bezeichneten Beratungsstelle Anzeige zu erstatten, wenn der Kranke sich der ärztlichen Behandlung entzieht oder wenn er andere infolge seines Berufs oder seiner persönlichen Verhältnisse besonders gefährdet. Kommt der Kranke den Anweisungen der Beratungsstelle nicht nach, so hat diese der im § 3 bezeichneten Gesundheitsbehörde Kenntnis zu geben. § 8. Wer als Beamter oder Angestellter einer Gesundheitsbehörde oder einer Beratungsstelle unbefugt offenbart, was ihm über Geschlechtskrankheiten eines anderen oder deren Ursache oder über die sonstigen persönlichen Verhältnisse der Beteiligten dienstlich bekannt geworden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Den Antrag kann auch die Gesundheitsbehörde stellen. § 9. Wer Mittel, Gegenstände oder Verfahren zur Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleiernder Weise, ankündigt oder anpreist, oder solche Mittel oder Gegenstände an einem allgemein zugänglichen Orte ausstellt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Straflos ist die Ankündigung oder Anpreisung dieser Mittel oder Gegenstände an Ärzte oder Apotheker oder an Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, oder in wissenschaftlichen ärztlichen oder pharmazeutischen Fachzeitschriften § 10 Mit

Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, sofern nicht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs eine härtere Strafe verwirkt ist, 1 eine weibliche Person, die ein fremdes Kind stillt, obwohl sie an einer Geschlechtskrankheit leidet und dies weiß oder den Umständen nach annehmen muß; 2. wer ein syphilitisches Kind, für dessen Pflege er zu sorgen hat, von einer anderen Person als der Mutter stillen läßt, obwohl er die Krankheit des Kindes kennt oder den Umständen nach kennen muß, 3. wer ein sonst geschlechtskrankes Kind, für dessen Pflege er zu sorgen hat, von einer anderen Person als der Mutter, ohne sie vorher über die Krankheit und die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen durch einen Arzt mündlich unterweisen zu lassen, stillen läßt, obwohl er die Krankheit des Kindes kennt oder den Umständen nach kennen muß; 4 wer ein mit Krankheitserscheinungen an der Haut oder an den Schleimhäuten behaftetes Kind, für dessen Pflege er zu sorgen hat, von einer anderen Person als der Mutter stillen läßt, ohne vorher durch einen Arzt die Krankheit feststellen zu lassen; 5. wer ein geschlechtskrankes Kind, obwohl er die Krankheit kennt oder den Umständen nach kennen muß, in Pflege gibt, ohne den Pflegeeltern von der Krankheit des Kindes Mitteilung zu machen. Straflos ist das Stillen oder Stillenlassen eines syphilitischen Kindes durch eine weibliche Person, die selbst an Syphilis leidet. § 11. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft 1. eine Amme, die ein fremdes Kind stillt, ohne im Besitz eines unmittelbar vor Antritt der Stellung ausgestellten ärztlichen Zeugnisses darüber zu sein, daß an ihr keine Geschlechtskrankheit nachweisbar ist; 2. wer zum Stillen eines Kindes eine Amme in Dienst nimmt, ohne sich davon überzeugt zu haben, daß sie im Besitze des in Ziffer 1 bezeichneten Zeugnisses ist. § 12. Das Strafgesetzbuch wird abgeändert wie folgt I. § 180 erhält folgenden zweiten Absatz Das Gewähren von Wohnung an Personen, die das 18 Lebensjahr vollendet haben, wird auf Grund des Absatz 1 nur dann bestraft, wenn damit ein Ausbeuten der Person, der die Wohnung gewährt ist oder ein Anwerben oder Anhalten dieser Person zur Unzucht verbunden ist. II. § 184 erhält folgenden dritten Absatz: Straflos ist das Ausstellen, Ankündigen oder Anpreisen von Gegenständen, die zur Verhütung[1]) von Geschlechtskrankheiten dienen, soweit es nicht in einer Sitte und Anstand verletzenden Weise erfolgt. III § 361, Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

[1]) Kein billig Denkender, notabene, wenn er nicht ohne Sachkenntnis ist, wird es einer auf die Volkswohlfahrt innig bedachten Regierung verübeln, daß sie mit scharfen Maßnahmen in § 9 dem unlauterem Treiben zu Leibe geht. Aber wem mußte es denn nicht auffallen, daß gleich darauf in § 12, II der platte Pferdefuß der Regierungsberater stark fühlbar wird Wer nämlich weiß, welche starke Kräfte im Sexualkapitalismus an der demnächst zu lancierenden Prophylaxe-Industrie beteiligt sind, die keineswegs ohne Einfluß auf die gesetzgebenden

6. wer öffentlich in einer Sitte und Anstand verletzenden Weise zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet. § 13. Im ganzen Reichsgebiete müssen öffentliche Beratungsstellen für Geschlechtskranke in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Die Voraussetzungen ihrer Zulassung und ihr Aufgabenkreis werden durch Ausführungsbestimmungen geregelt, welche die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats erläßt. § 14. Die Zuständigkeit der Behörden und die Aufbringung der durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Kosten regelt sich nach Landesrecht. § 15. Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 11. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1431) außer Kraft.

b) Historisches und Kritisches über das Prinzip der beschränkten Anzeigepflicht

Im Jahre 1835 wurde in Preußen, wie schon erwähnt, zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten das sogenannte »Regulativ« [Wortlaut des § 65 dieses Regulativs s. S. 75] eingeführt, das dem Arzte eine beschränkte Anzeigepflicht, d. h. ein Anzeigerecht gab, wenn seinem Ermessen nach besondere Gefahren vorlagen. Dieses, der Korruption Tür und Tor öffnende Anzeigerecht, hat nun die Sachverständigenkommission der »Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten« wieder beschlossen, d. h. sie hat 1835 mit 1919 verwechselt.

Der Beschluß lautete: »Die allgemeine Anzeigepflicht ist nicht einzuführen, hingegen ist eine beschränkte Anzeigepflicht erwünscht und zwar derart, daß die Meldung erfolgen soll,

a) wenn der Kranke die Kur unterbricht, ohne den Nachweis zu erbringen, daß er sich in andere ärztliche Behandlung begeben hat

b) wenn der Arzt in Erfahrung bringt, daß der Patient im ansteckenden Stadium verkehrt.

Vom Arbeitsausschuß zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Preußischen Wohlfahrtsministerium wurde hierzu noch vorgeschlagen:

c) wenn der Arzt erfährt, daß der Kranke durch seine berufliche Tätigkeit oder seine persönlichen Verhältnisse eine erhebliche Gefahr für seine Umgebung bildet.«

Faktoren sind, der darf nicht verkennen, wie durch § 12,II der § 9 eigentlich wieder außer Kraft gesetzt wird. Und er wird auch wissen, wer jene Kräfte repräsentiert — Ärzte, die an der kapitalistischen Sexual-Industrie interessiert sind und die Industriellen, die ohne die Ärzte nicht auskommen können. Was aber wird nun der Weisheit letzter Schluß sein? In Zukunft wird Krethi und Plethi ihre zu annoncierenden Behandlungsinstitute und Heilmittel in Verhütungskontore und Verhütungsmittel umfirmieren. Regierungsweisheit! Dr. Dreuw.

Als ob nicht jeder Geschlechtskranke eine erhebliche Gefahr für seine Umgebung bilde! Sowohl die denkenden und sich der Tragweite bewußten Ärzte würden sich für diese Schnüffel- und Bütteldienste, als auch die Patienten für diese Knechtschaft seitens eventueller gewissenloser und gewinnsüchtiger Ärzte bedanken. Schon seit 1835 hat dieses »Regulativ« zur Mißwirtschaft geführt, so daß es fast unbegreiflich ist, wie der Ausschuß einen solchen Vorschlag ca. 80 Jahre später wiederholen konnte.

Für den »Diskretionismus« traten ein:

1) Die preußische Landesversammlung am 25. Februar 1920, 2) fast sämtliche Frauenvereine, 3) der internationale Ärztekongreß 1913, 4) Amerika führte bei Beginn des amerikanischen Krieges mit großem Erfolg die »allgemeine« ein und 39 Berliner Frauenvereine beantragten sie bei der Nationalversammlung usw. usw. Für die »beschränkte« Anzeigepflicht entschied sich trotz der Abstimmung der preußischen Landesversammlung das Reichsministerium des Innern in dem Regierungsentwurf vom 10. März 1920. Dieser Regierungsentwurf kam unter der sachverständigen Beratung von Dr. Struve und Prof. Blaschko unter dem Dezernenten Geh. Reg.-Rat Dr. med. Hamel zustande Ärztliche Anhänger der allgemeinen Anzeigepflicht wurden nicht hinzugezogen. In der Begründung (Drucksache Nr. 71) ist daher erklärlicherweise das Wort »allgemeine Anzeigepflicht« nicht einmal erwähnt, so als ob darüber noch nie ein Wort der Diskussion stattgefunden hätte (vgl die Verhandlungen a) des Reichstagsausschusses, b) der preußischen Landesversammlung vom 25 Februar 1920 und des Ausschusses der Landesversammlung.) Durch die Bestimmung vom 20. Februar 1920 ist der Medizinalvertreter Preußens verpflichtet, im Reichstage die allgemeine diskrete Anzeigepflicht, mag er selbst denken wie er mag, zu befürworten.

Wenn die Berater der Reichsregierung trotzdem den Gesetzentwurf Nr. 2 empfohlen haben und das Reichsministerium sich dem anschloß, dann hätte man erwarten sollen, daß sie die Lehren der Geschichte berücksichtigen würden. Das ist aber nicht geschehen. Denn diese »beschränkte« oder »bedingte Anzeigepflicht« war vom Jahre 1835 bis zum Jahre 1905 in Preußen Gesetz. Und das Resultat? Kein Arzt hat je Gebrauch von dieser Anzeigepflicht gemacht.

Wir erleben es also, daß eine Regierungsbürokratie zwar eine Anzeigepflicht für erforderlich hält, aber, falsch beraten eine solche dem Reichstage vorschlägt, von der feststeht, daß sie nicht gehandhabt wird. Und das ist vielleicht die Absicht mancher Interessenten, die direkt oder indirekt ihren Einfluß auf die Reichsregierung ausüben, weil sie fürchten, daß ihre Einnahmen von Hunderttausenden pro Jahr mehr unter alle Ärzte verteilt werden, und daß eine Kontrolle derselben eintritt, wenn die all-

gemeine, gleiche, diskrete Anzeigepflicht eingeführt wird. Daß aber die bedingte Anzeigepflicht nicht gehandhabt wird, beweist folgender Passus aus einer Arbeit des Ministerialdirektors Kirchner, des bisherigen Leiters der Medizinalabteilung in Preußen, die er in der »Zeitschrift für ärztliche Fortbildung«, Jahrgang 1917, Nr. 11, veröffentlichte. Prof. KIRCHNER schreibt unter anderem dann »Das vom 8. August 1835 bis zum Jahre 1905 in Preußen geltende ‚Regulativ' schrieb eine bedingte Anzeigepflicht vor, die dahin ging, daß die Anzeige an die Polizeibehörde nur dann erforderlich wäre, wenn nach dem Ermessen des Arztes von der Verschweigung der Krankheit nachteilige Folgen für den Kranken oder für das Gemeinwesen zu befürchten sind. Diese Anzeigepflicht war weder Fisch noch Fleisch und man konnte damit nichts anfangen. Die Sache wurde dem Ermessen des Arztes überlassen, dem damit eine Verantwortung auferlegt wurde, die er eigentlich nicht tragen konnte. Ich entsinne mich nicht, jemals gehört zu haben, daß ein Arzt diese Anzeigepflicht beobachtet hätte.« Was also 70 Jahre als fertiges Gesetz in Preußen versagte, das soll nach dem neuen Gesetzentwurf fürs Reich Gesetz werden

Noch eigenartiger aber ist es, daß nach dem Regierungsentwurf die »beschränkte«, der Korruption und dem Geldschiebertum Tür und Tor öffnende Anzeigepflicht seitens des Arztes zunächst an die Beratungsstellen [s. S. 203] und von dort an die Gesundheitsbehörde, d. h. da diese in dem Entwurf der Regierung nicht näher definiert ist, wohl an die Polizeibehörde geleitet wird. Die Beratungsstellen, die mit einer bisher noch nie dagewesenen behördlichen und journalistischen Reklame empfohlen wurden, sind also der Kristallisationspunkt des neuen Gesetzentwurfs. Ist dieses nun berechtigt? Hierauf gibt die amtliche Statistik Aufklärung. Denn an den Früchten wird man die Beratungsstellen erkennen.

Der Regierungsentwurf Nr. 71 schreibt in der Begründung.

»§ 13 Beratungsstellen Im Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten kommt den vornehmlich von den Landesversicherungsanstalten seit einigen Jahren begründeten öffentlichen Beratungsstellen für Geschlechtskranke eine hervorragende und ständig zunehmende Bedeutung zu. Im Herbste 1919 bestanden bereits 122 solcher Beratungsstellen.

An den Beratungsstellen sind außer der einrichtenden Landesversicherungsanstalt vielfach noch andere Landesversicherungsanstalten und Sonderanstalten sowie die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte beteiligt. Die Beratungsstellen sind meist in Verwaltungsgebäuden von Landesversicherungsanstalten, Ortskrankenkassen und Oberversicherungsämtern, in städtischen Krankenhäusern oder anderen städtischen Dienstgebäuden und in Sprechzimmern der beratenden Ärzte untergebracht.

Die Sprechstunden fanden im allgemeinen für Männer und Frauen, zumeist an verschiedenen Wochentagen, getrennt statt, und zwar meist in der arbeitsfreien Zeit.

Im Jahre 1918 wurden bei den Beratungsstellen insgesamt 33078 (19141[1]) Personen gemeldet. (D. h. also, es wurde 1 Patient pro Tag gemeldet. Dr. Dr.) Die vorzüglichen Ergebnisse (!), die die Tätigkeit der Beratungsstellen bisher gehabt hat, weisen auf die Notwendigkeit hin, den Ausbau der bestehenden und die Begründung neuer Stellen mit allen Mitteln zu fördern. Sie sollen in Zukunft das natürliche Bindeglied zwischen dem Kranken und dem Arzte einerseits und der Gesundheitsbehörde anderseits werden. § 13 schreibt deshalb ausdrücklich vor, daß im ganzen Reichsgebiet öffentliche Beratungsstellen in einer dem Bedürfnis entsprechenden Anzahl vorhanden sein müssen. Die weitere Ausgestaltung des Beratungswesens muß naturgemäß an die vorhandenen bewährten Einrichtungen anknüpfen. Die näheren Vorschriften hierüber im Rahmen des Reichsgesetzes zu geben, erscheint doch angängig. Die Bestimmungen über Zulassung und Aufgaben der Beratungsstellen sind deshalb der Reichsregierung und dem Reichsrat vorbehalten«.

Diese mit großer Reklame und Vorschußlorbeeren für die Erfinder propagierten Stellen sollen allen denjenigen Kranken, die sich freiwillig melden oder durch Vermittlung oder durch eigenmächtige Mitteilung des behandelnden Arztes selbst unter Brechung seiner bisherigen Schweigepflicht gemeldet werden, schriftlich und mündlich von Zeit zu Zeit daran erinnern, daß sie noch behandlungsbedürftig sind. Wohl die meisten Ärzte stehen, abgesehen von den Drahtziehern dieser Fehlidee, auf dem Standpunkt, daß die Beratungsstellen ein unnützes und zweckloses Zwischenglied zwischen dem Arzte des Vertrauens und dem Patienten darstellen und daß die Sprechzimmer der Ärzte die besten Beratungsstellen sind. In der Tat hat schon seit Jahren kaum ein Arzt eine Meldung gemacht, ein Zeichen, für wie wenig beachtenswert die Ärzteschaft die Schöpfung Prof. Blaschkos ansieht. Sehr richtig schrieb Geh. Med.-Rat Prof. LESSER:

»Die Einrichtung der Beratungsstellen ist so gedacht, daß dort die Patienten untersucht werden, und daß dann die Kranken zur Behandlung an einen Arzt oder eine Poliklinik oder ein Krankenhaus gewiesen werden, die gewissermaßen die ausführenden Organe der Beratungsstellen bilden. Nach Beendigung der Behandlung haben sich die Kranken wieder in der Beratungsstelle einzufinden und werden, sobald dies nötig ist, wieder zur Behandlung zum Arzt geschickt. Außerdem werden sie über Bedeutung und Gefahren ihrer Krankheit orientiert. Aber das ist doch schließlich nichts anderes als die Methode, die jeder tüchtige Arzt stets

[1]) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1917.

bei seinen Kranken anwendet. Es ist dies so selbstverständlich, daß ich das nicht weiter anzuführen brauche.«

Lesser erwähnt dann den Zeitverlust durch die unnötige doppelte Untersuchung, die eventuellen Meinungsverschiedenheiten zwischen beratendem und behandelndem Arzt und kommt dann auf den Bruch des Berufsgeheimnisses zu sprechen, den die Urheber der Beratungsstellen (Blaschko, Neißer usw.) von den Ärzten verlangen. Als sich diese schweren Bedenken erhoben, da waren die Urheber mit einem Gegenmittel rasch bei der Hand, sie bearbeiteten die gesetzgebenden Faktoren, die der völlig verunglückten Idee zuliebe (anstatt die Beratungsstellen dem § 300 des Reichsstrafgesetzbuches [Schweigegebot-Paragraph] anzupassen, machten sie es umgekehrt) einen Kautschukparagraphen in der Kommission für Bevölkerungspolitik einbrachten, der lautete »den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, unbeschadet einer allgemeinen Änderung und Ergänzung des § 300 Reichsstrafgesetzbuches, Vorsorge dafür zu treffen, daß eine Mitteilung an zur öffentlichen Fürsorge berufene Behörden, wenn das Schweigen im allgemeinen Staatsinteresse, etwa zur Verhütung der sonst drohenden Verbreitung von ansteckenden Krankheiten, gebrochen wird, als unbedingt geboten für Behörden und für behandelnde Ärzte erachtet werden kann.«

Mit der Annahme dieses Paragraphen wäre dem Bruche des Berufsgeheimnisses Tür und Tor geöffnet, ja es stände nichts im Wege, auch die Polizei als eine zur öffentlichen Fürsorge berufene Behörde anzusehen, was Lesser warnend erwähnt. Die Krone setzte aber allem auf die kleine Anfrage 1918 im Reichstage, die, wie nicht anders zu erwarten, in ausweichendem Sinne beantwortet worden ist. Es wurde an den Herrn Reichskanzler das Ansinnen gestellt, er solle sozusagen der richterlichen Entscheidung vorgreifen und erklären, daß der § 300 (unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen durch den Arzt) für bestimmte Fälle außer Kraft gesetzt sei. Es war dies eine neue Art der Benutzung kleiner Anfragen, um richterliche Entscheidungen durch eine Regierungserklärung in einem bestimmten Sinne zu beeinflussen. Sehr richtig verwies die Regierung die Antragsteller darauf, daß es vom Einzelfall abhinge, ob eine höhere Pflicht den Arzt von der Schweigepflicht entbindet, und man kann den Militärbehörden ebenso zustimmen, daß sie nicht ihre Zustimmung zu einer Zwangsmeldung an eine Einrichtung gibt, die ihre Güte doch erst praktisch beweisen soll, die keine gesetzliche Garantie für Diskretion gibt, von der aber die besten der Ärzte glauben, daß sie unnütz, zwecklos und nur zu Scherereien führend ist. Wenn demgegenüber ein Aufsatz von interessierter Seite, in Nr. 89 1917 des »Vorwärts« sagte, daß »das, was im Interesse der Volksgesundheit liegt, was namenloses Elend zu mindern geeignet ist, nicht unbefugt sein kann«, so ist der Beweis für die Nützlichkeit der Einrichtung nicht nur nicht erbracht,

sondern hervorragende Ärzte, Parlamentarier und Soziologen sehen in Beratungsstellen keine Vervollkommnung des jetzigen Zustandes, sondern das Gegenteil. Heute hat sich denn auch herausgestellt, daß sie »namenloses Elend zu mindern« nicht in der Lage waren, denn in Würzburg z. B. müssen schon geschlechtskranke Kinder wegen Überfüllung bei den Erwachsenen liegen und die Geschlechtskrankheiten haben z. T. um das achtfache zugenommen und das Land bereits ergriffen. Die beste Beratungsstelle ist das Sprechzimmer des Arztes, zu dem der Patient Vertrauen hat und den er konsultiert, weil er auf Grund des § 300 Stillschweigen der Polizei und sonstigen »zur öffentlichen Fürsorge berufenen Behörden« gegenüber erwarten kann. Was heißt im übrigen »im allgemeinen Staatsinteresse«? Blaschko ist sogar der Meinung, wer seine Beratungsstellen nicht anerkenne, »schädige dadurch den ärztlichen Stand«!! Eine etwas eigenartige Auffassung und Überhebung seitens des Mitvaters dieser Idee, zumal der ärztliche Stand nichts davon wissen will!

Die ganze Einrichtung der Beratungsstellen ist, wie er sagt, nur für das »Volk« da, sie ist also eine klassenhygienische Einrichtung. Deswegen wendet sich Prof. Dr. v. ZUMBUSCH an Prof. Blaschko mit folgenden Worten: »Sicher wollen wir, wie Sie so richtig sagten, keine Klassenpolitik treiben. Dann dürfen Sie aber auch nicht sagen: »Für das Volk sorgt die Beratungsstelle, für die Privatpatienten sorgen besser die behandelnden Ärzte.« Erstens ist Gleichheit in diesen Dingen eine prinzipielle Forderung, zweitens können, das geht aus Ihrem Beispiel hervor, bis jetzt die Privatärzte herzlich wenig »kontrollieren und sorgen«. Aus tausend Gründen, nicht zuletzt, um die Kundschaft nicht zu verlieren. Und die Beratungsstellen? Sind sie etwas anderes als Melde- und Kontroll- und Behandlungszwangs- (oder Überredungs-) Anstalten? Dabei erst noch mit dem ungeheuren Mangel, daß nur Leute kontrolliert und gemeldet werden, die es gestatten, also Vernünftige und Gewissenhafte, die mindestens, als sie die Erlaubnis gaben, ein lucidum intervallum (lichten Augenblick) hatten! Die sind ja nicht so gefährlich. Und glauben Sie, daß viele (deren es ja reichlich gibt), leichtsinnige und schlechte Menschen sich dort freiwillig melden lassen? Ich glaube es nicht!«

Die Leser der Tagespresse erhalten, namentlich nach der einseitigen, durch eine große Pressekampagne, zu der die Mittel der D. G. B. G. und Staatsmittel verwandt wurden, inszenierten Schilderung der Beratungsstellen falsche Beleuchtung dieser Idee, die trotz des Leugnens seitens des Mitvaters, des Sozialdemokraten Blaschko, Klassenhygiene im wahrsten Sinne des Wortes bedeutet.

Im übrigen bezeichnete Blaschko die Beratungsstellen im »Ärztlichen Vereinsblatt« als einen Übergang und Umweg zur Dauerüberwachung. Wozu denn dieser unnütze und kostspielige Umweg?

Wie Block (Ärztl. Vereinsbl., 1917, S. 1123) mitteilt, scheint die Beratungsstelle in Hannover wegen des schlechten Besuches der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten nicht sehr zu dienen Ministerialdirektor Kirchner erklärte endlich am 1 Februar 1919, daß, wie ich es immer vorausgesagt hatte, diese Idee völlig versagt habe, da man die Beratungsstellen wenig besuche. Und in Berlin wird »namenlos« beraten. Wie bei einer namenlosen Beratung ohne staatliche Machtmittel die Dauerbeaufsichtigung sowie die briefliche Kontrolle über den Patienten gehandhabt werden soll, ist unerfindlich. Und dieser Dauermahnungen wegen ist das mit großer Zeitungsreklame inszenierte System doch geschaffen worden. Die neue namenlose Methode stammt von den wirklichen Kurpfuschern und annoncierenden Ärzten, die keine Namen wissen wollen, aber Nummern austeilen Und in Paris hatte in den Jahren 1910—1911 ein »Elektrotherapeuthisches Institut« eine sehr große Besuchsziffer, das Salvarsaninjektionen à 500 Franken völlig diskret in der Weise machte, daß der betr. Patient an der Kasse eine Nummer bekam, die ihn später wieder identifizierte Ben Akiba hat also wieder einmal recht behalten. Auch die namenlose Beratung ist schon dagewesen. Auch ein berühmter Berliner Spezialarzt hat eine derartige Registratur, die von Nichtärzten bedient wird, obschon es die des diskreten Gesundheitsamts bekämpft.

Die Idee der Beratungsstellen kann also eine praktische Wirkung nicht erzielen, da naturgemäß sich nur solche melden oder melden lassen, die schon an und für sich gewissenhaft genug sind, die Behandlung durchzusetzen, während die übrigen, die Indolenten, Böswilligen und Imbezillen ohne Zwang sich nicht melden lassen. Darum fort mit dieser Fehlidee, die zu den größten Halbheiten gehört, die »Autoritäten« einer Regierung, mit der sie durch zahllose Bindeglieder verwachsen waren, in einer bevölkerungspolitisch so kritischen Zeit empfehlen konnten. Fort mit den nutzlosen und daher schädlichen Beratungsstellen. An ihre Stelle gehört die gesetzlich völlig verankerte allgemeine, aber diskrete Anzeigepflicht für jedermann, für das »Volk« und für die »Privatpatienten«

Die folgenden Zeitungsnotizen, die durch die »Politisch-Parlamentarischen Nachrichten« verbreitet wurden, ergeben Klarheit und Wahrheit über diese Beratungsstellen. Die P P. N. verbreiteten am 20. November 1920 den folgenden Artikel

»Millionenverschwendung durch die Beratungsstellen für Geschlechtskranke.

Das Mitglied im Beirat zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Wohlfartsministerium, der Berliner Spezialarzt Dr Dreuw, berichtet über Verschwendung der auf Anraten Prof Blaschkos von den Landesversicherungsanstalten bezahlten und von der »Deutschen Gesellschaft zur

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten« (die 150000 Mark Subvention jährlich vom Reiche erhält, obschon sie die Krankheiten zwar bekämpft, aber nicht vermindert, da sie auf rund 6 Millionen gestiegen sind[1]) und von der Regierung empfohlenen sogenannten Beratungsstellen für Geschlechtskranheiten. Eine Behandlung findet meist nicht statt. Was kostet nach Dr. Dreuw dem Staate eine derartige Beratung an den Beratungsstellen, an denen meist Günstlinge der obigen Gesellschaft wie z. B. in Berlin deren Generalsekretär Prof. Pinkus mit Gehalt angestellt sind? Dr. Dreuw schreibt darüber den P. P. N.

Amtlich wurden 1919 in Deutschland 138 Beratungsstellen gezählt, bei denen nur 100361 Personen (bei sechs Millionen Erkrankungen[1]) gemeldet wurden. Die Ärzte beteiligen sich kaum daran. Demnach wurden bei jeder Beratungsstelle nur rund 720 Personen beraten. In Westfalen waren 16 Beratungsstellen, diese kosteten 1919 585000 Mark. Für 1920 sind rund eine Million Mark dafür vorgesehen, das heißt alle zusammen verschlingen rund 8 Millionen, das heißt bei 100000 Besuchern kostet jede Beratung rund 70 bis 80 Mark. Dazu kommen die noch viel höheren Kosten für Behandlung. Das ist eine Verschwendung, die in dem verarmten Deutschland geradezu zum Himmel schreit. Dabei erlassen die Landesversicherungen einen Aufruf zur Sparsamkeit! Hier kann nur der von der preußischen Landesversammlung beschlossene Diskretionismus, das heißt die Beratung und Behandlung durch jeden deutschen Arzt Abhilfe schaffen. In dem neuen Regierungsgesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskranheiten sind aber die Beratungsstellen als Kristallisationspunkt des ganzen Gesetzes festgelegt.«

Den P. P. N. ging von der Landesversicherungsanstalt Westfalen am 20. Dezember 1920 folgende Berichtigung zu:

»Die Veröffentlichung des Berliner Spezialarztes Herrn Dr. Dreuw vom 22. November 1920 in den P. P. N. entspricht, soweit sich die Angaben auf die Beratungsstellen der Landesversicherungsanstalt Westfalen beziehen, nicht den Tatsachen und ist geeignet, in der Öffentlichkeit eine ganz irrige Auffassung zu verbreiten. Wir sehen uns daher gezwungen, darauf folgendes zu erwidern:

Weder die in dem Artikel genannte Zahl der Beratungsstellen noch die Höhe der dafür aufgewendeten Kosten entspricht der Wirklichkeit. Richtig ist vielmehr folgendes. Im Jahre 1919 unterhielt die Landesversicherungsanstalt Westfalen neun Beratungsstellen, die einen Kostenaufwand von 145582,85 Mark — 585000 Mark — erforderten. Diese 585000 Mark stellen vielmehr die Gesamtsumme der der Landesversicherunganstalt Westfalen für die Beratung und Behandlung Geschlechtskranker erwachsenen Kosten dar. Von den neun Beratungsstellen wurden zu einem sehr großen Teile durch Ärzte gemeldet 10194 Erkrankte, so daß sich die Aus-

gabe für die einzelne Beratung auf durchschnittlich (145 582,85 . 10 194 =) 14,29 Mark stellt, die zu dem von Dr Dreuw ganz willkürlich errechneten Durchschnittsbetrage von 70 bis 80 Mark in gar keinem Verhältnis steht. Wo bleibt da die von Dr. Dreuw behauptete Verschwendung?

Was die Kosten für 1920 anlangt, so sind auch da dem Verfasser Irrtümer unterlaufen Mit den im Laufe des Jahres 1920 eingerichteten fünf neuen Beratungsstellen sind nunmehr 14 Beratungsstellen der Landesversicherungsanstalt Westfalen tätig Die Ausgaben für die 14 Beratungsstellen werden unter Berücksichtigung der bisherigen tatsächlichen Ausgaben auf 250 000 bis 300 000 Mark geschätzt. Bei der Beurteilung dieser Ausgabe ist aber die ganz außerordentliche Zunahme der Beratungen und die Steigerung der Kosten infolge der Teuerung in Betracht zu ziehen. Der Betrag von 1 000 000 Mark dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach die Gesamtsumme sein, die der Landesversicherungsanstalt Westfalen durch die Beratung und Behandlung der Geschlechtskranken im Jahre 1920 zur Last fällt.

Die Behandlung der Geschlechtskranken erfolgt, soweit die Landesversicherungsanstalt Westfalen darauf Einfluß hat, sowohl durch Fachärzte als auch durch andere praktische Ärzte. Die Leiter der Beratungsstellen sind angesehene, im Ort ansässige, zum Teil beamtete Ärzte, die sich des größten Vertrauens erfreuen und in keiner Weise von der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten abhängig sind.«

Hierauf erwiderte Dr. Dreuw-Berlin:

»Meine Veröffentlichung vom 20. November in den P. P. N. entspricht voll und ganz den Tatsachen. Sie verbreitet keine »irrige Auffassung«, sondern schildert die Nutzlosigkeit und Kostspieligkeit der Blaschko'schen Idee der Beratungsstellen nicht einmal in ihrem ganzen Umfange. Denn in Gegenwart des Herrn Regierungspräsidenten Hagemeister schilderte vor 200 Personen Herr Landesrat Krass in Münster i. W (der die obige »Berichtigung« den P. P. N. zuschickt) laut »Münster'scher Anzeiger« vom 20. September 1920 die Wirkung der Beratungsstellen, die »beraten«, aber nicht »behandeln« sollen — dazu sind alle deutschen Ärzte da — wie folgt.

»Ende 1919 waren bei insgesamt 138 deutschen und anderen Versicherungsanstalten 100 361 Kranke gemeldet Die Provinz Westfalen marschiert mit 16 Beratungsstellen an der Spitze In den ersten dreieinhalb Jahren ihres Bestehens dieser 16 Stellen sind diese von 13 506 Personen, davon 2100 Männer und 4400 Frauen aufgesucht worden Die Kosten dieser 16 Stellen beliefen sich 1918 auf 100 000 Mark, 1919 auf 585 000 Mark, und werden 1920 wohl 1 000 000 Mark erreichen.« Diese Zahlen habe ich meinen Berechnungen (70 bis 80 Mark pro Beratung) zugrunde gelegt. Daß Herr Krass (Münster) jetzt andere Zahlen angibt als oben im »Münsterschen Anzeiger« als von ihm herstammend veröffentlicht, mag er selbst

erklären. Wären aber diese seine Zahlen nicht richtig gewesen, warum hat er seit einem Monat dem »Münster'schen Anzeiger« keine Berichtigung gesandt? Um dreieinhalb Jahr lang zirka 13500 Personen (die Ärzte meiden die Beratungsstellen, in ganz Sachsen beteiligten sich in drei Jahren nur 99 (!) Ärzte durch Überweisungen daran), wie der Name sagt, zu »beraten«, d. h., ihnen das mitzuteilen, was sie bei der Langwierigkeit des Leidens zu 90 Prozent von den überweisenden Krankenkassen, Militär- und sonstigen Behörden schon wissen, nämlich, daß sie krank sind, werden nach den obigen Zahlen Millionen Mark nutzlos geopfert 16 Beratungsstellen — zu Behandlungen haben diese Stellen keine Aktivlegitimation — kosten zirka eine Million. 138 also zirka acht Millonen. Was dann (in dreieinhalb Jahren 13500 Beratungen) jede Beratung kostete, habe ich auf Grund der Krass'schen Zahlen den P. P. N. am 20. November mitgeteilt, mindestens 70 bis 80 Mark. Und bei nur 9 bzw 14 Stellen der neuen Krass'schen Zahlen noch viel mehr. Herbst 1919 bestanden laut amtlichen Berichts 122 Beratungsstellen und 1918 wurden insgesamt nur 33078, d. h. täglich in jeder Stelle ein einziger (!) Patient gemeldet[1]). Und Dr. Hodann sagt in Nr 1 1920 des »Archiv für soziale Hygiene«, das

---

[1]) Angesichts dieser Scheinerfolge ist es nicht richtig, wenn Katharina Scheven im Abolitionist Nr 2 vom 1 April 1921 in allzugroßem Optimismus schreibt

Die Beratungsstellen fordern die gemeldeten Personen nötigenfalls wiederholt auf, sich ihrer ärztlichen Fürsorge anzuvertrauen. Die Aufforderung erfolgt völlig unauffällig, und die Beratungsstellen vermeiden äußerlich und in ihrem Namen jede Anspielung auf die Geschlechtskrankheiten Der Zweck dieser Anstalten spricht sich im Publikum herum Eine Behandlung findet in diesen Anstalten nicht statt (??? Dr D.) Soweit der untersuchende Arzt eine neue Behandlung irgendwelcher Art für notwendig hält, sei es, daß ein syphilitisches Rezidiv eintritt, oder neue Gonokokkenherde entdeckt werden, oder sonst eine Nachkrankheit sich bemerkbar macht, so wird der Patient an einen Spezialarzt zurückverwiesen, indem er über den spezifischen Charakter seines Leidens aufgeklärt wird Der Kranke selbst genießt hier den unschätzbaren Vorteil, daß seine Krankheit und deren Rückfälle im ersten Stadium entdeckt und behandelt werden Die bei den Geschlechtskrankheiten so verhängnisvollen Verschleppungen werden in sehr vielen Fällen vermieden und hierdurch die absolute (?) Heilungsmöglichkeit außerordentlich vergrößert Das deutsche Publikum, das durch Wort und Schrift, durch Ausstellungen, Kinovorführungen, in Vorträgen und durch die Presse über die Gefahren der Geschlechtskrankheiten und deren Vernachlässigung allgemein und sachgemäß (?) aufgeklärt wird, lernt den Segen dieser Einrichtungen immer mehr schätzen, und die Zahl der Freiwilligen, die sich unaufgefordert, aus eigenem Antrieb zur Untersuchung stellen, nimmt von Jahr zu Jahr zu.

Die Beratungsstellen haben sich in den vier Jahren ihres Bestehens überraschend schnell entwickelt In allen größeren und mittleren Städten sind solche Einrichtungen geschaffen worden 1919 waren es 124 Sie werden auch von den angrenzenden ländlichen Bezirken in Anspruch genommen.

von dem Reichsgesundheitsamts-Mitglied Dr Roesle herausgegeben wird, »daß von 40 Kranken, die der leitende Arzt einer Beratungsstelle für behandlungsfähig erklärte, nur ein einziger nach der ersten Behandlung den Arzt wieder aufgesucht habe.« Diese als Kontrollinstanz für säumige Patienten erdachten Stellen haben aus allen diesen Gründen keinen Zweck. Es ist daher auch im verarmten Deutschland Verschwendung, für eine Idee, die mehr den meist der privaten Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten angehörenden Leitern, wie z. B. dem Generalsekretär dieser Gesellschaft, Professor Pinkus, Nutzen bringt, Millionen auszugeben und sie zum Kristallisationspunkt des Regierungsgesetzentwurfs vom 10 März 1920 zu machen. Dieser sieht eine Anzeigewillkür, d.h ein Aussuchen der an die Beratungsstellen anzuzeigenden Patienten vor, wie sie schon im Jahre 1835 bis 1906 in Preußen Gesetz war Es wird Zeit, daß ein parlamentarischer Ausschuß, dem als Sachverständiger ein Gegner der obigen privaten Gesellschaft angehört, endlich die Zahlen prüft Erst dann wird sich zeigen, ob der Direktor der Berliner Landesversicherungsanstalt Geh. Regierungrat Freund berechtigt ist, in einem Leitartikel des »Berliner Tageblatts« Gelder für diese nutzlose Idee auf dem Wege eines Reichsnotgesetzes zu fordern.«

Wenn man beurteilen will, ob eine Neueinrichtung [angesichts der Rückschläge, die viele enthusiastisch begrüßte, weil mit großer Reklame eingeführte und medizinischerseits gelobte Einrichtungen der Neuzeit mit sich gebracht haben] genutzt oder geschadet hat, dann läßt man zweckmäßig an Stelle der Erfinder und ihrem Anhang nach einigen Jahren die Bilanz reden Prof Blaschko, einer der Mitväter und das Haupt der Reklame für diese Beratungs-Anstalten, schrieb in den Mitteilungen der DGBG 1918, Nr. 1, 2, äußerst optimistisch darüber Schon am 28. 12. 15 verfaßte er im »Berliner Tageblatt« einen Leitartikel »Eine sozialhygienische Reform«. Aber auch offiziöse Mitteilungen wurden

---

Im Jahre 1918 wurden insgesamt 33078 Personen gemeldet. 11528 erschienen unaufgefordert, [also bloß ein Drittel!' Dr D.]

1919 erschienen unaufgefordert oder auf erstmalige Aufforderung 17556 Männer und 15127 Frauen. Die Zahl der Beratungen stieg auf 37548, neu in Fürsorge genommen wurden 14890 Männer, 12061 Frauen, von denen 7606 noch nicht behandelt waren. Auf wiederholte Aufforderung erschienen 2194 Männer und 2671 Frauen, nicht erschienen sind 7088 Personen Es wurde festgestellt, daß bei 2454 von diesen letzteren eine Nachuntersuchung durch den behandelnden Arzt stattfand, 2403 waren unauffindbar, 2155 blieben absichtlich fern.

Da auch hier 7088 Personen sich um die Aufforderung nicht kümmerten, kann nur der Diskretionismus Hilfe bringen. Etwa 30000 kannten also ihr Leiden schon! »Wozu also der Lärm?« [Übrigens veröffentlichte Pinkus in den Mitteil. der DGBG. nur die Kraß'sche Erwiderung. Irreführung der Leser! Und Pinkus sollte in Kopenhagen Deutschland »neutral« vertreten' Nach Bumm, dem Präsidenten des Reichsgesundheitsamts' (s S. 216.)]

zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung in alle Zeitungen lanciert. Zahlreiche in meinem Besitz befindliche Notizen aus Zeitungen und Zeitschriften ergeben eine Übersicht über die Propaganda, mit der die gesamte deutsche Tagespresse wie nie zuvor überschwemmt wurde. Die Blätter der DGBG. waren geradezu angefüllt mit Lobeshymnen. Die Kritik wurde unterdrückt. Die umfangreichste Monographie über die Beratungsstellen schrieb im »Archiv für soziale Hygiene und Demographie« (1920, 1. Heft, 14. Band) Dr. med. MAX HODANN (Berlin) über »Die sozialhygienische Bedeutung der Beratungsstellen« Es ist nicht gerade ein großes Resultat, das aus seinen immerhin sehr wohlwollenden Worten herausspricht. Er schreibt:

»Man darf nun aber nicht glauben, daß aus dem niedrigen Prozentsatz der erfaßten Neuerkrankungen der Schluß auf die Unbrauchbarkeit der Beratungsstellen bereits gerechtfertigt wäre. Denn eine der wichtigsten Aufgaben der Stellen, die Überwachung einmal erfaßter Luetiker, wird durch diese Überlegung gar nicht berührt — und diese Aufgabe war es ja ursprünglich, die in Hamburg zur Verwirklichung des Gedankens der Beratungsstellen führte. Hatte doch Cäsar Philipp schon 1914 auf Grund des Hamburger Materials von 1908—1912 nachgewiesen, daß 89 Prozent aller Luetiker ausgesprochen ungenügend behandelt werden (Münchn. med. Wochenschr. 1914, Nr. 5).

Eine Erwägung, die eher einen bedenklichen Schluß rechtfertigen könnte, ist die der Rentabilität der Stellen, das Verhältnis von Aufwand an Kräften und Geld zum Ertrag in sozialhygienischer Beziehung. Die Kosten der Beratungsstelle der LVA. Berlin betrugen:

1917		1918	
Einrichtung	2015,00 M	Leitender Arzt	3000,00 M.
Leitender Arzt	2000,00 „	Ärztl. u wissensch. Hilfsarb.	11560,00 „
Andere Ärzte und wissenschaftliche Hilfe	5670,00 „	Bureau	7825,17 „
Bureau	2157,00 „	Miete	1304,33 „
Porti, Papier	174,00 „	Porti, Papier	32,15 „
Untersuchungen	828,00 „	Untersuchungen	3210,60 „
		Ergänzung der Einrichtung	830,95 „
Summe	12844,00 M.	Summe	27763,20 M

Die Kosten des Jahres 1917 von 12844 Mark, abgerechnet auf die Zahl der beratenen Patienten, also 2009, ergeben auf den Kopf des Patienten ungefähr 6 Mark. Die Kosten des Jahres 1918, 27763,20 Mark, bezogen auf 3047 Beratene ergeben auf den Kopf des einzelnen ungefähr 9 Mark. Nicht eingerechnet sind dabei die Kosten der Behandlung, die die LVA zu tragen hat, da diese Behandlung ja nicht im Rahmen der Beratungsstelle vorgenommen wird.

Wenn man bedenkt, daß die Kranken auf Grund der Untersuchung nichts weiter erhalten, als einen guten Rat, so möchte einem das Unter-

nehmen nicht gerade ökonomisch angelegt erscheinen. Indessen ist, abgesehen davon, daß neu gegründete Unternehmen nicht mit der höchsten Rentabilität von Anfang an zu arbeiten pflegen, zu sagen, daß vielleicht der vorläufige Mangel nicht an der Stelle und ihrer Einrichtung als solcher liegt, sondern darin, daß der Boden für ihre Wirksamkeit noch nicht hinreichend vorbereitet ist. Erstens brauchen wir jetzt und in Zukunft eine umfassende Aufklärungspropaganda, diese wird das Verständnis für eine öffentliche geregelte Überwachung aller mit den venerischen Seuchen zusammenhängenden Fragen wecken und voraussichtlich den Beratungsstellen eine Zahl von Besuchern zuführen, die ihre Rentabilität steigern dürfte. Zweitens wird ein Ausbau der Stellen in der Richtung geboten sein, daß wenigstens in bestimmten Fällen im volkshygienischen Interesse die Behandlung mit der Beratung verbunden werden kann. Bruhns hat kürzlich (Verh. d. Deutsch. Ges. f. off. Gesundheitspfl., Berlin 1919, Nr. 1) darauf hingewiesen, wie wichtig die Erwägung einer Kombination von Beratung und Behandlung sei, so daß etwa an Orten mit Polikliniken keine Beratungsstellen nötig wären, dagegen an anderen Orten Beratungsstellen die fehlenden Polikliniken ersetzen könnten, in einer Form, die sich auf Grund des Konnexes mit den betreffenden Lokalärzten aus den jeweils besonderen örtlichen Verhältnissen zu ergeben hätte. Vielleicht liegt hier der Ansatz zu der Entwicklung, die schließlich in der Verwirklichung der alten Forderung des Erfurter Programms ihren Abschluß finden dürfte, daß jedem Bürger die Möglichkeit kostenfreier ärztlicher Behandlung gewährleistet sein soll.

Jedoch wäre es verfrüht, über den Wert der Beratungsstellen ein abschließendes Urteil zu fällen. Nicht nur aus zeitlichen Gründen: Die Neueinrichtungen sind unter denkbar ungünstigen Verhältnissen getroffen worden, und es liegen erst die Erfahrungen von 2—3 Jahren vor. Des weiteren ist es aber erforderlich, das bisher gewonnene Bild durch einige Daten, welche die Entwicklung der Beratungsstellen im allgemeinen betreffen, abzurunden.

Daß die Beratungsstellen bei entsprechendem Ausbau zu einem maßgebenden sozialhygienischen Faktor werden können, daran ist nicht zu zweifeln. Fürs erste dürfen wir in ihnen jedenfalls ein neues Mittel im Kampfe gegen die immer weiter um sich greifende venerische Verseuchung der Bevölkerung sehen. Gerade die Nachprüfung der in der Revolutionszeit zum Teil unkontrolliert vom Militär entlassenen und noch ungenügend behandelten Luetiker wird von größter Wichtigkeit sein, werden nicht schnellstens durchgreifende Maßnahmen eingeleitet, so wird ein erschreckender Anstieg der Totgeburten- und Paralysenkurve, auch in den ländlichen Bezirken, die Folge sein. Wie unverständig die Massen noch sind, darauf wirft die Statistik einer rheinländischen Beratungsstelle ein

Licht Von 40 Kranken, die der leitende Arzt für behandlungsbedürftig erklärte, hat nur ein einziger nach der ersten Behandlung den Arzt wieder aufgesucht. Über allen anderen Maßnahmen steht also die Forderung restloser Aufklärung des Volkes. Ohne diese wird jede andere Unternehmung fruchtloses Stückwerk bleiben « (S. S. 207 u 208.)

Sodann erschienen in der Tagespresse aus meiner Feder zahlreiche Gegennotizen, die die reklamehafte Beeinflussung der öffentlichen Meinung, die namentlich in dem Film »Es werde Licht« besonders aufdringlich war, etwas dämpften, wenngleich man im alten und »neuen« Deutschland sich bewußt sein müßte, daß Majoritäten und Autoritätsintelligenzen über Logik und Gründe wie bisher den Sieg davontragen würden. Was ist nun das Fazit einer nunmehr fast fünfjährigen, mit allen Mitteln der modernen Druck- und Filmreklame durchgeführten Propaganda, namentlich durch diejenigen Dermatologen, die indirekt von der DGBG zu Leitern dieser Beratungsstellen ernannt waren und der Kreise um die Urheber (Bielefeldt, Hahn, Blaschko, Pinkus, Neißer usw.)?

Den Beratungsstellen zu Liebe wurde das wichtigste Postulat, die diskrete Erfassung aller Kranken — denn alle stellen eine Gefahr dar — nicht nur vernachlässigt, sondern diese Forderung wurde (siehe Seite 311 usw.) mit allen erlaubten und nicht erlaubten Mitteln im Interesse der verfehlten Idee bekämpft.

Und das Resultat der Beratungsstellen ergibt die Statistik Schätzungsweise zirka 6 Millionen Geschlechtskranke, kein Vertrauen seitens der Ärzte und eine verschwindend kleine Besuchsziffer angesichts der Kosten. Die Statistik beweist aber auch, daß diese Bastarde einer autoritäts- und geschäftstüchtigen Epoche tatsächlich an der inneren Zehrsucht von selbst sich aufzehren wie Bakterien, die schließlich sich selbst töten, wenn sie den Nährboden abgegrast haben Aber auch rein praktisch gesprochen sind diese Beratungsstellen, wie an einem Beispiele erläutert werden mag, unnütz und schädlich In Bonn befindet sich dieselbe in der Hand des DGBG.- und Dermatologie-Professors Erich Hoffmann Die Beratungen fanden in den poliklinischen Räumen statt, Dienstags von ½3—4 Uhr wurden die Männer, Freitags die Frauen beraten. Ca. 70 Männer, ca. 100 Frauen schätzungsweise. Meist berieten zwei Ärzte, die um 4 Uhr fertig waren Es wurde gleichzeitig beraten und behandelt [daher der Name »Beratungs«-Stelle], so daß die Patienten in einem Zimmer eine Hg-Spritze, in dem andern eine Salvarsanspritze bekamen Wie man sieht, aus der Behandlungsstelle ist de facto eine von der Landesversicherung auf Kosten der Steuerzahler bezahlte Filiale der Poliklinik geworden, nur daß diese dem Staate neue Gebühren, die zum Teil in die Hände der von der DGBG (wenn auch nominatim von der Landesversicherung) ernannten Leiter fallen, die wiederum das Lob dieser Institution singen.

In Berlin wurde z. B. der Generalsekretär der DGBG. Prof. Pinkus bezahlter Direktor, als ob es in ganz Berlin keinen zweiten Arzt gegeben hätte, zumal Pinkus schon Privatdozent, Direktor der Prostituierten-Untersuchungsstation und Generalsekretär der DGBG und Spezialarzt war.

Was derartige Kontrollinstitute, die keine Kontrolle erzwingen können, zumal 90 Prozent schon seitens der Kassen behandelt werden, sollen, ist nur dem klar, der in Deutschland die enge Verbindung zwischen Blaschko, DGBG. und Krankenkassen kennt. In der Tat wundert man sich nicht über die Tatsache, daß Landesversicherungsanstalten, Krankenkassen und DGBG., alle zusammen, sich zum Schutze dieser Blaschkoschen Fehlgeburt zusammenfanden. Ja sogar das Berufsgeheimnis soll, wie folgende Verbreitung aus dem Reichsversicherungsamt ergibt, geopfert werden.

»Zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten hat das Reichsversicherungsamt eine wichtige grundsätzliche Entscheidung getroffen. Sie geht dahin, daß die Krankenordnung den Kassenmitgliedern die Pflicht auferlegen kann, eine derartige Krankheit der Kasse sofort zu melden und den Vorladungen und Anordnungen der Beratungsstellen der Versicherungsanstalten zu folgen. Es kann sogar von den Mitgliedern verlangt werden, nichtversicherte Familienangehörige der Kasse zu melden und sie zur Befolgung der Vorladungen und Anordnungen der Beratungsstellen anzuhalten. Das Versicherungsamt wollte diesen Bestimmungen die Genehmigung versagen, da es an Zwangsmitteln fehle, die Mitglieder zur Inanspruchnahme eines Arztes zu veranlassen. Das Reichsamt ist aber der Ansicht, daß es zur raschen und gründlichen Heilung des verständnisvollen Mitwirkens der Erkrankten selbst bedürfe. Es läge in ihrem Interesse, nicht durch ein zweckwidriges Verhalten den Heilprozeß zu verzögern oder zu vereiteln. Gerade diese Gefahr berühre noch in höherem Maße die Allgemeinheit. Den verheerenden Folgen dieser Volksseuche kann wirksam nur durch möglichst rasche Erfassung des einzelnen Krankheitsfalles entgegengetreten werden.«

Gewiß bedarf es des verständnisvollen »Mitwirkens« der Erkrankten, aber hier ist von »Mitwirken« keine Rede, sondern von einem gesetzwidrigen Zwang, von einer Klassenhygiene schlimmster Observanz. Solange eben nicht ein neues Gesetz auf diskretionistischer Grundlage geschaffen ist, haben die Krankenkassen nicht das Recht, Patienten den völlig privaten Beratungsstellen zu melden. Überhaupt scheinen die Ortskrankenkassen unbesehen sich in wichtigen Fragen leicht ein X für ein U vormachen zu lassen, indem man, wie es so üblich ist, die Bestellung eines Gegners als Correferent nicht für nötig erachtet, da die mächtige Gegenpartei es versteht, den Gegner als Outsider, Sonderling, Eigenbrötler usw. mit Hilfe ihrer willfährigen Presse zu diskreditieren. Es dürfte so leicht noch nicht dagewesen sein, daß ein Referent, ein Uni-

versitätsdermatologe und Geheimer Medizinalrat, als ein von ihm in zahllosen Fällen der Privatpraxis angewandtes zu prüfendes Medikament bei den Ortskrankenkassen eingeführt werden sollte, über die bis dahin verursachten Schäden falsche Angaben auf der Ortskrankenkassentagung in Darmstadt machte. 87 Todesfälle durch Salvarsan waren bis 1913 selbst von den getreuesten Anhängern damals zugegeben, aber als es sich darum handelte, die Gefahren in dem Momente zu schildern, als es in Millionen von Ampullen den Patienten der Krankenkassen verschrieben und verordnet werden sollte, da wurden mit Hilfe eines Zauberkunststückes bloß sieben vor den Kassenvertretern daraus. In der Ortskrankenkassenzeitung erschien ad hoc kurz vor der Tagung ein optimistischer Salvarsanartikel aus der Feder Neißers. Und heute: In der Münch. med. Wochenschrift 1920, Nr. 42, sind allein sechs Todesfälle beschrieben, die ein Arzt, Prof. Hahn, ein Salvarsanfreund, in einem Jahr (1919) erlebt hat, zwei Todesfälle, die Prof. Minkowski erlebte. Und einige Wochen früher berichtet die Deutsche med. Wochenschrift über drei Todesfälle, die Prof. Henneberg konstatierte. Prof. Scholtz hatte vier, Prof. v. Zumbusch drei, Dr. Herzog vier, Prof. Erich Hoffmann fünf usw. Und 84,7 Prozent der Patienten bleiben ungeheilt. (Gennerich.)

Aber die Kassen urteilten danach, wer mit Hilfe einer vielfach journalistischen Beeinflussungsmethode als die größere »Autorität«, nicht als der größere Bekenner der Wahrheit fungierte. Dasselbe System sehen wir bei den Beratungsstellen, deren Verderblichkeit und Unnutzen ich glaube genügend geschildert zu haben. Auch der bevölkerungspolitische Kongreß (17. Mai 1921) in Köln zog es vor, nachdem in den Zeitungen die Ärzteschaft zur Teilnahme und zum Austausch von Erfahrungen und zur Aussprache aufgefordert wurde, mein Gesuch vom 10. 4. 21 um ein Referat oder Gegenreferat abschlägig zu bescheiden und mich auf die Diskussion zu verweisen, was ich, da diese keine Gelegenheit gibt, in extenso die Frage zu behandeln, dankend nicht befolgt habe.[1]) DGBG. und

[1]) Die »Politisch-Parlamentarischen Nachrichten« vom 4. Mai 1921 verbreiten folgende Notiz:

»Einseitige Vertretung Deutschlands auf der Kopenhagener Konferenz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. In Kopenhagen findet am 20. Mai eine Internationale Konferenz über gesetzgeberische Maßnahmen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten statt. Veranstaltet wird dieselbe vom Internationalen Roten Kreuz. Das Deutsche Rote Kreuz hatte sich an den Präsidenten Bumm des Reichsgesundheitsamtes gewandt um Nennung von Personen, die dorthin geschickt würden. Bekanntlich existieren in Deutschland zwei Richtungen, die eine ist die, die auf dem Boden der allgemeinen gleichen diskreten Anzeige und Behandlungspflicht steht. Diese Richtung, die einen dem Reichstag vorliegenden Gesetzentwurf (Schirmacher-Dreuw) verfaßt hat, hat in der preußischen Landesversammlung den Sieg davongetragen, sie ist in der Schweiz und Amerika eingeführt und wurde von der sozialdemokratischen und deutschnationalen Partei befürwortet, von fast

Röschmann konnten also bei beschränktester Diskussion ungestört reden. Mein Thema lautete »Die Verblödungsgefahr des Volkes«.

Warum legt man die »Beratungsstellen« nicht in die Sprechzimmer aller Ärzte? Dann sind es eben wie in Mannheim keine Beratungsstellen mehr. Berät im Sprechzimmer der Arzt nicht billiger? Denn dieser berät und behandelt gleichzeitig, während die Behandlung in Sachsen z. B.¹ noch in 5089 Fällen von Krankenkassen, in 7091 Fällen von den Landesversicherungen, in 358 Fällen von Sonderanstalten, in 191 Fällen von der Reichsversicherungsanstalt, in 442 von den Patienten und in 612 von sonstigen Personen bezahlt wurden. Hat es denn noch einen Zweck, auch nur einen Pfennig für dieses kostspielige System auszugeben? Und die Begründung des Regierungsentwurfs hat den Mut in bezug auf diese Stellen von »vorzüglichen Ergebnissen« und von einem »natürlichen (!)« Bindeglied zwischen Kranken, Arzt und Gesundheitsbehörde zu sprechen.

der gesamten deutschen Frauenbewegung und der Berliner Gesellschaft für Rassenhygiene unterstützt. Die andere Richtung ist die der beschränkten Anzeigepflicht oder der Anzeigewillkür der Ärzte, die von Prof. Blaschko und der von ihm geleiteten Deutschen Gesellschaft zur Bekämfung der Geschlechtskrankheiten vertreten wird. Die in Preußen siegreiche Richtung hatte nun verlangt, daß der Präsident des Reichsgesundheitsamtes in neutraler und paritätischer Weise je einen Vertreter der beiden Richtungen aussuchen würde, zumal die Mitteilungen der rein privaten Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten die allgemeine gleiche und diskrete Anzeige- und Behandlungspflicht seit Jahren in der heftigsten Weise und durch Nichtannahme eingesandter Manuskripte bekämpft. Wenn der Herr Präsident Bumm eine derartige paritätische Auswahl nicht treffen wolle oder könne, so möge er zum mindesten ein oder zwei neutrale Beamte, die den Wünschen beider Richtungen gerecht werden, aussuchen. Der Präsident hat aber trotz vorhergehendem Proteste nur zwei Vertreter, die auf dem Boden der privaten Deutschen Gesellschaft stehen, ausgesucht. Auf diese Weise wird die Kopenhagener Konferenz, zumal Pinkus, der Gegner der in Preußen siegreichen Auffassung dorthin geschickt wird, nicht mit der Objektivität beraten, die nötig ist, um derartig wichtige Volksfragen zu lösen. Die von der Deutschen Gesellschaft eingeforderten Thesen sind daher subjektiv gehalten und werden den Verhältnissen, wie sie in Deutschland bestehen, nicht gerecht, können ihnen auch nicht gerecht werden, da diese Vertreter eine gebundene Marschroute haben und trotz ihrer Maßnahmen die Geschlechtskrankheiten in bedenklicher Weise zugenommen haben. Die deutsche Bevölkerung hat aber ein Recht darauf, daß die Thesen, wie sie die private Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten aufstellt, vorher der deutschen Bevölkerung bekanntgegeben werden.

Da sowohl die Abteilung des Roten Kreuzes als auch die DOBG. eine Einsicht in die Leitsätze, die unrichtigerweise davon sprachen, die Ärzte seien gegen die allgemeine diskrete Anzeigepflicht, verweigerten, kann man sich ungefähr einen Begriff machen, wie die Aufklärung in Kopenhagen sein wird. Neutralität und Parität für alle Steuerzahler scheint dem Präsidenten Brumm ein unbekannter Begriff zu sein.

Man kann es verstehen, daß die Majorität der Landesversammlung nach lebhafter Debatte sich gegen die beschränkte Anzeigepflicht entschieden hat. Man hätte nun meinen sollen, daß die Gegner sich diesem im Interesse der Allgemeinheit gefaßten Beschluß gefügt hätten und von »der Propaganda für die ‚beschränkte' Anzeigepflicht« abgesehen hätten, da man doch von einem logisch denkenden Menschen verlangen muß, daß er in einen Gesetzentwurf keine Idee als leitenden Gedanken hineinbringt, die 70 Jahre lang in praxi Schiffbruch gelitten hat. Aber dieselbe »Intelligenz«, die einen Semmelweiß bekämpfte, einen Robert Mayer zur Verzweiflung trieb, der bei jeder Kritik ihrer »unfehlbaren« Leistungen das Wort »leider oft heftig« entfährt, der ein Galileo Galilei das »Eppur si muove« (Und sie bewegt sich doch!) zurief, die einen Bretterzaun längs der ersten Eisenbahn aufrichten wollte und Zeppelin für »überspannt« hielt, diese sogenannte geheimrätliche übertitelte Konnexions- und Autoritätsintelligenz, sie macht im neuen Deutschland Gesetzentwürfe, die 70 Jahre schon Gesetz waren und Fiasko erlebt haben. Daher hat diese »Intelligenz« auch eine so große Vorliebe, der Anzeigepflicht noch das Epitheton ornans »beschränkt« hinzuzufügen. Sie will zwar, der Not und dem Volksgebot gehorchend, nicht dem eigenen Trieb, eine Anzeigepflicht, nur ist Bedingung, daß sie »beschränkt« ist d. h. re vera nicht gehandhabt wird.

Kaum hatte — was auf die zahlreichen Gegner wie ein Blitz aus heiterem Himmel wirkte — die Landesversammlung am 25. Febr. 1920 die allgemeine Anzeigepflicht beschlossen, da erhoben sich die Drahtzieher der »DGBG.« unter Führung des Vorsitzenden Prof. Blaschko, der eigens in der Berliner dermatologischen Gesellschaft gegen die allgemeine diskrete Anzeigepflicht sprach und von etwa 35 Dermatologen die »beschränkte« beschließen ließ. Diese Spezialgesellschaft bearbeitete darauf die »Berliner medizinische Gesellschaft«, die ohne Diskussion (!) sich auch für die »Beschränktheit« aussprach, und damit die Regie Blaschko ihren vollen Trumpf ausspielen konnte, wurden noch die Universitäts-Dermatologen, auch solche, die vordem in Wort und Schrift die allgemeine Anzeigepflicht als conditio sine qua non erklärt (Jesionek und v. Zumbusch) für die »Beschränktheit« der Anzeigepflicht gewonnen, als ob das Parlament nicht die Regie der Dermatologen durchschaute nach dem Worte Goethes: »Man merkt die Absicht und wird verstimmt.« Daher einen praktischen Rat. Man entferne aus dem Vorstande, auch der Ortsgruppen der privaten DGBG einmal alle ärztlichen Haut-Sexualkapitalisten, die doch unmöglich den Ast absägen können, auf dem sie sitzen und mit Hilfe der Gesetzgebung sich fest ansiedeln wollen. Dann wird man mehr die Geschlechtskrankheiten eindämmen als mit einer Million Sexualtraktätchen. Dies sage ich — ich bin ja selbst Spezial-

arzt — nicht, wie Senatspräsident Schmölder mir unterschieben will, um die Kollegen zu beschimpfen, sondern, da selbst ein Hautarzt, und wäre er so uneigennützig wie Blaschko, nicht aus seiner Haut herauskann, nach dem Prinzip: »Amicus collega, magis amica veritas«

Ebenso wie Großbrauer trotz ihres ehrbaren Berufes, da nach Schopenhauer Interessen auch unbewußt das menschliche Denken verderben, zweckmäßig nicht im Vorstande von Abstinentenverbänden sind, so gehören auch nicht die Spezialärzte als Vorstandsmitglieder in die Gesellschaften zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Ich verweise auf folgenden Beschluß des internationalen Ärztetages 1913. »Da der internationale medizinische Kongreß 1913 sich der Verheerungen durch die Syphilis bewußt ist und die Unzulänglichkeit der bestehenden (1835—1905!' Dr. Dreuw) Maßregeln bedauert, fordert er die Regierungen aller hier vertretenen Länder auf, ein System vertraulicher Anmeldung der Krankheit bei einer Gesundheitsbehörde einzuführen, wo eine derartige Meldepflicht hierfür noch nicht bestand'« Und wenn Blaschko heute noch mehr Ärzte — er weist in seiner Zeitschrift gegnerische Manuskripte zurück — chloroformieren würde — die sozialhygienischen Notwendigkeiten dürfen nicht im Interesse von einigen Tausend Ärzten und der Sexualkapitalisten, sondern im Interesse der Gesamtheit Gestalt und Form bekommen. Diese Gestalt aber ist gegeben in dem diskretionistischen Gesetzentwurf.

Die Berliner Gesellschaft für Rassenhygiene faßte daher folgende Entschließung:

»Die Berliner Gesellschaft für Rassenhygiene erblickt in dem Gesetzentwurf der Regierung gegen die Geschlechtskrankheiten eine stumpfe Waffe im Kampfe gegen diese immer bedrohlicher werdenden Krankheiten, welche sich nur gegen die Gefahren bei der minderbemittelten Bevölkerung richtet und auch diese nur ganz unvollkommen erfaßt. Die Pflicht zur Behandlung durch einen Arzt bleibt durch die Unmöglichkeit einer wirksamen Aufsicht eine papierne Verordnung. Dahingegen kann der Gesetzentwurf Schirmacher als ein bedeutsamer Fortschritt gewertet werden. Die allgemeine Anzeigepflicht ohne Namensnennung, aber mit steter Möglichkeit der Namensfeststellung, die Beaufsichtigung einer geordneten Behandlung durch die Gesundheitsbehörden und die Möglichkeit, den sogenannten Gefährdungsparagraphen mit Hilfe der Anzeigepflicht wirksam zu machen, sind geeignet, die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten weitgehend einzudämmen. Die Berliner Gesellschaft für Rassenhygiene lehnt daher den Regierungsentwurf ab und tritt für den Entwurf Schirmacher ein, dessen Annahme sie im Interesse der Volksgesundheit fordert.« Die Mitteilungen der DGBG. (Bd. 19, Nr. 1, 2) knüpfen an diese »Entschließung« folgende Bemerkungen:

»Die Berliner Gesellschaft für Rassenhygiene sendet uns ebenso wie zahlreichen anderen Vereinen, Zeitschriften und Zeitungen mit der Bitte um Veröffentlichung vorstehende Entschließung zu. Wir kommen dem Wunsche der Berliner Gesellschaft für Rassenhygiene mit der Bitte um Veröffentlichung ihrer Entschließung nach, können aber unser Befremden nicht unterdrücken, daß die Gesellschaft — offenbar ohne genügende Informationen — ein derartiges Verdikt über einen gar noch nicht einmal in seinem Wortlaut völlig bekannten Gesetzentwurf fällt und daß sie gleichzeitig — ebenfalls ohne eine genügende Kenntnis[1]) der einschlägigen Verhältnisse — sich für den vom praktischen Standpunkt aus völlig utopischen und undurchführbaren Schirmacherschen Gesetzentwurf einsetzt. Die Leser der Mitteilungen werden ja aus den verschiedenen Publikationen von Professor Blaschko über diesen Gegenstand (Jahrgang Bd. 14 Nr. 3 4 und Bd. 15 3,4, Bd. 16 3/4, Bd. 18 5 6, Bd. 18 H. 4) die Überzeugung gewonnen haben, daß eine allgemeine Anzeigepflicht aller Geschlechtskranken nicht nur eine stumpfe Waffe im Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten darstellt, sondern auch eine höchst gefährliche Waffe ist, die sehr leicht gerade den entgegengesetzten Erfolg herbeiführt. In Wirklichkeit wird überall da, wo eine solche Anzeigepflicht besteht, nur ein Bruchteil der Erkrankten — in Amerika z. B. 20 Prozent — gemeldet, und zwar ausschließlich Personen, die den unbemittelten Bevölkerungsschichten angehören. Der Vorwurf also, den ganz ungerechtfertigterweise die Gesellschaft für Rassenhygiene dem Regierungsentwurf macht, trifft die sogenannte allgemeine Anzeigepflicht in viel höherem Maße. Von allen Vorschlägen einer allgemeinen Meldepflicht ist der Schirmachersche, der noch dazu die Reglementierung neben der Anzeigepflicht beibehält, derjenige, der für die Gesamtbevölkerung die drückendsten Bestimmungen enthält, glücklicherweise zugleich derjenige, der infolge seiner völligen Undurchführbarkeit auch nicht die geringste Anwartschaft auf Realisierung hat.«

Es ist gewiß nicht ohne Reiz, was der Regierungsentwurf vom 10. 3. 1920 zur Begründung der beschränkten Anzeigepflicht zu sagen hat:

»§ 7. Die Maßnahmen zur Bekämpfung der im § 1 des Reichsgesetzes vom 30 Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306) aufgeführten gemeingefährlichen Krankheiten beruhen im wesentlichen auf der von dem behandelnden Arzte zu erstattenden Anzeige, wie auch die Landesgesetze

[1]) Es ist ein starkes Stück von Prof. Pinkus-Blaschko, den Rassehygienikern ungenügende Kenntnisse der einschlägigen Verhältnisse und ungenügende Informationen vorzuwerfen. Wer nicht das Monopolsystem des DGBG.-Staates im Staate anerkennt, ist ein Ignorant. Was über Amerika gesagt wird, widerspricht dem Seite 421 abgedruckten Bericht. Was Blaschkos Widerlegung betrifft, s. S. 323—351. Daß die Reglementierung beibehalten wird, ist eine böswillige Entstellung, die S. 251 widerlegt ist.

zur Bekämpfung der sonstigen übertragbaren Krankheiten vielfach die Anzeigepflicht eingeführt haben.

Sie hat vornehmlich den Zweck, der Weiterverbreitung der Krankheit durch Absonderung des Kranken und durch Desinfektionsmaßnahmen entgegenwirken zu können. Diese Gesichtspunkte treten im Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten stark in den Hintergrund. Hier handelt es sich vornehmlich darum, den Kranken unverzüglich in sachgemäße ärztliche Behandlung zu bringen und ihre ordnungsmäßige Durchführung bis zur Beseitigung der Ansteckungsgefahr sicherzustellen. Für die erstere Forderung, den Kranken dem Arzte zuzuführen, kommt die Anzeigeerstattung durch den Arzt nicht mehr in Frage. Für die zweite Forderung hingegen, die Sicherung der ordnungsmäßigen Durchführung der Behandlung, wird man der Anzeigepflicht nicht ganz entraten können. Bei dem diskreten Charakter der Geschlechtskrankheiten erscheint es indessen geboten, den Anspruch auf Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses möglichst zu schonen, weil sonst das Vertrauen zu dem Arzte ernstlich gestört und der Kranke vielleicht zum Laienbehandler getrieben werden könnte. Nicht zu entbehren ist die Anzeigepflicht in allen den Fällen, in denen die dringende Gefahr der Übertragung auf andere alsbaldiges Einschreiten erfordert. Der Arzt soll deshalb zur Anzeige verpflichtet sein, wenn der Kranke sich der ärztlichen Behandlung und damit überhaupt jeder gesundheitlichen Überwachung entzieht oder wenn er infolge seines Berufes (z. B. als Barbier, als Hebamme usw.) oder infolge seiner persönlichen Verhältnisse (z. B. leichtsinnige Lebensführung) eine besondere Gefahr für andere bildet.

Die Anzeige ist an die im § 13 näher bezeichnete Beratungsstelle für Geschlechtskranke zu richten, die den Kranken in unauffälliger Weise ermitteln und an seine Pflichten erinnern kann. Bleiben die Bemühungen der Beratungsstelle ergebnislos, so hat diese der Gesundheitsbehörde Kenntnis zu geben, die nach Lage des Falles die gemäß § 3 zulässigen Maßnahmen ergreifen kann. Von einer Strafandrohung gegen den behandelnden Arzt ist aus den bei § 6 erörterten Gründen Abstand genommen.« Er kann also machen was er will.

Diese Ausführungen erweisen sich bei Lichte besehen als recht anfechtbar. Vor allem ist es gar nicht zutreffend, daß Absonderung und Desinfektion zu sehr in den Hintergrund treten. Schließt etwa Behandlung Desinfektion aus? Völlige Absonderung kommt bei keinem System in Betracht, da eben nur die unmittelbare, meist geschlechtliche, Berührung eine Übertragung zur Folge hat. Aber in praktischer Beziehung ist unter Beobachtung der §§ 2—21 meines Entwurfs sowohl Desinfektion wie Absonderung einbegriffen. Geradezu kennzeichnend aber ist das seltsame Eingeständnis von Regierungsseite, daß »man der Anzeigepflicht nicht ganz entraten wird können.« Also man begegnet uns wieder mit Halb-

heiten. Indes, diese bürokratische Schwäche wollen wir keinesfalls teilen. Ein Jammer geradezu, daß man mit dem »nicht ganz« die volle Tragweite des Problems und der Idee des Diskretionismus entweder nicht zu erkennen vermag oder schlechthin nicht erkennen will.

Bis zum Ausbruche der Revolution wunderte man sich allerdings schon gar nicht mehr über Kirchners reaktionäre[1]) Gesetzmacherei, wenn nun aber im beschleunigten Tempo von den homines novi in viel schlimmerer Weise gearbeitet wird, die als die Verantwortlichen den Entwurf 71 unter dem Beistand der Sachverständigen Blaschko, Dr. Struve u. a. ins Reine gebracht haben, so bedeutet diese Tätigkeit das non plus ultra aller Reaktion, denn damit hat man schlechterdings bloß einen alten 70 jährigen Ladenhüter wieder zum Leben gebracht.

Möchten diese Autoritäten doch einmal ihr Geheimnis verraten, wie sie es sich denken, einen »Kranken gemäß § 7 (S. 213) unverzüglich in sachgemäße ärztliche Behandlung zu bringen und ihre ordnungsmäßige Durchführung bis zur Beseitigung der Ansteckungsgefahr sicherzustellen« Hier wird der Anzeigewillkür ein Hintertürchen offen gelassen und es ist wirklich schwierig, keine Satire darüber zu schreiben. Und was heißt es denn, »der Kranke begibt sich zum Laienbehandler«? Wird diesem das Recht zur Behandlung nach einem Gesetze von 1869 nicht geradezu zugestanden?

Und wollen nach der Aufhebung der Kurierfreiheit in diesem Punkte die Ärzte sich verpflichten, jedem Ruf Folge zu leisten und keinen Patienten abzuweisen? Dies ist die Kehrseite der Medaille Und namhafte Ärzte wie Virchow, Prof. Jesionek, Prof. Flesch u a. wollen, daß die Nichtapprobierten weiter als Ventil wirken, da in andern Staaten trotz Aufhebens der Kurierfreiheit die Nichtapprobierten erst recht blühen und gedeihen. Das Vertrauen zum Sexualarzte nach der kapitalistischen Salvarsanreklame!' (s. S. 286 usf.) Als ob viele Ärzte, wenn man ihnen die Wahl der Anzeige läßt, einen reichen Patienten, der 1000 Mark für die Salvarsanspritze zahlt, »auch wenn dringende Gefahr der Übertragung besteht und ein alsbaldiges Einschreiten erforderlich macht«, bei dem Kautschukbegriff dieser Worte anzeigen würden. Seit 70 Jahren (1835—1905) haben die Ärzte es nicht getan 1921 werden sie es auch nicht tun[2]). »Wenn der Patient

[1]) Hierzu liefert der bekannte Prof. Dr med C. L. Schleich in seinem Buche Besonnte Vergangenheit«, Berlin 1921, einen besonders interessanten Beitrag und nennt Ministerialdirektor a. D Kirchner einen höchst seßhaften langjährigen Hemmschuh jedes Fortschritts.«

[2]) Das Seite 305 abgedruckte Gesetz der Volksbeauftragten vom 11 Dez. 1918 enthielt tatsächlich in § 2 die beschrankte Anzeigepflicht und die beschränkte Behandlungspflicht Und was haben die Ärzte getan? Sie haben von diesem Recht bis heute kaum Gebrauch gemacht. Es geht eben ohne allgemeinen diskreten Zwang nicht, weil es sonst Ärzte gäbe, die anzeigten, und solche, die es nicht täten. Die ersteren würden aber dann bald keine Patienten zum Anzeigen mehr haben.

sich der ärztlichen Behandlung entzieht«! Wie viele Ärzte werden dann »anzeigen«, wenn sie ihre Gebühren verlieren? Wer soll entscheiden, ob er von dem teuren Dr X, zu dem billigen Dr. V, ob er von Cöln nach Düsseldorf gegangen ist? In Deutschland mußten — Ironie der Demokratie — ausgerechnet die »Demokraten« Schloßmann (nach seiner »Bekehrung«) und Struve und der Sozial-»Demokrat« Blaschko für die von mir sogenannte Sexual-Klassenhygiene eintreten. Demokratie bedeutet doch: für das Volk, mit dem Volk, durch das Volk!

Der Entwurf 1918 enthielt über die Anzeigepflicht nur folgende 2 Sätze: »Der vorliegende Gesetzentwurf befaßt sich nicht erschöpfend mit allen Maßnahmen, die im Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten in Betracht kommen. Er beschränkt sich auf diejenigen Bekämpfungsmittel, deren Anwendung selbst in der jetzigen Kriegszeit keine Schwierigkeiten bietet und über deren Zweckmäßigkeit grundsätzliche Meinungverschiedenheiten nicht zu befürchten sind. Aus diesem Grunde hat beispielsweise die von verschiedenen Seiten empfohlene Einfuhrung der Anzeigepflicht bei Geschlechtskrankheiten, sowie die Forderung der Beibringung von Gesundheitszeugnissen für Brautleute vor ihrer Eheschließung keine Aufnahme gefunden.«

Nichtsdestoweniger hatte Herr Struve mit dem 1918 eingebrachten Entwurf wenig Glück; denn obgleich er im Ausschuß angenommen war, mußte er im Hinblick auf die revolutionären Ereignisse gleich wieder fallen gelassen werden Dazu schrieb Prof. Flesch, die laut geäußerte Schadenfreude Blaschkos über die Annahme im Ausschusse 1918 würde keine ungetrübte sein.

Die aus dem Diskretionismus für Staat und Gesellschaft sich ergebenden Notwendigkeiten ließen sich eben doch nicht so leicht beiseite schieben und alsbald geriet auch Herr Blaschko in Betrübnis. Der Diskretionismus besitzt tatsächlich eine innere Lebenskraft, dank welcher er sich selbst rasch vorwärts bringt. Da können ihm weder die von der bürokratischen Phalanx beschirmten aus dem Geschlechtsbetrieb hohe Profite erstrebenden Kapitalisten stärkere Hindernisse in den Weg legen, noch vermag die Bürokratie die neue Ordnung in ihrem Siegeslauf aufzuhalten. Denn die diskretionistische Idee involviert staatliche Notwendigkeiten, die zu verhindern auf die Dauer keine Macht stark genug sein wird. Auch die Sexualkapitalisten werden arge Enttäuschungen erleben, mögen sie sich noch so sehr geborgen wissen im Schoße ahnender und nicht ahnender Konnexionspolitiker, und ad hoc angestellte und gut honorierte Ärzte auf ihrer Seite haben Was sagte doch Maximilian Harden einmal in der »Zukunft« [Nr. 12, S. 344, Mahnruf in die Wüste] »Jede Gebärde, deren Ziel Geldgewinn ist und die als Ausdruck von Gefühl oder Überzeugung geachtet sein will, trägt den Makel der Prostitution; fluchwürdigerer als die des dürren Hürchens, das den zernarbten Kartoffelbauch am Nordhafen dem Ruderstemmer blößt«

E.

Die Begründung des Gesetzentwurfs auf diskretionistischer Grundlage.

A. Allgemeines.

Schon in der Einleitung konnte die Zweckmäßigkeit der diskretionistischen Vorschläge auf S. 166 ff. hervorgehoben und ein Teil der in dem Gesetzentwurf selbst behandelten Fragen im allgemeinen erörtert werden. Dort tritt uns auch die Gefahr der geschlechtlichen Ansteckung und somit die Gefährlichkeit der venerischen Krankheiten selbst in ihrer ganzen ungeheuren Reichweite und mit aller Deutlichkeit entgegen. Hat sich doch herausgestellt, daß nach statistischen Schätzungen in Deutschland rund sechs Millionen Personen luetisch erkrankt sind, und wenn die Sittenlosigkeit im Volke noch weiter um sich greift, so bedarf es kaum noch eines Nachdenkens, daß dann noch mehr männliche und weibliche Geschlechtskranke in Betracht kommen. Ja, dann wird es dahin kommen, daß beinahe jedes fünfzehnte Kind bei der Geburt schon die Signatur der ererbten Lustseuche im Geblüte trägt. Und nur eines Anreizes bedarf es, um früher oder später den Fluch, der auf dem sündigen Geschlechte ruht, mit Flammenschrift zum Vorschein zu bringen, gleich einem warnenden Menetekel für alle. Die Männer der Wissenschaft, die solche in der Tat grauenerregende Verhältniszahlen ermittelt haben, wollen gewiß nicht mit einem Popanz schrecken. Man muß ihrem Eifer um Volkswohlfahrt und Rassengesundheit Gerechtigkeit widerfahren lassen, und zwar die Gerechtigkeit, die eine solch hervorragende Sache als Gegenstand der sozialen Frage unbedingt beanspruchen darf. Jeder lobhudlerische Opportunismus[1]) ist da fernzuhalten, denn ein heuchlerisches Versteckspiel würde sich rächen und dem Volke als Gesamtorganismus ein furchtbares Ende mit Schrecken in nahe Aussicht stellen. In der Kriegszeit war in dieser Hinsicht von ehrlicher Offenheit nichts oder wenig zu spüren. Die tatsächlichen Verhältnisse auf dem luetischen Krankheitsfelde wurden vertuscht, beschönigt oder

[1]) Schon sind wieder bezahlte und nicht bezahlte, ärztliche und nicht ärztliche Agenten dabei, damit die Tätigkeit gewisser Monopolbekämpfer nicht zu stark diskreditiert wird, mittels aufgemachter Statistiken von einem Abnehmen der Krankheiten als Erfolg der Monopolisten zu sprechen. Bekanntlich spricht man von dem gemeinen, dem Not- und dem statistischen »Irrtum«.

gar ins Gegenteil verkehrt. Man schob die ungeheure Verseuchung unserer Heere auf die Berührung mit dem Feind bzw. auf die überaus schlechten und mangelhaften sanitären Einrichtungen, z. B. in Brüssel, Lille usw für Prostituierte Freilich vergaß man dabei die mit keiner bloßen Geste zu beseitigende Tatsache, daß, nach Dr. Gans, sogar 86 Prozent aller geschlechtlichen Erkrankungen des Heeres schon in der Heimat erworben waren Der von großkapitalistischer Seite mit Vehemenz betriebene Optimismus gewährt angesichtsdessen kaum einen Trost. Nur hat er den Nachteil gehabt, daß nicht allein ungeheure Summen des Volksvermögens für die von dieser Seite marktschreierisch angepriesenen aber zweifelhaften Heilmittel vergeudet wurden, sondern auch, daß die Volksgesundheit immer mehr geschwächt, auf einen immer tieferen Stand herabgedrückt wurde. Trotz Ehrlich-Hata, trotz Salvarsan und all seinen Modifikationen mit und ohne Silber geschah es, daß von den 36 in die Leipziger Universitätsklinik eingelieferten Jugendlichen, ein Patient 14, sechs Kranke 15, dreizehn aber 16 und neunzehn etwa 17 Jahre alt waren Schlimmer dürfte es nicht kommen, wenn wir nicht in Zustände versinken wollen, die das deutsche Volk in eine Parallele mit Teilen des Russen- und Türkenreiches bringen; bei diesen werden strichweise schon 70 bis 80 Prozent der Gesamtbevölkerung erreicht. Erwägt man dies, so muß man sich doch verwundern, wie wenig Positives die »Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten« in den 18 Jahren ihres Bestehens geleistet und erreicht hat. Das wird erst klar, wenn man sich vergegenwärtigt, was der Berliner Frauenarzt Dr Loeser auf dem Naturforschertag im Herbst 1920 zum Kapitel »Syphilis und Schwangerschaft« ausgeführt hat. Doch ehe wir seine Ausführungen hier wiedergeben, möchten wir noch auf einige wichtige Angaben des Knappschaftsdirektors Herzog-Senftenberg hinweisen Er bekundet, daß, während vor dem Kriege alljährlich höchstens drei bis sechs Geschlechtskranke in den Knappschaftskrankenhäusern behandelt wurden, es schon im Jahre 1918 60, im folgenden Jahre bereits 290 und im Jahre 1920 gar an 400 Kranke dieser Kategorie waren. Wie hier, so anderwärts, und es dürfte lehrreich sein, zum Schluß noch im besonderen die Zustände in Braunschweig in Betracht zu ziehen. Die Zahl der bei den Ortskrankenkassen in Braunschweig gemeldeten Geschlechtskrankheiten im Jahre 1913 betrug bloß 35, im Jahre 1914 bereits 90, im Jahre 1915 423, 1916: 443, 1917 982, 1918 2050 und 1919 rund 3500, also eine Steigerung um ungefähr das Hundertfache [1]. Zum Vergleiche sei erwähnt, daß 1900

[1] Die Münchener Neuesten Nachrichten schreiben am 31. März 1921: Frankreichs Verseuchung Das französische Kriegsministerium veröffentlicht soeben statistische Angaben über die Verbreitung der Syphilis in Frankreich und dessen Kolonien. Trotzdem in allen Ländern Syphiliserkrankungen pro-

28 pro 10000 der Bevölkerung in Preußen, d. s. etwa 200000 Personen, geschlechtskrank waren. Also wir kommen auf Dr. LOESERS Aufsatz zurück. Er sagte u. a.:

»Meine Damen und Herren! Lues ist überall. Wir wissen nach den ausgedehnten Untersuchungen von Schrumpf, daß 10 Prozent aller internen Erkrankungen auf Lues zurückzuführen sind, welches Gros der Insassen unserer psychiatrischen Kliniken, geschlossener Nervenheilanstalten und Sanatorien ihr Leiden einer früher durchgemachten Spirochäteninfektion verdankt, wie viele Kinder in den Säuglingsheimen und Fürsorgestellen luetische Aszendenz haben. Als Gynäkologen sehen wir ja mit Ausnahme der Primäraffekte an den äußeren Genitalien die Lues der inneren Genitalien sehr selten oder gar nicht, desto mehr aber begegnen wir als Geburtshelfer der Lues in der Schwangerschaft und der kongenitalen Lues der Neugeborenen. Die Lues hatte sich im Kriege ohne allen Zweifel vermehrt. Eine Rundfrage an die verschiedenen deutschen dermatologischen Abteilungen ergab — soweit überhaupt verwendbare Antworten einliefen — eine bedeutende Zunahme der zur Behandlung kommenden luetischen Patientinnen. Auf Tabelle I habe ich einige solche Vergleichszahlen zwischen den Jahren 1913 und 1917 Ihnen wiedergegeben. Daß an manchen dermatologischen Kliniken die Anzahl der luetischen Patientinnen im Jahre 1917 gegenüber der von 1913 sank, liegt wohl daran — wie mir auch Herr Professor Jadassohn früher mitteilte —, daß im Kriege eine große Anzahl der in Kriegsbetrieben beschäftigten weiblichen Angestellten in Krankenkassen aufgenommen wurden und somit sich in kassenärztliche, nicht mehr wie früher in poliklinische Behandlung begaben.

---

zentual stark zugenommen haben, liegen die Verhältnisse für Frankreich und seine Kolonien besonders ungünstig: jeder vierte Mensch ist dort syphilitisch erkrankt. Wenn man Kinder und ältere Leute ausscheidet, so ergibt sich, daß in Frankreich und seinen Kolonien mindestens jeder zweite in den besten Jahren stehende Mensch syphilitisch erkrankt ist, so daß also beim Eingehen einer Ehe nach der statistischen Berechnung entweder der Bräutigam oder die Braut syphilitisch sind. Man schiebt die über Frankreich sich ergießende sogenannte »Faulheitswelle« auf diese ungeheure Ausbreitung der Syphilis. Bis zu Kriegsbeginn hatte sich die Zahl der von dieser Krankeit Betroffenen in ziemlich normalen Grenzen gehalten, trotzdem Paris und Marseille schon immer sehr berüchtigte Syphilisherde bildeten. Im Laufe des Krieges mußten 75000 Soldaten, die während des Feldzuges sich frisch infiziert hatten, als dienstuntauglich in die Heimat geschickt werden. Gleichzeitig mußten 80000 Frauen in Syphiliskonzentrationslager gebracht werden. Die Sterblichkeitsziffer der Syphilitiker beträgt in Frankreich und Kolonien 50 bis 66 Prozent mehr als die normale Sterblichkeitsziffer. Stark ist auch die Zunahme der Geschlechtskrankheiten in England. Im englischen Oberhaus kam es, wie wir in der »Münchner Medizinischen Wochenschrift« lesen, vor kurzem zu einer lebhaften Diskussion über die Zunahme der Geschlechtskrankheiten und der geschlechtlichen Immoralität in England, besonders der Zunahme der jugendlichen Geschlechtskranken im Alter von 16 bis 20 Jahren wurde betont! Es wurde die Frage besprochen, ob und wieweit eine Verschärfung der bestehenden Strafmaßregeln ratsam sei, durch die der männliche Teil betroffen wird — S. Seite XVI — sonst wird die Syphilis in Gestalt von Rückenmarksdarre und Hirnerweichung das Geschick der Völker bestimmen!«

Anzahl der an Lues I und Lues II an verschiedenen Hautkliniken behandelten Frauen.

	1913	1917
Königsberg	73	144
Magdeburg	127	229
Würzburg	33	60
Erlangen	30	34
Stettin	61	77
Breslau (Allerheiligen)	609	785
Heidelberg	43	62
Gießen (Poliklinik)	19	53
Cassel	19	39
Posen	88	195
Darmstadt	26	44
Kiel	112	139
Rostock	30	53
Greifswald	32	59
Chemnitz	120	115
Köln-Lindenthal	611	728
Hannover	335	242
Breslau (Universität)	574	518
Leipzig	520	485

Gemäß dem Anstiege der Lues in der weiblichen Bevölkerung mußte naturgemäß auch die Zahl der luetischen Schwangeren ansteigen. Soweit ich einwandfreie Auskunft bekam, zeigte es sich, daß in einem Teil die Zahl der luetischen Neugeborenen im Jahre 1917 ungefähr gleich der im Jahre 1913 geblieben war, in einem beträchtlichen Teile jedoch zeigt sich eine sichere absolute Zunahme der luetischen Geburten, eine um so betrüblichere Erscheinung, weil dieser gegenüber eine ganz enorme Geburtenabnahme stand. Sie sehen auf dieser Tabelle einige Frauenkliniken verzeichnet, in denen eine absolute Zunahme der luetischen Geburten im Jahre 1917 einer bedeutenden Geburtenabnahme gegenübersteht.

Geburtenanzahl an verschiedenen Frauenkliniken mit Berücksichtigung der kongenital luetischen Kinder (ohne Wa.-R.).

	1913		1917	
	Geburten	Lues	Geburten	Lues
Paderborn	547	5	385	6
Magdeburg	889	6	842	8
Tübingen	897	9	690	9
Posen	1153	17	784	13
Berlin (Charité)	3569	51	1153	35
Oppeln	665	12	482	9
Erfurt	635	3	434	5
Würzburg	995	7	864	8
Oldenburg	780	1	666	2
Heidelberg	800	12	589	8
Dresden	2924	19	1520	12
Bamberg	743	1	486	2

Wenn wir aber nun den Prozentsatz der kongenital luetischen Kinder nach diesen Angaben ausrechnen, so kommen wir ungefähr auf denselben, den

früher schon v. **Winckel** angegeben hat, den ich hier auf dieser Tabelle angegeben habe.

Vergleichende Statistik über Schwangerschaft und Syphilis ohne Anstellung der Wa.-R.

v. **Winckel** . .	11377 Geburten, 252 Lues = 2,2 Prozent	(Mütter) ohne Wa.-R.
Loeser	39806 Geburten, 606 Lues = 1,5 Prozent	(Kinder) ohne Wa.-R.

(Nach Resultaten an 37 deutschen geburtshilflichen Abteilungen im Jahre 1913.)

Er fand bei 11377 Geburten 2,2 Prozent luetische Mütter, ich fand unter 39806 Neugeborenen 1,5 Prozent luetische Kinder. Wenn man annimmt, daß ungefähr 80 Prozent aller luetischen Wöchnerinnen auch luetische Kinder haben, so stimmen die v. **Winckel**schen und meine Resultate genau überein. Ich könnte Ihnen nach Durchsicht der Weltliteratur der letzten zehn Jahre auf diesem Gebiete noch viele andere Statistiken anführen, nicht bloß solche Deutschlands, unter denen die von **Ruge** an einem größeren Material der Berliner Frauenklinik auch zu gleichem Resultate kommt, ich will Sie damit aber nicht zu lange aufhalten. Würden wir die im Jahre 1914 geborenen kongenital luetischen Kinder nach dem von mir angegebenen Prozentsatze ausrechnen, so kämen bei der damaligen Geburtenzahl von 1818596 in unserem noch unzerkleinerten Vaterlande immerhin schon eine erschreckend hohe Anzahl solch unschuldig belasteter Wesen. Aber die an und für sich schon hohe Zahl ist immer noch ein **frommer Selbstbetrug**, da nur dann die richtige Anzahl der kongenital luetischen Kinder festzustellen ist, wenn auch mittels unserer serologischen Untersuchungsmethoden, mittels der Wassermannschen Reaktion, die Lues aller Schwangeren zu ermitteln versucht wird.

Folgende Angaben geben hierüber Aufschluß:

	1913		1917	
	Geburten	Luetische Kinder (ohne Wa.-R.)	Geburten	Luetische Kinder (mit Wa.-R.)
München . . (**Sänger**)	3327	54 (1,6 Proz.)	2610	86 (3,3 Proz.)
Rostock . . . (**Loeser**)	390	4 (1,1 Proz.)	300	17 (5,6 Proz.)
Düsseldorf (**Pankow**)	381	21 (5,5 Proz.) (mit Wa.-R.)	337	25 (7,4 Proz.)

Mit der Wa.-R. wurden im Jahre 1917 an den Frauenkliniken München, Düsseldorf und Rostock unter 3247 Geburten 128 luetische Kinder, d. h. 3,9 Prozent, gefunden.

In Deutschland würden danach in jedem Jahre unter einer Million Kinder, die geboren werden, 39113 kongenital syphilitische in die Welt gesetzt werden.

Aber diese Zahl — wenn sie auch teilweise dem Kriege und sozial bestimmten Klassen zugute zu halten ist — ist wahrscheinlich zu niedrig, da in manchen Großstädten nach anderen Statistiken eine viel höhere prozentuale Komplikation von Lues und Schwangerschaft gefunden wurde[1]) (meist 10 Prozent).

[1]) Nach Statistiken aus den Frauenkliniken München, Halle und Rostock ist jede neunte bis zehnte zur Aufnahme kommende Schwangere luetisch, d. h. auf eine Million Mütter kämen 90000 bis 100000 luetische. Danach würde der Prozentsatz der kongenital luetischen Kinder noch bedeutend größer sein als der von mir berechnete.

Das ist ein ganzes Heer von Menschenkindern, denen von Hause aus ein Leiden ins Blut gepflanzt wurde, an dem nicht nur sie selbst ihr ganzes Leben lang zu tragen haben, falls sie nicht frühzeitig daran zugrunde gehen, diese elterliche Mitgift gereicht auch den Mitlebenden dieser Geschöpfe und zuletzt dem Staate zum großen Schaden. Ich brauche nicht erst in schwarzen Farben zu malen, wie sich das spätere Schicksal der kongenital Luetischen gestaltet. Werden die Kinder in utero noch von einer luetischen Sepsis überfallen, die meist nur dann zustande kommt, wenn die Lues der Mutter jüngeren Datums ist, ev. noch in der Gravidität akquiriert ist, so werden sie meist vor dem Schwangerschaftsende mazeriert ausgestoßen. Überleben sie diesen Insult aber und zeigen auch nicht gleich bei oder nach der Geburt Hautveränderungen, die sofort sich als luetische dokumentieren, so sind diese kongenital luetischen Säuglinge oft schon in ihrer ganzen Konstitution geschwächt. Daher nimmt es nicht wunder, wenn *Müller* aus dem großen Friedrichs-Waisenhause der Stadt Berlin in Rummelsburg berichtet, daß von den 281 Lues-Säuglingen dort 99 = 35 Prozent gestorben sind. Und kommen diese Kinder über das Säuglingsalter hinaus, so ist der spätere Prozentsatz der Mortalität immer noch erschreckend hoch, nach *Müller* starben von 202 luetischen Kindern 46 nach dem Säuglingsalter, das sind 22,8 Prozent. Und dieser Prozentsatz ist noch relativ günstiger als der anderswo, z. B. der der Züricher Klinik mit 47 Prozent Mortalität unter den kongenital luetischen Kindern. Der Rest der Überlebenden, der von *Müller* bis zu 10 Jahren nach der Geburt weiter verfolgt wurde, ist dann noch den Gefahren der Augenerkrankungen, der Affektionen der *Nervenkerne*, den Haut- und Schleimhautaffektionen, wie *Knochenerkrankungen* ausgesetzt, von der selteneren jugendlichen *Tabes* und *Paralyse* abgesehen.«

Und in bezug auf diese furchtbaren Ansteckungen empfiehlt in Vorträgen der DGBG.-Ortsgruppen *Loeser* . . . . den unsicheren großkapitalistischen Wassermannismus der bei jedem (?) Kinde gemacht werden soll. (Siehe S. 283.)

Unterlassungen sind indes nicht ausschließlich, ja nicht einmal vorwiegend auf Seiten der Ärzte, vielmehr ist es die Reichsregierung, sind es selbstverständlich auch die Landesregierungen, die viel versäumt haben. Allen hat es bisher an der nötigen Energie gefehlt. Sonst würde es nicht zu erklären sein, daß in Stadt und Land die Lustseuche gleich stark grassiert. Sogar das platte Land wird von ihr mehr und mehr befallen. Nicht zu Unrecht macht man die Kinoseuche für die Ausbreitung von Schande und Laster unter der bäurischen Bevölkerung verantwortlich, die *Kinoseuche* mit den sog. »Aufklärungsfilms«, die die Lüsternheit der Jugend anstacheln und keinen andern Zweck haben, als gewinnsüchtigen Spekulanten, jenen Wölfen im Schafspelz, die marodierend über Leichenfelder gehen, die Tasche zu füllen. Sie wissen nur zu gut, daß für eine derartige Aufklärung die ländliche Intelligenz nicht reif genug ist, und anstatt den geistigen Horizont dieser Kreise weiten zu helfen, sind es gerade die Kinotiker, die hier zu brutalen Seelenvergiftern werden: sie tragen Gift in die entlegensten Hütten! Frivoler kann man sich nichts denken als eine Gesellschaft, die selbst zum Kampf wider den schlimmsten Feind der menschlichen Gemeinschaft, die Lustseuche, aufruft, sich mit-

hin ethische Ziele setzt, aber kapitalistische Neigungen unterstützt, und so zur Schöpferin der Filmseuche geworden ist. Und dieses Unternehmertum steht sogar hoch in der Gunst unserer republikanisch-demokratischen Regierung, erhält deren Unterstützung und tut sich etwas Besonderes darauf zugute, ihm Helfersdienste bei den Film-Ausstellungen zu leisten. Spät kommt die Einsicht, vielleicht aber noch nicht zu spät. Wenn auch die Behörden noch immer nicht das nötige Maß von Tatkraft wider die Kinoseuche aufzubringen vermögen, so treten doch schon private Organisationen tatkräftig hervor, nachdem Richter, wie Dr. Albert Hellwig, vorbildlich dafür gewirkt haben.

Der Bilderbühnenbund deutscher Städte (e. V.) hat die Staatsregierung um Abhilfe gegen die »Aufklärungsfilme« ersucht. »Die Regierung unterstützt die Bestrebungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.« So erklärte im Berliner Tageblatt Geh. Obermedizinalrat Dr. Lenz vom Wohlfahrtsministerium. Kultusminister Haenisch hat am 20. 4. 20. unter U. 2 933 durch die Provinzialschulkollegien die Lehrerschaft auf die aufklärenden Filmaufführungen der DGBG. hingewiesen und ihr die Unterstützung sowie die Wanderausstellungen empfohlen!

Die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (DGBG., Vorsitzender: Prof. Blaschko, Schriftleiter: Prof. Felix Pinkus) ist die Urheberin der großkapitalistischen »Aufklärungs«- und »Animier«-Filme. Sie trägt daher die Hauptverantwortung für diese neueste „Kulturtat“.

Mit großer Reklame lud sie im Frühjahr 1917 die Behörden Deutschlands, die Reichs- und Landesparlamente, Vertreter der Regierung, des Reichsgesundheits- und des Reichsversicherungsamtes usw. zu einer Filmvorführung ein, die den ersten Aufklärungsfilm »Es werde Licht« zeigte. Und die Reklame bemächtigte sich dieser Tatsache mit geschickter Regie.

»Es werde Licht«, so nannte die Gesellschaft ihren auf ihre Anregung von Richard Oswald und Lupu Pick verfaßten Film. Wie es aber dank der in Deutschland durch das böse Beispiel der DGBG. entstandenen Filmaufführung »Licht geworden« ist, das zeigen die Entrüstungsversammlungen und die parlamentarischen Verhandlungen gegen die »Aufklärungs«-Filme. Die folgenden Blütenlesen aus den Annoncen 1917 des Films »Es werde Licht« — aber es ward zwar Geld aber nicht Licht — mögen zeigen, welch anreißerischer Mittel sich die Drahtzieher der DGBG. bedienten, um ihr Ziel zu erreichen. Leider gelang es durch den »Kulturfilm«, wie ihn die Gesellschaft nannte, die deutsche Kultur derartig zu beleben, daß heute das Ausland dem deutschen »Aufklärungsfilm« ein leider berechtigtes Mißtrauen entgegen bringt. Selbst der Mitgründer der Gesellschaft, Senatspräsident Schmölder, er-

klärt das Verhalten der DGBG. für einen »Fehlgriff«. Dies wird man begreifen, wenn man folgende Annoncen betrachtet:

In einer eine Seite ausfüllende Annonce der Kammerlichtspiele in Wilhelmshaven (»Wilhelmshavener Tageblatt« vom 15. 4. 1917) wird im Bilde eine große Hand gezeigt, die die Fackel der »Aufklärung« hochhält, und Tausende von Personen gehen dieser Fackel entgegen, damit ihnen, d. h. in Wirklichkeit dem Filmfabrikanten, »Licht werde«. Dann heißt es:

»Der Film im Dienste der Aufklärung. Es werde Licht. Ein hervorragender Kulturfilm, herausgegeben mit Unterstützung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

1. Akt: Das Atelierfest. In der roten Laterne. Folgen des Leichtsinns. Ein unfehlbares Mittel.
2. Akt: Die Verlobung. Die Kellnerin aus der roten Laterne. Eine dumme Geschichte. Die Hochzeit.
3. Akt Eine furchtbare Erkenntnis. Die Sünden der Väter. Die Flucht. Auch die Mutter
4. Akt: Erlöst. In der Heilanstalt. Die Aufklärung. Ein hoffnungsloser Fall.
5. Akt: Heimkehr. Sehnsucht. Im letzten Stadium. Es werde Licht.«

35 geschlechtskranke Kassenpatienten waren 1913 an der Ortskrankenkasse in Braunschweig und heute ca. 3500, also das Hundertfache. Ist das »Licht«? Die rote Laterne! Die Kellnerin der roten Laterne! usw. Kann man sich zur »Aufklärung« ein besseres Milieu für Erwachsene und Kinder denken? Keine Zeitung Deutschlands war verschont. Millionen warf dieser »Kultur«-Film ab. Pekuniär-Kultur. Und in der Presse konnte man lesen:

»Daß die DGBG. unter ihrem Vorsitzenden Prof. Blaschko dem Filmwerk alle Unterstützung angedeihen ließ, zeigt, wie ernsthaft die Arbeit zu bewerten ist. Der Film, den die Regie Richard Oswald mit Leben und Farben versehen hat, bringt plastisch gesehene Ausschnitte aus dem sorglos-leichtsinnigen Milieu der Studentenbude und des Malerateliers, zeigt Nächte in den Lokalen mit der roten Laterne, führt in die Praxis eines Kurpfuschers, zeigt mikroskopische Blutuntersuchungen in einem großen Laboratorium usw.«

Die »rote Laterne« als Attraktion und die durchsichtige »Salvarsanempfehlung« als Absicht unter Übertreibungen der den Salvarsanoptimismus mit verursachenden Wassermannschen Blutuntersuchung. Aus den vorliegenden etwa 200 Zeitungsausschnitten erwähne ich nur folgende Blütenlesen.

»Heute Dienstag ab 4 Uhr der gewaltige Kulturfilm zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Wem das Wohl seiner Jugend am Herzen

liegt, muß dieses Werk sehen. Noch nie rief ein Film eine solche Begeisterung (!) hervor wie dieses Riesenfilmwerk. Der größte Kulturfilm im Dienste der sexuellen Aufklärung. Das größte dramatische Werk, das je gezeigt wurde. Jeder Vater und jede Mutter soll diesen Aufklärungsfilm ihren Söhnen und Töchtern zeigen. Der erste große Kulturfilm — fünf lange Akte — verfaßt von Richard Oswald. Den Film sehen, heißt Wahrheit lesen. Ein kulturhistorisch wissenschaftliches Dokument, eine schauspielerische Glanzleistung. Der Film wurde in Hamburg acht Wochen lang aufgeführt und beherrscht seit Wochen den Spielplan aller deutschen Bühnen. Das größte dramatische Filmwerk seit Bestehen der Kinematographie mit Unterstützung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Wie überall, so auch hier erregt dieses Kulturfilmwerk das größte Aufsehen und bildet das Tagesgespräch in allen Kreisen. Der von der Oswald-Filmgesellschaft herausgebrachte Film verdient das Interesse aller Kreise, denen die Gesundheit unseres Volkes (der Filmfabrikanten) am Herzen liegt. Verschwiegene Nächte in Nachtlokalen, Kurpfuschertum, mikroskopische Untersuchungen werden gezeigt und dargetan, daß alle Kreise, denen die Gesundheit unserer Jugend am Herzen liegt, diesem Film größte Beachtung schenken. Die Regie von Richard Oswald, die Kunst von Bernd Aldor, die Photographie von Max Faßbender schufen mit Unterstützung der DGBG. in gemeinsamer monatelanger Arbeit ein Werk allerersten Ranges, das anzusehen die Pflicht eines jeden ist.«

In fast allen Annoncen war ein Klischee, das mit dem Motto »Es werde Licht«, einen Herkules zeigte, der einer Riesenschlange mit fünf Köpfen das Genick brach. Und das Resultat: Es werde Licht! Heute das 100fache der Geschlechtskrankheiten in manchen Städten! In jeder Annonce stand natürlich

»Mit Unterstützung der DGBG. in allen Städten mit dankbarem Erfolge aufgeführt und vom Publikum mit größtem Beifall aufgenommen. Kulturelle Menschenschicksale in sechs großen Abteilungen. Auf Wunsch verschiedentlich wiederholt. Keine Broschüre, kein Vortrag kann so belehrend wirken als dieser große Kulturfilm in fünf Akten von Richard Oswald. Dieser Aufklärungs- und Zweckfilm ist von hohem sittlichen Ernst getragen. Der Wille, die Menschheit zu befreien. Der Kampf gegen das Kurpfuschertum bildet den ethischen Zweck der Handlung. Das von Richard Oswald und Lupu Pick verfaßte Drama zeigt in taktvoll gestalteten Bildern das Schicksal eines Mannes, dessen Leichtsinn ihn zugrunde richtet. Zugleich wird dargestellt, wie durch die Kunst des Arztes eine Heilung durchaus möglich ist. Mit einer Warnung vor Kurpfuschern schließt das Werk. Gehet hin und laßt euch vom Lichtbild belehren und warnen. Im eigenen Interesse muß jeder das Film-

werk sehen. »Die Jugendvorstellung fällt aus, dafür »Es werde Licht«. Gewiß mag mancher durch den ungewohnten und abstoßenden Gegenstand befremdet werden und meinen, wenn schon das Volk aufgeklärt werden soll, dann ist das Kino nicht der richtige Ort. Je öffentlicher der Ort, desto wirksamer die Warnung. Sie werden staunen und sagen. »So etwas habe ich noch nicht gesehen.« Erforderlich für Erziehung der Jugend zur weltlichen Aufklärung. Eine merkwürdig ernste, ja fast feierliche Stimmung herrschte in Berlin und München, als den ärztlichen Autoritäten und Behörden »Es werde Licht« vorgeführt wurde.« (Ob sie wohl ahnten, daß sie zur »Kultur«-Reklame Staffage standen?)

In großen Klischees der Annoncen wird bildlich gezeigt 1. Die Wassermannsche Blutuntersuchung. 2. Verwaist. 3. Folgen des Leichtsinns. 4. In der Heilanstalt. Folgendes Schreiben wurde in den Annoncen (»Hamburger Echo«, 8. April 1917) wiedergegeben. Von der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erhält das Lessingtheater endstehendes Schreiben, welches uns veranlaßt, das außergewöhnliche Filmwerk nochmals für eine Woche zu prolongieren »An die Direktion des Lessingtheaters. Wir haben mit Bedauern davon Kenntnis genommen, daß Sie den großen Kulturfilm ‚Es werde Licht' am Ostermontag zuletzt aufführen wollen. Wir halten es im Interesse (des Filmfabrikanten) der Volkswohlfahrt für angebracht, daß Sie ‚Es werde Licht' noch einige Zeit zur Aufführung bringen, damit das Filmwerk dem Publikum weitgehendst zur Kenntnis gebracht wird, gez. Deutsche Gesellschaft z. B. d. G.« Alle diese Zitate sind den in meinem Besitz befindlichen Annoncen entnommen Ein Kommentar ist überflüssig. Gott schütze uns vor dieser die Behörden zur Reklame benutzenden Art der »Aufklärung«! Der nächste Film muß heißen: »Aufklärungsfilm gegen die Aufklärungsfilme«. Die DGBG. wird gebeten, für ihre Aufklärungssünde Absolution wenigstens dadurch zu erwirken, daß sie auch hierzu die »uneigennützige« Patenschaft übernimmt. Dann wird es wenigstens allmählich Licht — wenn auch nur über die wirkliche Absicht des pekuniären Aufklärungs-, Animier- und Kulturfilms »Es werde Licht«.

Wenn angesichts dieser Tatsachen der Vorsitzende der DGBG. Prof Blaschko vor Lehrern und das andere Mal vor Studenten sprach und Lichtbilder zeigte, über die der Schriftführer der Gesellschaft, Prof Pinkus, in den Dezembermitteilungen der DGBG. schreibt. »Der vorgezeigte Belehrungsfilm unterscheidet sich wohltuend von dem jetzt in manchen Berliner Lichtspielen gezeigten sexuellen ‚Animierfilm', angeblich auch ‚Aufklärungsfilm' genannt«, dann erklimmt dieses Sexual-Pharisäertum wirklich den höchsten Gipfel. Noch mehr aber, wenn die Gesellschaft dem Verein zur Bekämpfung des Schundfilms »post incubationem« beigetreten ist. Der kluge Mann baut vor!

Jedermann sind die unter Mitwirkung der DOBG. entstandenen sensationell wirkenden Klischee-Abbildungen in der Großstadtpresse in allzu frischer Erinnerung, als daß es notwendig wäre, sie allesamt hier wiederzugeben. Beispielsweise sind die drei besonders aufdringlich gehaltenen Inserat-Illustrationen zu dem »Kulturbild«: Es werde Licht in der Tat weniger kulturfördernd, als damit weit eher ein behördlicherseits unterstütztes »wissenschaftliches« Anreißertum begünstigt wurde, das in seiner Wirkung die verderblichste Animierung zum Leichtsinn mit seinen Folgen erzielte, unter der Maske der Gemeinnützigkeit, während der Millionengewinn, der in unsichtbare, aber wohl geahnte Kanäle sich verläuft, die Hauptsache war. Sehr richtig schreibt der »Vortrupp« in Nr. 1 1921, unter dem Stichwort »Aufklärungsfilme«:

»Seit einer Reihe von Jahren schon haben wir diese Filme, die unsere Jugend in angeblich geeigneter Weise über die Folgen des außerehelichen Geschlechtsverkehrs, besonders über die furchtbare Gefahr der Geschlechtskrankheiten aufklären sollen. Die Filme kamen nicht allein, sondern unter dem besonderen Schutze hochachtbarer und angesehener Persönlichkeiten, und zum Teil auf Veranlassung sehr ehrenwerter Vereinigungen. Dabei ist dann im Laufe der Zeit mancher gutklingende Name etwas ins Gedränge geraten. Es ist nämlich nicht erst seit gestern Gewohnheit deutscher Gelehrter, gelegentlich auch mal öffentlich ein Urteil über Dinge abzugeben, von denen man nichts versteht. Das wußten zum Beispiel seit Jahren die Alkoholgewerbetreibenden; nun wissen es auch die Filmfabrikanten und Kinobesitzer.

Wie haben denn nun diese von bedeutenden Gelehrten und unter andern von der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten empfohlenen Aufklärungsfilme gewirkt? Geradezu glänzend — sagen die Kinobesitzer. In der Tat ist mit kaum einem andern Film ein so großartiges Geschäft gemacht worden, wie mit den Aufklärungsfilmen. In hellen Haufen lief man zum Beispiel in das bekannte, auf Anregung der oben genannten Gesellschaft verfaßte Filmstück »Es werde Licht«. Wo sich das Gewissen verständiger Menschen regte und dagegen aufbegehrte, daß man solch widerwärtigen Kitsch ausgerechnet der Jugend darbiete, wurde mit Entrüstung entgegnet: Bitte, aber das soll durchaus nicht unanständig wirken, berühmte Gelehrte wie Prof. Blaschko sagen doch ... übrigens ist die ganze Sache von der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten veranstaltet, und dann die abschreckende Wirkung!

Über die abschreckende Wirkung nur zwei Zahlen: im Jahre 1913 zählte die Ortskrankenkasse in Braunschweig 35 geschlechtskranke Kassenpatienten, heute deren etwa 3500 (dreitausendfünfhundert!!). —

»Die ich rief, die Geister, werd' ich nun nicht los.« Jetzt, wo der

Bilderbühnenbund deutscher Städte die Staatsregierung um Abhilfe gegen die »Aufklärungsfilme« bittet, möchte es natürlich niemand gewesen sein. Auch der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist, wie aus ihren Dezembermitteilungen hervorgeht, die Erinnerung an ihren ersten Schritt ins Kino sehr peinlich. Aber nur die klare Erkenntnis und das offene Bekenntnis, fehlgegangen zu sein, bieten einigermaßen die Gewähr dafür, daß sich ein solcher Reinfall nicht wiederhole.«

Das furchbare Unglück, welches Deutschland aus dem Anschwellen der Syphilis, die sich nach einem Worte der Bibel fortpflanzt bis ins vierte Geschlecht, droht, dürfte dem Gesetzgeber eine Mahnung sein, so rasch wie möglich unbekümmert um alle von Interessenten aufgetürmten Hindernisse die richtigen Maßnahmen zu ergreifen. Sonst droht uns ein Untergang wie Rom und Hellas.

Auch die Ausstellungen der DGBG verfehlen ihren Zweck, sie erreichen letzten Endes das Gegenteil. Im »Medizin Korrespondenzblatt für Württemberg« Nr. 42 vom 16. Okt. 1920 sagt Dr. Ries (Stuttgart), der sich führend an der Stuttgarter DGBG.-Ausstellung beteiligte, wörtlich

»Es ist darauf Bedacht genommen, das Publikum durch täglich einmalige Führungsvorträge von Fachärzten aufzuklären und — was das wichtigste ist — auch zu beruhigen. Denn es ist kein Zweifel, daß eine große Reihe von Laien, die die Ausstellung besuchen, sich im höchsten Grade ängstigt und zum Syphilidophoben auswächst. Es ist deshalb eine vornehme Aufgabe der Vortragenden, das richtige Maß zwischen Belehrung und Beruhigung zu finden. . . als Mißgriff der Ausstellung muß es bezeichnet werden, daß in dem Raume, der die Prostitution aufzeigt, farbige Abbildungen vorherrschen, die die ganze Technik des Hereinlockens in das Bordell, das Bekanntwerden mit der Prostituierten und einem Teil der weiteren Betätigung in abstoßender Form darbieten. Solche Abbildungen wirken auf das jugendliche Gemüt nicht abschreckend, sondern eher anreizend, auf den Erwachsenen und Erfahrenen aber lächerlich. Ähnlich, wenn auch nicht so schlimm, verhält es sich mit den Darbietungen, die Animierkneipen, Zechgelage mit weiblichen Personen usw. betreffen. Wenn derlei Dinge ausgemerzt würden, bliebe von der Ausstellung noch genügend Wertvolles übrig.«

Wie aber die »Nichtapprobierten« darüber urteilen, mag folgende Notiz aus dem »Zentralblatt für Parität der Heilmethoden« zeigen:

»Was ganz besonders unangenehm zum Ausdruck kommt, das ist der heutige durchaus geschäftliche Charakter des Unternehmens. Aufdringlichste Reklame für die Wissenschaftlichkeit der Ausstellung in allen Stuttgarter und Provinzblättern, hohes Eintrittsgeld und teure Preise für die Reklameschriften der »DGBG.« und — last not least — aufdringlichste Reklame in der Ausstellung für die approbierte Ärzteschaft und den

Medizinismus. Rücksichtslos und in ekelhaftester Weise wird das Geschlechtsleben und die aus dessen millionenfachem Mißbrauch wie auch aus der Heilunfähigkeit der Ärzte entstehenden Leiden in Wort und Bild, in widerlichen Moulagen und anatomischen Präparaten der Neugier eines zum beträchtlichsten Teil in Unwissenheit erhaltenen und darum kritikunfähigen Publikums ausgesetzt. Männlein und Weiblein gewöhnen sich daran, all diese schmutzigen Läditäten mit der größten Selbstverständlichkeit zu begaffen, und der Profit, den man nach Hause nimmt, ist vor allem verstärkte Abhängigkeit von der Approbiertenschaft, Angst und Mißtrauen der verheirateten Frauen gegen ihre Männer und der Menschen im allgemeinen bei jedem äußeren Zeichen, das als Geschlechtskrankheit gedeutet werden könnte. Ein ungeheures Schwinden jeglichen Vertrauens, eine Unmasse unberechtigten Verdachtes, von dem sich unter Tausenden kaum ein ungerecht Verdächtigter reinigen kann, muß die Folge sein. Daß die Ledigen in nennenswerter Zahl aber durch eine solche Ausstellung vom Geschlechtsverkehr abgehalten würden, halte ich für ausgeschlossen. Wohl aber wird die Phantasie junger Menschen durch die Ausstellung noch erhitzter. Die farbigen Bilder aus dem Dirnen-, Nachtkaffee-, Bordellleben sind durchaus dazu angetan. Die durch die Ausstellung »belehrten« jungen Menschen werden sich auf unerlaubten Wegen besonders schlau vorkommen. Auf den ausgestellten Wandtafeln sind ja Schutzüberzüge, Fischblasen, Schutzsalbe und zwar unsichere, aber doch als Schutzmittel gepriesen. Wenn einem dann doch etwas Dummes passieren sollte, dann rennt man schleunigst zum Approbierten, denn alle Geschlechtskrankheiten, auch Syphilis, sind ja heilbar, wenn man bei Zeit zum Approbierten kommt. Das wird den jungen, unerfahrenen Menschen ante festum vorgegaukelt. Post festum klingt es ganz anders. Dann hat jahrelange Behandlung und Beobachtung durch den Approbierten einzusetzen, und zwar bei den Zahlungsfähigen privat, bei den Zahlungsunfähigen in den Beratungsstellen, die ja aus öffentlichen Mitteln bezahlt werden. Wir sehen also, Ethik, Moral und Vertrauen als die Grundlage menschlichen Glückes und Wohlbefindens innerhalb und außerhalb der Ehe werden durch solchen medizinischen Jahrmarktrummel ebenso untergraben wie durch den Kino-Rummel· Es werde Licht. Beim Kino-Rummel blieb aber die laute, warnende Stimme der wenigen kritisch veranlagten Volksfreunde, darunter auch des »ZPH.«, gänzlich unbeachtet, bis es zu spät ist. Heute hat die »DGBG.« mit dem Kino-Rummel direkt durch die Bareinnahme und indirekt durch die für die Approbierten, für Salvarsan und Wassermann gemachte Reklame ein doppeltes Millionengeschäft gemacht. Genau ebenso wird es mit dem anatomischen Jahrmarktmuseum, genannt· »Ausstellung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten« gehen. Auch diese ist weiter nichts als ein gigantischer Anschlag auf den Geldbeutel und

die Gesundheit des Volkes. Bis aber diese Erkenntnis durchgedrungen ist, sind längst neue Fischzüge seitens der Approbiertenschaft erfunden und dementsprechend andre Netze gelegt.«

Die Aufklärungsseuche, namentlich in Gestalt des Films, die unter den Auspicien gewisser Ministerien sich von Jahr zu Jahr in beängstigender Weise, noch unterstützt von ärztlichen Rekommandeuren durch die Lande wälzt, steigert nur die Sexualität, während es doch viel nützlicher wäre, das Gewissen des Eros zu schärfen. »Die Sexualaufklärungsseuche erzieht nicht und weckt auch das erotische Gewissen nicht, sie macht es erst recht krank, todkrank, bis sich Alle zum Schluß blind und lendenlahm küssen und mit wilder Gier das Mark lumbalpunktatorisch aus ihrem Rückgrat saugen.« (Frei nach Heine.)

Sehr wahr sagt Dr. med Scharpff: »Von größter soziologischer Bedeutung ist die Suggestivwirkung der Kinoeindrücke, die verstärkt werden durch die zeitliche Konzentrierung der Vorgänge des Kinodramas, den dunklen Raum bei völliger Ablenkung von der Außenwelt und eine Art Einengung des Bewußtseins. Die Wirkung enspricht einer Hypnose mit posthypnotischen Suggestionen. Für jugendliche Psychopathen wird das Kino hierdurch zur Verbrecherschule. Die grobsinnliche Erotik verschlechtert die geschlechtliche und allgemeine Sittlichkeit des Volkes durch Erregung einer hemmungslosen Triebhaftigkeit, wodurch die Kinos eine indirekte Mitschuld an der Zunahme der Geschlechtskrankheiten und der Zerrüttung von Eheverhältnissen samt der damit zusammenhängenden Erzeugung und Unterhaltung von Neurosen trägt.«

Es ist, als ob der Urheberin der Aufklärungsfilme, der DGBG., die, selbst vorsorglich verbreitet, dem Verein gegen das Kinounwesen beigetreten zu sein, diese Worte gewidmet seien.

Noch nie hat die Erotik solche Orgien gefeiert, noch nie gab es so viel jugendliche Prostituierte, wie in den Zeiten der Revolution, wo die sexuelle Kinoseuche mitwirkte, die Herzen des Volkes zu vergiften.

Daß die sogenannte Staatserneuerung in geschlechtsmoralischer Beziehung die Zustände eher noch verschlimmert als gebessert hat, bezeugt der am 3. März 1921 durch WTB. veröffentlichte »Erlaß« des Reichspräsidenten Ebert:

»Lärmende Genußsucht und sittenloses Vergnügungstreiben machen sich vielfach rücksichtslos und aufdringlich in aller Öffentlichkeit breit in einer Zeit, da allenthalben Not an uns herandrängt und keine Hilfe genügt, um das Elend zu bewältigen. Auch die Veranstaltungen gutgemeinter Wohltätigkeit nehmen manchmal einen Charakter an, der mehr die Genußsucht gewisser Kreise als menschenfreundliche Zwecke erkennen läßt, die Wohltätigkeit bedarf nicht des glänzenden Festgewandes der lauten Fröhlichkeit in diesen Tagen der ernsten Sorge, wer in brüderlicher

Gesinnung geben will und wer fremder Not helfen kann, gebe im stillen, die eigene Würde und die Würde Deutschlands verlangen, daß, soweit nicht die eigene Einsicht sich durchsetzt, die zuständigen Behörden solchen Auswüchsen mit den gesetzlichen Mitteln entgegentreten.«

Das sind freilich ernste Worte, die zwar einer Klasse ins Gewissen reden sollen, aber, Hand aufs Herz, hatten denn die sonst betriebsamen Volksminister, sogar solche, die Förderer der Kultur zu sein angaben, nicht so viel Pflicht aufzuwenden, um einmal nach dem Rechten zu sehen? Was haben sie statt dessen getan? Wo der anständige sorgenbedrückte Bürger mit Weib und Kindern darbte, hungerte und unter der bittersten Kohlennot fror, jubelten und tanzten sie auf öffentlichen Bällen, jene Minister, die vordem in eigener Not nicht Worte des Tadels genug hatten über den Luxus der Wohlhabenden In ihren neu aufgemachten Salons jagte eine Soiree, ein Tee- oder Kunst- oder parlamentarischer Abend den andern. Und dies Beispiel verdarb die Herzen des Volkes.

* * *

Bei jedem Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erhebt sich die Frage, ob nur approbierte Ärzte behandeln sollen oder ob die Kurierfreiheit, die 1869 eingeführt und fast von der gesamten Ärzteschaft, wie Virchow, Langenbeck, Gräfe usw. gefordert wurde, aufgehoben werden soll oder nicht.

Mein erster Entwurf, den ich über diesen Gegenstand der Preußischen Landesversammlung vorlegte, enthielt ein strenges Verbot der Behandlung durch Nichtapprobierte.

Ich habe aber nunmehr den Entwurf der allgemeinen gleichen diskreten Anzeigepflicht so formuliert, daß er anwendbar ist, für den Fall der Beibehaltung und der Abschaffung der Kurierfreiheit. Obschon es selbstverständlich das beste wäre, wenn wegen der nötigen Vorbildung in Diagnose und Technik nur approbierte Ärzte behandeln würden, muß der Praktiker, der die Politik als die Kunst des Möglichen betrachtet, für beide Fälle gewappnet sein Die Abschaffung der Kurierfreiheit ist nicht gleichbedeutend mit der Beseitigung der Nichtapprobierten. Im Gegenteil! Meines Erachtens ist die Kurierfreiheit ein Sicherheitsventil Die Widerstände, die sich erfahrungsgemäß der, wenn auch nur partiellen Aufhebung der Kurierfreiheit entgegenstellen, sind derartige, daß man, falls die Kurierfreiheit unangetastet bleiben sollte, zweckmäßig im Gesetze einer allgemeinen, gleichen diskreten Anzeige- und Behandlungspflicht die Gefahren ausmerzt, die eine schrankenlose Kurierfreiheit durch völlig in Diagnose und Prognose unerfahrene und ungebildete Menschen mit sich bringt. Diesem Grundsatze kann sich auch der eingeschworene Verfechter des Prinzips der Kurierfreiheit deswegen nicht entziehen, weil über

jedem, im übrigen je nach Zeit und Verhältnissen wandelbaren und modifizierbaren Prinzip das Salus rei publicae steht. Ob es richtig ist, die Kurierfreiheit bestehen zu lassen oder sie für das Gebiet der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten aufzuheben, muß der Entscheidung der Parlamente nach dem Anhören der Gründe pro et contra überlassen bleiben. Aber wenn Ärzte und Soziologen, wie Unterstaatssekretär Gräf, Abgeordneter Dr. Beyer, Professor Flesch, Professor Jesionek u. a. der Meinung sind, die Nichtapprobierten müßten unter allen Umständen anzeigepflichtig werden, dann dürfte die alimine Ablehnung dieser Forderung unberechtigt sein. Bleibt die Kurierfreiheit bestehen, so ist es selbstverständlich, daß man dann von den nicht approbierten Krankenbehandlern ein bestimmtes Maß von Kenntnissen verlangen muß, damit die im Interesse der Allgemeinheit nötigen statistischen und diagnostischen Aufzeichnungen für das statistische Gesundheitsamt richtig gemacht werden.

Fast die gesamte mittlere Linie der Nichtapprobierten hat sich für diesen Gesichtspunkt entschieden. Nur — bei jeder größeren Bewegung gibt es drei Richtungen — die äußerste Linke treibt oder trieb Katastrophenpolitik. Der Wortführer derselben ist oder war der frühere Syndikus des Zentralverbandes für Parität der Heilmethoden.

Solange dieser bis Ende 1920 der Syndikus war, erschien in fast jeder Nummer des »Zentralblatts für Parität der Heilmethoden« ein seitenlanger heftiger Angriff gegen den Diskretionismus und den rechten und mittleren Flügel der Nichtapprobierten, bis nach dem Weggange des Syndikus der Vorsitzende des Verbandes, M. E. G. Gottlieb, meinen Entwurf und den Regierungsentwurf veröffentlichte, als Abdruck eines von mir in der »Concordia« Nr. 20—21 am 1. November 1920 erschienenen Aufsatzes. Von diesem Zeitpunkte an geriet in Nr. 9, 10 und 11 von 1921 die Diskussion in ein mehr sachliches Fahrwasser, ja Gottlieb gab dort eine Reihe von beachtenswerten Anregungen, wie man den einen oder anderen Paragraphen meines Entwurfs ändern könne.

Es fragt sich, ob, selbst wenn das Prinzip der Kurierfreiheit (fiat libertas curandi, pereat mundus) sich als gut erwiesen hat, heute nicht eine Änderung oder Einschränkung auf einem oder anderem Gebiet vonnöten ist. Dies ist nach Auffassung eines großen Teils der einsichtsvollen Vertreter der Kurierfreiheit der Fall. Ich nenne nur den Vorstand des Deutschen Vereins der Naturheilkundigen, den Deutschen Bund der Naturheilvereine, die Herren Schirrmeister, Canitz, Diekmann, Müller-Leipzig, Granzow u. a. Unser gesamtes kulturelles Leben drängt nach einer Einschränkung der Freiheit in ihrer extremsten Form; denn die »Freiheit« seit der Revolution hat uns gezeigt, daß nur »in der Beschränkung sich der Meister zeigt«. Und diese Beschränkung und Einschränkung muß meines Erachtens auch auf die Kurierfreiheit angewandt werden, da eben die zügellose Freiheit,

die in Wirklichkeit Unfreiheit ist, keine Berechtigung hat. Im übrigen sind Kurierfreiheit und genügende Ausbildung der nichtapprobierten Krankenbehandler nicht miteinander zu verwechseln. Der diskretionistische Entwurf ist derartig, vorausgesetzt, daß das Parlament die Kurierfreiheit nicht aufhebt, daß jeder Patient zu irgendeinem ihm beliebigen Arzt oder Krankenbehandler gehen kann, der mit und ohne Salvarsan, mit und ohne Quecksilber, mit beiden zusammen, mit Luft und Licht, mit Kräutern und Pillen, mit Diät und anderen Mitteln behandelt. Er kann zu dem Mann gehen, der sein Vertrauen hat, nur muß der Mann seines Vertrauens, wenn er für den Staat und die Allgemeinheit wichtige Anzeigen erstatten soll, den Beweis erbringen, daß er auch wirklich in der Lage ist, auf Grund seiner Kenntnisse und Einrichtungen zum mindesten zu erkennen, ob ein Tripper, eine Syphilis oder eine sonstige Krankheit vorhanden ist oder nicht. Über die Art der Behandlung sagt mein Entwurf nichts. Es herrscht also in der Tat in demselben volle Kurierfreiheit, d. h. der Kranke kann sich mit einer Methode behandeln lassen, zu der er gerade Vertrauen hat. Der Vorzug meines Systems und der Attestierfähigkeit besteht darin, daß der Vorwurf der Abwanderungsgefahr der Kranken, sei es zu der einen sexualkapitalistischen ärztlichen oder der anderen Kategorie von Behandlern, in nichts zusammensinkt. Wenn sich der Kranke eben sagen muß, daß er auf alle Fälle in diskreter Weise gemeldet wird, dann hat er die Freiheit, unter den Männern seines Vertrauens zu wählen. Keiner, den er aufsucht, schützt ihn vor der diskreten und ihn in seinem wirtschaftlichen und bürgerlichen Fortkommen nicht störenden Meldung, da er nur dann Scherereien zu befürchten hat, wenn er die kleine Mühe, vom Arzt zur Post zu gehen, verabsäumt. Dazu kommt noch, daß eine automatische Kontrolle der beiden Kategorien von Behandlern, der Ärzte und der Krankenbehandler, eintritt. Denn da die Geschlechtskrankheiten meist chronischer Natur sind, so wandern die Kranken in der Regel von einem zum andern. (Mir sagte der Direktor einer süddeutschen Universitätshautklinik, daß zu ihm mindestens 50 Prozent aller bei den dortigen Krankenbehandlern gewesenen Patienten kämen und umgekehrt; jedenfalls die Tatsache des Wechsels auch im Hinblick auf die verschiedenen Methoden des Kurierens [Kurierfreiheit] steht für die chronischen Krankheiten fest.) Zeigt nun, sei es ein Arzt oder ein Krankenbehandler, nicht an, so fällt er herein, da sicherlich der Nächstfolgende die Meldung erstattet.

B. Zu den Einzelbestimmungen. (Siehe S. 187—197.)

Die Erkenntnis, daß der Polizeistaat auch das Reichsrecht nicht immer gebührend achtete, mußte endlich zur Katastrophe führen. Schon lange vor dem Kriege regten sich scharfe Federn zur Abwehr polizeilicher Über- und Mißgriffe wie auch ganz offenkundiger Gesetzesverletzungen. Prof. Stier-

Somlo wagte noch in der Kriegszeit einen ersten fast schüchternen Versuch, die Befugnisse der Polizei als eine Einrichtung der öffentlichen Sicherheit, nicht aber als politisches Organ genauer zu bezeichnen. Nach der gesamten Judikatur regeln sich diese Befugnisse gemäß § 10, II, 17 des Allg. pr Landrechts so, daß die Polizei nach staatsrechtlichem Grundbegriff zwar Gefahren abzuwehren, nicht aber Wohlfahrtspflege zu betreiben hat, jedoch überall im preußischen Staatsgebiet auch da, wo das preußische Landrecht keine Geltung besitzt; so der Minister Dr. DREWS in einem Aufsatz in »Recht und Wirtschaft«, 1921 1 Die allgemeinen Zustände im preußischen Polizeiwesen, die selbstredend nicht ohne Einfluß auf dasjenige der übrigen Gliedstaaten bleiben konnten, mußten es mit sich bringen, daß Sittlichkeit und Prostitution fortwährend Angriffspunkte der Polizeigewalt darboten und nicht selten eine unmittelbare Gefahr für das Publikum, insbesondere der Frauenwelt heraufbeschworen. Die beiden Begriffe verschwammen und daraus ergab sich von selbst, daß neben einer bedrohlichen Lockerung der allgemeinen Sittlichkeit das rigoroseste ethische Puritanertum einherging, um zu denunzieren. Die Polizei richtete auf diese Weise mehr Unheil an, als sie der Sicherheit Dienste leistete.

Und wenn von den Riesenziffern der großstädtischen Prostituierten so oft die Rede ist, dann sollte man doch niemals außer acht lassen, daß auch Denunziantentum und heuchlerische Schnüffelei mit dazu beigetragen haben. Doch ist's ungewiß, inwieweit das neue preußische Staatsgrundgesetz vom 30. November 1920 umgestaltend auf das Problem des Verkehrs der Geschlechter wird einzuwirken vermögen. Denn die allgemeine Sittlichkeit hat zum Ziel und Ausgangspunkt die sexuelle Frage, und die Prostitution ist aus dem umfangreichen Fragenkomplex des sozialen Problems schlechthin nicht loszulösen. Angesichts solcher Sachlage muß endlich reiner Tisch gemacht werden und die verstreut liegenden Gesetze und Verordnungen überprüft, gegebenenfalls Veraltetes ausgemerzt und durch ein Gesetz ersetzt werden, das die Angelegenheit als Ganzes im Geltungsbereiche des Reichsrechts behandelt, also praktisch die Richtschnur bildet. Halbheiten taugen nicht, das hat die Vergangenheit zur Genüge gezeigt, denn wenn die Gegenwart eine hemmungslose Sexualität darbietet, so ist daran die Polizei hauptsächlich mit schuld. Versucht aber der neue Regierungsentwurf, das Diktat Blaschkos, diese Frage auch nur mit ein paar Paragraphen abzufertigen, dann werden wir noch Schlimmeres erleben und das Übel wird sich ins Uferlose ausbreiten. Nach dem Grundsatze »Clara pacta, boni amici« muß ein Gesetz zustande gebracht werden, das den Auslegungskünsten der Polizeibeamten standhält und dessen Überwachung letzten Endes nicht gar in die Hände von Unterbeamten gerät, die noch jedes Gesetz zu Fallstricken für das Publikum gemacht haben, von Unterbeamten, die über elementare Kasernenhof-

bildung nicht hinausgekommen sind und deren Sippe weiblichen Geschlechts nicht selten ein stärkeres Kontingent zur Prostitution stellt und den pekuniären und sonstigen Lockungen derselben sehr häufig erlegen ist, wie eine Reihe von Prozessen ergeben hat.

Die Gesetze auf dem Gebiete der Sexualfrage sind überall zerstreut und uneinheitlich. Daher ist auch schon die Länge eines Gesetzentwurfes auf diesem Gebiete ein Maßstab dafür, ob der Gesetzgeber wirklichen hygienischen Nutzen oder bloß Stümperarbeit, ut aliquid fieri videatur, will. Das schwedische Gesetz [Seite 396] zeigt, daß ein derartiger Entwurf von der gewöhnlichen Schablone der bisherigen Gesetzgebung abweichen muß, daß er nicht klar genug die einzelnen umbiegbaren Möglichkeiten darstellen kann. Wenn z. B. der Abgeordnete SCHLOSSMANN meint: »die Menschen, die das alles über sich ergehen lassen, was Dr. Dreuw in 33 Paragraphen vorschlage, würden im höheren Maße (als die Gehirnerweichung es bewirke) verrückt«, dann übersteigt eine solche Kritik die durch den Parlamentarismus und seiner Immunität gezogenen Grenzen. Diese Idee aber kann nicht so »verrückt«[1]) sein, wie der Geheime Medizinalrat Schloßmann glaubt, denn trotz seiner und Dr. Struves gewaltiger Gegenaktion wurde sie von der Preußischen Landesversammlung angenommen und von der Berliner Gesellschaft für Rassenhygiene als die beste empfohlen. »Verrückter« muß daher schon die Idee Schloßmann, die die »Beschränktheit« der Anzeigepflicht empfiehlt, sein, da sie bei der Abstimmung .... durchfiel.

Ein Gesetzentwurf auf diesem Gebiete, der möglichst umfassend, klar und deutlich sein soll, wird selbstverständlich dem Mann der Zunft, dem Bureaukraten, dem Gesetz und Rechte, wie eine ewige Krankheit sich forterben, sowie dem Schloßmannschen »Hans Dampf in allen Gassen« ein Dorn im Auge sein. Den Bürokraten gilt die Form alles, der Inhalt weniger. Uns, den praktischen Reformern, gilt das Endresultat alles, nämlich die Verminderung, nicht die Bekämpfung der Krankheiten. »Bekämpfen« ist nicht identisch mit »Vermindern«, in Deutschland aber mit »Vermehren«.

Zu § 1. Als Geschlechtskrankheiten bezeichnet man in der Regel nur die Syphilis, den Tripper und den weichen Schanker. Hierüber sagt der »Enwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten« (Drucksache Nr. 12871 vom Jahre 1918 abgedruckt Seite 303).

»Zu den Geschlechtskrankheiten kann man bei einer ausdehnenden Auslegung dieses Begriffs jede Erkrankung rechnen, die an den Geschlechtsorganen auftritt. So weit will indessen der vorliegende Gesetzentwurf

[1]) Der bisherige Abgeordnete Schloßmann scheint nach dem Berl. Tageblatt auch außerhalb des Parlamentes unvorsichtig zu sein. Daher wurde er wegen Beleidigung eines Kollegen zu 500 Mk. Geldstrafe im Mai 1921 verurteilt.

nicht gehen; es sollen seine Bestimmungen, soweit darin nicht ausdrücklich auch andere Krankheiten oder Leiden (§§ 3, 4) genannt werden, nur auf diejenigen Geschlechtskrankheiten anwendbar sein, welche nach der Auffassung der ärztlichen Wissenschaft als ansteckende Geschlechtskrankheiten gelten. Das sind Syphilis, Tripper und Schanker Der Entwurf versteht unter Geschlechtskrankheiten diese drei Krankheiten als solche ohne Rücksicht auf ihre Ansteckungsfähigkeit im Einzelfalle, mit Ausnahme von § 2, in dem das Erfordernis der Ansteckungsgefahr ausdrücklich verlangt ist.

Die Syphilis ist eine schleichende Infektionskrankheit, die durch die im Kaiserlichen Gesundheitsamte von dem Mitglied dieser Behörde Fritz Schaudinn im Jahre 1905 entdeckte Spirochaeta pallida verursacht wird [1]. Dieser Krankheitserreger vermag sich in den verschiedensten Organen des Körpers anzusiedeln und zu vermehren und ist imstande, schwere Schädigungen und Zerstörungen der Gewebe hervorzurufen Die Übertragung der Krankheit erfolgt meist durch den Geschlechtsverkehr, wobei der Krankheitserreger durch geringfügige Verletzungen der Haut oder Schleimhaut seinen Eingang in den Körper findet. Auch durch Küsse und beim Stillen syphilitischer Kinder kann die Krankheit übertragen werden Endlich sind Ärzte, Hebammen und Pflegepersonen bei der Berührung syphilitischer Kranker einer Berufsinfektion mit Syphilis ausgesetzt. Außer der unmittelbaren Übertragung der Krankheit besteht auch die Möglichkeit einer mittelbaren Infektion durch Gebrauchsgegenstände So kann die Syphilis übertragen werden durch ärztliche oder zahnärztliche Instrumente, Rasiermesser, Kämme, Schwämme, Gabeln, Löffel, Trinkgefäße, Tabakspfeifen, Blasinstrumente usw. Nach dem Verschwinden der ersten Krankheitserscheinungen verläuft die Syphilis häufig ohne äußere Anzeichen weiter und kann noch nach Jahren schwere Krankheitserscheinungen (z. B. Rückenmarksschwindsucht und Gehirnerweichung) hervorrufen. Die Krankheit kann sowohl vom Vater als auch von der Mutter auf die Nachkommenschaft vererbt werden.

Die Gonorrhöe (Tripper), deren Erreger im Jahre 1879 von Neißer, Breslau, entdeckt worden ist, wird fast ausschließlich durch den Geschlechtsverkehr übertragen und äußert sich beim Manne zunächst durch einen eitrigen Ausfluß aus der Harnröhre Namentlich bei vernachlässigter Behandlung kommt es im weiteren Verlaufe der Krankheit u. a. zu Entzündungen benachbarter Teile, z. B. der Harnblase. Greift die Entzündung auf die Nebenhoden oder bei der Frau auf das Innere der Gebärmutter über, so kann Zeugungsunfähigkeit und Unfruchtbarkeit die Folge sein Bei Frauen bedarf es unter Umständen schwieriger Operationen, um die Erkrankten vor dauerndem Siechtum zu bewahren

[1]) Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte, Band 22 S. 527.

Der **weiche Schanker** tritt in Form von Geschwüren an den Geschlechtsteilen auf und führt häufig zur Vereiterung der Leistendrüsen. Die Krankheit wird hervorgerufen durch einen von Ducrey im Jahre 1889 entdeckten kettenförmigen Bazillus. Bei sachgemäßer Behandlung führt sie in wenigen Wochen zur Heilung. Bei Vernachlässigung des Leidens kommt es jedoch zu Zerstörungen, auch zu brandigem Zerfall der Gewebe. Von dem weichen Schanker ist der harte Schanker zu unterscheiden, der die örtliche Erscheinung der beginnenden Syphilis darstellt.«

Zu § 2. Es ist jedem Spezialarzt die Tatsache bekannt, daß ein kleiner Teil der Geschlechtskranken sich lieber selbst behandelt als, selbst wenn die Behandlung ihnen nichts kostet, wie z. B. bei den Kassen, zum Arzt zu laufen. Aber nur der Fachmann kann das Richtige feststellen. Das Studium sogenannter populärer Schriften verwirrt nur und versetzt nimmermehr jemanden in die Lage, eine Diagnose und Behandlung richtig vorzunehmen. Es sei denn, er nimmt von jetzt ab regulären Unterricht. Daher ist es Pflicht der Bevölkerung, angesichts des drohenden Unterganges unseres Volkes[1]) sich rechtzeitig von einem Sachverständigen behandeln zu lassen. Indessen viele Ärzte werden sich nicht mit dieser Behandlung befassen (Augenärzte, Anatomen, Physiologen usw.), so kommt nur ein solcher in Frage, der sich beim Kreisarzt zur Verfügung gestellt hat, ein sogenannter attestierfähiger Arzt. Das Vorzeigen eines Ausweises muß vom Arzt ebenso verlangt werden, wie man von einem Kassenpatienten (90 Prozent der Bevölkerung) einen Schein verlangt. Gerade nach dem Kriege hat beinahe jeder Erwachsene einen Ausweis bei sich oder kann ihn sich beschaffen (Steuerzettel, Paß, Mietskontrakt usw.). Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg. Und Geschlechtskrankheiten sind Menschenmörder. Wenn der Regierungsentwurf vom 10. 3. 20 von einer Strafbestimmung absieht, »weil sie namentlich bei nicht rechtzeitiger Inanspruchnahme des Arztes eine Quelle von Angebereien und Erpressungen werden könnte«, so trifft dies nicht zu. Denn erstens gehen dann die Böswilligen nicht zum Arzt, und gerade wegen dieser Böswilligen ist die Strafandrohung am Platze, zweitens weiß meistens die Umgebung nicht, ob jemand krank ist oder nicht, auch nicht, ob er schon beim Arzte war oder nicht. Ein Gesetz mit beschränkter Anzeigepflicht, wie das vom 11. Dezember 1918, ohne Strafandrohung hat keinen Wert, weder der Arzt noch der Patient kümmert sich darum. Im übrigen aber soll gerade die Bevölkerung dazu erzogen werden, ebenso ihre Pflicht zu tun, wie es der Kassenpatient tut, wenn er zum Arzte mit einem Ausweise geht. Da eine Denunzia-

[1]) In einem Interview, um das mich die P. P. N. (Politisch-parlamentarische Nachrichten) ersuchten, sprach ich vom »Untergang des Abendlandes durch die Geschlechtskrankheiten. In Frankreich jeder zweite Erwachsene syphilitisch!

tion durch anonyme Anzeige, wie sie der Polizeiarzt so häufig erlebt, manchmal aus Rache, Neid und Mißgunst, nicht verfolgt wird, erfahrungsgemäß aber mit Namen gemachte Anzeigen wegen der Verantwortung selten sind und im Falle der ungenügenden Begründung diese schon im Vorverfahren abgelehnt werden, so ist jede Garantie gegeben, daß Erpressungen und Angebereien kaum vorkommen. Wenn dann behauptet wird, der Name würde meist falsch angegeben, so ist dies bei 90 Prozent Krankenkassenmitgliedern nicht der Fall und bei den übrigen auch nicht, weil eben (§ 4) der Name nicht genannt wird

Was die angemessene Frist betrifft, so hatte ich zunächst an drei Tage gedacht, habe es jedoch vorgezogen, dies dem Richter im gegebenen Falle zu überlassen, da alle möglichen Verzögerungsmomente eintreten können. Man muß dem Richter vertrauen, daß er mit Genauigkeit jeden Fall prüft.

Zu § 3. In Schweden (S. 398) wird jeder Geschlechtskranke auf Staatskosten behandelt, einschließlich Arznei. In Deutschland sind zirka 90 Prozent der Bevölkerung bei den Krankenkassen versichert. Die übrigen 10 Prozent können also den Arzt bezahlen, wenn sie mehr als 30000 Mk. Einkommen versteuern Da manche Patienten sagen könnten, sie hätten das Geschlechtsleiden nicht als solches erkannt, so dürfte es zweckmäßig sein, — da in 90 Prozent aller Fälle die Erkrankung an den Geschlechtsteilen sich bemerkbar macht —, um diesem Einwand zu begegnen, alle Erkrankungen an den Geschlechtsteilen nur durch attestierfähige Ärzte behandeln zu lassen. So würden möglichst viele Arztkategorien sich um die Attestierfähigkeit bewerben. Denn nur durch die Beteiligung des gesamten Ärztestandes, nicht einiger weniger Spezialärzte, die am liebsten durch eine beschränkte Anzeigepflicht das Monopol des Sexual-Kapitalismus gewahrt sehen möchten, kann unser Volk neu gesunden

Zu § 4 Die Meldung hat, um auch nicht entfernt das Persönlichkeitsrecht anzutasten, nicht unter Namensnennung zu erfolgen, sondern beispielsweise unter Chiffer A. K. 17 3. 74 B., d. h. Arnold Kremer, geb. 17. 3. 74 Breslau Da bei ein und demselben Amt selten die gleiche Chiffer doppelt vorkommt, zumal eine Geschlechtskrankheit festgestellt sein muß, noch ehe die Meldung erstattet wird, so ist eine Verwechslung kaum möglich. Ausnahmen bestätigen die Regel. Diese Art der Meldung ist von der Landesversammlung am 25 2 20 beschlossen worden. In Amerika wird sie (sie ist seit einiger Zeit auch in der Schweiz beschlossen) mit Erfolg seit zirka vier Jahren gehandhabt. »Entzieht sich Patient länger als einige Wochen der Behandlung, ohne nachweisen zu können, daß er einen anderen Arzt aufgesucht hatte, oder bedroht er irgendwie die öffentliche Sicherheit, so muß der Arzt Namen und Adresse an das Gesundheitsamt melden, das dann den Behandlungszwang einleitet.« In

einigen Staaten Amerikas hatte die bloße Androhung der Namensnennung ausnahmslos genügt, behördliche Zwangsmaßregeln zu erübrigen. Ein Beweis, daß der Diskretionismus sich praktisch bewährt, auch wo er privat eingeführt ist.

Was den Kostenpunkt betrifft, so werden die Kosten der Überwachung von rund 48000 Prostituierten von Prof Friboes auf 3½ Milliarde Mark geschätzt. Da nun die völlig unnützen und kostspieligen Beratungsstellen (etwa 70—80 Mark eine Beratung) und die Sittenpolizei mit ihren großen Beamten- und Häuserheer abgeschafft werden, so ist die Last nicht allzu drückend. Das »Statistische Gesundheitsamt« registriert zweckmäßig auch die übrigen Seuchen, um es völlig diskret für eventuelle Besucher usw. zu gestalten. Dadurch verbilligt sich auch der Betrieb. Im übrigen ist jeder gesunde Mensch in Deutschland das größte Kapital und die größte Valutaverbesserung. Hier darf es wirklich nicht auf den bloßen Kostenpunkt ankommen In der Tat mußte der Regierungsvertreter Gottstein, der in der preußischen Landesversammlung dieses Moment betonte, sich manche derbe Zurechtweisung gefallen lassen.

Zu § 5/6. Es wird eingewendet, daß viele Ärzte doch nicht melden, daß sie falsche Meldungen enthalten, oder dem Patienten zu Liebe sogenannte Gefälligkeitsgutachten verfassen würden. Abgesehen davon, daß bei der chronischen Art der Geschlechtsleiden der Patient den Arzt häufig wechselt und der zweite Arzt durch die Meldung den ersteren in der Regel der Behörde auch mitteilen würde, so daß, wenn häufiger von einem Arzt nicht gemeldet wurde, dieser entlarvt würde, soll noch über derartige grobe Verfehlungen ähnlich wie es die Revisoren und die Vertrauensärzte der Krankenkassen tun, eine Kontrollkommission wachen (§§ 16, 17, 18). Auf diese Weise dürfte es gelingen, den gewohnheitsmäßigen Fälschern das Handwerk zu legen. Daß dies gelingt, beweist die »Kassenrevision«

Zu Absatz 2. Da selbstverständlich der Zufall eine bestimmte Gegend ohne attestierfähige Ärzte lassen könnte, so muß, da das Prinzip durchgeführt werden soll, die vielen Kranken nur durch viele d. h möglichst alle Ärzte, nicht nur durch die paar Spezialärzte (daher die begreifliche Animosität der letzteren gegen die allgemeine, diskrete Anzeigepflicht) unschädlich zu machen, jede Gegend mit genügend attestierfähigen Ärzten versorgt werden.

Zu Absatz 3. Da die Beratungsstellen bei einer Anzeigepflicht überflüssig sind, so sollen sie in Behandlungsstellen umgewandelt werden, nachdem sie auch sehr wenig besucht werden und ihren Zweck völlig verfehlt haben Von 40 Patienten, die behandlungsbedürftig waren, konnte eine Beratungsstelle nach Dr Hodann nur einen zum Arzt bringen Die übrigen 39 kamen nicht wieder Ohne Zwang geht es eben nicht. Dieser Absatz 3 garantiert die volle Diskretion.

Zu § 8. Damit die Bevölkerung den Termin nicht vergißt (man bedenke Millionen Geschlechtskranke!), ist es wichtig, den Meldetermin genau festzulegen, soll der Patient nicht behaupten, er hätte den Termin nicht gekannt. Um Doppelmeldungen zu vermeiden, geschieht die Meldung bis zur Heilung immer an das gleiche Gesundheitsamt.

Zu Absatz 2. Wenn der Arzt entdeckt, daß er es mit einem Geistesschwachen oder gemeingefährlichen Menschen zu tun hat, dessen Zustand dies deutlich zu erkennen gibt, oder über den der Arzt Tatsachen erfährt, die den Kranken als für die öffentliche Gesundheit besonders gefährlich erscheinen lassen, so soll er, jedoch nur unter Angabe einzelner und triftiger Gründe berechtigt sein, dem diskreten Gesundheitsamt Mitteilung zu machen, damit dieses nun erst mit Hilfe der Polizei die Gefahr abwehren kann. Selbstverständlich trägt der Arzt die Verantwortung für falsche Meldungen. Daher wird er nur dann Gebrauch von dieser Befugnis machen, wenn er sich durch Reverse und gegebenenfalls eidesstattliche Versicherungen selbst den Rücken gedeckt hat.

Zu § 9. Es gibt kein Mittel, jemand zu einer Handlung zu zwingen, es sei denn durch Androhung von Strafen. Gesetze ohne Strafandrohungen sind erfahrungsgemäß nutzlos. Von zwei Übeln soll man daher das kleinere wählen, das ist die auch meist erzieherische Strafandrohung. Als Strafen werden der Reihe nach angedroht 1. die Eruierung des Namens durch das Gesundheitsamt, 2. die Auferlegung einer Gebühr von 10 Mark mit dem Ersuchen, der Pflicht nachzukommen, 3. zwangsweise Behandlung auf eigene Kosten, 4. Geld- oder Haftstrafe.

Es ist nötig, daß die Patienten, die es dahin haben kommen lassen, zwangsweise behandelt werden, als besonders böswillige und renitente Personen die Anstalt nur verlassen dürfen, falls sie völlig geheilt sind, denn in der Regel machen sie sich kein Gewissen daraus, bei vorzeitiger Entlassung andere zu gefährden. Daher ist es auch wichtig, sie einen Schein unterschreiben zu lassen, damit sie lernen, wie gemeingefährlich ihr Verhalten seither war. Denn eine sich ihrer Pflicht der Gesellschaft gegenüber bewußte Person läßt es soweit nicht kommen, wird sie ja doch von Staatswegen unentgeltlich behandelt.

Zu § 10. Es ist klar, daß das Reich die Kosten für die Meldungen übernimmt, damit die Ausrede, man habe kein Geld gehabt, um die Meldungen zu befördern, wegfällt. In Schweden übernimmt der Staat (Seite 398) alle Kosten auch für die Arzneien.

Zu § 11. Ob der Staat, nachdem 90 Prozent der Bevölkerung schon von den Kassen behandelt werden, die übrigen 10 Prozent wie in Schweden kostenlos behandelt, oder ob man eine Grenze von 30000 Mark festsetzt, wird im Parlament noch zu erörtern sein. Jedenfalls darf die Leistung nicht als armenrechtlich angesehen werden.

Zu § 12. Absatz 1. Der § 361, 6 StGB. (Sittenpolizei) und die Verfügung vom 11. Dez. 1918 (S. 305) sind durch die diskretionistische Neuregelung überflüssig. Der § 180 ist so umgeändert, wie ihn die Reichstagskommission 1918 nach langen Debatten beschlossen hatte. An Stelle der Sittenpolizei tritt neben dem Gesundheitsamt, das nur rein sanitäre Aufgaben hat, das Pflegeamt. In der Drei-Teilung, (Gesundheitsamt, Pflegeamt, Polizei) in dem Prinzip »Jedem das Seine« liegt der Erfolg für die Zukunft. Was die Abschaffung des § 361, 6 und die Änderung des § 180 betrifft, so hat der Regierungsentwurf vom 10. 3. 20 folgende Begründung

»Die bisher übliche, als Reglementierung[1]) bekannte polizeiliche Überwachung der gewerbsmäßigen Unzucht hat sich in mancher Hinsicht nicht bewährt. Die Überwachung wird im allgemeinen in der Weise durchgeführt, daß die Dirnen unter sittenpolizeiliche Aufsicht gestellt, in eine Liste eingetragen und einer regelmäßigen polizeiärztlichen Untersuchung unterworfen werden. Dieses Verfahren hat sich hauptsächlich deshalb als unzureichend erwiesen, weil ein großer Teil der Dirnen sich scheut, mit der Polizei in Berührung zu kommen, und sich daher der polizeiärztlichen Untersuchung zu entziehen sucht. Die Zahl der heimlichen Dirnen ist aber in den meisten Städten erheblich größer als die Zahl derjenigen, die der Polizei bekannt und bei ihr eingeschrieben sind. In Berlin z. B. soll es etwa zehnmal soviel heimliche als eingeschriebene Dirnen geben. Gerade die sogenannten freien Dirnen sind aber erfahrungsgemäß am häufigsten mit Geschlechtskrankheiten behaftet. Ein wirklicher Erfolg ist deshalb im Kampfe gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten durch die Dirnen nur dann zu erwarten, wenn die Entseuchung auch des heimlichen Dirnentums gelingt. [Wie soll dies der Regierungsentwurf machen?? Dr. D.]

In Preußen ist vor einiger Zeit ein dahingehender Versuch gemacht worden. Eine Verfügung der zuständigen Minister vom 11 Dezember 1907[2]) beabsichtigte, die gesundheitliche Überwachung des Dirnentums in eine vorwiegend ärztliche Einrichtung umzugestalten. Zu diesem Zwecke sollten überall, wo sich das Bedürfnis hierzu zeigte, öffentliche ärztliche Sprechstunden für Personen, die gewerbsmäßig Unzucht treiben, eingerichtet werden. Den geschlechtskranken Dirnen sollte Gelegenheit zu unentgeltlicher ärztlicher Behandlung gegeben werden. Solange die Dirnen nachweisen können, daß sie sich regelmäßig einer ärztlichen Be-

---

[1]) Hier ist der Begiff »Reglementierung« festgesetzt. Man ersieht, daß die gesundheitliche Beaufsichtigung, wie sie in § 14 erläutert ist, toto coelo davon verschieden ist und daß es eine böswillige Verdrehung der um Blaschko, v. Düring, Pinkus herum ist, wenn sie behaupten, »die Reglementierung wurde in § 14 beibehalten«, um bei der Frauenbewegung diskreditierend zu wirken.

[2]) Ministerialbl. für die preußische innere Verwaltung 1908, S. 14.

aufsichtigung unterwerfen, sollten sie von polizeilichen Maßregeln befreit sein. Eine Unterstellung der Dirnen unter polizeiliche Beaufsichtigung sollte nur nach gerichtlicher Verurteilung wegen Gewerbsunzucht erfolgen, und es sollte alles geschehen, um den gefallenen Frauen und Mädchen die Rückkehr zu einem anständigen Lebenswandel zu erleichtern.

Die Hoffnung, daß die heimlichen Dirnen den ärztlichen Untersuchungsstellen Vertrauen entgegenbringen und bereitwillig von der dargebotenen Heilbehandlung Gebrauch machen würden, ohne mit der Polizei in Berührung zu kommen, hat sich nicht erfüllt, und zwar, wie angenommen werden darf, in der Hauptsache deshalb, weil eine so milde Handhabung der Aufsicht nicht mit den Vorschriften im § 180 und im § 361 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs in Einklang zu bringen ist. Der § 180 des Strafgesetzbuchs steht im Wege, weil er es den Dirnen erschwert, Wohnung zu finden und sie zwingt, ihr unzüchtiges Gewerbe im geheimen zu treiben, um nicht der Wohnung verlustig zu gehen, der § 361 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs bildet ein Hindernis, weil er die Dirne nur dann straffrei läßt, wenn sie sich einer polizeilichen Aufsicht unterstellt hat.

Nach § 180 des Strafgesetzbuchs wird wegen Kuppelei bestraft, wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet. Als eine Handlung, die der Unzucht Vorschub leistet, ist auch die Überlassung einer Wohnung zur Ausübung der Unzucht anzusehen. Ein Vermieter, der Räume zu Unzuchtzwecken an Dirnen vermietet, macht sich daher der Kuppelei schuldig, wenn er dies gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz tut. Das Tatbestandsmerkmal des Eigennutzes hat in der Rechtsprechung eine so weite Auslegung gefunden, daß darunter auch das in der Erlangung des gewöhnlichen Mietzinses liegende Vermögensinteresse begriffen werden kann (zu vergleichen Entscheid des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 26 S. 40). Infolge dieser Auslegung sind zahlreiche Bestrafungen von Hausbesitzern und Zimmervermietern vorgekommen, denen die Absicht, aus dem unzüchtigen Treiben der Dirnen besonderen Nutzen zu ziehen, ferngelegen hat. Dieser Rechtszustand hat in den Kreisen der Betroffenen Beunruhigung hervorgerufen und zu einer größeren Zurückhaltung der Vermieter, und zwar gerade der besseren Elemente unter ihnen, geführt. Den Dirnen ist es dadurch schwer gemacht, überhaupt eine Wohnung zu finden. Sie sind, um ihre Wohnung nicht zu verlieren, oft genötigt, ihr unzüchtiges Treiben zu verheimlichen oder sich von dem Vermieter ausbeuten zu lassen. Geht man davon aus, daß die Prostitution, wenigstens in den großen Städten, nicht beseitigt werden kann, so muß man den Dirnen auch die Möglichkeit geben, eine Wohnung zu haben und in dieser ihr Gewerbe auszuüben. Sonst drängt man die Unzucht auf die Straße und in die Familie.

Aus diesen Gründen war schon in dem Entwurf eines Gesetzes über Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs usw. vom 29. Februar 1892 (Drucks. des Reichstags, 8. Leg.-Per., I. Session 1890/92 Nr. 713) der Vorschlag enthalten, die einfache Wohnungskuppelei unter gewissen Voraussetzungen straflos zu lassen. Die Vorschläge sind in späteren Vorlagen vom 22. November 1892 (Drucks. des Reichstags, 8. Leg.-Per., II. Session 1892/93 Nr. 11) und vom 3. Februar 1899 (Drucks. des Reichstags, 10. Leg.-Per., I. Session 1898/99 Nr. 112) sowie in drei Initiativanträgen aus der Mitte des Reichstags in den Jahren 1897 und 1898 erneuert worden, ohne zum Ziele zu führen. Auch die Strafrechtskommission hat sich in Übereinstimmung mit dem Vorentwurfe (§ 251 Abs. 2) und dem Gesetzentwurfe (§ 248 Abs. 2) in gleichem Sinne ausgesprochen und in ihrem Entwurfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuche das bloße Gewähren von Wohnung für straflos erklärt, es sei denn, daß mit Rücksicht auf die Duldung der Unzucht ein unverhältnismäßiger Gewinn erstrebt wird.

In Anlehnung an diese Vorschläge bestimmt der Entwurf, daß die Strafvorschrift im § 180 auf das Gewähren von Wohnung keine Anwendung findet, wenn damit weder ein Ausbeuten der Person, der die Wohnung gewährt ist, noch ein Anhalten dieser Person zur Unzucht verbunden ist. Die Vorschrift bezieht sich nicht auf den Tatbestand der schweren Kuppelei (§ 181 des Strafgesetzbuchs), der ein Handeln aus Eigennutz nicht voraussetzt. Nur das Gewähren von Wohnung, nicht das Überlassen eines Raumes zur Ausübung der Unzucht, ist von der Strafvorschrift des § 180 ausgenommen, deshalb hat es bezüglich der sogenannten Absteigequartiere, in denen nicht gewohnt, sondern zum Zwecke der Ausübung der Unzucht nur vorübergehend Aufenthalt genommen wird, bei dem bisherigen Rechtszustande sein Bewenden, einerlei, ob als Absteigequartiere Privat- oder Gasthäuser benutzt werden. Dasselbe gilt, wenn mit dem Gewähren der Wohnung ein Ausbeuten der Dirnen verbunden, z. B. der Mietzins übermäßig hoch ist, so daß er nicht ausschließlich als Entgelt für die Überlassung der Wohnung, sondern zum Teil als besondere Belohnung für die Zulassung des Unzuchtbetriebs erscheint. Die Straflosigkeit entfällt auch dann, wenn mit dem Gewähren der Wohnung ein Anhalten der Dirnen zur Unzucht verbunden ist. Diese Anordnung richtet sich in erster Linie gegen die Bordelle, in ihrer derzeitigen Gestalt fallen sie ohne weiteres unter die Strafvorschrift des § 180 des Strafgesetzbuchs, weil in ihnen die Dirnen sowohl zur Unzucht angehalten als auch regelmäßig ausgebeutet werden. Schließlich ist aus Gründen des Jugendschutzes die Straffreiheit des Wohnungsvermieters auf die Fälle beschränkt, in denen Personen über 18 Jahre Wohnung gewährt wird. Das Gewähren von Wohnung an

jüngere Personen bleibt daher wie bisher als Kuppelei strafbar, wenn im übrigen die Voraussetzungen des § 180 vorliegen.

Nach § 361 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs wird bestraft:

a) eine weibliche Person, die wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt,

b) eine weibliche Person, die, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt.

Hiernach ist die Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht grundsätzlich strafbar. Straflosigkeit tritt nur ein, soweit die Dirnen einer polizeilichen Aufsicht unterstellt sind und die ihnen gegenüber erlassenen Polizeivorschriften befolgen. Diese Rechtslage steht der Einführung einer vorwiegend ärztlichen Überwachung der Gewerbsunzucht im Wege; sie gestattet insbesondere nicht, solche Dirnen straflos zu lassen, welche einer polizeilichen Aufsicht nicht unterstellt zu werden brauchen, weil sie sich freiwillig der ärztlichen Untersuchung 'unterwerfen und dadurch sowie durch ihr sonstiges Verhalten Gewähr dafür bieten, daß ihr unzüchtiges Treiben keine Gefahr für die Gesundheit, die öffentliche Ordnung und den öffentlichen Anstand bilden werde. Im übrigen hat sich die Strafbestimmung als ungeeignet erwiesen, das Anwachsen des heimlichen Dirnentums zu verhindern. Wegen der Nachteile, welche die Unterstellung unter polizeiliche Aufsicht für das bürgerliche Leben mit sich bringt, läßt sich erfahrungsgemäß nur der geringste Teil der Dirnen in die polizeilichen Listen eintragen, die Mehrzahl unterwirft sich nicht der polizeilichen Beaufsichtigung und treibt, um einer Bestrafung zu entgehen, die Unzucht heimlich. Um diesem Übelstande zu begegnen, schlägt der Entwurf vor, die gewerbsmäßige Unzucht als solche straflos zu lassen und die sogenannte Reglementierung der Prostitution überhaupt aufzuheben, dafür aber demjenigen Bestrafung anzudrohen, der in einer Sitte und Anstand verletzenden Weise zur Unzucht auffordert oder sich zur Unzucht erbietet. Diese Bestimmung, die in gleicher Weise für beide Geschlechter gilt, geht von der Erwägung aus, daß die Unzucht ein Übel ist, das sich durch strafrechtliche und polizeiliche Vorschriften nicht ausrotten läßt, daß man sich deshalb darauf beschränken muß, zunächst den der Volksgesundheit drohenden Gefahren entgegenzutreten, dann aber auch durch Strafvorschriften gegen jede ärgerniserregende Anreizung zur Unzucht einzuschreiten. Neben der Haftstrafe kann gemäß § 362 des Strafgesetzbuchs auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden «

Zu § 13. Wer in Zukunft, gleichgültig ob der Gewerbsunzucht ergeben oder nicht, ob Mann oder Frau, öffentliches Ärgernis erregt, wird

nach geltenden Gesetzen bestraft. Die Grundlage des Gesetzes soll zweckmäßig eine reichsrechtliche sein, damit wir, wie bei den jetzt hinsichtlich der Prostituierten bestehenden Polizeiverordnungen und Bundesratsverordnungen, die in jedem Gliedstaate andere sind, einheitliches Recht bekommen.

Zu § 14, Absatz 1. (Siehe auch die Begründung S. 82 ff.) Dieser Paragraph enthält den Begriff der »Prostituierten« und gebietet, daß jede Prostituierte, da sie nur mit dem diskreten Gesundheitsamt zu tun hat, sich diesem ebenso meldet wie ein sonstiger Geschlechtskranker. Es geht nicht an, den freien Bürgern aufzuerlegen, ihre Geschlechtskrankheit diskret zu melden, daß aber die Prostituierten, die nach meinen Erfahrungen ständig als geschlechtskrank in praktischer Hinsicht gelten müssen, sich nicht zu melden brauchen, wie es die strenge Richtung der Abolitionisten wünscht, also nicht einsieht, daß ihre Auffassung nur zu Recht bestand, solange die Prostituierten unter einem Polizei-Ausnahmegesetz, das ihre Menschenwürde degradierte, standen. Mit der »Abschaffung« allein wird kein hygienischer Effekt erzielt. Und eine alle umfassende Anzeigepflicht ist demokratisch und gerecht. Da Nachteile aus der Selbstmeldung oder der Meldung seitens des Arztes für die Prostituierte nicht erwachsen, so muß der Staat, der meines Erachtens die losgelassenen Prostituierten nicht in gesundheitlicher Beziehung schalten und walten lassen darf, gleichsam Bürge sein, da sie ständig krank sind, daß sie ebenso wie andere Geschlechtskranke dem Gesundheitsamt als solche bekannt sind, bis sie durch Ergreifen eines ehrlichen Erwerbes als Dauererkrankte nicht mehr gelten. Ebenso wie ein erkannter Typhusbazillenträger, der dauernd Typhusbazillen absondert, im Gesetze anders angefaßt werden muß, wie ein nach sechs Wochen geheilter, so auch auf die Dauer erkrankte Prostituierte. Nur eine strenge Strafandrohung wird die Prostituierten und die sonstigen Erkrankten bewegen, sich zu melden. Denn wenn schon von 40 Patienten einer Beratungsstelle nach Dr. Hodann (man muß dies immer wieder und wieder erwähnen) bloß einer sich behandeln ließ, weil die Beratungsstelle keine Gewalt über sie hatte, so wird dies bei den Prostituierten erst recht so gehen. Eine zügellose Freiheit, wie sie der linke Flügel der Abolitionisten, die — wohlgemerkt, in hygienischer Hinsicht — nur abbauen, aber nicht gesundheitliche (von allen anderen guten Bestrebungen sehe ich ab) Aufbauarbeit leisten, will, liegt nicht im Interesse eines Staates, der rebus sic stantibus im Laufe der Jahre zugrunde gehen müßte, wenn er die Hauptträger der Verbreitung der Krankheit, die Prostituierten, gesundheitlich völlig unbeaufsichtigt läßt. Man sage mir, wie man eine kranke Prostituierte ohne Zwang heilen will? Bisher wurden die Prostituierten in Berlin zweimal untersucht, aber zum Arzt können sie meines Erachtens dreimal gehen zwecks Absendung des Kartenbriefs. Der Aushang des

Gesetzes in allen Tanzlokalen würde, namentlich wenn der Staat systematisch die Aufklärung schaffen würde, daß den Prostituierten nichts geschieht, es sei denn, sie müssen sich bis zur Heilung behandeln lassen, dazu beitragen, die Furcht der Prostituierten, die sie seit über hundert Jahren verfolgt, durch Vertrauen zu ersetzen. Die Befürchtung Professor v. Dürings, hier käme die Reglementierung, d. h. ein diffamierendes Polizeiausnahmegesetz, das nach Schmölder schlimmer ist als die Verbannung nach Sibirien, wieder, ist unbegründet. Die Polizei bleibt ja gänzlich ausgeschaltet. Diese Art der diskretionären und von jedem Arzt durchzuführenden Überwachung bedeutet für die Prostituierte also das, was für andere Bürger die Krankenversicherung ist. Ohne polizeiliche Aufsicht gibt es keine Reglementierung (siehe S. 82 usw.). Würde die Prostituierte, wie es in Schweden ist, frei herumlaufen können (siehe Marcus S. 404), so träte das umgekehrte ein wie jetzt. Die Anzeigepflicht wäre dann ein Ausnahmegesetz gegen die anderen Bürger, die sich, wenn krank, melden müßten, während die immer kranke Prostituierte (80 Prozent derselben haben nebenbei einen Beruf) sich nicht zu melden brauchte, zumal sie, wenn sie als solche dem Gesundheitsamt nicht bekannt ist, erfahrungsgemäß schon alles versuchen würde, um, wenn akut krank, eine Meldung zu hintertreiben. Die Prostituierte muß einer rein sanitären Behörde, nicht jedoch der Polizei bekannt sein. Daher handelt es sich hier nicht um Reglementierung, sondern um eine rein sanitäre Überwachung. Und diese ist berechtigt, bei jedem, der dem Staate verderblich wird. Bei den Prostituierten ist es selbstverständlich notwendig, daß der Kreisarzt, der meines Erachtens am besten auch der Vertreter des Gesundheitsamtes ist, ihren Namen kennt, damit er, falls sie das Krankenhaus nicht aufsuchen, dem Befehl des Arztes mit seinen Machtmitteln Geltung verschaffen kann. Das Pflegeamt (siehe S. 152) nimmt sich der Minderjährigen an. Es ist unerläßlich, daß die behandelnden Ärzte, damit die an und für sich zur Bestechung neigenden Prostituierten zu den Ärzten in keinerlei geldliche Beziehung treten dürfen, von diesen kein Geld annehmen dürfen. Die Abrechnung findet mit dem Fiskus statt. Der Arzt kann dann zu den Prostituierten in kein Abhängigkeitsverhältnis geraten.

Zu § 14a. Dieser enthält Bestimmungen über die Fürsorgeerziehung, die bisher in ihrer jetzigen Gestalt vielfach zur sittlichen Entwertung der Insassen beigetragen und sehr häufig versagt hat. In Verbindung mit den Pflegeämtern und der »Frauentätigkeit bei der Polizei«[1]) soll der ärztlich-soziale Gedanke in den Vordergrund treten. [Siehe S. 434 ff.]. Der deutsche Ausschuß für Gefährdetenfürsorge tagte

[1]) Irmgard Jäger. Die Frauentätigkeit bei der Polizei. Siehe: Anna Pappritz. Einführung in das Studium der Prostitutionsfrage. Seite 200. Joh. Ambros. Barth. Leipzig.

am 25. September und war von zahlreichen Vertretern aus den verschiedensten deutschen Städten beschickt. An Stelle von Frau Heßberger berichtet Frau Dr. Lauer, Köln, M. d. L., über die Stellung der Preuß. Landesversammlung zu einem Gesetzentwurf gegen die Geschlechtskrankheiten. Referentin schildert, wie stark der Widerstand der Ärzte gegen die Einführung einer Anzeigepflicht gewesen sei. Anerkannt worden sei die Notwendigkeit, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten mehr fürsorgerisch auszugestalten und durch Errichtung von Beratungsstellen und Pflegeämtern die Tätigkeit der Polizei z. T. überflüssig zu machen. Dieser Anschauung schloß sich auch die Jenaer Versammlung an, während über die Frage der Anzeigepflicht auch hier die Meinungen geteilt waren. [Nicht »die Ärzte«, sondern die Medikojournalisten machen den Widerstand. Dr. D.]

Auf Grund des folgenden Referats über die Notwendigkeit eines Verwahrungsgesetzes wird eine Kommission gebildet, die einen Gesetzentwurf unter folgenden Gesichtspunkten aufstellt: Zur Bewahrung vor körperlicher oder sittlicher Verwahrlosung oder zum Schutze des Lebens oder der Gesundheit können der Verwahrung überwiesen werden a) Fürsorgezöglinge nach Beendigung der Fürsorgeerziehung und b) entmündigte Geisteskranke oder Geistesschwache. Die Ausführung liegt den Ländern oder den von ihnen zu bestimmenden Verbänden ob. Träger der Kosten sollen nicht die Gemeinden sein. Beschwerderecht und Antragsrecht auf Aufhebung der Verwahrung steht dem Eingewiesenen bei dem zuständigen Amtsgericht jederzeit zu.

Zu § 15. Die Angabe im Gesetze selbst, daß bis zum Montag, Mittwoch und Freitag Abend das Gesundheitszeugnis der Post übergeben werden muß, soll die Prostituierte veranlassen, daß sie der gesetzlichen Pflicht ebenso wie jede andere erkrankte Bürgerin unbedingt präzise — das ist wichtig — nachkommen müssen. Durch diese Bestimmung ist jeder Ausflucht vorgebeugt. Jeder Polizeiarzt weiß, daß die Prostituierten trotz geschlechtlicher Erkrankung ihrem Berufe gern weiter nachgehen wollen. Da Deutschland wegen seiner Verarmung demnächst von Prostituierten aller Art übervölkert sein wird — in dem kleinen Koblenz mußte ein Prostituiertenkrankenhaus von ca. 600 Betten errichtet werden, da aus ganz Deutschland die verarmten Mädchen zu den reichen amerikanischen Soldaten reisen — so kann der streng abolitionistische Standpunkt dem gesundheitlichen Schlendrian dieser Klasse von Gemeingefährlichen gegenüber nicht innegehalten werden. Mit Reglementierung, wie die Gegner suggerieren möchten, die sowohl die Abolitionisten als auch ich selbst abschaffe, weil ich praktischer Abolitionist, d. h. Gegner der weißen Sklaverei bin, hat diese gesundheitliche diskrete Überwachung nichts mehr gemein. Eine völlige Gleichstellung aller Geschlechtskranken

muß erfolgen, wobei die gefährlicheren, d. h. die Prostituierten, eben ihren höheren Gefahrengraden entsprechend nur häufiger ihre Meldung zu machen haben und bei der Erkrankung sofort dem Krankenhause überwiesen werden müssen. Der Arzt muß in solchen Fällen das Recht haben, den Kreisarzt auf die Befolgung seiner Anordnungen hinzuweisen, da erfahrungsgemäß keine Prostituierte gerne ohne Strafandrohung ein Krankenhaus aufsucht. Abolitionismus heißt Abschaffung der polizeilichen Sklaverei, aber nicht Nihilismus dem Laster und seinen Gefahren gegenüber. Die Abschaffung der Diffamierung des weiblichen Geschlechts ist durch meine Vorschläge voll und ganz erzielt. Die sogenannten positiven Aufgaben des Abolitionismus waren mehr pfleglicher als sanitärer Natur, nur der Diskretionismus schafft die Reglementierung ab und sorgt für einen menschenwürdigen Ersatz, ohne Ausnahmegesetze.

Zu Absatz 2. Die ambulatorische Behandlung war in Berlin schon eingeführt derart, daß einige Prostituierte, die weniger gefährlich waren, wöchentlich ein Gesundheitszeugnis einschickten. Da aber der ominöse § 361, 6 (Sittenpolizei) bestand, so war es wegen der damit verbundenen Polizei-Sklaverei nicht möglich, einen Erfolg zu erzielen.

Zu Absatz 3. Die nur dem Gesundheitsamt, nicht der Polizei bekannten Prostituierten müssen natürlich dem Gesundheitsamt ihren Wohnungswechsel mitteilen, da sie erfahrungsgemäß von einer Stadt zur andern wandern, um sich der Krankenhausbehandlung zu entziehen.

Zu § 15 sei bemerkt, daß Dr. Markus, der Mitschöpfer des schwedischen Gesetzes vom 20. 6. 1918 sagt, daß die daselbst eingeführte Nichtüberwachung der Prostitution, d. h. das laisser faire, laisser aller diesen staatsgefährlichen Personen gegenüber in sanitärer Beziehung eine »Resignation« bedeute und daß dies nur ein Kompromiß gewesen sei, daß es aber »weder unmöglich, noch unwahrscheinlich sei, ein solches System, das sowohl den medizinischen als moralischen ästhetischen Anforderungen (dies System ist in meiner Dreiteilung diskretes Gesundheitsamt, Polizei-[ausschaltung] und Pflegeamt gefunden) entspricht, zu finden.« »Dann«, so sagt er, »dürfte wahrscheinlich das neue schwedische Gesetz durch Bestimmungen in der angedeuteten Richtung ergänzt werden.«

Zu § 16, 17, 18. Siehe Seite 237 und Seite 239. Das sub § 18 erwähnte amtliche Schild des Arztes ist von Belang, weil das Publikum sofort ein Merkmal haben muß, welcher Arzt gewillt ist, Geschlechtskranke zu behandeln. Es dürfte sich, da ein Reklameverbot besteht (§ 24) vielleicht empfehlen, daß von Staats wegen in den Zeitungen eine staatlich erlaubte Rubrik aufgenommen wird, in der jeder attestierfähige Arzt Namen und Wohnung sowie seine Spezialität ankündigen darf.

Zu § 19. Fahrlässige oder bewußt falsche Angaben müssen unter Strafe gestellt werden, zumal niemand bei der streng durchgeführten

Diskretion einen Grund hat, so zu handeln. Damit jedoch kein Denunziantentum gezüchtet wird, soll von einer Kommission der dehnbare Begriff »fahrlässig« oder »bewußt« einstimmig vorher attestiert werden. Da das Gutachterwesen, wie es momentan vor Gericht gehandhabt wird, der Korruption Tür und Tor öffnet, der Richter sich den geeigneten Gutachter, mag er noch so viel Unsinn zusammengeschrieben oder beschworen haben, eventuell direkt handgreiflichen Unsinn, aussuchen und nur diesem Glauben schenken kann, so soll eine Kommission zuvor diesen schwerwiegenden Begriff klären, so daß nach menschlichem Ermessen kein Unrecht geschehen wird. Das heutige Gutachtersystem legt einem blöden Gutachten eines Geheimen Medizinalrates vielfach mehr Gewicht bei als einem sachgemäßen Gutachten »lediglich eines praktischen (unbetitelten) Arztes«, wie die Medikojournalisten zu sagen pflegen.

Zu § 20. Die Begründung ist mutatis mutandis dieselbe wie in dem Regierungsentwurf 1918. Der betreffende Paragraph 2 lautete

»Wer den Beischlaf ausübt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.«

»Nach geltendem Rechte kann die Ausübung des Beischlafs durch eine geschlechtskranke Person nur unter dem Gesichtspunkte der vorsätzlichen oder fahrlässigen Körperverletzung strafrechtlich verfolgt werden. Dieser Rechtszustand ist vielfach als unbefriedigend bezeichnet worden, weil dabei das Interesse der Allgemeinheit an der wirksamen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu wenig berücksichtigt sei. Es wurde vorgeschlagen, der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten auf dem Wege einer Sondervorschrift gegen Geschlechtskranke, die in Kenntnis ihrer Erkrankung den Beischlaf ausüben, entgegenzuwirken. Schon im Jahre 1893 hatte die mit der Vorberatung der Vorlage über Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs usw. betraute Reichstagskommission beschlossen, als § 327a eine derartige Vorschrift in das Strafgesetzbuch einzustellen [1]), dieser Vorschlag wurde später mehrfach wiederholt, ist aber nicht Gesetz geworden [2]). Neuerdings hat sich der (16.) Ausschuß des Reichstags für Bevölkerungspolitik in diesem Sinne ausgesprochen.

Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß gegen eine solche Vorschrift

---

[1]) Drucksachen des Reichstags, 8. Leg.-Per., II. Session 1892/93, Nr. 173.

[2]) Zu vergleichen Drucksachen des Reichstags, 9. Leg.-Per., IV. Session 1895/97, Nr. 618, V. Session 1897/98, Nr. 35 und 191, 10. Leg.-Per., I. Session 1898/1900, Nr. 31 und 312, Sten. Ber., 10. Leg.-Per., I. Session 1898/1900, S. 3952 und Geheime Sitzung S. 1 ff.

gewisse Bedenken bestehen, so wird doch den Gründen, die für die Einführung sprechen, überwiegende Bedeutung beizumessen sein. Der bisherige strafrechtliche Schutz gegen die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten durch Ausübung des Geschlechtsverkehrs reicht zur wirksamen Bekämpfung dieser Krankheiten nicht aus. Den Strafvorschriften über die Körperverletzung fehlt vor allem die abschreckende und vorbeugende Kraft auf diesem Gebiete, weil sie für die Allgemeinheit nicht deutlich genug zum Ausdrucke bringen, daß sie sich auch auf die Ansteckung mit Krankheiten, insbesondere mit Geschlechtskrankheiten, beziehen.

Außerdem kann eine Bestrafung aus dem vornehmlich in Betracht kommenden § 223 des Strafgesetzbuchs, da der Versuch nicht strafbar ist, nur dann eintreten, wenn der Geschlechtsverkehr des Erkrankten die Übertragung der Krankheit zur Folge gehabt hat. Aber auch wo dies der Fall ist, scheitert die Verfolgung vielfach an der Schwierigkeit, im Einzelfalle den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Geschlechtsverkehre des Täters und der Erkrankung des Verletzten sowie den Vorsatz des Täters nachzuweisen. Diesem Übelstande läßt sich nicht dadurch begegnen, daß man den Ärzten eine Anzeigepflicht auferlegt. Denn durch eine solche Maßregel würde man den Kranken lediglich in die Hände der Kurpfuscher (?) treiben und einer vom Standpunkt des Kranken wie seiner Umgebung gleich unerwünschten Geheimhaltung der Erkrankung Vorschub leisten. Ein Erfolg ist von einer Strafvorschrift nur dann zu erwarten, wenn sie schon die Gefährdung mit Ansteckung erfaßt. Deshalb schlägt der § 2 die Bestrafung desjenigen vor, der den Beischlaf ausübt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er noch oder wieder an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet. Die Vorschrift ist im Hinblick auf die Gemeingefährlichkeit der Handlung und den gewissenlosen Leichtsinn des Täters durchaus gerechtfertigt.

Ähnliche Vorschriften bestanden im Generalgouvernement Warschau — hier in Beschränkung auf Frauenspersonen, die mit Männern geschlechtlich verkehren, obwohl sie wissen, daß sie geschlechtskrank sind – (Verordnung zur Verhütung der weiteren Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten im Ostheere, Verordnungsblatt für das General-Gouvernement Warschau Nr. 12 vom 1. Dezember 1915, Seite 56), ferner in Norwegen und Dänemark (Allgemeines bürgerliches Strafgesetzbuch für das Königreich Norwegen vom 22. Mai 1902, § 155, Allgemeines bürgerliches Strafgesetzbuch für das Königreich Dänemark vom 10. Februar 1866, § 181) sowie im Schweizer Kanton Schaffhausen (Strafgesetz vom 3. April 1859, § 185). Auch der Regierungsentwurf eines österreichischen Strafgesetzbuchs von 1912 (§ 304) hat die Bestrafung des Geschlechtskranken, der einen mit der Gefahr der Ansteckung verbundenen Geschlechts-

verkehr ausübt, vorgesehen. Eine gleichartige Bestimmung ist in einer dem englischen Parlament während des Krieges zugegangenen Regierungsvorlage enthalten.

Das Schwergewicht der Vorschrift liegt auf dem Gebiete der Generalprävention; bei dem diskreten Charakter der geschlechtlichen Beziehungen werden die Fälle, in denen es bei der Gefährdung durch den Beischlaf geblieben ist, nur selten an den Richter gelangen. Mit einer Anzeige wird in der Regel nur dann zu rechnen sein, wenn der Geschlechtsverkehr zur Ansteckung geführt hat. Aber gerade in solchen Fällen wird die Vorschrift für die Praxis von Nutzen sein, denn sie wird ein Einschreiten in all den Fällen ermöglichen, in denen der Gesichtspunkt der Körperverletzung wegen der Schwierigkeit der Beweisführung nicht zum Ziele führt.

Der § 2 beschränkt sich darauf, die Gefährdung durch Ausübung des Beischlafs unter Strafe zu stellen. Weiter zu gehen und jeden mit Strafe zu bedrohen, der einen anderen in irgendeiner Weise der unmittelbaren Gefahr der Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit aussetzt (zu vergleichen Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs § 274), empfiehlt sich nicht. Den praktischen Bedürfnissen wird genügt, wenn der Hauptfall, die Vollziehung des Beischlafs, getroffen wird

Ernstliche Nachteile sind von der vorgeschlagenen Vorschrift nicht zu befürchten. Insbesondere darf die Gefahr, daß die Vorschrift zu unbegründeten Anzeigen und zu Erpressungen führen könne, nicht überschätzt werden. Die Möglichkeit solchen Mißbrauchs besteht schon jetzt, da, wie ausgeführt, nach geltendem Rechte die Ansteckung durch den Geschlechtsverkehr als Körperverletzung bestraft werden kann. Klagen sind trotzdem nicht laut geworden. Die Bedenken werden zudem dadurch erheblich abgeschwächt, daß die Verfolgung nur auf Antrag eintreten soll. Diese Vorschrift empfiehlt sich zur Schonung der Privatinteressen und im Hinblick darauf, daß auch im geltenden Rechte die Ansteckung, soweit sie sich als einfache Körperverletzung darstellt, nur auf Antrag verfolgt werden kann.

Der § 2 verlangt Ausübung des Beischlafs in Kenntnis der geschlechtlichen Erkrankung und in Kenntnis der Ansteckungsgefahr der Geschlechtskrankheit. Dem Wissen ist die Kenntnis solcher Umstände gleichgestellt, die dem Täter die Annahme, daß er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leide, aufnötigen. Antragsberechtigt ist die gefährdete Person, neben ihr oder an ihrer Stelle der gesetzliche Vertreter entsprechend der Vorschrift des § 65 des Strafgesetzbuchs. Trifft — bei eingetretener Ansteckung — der Tatbestand des § 2 mit dem Tatbestande der Körperverletzung zusammen, so kommt nach § 73 des Strafgesetzbuchs dasjenige Strafgesetz zur Anwendung, welches die schwerste Strafe androht.«

Zu § 20 Absatz 2. Dieser Absatz soll es gestatten, dem Verbreiter von Krankheiten vor Gericht nachzuweisen, daß er es war, der die Ansteckung bewirkt hat. Denn bisher behauptete der Täter immer, der Angesteckte habe die Ansteckung bewirkt. Nachzuweisen aber war nichts, denn ein Gonokokkus sieht bekanntlich wie der andere aus. Ist bei einer gerichtlichen Untersuchung jemand nicht als krank gemeldet, so kann ihm die Mitteilung ans Gericht nicht schaden, ist er jedoch als krank gemeldet, so entgeht er seiner Strafe nicht. Dieser Absatz wird erzieherische Wirkung haben. Noch vor kurzem bot mir ein frischer Syphilitiker mit allgemeinem Ausschlag 5000 Mk. an, wenn ich ihn in drei Wochen soweit brächte, daß er wieder verkehren könne. Ich habe ihn auf den folgenden § 21 meines Gesetzentwurfs hingewiesen.

Zu § 21. Dieser Paragraph soll die Anzeigepflicht bei der trotz aller Salvarsankuren 2-3-4-15 Jahre lang ansteckungsfähigen Syphilis regeln. Nur wenn Erscheinungen oder eine Kurbedürftigkeit vorhanden ist, soll gemeldet werden. Es handelt sich also nicht um eine »Reglementierung von der Wiege bis zum Grabe«. Der Vorwurf, der Syphilitiker wäre jahrelang reglementiert, trifft also nicht zu. Da jeder Syphiliskranke sich der von ihm ausgehenden Gefahren bewußt sein muß, soll er dem Gesundheitsamt, das doch nur allein davon weiß, ohne seinen Namen zu kennen, den Ortswechsel mitteilen. Jeder Syphilitiker muß endlich sich bewußt werden, daß er seine Pflicht dem Staate gegenüber erfüllen muß.

Zu § 22. Dieser Paragraph dient der Gesunderhaltung der Ehe. Jeder Spezialarzt weiß, daß bei der heutigen Gesetzgebung, namentlich bei einer Geldheirat, trotz bestehender Syphilis oder chronischer Gonorrhöe die Ehe geschlossen wird. Jeder der beiden Eheschließenden muß in Zukunft sich dem anderen laut Gesetz darüber offenbaren, ob er krank ist oder war.

Zu § 23. Die Begründung s. S. 95 ff.

Zu § 24. Die Begründung ist dieselbe wie in dem Gesetz-Entwurf 1918, wo es heißt:

»Das in Rede stehende Verbot soll übrigens für jedermann gelten, also auch für Ärzte, Apotheker, Fabrikanten, Händler usw. Die Erfahrung hat gezeigt, daß selbst durch Anzeigen von Ärzten und Apothekern eine Täuschung und Irreführung des Publikums verursacht werden kann, ganz abgesehen davon, daß solche Ankündigungen nach Urteilen der ärztlichen Ehrengerichte als standesunwürdig anzusehen sind. Auch die von manchen industriellen und Handelskreisen betriebene aufdringliche Reklame für Gegenstände der verschiedensten Art, denen angeblich unfehlbare Heilwirkung gegenüber Geschlechtskrankheiten zukommt, soll durch dieses Verbot getroffen werden. Nicht unerwähnt darf dabei bleiben, daß hinter der Ankündigung gewisser Mittel und Verfahren auch

der Anreiz zur Kindesabtreibung sich versteckt. In oft geradezu abstoßender Weise werden in Tageszeitungen, in Volkskalendern, in illustrierten Blättern, auf Umschlägen oder in Einlagen von Büchern Heilmittel der in Rede stehenden Art jedem Leser an auffallender Stelle oder durch hervortretenden Druck, womöglich noch unter Zuhilfenahme von Abbildungen, empfohlen oder zur Empfehlung der als unentbehrlich bezeichneten Mittel Dankschreiben oder Bestätigungen von zweifelhafter Glaubwürdigkeit mit abgedruckt, in denen geheilte Kranke oder Ärzte den glänzenden Erfolg und die vorzügliche Heilkraft der Fabrikate bezeugen.

Es muß die Möglichkeit offen gelassen werden, daß die Mittel und Gegenstände, die zur Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten sowie von Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane dienen, in den Kreisen bekannt werden, die sich ihrer berufsmäßig bedienen oder sie in einwandfreier, redlicher Weise in den Verkehr zu bringen pflegen. Deshalb läßt der Entwurf das Ankündigen oder Anpreisen dann straflos, wenn es ausschließlich an Ärzte oder Apotheker oder an Personen erfolgt, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben. Bei der Beschränkung auf diese Personenkreise ist eine Schädigung des großen Publikums ausgeschlossen. Selbstverständlich liegt eine solche Beschränkung bei einer Ankündigung in Tageszeitungen nicht vor, auch dann nicht, wenn etwa die Ankündigung mit der einschränkenden Überschrift: »Nur für Ärzte«, »Nur für Apotheker« u. dgl. erfolgen sollte. Daneben ist auch das Ankündigen oder Anpreisen in ärztlichen Fachzeitschriften zugelassen, um die Möglichkeit zu eröffnen, daß die bezeichneten Mittel oder Gegenstände, namentlich solche neuerer Art, unter der Ärzteschaft allgemein bekannt werden, von ihr geprüft und erprobt werden können. Die Zulassung ist in dieser Begrenzung unbedenklich, weil bei ärztlichen Fachzeitschriften regelmäßig nur ein engerer sachkundiger Leserkreis in Betracht kommt. Ein Bedürfnis, das Ankündigen oder Anpreisen in anderen als ärztlichen Fachzeitschriften zu gestatten, kann nicht anerkannt werden. Ebensowenig besteht ein Bedürfnis, neben dem öffentlichen Ankündigen oder Anpreisen von Mitteln oder Gegenständen auch das öffentliche Ankündigen oder Anpreisen von Verfahren zur Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten zuzulassen, da es ausreicht, wenn solche Verfahren lediglich durch wissenschaftliche Besprechungen in den ärztlichen Fachzeitschriften, die an sich erlaubt bleiben, zur Kenntnis der Ärzte gelangen. Die Ausdrücke »Ankündigen« oder »Anpreisen« sind schon im geltenden Rechte klargestellt; wissenschaftliche Erörterungen fallen nicht darunter.«

Zu § 25. Die Begründung ist dieselbe wie § 7 des Gesetzentwurfs 1918, wo es heißt:

»Geschlechtskrankheiten können, wie oben bereits ausgeführt ist, nicht nur durch den Geschlechtsverkehr, sondern auch sonst durch enge körperliche Berührung übertragen werden. Eine solche Möglichkeit der Ansteckung mit Syphilis liegt auch bei dem Stillgeschäfte vor. Es ist bekannt, daß nicht selten Frauen, die ein fremdes Kind stillen, auf dieses die Syphilis übertragen. Anderseits kommt es aber auch vor, daß Kinder, die mit angeborener Syphilis behaftet sind, gesunde Ammen anstecken. Solchen Vorkommnissen sollen die im § 7 vorgesehenen Bestimmungen vorbeugen, die in Ziffer 1 und 2 den Schutz des Kindes, in Ziffer 3 den Schutz der Amme beziehungsweise einer anderen weiblichen Person als der Mutter vor syphilitischer Ansteckung bezwecken. Eine Mutter, die ihr eigenes syphilitisches Kind stillt, fällt nicht unter die Strafbestimmung.

Eine Sonderstellung nimmt auch der Fall ein, in dem ein syphilitisches Kind von einer weiblichen Person, die selbst an Syphilis leidet, gestillt wird. Hiergegen sind Bedenken nicht geltend zu machen, da eine bereits infizierte Person einen Schaden dabei nicht erleidet, wohl aber bei einem syphilitischen Kinde die Ernährung mit Frauenmilch unter Umständen lebensrettend wirken kann.

In Ziffer 4 ist außerdem unter Strafe gestellt die Überlassung eines geschlechtskranken Kindes an Pflegepersonen, wenn dabei die Tatsache der Erkrankung des Kindes wissentlich verschwiegen wird. Denn auch durch den engen Verkehr, der zwischen dem Kind und der Pflegemutter sowie deren Familie zu bestehen pflegt, erwächst die Gefahr der Übertragung der Krankheit auf andere Personen im Pflegeheime. Darum ist das Verlangen durchaus berechtigt, daß, wer ein geschlechtskrankes Kind in Kenntnis der Erkrankung in Pflege gibt, diejenige Person, welche das Kind in Pflege zu nehmen bereit ist, vor oder spätestens bei der Übergabe des Kindes hiervon in Kenntnis setzt.«

Zu § 26. Die großen Gefahren der Salvarsanbehandlung, an der (Prof. Hahn) sechs Leute im Jahre 1919 starben, fünf in Ingolstadt, vier bei Prof. Scholtz, fünf bei Prof. Hoffmann, zwei bei Sanitätsrat Hammer usw. haben nach Ministerialdirektor Kirchner Anlaß gegeben, daß in dem Gesetz der Volksbeauftragten vom 11. Dezember 1918 dieses Veto eingefügt wurde. Mein Entwurf gewährt volle Kurierfreiheit. Nur dann soll es dem Arzte überlassen bleiben, das Verfahren selbst zu befehlen, wenn jemand zwangsweise wegen Nichterfüllung seiner Pflicht dem Krankenhause überwiesen wird. (Siehe S. 237). Dann ist er selbst schuld daran, wenn er seines Rechts auf Kurierfreiheit verloren geht.

§ 27. Dieser Paragraph setzt die Strafen fest, die natürlich beliebig geändert werden können. Beim Vorliegen besonders mildernder Umstände dürfen die Strafen erlassen werden, z. B. bei Verführungen oder wenn sich z. B. herausstellt, daß die wirtschaftliche Not oder sonstiges

schwerwiegendes, menschlich entschuldbares Verhalten den oder die Betreffende geleitet haben. Man muß auch juristisch berücksichtigen, daß ein derartiges Gesetz durch seine Beziehungen zur Medizin, Sozialhygiene, Ethik, Moral, Jura usw. nach anderen Gesichtspunkten als es die bisherige schablonenhafte kurzgefaßte und daher meist unklare Paragraphenbildung war, abgefaßt werden soll. Länge, nicht Kürze ist die Seele der Sexualgesetzgebung. (Siehe die englischen Vorschläge Seite 430.)

§ 28. Der Ausschluß der Öffentlichkeit ist das notwendigste Erfordernis des Diskretionismus. Bisher waren namentlich die Verhandlungen wegen Sittenpolizeikontravention öffentlich. In Verbindung mit den übrigen geschaffenen Diskretionen kann — Ausnahmen bestätigen die Regel — dem Bürger hierdurch nichts passieren, das ihn in der Achtung seiner Mitmenschen herabsetzen würde.

§ 29 soll Ladnerinnen, Filmschauspielerinnen, Damen, die keinen Beruf ergreifen, vor den bekannten Anerbietungen der Agenten, Direktoren usw. schützen Mir ist ein Fall bekannt, wo ein blutjunges, unbescholtenes, armes, aber talentiertes Mädchen nicht zur Bühne ging, weil ihr das oben angedeutete Anerbieten gemacht wurde Ein von mir behandelter Filmdirektor verkehrte mit einer Zirkusdame, bekam Gonorrhöe, aber noch ehe diese ausbrach, verführte er eine junge Frau, die sich zum Film bei ihm meldete, steckte sie an, sie bekam Bauchfellentzündung und entronn nach etwa viermonatigem Krankenlager eben dem Tode.

Zu § 30. Die meisten Anzeigen gegen Leute, die jemand angesteckt haben, erfolgen heute nicht, weil man das öffentliche Verfahren und die bloßstellenden Zusendungen der Gerichte fürchtet. Namentlich Verheiratete scheuen die Folgen. Der § 30 würde hier Wandel schaffen. Nur muß verlangt werden, daß bei einer solchen Anzeige der betreffende sich legitimiert. Die Diskretion muß ihm gesetzlich zugesichert werden.

Zu § 31. Die Erfahrungen der neuen Behörde müßten allen Beteiligten mitgeteilt werden als Wegweiser für ihr Handeln. Wichtig wäre, wenn Ausführungsbestimmungen nur nach Beratung mit dem große Erfahrungen sammelnden »diskretionären Gesundheitsamt«, eventuell auch nur mit dessen Genehmigung veröffentlicht würden. Die bureaukratische Verfertigung von Bundesratsverordnungen, wie sie z. B. 1907 der autokratische Ministerialdirektor Kirchner bureaukratisch bewerkstelligte, würde dadurch sachverständig reguliert werden Leider hat sich seit Kirchners Abgang der Bureaukratismus unter Gottstein noch verstärkt.

§ 32. Dieser Paragraph entspricht z. T dem § 31 S. 404 des schwedischen Gesetzes. Er ist nötig, veraltete Gesetze endlich zu einem umfassenden Sondergesetz zu vereinigen. Die Abschaffung des § 361, 6 und die Modifizierung des § 180 müssen selbstverständlich automatisch auch das Erlassen aller Strafen auf Grund der aufgehobenen Paragraphen erwirken.

Zum Schlusse noch eine Bemerkung. Alle die Vorwürfe, die die Gegner der diskreten Meldepflicht machen, treffen in 10facher Schwere auf die beschränkte Anzeigepflicht oder vollständige Anzeigepflichtlosigkeit, die letzten Endes mit dieser identisch ist, zu.

Anhang:

Unter Drucksache Nr. 1766, Reichstag (I. Wahlperiode) 1920/21 haben Frau Neuhaus (Westfalen), Trimborn, Marx den Antrag gestellt: Der Reichstag wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben. Entwurf eines Gesetzes, betreffend Überweisung zur Verwahrung. Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird.

§ 1. Personen können, soweit dies zur Bewahrung vor körperlicher oder sittlicher Verwahrlosung oder zum Schutze des Lebens oder der Gesundheit erforderlich ist, einer Anstalt zur Verwahrung überwiesen werden, wenn sie a) in Fürsorgeerziehung stehen, für die Zeit nach Beendigung der Fürsorgeerziehung, b) wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind. Die Überweisung kann dauernd oder zeitig erfolgen, sie soll nicht für kürzer als ein Jahr ausgesprochen werden.

§ 2. Die Überweisung erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen. Antragsberechtigt sind: zu 1 a), 1. der Träger der Fürsorgeerziehung, 2. der gesetzliche Vertreter, 3. die Eltern sowie der Ehegatte, 4. das Jugendamt des Bezirks, das für die Einleitung der Fürsorgeerziehung zuständig war, zu 1 b) 1. der gesetzliche Vertreter, 2. die Eltern sowie der Ehegatte, 3. der Ortsarmenverband, in dem der Entmündigte seinen Unterstützungswohnsitz oder seinen gegenwärtigen Aufenthalt besitzt, 4. bei Minderjährigen das zuständige Jugendamt.

§ 3. Die Überweisung erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Amtsgerichts, bei dem der zu Überweisende seinen allgemeinen Gerichtsstand besitzt. In den Fällen des § 1 a muß gleichzeitig dem zu Überweisenden ein Pfleger bestellt werden. Das Gericht soll den Antragsteller, den Vormund oder den Erziehungsberechtigten, sowie den zu Überweisenden vor Beschlußfassung hören. Bei Überweisung von Amts wegen sind die im § 2 genannten Antragsberechtigten zu hören. Der Beschluß ist dem Antragsteller, dem zu Überweisenden, dessen gesetzlichem Vertreter und dem zur Unterbringung Verpflichteten zuzustellen.

§ 4. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller sowie dem zur Unterbringung Verpflichteten gegen den Beschluß auf Überweisung, dem zu Überweisenden sowie dessen gesetzlichem Vertreter die sofortige Beschwerde zu. Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 5. Bei Gefahr im Verzug kann das Amtsgericht auf Antrag der nach § 2 Antragsberechtigten, bevor die Entmündigung ausgesprochen oder rechtskräftig geworden ist, die vorläufige Überweisung anordnen, falls der Antrag auf Entmündigung und Bestellung eines vorläufigen Vormunds eingereicht und die Gründe des Antrags auf Entmündigung und Überweisung glaubhaft gemacht sind. Bei Ablehnung des Antrags steht dem Antragsberechtigten, bei Überweisung dem zu Überweisenden sofortige Beschwerde zu. Der Beschluß ist aufzuheben, falls der Antrag auf Bestellung eines vorläufigen Vormunds oder auf Entmündigung abgewiesen wird.

§ 6. Soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist, findet auf das Gerichtsverfahren die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung. Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- oder kostenfrei, die baren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

§ 7. Die Ausführung der Verwahrung und die Tragung der Kosten wird durch die Landesgesetzgebung geregelt. Diese hat auch zu bestimmen, welche Stelle für die Errichtung und Unterhaltung geeigneter Anstalten Sorge zu tragen hat.

Die Ausführung der Verwahrung sowie die Kostenlast, mit Ausnahme der Kosten der erforderlichen ersten Ausstattung der Verbringung und Rückbringung in und aus der Anstalt darf nicht an die Gemeinden oder Ortsarmenverbände übertragen werden.

§ 8. Die Verwahrung endet mit dem Ablauf der für sie bestimmten Frist.

Die nach § 2 Antragsberechtigten sowie der Überwiesene können jederzeit beim Amtsgericht, das die Verwahrung ausgesprochen hat, Antrag auf widerrufliche Entlassung des Überwiesenen aus der Anstalt, der er überwiesen ist, oder auf Aufhebung der Überweisung stellen. Gegen die Anordnung der widerruflichen Entlassung, die Aufhebung der Überweisung oder die Ablehnung des Antrags steht den in § 2 Genannten, im Falle der Ablehnung auch dem Überwiesenen das Recht der Beschwerde zu.

Berlin, den 21. März 1921.

Frau Neuhaus (Westfalen), Trimborn, Marx.

F.

Die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (DGBG.).

Soll die Entwicklung und die Gegnerschaft des Diskretionismus richtig eingeschätzt werden, dann ist es erforderlich, die Tätigkeit einer Gesellschaft näher zu betrachten, die in den vorhergehenden Abschnitten schon mehrfach berührt worden, deren Mitglieder die sittliche Reinigung und Läuterung der Gesellschaft auf sexuellem Gebiete anstreben. Ein Ziel, das übrigens auch von anderer Seite und früher schon gefördert wurde. Es erübrigt sich, die Organisationen solcher Art einzeln zu nennen, bis auf diejenige, welche offenbar die stärksten äußeren Erfolge zu verzeichnen hat, weil sie bemerkenswerterweise am lautesten von sich reden macht. Gemeint ist die »Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten« mit dem Hauptsitze in Berlin. Es erscheint beinahe keine Zeitung, in der nicht fast täglich eine Notiz über diese Gesellschaft erwähnt ist. Den Deutschen geht der leider schon beinahe zweifelhafte Ruf voraus, tüchtige Organisatoren zu sein; haben doch die Promotoren der Kriegsgesellschaften zur Genüge belehrt, mit welcher faszinierenden Genialität sie ihre Arbeit vollbrachten. Jedenfalls nicht immer zum Wohle des Ganzen, häufig genug hingegen zum eigenen Besten. Wie dem auch sei, es würde schlechthin befremden, wenn die deutsche Organisationspraxis dort eine »klaffende« Lücke gelassen hätte, wo das laisser faire — laisser passer unverkennbar das schlimmste Unheil angerichtet hat, in der Sexualität, im Geschlechtsleben, der Gesellschaft sowohl wie des Einzelnen. Und es darf nicht außer acht gelassen werden, daß, was die DGBG. im besonderen angeht, diese keineswegs eine Gründung der Kriegsjahre ist. Sie kann im nächsten Jahre auf eine zwanzigjährige Lebenszeit zurückblicken. Und man wird nicht leugnen können, daß diese Gründung weder utopische Beweggründe hatte, noch die Tendenz der bis zur Trivialität gesunkenen Vereinsmeierei verfolgte. Dazu haben die Männer, die die DGBG ins Leben riefen, einen viel zu bedeutenden Namen und Geschäftssinn, als daß sie ihre Zeit und Kräfte mit leerem Vereinsgerede vertrödelten Die Gründer der Gesellschaft waren allen voran die Herren Blaschko und sein Freund Neißer Der erstere ist an dieser Stelle öfters schon genannt worden, er ist Titular-Professor und Spezialist für Geschlechtskrankheiten; außerdem besitzt er viele und ausgezeichnete Konnexionen, die er für die DGBG überall

gehörig zu fruktifizieren weiß, ja er wurde 1919 trotz Abschaffung der Titel als Sozialdemokrat noch Geheimer Sanitäts- und später sogar Medizinalrat. Der verstorbene Neißer war gleichfalls Professor, aber universitatis, und sein Name ist auch weiteren Volkskreisen bekannt geworden, nämlich dadurch, daß er bedeutende Entdeckungen, z. B. die des Gonococcus, machte, daß der durch seine Forschungen berühmte Syphilidologe aber auch kaltlächelnd die gewagtesten Experimente mit Proletarierkindern (Syphilisimpfungen) anstellte (1900). Uns weiter mit der Charakterisierung der beiden Fachgelehrten, die die Konjunktur vorzüglich zu benutzen wußten, zu befassen, liegt für uns kein Grund, für die Allgemeinheit kaum ein tieferes Interesse vor. Die Bestrebungen der von diesen ins Leben gerufenen Gesellschaft sind in Statuten bekannt gegeben worden; es darf vorausgesetzt werden, daß sie jedermann in den Hauptpunkten geläufig seien, zumal die Gesellschaft in ihrer unermüdlichen Tätigkeit für weiteste Verbreitung ihrer Organisation reichlich, ja mehr als dies gesorgt hat. Sie errichtete alsbald Ortsgruppen im ganzen Reiche, um möglichst rasch ihre Mitgliederzahl zu steigern. Sie gewann auch einen rührigen Verleger in Leipzig, der ihre Sexualaufklärungsliteratur millionenweis vertrieb; sie ließ sogar Dramen verfassen und übersetzen, die zwar der überhandnehmenden Erotik Einhalt tun sollten, aber das Gegenteil zeitigten; und last not least wandte sie sich als zeitgemäßeste Veranstaltung zum modernsten aller Auskunftsmittel, dem Sexualfilm zu. Über alledem wurden Ausstellungen arrangiert und gelehrte und ungelehrte, bezahlte und nichtbezahlte Wanderredner auf die Beine gebracht, kurz, die Betriebsamkeit der beiden Gründer ließ nichts mehr zu wünschen übrig. Ihre Erfolge kennzeichneten sich auch noch darin, daß die hervorragendsten Repräsentanten der Wissenschaften sämtlicher vier Fakultäten ihr zuströmten und die heilige Justiz neben vielen anderen in dem Senatspräsidenten und Geheimen Oberjustizrat Schmölder-Hamm [1]) eine ihrer hellsten Leuchten hergab. Nur sonderbar, daß eine derart distinguierte Gesellschaft von solch' seltener Betriebsamkeit, die einen kräftigen Widerhall im Kabinett und Parlament zu wecken vermochte, nicht das erreicht hat, was sie mit gesteigerter Aufdringlichkeit versprochen hatte. Ja, das Gegenteil von dem, was sie sich programmatisch zum Ziele gesetzt, ist mittlerweile eingetreten. Das Anwachsen der Geschlechtskrankheiten auf schätzungsweise 6 Millionen Fälle nämlich, ist etwas, das im Hinblick auf die überlaute Propaganda der DOBG. beinahe tragisch wirkt, da Vergleichungen mit Erhebungen in den Jahren 1900 mit nur ca. 200000 in 1916 auch bloß noch mit ca. 300000—400000 prozentual mit dem Wachstum der Bevölkerungsziffer im allgemeinen das eine untrügliche

[1]) Siehe meine Controverse mit Schmölder im »Roten Tag« 1920. Nr 103, 122, 141. Meine Schlußbemerkungen wurden nicht aufgenommen.

Ergebnis liefern, daß keine Gegenkräfte vorhanden waren, um wenigstens die Ausbreitung der Seuchen zum Stillstand zu bringen. Anstatt dessen hat sie sich seit Gründung der DGBG. nicht um ein Zehn-, auch nicht um ein Zwanzig-, sondern gar um ein Dreißigfaches und mehr ausgedehnt. Wir würden uns ohne weiteres aber mit gutem Grunde den Vorwurf der Voreingenommenheit gegen die genannte Gesellschaft zuziehen, wenn wir ununtersucht alle Schuld an diesem Fehlschlag ihr allein zuschieben wollten. Daß in den letzten fünf Jahren die Seuchenziffer um rund das Hundertfache gestiegen ist, läßt sich allerdings aus den besonderen Umständen, die Krieg und Revolution gezeitigt haben, aber nur zum Teil herleiten, und man hätte gewiß eine genügende Erklärung für die trübe Erscheinung am Horizonte der Kulturgesellschaft. Allein, die DGBG., die es sich zuvörderst zur Aufgabe gestellt, mit geeigneten Mitteln der Seuche Herr zu werden und vorgab, auch die richtigen Mittel, nicht bloß zu besitzen, sondern auch anzuwenden, ist es gerade, die getadelt werden muß, denn sie hat sich mindestens in der Anwendung an sich vielleicht geeigneter Mittel arg vergriffen. Wohl wußte sie sich mit vielen großen, namentlich behördlichen, Namen zu umgeben und ihr Prestige durch Eingliederung von Berühmtheiten in den Verein mächtig zu heben. Indessen, kann man bestreiten, daß eine womöglich noch weit größere Zahl von Persönlichkeiten sich in ihre Reihe drängte, die wahrlich das ethische Ziel der DGBG. gleich von vornherein nicht innezuhalten gedachten? Vielmehr sahen sie in der DGBG. einen Weg zum mühelosen Reichwerden offen. Dramatiker und Filmlibrettisten benutzten skrupellos die günstige Gelegenheit und scheuten sich durchaus nicht, mit ihren opuskülen Verstiegenheiten nicht allein die Mitglieder der DGBG hinters Licht zu führen, sondern auch die Scharen unerfahrener, leichtgläubiger Zuschauer und Zuhörer zu rupfen, um nicht noch schärfer zu sagen, zu neppen. Es würde hier wohl angebracht sein, die aufdringlichen, schamlosen Anpreisungen der noch wüsteren Schamlosigkeiten sogenannter Aufklärungsfilme, wie wir sie täglich in der Presse und an den weltstädtischen Plakatsäulen zu Gesicht bekommen, des Interesses halber zu reproduzieren; leider verbietet uns der gute Geschmack, den kostbaren Raum an widerliche Gemeinheiten zu verschwenden. Das aber darf hier nicht unerwähnt bleiben So vielfach wie die Lustseuche sich seit Einführung der DGBG.-Aufklärungsfilme und -dramen vermehrt hat, so sehr vervielfacht haben sich auch die Millionen derjenigen, die zum Teil anfangs vermögenslos, sich an den Aufklärungs-Film der Herren Blaschko und Neißer geheftet haben, um zu erwerben, unbekümmert um die Folgen für die Gesellschaft, den Staat, die Völker Wir werden nun zu beweisen haben, daß die DGBG. in toto als ein immer mehr aufnahmefähiges Reservoir des Sexualkapitalismus anzusehen ist.

Verfänglich war schon ihr Axiom. Gehe hin zum Spezialarzt und laß dir gleich in deinen ersten Nöten ein paar Spritzen — Salvarsan geben, auf daß du gesund werdest von jenem Salvarsan, das höchstens 200 Mk. pro Kilo kostete und zu 8000 en gros, zu 16000 en detail gehandelt wurde und die Einnahmen der Spezialisten vermehrte! Da konnte es gar nicht fehlen, daß in absehbarer Zeit jene beiden Elemente, Dramatiker und Filmkinetiker, auf dem Plane auftauchten und dem Spezialarzte eifrig in die Hände und — in beider Taschen arbeiteten. Durfte man sich da noch wundern, wenn die öffentliche Meinung sich alsbald ablehnend zu der propagandistischen Agitation der DGBG. verhielt? Der »Reichsbote« wenigstens hatte so unrecht nicht, als er folgende Sätze schrieb:

»Die Lockerung der Moral durch haltlose Heilungsversprechungen. Über die Vermehrung der Zuchtlosigkeit und Sittenverderbnis, die in Kriegszeiten an und für sich schon um sich greift, durch den künstlich geschürten Salvarsanoptimismus klagt der bekannte Privatdozent für Toxikologie (Giftkunde) Dr. med. et phil. Kanngießer«. Soldaten, Offiziere, Schauspieler und andere Berufe glauben im Salvarsan ein Heilmittel zu sehen, während es in Wirklichkeit die Syphilis nicht heilt. Kanngießer sagt wörtlich: »Bei der Praxis von sich als »liberal« und »demokratisch« gebärdenden Zeitungen, die Salvarsangegner nicht zu Worte kommen zu lassen, sondern nur Salvarsanfreunde reden zu lassen, da wundert man sich noch darüber, wie der Salvarsankirchhof immer weiter wird, wie die Syphilis sich immer unheimlicher ausbreitet und wie junge Burschen, die man vor sexueller Frivolität warnt, frech entgegnen: »Die Syphilis ist ja jetzt heilbar«. Welchen Zweck hat denn überhaupt jene ärztliche Aufklärung, die die Syphilis zwar in grellen Farben schildert, aber mit den paranoischen Worten endet »Wir heilen die Syphilis. Ein paar Salvarsaneinspritzungen machen alles wieder gut«. Das ist keine prophylaktische Ethik mehr, sondern das ist einfach Profitschwindel. Leider greift die Syphilis erstaunlich um sich, ja sogar die nervösen Folgeerkrankungen, Rückenmarksschwindsucht und Paralyse treten nach der Salvarsanbehandlung früher auf als vor derselben. Es ist allerdings höchste Zeit, daß etwas gegen diesen Optimismus geschieht, damit wenigstens dem Individuum die Möglichkeit des Schutzes vor der Verseuchung gegeben wird. Das aber geschieht nicht durch interessierte Ärzte, die mit der »Syphilisheilung« Geld verdienen, sondern das kann nur dadurch geschehen, daß man der Wahrheit die Ehre gibt.« Angesichts dieser schweren Anklagen eines ausgezeichneten Gelehrten ist es kaum verständlich, daß der DGBG.-Anhänger Spezialarzt Dr. Loeb-Mannheim, wie in vielen Zeitungen zu lesen steht, von einem Rückgang der Syphilis durch Salvarsan spricht.

Selbst die Redaktion des »Ärztlichen Vereinsblattes« traut dem Loebschen Salvarsanoptimismus nicht recht, indem sie schreibt: »Hoffentlich bestätigt die weitere Beobachtung die optimistischen Ansichten des Kollegen über die Erfolge der heutigen Behandlung der Syphilis«[1]). Nach der offiziellen Statistik des Berliner Polizeipräsidiums stieg die Anzahl der Neuerkrankungen nach der Salvarsaneinführung 1911 um mehr als 50 v H. Der berühmte Berliner Universitätstoxikologe Professor Dr. L. Lewin bezeichnet Salvarsan als bedeutungslos, gefährlich und marktschreierisch. Es muß daher die größte Verwunderung hervorrufen, daß man derartige in der Luft schwebende Vermutungen eines Arztes als positiv feststehende »Wissenschaft« dem Publikum vorführt. Dr. Loeb ist als ein Freund und Anhänger des Salvarsanerfinders Ehrlich bekannt. Aber da eine richtige Statistik der Todesfälle durch Salvarsan von der Regierung zwar versprochen, aber bis jetzt noch nicht erschienen ist, so handelt es sich bei der Zeitungsnotiz »Die Abnahme der Syphilis durch das Salvarsan«, die die Frankfurter Dr. Hanauersche Korrespondenz verbreitet, mehr um einem Wunsch von Dr Loeb als um bewiesene Tatsachen. Nur diese, nicht subjektive Wünsche eines bestimmten Ärztekreises sind maßgebend«.

Indessen auch von katholischer Seite wurden scharfe Einwände laut. So ließ die Erzbischöfliche Kanzlei in Freiburg i B in ihrem amtlichen Organ unter Ord. 27. Nov 1916, Nr 8463 nachstehende Verordnung veröffentlichen:

»Eine große Sorge lastet auf dem deutschen Volke. Furchtbare Gefahren drohen demselben durch die weite Verbreitung von Geschlechtskrankheiten, die an seinem Lebensmarke zehren. Allenthalben wird die Notwendigkeit empfunden, Schutzwehren gegen die Seuchen zu errichten. Zu diesem Zwecke hat sich die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gebildet.

Wie anerkennenswert nun auch die Ziele dieser Gesellschaft sind, so sind doch die Anschauungen, von welchen sie sich leiten läßt, und die Wege zum Ziele nicht im Einklang mit dem christlichen Sittengesetz.

Nach den Äußerungen der Wortführer, wie sie sich in der »Zeitschrift für Geschlechtskrankheiten« finden, gibt es keine objektiv feststehenden Moralgrundsätze und ist der voreheliche Geschlechtsverkehr an sich nicht unmoralisch.

---

[1]) Man sieht, was alles möglich ist. Und Loeb ist der Schöpfer des Mannheimer Beratungsstellen-Systems! Auch jetzt sind amtliche und nicht amtliche Loebianer wieder an der Arbeit, mit Statistiken à la Kirchner die Abnahme und - den Erfolg der Bekämpfer apriorisch zu statistikisieren Schon verkündete auf einer Versammlung der Abolitionistischen Föderation der für die DGBG tätige Dr. Löwenstein, die Geschlechtskrankheiten wären im Abnehmen. Es dürfte nicht Wunder nehmen, wenn dies — ohne Anzeigepflicht auch demnächst amtlich statistikisiert würde Alle Anzeichen sind vorhanden. Dann wird der Erfolg der Bekämpfung durch W.T B. verkündet.

Sodann werden als Hauptmittel zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sogenannte Schutzmittel empfohlen und der Gebrauch derselben sogar gefordert.

In Konsequenz solcher Anschauungen wird die Abänderung des Strafgesetzbuches verlangt, das den Verkauf der Schutzmittel bisher unter Strafe stellte, weil dieselben als Gegenstände betrachtet wurden, welche zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind.

Damit wird dann aber auch der Geburtenverhütung freie Bahn geschaffen, das eheliche Leben herabgedrückt und eine kraftvolle Existenz des deutschen Volkes untergraben.

Daraus ergibt sich von selbst, daß der katholische Klerus die Mitarbeit mit der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ablehnen muß und daß die Mitgliedschaft für ihn ausgeschlossen ist.

Die ablehnende Haltung gegenüber dieser Gesellschaft darf ihn aber keineswegs hindern, einwandfreie Bestrebungen, wie sie z. B. gegenwärtig vom Reichsversicherungsamt und den Krankenkassen in die Wege geleitet sind, nach Möglichkeit zu unterstützen. Erzbischöfliches Ordinariat.«

Beachtet man diese zwei Auslassungen, so wird man allerdings den Panegyrikus des von dem Freunde Blaschkos, dem Ministerialdirektor Gottstein medizinalpolitisch instruierten Zentrumsministers Stegerwald nicht verstehen, der unter dem 18. Okt. 1919 im freistaatlichen Regierungsblatt, der »Deutschen Allgemeinen Zeitung« anläßlich der Eröffnung der »Ausstellung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten« unter eben der Ägide der DGBG. u. a. feierlich verkündete

»Meine Damen und Herren! Im Namen der preußischen Staatsregierung gebe ich mir die Ehre, Ihrem Unternehmen einen vollen Erfolg zu wünschen; zugleich darf ich Ihnen im Auftrage des im letzten Augenblick am Erscheinen verhinderten Reichsministers des Innern auch die guten Wünsche der Reichsregierung übermitteln. Wir alle empfinden mit Dank und Genugtuung, daß das reiche und einzigartige Material des National-Hygiene-Museums seinen Weg von Dresden nach Berlin gefunden hat, um von hier aus den breitesten Schichten unseres Volkes vor Augen geführt zu werden. Es ist just die rechte Zeit, und es ist hohe Zeit, auch durch das Mittel einer großzügig angelegten Ausstellung die Augen unseres Volkes auf die furchtbaren Gefahren zu lenken, die ihm durch die Geschlechtskrankheiten drohen Der Krieg und die Kriegsfolgen, namentlich die übereilte Demobilmachung, haben das alte bösartige Geschwür der Geschlechtskrankheiten an unserm Volkskörper vergrößert zu einem Aussatz, der uns, wenn wir ihn weiter fressen lassen, an dem Lebensnerv packen würde. Die Ursachen des Überhandnehmens der Geschlechtskrankheiten sind bekannt, indessen darüber zu klagen und über all die niederziehen-

den Erscheinungen zu zetern, führt zu nichts. Ich gehe daher darauf nicht ein. Ich begrüße es vielmehr, daß ungeachtet aller Schwierigkeiten und Hemmungen die berufenen und bewährten Streiter im Kampfe dieser Volksseuche den Mut nicht sinken lassen, sondern allenthalben mit Entschlossenheit planmäßig und erneut zum Angiff vorgehen

In der Tatsache, daß heute diese Ausstellung eröffnet werden konnte, dürfen Sie, namentlich die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, einen Erfolg Ihrer bisherigen Aufklärungsarbeit sehen Ich bin im Zweifel, ob man vor 10 oder 15 Jahren, in einer Veranstaltung wie der heutigen, das nötige Verständnis in der großen Öffentlichkeit gefunden hätte Aber gerade dieses Verständnis ist eine der wichtigsten Vorbedingungen für eine wirksame Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Denn sie sind wie ein schleichendes Gift, das den Menschen nicht wie der Typhus und die Cholera von heute auf morgen zu Boden wirft, ihn nicht so leicht wie die Tuberkulose zur Bettruhe zwingt, und die dennoch diesen Seuchen in ihren Schädigungen der Volkskraft in nichts nachstehen Nur wenn der Kranke mit Verständnis allen Weisungen des Arztes auch dann noch nachkommt, wenn er selbst keinerlei Beschwerden mehr durch diese Krankheiten verspürt, nur dann sind nachhaltige Erfolge zu erzielen. Um dieses Verständnis zu wecken und zu heben, ist diese Ausstellung sicherlich ein vorzügliches Mittel.

Namens der Reichsregierung und der preußischen Staatsregierung danke ich allen Veranstaltern für die große Arbeit, die sie im Dienste und zum Besten unseres aus vielen Wunden blutenden Volkes hier geleistet haben. Ich wünsche dem Unternehmen einen vollen Erfolg, und gebe dabei gern die Versicherung ab, daß die Behörden des Reichs und Preußens Ihren Bestrebungen auch fürderhin jede mögliche Unterstützung und Förderung zuteil werden lassen«.

In das gleiche Horn stießen dann noch außer ihm der sächsische Gesandte und ein Vertreter des Oberbürgermeisters von Berlin Reichsversicherung, Wohlfahrtsministerium, Kultusminister — alle traten für die DGBG ein, dank der Konnexionen Blaschkos. Das, ach nur zu sinnfällige Treiben kapitalistischer Sexualaufklärungsapostel zog aber doch auch die Aufmerksamkeit privater Kreise auf sich und der Verfasser erhielt ab und zu briefliche Vermerke ins Haus gesandt, in denen offen von »Aufklärungsseuche« gesprochen wurde, während anderseits mein diskretionistischer Plan als der bessere Teil erwählt schien. Diese Zuschriften dünkten mich um so beachtlicher als sie von besonders urteilsfähigen und welterfahrenen Männern, Senatspräsidenten und Universitätslehrern, kamen. Ungeachtet aller Kontroverse scheute sich der Vorsitzende der DGBG nicht, in einer ihrer Jahresversammlungen zu erklären, daß die propagandistischen Praktiken der Gesellschaft Gutes und nur Gutes bewirkt hätten. Er gab einen

kurzen Überblick über die gegenüber der wachsenden Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten geleistete Arbeit. Dem Bedürfnis nach sexueller Aufklärung sei die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten durch intensive Aufklärungsarbeit unter innigem Konnex mit den maßgebenden Regierungsstellen gerecht geworden. Ihr Aufklärungsmaterial, Lichtbilder, Lehrfilme und ihre Wanderausstellungen unterstützen diese Bestrebungen.

Der Generalsekretär der DGBG., Prof. Pinkus, ein Salvarsanist, setzte allem die Krone auf. Er schilderte eingehend die Aufklärungstätigkeit der Gesellschaft vermittelst Massenvorträge, Vorträge vor den einzelnen Berufsgruppen und den Gewerkschaften im ganzen Reiche. Durch enge Fühlung mit den Landesversicherungsanstalten, den Krankenkassen, dem Landesausschuß für hygienische Volksbelehrung wurde der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten in breiter Front aufgenommen. Auf Anregung der Gesellschaft veranstaltete ferner das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht einen Lehrgang zur Einführung in die Sexualpädagogik für die Lehrerschaft. Auch die Abhaltung kurzfristiger Ärztekurse in der Frühdiagnose und Frühbehandlung der Geschlechtskrankheiten wurde auf Veranlassung der Gesellschaft im ganzen Reiche in die Wege geleitet.

Denn hier erscheint der Wolf im Schafspelz. Niemand würde etwas gegen volkstümliche Aufklärung zu sagen haben, wenn man nicht wüßte, daß dieselbe häufig als Mittel zum Zweck, dem »anerkannten« Heilverfahren dient. Salvarsanismus! Werden die Gegner von zu früh »anerkannten« Verfahren auch zur »Aufklärung« zugelassen? Siehe Kopenhagen! Siehe Köln!. Die Betriebsamkeit der Herren lief letzten Endes auf Klassenhygiene hinaus, gegen welche gerade diejenigen wirken sollten, die von der DGBG. heiß umworben werden: die sozialistischen Gewerkschaften, kurz das Proletariat. Sehend, welche Gefahren den unteren Volksschichten von seiten der sexualkapitalistischen Agitatoren drohte, entschloß ich mich in der demokratischen »Berliner Volkszeitung« unter dem 21. Oktober 1919 und am 16. November 1919 zwei kurze Artikel »Fort mit der Klassenhygiene!« zu veröffentlichen, dem die Schriftleitung ihrerseits obendrein ein zustimmendes Geleitwort mitgab. Ich führte an dieser Stelle u. a. aus:

»So wie es die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bisher gemacht, daß sie mit dem ‚Aufklärungs'film ‚Es werde Licht', der mit anreißerischer Reklame unter Benutzung der Einladung anscheinend nichtsahnender Behörden in keiner Weise zur Verminderung der Geschlechtskrankheiten beigetragen hat, kann es nicht weitergehen. Der von dieser Gesellschaft ausgehende Optimismus, der wieder auf der Ausstellung derselben zum Durchbruch kommt, als könne die Syphilis

durch eine einzige Kur geheilt werden (v. Wassermann spricht in allen Tageszeitungen von etwa 100 Proz. sicherer Heilung!), hat das größte Unheil angerichtet, da der Laie in diesen Dingen sich sagt: ‚Mir kann ja nichts passieren. Stecke ich mich an, dann macht es nichts, in 100 Prozent tritt sichere Heilung ein.' Mir war eine Theaterschmiere bekannt, deren Mitglieder auf diesen Optimismus hin sich gegenseitig ansteckten. Obschon sie wußten, daß verschiedene weibliche Mitglieder syphilitisch erkrankt waren, lebten sie in Promiscuität, da sie glaubten, eine Spritze Medizin und dann sind wir geheilt.

Den größten Fehler aber begeht die Gesellschaft, indem sie die diskrete Erfassung aller Geschlechtskranken bekämpft unter Angabe von Gründen, die nicht nur nicht stichhaltig, sondern direkt für logisch denkende Menschen verwunderlich sind.«

Damit war das volksverderbliche Wirken der DGBG. einigermaßen treffend gekennzeichnet. Wie zu erwarten war, reagierte, vermutlich ein Offiziosus im Ministerium für Volkswohlfahrt, auf diese Ausführungen an derselben Stelle, und an Stelle der privaten DGBG.

Die »Berliner Volkszeitung« vom 4. November 1919 schrieb unter dem Stichwort:

Korrekt bis in den Tod: W. T. B.[1]) schreibt offiziös: »Der Spezialarzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten, Dr. Dreuw, macht in einer Tageszeitung (in der ‚Volkszeitung') neuerdings wieder Propaganda für ein von ihm ausgearbeitetes System für die Durchführung einer allgemeinen Anzeigepflicht bei Geschlechtskrankheiten. Da er sich hierbei als Mitglied des Beirats zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und zur Regelung

---

[1]) Der Officiosus scheint aus der Geschichte nichts gelernt zu haben.

Wolffsches Telegraphenbureau, 22. Februar 1914: »Halbamtlich wird gemeldet: Die Auslassungen des hiesigen Arztes Dr. Dreuw zur Salvarsanfrage haben vielfach auch deswegen ein besonderes Aufsehen erregt und in weiten Kreisen eine unliebsame Unsicherheit geweckt, weil der Genannte allgemein als »Polizeiarzt« bezeichnet wurde. Dr. Dreuw ist niemals mit der Bearbeitung allgemeiner gesundheitlicher Fragen bei dem Polizeipräsidium befaßt gewesen, ist auch nicht Polizeiarzt, sondern einer der acht Ärzte, die lediglich mit der sittenpolizeilichen Untersuchung betraut sind.« 23. Februar 1914. Dr. Dreuw ersucht uns um Verbreitung folgender Mitteilung: Die von W. T. B. verbreitete Mitteilung, Dr. Dreuw sei nicht Polizeiarzt, ist irrig. Hr. Dr. Dreuw ist berechtigt, diesen Titel zu führen. Dies beweist unter anderem der Umstand, daß das Königliche Polizeipräsidium mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern im Jahre 1911 Hrn. Dr. Dreuw Auftrag erteilt hatte, auf der Dresdener Hygiene-Ausstellung im Namen des Polizeipräsidiums eine Ausstellung zu veranstalten, für welche der offizielle Titel vorgeschrieben war: Projekt einer Mustereinrichtung für polizeiärztliche Untersuchungen, ausgestellt vom Königlichen Polizeipräsidium nach Angaben von Polizeiarzt Dr. Dreuw.

Dr. Dreuw ist auch mit der Bearbeitung gesundheitlicher Fragen beim Berliner Polizeipräsidium betraut.

der Prostitutionsfrage im Ministerium für Volkswohlfahrt bezeichnet, so sei zur Vermeidung von Irrtümern dazu bemerkt, daß Dr. Dreuw in dieser Mitteilung lediglich seine eigene Ansicht vertritt. — Kommentar überflüssig!« Dr. Dreuw »bezeichnet« sich nicht so, sondern er war es durch die Berufung des Ministers tatsächlich.

Auf diese durchsichtige Weise suchte man von den in den Aufsätzen erwähnten Tatsachen abzulenken.

Man steht vor einem Rätsel. — Sachliche Aufschlüsse in einer Tageszeitung bringen die Gegner, oder besser die Sendboten der Klassenhygiene augenblicklich in Harnisch und verlangen, widersprechend, gehört zu werden, was die genannte Berliner Volkszeitung mit den Worten, »Kommentar überflüssig« denn auch tat. Aber die Frage ist dann nicht mehr so sehr schwer zu beantworten, wenn man die Grundidee, die treibende Kraft der erlauchten Gesellschaft im Kerne erfaßt hat. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Salvarsanisten, d. h. in erster Linie diejenigen, die das Arzneimittel im Wege der Großindustrie herstellen, gleichsam einen Hort für die Salvarsantherapie notgedrungen brauchen, um, offen gesagt, nicht wirtschaftliche Konjunkturpolitik treiben zu müssen, denn für die pharmazeutische Großindustrie gilt dasselbe wie für jeden anderen Industriezweig, nämlich die Stabilisierung der Erzeugerpolitik, damit der bekannte Grundsatz von der richtigen Regelung zwischen Angebot und Nachfrage möglichst nicht ins Schwanken gerät. Solange es sich nicht um totbringende Mittel handelt ist dagegen ja schließlich rebus sic stantibus — nichts einzuwenden. Aber beim Salvarsan stirbt jeder 500. bis 1000. Patient und jeder 20. wird leberkrank und viele andere werden vorzeitig paralytisch. Und Salvarsan ist ein zu prüfendes neues Mittel. In der Tat, würden denn die Höchster Salvarsan-Aktien steigen, wenn die Nachfrage nach dem Ehrlichschen Präparat wesentlich geringer wäre als das Angebot desselben? — Niemals. Nun, früher besorgten diese grundsätzliche Regelung die privilegierten Apotheker. Im Zeitalter der Massenfabrikation, des Massenbetriebs, wie ihn die Historiker Ferrero und Karl Lamprecht als warnendes Menetekel geschildert, reicht diese Absatzquelle nicht mehr aus. Starke Mittel sind notwendig geworden und mit bewundernden Blicken sehen Ärzte und Apotheker, aber auch Staat und Gesellschaft die Bäume der extrem-kapitalistischen Salvarsan-Industrie in den Himmel wachsen, dank, ja dank allem der vehementen Aufklärungstätigkeit von Vereinen à la Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Und wenn sie auch gesetzlich lauter und einwandfrei ist, so daß auch sie von sich sagen dürfte, was im Prozeß der Münchener Medizinischen Wochenschrift (Hofrat Spatz) gegen die Blätter für Biologie (Medizinalrat Dr. Bachmann) mit scharfer Betonung gesagt wurde, diese Art der Propaganda schütze die harmloseren

Vertreter der ärztlichen Praxis vor Söldlingen, die im trüben zu fischen lieben, wenn dies, wie gesagt, auch richtig wäre, so ist es darum noch nicht falsch, von einem therapeutischen Desinteressement zu reden, das jedwede Beeinflussung der sozialen Schichten überhaupt zurückweist. Besonders mit Rücksicht darauf, daß man bei der diskreten verschwiegenen Propaganda der DGBG. für Salvarsan, bzw. ihrer fachärztlichen Leiter, von restlosen Heilerfolgen, bis jetzt wenigstens, nicht sprechen konnte, auch niemals wird sprechen können, und zwar so wenig in frühen wie alten Fällen. Im Gegenteil, wie Gennerich bewies. Und Kritiker wurden vom W. T. B. (S. 272), von Ministerialdirektor Kirchner kraft seines Amtes von der Parlamentstribüne und durch die Kreisblätter autoritativ — amtlich desavouiert. Das amtlich geschützte »anerkannte Heilverfahren«! Die von den Fachmännern der DGBG geflissentlich verbreitete Behauptung, mit welcher sie sich hinter Wassermann und umgekehrt stellen, daß eine Salvarsanbehandlung etwa drei Wochen post infectionem Aussicht auf etwa 100 Prozent Heilerfolg böte, kommt beinahe einer akademischen Bonneterie gleich. Ich möchte hier auf eine besonders gründliche Abhandlung des Oberstabsarztes Dr. med. Max von Niessen in Dresden verweisen, die in Nr. 10 des 44 Bandes des »Reichs-Medizinal-Anzeigers« abgedruckt ist. Der Verfasser kritisiert einleitend die Schnellarbeitsmethode der Fortbildung und Aufklärung und sagt dann weiter

»Es ist einfach unverständlich, wie in zwölf Stunden dieses Problem beim besten Willen und Auffassungsvermögen des Lernbegierigen ihm beigebracht werden soll, ein Problem, an dem die medizinische Wissenschaft nunmehr über vier Jahrhunderte sich abmüht, ohne auch nur eine einigermaßen sichere Basis unwiderleglicher Beweise und untrüglicher Tatsachen für den Kernpunkt desselben, die Syphilisheilbarkeit geschaffen zu haben. Man weiß in der Tat nicht, worüber man sich mehr wundern soll, über die Illusion, von der sich für kompetent haltende Fachleute der dii majorum gentium et imperatorum medizinae gleichwohl die Syphilis ‚mit einer Sicherheit von nahezu 100 v H' heilen zu können behaupten, oder über die außerordentliche Leichtgläubigkeit[1]) der ‚misera plebs medizinae imperitorum', die dergleichen völlig unbegründete und unerwiesene Behauptungen als bare Münze annimmt und unbesehen kolportiert. ‚In ihrem biologisch erstem Stadium' und ‚nahezu' sind zwar Einsicht erkennen lassende Einschränkungen jener kühnen Behauptung, sie ändern aber nichts an ihrer Unhaltbarkeit. Nicht anders ist es mit den anderen, vielgerühmten Errungenschaften auf ätiologisch-diagnostischem Gebiet bestellt. Auch hier hält man in ganz unberechtigter Nichtbeachtung von Tatsachen, die mit schnell fertig und unerfahren genug zu Axiomen er-

[1]) Siehe den Aufsatz »Die Leichtgläubigkeit der Ärzte im »Ärztlichen Vereinsblatt« vom 23. April 1921

hobenen, einseitig beurteilten Beobachtungen in unleugbarem Widerspruch stehen, orthodogmatisch für ausgemacht und infallibel, was noch weit davon entfernt ist und nicht einmal die ersten Stadien primitivster Kommissionsberatungen hinter sich hat, geschweige denn zur Proklamation urbi et orbi reif ist, oder gar zum Schulemachen geeignet und gut genug wäre. Die drei Hauptangelpunkte der Syphilidologie — von dem übrigen Teil der Venerologie sei hier abgesehen — Ursache, Diagnose und Heilbarkeit der Syphilis werden durchgehend viel zu leicht genommen und sind dabei die schwerst lösbaren, rätselvollsten wissenschaftlichen Probleme und Aufgaben der Medizin und Sozialhygiene. Nicht daß man sich dabei mit dem ‚Ignorabimus' zu bescheiden hätte — das hieße der Forschung den Bankerott erklären —, wohl aber ist der Standpunkt gebührend zu respektieren, der auch diesbezüglich das ‚Es bleibt ein Erdenrest zu tragen peinlich' rückhaltlos anerkennt. Statt dessen erhält der lernbegierige Mediziner pränumerando einen dreifachen Glaubensartikel vorgepredigt: Keine Syphilis ohne Spirochäten, keine Syphilisdiagnose ohne Wassermann, keine Syphilisheilung ohne Salvarsan. Dieses Kredo, bei dem 1 und 3,2 eigentlich überflüssig machen, hat er zu bekennen, darauf soll er in zwölf Stunden fix und fertig, hieb- und stichfest eingepaukt werden, eigene Denkarbeit und Nachprüfung überflüssig, Häretiker und Andersgläubige werden nicht geduldet, abeant![1]) Dabei ist so ziemlich das Gegenteil das Richtige und weil nicht nur unwiderleglich, sondern wohl begründet, weit eher zum Anspruch auf Rechtgläubigkeit berechtigt. Syphilis ist absolut unheilbar, ob mit oder ohne Salvarsan, ob mit ‚Frühbehandlung' und ‚abortiv', oder in späteren Stadien ‚intermittierend' nach allen Regeln der Kunst kuriert, ihre progressive Diathese ist mit unseren jetzigen Mitteln nicht zu verhindern, eine ‚Sterilisation' des von ihr betroffenen Organismus, d. h. eine völlige innere Desinfektion unmöglich. Ich frage die anscheinend über Irrtum und Kritik erhabenen berufenen Instanzen, wie sie die Sicherheit auch nur eines einzigen radikal geheilten Syphilisfalles untrüglich beweisen wollen, geschweige denn die ‚nahezu 100 v. H.' solcher Heilungen selbst bei Inangriffnahme des ersten Stadiums der Syphilis. Wie sich Wassermann dazu stellt, wenn erstens bei seinem wiederholt und an verschiedenen namhaften Instituten unabhängig voneinander negativem Ausfall Rezidiv und bakteriologische Blutuntersuchung, genau wie bei gründlichst, mehr wie gründlichst lege artis mit Salvarsan, mit und ohne Quecksilberassistenz ‚geheilten' Luetikern kurze Zeit selbst nach der ‚Frühbehandlung' den Fortbestand bzw. das Umsichgreifen der

[1]) Prof. Blaschko verlegte sofort zur Zeit der wissenschaftlichen Schnellsohlerei als guter Konjunkturkenner im Verlag von Joh. Ambrosius Barth einen Leitfaden zur Schnellheilung in etwa 100 Prozent für seine Kurse.

Diathese nachweisen, zweitens, wenn er bei klinisch-semiotisch unzweifelhaft manifester Syphilis negativ ausfällt, ‚paradox' ist, wie man sich dann euphemistisch ausdrückt, drittens, wenn er, wie Bendig nachwies, nicht nur bei Gonorrhöe ohne Syphilisinfektion, sondern im normalen Puerperium sich positiv erweist. Steht die Materia docendi nicht unumstößlich fest, dann bekenne man freimütig, daß unser Wissen Stückwerk und unsere Weisheit Einfalt ist, oder lerne um, forsche weiter, ignoriere nicht unbequeme Gegenargumente. Neben der pädagogischen Seite hat der Gegenstand noch eine weit bedeutsamere sanitäre. Die Lehre hat in ihrer jetzigen Form über die Schule hinaus werbetätige Kraft auf noch weniger selbständig denkende und kritische Kreise die leidende Menschheit, die dank der verkehrten optimistischen Richtung in der Sexualfrage bereits anfängt, den Wassermann-Kultus mit seinem Kredo nachzubeten, von Syphilisheilung zu sprechen und damit den wahren, furchtbaren Ernst der Sexualmisere nicht nur zu verkennen, sondern sich einem gottsträflichen Schlendrian in der Prophylaxe und einem bedenklichen Leichtsinn in der Sexualethik, dem Palladium der Moral hinzugeben. Dafür sind die aus der Irrlehre der Medizin auf diesem Gebiet voreilig gezogenen und als unzweifelhafte Tatsachen proklamierten Trugschlüsse mit in erster Linie verantwortlich — Novus rerum ordo nascitur. Möchte dieses Geistes der Reorganisation und Reform auch der Mediziner, vom berufenen Professor bis zum klinischen Fuchs, einen Hauch mehr verspüren! Wir vergeben uns nichts, wenn wir wahrheitsgemäß und offenkundig die Lücken unseres Wissens und die Grenzen unserer Kompetenz und Kraft bekennen. Im Gegenteil wird dadurch nicht nur das Ansehen des Standes wieder gewinnen, das beste Gegengewicht gegen das Kurpfuschertum geschaffen, das in hoc puncto nicht nur immer im Laienpraktikerkreise zu suchen ist, ja wir haben den Vorteil und mit uns unsere Patienten, wenn wir unreife Frühgeburten nicht für ausgetragene Kinder ausgeben. Die Geschlechtsleiden sind der Cherub des Sittengesetzes und das verletzt oder mißachtet niemand ungestraft. Es gibt kein absolutes Heilmittel der Syphilis und nur ein zuverlässiges Vorbeugungsmittel dieser Megäre gegenüber: die Keuschheit. Das sollten Beratungsanstalten und Merkblätter mit ehernen Lettern der armen Menschheit in ihren sozialen Geschlechtsnöten und -sünden nachdrücklich und rückhaltlos als Leitsatz fürs Leben von früh auf immer wieder einprägen, das sollten nicht nur die Medizin Studierenden, sondern vor allem auch die dozierenden Ärzte sich vergegenwärtigen und gesagt sein lassen. Dann, aber auch nur dann ist eine wirksame Bekämpfung der Geschlechtsleiden, der traurigen Dekadenzmisere der Menschheit und eine Hebung des tief gesunkenen Moralniveaus zu erwarten. Der ärztliche Verband für Sexualethik ist hierfür ein besserer Lehrmeister als die kurzfristigen Kurse von Spezialisten und

die Werbetätigkeit für Theorien, welche das wahre Wesen ihrer Disziplin völlig verkennen. Rerum novus ordo nascitur, oriatur etiam nobis et nobiscum!«

»Die Behauptung[1]) v. Wassermanns, mit einer Sicherheit von etwa 100 Prozent die Syphilis abortiv heilen zu können, ist von ihm in der gesamten Tagespresse verbreitet worden. Diese Behauptung entspricht nicht den Tatsachen, schon deshalb nicht, weil die Exstirpation des Primäraffektes, ja weil die Amputation des Penis an der Wurzel unmittelbar nach dem Erscheinen des Primäraffektes, also schon im ersten Stadium, den Beweis liefert, daß auch bei negativer W. R. die Allgemeininfektion schon eingesetzt hat. In Nr. 47, 1918 der ‚Med. Klinik' werden bereits die Fälle erwähnt, die nach dieser angeblich hundertprozentigen Heilungsmethodik ungeheilt geblieben sind. Felix Pinkus, einer der begeistertsten Salvarsananhänger, mahnt daher zur Vorsicht. Es handelt sich um zwei Patienten, die abortiv behandelt worden waren, Wassermann war allmonatlich bzw alle zwei Monate negativ. Trotzdem stellte sich nach 2½ bzw. 3 Jahren sekundäre Lues ein Eine Reinfektion — nach der Monographie von Müller aus der Fingerschen Klinik halten von etwa 400 Reinfektionen nur etwa 18 einer kritischen Würdigung stand — war ausgeschlossen Nachdem Salvarsan allein versagt, nachdem es mit Quecksilber zusammen die Syphilis nicht definitiv heilen konnte, eine Methodik, nach welcher man beweisen kann, daß ein auf Bakterizidität zu prüfendes Produkt vorzüglich desinfiziert, wenn man vorher noch Karbolsäure zusetzt — erfand man, um das in allen Zeitungen des In- und Auslandes (siehe meine Bücher und Abhandlungen: Die Salvarsangefahr. Zum Kesseltreiben der Salvarsanisten Der Heilwert des Salvarsan usw.) propagierte Salvarsandogma zu halten, als bequemes Akzept auf die Zukunft, das Dogma von der abortiven Wirkung des Salvarsans, nachdem vor dem Kriege die Fachpresse die gegnerischen Manuskripte zurückgeschickt und während des Krieges die Zensur (siehe Landtagsverhandlungen — Abgeordneter Braun), die Veröffentlichungen verbot. Wie schlimm muß es mit der Freiheit der Salvarsanwissenschaft und der Güte derselben stehen, wenn für medizinische Zeitungen die Zensur bereits am 17. 8 17 ein von mir der ‚Allg. Med. Zentralzeitung' übersandtes und von dieser schon gesetztes Manuskript ‚Salvarsan im Lichte der Gegner' mit den Worten verbot ‚Zur Veröffentlichung nicht genehmigt laut Entscheidung des Kriegsministeriums, Medizinalabteilung P., Sanitätsamt der militärischen Bildungsinstitute.' Und dieser rein sachliche Aufsatz wurde geschrieben, weil die ‚Med. Klinik' Nr. 12, 1917 im Inter-

[1]) Obschon zur Begründung der Notwendigkeit dieser Kurse diese Behauptung in den inspirierten Notizen der Fachpresse überall erwähnt wurde, lehnte sie diesen Artikel Dr Dreuws ab.

esse des ‚Ärztlichen Standes' endlich eine Klärung der Angelegenheit forderte, die natürlich ohne die gegnerische Darstellung nicht möglich ist. Da die Regierungsberater am Salvarsan hier und da pekuniär interessiert sind oder waren, können sie als unbefangene Beurteiler nicht gelten. Ich habe systematisch meine Salvarsanmanuskripte den Redaktionen der medizinischen Fachpresse zugesandt. Allgemeine Ablehnung. Hatte die Kritikunterbindung schon ihre bedenklichen Folgen für Deutschland in politischer Beziehung, da der ganze Weltkrieg bei Zulassung der Kritik anders verlaufen wäre, so ist diese in der Wissenschaft, die sich voraussetzungslos nennt, eine Kulturschande. Solange aber die Ärzteschaft sich von den betitelten Autoritäten an Stelle von Tatsachen Dogmen unter Anwendung eines systematisch ausgebildeten Totschweigesystems für großkapitalistische Medizinprodukte gefallen läßt, können derartige Behauptungen, wie die Wassermanns, zu solchen Folgerungen führen, daß er verlangt, daß für seine Erfindung Tag und Nacht tätige Wassermannuntersuchungsämter eingerichtet werden und die Ärzte systematisch salvarsangedrillt werden mit Hilfe des Ärzte-Vereinsbundes, der mein Buch ‚Die Salvarsangefahr' selbst nicht einmal in dem Annonceteil anzeigen läßt, angeblich, weil er es ‚mit den hygienischen Bestrebungen des Ärzte-Vereinsbundes nicht in Einklang zu bringen vermag', mit Hilfe der ebenfalls die Propaganda fördernden, den Gegner aber mundtot machenden DGBG. und des Reichsausschusses für das ärztliche Fortbildungswesen, dessen Organ ebenfalls mein Manuskript zurückgesandt hat. Da Herr Wassermann durch die gesamte Tagespresse die obige falsche Behauptung verbreiten ließ, habe ich folgenden offenen Brief durch die Tagespresse an ihn gerichtet:

Öffentliche Aufforderung an Herrn Geheimrat v. Wassermann
von Dr. Dreuw-Berlin.

Nach dem ‚Berliner Lokal-Anzeiger' vom 28. Januar 1918 hielt auf der Tagung des ‚Waffenbrüderlichen Ärztekongresses' (26. Jan. 1918) der Entdecker der Wassermannschen Reaktion eine Rede über die ‚Heilung der Syphilis', in der es wörtlich heißt:

»Bereits vor dem Kriege, noch mehr aber im Feldzuge selbst, hat sich ergeben, daß der syphilitisch Kranke nur innerhalb einer ganz bestimmten, unter Umständen sogar nur wenige Tage dauernden Zeit mit fast regelmäßiger Sicherheit vollständig ausgeheilt werden kann. Wird innerhalb dieser kurzen Frist eine spezifische Behandlung energisch eingeleitet, so kann die Krankheit örtlich beschränkt und weitere Folgen für den Kranken sowie jede Gefahr für andere beseitigt werden.«

Ich fordere Herrn v. Wassermann auf, wenn er der Syphilisverhütungsmethode mit Salvarsan ein derartiges unbegrenztes Vertrauen entgegen-

bringt, sich von einer Kommission von Ärzten, der auch ein Salvarsangegner angehört, mit Syphilis, wie dies bei der Cholera Pettenkofer machte, bevor er seine Behauptungen aufstellte, impfen und nach drei Wochen, sobald bei ihm die ersten Spirochäten nachgewiesen werden, dann die für andere so warm empfohlene, »sicher wirkende« Verhütungsmethode bei sich anwenden zu lassen; denn er hat ja gar nichts zu befürchten. Entweder Herr v. Wassermann nimmt es ernst in dieser wichtigen Frage, dann wird er den Mut haben, die obigen Konsequenzen zu ziehen, oder aber er weigert sich, dann weiß das in Sachen Salvarsan schon so oft getäuschte Publikum, was es von derartigen, die Moral gefährdenden und das Volk verseuchenden (25 Prozent mehr Fälle im Heere seit der Salvarsan-Einführung), hyperoptimistischen Phantastereien zu halten hat.« Herr v. Wassermann schwieg

Solange Herr v. Wassermann sich über die von ihm aufgestellte Behauptung, die zu den unglaublichen Beeinflussungsversuchen der Regierungsorgane führen muß, ausschweigt[1]), solange ferner die medizinische Fachpresse den Beschluß des Abgeordnetenhauses bekämpft, endlich einmal eine paritätische Kommission einzusetzen, um Tatsachen festzustellen, die zur Beurteilung des Salvarsandogmas festgestellt werden müssen, kann man behaupten, daß die Ärzte, nachdem die Revolution den alten Zensurplunder weggefegt, sich durch die autoritativen Behauptungen v. W. nur solange einfangen lassen, als man es versteht, ihnen in der Fachpresse die gegnerischen Aufsätze vorzuenthalten Ich fordere daher die Fachpresse zum dritten Male auf, endlich den zurückgesandten und von der Zensur verbotenen Manuskripten und der freien Kritik die Aufnahme zu gewähren, damit sich daran anschließend eine Diskussion ergibt, die nur aufklärend wirken kann Sollte die Fachpresse dies nicht wollen, dann darf sie sich nicht wundern, wenn wir Gegner demnächst den Kampf in Versammlungen hineintragen, der besser innerhalb der Fachpresse ausgetragen wird. Wie sehr aber allein der Beschluß des Abgeordnetenhauses, einmal durch eine paritätische Kommission die Salvarsanangelegenheit

---

[1]) Auf die Angriffe von Prof Dührssen in Nr. 10 der Deutsch med Wochenschrift hin wegen dieser Behauptung erschien in Nr. 17 die Antwort Als Beweis für die Heilung in etwa 100 Prozent der Fälle führt W. die hier und da, namentlich in Warschau von dem fast über 100 Prozent Heilung konstatierenden Fritz Lesser beobachteten Reinfektionen an, die völlig willkürlich konstruiert sind und auf die der behandelte Patient doch nicht warten kann. Bisher waren es die negativen W R., die die Heilung beweisen sollten, nunmehr die Reinfektionen, deren geistiger Urheber Benario in Nr 6, 1918 des Archivs für physikal Therapie geschildert ist Arme »exakte Wissenschaft, wie wirst du maltratiert! Diese unehrlichen Rückzugsgefechte charakterisieren die moderne exakte und voraussetzungslose Wissenschaft , die ich in Nr. 8 u. 9 der Jahre 1916 u. 1917 in demselben Archiv gebührend beschrieben habe.

bloß prüfen zu lassen, auf gewisse Kreise gewirkt hat, beweist der erwähnte Börsenbericht der Frankfurter Zeitung vom 5. März 1918. »Höchster Farbwerke lustlos auf die Landtagserörterungen über Salvarsanpreise«, wobei bemerkt sei, daß der Regierungsvertreter Kirchner in der Kommission die wahrheitswidrige von mir in einer 1½stündigen Audienz beim Minister Dr Drews richtiggestellte Behauptung aufstellte und durch W. T. B. und N. A. Ztg. verbreiten ließ, Salvarsan koste deswegen etwa 8000 Mk. pro Kilo, weil das Ausgangsprodukt Atoxyl 1000 Mk. pro Kilo koste. In Wirklichkeit kostete es aber vielleicht 50 Mark.

Wenn bei derartig feststehenden Tatsachen selbst hohe Regierungsvertreter derartig danebenhauen, was will man dann von den Behauptungen Wassermanns sagen, die sich nicht nachprüfen lassen und die doch bloß ein Akzept auf die Zukunft sind, und die zu dem Resultat führen, daß der durch den Salvarsanoptimismus geschürte Leichtsinn, der schon vor dem Kriege 25 Proz. mehr Syphilis im Heere auftreten ließ und schon vor dem Kriege die Syphilis in den Krankenhäusern um 100 Prozent steigen ließ, noch größer wird.

Alles in allem genommen kann daher vor der kritiklosen »Aufklärung« einer durch Mundtotmachung der Gegner einseitig gedrillten ärztlichen Lehrerschaft nur gewarnt werden, zumal die Verbreiter derartiger Theorien, Ehrlich und Wassermann, tüchtige Bakteriologen und Serologen sein mögen, aber in der Syphilidologie nicht die praktischen Erfahrungen sich aneignen konnten, die (abgesehen von ihrer Vaterschaft) zu einer kritischen Würdigung dieser für die Volksgesundheit so wichtigen Frage und für die Bezeichnung »Autorität« unbedingt nötig sind. Die Wa.-Methode, die nach Heller und Freudenberg in etwa 60 Prozent aller Fälle drei verschiedene Resultate ergibt, ist kein Fundament, um darauf die Behauptung zu stützen, die der Erfinder, der immer Partei ist und der am besten sich aus der Diskussion fernhalten würde, aufstellt. Die angezeigten Kurse sind daher als ein Mittel zu betrachten, den durch Unterbindung der Kritik schon einseitig beeinflußten praktischen Ärzten, die keine Zeit haben, die gegnerischen Schriften zu studieren, ein Dogma einzuimpfen, ad majorem gloriam autoritatis. Unterdessen fand im Ministerium des Innern am 1. 2. 19 die Salvarsankonferenz statt, zu welcher ich im Auftrage des Kultusministers hinzugezogen war. Hier mußte von Wassermann, offiziell von mir gefragt, zugeben, daß seine Methode kein Kriterium zur Beurteilung der Heilung darstellt, daß wir überhaupt ein solches nicht haben. Mit dieser offiziellen Feststellung fällt daher das Märchen, daß eine abortive Heilung mit 100 Prozent Sicherheit möglich wäre. Hier erklärte v. Wassermann, ein Primäraffekt sei bei negativer Reaktion noch keine Syphilis!![1]) Von Wichtigkeit war

[1]) Er sagte wörtlich: Ein Mensch, der einen Primäraffekt hat, ist nicht krank. Man sieht, in den Augen der Erfinder müssen sich die Tatsachen

auch die Feststellung von dem Toxikologen Lewin, daß nach pharmakologisch-toxikologischen Grundsätzen wir zu einer Maximaldosis von 0,03 Salvarsan bzw. 0,04 Neosalvarsan kämen, was der ebenfalls geladene Pharmakologe Heffter bestritt. Derartige Auffassungen erfahrener Toxikologen lassen doch das Verhalten der Staatsregierung, jeden Arzt zehn Jahre lang ohne Festsetzung einer Maximaldosis Dosen von 0,3 bis 1,0 nach seinem Belieben zu geben, in einem eigenartigen Licht erscheinen. Und die Art, wie sie Salvarsantodesfälle zu vertuschen sucht, habe ich entsprechend in der Sitzung selbst gekennzeichnet.

Mir wurde drei Tage vor der Sitzung am 1 Febr. 1919 eine amtliche, schon im August 1918 gedruckte Salvarsan-Denkschrift vertraulich überreicht und »anheimgestellt«, an der Sitzung teilzunehmen Ich fragte sofort telephonisch beim Ministerialdirektor Kirchner an, ob ich einige meiner Anhänger mitbringen dürfe Abgelehnt! Vor der Sitzung bat ich mündlich und schriftlich ums Wort zur Geschäftsordnung. Abgelehnt! Als ich dann in der Sitzung nachweisen wollte, daß die in der Denkschrift erwähnten wenigen Salvarsantodesfälle durch eine geschickte »Auswahl der befragten Ärzte« zustande gekommen seien, wurde mir das Wort entzogen Ich bezeichnete diese Art als Vergewaltigung bei der Lösung einer wissenschaftlichen Frage Selbst eine persönliche Bemerkung wurde mir nicht gestattet. Es waren offenbar und absichtlich außer mir nur Salvarsanfreunde — etwa 40 an der Zahl — aus ganz Deutschland auf Staatskosten herangezogen worden, wenn man von Prof. Lewin absieht, der kein Salvarsangegner im engeren Sinne ist. Ich habe deshalb mit der Begründung, daß hier ein ausgesuchtes »Konventikel« und nicht die allgemeine Ärzteschaft gefragt sei, Einspruch gegen jede Beschlußfassung erhoben. Man sah daher auch von einer schon begonnenen Beschlußfassung über sieben vorbereitete Punkte ab.

Ich habe wegen der offenkundigen amtlichen Mundtotmachung und wegen der Verdrehungen der Tatsachen Protest erhoben. Die Unterdrückung der Wahrheit auch durch die medizinische Fachpresse erfordert unbedingt das Eingreifen der Regierung

Meine Beschwerde über das Verhalten Kirchners hatte folgenden, durch W. T. B. verbreiteten Beschluß zur Folge: »Die halbamtlichen Nachrichten über den ‚Rücktritt' des Chefs der Medizinalabteilung im Ministerium des Innern, Ministerialdirektor Kirchner, entsprechen, wie wir dem ‚Tag' entnehmen, nicht ganz den Tatsachen. Geheimrat Kirchner ist vielmehr durch einen Beschluß des Zentralrates seines Amtes enthoben worden. Der Zentralrat beschloß am 27 Februar, der Minister möge darauf hinweisen, ‚daß für einen Herrn wie Kirchner, der als starkes Hindernis in der Ent-

nach den Theorien und Hypothesen (nicht umgekehrt) richten. Circulus vitiosus et petitio principii!

wicklung der freien Wissenschaft zu betrachten sei, es keinen Platz mehr als Ministerialdirektor im heutigen Volksstaat gebe.'« Ferner wurde beschlossen, daß dieses Dezernat vom Minister des Innern, Hirsch, »im Sinne der Ausführungen des Ministers in der 119. Sitzung vom 1. März 1918 im Abgeordnetenhaus« besetzt werde, und daß ein auf dem Boden der heutigen Zeit stehender wissenschaftlicher Beirat dem Ministerialdirektor sofort zur Seite gesetzt werden solle. Unter diesen Umständen hat es Ministerialdirektor Kirchner vorgezogen, seinen Abschied zu nehmen.«

Obschon er noch am 13. März 1919 in der »Deutschen medizinischen Wochenschrift« schrieb, er sei »nur seinem vorgesetzten Herrn Minister und sich selbst verantwortlich«, wurde doch die Situation so deutlich, daß das »Berliner Tageblatt« schon am 19. März 1919 schrieb, »er habe seine Geschäfte bereits niedergelegt und sich von den Beamten seines Ressorts verabschiedet«

Unter der Überschrift »Das System Kirchner« verurteilte der Kreisarzt Medizinalrat Dr Bachmann (Hamm i. W.) mit den schärfsten Worten die staatliche Unterdrückungspolitik in Nr. 114 der »Deutschen Warte«, um »das alte Gebäude der dem Einsturz nahen Medizin künstlich zu stützen«. Wie Bachmann berichtet, hat die medizinische Fachpresse ihre Leser über den Abgang Kirchners im Unklaren gehalten. Sie will eben nicht, daß die Ärzte in Sachen Salvarsan die volle Wahrheit erfahren Wie lange läßt sich die Ärzteschaft dieses Täuschungssystem noch gefallen? Und obschon etwa 40 Anhänger des Salvarsans auf Staatskosten[1] zusammen mit den Vertretern der Fachpresse und der Behörden aus ganz Deutschland erschienen waren, ist in der Fachpresse kein zusammenhängender Bericht über die achtstündige Sitzung erschienen. Wie hätten die Berichte gelautet, wenn man vollständig »unter sich« hätte bleiben können, wenn man die sieben Punkte ohne weiteres hätte annehmen können. Von mir eingesandte Berichtigungen über die Irreführungsversuche der nur kurzen Notizen wurden abgelehnt, von der »Berl klin. Wochenschrift« mit der Bemerkung, ihr Pressereferent wäre vorzeitig weggegangen, daher habe sie keine Veranlassung, das zu veröffentlichen, was nachher passiert wäre. So arbeitet das Presse-Ring-System.

Von der Medizinalabteilung aber ist es wunderlich, daß sie nach den furchtbaren Wirkungen des Optochins dessen Erfinder Morgenroth (siehe das Archiv für physikalische Therapie 1918 Nr. 6) das erste chemotherapeutische Institut »von Staatswegen« eingerichtet hat. Sollen die Augen der Deutschen noch weiterhin chemotherapeutisch geblendet werden? Diesmal unter staatlich-republikanischer Aufsicht? »O, eine edle Himmelsgabe ist das Licht des Auges Alle Wesen leben vom Lichte, jedes glückliche Geschöpf Die Pflanze selbst kehrt freudig sich zum Lichte.« Wer gibt den chemotherapeuthisch-experimentell erblindeten Soldaten, deret-

wegen Optochin in der Armee verboten wurde, ihre Augen wieder? Soll dieses Schandsystem zum republikanischen Staatsprinzip erhoben werden? Sind die Augen der Zivilisten optochinsicherer als die der Soldaten? Herr Gottstein hat das Wort. Szene in meinem Sprechzimmer. Privatbeamtenwitwe, Mutter zweier völlig gesunder Kinder. Der fleißige, strebsame und völlig gesunde Mann wird eingezogen. Er hatte vor 20 Jahren Syphilis. Er wird wegen eines anderen, damit nicht zusammenhängenden Leidens ins Lazarett Friesack gebracht. Durch Zufall macht man die Wassermannsche Blutuntersuchung Positiv! Der Kranke wird zu einer Salvarsanspritze gezwungen Er wehrt sich mit Händen und Füßen, er erinnert sich seiner Frau und Kinder. Hilft nichts! Resultat: Zwei Tage darauf tot an Salvarsanvergiftung! Witwe erhält 34 Mark monatlich! Sie ist in diesen teuren Zeiten dem Wahnsinn nahe. In demselben Lazarett sollen noch drei ähnliche Fälle passiert sein.

Diese Tatsache, deren ich viele erlebt, werfen die Frage auf: Ist das Vertrauen zur Wassermannschen Blutuntersuchung berechtigt? Nein. Die Blutprobe ist entweder positiv, negativ oder fraglich. Ist sie positiv, so ist in einem hohen Prozensatz Syphilis vorhanden gewesen Ob die Syphilis noch da ist, weiß man nicht. Schickt man dasselbe Blut in drei Teile geteilt an drei verschiedene Institute, so enthält man in 60 Prozent solcher Fälle verschiedene Resultate. Ist sie negativ, so beweist das gar nichts, denn morgen ist sie vielleicht wieder positiv. Ob ein Fall geheilt ist oder nicht, das besagt die Blutprobe nicht. Daher wurde sie bei der Berliner Sittenpolizei nicht angewandt War sie jahrelang negativ, wird sie plötzlich wieder positiv. Beweis Dr. Boas. Zwei Leute werden anfangs der Krankheit zur Unterdrückung der Syphilis mit Salvarsan plus Quecksilber behandelt. Drei Jahre lang negative Reaktion Plötzlich bekommt der eine nach drei, der andere nach dreieinhalb Jahren wieder Erscheinungen der noch schlummernden Krankheit. 70- und 80jährige Männer haben häufig positive Reaktion. Die Tatsache, daß sie 80 Jahre alt wurden, ist der beste Beweis, daß sie geheilt waren, während der Wassermann völlig irreführt. Ein Patient bekam 52 Salvarsanspritzen. Trotzdem hat er bald negativen, bald positiven Wassermann.

Die Institute verdienen zwar sehr viel Geld, aber sie züchten direkt Neurastheniker und Leute, die glauben krank zu sein, obschon sie es nicht oder nicht mehr sind. Für kritisch denkende Ärzte ist in vielen Fällen für die Feststellung, aber nicht für die Heilung der Krankheit die Blutprobe von großer Wichtigkeit. Wenn es in Berlin »Autoritäten« gibt, die mit Wassermann plus Salvarsan jährlich mindestens 200000 Mark einnehmen, dann haben diese ein Interesse daran, die neuen Methoden zu loben. Wassermann-Optimisten!

Eine kritische und unparteische Beratung der Regierung ist daher von-

nöten Die Regierung sollte anordnen, daß die Blutprobe zu geringen Preisen nur in staatlichen Instituten gemacht würde.

1. weil die Methode vielfach verschieden ist in den Privatinstituten,

2. weil der metallene Beigeschmack ein wissenschaftliches Schiebertum unter autoritativer Führung gezüchtet hat, das in bevölkerungspolitischer Hinsicht die Existenz des Staates gefährdet.

Dr. HEINRICH BÖING schreibt in Nr. 20, 1921, der »Berliner klinischen Wochenschrift«

»Nr 12 dieser Wochenschrift enthält einen Bericht über drei Fälle von angeborener Syphilis aus dem großen Friedrich-Waisenhause in Rummelsburg, welche beweisen sollen, daß ‚energische und konsequent durchgeführte Kuren auch bei verschleppten Fällen dieser Erkrankung sich lohnen und mit Erfolg durchgeführt werden können‘ Leider aber ergibt eine unbefangene Prüfung der drei Krankengeschichten nichts anderes, als daß die beim Beginn der Kuren positive Wa. R. am Schluß der Kuren negativ geworden ist, während der ganze klinische Befund der behandelten Kinder keinerlei Veränderung aufweist. Letztere Tatsache wird von der Verfasserin des Berichts selbst festgestellt in den Zustandsbildern, die sie für jedes Kind am Beginn und am Ende der Kuren in kurzen Sätzen gezeichnet hat.

Diese Sätze lauten z. B. für den zweiten Krankheitsfall folgendermaßen: 1. Zustand vor Beginn der Kur· Margarete P., geb. 12 März 1907, aufgenommen 14. September 1914 Lippenrhagaden, Hutchinsonzähne, herabgesetzte Intelligenz, noch Gruppe II, 2. nach den Kuren· Lippenrhagaden, Hutchinsonzähne, herabgesetzte Intelligenz. Gruppe II, seelische Entwicklung normal Danach besteht das einzige Plus, welches das zweite Zustandsbild enthält, in dem Zusatz: seelische Entwicklung normal; dieser Zusatz ist aber, abgesehen von seiner Zweideutigkeit, schon deshalb ohne Bedeutung, weil die seelische Entwicklung des Kindes im ersten Zustandsbilde mit keiner Silbe erwähnt ist.

Aus dem Vergleich beider Zustandsbilder kann also kein anderer Schluß gezogen werden als der, daß, mit Ausnahme des negativ gewordenen Wassermann, nach fünf Jahren energischer Behandlung alles beim alten geblieben ist. Durch welche Mittel dieses Ziel erreicht worden ist, lehrt folgender Auszug aus den Aufzeichnungen der Berichterstatterin:

Die Behandlung dauerte vom 23. Februar 1915 bis zum 2. Januar 1919, d. h. ungefähr 4 Jahre, ohne Einrechnung von zwei prophylaktischen Kuren, die vom 15. April 1919 bis 7 Februar 1920 vorgenommen und am 5 Mai 1920 mit einer Provokationsinjektion beendet wurden. In diesen fünf Jahren kamen zur Verwendung. 3,65 g Kalomel in 57 Injektionen, 27,4 g Neosalvarsan in 80 Injektionen, 645,0 g graue Salbe in 32 Wochen Schmierkur und 99,0 g Jodkali in 8 Wochen. Als Erfolg

dieser zweifellos energischen und beharrlichen Behandlung kann lediglich verzeichnet werden, daß die Wa.-R. vom 13. Juli 1918 bis 20. Mai 1920 bei sechsmaliger Untersuchung negativ blieb, während sie in den vorhergehenden Jahren beständig schwankt, ja einmal sogar nach Beendigung der Kur, am 19. Oktober 1917, positiv ausfiel, obgleich sie beim Beginn dieser Kur negativ gewesen war

Ganz ähnlich wie der hier wiedergegebene zweite Fall verhalten sich in Behandlung, Verlauf und Ergebnis die beiden andern Fälle Beim dritten Fall wäre vielleicht noch hervorzuheben, daß die Wa.-R. trotz dreier energischer Kuren vom 26. April 1916 bis 28 Juli 1917 positiv blieb, dann am 27. Februar 1918 negativ, am 18. September 1918 aber wieder positiv wurde, um endlich vom 24 April 1919 ab, d. h. nach sechs Kuren, dauernd negativ zu bleiben. Bei den früheren fünf Kuren dagegen war die Reaktion beim Beginn jeder einzelnen Kur stets positiv, selbst wenn sie am Schluß der vorhergegangenen Kur negativ gewesen war.

Ich will hier nicht darauf eingehen, in welch sonderbarem Gegensatz diese Kurerfolge stehen zu dem Enthusiasmus, mit welchem vor wenigen Jahren die neue Ära der Syphilisbehandlung Ehrlich-Hata begrüßt wurde, denn Irren ist menschlich, aber gestehen muß ich doch, daß mir die Ansprüche, welche in Rummelsburg an die Therapie der Syphilis gestellt werden, sehr bescheiden zu sein scheinen. Denn nach einer fünfjährigen intermittierenden Kur à la Fournier und Neißer am Schluß ein klinisches Bild, das sich von dem Bilde bei Beginn der Behandlung in nichts anderem unterscheidet, als daß die Wa.-R. negativ geworden und etwa ein Jahr lang negativ geblieben ist, das ist doch ein Ergebnis, das nur von einem extremen therapeutischen Optimismus als bedeutsamer Erfolg gedeutet werden kann Ja, wenn damit zugleich der positive Beweis erbracht wäre, daß der Kranke nunmehr von seiner Syphilis wirklich geheilt und vor einem Rückfall geschützt sei! Das aber werden selbst die entschiedensten Verehrer der Wa.-R. nicht zu behaupten wagen! Ist sie doch weder, bei positivem Ausfall, ein sicheres Zeichen für Syphilis, noch, bei negativem Ausfall, ein solches für die Freiheit von Syphilis. Ich muß es deshalb für unzulässig erklären, von der Wa.-R. nicht nur die Diagnose, sondern auch die Therapie abhängig zu machen. Es ist aber nicht nur unzulässig, sondern auch gefährlich Die Gefahr besteht darin, daß, bei positiver Wa.-R., auch ohne klinischen Befund systematische, antiluetische Kuren vorgenommen werden, die Leben und Gesundheit des Behandelten in hohem Maße bedrohen. Dafür habe ich aus jüngster Zeit zwei positive Beweise, die mich tief erschüttert haben und hauptsächlich veranlassen, diesen Aufsatz zu schreiben.

Ende 1919 konsultierte mich ein 30 Jahre alter, intelligenter, den besseren Ständen angehöriger Herr, der, nach eigener Angabe syphilitisch,

seit 1½ Jahren von drei Berliner Ärzten, darunter einem bekannten Spezialisten, mit sehr energischen Hg- und Salvarsankuren behandelt worden war. Dabei hatte sich sein Befinden allmählich so verschlechtert, daß er sich wiederholt mit Selbstmordgedanken trug, um, wie er sagte, seinem unerträglichen, physich und seelisch zerrütteten Leben ein Ende zu machen. Die genaue, wiederholte Untersuchung des Patienten ergab, daß an ihm auch nicht die geringste Spur einer früher bestandenen Lues aufzufinden war; ebenso ergab die Anamnese, daß er niemals in seinem an häufigem illegitimen Geschlechtsverkehr reichen Leben irgend ein auf Lues deutbares Symptom am Glied, an der Haut, an den Schleimhäuten und den Drüsen wahrgenommen hatte. Meine Frage, warum er sich denn überhaupt habe untersuchen lassen, beantwortete er dahin, daß seine Ehe unfruchtbar gewesen sei und er eine Abnahme der Potenz wahrgenommen habe. Alle drei Ärzte hatten ihn auf Lues untersucht, alle drei die Wa.-R. positiv gefunden, ihm versichert, daß so die Diagnose Syphilis vollkommen gesichert sei, und demgemäß die Behandlung durchgeführt. Dasselbe Schicksal wie er hatte seine Frau: auch bei ihr gab es, außer gewöhnlichem Fluor albus, keinen klinischen Befund, aber positive Wa.-R. und so wurde auch sie einer eingreifenden antiluetischen Kur unterworfen, mit denselben Folgen des physischen und seelischen Zusammenbruchs.

Beide Kranke waren so fest von dem syphilitischen Charakter ihres Leidens überzeugt, daß es mir sehr schwer geworden ist, sie davon zu überzeugen, daß die Diagnose Syphilis in den tatsächlichen Verhältnissen nicht begründet sei, dagegen waren sie durchaus damit einverstanden, eine andere Therapie einzuschlagen. Ich überwies sie daher einem Arzt der physikalisch-diätetischen Schule und hatte nach Verlauf eines halben Jahres die Genugtuung, daß beide sich mir als, wie sie sagten, neugeborene Menschen vorstellen konnten. Bis heute sind sie auch gesund geblieben und namentlich keinerlei syphilitische Erscheinungen aufgetreten.«

Nachdem die medizinische Fachpresse[1]), wie ich es gewohnt war, mir meine Manuskripte zurückgeschickt hatte, wandte ich mich an die Tages- und gegnerische Presse. Schon aber erhob sich, wie Kultusminister Haenisch im Hamburger Echo schrieb, der Chorus und rief: »Kreuzigt ihn, er geht ja an die Tagespresse, ja sogar der ‚Naturarzt' veröffentlicht seine Gedanken! Hütet Euch, Ihr Kollegen!« Und man glaubte. Bei mir liegen etwa 30 Manuskripte, die sich seit sechs Jahren angehäuft haben und alle noch der Veröffentlichung harren. Und dieses System nennt sich, wie der Hauptrufer, der Redakteur der »Deutschen medizinischen Wochenschrift«, Professor S c h w a l b e, ein Vertreter dieses Systems, fortwährend einer erstaunten und nichtsahnenden Ärzteschaft und dem Kultusminister Haenisch zuruft: »Voraussetzungslose Wissenschaft«. Als

[1]) Aus „Blätter für Volksaufklärung", 1920, Nr. 10.

ich auch während des Krieges trotz Zensur und Einziehungsgefahr nicht nachließ (siehe Archiv für physikalisch diätetische Therapie 1917 Nr. 7/8), das korrupte System zu geißeln, als dann die Kommission des Abgeordnetenhauses im März 1918 nach der wahrheitswidrigen Beratung des Ministerialdirektors anläßlich der Beschlußfassung über meine Petition eine paritätische Prüfungskommission einzusetzen, im Vertrauen auf die Autorität und »Wahrheitsliebe« eines preußischen Dezernenten »Übergang zur Tagesordnung« beschloß, da erhob sich in der medizinischen Fachpresse ein Geheul der Freude. Aber es dauerte nur einige Tage. Denn nach meiner mündlichen Aufklärung des Ministers Drews und den Vorwürfen über Kirchners Unwahrhaftigkeit in der Presse sowie durch Zuschriften an die Abgeordneten sahen diese endlich ein, daß Kirchner sie irregeführt hatte und beschlossen fast einstimmig das Äußerste was es gab, nämlich »Berücksichtigung« und auf Wunsch des Ministers schließlich »Erwägung« meiner Petition Nur die »Freisinnigen« wollten nicht einmal eine Prüfung der Frage Die medizinische Presse widersetzte sich zwar der beschlossenen Kommission, trat aber für eine unterdessen in Köln von Privatärzten gegründete »Privatkommission«, bei welcher die Gegner bis heute nicht einmal gehört worden sind, warm ein

Diese private Salvarsan-Kommission, unter dem Vorsitz von Professor Moritz und dem Bonner Salvarsanisten Professor Erich Hoffmann gebildet, hat in Nr. 11/20 der »Deutschen medizinischen Wochenschrift« des Professor Dr Julius Schwalbe vom 11. März 1920 zur Entlastung für das Salvarsan mitgeteilt, daß die von der Kommission befragten 182 Ärzte und Institute ihr nur über zwölf sichere Todesfälle bei 225000 Einspritzungen berichtet hätten Verfaßt ist das Referat von dem Kölner Professor Dr. Meirowski, der ein halbes Jahr später in Nr 36 der Münchner Wochenschrift 1920 erklärte, daß die sogenannte Abortivheilung der Syphilis durch Salvarsan sich als ein Märchen erwiesen habe. Selbst im Anfange der Syphilis einsetzende reichliche Salvarsanbehandlung von 10 bis 20 Spritzen hatte die Patienten nicht geheilt, die Spätbehandlung dann erst recht nicht!

Diese Kölner Statistik von nur zwölf Todesfällen bei 182 befragten Ärzten ist der größte Humbug, um keinen schärferen Ausdruck zu gebrauchen, den man je gewagt hat, einer (nicht) denkenden Ärzteschaft und einem der ‚exakten Wissenschaft' vertrauenden Publikum aufzutischen. Ein solches vernichtendes Urteil muß ich natürlich begründen.

Professor Scholtz, der Dermatologe der Königsberger Universität, gibt zu, vier Menschen durch Salvarsanvergiftung verloren zu haben. Professor Erich Hoffmann in Bonn (der übrigens der Kölner Kommission angehört), hatte fünf von ihm zugegebene Salvarsantote zu verzeichnen. Professor von Zumbusch in München gibt drei Salvar-

santote in seiner Klinik zu, Professor Hahn-Hamburg sechs Todesfälle. In Ingolstadt erkrankten von 21 behandelten Soldaten 13 schwer an Salvarsanvergiftung. Hiervon starben fünf. Am Krankenhaus in Hannover starben drei Dr. Herzog (Leipzig) hatte drei Todesfälle usw. usw. Hätte also die Kölner Privatkommission, die aus zwölf Ärzten, darunter kein Gegner, bestand, sich nur an diese sechs Institute und Ärzte gewandt, so hätte sie schon 23 Todesfälle nur bei diesen sechs Ärzten registrieren können. Die 182 Ärzte müssen also nach einem bestimmten Prinzip ad hoc ausgesucht worden sein. Mit dieser exakten Feststellung dürfte dieser statistische Humbug genügend illustriert sein, zumal dieser »Kommission« jede Aktivlegitimation für eine unparteiische Prüfung fehlte. So hatte sie es denn auch trotz der öffentlichen Presseangriffe wohlweislich vermieden, einen Salvarsangegner aufzunehmen. An mich, der ich doch auch etwas Material habe, hat sie sich nicht gewandt. Da die 182 Ärzte 225000 Einspritzungen machten, jeder Patient aber bis zur Heilung mindestens bis zu 25 Einspritzungen erhält (ich kenne solche mit 50 bis 60 Einspritzungen ohne Heilung), so handelt es sich — die Zahl der Personen wird in der Kölner Statistik verschwiegen — wenn man durchschnittlich bis zum Ende der Kuren 20 Einspritzungen annimmt, um etwa 10000 Personen. Selbst wenn bloß 12 (?) Todesfälle beobachtet wären, würde auf etwa 1000 behandelte Personen eine sterben durch die Kunst des Arztes! Wer denkt da nicht an Molières Komödie, in der er schilderte, wie Gil Blas schwer erkrankt in einem Ort liegen blieb und sich gerettet dünkte, weil dort kein Arzt war Dabei heilt Salvarsan nicht dauernd, sondern nur symptomatisch und nur zusammen mit Quecksilber, und das nach Professor Scholtz nicht einmal schneller als Quecksilber allein. Danach ist Brunnenwasser ein Desinficiens, wenn — man noch Karbol hinzufügt.

Nun hatte am 1. März 1918 das Abgeordnetenhaus die Einsetzung einer paritätischen Kommission, aus drei Gegnern und drei Anhängern des Salvarsans bestehend, fast einstimmig gegen den Willen der damaligen Medizinalverwaltung beschlossen. Diese Kommission wurde von der medizinischen Fachpresse gewaltig bekämpft, d. h die Behütern der voraussetzungslosen Wissenschaft wünschte keine objektive Prüfung. Und im Börsenberichte der Frankfurter Zeitung hieß es am 4. März 1918: die Höchster Farbaktien seien lustlos wegen Salvarsankommission! Also schon eine neutrale Prüfung bewirkt Lustlosigkeit. In dieser Bekämpfung tat sich besonders Professor Schwalbe hervor. Aber die sofort hinterher sich bildende Kölner Privatkommission wurde von der Fachpresse ebenso gewaltig hervorgehoben. Besonders beteiligte sich daran wiederum die obige »Deutsche medizinische Wochenschrift«. Seit vier Tagen war sie im Besitz des Resultates der Kölner Kommission und sofort war der

Aufsatz am 11. März 1920 in Druck gegeben Seit vier Monaten lagerte bei ihr aber die geradezu vernichtende Statistik des Berliner Arztes Sanitätsrat Dr. Silberstein, der die Salvarsantodesfälle aus nur zwei Zeitschriften bloß von einem Jahr gesammelt hatte. Diese Zusammenstellung der Todesfälle wirkte furchtbar auf jeden Arzt. Obschon der Abdruck nach langen Verhandlungen endlich trotz der Ablehnungsversuche von Professor Schwalbe (dem Redakteur der »Deutschen medizinischen Wochenschrift«) vor vier Monaten versprochen war, ging dann prompt das Manuskript zurück mit dem Bemerken· Nach dem Eintreffen der »völlig unparteiischen« Kölner Statistik erübrige sich die Veröffentlichung. Dazu kommt noch, daß Schwalbe, durch das Manuskript des Arztes auf die Kölner Kommission aufmerksam gemacht, sich schnell an diese wandte, sie möge ihm (um das Praevenire zu spielen) ihr Manuskript zusenden! Jeder parlamentarische Ausdruck fehlt, um eine solche Handlungsweise zu charakterisieren, zumal Herr Schwalbe wahrheitswidrig leugnet, das vier Monate (!) lang gelagerte Manuskript zur Veröffentlichung angenommen zu haben. Ich habe ihn bereits zur Zurücknahme von fünf Unwahrheiten in einer ähnlichen Sache auf Grund des Preßgesetzes gezwungen, darunter von einer bewußten Unwahrheit Wie die Kölner Salvarsanstatistiken waren die amtlichen des verflossenen Ministerialdirektors Kirchner zu beurteilen Der Abgeordnete Haenisch, der nicht mit dem Kultusminister Haenisch verwechselt werden darf, bezeichnete sie als »Irreführung der öffentlichen Meinung«

Warum berief man nicht die vom Parlament beschlossene paritätische Kommission? Warum sofort darauf (!) die private Kölner? (Höchster Farbwerke lustlos!) Herr Kirchner sabotierte sie einfach, wie er auch eine vom früheren Reichstag beschlossene Prüfungskommission auf anderem Gebiete einfach sabotiert hat, damit eben keine Gegner zu Worte kämen. Das erlaubt man sich in wissenschaftlichen, also neutralen Fragen. Unterdessen haben wir nun die »Revolution« gehabt und an Kirchners Stelle trat Herr Ministerialdirektor Gottstein. Im Anfange des Jahres 1920 fragte ihn im Parlament der Abgeordnete Dr Beyer, Arzt und Ministerialreferent für Psychiatrie, warum er nicht die am 1. März 1918 beschlossene Salvarsankommission berufen hätte. Antwort Von dieser Kommission wäre ihm und seinem Referenten (G R. Lentz) nichts bekannt, wie dieser ihm während der Beyerschen Rede erklärt hätte. Tatsache aber ist folgendes. G R. Lentz war bei der Abstimmung über diese Kommission am 1. März 1918 (!) im Parlamente zugegen Er hat darüber sogar eine etwa 100 Seiten starke Broschüre »Salvarsandenkschrift« mitverfaßt, die im Ministerium erschienen ist. Ich persönlich hatte in zwei Eingaben an Herrn Ministerialdirektor Gottstein vor einigen Monaten bzw. Wochen ausdrücklich petitioniert, die Kommission endlich einzuberufen. Also

wußte er genau davon. Und da stellte er sich im Parlament hin und erklärte demselben, es wäre ihm nichts von dieser Kommission bekannt, sonst hätte er sie einberufen. Bis heute ist dies immer noch nicht geschehen. Also das »System Kirchner« wird via Gottstein im stillen fortgesetzt.

Das Resultat der »Kölner Statistik« aber war schon von vornherein deswegen zu vermuten, weil eigentümlicherweise sich diese »Kommission« sofort aus eigener Machtvollkommenheit, sozusagen von Gottes Gnaden, als »Paritätsersatz« bildete, als die offiziell beschlossene staatliche und paritätische sabotiert wurde Warum? Und als ich schon im Jahre 1913 die Ärzte bat, mir Salvarsantodesfälle usw. mitzuteilen, da verweigerte die Fachpresse, voran Professor Schwalbe, die Aufnahme dieser kurzen Notiz.

Die deutsche Wissenschaft aber sollte einmütig gegen derartige »Statistiken«, die den Ruf derselben im Auslande diskreditieren, Front machen. Aber die Ärzteschaft läßt sich von Herrn Schwalbe geduldig jede Bevormundung gefallen und wundert sich nachher, wenn sie nicht oder falsch unterrichtet ist und die Nichtapprobierten besser beschlagen sind. Wenn die »Deutsche medizinische Wochenschrift« des Herr Professor Schwalbe, wie der obige Fall zeigt, die Gegenseite in so eklatanter Weise unterdrückt — mir hat er alle Salvarsanmanuskripte seit zehn Jahren zurückgeschickt — dann schreit eine derartige Behandlung einer Frage, bei welcher es sich um Menschenleben handelt, direkt zum Himmel, namentlich bei einem Produkt, dessen Wucher ja bekannt ist. Und wie mir erging es auch dem obigen Arzt Dr. Silberstein, so erging es dem Abgeordneten Dr. Beyer, so erging es Dr. Schanz (Dresden), und wie vielen vielleicht, von denen man nichts erfährt! »Voraussetzungslose Wissenschaft« nennt dies in beinahe jeder Nummer Herr Schwalbe, der die obige »Statistik« getreu seiner Tradition vor jeder Ketzer-Kritik schützt. Das Unterdrückungssystem der Fachpresse in der Salvarsanfrage aber zeigt, daß der Bankerott und der Zusammenbruch dieses Wucherproduktes nur noch künstlich von der »voraussetzungslosen Wissenschaft« via medizinische Fachpresse hingehalten wird. Wie lange noch? Schon lesen wir die gewaltigen Silbersalvarsanannoncen in dieser Fachpresse.

Wie aber sieht es in Wirklichkeit mit dem inneren Werte der Salvarsanwissenschaft aus, die mit den erwähnten Methoden, mit Polizei, Militär und Gewalt sich schützen muß gegen einen einzigen Angreifer, der nur der Sache und nicht wie viele Salvarsanisten ihrem Salvarsangeldbeutel dienen? Als der jetzige Kultusminister Haenisch während der Salvarsandebatte im Abgeordnetenhause am 1. März 1918 einen bekannten Abgeordneten des Zentrums über die Salvarsanfrage aufklären wollte, erwiderte dieser »Weiß schon, es stinkt.« — Denn 25 Prozent mehr Fälle von Syphilis im Heere schon 1914, 100 Prozent mehr in den

Krankenhäusern schon 1914, 75 Prozent Nichtheilung nach Professor Hübner schon 1917, 50 Prozent mehr rückfällige Erkrankungen der Prostituierten nach der Einführung des Salvarsans 1912, 5 Prozent Erkrankungen an Salvarsan-Gelbsucht, 1 ‰ Todesfälle, wenig Heilung nach Professor Meirowski, jedes 25. in Deutschland geborene Kind syphilitisch! (Wo bleibt hier die versprochene Sterilisierung und Heilung?)' Paralyse und Tabes gewaltig vermehrt! Durch das neueste Silbersalvarsan wurden, abgesehen von zahllosen tödlichen Arsen-Hautvergiftungen, in letzter Zeit drei Leute getötet (Fälle von Professor Riecke, Dr. Hoffmann, Professor Behring); ein 21jähriges Mädchen wurde durch in der Haut sich niederschlagendes Silber dauernd schwarzgefärbt. Im Reichsgesundheitsamt hat sich eine Salvarsankommission gebildet, von der jedoch ich als Salvarsangegner absichtlich ferngehalten werde.

Alle diese Tatsachen, die so recht die wirklichen »Erfolge« der DGBG erläutern, sollten auch die von seiten der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und seitens der Sexualkapitalisten in Sachen Salvarsan narkotisierte Regierung endlich erwachen lassen.

Die Ärzte interessiert wohl das Verhalten der medizinischen Fachpresse, die beständig leugnet, und zwar wider besseres Wissen, daß Salvarsangegnern die Veröffentlichung ihrer Arbeiten verwehrt würde.

Dieser Vorwurf läßt sich beweisen. Am 28. Februar 1917 erhob der jetzige Kultusminister Haenisch den Vorwurf der Unterdrückung der gegnerischen Meinung durch Rücksendung der Manuskripte. Sofort schrieb in der »Deutschen medizin. Wochenschrift« deren Redakteur Schwalbe:

»Wir müssen die leichtfertige Behauptung, daß den Salvarsangegnern die Veröffentlichung ihrer Arbeiten in den medizinischen Fachzeitschriften verwehrt würde, die die betreffenden Abgeordneten ohne eigene Prüfung Herrn Dreuw blindlings nachgesprochen haben, als eine glatte Unwahrheit bezeichnen.«

Ein weiterer Kommentar erübrigt sich, wenn ich folgende Briefabschriften veröffentliche und auf das Urteil des Münchner Schöffengerichts verweise:

»München, 13. Januar 1911. Es tut mir leid, von Ihrer Kritik des Aufsatzes von Ehrlich ‚Die Salvarsantherapie' keinen Gebrauch machen zu können . . Ich finde, daß Ehrlich doch etwas mehr Rücksicht beanspruchen kann und kann mich aus diesem Grunde nicht zu der Aufnahme Ihres Artikels entschließen. gez. Münch. med. Wochenschrift. Dr. Spatz.«

»München, 28. Februar 1914. Ich denke nicht daran, auf dem Umweg einer persönlichen Berichtigung Ihren Angriff auf das Salvarsan, von dem Sie wissen, wie ich ihn beurteile, in unser Blatt zu bringen.

gez. Münch. med. Wochenschrift. Spatz.«

Nachdem die M. m. W. dann bis 1915 eine Reihe weiterer Arbeiten (sogar Krankengeschichten über Todesfälle ohne Kommentar beschrieben,

also rein neutral) abgelehnt, schrieb sie am 9. März 1915, sie zöge es vor, »auf weitere Beiträge aus meiner Feder zu verzichten und gäbe mir daher das Manuskript ,Über Dauer und Abortivwirkung des Quecksilbers und Salvarsans' mit Dank zurück. Der Sache geschieht dadurch kein Schaden, denn es gibt ja genug andere medizinische Zeitschriften, in denen Sie Ihre Ansichten den Ärzten bekanntgeben können.«

Aber auch diese lehnten, wie auf Verabredung, systematisch ab, sogar die Aufnahme einer Anzeige über mein Buch »Die Salvarsangefahr«.

Deutsche med. Wochenschrift, 14. September 1916. »Zu einer allgemeinen Abhandlung über Salvarsan steht Ihnen ein für allemal meine Wochenschrift nicht zur Verfügung gez. Schwalbe.«

Annoncenexpedition R. Mosse, 14. Juni 1915. »Auf Ihr Schreiben vom 27. teilen wir Ihnen nach Rücksprache mit der Redaktion der ,D. m. W.', der ,Münch. med Wochenschrift' und der ,Berliner klin Wochenschrift', sowie des ,Ärztl. Vereinsblattes' mit, daß dieselben Ihr Inserat betr. Ihr Buch ,Salvarsangefahr' abgelehnt haben.«

Hierdurch wird der immer geleugnete Zusammenhang zwischen Annoncen- und redaktionellem Teil, wie 1914 im Märzheft der Therapeutischen Monatshefte Prof. Heubner schrieb, klipp und klar erwiesen.

Dieser Auszug ist nur ein verschwindender Bruchteil all der Ablehnungen der Fachpresse.

Mein Archiv enthält Bände über dieses Thema. Wie lange noch läßt sich die Ärzteschaft dieses System gefallen?

Der preußische Kultusminister Haenisch sprach daher im Parlament von: »Wissenschaft und Geschäft«, »Verindustrialisierung der Medizin«, »skrupelloser Ausbeutung«, von »Leichensteinen durch den Salvarsanschwindel«, von »dunklen Zusammenhängen« usw.

Aus allen diesen Gründen habe ich Mitte Mai 1921 in Verbindung mit Sanitätsrat Dr. Leo Silberstein (Berlin-Schöneberg) beim Reichsgesundheitsamt, beim Preußischen Wohlfartsministerium, beim Reichstage und bei der Preußischen Landesversammlung den Antrag gestellt, **ein Verbot der Salvarsanbehandlung zu bewirken, wenn die Regierung nicht sofort eine Maximaldosis festsetzt.** In der Begründung nahmen wir auf die hier folgenden furchtbaren Perspektiven Bezug, die im Kieler Marinelazarett sich eröffnet haben Auf Grund seiner Erfahrungen hat Prof. Gennerich-Kiel ein Buch die »Die Syphilis des Zentralnervensystems« geschrieben, aus dem wir in folgendem auszugsweise zitieren

»S. 1 und 2: Die Erwartungen, welche dem Salvarsan im besonderen in der Heilung der Syphilis des Zentralnervensystems entgegengebracht wurden, sind leider nicht ganz in Erfüllung gegangen. Einmal bleibt es dem Praktiker nicht verständlich, weshalb sich schon in den frischen

Luesstadien trotz energischer und bester Salvarsanbehandlung schwere Veränderungen am Zentralnervensystem einstellen und unaufhaltsam weiterentwickeln. In fachärztlichen Kreisen hat man sogar von einer Reizwirkung des Salvarsans auf die meningeale Infektion gesprochen und glaubt sie als Ursache für die häufigen Früherkrankungen des Zentralnervensystems anschuldigen zu sollen Nach den früher (1916) veröffentlichten Statistiken kann es in der Tat keinem Zweifel unterliegen, daß die Häufigkeit der meningealen Syphilis in der allgemeinen Praxis seit Einführung des Salvarsans und zwar vorwiegend infolge unzulänglicher Anwendung zugenommen hat.

S. 6 Nach Allgemeinbehandlung mit Salvarsan zeigt sich eine Beschleunigung der metaluetischen Prozesse

S. 7 Daß eine energische intermittierende Quecksilberbehandlung zum Ziele fuhren kann, ist durchaus nicht in Abrede zu stellen.

S. 11: Die intravenöse Behandlung hat trotz ausgiebigster Durchführung der Salvarsanbehandlung nicht zum Ziele, im Gegenteil zur Metalues geführt.

S. 17: Es fällt vor allem auf, daß der Eintritt der Metalues bei den mit Salvarsan behandelten Fällen gegenüber den früheren Erfahrungen mit Quecksilber-Behandlung nicht unerheblich beschleunigt ist.

S. 122: Für die Anwendung des Subоccipitalstiches bei schweren Rückenmarkserkrankungen findet man die Patienten so leicht nicht geneigt.

S. 125 In etwa 40 Prozent der Lues latens-Fälle ist mit dem Vorhandensein meningealer Endzündungsvorgänge zu rechnen

S. 137 Die intravenöse Salvarsanbehandlung führt nur zum Scheinerfolg. Nach zwei bis drei Jahren kann mit Sicherheit auf sehr ernste cerebrale Prozesse geschlossen werden

S. 146. Im Frühstadium der Syphilis kommen trotz allerbester Salvarsanbehandlung gar nicht selten schwere meningeale Endzündungsvorgänge zustande, welche nur durch rechtzeitige endolumbale Behandlung an weiterer Entwicklung verhindert werden können Ohne sie ist entweder ein Neurorecidiv oder nach längerem chronischen Verlauf eine Lues cerebrospinalis oder Metalues mit Sicherheit zu erwarten.

S. 147. Die intravenöse Salvarsanbehandlung der Neurorecidive ist sofort angezeigt.

S. 148: Alle hiesigen Erfahrungen weisen darauf hin, daß die ungesäumte endolumbale Behandlung bei allen Formen des Neurorecidives in jeder Hinsicht die zweckmäßigste Methode ist. Eine Vorbehandlung mit Quecksilber oder Salvarsan vor der endolumbalen Behandlung hat sich indessen als nicht notwendig herausgestellt «

Aus den hier angeführten Leitsätzen Gennerichs ist zu ersehen, daß die bisher geübte intravenöse Salvarsanbehandlung nicht nur nicht versagt, sondern im Gegenteil äußerst schädigend gewirkt hat.

In den Veröffentlichungen Dr Silbersteins. »Quecksilber oder Salvarsan?« (Ärztl. Rundschau, 12. Juni 1920 Nr. 24) sowie »Technik und Praxis« (Zeitschr. für physik. und diätet. Ther. 1920 Bd. 24) haben wir auf die Gefahren der Salvarsanbehandlung aufmerksam gemacht.

Aus der neuesten Literatur erwähnen wir nur folgende Schädigungen und Todesfälle:

Rindfleisch-Dortmund 2 Todesfälle nach endolumbaler Salvarsaninjektion bei zwei körperlich rüstigen Paralytikern

von Lücker-Plattling· 1 Fall von Gehirnödem nach Neosalvarsaninj. (M. m W 1 10 20).

P. Nicaud (Pr. med. 1920 Nr. 33)· 8 Fälle von Früh-, 16 von Spätikterus nach Salvarsan und Neosalvarsan

Herzog (Med. Ges. Leipzig 27. Januar 1920): Todesfall an Encephalitis hämorrhagica nach Salvarsanbehandlung.

Sinn (Th. M H. 1. April 1920). 1 Todesfall an Encephal. hämorrhagica nach Silbersalvarsan.

Scholtz-Königsberg 2 Neurorecidive, Encephalitis, schwere Dermatitiden nach Silbersalvarsan.

Reif (Katharinenhospital Stuttgart) Oktober November 1919: 4 Encephalit. Fälle, darunter zwei Todesfälle nach Neosalvarsan

Siemerling-Kiel (19. Februar 1919) hält die endolumbale Behandlung für nicht ungefährlich.

Pette-Hamburg (20. April 1920): Die Häufigkeit frühcerebraler Störungen bei Lues hat seit Einführung des Salvarsans zweifellos zugenommen.

Hauser-Ludwigshafen 1921 »Nach 6,6 g Altsalvarsan Tod nach 6 Stunden.«

Jacobi: 2 Todesfälle nach endolumb. Injektion 1921.

Martin Müller-Haselbach. 1 Todesfall nach 0,4 g.

Hahn-Hamburg. 6 Salvarsan-Todesfälle im Jahre 1919.

Heuck-München (23. Februar 1921): Die Endresultate der Silbersalvarsanbehandlung lassen zu wünschen übrig.

von Notthaft: Zu ausschließlichen Salvarsankuren ist man heute noch nicht berechtigt.

Med. Kl Prof. Dr Minkowski: (M. m W. 1920 Nr. 43): 2 Todesfälle anaplastischer Anaemie nach Salvarsan.

Ver. f wissenschaftl Heilkunde 26. Januar 1920. Prof Scholtz:

»Die Indikationen zur Anwendung der Salvarsan-Therapie werden vielfach zu weitgehend gestellt. Zur rein symptomatischen Behandlung der Syphilis würden wir das Salvarsan kaum nötig haben, da auch Quecksilber die Erscheinungen aller Stadien vielleicht mit Ausnahme der beginnenden Aortitis fast ebenso prompt beseitigt.«

Wenn Gennerich bei einem Material von vielen Tausenden von Patienten ein derartig vernichtendes Urteil über die jetzt übliche intra-

venöse Salvarsanbehandlung ausspricht, so genügt es nicht, wenn innerhalb einiger wissenschaftlicher Vereine die Frage diskutiert wird oder der eine oder andere in den wissenschaftlichen Zeitungen und in der Presse sich äußert, sondern es ist zu fordern, daß ein Verbot der bisherigen Methodik erfolgt, namentlich da das Salvarsan sich in der Haut (Negerbildung), Leber, Lungengefäßen und Gehirnkapillaren in vielen Fällen, wie die Sektionen ergeben haben, niederschlägt und nach Jahren erst seine unheilvolle cummulierende Wirkung auch in bezug auf Paralysenentstehung ausübt. Wie im übrigen Gennerichs Feststellungen auch von anderen Ärzten bewertet werden, beweist folgende Notiz der Wiener Ärztezeitung »Die Kunst des Arztes«. Sie schreibt über Gennerichs Buch am 1. März 1921:

»Gennerich hat bei 8000 Soldaten die Aufsehen erregende Tatsache festgestellt, daß die im frischen Sekundärstadium mit Salvarsan und Quecksilber behandelte Syphilis in 84,7 Prozent noch eine krankhafte Rückenmarksflüssigkeit aufwies, die nur mit Quecksilber behandelte nur in 30 Prozent, die unbehandelte nur in 59,5 Prozent der Fälle. Demgegenüber sah Gennerich auch ein häufigeres und früheres Auftreten von Paralyse und Gehirnsyphilis bei den mit Salvarsan in ausreichenden Dosen behandelten Fällen. Hierzu bemerkt Prof Finger (Wien) in der »Wiener Klinischen Wochenschrift« Nr. 4 (1921). »Gennerichs Broschüre ist eine große und schwere Anklage der üblich kombinierten Quecksilber-Salvarsan-Behandlung bei allgemeiner Frühsyphilis. Sie provoziere in enormer Häufigkeit syphilitische und spätsyphilitische Prozesse des Zentralnervensystems, sei aber einmal entstandenen Prozessen gegenüber fast völlig machtlos. Finger müsse daher neuerlich die Frage zur Diskussion stellen, ob es überhaupt zweckmäßig sei, Salvarsan bei sekundärer Syphilis zu verwenden.« Wenn Gennerich trotz alledem nach dem Gesetze der Trägheit von 94 Prozent Heilung bei der Frühsyphilis spricht, so haben die zahlreichen unterdessen bekannt gewordenen ungeheilten Fälle von Prof. Meirowski, Dr. Boas, Prof. Finger, Dr. Freymann, Prof Wechselmann, mir und anderen Autoren ergeben, daß kein ernsthafter Forscher mehr an dieses die Moral verderbende Märchen glaubt. Erst verbreitete man 100 Prozent Heilung bei der sekundären Syphilis, und als sich dieses als glatte Unwahrheit herausstellte, wurde mit derselben eisernen Stirn — um die Entlarvung hinauszuzögern — behauptet, 100 Prozent Heilung bei der primären Syphilis. So gewann man Zeit gegenüber der drohenden Katastrophe. Dazu das Glas-Wasserfehler-Märchen. Und jetzt behauptet C. Bruck sogar, die lebensgefährlichen Arsenvergiftungen der Haut (Dermatitis arsenicalis) bedeuteten einen Gesundheitsprozeß auf Grund einiger negativen Blutproben Die Logik der Salvarsanisten à la Bruck stellt eben alles auf den Kopf, was bisher vernünftig

war. Man kann zwar feststellen, ob eine Syphilis wahrscheinlich nicht geheilt ist, wenn die Wassermannsche Blutuntersuchung noch positiv ist, aber nicht, ob sie geheilt ist, wenn sie nämlich negativ ist; denn die negative beweist nichts.

Die Gefahr einer Verblödung Deutschlands bei etwa 6 Millionen Geschlechtskranken besteht also.

Darum fort mit diesem furchtbaren sprechzimmerfüllenden Produkt einer skrupellosen Geschäftsmache! Das Heil des Volkes, nicht die gefüllten Sprechzimmer und die Aktien der Großindustrie sind die Hauptsache. Daß die Verblödungsgefahr besteht, beweist ein Ausspruch des bekannten Hamburger Forschers auf diesem Gebiete, des Professors Nonne, der ebenfalls für möglich hält, daß die Paralyse durch die großen Salvarsan-, d. h. Arsenmengen beschleunigt und befördert wird. Wenn aber eine Autorität wie Nonne auch nur an diese Möglichkeit denkt, so besteht die Pflicht des Staates, eine derartige, wenn auch nur wahrscheinliche Katastrophe durch Festsetzung einer Maximaldosis und durch ein Verbot der Zwangsbehandlung und der Rückenmarksabzapfungen und -Einspritzungen, die Gennerich bei den armen wehrlosen Soldaten zu Tausenden gemacht hat, eventuell durch ein Salvarsanverbot, zu verhindern.

Die nicht nur ungemein klaren, sondern auch fesselnden wissenschaftlichen Darlegungen von Niessens lassen kaum noch Raum für weitere Widerlegungen von Anschauungen und Lehrmeinungen, die zu popularisieren gerade die DGBG. als eine ihrer wichtigsten Aufgaben ansieht. Es gibt in der Tat nur ganz wenige Vertreter der Syphilidologie, die mit mehr Sachlichkeit und Eindringlichkeit den Standpunkt der freien wissenschaftlichen Forschung verteidigt haben, wie dieser Dresdener Arzt, denn in der Tat ist Heilung ausgeschlossen, solange das pathologische Gebiet nicht vollständig erforscht ist, wie dies eben bei der Syphilis der Fall ist — trotz Wassermann, trotz Ehrlich.

Und bald stellte sich (Prof. Hübner[1]) heraus, daß 75 Prozent der behandelten Fälle ungeheilt blieben, dasselbe, was Gennerich[2]) bei 84,7 Prozent an den Kieler Matrosen feststellte. Prof. Wechselmann, Prof. v. Zeissl und andere Monopolisten der zweiten Hälfte des Jahres 1910 aber hatten 100 Prozent Umschlagen der vorher positiven in die negative Wassermannsche Reaktion »konstatiert«.

Als sich nun dieses aktienvermehrende und die öffentliche Moral verderbende Dogma als unwahr herausstellte, da machte man es, wie beim Zusammenbruch, um Zeit zu gewinnen, üblich, man stellte eine neue Behauptung in fast jeder Nummer der Millionenpropaganda auf, nämlich.

[1]) Hübner, »Münchener medic. Wochenschrift, 1916«. No. 28.
[2]) Gennerich, »Die Syphilis des Zentralnervensystems«. Verlag Julius Springer 1921.

Wenn Du in einem späten Stadium nach der Krankheitsübertragung Dich mit Salvarsan behandeln läßt, so tritt keine sichere Heilung ein, aber mit etwa 100 Prozent Sicherheit, wenn Du etwa drei Wochen nach der Infektion in Behandlung mit Salvarsan kommst. Man schickte mit diesem Dogma die »Autorität« v. Wassermann vor, diese wurde in die gesamte Tagespresse lanciert, die von ärztlichen »Mitarbeitern« dirigiert, die Worte von »Autoritäten« abdruckt, die gegnerische Meinung einfacher Doktoren dagegen kaum. Man schlug so drei Fliegen mit einem Schlage. Zunächst wurden Millionen Salvarsanampullen mehr umgesetzt, da aber das Dogma von Wassermann, Blaschko u. a. so frisiert wurde, daß auch die W. R. noch seronegativ sein mußte, so wurden Millionen Reaktionen, à 20—40 Mark, gemacht. Und die Erfinder dieser neuen Lehre kamen mit Bild in alle Zeitungen, wodurch die »Autorität« stieg. Hierdurch gewann man die Spezialärzte, die viel Einnahmen erzielten. Jene Dermatologen, die bei den Beschlüssen gegen den die Patienten gleichmäßig verteilenden Diskretionismus einstimmig sich den Protesten Blaschkos anschlossen. Man rechnete so. Stellt sich — wie unterdessen Meirowski, Boas u. a. nachgewiesen haben — das ganze 100 Prozent-Dogma als verfehlt heraus, dann hat man wieder zwei bis drei Jahre Zeit gewonnen. Dann findet sich schon wieder eine neue »Attraktion« à la Friedmann, Verjüngungsrummel usw., die die Aufmerksamkeit von dem Gewesenen ablenkt. Realpolitik! Sich auf den Boden der Tatsachen stellen! Man lud auf Staatskosten die Ärzte zu »kurzfristigen Kursen« ein, um Deutschland dadurch vor dem Sexualruin zu retten, daß man sie lehrte, im Anfange Salvarsan einzuspritzen. Blaschko verfaßte sofort ein Buch, betitelt: »Anleitung zur Frühdiagnose und Frühbehandlung der Geschlechtskrankheiten« mit einem Vorwort: »Je mehr sich die Erfahrung (!?!?) bestätigt, daß die Syphilis bei ihrem ersten Entstehen im Keime (!) erstickt werden kann . . . . «
Er selbst gab derartige »kurzfristige Kurse« gegen Entgelt. Die gesamte Organisation der DGBG. und der Reichsausschuß für das ärztliche Fortbildungswesen wurden in den Dienst dieses einträglichen Dogmas gestellt, das Wohlfahrtsministerium, an dessen Spitze ein hervorragendes Mitglied der DGBG., Gottstein, berufen wurde, unterstützte die Bestrebungen und das Reich, das soviel Geld hat, stiftete 150000 Mark jährlich für die DGBG. — und die Geschlechtskrankheiten stiegen wie das Wasser der Sintflut, je mehr Sexualtraktätchen auf Kosten des Reichs gedruckt wurden, da die Bauern, die früher nichts wußten, erst recht durch den Hinweis, die Syphilis wäre nicht gefährlich, sich ansteckten. Und dann drückt man ihnen vorher ein im Gesetzentwurf vom 10. 3. 20 staatlich sanktioniertes Prophylacticum in die Hand. Wie dieses Dogma in der gesamten Presse verbreitet wurde, zeigen die Zeitungsausschnitte, die ich seit Jahren systematisch und kartothekmäßig sammele. Auch auf

legislatorischem Gebiete hat die Gesellschaft keine einzige eigene führende, die Geschlechtskrankheiten vermindernde Idee gehabt. Ihre Vorschläge waren in Schweden, Dänemark usw. längst in die Praxis übergeführt. Ihre Idee der Beratungsstellen (Blaschko) hat Schiffbruch gelitten (siehe S. 207 ff.) Die von ihr mit Hilfe einer Sachverständigenkommission, von der sie alle ernsten Gegner streng fernhielt, die also eine ad hoc gesiebte Kommission war, aufgestellten Grundsätze bekämpften die Erfassung aller Patienten durch die Behandlung und erreichte im Jahre 1918 nicht einmal, daß ihre fast getreue, wenn auch durch Reglementierung verschlechterte Kopie der Grundsätze Gesetz wurde, die Schweden schon am 18. Juni 1918 gesetzlich festlegte, obschon hier keine GBG. bestand, die in Deutschland mehr von sich redete als handelte. Obschon ein Mitverfasser (Dr. Markus) des schwedischen Gesetzes erklärte, dieses Gesetz sei wegen seiner negativen Haltung der sanitären Beaufsichtigung der Prostitution gegenüber unvollkommen, begnügte sich diese Sachverständigenkommission von DGBGs. Gnaden damit, die guten Gedanken dieses Gesetzes getreulich zu kopieren und die Verbesserungen, die ich als Anhänger des Diskretionismus zur Diskussion stellte, zu sabotieren und totzuschweigen, und dabei zu verbreiten, man wäre ein Diskussionsorgan für alle Meinungen.

Ich habe geglaubt, diese kritische Einleitung an die Spitze dieses Kapitels setzen zu sollen, da sie mit dem kontrastiert, was über die Früchte der DGBG. . . . sie selbst und ihre Presse verbreitet.[1]) Wir müssen verlangen, daß eine solche Gesellschaft, die vom Staate subventioniert wird, die Geschlechtskrankheiten, wie ihr Name sagt, nicht nur bekämpft — das kann jeder — sondern sie vermindert, das kann nur eine leitende Idee und ein nicht den Millionenerwerb stützender »Idealismus«.

Unter diesen Umständen ist es interessant, was die Gesellschaft in ihren Ausstellungskatalogen, die sie über sich selbst schreibt, sagt: 1. »In den ersten drei Wochen der Syphilis kann man dem Kranken mit fast absoluter Sicherheit versprechen, daß er mit einer energischen Salvarsan-Quecksilberkur seine Krankheit los wird.« (Finger, Meirowski, Wechselmann, Freymann usw. zählen die zahlreichen ungeheilten Fälle auf.) 2. »Salvarsan schadet dem Menschen in der Hand des sachverständigen Arztes nicht.« (Sechs Todesfälle 1919 nur durch Prof. Hahn!) 3. »Die Ärzte haben wirksame Mittel, die es ermöglichen, jeden Patienten, der mit einer frischen Erkrankung in Behandlung kommt, sicher und ohne Schaden zu heilen.« (Mitteilungen der DGBG., Band 19, S. 38.)

---

[1]) Mitteilungen und Zeitschrift der DGBG. Flugschrift »über sich selbst«. Leipzig. Joh. Ambrosius Barth. Bemerkt sei, daß der Vorsitzende Blaschko ein Vetter von Rudolf Mosse (Berliner Tageblatt), der Generalsekretär Prof. Felix Pinkus ein Vetter von Paul Ehrlich ist.

So vergiftet sie die öffentliche Meinung und die Moral. Eine solche Gesellschaft ist eine öffentliche Gefahr, sie stellt ein Geschwür dar, das eine Blutvergiftung, eine Sepsis der gesamten Nation zu werden droht. Nur ein Aufschneiden der Eiterbeule kann Rettung bringen. Denn »Bekämpfung« unterstellt die ernste Absicht, alle Mittel anzuwenden und jede andere kritische Meinung zu Worte kommen zu lassen, um durch ernstgemeinten Kampf etwas zu erreichen. Das Ziel dieses Kampfes ist eine Verminderung der Geschlechtskrankheiten. Jedes Geschäft, jede Gesellschaft, jede Körperschaft macht nach Jahren eine Bilanz. Denn mit der Absicht, etwas zu erreichen, oder mit dem Vorgeben ist es nicht getan. Am 30. April 1900 wurden in ganz Preußen die venerischen Krankheiten bei Männern festgestellt und man fand, daß

in ganz Preußen auf	10000	Einw.	28
in Berlin auf	10000	„	142
in Städten über 100000 Einw. auf . .	10000	„	100
in Städten über 30000 Einw. auf . .	10000	„	58
in Städten unter 30000 Einw. auf . .	10000	„	45
in der Armee auf	10000	„	15

venerisch Erkrankte kommen. Wie lautet nun die Bilanz in Deutschland?

1. 1900 = vielleicht 200000 Geschlechtskranke in Deutschland
2. 1916 = „ 400000 „ „ „
3. 1920 = ca. 6 Millionen „ „ „

(Noch in Nr. 5/6, Seite 83 der Mitteil. der DGBG. schrieb Pinkus als Generalsekretär: »Die Ausführung all dieser weitgreifenden Fürsorgemaßregeln läßt eine wirkliche Besserung erhoffen.«) Sechs Hauptgründe sind schuld an diesem Versagen.

1. Der von der DGBG. mit Unterdrückung der freien Wissenschaft beförderte großkapitalistische Salvarsanoptimismus, der eine Prämie auf den Leichtsinn ausstellte.

2. Die durch ein unverständliches Totschweigesystem in ihren Blättern bekämpfte sanitäre, diskrete Erfassung aller Geschlechtskranken. (Allgemeine, gleiche, diskrete Anzeige- und Behandlungspflicht.)

3. Die durch eine Aufklärungsmanie mittels sexueller Traktätchen, Wandervorträge, Ausstellungen, Theateraufführungen usw. erst recht entfachte Libido sexualis. (Bekanntlich haben die Medizinstudenten, obschon sie »aufgeklärt« sind, einen hohen Prozentsatz an Sexualerkrankungen.)

Geheime Prostitution 30 Proz.
Studenten 25 Proz.
Kaufleute 16 Proz.
Arbeiter 9 Proz.
Soldaten 4 Proz.

4. Durch die leichtsinnige, die öffentliche Moral vergiftende Erfindung des Sexual-Films »Es werde Licht«, der als erster »Aufklärungs«-film den Grund zu den sogenannten Animierfilms (Die Prostitution I, II, usw.) legte, die im Anfange der Revolution bei dem von der DGBG. zum Millionär großgezüchteten Sexual-Filmarrangeur Richard Ostwald[1]) erschienen und den Unwillen der gesamten Kulturwelt erregten und Deutschlands Filmindustrie schädigten.

5. Durch die verfehlte Idee der »Beratungsstellen«, bei denen 1921 jede Person dem Staate ca. 70 Mark kosten wird, wodurch im Bunde mit Nr. 2 jede wirkliche Erfassung sabotiert wurde

6. Durch das System der Konnexions- und Autoritätsförderung anstatt die wissenschaftliche Wahrheit voraussetzungslos durch das »Audiatur et altera pars« erforschen zu lassen, von wem sie auch komme.

Dazu kommt neben allen diesen Punkten als causa movens der Krieg und die Revolution. Aber Krieg und Revolution wurden in ihrer unglückseligen Wirkung durch 1—6 unterstützt. Die Gesellschaft war ein Teil von jener Kraft, die das Gute angab zu wollen und das Böse schuf.

Die Gesellschaft beurteilt sich selbst natürlich anders. Wer ist die Gesellschaft? Ein Vorstand, ein geschäftsführender Ausschuß und Ortsgruppendelegierte. Der Vorstand, der jährlich eine Mitglieder-Versammlung arrangiert, besorgt im übrigen die Geschäfte der Gesellchaft, er verbündet sich mit dem Filmfabrikanten »Richard Ostwald« (»Es werde Licht«) und sieht seine Haupttätigkeit darin, in der Öffentlichkeit nicht nach dem Prinzip des Franzosen Gambetta »Immer daran denken, nie davon reden« sondern umgekehrt »Immer davon reden«, die Psyche des Volkes mit Sexualvorstellungen derartig zu sättigen, daß ein Scherzbold zur Zeit der Salvarsanhausse meinte »Man fragt nicht mehr, wie gehts, sondern ‚Haben Sie schon eine Syphilis gehabt, haben Sie schon Salvarsan angewandt, waren Sie schon in ‚Es werde Licht?' Haben Sie schon den berühmten Sexualprofessor XYZ konsultiert?'« Überall in ihren Traktätchen, die zu Millionen ins Volk geworfen wurden, hieß es. Die Syphilis ist im Anfangsstadium sicher heilbar Geht nur zu einem Spezialarzt. Dann kann Euch nichts passieren

Wenn aber die Gesellschaft in ihren Traktätchen und bezahlten Vorträgen die Schuld hauptsächlich auf die Demobilmachung schieben möchte, so soll nicht geleugnet werden, daß diese sehr viel zur Vermehrung der Geschlechtskrankheiten beigetragen hat. Aber durch die erwähnten Gründe war die Heimat und die Etappe schon während des Krieges vergiftet, wie der folgende Vortrag ergibt

---

[1]) Richard Ostwald bereitet eine Verfilmung von Casanovas Memoiren vor. Es ist vorgesehen, daß die Aufnahmen für diesen Großfilm in den historischen Orten erfolgen. (Zeitungsnotiz vom 24 4 21.)

»**Naturhistorisch-medizinischer Verein zu Heidelberg** Sitzung am 17. Februar 1920. Herr **Gans**. Die Ansteckungsquellen der geschlechtskranken Heeresangehörigen im Kriege und im Frieden. Von 1000 Soldaten, die **während** des Krieges mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt wurden, litten 740 an Tripper, 260 an Syphilis, also ein Verhältnis von 3:1, was einer Zunahme der Syphilisinfektionen entspricht. Ledig bzw. verwitwet oder geschieden waren 69,2 %, verheiratet 30,8 %. Die Ansteckung erfolgte in 38,1 % im Heimatort, in 351 Fällen = 35,1 % in der Garnison, in 12,8 % auf Urlaub und in 14 % im Felde. Mit anderen Worten Das Besatzungsheer war mit 73,2 %, das Feldheer mit 26,8 %, davon aber die kämpfende Truppe nur mit 14 % beteiligt. In 86 % **aller Fälle erfolgte also die Infektion in der Heimat, Garnison oder auf Urlaub. Die Ursache der zunehmenden Verseuchung des Heeres mit Geschlechtskrankheiten war also darin zu suchen, daß die Infektionsquelle in der Heimat saß, wo eine Bekämpfung mit so energischen Mitteln** Kasernierung, Zwangsbehandlung ev Evakuierung — wie in Feindesland nicht möglich und durchführbar war.«

Am 17. Oktober 1919 und am 18. Oktober 1921 hielt die DGBG. ihre Jahresversammlung ab. Der offizielle Bericht darüber, der zeigt, daß alles das, was in Schweden längst Gesetz ist, nachgeahmt wird, ohne daß selbständige Ideen propagiert werden und daß die ganze Kunst in der Reklame und in behördlicher (ob kaiserlicher oder republikanischer, ist gleich) Anlehnung, wobei der Personenkultus blüht, besteht.

Ganz besonders charakteristisch ist der folgende Hilferuf von ANNA PAPPRITZ im »Abolitionist«.

> **Schutz vor Geschlechtskrankheiten!** Bei jedem außerehelichen Verkehr ist die Gefahr einer Ansteckung eine große. Die Gefahr wird verringert, wenn man sich möglichst bald, spätestens zwei Stunden nach dem Verkehr in einer der Rettungsstellen des Groß-Berliner-Verbandes für das Rettungswesen desinfizieren läßt. Die nächste Rettungsstelle befindet sich . . . Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten[1]), Wilhelmstraße 45. (Anschlag der DGBG. in den Bedürfnisanstalten.)

Wenn man bedenkt, daß die Bedürfnisanstalten von der gesamten männlichen Bevölkerung, also auch von Knaben vom zartesten Alter an, besucht werden, so kann man sich dem Bedenken nicht verschließen, daß dieser Hinweis auf die Phantasie des heranwachsenden Jungen eine sehr verhängnisvolle Wirkung ausüben muß. Verschiedene Mütter heranwachsender Knaben, die von dieser beabsichtigten Propaganda gehört hatten, haben sich an mich gewandt, um ihrer Empörung darüber Ausdruck zu geben und mich zu bitten, Einspruch dagegen zu erheben. Bei der letzten Ausschuß-Sitzung der DGBG. habe ich mich dieses Auftrages

[1]) Siehe § 12, II des Regierungsentwurfs, Seite 199.

entledigt und zum Ausdruck gebracht, mit welcher Besorgnis und Empörung die Mütter durch dieses Vorgehen erfüllt werden. Meine Einwendung machte aber auf die anwesenden Herren gar keinen Eindruck, es wurde nicht einmal darüber debattiert, sondern ich wurde nur mit der Bemerkung abgewiesen: »Man kann es nicht allen Leuten recht machen«.

Gewiß kann man es nicht allen Leuten recht machen, aber bei einer solchen Maßregel sollte man sich doch fragen, ob das angepriesene Mittel wirklich von so großer Bedeutung für die Gesundheit ist, daß es die moralischen Gefahren, die mit dieser Ankündigung verbunden sind, aufwiegt. Ich kann vollkommen die Gefühle der betreffenden Mütter verstehen; auch mir ist es ein unerträglicher Gedanke, das unsere heranwachsenden Jungen durch diese Ankündigung darauf hingewiesen werden, daß der außereheliche Geschlechtsverkehr etwas so Alltägliches und Selbstverständliches ist, daß die Stadt ihre Rettungsanstalten zum Zwecke der Desinfektion bereit stellt. Man kann es sich so recht vorstellen, wie kleine Jungen dieses Plakat lesen, ohne es zu verstehen, ihre älteren Kameraden nach dem Sinne befragen und von diesen in gewiß oft sehr zynischer Weise aufgeklärt werden. Dieses Plakat steht in einem entschiedenen Widerspruch zu den Bestrebungen der DGBG., die dahin gehen, die Jugend vor dem außerehelichen Geschlechtsverkehr zu warnen. Sehr mit Recht bezeichnete Professor Dr. Flesch einst die Empfehlung der persönlichen Prophylaxe als ein »Kapitulieren vor den Geschlechtskrankheiten«, nicht als eine Bekämpfung derselben[1]). Allerdings fügte er hinzu, daß wir angesichts der weiten Verbreitung der Seuche zu dieser Kapitulation gezwungen seien. Für uns Frauen ist es aber ganz besonders schmerzlich, in diese Kapitulation einzuwilligen, statt auf die ethische Beeinflussung zu vertrauen.

Um die Gefahren der Gesellschaft kennen zu lernen, mögen nur folgende Aufsätze erwähnt werden, die nur einen Bruchteil meiner Zeitungsausschnitte darstellen

1. Die Fortschritte des Dreuwschen Systems. Aufsatz aus der Deutschen Tageszeitung Nr. 660 vom 28. Dezember 1917
2. Volkerkrieg und Volksgesundheit. Prof. Sellmann (Hagen) in Deutsche Tageszeitung, 24. November 1916.
3. Bevölkerungspolitik, von Kurt Reimers. Die Gegenwart 1920, S. 238.
4. Paul Banholzer »Grenzen der Schweigepflicht« »Ausstellungsrummel«. 1920, Nr 5 6 des Zentralblattes für Parität der Heilmethoden (Verlag Heidelberg).

---

[1]) Flesch: Anzeigepflicht und Berufsgeheimnis Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Band 17, Heft 9.

Die DGBG. ist eine Förderin der »Klassenhygiene«, ein Wort, das ich geprägt habe, um so recht die Bestrebungen des Vorsitzenden zu schildern, der seit vielen Jahren Sozialdemokrat ist, aber das Programm der einheitlichen Volkshygiene bis aufs Messer bekämpft. Trotzdem träumt man vom sozialen Fortschritt.

Anhang zu Kapitel F.

Unter der Ägide der DGBG. kam noch 1918 folgender, bereits im Ausschuß im Prinzip mit kleinen Änderungen angenommener Gesetzentwurf (Drucks. Nr. 1287. Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten)[1]) zustande, der glücklicherweise kurz vor der Genehmigung durch das Plenum des Reichstags infolge der Revolution illusorisch wurde. Sonst hätte die DGBG das Verdienst, noch 1918 laut § 5 die Reglementierung gesetzlich verankert zu haben. Die Frauenbewegung dürfte die nötige Lehre daraus ziehen, was sie von den legislatorischen Grundsätzen der DGBG. zu erwarten hat. Der beinahe Gesetz gewordene Entwurf lautete:

»Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt

§ 1. Geschlechtskrankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind Syphilis, Tripper und Schanker, ohne Rucksicht darauf, an welchen Körperteilen die Krankheitserscheinungen auftreten.

§ 2. Wer den Beischlaf ausübt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 3. Die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane, die nicht auf Grund eigener Wahrnehmung an der zu behandelnden Person erfolgt (Fernbehandlung), ist verboten. Personen, welche die staatliche Anerkennung als Arzt (Approbation) nicht besitzen, ist auch jede andere Behandlung der im Abs. 1 bezeichneten Krankheiten oder Leiden verboten, sofern die Behandlung gewerbsmäßig erfolgt. Wer einem der in Abs. 1, 2 enthaltenen Verbote zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer sich zu einer Behandlung, die ihm nach Abs. 1, 2 verboten

[1]) Es sei verwiesen auf: 1. Reichstagsdrucksache Nr. 912, 1914 1917 I. Teil. 2. Reichstagskorrektur, II. Teil. (Durch die Revolution wurde die Herausgabe der bereits gesetzten und gedruckten Korrektur verhindert.)

ist, öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleierter Form, erbietet.

§ 4. Es ist verboten, Mittel, Gegenstände oder Verfahren zur Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten sowie von Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleierter Form, anzukündigen oder anzupreisen oder solche Mittel oder Gegenstände an Orten, die allgemein zugänglich sind, auszustellen. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Straflos ist das Ankündigen oder Anpreisen der im Abs. 1 bezeichneten Mittel oder Gegenstände an Ärzte oder Apotheker oder an Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, oder in ärztlichen Fachzeitschriften.

§ 5. Weibliche Personen, die gewerbsmäßig Unzucht treiben, können einer gesundheitlichen Beobachtung unterworfen und zwangsweise auf das Vorhandensein von Geschlechtskrankheiten ärztlich untersucht werden. Leiden sie an einer Geschlechtskrankheit, so können sie zwangsweise einem Heilverfahren unterworfen, insbesondere auch in ein Krankenhaus überführt werden, wenn dies zur wirksamen Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint. Die Aufbringung der entstehenden Kosten regelt sich nach Landesrecht.

§ 6. Das Strafgesetzbuch wird abgeändert wie folgt: 1. Als § 180a wird folgende Vorschrift eingestellt: Die Vorschrift des § 180 findet keine Anwendung auf das Gewähren von Wohnung an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn damit weder ein Ausbeuten der Person, der die Wohnung gewährt ist, noch ein Anhalten dieser Person zur Unzucht verbunden ist. 2. Im § 361 erhält die Nr. 6 folgende Fassung: 6. eine weibliche Person, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, wenn sie die zur Überwachung der gewerbsmäßigen Unzucht erlassenen Vorschriften übertritt. Die Vorschriften erläßt der Bundesrat, soweit der Bundesrat solche Vorschriften nicht erläßt, können sie von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde erlassen werden. 3. Im § 362 Abs. 2 wird als Satz 3 folgende Vorschrift eingestellt: Im Falle des § 361 Nr. 6 ist die Überweisung an die Landespolizeibehörde auch dann zulässig, wenn die Strafe gemäß § 73 auf Grund eines anderen Gesetzes zu bestimmen ist.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft: 1. eine Amme, die ein fremdes Kind stillt, ohne im Besitz eines unmittelbar vor Antritt der Stellung ausgestellten ärztlichen Zeugnisses darüber zu sein, daß sie nicht an einer Geschlechtskrankheit leidet. 2. eine

weibliche Person, die, wissend, daß sie an einer Geschlechtskrankheit leidet, ein fremdes Kind stillt; 3. wer ein syphilitisches Kind, für dessen Pflege er zu sorgen hat, in Kenntnis der Erkrankung von einer anderen Person als der Mutter stillen läßt; 4. wer ein geschlechtskrankes Kind in Kenntnis der Erkrankung in Pflege gibt, ohne die Pflegeeltern von der Krankheit des Kindes zu benachrichtigen. Straflos ist das Stillen oder Stillenlassen eines syphilitischen Kindes durch eine weibliche Person, die selbst an Syphilis leidet.

§ 8. Das Gesetz tritt am . . . . 1918 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.«

Gegeben . . . . , den . . . . 1918.

(Siegel.)

2. Die Verordnung der Volksbeauftragten vom 11. Dezember 1918 zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten lautet:

§ 1. Geschlechtskrankheiten im Sinne dieser Verordnung sind Syphilis, Tripper und Schanker, ohne Rücksicht darauf, an welchen Körperteilen die Krankheitserscheinungen auftreten.

§ 2. Personen, die geschlechtskrank sind, und bei denen die Gefahr besteht, daß sie ihre Krankheit weiter verbreiten, können zwangsweise einem Heilverfahren unterworfen, insbesondere in ein Krankenhaus überführt werden, wenn dies zur wirksamen Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint. Ärztliche Eingriffe, die mit einer ernsteren Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind, dürfen nur mit Einwilligung des Kranken vorgenommen werden.

Die Aufbringung der entstehenden Kosten regelt sich nach Landesrecht.

§ 3. Wer den Beischlaf ausübt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetz eine härtere Strafe eintritt. Die Verfolgung tritt, soweit es sich um Ehegatten und Verlobte handelt, nur auf Antrag ein.

Die Strafverfolgung verjährt in sechs Monaten.

§ 4. Wer eine Person, die an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet, ärztlich untersucht oder behandelt, soll sie über Art und Ansteckungsfähigkeit der Krankheit, sowie über Strafbarkeit der im § 3 bezeichneten Handlung belehren.

Diese Verordnung, von Blaschko als Reichssachverständiger in den ersten Revolutionstagen inauguriert, hat auch nicht den geringsten Einfluß auf die Verminderung der Geschlechtskrankheiten gehabt. Sie enthält ein Anzeigerecht in § 2. Sie ist der Typ einer bedingten Anzeigepflicht. Nur machen die Ärzte kaum Gebrauch davon, ebenso wie in

den Jahren 1835 bis 1905. Ein Anzeigerecht ist eben ein Messer ohne Schaft. Obschon der Sozialdemokrat Blaschko damals der Berater der damals omnipotenten Volksbeauftragten war, kam dieser Torso heraus, der wie alle Vorschläge Blaschkos die Geschlechtskrankheiten vorne bekämpft und hinten vermehrt. Sehr richtig sagt daher Flesch und Rothschuh, daß in der Frage der Anzeigepflicht das Verhalten der DGBG. geradezu unverständlich wäre und daß einmal die Zeit käme, wo sie ihr Verhalten bereuen würde.

3. Die hier und da in der DGBG. verbreitete Meinung, Prof. Flesch habe als erster 1905 die allgemeine Anzeigepflicht angegeben, ist unrichtig. Denn

a) Auf dem zweiten internationalen Kongreß, Brüssel 1902, machte Schrank bereits diesbezügliche Vorschläge. Aber, wie schon hervorgehoben, nur eine Verbindung in Form eines Kontrollsystems von diskreter allgemeiner Anzeige- und Behandlungspflicht, der sogenannte Diskretionismus ist in der Lage, das Ziel zu erreichen.

Schrank führte aus:

»1. Die Ärzte werden verhalten, alle in ihre Behandlung getretenen syphilitischen oder venerischen Kranken zur Anzeige zu bringen. . . . Auch ist in der Anzeige die Provenienz der Erkrankung, sowie die Beschäftigung, das Alter, der Stand und das Geschlecht des Kranken ohne Namensnennung desselben, wie auch, ob derselbe im Orte seßhaft oder zugereist ist, anzuführen.

2. Die ärztliche Behandlung der syphilitisch oder venerisch Erkrankten erfolgt unentgeltlich von seiten des Staates. . . .

3. Die venerisch Erkrankten sind mit allen übrigen Spitalkranken gleichgestellt zu halten. Der infamierende Charakter, der diesen Kranken anhaftet, muß wegfallen.

4. Jeder Arzt ist verpflichtet, syphilitisch oder venerisch Erkrankte, die bei Gewerben, welche mit der Bereitung oder Verabreichung von Eßwaren beschäftigt sind, und die in seiner ärztlichen Behandlung stehen, der Gewerbebehörde anzuzeigen. . . .

5. Syphilitisch oder venerisch erkrankten Kindern ist der Schulbesuch so lange untersagt, als sie nicht durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, daß ihre Krankheit die Infektionsfähigkeit verloren hat. .

6. Alle Personen, welche mit einer syphilitischen oder venerischen Krankheit behaftet sind, haben sich sofort in ärztliche Behandlung zu begeben; wenn sie dies nicht wollen, so sind sie berechtigt, zu verlangen, daß sie auf öffentliche Kosten in den Ordinationsanstalten oder in den öffentlichen Spitälern behandelt werden. Treten derlei Kranke in keine ärztliche Behandlung, oder ist das Verhalten derselben derartig, daß die Übertragung ihrer Krankheit auf andere Personen in sicherer Weise nur

durch ihre Absonderung vermieden werden kann, oder halten sie die zur Verhinderung der Ansteckung gegebenen Vorschriften nicht inne, so müssen sie zur Kur in ein Krankenhaus gebracht werden Wenn nach der Heilung der Krankheit bestimmte Gründe vorhanden sind, die ein Rezidiv befürchten lassen, so kann der Arzt, welcher die kranke Person behandelt hat, dieser anbefehlen, daß sie sich zu einer bestimmten Zeit wieder vorstellt oder das Zeugnis eines autorisierten Arztes darüber beibringt, daß ein Rezidiv nicht eingetreten ist, oder daß sie bei diesem Arzte in weiterer ärztlicher Behandlung steht.

7. Die auf öffentliche Kosten zur Behandlung syphilitischer oder venerischer Krankheiten in ein Spital eingelegten Kranken dürfen dasselbe nicht früher verlassen, bevor der Arzt sie entläßt.

8. Die Polizei hat das Recht, eine Frauensperson, die nicht unter polizeilicher Kontrolle steht und sich dem begründeten Verdacht aussetzt, ihren Lebensunterhalt durch Unzucht zu verdienen oder mit mehreren Männern in geschlechtlichen Verkehr zu stehen, wenn sie die Erlaubnis gibt, oder wenn sie gesteht, die Prostitution geheim auszuüben, von einem hierzu bestellten Amtsarzte geschlechtlich untersuchen zu lassen und hat sich, wenn sie venerisch krank befunden wird, den Bestimmungen für venerisch Kranke zu unterwerfen.

Wird die Untersuchung von einem weiblichen Amtsarzte vorgenommen, so entfällt die obenerwähnte Erlaubnis.

9 Die Polizei hat das Recht, Personen männlichen Gechlechts, welche verdächtig sind, mit Syphilis oder Venerie behaftet zu sein, und deren Lebenswandel besonders geeignet erscheint, diese Art Krankheit zu verbreiten, der zwangsweisen Untersuchung zuzuführen, falls diese nicht ein Attest von einem vertrauenswürdigen Arzte über ihren Gesundheitszustand aufweisen können.

10. Jede Amme muß ein von einem hierzu bestimmten Amtsarzt ausgestelltes Gesundheitsattest haben, ohne welches sie nicht stillen darf . .

Kinder, welche venerisch krank oder verdächtig sind, dürfen nur von ihrer eigenen Mutter gesäugt werden; ebenso darf eine Amme, welche weiß oder vermutet, daß sie venerisch krank ist, das Kind einer anderen Frau nicht säugen. . . . .

11. Zur Verhinderung der Weiterverbreitung der syphilitischen und venerischen Krankheiten durch die unter Kontrolle stehenden Prostituierten gelten die speziell hierfür erlassenen Verordnungen «

12. Jeder Arzt, welcher eine venerische Person ärztlich behandelt, und welcher Kenntnis oder Verdacht hat, daß die erkrankte Person durch ihren Beruf oder ihre Aufführung andere dem Kontagium aussetzt, hat der Behörde die Anzeige zu erstatten. Die Behörde kann in solchen Fällen über die zwangsweise Behandlung in einem Spitale verfügen. Dasselbe

kann die Behörde auch verfügen, wenn die häuslichen Verhältnisse derart ungünstig sind, daß ohne eine große Gefahr der Übertragung die Kur im Hause nicht durchgeführt werden kann.

13. Jeder Arzt ist verpflichtet, wenn er eine venerisch kranke Person untersucht oder behandelt, sie auf die juridische und moralische Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen, welcher sich dieselbe aussetzt, wenn sie jemandem das venerische Kontagium mitteilt oder denselben hierdurch der Gefahr aussetzt. Der Arzt hat diesem Kranken auch die Mittel anzugeben, dieses zu vermeiden Er hat auch den Kranken auf die kontagiösen Rückfälle, wie auch auf die Konsequenzen dieses Leidens für seine Nachkommenschaft aufmerksam zu machen und ihm anzuordnen, seinen Gesundheitszustand sehr häufig untersuchen zu lassen. Über das Erwähnte werden gedruckte Informationen durch die Ärzte an die Kranken verteilt. Diese Drucksache wird vom Staat beschafft.

14. Den Personen männlichen Geschlechts, welche bereits das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind von seiten der Schulleitungen, Genossenschaften, Gewerkschaften usw beim Eintritt gedruckte Belehrungen über Erkennung und Vorbeugung der syphilitischen und venerischen Krankheiten einzuhändigen. In den Krankenkassenbüchern der Kassenmitglieder ist eine Belehrung über derlei Krankheiten, wie der Rat, im Erkrankungsfalle sobald als möglich sich der ärztlichen Behandlung zu unterziehen, aufzunehmen. . . .

15. Personen, ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, die in wissentlichem syphilitischen oder gonorrhoischen Zustande einem Geschlechtsverkehr sich hingeben und die beteiligten Personen hierbei infizieren, sind ähnlich wie Personen, die sich einer absichtlichen körperlichen Beschädigung schuldig gemacht haben, zn bestrafen.

16 Die Übertretungen oder Unterlassungen dieser Bestimmungen sind, wenn sie nicht unter das Strafgesetz fallen, wie andere polizeiliche Vergehen des Landes, wo sie begangen worden sind, zu ahnden.«

b) Merk (Innsbruck) hat ebenfalls, wie der folgende Aufsatz in der »Münch. med. Wochenschrift« ergibt, schon 1902 dieselbe verlangt:

»Die Anzeigepflicht bei venerischen Krankheiten ist leicht durchführbar!

Blaschko äußert sich in der 13. Sektion, Diskussion Nr. 3 des 17. internationalen medizinischen Kongresses in London 1913

‚Eine generelle Anzeigepflicht, wie sie bei den übrigen Infektionskrankheiten als Ausgangspunkt für alle weiteren prophylaktischen Maßnahmen geübt wird, ist bei den venerischen Krankheiten aus verschiedenen Gründen nicht durchführbar. (Selbst in Norwegen und Dänemark, wo eine solche für Patienten, die auf öffentliche Kosten und in öffentlichen Krankenhäusern verpflegt werden, besteht, fehlt sie für die Privatklientel.)‘

In Österreich bereitet sich ein neues Epidemiegesetz vor. Selbstverständlich soll dasselbe auch auf die venerischen Krankheiten Bedacht nehmen. Der oberste Sanitätsrat beantragte in dem Gesetzentwurfe die Anzeigepflicht für venerische Krankheiten nicht.

Das ist der zweite Grund, warum ich noch einmal auf meine Vorschläge zu sprechen kommen möchte. Es seien also meine jetzigen Bemerkungen zum Teil auch als eine Ergänzung zu meinen Angaben aus dem Jahre 1902 aufgefaßt.

Was die Technik anbelangt, so stehen mir hiefür Erfahrungen zu Gebote, die ich vor vielen Jahren im Grazer Stadtphysikate erworben habe, wo ich einige Zeit freiwillige Dienste leistete und speziell bei der Bekämpfung von drohenden Blattern- und Masernepidemien wesentlich mithelfen konnte. Ich habe die dortigen Einrichtungen als äußerst nachahmenswert kennen gelernt und meine Vorschläge beruhen wohl auch zum Großteil auf der Annahme, daß andere Ämter in gleicher Weise vorgehen.

Für jede der ansteckenden Krankheiten sind daselbst einzelne Bücher in Verwendung, die sich im Laufe der Jahrzehnte natürlich zu Bänden reihten. In diese Bücher werden die einzelnen Anzeigen genau eingetragen Welch enorme Arbeit das mit sich bringt, kann nur der ermessen, der beispielsweise während der seinerzeitigen großen Influenzaepidemien die Eintragungen, die täglich vorgenommen wurden, selbst nachgesehen hat, oder sie gar selbst besorgen mußte. Außer dem Namen und dem Alter ist auch der anzeigende Arzt genannt, es ist ferner zu ersehen, ob der Erkrankte zugereist war, ob also die Erkrankung in der Stadt Graz selbst erworben wurde.

Mein Vorschlag ging nun dahin, für die venerischen Krankheiten drei neue Bücher anzulegen. Eines für die Gonorrhöe, ein zweites für die Syphilis und ein drittes für die Helkosen. Letzteres Buch wird natürlich zuweilen Fälle von Ulcus simplex, zuweilen auch solche von beginnender Syphilis, oder von vorgeschrittener gummöser Syphilis, wahrscheinlich auch von nicht deutlich erkannten Sekundärfällen enthalten.

Von einer Anzahl von Kranken wird die Anzeige mit vollem Namen geschehen können, so ganz sicher z. B. bei Arrestanten. Wahrscheinlich aber auch bei Spitalskranken; zumindest von solchen, die in öffentlichen Krankenhäusern auf öffentliche Kosten verpflegt werden. Die Nennung des Namens verbürgt natürlich die Verhütung einer Doppelzählung

Alle anderen Kranken — und das ist das Wesentliche und Durchführbare meines Vorschlages — können aber vor der Behörde in einer Weise gekennzeichnet werden, daß erstens Doppelzählungen hintangehalten werden, zweitens, daß die Personen gekennzeichnet sind, ohne daß man ihren Namen oder Beruf erführe; und drittens kann für sie eine Einreihung gefunden werden, so daß man sie sofort, ohne ihren Namen zu

kennen, in eine gewisse Folge stellen kann, die ähnlich wie die alphabetische Einreihung der Namen eine leichte Auffindbarkeit gewährt. Die Methode beruht auf der einfachen Annahme, daß von denjenigen Personen, die an einem bestimmten Tage oder in einem bestimmten Orte geboren werden, kaum je in einem zweiten Orte zwei wegen venerischen Krankheiten zur Anzeige gelangen werden. Ein Beispiel: Von den am 26. April 1890 zu Pruggern bei Gröbming in Steiermark geborenen Personen dürften in der Bezirkshauptmannschaft Schwaz im Jahre 1913 kaum mehr als eine Person wegen venerischer Erkrankung zur Anzeige kommen. Um das Unterbleiben von Doppelzählungen nach dieser Methode an einem Beispiele festzustellen, habe ich im Jahre 1902 von zwei Parallelklassen eines Gymnasiums — also ziemlich gleichaltrige Personen und noch dazu desselben Geschlechtes — die Daten gesammelt und bei 77 Schülern glich nicht eine Angabe der anderen. Es waren beispielsweise wohl zwei Schüler am 16. Januar 1890 geboren, der eine aber in Graz und der andere in Wien. In größeren Städten kann überdies noch der Geburtsbezirk zu einer Unterscheidung verhelfen.

Die Einreihung — an Stelle der alphabetischen könnte also im Buche zunächst nach den 12 Monaten erfolgen. Diesen würde (auf verschiedenen Seiten) der Monatstag folgen, dann auf derselben Seite das Geburtsjahr, der Geburtsbezirk und das Geschlecht.

Der Index würde aber statt der Einteilung in Buchstaben eine Einteilung nach den 12 Monaten und deren Tagen (365 Seiten) geben. Selbstredend ist einer neugierigen Seele die umständliche Möglichkeit gegeben, durch Vermittlung des Pfarramtes herauszubringen, wie etwa das männliche Kind heißt, das am 22. Juni 1887 zu Grubbach bei Riegersburg in Steiermark geboren wurde und das im Jahr 1913 mit Tabes beim Stadtphysikate Olmütz angezeigt wurde. Aber praktisch dürfte sich dieser Fall wohl nicht ereignen

Ich wiederhole aus meinen Mitteilungen des Jahres 1902, daß ich blennorrhoische Augenaffektionen von dieser Statistik ausschloß, daß ich genau begründete, warum ich mir die Anzeigepflicht in den drei genannten Kategorien am zuverlässigsten vorstelle und habe an Beispielen erörtert, wie etwa die betreffenden Drucksorten auszusehen hätten.

Prof. Dr. Ludwig Merk-Innsbruck.«

G.

Reichsgesundheitsamt, Kultusministerium, Gottstein-Blaschko u. a.

Schon der 17. internationale medizinische Kongreß vom Jahre 1913, an dem die Vertreter der Ärzteschaft der ganzen Welt teilnahmen, faßte — wie schon erwähnt — einmütig folgenden Beschluß.

»Da der 17. internationale medizinische Kongreß sich der Verheerungen bewußt ist, die durch die Syphilis an der Gesundheit der Allgemeinheit angerichtet werden und die Unzulänglichkeit der bestehenden Maßregeln zur Verhütung der Verbreitung bedauert, fordert er die Regierungen aller hier vertretenen Länder auf, ein System vertraulicher Anmeldung der Krankheit bei einer Gesundheitsbehörde einzuführen«.

Auf diesem Kongreß waren auch Prof Blaschko und ich als Mitglieder eingeschrieben, von denen der erstere mit allen erlaubten und nicht erlaubten Mitteln gegen die diskrete Erfassung aller Erkrankten ankämpft.

Auf demselben Kongreß erstattete Major French Bericht über die mit Hilfe der diskreten Anzeigepflicht auf der Insel Malta gemachten Erfahrungen. Er sagte: »In Malta besteht seit 1908 ein System von diskreter Anzeigepflicht (confidential Notification), und in Malta ist seitdem der Prozentsatz der venerischen Krankheiten in der Armee wesentlich heruntergegangen.« French stellt daher auf Grund seiner Erfahrungen die Forderung der vertraulichen Anzeigepflicht auf.

Anhänger der diskreten Anzeigepflicht sind die »Abolitionistische Föderation«, der »Berliner Verein zur Förderung der Sittlichkeit«, die deutschen Frauenvereine, der Münchener ärztliche Verein, zahlreiche andere Korporationen. Ferner verlangen diese zahlreiche Juristen, Ärzte, Parlamentarier und Soziologen Es seien aus der großen Zahl nur die folgenden erwähnt: der Vertreter der Rassenhygiene und Rassenbiologie, der Herausgeber des Archivs fur Rassenbiologie, Privatdozent Dr Lenz, Privatdozent Dr. Christian, Dr. Winsch, die meisten Naturheilvereine Deutschlands, der Staatsminister Sivkovich, der bekannte Königsberger Sexualforscher Prof. Kafemann, der Schriftsteller Erich Schlaikjer, der hervorragende Jurist auf dem Gebiete der Sexualgesetzgebung, der Verfasser des Vorentwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Geh Justizrat Prof Dr. Mittermaier von der Gießener Universität, der Münchener Professor für Dermatologie Prof. v. Zumbusch, der Gießener Universitäts-Dermatologe Prof. Jesionek, der Frankfurter Frauenarzt Prof. Flesch, der Aachener Bade- und Hautarzt Dr. Rotschuh, der Verfasser der Flugschrift: »Die

ärztliche Meldepflicht bei Geschlechtskrankheiten, der Herausgeber der Münchener medizinischen Wochenschrift, Hofrat Dr. Spatz, die Ärztinnen Dr. Wygodzinski, Dr. Kaufmann und Dr Eva Moritz u a. m., die Frauenrechtlerinnen Anna Pappritz, Katharina Scheven, die Mitglieder der Nationalversammlung Dr Käthe Schirmacher, Frau v. Gierke, Frau Schröder und die meisten weiblichen Abgeordneten, die Mitglieder der preuß. Landesversammlung Dr. Beyer und Faßbender, der Unterstaatssekretär im Wohlfahrtsministerium Graef, der Berliner Stadtverordnetenvorsteher und Mitglied der preuß. Landesversammlung Dr. Weyl, ferner Prof v Düring, Dr Rohleder, Dr. Kiefer, sämtliche Mitglieder der sozialdemokratischen Partei und der unabhängigen sozialdemokratischen Partei, zahlreiche Vertreter des Zentrums, der deutschen Volkspartei u.a. Lizentiat Mumm, Prof. Merck, Geheimrat Hartmann, M. d. N. u. a. m., ferner die preußische Landesversammlung.

Gegen die diskrete Erfassung aller Erkrankten sind eigentlich nur die auf dem Titelblatt der »Mitteilungen« der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten angeführten Herausgeber dieser Mitteilungen a) Prof. Blaschko, b) Dr. Struve, c) Ministerialdirektor Kirchner a. D. mit ihrem Anhang Charakteristisch ist, daß sowohl in der Zeitschrift wie in den Mitteilungen der obigen Gesellschaft das System der allgemeinen gleichen diskreten Anzeige- und Behandlungspflicht seit fünf Jahren weder erwähnt noch referiert ist und sogar eingesandte Manuskripte über dieses Thema zurückgewiesen wurden, obschon die Zeitschrift behauptete, ein Diskussionsorgan für alle einschlägigen Fragen zu sein, ja sogar ihre Mitglieder nach dieser Richtung hin zur Mitarbeit einlud. Eine solche Kampfesweise in wissenschaftlichen sozialhygienischen und für den Staat so wichtigen Fragen richtet sich von selbst, sie bedarf keines Kommentars.

Mit welchen Mitteln Ministerialdirektor a. D. Kirchner und sein Anhang die diskrete Anzeigepflicht in seinen Schriften zu diskreditieren suchten, mag ein Auszug aus einem Aufsatze aus der Zeitschrift für ärztliche Fortbildung 1917 S. 287 ergeben, der lautet »Wir halten es nicht für angängig, die Geschlechtskranken, die sich vertrauensvoll an den Arzt wenden, zur Kenntnis der Polizei zu bringen.« Da bei der diskreten Anzeigepflicht das gerade Gegenteil der Fall ist, da vielmehr das von der DGBG. empfohlene System der »beschränkten« Anzeigepflicht die Kranken nach Willkür und ohne gesetzliche Vorschriften der Polizei und anderer Behörden je nach dem Belieben des behandelnden Arztes überweist, so ist es wirklich unverständlich, wenn von früher so hoher Warte herunter versucht wurde, die diskrete Anzeigepflicht in dem erwähnten Aufsatze Kirchners »Neue Wege zur Bekämpfung der übertragbaren Geschlechtskrankheiten« herabzusetzen.

Das Schicksal jeder neuen Idee ist beinahe das gleiche, da Ideen sich nicht einfach erschlagen lassen, versucht man, sie mit Schweigen zu übergehen. Man darf indes nicht ungerecht sein, dem am Althergebrachten

haftenden Menschengeiste fällt es gar schwer, sich Neuem zu erschließen. Die Ablehnung gegen den Fortschritt kann sich bisweilen bis zu dem Grade bösartigster Niedertracht steigern, und dabei scheuen sich die Widersacher des Neuen durchaus nicht, sich das längst abgetragene Mäntelchen der auf die Volkswohlfahrt bezüglichen Gerechtigkeit umzuhängen. Niemand hat das schlimmer am eigenen Leibe erfahren müssen als der Verfasser dieses Buches. Darüber zu schreiben, muß für eine andere Gelegenheit aufgespart bleiben. Man wird es schlechterdings für kaum glaublich halten, zu welch unlauteren Mitteln die Gegner meiner Idee griffen, um sie vorschnell zu begraben. Nichts ist ihnen letzten Endes geglückt. Im Gegenteil, sie haben verdutzt zusehen müssen, wie trotzdem, ja verhältnismäßig rasch »das Gute sich Bahn gebrochen« hat. Nun zu den Tatsachen. Bereits seit 1915 habe ich die Öffentlichkeit, wie schon erwähnt, über das Wesen des Diskretionismus durch die Tagespresse unterrichtet, denn die führende medizinische Fachpresse verhielt sich ablehnend, ja sie verschloß sich dem Aufkommen des Systems.

Und dieses Totschweigeverhalten wird auch dadurch nicht wahrhaftiger, daß einer der rührigsten Sexualpolitiker, der Prof. Dr. Alfred Blaschko, sich folgendes Motto gesetzt hat.

> »Ich verfolge nicht eine einseitige Richtung, sondern die von mir geleitete Zeitschrift z. B. d. G. ist ein Diskussionsorgan für alle aufrichtig auf diesen Zweck gerichteten Bestrebungen.«
>
> So Herr Blaschko in der Z. z. B. d. G., 1915, Nr. 9.

Die Tatsachen sprechen gegen papierne Devisen! Vergeblich wird man in den Blättern der DGBG. nach Angaben über meinen Diskretionismus, geschweige nach Arbeiten von mir selbst suchen.

Ein solches Verfahren ist denn auch der klarste Beweis für die Güte der boykottierten Sache an und für sich. Wäre sie schlecht, dann würden die Gegner sie nicht totzuschweigen trachten, sondern gar mit dem Federkiel sezieren und an Arm und Beinen amputieren. Ein solcher Versuch aber ist bei einer guten Sache gefährlich. Sie gibt dem Gegner Gelegenheit zu antworten und aufzuklären. Und das soll vermieden werden.

Mein Buch »Friseurhygiene« mußte herhalten, gleichsam, um daraus eine vergiftete Waffe gegen die Anzeigepflicht zu schmieden. Denn hierüber berichtete statt über den Diskretionismus die »Zeitschrift z. B. d. G.« die »Friseurhygiene« schien ihr wichtiger als ein neues System z. B. d. G. Indes, auch hier vergebliche Liebesmüh. Es war verfehlt, nachträglich eine Arbeit in Mißkredit zu setzen, die ihre gute Wirkung gehabt und ihren Segen Jahre hindurch gespendet hat. Das Buch erlag ihrer Tücke ebensowenig wie mein diskretionistisches System. Dagegen belehrt mein Briefwechsel, wie wenig meine Gegner wissenschaftlich gefestigte Überzeugungen zu achten wissen.

Da die DGBG. ebenso wie die führende medizinische Fachpresse seit 1915 bis 1921 das System des Diskretionismus durch Rücksendung meiner Manuskripte, durch Nichtaufnahme der Referate und durch Boykott den Mitgliedern und Ärzten nicht zur Kenntnis bringt, auch über die Parlamentsbeschlüsse über dieses System kaum oder verschwommen oder gar nicht berichtete [alles natürlich, wie die Abstimmung am 25. Februar 1920 ergibt, umsonst], so ist der scharfe Kampf, den die äußerste Linke der nichtapprobierten Heilkundigen selbstverständlich aus denselben egoistischen Motiven, als die der äußersten Rechten der Approbierten führt, zweifellos offener und ehrlicher als das seit zehn Jahren verübte Totschweigesystem der »Voraussetzungslosen« Vor Gegnern, die den Kampf offen und ehrlich führen, auch den schärfsten, kann man Respekt haben, vor der führenden medizinischen Fachpresse, die entweder aus gedeckter Stellung vergiftete Pfeile abschießt und dabei das Wort »voraussetzungslose Wissenschaft« fortwährend im Munde führt oder mit den noch verwerflicheren Waffen der Irreführung ihrer Leser, sozusagen »von hintenherum« kämpft, ist jeder parlamentarische Ausdruck zu schade.

In der Tat konstatierte das Münchener Schöffengericht am 9. März 1921, daß die Fachpresse 10 Jahre meine Salvarsanmanuskripte zurückgeschickt habe, vielleicht zum Schaden der Entwicklung der freien Wissenschaft.

Wie es mit der »Voraussetzungslosigkeit« aussieht, ergibt die folgende Briefabschrift

Einschreiben Berlin, 15. Februar 1917

An den

Vorstand der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Berlin.

In § 2 und 3 Ihrer Satzungen heißt es, »es sei Aufgabe der DGBG. der zunehmenden Verbreitung der Geschlechtskrankheiten im deutschen Volke entgegenzuarbeiten durch Förderung wissenschaftlicher Arbeiten und durch Unterstützung aller Bestrebungen, welche geeignet sind, eine Abnahme dieser Erkrankungen zu bewirken« In Nr. 9 1915 Ihrer Zeitschrift fordert der Herr Vorsitzende »zur Teilnahme an der Diskussion auf, da sie ein Diskussionsorgan für alle ehrlich die Wahrheit suchenden Kämpfer sei« Ich habe daraufhin der Redaktion ein Manuskript geschickt, das sich mit meinem System der Behandlung der Geschlechtskrankheiten (Anzeige- und Behandlungspflicht) und im unmittelbaren Zusammenhang hiermit mit der Zwangsbehandlung der Geschlechtskrankheiten befaßt, da ich als Sachverständiger des sogenannten Frankfurter Salvarsanprozesses Gelegenheit hatte, Er-

fahrungen nach dieser Richtung hin zu sammeln. Unter allen möglichen Vorwänden verweigert aber die Redaktion die Veröffentlichung eines Aufsatzes über die Zwangsbehandlung und über die Bewertung des Salvarsans. Es ist nicht einzusehen, welches Interesse die völlig neutrale Gesellschaft an der einseitigen Beleuchtung und daher an der einseitigen Förderung dieser noch völlig strittigen Frage haben sollte. Da der Herr Redakteur Ihrer Zeitschrift Prof. Dr Felix Pinkus ein naher Verwandter des Salvarsanerfinders ist, so liegt die Gefahr nahe, daß er befangen ist Ich bemerke noch, daß die Redaktion zuerst meinen Aufsatz über Zwangsbehandlung als für die Zeitschrift passend befunden hatte und sich nachträglich eines anderen besonnen hat.

Ich bitte als Mitglied der Gesellschaft um gefällige Mitteilung Ihrer Entscheidung in dieser Angelegenheit.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

gez. Dr. Dreuw.

Daraufhin erfolgte keine Antwort, ein Zeichen, daß die Phrase »Diskussionsorgan für alle ehrlich die Wahrheit suchenden Kämpfer« eitel war Und eine solche Gesellschaft ist die Monopolberaterin der demokratischen Reichsregierung, als ob das Wort »Demokratie« zweckmäßig mit »Monopol« übersetzt würde.

Man sieht also, es liegt System in dem Boykott meiner Ideen und Arbeiten Für jeden denkenden Menschen ist es aber klar, daß dieses klägliche Totschweigesystem letzten Endes, wenn es als solches erkannt wird, nur den Beweis liefert, daß ich mich auf dem rechten Wege befinde »Die schlechtesten Früchte sind es nicht, woran die Wespen nagen« und »Viel Feind', viel Ehr'.«

5½ Jahre lang hatte die DGBG. mein System niemals erwähnt, 1921 trat sie mit einem Auszug aus meinen Gesetzesvorschlägen hervor und rekapitulierte alle Entschließungen sämtlicher Dermatologen im Anschluß daran. Natürlich wurde mein Name als Urheber des Gedankens verschwiegen. In so ziemlich jeder Nummer wurde Blaschko oder ein anderer, zum engsten Kreise Gehöriger vorgeschickt. Der Aufmarsch der Interessenten aber war mit zu viel Regie gemacht und da man ihre Absicht merkte, wird man leicht verstimmt. Der Beschluß der Landesversammlung vom 25 2 20 hatte nämlich die Faktoren, die sich dank einer übereingekommenen Totschweigetaktik in Sicherheit gewiegt, urplötzlich aus ihrem Traum aufgeschreckt. Sogleich begab sich Blaschko zu der verantwortlichen Stelle, machte dort ernste Vorhaltungen, weil sie vermeintlich nicht mit genügender Energie dagegen gesprochen, bearbeitete auf ministeriellen parlamentarischen Bierabenden die eingeladenen ärztlichen und nichtärztlichen Abgeordneten, kurzum, es scheint, als ob v. Bunge nicht Unrecht hatte.

Und hätte Molière unsere damals noch nicht politisierenden Dermatologen schon gekannt, er hätte sich sicherlich über die gelähmten und vor den Blicken der das Krankenhaus besuchenden Ärzte versteckten Patienten eines ein neues Mittel prüfenden Autoritäts-Dermatologen lustig gemacht.

Nach der gleichen Vorschrift arbeiteten die »Deutsche medizinische Wochenschrift«, die »Münchner medizinische Wochenschrift«, die mein System in einer kleinen Variation sogar als einen Gedanken des »Münchner Ärztlichen Vereins« veröffentlichte, die »Medizinische Klinik« und außer anderen auch die »Berliner klinische Wochenschrift«. Allein die chinesische Mauer der kollegialen Fachpresse war nicht so hoch, daß sie mit meinen Veröffentlichungen in der Tagespresse nicht zu durchbrechen gewesen wäre.

Auch die Machinationen in Sachen meiner vom Kultusminister Haenisch selbst beantragten Professur »Staatliche Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten« werden mich nicht abhalten, im Gegenteil bestärken, den Kampf fortzusetzen, pro scientia et veritate, unbekümmert um die in meinem Aufsatz (Blätter für Volksaufklärung, Nr. 10, Oranienburg) »Dekadenzerscheinungen« genügend charakterisierten Verleumdungen[1]) der Berliner medizinischen Fakultät.

---

[1]) Um dieses Verleumdungssystem in Gestalt amtlicher geheimer Gutachten der Nachwelt zu überliefern, veröffentliche ich hiermit das mir durch Zufall in die Hände gekommene »geheime«, mittelalterlich anmutende Schriftstück und fordere das Kultusministerium zum dritten Male öffentlich auf, die Verfasser der Verleumdungen (siehe Literaturverzeichnis) zur Rechenschaft zu ziehen.

Abschrift.

Med. Fakultät der Kgl. Friedr.-Wilh. Univers. Berlin, 31. Jan. 1919.
Tagebuch 237.

An den Herrn Minister für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung

Der Herr Minister hat die Med. Fakultät unter U I. 5028 aufgefordert, sich über die Zweckmäßigkeit eines Lehrauftrages für medizin. Untersuchungsmethoden (? Dr. D.) auf dem Gebiete der Haut- und Geschlechtskrankheiten sowie über die wissenschaftlichen Leistungen des Herrn Dr. Dreuw zu äußern.

Herr Dr. Dreuw ist besonders bekannt geworden durch seinen Kampf gegen die Salvarsananwendung der Syphilis, gegen die er sich schon zu einer Zeit gewandt hat, wo ungünstige Erfahrungen noch kaum vorlagen. Er hat dann fortgesetzt alles Material und vermeintliche und nachgewiesene Nachteile des Mittels eifrig und parteiisch zusammengetragen und seinen Standpunkt vor allem in der Tagespresse vertreten, so daß er auch bei den Praktikern und Gelehrten, die dem Mittel skeptisch oder gar ablehnend gegenüberstanden, Zustimmung und Anerkennung nicht hat finden können.

Die sonstigen zahlreichen Veröffentlichungen des Dr. Dreuw beziehen sich auf technische Dinge, wie Anwendung von Holzspateln, Ausspülen von Kanülen, Einrichtungen des polizeiärztlichen Untersuchungszimmers, Apparate zur Heilung der Impotenz. Schon die Titel der Arbeiten zeigen, daß nirgends

Ich werfe der Fakultät hiermit öffentlich vor, und habe das bereits in meinen amtlichen Eingaben zur Wahrnehmung meiner Interessen getan, deretwegen neben der Wahrung öffentlicher Interessen auch dieses Buch geschrieben wird, daß sie ein „notorisch" und unwahres Tendenz- und Verleumdungsgutachten über mich abgegeben hat. Ich werfe dem Kultusminister Haenisch und seinen Räten, Becker, Wende usw., vor, daß sie, nachdem ich sie auf die Verleumdungen aufmerksam gemacht, seit zwei Jahren nicht die nötigen Schritte zur Klarstellung getan haben, obwohl man dies als Staatsbürger verlangen kann.

1. Das Gutachten beschäftigt sich nicht mit einem Wort mit dem Thema »Moderne Prostitutionsbekämpfung« oder »Staatliche Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten«. Dies ist schon auffallend, weil ich auf diesem Gebiete mich besonders beschäftigt habe.

2. Die Mitteilung, ich hätte mich gegen das Salvarsan gewandt, schon zu einer Zeit, wo ungünstige Erfahrungen noch kaum vorlagen, ist unwahr. Ich habe am 10. Dezember 1910, als Ehrlich wegen Gemeingefährlichkeit die damalige Methode aufgeben mußte, den ersten Vortrag (also die erste Veröffentlichung) darüber gehalten unter Anführung von etwa 30 selbsterlebten schwersten Körperschädigungen.

---

grundlegende Fragen der ärztlichen Technik angeschlagen sind, sondern nur Mitteilungen über Kleinigkeiten des technischen Betriebes gemacht werden, wie sie etwa von einem Klinikleiter oder Laboratoriumsvorstand in Wandanschlägen oder in Zuschriften an Hilfsärzte oder Laboranten üblich sind.

Auch die therapeutischen Mitteilungen Dr. Dreuws beziehen sich immer nur auf kleine Änderungen bekannter therapeutischer Methoden, z. B. andere Zusammensetzung von Salben. Die sogenannte Dreuwsche Psoriasissalbe ist nur eine kleine Änderung einer von Eichhoff in Elberfeld angegebenen Methode.

Eine große Arbeit des Dr. Dreuw, in der er eine angeblich neue Haarerkrankung bei Schulkindern beschrieb (Alopecia parvimaculata, [Monatshefte für prakt. Dermatologie, 1910]), zeigt, daß es ihm an wissenschaftlichen Grundlagen und genügenden Kenntnissen fehlt. Eine Nachprüfung der 101 von ihm beobachteten Fälle, die auf behördliche Veranlassung, im Beisein des Dr. Dreuw, von Geh. Rat Lesser und seinem Oberarzt vorgenommen wurde, ergab nämlich, daß es sich in keinem Falle um eine neue Krankheit, sondern um verschiedene Fälle von Favus, Trichophytie, Alopecia areata, Haarausfall und Narben und Eiterherden handelte, die Dr. Dreuw zu einem gemeinsamen Krankheitsbild zusammengeworfen hatte.

Es soll nicht geleugnet werden, daß Dr. Dreuw ein eifriger und betriebsamer Spezialarzt ist und organisatorisches Talent besitzt, wovon er namentlich auf der Hygieneausstellung in Dresden Zeugnis abgelegt hat. Aber die oben angeführten Tatsachen sind doch derartig, daß die Fakultät es auf das entschiedenste ablehnen muß, der Absicht zuzustimmen, Herrn Dr. Dreuw in irgendeine Verbindung mit der Universität zu bringen.

Unterschrift: Dekan und Professoren.
His. Franz

(Ein Dermatologe war nicht in der Fakultät. Dr. D.)

3. Die Behauptung, meine technischen Erfindungen (patentiert in allen Ländern) seien »nur Mitteilungen über Kleinigkeiten des technischen Betriebes, wie sie etwa von einem Laboratoriumsvorstand in Wandanschlägen oder in Zuschriften an Hilfsärzte oder Laboranten üblich sind«, ist eine wider besseres Wissen aufgestellte Behauptung, denn so beschränkt sind die internationalen Patentämter nicht. Man merkt die Absicht und wird verstimmt. Die »Technische Rundschau«, die Beilage zum »Berliner Tageblatt«, deren Mitarbeiter ich bin, hat in einem von mir verfaßten Appell an die Techniker Wahrheit und Klarheit verlangt. Aber nichts ist geschehen.

4. Die Behauptung, die in allen dermatologischen Lehrbüchern des In- und Auslandes, auch in französischen, international anerkannte, seit zwanzig Jahren von mir in die Wissenschaft eingeführte, von dieser als »Dreuwsche Salbe«, von Prof. Lassar als »Novum-Salbe« bezeichnete, Salbe gegen Schuppenflechte, die Millionen von Menschen glücklich gemacht hat, sei nur eine »kleine Änderung einer von Eichhoff in Elberfeld angegebenen Methode«, ist eine Verleumdung. Trotz meiner durch den Kultusminister an die Fakultät gerichteten Aufforderung, irgendeinen Beweis hierfür zu erbringen oder die Eichhoffsche Methode zu nennen, trotz der Bitte des Vorstandes der sozialdemokratischen Fraktion an den Kultusminister, diese Prüfung, die in zwei Stunden zu machen ist, da sie keiner wissenschaftlichen Forschungen bedarf, zu erledigen, ist dies seit zwei Jahren nicht geschehen, weil es eine aus der Luft gegriffene Verleumdung ist, die vielleicht nur deswegen aufgestellt worden ist, weil man glaubte, das Gutachten käme mir nicht zu Gesicht. Hierin liegt die Gefahr für die Gelehrten und den Wiederaufbau.

5. Die Behauptung, die von mir 1910 entdeckte neue Haarerkrankung sei keine neue Erkrankung und sei als solche nicht anerkannt, ist unwahr. Die von der Stadt Berlin eingesetzte Prüfungskommission, bestehend aus Professor Joseph und als Vertreter der Regierung Geheimen Medizinalrat Weißenborn, haben die Fälle offiziell besichtigt und als neue Krankheit anerkannt, in der Schweiz, in der Türkei und in Deutschland ist sie von hervorragenden Forschern als neue Entdeckung anerkannt und in meinem Vortrage im Berliner Rathause 1910 wurde sie von den Berliner Schulärzten ebenfalls anerkannt.

Das folgende Gegengutachten [dem Minister wurden sechs überreicht!] aus der Universitätsklinik für Hautkrankheiten in Gießen seitens des Direktors Prof. Dr. Jesionek vom 23. 8. 19 widerlegt die Verleumdungen:

Mit gutem Gewissen kann ich bestätigen 1. daß ich es für einen glücklichen Gedanken halte, eine solche Professur zu schaffen, 2. daß ich es begrüße, wenn Dr. Dreuw mit der Professur betraut wird. Ich wüßte keinen Fachvertreter zu nennen, von dem ich mir eine gleich energische

und gleich sachverständige Vertretung verspräche. Worauf es mir in dieser Sache ankommt, ist, daß endlich einmal zielbewußt und energisch Positives geschaffen werde. Dazu scheint Dr. Dreuw mir der rechte Mann zu sein; 3. was Dr. Dreuws wissenschaftliche Arbeiten betrifft, so kann ich keinen Anhaltspunkt finden, der mich berechtigte, Dr. Dreuw die Befähigung zur Bekleidung einer medizinischen Professur, insonderheit der obengenannten abzusprechen.

Das »Archiv für physikal. diät. Therapie« schreibt in Nr. 8. 1920:

»Wir haben im Archiv 1917 Nr. 5 einen Teil von Dreuws technischen Erfindungen veröffentlicht und müssen gestehen, seine in der ganzen Welt anerkannte Technik der polizeiärztlichen Untersuchungen und das in unserem Archiv angegebene neue Prinzip der in allen Ländern patentierten »Endo-Ectomassage« als eine Kleinigkeit zu bezeichnen, wie sie ein Laboratoriumsvorstand in Wandanschlägen für Laboranten macht, ist das Unerhörteste, was wir bisher gehört haben. Wir erinnern nur daran, daß Dr. Dreuw auf der Dresdener Hygieneausstellung 1911 eine technische Ausstellung veranstaltete, die die Überschrift trug: Projekt einer Musterausstellung für polizeiärztliche Untersuchungen, ausgestellt vom Königlichen Polizeipräsidium in Berlin nach Angaben von Polizeiarzt Dr. Dreuw.« Die Technik dieser Ausstellung war so hervorragend, daß das Berliner Polizeipräsidium nach den Ideen Dr. Dreuws technisch reformiert wurde (Fischers med. Verlag, Berlin), daß der Gesundheitsrat von Cincinnati sich schon 1912 an Dr. Dreuw um »guidance and information« in diesen technischen Fragen wandte und der Chefarchitekt des Sultans zusammen mit Exzellenz Prof. Dr. Nourredine (Januar 1914) zu Dr. Dreuw kamen, um sich über diese technischen Neueinrichtungen Vortrag halten zu lassen, daß Dr. Dreuws Arbeiten auf diesem Gebiet ins Japanische, (von der japanischen Regierung) ins Englische und Französische übersetzt wurden, kurzum international ebenso wie die »Dreuwsche Salbe« anerkannt wurden. Nur die Berliner Fakultät (gez. His-Franz) erklärt beide Erfindungen für Kleinigkeiten und Entlehnungen, um zu verhindern, daß beim Neuaufbau des korrupten Deutschland das Wort wahr werde: »Dem Tüchtigen freie Bahn.« Man fürchtet eben den Zusammensturz des Systems.«

Es ist wichtig hervorzuheben, daß der Generalsekretär der DGBG. den deutschen Standpunkt auf der Kopenhagener Konferenz am 20. Mai 1921 im Einvernehmen des Roten Kreuzes mit dem Präsidenten des Reichsgesundheitsamts, Geh. Rat Dr. Bumm, klarzulegen beauftragt war. Gegen die ganz einseitige Wahl dieses Herrn habe ich nicht verfehlt, bei Geh. Rat Bumm am 30. April 1921 persönlich meine begründeten Bedenken zu äußern. Das Ergebnis dieser Unterredung und das Verhalten Bumms erhellt aus den später abgedruckten Briefen, die im

Zusammenhang mit der S. 215 reproduzierten Zeitungsnotiz ein klares Bild über die Tendenzen des Präsidenten geben, da am 30 April 1921 noch kein Vertreter ernannt war und zwei Anhänger der DGBG.-Richtung (Pinkus und Galewski) von Bumm vorgesehen waren. Am 3. Mai teilte das »Rote Kreuz« (Auslandsabteilung) mir mit, daß Bumm definitiv Galewski und Pinkus gewählt habe Am 4. Mai erschien die S. 215 reproduzierte Notiz.

Am 2 Mai 1921 erbat Bumm etwas, was nach den ihm mitgeteilten Tatsachen eine Unmöglichkeit war, wahrscheinlich, um den Schein zu erwecken, als handele er neutral. Aus seinem Schreiben geht hervor, daß er trotz der ihm mitgeteilten Gründe schon die Wahl eines Parteimannes an Stelle eines neutralen Beamten getroffen, daß er gar nicht gewillt war, einen solchen zu wählen Sein Verhalten ist so, als ob man einen Sozialdemokraten beauftragen würde, auf einem Kongresse die deutschnationale Partei politisch mit zu vertreten. Er schrieb:

Abschrift.

Der Präsident des
Reichsgesundheitsamtes.
Nr. II 2043/21.

Berlin NW 23, den 2. Mai 1921.
Klopstockstr. 18.

An das

Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz
Auslandsabteilung.

Berlin-Charlottenburg

Da in den Kreisen der Sachverständigen die Ansichten über die Mittel und Wege der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vielfach von einander abweichen, erscheint es mir erwünscht, daß auf der Kopenhagener Konferenz nicht nur die Auffassung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, sondern auch andere Richtungen und Vorschläge zum Ausdruck kommen. Ich bitte daher, Herrn Professor Dr. Pinkus zu ersuchen, in Kopenhagen nicht nur über diejenigen Maßnahmen zu referieren, welche der Deutschen Gesellschaft als zweckmäßig erscheinen, sondern auch diejenigen Anregungen und Entwürfe zu erwähnen, die von anderer Seite vorgebracht worden sind.

gez. Bumm.

Gleichzeitig versicherte Dr. RÖSCHMANN, der mit Gehalt angestellte ärztliche Wanderredner und Filmdeklarator der DGBG. etwas, was nach dem ganzen Verhalten der DGBG meiner Richtung gegenüber nicht den Tatsachen entsprach:

Abschrift.

Deutsche Gesellschaft
zur Bekämpfung
der Geschlechtskrankheiten.

Berlin W 66, den 7. Mai 1921.
Wilhelmstr. 48.

An das

Zentralkomitee vom Roten Kreuz.
Auslandsabteilung.
Charlottenburg.

Wir erlauben uns Ihnen mitzuteilen, daß Herr Professor Pinkus auf der Internationalen Konferenz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in völlig unparteiischer Weise über alle Maßnahmen, die bei uns in Deutschland getroffen worden sind oder getroffen werden sollen, um die Geschlechtskrankheiten einzudämmen, berichten wird. Es vertritt auch die Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in diesen Fragen keinen einseitigen Standpunkt, sie legt sogar großen Wert darauf alle Ansichten zusammenzufassen und zu Wort kommen zu lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung die Geschäftsstelle·

gez. Dr. Roeschmann.

Daraufhin entschied v. Winterfeldt im Sinne Bumms laut folgendem Schreiben, das am 12. Mai bei mir eintraf:

Zentralkomitee der Deutschen Vereine
vom Roten Kreuz.
Betr. Tgb. Nr 1775.

Cecilienhaus, den 10. Mai 1921.
Berlin-Charlottenburg,
Berliner Straße 137.

Herrn

Dr. med. Dreuw.
Berlin W.

Bezugnehmend auf Ihre Benachrichtigung vom 4 Mai 1921 und die Ihnen im Cecilienhaus gegebenen Auskünfte erlaube ich mir Ihnen in der Anlage die Abschriften eines Schreibens des Herrn Präsidenten des Reichsgesundheitsamtes, sowie einer darauf bezüglichen Mitteilung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu übersenden, aus denen Sie entnehmen wollen, daß seitens des Reichsgesundheitsamtes für eine Vertretung aller in Deutschland herrschenden Ansichten gesorgt ist.

Das Deutsche Rote Kreuz hat sich entschlossen, die Nordische Rotkreuzkonferenz nach Maßgabe seiner Mittel zu beschicken, da es sich dort um eines seiner Arbeitsgebiete, um die Bekämpfung von Seuchen und Volkskrankheiten handeln wird. Die Regelung seiner Vertretung durch Sachverständige hat es aber durchaus dem zuständigen Reichsgesundheitsamt überlassen, da es nicht in der Lage ist, fachwissenschaftliche Entscheidungen dieser Art zu treffen.

v. Winterfeldt,
Vorsitzender des Zentralkomitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz.

Am 12. Mai morgens übermittelte ich Herrn v. Winterfeldt folgenden telephonisch diktierten Protest:

Berlin, 12. Mai 1921.

An den Herrn
Vorsitzenden des Zentralkomitees der Vereine vom Roten Kreuz.
(Telephonisch übermittelt.)

Ich erhebe hierdurch folgenden Protest.

Prof. Pinkus hat als Generalsekretär der DGBG. systematisch die in Preußen siegreiche Richtung (im Prinzip festgelegt im Antrag Schirmacher), die trotz der heftigsten Widerstände und der Gegenaktion der DGBG. insbesondere durch deren Generalsekretär und Chefredakteur Pinkus vom Parlamente angenommen wurde, (am 25. Februar 1921) nicht nur bekämpft, sondern er hat durch Verweigerung meiner Manuskripte und durch eine fünfjährige Totschweigetaktik des Dreuwschen Diskretionismus in den Blättern der DGBG. sich als ungeeignet erwiesen, in unparteiischer Weise auf einem internationalen Kongresse diese Frage als Vertreter Deutschlands zu behandeln. Ich erhebe hierdurch erneut Protest, daß nur dieser Herr und eventuell sein Gesinnungsgenosse, der Vorsitzende der sächsischen Landesgruppe der DGBG., Prof. Galewski, als Vertreter dorthin geschickt wird. Die Mitteilungen des Präsidenten Bumm vom 2. Mai 1921 [am 30. April erhob ich bei ihm mündlich Protest] sind daher nicht diskutabel. Noch weniger die Mitteilungen der DGBG. vom 7. Mai 1921. Der Präsident des RGA. hat m. E. und nach dem Erachten meiner Freunde seines Amtes nicht in neutraler und paritätischer und nur der Sache dienender Weise gewaltet, wie ihm in der Presse, insbesondere von den PPN. am 4. Mai vorgeworfen wurde. Ich beantrage in letzter Stunde, daß auch ein Vertreter der in Preußen siegreichen Richtung Schirmacher-Dreuw zusammen mit Herrn Pinkus oder ein neutraler Beamter, der die Gewähr gibt, daß er allen Richtungen gerecht wird und Aufklärung auch von der Gegenseite entgegennehmen kann, nach Kopenhagen geschickt wird. Ich kann nur annehmen, daß das Rote Kreuz über die einschlägigen Verhältnisse und die Wichtigkeit dieser Frage nicht so unterrichtet ist, wie es im Interesse der Sache liegt. Ich bemerke noch, daß mir die Einsicht in die Thesen, die die — ich betone — private DGBG. im Auftrage des Roten Kreuzes für Kopenhagen aufgestellt hat, sowohl vom Cecilienhaus (Auslandsabteilung) als von der DGBG. nicht gestattet wurde, zumal ich Mitglied der DGBG. bin. Den deutschen Sachverständigen wird es also verwehrt in die Pinkussche Sexual-Geheimwissenschaft Einsicht zu nehmen und Vorschläge nach der einen oder anderen Richtung zu machen.

Dr. Dreuw,
ehemaliges Mitglied des Beirats zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im preußischen Wohlfahrtsministerium.

Daraufhin wurde mir mittags telephonisch mitgeteilt, dem Protest sei nicht stattgegeben worden.

Kurz vor dem vermutlichen Einbringen des neuen Gesetzes im Reichstage hat Prof Blaschko ein medico-politisches Glaubensbekenntnis[1]) über die Anzeigepflicht abgelegt, das ich — die Argumente Blaschkos werden von seinem Konzern kritiklos nachgeplaudert — nur zu widerlegen brauche, so daß dann auch die Argumente aller übrigen Gegner, die in verba Blaschko schwören, widerlegt sind.

Am 23. Oktober fand die 18. Jahresversammlung der DGBG. statt. Verlauf wie immer: Nach der Hinter-Kulissenarbeit des Vorstandes während eines Jahres werden die treuen mittels Unterdrückung der Kritik einseitig denkenden Mitglieder »überzeugt«, dem Programm zuzustimmen. Wiederum ein Jahr Ruhe für die Akteure. Unter dem Stichwort »Der Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten« hielt Blaschko einen Vortrag, der durch die Propagandaabteilung der DGBG. und Korrespondenzbureaus in der gesamten Tages- und Fachpresse äußerst lobend, meist unter Nichterwähnung der Dikussionsredner, die für die allgemeine Anzeigepflicht eintraten, erwähnt wurde. Blaschko! Blaschko! Blaschko! Die Propaganda ist in dieser Gesellschaft zum System erhoben. Motto: Volkswohlfahrt. Nächstes Resultat: Indirekte Erwähnung der Sexual-»Koryphäen«. Endresultat: ca. sechs Millionen Geschlechtskranke. Alle Broschüren und Films ermahnen, zum Arzt [lies: zu den in den Broschüren erwähnten Spezialärzten] zu gehen. Resultat: Große Institute in Berlin und in der Provinz.

Die Herren um Blaschko, namentlich Gottstein, Lentz, Hamel usw. [siehe die Verhandlungen des Wohlfahrtsministeriums-Beirats] waren nicht wenig bestürzt, als ich den mir zufällig in die Hände gefallenen Gesetzentwurf kurzer Hand im März 1920 der Presse übergab. Seitens der Regierungsbureaukratie sollte die Öffentlichkeit einige Wochen vor dem Einbringen mit dem Entwurf überrascht werden, so daß keine Zeit für eine genügende Durchdenkung seitens derjenigen war, für die die Gesetze letzten Endes doch gemacht werden, das Volk.

Auf diese Weise kam auch Blaschko zu seinem ungewollten Recht, als der hinter den Reichskulissen arbeitende Spiritus rektor des Entwurfs, die Argumente der Gegner zu »entkräften«. Diese Entkräftung kam in alle Zeitungen und wurde wörtlich in den Mitteilungen der DGBG. abgedruckt und in Form eines Sonderabdruckes massenweise vertrieben. Sonst hätte man die Gesetzesparagraphen nicht erwähnt. Denn ex officio sind sie unbekannt.

[1]) Der Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten«. Vortrag, gehalten an der 18. Jahresversammlung der DGBG am 23. Oktober 1920 von Prof. A. Blaschko. Berlin 1920. Joh. Ambr. Barth, Leipzig

Blaschko meinte am 23. Oktober 1920:

»Man kann sagen, daß in jedem Paragraphen des Gesetzentwurfs die Arbeit der Sachverständigenkommissionen zu spüren ist; bis auf wenige Punkte ist alles das darin enthalten, was seitens der Sachverständigenkommission gewünscht und angeregt worden war.«

In diesen Worten liegt die ganze Überhebung der wirklichen Gesetzesmacher auf diesem Gebiet. Was diese Hinterkulissenarbeit einer dreimal gesiebten Kommission produziert hat, das haben die Herren Referenten im Reichsministerium des Inneren, Dammann und Hamel, getreulich auf Reichskosten zu Papier gebracht als »Gesetzentwurf«. Die »wenigen Punkte« sind eben das, was diejenigen gesagt hätten, die vor der Siebe- und der gesiebten Kommission ausgeschlossen waren, was aber doch die preußische Landesversammlung zum Beschluß erhoben hatte, sehr zum Leidwesen der Akteure.

Blaschko meinte dann:

»Für ein Gesetz bleiben nur vereinzelte kleine ergänzende Aufgaben übrig: die organisatorischen Zwangs- und Strafmaßregeln, die in den Fällen, wo die anderen Mittel versagen, einspringen müssen. Und weiter: ein solches Gesetz kann auch nur den Rahmen für diejenigen Verwaltungsmaßnahmen bilden, die dann nachher auf Grund dieses Gesetzes im Reiche und in den einzelnen Ländern von den verschiedenen Verwaltungskörpern, Gemeinden, Kassen, Versicherungsanstalten, Wohlfahrtsämtern u.a.m. getroffen werden müssen und in denen das im Einzelnen zur Ausführung gelangt, was ein Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten nur in großen Zügen andeuten kann. Mit diesen beiden Einschränkungen bitte ich Sie, den neuen Gesetzentwurf zu beurteilen.«

Also das Gesetz soll den »Rahmen für Verwaltungsmaßnahmen« bilden, d. h. es soll so unvollständig und unklar gehalten werden, daß die Verwaltungskörper, die wiederum mit den Ortsgruppen der privaten! DGBG. verwachsen sind (Gottstein[1]) – Blaschko – Kreisärzte), es wie Wachs

[1]) Gottstein hielt das Referat auf dem bevölkerungspolitischen Kongreß im Mai 1921 in Köln über »Beratungsstellen«. Senatspräsident Schmölder schilderte (Tag 14. 1. 1920) ihn als einflußreiches und angesehenes Mitglied der privaten DGBG., der Gedanke läge nahe, daß dieses Mitglied nicht dulde, daß ein Untergebener fortgesetzt eine vernichtende Kritik an der Sache der DGBG. ausübe, an der Gottstein als Mitglied selbst regen Anteil nähme. [Schmölder meinte, was nicht der Fall war, ich wäre Gottstein untergeordnet. Ich war ihm in der Kritik und auch in meiner Eigenschaft als Mitglied des Beirats zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Wohlfahrtsministerium koordiniert.] Die Auffassung, ein Ministerialdirektor solle die Kritik seines Untergebenen an einer privaten Gesellschaft unterdrücken, weil

kneten und wie Kautschuk ziehen können. Resultat: Die DGBG. als von Interessenten geleitete private Institution hat das Gesetz gemacht, die DGBG. führt es re vera aus. Ich habe S. 361 nachgewiesen, daß ein Gesetz auf diesem komplizierten Gebiete von der bisherigen deutschen kurzgefaßten Gesetzesschablone abweichen und so umfassend und genau wie nur möglich, wie z. B. das schwedische, sein muß. Bei der allgemeinen Anzeigepflicht verwirft Blaschko die »organisatorischen Zwangs- und Strafmaßregeln«, bei dem Regierungsbastard aber »müssen sie einspringen«. Quod licet Blaschko, non licet Dreuw

Nachdem er dann die Reglementierung verworfen, meint er

»Das Gesetz kennt keine eingeschriebene Kaste von Prostituierten mehr, es trifft mit seinen Vorschriften alle diejenigen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche in gesundheitlicher Beziehung eine Gefahr für die Allgemeinheit sind. Es wendet sich gegen die, welche verdächtig sind, krank zu sein und ihre Krankheit weiter zu verbreiten. Nun, in der Praxis werden natürlich zu einem großen Teil diese Maßnahmen gerade Frauen und Mädchen treffen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben, und die Frage liegt nahe: wird da nicht wieder die Reglementierung hintenherum eingeführt? Daran, daß die Prostituierten und überhaupt alle gesundheitsgefährlichen Menschen jetzt ganz unbehindert ihre Krankheit weiter verbreiten sollen, hat niemand, auch kein Abolitionist, gedacht, aber trotzdem liegt keine Reglementierung vor. Was das Gesetz [2]) neu bringt, ist folgendes. 1 nicht der gewerbsmäßige Charakter der Person und ihres Berufes, sondern der Grad der Gesundheitsgefährdung veranlaßt die Behörde zum Einschreiten, 2 dieses Einschreiten ist kein brutaler polizeilicher Akt, sondern besteht aus einer Reihe gesundheitspolizeilicher Maßnahmen wie bei den anderen Infektionskrankheiten, 3. das Gesetz befaßt sich nur mit der hygienischen Überwachung, es bringt keinerlei Einschränkung des übrigen Lebens der zu überwachenden Personen, 4 das Gesetz beschränkt sich auch nicht auf eine kleine Gruppe eingeschriebener, der gewerbsmäßigen Unzucht überwiesenen Personen, sondern es trifft alle diejenigen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, die als gesundheitsgefährlich erkannt werden, 5. das Gesetz legt ferner die Überwachung in die Hand des Arztes, der nicht wie die

er selbst regen Anteil daran nimmt seitens eines Senatspräsidenten ist unverständlich in einer demokratischen Republik Da ich vom Minister in den Beirat gewählt war, damit ich dort nach bestem Wissen und Gewissen debattieren solle, so war dieser zarte Wink Schmölders verfehlt Aber einige Monate darauf wurde — die beste Desinfektion eines Hauses ist die, daß man es ansteckt — der ganze Beirat auf Empfehlung Gottsteins aufgelöst.

[2]) Der Gesetzentwurf der Regierung ist offiziell noch nicht veröffentlicht. Aber der private Herr Blaschko erwähnt die Einzelheiten desselben und lobt denselben, d h. re vera den Entwurf Blaschko.

Polizei nach einem bestimmten »Reglement« handelt, sondern, wie bei allen anderen Krankheiten, auf Grund des klinischen Krankheitsbefundes, der Infektiosität des Falles, der persönlichen Zuverlässigkeit des Kranken in jedem Falle individualisierend vorgeht, die Häufigkeit und Dauer der Untersuchungen, die Art der Behandlung jedem Falle anpassend. Wir haben also eine grundverschiedene Überwachung gegenüber dem bisherigen System, das eigentlich doch weiter nichts war, als eine Fleischbeschau und ein Abstempeln der Ware. Nun, wird denn die Polizei ganz ausgeschaltet? Das kann sie ja gar nicht, weil auch späterhin die Polizei Aufgaben zu erfüllen haben wird, die ihr gar nicht abgenommen werden können. Sie wird sogar eher noch strenger vorgehen können, als bisher, wo man angesichts des vielfach recht offen und schamlos betriebenen Prostitutionsmarktes oft gar nichts davon bemerkte, daß die Polizei irgendeine Wirksamkeit entfaltete. Der Amerikaner Flexner, der in sehr eingehender Weise das Prostitutionswesen und die Reglementierung in fast allen europäischen Großstädten studiert hat, erklärte denn auch s. Zt., daß er in dem äußeren Bild der Großstädte keinen Unterschied zwischen den Orten mit und ohne Reglementierung habe finden können.«

Mit diesen Worten Flexners bewirft Blaschko sein eigenes Kind. Denn wenn tatsächlich krasser Abolitionismus, wie ihn der Regierungsentwurf darstellt (die Abolitionisten Anna Pappritz und Katharina Scheven sehen in Blaschko, der m. E. ein abolitionistischer Wolf im Schafspelz ist, einen Förderer ihrer Sache, die aber mit dem von Blaschko bekämpften Diskretionismus ergänzt werden muß, da der Abolitionismus doch letzten Endes nur »abschafft«) und Reglementierung nach Flexner in praxi dasselbe hygienische Resultat, d. h. gar keins, erreichen, dann muß man Marcuse Recht geben, der sagt, daß dieser auch in Schweden faute de mieux eingeführte rein abolitionistische Zustand des hygienischen laisser faire, laisser passer dann ergänzt werden soll, wenn etwas Besseres da ist. Das ist der Diskretionismus. Daher soll das neue deutsche Gesetz das schwedische zu übertreffen suchen und etwas Originelles schaffen, nicht das Negative einfach imitieren. Abolitionismus und Diskretionismus ergänzen einander.

Wie die lex Blaschko-Hamel-Struve die »Gesundheitsgefährlichen« (das sind doch alle!) erkennen will, wenn der Arzt sich diese aussucht, vergaß Blaschko seinen in verba Blaschko dressierten Zuhörern zu sagen. Die Hauptsache ist für ihn »Die Überwachung liegt in den Händen des Arztes«. Als ob Ärzte bessere Menschen wären wie andere, als ob der Konkurrenzkampf von etwa 5 8000 kaum beschäftigten Ärzten nicht auch zu Konzessionen zwänge (siehe v. Bunge S. 355). Die Überwachung muß in den Händen eines unabhängigen, diskreten,

zentralen Gesundheitsamts liegen und alle, reich und arm, umfassen.

Blaschko beschäftigt sich dann mit der allgemeinen Anzeigepflicht, die er nach allen Regeln zerpflückt und verdreht.

Bei der sozialhygienischen Bedeutung für die Zukunft des deutschen Volkes, namentlich aber bei der reklamehaften Art, mit der diese Scheinargumente verbreitet werden, sehe ich mich veranlaßt, sie einzeln zu widerlegen. Ich habe sie im folgenden mit Zahlen (1 52) versehen, um auf diese Weise die leeren Behauptungen und rethorischen Suggestivfragen — von Beweisführung ist keine Rede zu widerlegen. Diese zu widerlegenden Behauptungen habe ich gesperrt drucken lassen!

Blaschko sagte

»Weiter bringt das Gesetz eine beschränkte Anzeigepflicht, auf Grund deren die Ärzte diejenigen Kranken der Gesundheitsbehörde zu melden haben, die sich der Behandlung entziehen oder die andere besonders gefährden. Aber es bringt keine allgemeine Anzeigepflicht für alle Kranke. Die allgemeine Anzeigepflicht wird, wie Sie wissen, seit einigen Jahren von den verschiedensten Kreisen in sehr lauter und energischer Weise gefordert, sie ist, man darf es wohl sagen, zu einem Modeschlagwort geworden. Die Forderung selbst liegt ja sehr nahe. Die Anzeigepflicht ist bei allen gemeingefährlichen Infektionskrankheiten eingeführt und sie ist ja erst gestern auf der Tagung des Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose für die Tuberkulose gefordert worden, obwohl ja auch (1) schon bei der Tuberkulose sich Bedenken dagegen erhoben haben. Ganz anders aber liegen die Dinge bei den Geschlechtskrankheiten.

Zunächst muß man sich immer vergegenwärtigen, das die (2) Anzeigepflicht keine Maßnahme zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist, sondern bestenfalls nur, wie bei anderen Infektionskrankheiten, die Vorbedingung, der Ausgangspunkt für die eigentlichen Bekämpfungs-, Abwehr- und Verhütungsmaßnahmen sein kann.

Ist sie das nun auch bei den Geschlechtskrankheiten? Da müssen wir uns zunächst fragen, wie werden denn die Geschlechtskrankheiten verbreitet?

Von gewissen Fällen der nicht geschlechtlichen Verbreitung abgesehen doch zum größten Teil durch den geschlechtlichen Verkehr (3) Können Sie sich nun vorstellen durch welche Maßnahmen verhütet werden könnte, daß geschlechtlich Kranke geschlechtlich verkehren? (4) Dieser Geschlechtsverkehr spielt sich im Geheimen ab und er läßt sich durch kein Mittel verhindern, vor allem können wir wegen des geheimen Charakters dieses Verkehrs nicht wissen, wer ihn ausübt, wer nicht. Professor Flesch hat nun gemeint, die Geheimhaltung der Geschlechtskrankheiten sei ein Vorurteil, dem wir uns nicht beugen dürften. (5) Nun von Geheimhaltung

der Geschlechtskrankheiten ist ja gar nicht die Rede, sondern von der Tatsache, daß der Geschlechtsverkehr sich nicht öffentlich abspielt. Das war schon bei den Naturvölkern so und wird hoffentlich immer so bleiben. Die Folge dieser Tatsache ist eben, daß (6) wir — von einzelnen Personen abgesehen — nicht wissen können, wer die Geschlechtskrankheiten verbreitet und daß wir infolgedessen — wiederum von einzelnen Personen abgesehen — keine Verhütungsmaßnahmen ergreifen können. Also nach der Richtung können wir auf dem Gebiete der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten überhaupt nicht vorgehen. Was kann man denn sonst tun? Man kann dafür sorgen, daß der Kranke behandelt wird. (7) Ja, die meisten Kranken tun das ja ohnehin, und wenn bei einer allgemeinen Meldepflicht jemand angezeigt wird, (8) muß er schon in Behandlung stehen, sonst könnte er ja gar nicht angezeigt werden. (9) Weiter soll dafür gesorgt werden, daß er in Behandlung bleibt. Aber das kann die allgemeine Anzeigepflicht auch nicht erzielen. Eingreifen kann die Behörde doch erst, wenn der Kranke noch einmal — eben weil er sich der Behandlung entzogen hat — gemeldet wird. Wozu denn da der ganze überflüssige Wust von erstmaligen Meldungen, die gar keinen Wert für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten haben, (10) es genügte doch, die Säumigen anzuzeigen, wie es der Gesetzentwurf verlangt. Da ist nun gesagt worden, man kann dem Arzt die Entscheidung nicht überlassen, (11) die Ärzte würden die reichen Leute nicht melden und wir hätten also ein Klassengesetz, und auch einige Ärzte fürchten die Verantwortung und die Vorwürfe der Patienten, die sie gemeldet haben. (12) Nun, das wäre ja bei einer allgemeinen Anzeigepflicht genau so der Fall, denn auch da geht es ohne eine Meldung der Säumigen nicht ab. (12) Da ist man nun auf den geistreichen Ausweg geraten, nicht der Arzt soll die Meldung erstatten, sondern der Patient solle sich selber während der ganzen Behandlungsdauer zweimal wöchentlich bei der Gesundheitsbehörde melden und sobald diese Meldung ausbleibt, dann solle die Gesundheitsbehörde einschreiten.

Jeder, der einmal einen Blick in die ärztliche Praxis getan hat, weiß, daß das geradezu eine Ungeheuerlichkeit ist. Zunächst schon psychologisch. Glaubt man wirklich, daß die Patienten wochen- oder monatelang diese (13) Selbstdenunziation einreichen werden? Und weiter, was wird denn in den Tausenden von Fällen, wo der Patient mal aus irgendeinem Grunde — er ist (14) erkältet, er ist verreist, er hat irgendeine andere wichtige Abhaltung — die Sprechstunde versäumt? Und weiter, (15) jeder Fall ist doch ein individueller, ich bestelle einzelne Kranke täglich, andere ein- oder zweimal

wöchentlich, dann erst wieder alle drei bis vier Wochen zu mir. Wie soll denn die Behörde das alles erfahren und berücksichtigen, und vor allem wozu soll sie sich denn derart in alle Einzelheiten jedes einzelnen von hunderttausenden Fällen mischen? Ich will und kann auf alle die ungeheuerlichen Konsequenzen eines solchen Apparates, der nicht nur völlig überflüssig und sinnlos wäre, sondern noch dazu (16) ungezälte Millionen verschlingen würde, nicht eingehen. (17) Aber ein solcher Apparat kann ja gar nicht funktionieren. Die Patienten würden in allerkürzester Zeit in einem Orte die (18) minderwertigen Ärzte herausfinden, von denen sie keine Meldung zu befürchten hätten. Es würde eben dann Ärzte [1]) geben, die nie einen Tripper, sondern nur eine »Harnröhrenentzündung«, nie Syphilis, sondern »Hautkrankheiten«, »Halsgeschwüre« oder dgl. diagnostizieren — (19) vor allem nie nach dem Namen ihrer Kranken fragen, sie unter bloßer Nummer führen, oder sie zur Angabe falscher Namen geradezu animieren würden. Vor mir liegt hier das Rezept eines solchen Annonceurs aus dem Jahre 1916 »für Patient 2039«. Sie sehen also, derlei war schon ohne das Gesetz üblich. Die Geschlechtskranken selbst haben von jeher die Neigung zur Anonymität gehabt. Nur ein Beispiel. Vor drei Tagen kam ein Patient von auswärts zu mir, den ich seit zwei Jahren an Lues behandle. Es war notwendig, ihm das Resultat der Blutuntersuchung brieflich nachzuschicken und da sagte er: »Ja, ich heiße gar nicht so und so, ich habe Ihnen seinerzeit einen falschen Namen angegeben, aber (20) jetzt, wo ich sehe, wie diskret mein Leiden hier behandelt wird, kann ich Ihnen ja meinen richtigen Namen nennen«. Wir wissen gar nicht, wie oft das geschieht. Wir erfahren das ja nur durch Zufall und Sie können sicher sein, das würde in Zukunft die Regel sein. Sie wissen ja, was für ein Schleichhandel mit Lebensmitteln in den Kriegsjahren getrieben wurde; in Punkto Geschlechtskrankheiten würde, davon können Sie überzeugt sein, ein noch viel intensiverer Schleichhandel Platz greifen. Und das würde natürlich eine wirksame Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten völlig illusorisch machen [2])

---

[1]) Und den Teil der Ärzte, den er wahrheitsgetreu hier schildert, den Spezialärzten, die wie er selbst großkapitalistisch eingerichtete Massen-Institute haben, will er das absolutistische Verfügungsrecht bei der beschränkten Anzeigepflicht geben. Was die Annonceure durch bezahlte Annoncen machen, das machen die »Coryphäen« indirekt durch Filmnotizen- Reklame. Dr. D.

[2]) Zum Beweise für die Durchführbarkeit der allgemeinen Meldepflicht wird immer auf die Staaten hingewiesen, wo sie eingeführt ist und »ausgezeichnet funktionieren soll«. Nun, daß in Lippe-Detmold die Überwachung von ein paar Dutzend Personen durchführbar ist, will ich gar nicht bezweifeln. Aber wer zählt die nichtgemeldeten Fälle und vor allem, beschranken sich die Meldungen nicht auf das »gewöhnliche Volk« und verschonen die Besitzenden?

Sieht man sich die Gesetzesvorschläge der Anhänger der allgemeinen Meldepflicht nun aber genauer an, so kommt, wie der Volksmund sagt, »das dicke Ende« nach. (21) Am Ende dieser Anzeigepflicht sind immer die schwersten Strafbestimmungen und Zwangsmaßregeln, und vor allem findet sich (22) die alte Reglementierung der Prostituierten und die Reglementierung der übrigen Bevölkerung noch dazu! Das ist die allgemeine Anzeigepflicht!! Man sollte denken, daß das (23) Widersinnige einer solchen Forderung jedem Menschen ohne weiteres einleuchten sollte. Aber nein! (24) Die Reklametrommel für diese Sache ist in einer so ungeheueren Weise gerührt worden, daß die Presse, die politischen Parteien und leider auch die gesamte Frauenbewegung auf den Wechselbalg — anders kann ich ihn nicht bezeichnen — hereingefallen sind. (25) Sie setzen sich hinweg über die Urteile aller Sachverständigen, der Berliner Dermatologischen Gesellschaft, der Berliner Medizinischen Gesellschaft, der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft, der Entschließungen der Universitätsprofessoren für Dermatologie aller derjenigen Leute, die täglich beruflich mit solchen Dingen zu tun haben. Aber es handelt sich eben um ein (26) populäres Schlagwort und das wirkt.

(27) Weniger phantastisch sind die Vorschläge des Kollegen Flesch. Er hat das große Verdienst, diese Frage schon vor 15 Jahren auf dem Münchener Kongreß unserer Gesellschaft angeschnitten zu haben. (28) Aber Flesch macht ja auch keine detaillierten Vorschläge; wie man im Einzelnen die Sache durchführen kann, sagt er nicht. Kollege Flesch stützt sich immer auf die Meldung der Kranken bei den Krankenkassen, zu denen ja ohnehin schon 80 Prozent der Bevölkerung gehören. Nun, (29) erstlich sind es nur 40 Prozent, das ist aber Nebensache, außerdem werden die Kranken wohl in Frankfurt a. M. und vielleicht sonst noch hier und da den Krankenkassen gemeldet, in den meisten anderen Städten ist das nicht der Fall, da werden nur die Arbeitsunfähigen gemeldet. (30) Aber auch in Frankfurt kann von »Meldung« im Sinne einer Anzeige nicht die Rede sein, die Ärzte schicken allwöchentlich die Krankenscheine aller von ihnen behandelten Kranken und zwar der Kranken jeder Art, nicht nur der Geschlechtskranken, nebst Diagnose ein; diese Scheine

Und Amerika? Nun, die Erfolge der Anzeigepflicht sind in allen amerikanischen Staaten, wo sie eingeführt ist, derart klägliche, die Zahl der gemeldeten Fälle ist so minimal, daß es wirklich einen beneidenswerten Grad von Optimismus bedeutet, hier von einem Erfolg zu sprechen. Durch unsere Krankenkassen und Beratungsstellen erfahren und erfassen wir heute schon einen unendlich größeren Bruchteil aller Kranken. (Prof. Blaschkos Fußnote.)

dienen nur dazu, um die Höhe des ärztlichen Honorars zu bestimmen, neuerdings werden sie auch am Quartals- oder Jahresschluß zu statistischen Zwecken verarbeitet, (31) niemals aber kümmern sich die Kassen um die Diagnose oder betrachten sie etwa als Grundlage für irgendwelches Einschreiten. (32) Wie kann man eine solche einfache Aufstapelung von statistischem Massenmaterial als »Meldung« bezeichnen und sie mit der Meldung bei einer Gesundheitsbehörde vergleichen, einer Meldung, die, um wirksam zu sein, doch dauernd kontrolliert werden müßte und (33) an deren letztem gar nicht einmal so fernem Ende Zwangs- und Strafmaßnahmen aller Art stehen[1]).

Nun ist ja gegen eine solche — praktisch namenlose — (34) Anzeige zu statistischen Zwecken nicht das geringste einzuwenden, sie ist ja von Neißer und mir seit Jahren gefordert worden, und voraussichtlich wird die auf Grund des Gesetzes vom Arzt dem Kranken zu überreichende Belehrungskarte mit einem Abschnitt versehen sein, der vom Arzt ausgefüllt und (35) am Jahresschluß der Gesundheitsbehörde eingereicht werden soll. Aber warum besteht denn Herr Flesch so sehr auf der »allgemeinen« Anzeigepflicht? Nun, er meint, jeder Geschlechtskranke stelle eine »Infektionsquelle« dar, und da wir gegen die Meldung der Infektionsquellen nichts einzuwenden hätten, so müßten wir eigentlich auch Anhänger der allgemeinen Meldepflicht sein. (36) Nun für die Ermittlung der Infektionsquellen sind wir selbstverständlich; sie hat sich — wenn sie auch in vielen Fällen versagt — doch vielfach als sehr zweckmäßig erwiesen, so im Heere, in der Zivilbevölkerung in Schweden, in Zürich u. a. m.; (37) aber wenn ich von einem Kranken zu erfahren suche, durch wen er infiziert ist, und den Infizierenden der Gesundheitsbehörde bzw. einer Beratungsstelle melde, so ist das doch ganz etwas anderes als die Meldung des Kranken selbst. (38) Der von mir Gemeldete ist wirklich eine Infektionsquelle gewesen, er hat jemanden infiziert, (39) aber man kann doch nicht von jedem Geschlechtskranken ohne weiteres annehmen — ja, die Statistik spricht deutlich dagegen —, daß er seine Krankheit weiterverbreiten wird, geschweige denn, daß man von ihm sagen dürfte, er hat sie weiterverbreitet. Hier wird das

[1]) Was es heißt, aus den regelmäßig einlaufenden Krankmeldungen die Geschlechtskrankheiten auszusondern, haben wir jetzt in Berlin anläßlich einer Statistik gemerkt, die wir über die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten in den Allgemeinen Ortskrankenkassen während des Jahres 1917 ausgeführt haben (33) Es wurden uns die Bons zentnerweise in großen Säcken auf einem Wagen zugeführt und der Kollege, der die Statistik bearbeitete, brauchte bloß zur statistischen Bearbeitung des Materials mit einer Schreibhilfe dreiviertel Jahr. Bei solchem Massenmaterial ist die genaue Überwachung der Einzelfälle eben ausgeschlossen (Prof. Blaschkos Fußnote.)

Wort »Infektionsquelle« in doppelter Bedeutung gebraucht. (40) Und weiter: warum fahnden wir denn bei anderen Infektionskrankheiten nach den Infektionsquellen? Doch, um eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie zu verhüten! Das können wir, wie oben ausgeführt, bei den Geschlechtskrankheiten nicht, (41) wir müssen uns damit begnügen, sie durch Behandlung unschädlich zu machen. Aber die Gemeldeten stehen ja schon in Behandlung, ihre Aufstöberung als Infektionsquellen für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten als erforderlich zu bezeichnen, ist also auch aus diesem Grunde ein irreführendes Scheinargument. Aber Herr Flesch meint: »Feststellen möchte ich schon hier nur das eine, daß, welcher Art diese Maßnahmen auch sein mögen, in der Anzeigepflicht keine Lücke offengelassen werden darf, durch die einzelne Kranke oder Gruppen von Kranken den als nötig erachteten Maßnahmen entzogen werden könnten« (Zeitschrift f. Bek. d. Geschl.-Krh. Bd. 17, Heft 9, S. 264).

(42) Nun, wer bei den Geschlechtskrankheiten auf eine »lückenlose« Meldung hinaus will, ist verloren! Eine solche wird man nie erreichen, und wer sich darauf versteift, wird viele Enttäuschungen erleben. Übrigens sagt Flesch selber einmal »Es erscheint selbstverständlich, daß (43) wer genügende Garantien für eine durchgeführte ärztliche Behandlung gibt — das festzustellen wäre Sache einer in das Meldeformular aufzunehmenden Bemerkung des behandelnden Arztes —, von jeder behördlichen Maßnahme verschont bleibt.«!!

(44) Ja, da muß ich doch sagen: Eine solche allgemeine Anzeigepflicht, die dem Arzt anheimstellt zu entscheiden, ob der oder jener seiner Patienten Garantien für eine durchgeführte Behandlung bietet, ist gar keine allgemeine Meldepflicht.

Abgesehen von ein paar geschminkten Straßendirnen wird der Arzt zunächst von jedem seiner Patienten (denen er ja doch bei der ersten Untersuchung nicht ihre mehr oder minder große Zuverlässigkeit von der Nase absehen kann) annehmen, ja annehmen müssen, daß er diese Garantien bietet. Das gilt für seine Kassenklientel ebenso gut wie für seine Privatpraxis. Er dürfte also von Rechts wegen niemanden anzeigen. Ist es da nicht viel richtiger, wie es der Gesetzentwurf tut, (45) dem Arzt eine solche peinliche Entscheidung zu ersparen und seine Meldung von einer Tatsache — nämlich des Fortbleibens des Patienten aus der Sprechstunde — abhängig zu machen?

Aber selbst das geht vielen Ärzten zu weit. (46) Die Ärzte fürchten einen Bruch des ärztlichen Berufsgeheimnisses, der in der Praxis bedenkliche Folgen haben könne. Nun, ich bin anfänglich auch gegen jegliche Meldung gewesen; aber ganz wird sich eine solche wohl kaum umgehen lassen. Freilich muß die Meldung mit

der allergrößten Diskretion und keinesfalls gleich an eine Behörde oder ein Gesundheitsamt gehen, sondern an eine möglichst unverfängliche Zwischeninstanz. Und diese bietet sich uns nun in Gestalt der schon seit längerer Zeit überall im Reiche bestehenden Beratungsstellen Das hat auch der Gesetzgeber eingesehen und er hat die Beratungsstellen als Meldestellen ausersehen. Sie erfreuen sich in der Bevölkerung allgemein eines großen Vertrauens, sie haben sich durch ihre beratende und fürsorgerische Tätigkeit dieses Vertrauen in wenigen Jahren in so hohem Maße zu erwerben gewußt, daß sie tatsächlich (47) die geeignetste Zentralstelle auch für die Überwachung der säumigen Patienten abgeben werden. Übrigens üben sie diese Funktion hier und da jetzt schon aus. (47) Bei der Ortskrankenkasse Frankfurt a. M. besteht eine solche Beratungsstelle für Geschlechtskranke. Der Arzt meldet der Krankenkasse den säumigen Kranken, dieser erhält dann von der Kasse eine unauffällige Mitteilung: »Sie werden gebeten, in Kassenangelegenheiten in den nächsten Tagen zwischen 10—1 Uhr sich auf der Kasse, Zimmer Nr. . . ., melden zu wollen«. Von dort werden sie zu ihrem Arzt oder zu einem anderen Facharzt gewiesen. Nun ist das in einem Orte wie Frankfurt möglich, da die meisten Spezialisten im näheren Umkreis der Kasse wohnen. In einer Riesenstadt wie Berlin wäre das nur einzuführen, wenn jederzeit ein Arzt auf der Beratungsstelle anwesend wäre.

Noch praktischer als das Frankfurter System scheint mir das Mannheimer. (48) Die badische Landesversicherungsanstalt hat die Beratungsstellen in das Sprechzimmer der Mannheimer Ärzte verlegt, so daß jeder Arzt seine Kranken zunächst selbst überwachen und, wenn sie ausbleiben, auf den offiziellen Mahnformularen der Beratungsstelle wieder zu sich zu zitieren hat. Dadurch wird jede Zwischeninstanz ausgeschaltet und die volle Diskretion gewahrt. (Dieses Zu-sich-Zitieren war bisher in der Privatpraxis nicht möglich, da sich der Arzt dem Verdacht ausgesetzt hätte, seinen pekuniären Vorteil zu verfolgen.) (49) Erst wenn der Kranke auf wiederholte Mahnungen nicht erscheint, wird er der Beratungsstelle gemeldet. Das Mannheimer System hat sich bisher ganz ausgezeichnet bewährt und scheint uns auch das Vorbild für die zukünftige Gestaltung des Meldewesens abzugeben. (50) Freilich war der Mannheimer Erfolg auch nur dadurch möglich, daß die L. V. A. Baden den Ärzten für jeden kontrollierten Fall fünf Mark zahlte. Denn mit dieser fortlaufenden Kontrolle ist eine solche Fülle von Schreibarbeit verbunden, daß schon bei einer Zahl von 500—600 fortlaufend überwachten Kranken der Arzt ohne Assistenten bzw. eine Schreibhilfe nicht auskommt. Billig ist also die Überwachung jedenfalls nicht. (51) Der Einwurf, daß es sich

hier nur um Kassenkranke handelt, »wenn wir uns auf die beschränken, so haben wir wieder eine Klassengesetzgebung«, ist nicht stichhaltig, denn wer die heutige Kassenpraxis mit der Einkommensgrenze von 15000 Mark kennt, weiß, daß die Versicherung keineswegs bloß Arbeiter ergreift, und wenn diese Grenze jetzt auf 20 oder gar 30000 Mark heraufgesetzt werden soll, so bleiben wenig Leute übrig, die nicht zu den Versicherten gehören, besonders nicht in den Jahren von 18—35, denen 90 Prozent der Geschlechtskranken zuzurechnen sind. Aber (51) nach dem Urteil der Mannheimer Ärzte ist das System ohne weiteres auf die übrige Klientel anwendbar; bestimmt doch auch der Gesetzentwurf die Beratungsstellen zu Meldestellen für die Gesamtbevölkerung, von Klassengesetzgebung kann also gar keine Rede sein.

(52) Ich fasse also zusammen Den Geschlechtsverkehr Geschlechtskranker können wir niemals verhüten, wir können auch niemals alle Infektionsquellen lückenlos treffen. Wir müssen uns also damit begnügen, einmal reichliche und gute Behandlungsgelegenheit zu schaffen, dann aber dahin zu wirken, daß diejenigen, die sich der Behandlung entziehen, dieser wieder zugeführt werden. Auch das wird nur bis zu einem gewissen Grade möglich sein Es wird immer Leute geben, die sich trotz aller gesetzlichen Maßnahmen dieser Behandlung zu entziehen wissen werden, und auch da muß ich wieder sagen. wer in dem Wahn lebt, hier lückenlose Resultate erhalten zu können, der wird bittere Enttäuschungen erleben Man muß das Erreichbare anstreben Das ist natürlich nicht im Sinne der ungestümen Neuerer, die alles Alte umstürzen und alles von Grund auf neu aufbauen möchten Ich glaube vielmehr, wenn man auf den gegebenen Organisationen weiterbauend unter Berücksichtigung der realen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der Psychologie der Menschen vorwärts schreitet, so ist das ein gangbares und zweckmäßiges Vorgehen. Und dafür soll uns das Gesetz die Bahn frei machen. Die Hauptarbeit bleibt dann immer noch der verständnisvollen Zusammenarbeit der staatlichen Verwaltungskörper, der Versicherungsorgane und der organisierten Ärzteschaft vorbehalten. Was hierbei herauskommen wird, hängt natürlich davon ab, ob sich diese Organe freudig in den Dienst der neuen Organisation stellen werden. Ein gewisser Widerstand wird zweifellos von dem Beharrungsvermögen der bisher mit der Prostitutionsüberwachung betrauten Polizeiverwaltungen zu erwarten sein. Viele von ihnen können sich gar nicht vorstellen, wie es ohne Reglementierung möglich sein soll, Ordnung zu halten. Aber geht es denn in Schweden, Norwegen, Dänemark, England, Holland und der Schweiz nicht ebensogut ohne Reglementierung?[1] Man ist bei uns in Deutsch-

[1] Eine ebenso anschauliche als kritisch durchdachte Schilderung der Prostitutionsverhältnisse in allen europäischen Staaten mit ihrer Einwirkung

land immer noch zu sehr von der Überlegenheit, ja, »Mustergültigkeit der heimischen Zustände« überzeugt. Aber der neue Entwurf ist doch in allen seinen Teilen so sehr von modernem, wissenschaftlichem Geiste erfüllt, daß sich seine Tendenz allen Widerständen gegenüber siegreich durchsetzen wird.«

Auf diese »Blaschko-Argumente« ist Folgendes zu erwidern:

Wenn der »Diskretionismus« oder das Modeschlagwort von der sogenannten »Allgemeinen gleichen, diskreten Anzeige- und Behandlungspflicht« (die letztere Behandlungspflicht erwähnt Blaschko nicht, um quasi argumentieren zu können und meine Vorschläge als nicht bestehend wie der Vogel Strauß zu übergehen, er spricht und argumentiert nur gegen die »allgemeine Anzeigepflicht«) so bekannt geworden ist, so ist dies ein ungewolltes Lob für unsere ohne jede Mittel arbeitende Propaganda, während Herr Blaschko mit 150000 Mark Reichsunterstützung und einer Organisation sowie einem großen Bureau usw. usw. arbeitet. Es ist die Macht der Idee, die sich durchsetzt, trotz der m. E. verpulverten 150000 Mark, die die Bureaukratie verantworten muß. Aber schon Goethe sagte: »Die Gegner einer neuen Idee schlagen nur in die Kohlen; diese springen umher und zünden da, wo sie sonst nicht gewirkt hätten.« So flogen die Funken, die der Diskretionismus aufwirbelte, in die entlegensten Orte, und heute gibt es keinen Flecken im Deutschen Reiche, wo man nicht davon spricht. Anstatt das System des Diskretionismus Punkt für Punkt zu widerlegen, nennt Blaschko seinen Zuhörern keinen einzigen Paragraphen desselben und sucht durch einige rethorische Fragen und Ausrufungssätze sowie durch Schlagworte, wie »Ungeheuerlichkeit« über den Mangel an tatsächlichem Widerlegungsmaterial hinwegzutäuschen. Dabei verschiebt er die Fragestellung, wählt gar nicht zum Beweisthema gehörende Fragen, die er dann lang und breit widerlegt. Es ist nötig, diese Irreführung in einer so wichtigen, ja der wichtigsten Frage zu erwähnen, um zu zeigen wie gering Herr Blaschko die Logik seiner Leser einschätzt, jener Blaschko, der überhebend schrieb, derjenige Arzt beginge eine Sünde gegen seinen Stand, der Blaschko's Beratungsstellen bekämpfe. Der Dünkel der behördlich mit 150000 Mark unterstützten Blaschko-Institution, die sich als monopolisierter und privilegierter Sexual-Nebenstaat dünkt, glaubt, ohne dieses private Unternehmen dürfe der Staat kein Sexualgesetz machen. Daher auch in der Rede die Anspielung »bis auf

---

auf die öffentlichen Sitten ebenso wie auf die Hygiene gibt das wenige Wochen vor dem Kriege in New York erschienene Buch Abraham Flexners »Prostitution in Europe«. Durch das großartige Entgegenkommen des Bureau of Social Hygiene New York sind wir in die Lage versetzt, dem deutschen Leserkreis dieses wertvolle Werk demnächst zu einem erschwinglichen Preise in deutscher Sprache zugänglich zu machen.

wenige Punkte ist alles im Regierungsentwurf (der vielfach als »Gesetz« bezeichnet wird, z. B. S. 2 »Was das Gesetz neu bringt «) enthalten, was seitens der Sachverständigenkommission gewünscht und angeregt worden war « Kunststück! Der geheime Gesetzesmacher ist ja Blaschko und seine DGBG

Es war nötig, dies zu erwähnen, um die grundlegende Rede und Arbeit Blaschkos in ihrer Tendenz und Tragweite als den Verzweiflungsversuch eines Ertrinkenden zu erkennen.

Zu 1. Bei der Tuberkulose erheben sich keine Bedenken gegen die Anzeigepflicht, denn sie ist in Frankreich und anderen Staaten, wo allerdings kein Logiker à la Blaschko agitiert — eingeführt.

Zu 2. Die Anzeigepflicht soll nach Blaschko keine Maßnahme zur B. d. S. sein. Die Anzeigepflicht ohne Behandlungspflicht ist ein Messer ohne Schaft. Das Schaft-Messer, von dem aber Blaschko, ohne es seinen Zuhörern zu sagen, heimlich den Schaft genommen hat, zeigt er denselben und sagt· Seht, das ist ja nur die Vorbedingung, damit man schneiden kann. Hätte er ihnen den Schaft am Messer gezeigt, dann hätten die Zuhörer sofort erklärt Ja, damit kann man ja schneiden. Daher dürfen sie von Dreuws ausgearbeitetem System nichts erfahren. Das sind die Zauberkünste, mit denen »mit wissenschaftlich modernem Geist« bewiesen wird, daß die Beschränktheit »der Anzeigepflicht ein unter Berücksichtigung der Psychologie der Menschen gangbares und zweckmäßiges Vorgehen ist.« Und von dieser Zauberkunst ist ausgerechnet die Abolitionistin Katharina Scheven so begeistert, daß sie in Nr. 2 1921 des Abolitionist den gedruckten Vortrag Blaschkos zum Preise von 80 Pfennig mit folgenden Worten in einer Annonce empfiehlt. »Die Schrift des bekannten Führers ist die beste Orientierung für die kommende Gesetzgebung. Verfasser unterwirft die verschiedenen Gesetzesvorschläge einer scharfen Kritik, die immer (!) den Nagel auf den Kopf trifft.«

Zu 3/4 5. Anstatt zu erklären, Dreuws Entwurf denkt sich die Sache so, daß . . . . . und anstatt diesen dann zu widerlegen, stellt Blaschko die Frage, ob man verhindern könne, daß geschlechtlich Kranke verkehren? Ja, welches System kann dies denn verhindern? Die beschränkte Anzeigepflicht? Er hätte auch fragen können, ob man verhindern könne, daß gestohlen wird oder daß es Spezialärzte gibt, die angeben, die Geschlechtskrankheiten zu bekämpfen, in Wirklichkeit aber daran denken, wie bringst du die vielen Patienten ausgerechnet in deine Sprechstunde? Durch den Diskretionismus findet Überwachung in diskreter Form und daher auch, wie ich Seite 258 bewiesen habe, Überwachung des Geschlechtsverkehrs insofern statt, daß, wenn jemand angesteckt worden ist, der Täter nicht so leicht die Schuld auf den andern schieben, d. h. den Spieß umdrehen kann. Herr Blaschko lese daher zuerst einmal

meine Gesetzesvorschläge, insbesondere die §§ 1—21, S. 187 und trage diese seinen Zuhörern, die von dem Entwurf Schirmacher-Dreuw nichts erfuhren, vor, dann hat er die Antwort. Und wenn er die Vorschläge nicht anerkennt, dann widerlege er sie, aber nicht mit durchsichtiger Dialektik und Sophistik, sondern mit Widerlegung der in den Paragraphen und der Begründung (Seite 239) angeführten Tatsachen

Die Geheimhaltung wird durch mein diskretes System gewährleistet. Durch das System der Beratungsstellen mit dem Anhang ihrer von der DGBG. eingesetzten ärztlichen Leitung (Pinkus) in Verbindung mit einem ärztlichen Denunziationssystem aber wird sie gebrochen (S. 200 ff.). Daß der Geschlechtsverkehr sich nicht öffentlich abspielt, braucht Blaschko doch nicht zu beweisen. Aber er soll beweisen, daß die Geheimhaltung, die »brennende Scham« Struves durch sein System besser gewährleistet wird wie durch den Diskretionismus, der in der Tat, wie der Name sagt, das Berufsgeheimnis wahrt und den Patienten vor Indiskretionen schützt. Da Blaschko das nicht kann, stellt er leere Phrasen und Behauptungen auf.

Zu 6 7. Blaschko konstatiert, »daß wir nicht wissen können, wer die Geschlechtskrankheiten verbreitet«. Bei seiner »beschränkten«, allerdings noch weniger wie bei der »allgemeinen«, denn bei letzterer werden die Bösewichte, über denen das Damoklesschwert der Bestrafung immer hängt, sich hüten. Daher ist auch seine Folgerung unrichtig, man könne hier nichts machen Daher müsse man für Behandlung sorgen. Vom Staat, d. h. den Personen, die die Medizinalbehörde darstellen, wird aber die Methode der Salvarsanbehandlung protegiert, die nach Gennerichs Prüfung an 8000 Soldaten 84,7 Prozent Nichtheilungen oder nach Hübner 75 Prozent macht, während die von mir empfohlene Hg-Methode, die nur 30 Prozent Nichtheilungen macht, boykottiert und ihr Anhänger als Outsider, weil dieser eben recht hat, es aber nicht behalten soll, auch behördlicherseits stigmatisiert wird. Die geheime Regie!

Nun behauptet Blaschko trotz gegenteiliger Erfahrungen, die meisten Kranken ließen sich ohnehin behandeln. Gewiß, einmal, auch zweimal, aber dann ergibt die Statistik Philip, daß 90 Prozent sich der Behandlung entziehen. Daß der Patient, der nach Blaschko ja in den meisten Fällen sich freiwillig in Behandlung begibt, schon aus Angst und Furcht, nun auch in der Behandlung durch die »allgemeine diskrete« bleibt, leugnet Blaschko, ohne Gründe dafür anzugeben. Blaschko lese daher einmal die von mir entworfenen Paragraphen durch, und er wird sehen, das Ziel wird erreicht, wie Dr Christian in der »Sozialen Praxis«, Dr Cattani (Zürcher Ztg.), Prof. Kafemann (Ärztl. Rundschau) u. a. konstatiert haben. Also nicht leere »Autoritäts«behauptungen, sondern logische Widerlegungen des gesamten Symptomenkomplexes meines Systems kann ich anerkennen. Er meint, die »beschränkte« Anzeigepflicht seines Gesetzentwurfs ge-

nüge. Wie, wird nicht gesagt, daß dies nicht der Fall ist, merkt allmählig jeder logisch denkende Mensch.

Herr Blaschko nenne mir eine juristische Maßnahme, mittels der man jemand von etwas Unerlaubtem abhalten kann, es sei denn durch Strafandrohung? Wenn aber das Erfassen des Übeltäters durch ein System erleichtert wird, so wirkt dieses System erzieherisch und so »können wir auch auf diesem Gebiete erfolgreich vorgehen«.

Zu 8. Der Patient muß erzogen und gezwungen werden, nicht bloß zum Arzt zu gehen, sondern die Behandlung nicht zu unterbrechen. Das ist der springende Punkt. Nach dem ersten Besuch beim Arzt arbeitet der Diskretionismus als automatische Kontrolle, aber die Sophistik Blaschkos will beweisen, wenn der Patient schon in Behandlung ist, dann braucht er nicht mehr angezeigt zu werden. Aber dann setzt ja erst die Kontrolle des Gesundheitsamts ein, daher muß dieses doch erfahren, wer kontrolliert werden soll. Daß aber Kontrolle nötig ist — wie Blaschko meint, durch das Mannheimer System — gibt er durch die Empfehlung dieses Kontrollsystems ja selbst zu.

Zu 9. Selbstverständlich kann die allgemeine Anzeigepflicht »die Behandlung nicht erzwingen«. Aber Blaschko verschweigt, daß dies durch die Kombination »allgemeine, gleiche, diskrete Anzeige- und Behandlungspflicht« (Diskretionismus) geschieht. Der Patient wird nicht noch einmal vom Arzt gemeldet, wie er fälschlich darstellt, sondern als Staatsbürger hat der Patient selbst die Verantwortung wie jedem anderen Gesetze gegenüber, daß er, nicht sein Arzt, den Nachweis erbringt, daß er das Gesetz befolgt. Daher wirkt das Gesetz erzieherisch und steigert das Verantwortungsgefühl des Bürgers.

Zu 10, 11, 12. Blaschko meint, es genüge, die Säumigen durch den Arzt von Fall zu Fall anzeigen zu lassen. Als ob dies die Ärzte auf Grund des Regulativs 1835 und der Verfügung vom 11. 12. 18 jemals getan hätten. Ernsten Protest aber muß ich gegen die Verdrehung Blaschkos einlegen, wenn er sagt: »Da ist ‚man' auf den geistreichen Ausweg gekommen, nicht der Arzt soll die Meldung erstatten, sondern der Patient solle sich zweimal wöchentlich bei der Behörde melden.«

Ausdrücklich steht in meinem Entwurf, daß der Arzt die erste Meldung machen muß, daß er verantwortlich dafür gemacht wird. Dann erst, wenn also der Patient bei der diskreten Behörde gemeldet ist, wenn auch nur durch die Anfangsbuchstaben seines Namens, muß der Patient die Verantwortung dafür selbst tragen, daß er seiner staatsbürgerlichen Pflicht nachkommt.

Zu 13. Das Wort »Selbstdenunziation« anstatt »Erziehung zur Pflicht« oder »Verantwortungsgefühl« und das Wort »Ungeheuerlichkeit« kennzeichnen die Mentalität Blaschkos. Von

Denunzieren ist keine Rede. Ebensowenig wie die polizeiliche Anmeldung oder die Anmeldung der Steuer eine Selbstdenunziation ist. Und was das Wort »ungeheuerlich« betrifft, so erwähnte Blaschko dies viermal in seinem Referat im Beirat des Wohlfahrtsministeriums, dann aber, als ich in den nächsten Sitzungen antwortete, war Blaschko für immer in den Sitzungen verschwunden. Ungeheuerlich ist es, ein System der Korruption und der Ärztediktatur zu empfehlen.

Zu 14. Ist der Patient erkältet, so schickt er ein ärztliches Attest ein, ist er verreist, ebenfalls. Das ist doch, da der Staat es bezahlt, kein Kunststück, zumal er acht Tage Zeit dafür hat.

Zu 15. Wenn Blaschko die Patienten alle Tage dreimal bestellt, so hat dies doch mit dem Attest, daß sie dann der Behörde einmal wöchentlich einschicken, nichts zu tun. Dann lassen sie sich selbst und bei wöchentlich sieben Besuchen bei Prof. Blaschko attestieren, daß sie noch in Behandlung sind, werfen dies Attest in den Briefkasten und alles ist erledigt. Ist dies ein »Einmischen in alle Einzelheiten jedes einzelnen von hunderttausend Fällen?«

Zu 16. Was die ungezählten Millionen betrifft, so wird das System des Diskretionismus billiger, wie das jetzige. Die teuren Beratungsstellen werden abgeschafft, die teure Sittenpolizei (3½ Milliarde nach Frieboes) auch und der Arzt bekommt mehr Patienten und kann zufrieden sein.

Zu 17/18. »Aber ein solcher Apparat kann ja gar nicht funktionieren«, sagt Blaschko. Warum nicht? Die Antwort Blaschkos lautet: »Die Patienten bekommen Gefälligkeitsatteste.« Und beim System Blaschko? Beim Diskretionismus ist dies viel zu gefährlich wegen der automatischen Kontrolle und wegen der in meinem Entwurf gemachten Sicherungen. Herr Blaschko scheint zu seinen Kollegen noch weniger Vertrauen — er verallgemeinert — zu haben, als ich zu den spezial-ärztlichen Vorsitzenden der DGBG.

Zu 19/20. Das Führen des Patientennamens unter Nummer wird beim Diskretionismus, weil eben jeder gemeldet werden muß, sehr gefährlich sein. Und was das Numerieren betrifft, so hat Blaschko in seinem Großbetrieb ja auch eine Kartothek für die Patienten, die bei einer besonderen Kassiererin vorbei gehen — und später dort zahlen müssen. Ob dieses System die Diskretion so schützt, wie der ohne Assistenten, ohne Kassiererin, ohne Gehilfen und Massenbetrieb rein individuell arbeitende Spezialarzt, sei dahingestellt. Daß mal hier und da ein Patient — Ausnahmen bestätigen die Regel — einen falschen Namen nennt, kann er sich heute erlauben. Beim Diskretionismus wäre es strafbar. Daß das aber die Regel sein würde, das ist eine von den ungeheuerlichen Übertreibungen, die Blaschko deswegen sich erlauben konnte, weil er vor einem Auditorium sprach, dem durch eine Totschweigetaktik in seinen Blättern der

Diskretionismus völlig unbekannt war Und was er über Amerika sagt, ist unrichtig, denn das Boston medical Journal berichtet nach Dr Fischer-Defoy (s. S. 421) das gerade Gegenteil. Die Krankenkassen und Beratungsstellen erfassen gar keine Kranken, weil sie keine Machtmittel haben, die Patienten bis zur Heilung zu beobachten. Dies kann nur eine Zentralstelle, eine zentrale Instanz, nicht der geldlich und durch sonstige Beziehungen mit dem Patienten verbundene Arzt.

Zu 21. Der Gesetzentwurf Blaschko-Hamel-Struve[1]) enthält Strafbestimmungen schwerster Art, daß es unangebracht ist, diese einem anderen System vorzuwerfen. Ohne solche — das sagt Blaschko selbst »organisatorische Zwangs- und Strafmaßnahmen« läßt sich ein böswilliger Verachter der Volkshygiene eben nicht fassen. Wie will Blaschko aber, da nach Dr. Hodann von 40 Patienten seiner Beratungsstellen nur einer den Rat, sich behandeln zu lassen, befolgte und 90 Prozent Syphilitiker sich der ordentlichen Behandlung entziehen, die Patienten erfassen? Mittels seiner »beschränkten«?

Zu 22 23/24. Herr Blaschko weiß ganz genau, was Reglementierung ist, wenigstens sollte er es wissen. Ein Ausnahmegesetz gegen eine bestimmte Klasse und die Einschreibung auf Grund der Polizeiwillkür. Der Diskretionismus schafft diese ab und ersetzt sie durch eine völlig diskrete Beaufsichtigung aller Schichten. Es ist direkt bösartig und fahrlässig »von einer Reglementierung der übrigen Bevölkerung zu sprechen, wo das gerade Gegenteil der Fall ist«. Kirchner sprach von dem Anzeigen an die Polizei, obschon auch nicht die Spur einer polizeilichen Anzeige in Frage kommt.

Man sollte meinen, Blaschko oder seine Anhänger würden das Widersinnige und Beschämende seiner eigenartigen Handlungsweise einsehen. Die gesamte Frauenbewegung, die Presse, die politischen Parteien, die Rassenhygieniker sehen allmählich ein, daß das System Blaschko-Hamel-Struve ein undurchführbarer und den Volksinteressen nicht gerecht werdender Entwurf ist. Man merkt die Absicht und wird verstimmt. »Wenn Ihrs nicht fühlt, Ihr werdet's nie erjagen.«

Zu 25 und 26. Und nun die Urteile der Dermatologen Als ob man auf diese, durch die Regie »Blaschko — Berliner Dermatologische Gesellschaft«

[1]) Struve wurde wegen seiner undemokratischen Seitensprünge als »demokratischer« Abgeordneter 1921 nicht wieder aufgestellt Nur einige wenige Stimmen traten für seine Aufstellung ein Jemand, der in Verbindung mit dem »Sozialdemokraten« und Multimillionär Blaschko die demokratischste Forderung einer allgemeinen gleichen Erfassung aller Kranken bekämpft, ist eben kein Demokrat. Auch sein »demokratischer« Helfer, Schloßmann (siehe S. 448) wurde nicht wiedergewählt Das »Volk«, für das im Gegensatz zu den »Privatpatienten« die Ausnahmeinstitute der Beratungsstellen eingerichtet werden sollen, merkt schließlich doch des Pudels Kern.

hervorgerufene Interessenvertretungen auch nur etwas noch gebe. Ja, merkte man nicht so sehr die plumpe Art dieser Entschließungen, die sich mit einem pseudowissenschaftlichen Volkswohlfahrtsmäntelchen umgeben, während der Pferdefuß der Standesinteressen zu kraß hervorlugt, dann könnte der Hinweis auf diese plötzlich wie auf Befehl und Verabredung zustandegekommenen »wissenschaftlichen« Entschließungen (siehe Seite 217) einer nicht einmal diskutierenden Ärzteschaft noch Eindruck machen. Die systematische Unterdrückung gegnerischer Anschauungen dressiert, aber erzieht nicht die Ärzte, die beim besten Willen nicht erkennen können, wie man sie mißbraucht. Die Regie machte sogar aus Universitätsprofessoren, die vorher Saulus, dann Paulus wurden, wiederum einen Saulus. »Schönstes Glück der Menschenkinder ist doch die Persönlichkeit!«

Zu 27 Nun wendet sich Blaschko zu demjenigen, dem die Akteure am liebsten die Priorität zuschanzen möchten, zu Prof. Flesch. (1902 befürwortete schon Schrank und Merk die Anzeigepflicht. Flesch war also nicht der erste, s. S. 306.)

Zu 28. Aber — und das ist m. E. tatsächlich Flesch's Hauptverdienst — Blaschko sagt »Er macht keine detaillierten Vorschläge, wie man im Einzelnen die Sache durchführen kann, das sagt er nicht.« Dieses negative Verdienst gefällt dem Akteur der »beschränkten« deswegen besonders, weil derartige Vorschläge ihm ungefährlich sind und zu greifbarer (wie der Kaufmann sagt) Ware nicht führen. Die Einführung der Geschlechtskrankheiten in das Seuchengesetz ohne diskretionistische Sicherung ist eine Utopie

Zu 29, 30, 31 und 32 Nun die Meldung bei den Krankenkassen! Die Angestellten der Kassen wissen jede Diagnose und jeden Namen. Das ist der springende Punkt, ebenso wie die Zentralzettelregistratur im Privat-Institut Blaschko, die die Patienten empfängt und registriert, daß bei dem großen Andrang jeder zwar keine Nummer wie z. B. die Nr. 2039 des Annonceurs, aber dafür eine Kartothekkarte mit Nummer erhält. Blaschkos Institut ist das Vorbild des diskreten Gesundheitsamts, so paradox es auch klingen mag, nur besteht der Unterschied, daß das erstere finanziellen, das zweite wirklich Volkswohlfahrtsinteressen dienen soll. (Näheres über Blaschkos Institut[1]) siehe meine Schrift »Der Heil-

[1]) Blaschko hatte mir in Nr 164 1916 vorgeworfen, der Salvarsankampf würde von mir der Kundschaft wegen geführt. Jede Erwiderung auf diese Verleumdung wies die Frankf Zeitung zurück

Daraufhin schrieb ich in Nr 7 8 1917 des Archivs für physikalisch-diätet. Therapie und in der Berliner Tagespresse, ohne daß Blaschko erwiderte, wie folgt: »Ich möchte jedoch noch auf folgende Punkte hinweisen. Wenn ich auch meinerseits jederzeit den Nachweis erbringen kann, daß ich den Kampf gegen das Salvarsan völlig uneigennützig bei vielleicht täglich 4 bis 5 stündiger

wert des Salvarsans«, Archiv für physikaldiätetische Therapie 8 9, 1917 und 1918.)

Geradezu ungeheuerlich aber ist die Aufforderung des Reichsversicherungsamtes an die Krankenkassen, schon heute ohne jede diskretionistische Sicherung die Krankenkassenmitglieder den Beratungsstellen zu melden. Also eine fast allgemeine, aber keine gleiche und keine diskrete Meldepflicht — für das Volk. Für die Privatpatienten sorgen nach Blaschko die Spezialärzte. Das ist der springende Punkt.

Daß die Krankenkassenmeldung »eine Meldung im Sinne einer Anzeige« wäre, ist nicht behauptet. Behauptet ist, daß diese Meldungen 1. indiskret, 2. daß es solche sind, die die Krankheit zur Kenntnis der Krankenkassenbeamten bringen, 3. daß diese Indiskretion mit der momentanen Gesetz-

---

Arbeit lediglich im allgemeinen Interesse führe, und daß mir dieser Kampf im Gegensatz zu Herrn Blaschko nur finanzielle Einbußen in der Praxis und sogar den Verlust meiner Polizeiarztstelle gekostet hat, so seien auf der anderen Seite die folgenden Tatsachen der Öffentlichkeit nicht vorenthalten, aus denen hervorgeht, wie es mit der »Uneigennützigkeit« der lautesten Salvarsanspritzer, insbesondere des in der Frankf. Zeitung so harmlos schreibenden Vorsitzenden der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Blaschko bestellt ist. Nach einwandfreier Bekundung hat Herr Titularprofessor Blaschko in letzter Zeit von einem nur in bescheidenen Verhältnissen lebenden Patienten für acht Salvarsaneinspritzungen die Summe von 320 Mark durch seine ad hoc angestellte Kassiererin erhalten. Er selbst hat sich jedesmal etwa ½ — 1 — 2 Minuten mit ihm beschäftigt. Nichtsdestoweniger blieb der Patient ungeheilt (positive Wassermannsche Reaktion), so daß Blaschko ihm noch eine Quecksilberkur (doppelt genäht hält sicher!) verordnen wollte. Der Patient, dem die Heilung zugesichert war, verzichtete jedoch, da ihm diese doppelte Kur doch allzu teuer vorkam. Blaschko macht täglich zwischen 10 bis 15 Salvarsaneinspritzungen durchschnittlich à 40 Mark und zahlreiche Wassermannsche Reaktionen durchschnittlich zu 20 Mark, häufig noch mit einem Konsultations-Zuschlag von 10 Mark. Kurzum, rechnet man die Salvarsaneinnahmen noch so gering, so ergibt sich eine Minimaleinnahme von 100000 Mark, abgesehen von der übrigen Praxis. Er behandelt in 3 bis 4 Salvarsanbehandlungszimmern, speziell zu diesem Zwecke eingerichtet, häufig von einem Zimmer in das andere gehend, um den entscheidenden Kolbenstoß schnell mit der vom Wärter bereit gehaltenen Spritze auszuführen. Zum Zwecke der großen Geldeinnahmen ist ein besonderer Kassaraum mit einer besonderen Kassiererin vorhanden. Jeder Patient wird von einer besonderen Angestellten kartothekmäßig registriert. Kurzum, es handelt sich um einen Salvarsangroßbetrieb. Das Einkommen mancher anderer Salvarsanisten ist noch größer, wurden doch in der Einführungszeit 500 bis 1000 Mark für eine Spritze bezahlt, was energische Proteste in Ärztekreisen hervorrief. Prof. Wechselmann mußte sich 1910 einige Salvarsan-Privatassistenten halten. Angesichts der unwahren Verdächtigungen des Arztes Blaschko mir gegenüber habe ich geglaubt, zur Abwehr die obigen Tatsachen der Öffentlichkeit übergeben zu sollen, damit diese sich ein Urteil über das Vorgehen Blaschkos bilden kann und über seine Verteidigung eines Präparats, das mit 10000 Prozent, in Worten Zehntausend Prozent, Gewinn in den Handel gebracht wird.

gebung kontrastiert. Ob diese Meldung den Zweck hat, das ärztliche Honorar zu bestimmen oder Statistiken[1]) zu machen — eine Meldung ist es, und darauf kommt es trotz aller Gedanken-Saltomortales Blaschkos an.

Die Sophistik und Dialektik Blaschkos besteht eben darin, den Anschein zu erwecken, als ob die Meldung bei den Krankenkassen keine Meldung wäre.

Zu 34. Nun will Blaschko auf der Belehrungskarte, die natürlich den Patienten juristisch zu nichts verpflichtet, eine Anzeige namenloser Art auf einem Abschnitt am Jahresschluß durch den Arzt machen lassen. Dann kommen eben die »Säcke« voll Material, wenn der Arzt dies überhaupt macht, das sonst täglich und wöchentlich bearbeitet wird, zustande. Man ersieht, Blaschko und Genossen wollen zwar eine Anzeige der Patienten, aber im Unterbewußtsein sträuben sie sich als Interessenten, diejenige zu befürworten, die wirklich kontrolliert und die Patienten aus den DGBG.-Instituten allen Ärzten zuführt. Felix qui rerum potuit cognoscere causas! (Vergil.)

Zu 35, 36 und 37. Wiederum beschäftigt sich Blaschko mit den negativen Vorschlägen des Herrn Flesch, der einfach die Geschlechtskrankheiten ins Seuchengesetz überführen will. Daß ein Gesetzentwurf Schirmacher mit 32 wohldurchdachten Paragraphen besteht, dessen Prinzip von der Landesversammlung angenommen wurde, das braucht die gesiebte Schar seiner Zuhörer nicht zu wissen. Ohne daß sie diese Paragraphen kennen, sollen sie sie verurteilen. Wäre es nicht so diabolisch, diese zum System erhobene Totschweige-Methode, man wäre versucht, sie der verdienten Lächerlichkeit unter Stillschweigen zu überlassen.

Sehr richtig sagt Flesch, wenn die Blaschkojünger nach den Infektionsquellen Dritter herumschnüffeln, die sie als Ärzte eigentlich gar nichts angehen, so als ob der moderne Sexualarzt ein republikanischer Polizeibüttel wäre, und diese mit allen möglichen Schlichen »ärztlicherseits« ermittelten Quellen dann melden, dann können sie ja auch diejenigen melden, die zu ihnen kommen und vielleicht zwei Tage später auch bereits eine »ärztlicherseits« zu ermittelnde oder zu erbüttelnde Infektionsquelle sind. Denn es gibt genug Patienten, die während der

[1]) Beim statistischen diskreten Gesundheitsamt werden keine Säcke von Bons gesammelt, da diese Säcke Bons für alle Krankheiten enthielten, aus denen die monopolisierten Statistikfabrizierer der Krankenkassen, Blaschko und Genossen, sich ihr Material aussuchten. Wie man über den Wert dieser Statistiken Blaschkos denkt, habe ich Seite 167 an der Hand eines Beispieles gezeigt. Wir wollen endlich eine ordentliche, richtige, nicht Statistiken von Blaschko's Gnaden. Beim diskreten Gesundheitsamt wird die Arbeit im gesamten Reich täglich erledigt und man braucht im Hauptbuch der Zentrale nur das Fazit zu ziehen. Und die Kosten werden nach Abschaffung der Sittenpolizei, der verschwenderischen Beratungsstellen usw. viel geringer wie heute sein.

Behandlung allen Warnungen zum Trotz koitierten. Dann wäre der eigene Patient plötzlich »Infektionsquelle« geworden. Ob Blaschko den wohl anzeigen würde?

Ich fürchte nur, daß v. Bunge, Gräf und Weyl recht haben, daß reiche Leute sich dieser ärztlichen, unkontrollierten und deswegen nicht besseren und sicheren Kontrolle, weil sie vom Arzte ausgeht, mit bekannten Mitteln regelmäßig entziehen werden. Und die Abschnitte namenloser Art werden dasselbe Schicksal erleiden.

Gewiß berichtet man, daß das Ermitteln der Infektionsquelle sich in Schweden usw. bewährt habe. Aber haben die Blaschkoianer — ärztlicherseits kann man, da die ärztliche Wissenschaft keine exakte ist, alles, aber auch alles beweisen, was eben den DGBG-Akteuren und »Führern« sehr zu statten kommt — nicht auch bewiesen, daß 1910. 100 Prozent Umschlag der Wassermann-Reaktion durch Salvarsan bewirkt wurde, als das Mittel den monopolisierten Ärzten Hunderttausende brachte, ehe es freigegeben wurde, und in ca. 100 Prozent der Fälle sichere Heilung erzielt wurde, hat Blaschko nicht auf Grund dieser Lehre eine »Anleitung« zur 100-Prozent-Heilung »verfaßt« und die Ärzte in dieser Methode »kurzfristig« unterrichtet?

Was aber besagt plötzlich folgende durch die Berliner Volkszeitung verbreitete Notiz: »Völliger Zusammenbruch der Salvarsanwissenschaft.« (Gefahr einer Verblödung des deutschen Volkes.)

»Bekanntlich stellte das Münchener Schöffengericht vor kurzem fest, daß die Salvarsangegner fast 10 Jahre lang von der medizinischen Fachpresse boykottiert worden sind. Jetzt werden erschütternde Tatsachen aus Kiel bekannt, die ein Eingreifen der Medizinalbehörden, insbesondere die Einberufung der seit 3 Jahren sabotierten, vom Parlament beschlossenen paritätischen Salvarsanprüfungskommission erforderlich machen. 8000 während des Krieges von dem Salvarsanfreund Oberstabsarzt Professor Gennerich im Kieler Marine-Lazarett behandelte Soldaten erweisen sich trotz ausreichender Salvarsanbehandlung, wie mittels der Blutprobe festgestellt wurde, in 84,7 Prozent als ungeheilt. Bei Anwendung der von Dr. Dreuw empfohlenen und angewandten Methodik blieben bloß 30 Prozent ungeheilt. Damit ist der Sieg in diesem 10-jährigen Kampfe auf Seite Dr. Dreuws. Er warnte in seinen Aufsätzen immer vor einer wahrscheinlichen Verblödung der Patienten durch das viele Arsenik, das im Salvarsan enthalten ist (30 Prozent). Auch dies hat sich leider bestätigt. Denn Professor Gennerich, dessen Mitteilungen gewaltiges Aufsehen machen, hat so häufiges und frühzeitiges Auftreten von Verblödung (Paralyse) und Rückenmarkschwindsucht bei den Soldaten festgestellt, daß ein anderer Salvarsananhänger, der bekannte Universitätsdermatologe in Wien, Professor Finger, schreibt: ‚Durch diese Umstände wäre

möglicherweise die weitere Anwendung des Salvarsans bei der Syphilis in Frage gestellt'«.

Kann man ausgerechnet zu diesen Blaschkoianern Vertrauen haben? Sind das die Staatsorgane, die den Infektionsquellen nachgehen wollen?

Zu 38 39/40. Und nun kommt wieder der Sophist Blaschko. Er meint die Infektionsquelle — die ausgerechnet Blaschko erschnüffelt habe — habe sicher infiziert, der Patient aber noch nicht. Das wäre doch etwas anderes. Erstens bestreitet der Erschnüffelte in den meisten Fällen, daß er es gewesen ist, zweitens, was heute nicht ist, kann morgen schon sein, drittens woher kommen denn die ca. 6 Millionen Erkrankungen, wenn nicht fast jeder Infizierte gefährlich wäre? Trotz Salvarsan und trotz der DGBG.

Daß wir bei anderen Krankheiten nach der Infektionsquelle fahnden, hindert doch nicht, daß wir, wenn wir es bei den Geschlechtskrankheiten (was beim Diskretionismus nicht unbedingt nötig ist) auch einführen, dort auch dasselbe wie bei anderen Krankheiten tun, nämlich die (in diesem Falle diskrete) Anzeigepflicht einführen. Was der »Infektionsquelle« recht ist, muß der »Anzeigepflicht« billig sein. Nur ist der Arzt dann nicht der Kontrolleur, sondern die neutrale Instanz.

Zu 41. Nun will Blaschko die Krankheiten durch Behandlung unschädlich machen. Alle DGBG.-Broschüren künden das Dogma an, gehe zum Arzt, besuche den Spezialarzt, nur ja diesen, aber nicht die Konkurrenz, am besten — wie man in den Films und Aufklärungsschriften zwischen den Zeilen lesen kann — die Reklame-Wissenschaftler I. Ordnung, und du wirst mit Salvarsan Quecksilber gesund. Gennerich wies nach, daß man nicht gesund, aber blödsinnig wird. Und Meirowski, Boas u. a. daß auch die sogenannte Abortivkur versagt hat. Und Privatdozent Pinkus, der Vetter Ehrlichs, Geschäftsführer der DGBG., Vorsteher der Berliner Beratungsstelle und des Prostituiertenbehandlungs-Krankenhauses — du lieber Gott, was so ein Mann nicht alles macht, nicht alles kann — erklärt, er kann die weibliche Gonorrhöe so wenig heilen, daß er den armen Opfern empfiehlt, sich die Gebärmutter operativ entfernen zu lassen. In der Tat sah ich als Polizeiarzt fast alle seine behandelten Gonorrhoikerinnen ungeheilt bald wieder zur Untersuchung kommen und führte Buch darüber. Bald stellte er den denunziatorischen Antrag via Stadtverwaltung, diesem gefährlichen Kritiker die Veröffentlichung seiner Beobachtungen zu untersagen, was schließlich zur Entfernung von dem Beobachtungsposten führte. Hinc illae lacrimae! Dann konnte der Uterus weiter exstirpiert, weitere Prostituierte mittels Salvarsan auf den Seziertisch gebracht werden.

Zu 41 42/43. Der Kritiker konnte nun nicht mehr registrieren. Und wieder muß Flesch, der »Negative« herhalten, nur nicht die positiven Vorschläge des Antrages Schirmacher-Dreuw. Die »lückenlose

Erfassung« Fleschs, die nur ein der Wirklichkeit entrückter Arzt verlangen kann, erklärt Blaschko für unmöglich. Die »lückenlose Erfassung« aller Spitzbuben auch. Mit derartigen Binsenwahrheiten beschäftigt Blaschko seine Leser, nur nicht mit den 32 Paragraphen des Antrages Schirmacher

Zu 44 45. Und dann muß Flesch, der ja in Wirklichkeit keine greifbaren Vorschläge macht, nochmals »widerlegt« werden. Flesch will unglaublicherweise die Anzeigepflicht für diejenigen, die genügende Garantien geben, aufheben, d. h. aus der »allgemeinen« künstlich eine für die Reichen bestimmte »beschränkte« machen Er bekämpft die »beschränkte« und empfiehlt sie gleichzeitig, nach berühmten Mustern, die rechts und links schreiben können. Und diese unglaubliche Inkonsequenz — mit meinen konsequenten Gesetzesvorschlägen befaßt sich eine »Autorität« wie Blaschko nicht — erklärt er als eine »allgemeine Anzeigepflicht, die keine wäre«. Ganz meine Meinung! In diesem Punkte stimme ich ausnahmsweise mit Blaschko überein.

Zu 45. Nunmehr erklärt Blaschko als sein Programm: »Der Arzt soll nicht melden mit nur einer Ausnahme, wenn der Patient aus der Sprechstunde wegbleibt«.

Jetzt endlich kennen wir das vor seinen Zuhörern und den Vertretern der Behörden aufgestellte Programm des »Reichssachverständigen.« Das also ist des Pudels Kern. Da nun kein Geringerer als Goethe gesagt hat:

»Dem Arzt verzeiht, denn doch einmal
Lebt er von seinen Kindern,
Die Krankheit ist sein Kapital,
Wer wollte das vermindern?«

so liegt es nicht fern, sich vorzustellen, aus welchem Grunde zahlreiche Ärzte, die ja beim System Blaschko völlig unkontrolliert sind, die Meldung erstatten würden.

Dieses zur Korruption führende System will der »Reichssachverständige« zum Gesetz erhoben wissen mit einer Zwischeninstanz, den Beratungsstellen, denen in Berlin z. B. der Generalsekretär der DGBG präsidiert und in der Provinz andere Leuchten dieser privaten Korporation.

Zu 46. Nun meint Blaschko, selbst das ginge vielen Ärzten zu weit. Ich kann mir die Gründe denken. Weil der ehrliche, biedere, praktische Arzt, der in Deutschland noch nicht ausgestorben ist, dieses System und seine Akteure anfängt, zu durchschauen. Denn dies wäre eine glatte Durchbrechung des Berufsgeheimnisses aus Gründen, die die ärztliche Korruption befördern.

Der Saulus Blaschko als Gegner einer Meldung wird zum Paulus Blaschko. So wie Paulus das ursprüngliche Christentum, das eine Revo-

lution darstellte, antirevolutionär zur Staatseinrichtung und als rein revolutionäre Bewegung illusorisch machte, so möchte der Paulus Blaschko die Anzeigepflicht als klares Programm dialektisch-sophistisch verwässern. Daher »die unverfängliche Zwischeninstanz«, die ich S. 203 ff. als »unverfänglich« genügend charakterisiert habe. Dies soll auch der »Gesetzgeber« (lies Blaschko und Konsorten) eingesehen haben. Die Beratungsstellen sollen sich des größten Vertrauens erfreuen, dabei wollen die Ärzte, abgesehen von den daran interessierten Sexualisten, nichts davon wissen (siehe S. 209).

Zu 47. Ja sogar mit den Krankenkassen soll diese unnütze Institution, wie in Frankfurt, verquickt werden. Nur ja nicht den direkten von mir angegebenen Weg, die krumme Linie ist für diese Akteure der kürzeste Weg zwischen zwei Punkten. Der Arzt meldet der Kasse, diese überweist die Meldung dem Arzt, dieser meldet im circulus vitiosus wieder der Kasse usw. usw.

Zu 48, 49. Da sich dieses System nicht bewährt haben soll, so empfiehlt Blaschko das Mannheimer (lies Dr. Loeb [siehe S. 268]). Hier liegt die Beratungsstelle in jedem Sprechzimmer eines Arztes. Also Sprechzimmer wird mit Beratungsstelle übersetzt. Die Armut kommt von der poverté (Fritz Reuter). Nur soll der Arzt an Stelle meines diskreten Gesundheitsamtes die Überwachung übernehmen und den Patienten dann »zitieren«, wenn er sich erlaubt (entweder weil der Arzt zu teuer ist oder ihn schlecht behandelt oder weil er verzieht usw.), einen oder keinen andern aufzusuchen, was ja ebenso wie die Gründe der Arzt nicht konstatieren kann, wozu der beschäftigte Arzt auch keine Zeit hat und was nicht Sache eines auf ärztliche Ethik haltenden Arztes ist. Blaschko meint, dieses »Zitieren« wäre bisher nicht möglich gewesen. Auch jetzt ist es nicht möglich, denn der Patient, der die Gesetze kennt und sich nicht dupieren läßt, wird dem Arzte, der zum Kontrollieren nicht da ist, sondern zum Heilen, etwas pfeifen. Nur dumme, gesetzesunkundige Patienten fallen auf diese »Zitierung« herein. Ich persönlich würde meinem Arzt, legibus sic stantibus, wenn er es wagte (bei Reichen wird er es schon von selbst unterlassen), sich in diese meine privaten Verhältnisse zu mischen, eine Antwort auf seine »Zitierung« zuteil werden lassen, die ihm die Feder das zweite Mal aus der Hand nähme. Und wenn dann die Beratungsstelle (lies: wiederum Arzt) käme, dann würde auch diese das Schreiben verlernen.

Aber was ist dies System denn letzten Endes, als ein unzulänglicher Versuch einer (in)diskreten Anzeigepflicht, nur daß der Beratungsstelle die Funktionen übergeben werden zum Zwecke einer indiskreten Meldung. Blaschko redet hier der diskreten, allerdings indiskret verwässerten Anzeigepflicht, ohne es zu wollen, das Wort. Denn wenn er den Beratungs-

stellen dienen kann, kommt es ihm auf eine oder mehrere Verstöße gegen die Gesetze der Konsequenz und der Logik nicht an. Die Hauptsache ist, nicht, wie dient man dem Ganzen, sondern wie kann man das eigene Kind, die »Schöpfung Blaschko-Kaufmann«, wobei der letztere als Präsident des zahlenden Reichsversicherungsamts der zwar Gelobte aber als Nichtsachverständiger der Geführte war, erhalten.

Zu 50. Und warum meldeten die Mannheimer Ärzte, die anfangs nicht wollten? Blaschko sagt es deutlich. Sie erhielten pro Fall 5 Mark. Das war ein ausschlaggebender Faktor. Nun handelte es sich hier nur um schon kontrollierte, um Kassenpatienten, deren Namen ja sowieso schon registriert wurden. Was da die Kontrolle des juristisch völlig ohnmächtigen Arztes noch soll, ist unverständlich. Und wenn Blaschko meint, diese Klassenkontrolle lasse sich auch auf die Privatklientel übertragen. Nun, an einer anderen Stelle meinte er, für das Volk die Beratungsstelle, für die Privatpatienten der Spezialarzt!

Zu 51. Und wenn die Mannheimer Spezial-Ärzte diese diskrete Anzeigepflicht, die das zentrale Gesundheitsamt als Kontrollinstanz in das Zimmer des Interessenten, genannt Arzt, verlegt, loben, dann haben sie keine Ahnung davon, daß jeder deutsche Bürger verlangen kann, von jemand kontrolliert zu werden, der nicht in geldlichen Beziehungen zu ihm steht. Dann wäre allerdings die Sozialisierung der Ärzte die nächste notwendige Folge. Allerdings in einem Zeitalter, wo Ehrlich, der Salvarsanerfinder, als uneigennützig in der gesamten Fachpresse geschildert wurde, aber heimlich am Salvarsan interessiert und Sachverständiger in eigener Sache war, wo der Nachfolger Ehrlichs, Prof. Kolle, seinem wissenschaftlichen Gegner Geld anbietet aus den Händen des Salvarsankapitals zum Zwecke der »neutralen« Prüfung, wo ein Kultusminister ihm die Kosten der Reise aus denselben Fonds bezahlen wollte, zwecks »neutraler« Prüfung, braucht man sich nicht zu wundern, wenn der bezahlte Arzt gleichzeitig arm und reich gleich neutral kontrolliert. Molière kannte die Schwächen der Menschen, zu denen auch die Ärzte gehören, besser.

Zu 51. Und nun schlägt Blaschko einen Gedanken-Saltomortale. Er verwechselt Ursache und Wirkung. Er meint, der beste Beweis, daß hier keine Klassenhygiene vorliegt, ist dadurch gegeben, daß der Regierungsentwurf »die Beratungsstellen zu Meldestellen für die Gesamtbevölkerung bestimmt«. Ein Kolleg über Logik für Anfänger dürfte Blaschko belehren, daß dies nur ein Beweis dafür ist, daß die Urheber dieses Entwurfs (lies: Blaschko-Hamel-Struve) das, was Klassenhygiene in des Wortes wahrster Bedeutung ist, dies nicht dafür halten oder wenigstens so tun, als ob sie diese Klassenhygiene nicht erkännten. Wer weiß, wie derartige »Urteile« einer bestimmten Ärztegruppe zustande kommen, wer die Geschichte der Medikopolitik und der ärztlichen Zauberkunst kennt, der verliert das Ver-

trauen zu Leuten, die 100 Prozent Heilung konstatieren, wenn sie monopolisierte Krankenbehandler zu Rekordpreisen sind, und später stellen sich 84,7 Prozent Nichtheilung als Resultat heraus. Dem braven, tüchtigen gewissenhaften Arzt kommen in großen Fragen mittels einer gesiebten Presse à la Spatz-Schwalbe leider die Triebkräfte, die ihn irreführen, nicht zum Bewußtsein. Die Standesvereine, die durch den Ärztevereinsbund wiederum verherzaut sind, sollten endlich Front machen dagegen, daß man das System 1835 wieder im Jahre 1921 einführen will. Was aber kann man von einem Blatt wie dem »Ärztlichen Vereinsblatt« verlangen, das die Annonce meines Buches »Salvarsangefahr« verweigerte, »weil es mit den hygienischen (!) Bestrebungen des deutschen Ärztevereinsbundes nicht in Einklang zu bringen sei«. Arme Hygiene! Armer Bund!

Ich verweise Blaschko auf San.-Rat Dr. Rothschuh.

»Warum haben wir denn bei allen anderen ansteckenden Seuchen so Vorzügliches errungen? Weil wir sie melden müssen und sie isoliert werden! Warum ist der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten bisher ein Kampf gegen Windmühlen? Weil wir sie nicht melden und nicht isolieren! Gerade weil in kurzdauernden akuten Seuchen die Isolierung den Behandlungszwang ersetzt, muß in den chronischen Geschlechtskrankheiten der Behandlungszwang die Isolierung ersetzen. Nur durch Meldepflicht und Behandlungszwang können wir dieser Hydra die Köpfe abschlagen. Erst dann kommen die Beratungsstellen, eine großartige, aber bis jetzt in der Luft schwebende Idee, auf festen Boden und erhalten reichliche und dankbare Arbeit. Was nutzt denn die freiwillige Meldung? Der Mann geht auch zum Arzt und läßt sich behandeln; natürlich solange es ihm paßt; wenn er meint, gesund zu sein, fragt er den Teufel nach Arzt und Beratungsstelle. Erst wenn letzteres gesetzliches Kontrollorgan wird und auf Grund eines Gesetzes in Verbindung mit den Ärzten die Kranken nicht aus den Augen läßt, beginnt die neue Zeit in der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Selbstverständlich müssen auch die Ärzte eine Kontrolliste führen und für ihre Arbeit entschädigt werden. Aber darin ist doch die Landesversicherung bisher immer großzügig gewesen; warum auf einmal das furchtbare Mißtrauen mancher Kollegen? Ein Schaden für den Ärztestand kann nur entstehen, wenn ein Melderecht statt einer Meldepflicht beliebt werden sollte, wo soll der Arzt die Grenze ziehen? Nur dann wird die Gefahr eintreten, die von manchen über Gebühr befürchtet wird, daß unsaubere Elemente des Ärztestandes im trüben fischen, Herren, deren Gewissen eben so elastisch ist wie die Grenze zwischen zuverlässigen und unzuverlässigen Patienten. Besteht die Meldepflicht, so wird all diesen Elementen sehr bald das Handwerk gelegt. Behandlungszwang ist notwendig als Korrelat der (wenigstens in den späteren Stadien) unmöglichen Isolierung; wo letztere ohne besondere

Härte durchführbar ist oder im allgemeinen Interesse erwünscht (Prostituierte und ähnliche Seuchenverbreiterinnen), ist sie vorzuziehen. Der Behandlungszwang muß natürlich für den »Bankier Meier« derselbe sein wie für den »Arbeiter Schulze«, dann wird in wenigen Jahrzehnten der Alp der Geschlechtskrankheiten von uns gewichen sein, und wir werden über eine Generation lächeln, die der Giftschlange dieser Seuche mit Nadelstichen zuleibe ging, statt ihr energisch den Kopf zu zertreten.«

Und in der »Deutschen Allgemeinen Zeitung« vom 31. 3. 21 lesen wir:

»Privatdozent Dr. Christian ruft in der »Sozialen Praxis« die öffentliche Meinung auf, Regierung und Reichstag zur Aufnahme des Kampfes gegen die Geschlechtskrankheiten zu zwingen. Die Deutsche Nationalversammlung hat es hieran fehlen lassen, obwohl ihr zwei einschlägige Gesetzentwürfe (einer der Regierung und ein Antrag Schirmacher) vorlagen, der neue Reichstag aber ist auf diese brennende gesetzgeberische Aufgabe noch nicht zurückgekommen. Erscheint die Mahnung Christians deshalb sehr berechtigt, so verdient seine Empfehlung des von der Preußischen Landesversammlung am 25. Februar 1920 beschlossenen Vorgehens darum Beachtung, weil letzteres hinsichtlich der Anzeigepflicht einen praktischen, von Dr. Dreuw schon seit 1915 propagierten Mittelweg beschritten wissen will.

Die Preußische Landesversammlung hat damals von der Reichsregierung die Einbringung eines Gesetzentwurfs verlangt, durch den eine allgemeine Anzeigepflicht für Geschlechtskranke ohne Namensnennung, aber mit der Möglichkeit der Namensfeststellung im Falle der Übertretung von Vorschriften, Behandlungszwang und Schaffung von Aufsichtsbehörden eingeführt werden sollen. Zur Behandlung der Geschlechtskrankheiten sollen nur Ärzte und solche Krankenbehandler zugelassen werden, die sich über genügende Kenntnisse ausgewiesen haben und auch sonst zuverlässig erscheinen. Sie haben alle Geschlechtskranken zu registrieren und unter einer Chiffre (Anfangsbuchstaben von Vor- und Zunamen nebst Geburtsdatum) der Gesundheitsbehörde zu melden, auf deren Verlangen aber den vollen Namen preiszugeben. Die Gesundheitsbehörde verlangt von den Kranken die allwöchentliche Einsendung einer ärztlichen Bescheinigung der Behandlung auf Staatskosten bis zum Nachweis des endgültigen Erlöschens der Ansteckungsfähigkeit, nur wenn diese Vorschriften nicht befolgt werden, ist es ihr gestattet, den Namen des betreffenden Kranken von dem meldenden Arzte zu erfragen und Zwangsmittel anzuwenden.

Den Vorteil dieses Verfahrens beurteilt Christian folgendermaßen: ,Die begreifliche Neigung, die Erkrankung geheim zu halten, wird geachtet, wenn die Vorschriften über geordnete Behandlung und die Vermeidung der Weiterverschleppung innegehalten werden. Gewissenlose Kranke

können jederzeit gefaßt werden, irgendwelche Eingriffe in die Wahl des Arztes werden vermieden, auch das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient bleibt ungestört, solange die gesetzlichen Vorschriften nicht übertreten werden. Der sogenannte Gefährdungsparagraph, der den Geschlechtsverkehr beim Vorhandensein übertragbarer Geschlechtskrankheiten verbietet, gewinnt auf diese Weise erst eine gewisse Bedeutung, weil mit Hilfe der Feststellung der Behandlungsmeldungen das Bewußtsein der Ansteckungsfähigkeit nachweisbar ist. So muß es gelingen, die Kette der Ansteckungen, die man früher nur an einem Punkte, nämlich bei der eingetragenen Prostitution, erfassen konnte, an vielen Punkten zugleich anzugreifen."

Mehr als ein Jahr ist seitdem fruchtlos verstrichen. Der Deutschen Nationalversammlung lagen im Frühjahr 1920 zwei Gesetzentwürfe gegen die Geschlechtskrankheiten vor, der eine von Dr. K. Schirmacher (Nr. 3 der Reichstagsdrucksachen), schloß sich eng an die Leitsätze der Preußischen Nationalversammlung an, d. h. er war auf der sogenannten diskreten allgemeinen Anzeigepflicht aufgebaut, der andere, von der Regierung eingebrachte Entwurf (Nr 71 der Reichstagsdrucksachen), sah die sogenannte beschränkte Anzeigepflicht vor, d. h. er stellte es den Ärzten frei, diejenigen, die ihnen geeignet erschienen, an die Gesundheitsbehörde zu melden. Es gehört nicht allzuviel Erfahrung dazu, um sich darüber klar zu werden, daß es dann nur zwei Sorten von Ärzten geben würde, nämlich solche, die niemals Kranke anzeigten, und solche, die einige Male leichtfertige Patienten angezeigt hätten, dann aber niemanden mehr anzuzeigen hätten, weil Geschlechtskranke nicht mehr zu ihnen in Behandlung kämen. Übrigens hat in Preußen eine derartige bedingte Anzeigepflicht für Geschlechtskranke von 1835 bis 1905 bestanden, ohne daß ein einziger Fall ihrer Ausübung bekannt geworden ist. Beide Gesetzentwürfe sind nicht mehr zur Beratung gekommen, obwohl sie von manchen weniger brennenden Fragen den Vorzug verdient hätten. Mit der Auflösung der Nationalversammlung im Juni 1920 sind sie unter den Tisch gefallen. Im neuen Reichstage hat man es noch nicht für nötig gehalten, sie wieder einzubringen. Welche Beweggründe hierfür maßgebend sind, entzieht sich unserer Kenntnis. Es kann keinem nur einigermaßen Eingeweihten verborgen sein, daß mit jedem Tage, um den der energische Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten hinausgezogert wird, ein wertvoller Teil der Volksgesundheit vergeudet wird. Die Sachlage ist soweit geklärt, daß sie als spruchreif angesehen werden kann. Wenn die Regierung und die Volksvertretung ihre Pflicht auf diesem Gebiete nicht begreifen, so müssen sie von der öffentlichen Meinung hierzu gezwungen werden.«

Anhang zu Kapitel F und G.

Das in diesem Buche über die Auswüchse des Sexualkapitalismus Gesagte betrifft nicht den ganzen Ärztestand, auch nicht den ganzen Spezialärztestand. Dieser steht dafür viel zu hoch. Aber er weiß durch die Siebetechnik der Presse viel zu wenig von diesen Zuständen. Der Ärztestand ist viel zu erhaben, als daß er die freimütige Kritik an den Auswüchsen eines interessierten Spezialistentums und des Salvarsanismus nicht vertragen würde. Er wird, wenn er es erfährt, schon Remedur eintreten lassen. Der erste, der diese Kritik übte, war Prof. von Bunge-Basel. Die in der Landesversammlung erfolgte Berufung auf Bunge (S. 458) veranlaßte die Herren Prof. Bruck, Prof. His und Blaschko im »Roten Tag« Nr. 260, 1920, das Wort gegen von Bunge zu ergreifen. Sofort erhob sich das Medico-Journalistentum à la Julius Hirundo und der Anhang desselben, Bernardus Passer usw., das den »Club der Voraussetzungslosen« gebildet hat. Meine Erwiderung wurde vom »Tag« abgelehnt. Hier folgt sie:

»Zunächst irrt Bruck schon in tatsächlicher Hinsicht in sofern, als er Prof. von Bunge in seinem Aufsatz im »Tag« seit zehn Jahren tot sein läßt, da Professor von Bunge mir persönlich noch vor etwa einem Vierteljahr seine 1920 neu aufgelegte Broschüre »Die Ausrottung der Geschlechtskrankheiten« (Leipzig, C. W. Vogel, 1920) übersandte.

Auch ich bin ein energischer Gegner der von Bungeschen Anschauungen, soweit diese die Bekämpfung durch Zwangsinternierung jedes geschlechtskranken Patienten in ein Krankenhaus betrifft, auch seiner Antialkoholauffassung. Aber das hindert mich nicht, gegen die Verunglimpfung dieses selten ideal denkenden ca. 75 jährigen Gelehrten einzutreten, den im Parlament am 25. 2. 20 schon der demokratische parlamentarische Zwischenmann der DGBG., Dr. Struve, verunglimpfte, nachdem Unterstaatssekretär Gräf und Abgeordneter Weyl schon die Interessiertheit der Ärzte durch Zitierung des von Bungeschen Ausspruchs erwähnt hatte. Daß eine solche, in ihrer Wahrheit selbstverständliche Behauptung von der Interessiertheit der Ärzte bekämpft wird, ist ein Zeichen, daß man die banalsten Wahrheiten nicht mehr verträgt. Ein Stand oder ein Staat, der eine selbstverständliche Kritik nicht duldet oder verträgt, ist faul und dem Untergange geweiht. In der Politik — siehe die Meinungsunterdrückung im Kriege — ist es nicht anders. Dies sollten sich die ärztlichen Standesvereine gesagt sein lassen. Das sieht auch allmählich, wie er schreibt, sogar

Medikoredakteur Prof. Hans Cohn ein, daß man ändern, aber nicht auf die Kurpfuscher schimpfen und nicht die Kritik unterdrücken soll. Durch Reformen solle man die Nichtapprobierten zum Schweigen bringen. Das Beispiel Deutschlands spricht Bände Nach Schopenhauer verderben Interessen auch unbewußt das menschliche Denken, ebenso wie der Stand der Brauer, wenn er gerecht urteilt, es den Antialkoholikern nicht verargen kann, wenn diese — mit Recht — ihm nachsagen, er sei interessiert an der Alkoholfrage und begünstige als Interessent die Bestrebungen zur Erhöhung des Alkoholumsatzes, ebenso darf der Stand der Ärzte diejenigen Ärzte nicht tadeln, im Gegenteil, ihnen dankbar sein, die mit Einsetzung ihrer Person und ihrer Reputation unbekümmert um all die Widerwärtigkeiten dem Stande sagen, er solle selbst dafür sorgen, daß Interessenten höchstens eine beratende, aber niemals eine führende Rolle in eigener Sache, die sozialhygienisch frisiert wird, spielen. Ein Stand, der dann ausgerechnet, wie es Prof Bruck macht, wiederum den Millionen-Interessenten vorschickt und diesen um Gutachten ersucht, begeht einen großen Fehler M. E. sollte jeder Interessent es von selbst ablehnen, als Gutachter in einer Sache zu fungieren, die ihm Millionen eingebracht hat. Wir erlebten es, daß Ehrlich im Salvarsanprozeß als Gutachter seiner eignen Sache vereidigt wurde zur Zeit, als er in der gesamten Presse als »unbeteiligt« geschildert wurde. Und einige Wochen darauf mußte er zugeben, daß ihm Lizenzen auf dem Umwege über das Speyerhaus zugesandt wurden, Millionen! Es ist sein Recht, solche zu beziehen, aber er soll nicht als Sachverständiger in eigener Sache auftreten und sich als »uneigennützig« von der »Münchner med. Wochenschrift« feiern lassen. So sehen wir, daß in den zwei Gutachten des »Tag« der angeblich nach Bruck seit zehn Jahren bereits tote Prof. von Bunge nicht sachlich, sondern persönlich angegriffen wird. Er wird im Aufsatz von Bruck als »leidenschaftlich, extrem, ohne Anerkennung und Unterstützung, verbittert, als Sonderling, einseitig, Übertreibungen zugeneigt« von Prof. His geschildert, (so als ob das Kultusministerium einen ihm unbequemen Salvarsangegner im Parlament apostrophiert oder ein hervorragender Jurist von »leider oft heftig« spricht), obschon Prof His sicher weiß, daß von Bunge zwar nicht zehn Jahre aber seit einigen Wochen, wie in der Presse gemeldet, tot ist und sich nicht wehren kann. Bunge würde sonst diesem, der mit ihm zusammen in Basel an der Universität und vielleicht mit ihm verfeindet war, mitgeteilt haben, daß Herrn His offen in der gesamten Presse bewiesen wurde, daß er ein veröffentlichtes Fakultätsgutachten mit unterschrieben und verfaßt hat, das notorische Verleumdungen über einen Kandidaten enthält, möglicherweise weil man vermutete, es bliebe geheim. Er würde ihm gesagt haben, daß seine früheren Radiumforschungen ihn nicht gerade prädestinieren, in solchen Fragen als Sachverständiger zu fungieren. Der

andere »Gutachter« gegen von Bunge, Blaschko, wird von Prof. Bruck als »wahrhaft verdienter Leiter der DGBG.« geschildert. Da dies ein Urteil ist, daß mit den obigen Tatsachen — die DGBG. hat zur Verminderung der Geschlechtskrankheiten nichts beigetragen, im Gegenteil zur Vermehrung — nicht übereinstimmt, so können nur die Tatsachen sprechen, von denen sich einige in meiner Broschüre »Wissenschaftlich-kulturelle Dekadenzerscheinungen im alten und neuen Deutschland Blätter für Volksaufklärung. Oranienburg. Nr. 10, 1920« zusammengestellt habe und auf die ich erneut verweise. Ich sehe mich aber veranlaßt, an dieser Stelle zur Ehre des tapferen, eben verstorbenen Kämpfers und Streiters Prof. von Bunge, dessen wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiete der Physiologie die eines His, Blaschko und Bruck turmweit überragen, mitzuteilen, daß es immer die Art derjenigen war, die mit Hilfe von Organisationen (Blaschko) und Konnexionen (Bruck) und väterlichen Beziehungen (His) saturiert und übertitelt sind, auch wenn das politische Programm die Titel verwirft, von ihrem uneigennützig kämpfenden Gegnern zu sprechen als von »wissenschaftlichem Sonderling und Eigenbrötler, der keine Ahnung von den wirklichen Verhältnissen hat.« Aus diesem Aufsatz ersieht jedoch der von mir in Nr 14, 49, 59 und 114 des »Tag« bereits charakterisierte Herr »Sachverständige« Blaschko, daß »nicht jeder Mensch, der die Verhältnisse kennt, das einsehen muß, was er sagt.« Ich stehe seit 20 Jahren in der Bewegung der DGBG. drin, habe gegen die organisierte Opposition Blaschkos und seiner Gesellschaft durch Broschüren, persönliche Überredung, Zeitungsnotizen usw. die Abgeordneten sturmreif gemacht, daß sie am 25. Februar 1920 die von den Interessenten im Parlament mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln bekämpfte allgemeine gleiche diskrete Anzeige- und Behandlungspflicht annahmen und weiß, daß es möglicherweise Gegner gibt, die den Diskretionismus auch deswegen bekämpfen, weil er eine gerechte Verteilung der Patienten erzielt, die aus den Händen der durch die Films, Broschüren und »Aufklärungs«dienst künstlich geschaffenen »Autoritäten« dann in die Behandlung aller deutschen Ärzte kommen. Die Oppositionsbeschlüsse setzten sofort nach dem 25 Februar 1920 ein a) von den ärztlichen Interessenten, den Dermatologen in Berlin, Breslau und den Universitätsdermatologen, von denen zwei sogar das Oppositionsmanifest unterschrieben, obschon sie jahrelang für die diskrete Anzeigepflicht gekämpft hatten, b) von den im Lande herumziehenden Interessenten der äußersten Linken, der »Nichtapprobierten«, die bei einer diskreten Anzeigepflicht fürchten, daß sie dann Kenntnisse für die Meldung aufweisen müssen, die sie nicht haben und durch ihre Vorbildung nie bekommen werden. Derjenige Teil der Nichtapprobierten, der sich dem Nachweis dieser Kenntnisse unterziehen will, tritt energisch dafür ein. Les extrêmes se touchent Ich bezweifle nicht,

daß, wie Blaschko gegen v. Bunge als Verdienst hervorhebt, die Spezialärzte »Vorträge halten vor Arbeitern, Schülern, Eltern usw.«, aber ich zweifle auch nicht an der Wahrheit des erwähnten Schopenhauerschen Zitats und an der Tatsache, daß niemand den Ast absägen wird, selbst wenn er innerlich will — Ausnahmen bestätigen die Regel —, auf dem er sitzt. Und diese Gutachter à la Blaschko werfen dann dem toten Gegner, der uneigennützig in diesen Fragen kämpfte, »Verblendung und Fanatismus« vor. Ich habe mich genötigt gesehen, zur Wahrung der Ehre eines so ideal denkenden Kämpfers, wie Prof. von Bunge, diese Zeilen zu schreiben. Ein seit 30 Jahren Bunge persönlich kennender bekannter Berliner Schriftsteller schildert in einem Briefe, in dem er mir seine Entrüstung über die His-Blaschkosche Verunglimpfung ausdrückt, von Bunge als Bahnbrecher in der chemischen Physiologie als selbstlosen, lauteren Charakter, der keine Spur von Verblendung oder Fanatismus gezeigt, dessen Lehrbuch der Physiologie ein Meisterstück sei. Ein Berliner Professor, Bruck, der von Bunge seit zehn Jahren tot schildert, obschon er vor einigen Wochen noch lebte, sollte im »Tag« über von Bunge daher am besten schweigen. Er scheint ihn seit zehn Jahren zu wenig studiert zu haben, um ihn be- und verurteilen zu können. Ich empfehle den Herren His, Bruck, Blaschko zu lesen, was über von Bunge geschrieben haben: das Archiv für Physiologie, Schmidts Jahrbücher, die Wiener medizinische Presse, die Sozialistischen Monatshefte, Fortschritte der Medizin, die Christliche Welt (A. Harnack) und das Jahrbuch für Philosophie, dann werden sie beschämt ob ihrer Verunglimpfung das Haupt senken. Wenn Professor Bruck ihn aber zitiert, soll er nicht aus dem Zusammenhang greifen, sondern folgendes mitteilen, was von Bunge schrieb und das völlig zutrifft:

»Wenn bisher zur Verhütung der Geschlechtskrankheiten noch so gut wie gar nichts getan wurde, so erklärt sich dieses daraus, daß das Volk sich auf die Regierung verläßt, die Regierung die Ärzte fragt und die Ärzte kein rechtes Interesse an der Ausrottung der Geschlechtskrankheiten haben. Die Ärzte sind Menschen, wie andere Menschen. Sie sind nicht schlechter, sind aber auch nicht besser, ich will nicht behaupten, daß die Ärzte das Fortwüten der Geschlechtskrankheiten wünschen. Das wäre teuflisch. Aber die Mehrzahl der Ärzte will nicht ihre Zeit und Kraft opfern, um das eigene Geschäft zu schädigen und das ist menschlich. Deshalb soll das Volk selbst die Sache in die Hand nehmen und vor allem von der Regierung die Heranbildung eines medizinischen Beamtenheeres fordern, welches nicht interessiert ist an dem Kurieren, sondern an dem Verhüten von Krankheiten. Den Anfang dazu könnte bei der Anstellung der medizinischen Professoren die Bedingung bilden, daß sie kein Honorar von einem Patienten annehmen dürfen. Dafür müßte ihr Gehalt steigen mit dem Gesundheitszustand des Volkes.«

Aber das ist es ja. Die Professoren, die Sexualeinnahmen von einer halben Million jährlich haben, denken ja gar nicht daran. Das ist menschlich. Den Ärztestand aber erinnere ich an die Worte, die neulich, als die Frankfurter theoretischen und praktischen Interessenten in den »Therapeutischen Monatsheften« den Göttinger Professor Med.-Rat Lochte angriffen, weil er über eine künstliche Negerbildung bei einem jungen Mädchen durch Silbersalvarsan berichtet hatte. Der Angegriffene schrieb: »Die Wissenschaft kann leicht den Staub, mit dem sie auf dem Markte des Lebens befleckt wird, abstreifen. Es ist Sache des gewissenhaften Arztes, die Augen recht weit offen zu halten. Latet anguis sub herba.« Mein Ruf an die Behörden im »Tag« und an die Ärzte lautet daher: »Setzt die Interessenten als Sachverständige ab, sonst erstirbt unser Deutschland an der Syphilis!« Aber die Sachverständigen bringen ihnen genehme Personen in die Behörden, verhindern, daß aufrechte Naturen hineinkommen und stützen sich dann, wenn sie angegriffen werden, in der Presse (»Tag«) auf die hohen Beziehungen zur Medizinalbehörde. Circulus vitiosissimus!

Die Ärzteschaft dürfte auch folgender Bericht interessieren, dessen Schluß zeigt, wohin der Weg der Medizin geht.

U. I. K. 9292. Berlin, den 29. November 1919

An den Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Laut Schreiben des Herrn Ministers vom 17. Mai (U. I. K. 9292) war ich auf Wunsch, im Auftrage und auf Kosten des Ministeriums vom 25. Juli 1919 bis zum 3. August 1919 zu dem Institut für experimentelle Therapie nach Frankfurt a. M. gereist, »um mich dort an Ort und Stelle eingehend über die Art und den Stand der dortigen Arbeiten über das Salvarsan und seine Heilwirkungen zu unterrichten«.

Der Leiter des Instituts, Herr Geheimrat Kolle, zeigte mir eine Reihe von Tierversuchen, die natürlich für die Frage, ob das Salvarsan beim Menschen derartig wirkt, daß die Schädigungen in keinem Verhältnis zu dem effektiven Nutzen stehen, von untergeordneter, ja von keiner Bedeutung sind. Einige Stunden besuchte ich die Klinik des Herrn Geheimrat Herxheimer, des Herrn Prof. Dreyfuß, des Herrn Prof. Raeke und hatte jeden Tag mit einer Reihe von Ärzten und Professoren, die Herr G. R. Kolle dorthin bestellt hatte, Diskussionen. Ich war an den obigen Tagen täglich etwa 5—6 Stunden, abgesehen von den Arbeiten und Besprechungen außerhalb des Instituts, tätig und habe mir meist während der Unterhaltungen im Institut stenographische Aufzeichnungen gemacht.

Nach meiner Rückkehr habe ich in einem längeren Vortrage dem Herrn Minister über das Ergebnis meiner Reise Bericht erstattet und möchte nicht versäumen, als kurzes Resumé dieses Berichtes die folgenden

kurzen Mitteilungen an das Ministerium zu senden, nachdem meine Reise und die sich daran anschließenden Konferenzen zu einem gewissen Abschluß gekommen sind.

Ich habe dem Herrn Minister in dem obigen Vortrage mitgeteilt, daß mein Urteil über das Salvarsan nach wie vor ablehnend, ja vielleicht nach der Reise noch ablehnender ist. Denn auf meine Bitte an Herrn G. R. Kolle, mir eine Zusammenstellung aller in der Literatur erwähnten Salvarsanschädigungen zu zeigen, erklärte er, daß sie eine derartige Zusammenstellung nicht hätten. Auch ein Versuch, die vielleicht noch zahlreicheren, nicht veröffentlichten Todesfälle und Schädigungen systematisch zu eruieren, ist nach den Erklärungen Kolles nicht angestellt worden. Der Herr Kultusminister hat bereits in seinen Schriften und Reden gegeißelt, daß eine solche Sammlung auch seitens der Medizinalabteilung bisher nicht gemacht oder veröffentlicht worden ist. Die Versuche des Ministerialdirektors Kirchner nach dieser Richtung hat er als eine Irreführung der öffentlichen Meinung bezeichnet. In der Ministerialkonferenz am 1. Februar habe ich an Hand der sogenannten Salvarsan-Denkschrift des Ministeriums des Innern den Nachweis erbracht, daß diese »Denkschrift« eine »Tendenzschrift« mit zahlreichen Unterschlagungen vieler bekannter Salvarsanschädigungen und Salvarsantodesfälle ist. Durch das Unterlassen dieser Zusammenstellung ist bewiesen, daß die Behauptungen der Salvarsananhänger, die Schädigungen seien so gering an Zahl, daß man sie praktisch vernachlässigen könne — sie erwähnen zum Vergleich immer die Chloroformnarkose — zum mindesten leichtfertige Behauptungen in einer so ernsten Sache sind. M. E. hätte das staatliche Institut, an dem so viele Ärzte und so viel Hilfspersonal tätig sind, zum mindesten eine Person anstellen müssen, die täglich die in der Literatur und durch sonstige Mitteilungen bekannt gewordenen Schädigungen registriert hätte.

An Stelle des Salvarsans und Neosalvarsans beabsichtigt man nun das Silbersalvarsan einzuführen. Die Erhebungen über die relative Ungefährlichkeit hat Herr Geheimrat Kolle übernommen. M. E. aber ist ein Institut, das pekuniär an den Salvarsaneinnahmen interessiert ist — bei aller persönlichen Wertschätzung des doch auch wieder interessierten Leiters[1]) —, angesichts der Geschichte des Salvarsans, die eins der traurigsten Kapitel der modernen großkapitalistisch beeinflußten Medizin darstellt, nicht die geeignete Instanz, um diese Prüfung, die Sichtung der einlaufenden Briefe und die Auswahl der Silbersalvarsanautoren unparteiisch unter Registrierung aller eben nur eruierbaren Schädigungen zu machen, lassen es erwünscht erscheinen, daß das Institut in Frankfurt von der

[1]) Siehe Geh. Rat Prof. His, „Berliner Tageblatt", 30. Nov. 1919, Nr. 310. Das Friedmannsche Mittel: „Die Prüfung darf nicht vom Erfinder, sondern muß von einem Ausschuß gemacht werden."

Prüfung absieht oder vom Kultusministerium dazu bewogen wird. Diese Prüfung kann objektiv nur die von dem Abgeordnetenhause fast einstimmig beschlossene, bisher eigentümlicherweise aber nicht einberufene paritätische Salvarsanprüfungskommission machen. Sodann aber ist es eigentümlich, daß der jetzige Ministerpräsident Hirsch, der diese Kommission beantragt hat, zwar sagte: »Salvarsangegner dürfen von den Universitäten nicht ferngehalten werden«, daß aber mit Erfolg seitens der Salvarsananhänger das Ministerium daran gehindert wird. (Vergleiche die Akten U. I 5026 und den Fakultätsbericht N. 237 an das Ministerium) und zwar unter Mitteilung notorisch unwahrer Angaben seitens der Fakultät. Im übrigen wurde für den Nachfolger Kirchners in dessen Abberufungsurkunde die Bedingung gestellt, daß er nach diesen vom Ministerpräsidenten aufgestellten Grundsätzen der Salvarsanparteilosigkeit gewählt werden müsse.

Daß es aber an der Zeit ist, die Prüfung dieser Frage aus den Händen der direkten und indirekten Interessenten herauszunehmen, mag folgende Mitteilung ergeben, die nach meinen während der Unterhaltung aufgenommenen stenographischen Notizen Herr Geheimrat Kolle am 29. Juli 1919 mir machte: Er war der Meinung, das Salvarsan müsse gut sein, denn ca. 30000 Ärzte wendeten es an (was ich als durch journalistische Massensuggestion und Unterdrückung der Gegner durch die Fachpresse und durch die bei manchen Ärzten, z. B. Prof. Blaschko, über 100000 Mark betragenden Salvarsaneinnahmen und noch andere Gründe erkläre), er warnte vor weiteren scharfen Angriffen gegen das Salvarsan, weil es in enormer Weise die Valuta verbessere, es sei in dieser Richtung beinahe das einzige Activum, das wir in Deutschland noch hätten und wenn es mir — was er für nicht möglich hielt — gelingen würde, das Salvarsan zu stürzen, dann würde vor Freude Carnegie mich zum Professor einer der ersten amerikanischen Universitäten berufen. Dazu käme noch, daß durch Salvarsan die sehr hohen Kosten des Speyerhauses (ca. 100000 Mark) bestritten würden.

Ich habe diese Auffassung registriert, ohne darauf näher einzugehen, habe sie mündlich dem Herrn Minister vorgetragen, und halte mich für verpflichtet, sie dem Ministerium mitzuteilen, um eben zu beweisen, daß die Lösung derartiger diffiziler wissenschaftlicher Fragen am besten in völlig neutrale Hände gelegt wird. Denn mit Valutaverquickungen lassen sich wissenschaftlich-therapeutische Fragen nicht lösen, insbesondere nicht, ob Salvarsan heilt oder nicht, ob es tötet oder nicht. Dies ist nur möglich durch neutrale Registrierung des Gesamtmaterials.

Wie wichtig aber die genaueste Registrierung ist, mag nur beweisen, daß nach dem Salvarsananhänger Professor Stern (Düsseldorf) sich die Salvarsanschädigungen immer mehr häufen, daß in Ingolstadt 21 Soldaten

an Ikterus (Gelbsucht) nach Salvarsananwendung erkrankten, von diesen 13 an der ganz schweren Form der »Akuten gelben Leberatrophie« und daß von diesen fünf starben. Dr. Sinn berichtet, daß in Bonn bei dem die Technik hervorragend beherrschenden Professor Erich Hoffmann bisher bereits fünf notorische Salvarsantodesfälle beobachtet wurden. In Leipzig wurden vor kurzem drei Salvarsansektionen durch Dr. Herzog gemacht, im Lazarett in Friesack starb der Ernährer einer Familie kurz nach der gegen seinen Willen ihm aufgezwungenen Injektion, weitere drei Fälle sollen dort vorgekommen sein. Dr. Fischer in Berlin verlor etwa eine Stunde nach der Einspritzung einen Patienten, — kurzum, ich will nach dieser Richtung hin nur diese paar Berichte aus der letzten Zeit in diesem kurzen Resumé erwähnen, bemerke jedoch, daß eine Anzahl von mir zugehenden Briefen nicht veröffentlichter Salvarsanschäden mit erschütternder Tragik das Elend schildern, das der Salvarsanoptimismus hervorruft.

Sollte dem Ministerium daran gelegen sein, auf Grund meiner stenographischen Notizen und meiner Spezialstudien ein umfangreiches Gutachten zu erhalten, so stelle ich ergebenst anheim, dies einzufordern. Immerhin aber habe ich geglaubt, obschon ich keinen Auftrag zu einem schriftlichen Bericht hatte, nachdem die Verhandlungen mit meinen Gegnern nunmehr bis zu einem gewissen Abschluß gelangt sind, dem Kultusministerium einen, wenn auch nur kurzen Bericht zu erstatten, nachdem es mir den Auftrag erteilt hatte, »jetzt mich in Frankfurt selbst über die dortigen Arbeiten über das Salvarsan und seine Heilwirkungen zu unterrichten«.

Nach meiner Rückkehr aus Frankfurt wurde ich von dem vortragenden Rat und Personalrefenten für medizinische Titularprofessur-Verleihung, dem Chemiker, Herrn Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Krüß zum 21. August in sein Amtszimmer telephonisch gebeten. Herr G. R. Kolle aus Frankfurt war auch dort. Am Schlusse der Unterredung bot er mir mit Zustimmung des G. R. Krüß an, mir zur Errichtung eines privaten Salvarsanprüfungsinstitutes 20000 bis 25000 Mark jährlich aus Fonds des Frankfurter Speyerhauses zur Verfügung zu stellen. Ich erklärte, mir bei der Plötzlichkeit des Angebots die Sache zu überlegen. Am 18. Oktober wurde ich dann telephonisch um ½4 Uhr in das Arbeitszimmer des Herrn Geh. Obermedizinalrates Lentz ins Wohlfahrtsministerium gebeten. Hier erneuerte G. R. Kolle sein Anbieten mit den Worten: »Er wolle mir helfen«. Ich erklärte, daß ich als selbständiger Arzt und Mensch der Hilfe nicht bedürfe und daß ich bedauern müsse, von meinen Gegnern eine Geldunterstützung für ein privates Institut zur Salvarsanprüfung annehmen zu können. Ich hätte es abgelehnt, als mir vom Herrn Kultusminister das Anerbieten gemacht worden wäre, die Studienreise nach Frankfurt auf Kosten des Speyerhauses zu machen, ich müsse es nach reiflicher Überlegung erst recht ablehnen, ein solches Angebot zu akzeptieren. Wenn der Staat auf Staatskosten, wie

bei der Reise nach Frankfurt, mir ein Institut zur Verfügung stellen wolle, so nehme ich dies an, aber nicht aus den Händen meiner Gegner. Herr Geheimrat Kolle erklärte dann, daß er der Medizinalabteilung aus Fonds des Speyerhauses zu dem obigen Zweck eine Summe zur Verfügung stellen wolle. Herr G. R. Lentz erklärte, mit Herrn Ministerialdirektor Gottstein über dieses Angebot sprechen zu wollen und ich solle mich ihm gegenüber später dazu weiter äußern. Ich muß es aber auch ablehnen, selbst wenn, was ich nicht glaube, Herr Ministerialdirektor Gottstein dieses Angebot akzeptieren würde, auch nur in indirekte geldliche Beziehungen zu meinen Gegnern zu treten.

Mein Kampf gegen das Salvarsan ist nur durch rein sachliche Erwägungen diktiert, und wenn ich mich nach langem Bedenken entschlossen habe, dem Anerbieten des Kultusministeriums zu der Frankfurter Reise Folge zu leisten, so glaube ich in kritisch wissenschaftlicher Hinsicht — nur diese kommt für mich in Frage — der Sache selbst schon einen Dienst geleistet zu haben, wenn hierdurch an Stelle der bisherigen Prüfung durch Interessenten schließlich die vom Abgeordnetenhause fast einstimmig beschlossene Prüfung durch eine »Paritätische Salvarsanprüfungskommission« treten sollte, ehe das Silbersalvarsan ohne jede staatlich fixierte Maximaldosis freigegeben wird. gez.: Dr. Dreuw.

›Geh.-Rat Kolle bietet Ihnen einen mehrwöchigen Studienaufenthalt im Speyerhaus in Frankfurt a. M. an. Alle Kosten der Reise und des Aufenthalts werden von dort getragen, ohne daß daraus für Sie — das versteht sich ganz von selbst — die allermindesten Verpflichtungen erwachsen. Sie sollen dort ganz objektiv im Laboratorium, am Tierversuch usw. das Mittel prüfen können. Herr Kolle wird in den nächsten Tagen in dieser Angelegenheit selbst an Sie schreiben und ich bitte Sie dringend, diesen Vorschlag anzunehmen. Bis dahin rate ich Ihnen, wegen der Konferenz am Sonnabend (es war dies die Salvarsankonferenz im Ministerium des Innern vom 1. Februar 1919) keinerlei Schritte zu unternehmen. Berlin, 7. Februar 1919. gez.: Haenisch.‹

Dr. Dreuw hat das Anerbieten, auf Kosten seiner Gegner nach Frankfurt zu reisen, mit Entrüstung abgelehnt und ist dann auf Kosten des Staates, wie er es verlangte, gefahren. Als Dr. Dreuw dann eine Stellung zu seinem Bericht vom Kultus- und Wohlfahrtsministerium verlangte, wurde keine genommen. Der Kultusminister Haenisch ließ veröffentlichen, daß im Ministerium (!) im Amtszimmer (!) des Geheimrat Krüß Prof. Dr. Kolle dem Dr. Dreuw die erwähnten 25000 Mk. jährlich angeboten habe, damit Dr. Dreuw sich für seine Poliklinik einen Assistenten (den er schon hatte!) halten solle, der, solange Dr. Dreuw ein Gegner sei, auf eigene Verantwortung die Salvarsanbehandlung in Dr. Dreuws Poliklinik machen solle. Für die dadurch entstehenden Unkosten habe Kolle Dr. Dreuw die obigen 25000 Mk. jährlich aus dem Fond des Speyerhauses angeboten, lediglich unter der Voraussetzung, daß Dr. Dreuw nicht mehr in der bisherigen Form der Polemik die Diskussion führe, wohingegen Geheimrat Kolle bemüht sein wolle, Dr. Dreuw die ihm seit längerer Zeit verschlossene medizinische Fachpresse wieder zu eröffnen.

H.

Die Gesetzgebung anderer Länder

[insbesondere das neueste Gesetz vom 20. Juni 1918 in Schweden und vom 11. Oktober 1906 in Dänemark und das Abkommen über die Anzeigepflicht in Amerika].

Auf S. 115 dieses Buches ist aus dem Gutachten »Straßburg« zitiert, daß im Augenblicke der Veröffentlichung das Gesetz als solches durch die »eigene Kraft und Schwere, erfüllt vom eigenen Geiste, oft klüger, oft weniger klug als sein Schöpfer, oft reicher, oft ärmer als dessen Gedanken, oft glücklicher, oft unglücklicher im Ausdrucke« wirkt. Daher gilt, wenn irgendwo, dann in der Gesetzgebung das Wort: »Clara pacta, boni amici«. Nur ein auf Kenntnis der Fortschritte des eigenen Landes und anderer Länder aufgebautes und aus der Gesetzgebung der anderen lernendes System, nicht einige Paragraphen können dem Vaterlande dienen und nutzen. »Willst Du Dich selber verstehn, sieh' wie die andern es treiben« sagt schon der Dichter.

Das neueste und vollständigste Gesetz [31 Paragraphen = die zeigen, daß nur ein umfassendes Sondergesetz, nicht, wie die neuen deutschen Vorschläge (15 Paragraphen), ein Torso angebracht ist] wurde am 20 Juni 1918 in Schweden erlassen. Wenn ich dieses Gesetz in den Vordergrund stelle, so deswegen, weil auch dieses Gesetz die Hilflosigkeit der modernen [häufig sexualkapitalistisch beeinflußten] Gesetzgeber für die Lösung der sanitären staatlichen Überwachung der Prostitution und der Geschlechtskrankheiten zeigt. Dr. MARKUS, den ich (S. 404) wörtlich zitiere, sagt in seinem Kommentar zu diesem Gesetz, an dem er selbst mitarbeitete (Ztschr. z. B. d. G. 1919. Nr. 2, S. 31]:

»Die unverhältnismäßig wichtigste der verschiedenen Fragen, die sich bei der Arbeit an dem Zuwegebringen einer akzeptablen Lösung der gegebenen äußerst heiklen Aufgabe geltend machten, ist natürlich die Frage der Überwachung der Prostitution, die »Reglementierung« derselben. Diese Frage trat derartig in den Vordergrund, daß sie nicht nur die Bezeichnung des Komitees abgeben mußte, sondern auch der Mehrzahl der einzelnen Äußerungen in der Sache, die von Amts wegen und in der Presse abgegeben wurden, ihre Farbe verliehen hat. In den langwierigen und, gelinde ausgedrückt, lebhaften Debatten, die während der Jahre 1911 und 1912 in der Gesellschaft Schwedischer Ärzte vorkamen, wurde auch

der hauptsächliche Streit um dieselbe ausgekämpft, dagegen herrschte in den meisten anderen Fragen Einigkeit oder traten nur relativ kleine Meinungsverschiedenheiten zutage. Um so merkwürdiger muß es daher wirken, daß bei der endgültigen Entscheidung auf dem Reichstage diese Frage nicht einmal Gegenstand einer Debatte wurde, vielmehr nach Diskussion über einige relativ weniger wichtige Details der Regierungsvorlage, in hauptsächlicher Übereinstimmung mit dem ursprünglichen Komiteevorschlag beschlossen wurde. Die Erklärung hierfür dürfte wohl darin liegen, daß *keine von den Behörden oder Privaten, die sich für die Beibehaltung einer, sei es auch modernisierten und humanisierten Reglementierung ausgesprochen hatten, trotz guten Willens und rechtschaffener Bemühungen, einen positiven diesbezüglichen Vorschlag machen konnte, der medizinisch wirksam und gleichzeitig von den moralischen und sozialen Mißlichkeiten, die demselben unleugbar anhaften, frei wäre.* Freilich äußerten sich solche Autoritäten wie die Majorität der Gesellschaft Schwedischer Ärzte[1]), das Gesundheitsamt der Stadt Stockholm und die Herren der Medizinalverwaltung, welche ihre Reservationen ausgesprochen hatten, für die Notwendigkeit einer sanitären Überwachung der Prostitution. Aber die angewiesenen Wege zeigten sich bei näherer Prüfung als nicht gangbar, sofern man etwas Positives erreichen wollte, das Aussicht auf den Beifall der Behörden gehabt hätte, in deren Hand die endgültige Entscheidung lag. In der Reglementierungsfrage waren die Meinungen der gesamten Ärzte, zumal der Geschlechtskrankheitsspezialisten, so verschieden, daß sowohl die eine als die andere Auffassung sich auf medizinische Autoritäten berufen konnte. Unter solchen Umständen war es leicht vorauszusehen, daß die im voraus gut bearbeitete öffentliche Meinung gegen die Beibehaltung der Reglementierung infolge dieser medizinischen Uneinigkeit des weiteren mehr und mehr an Stärke gewinnen und bei der endgültigen Entscheidung bestimmend werden würde. Auch sehen wir, daß unter den offiziellen Gutachten, die bei der Vorprüfung der Angelegenheit der Regierung vorlagen, nur die Reservanten der Medizinalbehörde sich für eine verbesserte Reglementierung aussprachen, während die Komiteemajorität, dessen Reservanten und die Medizinalverwaltung entschieden Abstand von derselben nahmen.

Vom medizinischen Gesichtspunkt aus hat das Gesetz uns das Höchste gewährt, was von Regierung und Reichstag zu erhalten möglich war. *Nach meiner persönlichen Meinung wäre es wünschenswert*

---

[1]) Der Diskretionismus war damals noch nicht bekannt. Auch in Schweden sieht man, daß die Ärzte gegen eine Abschaffung der Reglementierung sind. Leider merkt man bei ärztlichen Abstimmungen zu sehr das Interesse der Zunft (Impffrage, Salvarsanfrage, Diskretionismus) heraus. Leider!

gewesen, wenn es auch besondere Bestimmungen über sanitäre Kontrolle der Prostitution in großen Städten enthalten hätte; indessen ist es, wie oben hervorgehoben wurde, bisher nicht möglich gewesen, einen praktisch durchführbaren Entwurf vorzulegen, der Aussicht hätte, bei den Staatsgewalten Beifall zu finden. Unter solchen Umständen hat man resignieren und einstweilen auf Maßnahmen solcher Art verzichten müssen; es ist indessen weder unmöglich noch unwahrscheinlich, daß ein solches System, das sowohl medizinischen als auch moralischen und ethischen Anforderungen entspricht, ausfindig gemacht werden kann, und dann dürfte es vielleicht nicht unmöglich sein, das heutige Gesetz durch Bestimmungen in der angedeuteten Richtung zu ergänzen.«

Diese Ergänzung bringt der S. 155 beschriebene Diskretionismus. Man sieht aber, daß auch in Schweden das Wort von Dr Cattani sich bewahrheitete, daß der moderne Staat hilf- und ratlos zwischen Reglementierung und Abolitionismus, [als ob es keinen Mittelweg gäbe], hin- und herpendelt. Dieser sogenannte moderne Staat fällt dann — les extrêmes se touchent — von einem Extrem ins andere, überläßt alles der weiteren »Entwicklung«, unter der man versteht, daß, wenn die Karre im Sumpf drin steckt, dann wiederum eine Zufallsmajorität Probierkünste macht, anstatt von vornherein ganze Arbeit zu leisten. In Deutschland, dem Lande der Autoritätsintelligenzen, die seit der Revolution sich verdoppelt haben, sind die Hemmungen am größten. Hier denkt man in Regierungskreisen — das Parlament wurde durch unentwegte, selbst von Dr STRUVE zugegebene Pressebeeinflussung seitens der Diskretionisten aufgerüttelt — nicht an einen Fortschritt. Diese Art der Entwicklung liegt am modernen Parlamentarismus, einer mehr zum Reden als zum Handeln geneigten Institution, die so arbeitet, daß eine den Parlamentsgöttern ergebene und von diesen abhängige Presse und mit diesen in halb Verbindung stehende Organisationen — in Deutschland die »Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten«, die nicht etwa auf Grund der Vermehrung der Krankheiten seit ihrer Tätigkeit den Ehrentitel »D. G. zur Verminderung (eher zur Vermehrung) d. G.« führen darf — die sogenannte öffentliche Meinung durch private und sogar Staatszuschüsse täglich in Films, Annoncen usw. so bearbeitet, daß die Parlamentarier, [die wiederum durch bezahlte Agenten in Deutschland fast täglich »orientiert« werden] zu willenlosen Sklaven dieser meist von Interessenten geknechteten öffentlichen Meinung werden. Resultat in Deutschland: Heute ca. sechs Millionen Geschlechtskranke! Interessen verderben auch unbewußt [nach Schopenhauer] das ärztliche Denken. In Deutschland aber beraten — um einen Vergleich zu wiederholen — die Brauer die Gesetzgeber, die ein Gesetz gegen den Abusus spirituosorum

beschließen sollen. Und der Alkoholgebrauch steigt dabei, ebenso wie die Geschlechtskranken unter der »staatlichen Bekämpfung« von Männern wie Blaschko, Neißer, Wassermann usw., alles Sexualmillionäre, gestiegen sind. So sehen wir denn auch, daß bei der Abschaffung der Reglementierung auch in Schweden die Ärzte, namentlich die beamteten »Abstand nahmen.« Daher soll der Gesetzgeber auf das Votum von Interessenten wenig geben.

Dank der Agitation der von der Mrs. Josephine Butler im Jahre 1875 gegründeten »Internationalen abolitionistischen Föderation« [Abolition-Abschaffung] hat sich in fast allen Ländern, in denen die Reglementierung noch besteht, der Gedanke festgesetzt, daß sie unnütz und daher abzuschaffen sei. In Deutschland wurde die abolitionistische Bewegung durch den »Deutschen Zweig der abolitionistischen Föderation«, denen besonders die Kämpferinnen für die Frauenrechte, Frau Katharina Scheven (Dresden) und Fräulein Anna Pappritz (Berlin) siegreich. In der Tat beschloß nach langen Kämpfen am 25. Februar 1920 das preußische Abgeordnetenhaus die Abschaffung der Reglementierung. Kaum war dieser Beschluß aber gefaßt, da trat, dank der Minierarbeit subalterner Dienstauffassung, das Gegenteil ein. Die folgende Zeitungsnotiz vom 20. Oktober 1920 ergibt, daß der Parlamentsbeschluß vom 25. Februar 1920 einfach sabotiert wurde. [In Deutschland hat die »Revolution« nämlich vergessen, subalterne Leiter der Sittenpolizei in ihren gottähnlichen Machtbefugnissen zu beschränken.]

»Mit der Bildung der neuen Stadtgemeinde Berlin ist auf dem Gebiete der Sittenpolizei eine einheitliche Gestaltung in der Weise eingetreten, daß nunmehr eine Gesamtsittenpolizei Groß-Berlins besteht, die sämtliche 20 Polizeiämter umfaßt. Diese Gesamtsittenpolizei zerfällt in örtliche Sittenpolizeistellen. Die örtliche Sittenpolizei für den Bereich der Polizeiämter Berlin-Mitte, Tiergarten, Wedding, Prenzlauer Tor, Friedrichshain und Hallesches Tor ist im Polizeipräsidium Berlin sachlich und räumlich zusammengezogen. Die örtliche Sittenpolizei für Charlottenburg, Schöneberg, Neukölln, Lichtenberg, Spandau und Treptow befindet sich sachlich und räumlich bei jedem der einzelnen Polizeiämter. Wilmersdorf wird in dieser Hinsicht mit Schöneberg vereinigt. Bei den Polizeiämtern Weißensee, Köpenick, Reinickendorf, Tempelhof, Pankow, Steglitz und Zehlendorf wird eine besondere örtliche Sittenpolizeistelle nicht eingerichtet. Sie erledigen die wenigen Vorkommnisse auf dem Gebiet der Gewerbsunzucht von Fall zu Fall, nötigenfalls unter Inanspruchnahme der ärztlichen Untersuchungseinrichtungen der örtlichen Sittenpolizeistelle im Polizeipräsidium Berlin oder desjenigen nächstgelegenen Polizeiamts, bei dem eine besondere örtliche Sittenpolizeistelle besteht.

Die im Polizeipräsidium Berlin geschäftsmäßige Sittenpolizeistelle ist

übergeordnete Hauptstelle. Sie hat die richtunggebende Gesamtleitung und Dienstaufsicht. Alle örtlichen Aufgaben des Vollzugs- und Bureaudienstes — insbesondere der laufende tägliche Außen- und Innendienst einschließlich der ärztlichen Untersuchungen und der Beschlüsse über Verhängung oder Aufhebung der sittenpolizeilichen Aufsicht — werden von den einzelnen Polizeiämtern erledigt.

Die Sittenpolizeibeamten aller Dienstgrade werden ausschließlich im Dienste der Sittenpolizei verwendet, soweit nicht etwa bei einzelnen Kriminalkommissaren eine sittenpolizeiliche Beschäftigung nur im Nebenamt vom Polizeipräsidenten ausdrücklich zugelassen ist, wie zunächst in Lichtenberg, Spandau und Treptow. Der sittenpolizeiliche Außen- und Innendienst wird nach dem Muster der im Polizeipräsidium Berlin befindlichen Sittenpolizeistelle ausgeübt.«

Die Macht der Gewohnheit! »Es erben sich Gesetz und Rechte, wie eine ewige Krankheit fort!« Trotz der Anträge (S. 433) und Beschlüsse der preußischen Landesversammlung geschah dies. Trotz dieses letzten Lebenszeichens einer bereits Sterbenden hat auch in Deutschland doch die letzte Stunde der Reglementierung bald geschlagen, wie in anderen Ländern.

ANNA PAPPRITZ schildert das Vorschreiten des »Abolitionismus« in den einzelnen Ländern wie folgt, wobei bemerkt sein mag, daß mit dem »Abschaffen« es allein nicht getan ist. Nicht sanitärer Abbau allein, sondern Konstruktion muß die Losung sein.

»Amerika. Die Stadt Newyork hatte im Jahre 1901 eine Kommission von 15 Bürgern eingesetzt mit dem Auftrage, die sittlichen Verhältnisse des In- und Auslandes zu studieren, mit besonderer Berücksichtigung der Reglementierung der Prostitution in den großen europäischen Städten, um auf Grund dieses Materials Reformvorschläge zu machen, auf welche Art die Stadtverwaltung von Newyork am sichersten »das größte soziale Übel« bekämpfen könnte. Die Fünfzehnerkommission hat das Resultat ihrer Nachforschungen in einem Buche[1]) niedergelegt, dessen Lektüre von dem größten Interesse ist für alle, die sich mit dem Studium dieses Problems befassen. Da die Kommission auf Grund des Studiums der Statistik sich in keiner Weise für oder gegen das System der Reglementierung auszusprechen vermochte, stellte sie — wie es in dem Berichte heißt — »die Frage der Reglementierung vor das Forum der Moral, des gesunden Menschenverstandes und der Logik«, und alle drei Faktoren beantworteten die Frage nach der zwecklichen Ausführbarkeit einer Reglementierung und nach der Möglichkeit eines günstigen Erfolges mit einem »Nein!«

Trotz des ablehnenden Urteils dieser Kommission hat der Staat Newyork einige Jahre später mit Hilfe des Polizeigerichtsgesetzes (Inferior Cour

[1]) The social evil. A repord prepared under the direction of the Comittee of Fifteen. Putnams Sons. New York 1902.

Law) die Reglementierung eingeführt. Um diese Maßnahme tobte der Kampf der öffentlichen Meinung, bis das Appellationsgericht von Newyork die Reglementierung für verfassungswidrig erklärte. Der erste Schritt zur Einführung der Reglementierung in Amerika mußte also zurückgetan werden.

Die Kasernierung der Prostitution ist aber in Amerika sehr verbreitet, bestimmte Stadtviertel werden den Prostituierten als Wohnsitz angewiesen, sie heißen nach den Laternen der Häußer »Rotlichtviertel« (red-light-districts). In anderen Vierteln werden öffentliche Häuser nicht geduldet. In Newyork, Chicago, San Franzisko gelten diese Viertel als »Sehenswürdigkeiten«. Eine ärztliche Überwachung ist mit dieser Kasernierung nicht verbunden Der Vorsitzende der »American Purity Alliance«, Dr. O. E. Janney, spricht sich aber auch über diese Form der Kasernierung sehr ungünstig aus; die Wirte legen große Summen für die Ausstattung solcher Häuser an, was sie nicht täten, wenn sie Kündigung und Beunruhigung befürchten müßten[1]). Die Polizei stand häufig im Einvernehmen mit diesen Wirten, die zum großen Teil Kuppler und Mädchenhändler schlimmster Sorte sind. Einige sensationelle Prozesse, die Schlaglichter auf diese schmachvollen Zustände warfen, erregten von neuem die Öffentlichkeit und veranlaßten John D. Rockefeller jun zur Gründung des »Büros für soziale Hygiene« im Winter 1911[2]). Beim Eintritt in die Arbeit hielt das Büro es für eine Forderung von fundamentaler Bedeutung, das »soziale Übel« in Amerika und in Europa sorgfältig zu studieren. Herr George S. Kneeland hat mit einem Stabe von Gehilfen im Auftrage des Büros eine gründliche Untersuchung über die Prostitutionsverhältnisse in Newyork angestellt. Diese Untersuchung erstreckte sich nicht nur auf die Prostitutionsmärkte und auf die Hospitäler und Polikliniken, sondern umfaßt die Geschichte von zirka 2000 Prostituierten. Zu gleicher Zeit hat das Büro Herrn Abraham Flexner auf eine Studienreise nach Europa geschickt. Beide Herren haben die Resultate ihrer Forschungen in zwei Büchern niedergelegt[3-4]). Auf Grund dieser Studien hofft das Büro demnächst einen praktischen Plan zur Bekämpfung des »sozialen Übels« vorlegen zu können. Daß dieser Plan auf abolitionistischer Grundlage beruhen wird, geht aus dem ganzen Ton der Berichterstattung hervor.

---

[1]) Prof. Dr. Friedrich Bierhoff, Newyork, »Die Prostitutionsfrage in Newyork«, Zeitschrift f. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Bd. 10, H. 11, 1909/10.

[2]) Vgl den Bericht von John D. Rockefeller jun im »Abolitionist«, Jahrgang XII, Nr 4.

[3]) Kneeland, Commercial Prostitution in New York City. New York. The Century Co. 1913.

[4]) Flexner, Prostitution in Europe. Ebenda 1914.

Auch eine in Chicago tagende Kommission ist auf Grund eingehendster Studien zu dem Schlußergebnis gekommen, jede Reglementierung zu verwerfen [1]).

Belgien. In Belgien ist die Reglementierung der Prostitution durch das Gesetz den Gemeindeverwaltungen überlassen. Die Bemühungen der Abolitionisten auf Abänderung des Gesetzes blieben erfolglos; seit 1899 richtet sich ihr Bestreben hauptsächlich auf die Bekämpfung des Mädchenhandels, durch den die öffentlichen Häuser der belgischen Großstädte versorgt werden. Auf dem Brüsseler Kongreß der »Société de prophylaxie sanitaire et morale« im Jahre 1902 sprachen sich verschiedene belgische Delegierte für die Abschaffung der Reglementierung aus. Während Brüssel unter deutscher Verwaltung stand, wurde die Reglementierung nach deutschem Muster geregelt, zugleich sind aber umfassende Fürsorgemaßnahmen zum Schutze der gefährdeten und gefallenen weiblichen Jugend in die Wege geleitet worden, verschiedene deutsche Frauen haben sich in den Dienst dieser Sache gestellt. Als erste hat Frl. Dr. Marie Elisabeth Lüders, als Angestellte bei der Zivilverwaltung von Brabant, diese Fürsorgemaßnahmen in Brüssel organisiert.

Dänemark. Dänemark ist — nach Norwegen — das Land, in dem das abolitionistische Prinzip die Gesetzgebung am weitgehendsten beeinflußt hat. Nachdem bereits vor mehreren Jahren die öffentlichen Häuser durch Verordnung verboten worden waren, hat der dänische Reichstag durch ein Gesetz vom 30. März 1906 (das im Oktober desselben Jahres in Kraft trat) die Reglementierung der Prostitution aufgehoben. Das Gesetz [2]) hat aber nicht nur das negative Programm der Abolitionisten erfüllt, sondern auch in hohem Maße ihre positiven Vorschläge verwirklicht (vgl. den Artikel von Dr. jur. Alix Westerkamp). Zuerst machte sich, besonders von seiten der dänischen Ärzte, eine lebhafte Agitation gegen das Gesetz geltend (wohl zum großen Teil aus wirtschaftlichen Gründen); es wurde behauptet, die Geschlechtskrankheiten hätten seit Einführung des Gesetzes erheblich zugenommen. Es stellte sich aber heraus, daß diese Nachricht auf einen Fehler der Statistik beruhte, da irrtümlicherweise eine Doppelzählung der Krankenhauspatienten stattgefunden hatte. Auf dem letzten Internationalen Kongreß der Abolitionistischen Föderation in Portsmouth, im Juni 1914, konnte der dänische Arzt Dr. Lomholt berichten, daß die Wirkungen des Gesetzes in jeder Weise günstig seien.

Auf der Hygieneausstellung in Dresden 1911 hatten die deutschen Abolitionisten bereits auf großen Wandtafeln graphische Darstellungen

[1]) The Social Evil in Chicago. Centraloffice. 105 West Monroe Str. Chicago.

[2]) Der Wortlaut des Gesetzes ist erhältlich durch den Deutsch-Evang. Sittlichkeitsverein, Plötzensee.

über die Kurven der Geschlechtskrankheiten vor und nach der Aufhebung der Reglementierung in Dänemark und Norwegen ausgestellt. Aus diesen Kurven geht hervor, daß die Reglementierung überhaupt keinen Einfluß auf die Zu- oder Abnahme der Geschlechtskrankheiten hat, die Kurven verlaufen nicht etwa gleichmäßig steigend oder fallend, sondern in Zickzacklinien, ein Beweis, daß die Häufigkeit der geschlechtlichen Erkrankungen großen Schwankungen unterworfen ist, die von anderen Faktoren abhängig sind[1]).

England. England hat eine eigentliche, allgemeine Reglementierung der Prostitution nie gekannt; ihre Einführung scheiterte an dem Widerstand der Abolitionisten. Trotzdem ist England das Zentrum der abolitionistischen Bewegung geblieben, die von dort aus stets reiche Anregung und pekuniäre Unterstützung fand. Nach dem Tode von Mrs. Butler († 1907) waren der Vorsitzende Mr Stuart († 1913) und sein Freund Mr Wilson († 1914) die Seele der Abolitionistischen Föderation. Ihr Einfluß erstreckte sich bis in die fernsten Länder. So wurde Mr Gregory 1912 nach Japan gesandt, um dort die maßgebenden Kreise mit den abolitionistischen Ideen bekanntzumachen. Es handelte sich darum, den Wiederaufbau des niedergebrannten Joshivara, des großen Prostituiertenviertels in Tokio zu verhindern. Es gelang Gregory, eine große Anzahl von Japanern aus den besten Gesellschaftskreisen für seine Ideen zu gewinnen.

Merkwürdigerweise bewiesen die englischen Abolitionisten nicht dieselbe Energie, um die Aufhebung der Reglementierung in ihren eigenen Kolonien durchzusetzen; auch den sittlichen Mißständen im eigenen Lande und der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten standen sie ziemlich tatenlos gegenüber. Wiederum war es einer mutigen englischen Frau vorbehalten, den Finger auf diese Wunde zu legen und in einem flammenden Protest gegen das Vertuschungssystem ihre Landsleute zum Kampfe gegen Unsittlichkeit und gegen Geschlechtskrankheiten aufzurufen[2]).

Frankreich. Frankreich ist nicht nur das Vaterland der Reglementierung, sondern das Land, in dem sie am rigorosesten gehandhabt wurde und die Willkürherrschaft der Polizei die schlimmsten Blüten trieb. Kein Wunder, daß die Werbetätigkeit Mrs. Butlers gerade in Paris auf fruchtbaren Boden fiel. Es scharten sich eine Anzahl mutiger Männer und Frauen um Mrs. Butlers Fahne, allen voran Ives Guyot (der frühere Staatsminister), Mme Avril de St. Croix und Dr. Fiaux, die bis zum heutigen Tage die eifrigsten und geschicktesten Vorkämpfer des Abolitionismus blieben. Dies kleine Häufchen abolitionistischer Streiter vermochte aber

[1]) Diese Tafeln sind auch im kleinen Format erhältlich in dem Verlage der abolitionistischen Flugblätter, Dresden-N, Angelikastr. 23.

[2]) Pankhurst, Christabel L. L. D. The great scourge and how to end it. London 1913. E. Pankhurst Lincolns Inn house Kingsway W. C.

keine Bresche in das System zu schlagen. Einen neuen und lebhaften Aufschwung hat die Föderation in Frankreich erst genommen, seitdem die führenden akademischen Lehrer die allgemeine Stimmung der leitenden Kreise im abolitionistischen Sinne beeinflußten. Dazu kamen sensationelle Mißgriffe der Polizei, die die Empörung der Allgemeinheit erregten. In den 32 Jahren von 1871–1903 sind in Paris sittenpolizeilich arretiert worden: 725000 Frauen und sittenpolizeilich eingeschrieben 155000; in den letzten Jahren waren die Durchschnitte 60000 und 6000; 25% der Eingeschriebenen verschwinden spurlos. Da die Wirkungen dieses Systems auch in sanitärer Hinsicht den gewünschten Erfolg entbehrten, so sah die Regierung die Notwendigkeit ein, zu Reformen zu schreiten.

Im Jahre 1901 wurde unter dem Ministerum Waldeck-Rousseau die erste außerparlamentarische Kommission zum Studium des Prostitutionsproblems eingesetzt, deren Arbeit keinen Abschluß nach außen erhielt. Die zweite Kommission trat im Jahre 1903 unter Minister Combes zusammen. Sie bestand aus 14 Abgeordneten, 7 Senatoren, 3 Pariser Gemeindevertretern, 5 Provinz-Oberbürgermeistern, dem Polizeipräsidenten von Paris, einer Anzahl Staatsräten (Conseil d'Etat, d. h. oberstes Verwaltungsgericht), Räten vom Appell- und Kassationsgericht in Paris, Ärzten, Professoren der juristischen und medizinischen Fakultäten und einigen Abolitionisten, darunter eine Frau Mme. Avril de St. Croix.

Zur Erörterung standen folgende drei Berichte. a) Prof. A. Fournier. »Verteidigung der Reglementierung«; b) Dr. med. Augagneur. »Kritik der Reglementierung«; c) Abgeordneter Paul Meunier: »Die Sittenpolizei in Paris«.

Mit welcher Gewissenhaftigkeit diese extraparlamentarische Kommission arbeitete, beweist der Umstand, daß die Beratungen erst nach drei Jahren zum Abschluß kamen. Dr. Fiaux hat die Ergebnisse in einem äußerst interessanten, dreibändigen Werk[1]) niedergelegt.

Es ist natürlich ausgeschlossen, diese Ergebnisse in ihren Einzelheiten wiederzugeben. Betont soll jedoch werden, daß alle Beschlüsse, die gefaßt wurden, auf abolitionistischer Basis fußten. Abgelehnt wurde die Reglementierung und die Bestrafung der Prostitution; verworfen wurden die öffentlichen Häuser und gefordert: Umgestaltung des gesamten Krankenwesens, Bestrafung der Anreizung zur Unzucht, Bestrafung der Kuppelei, Verbot des Prostitutionsbetriebes (débauche collective) und Umgestaltung der strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher.

Das Studium des Fiauxschen Buches ist äußerst lehrreich. Das reichhaltig zusammengetragene Tatsachenmaterial, die Reformvorschläge und ihre Begründung können zur Unterlage für alle Arbeiten auf diesem Gebiete dienen.

[1]) Dr. Fiaux, La police des mœurs devant la commission extraparlamentaire. Tome I, II, III. Paris, Felix Alcan 1907.

Die Ergebnisse der Beratungen der extraparlamentarischen Kommission, die ursprünglich in ihrer überwiegenden Majorität aus überzeugten Reglementaristen bestand, erbringen den schlagenden Beweis für die Logik und Überzeugungskraft der abolitionistischen Prinzipien, in der Theorie bedeuten sie einen glänzenden Sieg der abolitionistischen Bewegung. Ob und wann diese Ergebnisse in die Praxis umgesetzt werden, ist natürlich äußerst zweifelhaft.

Holland. Dank der lebhaften Propaganda der Abolitionisten — besonders hat sich der frühere Präsident der Internationalen Abolitionistischen Föderation, Pastor Pierson in Zetten, in dieser Hinsicht große Verdienste erworben — wurden nach und nach in Holland die öffentlichen Häuser nicht nur geschlossen, sondern ihr Besuch verboten.

Die betreffenden Paragraphen der Polizeiverordnung von Amsterdam vom 20. II. 1902 lauten[1])

§ 183: »Es ist verboten, eine Einrichtung zu treffen, um anderen aus Gewinnsucht Gelegenheit zu geben, unzüchtige Handlungen vorzunehmen«.

§ 184: »Es ist verboten, eine derartige in Art. 183 bezeichnete Einrichtung zu besuchen, nachdem ihre Schließung durch das Gesetz befohlen und öffentlich bekannt gemacht worden ist.«

Die Männer, welche im geheimen ein verbotenes Bordell besuchen, werden also nicht bestraft, weil sie eine unsittliche Handlung begehen, sondern weil sie einer gesetzlichen Verordnung zuwiderhandeln.

Die Stadt Amsterdam mußte infolge dieser Verordnung einen erfolgreichen Rechtsstreit mit dem Besitzer des Maison Weinthal durchfechten, der mit Hilfe seiner Frau, die in Paris ein gleiches Haus führte, einen ausgebreiteten Mädchenhandel trieb.

Auch die Reglementierung wurde nach und nach in verschiedenen Städten abgeschafft, und es wurden Einrichtungen getroffen, um die ärztliche Behandlung Geschlechtskranker möglichst zu erleichtern.

Zuerst waren alle diese Maßregeln nur durch Gemeindeverordnungen herbeigeführt, wodurch eine große Ungleichmäßigkeit in der Behandlung dieser Fragen entstand, aber im Juni 1911 trat ein Gesetz in Kraft, das die Reglementierung aufhebt, die öffentlichen Häuser verbietet und scharfe Bestimmungen gegen Kuppler und Zuhälter erläßt.

Italien. In Italien richteten sich die Bestrebungen der Abolitionisten in erster Linie auf die Bekämpfung des Mädchenhandels, der dort große Dimensionen angenommen hat. In Genua sollen jährlich über 1200 Mädchen ausgeführt werden. Das von einer wohlhabenden Dame gegründete »Asilo Mariuccia« soll den armen Geretteten als Zufluchtsstätte und Durchgangsstation dienen. In Turin trat im Jahre 1904 ein »Bund

[1]) Rutgers, Dr. med. J. (Haag), Skizzen aus Holland. Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, 1906.

zur Hebung der öffentlichen Sittlichkeit« ins Leben, unter dem Vorsitz von Professor Bettazzi, der die Reglementierung als »unmoralisch und soziale Ungerechtigkeit gegen die Frau« verurteilt. —

Einem Bericht des Professors Dr. Santoliquido, Generalinspektor der öffentlichen Gesundheit in Rom, über die von der Regierung getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der venerischen Krankheiten entnehmen wir folgende Tatsachen

In Italien gibt es keine öffentlichen eingeschriebenen, der Polizeiaufsicht unterstellten Prostituierten mehr, der Staat erkennt ihr Gewerbe also nicht mehr an Die öffentlichen Häuser sind allerdings nicht abgeschafft worden, sondern werden von der Behörde geduldet und unterliegen besonderen Vorschriften in bezug auf ihre Lage, Bauweise und Einrichtung, um den Bewohnerinnen Sicherheit zu gewährleisten Die Mädchen sind aber ganz frei. Die Bordellwirte dürfen sie unter keiner Form und keinem Vorwande gegen ihren Willen in ihren Häusern festhalten. Die Bewohnerinnen dieser Häuser sind periodisch wiederkehrenden Untersuchungen unterworfen, jedoch nicht von seiten der Polizei, sondern von Ärzten, die von den Pächtern oder Insassinnen gewählt und von der Behörde bestätigt worden sind Die Behörde behält sich allerdings das Recht vor, die Mädchen durch ihre eigenen Ärzte von Zeit zu Zeit untersuchen zu lassen. Die erkrankten Mädchen müssen eine ausreichende Sicherheit bieten, daß sie selbst für eine gewissenhafte Behandlung Sorge tragen, andernfalls werden sie bis zu ihrer Heilung im Krankenhause auf Staatskosten verpflegt.

Was die öffentliche Prophylaxe der venerischen Krankheiten betrifft, so hat die neue Gesetzgebung folgende Grundsätze aufgestellt Unentgeltliche ärztliche Behandlung für alle Unbemittelten, Errichtung von Polikliniken für Geschlechtskranke in allen größeren Städten und Industriezentren; Einrichtung von Syphilisabteilungen in allen Krankenhäusern. Um das Tätigkeitsgebiet dieser Krankenhäuser zu erweitern, gewährt der Staat den Kranken, die auswärts wohnen, freie Hin- und Rückfahrt auf der Eisenbahn Die Kranken müssen mit der größten Schonung und Diskretion behandelt werden In Italien müssen alle Ärzte einen Kursus in Syphilographie und Dermatologie durchmachen und eine besondere Prüfung in diesen Fächern ablegen. Die italienische Regierung ist zu ihrem jetzigen System nicht auf dem Wege der Theorie gekommen, sondern durch die unhaltbaren Zustände, die das Polizeisystem herbeigeführt hatte [1]).

Einige Jahre später, auf der Internationalen Konferenz der Abolitionistischen Föderation in Portsmouth im Juni 1914 konnte Santoliquido berichten, daß dieses System sich in den zehn Jahren seines Bestehens bewährt habe, indem die Geschlechtskrankheiten seit seiner Durchführung

[1]) Vgl. den Bericht von Prof. Santoliquido im »Abolitionist«, Jahrgang VIII, Nr 2.

im ganzen Lande abgenommen haben. Aus dem dort gleichfalls erstatteten Bericht des Direktors des öffentlichen Gesundheitsamtes in Italien, Dr Lutrario, ging jedoch hervor, daß die noch immer bestehenden Bordelle einen verhängnisvollen Einfluß, besonders im Hinblick auf den Mädchenhandel ausüben.

Norwegen. In Norwegen liegen die Verhältnisse ganz ähnlich wie in Dänemark, und die abolitionistische Bewegung ist zu dem gleichen Resultat gelangt. Nach dem Bericht von M. Godal, Generalsekretär der norwegischen Sittlichkeitsvereine auf dem Kongresse der Internationalen Abolitionistischen Föderation in Dresden 1904, wurden die öffentlichen Häuser 1884 geschlossen und die Reglementierung 1888 abgeschafft. Die Überwachung der Geschlechtskrankheiten liegt seit dieser Zeit in den Händen der ärztlichen Behörden. Die Gesundheitsstatistik beweist, daß die Gesundheitslage in bezug auf die venerischen Krankheiten, trotz aller Schwankungen, im allgemeinen eine bessere geworden ist. Seitdem es in Norwegen nicht mehr gegen die Reglementierung zu kämpfen gilt, haben sich die Abolitionisten hauptsächlich mit Bestrebungen zum Schutze der Jugend, vor allem mit der Bekämpfung des Mädchenhandels befaßt. Seit 1902 fiel auch die Strafbestimmung gegen die gewerbsmäßige Unzucht, so daß heute nur ein Gesetz gegen Kuppelei, Bordellwirtschaft und Vagabondage besteht.

Das Gesetz zur Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten verpflichtet den Arzt, alle Fälle von Geschlechtskrankheiten, ohne Namensnennung, aber unter Angabe des Geschlechts, Alters und womöglich der Ansteckungsquelle zu statistischen Zwecken anzumelden. Die als Ansteckungsquelle angegebene Person wird durch die Gesundheitsbehörde aufgefordert, sich im Gesundheitsamt zur ärztlichen Untersuchung vorzustellen oder den Nachweis zu erbringen, daß sie anderweit in ärztlicher Behandlung ist. Nur wenn dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird, kann polizeilicher Zwang ausgeübt werden und eine Überweisung auf öffentliche Kosten ins Krankenhaus angeordnet werden. Doch kann diese Verfügung nur auf Veranlassung des Gesundheitsamtes geschehen, beruht auf gesetzlicher Grundlage und trifft beide Geschlechter in gleicher Weise. Ferner sieht das Gesetz die Bestrafung der venerischen Ansteckung und der »Gefährdung« mit Gefängnis bis zu drei Jahren vor und enthält Strafbestimmungen zum Schutze von Pflegeeltern und Pflegekindern. Der Übertretung des Gesetzes sucht man vorzubeugen, indem man den Patienten Merkblätter aushändigt und sie eine Erklärung unterschreiben läßt, daß sie einen Abdruck der betreffenden Paragraphen des StGB. empfangen haben [1].

[1] Hansteen, E. H. (Kristiania), »Prostitutionsverhältnisse und Geschlechtskrankheiten in Norwegen«. Zeitschrift f. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Bd. X. Heft 4. Leipzig 1909. J. A. Barth.

Rußland. In Rußland hat der Mädchenhandel, den das russische Gesetz nicht bestraft, kolossale Dimensionen angenommen. Er wird besonders von polnischen Juden betrieben, die jährlich Tausende von Mädchen nach Amerika verschleppen. Auch blüht in Rußland selbst das Bordellwesen, und die Jagd auf die Prostituierten geht in der brutalsten Weise vor sich. Auf Grund einer Eingabe des Vereins »Frauenschutz« hat die Regierung (1913) ein Komitee gegründet, bestehend aus Stadtabgeordneten, Ärzten und Mitgliedern des Vereins »Frauenschutz«, das verpflichtet ist, in Petersburg und Moskau den polizeilichen Rundgängen beizuwohnen, um aufzupassen, daß die Frauen nicht unnötigerweise festgenommen und die Arretierten anständig behandelt werden Eine der wichtigsten Aufgaben dieses Aufsichtskomitees ist der Schutz der Minderjährigen vor dem verderbenden Einfluß der Lasterhöhlen. Die auf der Straße oder in den geheimen Lusthäusern gefundenen Minderjährigen müssen isoliert und an die Wohltätigkeitsanstalten abgeliefert werden. (Aus russischen Zeitungen entnommen.)

Schweden Die schwedische Regierung setzte 1903 ein Sachverständigenkomitee ein, um Untersuchungen darüber anzustellen, durch welche Maßregeln die Verbreitung der ansteckenden Geschlechtskrankheiten bekämpft werden können Als Mitglieder des Komitees wurden drei Juristen, drei Ärzte und zwei Vertreter der abolitionistischen Bewegung ernannt. Obgleich beim Beginn der Arbeiten die erstgenannten sechs Herren von der Notwendigkeit der Reglementierung überzeugt waren, so haben sie sich, je mehr sie sich in das Problem vertieften, doch veranlaßt gesehen, eine Forderung der Reglementierung nach der anderen fallen zu lassen. Wir haben also in Schweden dasselbe beobachtet, was bereits die außerparlamentarische Kommission in Frankreich und die verschiedenen Studienkommissionen in Amerika gezeigt hatten: daß viele Reglementaristen bei einem gründlichen Eindringen in die Materie zu abolitionistischen Grundsätzen gelangen So ist auch die schwedische Kommission zu dem Schlußergebnis gekommen, jede Reglementierung zu verwerfen und die Bekämpfung der Prostitution und der Geschlechtskrankheiten hauptsächlich vom Standpunkt prophylaktischer Maßregeln zu betreiben[1]).

Am 31. Dezember 1910 legte das Komitee seinen Bericht mit beigefügten Vorschlägen der Regierung vor. Diese Vorschläge decken sich im wesentlichen mit den Bestimmungen der dänischen und norwegischen Gesetze[2]).

---

[1]) Vgl. den Bericht von Dr Magnus Moeller (Stockholm) in Heft 9, Nov. 1911, der Zeitschrift f. Bek. der Geschlechtskrankheiten. Verlag v J. A. Barth, Leipzig, und »Abolitionist« Nr. 2, 1919. Gesetz gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten in Schweden.

Schweiz. Das neue Schweizer Strafgesetzbuch schließt sich eng an das seit 1897 in Kraft befindliche Züricher Strafgesetz an, welches keine reglementierte Prostition anerkennt, das Halten von Bordellen und den Mädchenhandel mit schweren Strafen belegt und nur die gewöhnliche Prostitution zwischen Erwachsenen, welche auf freier Übereinkunft beruht, straflos läßt, während es alle ihre kriminellen und skandalosen Begleiterscheinungen, wie Vergewaltigung, Kuppelei, Verstoß gegen den öffentlichen Anstand, Verbreitung unsittlicher Schriften mit verhältnismäßig schweren Strafen belegt. Verführung minderjähriger Mädchen unter 15 Jahren wird als Notzucht gewertet und ist mit Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren belegt, die sogar beim Versuch der Verführung verwirkt wird und bis zu 15 Jahren erhöht werden kann, wenn der Tod der mißbrauchten Person oder eine bedeutende Schädigung der Gesundheit die Folge ist. Ebenso wird die Verführung von Pflegebefohlenen zur Unzucht mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

Auch der Mißbrauch der geschlechtlichen Unerfahrenheit Minderjähriger über 15 Jahren, die Ausnutzung der Notlage oder der Abhängigkeit einer Person zu Unzuchtzwecken wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Prostituierten gegenüber beschränkt sich das Gesetz darauf, ihnen das Anlocken oder sich Anbieten an öffentlichen Orten bei Haftstrafe zu verbieten und im Wiederholungsfalle Ausländerinnen über die Grenze zu weisen, bei Kantonsbürgerinnen die Unterbringung in eine Korrektionsanstalt zu verfügen. Wichtig ist, daß der Gesetzgeber bei allen diesen Delikten die Wahl zwischen Geldstrafe oder Gefängnis nicht gestattet.

Dagegen nimmt das Gesetz logischerweise Abstand von dem § 123 des Züricher Strafgesetzes, welcher die Vermietung von Räumen zu Unzuchtszwecken unter Strafe stellt, da dieser Paragraph mit der im übrigen durchgeführten Straflosigkeit der gewöhnlichen Prostitution nicht in Einklang zu bringen ist. Allen Bestimmungen des Gesetzes sind Männer und Frauen in gleicher Weise unterworfen.

Die Altersgrenze von 15 Jahren, welche aus dem Züricher Kantonalgesetz mit herübergenommen wurde, erscheint viel zu niedrig, um einen wirksamen Schutz der weiblichen Jugend zu gewährleisten, und die Abolitionisten erstreben eine Erhöhung des Schutzalters bis zum 18. Jahre.

Die Anhänger der Reglementierung beruhigten sich aber nicht bei dieser im Jahre 1897 eingeführten abolitionistischen Reform des StGB., sondern agitierten unter Aufbringung großer Mittel jahrelang in Stadt und Land und traten im Jahre 1903 mit einem Initiativantrag auf Abänderung des StGB. an den Kantonalrat heran. Der Antrag, welchem der Name »Sittlichkeitsinitiative« beigelegt wurde, forderte Einführung der Toleranzhäuser (auf je 10000 Einwohner sollte ein öffentliches Haus kommen). Zur Begründung wurde unter anderem charakteristischerweise angeführt,

»es sei im Interesse des Fremdenverkehrs gelegen« Die Presse bekämpfte ausnahmslos die von unbekannten Größen ausgehende Initiative.

Prof Dr. Oscar Wyß veröffentlichte einen Aufruf, in dem er seine Kollegen aufforderte, gegen die Wiedereinführung der »vor sechs Jahren beseitigten mittelalterlichen Einrichtung der Bordelle« zu stimmen. Von den 236 Ärzten, welche den Aufruf beantworteten, haben 198 gegen die Wiedereinführung gestimmt. Als es am 31. I. 1904 zur Volksabstimmung kam, wurde die Initiative mit erdruckender Majorität von 49598 gegen 18010 Stimmen abgelehnt.

Nur in Genf besteht das Bordellsystem weiter. Im Genfer Rat wurde 1906 wieder einmal die Frage der Bordelle zur Erörterung gebracht. Der Staatsrat brachte Vorschläge ein zur Säuberung der Straßen vom Prostitutionsverkehr und zur Bestrafung des Zuhältertums. Die Abolitionisten hatten bereits vorher einen Beschluß auf Abschaffung der Toleranzhäuser durchgebracht. Dieser Beschluß wurde auf Betreiben des Staatsrats mit 50 gegen 37 Stimmen wieder verworfen.

Es ist merkwürdig, daß gerade in Genf, dem Sitze des Sekretariats der Internationalen Abolitionistischen Föderation und ihrer Schweizer Führer M. de Morsier und M. de Meuron die abolitionistische Bewegung noch nicht das Ziel erreicht hat, das in der gesamten übrigen Schweiz zum Prinzip erhoben wurde.

Spanien. In Spanien, wo, wie in Frankreich, das offiziell geduldete Bordellsystem sehr verbreitet war, wurden durch ein königliches Dekret vom Jahre 1910 die öffentlichen Häuser verboten. Man sucht sie durch Absteigequartiere (maison de passe) zu ersetzen, die unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehen. Das neue Reglement enthält ferner Bestimmungen, welche die Verführung von Mädchen unter 25 Jahren erschweren sollen und Strafandrohungen für Verletzung des öffentlichen Anstandes.«

Da in den meisten Ländern, namentlich in Frankreich, Deutschland usw. die Reglementierung noch besteht und ein Ersatz derselben noch nicht gefunden ist, so erwähne ich im Folgenden in extenso nur die m. E. nicht genügenden Versuche in Dänemark, Norwegen und Schweden, eine Änderung der weißen Sklaverei herbeizuführen. Die ausführliche Erwähnung langer Spezialgesetze ist aber auch deswegen von Wichtigkeit, um der Stümperei, die man in Deutschland mit sieben mageren Paragraphen (S. 303) machen wollte und wieder (S. 197) machen will, vor Augen zu halten, daß nur eine ausführliche, bis ins Einzelne gehende Spezialgesetzgebung, die sich von der bisherigen juristischen Formulierung wegen der Eigenartigkeit der Themas lossagt, zum Ziele führen kann. Das Gesetz muß klar und deutlich sein und nicht den Ausführungsbestimmungen alles überlassen.

a) Das dänische Gesetz vom 11. Oktober 1906 lautet:

§ 1. Jede polizeiliche Reglementierung des Unzuchtsgewerbes wird aufgehoben. Gegen denjenigen, der ein solches Gewerbe treibt, ist die Polizei berechtigt, nach den Bestimmungen des Gesetzes über Vagabondage einzuschreiten. Jedoch soll der Zwangsbefehl, der in diesem Gesetz (vom 3. März 1860 § 2) vorgesehen ist, nur nach vorausgegangener Verwarnung erlassen werden.

Der § 2 des Gesetzes vom 3. März 1860 über die Strafe von Landstreicherei und Bettelei lautet:

Von jedem, von dem man weiß, daß er kein Vermögen, keine Erwerbsquelle oder Stellung hat, die genügend Sicherheit dafür bietet, daß er seinen Unterhalt bestreite, ohne der Allgemeinheit zu schaden, kann die Polizeibehörde Auskunft darüber fordern, wie er sich unterhält. Erweist sich die Erklärung des Betreffenden entweder an und für sich oder nach angestellter Untersuchung unbefriedigend, so hat die Polizeibehörde ihm den Auftrag zu erteilen, sich einen gesetzmäßigen Erwerb zu suchen und, sofern er sich nicht selbt Arbeit verschaffen kann, ihm solche anzuweisen, wobei die Hilfe der Armenverwaltung in Anspruch zu nehmen ist. Die Polizeibehörde kann dabei Bestimmungen treffen, die sie instand setzen, überwachen zu können, ob er wirklich den von ihm angegebenen oder ihm überwiesenen Erwerb sucht. Die Polizei darf namentlich vorschreiben, sich zu bestimmten Zeiten vorzustellen und die nötige Auskunft zu erteilen. Die angeführten Anordnungen sind ins Polizeiprotokoll einzutragen mit ausdrücklicher Angabe, daß der Betreffende auf die der Übertretung folgende Strafe hingewiesen wurde. Derjenige, welcher die ihm gegebenen Anweisungen vernachlässigt, ist als Landstreicher zu betrachten.

§ 2. Wer in einer Weise zur Unzucht auffordert oder eine unsittliche Lebensweise derartig zur Schau trägt, daß das Anstandsgefühl verletzt und öffentliches Ärgernis erregt wird, oder falls Umwohnende belästigt werden, wird mit Gefängnis oder unter erschwerenden Umständen und im Wiederholungsfalle mit Zwangsarbeit bestraft. Liegen mildernde Umstände vor, so kann statt Gefängnis Geldstrafe verhängt werden.

Derselben Strafe verfällt die Frau, die Unzucht als Gewerbe betreibt, wenn sie eine erwachsene Mannsperson oder ein unmündiges Kind, das über 2 Jahre alt ist, bei sich zu Hause hat, oder zu unzüchtigem Zweck Besuch von Mannspersonen unter 18 Jahren empfängt.

Für denjenigen, der bisher wegen eines der hier angeführten Vorkommnisse weder bestraft noch verwarnt war, kann eine von der Polizeibehörde erteilte Warnung anstatt der Strafe treten. Jedoch darf eine Verwarnung nicht stattfinden, wenn der Beschuldigte ein richterliches Urteil verlangt.

§ 3. Es ist verboten, ein Bordell zu halten. Derjenige, welcher dieses Verbot übertritt, wird mit Besserungsstrafe oder Zwangsarbeit oder Ge-

fängnis bei gewöhnlicher Gefängniskost bestraft. Derselben Strafe verfällt derjenige, welcher sich der Kuppelei schuldig macht.

Wer Gewinns halber Personen verschiedenen Geschlechts Unterkunft gewährt, um dort Unzucht zu üben, oder wer Zimmer vermietet, die nicht zu dauerndem Aufenthalt dienen, sondern nur um Gelegenheit zur Unzucht zu geben, oder wer Frauen unter 18 Jahren, die durch Unzucht Erwerb suchen, bei sich aufnimmt, wird mit Gefängnis bestraft. Im Wiederholungsfalle kann die Strafe auf Besserungsstrafe bis zu 2 Jahren erhöht werden.

Es ist verboten, sich durch Bekanntmachung, durch das Aushängen von Schildern, Versenden von Beschreibungen usw. an das Publikum, an unbekannte oder unbestimmte Personen mit Verkaufsanerbietungen solcher Gegenstände zu wenden, die geeignet sind, den Folgen des Beischlafs vorzubeugen. Übertretungen werden usw. gestraft.

§ 4. Dieselbe Strafe, die im § 181 [1]) des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzes vorgesehen ist, kommt bei denjenigen zur Anwendung, welche unter den im besagten Paragraph genannten Verhältnissen mit ihrer Ehehälfte körperlichen Umgang haben, sofern diese dadurch angesteckt worden ist und binnen eines Jahres nach dessen Kenntnisnahme Anklage erhebt.

Wer sich nach dem § 181 des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzes oder der obenstehenden Bestimmung straffällig macht, ist, wenn eine Übertragung der Krankheit auf einen anderen stattgefunden hat und dieser nichts von der vorhandenen Ansteckungsgefahr wußte, nicht nur verpflichtet, dem Angesteckten die mit der Heilung verbundenen Kosten zu ersetzen, sondern auch für die durch die Krankheit verursachten Leiden und Verluste Ersatz zu leisten.

§ 5. Personen, welche an einer Geschlechtskrankheit leiden, sind ohne Rücksicht darauf, ob sie Mittel haben, die Kosten ihrer Heilung selbst zu bezahlen oder nicht, berechtigt zu verlangen, auf öffentliche Kosten behandelt zu werden; andererseits sind sie verpflichtet, sich einer derartigen Kur zu unterziehen, wenn sie nicht beweisen können, daß sie sich in angemessene privatärztliche Behandlung begeben haben. Sind die Verhältnisse der erkrankten Personen derart, daß sich die Übertragung der Krankheit auf andere Personen nur durch Absonderung sicher vorbeugen läßt, oder befolgen sie nicht die ihnen zur Vorbeugung der Ansteckung gegebenen Vorschriften, so sind sie zur Kur in ein Krankenhaus zu bringen. Die Entscheidung ist nötigenfalls vom Amtmann (in Kopenhagen vom Polizeidirektor) unter Berufung an den Justizminister zu fällen und die

---

[1]) § 181 des Strafgesetzes. Wer weiß oder vermuten muß, daß er mit einer venerischen Krankheit behaftet sei und Geschlechtsverkehr mit einem anderen übt, wird mit Gefängnisstrafe, oder unter erschwerten Umständen mit Zwangsarbeit bestraft. (Diese Bestimmung entspricht dem von uns gewünschten Gefährdungsparagraphen.)

Erfüllung der Verpflichtung kann durch Geldstrafen, eventuell durch die Polizei erzwungen werden.

Wer eine feste Armenunterstützung und an einer Geschlechtskrankheit leidend befunden wird, muß zur Kur in ein Krankenhaus aufgenommen werden.

§ 6. Wenn es bei Behandlung der Krankeit oder am Schluß derselben aus Rücksicht auf die Ansteckungsgefahr für notwendig erachtet wird, daß der Patient fortdauernd beaufsichtigt wird, soll diesem vom Arzte der Auftrag erteilt werden, sich ihm zu bestimmten Zeiten vorzustellen oder ihm einen schriftlichen Beweis zu liefern, daß seine Behandlung von einem anderen autorisierten Arzt übernommen sei. Formulare zum Gebrauch für einen derartigen Auftrag können von dem betreffenden Amtsarzt bezogen werden. Befolgt der Betreffende diesen Auftrag nicht, oder will der Arzt ihn nicht länger behandeln, und zeigt er trotz Aufforderung keinen schriftlichen Beweis vor, daß seine Behandlung von einem anderen Arzt übernommen sei, so ist unverzüglich dem betreffenden öffentlichen oder visitierenden Arzt Anzeige zu erstatten, der dann den Betreffenden, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 13, ins Konsulationslokal vorladet.

§ 7. Es ist Pflicht eines jeden Arztes, der jemanden wegen Geschlechtskrankheit untersucht oder behandelt, ihn auf die Ansteckungsfähigkeit der Krankheit und die gerichtlichen Folgen aufmerksam zu machen, falls er jemanden ansteckt oder der Ansteckung aussetzt, sowie den Betreffenden besonders zu warnen, in den Ehestand zu treten, so lange eine Ansteckungsgefahr vorhanden ist. Formulare fur Mitteilungen hierüber können von dem betreffenden Amtsarzt der Stadt bezogen werden.

§ 8. Jeder Arzt hat in den wochentlichen Berichten an den Stadt- oder Kreisarzt ausdrücklich zu bescheinigen, daß er die Bestimmung des vorigen Paragraphen befolgt habe, sowie anzugeben, wie vielen Personen er die in § 6 erwähnte Anordnung erteilt habe.

Übertretungen der Bestimmungen in §§ 6, 7 und Absatz 1 dieses Paragraphs werden mit Geldbußen bis zu 200 Kr. bestraft. Wer dem betreffenden Arzt einen falschen Namen, Stadt oder Wohnung angibt, wird nach § 155 des Strafgesetzes bestaft.

§ 9. Mit Syphilis behaftete Kinder dürfen nur von der eigenen Mutter gesäugt werden. Auch darf keine Amme, welche weiß oder vermutet, daß sie von der Krankheit befallen sei, das Kind einer anderen Frau säugen. Vergehen hiergegen werden mit der im § 181 des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzes bestimmten Strafe belegt, wobei die Schuldige, wenn sich die Krankheit weiter verbreitet, nicht nur verpflichtet sein soll, den Erkrankten die mit der Heilung verbundenen Kosten zu erstatten, sondern sie auch für die durch die Krankheit verursachten Leiden und Verluste zu entschädigen.

Dieselbe Ersatzpflicht trifft denjenigen, der ein Kind in Pflege gibt, von dem er weiß, daß es von einer Geschlechtskrankheit ergriffen sei, oder wo Grund zum Verdacht vorliegt, daß es an einer solchen Krankheit leide, oder wer ein einer solchen Krankeit verdächtiges Kind in Pflege gibt, ohne daß die Pflegeeltern oder die Amme, bevor die Unterbringung stattfindet, davon in Kenntnis gesetzt sind, daß das Kind krank oder verdächtig sei, und davon, welche Ansteckungsgefahr damit verbunden sei. Eine derartige Unterbringung ist nicht erlaubt, wenn dadurch andere Kinder einer Ansteckungsgefahr ausgesetzt sind. Auf die Übertretung findet die Bestimmung des 2 Satzes im 1 Stücke entsprechende Anwendung

Diese Bestimmungen gelten auch den öffentlichen Behörden, welche Kinder zur Pflege und zum Aufsäugen unterbringen.

Ein Kind ist als der Syphilis verdächtig zu betrachten, selbst wenn sich an ihm kein Anzeigen derselben gefunden hat, wenn eins der Eltern sich vor weniger als 7 Jahren Syphilis zugezogen hat und wenn noch nicht drei Monate nach der Geburt vergangen sind.

§ 10. Jeder, der eines im 2. Satz der §§ 1, 2, 4 oder 9 dieses Gesetzes oder im § 181 des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzes behandelten Versehen beschuldigt wird, kann auf Aufforderung der Polizei mit seiner ausdrücklichen Einwilligung einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden. Im Falle der Weigerung bestimmt das Gericht durch Urteil, sofern es die Beschuldigung als genügend begründet findet, daß die Untersuchung ohne Einwilligung stattfinden soll

§ 11. Die im § 10 erwähnten ärztlichen Untersuchungen sind an dem von der Polizei bestimmten Orte vom betreffenden Stadt- oder Kreisarzt oder von einem hierzu besonders angenommenen visitierenden Arzt vorzunehmen Erzwungene Untersuchung ist — wenn der Betreffende nicht ausdrücklich darauf verzichtet — von einem Arzt des gleichen Geschlechts des Betreffenden vorzunehmen, sofern ein solcher in der betreffenden Stadt oder dem ärztlichen Distrikt oder in so unmittelbarer Nähe praktiziert, daß kein Aufenthalt von Bedeutung dadurch verursacht wird, und der betreffende Arzt gewillt ist, Untersuchungen dieser Art zu übernehmen — Der betreffende Arzt erhält hierfür entweder eine jährliche Bezahlung, die von der Kommunalverwaltung bestimmt und vom Justizminister gutgeheißen wird, oder, wenn eine solche weder bestimmt noch gutgeheißen ist, eine Vergutung für jede Untersuchung, die für die erste Person auf 4 Kr festgesetzt ist, welche zur gleichen Zeit und am gleichen Ort untersucht wird, und auf 1 Kr. für jede der folgenden, sowie eventuell Beförderungsvergütung Für die Ausstellung der Bescheinigung über den Untersuchungsbefund findet keine besondere Bezahlung statt.

§ 12. Die öffentlichen oder visitierenden Ärzte haben außer dem Vornehmen der angeführten ärztlichen Untersuchungen auch sonst zu unter-

suchen und, wenn es nötig ist und ohne Aufnahme in ein Krankenhaus geschehen kann, jeden zu behandeln, der sich an einer Geschlechtskrankheit leidend an sie wendet oder gewiesen wird. Es darf hierfür dem Patienten keine Vergütung abgefordert oder von ihm entgegengenommen werden. Die Vergütung erfolgt aus öffentlichen Mitteln nach den obigen Bestimmungen.

In Kopenhagen muß immer für eine genügende Anzahl visitierender Ärzte gesorgt sein, die täglich zu einer bestimmten Zeit in den verschiedenen Teilen der Stadt nach den näheren Bestimmungen der Sanitätsbehörde Sprechstunden halten sollen.

§ 13. In jedem Falle, wo der öffentliche oder visitierende Arzt aus Rücksicht auf die Ansteckungsgefahr es für nötig hält, hat er unter Benutzung der dazu bestimmten Formulare den Betreffenden anzuweisen, sich zu den näher zu bestimmenden Zeiten einzufinden.

Die Erfüllung dieser Anordnung soll eventuell durch Zwangsgeldstrafen erzwungen werden, die von dem Amtmann (in Kopenhagen vom Polizeidirektor) unter Berufung an den Justizminister auferlegt werden und, wenn dies nicht fruchtet, durch die Meldung an die Polizei.

§ 14. Wer auf öffentliche Kosten in einem Krankenhaus zur Behandlung für Geschlechtskrankheiten aufgenommen ist, darf das Krankenhaus nur mit ärztlicher Erlaubnis verlassen. Übertretungen dieser Bestimmung werden mit Gefängnis bei gewöhnlicher Gefängniskost bis zu 20 Tagen oder einfachem Gefängnis bis zu 1 Monat bestraft.

§ 15. Die Polizei kann Hotelwirten, Gastwirten oder Wirten verbieten, Frauen zu beherbergen, die nach dem § 2 dieses Gesetzes bestraft sind, sowie derartige Frauen zur Unterhaltung oder Aufwartung der Gäste zu benutzen.

Übertretungen des Verbots werden mit Strafen bis zu 100 Kr., Gefängnis bei gewöhnlicher Gefängniskost bis zu 2 Monaten, oder mit Zwangsarbeit bis zu 3 Monaten bestraft. Ist der Betreffende bisher nicht bestraft oder gewarnt, so kann eine von der Polizeibehörde gegebene Verwarnung an Stelle der Strafe treten. Jedoch kann eine Verwarnung nicht gegeben werden, wenn der Beschuldigte ein richterliches Urteil verlangt.

§ 16. Enthält Bestimmungen über das Verhandlungsverfahren.

§ 17. Der Ausdruck »Geschlechtskrankheit« in diesem Gesetz schließt die in der Ärztewissenschaft als Syphilis, Gonorrhoea und Ulcus venereum bezeichneten Krankheitsformen in sich.

§ 18. Betrifft die Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes und der Aufhebung früherer Gesetze.

Über dieses dänische Gesetz sagt Dr. jur. ALICE WESTERKAMP:

In Dänemark ist am 11. Oktober 1906 ein Gesetz über die Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit und venerischen Ansteckung angenommen worden, das hier in mehrfacher Hinsicht interessiert.

a) Was die Reglementierung der gewerbsmäßigen Unzucht anlangt, so bestimmt § 1, Satz 1 »Jede polizeiliche Reglementierung des Unzuchtgewerbes wird aufgehoben.« Satz 2 erklärt jedoch die Bestimmungen des Landstreichergesetzes vom 3 März 1860 auf die Prostituierten für anwendbar Von besonderer Wichtigkeit ist § 2 dieses Gesetzes. »Von jedem, von dem man weiß, daß er kein Vermögen, keine Erwerbsquelle oder Stellung hat, die genügend Sicherheit dafür bietet, daß er seinen Unterhalt bestreitet, ohne der Allgemeinheit zu schaden, kann die Polizeibehörde Auskunft darüber fordern, wie er sich unterhält. Erweist sich die Erklärung des Betreffenden entweder an und für sich oder nach angestellter Untersuchung unbefriedigend, so hat die Polizeibehörde ihm den Auftrag zu erteilen, sich einen gesetzmäßigen Erwerb zu suchen und, sofern er sich nicht selbst Arbeit verschaffen kann, ihm solche anzuweisen, wobei die Hilfe der Armenverwaltung in Anspruch zu nehmen ist. Die Polizeibehörde kann dabei Bestimmungen treffen, die sie instand setzen zu überwachen, ob er wirklich den von ihm angegebenen oder ihm überwiesenen Erwerb sucht. Die Polizei darf namentlich vorschreiben, sich zu bestimmten Zeiten vorzustellen und die nötige Auskunft zu erteilen. Die angeführten Anordnungen sind ins Polizeiprotokoll einzutragen mit ausdrücklicher Angabe, daß der Betreffende auf die der Übertretung folgende Strafe hingewiesen wurde. Derjenige, welcher die ihm gegebenen Anweisungen vernachlässigt, ist als Landstreicher zu betrachten.«

Eine Strafe steht auf gewerbsmäßige Unzucht nur in den in § 2 des Gesetzes vom 11 Oktober 1906 ausdrücklich erwähnten Fällen: »Wer in einer Weise zur Unzucht auffordert oder eine unsittliche Lebensweise derartig zur Schau trägt, daß das Anstandsgefühl verletzt und öffentliches Ärgernis erregt wird, oder falls Umwohnende belästigt werden, wird mit Gefängnis oder unter erschwerenden Umständen und im Wiederholungsfalle mit Zwangsarbeit bestraft. Liegen mildernde Umstände vor, so kann statt Gefängnis Geldstrafe verhängt werden Derselben Strafe verfällt die Frau, die Unzucht als Gewerbe betreibt, wenn sie eine erwachsene Mannsperson oder ein unmündiges Kind, das über zwei Jahre alt ist, bei sich zu Hause hat, oder zu unzüchtigem Zweck Besuch von Mannspersonen unter 18 Jahren empfängt. — Für denjenigen, der bisher wegen eines der hier angeführten Vorkommnisse weder bestraft noch verwarnt war, kann eine von der Polizeibehörde erteilte Warnung anstatt der Strafe treten. Jedoch darf eine Verwarnung nicht stattfinden, wenn der Beschuldigte ein richterliches Urteil verlangt.«

Dazu kommt § 10 desselben Gesetzes, wonach jeder, der gewerbsmäßig Unzucht treibt und unter die oben zitierte Bestimmung des Landstreichergesetzes fällt, oder der gegen § 2 des Gesetzes von 1906 verstößt, »auf

Aufforderung der Polizei mit seiner ausdrücklichen Einwilligung einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden kann. Im Falle der Weigerung bestimmt das Gericht durch Urteil, sofern es die Beschuldigung genügend begründet findet, daß die Untersuchung ohne Einwilligung stattfinden soll.«

In Zusammenhang hiermit steht schließlich § 15: »Die Polizei kann Hotelwirten, Gastwirten oder Wirten verbieten, Frauen zu beherbergen, die nach § 2 dieses Gesetzes bestraft sind, sowie derartige Frauen zur Unterhaltung oder Aufwartung der Gäste zu benutzen. — Übertretungen des Verbots werden mit Strafen bis zu 100 Kronen, Gefängnis bei gewöhnlicher Gefängniskost bis zu zwei Monaten oder mit Zwangsarbeit bis zu drei Monaten bestraft. Ist der Betreffende bisher nicht gestraft oder gewarnt, so kann eine von der Polizeibehörde gegebene Verwarnung an Stelle der Strafe treten. Jedoch kann eine Verwarnung nicht gegeben werden, wenn der Beschuldigte ein richterliches Urteil verlangt.«

b) Auf die Kuppelei bezieht sich § 3, 1 und 2 des Gesetzes von 1906: »Es ist verboten, ein Bordell zu halten. Derjenige, welcher dieses Gebot übertritt, wird mit Besserungsstrafe oder Zwangsarbeit oder Gefängnis bei gewöhnlicher Gefängniskost bestraft. Derselben Strafe verfällt derjenige, welcher sich der Kuppelei schuldig macht. — Wer Gewinns halber Personen verschiedenen Geschlechts Unterkunft gewährt, um dort Unzucht zu üben, oder wer Zimmer vermietet, die nicht zu dauerndem Aufenthalt dienen, sondern nur um Gelegenheit zur Unzucht zu geben, oder wer Frauen unter 18 Jahren, die durch Unzucht Erwerb suchen, bei sich aufnimmt, wird mit Gefängnis bestraft. Im Wiederholungsfalle kann die Strafe auf Besserungsstrafe bis zu zwei Jahren erhöht werden[1]).«

c) Die venerische Infektion wird durch § 181 des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuches getroffen. »Wer weiß oder vermuten muß, daß er mit einer venerischen Krankheit behaftet sei und Geschlechtsverkehr mit einem anderen übt, wird mit Gefängnisstrafe, oder unter erschwerten Umständen mit Zwangsarbeit bestraft.«

Dazu bestimmt § 4 des Gesetzes von 1906, daß dieselbe Strafe denjenigen trifft, der unter den Voraussetzungen des § 181 mit seinem Ehegatten geschlechtlich verkehrt, »sofern dieser dadurch angesteckt worden ist und binnen eines Jahres nach erlangter Kenntnis Anklage erhebt«. Eine Schadensersatzpflicht, die sich nicht nur auf die mit der Heilung verbundenen Kosten erstreckt, sondern auch Ersatz für die durch die Krankheit verursachten Leiden und Verluste umfaßt, wird durch § 4, 2 festgesetzt, »sofern der Angesteckte nichts von der vorhandenen Ansteckungsgefahr wußte«.

Die Übertragung einer Geschlechtskrankheit auf anderem Wege als durch geschlechtlichen Verkehr wird in § 9 behandelt. »Mit Syphilis behaftete

[1]) Die Aufnahme von Prostituierten als ständige Mieterinnen ist demnach straffrei.

Kinder dürfen nur von der eigenen Mutter gesäugt werden Auch darf keine Amme, welche weiß oder vermutet, daß sie von der Krankheit befallen sei, das Kind einer andern Frau säugen.« Die Strafe ist die des § 181 StGB. — Gefängnisstrafe, unter erschwerten Umständen Zwangsarbeit, die Schadenersatzpflicht ist die des § 4, 2 des Gesetzes von 1906. »Dieselbe Ersatzpflicht trifft denjenigen, der ein Kind in Pflege gibt, von dem er weiß, daß es von einer Geschlechtskrankheit ergriffen sei, oder wo Grund zum Verdacht vorliegt, daß es an einer solchen Krankheit leide, oder der ein einer solchen Krankheit verdächtiges Kind in Pflege gibt, ohne daß die Pflegeeltern oder die Amme, bevor die Unterbringung stattfindet, davon in Kenntnis gesetzt sind, daß das Kind krank oder verdächtig sei, und davon, welche Ansteckungsgefahr damit verbunden sei.« Strafbar ist eine derartige Unterbringung, »wenn dadurch andere Kinder einer Ansteckungsgefahr ausgesetzt sind«. Die Strafe ist wiederum die des § 181 StGB. »Diese Bestimmungen gelten auch den öffentlichen Behörden, welche Kinder zur Pflege oder zum Aufsäugen unterbringen — Ein Kind ist als der Syphilis verdächtig zu betrachten, selbst wenn sich an ihm kein Anzeichen derselben gefunden hat, wenn ein Elternteil sich vor weniger als sieben Jahren Syphilis zugezogen hat und wenn noch nicht drei Monate nach der Geburt vergangen sind.«

d) Es kommen ferner in Betracht die Bestimmungen, die der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten durch ärztliche Beobachtung und Behandlung dienen Hier ist zunächst wichtig die schon oben erwähnte, in § 10 des Gesetzes von 1906 gegebene Möglichkeit einer ärztlichen Untersuchung, die entweder mit ausdrücklicher Einwilligung des Betreffenden oder - im Falle seiner Weigerung infolge gerichtlichen Urteils stattfindet. Außer den oben erwähnten Kategorien kann diese Untersuchung stattfinden bei denen, die einen anderen der Gefahr der Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit aussetzen Über die Vornahme dieser Untersuchung bestimmt § 11 »Die in § 10 erwähnten Untersuchungen sind an dem von der Polizei bestimmten Ort vom betreffenden Stadt- oder Kreisarzt oder von einem hierzu besonders angenommenen visitierenden Arzt vorzunehmen. Erzwungene Untersuchung ist wenn der Betreffende nicht ausdrücklich darauf verzichtet — von einem Arzt des gleichen Geschlechts des Betreffenden vorzunehmen, sofern ein solcher in der betreffenden Stadt oder dem ärztlichen Distrikt oder in so unmittelbarer Nähe praktiziert, daß kein Aufenthalt von Bedeutung dadurch verursacht wird, und der betreffende Arzt gewillt ist, Untersuchungen dieser Art zu übernehmen «

Neben der ärztlichen Untersuchung steht die ärztliche Behandlung, unter Umständen die zwangsweise Behandlung in einem Krankenhause. § 5 sagt darüber: »Personen, welche an einer Geschlechtskrankheit leiden, sind ohne Rücksicht darauf, ob sie Mittel haben, die Kosten ihrer Heilung

selbst zu bezahlen oder nicht, berechtigt zu verlangen, auf öffentliche Kosten behandelt zu werden; andererseits sind sie verpflichtet, sich einer derartigen Kur zu unterziehen, wenn sie nicht beweisen können, daß sie sich in angemessene privatärztliche Behandlung begeben haben. Sind die Verhältnisse der erkrankten Personen derart, daß sich die Übertragung der Krankheit auf andere Personen nur durch Absonderung sicher vorbeugen läßt, oder befolgen sie nicht die ihnen zur Vorbeugung der Ansteckung gegebenen Vorschriften, so sind sie zur Kur in ein Krankenhaus zu bringen. Die Entscheidung ist nötigenfalls vom Amtmann (in Kopenhagen vom Polizeidirektor) unter Berufung an den Justizminister zu fällen, und die Erfüllung der Verpflichtung kann durch Geldstrafen, eventuell durch die Polizei erzwungen werden. — Wer eine feste Armenunterstützung bezieht und an einer Geschlechtskrankheit leidend befunden wird, muß zur Kur in ein Krankenhaus aufgenommen werden.«

Es ist ein außerordentlich gesunder Gedanke, der Berechtigung, auf öffentliche Kosten behandelt zu werden, die Verpflichtung, sich dieser Behandlung zu unterziehen, gegenüberzustellen. Ihr wird Nachdruck verliehen durch § 14 des Gesetzes von 1906: »Wer auf öffentliche Kosten in einem Krankenhaus zur Behandlung wegen Geschlechtskrankheiten aufgenommen ist, darf das Krankenhaus nur mit ärztlicher Erlaubnis verlassen. Übertretungen dieser Bestimmung werden mit Gefängnis bei gewöhnlicher Gefängniskost bis zu 20 Tagen oder einfachem Gefängnis bis zu einem Monat bestraft.«

Eine Zwangsüberwachung sieht § 6 vor: »Wenn es bei Behandlung der Krankheit oder am Schluß derselben aus Rücksicht auf die Ansteckungsgefahr für notwendig erachtet wird, daß der Patient fortdauernd beaufsichtigt wird, soll diesem vom Arzte der Auftrag erteilt werden, sich ihm zu bestimmten Zeiten vorzustellen oder ihm einen schriftlichen Beweis zu liefern, daß seine Behandlung von einem anderen autorisierten Arzt übernommen sei. Formulare zum Gebrauch für einen derartigen Auftrag können von dem betreffenden Amtsarzt bezogen werden. Befolgt der Betreffende diesen Auftrag nicht oder will der Arzt ihn nicht länger behandeln, und zeigt er trotz Aufforderung keinen schriftlichen Beweis vor, daß seine Behandlung von einem anderen Arzte übernommen worden sei, so ist unverzüglich dem betreffenden öffentlichen oder visitierenden Arzt Anzeige zu erstatten, der dann den Betreffenden . . . . vorladet.«

Eine weitgehende Aufklärungspflicht des Arztes seinen Patienten gegenüber konstatiert § 7: »Es ist Pflicht eines jeden Arztes, der jemanden wegen Geschlechtskrankheit untersucht oder behandelt, ihn auf die Ansteckungsfähigkeit der Krankheit und auf die gerichtlichen Folgen aufmerksam zu machen, falls er jemanden ansteckt oder der Ansteckung aussetzt, sowie den Betreffenden besonders zu warnen, in den Ehestand zu treten,

solange eine Ansteckungsgefahr vorhanden ist. Formulare für Mitteilungen hierüber können von dem betreffenden Amtsarzt der Stadt bezogen werden«.

Übertretungen der durch §§ 6 und 7 sowohl dem Patienten wie dem Arzte auferlegten Verpflichtungen werden mit Geldstrafen bis zu 200 Kronen bestraft.

§ 12 handelt über die Pflicht der öffentlichen oder visitierenden Ärzte zur Vornahme der angeordneten Untersuchungen, sowie zur Untersuchung und Behandlung jedes Geschlechtskranken, der sich an sie wendet oder an sie gewiesen wird. »Es darf hierfür dem Patienten keine Vergütung abgefordert oder von ihm entgegengenommen werden.« Die Vergütung ist in § 11 zweite Hälfte geregelt.

Der öffentliche oder visitierende Arzt kann nach § 13 des Gesetzes von 1906 den Erkrankten »in jedem Falle, in dem er es aus Rücksicht auf die Ansteckungsgefahr für nötig hält, unter Benutzung der dazu bestimmten Formulare anweisen, sich zu den näher zu bestimmenden Zeiten einzufinden.

Die Erfüllung dieser Anordnung soll eventuell durch Zwangsgeldstrafen erzwungen werden, die von dem Amtmann (in Kopenhagen dem Polizeidirektor) unter Berufung an den Justizminister auferlegt werden, und, wenn dies nicht fruchtet, durch Meldung an die Polizei.«

FLEXNER schreibt l. c. dazu:

»Im Gegensatz zu der energischen Annahme des Freiwilligkeitsgrundsatzes (Italiens) trägt die dänische Politik noch gewisse Spuren eines polizeilichen Systems. Es ist vorbehalten z. B. das Recht zwangsweiser Untersuchung im Falle Frauen wegen professioneller Prostitution verhaftet worden sind; das dänische Gesetz gibt ferner der Polizei Vollmacht zu zwangsweisem Vorgehen bei venerischer Erkrankung usw.

Die dänischen Gesetzgeber waren augenscheinlich zu ängstlich, um energisch vorzugehen. Einerseits waren sie sich ganz klar darüber, daß Regulation verfehlt sei, nicht allein deshalb, weil sie Männer gar nicht und auch verhältnismäßig nur wenige Frauen traf, sondern auch, weil das Zusammenkoppeln von Krankheit mit eventueller Strafbarkeit dahin führe, die Krankheit zu verheimlichen. Sie sahen ein, daß man, um die Gesundheitsverhältnisse der Allgemeinheit zu bessern, an das Interesse, an die Intelligenz der Patienten selbst appellieren müsse, sie müßten gelehrt werden, daß sie ihrer selbst und nicht der anderen wegen behandelt werden, und daß die Behandlung von wissenschaftlichem Geiste geleitet, frei und für jedermann zugänglich sein müsse. Aber, wenn man der Polizei auch nur die allergeringsten Rechte einräumt, nie ist es dann ausgeschlossen, daß man auf Reglementierung zurückgreift, welche hauptsächlich nur für Frauen anwendbar ist — eine Politik, welcher wir unüberbrückbare Bedenken entgegensetzen.«

Flexner gibt (nach Neißer) folgende Tabelle:

Jahr	Zahl der Untersuchungen	Männer	Frauen	Krank befundene Männer	Krank befundene Frauen	Zahl der Personen, die wegen Nichtfortsetzung der Behandlung gemeldet wurden: Männer	Frauen	Aufgegriffen wurden
1907	410	22	388	21	172	154	37	68
1908	609	61	548	54	195	218	60	89
1909	739	36	703	28	226	238	95	112
1910	822	25	797	14	155	336	130	141
1911	780	40	740	24	160	364	117	133

und bemerkt dazu: Fünf Jahre hindurch hatten 1749 Personen unterlassen, sich wegen venerischer Krankheit behandeln zu lassen, nachdem sie von ihren Ärzten entlassen worden waren. 1310 von ihnen waren Männer, 439 Frauen. Es scheint deshalb, daß Männer weniger klug, einsichtig und gewissenhaft in der Verfolgung regelmäßiger und freiwilliger Behandlung sind, als Frauen. Jedes Geschlecht kann natürlich imstande sein, unbeschränkt Ansteckung zu verbreiten: Frauen, indem sie eine Menge Männer, Männer, indem sie eine Menge Frauen anstecken. Wenn deshalb (wie es bei der Reglementierung geschieht) zwangsweise medizinische Untersuchung und Behandlung nur bei einem Geschecht angewandt wird, so müßte sie, nach Einsicht Kopenhagener Ziffern, eher bei Männern als bei Frauen angewendet werden. Denn Zwang, wenn er erwünscht ist, würde besser bei dem Geschlecht zur Anwendung kommen, welches den geringsten Gebrauch von der freiwilligen Behandlung macht.

Was die Zahl der angezeigten Krankheiten anlangt, so bewegen sie sich in Kopenhagen in Wellen[1]), wie aus folgender Tabelle ersichtlich ist.

	pro 10000 Einwohner: Gonorrhoe	Ulcus venereum	Syphilis
1867—1871	141	63	49
1872—1876	157	59	37
1877—1881	193	43	37
1882—1886	214	56	55
1887—1891	155	28	38
1892—1896	126	19	35
1897—1901	130	21	49

[1]) Es sei wiederholt bemerkt, daß ohne diskrete Anzeigepflicht alle Sexualstatistiken leere Kombinationen sind, da die Ärzte ihre Patienten eben ohne Anzeigepflicht nicht melden. Und ob eine Poliklinik mehr Fälle hat, hängt wie beim Arzt vielfach von der geschickten Propaganda, nicht von einer Vermehrung der Geschlechtskrankheiten ab. (Dr. Dreuw).

	pro 10000 Einwohner: Gonorrhoe	Ulcus venereum	Syphilis
1902—1906 . .	119	13	39
1907 . .	129	17	45
1908	142	26	56

Es ist also unzulässig, die Steigerung der Zahlen in den letzten zwei Jahren auf das neue Gesetz zu beziehen. Früher sind die Zahlen noch höher gewesen; auch die erweiterte Gelegenheit zu unentgeltlicher Behandlung hat ohne Zweifel eine Steigerung der Anzeigen herbeigeführt, ohne daß deshalb notwendigerweise eine Mehrung der Krankheitsfälle vorhanden ist. Größere Bedeutung kann man vielleicht den von Pontoppidan mitgeteilten Zahlen der in die Spitäler aufgenommenen venerischen Patienten beilegen, und hier scheint es wirklich, daß die Entwicklung in den letzten Jahren in falscher Richtung geht. In die Abteilungen für Geschlechtskrankheiten der städtischen Krankenhäuser zu Kopenhagen wurden aufgenommen:

1905	804 Männer	1774 Weiber
1906	858 „	1031 „
1907 .	1164 „	566 „
1908	1385 „	812 „

Diese Zahlen scheinen zu zeigen, daß die Weiber sich der Behandlung entziehen, so daß dadurch die Ansteckungsgefahr vergrößert wird (Münch. med. Wochenschr. 1909, S. 1203).

PONTOPPIDAN berichtete auf dem Internat. med. Kongreß zu London 1913 folgendes:

»Vor 1906 war Dänemark auf alle Fälle Kopenhagen ein reglementiertes Land. Aber die polizeiliche Reglementierung war in den letzten Jahren mehr und mehr in sich selbst zusammengefallen, erstens weil der alte Typus der gewerbsmäßigen Prostituierten allmählich verschwand und ausgestorben ist, und obschon die Polizei einige 400 oder 500 meist alte und ehrwürdige (venerable) Prostituierte auf den Listen hat, so sind doch die Halbprostituierten, welche sich entweder nicht einschreiben wollten oder konnten, zehnmal größer und hundertmal gefährlicher. Zweitens waren die technischen Schwierigkeiten für eine wirksam vorbeugende medizinische Untersuchung so augenscheinlich, daß selbst die strammsten Anhänger vorbeugender Kontrolle davon absehen mußten. Sie gaben das alte System mit sehr wenig Bedauern auf, und das Gesetz vom 30. März 1906 wurde bewilligt.

Wie ist nun seither die Sachlage?

Die Ärzte behandeln ihre Kranken meistens geradeso wie vorher; sie wollen nicht als Polizeibeamte handeln und wünschen das Vertrauen ihrer Kranken zu behalten. Sie beschränken ihre Macht auf Fälle, welche als

eine besonders gefährliche Sorte anzusehen sind: Halbprostituierte, Zuhälter und andere unsaubere Subjekte. Natürlich kommen solche Fälle meist in der Hospitalpraxis und in den öffentlichen Sprechzimmern vor. Und mit dieser, allerdings nicht vorgesehenen Einschränkung scheint das Gesetz, indem es sich auf den medizinischen Standpunkt stellt, ganz guten Erfolg zu haben.

Wir Mediziner müssen nur einen festen Standpunkt gegen die Polizei und die Gerichtshöfe einnehmen, welche immer verlangen, daß das Gesetz als eine neue Art polizeilicher Überwachung anzuwenden sei. Dieselben Einflüsse haben dazu geführt, immer mehr die Anwendung von Strafen einzuführen, welche seit 1906 immer mehr zugenommen haben und meistens gegen die Frauen gerichtet sind. Hier haben ebenfalls die Ärzte einen tüchtigen Widerstand geleistet und neuere Angriffe dieser Art haben nachgelassen. Es ist dem ärztlichen Stande zu verdanken, welcher treu an seiner alten Auffassung festhält, daß die Anwendung sehr scharfer Maßregeln soweit wie nur möglich auf solche Fälle zu beschränken sind, wo solch strenges Vorgehen von Nutzen sein kann. Wäre anders verfahren worden, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Kranken, abgeschreckt durch die Zwangsmaßregeln des Gesetzes, einfach nicht mehr die Ärzte aufsuchen und deren Behandlung soviel wie möglich vermeiden würden, geradeso wie es die Prostituierten vorher machten, da sie die polizeiliche Einmischung, zwangsweise Hospitalbehandlung usw. fürchten.

Der Teil des Gesetzes, welcher darauf hinzielt, die Kranken über die Art ihrer Krankheit und die Gefahr der Ansteckung usw. aufzuklären, hat guten Erfolg gehabt und jedermann ist damit zufrieden. Dasselbe könnte von den Maßregeln gesagt werden, welche es den Kranken erleichtern, freie ambulatorische oder Hospitalbehandlung zu bekommen. Wir haben in Kopenhagen 12 Stellen, wo, teilweise auch abends, zuverlässige Männer jeden Tag konsultiert werden, und Frauenärzte speziell nur für Frauen. Kopenhagen hat mehr als 300 Hospitalbetten für venerische Kranke, welche gewöhnlich voll besetzt sind — die doppelte Anzahl von London.

Wenn Sie nun meine Ansicht wissen wollen über die sanitären Resultate, welche die Unterdrückung der Staatskontrolle zeitigt, da diese Kontrolle durch Maßregeln mehr allgemeiner Natur ersetzt wird, so bin ich um eine abschließende Antwort verlegen, da die Zeit der Beobachtung noch zu kurz ist. Persönlich bin ich der Meinung, daß die Dinge sich bis jetzt sehr wenig verändert haben, so wenig, daß ein Unterschied statistisch gar nicht erwiesen werden kann.

Deshalb glaube ich, daß die Staatskontrolle, insofern sie Reglementierung der Prostitution mit Zwangsmaßregeln in sich schließt, nur schlechte Dienste leistet. Zwang, Schroffheit und Strafe haben und werden niemals in dem Krieg gegen die venerischen Krankheiten Erfolg haben. Alles muß den

Ärzten überlassen bleiben, welche erfolgreich gegen andere endemische Krankheiten gekämpft haben und hier auch dasselbe leisten werden, wenn man ihnen allein die Verantwortung überläßt. Wenn wir das Vertrauen unserer Kranken erwerben können, so sind wir besser fähig, unseren Weg zu verfolgen, und bereits scheint es auf diese Weise möglich zu sein, um ein Beispiel anzuführen, die kombinierte Salvarsanbehandlung einzuführen, welche, wie ich hoffe, mehr für das Erlöschen [1]) der Syphilis tun wird, als alle Staatskontrolle oder Zwangssysteme.«

Dr. SVEND LOMHOLT (Kopenhagen) berichtet über die Prophylaxe der venerischen Krankheiten in Dänemark zu Portsmouth auf dem Abolitionistischen Kongreß 1914:

In Kopenhagen werden jetzt auf Grund des Gesetzes, daß jeder venerische Kranke das Recht hat, sich unentgeltlich behandeln zu lassen, 60 % sämtlicher venerischen Fälle auf öffentliche Kosten behandelt. (Kopenhagen hat jetzt ungefähr eine halbe Million Einwohner.) Vier Fünftel aller venerischen Fälle Dänemarks befinden sich in Kopenhagen. Daselbst ist auch die Bettenzahl jetzt so verstärkt (auf 240), daß ein Bett auf 1500 Einwohner kommt (überhaupt kommen acht Hospitalbetten auf 1000 Einwohner). Die Tatsache, daß so viele venerische Kranke sich in Hospitalbehandlung begeben, ist natürlich von größter Bedeutung mit Bezug auf die Verhütung weiterer Infektionen. Freilich kann nicht geleugnet werden, daß dadurch sehr große Unkosten erwachsen. Auch ist damit zu rechnen, daß manches junge Mädchen durch Berührung mit minderwertigen Elementen im Hospital auf schlechte Wege gerät.

Neben der Hospitalbehandlung besteht eine unentgeltliche, ambulatorische. Dieselbe wird durch 12 Ärzte, darunter zwei weibliche, die in verschiedenen Distrikten der Stadt ihre Sprechstunden halten, ausgeübt.

Was die im Gesetz von 1906 vorgesehenen Zwangsmaßregeln betrifft, so legt das Gesetz jedem Geschlechtskranken die Verpflichtung auf (unter Strafandrohung), ärztliche Hilfe und Behandlung zu suchen. Diese Bestimmung ist aber im Publikum sehr wenig bekannt und ist für kaum jemand der Beweggrund, ärztliche Hilfe aufzusuchen. Übrigens ist diese Bestimmung nicht von geringem praktischen Wert, soweit sie Kranke, ihre Behandlung und die geforderten Vorsichtsmaßregeln betrifft. In Jahre 1912 wurden nicht weniger wie 457 Männer und 170 Frauen durch die Sanitätspolizei zwangsweise der Hospitalbehandlung zugeführt. Die Befürchtung, daß durch diese Maßregeln das Vertrauen der Patienten zu dem Arzt er-

[1]) Ein schlechter Prophet! Zirka 6 Millionen Geschlechtskranke! Und bei 8000 Soldaten in Kiel blieben trotz ausreichender Salvarsananwendung 84,7 Prozent ungeheilt. Nach Prof. Hubner 75 Prozent! Dazu die Todesfälle (1 ‰), Lebererkrankungen 5 Prozent, Lähmungen, Erblindungen, Paralysenvermehrung. Und in Frankreich jeder zweite Erwachsene!

schüttert werden könnte, kann nicht aufrecht erhalten werden. Jedenfalls beweist die große Zahl von Patienten, die sich in Behandlung begeben, daß die Strafbestimmungen sie nicht abschrecken

Der eigentliche Prostitutionsbetrieb wird als solcher bekanntlich nicht bestraft. Er wird als Beschäftigung gesetzlich nicht anerkannt; die Prostituierten werden wie Landstreicher, die keine regelmäßige Beschäftigung suchen, behandelt. Ob diese Maßregel einen großen Wert hat, ist schwer zu beurteilen Denn die Prostituierten verstehen es mit großem Geschick, irgendeine Scheinbeschäftigung vorzutäuschen, die eventuell einen Lebensunterhalt beschaffen könnte.

Wird eine Prostituierte als Vagabundin aufgegriffen und bestraft, so darf sie, wenn sie ihre Zustimmung erteilt, ohne weiteres vom Polizeiinspektor einer ärztlichen Untersuchung betreffs Geschlechtskrankheiten zugeführt werden. Verweigert sie diese Einwilligung, was aber nur in zwei bis drei Fällen vorgekommen ist, so entscheidet der Gerichtshof 1912 wurden 721 solch ärztliche Untersuchungen vorgenommen und dabei 153 Krankheitsfälle, darunter 57 Fälle von Syphilis, festgestellt. Eine regelmäßige Kontrolluntersuchung schließt sich aber nicht an diese Feststellungen. Die meisten dieser einmal aufgegriffenen und behandelten Frauen kommt nie wieder zu ärztlicher Behandlung oder erst nach vielen Jahren, und auch dann immer wieder, weil sie als Vagabundinnen aufgegriffen und bestraft wurden Der sanitäre Wert dieser ganzen Maßregel ist sicherlich nicht sehr groß, wenn auch zugegeben werden muß, daß von Zeit zu Zeit recht vernachlässigte Syphilisfälle der ärztlichen Behandlung zugeführt worden sind.

Noch eine dritte Gruppe von Bestimmungen bezieht sich auf die Übertragung der Krankheit Bekanntlich soll jede Person, die weiß oder Grund hat zu der Annahme, geschlechtskrank zu sein, und mit anderen Personen geschlechtlich verkehrt, bestraft werden. Über den Wert dieser Strafbestimmung ist heftig gestritten worden Manche wollen sie ganz abschaffen wegen der großen praktischen Schwierigkeiten, sie durchzuführen, woraus natürlich eine sehr ungleiche Handhabung und ein sehr geringer Wert resultiert.

Nach meiner Erfahrung ist das aber nicht der Fall Natürlich werden viele Patienten, die an dieser chronischen Krankheit leiden, die Anordnung nicht befolgen, aber andererseits vermeiden doch viele unter dem Druck der Gesetzesbestimmungen geschlechtlichen Verkehr, oder befolgen zum mindesten alle Vorsichtsmaßregeln, die eine Krankheitsübertragung verhüten könnten. Zur Kenntnis der Behörde sind nach dieser Richtung hin im Jahre 1912 nur 50 Fälle gekommen, von welchen 36 verurteilt wurden.

Die Hauptfrage ist nun. Hat die Abschaffung der Reglementierung irgendwie den gesamten Zustand verschlechtert und hat das neue System

mit Bezug auf den Gesundheitszustand Verbesserungen herbeigeführt? Ich beantworte die erste Frage mit »Nein«, die zweite Frage mit »Ja«.

Vom diskretionistischen Standpunkte aus ist das dänische Gesetz eine Halbheit. Ich gebe NEISSER völlig Recht, wenn er erklärt, daß er als Reglementarist in dem Gesetze eine unter der Maske des Abolitionismus auftretende Reglementierung sieht. Nur die Dreiteilung [diskretes Gesundheitsamt, Pflegeamt (siehe S. 81) und die Polizeibefugnis lediglich zur Durchführung dieses wie aller anderer Gesetze] kann Ordnung in dieses Chaos bringen. Das dänische Gesetz räumt der Polizei zu viel Rechte ein, jener Polizei, die immer die ganze Hand nimmt, wenn man ihr den kleinen Finger reicht. Daher ist es vom diskretionistischen Standpunkte aus, der die Polizei völlig ausschaltet, der jede Diskretion, soweit es mit der Gesundheitsforderung sich verträgt, gewährt, abzulehnen.

b) Das norwegische Gesetz.

HANSTEEN schreibt l. c. darüber [nach einer Mitteilung von Neißer] in der Zeitschrift z. B. d. G.:

Bis 1884 existierte in Norwegen in den größeren Städten, trotzdem gewerbsmäßige Unzucht gesetzmäßig verboten war, ein polizeilich kontrolliertes und geduldetes Bordellwesen; außerdem bestand regelmäßige Präventivkontrolle der eingeschriebenen Prostituierten; Krankenhausbehandlung auf öffentliche Kosten.

1884 Schließung sämtlicher Bordelle.

1887 Aufhebung der Inskription, wie jeder regelmäßigen Präventivkontrolle der Prostituierten.

1902 Aufhebung der Strafbestimmungen gegenüber der gewerbsmäßigen Unzucht. Nur das Verbot gegen das Bordellhalten und gegen die Kuppelei ist noch beibehalten und bildet noch jetzt, zusammen mit dem Vagabondengesetz, die einzige Grundlage für ein Einschreiten gegen die Prostitution.

Alles, was zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten geschieht, stützt sich auf das allgemeine Gesundheitsgesetz von 1860. Das in jedem Orte befindliche Gesundheitsamt hat »das gegenüber solchen Krankheiten Erforderliche zu verfügen«; die Geschlechtskrankheiten werden aber nicht besonders genannt. Seit 1887 ist also die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ganz der Polizei entzogen und in die Hände der Gesundheitsbehörden gelegt. Doch sind seitdem, zuletzt 1901, mehrfach Gesetzesvorlagen zur Bekämpfung speziell der Geschlechtskrankheiten gemacht, aber nicht angenommen worden.

Seit 1876 sind die Ärzte in Christiania zur obligatorischen Anmeldung aller Fälle von Geschlechtskrankheiten beim Gesundheitsamt verpflichtet. Die Anmeldung geschieht nach folgendem Formular:

Anmeldung der Ansteckungsquelle bei der Gesundheitskommission

(Im Bureau des Gesundheitsamtes abzugeben. Adresse)

Krankheit . . . .
Des Kranken
Name .
Alter . . . . . .
Bürgerliche Stellung .
Wohnung (Straße und Nr.) . .
Wann angesteckt? . .

Ursache der Krankheit:
Ansteckungsverhältnisse, falls sie nachgewiesen werden können, sanitäre Mißlichkeiten usw.

Maßnahmen,
die getroffen sind, um die Verbreitung der Krankheit zu verhindern

Anmerkung
Hier wird angeführt, ob das Eingreifen des Gesundheitsamtes als wünschenswert oder notwendig angesehen wird, und was der behandelnde Arzt sonst zu bemerken hat. In betreff der Puerperalkrankheiten soll der Name der Hebamme, die bei dem Wochenbett assistiert hat, angeführt werden.

Kristiania, den . . Unterschrift.

Wie man also sieht, wird der Name des angesteckten Kranken nicht genannt. Wenn möglich, soll aber die Ansteckungsquelle angegeben werden, es gehört aber dazu die Einwilligung des Angesteckten. Die in dieser Weise genannten Ansteckungsquellen werden durch die Gesundheitsbehörden gesucht und aufgefordert, sich im Gesundheitsamt zu ärztlicher Untersuchung vorzustellen oder ein entsprechendes Zeugnis eines Privatarztes zu erbringen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, so kann das Gesundheitsamt der angezeigten Infektions-Quelle polizeilich nachforschen und dem Arzt des Gesundheitsamtes zuführen lassen. Ist die betreffende Person krank und ansteckend, so kann sie auf Grund des allgemeinen Gesundheitsgesetzes auf öffentliche Kosten ins Krankenhaus gebracht werden.

Aber diese Zwangsuntersuchungen können nur von Fall zu Fall bei bestimmt genannten Infektionsquellen vorgenommen werden, oder wenn wegen intimen Zusammenlebens mit Geschlechtskranken eine erfolgte Ansteckung mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Irgend eine Präventiv-

kontrolle von Prostituierten oder eine über den Einzelfall hinaus geltende Vorladung kann unter Bezugnahme auf das Gesetz nicht stattfinden.

Nur die auf Anordnung des Gesundheitsamtes ins Krankenhaus aufgenommenen Patienten werden auf öffentliche Kosten behandelt; doch kann in Christiania jeder unentgeltlich beim Gesundheitsamt sich untersuchen und eventuell auch sich behandeln lassen

Die Ärzte und Krankenhäuser haben die Verpflichtung, die Geschlechtskranken auf die große Verantwortung aufmerksam zu machen, die ihre Krankheit ihnen auferlegt.

Zu diesem Zwecke ist vom Gesundheitsamte den Ärzten wie den Krankenhäusern eine Zahl von Merkblättern zugestellt worden, welche die Bestimmungen des Strafgesetzbuches betreffend die Geschlechtskrankheiten enthalten, und die den Kranken beim Abschluß der Behandlung ausgehändigt werden sollen.

Dieses Merkblatt hat folgenden Wortlaut:

»Die Aufmerksamkeit wird auf nachstehende Paragraphen des Strafgesetzbuchs hingeleitet

§ 155. Wer, wissend, daß er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet, durch geschlechtlichen oder unzüchtigen Verkehr jemand ansteckt oder der Ansteckung aussetzt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft. Mit derselben Strafe wird derjenige bestraft, der dazu mitwirkt, daß jemand, von dem er weiß oder vermutet, daß er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet, auf obengenannte Weise eine andere Person ansteckt oder der Ansteckung aussetzt.

§ 358. Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten wird bestraft, wer, ohne auf die Ansteckungsgefahr aufmerksam zu machen,

1. ein Kind in Pflege bringt, das an ansteckender Syphilis leidet, oder jemand zur Pflege eines solchen Kindes annimmt, oder
2. obwohl er weiß oder vermutet, daß er an ansteckender Syphilis leidet, Dienste im Hause anderer nimmt oder in solchem Dienste bleibt oder ein fremdes Kind in Pflege nimmt oder dazu mitwirkt.

Mit derselben Strafe wird der bestraft, der zur Pflege eines Kindes jemand annimmt, von dem er weiß oder vermutet, daß er an ansteckender Syphilis leidet, oder dazu mitwirkt.«

Den Geschlechtskranken, die in Krankenhäusern oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes ambulatorisch behandelt werden, wird bei ihrer Entlassung ein Blatt zur Unterschrift vorgelegt, auf dem sie zu erklären haben, daß sie darauf aufmerksam gemacht worden sind:

1. daß ich an Syphilis leide,
2. daß meine Krankheit noch wenigstens . . . Jahre ansteckend ist,
3. daß es strafbar ist, wenn ich in irgendwelcher Weise andere der Ansteckung aussetze,

4. daß ich einen Abdruck der §§ 155 und 358 des Strafgesetzbuches empfangen habe.

Das Unterschreiben dieser Erklärung ist freiwillig, und es kommt vor, daß die Kranken sich weigern. — In der privaten Praxis kommen diese Blätter nur in Ausnahmefällen zur Anwendung.

Was das Resultat dieses Anmeldungswesens, der Einberufungen, Untersuchungen usw. betrifft, so berichtet darüber HANSTEEN folgendes:

Im Jahre 1906 bzw. 1907 machten unter 1889 bzw. 1567 angemeldeten Kranken 162 bzw. 139 Angaben über die Infektionsquelle. In 114 bzw. 102 Fällen wurde die Infektionsquelle auch wirklich gefunden. 1 Mann und 10 Frauen mußten polizeilich geholt werden, weil sie der Einberufung nicht nachkamen. Polizeilich ins Krankenhaus gelegt wurden 2 Männer und 1 Frau bzw. 5 Männer und 6 Frauen.

Die Hansteensche Abhandlung ist zu dem Zwecke geschrieben worden, um einen Beitrag zur Lösung der Frage zu bringen, ob durch die Aufhebung der Reglementierung im Jahre 1884 sich statistisch eine Änderung in der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten nachweisen ließe. Hansteen glaubt, daß das tatsächlich beobachtete Steigen und Fallen der Erkrankungsziffern keinesfalls von der Kontrolle bzw. dem Aufhören der Kontrolle, sondern »wesentlich auch von anderen Faktoren abhängig« sei, und ich glaube, daß er darin recht hat.

Was die Prostitution selbst betrifft, so glaubt er, daß die Straßenprostitution in Christiania seit der Aufhebung der Reglementierung auffälliger geworden sei, als früher.

Hierzu bemerkt NEISSER:

»Das norwegische Gesetz hat folgende große Vorzüge vor dem gegenwärtigen deutschen Verfahren:

1. Der Stoff ist durch Gesetz geregelt.

2. Das Gesetz befaßt sich nicht nur mit der Prostitution, sondern mit allen Geschlechtskranken, Männern und Frauen, und gibt Mittel und Wege in die Hand, alle Kranken eventuell sogar einer zwangsweisen Absonderung und Behandlung im Krankenhaus zuzuführen.

3. Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten liegt nicht in den Händen der Polizei, sondern in denen eines Gesundheitsamtes.

4. Es wird durch gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen versucht, die Ansteckungsquellen aufzufinden und diese der Behandlung zuzuführen. Die oben angegebenen Resultate sind nicht ungünstig, jedenfalls derart, daß sie auffordern, dieses Suchen der Infektionsquellen fortzusetzen. Es muß aber — mit Bezug auf die bei uns herrschenden Methoden — wieder darauf hingewiesen werden, daß in Norwegen die gefundenen Infektionsquellen polizeilich nur bei besonderer Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen des Gesundheitsamtes gefaßt werden, während bei uns die Ge-

fahr, daß alle gemeldeten Mädchen inskribiert werden, auch viele Männer abhält, die Namen der Mädchen zu nennen

5. Das Strafgesetz bedroht nicht nur die Gesundheitsschädigung, sondern auch die Gesundheitsgefährdung.

6. Die unentgeltliche Behandlung, die für die zwangsweise ins Krankenhaus aufgenommene Personen vorgesehen ist, ist in Norwegen nicht besser als bei uns. In Deutschland kann wohl jedermann unentgeltlich untersucht und behandelt werden

7. Die Verteilung des Aufklärungsblatts ist sicherlich von großem Nutzen. Selbst wenn die betreffende Person die Unterschrift verweigert, läßt sich doch ein protokollarischer Vermerk festlegen, daß Kenntnisnahme erfolgt ist.«

Mit Bezug auf Punkt 6 und 7 möchte ich namentlich die nichtdeutschen Reglementierungs-Gegner darauf hinweisen, daß die allgemeinen Bekämpfungsmaßregeln, die sie an Stelle der Reglementierung verlangen und von denen sie — mit Recht — sich großen Nutzen versprechen, in Deutschland in reichlichster Weise bereits durchgeführt sind. Nirgends gibt es so viel Spezialabteilungen und Polikliniken, nirgends ist so reichlich für unentgeltliche Untersuchung und Behandlung gesorgt, nirgends wird so viel für allgemeine Belehrung und Aufklärung gesorgt, wie im Deutschen Reich.

Aber gerade deshalb kann ich nicht einsehen, warum man nicht für gewisse Kreise, die teils aus Unerfahrenheit und Trägheit, teils aus verbrecherischer Widerspenstigkeit gesundheitlich gemeingefährlich sind und bleiben, mehr oder weniger starke Zwangsmittel vorsehen soll. Das eine schließt meiner Überzeugung nach das andere nicht aus. —

Ganz zufrieden scheint man aber mit dem seit 1887 eingeführten System nicht zu sein. Wenigstens erscheint es auffällig, daß man 1901, wie schon erwähnt, versucht hat, ein neues Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der öffentlichen Unsittlichkeit einzuführen.

Ich gebe nachstehend die hauptsächlichsten Punkte des Gesetzes wieder:

I. Das Gesundheitsamt hat einen oder mehrere Ärzte zu ernennen, welche die sich bei ihnen wegen bestehender oder vermuteter Geschlechtskrankheit Meldenden zu untersuchen und zu behandeln haben.

II. Personen, die der Anreizung zur Unzucht angeklagt sind, oder solche, die wissen, daß sie syphilitisch sind, können durch die Polizei gezwungen werden, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen, wenn sie eine Stelle als Dienstbote annehmen oder in derselben verbleiben, ohne die Arbeitgeber von ihrer Krankheit zu benachrichtigen, oder welche, obgleich sie syphilitisch sind, eine Stellung als Kinderpflegerin angenommen haben.

III. Personen, die in sehr intimen Beziehungen mit Geschlechtskranken gelebt und der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt waren (das sind also alle sich prostituierenden Mädchen! N.) können gezwungen werden, sich einer

ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen, sie müßten denn gerade von einem für diesen Zweck beamteten Arzt eine Bescheinigung erbringen können. Ebenso sind Personen, die als ansteckend gemeldet sind, zu behandeln. Eine solche Person kann jedoch eine gerichtliche Entscheidung über die Notwendigkeit, sich untersuchen zu lassen, innerhalb zweier Tage verlangen.

IV. Der Staat hat darüber zu wachen, daß jeder Syphilitiker, wenn das Sanitätsamt es verlangt, in einem Hospital aufgenommen wird.

V. Jeder Kranke, der nicht genügend für sich sorgt und die gegebenen Vorschriften nicht befolgt, kann zum Eintritt ins Hospital gezwungen werden, wo er bis zur vollkommenen Heilung und bis zum Verschwinden jeder Ansteckungsgefahr zu verbleiben hat. Mit Syphilis behaftete Personen können immer auf ihren Wunsch durch Vermittelung des Sanitätsamts in ein Hospital auf öffentliche Kosten aufgenommen werden.

VI. Ein nicht geheilter Syphilitiker, der das Hospital verläßt, ist dem Sanitätsamt zu melden. Der Kranke kann gezwungen werden, sich zu einem bestimmten Termin zur ärztlichen Untersuchung einzufinden oder den Nachweis einer ernsthaften Behandlung bei einem anderen Arzt zu erbringen. (Diese Bestimmung kann also eine regelrechte Präventivkontrolle werden, wenn alle beteiligten Aufsichtsbehörden ernsthaft wollen. N.)

IX. Die Ärzte haben dem Sanitätsamt die Krankheitsfälle und die Ansteckungsquellen zu melden. Bei den im Artikel II und III genannten Personen, (das sind die sich prostituierenden) aber auch nur in diesen Fällen, sind die Namen der Kranken zu nennen.

XIII. Wenn ein Kranker, dessen Krankheit noch besteht oder bei der ein Rückfall zu fürchten ist, die Behandlung aufgibt, hat der Arzt den Fall dem Sanitätsamt zu melden.

XVIII. Das Gesetz vom 6. Juni 1896, welches sich auf die unversorgten Kinder bezieht, ist auf die Mädchen von 16—18 Jahren anzuwenden, wenn der Verdacht eines unsittlichen Lebenswandels besteht.

XXI. Die Untersuchung von Frauen und Mädchen ist, wenn irgend möglich, durch Ärztinnen oder in Gegenwart einer Beamtin vorzunehmen.

XXIII. Enthält Bestimmungen über die im wesentlichen unentgeltlichen Behandlungen.

Wie man sieht, hat dieser Gesetzentwurf schon viel mehr reglementaristische Züge, als der bestehende.

Schweden.

Gesetz, betr. Maßnahmen gegen die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten. Vom 20. Juni 1918

Am 20. Juni 1918 wurde in Schweden ein Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten eingeführt, das keine sanitäre Überwachung der Prostitution vorsieht. Dr. KARL MARKUS, der Direktor des Kranken-

hauses St. Göran zu Stockholm ist der Meinung, daß hierin eine Resignation liegt und daß es »weder unmöglich noch unwahrscheinlich ist, daß ein solches System, das sowohl den medizinischen als moralischen und ethischen Anforderungen entspricht, ausfindig gemacht werden kann, und dann dürfte es vielleicht nicht unmöglich sein, das neue schwedische Gesetz durch Bestimmungen in der angedeuteten Richtung zu ergänzen.«

Diese Bestimmungen sind in Deutschland durch den Antrag Dr. Schirmacher im Reichstag der Verwirklichung nahe gekommen, nachdem das preußische Parlament am 25. Februar 1920 die Richtlinien dieses Entwurfes angenommen hat. Das schwedische Gesetz lautet:

Wir Gustav, von Gottes Gnaden König von Schweden usw., tun kund, daß Wir in Übereinstimmung mit dem Reichstage für gut befunden haben, in Gnaden folgendes zu verordnen:

§ 1. Als Geschlechtskrankheiten im Sinne dieses Gesetzes gelten Syphilis (Lues), einfache venerische Wunde (Ulcus molle, weicher Schanker) und Tripper (Gonorrhöe), jedoch nur so lange, als diese Krankheiten sich in einem ansteckenden Stadium befinden.

Eine Geschlechtskrankheit ist als in ansteckendem Stadium befindlich zu betrachten, solange Erscheinungen von Ansteckungsfähigkeit vorhanden sind oder ein erneutes Hervortreten solcher Erscheinungen zu befürchten ist.

§ 2. Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten liegen unter Aufsicht der Gesundheitsbehörde in einer Stadt, wo ein Stadtarzt vorhanden ist, diesem ob oder, wenn mehrere Stadtärzte angestellt sind, dem ersten von ihnen, und an anderen Orten dem ersten Provinzialarzt des Regierungsbezirkes.

In Städten, wo Stadtärzte vorhanden sind, kann, wenn es für nötig erachtet wird, von der Stadt ein besonderer Arzt beauftragt werden, an Stelle des zuständigen Stadtarztes die bezeichnete Tätigkeit auszuüben. Ein solcher Arzt wird von dem Ortsgesundheitsamt ernannt, das außerdem seine Dienstanweisung aufstellt und die Aufsicht über seine Diensttätigkeit führt.

Ein solcher Arzt wird in diesem Gesetz Gesundheitsinspektor genannt.

Mit Gesundheitsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist in einer Stadt, wo ein Stadtarzt vorhanden ist, das Ortsgesundheitsamt und an anderen Orten die zuständige Provinzialregierung gemeint.

§ 3. Jeder, der von einer Geschlechtskrankheit befallen ist, ist verpflichtet, sich der erforderlichen ärztlichen Behandlung zu unterziehen, sowie diejenigen Vorschriften zu befolgen, die ihm von dem Arzt hinsichtlich der Behandlung der Krankheit oder zur Verhütung ihrer Weiterverbreitung erteilt werden.

§ 4. Befürchtet jemand, von einer Geschlechtskrankheit befallen zu sein, so ist er berechtigt, sich gebührenfrei darauf untersuchen zu lassen, falls er sich bei einem Arzte der in § 5 bezeichneten Art vorstellt.

Wer als geschlechtskrank befunden wird, aber keine Krankenhauspflege nötig hat, ist trotzdem berechtigt, von einem solchen Arzte unentgeltlich behandelt zu werden, sofern dies bei dem Arzte geschehen kann, sowie kostenfreie Arzneimittel und Gegenstände, die dabei verschrieben werden, zu erhalten.

Wird nach diesem Gesetze eine Bescheinigung über die Untersuchung oder Behandlung gefordert, so ist eine solche von dem Arzte der in § 5 bezeichneten Art gebührenfrei dem Betreffenden auszustellen.

Ein Geschlechtskranker, der einer Krankenhauspflege bedarf, hat kostenfreie Pflege und Unterhalt in öffentlichen Krankenhäusern gemäß den darüber besonders erlassenen Bestimmungen zu erhalten.

§ 5. Kostenfreie Untersuchung und Behandlung gemäß § 4 erfolgt durch den Provinzialarzt, den außerordentlichen Provinzialarzt, Stadtarzt, Arzt eines Fleckens oder den Munizipalarzt.

In Städten, wo Stadtärzte vorhanden sind, kann, wenn es für zweckmäßig erachtet wird, von der Stadt ein anderer Arzt beauftragt werden, an Stelle des Stadtarztes die bezeichnete Tätigkeit auszuüben. Sind mehrere Stadtärzte zur Übernahme eines derartigen Dienstes nötig, so muß die Stadt dafür sorgen, daß solche in der erforderlichen Anzahl, darunter, wenn irgend möglich, mindestens ein weiblicher, vorhanden sind. Wenn beschlossen worden ist, hierfür einen besonderen Arzt anzustellen, so wird ein solcher von dem Gesundheitsamt ernannt. Dieses hat außerdem seine Diensttätigkeit zu beaufsichtigen und die nötigen Vorschriften dazu zu erlassen.

In Städten, die eine Einwohnerzahl von zwanzigtausend oder darüber haben, ist Gelegenheit zu der in § 4 erwähnten kostenfreien Untersuchung und Behandlung in einer genügenden Anzahl von Polikliniken zu geben. Die Kosten für derartige Polikliniken, mit Ausnahme der nach § 6 aus Staatsmitteln zu unterhaltenden, sind von der Stadt zu tragen. Die Sprechstunden in den Polikliniken sind unter Berücksichtigung der Bequemlichkeit der Bevölkerung und in der Weise einzurichten, daß ein Besuch der Poliklinik nicht die Art der Krankheit, deren Behandlung gewünscht wird, erkennen läßt.

Von der Verpflichtung, Polikliniken einzurichten, gemäß vorstehendem Absatz, kann der König auf Ersuchen der Stadt bis auf weiteres Befreiung gewähren.

Die im Abs. 2 bezeichneten Ärzte sowie die Vorsteher der im Abs. 3 erwähnten Polikliniken sollen möglichst eine besondere Ausbildung hinsichtlich der Geschlechtskrankheiten erhalten haben.

§ 6. Die Vergütung für die in § 4 genannten Leistungen einschließlich serologischer, bakteriologischer oder anderer Untersuchungen, die vom Arzte für notwendig erachtet werden, erfolgt nach einem vom Könige fest-

gesetzten Gebührenverzeichnis und wird, nebst den Kosten für verschriebene Arzneimittel und Gegenstände für Krankenpflege, aus Staatsmitteln bezahlt.

Die Vorschriften über die Art und Weise der Auszahlung der Vergütung werden vom Könige erlassen.

§ 7. Ist Grund zu der Annahme vorhanden, daß eine Geschlechtskrankheit sich unter der Bevölkerung einer auf dem Lande gelegenen Ortschaft, die von der Wohnung des zuständigen Provinzialarztes oder außerordentlichen Provinzialarztes entfernt ist, verbreitet hat, so hat der Regierungspräsident diesen Arzt oder einen anderen Arzt, der dazu bereit ist, zu beauftragen, die Ortschaft aufzusuchen, um der Bevölkerung durch Untersuchung und Behandlung gemäß § 4 Beistand zu leisten.

Derartige Reisen werden aus Staatsmitteln nach der Klasse vergütet, die in den geltenden Reisevorschriften für Provinzialärzte festgesetzt ist; hinsichtlich der Entschädigung für dabei vorgenommene Untersuchung und Behandlung sowie für verschriebene Arzneimittel und Gegenstände gelten die Bestimmungen des § 6.

§ 8. Ermittelt ein Arzt eine Geschlechtskrankheit bei jemandem, den er untersucht oder behandelt, so muß er den Kranken über die Art und die Ansteckungsgefahr der Krankheit aufklären und ihn mit der Weisung darüber versehen, was er hinsichtlich der Behandlung der Krankheit und zur Verhütung ihrer Verbreitung zu beobachten hat. Dabei ist besonders auf die geltenden Bestimmungen hinzuweisen, betreffend das Verbot für Geschlechtskranke, eine Ehe einzugehen, sowie hinsichtlich der Bestrafung für Handlungen, die eine Gefahr der Verbreitung der Geschlechtskrankheit in sich tragen

Von diesen Bestimmungen ist jedoch eine Ausnahme zu machen, falls es nach Ansicht des Arztes der Gesundheitszustand des Kranken oder andere Umstände unbedingt erfordern, daß ihm die Beschaffenheit der Krankheit vorläufig nicht offenbart wird, oder falls der Kranke unter 15 Jahren ist. Im letzten Falle hat der Arzt statt dessen den gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Person oder ihre Pflegeeltern über die Art und die Ansteckungsgefahr der Krankheit sowie auch über die Verhaltungsmaßregeln zur Verhütung ihrer Verbreitung zu unterrichten.

Der Vordruck zu der in diesem Paragraphen genannten Anweisung wird von der Medizinalverwaltung festgesetzt.

§ 9. Ist der Arzt, der auf die in § 8 erwähnte Weise einen Fall von Geschlechtskrankheit ermittelt hat, der Ansicht, daß sich der Kranke nach der ihm gemäß dem genannten Paragraphen erteilten Weisung nicht richten wird, oder hat der Kranke die Behandlung bei dem Arzte abgebrochen, ohne diesem nachzuweisen, daß die Behandlung von einem andern Arzte übernommen worden ist, so muß der Arzt bei dem Gesundheitsinspektor des Ortes schriftliche Anzeige darüber erstatten.

§ 10. Hat ein Arzt auf die in § 8 erwähnte Weise einen Fall von Geschlechtskrankheit ermittelt, und erfährt er, daß der Kranke, während die Krankheit noch ansteckungsfähig ist, ohne Genehmigung des Königs sich zu verheiraten beabsichtigt, so muß der Arzt unverzüglich bei dem Gesundheitsinspektor des Ortes schriftliche Anzeige über den Sachverhalt erstatten.

§ 11. Ein Arzt, der auf die in § 8 erwähnte Weise einen Fall von Geschlechtskrankheit festgestellt hat, muß, sofern die Krankheit nicht nachweislich vorher von einem andern Arzt ermittelt worden ist, darauf bedacht sein, von dem Kranken zu erfahren, von wem und unter welchen Umständen die Krankheit übertragen worden ist. In solchen Fällen hat der Arzt spätestens vor Ablauf des nächsten Tages dem Gesundheitsinspektor des Ortes schriftliche Anzeige zu machen. Dabei ist die Krankheitsbezeichnung sowie das Geschlecht, das Alter und der Wohnort des Kranken anzugeben, dagegen darf der Name des Kranken nicht genannt werden. Auch ist über dasjenige, was hinsichtlich der Übertragung der Krankheit ermittelt werden konnte, mit Angabe von Namen und Wohnung des Betreffenden, falls jemand als Ansteckungsquelle bezeichnet worden ist, zu berichten.

Der Vordruck für diese Anzeige wird von der Medizinalverwaltung festgesetzt.

§ 12. Ist jemand vom Staatsanwalt wegen Vergehens nach Kap. 14, § 21, Kap. 15, §§ 12, 13, 14 oder 15, Kap. 18, §§ 7, 8, 9 oder 10 des Strafgesetzes, oder wegen einer Handlung, die im Kap. 18, § 13 Stück 1 desselben Gesetzes genannt ist und die eine Aufforderung oder Einladung zur Unzucht enthält, unter Anklage gestellt, so muß der Staatsanwalt, sobald die Klage dem Beklagten zugestellt oder dieser wegen des Vergehens verhaftet worden ist, dieses schriftlich anzeigen, in ersterem Falle dem Gesundheitsinspektor des Ortes und in letzterem dem beim Gefängnis angestellten oder hinzugezogenen Arzt.

Wird ein derartiger Prozeß von einer Privatpartei anhängig gemacht, so hat das Gericht unmittelbar nach der ersten Behandlung der Sache den Gesundheitsinspektor des Ortes oder, falls der Beklagte dabei für verhaftet erklärt worden ist, den beim Gefängnis angestellten oder hinzugezogenen Arzt davon zu benachrichtigen.

§ 13. Stellt sich heraus, daß die beim Gesundheitsinspektor eingegangene Anzeige, von der die §§ 9, 11 oder 12 handeln, sich auf eine Person bezieht, die in einem anderen Gesundheitsbezirk wohnt, so ist die Anzeige dem Gesundheitsinspektor dieses Bezirks zu überweisen.

Betrifft eine solche Anzeige einen im Dienste befindlichen Soldaten aus der Mannschaft, so muß sie dem zuständigen Militärarzt übergeben werden. Eine Anzeige, betreffend eine Person, die in einer Straf- oder Zwangsarbeitsanstalt oder in einem Gefängnis sich befindet, ist dem Arzt der Anstalt oder des Gefängnisses zu übermitteln.

§ 14. Ist beim Gesundheitsinspektor eine Anzeige gemäß § 12 erstattet worden oder erweist sich die Angabe über die Ansteckungsquelle, die gemäß § 11 gemacht worden ist, als begründet, und ist die Anzeige nicht gemäß § 13 an einen andern Arzt zu überweisen, so hat der Gesundheitsinspektor den Angezeigten aufzufordern, sich innerhalb einer kurz zu bemessenden Zeit zur Festellung, ob er mit einer Geschlechtskrankheit behaftet ist, vom Arzt untersuchen zu lassen, sowie, falls die Untersuchung nicht von dem Gesundheitsinspektor selbst vorgenommen wird, diesem eine Bescheinigung darüber vorzulegen.

Nähere Vorschriften über die Art der Untersuchung werden von der Medizinalverwaltung erlassen, die außerdem die Vordrucke zu den Bescheinigungen, die über eine derartige Untersuchung ausgestellt werden, festzusetzen hat.

§ 15. Hat sich bei einer gemäß § 14 vorgenommenen Untersuchung ergeben, daß der Angezeigte mit einer Geschlechtskrankheit behaftet ist, so hat der Gesundheitsinspektor den Kranken aufzufordern, sich innerhalb einer kurz zu bemessenden Frist zur Krankenbehandlung beim Arzte einzufinden, sowie, falls die Kankenbehandlung nicht durch den Gesundheitsinspektor selbst erfolgt, diesem eine Bescheinigung darüber vorzulegen.

Ist man der Ansicht, daß der Kranke nicht ohne erhebliche Gefahr für die Verbreitung der Krankheit außerhalb des Krankenhauses verpflegt werden kann, so hat der Gesundheitsinspektor ihn aufzufordern, sich innerhalb einer kurz zu bemessenden Frist in einem öffentlichen Krankenhause zur Pflege aufnehmen zu lassen und dem Gesundheitsinspektor eine Bescheinigung über die Aufnahme einzusenden.

§ 16. Ist beim Gesundheitsinspektor eine Anzeige gemäß § 9 eingegangen, so hat der Gesundheitsinspektor dem Kranken eine Aufforderung, gemäß § 15, zuzustellen.

Liegt von seiten des Kranken offenkundige Widerspenstigkeit vor, so ist die Angelegenheit unverzüglich auf die in § 21 angegebene Weise zu behandeln.

§ 17. Wird dem Gesundheitsinspektor eine Anzeige gemäß § 10 erstattet, so liegt es ihm ob, die Anzeige ungesäumt dem Pfarrer derjenigen Gemeinde, in welcher der Angezeigte kirchlich eingetragen ist, zu übersenden. Der Pfarrer hat, sofern ein Eheattest für den Angezeigten ausgefertigt ist oder wird, die Anzeige sofort derjenigen Behörde, bei welcher die gegen die Ehe vorliegenden Hindernisse anzumelden sind, zu übermitteln.

§ 18. Falls gemäß §§ 9, 10 oder 11 die Pflicht, beim Gesundheitsinspektor Anzeige zu erstatten, dem Gesundheitsinspektor selbst obliegt, so hat der Gesundheitsinspektor so zu verfahren, als ob die Anzeige bei ihm eingegangen wäre.

§ 19 Aufforderungen gemäß §§ 14, 15 oder 16 müssen schriftlich ergehen und einen Hinweis auf die Folgen enthalten, die bei ihrer Nichtbeachtung eintreten und die im § 21 angegeben sind

Bezieht sich die Aufforderung auf eine jugendliche Person unter 15 Jahren, so ist sie ihrem gesetzlichen Vertreter oder den Pflegeeltern zu übermitteln.

§ 20. Ist ein Geschlechtskranker, der von dem Gesundheitsinspektor eine Aufforderung gemäß §§ 14, 15 oder 16 erhalten hat, laut ärztlichen Zeugnisses von einem Arzte in Behandlung genommen worden, so hat der Gesundheitsinspektor unverzüglich den behandelnden Arzt von der erteilten Aufforderung und ihrem Anlaß schriftlich zu benachrichtigen.

§ 21. Kommt jemand einer Aufforderung des Gesundheitsinspektors, wie sie in §§ 14, 15 oder 16 erwähnt ist, nicht nach, so ist die Angelegenheit von dem Gesundheitsinspektor der Gesundheitsbehörde weiterzugeben. Diese hat über die ärztliche Untersuchung oder die Aufnahme der geschlechtskranken Person in ein öffentliches Krankenhaus zu verfügen.

Glaubt man, den Beschluß der Gesundheitsbehörde nicht ohne erhebliche Gefahr für die Verbreitung der Seuche abwarten zu können, so hat der Gesundheitsinspektor die in Abs. 1 erwähnte Verfügung zu treffen. Diese Verfügung muß sofort der Prüfung der Gesundheitsbehörde unterbreitet werden. Die Verfügung ist indessen so lange zu befolgen, bis anderweitig in vorschriftsmäßiger Weise beschlossen worden ist.

§ 22. Zur Vollstreckung der im § 21 erwähnten Verfügung sind der Gesundheitsinspektor und die Gesundheitsbehörde berechtigt, von den Polizeibehörden den nötigen Beistand zu erhalten.

§ 23. Ist bei dem zuständigen Militärarzt oder bei dem Arzt an einer Straf- oder Zwangsarbeitsanstalt oder einem Gefängnis eine Person gemäß § 13 Abs. 2 angezeigt worden, so hat der genannte Arzt für eine Untersuchung zur Feststellung, ob der Angezeigte mit einer Geschlechtskrankheit behaftet ist, Sorge zu tragen und, falls eine solche Krankheit vorliegt, die erforderliche Krankenbehandlung zu veranlassen.

§ 24. Ist jemand, gegen den ein Verfahren auf Grund dieses Gesetzes schwebt, in einen andern Gesundheitsbezirk verzogen oder in den Militärdienst eingetreten oder aus diesem geschieden oder in eine Straf- oder Zwangsarbeitsanstalt oder in ein Gefängnis aufgenommen oder daraus entlassen oder von einer solchen Anstalt oder einem Gefängnis in eine andere derartige Anstalt oder ein anderes Gefängnis gebracht worden, so hat der zuständige Gesundheitsinspektor, Militärarzt oder Anstalts- oder Gefängnisarzt die Pflicht, die Vorgänge in der Angelegenheit dem Arzt, der nach diesem Gesetz die Sache weiter zu behandeln hat, schriftlich mitzuteilen.

§ 25. Über das, was bei der Gesundheitsbehörde oder beim Gesundheitsinspektor, Militärarzt oder Arzt an einer Straf- oder Zwangsarbeitsanstalt oder einem Gefängnis oder einem öffentlichen Krankenhaus oder einer Poliklinik in den hier erwähnten Angelegenheiten wahrgenommen oder verhandelt worden ist, darf niemand, der auf Grund seines Amtes oder seines dienstlichen Auftrages Kenntnis davon erhalten hat, Unbefugten

etwas mitteilen. Die Aufzeichnungen und Akten über eine solche Angelegenheit sind so zu verwahren, daß sie Unbefugten nicht zugängig sind. In Fällen, wo jemand wegen eines Vergehens gegen Kap. § 14 21 des Strafgesetzes angeklagt ist, hat das Gericht und der Staatsanwalt das Recht, einen Bericht über den Ausfall der vorgenommenen ärztlichen Untersuchung einzufordern.

Ist infolge der Anzeige, die gemäß diesem Gesetze dem Gesundheitsinspektor erstattet worden ist, Grund zu der Annahme vorhanden, daß ein Vergehen, das in Kap. 18 § 11 des Strafgesetzes erwähnt wird, verübt worden ist, so hat der Gesundheitsinspektor ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Abs. 1 dem zuständigen Staatsanwalt über den Sachverhalt zu berichten.

§ 26. Gegen den Beschluß des Gesundheitsamtes in den vorliegenden Fällen kann beim Regierungspräsidenten Einspruch erhoben werden innerhalb der für Berufungen gegen Entscheidungen der Gesundheitsbehörde sonst vorgeschriebenen Frist.

Eine Abänderung der Entscheidung des Regierungspräsidenten kann beim Könige beantragt werden innerhalb der für die Nachprüfung von Entscheidungen der Verwaltungs- und Zentralbehörden festgesetzten Frist.

Unbeschadet der Berufung ist der Beschluß zu befolgen, solange nicht anderweitig in gehöriger Weise verfügt worden ist.

§ 27. Über die besonderen Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten im Heere erforderlich sind, bestimmt der König.

Der König bestimmt auch über die Maßnahmen, die nötig sind, um unter der Bevölkerung die Kenntnis von der Natur und Ansteckungsgefahr der Geschlechtskrankheiten, von den Mitteln, die zur Verhinderung der Übertragung der Seuche zur Verfügung stehen, sowie von der Pflicht eines jeden, der von solcher Krankheit befallen ist, sich schleunigst in ärztliche Behandlung zu begeben, zu verbreiten

§ 28. Läßt ein Beamter die ihm nach diesem Gesetze obliegende Pflicht außer acht, so ist er wie für ein Dienstvergehen verantwortlich.

Unterläßt es ein beim Gefängnis zugezogener Arzt, der nicht zu den Beamten zu rechnen ist, seine Obliegenheiten gemäß § 23 oder 24 zu erfüllen, oder übertritt ein anderer, der nicht Beamter ist, die Bestimmungen des § 25 Abs. 1, so wird er mit einer Geldstrafe bis zum Höchstbetrage von fünfhundert Kronen bestraft.

Versäumt ein Arzt seine ihm gemäß §§ 8, 9, 10 oder 11 zustehenden Obliegenheiten und ist die Unterlassung nicht als ein Dienstvergehen nach dem Wortlaut des Abs. 1 anzusehen, so hat er eine Strafe bis zu zweihundert Kronen zu zahlen

§ 29. Klagen wegen Übertretung des § 28 werden beim öffentlichen Gericht erhoben und vom Staatsanwalt geführt.

§ 30. Die gemäß diesem Gesetz auferlegten Strafen fallen der Krone

zu. Fehlen Mittel zur vollen Bezahlung der Geldstrafen, so sind diese nach dem allgemeinen Strafgesetz umzuwandeln.

§ 31. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

Das Königliche Rundschreiben an sämtliche Regierungspräsidenten, betreffend Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung von venerischen Krankheiten, vom 10. Juni 1812, die Königlichen Schreiben, betr. Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung von venerischen Krankheiten durch die vom Auslande kommenden Schiffsbesatzungen, vom 3. April 1839 und vom 27. März 1843; die Königliche Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht in gewissen Fällen bei Geschlechtskrankheiten im Ansteckungsstadium, vom 3. Dezember 1915; sowie im übrigen alle von dem Könige, den Regierungspräsidenten oder anderen Behörden erlassenen Verordnungen und Vorschriften, soweit solche eine Überwachung des Dirnentums oder sonst mit diesem Gesetz im Widerspruch stehende Betimmungen enthalten.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1919 in Kraft; jedoch hat in Städten, wo eine Eintragung von Dirnen zur ärztlichen Untersuchung stattgefunden hat, diese Listenführung aufzuhören vom nächsten Tage an, nachdem dieses Gesetz, laut darauf vermerkter Angabe, im Druck in der Schwedischen Gesetzsammlung erschienen ist.

Es ist auch für die deutschen Gesetzgeber von Wichtigkeit, das zu reproduzieren, was einer der besten Kenner dieses Gesetzes, der Direktor des Krankenhauses St. Göran in Stockholm Dr. KARL MARKUS, über dieses Gesetz in der Zeitschrift zur B. d. G. darüber im Einzelnen schreibt, da es für die Gesetzgeber anderer Länder von Wichtigkeit ist, was ein so kompetenter Beobachter summarisch erklärt. Daher gebe ich gegenüber den deutschen Halbheitsgesetzesvorschlägen vom 10. März 1920 die umfangreichen Bemerkungen dieses Autors wörtlich wieder Er schreibt

Die Hauptprinzipien des Gesetzes sind: a) eine umfangreiche Aufklärungs- und Unterrichtstätigkeit, b) die Verpflichtung für jeden Geschlechtskranken, sich von einem Arzt behandeln zu lassen und dessen Vorschriften zu befolgen, c) das Recht für einen jeden solchen Kranken, freie Krankenpflege zu erhalten und d) die Einführung gewisser Zwangsmaßnahmen strafrechtlicher und sanitärer Art.

Hier werde ich nun versuchsweise eine detaillierte Darlegung der wichtigsten der einzelnen Gesetzesbestimmungen angeben, wobei der Übersichtlichkeit halber jeder Paragraph für sich behandelt werden wird

§ 1 lautet »Als Geschlechtskrankheiten werden in diesem Gesetz gerechnet Syphilis (Lues), weiches Geschwür (Ulcus molle, weicher Schanker) und Tripper (Gonorrhoe), jedoch nur, solange diese Krankheit im ansteckenden Stadium ist.

Eine Geschlechtskrankheit soll als im ansteckenden Stadium befindlich angesehen werden, solange Symptome von Ansteckungsfähigkeit vorhanden sind oder erneutes Auftreten solcher Symptome zu befürchten ist.«

Diese Legaldefinition ist in Übereinstimmung mit der entsprechenden Definition im Ehegesetz des Jahres 1915 abgefaßt. Bei der Auslegung dieses Paragraphen dürfte, soweit es sich um Ulcus molle oder Gonorrhoe handelt, kaum irgendwelche Schwierigkeiten in Frage kommen; solange die Geschwüre virulent sind oder Gonokokken nachgewiesen werden können, ist die Sache klar; nur bei der sogenannten chronischen Gonorrhoe bei Frauen kann ein Nachweis recht schwierig sein, aber bei hinreichend langer Beobachtungsdauer gelingt es wohl so gut wie ausnahmlos, die Gonokokken zu finden. Viel schwerer dürfte es sein, zu entscheiden, wann Syphilis nicht mehr als »im ansteckenden Stadium« anzusehen sein soll, wann »Symptome von Ansteckungsfähigkeit« in dem betreffenden Fall nicht vorliegen. Am einfachsten dürfte es sein, die Syphilis während der drei auf die Infektion folgenden Jahre, entsprechend dem sogenannten sekundären Stadium, als ansteckend anzusehen. Eine solche Anschauungsweise ist indessen teils theoretisch teils praktisch nicht streng den Tatsachen entsprechend. Spirochäten sind ja nunmehr in so gut wie allen syphilitischen Veränderungen, auch in inneren Organen, und in Hautgummata, nachgewiesen; eine Ansteckung von den ersteren dürfte wohl undenkbar sein, aber in der Literatur finden sich eine Anzahl Fälle publiziert, wo Personen mit an Gewißheit grenzender Sicherheit aus gummösen Geschwüren infiziert worden sind. Sicherlich ist eine solche Übertragungsweise der Lues so selten, daß sie keine praktische Rolle spielt, weshalb man den nun erwähnten mehr theoretischen Einwand gegen die Formulierung der Definition wohl kaum zu berücksichtigen braucht. Schwerwiegender ist dagegen der Umstand, daß ohne den geringsten Zweifel verschiedene und zwar nicht so ganz wenige, Syphilisfälle sehr bald nach der Infektion nicht ansteckungsgefährlich sind. Unsere modernen Behandlungsmethoden (die Fournier-Neißer-Welandersche präventiv-intermittente, am besten mit Injektionen von unlöslichen Quecksilberpräparaten, die neuere kombinierte Salvarsan-Hg-Behandlung von ähnlichem Typ, und die sogenannte Abortivbehandlung mit diesen Mitteln) und auch die Natur selbst bringen ja in der überwiegenden Anzahl Fälle nicht nur Freiheit von wahrnehmbaren ansteckenden Rezidiven, sondern auch wirkliche Heilung[1]) (die nunmehr keineswegs seltenen Reinfektionen!) in einem frühen Stadium zuwege. Speziell die letzteren Fälle, aber in gewissem Grade auch die ersteren, sind ja praktisch genommen als nicht ansteckend anzusehen und würden also bei der Auslegung dieses Gesetzes nicht in Betracht kommen. Dasselbe in sanitärer oder strafrechtlicher Beziehung

[1]) Vgl. Gennerich, Syphilis und Zentralnervensystem. Verlag Julius Springer 1921. Von 8000 Soldaten waren 84,7% trotz ausreichender Salvarsan-Quecksilberbehandlung ungeheilt geblieben und Tabes und Paralyse traten häufiger und früher auf. (Dr. Dreuw.)

auf Personen anzuwenden oder eine Eheschließung derselben zu verhindern, nur weil sie noch nicht die Zeitperiode, welche das sekundäre Stadium umfaßt, durchgemacht haben, würde also eine tatsächliche Ungerechtigkeit bedingen. Indessen besitzen wir noch keine sichere Methode, um zu entscheiden, ob Heilung eingetreten ist oder nicht. Und gerade hierin liegt die Schwierigkeit. Von der Wassermannreaktion haben wir ja hierbei eine höchst unvollkommene Hilfe; eine positive Reaktion ist für uns freilich eine Stütze in der einen Richtung, eine negative dagegen nicht in der anderen. In Anbetracht des Endzweckes des Gesetzes — die Infektionen nach Möglichkeit zu beschränken — dürfte es daher am klügsten sein, einen Syphilitiker im allgemeinen während einer Zeitperiode von drei Jahren nach der Infektion als ansteckend anzusehen, selbst wenn in einem oder dem anderen Fall Ausnahmen hiervon, medizinisch genommen, berechtigt sind. Das Wort »befürchten« dürfte, nach dem, was mir von juridischer Seite mitgeteilt worden ist, außerdem so zu deuten sein, daß damit gemeint ist, daß Grund vorhanden ist, daß in einem bestimmten Fall besonderer Anlaß vorliegt, Rezidiv zu befürchten, während der Ausdruck keine, auf dem mehr oder weniger vorübergehenden Standpunkt der wissenschaftlichen Lehre basierte, Generalisierung bedingt. Demnach wird hiermit Raum gewährt für eine mehr individualisierende Auslegung der Definition.

§ 2 bestimmt, daß die Maßnahmen, die dieses Gesetz umfaßt, vom ersten Kreisphysikus oder dem (ersten) Stadtarzt, eventuell von einem vom Ortsgesundheitsamt ernannten besonderen Arzt gehandhabt werden sollen. Ein Arzt, wie er hier gemeint ist, wird Gesundheitsinspektor[1]) genannt.

Im § 3 wird die »Verpflichtung eines jeden Geschlechtskranken vorgeschrieben, sich erforderlicher ärztlicher Behandlung zu unterziehen und sich den Vorschriften zu unterwerfen, die von einem Arzt in bezug auf die Behandlung der Krankheit oder zwecks Verhütung der Ansteckung erteilt werden«. Auf Grund dieser Bestimmungen kann also z. B. ein im ansteckenden Stadium befindlicher Syphilitiker dazu angehalten werden, sich zwecks wiederholter Behandlung vom Arzte zu bestimmenden Zeiten einzufinden, selbst wenn er von sichtbaren Symptomen frei ist. Ebenso kann der Arzt den Prostituierten (= augenscheinlich gewerbsmäßige Unzucht treibende Weiber, einerlei, ob sie einen »Schein«-Beruf haben oder nicht) und ihren männlichen Seitenstücken vorschreiben, sich zu von ihm bestimmten Zeiten zur Untersuchung einzufinden; wenn der Betreffende unterlassen sollte, die nach diesem Paragraph erteilten Vorschriften zu befolgen, läuft er (bzw. sie) Gefahr, Gegenstand eines sanitären Zwangsverfahrens zu werden, worüber sich in § 9 (vgl. unten) Vorschriften finden. Wir sehen demnach, daß, obgleich das neue Gesetz

[1]) Bei der diskreten Anzeigepflicht: attestierfähiger Arzt

nicht das enthält, was wir als »Reglementierung« der Prostitution bezeichnet haben, es keineswegs der Mittel, diese sanitär zu überwachen, entbehrt.[1]) Der Apparat wird aber in erster Linie von sanitären Behörden und erst in letzter Hand von der Polizei gehandhabt, während beim Reglementierungssystem das Umgekehrte der Fall ist. Die moralischen und sozialen Mißstände der Reglementierung sind hierdurch ausgeschaltet, was ja geeignet ist, Befriedigung zu gewähren, inwiefern die medizinische Seite der Sache mit der neuen Ordnung besser oder schlechter funktionieren wird, ist unmöglich vorauszusagen Dies hängt ausschließlich davon ab, ein wie großes Interesse und wieviel Energie die Ärzte darauf verwenden werden, die Möglichkeiten einer sanitären Überwachung der Prostitution, welche das neue Gesetz tatsächlich in sich faßt, auszunutzen. Eine große Hilfe, die Prostitution und ihre gesundheitsgefährlichen Folgen auf immer engere Grenzen zu beschränken, gewähren ja auch die strengen Strafbestimmungen gegen Ansteckungsübertragung, Kuppelei und Zuhälterwesen, welche im Anschluß an das neue Gesetz eingeführt sind, und ganz besonders die präventiven Maßnahmen zur Verminderung der Rekrutierung der Prostitution in Form von Aufklärung, Rettungsheimen usw, worüber die Verordnungen auf administrativem Wege erlassen werden sollen, ferner eine verbesserte Armenpflegegesetzgebung betreffs minderjähriger Vagabunden, die zurzeit Gegenstand der Behandlung seitens eines bestimmten Komitees ist. Nach alledem darf man wünschen und hoffen, daß, da nun die historische Entwicklung eine Abschaffung der Reglementierung erforderte, die Maßnahmen, welche als Ersatz für dieselbe eingeführt werden, sich zweckmäßig und so wirkungsvoll erweisen werden, wie es in dieser Hinsicht irgend erreichbar ist. Es sind, wie gesagt, jetzt die Ärzte, auf denen die Verantwortung ruht, daß die neuen Gesetzesbestimmungen nicht ein toter Buchstabe bleiben, sondern zu wirksamen Waffen im Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten werden.

§ 4. Hierin wird verordnet, daß jeder Geschlechtskranke das Recht auf kostenfreie ärztliche Untersuchung und Behandlung, Medizin und sonstige erforderliche Mittel hat, wenn er sich beim Arzt einfindet, wie in § 5 vorgesehen ist. Diese Bestimmung ist eine logische Folge von § 3, da alle verpflichtet sind, sich behandeln zu lassen, kann man das Recht auf freie Pflege nicht auf Unbemittelte oder weniger Bemittelte beschränken, sondern muß dasselbe auf alle ausdehnen. Man könnte nun befürchten, daß die ökonomischen Interessen der Ärzte, besonders der Spezialisten, hierdurch Abbruch erleiden würden, aber dies dürfte kaum in höherem Grade der Fall werden (vgl. unten). Atteste,

[1]) Aber der Arzt tut dies nicht, wenn er nicht jeden anzeigen muß. Die Ärzte können und werden, da sie Menschen, nicht besser und nicht schlimmer wie andere auch sind, diese Verantwortung nicht übernehmen. (Dr D.)

bakteriologische und serologische Untersuchungen, ebenso auch Spritzen, Baumwolle, Bandage usw., welche erforderlich sind, erhält der Patient gleichfalls kostenlos. Ist Krankenpflege erforderlich, so ist diese in einem öffentlichen Krankenhause, im allgemeinen Saal, ebenfalls frei, wie sie es bereits seit den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts in unserm Vaterlande gewesen ist. Um die in Rede stehende Krankenpflege noch leichter zugänglich und für die Kranken ansprechender zu machen, als es gegenwärtig der Fall ist, hat die Regierung einige Änderungen in den maßgebenden Lazarett- und Krankenhaussatzungen getroffen, welche bezwecken, teils Geschlechtskranken in einer noch größeren Zahl von Krankenhäusern Gelegenheit zur Pflege zu verschaffen, als es zurzeit der Fall ist, teils auch die gegenwärtigen sogenannten Kurabteilungen abzuschaffen und die Pflege der Geschlechtskranken in gleicher Weise einzurichten wie die Pflege von anderen Kranken. In einer und derselben Abteilung Geschlechtskranke und andere Kranke zu pflegen, dürfte kaum eine Gefahr für die Übertragung der Ansteckung auf diese letzteren bedingen, vorausgesetzt, daß erstere gebührende Vorschriften über ihre persönliche Hygiene u. dgl. erhalten; nur kleine Mädchen mit Vulvovaginitis gonorrhoica dürften Gegenstand besonderer Vorsichtsmaßnahmen werden, da ja die Erfahrung von verschiedenen kleinen Krankenhausepidemien durch das genannte Leiden zu berichten weiß. Syphilitiker mit ansteckenden Schleimhautsymptomen erhalten besondere Eßgeschirre; ihre Ansteckungsfähigkeit wird übrigens bei energischer Allgemein- und Lokalbehandlung bald außerordentlich gering sein. Im Krankenhause St. Göran z. B. liegen stets Geschlechtskranke mit verschiedenen Krankheiten in derselben Abteilung, ja zum Teil in demselben Zimmer, ohne daß meines Wissens in irgendeinem Fall eine Übertragung eingetreten ist. Und überhaupt, wie selten ereignen sich im täglichen Leben nichtgenitale Infektionen? Hier ist man ja in Unkenntnis über das Vorkommen von Geschlechtskrankheit im ansteckenden Stadium in der Umgebung, während man ja im Krankenhaus im klaren darüber ist, womit man es zu tun hat, und sich demnach in acht nehmen kann. Ich glaube also, daß die Gefahr für die übrigen Patienten gleich Null oder jedenfalls äußerst gering ist, und in reichstem Maße durch den Vorteil aufgewogen wird, die alten Kurabteilungen mit dem Schandfleck, den sie für die dort Aufgenommenen bedingen, los zu werden. Da man nun auf alle Art danach trachtet, das Schimpfliche und Geheimnisvolle zu beseitigen, das alles, was Geschlechtskrankheiten heißt, umgeben hat und das für viele, viele ein so unseliges Hindernis gewesen ist, sich die Pflege zu verschaffen, die sie vor lebensgefährlichen Folgen derselben hätte bewahren können, wäre es eine bedauerliche Inkonsequenz, die schimpfliche »Einschließung« Geschlechtskranker beizubehalten. Daß moralisch Minderwertige beiderlei Geschlechtes nach Möglichkeit

von den solideren Patienten getrennt gehalten werden, ist eine Sache für sich, die nur indirekt mit den Geschlechtskrankheiten zu tun hat, und die ja nur eine ganz kleine Anzahl angeht. Nicht zum wenigsten würde es aufklärend und erzieherisch auf Mitpatienten und Personal einwirken, sich aus nächster Nähe an der Humanisierung der Behandlung Geschlechtskranker, die hiermit durchzuführen bezweckt wird, zu beteiligen.

In § 5 wird bestimmt, welche Ärzte kostenfreie Untersuchung und (ambulatorische) Behandlung ausführen sollen: Kreisphysikus, Extra-Kreisphysikus, Stadt-, Dorf- und Munizipalärzte, und, in größeren Städten, wenn es zweckmäßig erachtet wird, besondere Ärzte, darunter wenn möglich ein weiblicher, die vom Ortsgesundheitsamt ernannt werden und die nötigen Vorschriften erhalten. In Städten mit mehr als 20000 Einwohnern wird die erforderliche Anzahl Polikliniken eingerichtet, wo die Sprechstunden mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit des Publikums und in solcher Weise angeordnet werden sollen, daß der Besuch in der Poliklinik die Beschaffenheit der Krankheit, für welche Pflege gesucht wird, nicht verrät«; von dieser Verpflichtung, eine Poliklinik einzurichten, kann die Regierung auf Eingabe bis auf weiteres Dispens gewähren. Der vom Ortsgesundheitsamt zu ernennende spezielle Arzt und Poliklinikarzt soll, wenn möglich, Spezialausbildung genossen haben.

Der erwähnte Dispens von der Verpflichtung, eine Poliklinik einzurichten, berücksichtigt eventuell vorhandene Schwierigkeiten bis zum 1. Januar 1919, wo das Gesetz in Kraft trat, geeignete Ärzte, Lokale u. dgl. zu erhalten. Die Unkosten der Städte beschränken sich auf die Ausgaben für Lokal, Bedienung usw. Die Bezahlung des Arztes und die Medizinkosten werden aus Staatsmitteln bestritten. Die Polikliniken sollen auch abends geöffnet sein, im selben Lokale, eventuell gleichzeitig, dürften Hautkrankheiten, Frauenkrankheiten oder andere Krankheiten behandelt werden, wenn möglich getrennte Sprechstunden für Männer und Frauen. Zweckmäßig dürften bereits vorhandene Poliklinikiokale eventuell im Zusammenhang mit kommunalen Krankenpflegeeinrichtungen oder, nach Übereinkunft, mit in Städten befindlichen Kreislazaretten zu benutzen sein, dadurch werden ja die Kosten der Städte wesentlich vermindert, die meisten nötigen Instrumente usw. sind hier schon vorhanden, ebenso dürften Pflegerinnen und Wärter unter den zuvor an der Krankenpflegeanstalt Angestellten zu erhalten sein. Was das Erfordernis anbelangt, daß die besonders verordneten Ärzte und Poliklinikleiter Spezialausbildung erhalten haben sollen, so sei daran erinnert, daß die einzige Stelle in Schweden, wo zurzeit solche Ausbildung zu erhalten ist, das Krankenhaus St. Göran in Stockholm ist, wo vier Assistenten angestellt sind. Um dem Bedarf an Ausbildungsmöglichkeiten zu entsprechen, sind zwei Auswege denkbar. Teils müssen an den Spezialabteilungen in Gothenburg

(Holtermannsches Krankenhaus), Malmö und Lund, wo es besondere Chefärzte gibt (in Upsala fehlt ein solcher!), Assistenzarztstellen eingerichtet werden, teils können Ausbildungskurse, je nach Bedarf, in einigen der genannten Krankenpflegeeinrichtungen, eingerichtet werden, nicht allzu kurz oder theoretisch, sondern wo die Kursusteilnehmer sich als Hospitanten an der täglichen Arbeit in den Abteilungen während beispielsweise zwei bis drei Monaten, praktisch beteiligen können, die Kurse müssen vor oder nach der Legitimation durchgemacht werden können, und es müssen natürlich auch bei der Besetzung anderer Plätze als der jetzt bezweckten, deren Inhaber die kostenfreie Pflege Geschlechtskranker handhaben sollen, die dort ausgebildeten Ärzte bevorzugt werden

In § 6 findet sich die wichtige Bestimmung, daß alle Kosten für ärztliche Untersuchung nach § 4 nebst erforderlichen besonderen Untersuchungen und »Utensilien« nach einem besonderen, von der Regierung festgestellten Tarif vom Staate vergütet werden.

Da die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten natürlich als ein wirkliches Staatsinteresse anzusehen ist, erfordert die Logik auch, daß es der Staat ist, der für die Kosten dafür aufkommt. Es kommt hinzu, daß, sofern die Ausgaben für die Pflege der Geschlechtskranken wie bisher durch die allgemeine Krankenpflegegebühr bestritten werden sollten, dies eine ungerechte Verteilung der ökonomischen Lasten bedingen würde, indem diese in unverhältnismäßig hohem Grade die Städte von mittlerer Größe, die nicht an der Kreisverwaltung beteiligt sind, treffen würden. Was die Höhe des Tarifs anbelangt, so wird derselbe, da manche hierhergehörende Leistungen sowohl zeitraubender als auch zuweilen recht durchgreifender Art sind, höher gehalten werden als der jetzt geltende allgemeine ärztliche Tarif; für die Poliklinikärzte wird die Entschädigung voraussichtlich in Form von festem Gehalt eingerichtet werden. Die Höhe sowohl des Honorars als der Gehälter wie auch die Art und Weise der Auszahlung der letzteren wird von der Regierung festgesetzt, hierdurch ist die Möglichkeit einer gerechten Verteilung je nachdem die Arbeit umfangreich wird, gegeben, was natürlich an den einzelnen Orten bedeutend variieren wird Abendpolikliniken müssen höher bezahlt werden als Vormittagssprechstunde, tägliche mehr als alle zwei Tage abzuhaltende Sprechstunden usw. Eine Berechnung der Gesamtkosten für die Geschlechtskrankheitspflege auszuarbeiten, ist aus naheliegenden Gründen nicht möglich gewesen, daß sie belangreich sein werden, liegt auf der Hand.

§ 7 enthält Vorschriften über gewisse Dienstreisen auf Grund größerer Verbreitung von Geschlechtskrankheiten in der Provinz.

§ 8 handelt von dem Verfahren, wenn ein Arzt bei einem Patienten eine Geschlechtskrankheit diagnostiziert hat: er soll 1 den Kranken über die Art und die Ansteckungsgefährlichkeit der Krankheit aufklären, 2. ihm

eine gedruckte, vom Reichsgesundheitsamt formulierte Vorschrift darüber aushändigen, was er betreffs der Behandlung der Krankheit und zur Verhütung weiterer Verbreitung der Ansteckung zu beobachten hat; ferner über das Verbot für einen Geschlechtskranken, sich zu verheiraten und über die geltende Strafe für Handlungen, welche Gefahr für die Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten bedingen; der Patient muß die Empfangnahme dieser Vorschrift schriftlich bestätigen; unter gewissen Umständen sind Ausnahmen von dem, was solcherart verordnet ist, zulässig; ist der Patient ein Kind unter 15 Jahren, so ist der betreffende gesetzliche Vertreter zu benachrichtigen.

Die bisher besprochenen Maßnahmen sind besonders wichtig Abgesehen von den rein medizinischen Vorschriften wird der Kranke beim ersten Besuch durch das gedruckte Formular darüber belehrt, daß er durch die Geschlechtskrankheit, die er sich zugezogen, Gegenstand der Fürsorge und Vorschriften des Staates geworden ist. Durch die Unterzeichnung der Empfangsbescheinigung ist er »festgelegt«; er kann bei einem eventuellen Verstoß gegen die Vorschriften des Gesetzes niemals Unkenntnis vorschützen. In allgemein verständlicher Weise sind in der kleinen Schrift die gewöhnlichsten Symptome und Folgen der ansteckenden Geschlechtskrankheiten, ihre Ansteckungsgefährlichkeit, die Art und Weise, sich und andere vor Ansteckung zu bewahren, ferner maßgebende gesetzliche Bestimmungen, betreffend die Verpflichtung des Patienten, sich nach den Vorschriften des Arztes zu richten (§ 3) und die Behandlung nicht zu unterbrechen (vgl. § 9) usw. wie auch die Bestimmungen des Strafgesetzes in verschiedenen Hinsichten dargelegt Der Unterzeichnung der Empfangsbescheinigung müssen natürlich nachdrückliche Ermahnungen von seiten des Arztes alle Vorschriften genau durchzulesen und sich einzuprägen, vorausgehen; kann der Arzt sich gelegentlich durch einige Fragen von dem Resultat dieser Belehrung überzeugen, so ist es um so besser

Nach § 9 hat der Arzt die Pflicht, beim Gesundheitsinspektor anzumelden, wenn ein Geschlechtskranker es unterläßt, die Vorschriften laut § 8 zu beachten oder die Behandlung unterbricht, ohne dem Arzte den Nachweis zu bringen, daß die Behandlung von einem anderen Arzt übernommen worden ist.

Hinsichtlich dieses Paragraphen sind in Fachkreisen geteilte Meinungen ausgesprochen worden. Einige Kollegen haben ihre Meinung dahin geäußert, daß es, speziell in größeren Polikliniken, unmöglich sein würde, die Patienten so gut im Auge zu behalten, daß solche Bestimmungen sich überhaupt durchführen ließen. Mit einfachen praktischen Einrichtungen, z. B. einem passenden Kartensystem und ausreichender Hilfe für die Expeditionstätigkeit dürften indessen diese Schwierigkeiten zu überwinden

sein. Ferner ist die Befürchtung ausgesprochen worden, daß eine kategorische Bestimmung, jede Übertretung der Vorschriften des Arztes oder Unterbrechung der Behandlung beim Gesundheitsinspektor anzuzeigen, manche überflüssige Anmeldung verursachen und dadurch die Patienten davon abschrecken würde, einen Arzt aufzusuchen. Hiergegen kann eingewendet werden, daß § 3 für den Geschlechtskranken die unbedingte Pflicht auferlegt, den Vorschriften des Arztes zu gehorchen und daß demnach diese Gesetzesbestimmung »in der Luft schweben« würde, wenn nicht für die Übertretung derselben eine Strafe angesetzt würde, die Strafe ist ja keine andere als die Aufforderung, sich vorschriftsmäßig behandeln zu lassen, und dies nachzuweisen (nach § 14, 15 und 16). Ferner sagt ja der gesunde Menschenverstand, daß der Arzt, hier ebensowenig wie in tausend anderen Situationen bei seiner Tätigkeit, kritiklos und ohne Unterscheidung handeln wird. Hierüber äußert auch der Gesetzesausschuß in seinem Gutachten an den Reichstag (Nr 62, S. 5): »Bei der Beurteilung ... dürfte zunächst zu bemerken sein, daß ein gewisser Spielraum für das Prüfungsrecht des Arztes selbst in der Abfassung, die der Paragraph in der Regierungsvorlage hat, frei gelassen ist. Die in dem Paragraphen besprochene Anzeigepflicht betrifft in erster Linie die Fälle, wo ein Patient es unterläßt, die vom Arzte selbst erteilten Vorschriften zu befolgen Es dürfte vorausgesetzt werden können, daß der Arzt bei der Erteilung dieser Vorschriften die Individualität des Patienten und sonstige obwaltende Umstände gebührend berücksichtigt und keine anderen Vorschriften erteilt als solche, die er für nötig erachtet. Mit Rücksicht hierauf dürfte nicht zu befürchten sein, daß die in dem Paragraphen verordnete Verpflichtung, eine Übertretung der erteilten Vorschriften anzumelden, irgendwelche überflüssige Anmeldungen veranlassen wird.

Die in dem Paragraphen erwähnte Anzeigepflicht betrifft ferner solche Fälle, in denen ein Patient die Behandlung unterbrochen hat, ohne dem Arzte den Nachweis zu bringen, daß die Behandlung von einem anderen Arzte übernommen worden ist. In bezug auf diesen Teil des Paragraphen äußert der vortragende Minister in der Spezialmotivierung des Gesetzvorschlages folgendes: »Diese Vorschrift besagt nicht, daß, sobald der Arzt konstatiert hat, daß der Kranke die Behandlung unterbrochen hat, unbedingt seine Anzeige beim Gesundheitsinspektor erfolgen soll. In vielen Fällen dürfte es angebracht sein, daß der Arzt zunächst den Kranken auffordert, ihm einen Nachweis einzusenden, daß ein anderer Arzt die Behandlung übernommen hat, und erst, wenn diese Aufforderung unbeachtet bleibt, mit einer Anzeige der Sache einschreitet.« Der Ausschuß setzt voraus, daß das vom Minister angewiesene Verfahren von dem betreffenden Arzt in solchen Fällen angewendet werden wird, wo die Um-

stände nicht ein unmittelbares Einschreiten mit Anzeige erheischen. Unter dieser Voraussetzung dürfte auch die vorgeschlagene Verpflichtung, eine Unterbrechung der Behandlung anzuzeigen, keine überflüssige Anmeldungen veranlassen. Es ist von großer Wichtigkeit, daß eine künftige Vorschrift über die Verpflichtung des Arztes, nachlässige Patienten anzuzeigen, keinen allzu großen Spielraum für die individuelle Auffassung des Arztes übrig läßt. Dies könnte nämlich gar zu leicht eine willkürliche Anwendung der Bestimmungen veranlassen. Die Erfahrung aus unseren Nachbarländern scheint in dieser Beziehung von einer gewissen Bedeutung zu sein.«[1])

Sowohl in Dänemark als in Norwegen gibt es gesetzliche Bestimmungen über die Anzeigepflicht für gewisse Geschlechtskranke nach Gutfinden des Arztes. In beiden Ländern resultierte dies darin, das Krankenhaus- und Poliklinikpatienten angemeldet wurden, Privatpatienten dagegen so gut wie niemals[1]). Man hat auch auf Grund dieser Erfahrung Bestimmungen wegen obligatorischer Anzeigepflicht gegenüber nachlässigen und widerspenstigen Geschlechtskranken vorgeschlagen. So lautet auch der Beschluß des schwedischen Reichstags. Für die praktische Anwendung desselben dürften die vorstehend angeführten Äußerungen des Ministers und des Gesetzesausschusses maßgebend sein.

§ 10 ist aus dem Ehegesetz von 1915 in dieses Gesetz übernommen; die Anzeige soll vom Arzt an den Gesundheitsinspektor und von diesem (laut § 17) an die Geistlichkeit erfolgen. Der Wunsch, alle Bestimmungen, betr. Geschlechtskranke, in einem Gesetz zusammenzufassen, ist das Motiv dieser Übertragung. Für den Arzt ist es naturgemäß ansprechender, die Anmeldung bei einem Kollegen als bei einem Pfarramt zu machen.

§ 11 ist einer der Ecksteine[2]) des Gesetzes. Er verpflichtet den Arzt, der einen Fall von Geschlechtskrankheit zuerst beobachtet, »zu versuchen, aus dem Kranken herauszubringen, von wem und unter welchen Umständen die Ansteckung übertragen worden ist, und binnen vierundzwanzig Stunden ein ausgefülltes Formular an den Gesundheitsinspektor einzusenden, enthaltend 1. die Diagnose sowie Geschlecht, Alter und Wohnort des Kranken und 2. was in bezug auf die Übertragung der Ansteckung zu ermitteln gewesen ist, mit Angabe, wenn jemand als Ansteckungsquelle angegeben ist, von Namen und Wohnung desselben.«

Mit der Nachforschung von »unter welchen Umständen usw.« wird bezweckt, »die Entdeckung von verdächtigen Absteigequartieren, Mädchenstellen und anderen bordellartigen Einrichtungen zu erleichtern«, die (nach § 25) vom Gesundheitsinspektor dem Staatsanwalt angezeigt werden sollen.

[1]) Siehe S. 200, wo bewiesen wird, daß dies System zur Korruption führt. Denn Privatpatienten d. h. die Wohlhabenden werden nicht gemeldet. Der Arzt wird zur Korruption sozusagen animiert.

[2]) Hier wird der Arzt zum Detektiv und Büttel degradiert.

Das erste Moment des Anzeigeverfahrens ist rein statistischer Art und ist nur eine Erweiterung der bisher maßgebenden Bestimmungen, indem die Angabe des Wohnortes hinzugekommen ist, und zwar auf Verlangen von statistischer Seite.

Das zweite Moment dagegen — die Aufspürung und Namensanmeldung der Ansteckungsquelle — ist von um so größerer praktischer Bedeutung. Wenn man auch, wo es sich um größere Ortschaften handelt, vielleicht nicht zu viel von der Nachforschung der Ansteckungsquelle erwarten darf, wird sie dafür in kleineren Orten und in der Provinz von großer Bedeutung werden. Eine statistische Untersuchung, die Verfasser kürzlich im Krankenhause St. Göran bewerkstelligt hat, zeigte, daß von den nicht prostituierten — Frauen fast jede die Ansteckungsquelle angeben konnte, während von den Männern nicht über 20 Prozent Angaben machen konnten oder wollten, die berücksichtigt zu werden verdienten. Die Möglichkeiten eines tatsächlichen Erfolges dieses Verfahrens scheinen hiernach größer zu sein, als der Skeptiker gedacht hat.

Indessen sind gegen die Bestimmungen in §§ 9, 10 und 11 prinzipielle Bedenken erhoben worden, in der Meinung, daß das Verfahren, das in den genannten Paragraphen vorgeschrieben ist, eine Beschränkung der dem Arzte verfassungsgemäß auferlegten Verschwiegenheitspflicht bedingen würde. Diese Beschränkung könnte zur Folge haben, daß manche Geschlechtskranke davon abgeschreckt würden, ärztliche Hilfe zu suchen. Das schwedische Gesetz hat indessen schon zuvor Bestimmungen, wo den Ärzten gegenüber gewissen Geschlechtskranken eine Handlungsweise vorgeschrieben wird, die der hier zur Pflicht gemachten analog ist, § 28 und § 40 der jetzt maßgebenden allgemeinen ärztlichen Instruktion verpflichten Kreis- und Stadtärzte, widerspenstige Geschlechtskranke anzuzeigen, und das Ehegesetz vom Jahre 1915 hatte ja schon die Bestimmungen, die in § 10 des jetzt angenommenen Gesetzes zu finden sind. In dem dänischen Gesetz von 1906 finden sich analoge Bestimmungen. Die prinzipielle Berechtigung einer Beschränkung der Schweigepflicht, wenn es sich um solche Geschlechtskranke handelt, die in einer oder der anderen Hinsicht als antisoziale Elemente anzusehen sind, scheint also erwiesen.

Ferner ist angeführt worden, daß die Anzeigepflicht mit ihren Konsequenzen Kranke abschrecken würde, einen Arzt aufzusuchen, und sie den Kurpfuschern in die Hände zu treiben; gegen diese letzteren dürfte doch das Kurpfuschereigesetz vom Jahre 1915 durch seine strengen Strafbestimmungen schützend wirken. Was die Annahme anbelangt, daß Geschlechtskranke sich aus Furcht vor der Anzeigepflicht sollten zurückhalten lassen, einen Arzt aufzusuchen, so sei daran erinnert, daß die Meldepflicht erst bei Übertretung der Bestimmungen des Gesetzes in

Wirksamkeit tritt, und daß die Folge ja keine andere ist, als die diskrete Aufforderung, worüber nachstehend in § 14 verordnet wird; erst bei andauernder Widerspenstigkeit oder dgl. kommt das Zwangsverfahren nach § 21 in Frage. Da jeder Geschlechtskranke nach § 8 beim ersten Besuch eine gedruckte Mitteilung über alle diese Bestimmungen empfangen soll, dürfte es bald zur Kenntnis des großen Publikums gelangen, wie es sich in Wirklichkeit damit verhält, und dann dürfte das »abschreckende« Moment eine solche Einwirkung höchstens auf die aus Unkenntnis, Indolenz oder Mangel an Moral widerspenstige Minorität ausüben, die wahrlich dieses Impulses bedarf, um sich so zu verhalten, wie es sich gehört. Es sei hier in Erinnerung gebracht, daß schon jetzt vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, die überwiegende Anzahl Geschlechtskranke sich vorschriftsmäßig verhält; eine Minorität, welche die Behandlung vernachlässigt, hat es immer gegeben und wird es natürlich immer geben, und gegen diese müssen wir Zwangsmaßregeln haben, dies ist vom Gesichtspunkt des öffentlichen Wohls unumgänglich. Dies gilt in ebenso hohem Grade von nachlässigen Patienten als Ansteckungsquellen.

Betreffs dieser letzteren ist ferner betont worden, daß keine Anzeige erfolgen dürfe, wenn der Arzt den Nachweis erhalten hat, daß der als Ansteckungsquelle Angegebene bereits in Behandlung ist. Gewisse heikle Verhältnisse würden besondere Diskretion erfordern usw. Da indessen die Folge keine andere ist als das eben erwähnte Schreiben des Gesundheitsinspektors, der ja an seine Verschwiegenheitspflicht gebunden ist, und bei welchem das Verfahren geheim gehalten wird (laut § 25), ist dieser Einwand gar zu unbedeutend befunden worden, um Ausnahmen von der kategorischen Bestimmung der Anzeige von Ansteckungsquellen zu gestatten, Ausnahmen, welche die Effektivität des Gesetzes in hohem Grade verringern, die Stellung des Arztes den Patienten gegenüber unsicher machen und eine Willkürlichkeit veranlassen sollten, die der Keim eines »Klassengesetzes« hätte sein können.

Schließlich ist geltend gemacht worden, daß die Anzeige von Ansteckungsquellen zu Erpressung Anlaß geben könnte. In unseren Nachbarländern, wo es ja schon längst ähnliche Bestimmungen gibt, hat die Erfahrung gelehrt, daß diese Gefahr allerdings vorhanden war, aber von Anfang an geringer gewesen ist, als man befürchtet hatte und später immer mehr abgenommen hat. Das vorläufig geltende schwedische Gesetz enthält besonders unvollständige Bestimmungen über Erpressung, aber, nach dem, was der jetzige Justizminister in der Regierungssitzung vom 15. Februar 1918 zu Protokoll gegeben hat, soll schon für den Reichstag des Jahres 1919 eine Vorlage für verbesserte diesbezügliche Gesetzgebung zu erwarten stehen. Hiermit dürfte also diesem Einwand die Spitze abgebrochen sein.

§§ 12 bis 24 handeln von dem Gang des sanitären Zwangsverfahrens.

§ 12 und 13 handeln davon, wie verfahren werden soll, sofern jemand wegen sogenannten Sittlichkeitsvergehens oder dergleichen Übertretungen angeklagt oder verhaftet ist, und von der Prozedur in bezug auf Personen beim Militär und in Straf- oder Zwangsanstalten bzw. im Gefängnis.

In § 14 wird verordnet, daß der Gesundheitsinspektor nach eingegangener Anzeige gemäß § 12 oder wenn eine Anzeige nach § 11 sich als auf wahrscheinlichen Gründen basiert erweist, dem Angezeigten eine Aufforderung zustellen soll, sich binnen anberaumter kurzer Frist von einem Arzt untersuchen zu lassen und einen Nachweis über das Resultat dem Gesundheitsinspektor vorzulegen.

Dem Gesundheitsinspektor ist hierin also das Prüfungsrecht hinsichtlich der Anzeige eingeräumt worden, welche dem einzelnen Arzt zuzusprechen für unzweckmäßig gehalten wurde; hierdurch wird die Sicherheit gewonnen, daß augenscheinlich weniger glaubwürdige oder zu Erpressungszwecken gemachte Anzeigen nicht zu Unannehmlichkeiten und Verwicklungen Anlaß geben, sondern ganz einfach in den Papierkorb wandern werden.

Die näheren Vorschriften in bezug auf Tagebuchführung, Formulare usw werden von dem Reichsgesundheitsamt festgestellt. Die Aufforderung wird dem Angezeigten in geschlossenem Kuvert und ohne einen Aufdruck auf demselben, der seinen Inhalt verraten kann, durch die Post zugestellt. Die Wahl des Arztes steht dem Angezeigten frei, aber in dem Brief muß angegeben werden, bei welchem bzw. welchen Ärzten oder Polikliniken die in § 4 verordnete kostenfreie Untersuchung und Behandlung zu erhalten ist, ebenso auch die Sprechstunden derselben. Das Attest soll der Betreffende selbst an den Gesundheitsinspektor einsenden.

Was die freie Wahl des Arztes anbelangt, so ist von medizinischer Seite geltend gemacht worden, daß diese unzweckmäßig sei, und daß das Recht, die hier bezweckten Untersuchungen und Behandlungen auszuführen, auf »Ärzte, die in dieser Beziehung von der Gesundheitsverwaltung gutgeheißen sind«, gemäß § 17 des Entwurfes des Reglementierungskomitees, beschränkt werden müßten. Die Motivierung ist: Besonders in den größten Städten steht leider zu befürchten, daß die betreffenden Patienten ohne diese Begrenzung in bezug auf die Wahl des Arztes bald genug lernen werden, den Weg zu weniger gewissenhaften Ärzten zu finden, die nicht im Besitz der nötigen Voraussetzungen sind und keinen Anstand nehmen, den Patienten zu Gefallen und ohne Rücksicht auf die berechtigten Ansprüche des Gemeinwesens ein Gesundheitsattest auszustellen«. Es läßt sich nicht leugnen, daß vieles für die Richtigkeit eines solchen Gedankenganges spricht, und es ist — von

medizinischer Seite — immerhin zu bedauern, daß dieser Standpunkt weder von Regierung noch Reichstag geteilt werden konnte; neben Schwierigkeiten juridischer und formeller Art ist es die Befürchtung, Ungewißheit und Konflikte zu veranlassen, welche den Beschluß diktiert hat.

Wird der Untersuchte krank befunden, so wird er vom Gesundheitsinspektor nach § 15 von neuem ermahnt, sich behandeln zu lassen und darüber ein Attest beizubringen. Die Prozedur ist dieselbe wie in § 14.

Ist man der Meinung, daß der Kranke nicht ohne bedenkliche Ansteckungsgefahr außerhalb eines Krankenhauses behandelt werden kann, so erhält er eine Aufforderung, sich binnen einer angegebenen kurzen Frist dort aufnehmen zu lassen und darüber ein Attest einzusenden.

Bei Anzeige gemäß § 9 erfolgt ein ähnliches Verfahren wie gemäß § 16.

Bei Widerspenstigkeit wird nach § 21 verfahren.

§ 17 verpflichtet den Gesundheitsinspektor, eine nach § 10 (betr. Eheschließung) erfolgte Anzeige unverzüglich an das zuständige Pfarramt einzusenden.

§§ 18 und 19 erteilen Vorschriften hinsichtlich einiger Details, wie der Gesundheitsinspektor verfahren soll.

§ 20 schreibt vor: Ist ein Geschlechtskranker, der vom Gesundheitsinspektor eine Aufforderung gemäß §§ 14, 15 oder 16 erhalten hat, laut eingegangenen Attestes von einem Arzt in Behandlung genommen worden, so ist der Gesundheitsinspektor verpflichtet, dem behandelnden Arzte unverzüglich schriftliche Mitteilung von der erteilten Aufforderung und der Veranlassung derselben zu machen.

Diese Bestimmung bezweckt, dem behandelnden Arzt Anweisung für die Beurteilung des Patienten zu gewähren und ihm Gelegenheit zu geben, sich bei seinen Vorschriften für denselben hiernach zu richten. Dies dürfte besondere Bedeutung erhalten in solchen Fällen, wo eine geschlechtskranke Person, die als Ansteckungsquelle angezeigt ist, von einem anderen Arzt in Behandlung genommen ist als demjenigen, der sie angezeigt hat. Ebenso um die Klasse von Frauen, die jetzt die sogenannten Eingeschriebenen bildet, im Wirkungskreise des sanitären Zwangsverfahrens behalten zu können.

In §§ 21 und 22 wird bestimmt, daß die Sanitätsbehörde (die Provinzialregierung oder die Ortsgesundheitsverwaltung) oder, in einigen Fällen, der Gesundheitsinspektor (der Beschluß ist der Prüfung der Behörden zu unterstellen) verpflichtet ist, Zwangsuntersuchung und Zwangsunterbringung in einem Krankenhause zu verordnen, wenn der Kranke es unterläßt, einer vom Gesundheitsinspektor erteilten Aufforderung, wie sie in §§ 14, 15 und 16 erwähnt ist, nachzukommen. Für die Durchführung der Verordnung wird von der Polizeibehörde oder der Landpolizei Hilfeleistung gewährt.

Das vom Komitee ursprünglich vorgeschlagene Verfahren war besonders umständlich und zeitraubend, weshalb zu befürchten war, daß seine Wirkung ziemlich gering sein würde. Die jetzt gewählte Prozedur wirkt schnell und einfach, es wird natürlich in den meisten Fällen der Gesundheitsinspektor sein, der den Beschluß fassen muß; ein Mißbrauch seiner Macht dürfte nicht zu befürchten sein, teils ist er ja Medizinalbeamter und handelt unter amtlicher Verantwortung, teils sollen seine Beschlüsse der Prüfung der lokalen Gesundheitsverwaltung unterstellt werden. Die Frage der Entlassung eines zwangsweise im Krankenhaus untergebrachten Geschlechtskranken, bevor der zuständige Chefarzt es zugeben will, ist in dem neuen Gesetz nicht behandelt. Da indessen nach § 3 jeder Geschlechtskranke verpflichtet ist, den Vorschriften des Arztes nachzukommen, und wenn er dagegen verstößt, nach § 9 angezeigt wird, worauf er dem vom Gesundheitsinspektor in Gang zu setzenden sanitären Zwangsverfahren anheimfällt, dürfte dem betreffenden Arzt wohl hinreichende Macht eingeräumt sein, um den Patienten im Krankenhause festzuhalten. In besonderen Fällen dürfte es angebracht sein, daß der Krankenhausarzt, bevor er den Wunsch eines solchen widerspenstigen Patienten erfüllt, das Gutachten des Gesundheitsinspektors in der Angelegenheit einholt; das Recht, zwangsweise untergebrachte und auch andere Geschlechtskranke, die sich gegen den Rat und die Meinung des Arztes die Entlassung aus dem Krankenhause erzwingen wollen, festzuhalten, ist laut dem Gesetz offenbar der lokalen Gesundheitsverwaltung und nicht diesem anvertraut worden. In der Praxis wird es wohl so kommen, daß in den meisten Fällen der Kranke sich mit dem Rat des betreffenden Arztes zufrieden geben wird, nachdem es ihm klar geworden ist, daß er sich durch Widerspenstigkeit nur ein erneutes Zwangsverfahren und, in gewissen Fällen, gerichtliche Folgen zuzieht.«

§§ 23 und 24 beschäftigen sich mit dem Verhalten gewisser Medizinalbeamten dem sanitären Zwangsverfahren gegenüber.

§ 25. Alles, was Angelegenheiten betrifft, die in diesem Gesetz berührt werden, ist geheim zu halten. Protokolle, andere Akten, Poliklinik- und Krankenhausjournale sollen so verwahrt werden, daß sie Unbefugten nicht in die Hände fallen können. Gerichtshof und Staatsanwalt sind jedoch berechtigt, auf Verlangen Auskunft über das Resultat der ärztlichen Untersuchung zu erhalten. Hat der Gesundheitsinspektor bei seiner Tätigkeit von einer Handlung gemäß Kap. 18 § 11 des Strafgesetzes (Kuppelei, »Zuhälterwesen«) Kenntnis erhalten, so soll er jedoch unbehindert hiervon dem Staatsanwalt Anzeige machen.

Die Konsequenz dieser Bestimmungen wird sein, daß allem Personal, außer den Ärzten (die mit vorstehend angegebener Ausnahme durch ihre gesetzliche Verschwiegenheitspflicht gebunden sind), das mit allen diesbezüglichen Angelegenheiten in Berührung kommt — Krankenpflegerinnen,

Schreiber, Krankenwärter, Kontorpersonal, Statistiker u. a. — die strengste Diskretion auferlegt werden muß. Bestimmungen hierüber, nebst Erwähnung der Strafe für »Schwatzhaftigkeit« sollten, wenn möglich, in die Instruktion der Betreffenden aufgenommen werden. Eine Änderung in der Druckfreiheitsverordnung dürfte auf Grund dessen, was in diesem Paragraphen verordnet wird, notwendig werden.

Gegen den Beschluß einer Ortsgesundheitsverwaltung kann nach § 23 Berufung eingelegt werden bei der Provinzialregierung und gegen deren Beschluß bei der Regierung. Solche Berufung hindert jedoch nicht, daß der Beschluß in Wirkung treten soll, bis nach Gebühr anderweitig verordnet werden kann.

Nach § 27 hat die Regierung besondere Maßnahmen in bezug auf das Militär (persönliche Prophylaxis usw.) zu treffen, wie auch »Maßnahmen« zu verordnen, welche erforderlich sind, um unter dem Publikum Kenntnis zu verbreiten von der Natur und Ansteckungsgefährlichkeit der Geschlechtskrankheiten, über Mittel, die zu Gebote stehen, um eine Übertragung der Ansteckung zu verhindern, und über die Pflicht eines jeden, der von solcher Krankheit angegriffen ist, schleunigst ärztliche Hilfe zu suchen.

Die nähere Organisation der großen und fundamental wichtigen Tätigkeit, die in diesem kurzgefaßten Paragraphen angegeben ist, wird auf administrativem Wege geordnet werden, wobei natürlich Ärzte und Pädagogen zu Rate gezogen werden sollen. Als Ziel dürfte aufzustellen sein verschärfte Anforderungen in dem Fach Syphilidologie im med. Examen, genaue Instruktion bei der Ausbildung von Krankenhauspersonal, Unterricht in den höheren Schulen zu geeignetem Zeitpunkt, in allen anderen ähnlichen höheren und niedrigeren Lehranstalten, wie Privatschulen, technischen Schulen, Gewerbeschulen, Volkshochschulen, Navigationsschulen usw., für das Militär, Vorlesungen in den Arbeiterinstituten und ähnlichen Einrichtungen, in Fabriken u. dgl. Auch auf die Mitwirkung der Volksbildungs- und der Arbeiterorganisationen dürfte gerechnet werden können. Flugschriften, z. B. in der Art wie die von der Deutschen Gesellschaft für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten herausgegebenen, werden auf Veranstaltung der med. Behörde verfaßt und verbreitet. Ein Erfordernis, und zwar ein besonders beherzigenswertes, ist es, das »Präventivgesetz« dahin zu ändern, daß es möglich würde, in großem Umfang Unterricht zu erteilen über »die Mittel, die zu Gebote stehen, um eine Übertragung der Ansteckung zu verhindern«, mit anderen Worten über die persönliche Prophylaxis, die von verschiedenen Fachleuten als die beste Waffe im Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten angesehen wird.

Ferner sei in Erinnerung gebracht, daß das zurzeit arbeitende Armenpflegegesetzgebungskomitee vermehrte Möglichkeiten in seinem Programm

haben muß, sich der Frauen in dem Alter, aus welchem die Prostitution sich rekrutiert, anzunehmen, wie auch zweckmäßigere Strafmaßnahmen als die gegenwärtigen für weibliche Vagabunden aufzustellen. Diese ganze große Tätigkeit für die öffentliche und die private Prophylaxis dürfte für das gesteckte Ziel Verminderung der Frequenz der Geschlechtskrankheiten, von allergrößter Bedeutung werden'

§ 28 verordnet Strafe für Außerachtlassung dessen, was Ärzten und anderen nach diesem Gesetz zu tun obliegt.

Ein Medizinalbeamter ist wie für Amtsvergehen, ein Militär- und Gefängnisarzt für Vergehen gegen § 23 und § 24 und alle Ärzte sind für Übertretung von § 25 (von der Verschwiegenheit!) mit Geldbuße verantwortlich. Jeder Arzt, der unterläßt, was ihm nach §§ 8, 9, 10 oder 11 obliegt, soll eine Strafe von höchstens zweihundert Kronen erlegen.

§ 29. Eine Klage nach dem vorhergehenden Paragraphen wird vor dem Zivilgericht anhängig gemacht und vom Staatsanwalt durchgeführt.

§ 30. Die Geldstrafen fallen der Krone zu.

§ 31 Hebt die früheren Bestimmungen auf.

Das Gesetz trat am 1. Januar 1919 in Kraft. Die Einschreibung prostituierter Frauen hörte mit dem Tage auf, an dem dieses Gesetz im Druck erschienen ist, was am 2. Juli 1918 erfolgte.«

" Die neuen deutschen Gesetzesvorschläge und die Meinung des Utopisten Düring, zwei Paragraphen genügten, werden durch diese 31 Paragraphen eines Sondergesetzes gründlich ad absurdum geführt Dr Markus fühlt, wie er (S. 361) erklärt, daß die beschränkte Anzeigepflicht in Verbindung mit einer sanitaren Nichtbeaufsichtigung der Prostitution verfehlt ist. Man habe »resignieren müssen« und »sobald ein System gefunden sei, das den medizinischen, moralischen und ethischen Forderungen« entspricht, schreibt er, müsse das Versäumte in Schweden nachgeholt werden. Daß der Diskretionismus dieses System darstellt, das glaube ich im Vorhergehenden bewiesen zu haben Er dürfte die Krönung eines Gesetzeswerkes sein, das in Schweden ohne eine GBG mit eigenartigen antidiskretionistischen Tendenzen begonnen, aber nicht vollendet wurde. Die Tatsache, daß der Diskretionismus von den Gegnern so energisch mit allen möglichen Mitteln bekämpft wird, dürfte für seine Güte sprechen. Daß aber die Ärzteschaft, die leider außerordentlich leichtgläubig ist, kritiklos mit Hilfe der ad hoc inspirierten Fachpresse hinter den Autoren bestimmter Richtungen, den sogenannten »Führern« herläuft, ohne die Absichten dieser Führer zu bemerken, daß sogar Universitätsdermatologen, die vorher in Wort und Schrift für die diskrete Anzeigepflicht eintraten, sich von diesen Führern umwandeln und umstimmen ließen, von jenen Großbrauern, die im Vorstande der Abstinenzbewegung sitzen, das ist ein trauriges Kapitel in der Geschichte

der Medizin und der Menschheit, von der ein Politiker einmal behauptete, daß derjenige, der glaube, die Menschheit wäre vernünftig, selbst unvernünftig sei.

d) Amerika.

Hier ist die allgemeine diskrete Anzeigepflicht mit bestem Erfolg in Tätigkeit. Im »Roten Tag« schreibt darüber Dr. Fischer-Defoy (Frankfurt a. M.).

Der Feldzug gegen die Geschlechtskrankheiten in Deutschland und Amerika. »Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten harrt bei uns noch immer der reichsgesetzlichen Regelung. Ein tatkräftiges Eingreifen ist nie nötiger als jetzt. Um die erforderlichen Unterlagen zu bekommen, hat der Reichsminister des Innern für die Zeit vom 15. November bis 14. Dezember 1919 die Durchführung einer Reichsstatistik für die Geschlechtskranken angeordnet. An jeden Arzt sind Fragebogen verschickt worden, die, ohne daß der Name des Erkrankten genannt wird, auszufüllen sind. Im Begleitschreiben wird darauf hingewiesen, daß die Zahl der Infizierten nicht nur unter der Einwirkung des langwierigen Krieges, sondern auch durch die Folgeerscheinungen des unglücklichen Kriegsausgangs eine erhebliche Zunahme erfahren hat. Die Einrichtung der Beratungsstellen nun hat zwar das Gute gehabt, daß eine ganze Anzahl der Geschlechtskranken persönlich erfaßt worden sind, aber diese Einrichtung ist doch nur einem Teile der Betroffenen zugute gekommen. Die bekannte Verordnung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung vom 20. November 1918, die eine ärztliche Untersuchung sämtlicher zu entlassenden Heeresangehörigen anordnete und ihre Lazarettbehandlung vorsah, sobald eine übertragbare Krankheit festgestellt war, bis eine Ansteckungsgefahr nicht mehr bestand, hat praktisch kaum Erfolge gehabt, denn wie sich in den Novembertagen 1918, wie auch später an manchen Orten bei Gelegenheit von Unruhen die Lazarette und mit ihnen die Stationen für Geschlechtskranke einfach auflösten und ihre Insassen, eine nicht zu unterschätzende Volksgefahr, überallhin verstreuten, so entzogen sich auch viele im Bewußtsein der Folgen jeglicher Kontrolle. Ende Juli 1919 erließ der Minister des Innern eine Bestimmung, die Anordnungen über die Belehrung der Geschlechtskrankheiten durch den behandelnden Arzt traf. Aber auch sie trägt nur den Stempel des Provisorischen an sich, und praktisch wird sie vielleicht den gleichen Wert haben wie die Ansätze zu der sexualhygienischen Gesetzgebung, die anfangs 1918 gemacht wurden und in der Hauptsache die bewußte Verbreitung der Geschlechtskrankheiten unter Gefängnisstrafe stellten, der Kurpfuscherei Einhalt geboten und die Überwachung der Dirnen verschärften.

Ein Bericht, den das »Boston Medical and Surgical Journal« (11. September 1919) bringt, regt dazu an, an unsern Augen vorüberziehen zu lassen, was in den Vereinigten Staaten von Amerika in jüngster Zeit in der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten geschehen ist. Als Amerika den Krieg erklärte, erkannte man rechtzeitig die große Gefahr, die von den Geschlechtskrankheiten her drohte. Es sei nur kurz erwähnt, daß, um sie vom Heere fernzuhalten, soziale Maßnahmen zur Verhinderung sexueller Versuchung getroffen (u. a. durfte keinem Uniformierten Alkohol verabreicht werden), daß die Belehrung z. B. durch Verteilung von fünf Millionen Flugblättern geregelt, die Behandlung organisiert, Schutzmittel empfohlen und verteilt wurden. Der Erfolg soll, obwohl der General Surgeon in seinem Bericht Zahlen nicht angibt, gut gewesen sein. Rechtzeitig sah aber die Regierung ein, daß die im Heere getroffenen Anordnungen nur dann von dauerndem Erfolg begleitet sein könnten, wenn gleichzeitig auch die Zivilbevölkerung saniert würde. Ein Kongreßakt vom 9. August 1918 rief deshalb eine Federal Division of Venereal Diseases im Department of Public Health ins Leben, deren erster Schritt war, sich durch ein Rundschreiben der Mitarbeit der Ärzte zu versichern. Fast die Hälfte der 132000 Ärzte, an die sie sich wandte, verpflichtete sich zu einer freiwilligen Meldepflicht, zur folgerichtigen Durchführung der Behandlung in jedem Falle bis zur Aufhebung der Ansteckungsgefahr, zur Aufklärung der Patienten, ferner gaben sie ihr Wort, keine eigenen Mittel zur Selbstbehandlung zu vertreiben. Das Programm der Federal Division, für deren Arbeit der Kongreß zunächst für ein Jahr eine Million Dollar bewilligte, betraf zuerst Erhebungen über die Verbreitung der Krankheiten und Einführung der Meldepflicht. Zurzeit ist diese in sechs amerikanischen Staaten eingerichtet. In Massachusetts meldet der Arzt den Geschlechtskranken unter fortlaufender Nummer ohne Namensnennung. Entfernt dieser sich länger als sechs Wochen aus der Behandlung, ohne nachweisen zu können, daß er einen andern Arzt aufgesucht hat, oder bedroht er irgendwie die öffentliche Gesundheit, so muß der Arzt Namen und Adresse an die Gesundheitsbehörde melden, die dann den Behandlungszwang einleitet. In den ersten zehn Monaten seit Einführung dieser Bestimmungen wurden fast 12000 Fälle von Geschlechtskrankheiten gemeldet, aber die bloße Androhung der Namensnennung hatte stets genügt, behördliche Zwangsmaßregeln zu erübrigen. Im Staate Süd-Carolina ist jeder Arzt, der einen Geschlechtskranken behandelt, ermächtigt, aus seiner Schweigepflicht herauszutreten, wenn er dadurch die Ansteckung einer andern Person verhüten kann, er kann also bei einer bevorstehenden Heirat den bedrohten Ehegatten warnen, wodurch zweifellos unheilvolle Folgen verhütet werden. Als zweite Aufgabe stellte sich die F. D. die Kontrolle der Infizierten, um dadurch die Krank-

heiten auf ihren Herd zu beschränken. Einerseits sollen nun Ärzte und Kliniken in den Stand gesetzt werden, jeden Fall, der zu ihnen kommt, auch bis zur Heilung bzw. zur Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit zu behandeln, andererseits soll verhütet werden, daß die Apotheken auf eigene Hand die Kranken mit Mitteln versehen, was durch Verbot des freihändigen Verkaufs der letzteren geschehen kann. Die Ermittlung der Ansteckungsquellen, die meistens bei der heimlichen Prostitution zu suchen sind, gelingt in der Regel durch Befragung der Infizierten. Der dritte Punkt gilt der Beschaffung von Gelegenheit zur freien Behandlung der Geschlechtskranken. Nachahmenswert ist die Einrichtung, mit Rücksicht auf die Berufstätigkeit der Erkrankten die Polikliniken, die im Gegensatz zu unsern Beratungsstellen die Behandlung völlig durchführen, auch abends offenzuhalten, wie es in Boston und New York geschieht. Als vierte Aufgabe betrachtet die F.D. eine Reform der Prostitution, wobei hauptsächlich zunächst indirekte Wege eingeschlagen werden. Man verspricht sich, ihr den Boden abzugraben, wenn man z. B. die öffentlichen Lustbarkeiten strenger als bisher beaufsichtigt, ferner wenn man die Mädchen in weitestgehender Weise aufklärt. Auch das Alkoholverbot, das jetzt in Kraft getreten ist, wird günstig wirken, denn der Alkohol war bisher der beste Bundesgenosse der Prostitution. Schließlich erstrebt die F.D. die systematische Erziehung nicht nur der Infizierten, sondern des gesamten Volkes. Außer den landläufigen Aufklärungsmitteln bedient sie sich dabei auch des Films. Unsicher ist der Standpunkt, ob Schutzmittel empfohlen werden sollen; der ehemalige Präsident Eliot hat recht, wenn er es für eine Ungereimtheit hält, sich, in der einen Hand die Bibel, in der andern ein Schutzmittel, der Jugend zu nahen. In den Vereinigten Staaten hat aber die Einführung der Schutzmittel im Heere greifbare Erfolge gehabt, indem die Zahl der geschlechtskranken Soldaten innerhalb weniger Jahre von 2,32 auf 0,44 v. H. sank.« Unterdessen wird bekannt, daß die allgemeine Anzeigepflicht in 43 Staaten in Amerika eingeführt worden ist.

e) Deutsch-Österreich

Die allerneueste Verordnung aus Österreich lautet:

Vollzugsanweisung des Deutsch-österreichischen Staatsamtes für Volksgesundheit vom 21. November 1918, betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Geschlechtskrankheiten. »Auf Grund besonderer Ermächtigung des Deutsch-österreichischen Staatsrates wird vom Staatsamt für Volksgesundheit verordnet wie folgt:

Umfang der Vollzugsanweisung. § 1. Übertragbare Geschlechtskrankheiten im Sinne dieser Vollzugsanweisung sind: a) Tripper, sowohl

der Harn- und Geschlechtsorgane als der Augenbindehaut und der Mastdarmschleimhaut, b) weicher Schanker, c) Syphilis im primären, sekundären und tertiären Stadium, endlich angeborene Syphilis.

Allgemeine Behandlungspflicht. § 2. Jeder Geschlechtskranke ist verpflichtet, sich während der Dauer der Übertragbarkeit der Krankheit der ärztlichen Behandlung zu unterziehen. Bei Pflegebefohlenen hat auch jene Person für die ärztliche Behandlung des Kranken zu sorgen, welche die Aufsicht über den Pflegebefohlenen führt. Der Kranke oder die über den Kranken Aufsicht führende Person hat der Sanitätsbehörde und im Falle der Zugehörigkeit des Kranken zu einer Krankenkasse oder ähnlichen Zwangsorganisation, die gesundheitliche Aufgaben zu lösen hat, auch dieser auf Verlangen den Nachweis der ärztlichen Behandlung zu erbringen.

Untersuchung Krankheitsverdächtiger. § 3. Personen, von von denen mit Grund angenommen werden kann, daß sie geschlechtskrank sind und nicht in ärztlicher Behandlung stehen, können von der Sanitätsbehörde verhalten werden, ein ärztliches Zeugnis zu erbringen und sich erforderlichenfalls einer Untersuchung zu unterziehen.

Beschränkte Anzeigepflicht. § 4. Der Arzt, der in Ausübung seines Berufes von dem Falle einer Geschlechtserkrankung Kenntnis erhält, ist zur Anzeige des Falles verpflichtet, wenn eine Weiterverbreitung der Krankheit zu befürchten ist. § 5. Die Anzeige (§ 4) ist an den Amtsarzt der Sanitätsbehörde zu erstatten. Nähere Bestimmungen über Inhalt, Form und Art der Anzeige werden durch besondere Vorschriften getroffen. Bei Militärpersonen hat der Amtsarzt die Anzeige an die zuständige Militärbehörde zu leiten.

Beratungs- und Behandlungsstellen. § 6. Zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten werden unter Aufsicht der staatlichen Gesundheitsverwaltung Beratungs- und Behandlungsstellen für Geschlechtskranke errichtet. Einrichtung und Wirkungskreis dieser Stellen werden durch besondere Vorschriften bestimmt.

Behandlung und Überwachung. § 7. Der Amtsarzt hat auf Grund der ihm zugekommenen Anzeige die Vorladung des Kranken nach der zuständigen Beratungs- und Behandlungsstelle für Geschlechtskranke zu veranlassen. Der ärztliche Leiter der Beratungs- und Behandlungsstelle entscheidet, ob der Kranke in Privatbehandlung verbleiben kann oder in ambulatorische Behandlung der Stelle genommen wird oder ob die Abgabe des Kranken in eine Abteilung für geschlechtskranke Personen erfolgen muß. Von dieser Entscheidung ist der zuständige Amtsarzt unverzüglich zu verständigen. Wo eine solche Beratungs- und Behandlungsstelle nicht vorhanden ist, hat der Amtsarzt die Abgabe des Kranken in eine Krankenanstalt zu veranlassen oder die ambulatorische Behandlung

des Kranken zu sichern. Nach Abschluß der Behandlung kann von der Sanitätsbehörde die gesundheitliche Überwachung, das heißt die regelmäßige ärztliche Nachschau angeordnet werden. § 8. Für Kranke in Privatbehandlung kann nach Abschluß der Behandlung die gesundheitliche Überwachung (§ 7) durch den Privatarzt oder durch die Beratungs- und Behandlungsstelle sichergestellt werden. § 9. Geschlechtskranken darf die Aufnahme in einem öffentlichen Krankenhause während der Dauer der Übertragbarkeit – sofern statuarische Bestimmungen nicht entgegenstehen – nicht verweigert werden. Sie haben während dieser Zeit im Krankenhaus zu verbleiben, es sei denn, daß der berufene Krankenhausarzt eine ambulatorische Behandlung für zulässig erklärt. Von dieser Erklärung hat die Krankenhausleitung den Amtsarzt der zuständigen Sanitätsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Wurde die ambulatorische Behandlung angeordnet oder für zulässig erklärt, ist der Kranke verpflichtet, die vom Arzt getroffenen Maßnahmen zu befolgen und sich der verfügten Überwachung (§§ 7 und 8) zu unterwerfen. § 10. Die aus dem Militärverband entlassenen und von den Militärbehörden dem Amtsarzte der Sanitätsbehörde gemeldeten Kranken und Ansteckungsverdächtigen sind der Behandlung und etwa notwendigen Überwachung (§§ 7 und 9) zu unterziehen.

Belehrung Geschlechtskranker. § 11. Jeder Arzt, der einen Geschlechtskranken untersucht oder behandelt, ist verpflichtet, ihn über die durch die Erkrankung für die Umgebung insbesondere bei Geschlechtsverkehr bestehenden Gefahren zu belehren und ihm ein bezügliches von der Behörde herausgegebenes Merkblatt zu übergeben.

Verbotene Behandlungsarten. § 12. 1. Wer briefliche Behandlung von Geschlechtskranken und die Zusendung von Medikamenten ankündigt, dann Medikamente zur Selbstbehandlung ankündigt oder anpreist. 2. der Arzt, der die Behandlung von Geschlechtskranken in der Tagespresse ankündigt oder Geschlechtskranke nicht auf Grund eigener Wahrnehmung behandelt (Fernbehandlung), wird von der politischen Behörde mit Geldstrafe bis zu 10000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Gegebenenfalls können beide Strafen gleichzeitig verhängt werden. Das Ankündigen von Mitteln, Gegenständen oder Verfahren zur Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten an Ärzte oder Apotheker oder an Personen, die befugt sind, mit solchen Mitteln Handel zu treiben, oder in der Fachpresse anzupreisen, ist gestattet.

Allgemeine Strafbestimmung. § 13. Übertretungen dieser Vollzugsanweisung und der auf Grund derselben getroffenen Anordnungen werden, insofern nicht nach einer anderen Bestimmung eine strengere Strafe zu verhängen ist, mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Arrest bis zu zwei Monaten bestraft.

Besondere Aufgaben der staatlichen Gesundheitsverwaltung. § 14. Der staatlichen Gesundheitsverwaltung obliegt insbesondere: 1. Die Aufklärung und planmäßige Belehrung der Bevölkerung über die Gefahr eines außerehelichen Geschlechtsverkehres und die Bedeutung geschlechtlicher Erkrankungen; 2. die Förderung der Errichtung und des Betriebes von Beratungs- und Behandlungsstellen (§ 6) und Ambulatorien, namentlich die Förderung der unentgeltlichen ärztlichen Behandlung und Beistellung von Heilmitteln, 3. die Bestellung von fachmännisch geschulten Wanderärzten nach Maßgabe und für die Dauer des Bedarfes; 4. die Förderung der Errichtung von spitalsmäßigen Unterkünften für Geschlechtskranke unter Bedachtnahme auf gewerbliche Beschäftigung und Ausbildung; 5. die Förderung von Einrichtungen für die gewerbliche Beschäftigung und Ausbildung jugendlicher geschlechtskranker Personen weiblichen Geschlechtes, sowie der Errichtung von Fürsorgestellen für jugendliche Prostituierte, 6. die Förderung von Arbeitskolonien für unheilbare Prostituierte, 7. die Förderung der Errichtung von Heimen für hereditär luetische Kinder; 8. die Vorsorge für bakteriologisch-diagnostische und serologische Untersuchungen

Kostenbestreitung aus dem Staatsschatze. § 15. In den Staatsvoranschlag ist der in dem betreffenden Verwaltungsjahr zur Sicherung des Erfolges dieser Vollzugsanweisung erforderliche Betrag einzusetzen. Sofern es sich um mittellose, nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegende Kranke handelt, die nach § 7 der Spitalsbehandlung unterzogen werden, hat der Staat die Verpflegskosten nach der billigsten Spitalsklasse zu tragen, wobei ihm die Ersatzansprüche für die Kosten der Verpflegung fremder Staatsangehöriger nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen gewahrt bleiben Das Staatsamt für Volksgesundheit ist ermächtigt, in bedürftigen Gemeinden, in denen die Geschlechtskrankheiten endemisch auftreten, insbesondere dort, wo dies durch die Kriegsereignisse verursacht wurde, im Bedarfsfalle Beihilfen zur Deckung der aus der Durchführung dieser Vollzugsanweisung sich ergebenden Kosten zu gewähren

Sanitätsbehörde. § 16 Unter Sanitätsbehörde im Sinne der Vollzugsanweisung ist die politische Behörde erster Instanz zu verstehen.

Mitwirkung der Gemeinden § 17. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Ausführung der Vollzugsanweisung mitzuwirken.

Aufgaben der Ärzte. § 18 Die Ärzte sind verpflichtet, die durch die Vollzugsanweisung gegebenen Aufgaben und Einrichtungen zu fördern.

Wirkung von Berufungen § 19 Rekursen (Berufungen) gegen Entscheidungen und Verfügungen, die auf Grund der Vollzugsanweisung oder der zur Durchführung derselben erlassenen Anordnung getroffen werden, kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu. Eine Ausnahme

hiervon findet nur insoweit statt, als es sich um die Vollstreckung von Straferkenntnissen handelt.

Wirksamkeit der Vollzugsanweisung. § 20. Die Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.«

b) Tschechoslowakei.

In der tschechischen Nationalversammlung wurde von der Abgeordneten Frau Zemin und Genossen ein Antrag auf Aufhebung der öffentlichen Prostitutionshäuser und auf strenge Kontrolle der geheimen Prostitution eingebracht; der Antrag verlangt auch die obligatorische Meldung und Heilung von Geschlechtskrankheiten. Es heißt Mit Rücksicht darauf, daß unsere Arbeit um die Gesundung und den Schutz unserer Nation nur einseitig und daher vergeblich wäre, fordern wir, daß die Regierung nach dem Muster des Auslandes, und zwar in der kürzesten Zeit, eine dringliche Aktion zur Beseitigung einer der größten Ursachen des Übels einleitet. Deshalb beantragen wir:

1. Es sollen alle öffentlichen Prostitutionshäuser geschlossen werden.

2. Es soll eine regelmäßige Kontrolle aller Hotels eingeführt werden. Dort, wo sichergestellt wurde, daß der Besitzer des Hotels aus Gewinnsucht oder bewußt Prostitution duldet, soll er dadurch bestraft werden, daß er sofort der Konzession verlustig wird.

3. Kuppleref soll so streng bestraft werden wie das schwerste Verbrechen.

4. Die geheime Prostitution soll streng verfolgt werden, und zwar sowohl von seiten der Bevölkerung als auch der Behörden.

5. Bei der Polizei sollen Inspektorinnen für die sittliche und sanitäre Aufsicht eingesetzt werden.

6. Für die Prostituierten sollen nach Polizeiverzeichnissen Asyle errichtet werden, in denen in geeigneter Weise auf ihre sittliche und körperliche Gesundung eingewirkt werden soll Denjenigen, die Lust zu einem anständigen Beruf haben, soll die Rückkehr dazu mit allen möglichen Mitteln erleichtert werden.

7. Es sollen Stellen von staatlichen Ärzten und Ärztinnen errichtet werden, die sich ausschließlich um Sicherstellung, Eindämmung und Heilung ansteckender Krankheiten, hauptsächlich der Syphilis und der Tuberkulose, und zwar unter Mithilfe der Bezirks-, Distrikts- und Krankenhausärzte und -ärztinnen, bekümmern sollen.

8. Es soll eine obligatorische Meldung und Heilung von Geschlechtskrankheiten eingeführt werden

9. Infizierte Personen sollen solange isoliert werden, als sie für die Umgebung eine Gefahr bedeuten

In Österreich ist also die »beschränkte Anzeigepflicht« in Kraft. Und das Resultat? Die folgende Zeitungsnotiz vom 29. September 1920 be-

weist, daß nicht einmal eine Statistik möglich ist, geschweige denn eine Wirkung der Anzeigepflicht sich seit dem 21 November 1918 gezeigt hat. Derartige halbe, in Deutschland seit 70 Jahren gesetzlich frisierte aber wirkungslose Mittel müssen eben versagen. Die Notiz lautet.

»Um über die Ausbreitung und die Zahl der Geschlechtskranken, die zweifellos während des Krieges sehr stark zugenommen haben, ein annähernd richtiges Bild zu bekommen und den Kampf gegen die verheerende und in ihren Folgen furchtbare Seuche systematisch aufnehmen zu können, wird in der Zeit vom 15. November bis 14 Dezember in ganz Österreich eine Zählung der Geschlechtskranken, das heißt der in dieser Zeit wegen einer Geschlechtskrankheit in ärztlicher Behandlung stehenden Personen vorgenommen. Durch diese Zählung soll auch der Zuwachs an Geschlechtskranken im Erhebungsmonat festgestellt werden. Die Zählbogen werden von den Ärzten ausgefüllt; deshalb wird vom Volksgesundheitsamt an die gesamte Ärzteschaft der Republik ein Aufruf zur Mitwirkung ergehen, für die das Volksgesundheitsamt den Ärztekammern einen unter diesen aufzuteilenden Betrag von 200000 Kronen als Anerkennung für die Mühewaltung zur Verfügung stellt. Die von den Ärzten, Anstalten und Ambulatorien ausgefüllten Zählbogen, die dem Volksgesundheitsamt eingeschickt werden müssen, werden ausschließlich zu gesundheitsstatistischen Zwecken verwendet. Der Name des Kranken wird vom Zählbogen abgetrennt und bleibt beim Arzt unter dem Siegel des ärztlichen Geheimnisses durch ein Jahr aufbewahrt. Dem Volksgesundheitsamt wird nur der übrige Teil des Zählbogens, der die Rubriken bezüglich des Berufes des Betreffenden, der Adresse und die Daten bezüglich der Erkrankungen enthält, unter einer bestimmten Nummer zugesendet. Dem Volksgesundheitsamt wird also jeder gezählte Fall von Geschlechtskrankheit nicht mit dem Namen, sondern nur mit einer Nummer des Patienten vom behandelnden Arzt bekanntgegeben.

Der Unterstaatssekretär für Volksgesundheit Professor Dr. Julius Tandler glaubt, »es handle sich nicht um eine Zählung zu wissenschaftlichen Zwecken, sondern um das grundlegende Material, das die Bekämpfung dieser Krankheiten ermöglichen soll. Es ist ganz zweifellos, daß die Krankheiten infolge des langen Krieges und der nach dem Umsturze eingetretenen Verhältnisse eine wesentliche Ausbreitung erfahren haben, doch ist derzeit eine annähernd genaue Feststellung nicht möglich, weil bisher keine regelmäßigen Meldungen über diese Art von Krankheiten erstattet worden sind. Wie wichtig aber diese Zählungen sind, geht daraus hervor, daß in Schweden, wo eine beschränkte Anzeigepflicht besteht, die Zahl der gemeldeten Erkrankungen von 16000 im Jahre 1916 auf 30000 im Jahre 1919 gestiegen ist. Da bei diesen Zählungen nicht alle Kranken erfaßt werden, ist nicht festzustellen, ob die Krankheit in diesem, während des

Krieges neutralen, also nicht durch den Krieg einer erhöhten Verseuchung unterworfenen Lande tatsächlich derart an Verbreitung zugenommen hat, oder ob bloß mehr Anzeigen erstattet worden sind. Die Bekämpfung der Krankheiten hängt aber bei solchen Infektionskrankheiten im wesentlichen davon ab, daß man einen Überblick über die Ausbreitung der Krankheit gewinnt. Man könnte auch die Anzeigepflicht und die Zwangsbehandlung ins Auge fassen, wenn die Zählungen auf Widerstand stoßen, aber vorderhand sollen die Zählungen in solcher Weise vorgenommen werden, daß jeder Arzt unbeschadet seiner Pflicht zur Verschwiegenheit die Fälle als solche zur Anzeige bringen kann, ohne die Personen, die bei ihm in Behandlung stehen, namentlich anzuführen. Die amtlichen Zählbogen, die den Ärzten zu diesem Zwecke ausgehändigt werden, enthalten eine abtrennbare Juxte, auf welcher, nur für den Gebrauch des Arztes, der Name des Patienten eingetragen werden kann, die Juxte aber wird vom Arzte abgetrennt und bloß der übrige Teil des Zählbogens an das Staatsamt für Volksgesundheit eingeschickt. Die Rubriken enthalten neben Angabe des Alters, Geschlechts, Familienstandes, Berufes und Wohnortes der Patienten Spalten für die einzelnen in Betracht kommenden Krankheiten, für die Infektionsquelle und den Entstehungszeitpunkt der Erkrankung. Die Zählung soll alle vom 15. November bis 14. Dezember 1920 in Behandlung des betreffenden Arztes stehenden Fälle umfassen.

Der Unterstaatssekretär verwies darauf, daß die meisten Erkrankungen dieser Art zu einer Schädigung des zentralen Nervensystems führen und es nicht nur im eminenten Interesse der allgemeinen Gesundheitsverhältnisse liegt, ihre methodische Bekämpfung anzustreben, sondern daß es auch ein volkswirtschaftliches Gebot ist, die kommenden Generationen davor zu schützen, daß sie zur Unterbringung der Kranken immer mehr Irrenhäuser bauen müssen. Trotzdem die schweren Schädigungen, die der einzelne und das ganze Volk durch die Krankheiten und ihre Folgeerscheinungen erleiden, bereits allgemein bekannt sind, haben bisher alle Versuche, energisch dagegen zu arbeiten, keinen Erfolg gehabt. Die seit November 1918 bestehende Anzeigepflicht erstreckt sich in Österreich nur auf solche Fälle, in denen der Arzt sieht, daß seine Ratschläge nicht befolgt werden und dadurch eine Gefahr für andere Personen geschaffen ist. Aus dem durch diese beschränkte Anzeigepflicht gewonnenen Material können keine Behelfe für den zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu wählenden Weg gewonnen werden. Deshalb soll die allgemeine Zählung vorgenommen werden. [Quod erat demonstrandum Dr. D.] Aus ihr wird man ersehen können, in welcher Weise die Rettung unseres Volkes angebahnt werden kann. Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit, daß mit den bisher bestehenden Vorurteilen gebrochen und die Erledigung der Zähl-

bogen vollständig vorgenommen wird. Der Arzt kann dabei in keinen Gewissenskonflikt kommen, weil er den Namen des Patienten nicht preisgibt, und der Patient kann keine Unannehmlichkeiten haben, weil außer dem Arzt, der ja ohnedies von seiner Krankheit Kenntnis hat, niemand einen Anhaltspunkt aus dem Zählbogen gewinnen kann, da dieser ohne nähere Bezeichnung des Patienten in verschlossenem Briefumschlag an das Staatsamt für Volksgesundheit geht, wo wieder zur Verschwiegenheit verpflichtete Ärzte das Material aus den Zählbogen zu verarbeiten haben.« Hier entschließt man sich also zur allgemeinen, diskreten Anzeige, die aber ebenso versagen muß, weil sie keine Pflicht ist und weil sonst die Ärzte versagen

Im »Abolitionist« Nr 5, 1919 schrieb Anna Pappritz »Diese Vollzugsanweisung erfüllt in fast vollkommener Weise unser abolitionistisches Programm, das wir seit Jahren verfochten haben. Hoffentlich wird auch unser deutsches Gesetz sehr bald in diesem Sinne ausgebaut.« Und das Resultat? Die Krankheiten nehmen gewaltig zu, da eben 90 Prozent sich der Behandlung entziehen. Es ist eben ein Resultat ohne diskrete allgemeine Erfassung nicht zu erzielen.

g) Schweiz.

Aus den erwähnten Gründen hat die Schweiz seit dem 1. Oktober 1920 bis zum 30. September 1921 die allgemeine diskrete Anzeigepflicht beschlossen, in ähnlicher Weise, wie ich sie seit 1915 fordere und wie sie von der preußischen Landesversammlung auch beschlossen worden ist.

h) England[1].

Ein aus Mitgliedern des Oberhauses und Unterhauses zusammengesetzter Sonderausschuß, welcher sich mit einigen Abänderungen des englischen Strafgesetzbuches sowie insbesondere mit einer Vorlage zu beschäftigen hatte, welche die Strafbarkeit der Übertragung venerischer Krankheiten zum Gegenstand hatte, hat vor allem die Frage erörtert, ob es zweckmäßig sei, die Strafbarkeit der wissentlichen Übertragung der Geschlechtskrankheiten in das allgemeine Strafgesetzbuch oder eine Sondergesetzgebung aufzunehmen, oder ob man damit warten solle, bis eine allgemeine hygienische Gesetzgebung die ganze Frage der Geschlechtskrankheiten regelt. Die Kommission hat sich dahin entschieden, daß es zweckmäßig ist, jetzt schon die Strafbestimmungen zu treffen unter dem Vorbehalt, die Frage bei Gelegenheit einer Sondergesetzgebung gegen die Geschlechtskrankheiten noch einmal zu regeln. Die Regierungsvorlage selbst, für die sich die Kommission auch ausgesprochen hat, lautet folgendermaßen:

---

[1]) Mitteilungen der DGBG., Band 19, Nr. 1/2.

1. Eine Person, die an venerischer Krankheit in ansteckender Form leidet, soll keinen geschlechtlichen Verkehr mit einer anderen Person haben, auch keine andere Person auffordern oder veranlassen, mit ihr geschlechtlichen Umgang zu haben

2. Wer gegen diesen Paragraphen handelt, soll bei Überführung auf Grund regelrechter Verhandlung einer Gefängnisstrafe mit oder ohne schwere Arbeit für einen Zeitraum von nicht mehr als zwei Jahren, oder bei summarischer Überführung einer Gefängnisstrafe mit oder ohne schwere Arbeit für einen Zeitraum von nicht mehr als sechs Monaten verfallen:

Mit dem Vorbehalte, daß

a) Eine Person aus diesem Paragraphen nicht für schuldig erklärt werden soll, wenn sie beweist, daß sie vernünftige Gründe hatte zu glauben, sie sei zu der Zeit, wo das beregte Vergehen begangen wurde, von venerischer Krankheit in ansteckender Form frei gewesen; und daß

b) Keine Person eines Vergehens aus diesem Paragraphen für schuldig erklärt werden soll auf die Aussage nur eines Zeugen, wenn nicht solches Zeugnis in wesentlichen Einzelheiten durch Beweise bekräftigt wird, die den Angeklagten (oder die Angeklagte) belasten.

3. Eine Person, die eines Vergehens gegen diesen Paragraphen beschuldigt wird, soll, wenn sie es verlangt, nach einer gewissen Zeit (nicht weniger als einer Woche) wieder vorgefordert werden zum Zwecke einer ärztlichen Untersuchung, um festzustellen, ob die Person an einer solchen vorerwähnten Krankheit leidet Der Beklagte soll von seinem Rechte sich, wie erwähnt, vorfordern zu lassen in Kenntnis gesetzt werden, sowie davon, daß er von seinem eigenen Arzte oder vom Gefängnisarzte untersucht werden kann.

4. Ein Vergehen gegen diesen Paragraphen soll als ein Vergehen angesehen werden, auf welches § 26 der Beraubungs-Akte von 1916 (welcher sich auf das Fordern von Geld usw mit Bedrohung bezieht) Anwendung findet.

Gleichzeitig hat die Kommission auch die Frage des Annoncierens, des Verkaufs und der Anzeige von Schutzmitteln beraten, ist aber, da die Stimmen sehr geteilt waren und voraussichtlich auch im Parlament sehr geteilt sein werden, zu keiner Entscheidung gelangt.

Die Parlamentarische Kommission für Bevölkerungspolitik hat ein besonderes Komitee zusammengesetzt, das aus 18 Männern der Wissen-

---

[1]) Am 22. Juli 1913 erließ die gesamte englische Ärzteschaft einen offenen Brief durch die Presse, worin der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten rücksichtslos eröffnet wurde und schon nach drei Wochen stellte der Premierminister fest, daß eingehende Untersuchungen im Gange seien, nur sei man sich über die Formen noch im unklaren Der Gesundheitsinspektor Dr. R. W. Johnstone machte sodann bekannt, daß alle angesteckten Personen behandlungs- wie untersuchungspflichtig wären.

schaft, besonders der Medizin und aus 2 Damen (Ärztinnen) mit dem Bischof von Birmingham als Vorsitzender besteht, um über gewisse Punkte in bezug auf venerische Krankheiten Untersuchungen anzustellen. Das Komitee ist beauftragt, folgende Fragen in Erwägung zu ziehen:

1. Ob geschlechtliche Enthaltsamkeit vor der Ehe mit normaler Gesundheit vereinbar ist.

2. Ob Selbstdesinfektion als Mittel zur Verhütung venerischer Krankheiten bei Personen, die sich der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt haben, wirksamer ist als ärztliche Behandlung in Kliniken für Geschlechtskranke und in Desinfektionsstuben

3. Die möglichen Vorteile und Nachteile verschiedener vorgeschlagener Methoden der Selbstdesinfektion a) vor, b) nach geschlechtlichem Verkehr.

4. Ob Methoden der Selbstdesinfektion irgendwelche Nachteile moralischer Art in sich schließen, d. h. ob sie geeignet sind, den moralischen Widerstand zu schwächen und dadurch zu vermehrtem wahllosen Geschlechtsverkehr zu führen; und in welcher Ausdehnung diese Nachteile die Anwendung und die Befürwortung der Selbstdesinfektion unerwünscht machen, wenn man sie vom Gesichtspunkt des Volkswohls betrachtet.

Das Gesundheits-Ministerium wird die Kommission durch alle Beweisurkunden und Auskünfte, die ihm zur Verfügung stehen, unterstützen.

Ich habe ganz ausführlich die neuesten Bestrebungen in Amerika, Österreich und in den nordischen Ländern, sowie der Schweiz und England erwähnt, um an verschiedenen Beispielen zu zeigen, daß diese auf ärztlichem, ethischem, moralischem, nationalökonomischem, juristischem, pädagogischem Gebiete liegende soziale Materie nur durch ein auf diese Beziehungen Rücksicht nehmendes Sondergesetz geregelt werden kann, das nicht nur von Juristen formuliert werden darf, sondern auch von den Sachverständigen der übrigen wissenschaftlichen Disziplinen begutachtet werden muß.

J.

Parlamentarische Debatten über den Diskretionismus.

Die Verhandlungen im Ausschuß und Plenum der preußischen Landesversammlung.

In der »Vorerinnerung« S. 9 gab ich bereits die Gründe an, weshalb es richtig wäre, die praktischen Ergebnisse der parlamentarischen Verhandlungen über den Diskretionismus in wortgetreuer allein beweiskräftiger Wiedergabe ins Feld zu führen. Weil auf diese Weise auch die Argumente der Gegner voll und ganz in die Erscheinung treten.

Wenn auch die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten nur durch ein Reichsgesetz geregelt werden darf, so ist es doch wichtig, was die Vertreter des größten deutschen Bundesstaates darüber in freier Aussprache sagten und was das Plenum des Parlaments dieses Bundesstaates zum Gesetz erhoben wissen wollte.

Nachdem dieses in den Ausschuß-Sitzungen vom 15. Oktober 1919, vom 7. November 1919 und 11. November 1919 die Abschaffung der Reglementierung beschlossen hatte, verwandte es den größten Teil der gesamten Diskussion der Frage der allgemeinen gleichen diskreten Anzeige- und Behandlungspflicht zu.

A) Sitzung des 10. Ausschusses für Bevölkerungspolitik.

15. Sitzung Freitag, den 7. November 1919, nachmittags 4 Uhr.

Beschlußfassung über den Antrag Nr. 1 des Unterausschusses zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und zur Regelung des Prostitutionswesens.

16. Sitzung Dienstag, den 11. November 1919, nachmittags 5 Uhr.

Abg. Dr. Schloßmann führte aus, er sei jetzt nicht für Anzeigepflicht; der Unterstaatssekretär Gräf trete für sie ein, während es früher umgekehrt gewesen sei. Er stehe mit dem Abg. Gräf auf dem Standpunkt, daß man dasjenige ausfindig machen müsse, was die Menschheit von der Geißel der Geschlechtskrankheiten befreie. Er würde unter Umständen nicht vor einer wie beim Militär üblichen regelmäßigen zwangsweisen Untersuchung zurückschrecken, jedoch müsse zugegeben werden, daß sogar beim Militär

besonders die Einjährigen es verstanden hätten, sich der Untersuchung zu entziehen. Besonders gefährlich für Übertragung der Geschlechtskrankheiten seien die Jugendlichen. Diese werde man auch durch Anzeigepflicht nicht zum Arzte bringen, und wenn sie hingingen, täten sie es nur, wenn sie sicher seien, daß es nicht bekannt werde. Man treibe sie also mit der Anzeigepflicht eher von dem Arzte fort. Nichts werde so stark geleugnet, wie das Vorhandensein einer Geschlechtskrankheit. Man könne die Leute nur dann zum Arzt bringen, wenn sie sich auf die absoluteste Verschwiegenheit verlassen könnten.

Wenn verlangt worden sei, daß auch der Kurpfuscher anzeigen solle, so müsse dem entgegengehalten werden, daß die Krankheit sehr schwer zu erkennen sei. Der Kurpfuscher werde Anzeigen unterlassen, wo sie erforderlich seien, andererseits werde er Anzeigen erstatten, wo gar kein Grund dafür vorhanden sei. Es müsse zugegeben werden, daß selbst eine große Zahl der Ärzte Geschlechtskrankheiten nicht erkennen könne, weil früher keine Ausbildungsmöglichkeiten vorhanden gewesen seien. Erst, wenn der Arzt nachgeschult worden sei, könne man überhaupt den Gedanken einer wirklichen Anzeigepflicht in Erwägung ziehen. Schon jetzt gäben die Kranken dem Arzte falsche Namen an. Werde die Anzeigepflicht eingeführt, so würde sich das noch mehr zeigen.

Bei einer Anzeigepflicht, wie sie dem Abgeordneten Dr. Weyl vorschwebe, liege die Gefahr vor, daß man eine ganze Anzahl von Kranken in die Hand der Ärzte gebe. Der Arzt habe dann die Möglichkeit, durch die Drohung mit der Anzeige einen Druck auf den Kranken auszuüben, in seiner Behandlung zu bleiben, falls dieser einen anderen Arzt aufsuchen wollte. Er könne auch auf andere Personen, die gar nicht geschlechtskrank seien, aber fürchteten, geschlechtskrank zu sein, einen solchen Druck ausüben. Nach dem Vorschlage von Dr. Dreuw würde man einen riesigen Beamtenapparat brauchen, ohne etwas zu erreichen. Das dafür notwendige Geld sollte man lieber für unentgeltliche Beratungsstellen benutzen. In Schweden sei die Frage gelöst. Den Geschlechtskrankheiten hafte dort nichts Unehrenhaftes mehr an, jeder habe dort die Möglichkeit, in einem Krankenhaus unter strengster Verschwiegenheit behandelt zu werden, diese Verschwiegenheit falle aber in dem Augenblick fort, wo man einen Anzeigezwang einführe.

Unterstaatssekretär Gräf bemerkt, die Tatsache, daß er jetzt für Anzeigepflicht sei, erkläre sich daraus, daß er in den ganzen letzten zwanzig Jahren keinen Fortschritt gesehen habe. Wie sich beim Militär die Leute, die Geld gehabt hätten, von der Untersuchung hätten drucken können, so sei es auch im Zivilleben. Das beste wäre, wenn man dahin kommen könnte, daß alle Leute sich in bestimmten Zeiträumen untersuchen lassen müßten, denn viele wüßten gar nicht, daß sie krank seien. Ärzte ständen genügend

zur Verfügung. Er müsse auch der Ansicht des Vorredners widersprechen, daß besonders die Jugendlichen gefährlich seien. Er habe Fälle erlebt, wo alte Landstürmer aus Belgien und Frankreich zurückgekehrt seien und ganze Familien verseucht hätten. Daraus ergebe sich auch, daß die Maßnahmen sich nicht nur auf die Frauen erstrecken dürften.

Solange bei den Krankenkassen die Geschlechtskranken nicht entschädigt worden seien, sei ihre Zahl immer größer geworden. Erst, als man die Geschlechtskrankheiten den anderen Krankheiten gleichgestellt und demnach ihre ärztliche Behandlung zugelassen habe, seien sie zurückgegangen. Jetzt würden die Krankheiten der Krankenkasse angezeigt, es bestehe dafür eine Organisation, er sehe nicht ein, warum bei einer Anzeigepflicht nicht die Pflegeämter Stillschweigen bewahren sollten.

Gegen die Ärzte, die falsche Diagnosen stellten, müsse man einschreiten. Es sei heute schon so, daß ein Arzt für Geld die unsittlichsten Sachen begehe. Bestechungen fänden beim Kurpfuscher wie beim Arzt statt. Diese Tatsache stände der Anzeigepflicht nicht entgegen.

Wenn man in Zukunft die Krankheit wie in Schweden behandeln würde, so würden viele Mißstände fortfallen, und wenn man gut ausgebildete Ärzte, freierzogene Menschen hätte, so würde man erreichen, daß die Vernünftigen zum Arzt gingen, die Unvernünftigen aber es unterlassen und zugrunde gehen würden, genau so, wie es früher bei den Frauenkrankheiten der Fall gewesen sei. Wenn der Krankheit der anrüchige Charakter genommen sei, werde kein Mensch die Anzeigepflicht scheuen. Gewiß werde man anfangs der Anzeigepflicht mit unangenehmen Gefühlen gegenüberstehen, aber allmählich würden die Ärzte sich daran gewöhnen, und man werde nach einer gewissen Zeit zu guten Ergebnissen kommen. Ein großer Beamtenapparat sei nicht nötig. Man könne sich der sehr gut arbeitenden Fürsorgestellen bedienen, wo Frauen aller Kreise tätig seien.

Er sei gern bereit, mit der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zusammenzuarbeiten.

Ein Vertreter des Ministeriums für Volkswohlfahrt Geh. Obermedizinalrat Lentz stimmt den Ausführungen des Abg. Dr. Schloßmann zu. Die Herren, die für Anzeigepflicht einträten, gingen davon aus, daß die Geschlechtskrankheiten weitgehende Ähnlichkeit mit den übrigen Infektionskrankheiten hätten. Sie unterscheiden sich aber einmal durch die Art der Übertragung und dann durch das Moment der persönlichen Scham von jenen. Diese Tatsachen trieben viele, die lieber zum Arzte gehen sollten, zu den Kurpfuschern. Was die Kurpfuscher anrichteten, sei aus Berichten ersichtlich, die neuerdings von den Regierungspräsidenten eingefordert seien. Anderseits sei ihre Tätigkeit höchst bedenklich, indem sie Hautkrankheiten, die mit Geschlechtskrankheiten gar nichts zu tun hätten, für syphilitische Infektionen erklärten und darauflos behandelten, bis die Krankheit schlimmere

Formen angenommen habe. In kleinen und mittleren Städten gingen die wenigsten Geschlechtskranken zu dem einheimischen Arzt, weil sie dort bekannt seien, sondern sie suchten einen Arzt in einer größeren Stadt auf. Das sei auch der Grund, weshalb mindestens 50 Prozent der geschlechtskranken Kassenmitglieder nicht zum Kassenarzt gingen, sondern sich gegen Bezahlung lieber von einem Privatarzte behandeln ließen.

Nach den für die Durchführung der Anzeigepflicht gemachten Vorschlägen müsse ein Gesundheitsamt eingerichtet werden, an das die Meldungen gehen müßten. Hierbei werde in den seltensten Fällen der richtige Name genannt werden. Das Gesundheitsamt müsse also hinter dem Betreffenden hinterherlaufen und feststellen, wer er eigentlich sei, meist natürlich vergeblich. Ferner müßte dann ein Mensch, der gegen ein Gesetz nicht verstoße, sozusagen unter Polizeiaufsicht gestellt werden. Er habe bereits in der vorigen Sitzung ausgeführt, daß das Gesundheitsamt vom Publikum doch als polizeiliches Amt angesehen werden würde. Auf diese Weise würden Tausende nicht festgestellt werden können. Der Anregung, zuzulassen, daß jemand, der seinen wirklichen Namen angegeben habe und das Gesundheitsattest einreichen wolle, dieses durch eingeschriebenen Brief frei laut Avers an das Gesundheitsamt schicken könne, stehe das Bedenken entgegen, daß in einer kleineren Stadt der Postbeamte sofort wissen werde, um was es sich handle, so daß das Geheimnis doch nicht gewahrt sei, die Leute würden so abgehalten, diesen Weg zu beschreiten.

Abg. Dr. Weyl nimmt an, daß der Vorredner seine persönliche Auffassung, nicht die der Regierung dargelegt habe. Diese Auffassung sollte eigentlich der Vergangenheit angehören. Da bisher alle Bestrebungen Schiffbruch erlitten hätten, müßte man auf neue Wege kommen. Die Herren, die gegen die Anzeigepflicht seien, sollten doch angeben, wie es möglich sei, ohne diese eine irgendwie geartete Behandlungspflicht durchzuführen. Die Anträge über das Behandlungsrecht und den Gesundheitsnachweis kämen auf dasselbe hinaus, was er wolle, so daß die Behandlungspflicht wohl anerkannt werde. Hierbei müßten alle Geschlechtskranke ohne Unterschied des Standes und des Geschlechts erfaßt werden. Die Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten habe auf ihrem Kongreß eine Anzeigepflicht aufgestellt, jedoch nur für solche Kranke, die ihre Kur unterbrechen wollten oder im Verdacht stünden, die Krankheit weiterzuverbreiten. Man könne dann annehmen, daß hier eine Art Klassenhygiene geschaffen werde, indem der Arzt die Leute, von denen er annehme, daß sie so vernünftig seien, sich weiter behandeln zu lassen, nicht anzeigen, die anderen dagegen melden werde. Das Ministerium des Innern habe im Oktober eine Verfügung an die Berliner Ärzte erlassen, wonach sie gelegentlich der demnächst stattfindenden Volkszählung eine Zählung über die gegenwärtige

Verbreitung der Geschlechtskrankheiten, und zwar unter genauer Berücksichtigung, ob Mann, ob Frau, ob verheiratet oder nicht, ob jugendlich usw. vornehmen sollten Im Sinne einer Anzeigepflicht sei das schon ein sehr erheblicher Fortschritt.

Die Darlegungen des Abg. Dr. Schloßmann über die Behandlung der Geschlechtskranken in Schweden träfen nicht zu. In dem schwedischen Gesetze heiße es in § 3 ausdrücklich, daß jeder, der geschlechtskrank sei, sich einer Behandlung unterziehen müsse und sich den Vorschriften des Arztes zu fügen habe § 9 schreibe vor, daß der Arzt Anzeige erstatten müsse, wenn er der Ansicht sei, daß sich der Kranke den ihm erteilten Weisungen nicht fügen werde oder wenn der Kranke die Behandlung abgebrochen habe, ohne nachzuweisen, daß die Behandlung von einem anderen übernommen worden sei § 10 bestimme dann schließlich, daß der Arzt, wenn er auf diese Weise einen Fall von Geschlechtskrankheit ermittelt und später erfahren habe, der Betreffende wolle sich verheiraten, Anzeige zu erstatten habe

Auch in Österreich bestehe eine beschränkte Anzeigepflicht. Dort müsse der Arzt, der in Ausübung seines Berufs von einer Geschlechtskrankheit Kenntnis erhalte, Anzeige erstatten, wenn eine Weiterverbreitung zu befürchten sei Eine solche sei natürlich immer zu befürchten

Die Gegner der Anzeigepflicht gäben auch nicht an, was an deren Stelle treten sollte. Er wende sich mit aller Entschiedenheit gegen eine Miesmacherei, als ob jeder als Verbrecher hingestellt werde, der in dieser Art angezeigt worden sei. Eine solche Ansicht herrsche doch auch nicht bei der Anzeigepflicht für Typhus usw vor Wenn ein Gesundheitsamt, bei dem die ganze Bevölkerung mitwirke, solche Anzeigen entgegennehme, zu strengstem Stillschweigen verpflichtet sei, und wenn man die Bevölkerung aufkläre, dann würden die Anschauungen sich bald ändern. Man habe ähnliche Sachen ja auch bei den Krankenkassen gehabt Soundso viele gingen heute nicht deswegen zum Privatarzt, weil sie die Angaben bei der Kasse scheuten, sondern weil sie bei den Kassenärzten nicht die richtige Behandlung fänden, diese die Leute vielmehr häufig im Ramsch behandelten.

Habe man sich auf eine Behandlungspflicht geeinigt, so müsse in die Richtlinien ein Passus hinein, der entweder lauten könne

> Eine allgemeine gleiche Anzeigepflicht an ein zum strengsten Stillschweigen verpflichtetes Gesundheitsamt wird eingeführt

oder ein anderer Passus

> Zur Durchführung der Behandlungspflicht sind alle Geschlechtskranken ohne Unterschied des Geschlechtes und des Standes zu erfassen. In dem Gesetz sind Maßnahmen vorzusehen, welche geeignet erscheinen, diese Erfassung in solcher Weise zu gewährleisten, daß alle Geschlechtskranke zur Behandlung gelangen.

Abg. Dr Beyer (Westpreußen) hebt hervor, der Antrag des Unterausschusses stehe und falle mit der Anzeigepflicht. Der Vorschlag unterscheide zwei Klassen von Personen · diejenigen, die sich behandeln ließen, und die andern, die sich den Bestimmungen widersetzten oder der Behandlungspflicht entzögen. In welche Klasse der Betreffende gehöre, solle der Arzt entscheiden. Unter Ausschaltung des Standes würde nur das persönliche Verhalten des Betreffenden beurteilt, und wenn er sich vorschriftsmäßig behandeln lasse, spiele die Anzeigepflicht für ihn keine Rolle. Erst, wenn er sich nicht mehr behandeln lasse, habe er die Folgen für dieses Verhalten zu tragen Gerade die Anzeigepflicht, wie sie beabsichtigt werde, würde Sicherheit gewähren, daß der Name des Betreffenden nicht bekannt werde. Wenn der Betreffende wisse, daß sein Name nur vollkommen diskret der Behörde gemeldet werde, so wisse er auch, wenn sein Name doch bekannt werde, daß das nur Schuld des Arztes sein könne Das gebe ihm dann die Möglichkeit, sich an den Arzt zu halten. Die Anzeigepflicht diene auch vorzüglich dazu, die Ärzte und Kurpfuscher unter eine gewisse Kontrolle zu bringen, indem sie sich gegenseitig beaufsichtigten Die Geschlechtskrankheiten seien chronische Krankheiten, sie erstreckten sich über Jahre. Wenn nun der Kranke zu einem anderen Arzt gehe, werde dieser ihn fragen, wo er früher gewesen sei Man werde auf diese Weise feststellen können, ob der frühere Arzt seinen Verpflichtungen nachgekommen sei und ihm eventuell die Attestierfähigkeit nehmen können Daß die persönliche Scham eine Rolle spiele, sei ganz klar, aber wer zum Arzt gehe, habe sie zum Teil schon überwunden, und wenn er wisse, daß der Arzt seinen Namen nicht weiter nennen dürfe, sei ihm eine Sicherheit gegeben, daß er den Arzt haftbar machen könne Es sei zuzugeben, daß Gehaltskosten mit der Anzeigepflicht verbunden seien, doch seien diese nicht allzu hoch und kämen gegenüber der wichtigen Aufgabe nicht in Betracht.

Es sei dann davon gesprochen worden, daß man den Ämtern, die man schaffen wolle, Vollzugsgewalt geben solle Wenn man bis zur erfolgten Heilung nach Bedarf wiederholte fachärztliche Bescheinigungen über den Gesundheitszustand der verdächtigen Kranken verlange, so habe man schon eine Kontrolle, und vor allen Dingen sei die Verteilung gerechter, indem nur diejenigen es mit der Behörde zu tun bekämen, die sich ihren Anordnungen widersetzten, während sonst der Arzt den Kranken anzeigen könne, den er wolle.

20. Sitzung Montag, den 15. Dezember 1919, nachmittags 5 Uhr

Abg. Dr. Weyl begründet die Anträge Nr 4 und 5.[1]) Es handle sich für ihn darum, im Antrage Nr 4 klar auszusprechen, daß eine Anzeigepflicht

[1]) Zusatzantrag Nr 4 (Dr. Weyl). Der Ausschuß wolle beschließen: die Staatsregierung zu ersuchen, eine allgemeine gleiche Anzeigepflicht an ein

für jeden Mann und jede Frau zur Einführung gelangen müsse, ohne jeden Unterschied, wie ihn etwa die Vorschläge der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten beabsichtigten, indem sie es dem Urteil des behandelnden Arztes überlassen wollten, bei einem Kranken, der verständig und besonnen erscheine, die Anzeigepflicht zu unterlassen, bei einem anderen aber, der ihm leichtfertig vorkomme, sie auszuüben. Ein solcher Unterschied erscheine ihm als ein Ausfluß einer Klassenhygiene und -gesetzgebung, mit der man bei diesem Kapitel überhaupt nichts Vernünftiges anfangen könne. Hier müsse wie bei allen ansteckenden Krankheiten allgemein eine Anzeigepflicht zur Einführung kommen. Selbstverständlich sei die weitere Voraussetzung ein Gesundheitsamt, an das die Anzeige erfolgen müsse, und das zum Stillschweigen gesetzlich verpflichtet sei. Der Antrag stelle sozusagen das Ergebnis der letztmaligen Beratungen dar, ungefähr im Sinne des Vorschlages, den Dr. Dreuw in seiner Schrift gemacht habe. Den zu seinem Antrage Nr. 4 gestellten Abänderungsantrag könne er nicht für eine Verbesserung halten, schon weil gegenwärtig etwa 70 bis 80 Prozent der Bevölkerung, soweit sie Krankenkassen angehöre, namentlich angeführt werden könne. Der Rest komme nicht in Frage, wenngleich vielleicht gesagt werden könne, daß soundso viele Leute aus dem Privatpublikum, die gleich bar bezahlten, einen falschen Namen nennen würden. Wenn man die Anzeigepflicht proklamiere und sie gesetzlich mit allen Kautelen versehe, würden allmählich immer weitere Kreise einsehen, daß eine Durchführung der Anzeigepflicht der Allgemeinheit nur nützlich sein könne.

Antrag Nr. 5 solle als Eventualantrag gelten für den Fall der Nichtannahme des Prinzipialantrages Nr. 4. Danach solle der Gesetzgeber — ob Preußen oder das Reich — eine solche Form der Anzeigepflicht zur Einführung bringen, daß es in der Tat möglich sei, alle Menschen zu erfassen, die von einer Geschlechtskrankheit betroffen werden sollten. Der Antrag Nr. 5 solle insbesondere der Auffassung entgegenkommen, von der man sich im Antrage Nr. 2 habe leiten lassen. In erster Linie bitte er natürlich um Annahme des Antrages Nr. 4.

Dr. Struve bittet, den Antrag Nr. 4 abzulehnen. Der Weg des

---

zum strengsten Stillschweigen verpflichtetes Gesundheitsamt einzuführen.« Zusatzantrag Nr. 5 (Dr. Weyl): »Der Ausschuß wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, zur Durchführung der Behandlungspflicht alle Geschlechtskranken ohne Unterschied des Geschlechtes und des Standes zu erfassen. In dem Gesetz sind Maßnahmen vorzusehen, welche geeignet erscheinen, diese Erfassung in solcher Weise zu gewährleisten, daß alle Geschlechtskranke zur Behandlung gelangen.« — Zusatzantrag Nr. 6 [Gräf (Frankfurt)]: »Der Ausschuß wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, eine Anzeigepflicht für alle Geschlechtskranken ohne Namensnennung an ein zum strengsten Stillschweigen verpflichtetes Gesundheitsamt einzuführen.«

Seuchengesetzes gehe zwar auch von der allgemeinen Anzeigepflicht aus. Bis auf weiteres könne man aber die Infektions- und Geschlechtskrankheiten gesetzlich nicht gleich behandeln, weil ein grundsätzlicher unüberbrückbarer Gegensatz zwischen Infektions- und Geschlechtskrankheiten bestehe. Gewiß seien beide ansteckend. Mit der Anzeigepflicht wolle man aber den Kranken — ihn selbst und seine Gebrauchsgegenstände — isolieren und alle Personen, die mit ihm in Berührung gekommen, ansteckungsverdächtig oder übertragungsmöglich seien, von anderen gesunden Menschen trennen. Das könne man wohl bei Cholera, Typhus und Pocken, nicht aber bei Geschlechtskrankheiten, es sei unmöglich, alle Geschlechtskranken in ein Krankenhaus zu bringen; man müsse stets mit der Möglichkeit rechnen, daß ein Geschlechtskranker mit anderen Menschen in Berührung komme. Aus diesem Grunde habe man bisher die Anzeigepflicht nicht bei den Geschlechtskrankheiten gefordert. Man muß nun zunächst erreichen, daß alle Geschlechtskranken mehr als früher behandelt würden. Das erreiche man aber nicht durch eine Anzeigepflicht. Nur derjenige werde gemeldet, der sowieso schon beim Arzt in Behandlung sei. Gerade aber die nachlässigen, leichtsinnigen Personen, die keinen Arzt aufsuchten, bildeten ja die soziale Gefahr, und diese Personen mehr als früher zu erfassen, müsse man bemüht sein. Daß die Kranken infolge der Anzeigepflicht schneller geheilt oder länger behandelt würden, glaube er auch nicht. Die Dauer der Behandlung der Geschlechtskrankheiten hänge ab von der Natur des Einzelfalles, von der Tüchtigkeit des behandelnden Arztes, von der Gewissenhaftigkeit des zu Behandelnden. Von ebenso großer Wichtigkeit sei die körperliche Beschaffenheit des Kranken, seine soziale Lage, seine Berufstätigkeit usw. Der Antragsteller habe alle Einschränkungen abgelehnt, die von der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vorgebracht seien. Die Forderung, daß der Kranke, der die Behandlung unterbreche, gemeldet werde, sei in der Praxis außerordentlich schwer durchzusetzen, wenn man sich nicht dem berechtigten Vorwurf aussetzen wolle, daß man eine Klassenhygiene treibe. Ebenso könne der Arzt nie wissen, ob der Kranke in der Zwischenzeit nicht einen anderen Arzt aufgesucht habe. Auch lehne er (Redner) es ab, wenn man sage: »Wenn wir nicht alle melden können, so müßten wir doch diejenigen melden, die nach ihrer ganzen persönlichen Veranlagung, Stand oder Beruf eine größere Gefahr in sich tragen als andere.« Auch das sei eine Verletzung des Standpunktes des gleichen Rechtes für alle, eine Kautschukgesetzgebung, vor der er dringend warnen möchte. Er halte die Anzeigepflicht nicht nur für einen Schlag ins Wasser, sondern für eine schwere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit. Nach allgemeiner, auch seiner eigenen Erfahrung sei der junge Mann oder das junge Mädchen, wenn sie zum ersten Male von einer Geschlechtskrankheit befallen würden, von

brennendster Scham erfüllt, sie würden, wenn eine Anzeigepflicht eingeführt sei, tagelang umherlaufen und nicht wissen, ob sie es wagen sollten, zum Arzt zu gehen, und, wenn überhaupt, sich erst nach längerer Zeit dazu entschließen. Dann sei aber die beste Zeit der Heilung vorbei In den letzten Jahrzehnten sei in der Medizin tatsächlich der Fortschritt erzielt, daß, wenn der Kranke frühzeitig genug, bei der ersten Störung, zum Arzt geht, dieser den Tripper und die Syphilis sofort erkennt und sofort richtig behandelt, es gelinge, beide Krankheiten in einer ganzen Reihe von Fällen in kurzer Zeit zu unterdrücken, während, wenn die erste Zeit vorüber sei, auch der Tripper, namentlich beim weiblichen Geschlechte, nicht aufzuhalten sei, dann könne aber auch eine gute Behandlung in vielen Fällen nicht heilen, sondern nur lindern, und dann habe man das traurige Bild von der langwierigen Geschlechtskrankheit und Siechtum.

Wenn wirklich die Anzeigepflicht eingeführt werde, was solle dann das Gesundheitsamt oder irgendeine Behörde mit den Anzeigen machen? Was sie nach dem Seuchengesetz tun müßte, den Kranken isolieren, könne sie nicht, für soviele Hunderttausende habe man — wie schon gesagt — keine Krankenhäuser oder andere Unterbringungsmöglichkeiten. Dem Kranken schreiben, er möchte seinen Arzt aufsuchen, keinen Geschlechtsverkehr treiben usw., das könne der Arzt ebensogut wie eine Behörde. Im übrigen werde sich ein gewissenhafter Kranker um die ärztlichen Mahnungen schon genügend kümmern, der gewissenlose aber die behördliche Mahnung ebensowenig beachten wie diejenige des Arztes.

Ein Zwang zu einer solange dauernden Behandlung, wie in vielen Fällen derjenigen bei der Syphilis, könne gesetzlich nicht festgelegt werden, ebensowenig sei diese lange Behandlung von einer Behörde zu kontrollieren. Wer habe überhaupt den Mut, nach den Erfahrungen des letzten Jahres zu glauben, daß sich die Staatsautorität überhaupt auf diesem bis jetzt ganz neuen Gebiete durchsetzen werde? Er wolle nicht die Amerikanisierung unserer Gesetze selbst fördern. In Amerika gebe es eine Fülle von gesundheitlichen Vorschriften und Verboten, die strenge Strafen für die Zuwiderhandlung enthielten, a b e r   k e i n   M e n s c h   k ü m m e r e   s i c h   d a r u m.

Wenn der Kranke nun auch alle Vorschriften erfülle, zunächst gemeldet werde und sich weiter melden lasse, Woche um Woche seinen Brief schicke und den Beweis der Behandlung führe, sich so nach außen wie ein folgsames Kind benehme, so habe er doch Gelegenheit und Freiheit genug, in der Zwischenzeit geschlechtlich zu verkehren, zu infizieren usw., genau wie ein anderer, der sich dieser Kontrolle entziehe. Professor Blaschko sei ebenfalls gegen den Antrag 4. Da man also das, was man erreichen wolle, die Verhütung des Geschlechtsverkehrs Geschlechtskranker, durch eine Anzeigepflicht tatsächlich nicht erreiche, da andererseits die Folge dieser namentlichen Anzeigepflicht sicher die sei, daß man die Kranken nicht zum

Ärzte bringe, sondern, wenn auch ungewollt, die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten fördere, bitte er dringend, den Antrag 4 abzulehnen.

Abg. Dr. Beyer (Westpreußen) wendet sich hierauf dem Antrage Nr. 6 zu. Man habe gesagt, daß dieser Antrag zu Mißverständnissen führen könnte. Er befürchte allerdings auch, daß es mit diesem Antrag ähnlich gehen könnte wie mit dem Antrage betreffend die Lehraufträge für Naturheilverfahren, den man auch anders ausgelegt wissen wollte, als der Beschluß gelautet habe, und den man deshalb nachträglich anders habe formulieren müssen. Wenn eine Anzeigepflicht für alle Geschlechtskrankheiten ohne Namensnennung gefordert und nicht das gesagt werde, was im Antrage Nr. 4 ausgesprochen sei, dann werde man weiter nichts als eine Statistik erreichen; man erfahre nicht, wer die Betreffenden seien, man habe nicht die Möglichkeit, jemanden, der seinen Verpflichtungen nicht nachkomme, zu erfassen. Seine Freunde wünschten eine Einteilung in zwei Kategorien; diese sollten aber objektiv dadurch entstehen, wie sich der Betreffende dem Gesetz und den Vorschriften gegenüber verhalte. Wenn er den Vorschriften nachkomme, so habe die Registrierung seines Namens überhaupt keine praktische Bedeutung für ihn, während, wenn er den Anforderungen nicht genüge, sein Name benutzt werde, um ihn zu seinen Verpflichtungen anzuhalten. Diese beiden Kategorien hätten ein rein objektives Moment der Würdigung. Daß die Geschlechtskranken nicht in Krankenhäusern isoliert werden könnten, spreche nicht gegen, sondern gerade für die Anzeigepflicht; gerade, weil die Verhältnisse bei den Geschlechtskranken so lägen, müsse man Mittel und Wege finden, um auch diese Kranken, die nicht in Krankenhäusern isoliert seien, am Geschlechtsverkehr zu hindern, und zwar dadurch, daß man sie zur Verantwortung ziehen könne. Der Vorredner habe gemeint, man würde die Nachlässigen, auch wenn man die Anzeigepflicht einführte, nicht fassen. Aber man fasse sie doch noch viel weniger, wenn man die Anzeigepflicht nicht habe. Ob man die Anzeigepflicht habe oder nicht, so sei weiter gesagt worden, habe auf die Dauer der Behandlung keinen Einfluß, die Ausheilung erfordere eine so lange Zeitspanne, daß man die Leute nicht zwingen könne, sich dieser Behandlung zu unterwerfen. Die Kranken sollten sich eben behandeln lassen, wenn die Behandlung auch noch so lange dauere, ganz abgesehen davon, daß man bei der Anzeigepflicht eine Statistik gewinnen könnte, um daraus festzustellen, welche Ärzte am besten behandelten. Nach dem Vorschlage von Dreuw sollten auch die nicht approbierten Ärzte behandeln dürfen, sie sollten aber auch zur Anzeigepflicht gezwungen werden. Hier habe man dann die Möglichkeit, nachzuweisen, ob die Kurpfuscher mit ihren Behandlungsmethoden nicht denselben Erfolg erzielten wie die approbierten Ärzte, damit würde man unter Umständen eine Waffe gegen die schlechten Behandler erhalten.

Über Struves »brennende Scham« könne man schwer sprechen. Er habe nicht nur auf Grund seiner praktischen Erfahrung gefunden, daß diese Scham doch schon zum großen Teil überwunden sei, wenn sich der Kranke zum Arzt begebe und sich behandeln lasse. Wenn er positiv wisse, daß sein Name nie genannt werde, solange er sich den Vorschriften füge, so sei das praktisch nicht so sehr bedeutungsvoll, wie es vielleicht hier aufgefaßt werde Gerade durch die Anzeigepflicht komme man in die Lage, diejenigen, die nachträglich infizierten, zu fassen und zur Verantwortung zu ziehen. Es möge manches gegen die Anzeigepflicht angeführt werden können, wie es z. B. auch die Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten tue, aber diese Dinge sprächen genau so gegen das System des Vorredners, nur daß sie noch viel unangenehmere Folgen hätten. Die Anzeigepflicht habe eine große Anzahl Vorzüge, die mit sachlichen Argumenten noch nicht widerlegt seien. Professor Blaschko habe ihm in einer längeren Unterredung diese Aufklärung auch nicht geben können.

Ein Regierungsvertreter (Ministerialdirektor Dr. Gottstein) führte aus, das Ziel, das die Ausschußmitglieder mit der Regierung gemeinsam erreichen wollten, sei eine möglichst umfassende Erfassung der Geschlechtskrankheiten ohne Unterschied des Standes, der sozialen Lage usw mit dem Ziele der Erreichung einer möglichst zuverlässigen und umfassenden Behandlung. Nicht die bloße Statistik sei das Ziel dieser Methode, denn diese Statistik könne man auf einfacherem Wege, durch Enqueten usw., auch erreichen, sondern die Feststellung der Erkrankung mit dem weiteren Ziel, unmittelbar im Anschluß daran die Behandlung zu kontrollieren oder, wo sie nicht eingeführt sei, sie einzuführen.

Nun seien die vorliegenden Anträge so allgemein gefaßt, daß sie die Lösung des Problems der Verwaltung zuschoben. Aufgabe der Verwaltung werde es sein müssen, die Lösung zu finden Wie werde sich nun eine solche Vorlage gestalten? Der Vorredner habe schon hervorgehoben, daß man auf diesem Wege zugleich eine ganze Reihe anderer Fragen mitlösen könne, die Wirkungsweise dieser und jener Behandlung, den Verlauf der Behandlung, die Dauer der Krankheit, Dinge, an denen Wissenschaft und Praxis das weiteste Interesse hätten Vorschläge dieser Art für die verschiedensten Gebiete gingen schon lange zurück. In den letzten 10 bis 15 Jahren seien zur Lösung sozialhygienischer Fragen ähnliche Vorschläge gemacht worden, z. B. der Vorschlag mit der Gesundheitskarte, mittels der der Kranke sofort seine Vorgeschichte nachweisen könne usw. Gerade in neuester Zeit tauchten ähnliche Vorschläge in Zusammenhang mit den Ideen zur Regelung der Sozialisierung des Ärztestandes auf Der bekannte Sozialstatistiker Mayet habe vor 10 Jahren eine Berechnung darüber aufgemacht, welche Verwaltungskosten ein Gesund-

heitsamt erfordern würde Auf der Grundlage dieser Berechnungen sei er (Redner) daran gegangen, sich die Organisation eines solchen Amtes vorzustellen. Unter Hinzuziehung von erfahrenen mittleren Beamten, Kalkulatoren usw. sei er mit äußerster Vorsicht vorgegangen. Er habe nicht die Blaschkoschen Zahlen, sondern diejenigen zugrunde gelegt, die im Jahre 1913 die Enquete der deutschen Städtestatistiker an 37 Großstädten über die Verbreitung von Tripper und Syphilis festgestellt habe. Wenn er berechne, daß ein Registrator täglich ungefähr 100 Eingänge bewältigen könne, daß zahlreiche Gruppen von Beamten nötig seien, um die Eingänge zu sichten und zu verteilen, daß die Registratoren jeden einzelnen Fall vermerken müßten, wenn er ferner daran denke, welche Erfahrungen er im Nahrungsmitteldezernat in Charlottenburg gemacht habe, komme er allein an Personalkosten auf eine Summe von 2 bis 3 Millionen Mark. Die Sachkosten, Porto, Papier usw. habe er dabei außer Ansatz gelassen. Er bitte, zu überlegen, ob Aussicht bestehe, ein solches Amt bei der gegenwärtigen Finanzlage einzurichten, oder ob man nicht unter Verzicht auf die großen Kosten kleinere Mittel ergreifen sollte, mit denen dasselbe Ziel erreicht werden könnte, nämlich eine möglichst umfangreiche Erfassung aller Krankheitsfälle, die sich der Behandlung entzögen, und Erfassung derjenigen Kranken, die aus der Behandlung fortgeblieben seien.

Abg. Zimmer (Breslau) hält die Erledigung von 100 Eingängen am Tage durch einen Registrator für eine viel zu geringe Arbeitsleistung. — Die Krankenkassen hätten jetzt fast überall Behandlungs- und Beratungsstellen für Geschlechtskranke eingerichtet und freiwillig die Verpflichtung übernommen, die bei den Krankenkassen gemeldeten Geschlechtskranken diesen Beratungsstellen zu melden, und zwar jeden mit seinem Namen. Diese Meldung geschehe allwöchentlich Bei 80 Prozent der Bevölkerung, nämlich dem in den Krankenkassen organisierten Teil, erfolge also die Meldung ohne weiteres. Was den Krankenkassenmitgliedern recht sei, sollte doch den übrigen Menschen billig sein Eine Anzeigepflicht ohne Namensnennung sei ein Messer ohne Schneide und darum zu verwerfen. Er müsse die Verantwortung für den Antrag Nr 6 rundweg ablehnen. Er vermute, daß hier etwas weggelassen sei und daß man den Kranken auf andere Art kenntlich machen wolle In Breslau sei die Meldung der Geschlechtskranken durch den Arzt schon in der Weise geregelt, daß der Kranke selbst und die Mehrzahl der Kassenangestellten mit Ausnahme eines einzelnen Angestellten nichts davon erfahre. Der Arztschein umfasse drei Teile; den ersten behalte der Kranke, der zweite diene dem Arzt zur Einziehung seines Honorars, der dritte gehe zur Kasse Auf diesem letzten Abschnitt bedeute I Tuberkulose, II Geschlechtskrankheit, III Trunksucht. Der Arzt unterstreiche nun einfach die Zahl, die für den Kranken in Betracht komme. Man wollte damit verhindern, daß, selbst wenn dieser Abschnitt in un-

berufene Hände gelange, niemand wisse, was die Unterstreichung bedeute. Aus Bayern sei vor einiger Zeit berichtet worden, daß außerordentlich viele erblindete Kinder eingeliefert würden, bei denen nachweislich Geschlechtskrankheit der Eltern die Ursache der Erblindung sei. In einer Zeit, wo überall, auch auf dem Lande, eine ungeheure Verbreitung der Geschlechtskrankheiten beobachtet werde, dürfe man nicht vor einem Schritt zurückschrecken, mit dem sich die Fachmänner schon seit Jahrzehnten beschäftigten. Man komme ja aus den Erwägungen gar nicht mehr heraus. Er gebe gern zu, daß sich viele Menschen in ihren Empfindungen dadurch verletzt fühlen würden, aber man könne hier nicht alles beim Alten lassen und eine so wichtige Angelegenheit nicht in das Belieben des Einzelnen stellen.

Das Schwergewicht bei der Anzeigepflicht lege er darauf, daß, wenn der Kranke aus der Behandlung des Arztes fortbleibe oder aber aus ihr entlassen sei, die betreffende Stelle nach einiger Zeit ihn noch einmal zur Untersuchung bestelle, um festzustellen, ob der Kranke endgültig geheilt sei oder nicht. Es komme ja leider nur zu oft vor, daß gerade im ersten Stadium der Krankheit viel mehr Ansteckungen vorkämen als später, daß es im Belieben des Kranken stehe, wieder weiter anzustecken; der Drang nach dem Geschlechtsverkehr sei gerade während der Erkrankung viel stärker. Wenn man das auch nicht verhindern könne, so müsse doch wenigstens eine Kontrolle der Kranken ermöglicht werden, um festzustellen, ob sie gesund seien, und, wenn nicht, um sie gesund zu machen Er würde eine gesetzliche Bestimmung auf das freudigste begrüßen, wonach jeder einzelne Mensch ein- oder zweimal im Jahre gezwungen werde, sich einem Arzt zur Untersuchung vorzustellen Natürlich wäre dazu die Überwindung einer gewissen Scham nötig, aber wenn es das Volksinteresse erfordere, würde man es von der hochgestellten Frau ebenso verlangen können wie von der Arbeiterfrau Er sehe kein anderes Mittel Trotz mancher Bedenken und Schwierigkeiten, die er durchaus nicht unterschätze, müsse man auf diesem Wege vorwärts gehen Jedenfalls dürfe hier unter keinen Umständen zweierlei Recht geschaffen werden. Wenn man bedenke, was für das Volksganze auf dem Spiele stehe, dann könne man die Empfindsamkeit einer kleinen Gruppe nicht schützen, sondern müsse Maßnahmen treffen, die geeignet seien, dem Ganzen zu helfen Die Zeit, als man noch Geschlechtskranken kein Krankengeld gezahlt, ja, sie gewissermaßen als Aussätzige behandelt habe, sei doch überwunden Man dürfe hier nicht prüde sein, sondern müsse diese Krankheiten wie jede andere Krankheit behandeln. Wenn einzelne Ärzte die Meldung nicht machen würden, namentlich dann, wenn sie hohe Summen für die Schweigepflicht erhielten, so könne man im Gesetz einfach sagen »Unterläßt ein Arzt die Meldung, so wird ihm, wenn es bekannt wird, die ärztliche Praxis untersagt.« Auch eine entsprechende Strafe dürfte am Platze sein.

Wenn man bedenke, wie es nun schon seit Jahren gehe, wie die Dinge in der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten immer und immer wieder erörtert würden, wie Ausstellungen geschaffen, an allen Orten große Mittel aufgewendet würden, wie man sich in Wort und Schrift bemühe, die Krankheiten einzudämmen, wie ihr Umfang aber — besonders durch den Krieg — nur größer geworden sei, dann müsse man nunmehr ernstlich an die radikale Lösung dieser Frage gehen und einfach die Meldepflicht fur alle Menschen einführen. Alle Statistiken, die heute in Deutschland vorhanden seien, enthielten nur wertlose Zahlen, weil eben leider die Ärzte in dieser Beziehung völlig versagt hätten

Abg. Frau Ege findet es unbegreiflich, daß gerade Ärzte immer wieder gegen den Anmeldezwang seien. sie mußten doch das größte Interesse an der baldigen Einführung einer Anzeigepflicht haben Wenn man sich vergegenwärtige, daß ein mit Syphilis angestecktes Individuum innerhalb einer Stunde soundso viele andere anstecken konne, wenn man ferner bedenke, wie verseucht das Land sei, dann müsse man zu der Einsicht kommen, daß es Pflicht der Ärzte sei, für die Schaffung eines Seuchengesetzes einzutreten und für den Anmeldezwang zu stimmen Die Gründe dagegen seien schon hundertmal widerlegt worden Wenn man befürchte, daß die Kranken zu den Kurpfuschern gingen, so solle man auch ihnen die Pflicht zur Anmeldung auferlegen, dann würden sich schon die Kranken den Arzt aussuchen, der sie am besten behandle Indirekt habe man den Anmeldezwang schon dadurch, daß 90 Prozent in Gestalt der Krankenkassenmitglieder anmeldepflichtig seien In den Versammlungen, in denen die Frauen sprächen, seien zwar keine Ärzte vertreten, aber die dort anwesenden Frauen aus dem Volke verlangten unbedingt die Durchsetzung des Meldezwanges. Die Frauen hätten sich gar nicht so sehr dagegen gesperrt, seien vielmehr froh gewesen, wenn sie behandelt worden seien; sie seien auch zu den Beratungsstellen gegangen und hätten sich aufklären lassen. Weil ihre Freunde der Ansicht seien, daß die Ängstlichkeit der Ärzte schließlich dazu führen wurde, den Behandlungszwang nicht durchzusetzen, hätten sie den Antrag Nr. 6 gestellt, der ihnen von einer Ärztin nahegelegt sei Man glaube, mit diesem Antrage zu erreichen, was vielleicht mit dem Antrag Nr 4 durchzubringen nicht möglich sei Natürlich würden ihre Freunde es in erster Linie begrüßen, wenn der Antrag Nr 4 angenommen würde. Schon gelegentlich eines Referates von Professor Flesch im Bunde für Mutterschutz im Jahre 1905 habe man dem Anmeldezwang zugestimmt, ebenso 1909 in Hamburg. Wenn man erst die Frauen für diesen Gedanken gewonnen habe, werde es nicht schwer sein, auch die Männer dafür zu gewinnen Die Klassen, die nicht versicherungspflichtig seien, sollten geschont werden; das seien aber immer nur die besitzenden Stände, da habe man es nicht unbedingt nötig, in einen solchen Kampf einzutreten. Wenn der Regierungs-

vertreter die großen Kosten eines Gesundheitsamtes ins Feld geführt habe, so weise sie darauf hin, daß z. B. die Stadt Saarbrücken im vorigen Jahre 30000 Mark, in diesem Jahre 70000 Mark für die Behandlung Geschlechtskranker habe ausgeben müssen. Wenn man vorbeuge, erreiche man sicher mehr. Der gesunde Menschenverstand müsse, wenn er der Seuche Einhalt tun wolle, für den Behandlungszwang sein.

Abg. Dr Faßbender sieht den Kardinalpunkt des ganzen Problems in der Frage Wird durch die Anzeigepflicht wirklich die Behandlung erreicht? Werden auch die Ärzte wirklich melden? Dafur, daß einzelne Ärzte nicht anzeigen würden, könne man auf der einen Seite sicherlich ein ethisches Moment anführen. Daß es in weiten Kreisen der Ärzte mit dem ärztlichen Schweigegebot ernst gemeint werde, könne man der Ärzteschaft nur hoch anrechnen Aber daneben bestehe auch die Gefahr, daß der Arzt durch die Anzeige den Verlust seiner Praxis befürchten müsse; das bringe nun einmal die menschliche Selbstsucht mit sich. Auf dieser Grundlage werde aber auch die Möglichkeit zur Erpressung dadurch geschaffen, daß der betreffende Arzt dem reichen Kranken, der gut bezahle, mit der Anzeige drohe, wenn er sich nicht weiter behandeln lasse. Man könne über diese Probleme nicht einfach mit einer Handbewegung hinweggehen. Wenn ein Vorredner gemeint habe, daß man heute »glücklicherweise« in der Bevölkerung das Schamgefühl bezüglich der Geschlechtskrankheiten schwinden sehe, wenn man Tripper oder Syphilis wie jede andere Krankheit betrachte, so wisse er doch nicht, ob man diese Entwicklung gerade sehr begrüßen solle. Das würde doch andererseits auf einen sittlichen Tiefstand in unserem Volke schließen lassen.

Wolle man Richtlinien aufstellen, dann dürfe man sich nicht in Einzelheiten verlieren, sondern sich darauf beschränken, auf das Ziel zu weisen. Das Ziel sei unzweifelhaft, daß man alle Kranken ohne Rücksicht auf die soziale Stellung, ohne Unterschied des Geschlechts, zu erfassen suche, wie er es im Antrage Nr 2 zu II formuliert habe. Dieses Ziel zu erreichen, sei Aufgabe des Reichstages und der Regierung. Ob es zu erreichen sei, müsse abgewartet werden

Abg. Dr. Schloßmann gibt der Vorrednerin (Frau Ege) zu, daß es Frauen gebe, die innerhalb einer Stunde eine ganze Anzahl von Männern ansteckten; das seien geheime Prostituierte, die manchmal erst von anderen darauf aufmerksam gemacht würden, daß sie ja große Geschwüre usw. hätten Es sei z. B. vorgekommen, daß vier oder fünf ganz junge Leute innerhalb eines noch kürzeren Zeitraumes von einer und derselben Frauensperson angesteckt worden seien Was erreiche man nun mit dem Anzeigezwang? Die Betreffende gehe gar nicht zum Arzt, sie bekümmere sich nicht um die Vorschriften, die jungen Leute machten falsche Angaben. Und selbst wenn die Frauensperson zum Arzt gehe und dem Gesund-

heitsamt gemeldet werde, so könne sie doch, wenn sie vom Arzt komme, tun, was sie wolle; denn sie solle ja nicht unter Polizeiaufsicht gestellt werden Wenn sie schwere Syphilis habe, werde ihr der Arzt den Rat geben, sie solle in ein Krankenhaus gehen, aber das scheitere wieder daran, daß nicht genügend Betten vorhanden seien

Man müsse zunächst dafür sorgen, daß man eine Generation von Ärzten erhalte, die diese Dinge kenne. Heute sei die Ernennung eines Professors für Haut- und Geschlechtskrankheiten an der Universität Greifswald erfolgt, bis dahin habe man in Greifswald Arzt werden können, ohne jemals von einem Fachmann in diesen Dingen unterrichtet zu werden. Man habe nicht die Beratungsstellen, die Krankenhäuser seien nicht darauf eingerichtet, die Prostitutionsabteilungen mußten vollkommen umgewandelt werden. Wenn man das alles gebessert habe, könne man über einen Anzeigezwang reden Breslau dürfe nicht als Beispiel angeführt werden. Dort habe Professor Neißer 30 Jahre gearbeitet und die Bevölkerung aufgeklärt; deshalb sei auch das, was ein Vorredner angeführt habe, dort möglich gewesen. Auch Frankfurt am Main sei von jeher eine sozialhygienisch aufgeklärte Stadt gewesen, Berlin sei es leider noch nicht. Man müsse die Aufklärungsarbeit weiter fortsetzen, ehe man zum Erfolg komme

Nun die Methode Dreuw! Eine der schlimmsten Nachwirkungen der Syphilis sei bekanntlich die Gehirnerweichung. Man nehme an, daß es im höchsten Falle 20 Prozent seien. Die Menschen aber, die das alles über sich ergehen lassen müßten, was Dreuw vorschlage, würden in höherem Maße verrückt. Ein Beispiel einer gemeingefährlichen Erkrankung seien die Blattern. Erkranke jemand an Blattern, so werde er zwangsweise ins Krankenhaus gebracht, die Wohnung werde zwangsweise desinfiziert, eine Nachbarin, die den Erkrankten gestern besucht habe, werde auch ins Krankenhaus gebracht, weil sie ansteckungsverdächtig sei, ihre Wohnung werde desinfiziert, womöglich werde auch noch eine andere Frau, die bei ihr gewesen sei, fortgebracht, bis die zehn Tage verstrichen seien Der Kranke bleibe solange in dem Krankenhaus, es dürfe kein anderer zu ihm als der Arzt, die Schwester und der Seelsorger, bis er vollständig geheilt sei. Das sei ein Beispiel, wie man durch die Anzeigepflicht einen Krankheitsherd unterdrücke Wenn man aber den Syphilitiker anzeige, dann gehe er nach wie vor frei herum, es könne gar keine weitere Maßnahme gegen ihn getroffen werden. Darum sei die Anzeigepflicht zwecklos. Professor Blaschko habe in jedem einzelnen Punkt seine Ansicht bestätigt, und man werde diesem doch gewiß nicht den Vorwurf machen können, daß er für gewisse Klassen eintrete. Man könne sehr gut anderer Meinung über diese Dinge sein, ohne etwa das deutsche Volk der Syphilis und

dem Tripper auszuliefern Man solle den Polizeibüttel aus der Sache herauslassen, den Leuten die Gelegenheit bieten, sich behandeln zu lassen, ihnen gute Heilstätten geben und sie aufklären Nun nehme er z. B. folgenden Fall an Ein Mann heirate im besten Glauben an seine Heilung ein Mädchen, er habe vom Arzt eine Bescheinigung erhalten, daß er geheilt sei und heiraten könne; wenn aber das erste Kind komme, zeige sich, daß die Syphilis nicht geheilt gewesen sei. Was ändere sich daran durch die Anzeigepflicht? Das menschliche Wissen sei Stückwerk. Weil man darüber nicht hinwegkomme, müsse man zunächst dafür sorgen, daß die Menschen das falsche Schamgefühl verlören. Wenn alle diese Vorbedingungen erfüllt seien, dann könne man zur Anzeigepflicht als der Krone des Gebäudes greifen

Abg. Frau Poehlmann ist ebenfalls der Ansicht, daß durch die Forderung der Anzeigepflicht verhindert werde, daß etwas geschehe. Auf dem weniger extremen Standpunkt der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten würden sich alle einigen und die Gesetzesvorlagen könnten gemacht werden. Durch die extremste Forderung der Anzeigepflicht gehe aber jede nutzbringende Einzeltätigkeit verloren Die Meinung des einen Arztes stehe derjenigen des anderen gegenüber. Warum wolle der Ausschuß nicht einen Vorschlag annehmen, dem alle zustimmen könnten, anstatt Monat um Monat vergehen zu lassen, ohne daß etwas erreicht werde? Keiner von den Vielen, die für die Anzeigepflicht seien, habe gesagt, wie es denn nun gemacht werden solle, daß alle Kranken angezeigt werden könnten. Die Erfahrungen, die man hinsichtlich der Prostituierten angeführt habe, sprächen doch wahrhaftig dagegen. Außerdem dürfe das Schamgefühl in dieser Beziehung nicht gar zu sehr abgestumpft werden. Sie wünsche, daß das sittliche Verantwortungsgefühl, das Gefühl der Pflicht, diese Triebe unter Umständen auch bezwingen zu müssen, gestärkt werde, daß es nicht als etwas ganz Selbstverständliches gelte, wenn einem von einer jungen Kollegin gesagt werde »Bilden Sie sich nicht ein, daß alle Kolleginnen, die nicht verheiratet sind, ihre Freiheit in diesen Dingen aufgeben.« Sie beklage das und wünsche, daß die strengeren Auffassungen früherer Zeiten wieder mehr um sich greifen.

Unterstaatssekretär Gräf vertritt die Ansicht, man müsse durch die Gesetzgebung erreichen, daß die Menschheit, wenn sie geschlechtskrank sei, den Arzt aufsuche, mit anderen Worten, das Verantwortungsgefühl müsse in dieser Beziehung gestärkt werden Wenn dieser Unterbau geschaffen werde, komme man weiter, indem man die Kontrolle ausübe Trotzdem Millionen gegen Krankheit versichert seien, sei die Geschlechtskrankheit weiter verbreitet worden. Weil sie nicht geheilt werde, müsse aber eine Kontrollinstanz geschaffen werden, die für die Ausheilung sorge und das Ganze überwache. Diese Instanz solle das Gesundheitsamt dar-

stellen. Trotzdem etwa 40 Millionen Menschen mit Frau und Kindern in den Krankenkassen gegen Krankheit versichert seien, könne eine Überwachung nicht stattfinden, weil außerdem noch 20 Millionen Menschen vorhanden seien, die keiner Kontrolle unterworfen seien. Deswegen wünsche er eine Anzeigepflicht. Dagegen seien nicht allein von ärztlicher, sondern auch von anderer Seite die verschiedensten Bedenken erhoben worden. »Es sei ein Schlag ins Wasser, die Kranken würden sich aus falscher Scham zum Kurpfuscher begeben usw.« Eine Ärztin habe erklärt, man müsse mit dem Widerstand der Ärzte rechnen und ein System suchen, welches dem Rechnung trage. Deshalb habe er sich schweren Herzens dazu entschlossen. Wenn die Ärzte sagten, das Vertrauensverhältnis werde gestört, wäre dann nicht ein System möglich, daß der Kranke zum Arzt gehe in dem Bewußtsein, sein Name werde nie genannt, der Arzt bezeichne den Kranken in seinem Buche mit einer Nummer und gebe nur diese Nummer dem Gesundheitsamt bekannt? Dann könne der Arzt dem Kranken sagen, er werde nie genannt, solange er sich behandeln lasse, wenn er aber nicht mehr zur Behandlung komme, dann sei der Arzt genötigt, den Namen des Kranken dem Gesundheitsamt zu nennen. Er habe diese Möglichkeit nach allen Richtungen durchdacht und nun diesen harmlosen Antrag Nr. 6 gestellt, der nur die Einleitung sein solle. Hier würden die Namen nicht genannt, aber die Kontrolle sei genau dieselbe. Die Kosten der Durchführung dieses Antrages würden auch nicht so belangreich sein, außerdem dürfe man hier die Kosten nicht so in den Vordergrund stellen. Die Not dränge zu einer Verständigung, und deshalb bitte er um Annahme seines Antrages Nr. 6.

Ministerialdirektor Dr. Gottstein betont, daß die Berechnungen, die er aufgestellt habe, sich auf das System der allgemeinen Anzeigepflicht, nicht auf dasjenige des Antrages Nr. 6 bezögen; denn hier würden die Kosten ganz erheblich geringer sein. Professor Neißer führe an, daß von den Geschlechtskranken, die zur Kenntnis der Ärzte gelangten, etwa 90 Prozent, nicht ausreichend, um die Weiteransteckung zu verhüten, sich behandeln ließen. Diese Zahlen seien vielleicht etwas hoch gegriffen, andere Ärzte gäben etwas geringere Zahlen an. Das hindere nicht, daß eine vollständige Ausheilung der ansteckungsfähigen Kranken in dem Maße, wie es im Interesse der Verhütung der Krankheit dringend erforderlich wäre, nötig sei. Der Antrag Nr. 6 beschränke sich auf das Erreichbare. Wenn man sich unter Verzicht auf die allgemeine Anzeigepflicht auf das schon heute Erreichbare beschränken und nur die eine Gruppe der Erkrankten ins Auge fassen wollte, so lasse sich Wertvolles erreichen, nämlich die Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit, soweit sie die Gefährdung der Familie, der Kinder und der Ehefrau, bedeute. Damit wäre schon Erhebliches gewonnen. Dieses Ziel wäre aber mit verhältnis-

mäßig einfachen Mitteln und verhältnismäßig sicher zu erreichen. Er glaube nicht, daß es sich wesentlich von den Vorschlägen der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten unterscheide. Er selbst verfüge auch über Erfahrungen auf diesem Gebiete, weil er die erste kommunale Fürsorgestelle zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten errichtet habe; 55 Prozent der dort beobachteten Kranken hätten sich freiwillig eingefunden, also die Scham, sich zu melden, sei doch wohl nicht so groß. Die gleichen Beobachtungen seien in München gemacht worden. Der Antrag Nr. 6 werde sich in der Praxis verhältnismäßig leichter durchsetzen.

Abg Dr Weyl bedauert, daß man in der ganzen bisherigen Aussprache eigentlich nur zu dem Ergebnis gekommen sei, daß zur Bekämpfung der furchtbaren Geschlechtskrankheiten, die im Laufe der Zeit immer größere Verheerungen anrichten würden, eigentlich nichts geschehen könne. Daß man die Bevölkerung aufklären, für die Stärkung des sittlichen Verantwortlichkeitsgefühls sorgen müsse, darüber seien sich alle einig Zur Verhütung der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten sei bisher nichts erreicht worden, die Dinge seien noch viel schlimmer geworden als bisher. Auch die Staatsverwaltung habe bisher nichts getan, um das Umsichgreifen der Krankheiten zu verhüten. Daher müsse man nach neuen Wegen suchen. Das Gute solle selbstverständlich erhalten bleiben. Man dürfe sich nicht damit begnügen, daß der Reichstag vor fünf oder sechs Jahren lange über diese Frage nachgedacht habe und zu dem Ergebnis gekommen sei, von einer Anzeigepflicht abzusehen. Die letzten Jahre hätten doch manches gelehrt, was man sich früher kaum vorgestellt habe. Insbesondere bedauere er den Widerstand der Ärzte draußen. Wenn etwas dazu beitrage, das Ansehen des Ärztestandes herabzusetzen, so sei es der Widerstand, der immer wieder in Wort und Schrift gegen solche Vorschläge laut werde. Mit den Anträgen erreiche man gar nichts, wenn man nicht die Anzeigepflicht habe. Die finanzielle Regelung sei Sache der Finanzverwaltung Mit den Registratoren, den Bürokraten alten Stils bringe man eine solche Organisation natürlich nicht zustande, denn diese seien nicht darauf eingearbeitet. Man solle dazu Leute nehmen, die praktisch in der Krankenkassenbewegung ständen. Die Ansicht, daß in Schweden und Österreich eine Anzeigepflicht nicht bestehe, sei unrichtig In der Praxis biete sich keine Möglichkeit, den Behandlungszwang ohne die Anzeigepflicht durchzuführen. Mit der Anzeigepflicht bestehe doch mindestens die Möglichkeit, mehr Menschen zu erfassen als gegenwärtig und diese Unglücklichen so lange unter Aufsicht zu halten, bis sie zur Heilung kämen. Nun setze man immer noch Menschen voraus, die es als Unbequemlichkeit empfänden, zum Arzt zu gehen. Im allgemeinen müsse man doch annehmen, daß die Menschen ein Interesse

daran hätten, ihre Krankheit los zu werden. Wenn der Kranke wisse, daß er hier schnell, gründlich und unentgeltlich von seiner Krankheit befreit werden könne, dann werde er auch diese Anzeigepflicht nicht scheuen. Die Fälle von toll gewordenen Männern und Frauen, die geflissentlich ihre Krankheit weiter übertrügen, träfen hier nicht zu. Wenn heute eine Professur für Geschlechtskrankheiten in Greifswald gegründet werde, so könne man doch nicht so lange warten, bis die Studierenden praktische Ärzte würden.

21. Sitzung Dienstag, den 16. Dezember 1919, nachmittags 2 Uhr

Antrag Dr. Beyer. Der Ausschuß wolle beschließen.

die Staatsregierung zu ersuchen, eine Anzeigepflicht für alle Geschlechtskrankheiten ohne Namensnennung an ein zum strengsten Stillschweigen verpflichtetes Gesundheitsamt einzuführen, das die Kranken so registriert, daß ihre Namen, wenn nötig, durch Nachfrage bei dem behandelnden Arzt aus dem von ihm zu führenden Krankenjournal festgestellt werden können.

Der Antrag wird mit 14 gegen 10 Stimmen angenommen.

1. Abstimmung über die Zusatzanträge Nr. 4, 5 und 6.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung wird zunächst über den Zusatzantrag Nr. 4 (Dr. Weyl) — vgl. die 20 Sitzung — abgestimmt. Der Antrag wird mit 13 gegen 11 Stimmen abgelehnt Sodann folgt die Abstimmung über den inzwischen neu eingegangenen Zusatzantrag Nr. 9 (Dr. Beyer [Westpreußen]) als Ergänzungsantrag zum Zusatzantrag Nr. 6.

Die Anträge Nr. 2 und 5 fallen fort.

Mit dieser Beschlußfassung waren die Seite 184 abgedruckten Richtlinien aufgenommen, die zum größten Teil in meinem Gesetzentwurf (Seite 187) enthalten sind. Man ersieht aus den Kämpfen der »Demokraten« Struve und Schloßmann, die als Ärzte die demokratischste Forderung, die es gibt, bekämpften, daß die Regie Blaschko wirkte.

Über diese Richtlinien des 10. Ausschusses wurde nun im Plenum am 25. Februar 1920 abgestimmt. Sofort erhoben sich die »Demokraten« Struve und Schloßmann, um die demokratischste Forderung, die es gibt, die der allgemeinen, gleichen, diskreten Anzeige- und Behandlungspflicht zu Fall zu bringen. [Beide »Demokraten« wurden später nicht wiedergewählt.] Da der Berichterstatter Dr. Struve aber erklärte. »Ich muß, [nachdem diese Richtlinien von der Landesversammlung beschlossen sind] die Bitte aussprechen, daß die Organe des Reichs in unserem Sinne arbeiten« so wird man, nachdem auch Nr. 4 angenommen, auch heute diese bitten müssen, daß sie im Sinne der diskreten Anzeigepflicht (Nr. 4) arbeiten.

B. Beratung des Antrages des 10. Ausschusses (Bevölkerungspolitik) über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und Regelung des Dirnenwesens. - Drucksachen Nr. 1823, 1927, 1938. (Dieser Antrag ist S. 184 dieses Buches abgedruckt).

Zu dem Ausschußantrag gehören der Antrag der Abgeordneten Adolph Hoffmann und Genossen auf Drucksache Nr. 1927 und der Antrag der Abgeordneten Dr. Bronisch und Genossen auf Drucksache Nr. 1938. Wortlaut der Anträge.

Nr. 1927. dem Antrage Drucksache Nr. 1823 (diese ist abgedruckt S. 184) zu 4 folgende Fassung zu geben. 4. Anzeigepflicht. Es ist eine allgemeine gleiche Anzeigepflicht an ein zum strengsten Stillschweigen verpflichtetes Gesundheitsamt einzuführen. Nr 1938: das Wohlfahrtsministerium zu ersuchen, schleunigst mit den zuständigen Staats-, Kirchen- und Schulbehörden sowie den betreffenden freien Verbänden und Vereinen in Verbindung zu treten, um über geeignete Maßnahmen ethisch-pädagogischer Art zwecks Bekämpfung der Prostitution, sowie zwecks Hebung des Anstandes und der guten Sitte in unserem Volke zu beraten und dahingehende gesetzgeberische Vorlagen der Landesversammlung zu unterbreiten.

Dr. Struve, Berichterstatter (D. Dem): Der Ausschuß für Bevölkerungspolitik legt Ihnen den Antrag Nr. 1823 vor, zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und zur Regelung des Prostitutionswesens. Als Berichterstatter dieses Ausschusses bitte ich um eine möglichst einmütige Annahme Auftragsgemäß wollen Sie mir eine kurze Begründung gestatten.

Der Antrag berücksichtigt alle Vorarbeiten der deutschen Volksvertretung in den Jahren 1916 bis 1918. Auch der letzte Bericht des verflossenen Reichstages vom 12. Juli 1918 lag uns bei der Beratung vor Ich muß, aber ich darf daher auch die Bitte aussprechen, daß die Organe des Reiches hier schnell und in unserem Sinne arbeiten.

Da ist zunächst der Punkt 4 Anzeigepflicht.

> Es ist eine Anzeigepflicht für alle Geschlechtskranken ohne Namensnennung an ein zum strengsten Stillschweigen verpflichtetes Gesundheitsamt einzuführen, das die Kranken so registriert, daß ihre Namen, wenn nötig, durch Nachfrage bei dem behandelnden Arzt aus dem von ihm zu führenden Krankenjournal festgestellt werden können

Dieser Punkt ist mit 14 gegen 10 Stimmen angenommen worden. Der Unterausschuß hatte beantragt, von einer Anzeigepflicht abzusehen

Die Befürworter betonten, daß, wie bei anderen ansteckenden Krankheiten, auch bei Geschlechtskrankheiten allgemein eine namenlose Anzeigepflicht eingeführt werden müsse Eine selbstverständliche Voraussetzung sei dabei die Schaffung eines Gesundheitsamtes, an das die Anzeigen erfolgen und das zum strengsten Stillschweigen verpflichtet sei Wenn die

Kranken positiv wüßten, daß ihr Name nie genannt würde, solange sie sich ordentlich behandeln ließen, würde niemand sich durch das Bestehen einer Anzeigepflicht von einer Behandlung abhalten lassen. Die Scham der Patienten sei doch schon überwunden, wenn die Kranken sich überhaupt zum Arzt begäben und sich behandeln ließen. Gerade durch die Anzeigepflicht käme man in die Lage, diejenigen, die nachträglich infizieren, zu fassen und zur Verantwortung zu ziehen. Nur durch die Anzeigepflicht käme man zu einer brauchbaren Statistik über die Geschlechtskrankheiten. Das gute bei der Anzeigepflicht sei, daß, wenn Kranke aus der Behandlung des Arztes fortblieben, oder auch, wenn sie vom Arzt entlassen seien, sich das Gesundheitsamt den Patienten noch einmal zur Untersuchung bestellen kann, um festzustellen, ob der Kranke endgültig geheilt sei oder nicht. Wenn man auch zugeben könne, daß viele Menschen in ihren Empfindungen durch die Anzeigepflicht verletzt würden, so könne man doch nicht alles beim alten lassen und eine so wichtige Angelegenheit nicht in das Belieben des Einzelnen stellen. Man habe den Anzeigezwang ja doch schon indirekt bei 90 Prozent der Bevölkerung in Gestalt der Krankenkassenmitglieder. Aber alle Überwachung dieser Kranken sei nutzlos, solange eben ein Rest nachbliebe, der gar keiner Kontrolle unterworfen werde. Wenn man nun bedenke, was hier für das Volksganze auf dem Spiele stehe, dann könne man die Empfindungen einer kleinen Gruppe nicht schützen, sondern man müsse Maßnahmen treffen, die geeignet seien, dem Ganzen zu helfen. Trotz aller Maßnahmen, aller Belehrungen, aller Arbeiten auch der Deutschen Gesellschaft für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten würden der Geschlechtskrankheiten immer mehr, hier helfe nur ein energisches Durchgreifen, und das sei die Anzeigepflicht.

Gegen die Anzeigepflicht wurde ausgeführt, sie sei nicht nur ein Schlag ins Wasser, sondern eine schwere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit, (sehr richtig! bei der Deutschen Demokratischen Partei) weil sie die Ersterkrankten von der sofortigen Aufsuchung des Arztes abhalte oder abhalten könne. Solange das natürliche Empfinden des Menschen bei erstmaliger Geschlechtskrankheit brennende Scham sei, eine Scham, die leider sowieso schon das rechtzeitige Aufsuchen einer sachverständigen Heilperson verhindere, solle man alles vermeiden, um hier kostbarste Zeit zu verlieren; (sehr richtig! bei der Deutschen Demokratischen Partei) denn nur durch eine frühzeitige, sachverständige, energische Behandlung kann die Zunahme der Geschlechtskrankheiten verhindert werden, durch nichts anderes. (Sehr gut! bei der Deutschen Demokratischen Partei) Gemeldet kann nur der werden, der sowieso behandelt wird. Durch die Einführung einer Anzeigepflicht wird weder ein Erkrankter mehr, noch ein Erkrankter frühzeitiger behandelt. Die Nachlässigen, die Leichtsinnigen, die keinen Arzt aufsuchen, können auch nicht gemeldet werden. Diese Personen

mehr als früher zu erfassen, müsse man bemüht sein. Auch werden die Kranken durch die Anzeigepflicht weder schneller geheilt noch länger behandelt.

Was soll das Gesundheitsamt mit den Anzeigen machen? Andere Kranke werden isoliert, in Krankenhäusern oder sonstwie; bei Geschlechtskranken ist dies unmöglich. Vorschriften über dies persönliche Verhalten des Kranken kann der behandelnde Arzt besser geben als eine Behörde. Gewissenlose werden sich um die behördliche Mahnung ebensowenig kümmern wie um die des Arztes. Ein gesetzlicher Zwang zu jahrelanger Behandlung, wie sie die Syphilis zuweilen erfordere, könne nicht festgelegt werden, ebensowenig sei eine jahrelange Behandlung von einer Behörde sachgemäß zu kontrollieren. Gegen Irreführungen der Ärzte und der Behörden durch falsche Namen könne man sich nicht sichern und ebensowenig dagegen, daß ein Erkrankter, der alle Vorschriften genau erfülle, alle Meldungen sorgsam und folgsam einsende, doch in der Zwischenzeit geschlechtlich verkehre, mehr als ein anderer, der im Erstatten der Meldungen nachlässiger sei. Eine Verhütung des Geschlechtsverkehrs Geschlechtskranker werde daher durch die Anzeigepflicht nicht erreicht. Ihre Nachteile liegen klar zutage, sie muß daher abgelehnt werden.

Das sind die Punkte, bei denen im Ausschuß noch Differenzen zutage getreten sind; sonst hat der Ausschuß diese Bestimmungen einstimmig getroffen. Ich möchte Sie auch um eine einmütige Annahme bitten, damit unsere Staatsregierung mit möglichster Autorität bei der Reichsregierung für eine beschleunigte Erledigung eintreten kann. Wenn irgendwo, so ist hierbei Eile notwendig, denn die Geschlechtskrankheiten wachsen, Woche um Woche, bei Mann und Frau, in der Stadt und leider auch auf dem Lande. (Bravo!)

Abg. Dr. Schloßmann (D. Dem.). Ich beantrage im Namen meiner politischen Freunde, über den Absatz 4 gesondert abzustimmen.

Ich eröffne die gemeinsame Besprechung über den Ausschußantrag und die Anträge Nr. 1927 und 1938. Das Wort hat der Abgeordnete Gräf (Frankfurt).

Abg. Gräf (Frankfurt, Soz.-Dem.). Meine Damen und Herren, der Herr Berichterstatter hat schon darauf hingewiesen, welche wichtige Frage die Preußische Landesversammlung hier zu erledigen hat, wenn sie dem Reich Anregungen dieser Art gibt, recht bald durch Reichsgesetz diese wichtige Frage zu lösen. Daß die Frage bald gelöst werden muß, davon können sich alle die überzeugen, die einen Einblick in die große Gefahr haben, die die Geschlechtskrankheiten für unser deutsches Volk, für unsere Volksgesundheit bilden. Wenn wir heute einen Rückblick werfen auf das, was alles bis jetzt geschehen ist, und trotzdem eine solche Ausbreitung der Krankheiten zu beklagen ist, so müssen wir sagen, daß in allen Krank-

heiten — da stimme ich mit dem Herrn Berichterstatter überein — manchmal viel leichter zu arbeiten ist, daß der Kranke selbst williger den Anordnungen des Arztes sich fügt, als gerade bei den Geschlechtskrankheiten, bei denen oft Unkenntnis, Prüderie, Dummheit usw. sehr ungünstig auf das Heilverfahren einwirken können.

Aber auch unsere Gesetzgebung hat früher vieles versäumt, wenn ich daran erinnere, wie auch der Gesetzgeber in diesen Fragen zurückhaltend war, wie er z. B. bei der Krankenversicherung in den ersten Jahrzehnten den Krankenkassen in Aussicht stellte, die Geschlechtskranken als Patienten zweiten Grades zu betrachten, indem er sagte: bei Geschlechtskrankheiten kann die Krankenunterstützung verweigert werden. Beinahe 90 Prozent aller Krankenkassen haben in den ersten Jahrzehnten davon Gebrauch gemacht. Dadurch ist herbeigeführt worden, daß man Geschlechtskranke ohne jegliche Unterstützung gelassen hat und die Bekämpfung der Krankheit nicht so gefördert ist, wie es sein sollte. (Sehr wahr! bei der Sozialdemokratischen Partei) Eine Änderung trat erst dann ein, als die organisierte Arbeiterschaft sich mehr um die Krankenversicherung kümmerte und den wenigen Einfluß, den sie sonst auf die Gesetzgebung hatte, benutzte, um eine Änderung auf diesem Gebiete herbeizuführen. Von diesem Augenblick an datiert die Zusammenarbeit zwischen Arbeiterschaft und Ärzteschaft, die in der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten Hervorragendes geleistet hat, und von diesem Augenblick an ist eine neue Ära in der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu verzeichnen gewesen.

Die Wissenschaft hat sich ebenfalls mehr und mehr mit dieser Frage beschäftigt, um diese tückische Krankheit, von der man sagen kann, daß viele Patienten gar nicht wissen, ob sie noch krank sind, zu bekämpfen. Die Ansteckung ist sehr leicht, die Heilung sehr schwer, und die Patienten sind gerade in einem Stadium nicht mehr zum Arzt zu bringen, in dem vielleicht die weitere ärztliche Behandlung noch recht notwendig wäre. Manchmal sind diese Kranken nur scheinbar geheilt, auch der Arzt spricht die Heilung mit gutem Glauben aus, während unter Umständen nach 10 und 20 Jahren sich die Sache rächt und alle schwere Gehirnkrankheiten auftreten können. Diese Krankheiten sind tückischer Art und dürfen nicht mit anderen Krankheiten verwechselt werden, bei denen der Patient viel leichter zum Arzt zu bringen ist.

Die Ausbreitung des Leidens ist in den letzten Jahren vor dem Kriege nicht besonders schlimm geworden, es war ein gewisser Stillstand eingetreten, so daß man sagen konnte, die Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten habe erreicht, daß wenigstens die Krankheitsziffern nicht so stark gestiegen sind. Der Krieg hat naturgemäß eine Verschlimmerung gebracht. Millionen junger Männer waren von ihren Frauen ge-

trennt und sind in Feindesland zum Opfer von Geschlechtskrankheiten geworden, ohne daß sie direkt, wie man sagen kann, schuldig zu sprechen waren. Sie sind geschlechtskrank geworden, haben auf Urlaub und nach ihrer Entlassung ihre Frauen, junge Männer haben Mädchen angesteckt, bei denen man früher niemals eine Geschlechtskrankheit vermuten konnte, so daß man sagen kann, die Geschlechtskrankheiten sind jetzt in Deutschland in Stadt und Land so verbreitet, daß man manchmal sich an den Kopf greifen muß, wie das nur möglich werden konnte. Wir haben in manchem Dorfe sehr viel Krankheitsfälle, in denen früher Geschlechtskrankheiten niemals vorgekommen waren. Es ist ein Bericht aus dem besetzten Rheinland eingegangen, in dem es heißt, daß in Ärztekreisen zuverlässige Nachrichten verbreitet waren, daß die Zunahme der Geschlechtskrankheiten als geradezu erschreckend zu bezeichnen wären, und es heißt dann wörtlich:

> Die Verseuchung der deutschen Bevölkerung mit Geschlechtskrankheiten hat fürchterlich zugenommen. Da in der letzten Zeit vielfach behauptet wurde, daß auch viele 12- bis 16jährige Mädchen bereits angesteckt sind, wurden von einigen Ärzten in größeren Städten Stichproben gemacht. Die Resultate zweier solcher Untersuchungen liegen mir vor. Danach wurden in einem Fall unter 18 zwölf- bis sechzehnjährigen Mädchen 7 geschlechtskranke Kinder festgestellt.

Was ist daraus zu ersehen? Daß in den besetzten Gebieten durch die französischen Besatzungstruppen, Schwarzen usw., die Gefahr der Ansteckung viel größer ist, daß die Besatzungsbehörden den Kampf dagegen nicht so aufgenommen haben, wie es sein mußte, und daß die Krankheiten einen viel größeren Umfang haben, als man bereits angenommen hatte. Der Berichterstatter hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die gesamte Ärzteschaft in den Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten eintreten muß und daß es falsch ist, sich in diesem Falle nur auf die Fachärzte, oder wie man früher sagte, Spezialärzte, zu beschränken. Ich möchte aber nicht versäumen, darauf hinzuweisen, daß die Ärzte nicht genügend ausgebildet sind. Wenn man aber besser ausgebildete Ärzte haben will, muß man an die Universitätsreform herangehen. Der Berichterstatter ist mit mir einer Meinung, daß die Universitäten in dieser Frage der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Zukunft mehr leisten müssen als bisher. Es müssen alle Ärzte auf diesem wichtigen Gebiete ausgebildet werden, und man darf nicht mehr auf den Universitäten dem jungen Studenten sagen: du kannst ja Spezialarzt werden; wenn du es nicht machen willst, bist du als allgemeiner Arzt gut genug, denn dann können wir das Programm nicht dem Reiche vorschlagen, daß alle Ärzte hieran teilnehmen müssen. Es genügt nicht, daß sie Kenntnis haben, was Salvarsan zu bedeuten hat, und daß sie darüber streiten, ob diese oder jene Heilmethode

oder Medizin die beste sei, sondern die Hauptsache ist, daß alle Ärzte wirklich ausgebildet sind in der Frage der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Deshalb ist es von großer Wichtigkeit, auf die Universitäten hinzuweisen, wie einseitig sie noch sind. Ich habe bei einer ähnlichen Gelegenheit den Kultusminister gefragt, ob er bei der Universitätsreform freie Bahn dem Tüchtigen geben will.

Wenn wir uns im Ausschuß einstimmig auf den Beschluß geeinigt haben, daß nicht der Facharzt allein den Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten aufnehmen darf, sondern daß alle Ärzte es tun müssen, dann müssen wir beim Studium anfangen und müssen die Ärzte in die Welt schicken, die nicht bloß den guten Willen haben, sondern auch fähig sind, diese tückische Krankheit zu erkennen und zu heilen. (Sehr richtig! bei der Sozialdemokratischen Partei) Es ist nicht so einfach, Geschlechtskrankheiten zu erkennen, sondern es gehört mehr dazu, als mancher glaubt, und wir können den Ärzten, die die Geschlechtskrankheit nicht erkennen, nicht ohne weiteres vorwerfen, daß sie hier einen Fehler gemacht haben, wenn ihre Ausbildung in der wichtigsten Zeit versäumt worden ist. (Sehr richtig! bei der Sozialdemokratischen Partei) Darüber herrscht, glaube ich, Übereinstimmung.

Den Ärzten wird ein weiterer Vorwurf gemacht, und zwar von Ärzten selbst. Ich habe hier ein Zitat von dem berühmten Arzt v. Bunge, der den Ärzten folgenden Vorwurf macht

> Wenn bisher zur Verhütung der Geschlechtskrankheiten noch so gut wie gar nichts getan wurde, so erklärt sich dieses daraus, daß das Volk sich auf die Regierung verläßt, die Regierung die Ärzte fragt und die Ärzte kein rechtes Interesse an der Ausrottung der Geschlechtskrankheiten haben. Die Ärzte sind Menschen wie andere Menschen. Sie sind nicht schlechter, aber auch nicht besser. Ich will nicht behaupten, daß die Ärzte das Fortwüten der Geschlechtskrankheiten wünschen, das wäre teuflisch. Aber die Mehrzahl der Ärzte will nicht ihre Zeit und Kraft opfern, um das eigene Geschäft zu schädigen! So schleicht die Syphilis unsichtbar einher, wie eine giftige Schlange mordend und zerstörend unter dem Schutz der Ärzte.

(Hört, hört!) Das sagt v. Bunge, der berühmte Gelehrte in Basel. (Zuruf) — Ich kann nicht entscheiden, ob das richtig ist. Sie als Arzt kennen Ihre Kollegen ja besser als ich und wissen, ob Ärzte vorhanden sind, die diesem Kampf so neutral gegenüberstehen, daß sie ihr Geschäft vorziehen und die Menschheit zugrunde gehen lassen. Was ich vorgelesen habe, ist das Schlimmste, was ich je über Ärzte gehört habe. Bunge ist doch nicht der erste beste Arzt, und deshalb habe ich seinen Ausspruch zitiert, daß wir alle Ärzte zum Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten aufrufen müssen, daß sie sich dieser wichtigen Frage widmen und sich nicht in

dem nutzlosen Kampf zerfleischen, ob Salvarsan oder andere Heilmittel besser sind.

In der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sind wir auf dem alten Wege nicht weiter gekommen, wir müssen daher einen neuen Weg gehen Ob er in der Form genau richtig ist, ist eine Frage, die die Praxis erweisen muß. Jedenfalls sind wir so weit, daß unter Loslösung von der Kriminalpolizei dieser Teil des Gesundheitswesens in ein der Fürsorge dienendes Amt umzuwandeln sei, worin Fürsorgerinnen gemeinschaftlich mit Ärzten auf dem Gebiete der Bekämpfung der gewerbsmäßigen Unzucht an der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zusammenarbeiten können. Für die Geschlechtskrankheiten besteht dann Behandlungspflicht, wie das in dem Ausschuß des Reichstags für Bevölkerungspolitik festgelegt wurde. Das sind Wege, die das Reich geht, und da der Ausschuß das bereits erledigt hat, so glaube ich auch, daß der Reichstag selbst einmütig die Behandlungspflicht aussprechen wird.

Der Berichterstatter sagt nun, daß in diesem Punkt 4 die Meinungen sehr verschieden wären. In Punkt 4 haben wir uns zur Anzeigepflicht bekannt und erklärt, daß wir für die Geschlechtskrankheiten wie für alle ansteckenden Krankheiten die Anzeigepflicht haben müßten. Ich habe dazu, ohne auf Einzelheiten näher eingehen zu wollen, heute einen Brief von einem hervorragenden Kliniker der Frankfurter Universitätsklinik bekommen, der sich folgendermaßen ausspricht:

> Wie ich höre, soll die Anzeigepflicht bei Geschlechtskrankheiten Gesetz werden. Ich erlaube mir ganz ergebenst aufmerksam zu machen, daß diese Maßnahme zum Schaden des Volkes ausschlagen würde, da eine Abwanderung der Patienten von den Ärzten zu den Kurpfuschern die Folge wäre, welch letztere durch mangelnde Sachkenntnis viele Neuinfektionen verschulden würden. Wenn man auch die Kurpfuscher anzeigepflichtig machen wollte, so wäre das ein Schlag ins Wasser, da der Kurpfuscher nicht approbiert ist und sich darauf berufen kann, daß er die Diagnose nicht stellen kann. Jedenfalls würde ein großer Teil der Diagnose »Lues« »verschoben«, da meiner festen Überzeugung nach diese Diagnose bei der Anzeigepflicht in vielen Fällen verschwinden würde. Falls Sie sich, hochgeehrter Herr Unterstaatssekretär, von der Richtigkeit dieser kurzen Ausführungen überzeugen, würde ich bitten, Ihren ganzen Einfluß geltend zu machen, das Gesetz der Anzeigepflicht der Geschlechtskrankheiten möglichst zu verhindern.

Ich gebe Kenntnis davon, daß der mir sehr gut bekannte hervorragende Kliniker auf dem Standpunkt des Herrn Berichterstatters Dr. Struve steht, daß eine Anzeigepflicht mit voller Namensnennung zu einer Abwanderung der Patienten vom behandelnden Arzt zum Kurpfuscher führen

würde. Persönlich habe ich schon im Ausschuß erklärt, daß ich diese Befürchtung nicht teilen kann. Erstens ist heute schon die Anzeigepflicht vorhanden, und zwar bei mehr als 18 Millionen krankenversicherten Mitgliedern. Diese 18 Millionen müssen es sich, wenn sie zum Arzt gehen, gefallen lassen, daß der Arzt der Krankenkasse mitteilt der Patient soundso leidet an Tuberkulose oder Nierenerkrankung oder Syphilis usw (Zuruf rechts Dann gehen sie nicht zum Kassenarzt!) - Das sagen Sie! Wenn Sie aber wie ich fast 25 Jahre einem Institut vorstehen, wo diese Frage jeden Tag vorkommt, dann werden Sie zugeben müssen, daß erfreulicherweise in den letzten Jahrzehnten sich die Bewegung geltend gemacht hat, daß die Anzeigen der Ärzte viel besser geworden sind. Ich sagte vorhin schon, der Gesetzgeber selbst habe daran schuld, indem er die Prüderie unterstützte und erklärte, der Geschlechtskranke soll kein Krankengeld bekommen, damit war er ein Patient zweiter Klasse geworden, er mußte sich seiner Krankheit schämen. So kam es, daß viele Kranke zum Arzt sagten: um Gottes willen, melden Sie nicht, daß ich geschlechtskrank bin, wenn der Gesetzgeber schon sagt, daß das eine Krankheit ist, deren man sich schämen muß, bitte ich, es der Krankenkasse nicht mitzuteilen. Wenn man heute mit den Ärzten spricht, so sagen sie übereinstimmend, daß nur in seltenen Fällen der Kranke zum Arzt sagt, er möge ihn nicht melden

Es ist nur eine Sache der Technik, wie ich wiederhole, daß die Krankheit nicht auf den Krankenschein geschrieben wird, der den Kranken zum Abheben des Krankengeldes zur Verfügung gestellt wird. Wir in Frankfurt a. M., wo ich Vorsitzender der Ortskrankenkasse bin, haben schon seit 25 Jahren keinen Krankenschein mehr, auf dem die Krankheit steht, sondern die Krankheit wird diskret der Krankenkasse gemeldet, es steht nichts auf dem Schein und es geht auch den Kassenschalter nichts an, wenn das Krankengeld abgehoben wird.

Ich höre, Herr Abgeordneter Dr. Struve ist damit einverstanden Wenn wir uns aber auf diesem Gebiet so weit nahe kommen, wollen wir uns auch sonst einigen Im Prinzip sind wir uns einig. Die Technik kann verschieden sein, sie kann sich aber so gestalten, daß etwas einheitliches Ganzes herauskommt. Nehmen wir also an, daß ein System bei allen Krankenkassen, wie wir es in Frankfurt a. M. haben, praktisch durchgeführt wird! Der Arzt meldet, der Patient weiß, daß auf dem Schein nicht »Lues« steht, und ist beruhigt. Ist der Patient ruhig, dann sind wir schon ein gutes Stück weiter, das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient bleibt aufrechterhalten. Ich will aber darüber keine langen Ausführungen machen, Ihre Zeit nicht damit weiter in Anspruch nehmen

Im Ausschuß war der Kampf nun so, daß die Gegner Ähnliches erklärten wie der Professor aus Frankfurt a. M., der mir ge-

schrieben hat — ich habe seinen Brief ehrlich verlesen, ich gebe auf sein Zeugnis sehr viel —, sich aber geirrt hat, wenn er glaubt, daß die Zahl sehr groß ist, und daß eine Abwanderung zum Kurpfuscher stattfindet. Herr Dr. Dreuw, der sich auf diesem Gebiet große Verdienste erworben hat, steht auch auf dem Standpunkt, daß, wenn sich 18 Millionen melden müssen, sich die paar anderen ebenfalls melden müssen und können, ohne daß eine Abwanderung zum Kurpfuschertum dadurch herbeigeführt wird.

Wir haben nun im Ausschuß darüber keine Einigung erzielen können. Weil wir wußten, daß der Antrag über die Anzeigepflicht sonst zu Fall gekommen wäre, haben wir uns entschlossen, einen neuen Antrag einzureichen, der darin gipfelt, eine Anzeigepflicht einzuführen, aber dem Arzt nicht aufzuerlegen, den Namen dem Wohlfahrtsamt oder dem Gesundheitsamt mitzuteilen, das zu diesem Zwecke errichtet werden soll. Das Gesundheitsamt muß zum strengsten Stillschweigen verpflichtet sein. Der Arzt teilt dem betreffenden Gesundheitsamt nur eine Nummer und Art der Krankheit mit, daß die und die Nummer bei ihm in Behandlung getreten sei Damit weiß der Patient von vornherein, sein Name wird auch dem Gesundheitsamt nicht mitgeteilt.

Meine Herren, ich will Ihnen die Sache folgendermaßen konstruieren. Ein Patient kommt zum Arzt, dieser findet ihn geschlechtskrank und sagt: Sie sind geschlechtskrank, Sie müssen alle 3 oder 4 Tage zu mir kommen, kommen Sie Freitag wieder. Nun heißt es in der Bestimmung: er muß ihn sachgemäß belehren. Er muß ihm also sagen ich melde Sie dem Gesundheitsamt, aber nicht mit Namen, ich schreibe Sie nur in mein Buch hinein, wie ich verpflichtet bin, aber ich melde dem Gesundheitsamt nur: Nr. 32 ist erkrankt, an Syphilis oder an Tripper, Sie werden nicht mit Namen genannt, Sie brauchen keine Angst zu haben. Wenn Sie immer wieder zu mir kommen, bleibt Ihr Name dem Gesundheitsamt verschwiegen Kommen Sie aber trotz Mahnung nicht wieder, dann muß ich Ihren Namen dem Gesundheitsamt melden; denn wir haben ein neues Gesetz, ein neues Recht. Sie haben nicht mehr das Recht, zu sagen: Ich verfüge über meinen Körper, — sondern Sie sind ein Glied des Staates, und wenn Sie jemand anstecken und verseuchen, dann sind Sie ein Verbrecher, wie andere Verbrecher auch Wenn der Patient diese Belehrung hört, dann möchte ich wissen, aus welchem Grunde er fortbleibt, nicht wieder zum Arzt geht. Wenn er wirklich wieder zum Arzt geht, dann ist das Vertrauensverhältnis nicht gestört; Patient und Arzt können sich gut über diese Gesetzesfragen auseinandersetzen.

Wir haben diese Konzession gemacht, und dieser Antrag hat eine Mehrheit im Ausschuß gefunden, nachdem unser erster Antrag mit der

Anzeigepflicht abgelehnt war. Dieser zweite Antrag ist mit großer Mehrheit angenommen worden Herr Dr. Struve als Berichterstatter ist der Meinung, daß dieser Antrag zu weit gehe. Ich bitte aber, diesen Antrag anzunehmen, und zwar einstimmig, damit wir auf diesem Gebiete vorwärts kommen, weil ohne Namensnennung, wenn durch den Gesetzentwurf der Arzt gegenüber dem Gesundheitsamt zum strengsten Stillschweigen verpflichtet ist und das Gesundheitsamt nur die Nummer des Kranken registriert, immer das Vertrauensverhältnis zwischen dem Patienten und dem Arzt gewahrt ist und wir zum besten vorwärtsschreiten werden. Wir werden dann im Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten jedenfalls Besseres leisten können Die ganze Statistik ist dann im Gesundheitsamt vereinigt, und das Gesundheitsamt überwacht die Geschlechtskranken, indem es nur dann eingreift, wenn ihm vom Arzt auf Anfrage gesagt wird diese oder jene Patienten sind nicht mehr gekommen, so daß Gefahr besteht. Nach dem neuen Recht kann dann mit Strafen gegen die betreffenden Personen vorgegangen werden, die sich trotz solcher Belehrung weigern, ihren Körper heilen zu lassen, und eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen

Ich glaube, Ihnen dargelegt zu haben, daß eine anonyme Anzeigepflicht uns auf diesem Wege vorwärts führt. Ich habe Stimmen von Ärzten eingeholt, die sagten: jawohl die Anzeigepflicht mit Namensnennung verstößt gegen das Vertrauensverhältnis. Ehren wir diesen Standpunkt, den ich nicht teile Indem wir aber die anonyme Anzeigepflicht einführen, sind wir auf diesem Gebiete weiter gekommen, und wenn das Reichsgesetz zustande kommt, dann können wir sagen, daß wir auch als Preußische Landesversammlung dabei mitgeholfen haben, die Volksgesundheit zu heben. (Bravo! bei der Sozialdemokratischen Partei.)

Abg. Dr. Faßbender (Zentr) Meine Damen und Herren, man hört heutigentages sehr häufig die Tatsache als erfreuliche Erscheinung bezeichnen, daß die Scheu, sich an einer Geschlechtskrankheit ärztlich behandeln zu lassen, im Schwinden begriffen sei Als Grund für dieses Schwinden gibt man an, daß man sich allgemach daran gewöhnt habe, die Geschlechtskrankheiten gleichgeordnet mit den anderen schweren Krankheiten zu erachten. Man muß sich doch die Frage vorlegen, ob diese Freude in dem ganzen Umfange begründet ist. Woher stammte denn die altfränkische Empfindung, daß man sich der Geschlechtskrankheiten schämte? Weil man sich sagt, daß Geschlechtskrankheiten in den weitaus meisten Fällen durch eigene Schuld und durch Handlungen, die man als unethische unter normalen Menschen zu bezeichnen pflegt, erworben werden.

Nun unterliegt es keinem Zweifel, daß es sehr traurige Fälle unschuldiger Ansteckung gibt, wo z. B. die ahnungslose Frau von dem aus

dem Felde zurückkehrenden Manne angesteckt wurde, oder umgekehrt, wo sich verwitwete Frauen mit Syphilis aus erster Ehe einem ahnungslosen Manne antrauen ließen und ihn um die Freude einer gesunden Nachkommenschaft betrogen, oder wo sich auch Frauen mit anderen Männern einließen, während der Mann im Felde stand, und den gesund aus dem Kriege Heimkehrenden mit Gonorrhöe infizierten, oder, was das Allerschrecklichste ist, wo unschuldige Kinder durch ein liederliches Dienstmädchen oder durch andere Personen im Hause angesteckt werden, und zwar ohne Geschlechtsverkehr, sondern nur durch das Ansteckungsgift, welches durch irgend jemand auf dem Abort oder sonstwo abgelagert ist. In allen solchen Fällen sich vom Arzt fernhalten wollen aus falscher Scham und Scheu oder aus Furcht, sich Mißdeutungen auszusetzen, würde eine unverantwortliche Gewissenlosigkeit und Torheit bedeuten. Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß solche Fälle unschuldiger Ansteckung sich mehren werden im Verhältnis zu der Verbreitung der Geschlechtskrankheit, wie es der Herr Vorredner schon hervorgehoben hat, und wie jeder, der mit ärztlichen Kreisen Fühlung hat, tagtäglich hört. Solche unschuldigen Ansteckungen werden sich mehren, besonders auch auf dem Lande, wo früher vor dem Kriege, in manchen Gegenden Geschlechtskrankheiten etwas vollständig Unbekanntes waren. Leider sind heute infolge der durch den Krieg eingerissenen geschlechtlichen Zügellosigkeit auch auf dem Lande Geschlechtskrankheiten nicht etwas so ganz Seltenes, und gerade diesen Punkt hat ja auch der Herr Berichterstatter schon ganz treffend in seinem Bericht hervorgehoben.

Darüber kann kein Zweifel sein, daß die meisten Infektionen mit Geschlechtskrankheiten, möge es sich nun um Syphilis oder Gonorrhöe handeln, durch den außerehelichen Geschlechtsverkehr, durch den Verkehr mit käuflichen, feilen Dirnen erworben werden. Aus dem Bewußtsein dieser Tatsache heraus stammen zweifellos die Scham und Scheu, die ich vorhin erwähnte und auf die auch der Herr Vorredner schon hingewiesen hat. Vielleicht ist auch noch die im Unterbewußtsein mehr oder weniger klare Vorstellung von der fürchterlichen Verantwortung für die Folgen der Geschlechtskrankheiten ein Punkt, der mit zu der Scheu und Scham beiträgt. Diese Folgen sind ja so entsetzlich, daß sie auch dem gewissenslosesten Menschen von geschlechtlichen Ausschreitungen abzuhalten imstande sein sollten. Die Gonorrhöe des Mannes ist die Ursache von Abort und Sterilität in der Ehe in nicht seltenen Fällen, schwere Gehirnleiden, Aneurysma mit Apoplexie sind häufig die Wirkungen der Syphilis für den mit Syphilis Infizierten selbst, und Idiotie und andere Geisteskrankheiten und auch körperliche Leiden die Folgen der Infektion des Vaters oder der Mutter für die armen unschuldigen Kinder.

Die hauptsächlichste Quelle all' dieses Unheils ist aber unzweifelhaft

die Prostitution. Deshalb ist der Kampf gegen die Prostitution eine der wichtigsten Aufgaben der Gesetzgebung und der Wohlfahrtspflege. Deshalb ist auch ganz richtig in dem Antrage, den der Ausschuß für Bevölkerungspolitik Ihnen vorgelegt hat, beides zusammengesetzt, nämlich Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten und ebenso Kampf gegen die Prostitution. Jeder gesund empfindende Mensch — ich will von allen feineren ethischen Regungen absehen — fühlt instinktiv, daß nichts der Würde des Menschen, gleichgültig ob Mann oder Frau, so sehr widerspricht wie die Prostitution. Das fühlt der natürlich empfindende Mensch, und auch daher stammt zum Teil die Scham über eine bei feilen Dirnen erworbene Geschlechtskrankheit. Wenn die Geschlechtskrankheiten heute in manchen Kreisen wie jede andere Krankheit betrachtet werden, so hängt das aber nicht in letzter Linie mit dem Niedergang der geschlechtlichen Sittlichkeit und jenen Anschauungen zusammen, die durch den Weltkrieg und die Revolution, durch die sittliche Zügellosigkeit, die in den breiten Massen des Volkes sich breit macht, hervorgerufen worden sind. Darüber müssen wir uns aber klar sein: mit gesetzlichen Bestimmungen über Ordnung des Prostitutionswesens und über Behandlungszwang in Sexualkrankheitsfällen allein ist uns nichts geholfen. Der sittliche Zusammenbruch ist unser größtes Elend und ist schlimmer als der verlorene Krieg und der wirtschaftliche Tiefstand, unter dem wir seufzen. Auch im Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten ist das Wichtigste, daß in unserem Volke wieder der Sinn für Reinheit und Keuschheit geweckt wird. Wie soll das aber geschehen, wenn auf den Straßen, in den Läden, im Kino und in Theatern das Laster sich in jeder Form breit macht, alles Ideale zerstört und für die Sünde geworben wird, auf unseren Bühnen z. B. der Ehebruch als etwas, das gang und gäbe ist, gleichsam wie ein kleines Späßchen behandelt wird! Ich habe früher schon einmal an dieser Stelle auf den Zusammenhang zwischen Volkssittlichkeit und Valuta hingewiesen. Ich habe dargelegt, daß mir ein Herr, der das Ausland sehr genau kennt, und der auch gegenwärtig sehr viele Beziehungen zum Ausland hat, sagte, daß nichts so sehr unser Ansehen im Auslande schädige und damit auch die Hoffnung auf einen wirtschaftlichen Aufstieg verhindere wie die außerordentlich traurigen sittlichen Zustände, wie wir sie hier in Berlin tagtäglich vor Augen haben.

Ich möchte nun nicht auf die Einzelheiten des Antrages des Ausschusses für Bevölkerungspolitik eingehen. Es handelt sich bei dem Antrage um den Grundgedanken, daß unter den Maßnahmen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten diejenigen zur Heilung der vorhandenen Geschlechtskrankheiten mit denjenigen zur Verhütung der Weiterverbreitung dieser Krankheiten als gleichwertig und gleich bedeutsam zu beurteilen sind. Weiter ist der Gedanke darin niedergelegt, daß als Vorbedingung

und Voraussetzung für die allgemeine Behandlung der Kranken die Erfassung aller Kranken ohne Unterschied des Geschlechts und des Standes zu erachten ist. Da die Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit in erster Linie durch den Geschlechtsverkehr erfolgt, ist den Personen, die gewerbsmäßig Geschlechtsverkehr ausüben, besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Nach zwei Richtungen hin müssen diese Personen an der Weiterverbreitung der Krankheit verhindert werden und umfassende Vorbeugungsmaßnahmen müssen getroffen werden, einmal um zu verhüten, daß Menschen der Prostitution in die Arme getrieben werden oder ihr verfallen, also damit nicht die Zahl der Prostituierten vergrößert wird, und zum anderen muß verhütet werden, daß Menschen von der Prostitution verführt werden. Es handelt sich bei den einzelnen Punkten, die der Antrag enthält, nur um Richtlinien; es soll keine Gesetzesvorlage sein, sondern dem Reichstag sollen nur diejenigen Punkte unterbreitet werden, bei denen es wünschenswert erscheint, sie in einem Gesetz niederzulegen.

Nun hat der Herr Berichterstatter besonders Punkt 4 herausgehoben. Er und ich sind die einzigen in diesem Hohen Hause, die seinerzeit im Reichstage vor der Revolution monatelang an dem Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zusammen gearbeitet haben, und wir sind jedenfalls auch heute noch davon überzeugt, daß in diesem Punkt 4 eine Einigung der Ansichten kaum zu erreichen ist, was ja auch in dem Ausschusse der Landesversammlung in die Erscheinung getreten ist. In Anbetracht dessen hatte ich im Ausschuß beantragt, in den Richtlinien nur zu sagen, daß in dem Gesetz Maßnahmen vorgesehen werden müßten, die geeignet erscheinen, eine Erfassung aller Kranken ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes so zu gewährleisten, daß sie auch wirklich zur Behandlung gelangen. Das ist der Schwerpunkt.[1]) Mit einer kleinen Mehrheit wurde aber beschlossen, wie es in den Richtlinien gesagt ist. Wir haben im Reichstage tagelang darüber beraten, was mit der Anzeigepflicht geschehen solle, und dabei hat sich immer wieder gezeigt, daß es darauf ankommt, worauf man am meisten Gewicht legt. Diese Frage wird niemals mit absoluter Sicherheit zu entscheiden sein; handelt es sich doch vielfach sogar dabei um Gefühlsmomente, ob man auf einen bestimmten Punkt so großes Gewicht legt, daß das für die Einführung der Anzeigepflicht ausschlaggebend ist. Unter diesen Umständen, da wir uns in diesem Hohen Hause sicher darüber nicht einigen werden — möchte ich dem Antrag der Deutschen Demokratischen Partei, den Herr Dr. Schloßmann soeben gestellt hat, zustimmen, daß wir Punkt 4 streichen. Damit ist auch schon die Stellungnahme zu dem Antrage Hoffmann ge-

[1]) Früher hat Faßbender ausdrücklich in der 22. Sitzung erklärt, nur die allgemeine, gleiche, diskrete Anzeige- und Behandlungspflicht könne Deutschland retten. Der Schwerpunkt, die Erfassung Aller ist eben nur damit zu erzielen.

geben, der über den Ausschußantrag noch hinausgeht und die Anzeigepflicht ganz scharf stipuliert einführen will. Ich bitte also den Ausschußantrag mit Ausnahme des Punktes 4 anzunehmen.

Abg. Dr. Negenborn (D.-nat. V.-P.) Meine Damen und Herren! Die Richtlinien — denn Richtlinien sind es ja nur, die Ihnen in Gestalt des Antrags des 10. Ausschusses vorliegen — sind zustande gekommen nach monatelangen Verhandlungen, und es ist immerhin ein erfreuliches Zeichen und verdient festgestellt zu werden, daß dieser Ausschuß sich im großen und ganzen einmütig auf den Boden dieser Richtlinien gestellt hat in dem Bestreben, etwas Positives zu schaffen. Es soll hier der ernstliche Versuch gemacht werden, zwei Probleme annähernd zu lösen, die eng miteinander zusammenhängen, einmal die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und zweitens die Regelung der Prostitution.

Ich möchte erst auf die Geschlechtskrankheiten eingehen. Es ist in früheren Verhandlungen und heute ausgeführt worden, daß das Maß der Verseuchung des deutschen Volkes mit Geschlechtskrankheiten heute so ungeheuer ist, daß auf diesem Gebiete unbedingt gehandelt werden muß. In Nr. 4 finden Sie vor allem vorgeschlagen die Anzeigepflicht für alle Geschlechtskrankheiten ohne Namensnennung. Diese Bestimmung unter 4 ist heute von der Demokratischen Partei und dem Zentrum als unzweckmäßig bemängelt und ihre Streichung vorgeschlagen worden. Ich bedaure diese Haltung der beiden Fraktionen, denn wenn wir auch die Bedenken zu würdigen wissen, die gegen die Anzeigepflicht bestehen, so haben wir doch geglaubt, aus ernsten Gründen uns auf den Boden der Anzeigepflicht stellen zu sollen, aus Gründen, die soeben von dem Abgeordneten Gräf von der mehrheitssozialdemokratischen Fraktion eingehend erläutert worden sind, der selbst früher ein Gegner dieser Anzeigepflicht war. Wir möchten insbesondere glauben, daß es notwendig sein wird, einen Überblick über den Umfang der Geschlechtskrankheiten in Deutschland zu erhalten, und daß dies nur zu erreichen sein wird, wenn eine derartige Anzeigepflicht, wenn auch ohne Namensnennung, besteht. Mit Namensnennung ist sie von allen Seiten abgelehnt worden. Wenn diese Nr. 4 heute vollkommen gestrichen werden soll, und wir uns auf den Standpunkt stellen wollen, daß wir es dem Reichstag überlassen, sich den Kopf darüber zu zerbrechen, dann hätten wir dieselbe Haltung in bezug auf die ganze Frage, um die es sich hier handelt, einnehmen müssen, denn zuständig sind wir überhaupt nicht, sondern der Reichstag. Der Reichstag wird vor denselben schwierigen Fragen und derselben Entscheidung stehen wie wir, und es ist deshalb angebracht, daß wir selbst klare Stellung nehmen, um dem Reichstag seine Stellung zu erleichtern. In jedem Falle kann ich erklären, daß wir an der Anzeigepflicht, wie sie in Nr 4 der Richtlinien festgelegt ist, festhalten werden, allerdings, wie

ich nochmals betone, ohne Namensnennung. Der Antrag Adolph Hoffmann geht uns zu weit, und aus diesem Grunde werden wir ihn ablehnen.

Im Zusammenhang hiermit steht die Frage, die unter Nr. 7 dieser Richtlinien behandelt ist, das Verbot der Fernbehandlung der Geschlechtskrankheiten und das Verbot des unlauteren Anbietens von Ärzten, ferner das Verbot der Ankündigung der Fernbehandlung von Geschlechtskrankheiten und des Anerbietens zur Behandlung von Geschlechtskrankheiten durch Nichtärzte, sowie das Verbot der gewerbsmäßigen Behandlung dieser Kranken durch Nichtärzte. Man wird vom Standpunkt der Logik aus zugeben können, daß hier ein Widerspruch vorliegt, da wir im allgemeinen die Behandlungsfreiheit haben, während sie hier ausgeschlossen werden soll. Wir haben uns, wenn auch unter Bedenken und in Würdigung aller Schwierigkeiten, entschlossen, dieser Fassung zuzustimmen, weil wir der Ansicht sind, daß auf dem Gebiete der Geschlechtskrankheiten einmal ganze Arbeit gemacht werden muß, und wenn wir deshalb ausnahmsweise auf diesem wichtigen Gebiet uns nur auf die Ärzteschaft stützen wollen, weil von ihr ein größeres Maß von Sachkenntnis erwartet werden kann als im allgemeinen von denen, die als Nichtärzte auf diesem Gebiete sich betätigen, allerdings ebenfalls unter der Voraussetzung, die schon von Herrn Gräf ausgesprochen worden ist, daß für unsere Ärzteschaft in der Ausbildung auf diesem wichtigen Gebiete auf den Universitäten in Zukunft mehr geschieht, als bisher.

Nun der zweite Teil der Richtlinien, die Ihnen hier vorliegen, die polizeiliche Reglementierung der Prostitution. Ich will nicht auf die scharfen Angriffe eingehen, die der Abgeordnete Gräf bei dieser Gelegenheit gegen den früheren Staat gerichtet hat, weil sie nicht zur Sache gehören. Es ist aber ohne weiteres anzuerkennen, daß die polizeiliche Reglementierung versagt hat und in der bisherigen Form nicht aufrechterhalten werden kann. Wenn festgestellt worden ist, daß in den Großstädten von den Prostituierten durch die polizeiliche Reglementierung nur ein bescheidener Teil erfaßt wird, wenn die ärztliche Wissenschaft weiter nachgewiesen hat, daß durch ärztliche Untersuchungen wieder nur bei einem Teile dieser auf den polizeilichen Listen stehenden Prostituierten Geschlechtskrankheiten festgestellt werden, weil die Untersuchungsmethoden unzulänglich sind, so ist schon dadurch der Beweis geliefert, daß dieses System nicht haltbar war, und daß etwas Neues geschaffen werden muß. Außerdem brachte diese polizeiliche Reglementierung Vorschriften mit sich, die auf die Dauer unmöglich waren Ich habe selbst in der Verwaltungspraxis Bestimmungen kennen gelernt, wonach es den Prostituierten in Großstädten rechtlich unmöglich war, überhaupt irgendwo zu wohnen Natürlich wohnten sie trotzdem, die Bestimmungen wurden umgangen, und das ist auf die Dauer ein unhaltbarer Zustand.

Wir sind also bereit, den Versuch zu einer neuen Regelung zu machen, und die soll zunächst gemacht werden durch die Einrichtung von Pflegeämtern, bei denen Fürsorgerinnen mitwirken. Ob mit diesen Pflegeämtern das erreicht wird, was man von ihnen erhofft, kann zweifelhaft sein, und wir stehen im übrigen durchaus aus Überzeugung zu dem, was schon Herr Faßbender gesagt hat und worauf auch der Antrag Bronisch hinzielt, daß es mit derartigen Bestimmungen, wie sie bisher in den Richtlinien niedergelegt worden sind, allein nicht getan ist, daß andere Maßnahmen hinzukommen müssen, Maßnahmen, die im Antrag Bronisch als Maßnahmen ethisch pädagogischer Art bezeichnet worden sind, und über die Herr Faßbender eingehend gesprochen hat.

Ich will hier weitere Ausführungen dazu nicht machen. Wir sind damit einverstanden, daß der Antrag an den Ausschuß für Bevölkerungspolitik verwiesen wird, und es wird dort Gelegenheit sein, eingehend zu prüfen, was auf diesem Gebiete geschehen kann, und im Einvernehmen mit der Staatsregierung ernsthaft daran zu arbeiten, daß das Bild, das der Herr Abgeordneter Faßbender mit scharfen Strichen durchaus zutreffend geschildert hat, verschwindet. Wir haben im Nachtleben nicht nur Berlins, sondern auch anderer großer Städte Zustände, die unerträglich sind und beseitigt werden müssen.

Sie finden weiter Vorschriften unter Nr. 8 des Antrages, die das Gesundheitswesen betreffen. Personen, die gewerbsmäßig Unzucht treiben, sollen den Nachweis erbringen, daß sie unter regelmäßiger gesundheitlicher Beaufsichtigung stehen, und zwar unter der Beaufsichtigung eines Arztes. Diejenigen, die diese Regelung befürworten, gehen von der Auffassung aus, daß die Prostituierten, wenn sie von dem ihnen natürlich sehr lästigen polizeilichen Zwange frei sind, in ihrer ganz übergroßen Mehrheit bereit sein werden, sich dieser ärztlichen Beaufsichtigung freiwillig zu unterwerfen, die ihnen im sanitären Interesse auferlegt wird. Es ist mir zweifelhaft, ob diese Hoffnungen sich erfüllen werden. Gleichgültigkeit und Trägheit werden da in Rechnung gestellt werden müssen, und es wird auch hier ohne eine gewisse Kontrolle nicht abgehen. Es wird sich zeigen — und das ist in der Kommission auch von Damen, die jahrelang auf diesem Gebiete arbeiten, anerkannt worden —, daß man auf Listen, in denen diese Prostituierten verzeichnet werden, auch in Zukunft nicht wird verzichten können, denn zu jeder Kontrolle gehört eine Liste der Personen, die unter Kontrolle stehen. Nur soll eben diese Liste unter Ausschluß der Polizei künftig von den Pflegeämtern aufgestellt werden. Ich glaube aber, daß man auch in Zukunft mit stärkerem Zwange wird rechnen müssen, als man es jetzt denkt.

Dann kommen die Bestimmungen über den Behandlungszwang. Personen, die gewerbsmäßig Unzucht treiben und krank werden, müssen sich

auf Anordnung des Arztes einer Behandlung in einem Krankenhause unterziehen und können im Weigerungsfalle zwangsweise überführt werden. Wir sind damit durchaus einverstanden, man sieht aber auch hieraus, daß selbst diejenigen, die dasselbe Verfahren besonders dringlich befürworten, ohne Zwang nicht glauben auskommen zu können.

Wenn man denjenigen gegenüber, die an die volle Wirksamkeit der hier vorgeschlagenen Bestimmungen glauben, Bedenken äußert, dann wird immer erwidert, das Korrektiv müßten schwere Bestrafungen sein, und diese Strafen sind ja auch in den Richtlinien enthalten. Ich bekenne, daß ich auch hier skeptisch bin. Die ewigen Androhungen von Strafen stumpfen ab. Sie werden, fürchte ich, es bald erleben, daß mit diesem Strafsystem nichts anzufangen ist bei der größten Zahl der Personen, um die es sich handelt. Wir haben das auf einem anderen Gebiete erlebt, auf dem der Zwangswirtschaft, daß mit Strafen nichts zu erreichen war, und ich fürchte, wir werden hier dasselbe erleben.

Meine Damen und Herren, ich will mich kurz fassen, um das Hohe Haus nicht lange aufzuhalten, zumal, wie ich hoffe, sich hier für die Richtlinien eine Mehrheit finden wird, und ich will mich insgesamt dahin zusammenfassen, daß wir gegen manche der hier vorgeschlagenen Bestimmungen Bedenken, zum Teil sogar erhebliche Bedenken haben, daß wir aber der Ansicht sind, daß auf diesem wichtigen Gebiet endlich positive Arbeit geleistet werden muß. Das Alte hat sich überlebt, und so müssen wir den ernsten Versuch machen, einen neuen Boden zu finden, von dem aus wir nach weiteren Erfahrungen von neuem weiter aufbauen können, um das, was wir heute schaffen, zu verbessern. Ich fürchte, daß das neue System manche Enttäuschung bringen wird, aber das hält uns nicht ab, diesen Richtlinien zunächst einmal zuzustimmen, weil wir meinen, wir müssen zunächst einen Schritt vorwärts machen, Erfahrungen sammeln und wenn sich Mängel herausgestellt haben, zu prüfen haben, was weiter in der Angelegenheit zu geschehen hat. Ich möchte also die Richtlinien zur Annahme empfehlen und das Hohe Haus nochmals bitten, aus den von mir angeführten Gründen auch die Nr. 4 anzunehmen. Wir würden dem Reichstage seine Stellungnahme zweifellos erleichtern, wenn wir diese Richtlinien nicht mit einer großen Lücke hinübergehen lassen, die darauf schließen ließe, daß man hier im Hause nicht einig war. Wir werden den Reichstag besser überzeugen können und mit besserem Erfolge dafür eintreten, daß unsere Vorarbeiten gewürdigt und berücksichtigt werden, wenn wir in diese Bestimmungen nicht eine Lücke hineinreißen durch Ablehnung der Nr 4 Ich bitte Sie also nochmals, die Richtlinien in vollem Umfange anzunehmen (Bravo! bei der Deutschnationalen Volkspartei.)

Abg. Dr. Weyl (U. Soz.-Dem.) Meine Damen und Herren, es ist richtig, was die Herren Vorredner behauptet haben, daß es sich in der

vorliegenden Frage im Augenblick nur um Richtlinien handelt, die wir der Nationalversammlung überweisen sollen. Aber es wäre doch verkehrt, wenn wir diese Erörterungen hier vorübergehen ließen, ohne auf die grundsätzliche Seite der Sache hingewiesen zu haben. Ich stimme mit dem verehrten Herrn Vorredner vollkommen darin ein, daß man nicht den Eindruck erwecken darf, es sei dann, wenn diese Richtlinien Gesetz werden, die Prostitution abgeschafft und die Geschlechtskrankheiten seien dann erfolgreich bekämpft. So liegen die Dinge denn doch nicht. Es ist notwendig, auf die soziale und ökonomische Seite dieses Problems auch hier hinzuweisen und zu betonen, daß die Bemühungen, die Prostitution und die Geschlechtskrankheiten aus der Welt zu schaffen, sich als Fragen darstellen, die identisch sind mit der Frage, die wir den Kampf um den Sozialismus, den Kampf um die Befreiung der Arbeiterklasse, der Menschheit überhaupt nennen. (Sehr richtig! bei der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei.) Eine gründliche und erfolgreiche Bekämpfung dieser Übel wie aller Schwären am Körper der Menschheit ist nach unserer Auffassung nur möglich, wenn die Lohnsklaverei des Kapitalismus überwunden ist. (Sehr richtig! bei der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei.) Erst dann, wenn die kapitalistische Produktionsweise, auf deren Nährboden die Prostitution und die Geschlechtskrankheiten entstanden sind, in eine sozialistische übergeleitet ist, kann man von einem erfolgreichen Kampf gegen Prostitution und Geschlechtskrankheiten sprechen.

Durch welche Umstände werden denn die unglücklichen Geschöpfe, die wir Prostituierte nennen, in diese Situation hineingezwungen? Durch ungünstige soziale Verhältnisse Die gilt es zu beseitigen, denen gilt es abzuhelfen, und insofern dürfen wir nicht einseitig hier bestimmte Richtlinien aufstellen und etwa sagen ist das geschehen, dann ist die Frage für uns erledigt! Nein, auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, auf dem Gebiete der Schule, der Arbeitsbedingungen, auf dem Gebiete der Erziehung, im großen und kleinen müssen wir dafür sorgen, daß die sozial-ethischen Verhältnisse so gebessert werden, daß der Nährboden für die Giftblüte der Prostitution und der Geschlechtskrankheiten beseitigt wird, insbesondere in einer Zeit wie jetzt nach diesem fluchwürdigen Kriege, der doch so wesentlich zur Verrohung und Vertierung der Menschen beigetragen hat, darf man sich wahrhaftig nicht wundern, wenn sich insbesondere in den großen Städten solche Dinge bemerkbar machen, von denen hier die Herren gesprochen haben. Ob auf der Straße, in den Restaurants mehr oder minder verschwiegener Art, ob auf dem Gebiete der Filmindustrie — überall sehen wir die Folgen des fluchwürdigen Krieges, die Folgen einer Profitwirtschaft, die erst solche eklen Blüten hervorrufen muß. (Sehr richtig! bei der Unabhängigen Sozialdemokratischen

Partei.) Setzt Sie das nicht in Verwunderung, daß uns Herr Kollege Faßbender aus einem, ich würde sagen Schweineblatt, Annoncen zur Vorlesung brachte, und Sie sind nicht erstaunt, daß solche Blätter nicht der Beschlagnahme verfallen, während die Blätter einer ernstvollen politischen Partei, die in der Art, wie sie es für zweckmäßig und richtig hält, die Interessen des Volkes zu vertreten bestrebt ist, einer zum großen Teil unbefristeten, und völlig ungerechtfertigten Beschlagnahme unterliegen? (Hört, Hört! bei der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei.) Das sollte doch schon mit Sicherheit darauf hinweisen, daß hier die Wurzeln beseitigen heißt der kaptalistischen Profitwirtschaft die Wurzeln nehmen. Das können wir nicht von heute zu morgen machen, aber wir können etappenweise vorwärts gehen, und ich kann ruhig sagen: wenn wir die Richtlinien der Vorlage, insbesondere die Schaffung von Pflegeämtern, grundsätzlich gutheißen, haben wir einen Schritt vorwärts getan: Die bisherige Sittenpolizei wird unter völliger Loslosung von der Kriminalpolizei in ein ausschließlich gesundheitlichen und pfleglichen Zwecken dienendes Amt umgewandelt!

Um so erstaunter bin ich daher, meine Damen und Herren, hier zu hören, daß zwei politische Parteien dieses Hauses — von den Demokraten konnte ich nichts Besseres erwarten — insbesondere die Partei, die Herr Kollege Faßbender vertreten hat, die Nr 4 dieser Vorlage, die Anzeigepflicht, fallen lassen wollen. Ich kann hier ohne weiteres erklären, daß, wenn die Anzeigepflicht fällt, für uns die Vorlage zwecklos ist, (sehr richtig! bei der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei) ohne Anzeigepflicht hat ein erfolgreicher Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten unter den heutigen Verhältnissen überhaupt keine Aussicht, und ich freue mich, daß Herr Kollege Dr. Negenborn und, wie ich hoffe, auch die Herren, die er hier vertritt, diesen § 4 wenigstens in der Form, wie ihn der Ausschuß uns unterbreitet hat, aufrechterhalten wollen. Es ist geradezu unbegreiflich, wenn im Ausschuß zunächst einmal gerade Ärzte nichts von der Anzeigepflicht haben wissen wollen. Man muß sich doch fragen: haben denn die bisherigen Maßnahmen außerhalb der Anzeigepflicht irgendeinen sichtbaren Erfolg gezeitigt? Nein, die Zahl der Geschlechtskrankheiten ist gewaltig in die Höhe gegangen. Wir haben jetzt in Deutschland etwa 48000 unter Kontrolle stehende Prostituierte. Sie kosten uns jährlich durch die Organisation der Sittenpolizei usw $3^1/_2$ Milliarden Mark! Von anderen Dingen abgesehen, ist es da nicht erklärlich, wenn wir sagen, wir müssen eben den Kampf an einem anderen Ende anfangen, wir müssen alle diejenigen, die von Geschlechtskrankheiten heimgesucht werden, unter einen gewissen Zwang stellen? Genau so, wie die schwer infektiösen Krankheiten Cholera, Diphtheritis, Typhus anzeigepflichtig sind, müssen es in Zukunft auch die Geschlechtskrankheiten sein.

Die Folgen, die aus der Anzeigepflicht resultieren sollen, daß man annimmt, die Kranken würden überhaupt nicht mehr zum Arzt gehen, sie würden, wie der Vertreter der Regierung im Ausschuß eigentümlicherweise erklärt, dadurch erst auf den Weg des Verbrechens getrieben, fürchte ich nicht, schon weil in anderen Ländern — ich denke an Schweden, Norwegen, Dänemark, Österreich und besonders Amerika — eine Anzeigepflicht sich glänzend bewährt hat. Warum sollen wir in Preußen nicht einmal einen Weg gehen, der auch in anderen Ländern erfolgreich beschritten worden ist? Was hat bisher, von den sozialen Verhältnissen abgesehen, den Kampf gegen die Prostitution so erfolglos gestaltet? Weil es nur ein einseitiger Kampf gegen diejenigen weiblichen Menschenkinder gewesen ist, die von der Geschlechtskrankheit heimgesucht waren und unter Polizeikontrolle standen. Hier in Berlin waren das von 50000 knapp 5000. Das war eine Ausnahmegesetzgebung, noch dazu gegen die weiblichen Mitglieder der menschlichen Gesellschaft. Da konnte ein Erfolg nicht erzielt werden, insbesondere nicht, wenn diese unglücklichen Mädchen von der Polizei kontrolliert wurden mit alledem, was mit der Polizei in Verbindung steht. Hat doch der Vertreter des Ministeriums des Innern, der im Ausschuß seine amtliche Auffassung vertrat, ein Herr, der, wie ich bedauern muß, auch noch nebenbei Arzt ist, ausdrücklich erklärt, die Sittenpolizei aus dem Ministerium des Innern auszuschalten und etwa den Städten die Sittenpolizei zu überweisen, das gehe überhaupt nicht. Das gehe deswegen nicht, meinte er, weil besonders in den Großstädten die Sittenpolizei, die Kriminalpolizei und die Sicherheitspolizei zusammen arbeiten müssen. Also um diese unglücklichen Geschöpfe, die Prostituierten, in die Hand zu bekommen und zu überwachen, ist die Sicherheitspolizei nötig und auch die Kriminalpolizei, man muß geradezu mit dem Revolver in der Hand — er hätte noch hinzufügen können, mit dem Flammenwerfer — gegen diese Mädchen und besonders ihre Beschützer, die Zuhälter, vorgehen, man braucht sogar, scheint es, diese Mädchen als agents provocateurs, um von ihnen manche politisch wichtige Nachricht in Empfang nehmen zu können. Deshalb kann das Ministerium des Innern die Sittenpolizei nicht entbehren. Ich bedaure es auf das lebhafteste, daß ein Mann, noch dazu ein Arzt, der in der medizinischen Presse als Arzt seine Auffassung vertritt und für die Anzeigepflicht und, sagen wir, für die fortgeschrittenen Ansichten der Bekämpfung der Prostitution eintritt, wenn er im Ausschuß Vertreter des Ministerium des Innern ist, keine Meinung hat, sondern nur ein Amt, und der ärztlich vorgebildete Kriminalkommissar ist. Mit solchen Herren in der Verwaltung kann man die Prostitution und die Geschlechtskrankheiten wahrhaftig nicht bekämpfen. (Sehr richtig! bei der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei.)

Wenn wir nach langen Bemühungen nahezu einstimmig, bis auf die

paar Stimmen der Herren von der Demokratischen Partei, die Anzeigepflicht festgelegt haben — wenn auch in einer verwässerten Form, aber wir haben sie festgelegt — so sollte damit begründet werden, daß, wenn überhaupt von einer Behandlungspflicht die Rede ist, daß für alle Geschlechtskrankheiten eine Behandlungspflicht besteht, Maßnahmen von uns getroffen werden müssen, um alle Kranken zur Behandlung zwingen zu können Ohne Anzeigepflicht keine Behandlungspflicht. Wenn Sie also eine Behandlungspflicht wünschen und darüber scheint ja kein Zweifel zu bestehen — dann ist auch eine Anzeigepflicht nötig, und zwar eine Anzeigepflicht, bei der es keine Klassenunterschiede geben darf.

Deswegen sind wir auch gegen die Vorschläge, die von der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gemacht worden sind, die eine Klassenhygiene eingeführt wissen wollten, nur diejenigen Geschlechtskranken sollten angezeigt werden, von denen der Arzt annimmt, daß die Krankheiten, von denen sie heimgesucht sind, von ihnen nicht gründlich genug zur Heilung gebracht werden würden. Was sind das für Menschen, die dadurch der Willkür der Ärzte anheimfallen? Das sind solche, von denen der Arzt annimmt, daß sie auf Grund mangelnder oder unzureichender Bildung die Krankheiten nicht genügend betreuen das sind natürlich die Leute aus den sogenannten unteren Ständen Die Wohlhabenden gelten als vernünftige Menschen, die schon wissen, was sie mit ihrer Krankheit anzufangen haben. Gegen eine solche Klassenhygiene hat sich der Ausschuß erfreulicherweise gewendet. Warum haben wir die Anzeigepflicht hervorgehoben? Weil heute schon für 80 bis 90 Prozent der Bevölkerung, der Kranken überhaupt eine solche Anzeigepflicht besteht; das sind nämlich die Mitglieder der Krankenkasse Bei den Krankenkassen besteht ohne weiteres die Verpflichtung, von der auch Gebrauch gemacht wird der Kranke wird in die Bücher eingetragen, er bekommt seinen Krankenschein, und die Krankenkasse ist in der Lage, dem Medizinalamt oder dem Gesundheitsamt mit voller Namensnennung zu melden, die und die Kranken sind von einer Geschlechtskrankheit heimgesucht. Gewiß, ein Teil dieser Kranken sucht nicht die Kassenärzte auf; das ist aber nur ein verschwindender Bruchteil, seitdem die Krankenkassen moderner organisiert sind ist die Zahl der Kranken, die bei solchen Erkrankungen den Privatarzt aufsuchen, geringer geworden. Es bleiben nur 10 bis 15 Prozent der Bevölkerung übrig, das sind eben die Wohlhabenden Die Wohlhabenden will man nicht zur Anzeigepflicht zwingen und schützt eben da alles mögliche vor, als ob die Betreffenden, wenn sie mit der Möglichkeit rechnen müssen, angezeigt zu werden, überhaupt ärztliche Hilfe nicht in Anspruch nehmen. Wie gesagt, das sind verkehrte Ansichten, wie es sich auch in anderen Ländern schon gezeigt hat; ich wies schon hin auf die nordischen Länder Schweden,

Norwegen, Dänemark und Amerika, dort hat man mit der Behandlung gute Erfolge erzielt.

Wir haben uns veranlaßt gesehen, einen Antrag zu stellen, der darauf hinausgeht, daß eine allgemeine gleiche Anzeigepflicht an ein zum strengsten Stillschweigen verpflichtetes Gesundheitsamt eingeführt wird. Dieser Antrag geht über den § 4 dieses Entwurfes hinaus, weil wir uns sagen: alle Kranken dieser Art müssen zur Anzeige gelangen, selbstverständlich unter strengster Schweigepflicht des Gesundheitsamts. Was hier der Entwurf will, verwässert die Anzeigepflicht. Denn da heißt es: die Kranken sollen nur registriert und, wenn nötig, durch Nachfrage beim Arzt mit Namen festgestellt werden können. Das ist doch natürlich ein Umweg, der dann häufig nicht zum Ziele führt. Wenn Sie bedenken, daß heute schon 80 bis 90 Prozent der Bevölkerung, wie ich schon sagte, mit voller Namensnennung dem Gesundheitsamt oder der Behörde bekannt sind, dann würde auch das hier eine Ausnahmegesetzgebung sein zugunsten der wohlhabenden Kranken, die in der Lage sind, als Privatpatienten ihren Arzt in Anspruch zu nehmen. (Sehr richtig!) Das können wir nicht gutheißen. Deshalb stimmen wir in erster Reihe für den von uns eingebrachten Antrag, der einer Anregung entspricht, wie sie auch von dem bekannten Spezialarzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten Dr. Dreuw in einem gesetzgeberischen Versuche niedergelegt ist, der Ihnen allen als Material zugegangen ist.

Daß diese unsere Forderung, meine Damen und Herren, nicht abwegig ist, beweist doch, daß die Herren von der Deutschnationalen Partei für die Anzeigepflicht eintreten, beweist ferner, daß eine Kollegin aus der Deutschnationalen Partei der Nationalversammlung, Frau Dr Käthe Schirrmacher in einem Aufsatz in der »Deutschen Zeitung«, der mir hier vorliegt, sich ausdrücklich auf den Boden dieser allgemeinen und diskreten Anzeigepflicht stellt. Ich bedaure, daß die Demokraten und die Herren von der Zentrumspartei von der Anzeigepflicht nichts wissen wollen und hier also Richtlinien hinausflattern sollen, die wie das berühmte lichtenbergische Messer ohne Heft und ohne Klinge sind. Die Herren vom Zentrum haben allerdings erklärt, sie wollten die Frage, weil sie sozusagen ein Blümchen Rühr-mich-nicht-an darstellt, hier überhaupt nicht lösen, die Nationalversammlung solle dazu Stellung nehmen. Da halte ich es vollkommen mit der Anschauung des Kollegen von der Deutschnationalen Partei: wir werden die Stellung, die unsere Freunde in der Nationalversammlung einnehmen, stärken, wenn wir uns hier schon in den wesentlichsten Fragen auf einen bestimmten Standpunkt stellen Hier kann und soll es heißen Preußen in Deutschland voran. Wenn wir diese Richtlinien hinausgehen lassen und wenn die Nationalversammlung auf dem Boden dieser Richtlinien ein Gesetz entwirft bzw. den Gesetz-

entwurf der Regierung entsprechend abändert, dann haben wir das Verdienst, an der Gestaltung der wesentlichsten Fragen so mitgearbeitet zu haben, wie das den modernen Verhältnissen einigermaßen entspricht. Wir sagen gleiches Recht für alle und deswegen auch gleiche Hygiene für jedermann, für Mann und Frau, ob hoch oder niedrig, ob reich oder arm.

Nun, meine Damen und Herren, kommt dann noch ein Punkt in Betracht, den ich mich für verpflichtet halte, hier zur Sprache zu bringen. Es handelt sich dabei um den Punkt 7 des Entwurfs, wo es im vorletzten Absatz heißt: »Verbot der gewerbsmäßigen Behandlung dieser Kranken durch Nichtärzte«. Auch dieser Punkt hat uns im Ausschuß beschäftigt, und unabhängig von der politischen Tendenz haben Mitglieder des Ausschusses aus allen Parteien diesen Satz abgelehnt. Wir sind in der Minderheit geblieben. Ich enthalte mich, auch hier einen besonderen Antrag zu stellen; aber ich halte es für notwendig, doch die Sache hier zur Sprache zu bringen.

Verbot der gewerbsmäßigen Behandlung dieser Kranken durch Nichtärzte! Wir haben bei uns in Preußen-Deutschland Kurierfreiheit; jeder hat das Recht, kranke Menschen zu behandeln, er darf sich nur nicht Arzt nennen. Man kann zur Kurierfreiheit stehen, wie man will, aber sie besteht nun einmal, und man kann diejenigen, die von dieser Freiheit Gebrauch machen und kranke Menschen behandeln, nicht ohne weiteres totschlagen. Sie können auch nicht das Publikum hindern, wenn und wofern es zu Nichtärzten Vertrauen haben sollte, diese Nichtärzte aufzusuchen. Und wir wollen doch wahrhaftig nicht vergessen — ich betone es hier noch einmal auch von dieser Stelle — Nichtärzte werden häufig Kurpfuscher genannt — ja gibt es denn nicht auch Ärzte, die Kurpfuscher sind? (Sehr richtig!) Ist denn jede Kur, die ein approbierter Arzt vornimmt, eine richtige, eine vernünftige, eine zweckmäßige? Und ist umgekehrt jede Kur, die ein Nichtarzt vornimmt, eine verkehrte, eine falsche? Es gibt Ärzte, die Pfuscher sind, und es gibt sogenannte Kurpfuscher, die tüchtiger und besonnener sind als Ärzte. (Sehr richtig! links und rechts.) Nun, meine Damen und Herren, dürfen wir doch nicht vergessen, daß die wissenschaftliche Medizin wertvolle Triebkräfte von den Nichtärzten empfangen hat. Haben wir denn schon vergessen und vergessen es die Ärzte, daß Männer wie Prießnitz, Hessing, wie Thure-Brandt, wie Schroth und viele andere mehr, wie Kneipp, um auch Ihnen, Herr Kollege Faßbender, einen Respekt zu erweisen, trotzdem sie Nichtärzte waren, also im Sinne der Herren Doktoren Pfuscher, für die Entwicklung der Heilkunde mehr geleistet haben als ein Dutzend approbierter Ärzte? Und bei der Behandlung der Geschlechtskrankheiten ist es doppelt notwendig, daß Antrieb auch von solchen Personen kommt, die auf Grund einer — sagen wir einmal — genialen Begabung hier auch ein Wort mitreden können.

Wenn es hiergegen im Sinne dieser Richtlinien heißt: nur Ärzte sollen behandeln, dann wird jeder Kranke gezwungen sein, sich mit Salvarsan, Quecksilber und wer weiß mit welchen Mitteln behandeln zu lassen, wer zu all diesen Mitteln kein Vertrauen hat, kann sich eben nicht behandeln lassen. Aus diesen Gründen wird auch die Entwicklung der Therapie erheblichen Schaden leiden; sie bleibt nur ein Monopol für die Herren Ärzte.

Nun hat allerdings einer der Herren Ärzte im Ausschuß gesagt: mögen doch diejenigen, die behandeln wollen, an die Universität gehen und sich einer Prüfung unterziehen; dann sind sie eben Ärzte. Ja, wenn wir erst die Einheitsschule haben, wenn wir erst Einrichtungen haben, bei denen sich von der Einheitsschule wissenschaftliche Disziplinen abzweigen und entfalten und ohne jegliches Entgelt jeder, der dazu befähigt ist, insbesondere auch diejenigen, die in der Wahl ihrer Eltern nicht besonders vorsichtig waren, die Möglichkeit haben, die höheren Lehrfächer in Anspruch zu nehmen, dann haben auch wir nichts dagegen, wenn die sogenannte Kurierfreiheit aufgehoben wird und nur ganz bestimmte Kategorien, die die Universitäten besucht haben, zur Behandlung zugelassen werden. Das ist aber im Augenblick nicht der Fall, und deshalb halten wir uns für verpflichtet, eine Lanze für die Männer und Frauen zu brechen, die nicht Ärzte sind, zu denen nun einmal das Publikum Vertrauen hat. Wenn sich unter ihnen Schwindler, Betrüger und Verbrecher befinden, dann mögen ihre Handlungen mit der vollen Strafe, die das Gesetz ermöglicht, geahndet werden. Die anderen mögen auf Grund bestimmter Kenntnisse von einer behördlichen Instanz zur Behandlung zugelassen werden.

Nun, wenn die Dinge so liegen, dann können Sie es in der Tat begreifen, daß wir dringend wünschen, daß diese Richtlinien nicht ohne die Anzeigepflicht herauskommen dürfen. Wir würden nach Ablehnung unseres Prinzipalantrages für Nr. 4 eintreten, weil dadurch wenigstens das Prinzip der Anzeigepflicht gerettet ist und zum erstenmal in Preußen eine gesetzgebende Körperschaft die Anzeige als richtig und notwendig hinstellt.

Das sind die Gesichtspunkte, meine Damen und Herren, die meine Freunde hier zur Sprache bringen wollten. Wir glauben, ohne zu verkennen, daß die soziale Bedingtheit gerade bei den Geschlechtskrankheiten eine große Rolle spielt, daß doch die Richtlinien einen Schritt vorwärts bedeuten. Wir sind gern bereit, diesen Schritt mitzumachen und auf unsere politischen Freunde in der Nationalversammlung einzuwirken, daß sie im Sinne der Richtlinien das neue Gesetz entwerfen bzw. das Gesetz, das die Regierung vorlegt, modifizieren, und wir hoffen, daß nach dieser Richtung hin ein Schritt vorwärts getan wird, um eine der furchtbarsten Geißeln der Menschheit, die Geschlechtskrankheiten, mindestens in ihrem Umfange und in ihrer Wirkung erheblich zu beeinflussen. (Sehr richtig! bei der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei.) Wenn dann daneben

noch die Einwirkung in Schule und Haus stattfindet, wenn insbesondere die Zeitungen, die in den Kreisen der kleinen Leute gelesen werden, unseren Bildungsbestrebungen die nötige Unterstützung verleihen, wenn sie uns ermöglichen, uns so zu entfalten, um in Stadt und Land die Bevölkerung belehren zu können, was man über die Geschlechtskrankheiten zu erfahren nötig hat, wie notwendig es ist, frühzeitig schon seinen kranken Körper zur Behandlung zu bringen, um erfolgreiche Hilfe zu finden, dann haben wir uns, soweit das preußische Parlament in Frage kommt, um eine gedeihliche Entwicklung der Frage verdient gemacht. Von diesem Standpunkt aus bitte ich Sie, die Richtlinien, die der Ausschuß für Bevölkerungspolitik entworfen hat, gut zu heißen und auf die Nationalversammlung einzuwirken, recht schnell im Sinne dieser Richtlinien ein neues Gesetz aufzubauen, so daß hier gerade eine erfolgreiche gesundheitliche Förderung unserer Bevölkerung ermöglicht wird. (Bravo!)

Abg. Dr. Struve (D. Dem.) Meine Damen und Herren! Meine politischen Freunde werden im allgemeinen für den Antrag des 10. Ausschusses stimmen. Der Bemängelung des Vertreters der Zentrumspartei, des Abgeordneten Dr. Faßbender[1]), schließe ich mich an. Kollege Dr. Schloßmann hatte ja schon den Antrag gestellt, getrennt über die Ziffer 4 abzustimmen. Meine Freunde werden diese Ziffer 4 ablehnen, ebenso lehnen wir den Antrag Adolf Hoffmann ab, der die Nummer 1927 trägt, und beantragen, daß der Antrag 1938, der von dem Abgeordneten Dr. Bronisch gestellt wird, dem Bevölkerungsausschuß übergeben wird. Wir halten es weiter nicht für richtig, daß hier in diesem Hause bei einer Materie, die seit Jahr und Tag reichlich mit Worten bedacht worden ist, noch lange geredet wird, sondern wir wünschen einen einmütigen Beschluß, damit die Sache in der Nationalversammlung schnell abgehandelt wird.

Einerlei nun, wie die Nationalversammlung die Paragraphen faßt, das eine ist sicher, Paragraphen und Gesetze machen in diesem Punkt nicht alles, nicht einmal die Hauptsache. Man kann, wenn man eine Besserung des deutschen Volkes von dem jetzigen Zustande will, wo trotz aller Bemühungen die Geschlechtskrankheiten zunehmen, bei Mann und Frau, in der Stadt und auf dem Lande, dies nur durch eine sittliche und körperliche Ertüchtigung unseres Volkes erreichen. Wirtschaftliche und soziale Reformen sind hier wichtiger als Gesetzesbestimmungen, die Prophylaxe viel erfolgreicher als der Strafrichter. Es hat wohl noch nie eine Zeit gegeben, wo die Moral in allen Schichten so darniederliegt wie heute. Da ist eine sittliche Erneuerung doppelt schwer, daher auch doppelt notwendig.

[1]) Der Abgeordnete Faßbender hat dem Verfasser dieses Buches erklärt, daß das Zentrum zu dem Inhalte des Antrages keine Stellung genommen habe, wohl aber, da verschiedene Stimmen für und gegen ihn gewesen seien, die Entscheidung aus rein formellen Gründen dem Reichstage überlassen wollte.

Es war meines Erachtens richtig, daß der Abgeordnete Dr. Faßbender als erster Redner darauf hinwies, daß gerade hier in Berlin die Zustände außerordentlich schlimm geworden sind. Wir wollen auch von dieser Stelle aus die offizielle Spitze der Berliner Stadtverwaltung darauf aufmerksam machen, daß die Zustände hier in Berlin himmelschreiend sind, daß, wenn irgend jemand mit Ernst und besonderem Eifer an die Bekämpfung der Schäden auf sittlichem Gebiete und bei Geschlechtskrankheiten herangehen will, Herr Dr. Weyl, er in Berlin genug findet, was er zuerst tun kann. (Zuruf des Abgeordneten Dr Weyl.) Es ist auch richtig, daß, da nun einmal in Berlin all die fremden Delegationen und fremden Offiziere sind, wir das Ausguckfenster von Deutschland für die ganze Welt sind. Weil das Nachtleben in Berlin in den verlockendsten Farben und in der angenehmsten Weise dargeboten wird, laden die zuständigen Organe eine nicht zu tragende Verantwortung auf sich, wenn sie die Dinge so lassen, wie sie heute sind.

Ich habe mich noch mit einigen Worten mit dem Vertreter der Mehrheitssozialdemokratie, Herrn Abgeordneten Gräf zu beschäftigen. In einem Punkt glaube ich, ist Herr Gräf nicht recht unterrichtet. Er meinte, der Geschlechtskranke füge sich schwerer als andere Kranke den Anordnungen des Arztes. Bei Geschlechtskranken seien eher Anordnungen von dritter Seite nötig als bei anderen Kranken. Ich selbst habe auf diesem Gebiet eine lange Erfahrung und kenne auch genügend Fachkollegen. Ich habe noch nie Klagen gehört, daß Geschlechtskranke sich schwerer als andere Kranke den Anordnungen des Arztes fügen [1]) Ich darf die Damen und Herren hier im Hause darauf aufmerksam machen, daß gerade auf dem Gebiete der Geschlechtskrankheiten die Behandlung durch Nichtärzte mehr verbreitet ist als auf irgendeinem anderen Gebiete. Das kommt meiner Meinung nach auch daher, daß die Geschlechtskranken sich mindestens eben soviel, vielleicht noch mehr und ausgiebiger behandeln lassen als andere Kranke.

Wenn Herr Kollege Gräf dann gefragt hat: woher kommt nun diese kolossale Zunahme der Geschlechtskrankheiten? so meine ich, das ist eine der ganz natürlichen Folgen dieses langen Krieges. Wenn Hunderttausende, wenn Millionen ihrem regelmäßigen Geschlechtsverkehr entzogen sind, von dem Ort ihrer Heimat, da, wo sie ihre Familie und ihre Bekanntschaft haben, fortkommen, so ist es ganz selbstverständlich, daß durch den dadurch einsetzenden unregelmäßigen Geschlechtsverkehr überall neue Krankheitsherde entstehen, und wenn Tausende und Zehntausende von Männern ohne Frauen jahrelang in fremde Städte hineingebracht werden, so ist auch ganz selbstverständlich, daß dadurch Geschlechtskrankheiten entstehen. Wir wollen weiter nicht vergessen, daß die Demobilisierung ganz anders gekommen ist, als wie wir es uns alle gedacht

[1]) Von 40 gehorcht bloß einer den Ärzten der Beratungsstellen. (Dr Hodann).

haben, daß alle Maßnahmen, die man von 1916 her für die Demobilisierung vorbereitet hatte, nicht zur Ausführung gekommen sind. Wir wollten doch die vielen Millionen, die mehr oder minder geschlechtskrank zurückgekommen sind, an der Grenze und nachher in so und so vielen Aufnahmelazaretten festhalten. Durch die Umstellung des Staatswesens, die wir im November 1918 erfahren haben, ist nichts an diesem Vorhaben gelungen. Die übelste Unordnung ist leider Tatsache geworden.

Ich möchte auch von mir aus darauf hinweisen, daß die Zustände im besetzten Gebiet die dringendste Aufmerksamkeit — nur weiß ich nicht: sei es der preußischen, sei es der Reichsregierung erfordern. Wir wissen ja bei der Vielgestaltigkeit unseres Verfassungslebens häufig nie recht, ob die preußische oder die Reichsregierung zuständig ist. Wir können also hier nur unsere preußische Medizinalbehörde bitten, unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß die Verseuchung der besetzten Gebiete soweit wie möglich hintangehalten wird.

Ich bin aber dem Herrn Kollegen Gräf sehr dankbar dafür, daß er so energisch darauf hingewiesen hat, daß alle Ärzte bei dem Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten gebraucht werden müssen und daß die Ärzte viel mehr als bis heute durch ihr Studium für diesen Kampf vorbereitet werden sollten. Wir haben ja auch schon, bevor wir gesetzliche Vorschläge machten, 1916 zunächst darum gebeten, daß die Ausbildung aller Ärzte gerade zur Erkennung und zu einer guten Behandlung der Geschlechtskrankheiten gefördert werden solle. Das ist auch der Standpunkt meiner politischen Freunde; hier müssen alle Ärzte herangezogen werden, gerade in diesem Hause ist eine Universitätsreform mit allem Eifer zu fördern. Wir wollen hoffen, daß das Zusammenarbeiten der verantwortlichen Parteien hier bald Früchte tragen wird.

Denn Herr Kollege Gräf hat ganz recht die Geschlechtskrankheiten zu erkennen, ist sehr schwer, und noch viel schwieriger ist es, zu erkennen, ob und wann jemand geheilt ist. Das ist auch eine der schweren Gefahren bei der Behandlung der Geschlechtskrankheiten durch Nichtsachverständige, daß die armen Kranken jahraus jahrein behandelt werden, immer wieder Geld bezahlen müssen, ohne daß sie noch krank sind. Auf der anderen Seite haben die nichtsachverständigen Heilpersonen niemals die nötige Kenntnis, um eine Syphilis frühzeitig zu erkennen.

Nun hat Herr Kollege Gräf den klangvollen Namen Bunge erwähnt und hat, wenn ich nicht irre, gesagt, daß Herr Bunge ja auch einer von den Ärzten sei und daher ja seine Kollegen kennen müßte. Das ist ein Irrtum Herr Bunge hat keine Beziehungen zur praktischen Medizin, sondern Herr Bunge ist eine Physiologe und auch sonst ein Theoretiker, der in seinen Auffassungen manchmal allein gestanden hat. Deswegen wäre ich nicht darauf zurückgekommen, daß Bunge in Basel der Meinung ist,

daß viele Ärzte die Syphilis deswegen konservierten, weil sie davon so gut leben könnten. Diese Ansicht hat aber Herr Dr. Weyl durch ein für die Öffentlichkeit bestimmtes »sehr richtig« unterstrichen. Aus diesem Grunde komme ich auf die Sache zurück. Ich teile die Meinung des Herrn Präsidenten Leinert, daß diese Auffassung so eigenartig tief ist, daß ich sie auch durch einen Ausdruck, der mit einem Ordnungsruf geahndet werden müßte, nicht treffen könnte. Ich glaube Sie, Herr Dr. Weyl, aber dadurch genügend bezeichnet zu haben.

Dann hat Herr Gräf seiner Freude darüber Ausdruck gegeben, daß nun der Polizeistaat auf dem Gebiete des Prostitutionswesens ausgeräumt werden könne. Meine demokratischen Freunde weisen darauf hin, daß der Antrag von ihnen ausgegangen ist und wir den Antrag 215 schon am 12. April 1919 gestellt haben

Da Herr Gräf ferner so lebhaft über die Anzeigepflicht gesprochen hat, so wäre es unrecht, wenn ich ihm nicht kurz folgen würde. Herr Dr. Weyl ist nicht so lebhaft wie bei der Anzeigepflicht dafür eingetreten, daß die Kurpfuscher zur Behandlung von Geschlechtskrankheiten zugelassen werden. (Widerspruch des Abg. Dr Weyl.) — Gewiß, Sie haben auch erklärt, das Gesetz wäre ein Lichtenberger Messer, wenn die Anzeigepflicht herausgelassen würde. Trotzdem habe ich und auch andere Herren in diesem Hause den Eindruck gehabt, daß gerade Ihr Eintreten für eine wahllose Zulassung von ganz ungebildeten Personen — (Zuruf des Abg. Dr. Weyl: Das stimmt nicht! Für wahllose Zulassung bin ich nicht eingetreten!) bei der Behandlung von Geschlechtskrankheiten gerade bei Ihrer Person eines besonderen Reizes nicht entbehrt. Sie haben doch den Antrag auf Zulassung von Nichtärzten gestellt, sonst niemand, Herr Dr Weyl!

Es ist unbegreiflich, sagt Herr Dr. Weyl, daß gerade Ärzte sich gegen die Anzeigepflicht erklären Meine Damen und Herren, das geschieht, weil auch bei dem mildesten System, das Herr Gräf vorgeschlagen hat, wenn nicht der Name, sondern nur eine Nummer gemeldet wird, wir Ärzte doch ablehnen müssen, daß der Patient durch die Vorschriften des Gesetzes an den Arzt gebunden wird. Der Patient muß doch, wenn er eine ärztliche Vorschrift nicht erfüllt oder sich der ärztlichen Behandlung entzieht, auch dann namentlich gemeldet werden. Aus ärztlicher Ethik können wir nicht gestatten, daß uns die Patienten durch gesetzliche Bestimmungen zwangsweise überliefert werden, sondern wir müssen Wert darauf legen, daß sie deswegen von uns sich behandeln lassen, weil wir sie gut behandeln. Ich sage das, damit jede mögliche Brücke zum Verständnis unter den verschiedenen Ansichten hier geschlagen werden kann.

Der wichtigste Grund, den Herr Gräf angegeben hat, ist der Umstand, daß bei etwa 18 Millionen Menschen eine Anzeigepflicht besteht, nämlich bei den Krankenkassenmitgliedern. Ich habe schon im Ausschuß betont,

daß ich **unbedingt gleiches Recht haben will** und unter keinen Umständen eine Klassenpolitik, nach der die Wohlhabenden anders behandelt werden als die Allgemeinheit. Daher habe ich auch den Vorschlag der Sachverständigen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten nicht gebilligt, daß es dem Ermessen des Arztes übertragen werden soll, den einen zu melden, den anderen nicht, **weil ich eine Klassenhygiene nicht will**[1]).

Aber ich glaube, Herr Gräf, Sie haben schon einen Weg angegeben, der das Unrecht ausräumen kann, das jetzt denjenigen Krankenkassenmitgliedern geschieht, die auf Krankenschein gemeldet werden. Ich habe Sie doch so verstanden, daß in Ihrer Krankenkasse in Frankfurt, die Sie leiten, die Diagnosen nicht mit auf dem Krankenschein stehen. Ich bitte, daß dieses Verfahren auch bei andern Krankenkassen eingeführt wird. Die Spezialdiagnose auf dem Krankenschein ist mir immer sehr unangenehm gewesen, und ich habe es ebenso wie andere Ärzte so zu vermeiden gewußt, daß ich eine harmlose Diagnose schrieb, die nicht gegen den Erkrankten benutzt werden konnte. Aber wenn das Verfahren überall eingeführt ist, daß auf dem Krankenschein die Diagnose nicht steht, dann würde das zwiefache Recht ausgeräumt werden, daß anscheinend bei einem Teil unsrer Volksgenossen eine Anzeigepflicht besteht, bei einem anderen nicht. Daher stimme ich ganz mit Ihnen überein, wenn Sie sagen, wir müssen versuchen, diese Frage, nachdem wir uns grundsätzlich genügend gestritten haben, durch die Mittel der Technik der Krankenscheinausstellung gemeinsam zu lösen, und ich hoffe, daß das der Nationalversammlung gelingen wird.

Dem Antrag Adolph Hoffmann können wir unmöglich zustimmen. Herr Dr. Weyl sagt. Es ist geradezu unfaßbar, daß die Leute, die da sagen, die Geschlechtskrankheiten wachsen, nun jetzt nicht die Anzeigepflicht nehmen. Gerade weil wir wissen, daß diese Geschlechtskrankheiten gewachsen sind, müssen wir uns erst recht hüten, ein Mittel zu nehmen, durch das die Geschlechtskrankheiten sicher weiter wachsen werden. Und es ist auch vollkommen falsch, wenn die Herren sagen, wir hätten keine Mittel genannt, die Geschlechtskrankheiten zu bekämpfen Wir haben zwei neue Gesichtspunkte in diesem Antrag, die beide aus den Reihen der Volksvertretung hervorgegangen sind, zunächst die Behandlungspflicht für jeden Erkrankten und dann die Belehrungspflicht für jeden, der Erkrankte zu behandeln hat. Wir sind fest überzeugt, daß, wenn diese Behandlungspflicht erst aus dem Stadium des gesetzlichen Vorschlages zur Tat geworden ist und wenn weiter jeder Kranke durch ein vom Reich

[1]) Die Demokraten dürften nach der Nichtwiederwahl **Schloßmanns** und Dr. **Struves**, des antidiskretionistischen Spezialarztes ohne Spezialausbildung, sich ihrer demokratischen Prinzipien erinnern Demos Volk.

zu lieferndes Merkblatt belehrt wird, wir die Sorglosen und die Nachlässigen vermindern, die heute die Geschlechtskrankheiten verbreiten.

Eine Anzeigepflicht ist weiter deshalb ganz unmöglich, weil die Ärzte keine Gewähr dafür haben, daß die Patienten ihren richtigen Namen nennen. Bei den Krankenkassenmitgliedern läßt sich ein großer Teil privat vom Arzt behandeln, um der Nennung des Namens und der Krankheit auf dem Krankenschein zu entgehen.

Noch ein anderer Gesichtspunkt! Früher konnte man noch anders zu diesen Dingen stehen. Früher konnte man sagen, es kommt nicht so genau darauf an, ob Tage oder eine Woche vergehen, ehe jemand zum Arzt kommt, denn die Behandlung der Geschlechtskrankheiten dauert ja immer eine außerordentlich lange Zeit. Nun liegen die Dinge doch so, daß auch Männer, die den Fortschritten auch ihrer eigenen Wissenschaft kritisch gegenüberstehen, zugeben müssen, daß wir in der Erkennung und Behandlung der Geschlechtskrankheiten in den letzten Jahrzehnten dank der Arbeit deutscher Forscher außerordentliche Fortschritte gemacht haben, so daß jetzt die Möglichkeit besteht, wenn nur frühzeitig genug die Krankheit erkannt wird und der Patient frühzeitig genug zum Arzt geht — und hier sind Stunden so kostbar wie Tage —, in einer ganzen Reihe von Fällen die Krankheit in kurzer Zeit unterdrückt werden kann! Nur dadurch, durch nichts anderes, durch keine noch so schön ausgeklügelte gesetzliche Vorschrift, bekommen wir ein Zurückgehen der Geschlechtskrankheiten.

Es ist nun einmal so, daß durch eine Anzeigepflicht eine große Anzahl von Menschen sich abhalten lassen wird, sofort zum Arzt zu gehen — man kann nur darüber streiten, wie groß diese Zahl ist —, und diese setzen wir der Gefahr aus, monatelang und jahrelang geschlechtskrank zu sein und trotz aller Vorschriften diese Krankheiten weiter zu verbreiten. Aus diesem Grunde, weil diese Sachen seit Jahr und Tag klar zutage liegen, weil wir sie selber so ernst nehmen, bitten wir lehnen Sie die Anzeigepflicht ab. Sie sieht auf den ersten Blick gut aus. Es ist in allen Korporationen, in der Deutschen Gesellschaft, auch in den Parlamenten, auch im alten verflossenen Reichstag so gewesen, daß die Zahl der Freunde zuerst außerordentlich groß war. Nach eingehender Beratung, als erst überall das richtige Verständnis vorhanden war, haben sich nur 3 bis 4 Abgeordnete für diese Anzeigepflicht ausgesprochen. (Zuruf von der Sozialdemokratischen Partei: Mit großer Mehrheit haben wir im Bevölkerungsausschuß dafür gestimmt!) — Im Bevölkerungsausschuß ist die Sache mit 14 gegen 11 Stimmen angenommen worden, also nicht mit großer Mehrheit, wie soeben gesagt wird. Ich kann nur meine Bitte wiederholen, die Anzeigepflicht nicht anzunehmen, denn sie hält nicht, was sie verspricht. Wir müssen bei unserer Ablehnung bleiben, weil

wir den Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten nur mit guten Mitteln führen wollen.

Von den verschiedensten Seiten ist darauf hingewiesen worden, daß hier ja nur Richtlinien vorliegen, und daß erst die Nationalversammlung die Sache gesetzlich erledigen soll. Die Herren von der Deutschnationalen Volkspartei hatten auch hier ihren besonderen preußischen Standpunkt betont, indem sie den Antrag Bronisch zunächst so gefaßt hatten, als wenn sie eine Regelung nur für Preußen haben wollten. Im Ausschuß haben wir diese Frage auch besprochen, haben aber gesagt. niemand respektiert so wenig die Landesgrenzen wie Krankheiten, Bakterien, Bazillen usw. Daher möchte ich bitten, daß wir auch hier sagen, das ist eine Reichssache, das muß vom Reiche geregelt werden.

Aber die andere Seite, die sittliche, körperliche und wirtschaftliche Ertüchtigung, der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten, ausgehend von der Beeinflussung des Einzelmenschen, bleibt auch unsere Landessache. In diesem Punkte können wir in den nächsten Jahren von der äußersten Linken bis zur äußersten Rechten gemeinsam vorgehen, denn die Geschlechtskrankheiten erfordern ein gemeinsames und energisches Handeln. Noch viele, lange Jahre, in mühevoller Arbeit! (Bravo! bei der Deutschen Demokratischen Partei.)

Abg Stendel (D. V.-P) Meine Damen und Herren, meine politischen Freunde werden gegen den Antrag Adolph Hoffmann sowie gegen Ziffer 4 des Antrages des Ausschusses stimmen und dafür sein, daß der Antrag Bronisch dem Bevölkerungsausschuß überwiesen wird. Wir stehen dem Grundgedanken, der den Beratungen und Entschließungen des Ausschusses zugrunde gelegen hat, durchaus sympathisch gegenüber. Wir wollen alles versuchen, um die immer mehr um sich greifenden Geschlechtskrankheiten einzudämmen und ihnen entgegenzutreten. Wir sind nicht mit allem, was in diesen Richtlinien steht, einverstanden; ich werde eine ganze Reihe von Ausständen zu machen haben. Wenn wir sie aber hinausgehen lassen wollen als die Beschlüsse der Landesversammlung, so werden wir uns dem nicht widersetzen Ich glaube aber doch das, was wir einzuwenden haben, ausführen zu sollen.

Wir sind damit einverstanden, daß Beratungsstellen geschaffen werden. Wir erhoffen von ihnen Gutes, wenn wir auch selbstverständlich gewisse Bedenken haben.

Daß die Tätigkeit der Polizeibehörden vollkommen ausgeschaltet werden soll, halten wir doch für bedenklich Es ist im Ausschuß bereits von Vertretern der Regierung gesagt worden, daß es nicht die Ansicht der Regierung sei, daß man die gesamte polizeiliche Reglementierung aufheben könnte. Es wurde gesagt — und das ist auch unser Standpunkt —, daß eine besondere sittenpolizeiliche Kontrolle durch das Pflegeamt sehr

gut wirken könne, daß es aber allein der gewerbsmäßigen Unzucht und den Ausschreitungen der gewerbsmäßigen Dirnen nicht entgegentreten könne. Wenn wir nur noch den Arzt haben, und daneben Helferinnen, so werden wir der Elemente, die unter unseren Dirnen vorhanden sind, an denen tatsächlich Hopfen und Malz verloren ist, nicht Herr werden. Deshalb kaben wir Bedenken dagegen, daß man die Polizei vollkommen ausschaltet, denn die Helferinnen und der Arzt können doch unmöglich für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Straße sorgen und gegen Verletzung derartiger Vorschriften, die durch Dirnen begangen werden, einschreiten Sie sind ja gerade dazu da, zu helfen. Daneben müssen wir aber die Möglichkeit haben, von Polizei wegen einzugreifen, um diejenigen von den Dirnen der Bestrafung zuzuführen, die sich strafbar gemacht haben. Es ist sehr gut und schön gesagt, daß man mit größter Milde gegen diese Frauen vorgehen soll, aber sie bedeuten doch eine ganz ungeheure Gefahr für unser Volk, und dieser Gefahr gegenüber müssen wir vorbeugend wirken. Wenn wir Bestimmungen annehmen, daß jede öffentliche Dirne umherreisen darf, wie es ihr gefällt, von Ort zu Ort fahren darf, wie jeder andere Bürger, und wenn sie auf den Tanzboden gehen kann, so müssen wir dann eine außerordentlich schwere Gefahr für das deutsche Volk erblicken. (Zuruf links Vergessen Sie die Männer nicht!) Das werden Sie doch nicht bestreiten können, daß viel, viel mehr Männer durch Frauen angesteckt werden, als umgekehrt, (Widerspruch links) und daß eine öffentliche Dirne doch eine außerordentlich größere Gefahr für die Gesundheit des Volkes bildet, als ein Mann, der geschlechtskrank ist. Darüber brauchte man eigentlich nicht zu streiten. (Zuruf links.) - Ganz richtig, das ist meine Ansicht, Herr Dr. Weyl; Sie scheinen auch dieses wieder besser zu wissen. Ich sage deshalb: schrankenlose Freiheit können wir unter keinen Umständen geben, sondern wir müssen hier eine gewisse polizeiliche Reglementierung haben.

Für die Behandlungspflicht treten wir vollkommen ein.

Die Anzeigepflicht hat nach unserer Auffassung die allergrößten Bedenken. Aus dem Saulus ist ein Paulus geworden der Herr Abgeordnete Gräf hat früher stets den Standpunkt vertreten, daß die Anzeigepflicht nicht möglich wäre, und er ist dann, wie er im Ausschuß gesagt hat, durch die immer mehr zunehmende Zahl der Geschlechtskranken dahin gekommen, die Anzeigepflicht zu verlangen Wir sind der Meinung, daß diese Anzeigepflicht nicht dazu führen wird, daß restlos die Geschlechtskranken dem Arzt zugeführt werden, sondern glauben, daß im Gegenteil möglichst viele sich einer eigenen Behandlung oder einer Behandlung durch Kurpfuscher unterziehen werden. Wir wissen aus dem Munde der Ärzte fur Geschlechtskrankheiten, daß gerade von den Geschlechtskranken ein großer Teil immer bar bezahlt, der größte Teil seinen Namen nicht

nennen will, und wenn er einen Namen nennt, einen falschen Namen genannt hat. Wenn wir jetzt die Anzeigepflicht einführen, dann müssen wir auch bestimmen, daß Leute, die einen falschen Namen angeben, bestraft werden. Dann bleibt alles beim alten solange, bis die Person sich vergeht. Erst dann muß der Arzt dem Gesundheitsamt seinen Namen angeben Die Leute werden also in vielen Fällen einen falschen Namen angeben können, ohne daß sie zur Verantwortung gezogen werden. Es ist ganz selbstverständlich, daß die weitaus größte Mehrzahl der Leute einen falschen Namen angeben wird und es darauf ankommen läßt, daß für sie eine Bestrafung in Frage kommt. Wir sind der Meinung, daß den Kurpfuschern dadurch Vorschub geleistet wird, wenn wir die Anzeigepflicht einführen, und deshalb erklären wir uns dagegen. Ich gebe zu, daß die Fassung, die die Nr. 4 erhalten hat, von unserem Standpunkt aus besser ist als das, was ursprünglich beabsichtigt war, daß sie aber die Möglichkeit offen läßt, die Leute dem Arzt fernzuhalten und den Kurpfuschern zuzutreiben oder eine eigene Behandlung durchzuführen, was in manchen Fällen auch versucht wird.

Wenn der Herr Kollege Dr. Weyl dann dafür eingetreten ist, daß man nicht nur Ärzte für die Behandlung zulassen sollte, so ist mir das vollkommen unverständlich. Gerade auf diesem Gebiete brauchen wir vor allen Dingen einen durchaus durchgebildeten Menschen, der die Krankheit frühzeitig erkennen kann, um sie ordnungsmäßig zu behandeln. Wenn eine Statistik darüber aufgemacht werden könnte, wieviele Geschlechtskranke durch die Behandlung von Kurpfuschern eine Verzögerung ihrer Krankheit erfahren oder sich ein viel schwereres Leiden zugefügt haben, so würde der Herr Kollege Dr Weyl seinen Vorschlag auch wohl nicht mehr befürworten. (Zuruf) — Es wird mir eben Salvarsan zugerufen. Darüber sind die Ärzte in ihrer Ansicht verschieden, und es wird auch Ärzte geben, die ohne Salvarsan behandeln

Wenn der Herr Kollege Dr Weyl gemeint hat, der Sozialismus würde die Prostitution überwinden, so muß ich sagen der Geschlechtstrieb hängt nicht mit dem Portemonnaie zusammen, sondern hat andere Ursachen Solange er vorhanden ist, wird die Prostitution nicht ausgerottet werden, und Sie wissen genau so gut wie ich, daß die Unzucht in den Kreisen der Arbeiter ebenso groß ist wie in den Kreisen des Kapitalismus, und daß in den Arbeiterkreisen mehr uneheliche Kinder in die Welt gesetzt werden als in den Kreisen der Kapitalisten. (Widerspruch bei beiden Sozialdemokratischen Parteien.)

Die Nr 4 kann von uns nicht gebilligt werden. Die Kassenpatienten lassen sich schon jetzt nicht, wie mir gesagt worden ist, zu 80 Prozent von einem Kassenarzt behandeln, weil dann ihr Name bekannt wird, sondern begeben sich in die Behandlung anderer Ärzte auf eigne Kosten.

Ein Facharzt für Geschlechtskrankheiten hat mir gesagt, daß der größte Teil seiner Patienten aus Mitgliedern der Krankenkassen besteht. (Widerspruch bei der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei.) — Wenn ich Ihnen den Namen nennen würde, so würden Sie dies nicht bezweifeln. (Zuruf.) — Herr Kollege, mit Ihnen komme ich oft nicht überein. Sie sagen: Sie kennen den Arzt und seine Wahrheitsliebe. Nun, ich glaube, daß man im allgemeinen den Menschen nicht für einen Lügner halten sollte, bevor man nicht den Beweis hat, daß er eine Unwahrheit gesagt hat. Sie sollten daher lieber Ihre Zurufe unterlassen.

Wir werden für die Nr. 5 stimmen, ebenso für Nr. 6 und Nr. 7.

Bei Nr. 8 haben wir gewisse Bedenken hinsichtlich des Abs. 3, der da lautet:

> Andere Personen, die geschlechtskrank sind und bei denen die Gefahr besteht, daß sie ihre Krankheit weiterverbreiten, können angehalten werden, eine ärztliche Bescheinigung über ihren Gesundheitszustand beizubringen, oder sich einer vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Das hätte man nicht einzusetzen brauchen; denn die Gefahr, die Krankheit zu verbreiten, besteht bei jedem.

Die Nr. 2 und 10 gehen weit über das Maß desjenigen hinaus, was man in Leitsätzen niederlegen sollte. Der Herr Kollege Weyl hat hier vorgestern gerufen: nieder mit den Juristen! Daß bei der Nr. 2 und Nr. 10 keine Juristen mitgewirkt haben, das wird wohl jeder Jurist gemerkt haben, der die Sache sich angesehen hat. Es sind hier Tatbestände herausgehoben worden, die schon durch das Strafgesetzbuch mit Strafe belegt sind, und zu einem Sonderdelikt gemacht worden. Im § 361 Nr. 6 des Strafgesetzbuches steht, daß eine Frauensperson, die der Gewerbsunzucht nachgeht, ohne einer polizeilichen Aufsicht unterstellt zu sein, bestraft wird. Diese Bestimmung, die Sie abschaffen wollen, steht in den ganzen Bestimmungen nicht drin, dagegen hat man alle möglichen Bestimmungen hineingenommen, die die größte Gefahr bedeuten. Man hat im Bevölkerungsausschuß mit kühner Hand in Bestimmungen hineingegriffen, ohne die Tragweite der Entschließungen übersehen zu können. Wenn die Entschließung als Entschließung der Landesversammlung hinausgeht, dann wird sich bei näherem Zusehen mancher sagen müssen: es wäre besser gewesen, du hättest dich nicht auf diesen Standpunkt gestellt.

Wenn es bei Nr. 11 unter a heißt:

> Wer den Beischlaf ausübt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetz eine härtere Strafe eintritt,

so haben wir im Strafgesetzbuch die Bestimmung, daß wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung bestraft wird, wer einen anderen an der Gesundheit schädigt. Er kann dann wegen fahrlässiger Korperverletzung mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft werden. Wenn wir die von mir erwähnte Bestimmung der Richtlinien bestehen lassen, dann schaffen wir Dinge, die wir schon bei § 175 des Strafgesetzbuches kennen gelernt haben. Wir werden dann einen Rattenschwanz von Erpresser-Prozessen großziehen. Jedes Mädchen, das von ihrem früheren Geliebten weiß, daß er zu der Zeit, als er mit ihr den Beischlaf vollzogen hat, geschlechtskrank war, ist in der Lage, ihn anzuzeigen, auch wenn eine Schädigung in ihrer Gesundheit nicht eingetreten ist.

Wenn es dann weiter heißt

> Die Verfolgung tritt, soweit es sich um Ehegatten handelt, nur auf Antrag ein,

so hätte der Ausschuß nicht vergessen sollen, zu sagen, daß eine Zurücknahme des Antrages unter allen Umständen zulässig sein muß. Soll es denn in der Ehe dahin kommen, daß die Ehefrau oder der Ehemann nach einem ehelichen Streit veranlaßt werden, zum Kadi zu laufen und den Ehemann oder die Ehefrau anzuzeigen, und nach vier Wochen, wenn sie sich wieder versöhnt haben, besteht nicht mehr die Möglichkeit, den gestellten Strafantrag zurückzunehmen, so daß sich nachher der Mann oder die Frau sagen muß: du hast den andern Ehegatten auf Wochen oder Monate ins Gefängnis gebracht, bloß weil du den Strafantrag gestellt hast? Der Strafantrag muß unter allen Umständen zurücknehmbar sein.

Wenn es dann unter d heißt

> Wer eine Ehe eingeht, obwohl er weiß, oder den Umständen nach wissen müßte, daß er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet, ohne dem andern Eheteile vor Eingehung der Ehe über seine Krankheit Mitteilung gemacht zu haben, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft,

so trifft bezüglich dieses Antrages dasselbe zu. Wenn die Ehe geschlossen ist, wenn Schäden tatsächlich nicht eingetreten sind, muß die Zurücknahme des Antrages unter allen Umständen gestattet sein. Ich bitte doch, meine Damen und Herren, das eine zu bedenken. die Heilung unserer Geschlechtskrankheiten ist nicht immer positiv nachweisbar, so daß ein ganz, ganz vorsichtiger Arzt dem Erkrankten sagen muß: Nach meiner felsenfesten Überzeugung kannst du heiraten, es wird nichts eintreten, aber die ganz bestimmte Zusicherung, daß jedes Wiederaufflackern oder jede schlechte Einwirkung auf deine Nachkommenschaft ausgeschlossen ist, kann ich dir nicht geben. Dann wurde ein derartiger Mann in 90 von 100 Fällen dazu verurteilt sein, nicht zu heiraten. Denn vorher der Braut den ganzen Tatbestand auseinanderzusetzen, würde die größte

Mehrzahl nicht tun, sondern es vorziehen, nicht zu heiraten. Nach dem Gutachten der Ärzte würde aber nur in verhältnismäßig verschwindenden Ausnahmen eine derartige schlechte Rückwirkung eintreten. Deswegen bin ich der Meinung, daß die Tatsache der Eingehung der Ehe nicht in diesem Falle unter das Strafgesetz gestellt werden dürfte, und die Zurücknahme des Antrages müßte unter allen Umständen statthaft sein.

Wenn unter 12 gesagt wird

Strafbarkeit der Verletzung des öffentlichen Anstandes,

so ist der Tatbestand dieses § 12 genau derselbe, der schon im Strafgesetzbuch drinsteht. Im Strafgesetzbuch heißt es Wer öffentlich ein Ärgernis erregt, wird bestraft. Nach dem Buchstaben dieser Bestimmung — und mehr haben wir in dieser Bestimmung hier auch nicht — kann jede Dirne, die in der Friedrichstraße durch ihr Verhalten und Anerbieten an Männer ein öffentliches Ärgernis erregt, auf Grund dieses Paragraphen des Strafgesetzbuches zur Verantwortung gezogen werden. Aber die Schwierigkeit liegt nicht darin, daß wir keine Strafbestimmung haben, sondern darin, daß wir den Tatbestand nicht unter das Gesetz subsumieren können, und das wird keineswegs geändert, wenn wir die neue Bestimmung hineinbringen.

Es heißt unter 13

Ausbeutung des Amtes oder Dienstverhältnisses: Wer eine weibliche Person unter Ausbeutung ihrer durch Amt oder Dienstverhältnis oder in ähnlicher Weise begründeten Abhängigkeit zum außerehelichen Beischlaf bestimmt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Nach diesen Bestimmungen würde also ein Betriebsratsmitglied, das in einer Fabrik arbeitet und jetzt auf die Leute Einfluß hat, das mit einem Mädel verkehrt und es durch Überredung oder sonst veranlaßt, mit ihm in Geschlechtsverkehr zu treten, bestraft werden Auch da würden wir eine Kette von Erpresserprozessen haben, und deshalb hat nach meiner Auffassung das bisherige Strafrecht mit Recht nur diejenigen Leute im Sinne der Bestimmung unter Strafe gestellt, die vermöge ihres Amtes gewisse Aufsichtsbefugnisse hatten, beispielsweise einen Vormund, der mit seinem Mündel verkehrt, einen Strafanstaltsgeistlichen, Lehrer und all die Leute, die eben vermöge ihres Amtes in besonders enge Beziehungen zu ihren Untergebenen gekommen sind. Jetzt aber hier diesen Kautschukparagraphen hineinzubringen, der alles, aber auch restlos alles unter Strafe stellt, vermag ich nicht zu billigen. Wie wollen Sie denn sagen, was der Begriff der Ausbeutung des Amtes oder Dienstverhältnisses besagt? Wollen Sie etwa sagen, daß ein Fabrikbesitzer, der sich mit einem Mädel, das in seiner Fabrik beschäftigt ist, einläßt, die Lage dieses Mädchens aus-

gebeutet hat? (Sehr richtig! bei der Sozialdemokratischen Partei.) Gewiß mag das Mädel zum Teil darauf Rücksicht genommen haben, daß er der Fabrikbesitzer ist, und mag sich deswegen ihm williger hingegeben haben. (Sehr richtig! bei der Sozialdemokratischen Partei.) Wollen Sie den Mann deswegen unter die gesetzliche Strafe stellen? Wenn Sie das wollen, können Sie nachher die ganzen Betriebsräte, die unverheiratet sind, (Lachen bei der Sozialdemokratischen Partei) auch unter Strafe stellen. Das, was wir im Strafgesetzbuch über die Kuppelei haben, erfüllt im großen und ganzen, was wir brauchen. Ich begrüße die vorgeschlagene Änderung nicht als eine neue Idee des Bevölkerungspolitikausschusses, sondern es ist das, worum wir seit Jahren in der Juristenwelt kämpfen, daß nicht derjenige wegen Kuppelei bestraft werden muß, der ein Bordell unterhält oder einer Dirne Wohnung gibt, während wir hier bislang eine Strafe eintreten lassen mußten, wenn eine einzelne Dirne aus dem Bordell Anzeige erstattete. Daß dies geändert werden muß, darüber sind sich alle Juristen einig, und diese Änderung wäre bei der Reform des Strafgesetzbuches auch gekommen. Im übrigen begrüße ich die Berechtigung des Gedankens, der darin liegt.

Was die Nr. 15 des Antrages des Bevölkerungsausschusses anlangt, so geht er an sich nicht weiter als der Paragraph, der im Strafgesetzbuch den Zuhälter mit Zuchthaus bestraft, während hier nur Gefängnis vorgesehen ist. Hier ist nur herausgelassen, daß ein gewinnsüchtiges Motiv den Zuhälter getrieben haben muß. Im übrigen erfüllt es den Tatbestand des Strafgesetzbuchs. Ich bin deshalb der Meinung, daß auch die Nr. 15 der demnächstigen Strafrechtsreform überlassen bleiben könnte.

Was die Nr. 16, Fürsorge für die Minderjährigen, will, können wir nach unserer heutigen Gesetzgebung für die Minderjährigen schon machen. Sie wollen nur etwas weiter gehen insofern, als ein Mädchen auch über 18 Jahre in Fürsorgeerziehung gebracht werden kann und mindestens zwei Jahre darin bleiben muß. Es wäre eine Härte, wenn ein Mädchen zwei Tage vor Vollendung des 21. Lebensjahres der Fürsorge zugeführt würde und dann bis zum 23. darin bleiben müßte. Eine Mindestdauer dürfte man überhaupt nicht hineinnehmen; wir wollen sie gerade aus dem Gesetzbuch heraushaben. Es soll nicht heißen: der Richter hat nicht unter drei Monaten, einem Jahr Zuchthaus zu erkennen. Das soll man dem Richter frei überlassen. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß der Gedanke nicht gesund ist.

Wenn weiter gesagt wird: »begründeter Anlaß zu dem Verdacht vorliegt, daß diese Mädchen die gewerbsmäßige Unzucht beabsichtigen«, so frage ich, wie soll ein Richter feststellen, ob ein Mädchen unter 18 Jahren der gewerbsmäßigen Unzucht nachzugehen beabsichtigt! Das kann er nur feststellen, wenn sie es getan hat. Wenn sie einmal Unzucht trieb, kann

er es noch nicht, sondern nur nach einer Reihe von Fällen kann er die Gewerbsmäßigkeit feststellen.

Wenn unter Nr. 17 ausgeführt wird, daß wir einen Strafaufschub haben müssen, so rennt der Bevölkerungsausschuß auch wieder offene Türen ein Wir haben ihn schon. Der Richter kann ihn in vollstem Umfange für diese Delikte gewähren. Wenn eine Dirne oder Frauensperson zum erstenmal mit drei Tagen Haft bestraft wird, so würde ich die Strafe niemals vollziehen, es sei denn, daß sie, um abzuschrecken, unmittelbar der Tat folgen muß. Die Möglichkeit, die Nr. 17 schaffen will, ist heute schon gegeben. Die Frist von zwei Jahren ist die Normalfrist bei den jetzigen Strafaufschubgesetzen.

Wenn Herr Dr. Weyl sagt. Nieder mit den Juristen, so wäre es nicht falsch gewesen, wenn auch zu diesen Bestimmungen Juristen zugezogen worden wären. Ich denke, Überflüssigkeiten und gewisse Mängel wären dann wohl nicht hineingekommen

Bezüglich der Ausführungen des Herrn Gräf muß ich sagen, daß ich bedaure, daß er sich den Vorwurf des Herrn Professor v. Bunge in Basel mit einer gewissen Verallgemeinerung zu eigen gemacht hat. Ich glaube, daß die Vorwürfe, wie sie Herr Gräf gemacht hat, gegen unsere Ärztewelt nicht im allgemeinen erhoben werden können und dürfen. Ich möchte meinen, daß auch von dieser Stelle aus im Interesse unserer Ärztewelt gegen eine derartige Unterstellung Einspruch erhoben werden muß. Wenn Herr Gräf gesagt hat, die Bestimmung des § 2 bedeutete: los von dem alten Polizeistaat, so sage ich die übrigen Bestimmungen, insbesondere bezüglich der Strafbarkeit usw., bedeuten. hinein in den Polizeistaat. Denn wir werden dadurch so viel neue Strafen, Strafprozesse usw. heraufbeschwören, so unendlich viel Erpresserprozesse bekommen, daß das Gute, das dabei beabsichtigt ist, nicht erreicht wird. Wer beobachtet hat, wie sehr die Leute, die sich gegen den § 175 vergangen hatten, seelisch darunter litten, daß immer das Damoklesschwert über ihnen schwebte, daß sie mit Strafanzeigen bedroht wurden, der wird mir recht geben, daß man ohne den bittersten Zwang nicht neue Straftatbestände derart schaffen soll, daß man deshalb bei den Vorschlägen unter Nr. 2 ganz außerordentlich vorsichtig vorgehen muß. (Zuruf.) Ob sie unschuldig sind oder nicht, kommt hier nicht in Betracht. Wenn es Leute sind, die sich anormal geschlechtlich betätigen, dann werden sie nicht entschuldbarer als diejenigen, die sich normal betätigen. diesen Zwischenruf hätten Sie sich bei etwas richtigerem Zuhören ruhig ersparen können

Ich darf mich dahin zusammenfassen wir stehen der Tendenz dieser Anträge sympathisch gegenüber, haben aber starke Bedenken gegen Form und Art, wie diese Grundsätze im Bevölkerungsausschuß gestaltet worden sind

Dr. Struve, Berichterstatter (D. Dem.): Als Berichterstatter habe ich nur das Bedauern auszusprechen, daß diese juristischen Ausführungen des Herrn Kollegen Stendel nicht im Ausschuß erfolgt sind. (Sehr richtig!) Er hätte sich davon überzeugt, daß seine juristischen Bedenken nicht einmal formal aufrechtzuerhalten sind. — Ich würde aber zu dem Inhalt seiner Bedenken auch jetzt noch etwas vortragen müssen, wenn er nicht zu Anfang seiner Ausführungen gesagt hätte, daß seine Freunde den Nummern 1 bis 17 zustimmen würden Deshalb halte ich es nicht für richtig, das Hohe Haus noch irgendwie mit Ausführungen aufzuhalten.

Vizepräsident Dr. Frentzel: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Gräf (Frankfurt).

Abg. Gräf (Frankfurt, Soz.-Dem.) Meine Damen und Herren, Herr Kollege Dr. Struve meinte, daß meine Ausführungen über die Geschlechtskranken, daß sie schwer zum Arzt zu bringen wären, schwerer als andere, falsch seien Ich kann das unkorrigierte Stenogramm meiner Rede anführen; der Satz lautet

> Wenn wir heute einen Rückblick werfen auf das, was alles bis jetzt geschehen ist, und trotzdem eine solche Ausbreitung der Krankheiten zu beklagen ist, so mussen wir sagen, daß in allen anderen Krankheiten — da stimme ich mit dem Herrn Berichterstatter überein — manchmal viel leichter zu arbeiten ist, daß der Kranke selbst williger den Anordnungen des Arztes sich fügt, als gerade bei den Geschlechtskrankheiten, bei denen oft Unkenntnis, Prüderie, Dummheit usw. sehr ungünstig auf das Heilverfahren einwirken können

Ich glaube, daß Sie damit einverstanden sein werden Ich habe erklärt: auch die Herren haben dem Entwurf vollkommen zugestimmt. Ich habe nicht gesagt, daß Herr v. Bunge Recht hat, sondern habe ausdrücklich erklärt, daß namhafte Ärzte anderer Ansicht sind. Ich habe ein Recht dazu, das zu zitieren Man geht von dem Stichwort aus die Husaren beten um Krieg, die Doktoren um Fieber. Ich gehöre aber nicht zu denen, die das für richtig halten, sondern weiß, die Ärzte verordnen Chinin, damit das Fieber beseitigt wird.

Herr Dr Struve sagte, die Einrichtungen der Krankenkassen könnten nicht so ausgedehnt werden. Bei den Krankenkassen, habe ich gesagt, müssen wir die Geheimdiagnose für den Unterstützungsanspruch haben. Deshalb sind Ihre Schlußfolgerungen falsch Wir können niemals auf die Diagnose verzichten, weil der Anspruch niemals zu prufen ist. Es kommen Frauenleiden vor, bei denen es sich um Geschlechtskrankheiten handelt. Deshalb muß die Meldung unbedingt verlangt werden

Herr Kollege Stendel hat mich ebenfalls falsch verstanden, wenn er sagte, ich hätte verschwiegen — wenn ich den Ausdruck richtig verstanden habe —, daß ich früher ein Gegner der Anzeigepflicht war

(Widerspruch des Abgeordneten Stendel.) Ich habe mit aller Offenheit erklärt, daß ich aus einem Saulus zum Paulus geworden bin. Das habe ich im Ausschuß erklärt, und wenn ich es hier nicht nachgeholt habe — ich weiß es nicht, ich habe mein Stenogramm noch nicht durchgelesen — so ist es nur aus Versehen unterblieben. Aber jeder kennt das Goethesche Wort: »Es sind die Narren, die im Irrtum verharren«, und wenn man seinen Irrtum einsieht, so kann man doch keinem Menschen einen Vorwurf daraus machen.

Ich habe auch nicht gesagt, daß alle Ärzte — weil Herr Dr. Struve sagte: »wir Ärzte« — auf dem Standpunkte stehen, sondern ich habe bewußt erklärt, daß Ärzte da sind, die für die schärfste Anzeigepflicht eintreten, und andere Ärzte, die für die anonyme Anzeigepflicht sind. Ich habe also nicht gesagt, daß alle Ärzte auf dem Standpunkt der Anzeigepflicht stehen.

Über den Polizeistaat will ich nur das eine sagen: Ich habe den Polizeistaat in einem anderen Sinne gemeint. Wenn Strafanzeigen erstattet werden, so hat das mit dem Polizeistaat an sich nichts zu tun. Nur in dem Sinne habe ich den Polizeistaat aufgefaßt.

Wenn dann gesagt worden ist, ich hätte selbst darauf hingewiesen, daß mehr Arbeiter geschlechtskrank seien als Kapitalisten, so kommt das eben daher, daß ès viel mehr Arbeiter als Kapitalisten gibt. Das ist die Situation.

Vizepräsident Dr. Frentzel: Die letzte Bemerkung ist nicht mehr persönlich.

Zu einer persönlichen Bemerkung — aber wirklich nur zu einer persönlichen Bemerkung — hat das Wort der Abeordnete Dr. Weyl.

Abg. Dr. Weyl (U. Soz.-Dem.): Zwei Seelen wohnen, ach in seiner Brust: der Herr Berichterstatter und der Vertreter der Demokratischen Partei! Ich wende mich gegen den Vertreter der Demokratischen Partei, der mir den Vorwurf gemacht hat, ich hätte in meinen Ausführungen gesagt, daß auf die armen Geschlechtskranken Pfuscher sonder Wahl losgelassen werden sollen. Ich bedaure, dem Herrn Kollegen Dr. Struve sagen zu müssen, daß er objektiv die Unwahrheit gesagt hat. Es ist mir gar nicht eingefallen, eine solche Behauptung aufzustellen. Ich habe heute so gut wie auch hier oben im Ausschuß für Bevölkerungspolitik — der Bericht der 22. Sitzung vom Mittwoch den 28. Januar gibt es wieder — ausdrücklich gesagt, daß, wenn Nichtärzte zugelassen werden sollen, dann eine behördliche Instanz bestehen müßte, die die Zulassungserlaubnis erteilt, etwa auf Grund irgendwelcher Kenntnisse, die sie nachzuweisen haben. Wenn ich eine solche Behauptung aufstelle, dann bitte ich damit die Unterstellung des Kollegen Struve zu vergleichen, ich wollte Pfuscher sonder Wahl auf die armen Kranken loslassen. Ich bitte, Herr Kollege, wenn Sie nicht bezichtigt werden wollen, geflissentlich die Wahrheit zu verdrehen — ich mache mir diesen Vorwurf nicht zu eigen —, in Zukunft nicht mehr Nichtärzte und Kurpfuscher zu identifizieren. Ich habe auch in meinen Ausführungen darauf hingewiesen, daß diese Beiden nicht

identisch sind, und ich muß mir eine solche Unterstellung, die Ihnen zwar als Arzt genehm sein mag, auf das Entschiedenste verbitten. Ich muß schon sagen ich gehe lieber mit Hessing, lieber mit Prießnitz und Kneipp als mit dem Arzt Dr. Struve!

Vizepräsident Dr. Frentzel: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Stendel.

Abg Stendel (D. V.-P.)· Es ist mir gar nicht eingefallen, Herrn Kollegen Gräf zum Vorwurf zu machen, daß er irgend etwas verschwiegen hätte; im Gegenteil, Herr Kollege Gräf, Sie werden mir zugeben müssen, daß ich gesagt habe, Sie wären, wie Sie im Ausschuß erklärt hätten, aus einem Saulus ein Paulus geworden Ich habe lediglich die Schlußfolgerungen daraus gezogen. Ich habe gesagt, Sie wären damals der Ansicht gewesen, eine Anzeigepflicht könnte nicht gutgeheißen werden, und jetzt, nachdem Sie eingesehen hätten, daß die Geschlechtskrankheiten sich so ungeheuer ausbreiteten, glaubten Sie, daß die Anzeigepflicht gut und richtig wäre. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß man mit der Anzeigepflicht die Geschlechtskrankheiten nicht bannen kann, weil die Leute doch nicht zum Arzt gingen. Ich habe mich schwer gehütet, Ihnen irgendwie den Vorwurf zu machen, daß Sie irgend etwas verschwiegen hätten

Vizepräsident Dr Frentzel. Wir kommen zur Abstimmung über den Ausschußantrag Nr 1823, und zwar wird die Abstimmung zu den einzelnen Punkten eine gesonderte sein · · Dann rufe ich die einzelnen Nummern auf zunächst bis Nr 4. Also Nr. 1 — kein Widerspruch, angenommen! Nr. 2 gleichfalls! Nr. 3 — gleichfalls!

Jetzt kommen wir zur Abstimmung über den Antrag auf Drucksache Nr 1927 der Abgeordneten Adolph Hoffmann und Genossen[1]). Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte um die Gegenprobe. (Die Gegenprobe erfolgt.) Jetzt steht die Mehrheit. (Widerspruch bei der Sozialdemokratischen Partei.) Der Antrag ist also abgelehnt.

Wir kommen nun zu Nr 4 des Ausschußantrages. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die Nummer 4 annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) **Das ist die Mehrheit, Nr. 4 ist angenommen.** (Abgeordneter Dr Weyl Das war die richtige Antwort!) Ich rufe weiter auf Nr 5, 6, — 7, 8, 9, 10, — 11a, — 11b, — 12, 13, 14, — 15, — 16, — 17. — Ich kann also feststellen, daß der Ausschußantrag in allen seinen einzelnen Nummern von der Versammlung angenommen worden ist.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag Dr. Bronisch und Genossen auf Drucksache Nr. 938. Es ist der Antrag gestellt, den

[1]) (Anzeigepflicht mit Nennung des Namens.)

Antrag auf Drucksache Nr. 938 an den Ausschuß für Bevölkerungspolitik zu verweisen. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die dementsprechend beschließen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit, es ist so beschlossen. Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

* * *

Anläßlich dieses Beschlusses schrieb ich am 26. Februar 1920 unter dem Titel »125 Jahre weiße Sklaverei« im »Berliner Tageblatt«.

Die in der Landesversammlung am 16. Dezember 1919 beschlossene Abschaffung der Sittenpolizei ist ein Kulturereignis ersten Ranges. 125 Jahre hat — es erben sich Gesetz und ‚Sitte' wie eine ewige Krankheit fort — diese administrative Verbannung nach Sibirien allen Stürmen standgehalten. Eine wohlwollende und kurzsichtige Bureaukratie hütete sie — vielleicht mit Recht, so lange kein besserer Ersatz da war — nach dem Worte Hegels: ‚Was ist, ist vernünftig'. Die deutsche Revolution wird nach dem Beschluß des bevölkerungspolitischen Ausschusses der Landesversammlung vom 16. Dezember 1919 — ein kulturhistorischer Tag erster Ordnung — an ihre Stelle die ‚allgemeine, gleiche, diskrete Anzeige- und Behandlungspflicht' setzen und damit die doppelte Moral auf dem Gebiete der Sexualbekämpfung abschaffen, den Grundsatz ‚Gleiches Recht — aber auch gleiche Hygiene für alle' proklamieren und ein Aktivum auf geistigem Gebiete schaffen, das in kulturpolitischer Hinsicht eine ethische Valutasteigerung bedeutet. Daß die ‚allgemeine, gleiche, diskrete Anzeige- und Behandlungspflicht', der im Gegensatz zum ‚Reglementarismus' und ‚Abolitionismus' sogenannte ‚Diskretionismus', allen Hindernissen, welche die Sexualkapitalisten und machtgierige Beratungsstellenfanatiker (in ganz Sachsen meldeten in drei Jahren zusammen nur 99! Ärzte an die Beratungsstellen!) aufgetürmt hatten, zum Trotz so schnell durchs Ziel ging, ist neben der erfolgreichen journalistischen Propaganda sicherlich dem Eintreten der Frauen in die Parlamente zu danken. Sie hatten Verständnis dafür, daß die Sexualhygiene nicht bloß für einige dekadente weibliche Neuro- und Psychopathen (zirka 60 Prozent aller Prostituierten) da sei, und beschämten mit ihrem Eintreten für die staatliche Erfassung aller Geschlechtskranken die Bureaukraten und die ‚Autoritäten'. Also 125 Jahre lang, seit 1794 bis 1919, hat sich nichts oder nur sehr wenig geändert.

Da kam die Revolution und darauf der neue Antrag, den Diskretionismus einzuführen, der bei einigem guten Willen des Staates leicht durchführbar ist.

Acht Flammenbuchstaben.

»Sexualrevolution« nennt sich dieses Buch. Es will eine Umwälzung auf dem Gebiete der staatlichen und therapeutischen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten herbeiführen, dergestalt,

1. daß eine allgemeine, gleiche, diskrete Erfassung und Behandlung **aller** Erkrankten zum Zwecke der Therapie und Prophylaxe erfolgt,
2. daß die Sexualwissenschaft, namentlich soweit sie die staatliche Bekämpfung betrifft, nicht das Privileg und Monopol von Interessenten oder von einer von Interessenten geleiteten, ad hoc organisierten privaten Vereinigung, die sich als Staat im Staate fühlt, wird, und daß an den staatlichen Instituten und Universitäten die Freiheit der Sexualforschung voll und ganz von den Verantwortlichen gewährleistet wird, damit die Dekadenz nicht noch weiter fortschreitet. Die Interessenten dürfen unter Berücksichtigung des »Audiatur et altera pars« nur beratende, niemals aber leitende Tätigkeit ausüben,
3. daß gleiches Sexualrecht für alle, Männer und Frauen, gesetzlich fixiert, daß die wissenschaftlich-gutachtlich sanktionierte Massentötung von Menschen verhindert und der autoritative Medikojournalismus, der die Ärzte und die Menschheit irreführt, in seine Schranken gerufen und die Freiheit der therapeutischen Kritik in der Fachpresse, wenn nicht anders, dann mit Hilfe der Gesetzgebung, sichergestellt wird. Denn die Wissenschaft und ihre Lehre soll nicht bloß nach dem Buchstaben der Verfassung, sondern tatsächlich frei sein. Hinter dem Rücken der nichtsahnenden Ärzteschaft aber wird die Sexualwissenschaft medikojournalistisch in ein bestimmtes Fahrwasser gebracht. Nicht die Ärzte, sondern die koalierten, unkontrollierbaren Medikojournalisten machen vielfach die öffentliche ärztliche Meinung.

Wäre nicht um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts ein Menetekel erschienen, das mit acht Flammenbuchstaben der Menschheit verkündet hätte: »Bis hierher und nicht weiter«, der Sittenverfall und die Charlatanerie hätten noch weiter grassiert unter Assistenz der Staatsorgane und der »Sachverständigen«. Diese acht Flammenbuchstaben führten der damaligen Kulturwelt warnend das Wort »Syphilis« vor Augen.

Auch heute zeigt sich, wie das französische Kriegsministerium bekannt gibt, diese Flammenschrift wieder warnend der Kulturwelt. Jeder vierte Franzose ist syphilitisch. In Deutschland sorgt man mit »Statistiken«, die ohne genügend sichere Unterlagen (allgemeine Anzeigepflicht) hergestellt werden, deren problematischer Wert von den Kriegsstatistiken her genügend bekannt ist, die vielleicht schon zur Beruhigung der Gemüter bereitliegen, daß durch wahrheitsgemäße Aufklärung nur ja — wie der immer wiederkehrende technische, private und amtliche Publikationsausdruck heißt — keine »Beunruhigung« entsteht, d. h. daß die Sexualinteressenten und ihr Anhang nicht diskreditiert werden, bis nach 30 Jahren an Stelle der erwähnten acht Flammenzeichen des Wortes »Syphilis« die acht noch furchtbareren des Wortes »Paralyse« erscheinen, bis schließlich die gesamte Generation arseno- und neurotoxisch verdorrt und verwelkt ist. Die Forschungen Gennerichs redeten den Verantwortlichen ins Gewissen. Auf dem Hamburger Dermatologentag Mai 1921 herrschte Verwirrung.

In Nr. 6 vom 7. 9. 1916 von »Natur und Gesellschaft« warnte ich. »Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei! Wenn Prof. Posner in der ‚Berliner klinischen Wochenschrift', 1915, S. 1276 in dem Artikel ‚Der Schöpferische und der Kritische' es als Mißgriff bezeichnet hat, daß man seinerzeit Robert Mayer die Spalten der führenden wissenschaftlichen Blätter verschloß, dann erleben wir es heute wiederum, daß den Ärzten seitens einer großkapitalistisch angehauchten Fachpresse, die nach dem bewährten Totschweigesystem arbeitet, mit postwendend retournierten Manuskripten die Wahrheit über ein raffiniert ausgeklügeltes System vorenthalten wird, das unter dem Namen der Wissenschaft großkapitalistischen Zwecken dient. Die medizinische Kunst scheint im 20. Jahrhundert durch den Redaktionskleister einiger journalistischer Medizinpäpste in falsche Bahnen gelenkt zu werden, was im Interesse der Wissenschaft bedauerlich ist. Wir Salvarsangegner lassen uns durch die den Gang der Ereignisse zwar aufhaltenden, das Eindringen der Wahrheit aber nicht verhindernden Nadelstiche nicht abschrecken, im Interesse der Nation, im Interesse des Nachwuchses und einer gesunden Bevölkerungspolitik, die journalistischen Medizinpäpste zu warnen vor einer Überspannung des merkantilen Totschweigesystems unter dem Scheine der Wissenschaft. Wenn es nach Gerechtigkeit ginge, hätten wir Salvarsangegner längst uns die Unterstützung erworben, die unser gerechter Kampf verdient. Denn wir arbeiten nicht für die Interessen börsengängiger Papiere, sondern uns liegt das Wohl und die Zukunft unserer Nation und der Menschheit am Herzen. Anscheinend wird die Gefahr nicht genügend eingeschätzt, die ein so neurotoxisch wirkendes, in so hohen Dosen gegebenes Arsenmittel in bezug auf die vorzeitige Entstehung der Tabes und Paralyse

und daher für die Zukunft unserer Nation bedeutet. Die Zeiten sind für solche gefährliche Experimente am Körper der Nation zu ernst, zu den äußeren Feinden dürfen wir keine inneren uns großziehen. Man sollte meinen, daß allein zwei so vernichtende Urteile, wie es die der beiden bedeutendsten Toxikologen Deutschlands, Prof. Lewin und Schulz,[1]) sind, die berufenen Faktoren zum Nachdenken und zum Handeln zwingen würden. Mahnworte ernster Männer und Gelehrten in den Wind zu schlagen und mit Vogel-Strauß-Politik zu beantworten, hat, wie die Geschichte und Rassenhygiene zeigt, noch nie zu etwas Gutem geführt.«

»In dem Momente, wo der Nachweis geführt wird, daß ein Teil der Medizin den geraden Weg unbeeinflußter Forschung verlassen hat und durch gewisse Einflüsse in Bahnen gelenkt wird, die nicht so sehr dem Wohle der Patienten als vielmehr den Portefeuilles finanzkapitalistisch organisierter Industrien des Heilmitteltrusts dienen, muß auch hier, wie in der Politik, eine Neuorientierung erfolgen. Würde dies unterbleiben, dann müßte für die Allgemeinheit das Schlimmste befürchtet werden.«

Aber wie lange noch soll der Kapitalismus die freie Wissenschaft in seinen Fesseln halten und die so gefesselte ärztliche Kunst über Menschenleben herrschen? Kann es wirklich genügen, ein Heilmittel als ‚ideal, hyperideal und unschädlich' zu preisen, ehe es gewissenhaft erprobt und von dem, als es erprobt war, sich herausstellte, daß es das Gegenteil von dem ist, als was es die Autoritäten im Pressekult hingestellt hatten? Namentlich die Therapie, insbesondere der Geschlechtskrankheiten, ist der Tummelplatz großkapitalistischer Bestrebungen geworden, die ich als ‚Sexualkapitalismus' bezeichnen möchte.

Man versteht darunter die großkapitalistische Ausbeutung der diesbezüglichen Erkrankungen mittels patentamtlich geschützter Präparate. Dabei beruft man sich vorzugsweise auf wertschätzende Auslassungen von Autoritäten in der Fachpresse wie auch in der Tagespresse, also auf die autoritative Begutachtung meist versteckter ärztlicher Interessenten. Mitunter sind natürlich die Autoritäten die wichtigsten Triebkräfte dieses ganzen Strebens. Ja, es werden sogar der Überzahl der ohnedies durch ihre Praxis stark in Anspruch genommenen praktischen und Spezial-Ärzte die Unterströmungen in der Therapie in geschickter Weise verborgen; d. h. auch sie werden zum Opfer einer feuilletonistisch betriebenen Massensuggestion. So kommt ihnen der wahre Sinn dieser Richtung der modernen Therapie gar nicht deutlich zum Bewußtsein, es sei denn, daß der Herkules erschiene, um die Säuberung des Augiasstalles vorzunehmen. Es fällt ihnen dann — leider meist zu spät — wie Schuppen von den Augen, zu sehen, wie sie

[1]) Salvarsan wäre ein bedeutungsloses und gefährliches Produkt, das die Therapie zu einem Tummelplatz wildester merkantiler Interessen gemacht habe.

als Adepten der therapeutischen Kunst von einer gewissen Klique hinters Licht geführt wurden.

Aber, was ist zu machen: der Sexualkapitalismus hat am Ende seinen Zweck erreicht, und die sakrosankte Oberschicht der Wissenschaft, die für gewöhnliche Sterbliche ein Buch mit sieben Siegeln bleibt, d. h., womit Vorliebe ‚huis clos' verhandelt wird, hüllt sich in Schweigen [1]) Selbstverständlich wird es bei einer so heiklen Angelegenheit keinem der getäuschten Opfer einfallen, den Reinfall einzugestehen oder gar dazu beizutragen, ihn publik zu machen. Bei dieser Erkenntnis der Dinge lassen sich Therapie und Kapitalismus wie die siamesischen Zwillinge nicht mehr auseinanderhalten. Aufgebauschte Scheinerfolge an vorspringender Stelle geschickt zu etablieren, ist ein probates Mittel, Auszeichnungen zu ergattern.

Es ist schon ein schlimmes Eingeständnis, daß die guten Zeiten einmal waren, da der gelehrte Forscher der ärztlichen Wissenschaft es für rühmlicher hielt, zu den Stillen im Lande zu zählen Aber wer hätte je daran gedacht, daß so urplötzlich die Geldmacht auch in dieses stille Bereich eindringen würde, um sich des Subtilsten, was Menschengeist für Menschenleid zu ersinnen vermag· der lindernden, heilenden Arzneien, zu bemächtigen? Das erleben wir. Tausend Beispiele könnten auf diesem knappen Raume aufgerollt werden. Allein, eklatanter als das folgende gibt's wohl keins. Das Salvarsan — noch unter den Händen des Laboranten aus Japan schienen titelschwangere Ärzte mit sensationsgierigen Skribenten den Himmel zu stürmen. Aus der vorzeitlichen Jeremiade der ohnmächtigen Helfer wurde das Hohelied der modernen Therapie. (Eine Einspritzung sollte genügen!!) Nicht nur den Leidenden, sondern auch den Frivolen wurde es gesungen. Konnte man es doch gedruckt lesen, wie frohgemut man den Sprung ins Seuchennest wagen könnte. Und Tausende gingen an diesem Sprunge zugrunde oder wurden siech und krank bis ins vierte Geschlecht.

Über die Taktik der Unternehmer und Erfinder bei der Einführung des Präparats haben wir uns bereits früher belehren lassen Es lief dabei, wie gesagt, auf eine journalistische Massensuggestion hinaus. Wenn unsere Ausführungen einen Zweck haben, so ist es der, einer Wiederholung des Falles vorzubeugen Nicht berührt uns die Frage nach der Entschädigung ärztlicher Erfinder. Es steht selbstverständlich jedem Arzte wie jedem anderen frei, sich für seine Erfindungen entschädigen oder auch daran beteiligen zu lassen. Was dem technischen Erfinder recht ist, muß dem ärztlichen billig sein. Daß Röntgen sich für seine Erfindung weder Lizenzen

[1]) Wer beobachtet hat, wie auf dem bevölkerungspolitischen Kongreß in Köln 17 Mai 1921 die Auswahl bestimmter Referenten und Diskussionsredner gemacht wurde, der weiß, daß in Deutschland auch keine bevölkerungspolitische Revolution eingetreten ist.

geben noch honorieren ließ, darf heute beinahe als eine Ausnahme von der Regel angesehen werden. Unter Umständen könnte es sogar unklug sein, so zu handeln, weil kein Grund einzusehen ist, daß namentlich der unbemittelte ärztliche Erfinder aus purem Standesinteresse sich vom Wolf im Schafspelz übertölpeln lassen müsse.

Einspruch muß jedoch vom ärztlich-ethischen Standpunkte dagegen erhoben werden, daß allerkühnste Profitgeschäfte über neue pharmazeutische Produkte eingeleitet werden zu Preisen, welche unter allen Umständen als gewagte bezeichnet werden müssen. Wenn der industriell beteiligte Arzt unter solchen Umständen nach außen hin, etwa durch die Presse, sich als unbefangenen, uneigennützigen Mann gäbe, bis ihm vielleicht nach Jahren erst die Heuchlermaske abgenommen wird, dann dürfte die Angelegenheit allgemeines öffentliches Interesse gewinnen. Um so eher, als die Versprechungen sich nicht erfüllt hatten.

Die Lauterkeit der Medizin über alles, die als Wissenschaft von Aktienunternehmen immerhin noch weit genug entfernt ist, und die es von ihrer hohen Warte aus verschmähen sollte, sich von Skribenten im Dienste wirklicher und nichtwirklicher, beamteter und nichtbeamteter Geheimräte und ihrem Anhang beweihräuchern zu lassen.

‚Ea remedia suspecta sunt', sagte bereits Zakutus Lusitanus (1575 bis 1642) vom Arsen, als eine kurzdauernde Arsenmanie zur Scheinheilung der Syphilis die Ärzte erfaßt hatte. Ben Akiba hat also wieder einmal recht: ‚Es ist alles schon dagewesen'.

Die zahllosen hochgradigen Arsendosierungen bei Syphilis mittels des neuro-vasotoxisch wirkenden Salvarsans verhindern eine gesunde Bevölkerungspolitik durch Beschleunigung von Paralyse und Nervenerkrankungen. Discite, moniti!

‚Die wenigen, die was davon erkannt,
Hat man von je geketzert und verbrannt.'

»Wir kämpfen für Ideale, für das Wohl der Kultur-Menschheit, für die Freiheit der Wissenschaft, nicht für die Aktien eines Präparates, das dem Publikum mit 16000 Mark pro Kilo verkauft wurde, an welchem unglaublichen Preis der Erfinder und seine Mitarbeiter beteiligt sind oder waren, obschon in allen Zeitungen das Märchen von ihrer Uneigennutzigkeit und Wohltäterschaft der Menschheit mit Fleiß verbreitet wurde und wird. Selbst, wenn das Kilo in der Herstellung 50, ja 500 Mark kostete, was sicher zu hoch bemessen ist, dann handelte es sich immer noch um eine unerhörte Preistreiberei, um Sachwucher. Der Großkapitalismus mit seiner Pressebeeinflussung ist auf dem besten Wege, die Heilmittellehre tatsächlich zu einem Geschäftsbluff herabzuwürdigen, wenn die Führer der Medizin nicht noch rechtzeitig den Phraseologen und Rabulisten den weiteren

Eintritt in ihr Heiligtum verbieten. Andernfalls droht unserem Volke und der Wissenschaft die äußerste Gefahr. Dadurch, daß das Organ des Ärztevereinsbundes, das ‚Ärztliche Vereinsblatt', die Anzeige über mein Buch ‚Die Salvarsangefahr' und meine Erwiderung auf den S. 486, 1916, des Vereinsblattes von Prof. Neisser produzierten Salvarsanoptimismus (100 Prozent Heilung) zurückweist, ‚weil die Anzeige mit den hygienischen Bestrebungen des Ärztevereinsbundes nicht in Einklang zu bringen wäre' (sic!), kann es zwar für kurze Zeit verhindern, daß die Kollegen die volle Wahrheit erfahren, aber auch diese chinesische Mauer wird das autoritative 100 Prozent Heilungs- und Unschädlichkeitsdogma' nicht dauernd schützen können.

Verschließen sich uns die Spalten der Fachblätter, dann wenden wir uns an die öffentliche Meinung, unbekümmert um die sich anlächelnden Auguren. Not kennt kein Gebot. Wir kämpfen im Interesse des Nachwuchses unserer Nation, die wir vor frühzeitiger durch Addierung des hochprozentigen Arsengiftes zum Syphilisgift entstehender Paralyse und Entartung bevölkerungspolitisch bewahren wollen. Das sind hygienische Bestrebungen, die Unterbindung der Diskussion und der Erwähnung der Wahrheit in einer so wichtigen Frage jedoch hat mit Hygiene nichts zu tun. Möge es für unser Volk nicht zu spät sein, wenn nach Jahren die künstlich durch Summierung zweier Nervengifte erzeugte Paralyse und die künstlich erzeugten Nervenerkrankungen einen erschreckenden Umfang annehmen werden. An Warnungen der Faktoren, die hier einzugreifen das Recht und die Pflicht hatten, hat es nicht gefehlt. Hoffentlich wird die Neuorientierung, die dieser Krieg mit sich bringt, auch den Boykott gegen diejenigen beseitigen, die es wagen, lediglich ihrem Gewissen und den Staatsnotwendigkeiten folgend, gegen großkapitalistisches Schieber- und Ausbeutertum in der Medizin ihre Stimme zu erheben und auch gegen die, die selbst in der Verteidigung ihrer nicht eigenen Sache in ihrer beamteten Gottähnlichkeit keine Kritik vertragen können, weil sie glauben, durch die Höhe ihrer Stellung und die Macht einer ihnen gefügigen Presse über der Kritik zu stehen und nicht Meinungen sachlich bekämpfen, sondern von der hohen Erhabenheit ihrer gottgewollten Stellung herab aus dem Hinterhalte in gesicherter Position versuchen, dem wissenschaftlichen Gegner die Ehre abzuschneiden und ihn zu verfemen. Druck erzeugt Gegendruck.«

Und heute stellt Prof. Gennerich die Seite 292 abgedruckten Tatsachen fest, und schon meldet Dr. Jacobi aus der psychiatrischen Klinik in Jena am 15. Mai 1915 in den »Therapeutischen Monatsheften« Nr. 10, daß wiederum zwei Menschen mittels der endolumbalen Einspritzung von Salvarsan getötet wurden. Quo usque tandem!

Im »Archiv für physikalisch-diaetetische Therapie«, 1916, Nr. 7 und 8

und 1917, Nr. 7 und 8, in das ich mich flüchten mußte, da die Fachpresse mir verschlossen war, warnte ich mit folgenden Worten Nonnes:

»Eine dritte Frage von eminenter praktischer Wichtigkeit ist die: Ist das Salvarsan ein Mittel, welches die Abwanderung der Spirochäten in die Meningen begünstigt? Mit anderen Worten: Treiben wir den Syphiliserreger durch die Behandlung der primären und sekundären Lues mit Salvarsan in diese Schlupfwinkel hinein? Dieses Problem ist meines Erachtens das Wichtigste in der ganzen gegenwärtigen Debatte über die Therapie der Syphilis und speziell der Syphilis des Nervensystems. Ich warf diese Frage schon vor drei Jahren auf der Frankfurter Tagung der ‚Gesellschaft deutscher Nervenärzte' auf und in der Diskusion über mein Referat spielte diese Frage, im Anschluß an die Behandlung der damals gerade aktuell gewordenen Frage der Neurorezidive, eine große Rolle, ohne daß sie irgendwie entschieden werden konnte. Und noch heute ist sie von der Entscheidung ebensoweit entfernt. Sie muß es sein, denn es gehören Jahre dazu, um zu entscheiden, ob wir, seitdem die primäre und sekundäre Lues mit Salvarsan behandelt wird, mehr Fälle erleben von syphilogenen Nervenerkrankungen.«

Auch ich habe in der Sitzung der Berliner Dermatologischen Gesellschaft (vgl. Dermatolog. Zeitschrift, 1911, Heft 4) auf diese Gefahr bereits am 10. Dezember 1910 hingewiesen, eine Gefahr, die die größte Vorsicht anempfehlen muß.

Denn wenn ein auf dem Gebiete der syphilogenen Nervenerkrankungen so bewanderter Autor wie Nonne auch nur an die Möglichkeit einer Vermehrung von Tabes und Paralyse denkt, so besteht meines Erachtens die Pflicht, dieser Art ärztlicher Prophylaxe die größte Aufmerksamkeit zu schenken, damit es später nicht heißt. ‚Wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist, deckt man ihn zu.'

‚Wir wissen heute', sagt Nonne, ‚daß das Mittel bei der Applikation schwere Erscheinungen hervorrufen kann Schädigungen des Herzens eine Folge davon, daß der Blutdruck sinkt — bis zu schweren, ja tödlichen Kollapsen, wir wissen, daß Schädigungen der Nieren auftreten können, wir wissen, daß schwere ja letale zerebrale Erscheinungen auftreten können, man weiß, daß als Folge der sogenannten ‚Herxheimerschen' Reaktion schwere spinale Erscheinungen auftreten können — Oppenheim teilte erst vor wenigen Monaten einen derartigen Fall mit und daß dieselbe Gefahr der Herxheimerreaktion überall da besteht, wo an lebenswichtigen Zentren — Medulla oblongata sitzende syphilitische Erkrankungen mit Salvarsan behandelt werden (A. Westphal und Stertz).'

Wir wissen durch die Untersuchungen des Berliner Toxikologen L. Lewin und anderen, daß Arsen in der Überschreitung der Maximaldosis, ob in organischer und anorganischer Verbindung, ein starkes Nervengift

ist. Die zahlreichen Lähmungen, die bisher beobachteten zahlreichen in der Literatur niedergelegten Fälle allein von Encephalitis haemorhagica acuta mit tödlichem Ausgang und vor allem die Fälle von Arsenvergiftung bei Nichtsyphilitikern (!!) (41 Todesfälle nach Mentberger), die beweisen, daß nicht die Syphilis, sondern das Arsen den Tod verursacht hat, mahnen zur äußersten Vorsicht, da nach Jahren es zu spät ist, wenn bei unseren Soldaten und der Heimatbevölkerung die neurotrope Wirkung des Salvarsans mit schuld daran wäre, daß zu den Schrecken des Krieges noch das Siechtum im Irrenhaus kommt.

In einer 1½ stündigen Unterredung mit dem Vorgesetzten Kirchners, dem Minister des Innern, Exzellenz Drews, warnte ich diesen mündlich und in einem am 1. März 1918 geschriebenen Brief (veröffentlicht im »Archiv für physikal.-diaetet. Therapie« 1919, Nr. 8), dessen Schluß lautete:

»Daß Salvarsan keine sozialhygienischen Wirkungen hat, beweist

1. Die Syphilis hat im Heere statt abzunehmen vor dem Kriege um etwa 25 Prozent nach der Salvarsan-Einführung zugenommen
2. Die Zahlen der allgemeinen Krankenhäuser besagen dasselbe. Es wurden an Syphilis in diesen behandelt:

		Männliche	Weibliche
	1906	13419	12503
	1907	13804	12053
	1908	15992	12894
	1909	17069	13375
Salvarsan-Einführung			
	1910	24327	16776
	1911	33435	19987
	1912	30654	20216
	1913	29150	19813

Also eine Zunahme von etwa 100 Prozent.

Und die Anzahl der männlichen Patienten, die an Rückenmarkschwindsucht (Tabes) eingeliefert wurden, betrug 1906—1909 = 1412 und 1910 bis 1913 = 1635, also eine Steigerung von etwa 15 Prozent. Da m. E. durch die bekannte nervenzerstörende (neurotrope) Wirkung des Arsens, die zu der neurotropen Wirkung des Syphilisgiftes noch hinzukommt, die Tabes beschleunigt wird, (treten doch nach Oberstabsarzt Gennerich nach der Salvarsan-Einführung Tabes und Paralyse schon nach 4—5 Jahren, statt nach 15 Jahren wie früher auf. S. Kirchners Salvarsan-‚Verhütung' der Tabes, Herrenhaus 28. Mai 1914) ist dies erklärlich.

Wenn 1912 und 1913 wieder etwas weniger Fälle registriert wurden, dann, weil in geringerem Maße der Leichtsinn durch die allmähliche Sal-

varsangegnerische Aufklärung wieder der Vorsicht Platz macht. Bedenkt man aber, daß das Volk einer ‚uneigennützigen' unter Kirchners Mitwirkung mit dem Titel Exzellenz ausgezeichneten Autorität ohne weiteres blinden und dauernden Glauben schenkt, zumal die Gegner durch W. T. B. usw. verdächtigt und boykottiert werden, dann ist die Frage erlaubt

‚Bedeutet im Staatsinteresse die subjektive Meinung einer Reihe interessierter und nichtinteressierter Ärzte, daß wir eine wesentliche Bereicherung des Arzneischatzes erzielt haben, mehr als die objektiv festgestellte Tatsache, daß die Syphilis und damit der Geburtenrückgang Deutschland durch den großgezüchteten Leichtsinn und die nach geschehenem Unglück gering anzuschlagende (mindestens 75 Prozent Mißerfolge) Heilwirkung an den Rand des Verderbens bringt?'

Zum Schlusse bemerke ich noch ausdrücklich, daß es in der Geschichte der Medizin, namentlich der Arsenmedikation bei Syphilis, fast in jedem Jahrhundert eine ähnliche Zwangs-Massensuggestion gegeben hat, der die Ärzte infolge einer geschickten autoritativen Arsenreklame erlegen sind. Daher können nur Tatsachen, nicht subjektive Urteile noch so vieler Ärzte entscheiden Auch bei der Großtat des größten Wohltäters der Menschheit, Semmelweiß, war das Urteil fast aller und namentlich betitelter Ärzte gegen dessen Anschauung. Und trotzdem war das Urteil der Ärzte falsch. Die Tatsache aber, daß die Syphilis nach der Salvarsan-Einführung (Heer—Krankenhäuser) bedenklich zugenommen hat, dürfte Euer Exzellenz veranlassen, dahin zu wirken, daß zum mindestens einmal durch eine paritätische Kommission trotz des begreiflichen Widerstandes des einseitig handelnden Herrn Ministerialdirektors Kirchner Wahrheit und Klarheit nach jeder Richtung geschaffen wird. Denn es könnte später, wenn Syphilis und Verblödung (61 Gehirnaffektionen pro 100000 Patienten!) zunehmen, leicht heißen· ‚Zu spät'. Und Prophylaxe auch in nationalen Fragen ist besser und leichter als Therapie. Gouverner c'est prévoir.

Indem ich in dieser Frage Euer Exzellenz mündlich und schriftlich jederzeit gerne zu Diensten und jederzeit bereit bin, für den Inhalt dieses Schreibens Beweis anzutreten, sowie auf Wunsch mit einer ausführlichen Denkschrift zu dienen,

zeichne ich mit dem Ausdrucke ausgezeichnetster Hochschätzung
Euer Exzellenz

ergebenster

gez.: Dr. Dreuw.«

An Warnungen hat es also nicht gefehlt.

Exzellenz Drews überließ Kirchner die weitere Bearbeitung, Kirchner statistikisierte mit allen Mitteln der Kunst, die Revolution kam, Kirchner wurde gestürzt und Gottstein kam: es blieb alles beim Alten,

die Geschlechtskrankheiten, die von Blaschko im Bunde mit seinem Freunde Gottstein bekämpft wurden, stiegen wie die Sintflut.

* * *

Zweifellos hat der aufmerksame Beobachter unserer Zeit das Gefühl, daß nicht nur in wirtschaftlichen, sondern auch in wissenschaftlichen Dingen nicht alles mit rechten Dingen zugeht. Manches lateinische und deutsche Sprichwort kennzeichnet treffend die Ansicht des Publikums. Vox populi, vox dei! Die Zeichen der Dekadenz, die seit der Revolution leider auch in der Wissenschaft Fortschritte zu machen scheint, häufen sich immer mehr. Die Behörden und Parlamente scheinen nicht einzusehen, daß Klüngel und Privilegienwirtschaft in diesen Dingen den absoluten Ruin des Staates bedeuten. Bis es zu spät ist! Denn der Wiederaufbau kann nur ein von einer intakten Weltanschauung ausgehender geistiger sein. Unter der Überschrift »Wissenschaftliche Schiebungen« kennzeichnete der akademische Mitarbeiter der Berliner Volkszeitung die Machinationen durch Geheimgutachten der medizinischen Fakultät der Universität Berlin in Sachen der Sexualforschung, um unbequeme Gegner durch den berühmten Dolchstoß von hinten zu treffen. Mit diesen Zuständen müsse aufgeräumt werden. Die Fakultät schwieg zu diesen öffentlichen Anklagen.

Deutschland ist in den Abgrund gesunken durch eine systematisch seit Jahren durchgeführte Kritikunterbindung an den Handlungen der Verantwortlichen, vom Kaiser angefangen (Majestätsbeleidigungsparagraph), über die Ministersessel bis zum untersten Beamten (Beamtenbeleidigungsparagraph). Ein Kriechertum hatte sich daher schon vor, noch mehr aber während des Krieges breit gemacht, das nach der Revolution sich verdoppelt und verdreifacht hat und auch die Stätte der Wissenschaft und ihre Organe nicht verschonte Der Verfasser kämpft seit Jahren gegen ein großkapitalistisches mit Hilfe der amtlichen Pressebeeinflussung der Bevölkerung künstlich eingeimpftes und regierungsseitig geschütztes volkshygienisch verderbliches Dogma an Die neuesten Veröffentlichungen in der »Münchner medizinischen Wochenschrift« Nr. 36 von einem Salvarsanfreunde, Prof. Meirowski, ergeben, daß alle Versprechungen über eine Dauer-Syphilisheilung Lug und Trug waren, daß es nicht nachweislich gelingt, selbst im allerersten Anfang der Syphilis mit den größten Salvarsandosen eine Heilung dieser Krankheit zu erzielen, was der Verfasser immer behauptet hat und in der medizinischen Fachpresse beweisen wollte Dieser Geschäftsoptimismus ist mit schuld, daß jedes 25. in Deutschland geborene Kind syphilitisch ist. Seit zehn Jahren aber versperrten sich die Organe einer »voraussetzungslosen Wissenschaft« den Aufsätzen des Verfassers. Das Kultusministerium ließ am 17. September

1920 amtlich in der preußischen Landesversammlung erklären, daß Dr. Dreuw »seit längerer Zeit die medizinische Fachpresse verschlossen sei». Alle öffentlichen und privaten Aufforderungen an die Fachpresse, diese zu öffnen, fruchteten nichts. Dem Verfasser wäre es lieber gewesen, er hätte Auge um Auge, Zahn um Zahn (eventuell auch von der Tribüne der Universität herab zur akademischen Jugend), die Mängel in der Wissenschaft in seinen Fachorganen behandeln können. Allein die Angst vor der Wahrheit hieß sie, hieß die Universität ihre Tore schließen und auf den Kultusminister durch die vielfach geheimrätlichen Beziehungen einer vergangenen Epoche derartig einwirken, daß dieser sein Wort brach und seinen eigenen Antrag, auch der Gegenpartei auf der Universität einen Lehrstuhl zu geben, durchzusetzen oder auch nur unparteiisch prüfen zu lassen, nicht den Mut hatte, jener Haenisch, der im Parlamente von Leichenbergen durch Salvarsan sprach, von der einseitigen Besetzung der Lehrstühle durch lauter Salvarsanisten im kaiserlichen Deutschland, und in dem Momente, als er im revolutionären über Nacht Minister wurde, seinem Mitkämpfer Studiengelder anbot aus den Fonds des Salvarsankapitals und seinem bisherigen Mitkämpfer 14 Tage nach der Ablehnung einer im Kultus- und Wohlfahrtsministerium angebotenen, beträchtlichen Summe aus den Händen dieser Kapitalsmacht amtlich mitteilte, er wäre noch nicht ganz reif für die . . . von Haenisch selbst beantragte Professur.

Die Sexualrevolution ist nur durchzuführen, wenn die Sexualwissenschaft voraussetzungslos ohne behördliche und kapitalistische Einwirkung als reine, unbefleckte Disziplin an der Universität gelehrt werden kann und wenn Interessenten aus den Medizinalabteilungen ferngehalten werden, mag es sich um Salvarsan oder Desinfektionsvereine handeln. In Berlin z. B. sind sämtliche Dozenten Salvarsanisten und Gegner des Diskretionismus. Daher müssen Lehrstühle für eine unabhängige Dozentur auf dem Gebiete der »Staatlichen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten« geschaffen werden, daher muß die Medizinalabteilung des Wohlfahrtsministeriums gründlich reformiert werden. Es wird Sache der souveränen preußischen Landesversammlung sein, die Freiheit der Sexualwissenschaft zu schützen gegen unerlaubte Eingriffe der Berliner medizinischen Fakultät und des dem Parlamente untergeordneten Kultusministeriums, wie ich solche Eingriffe in den »Blättern für Volksaufklärung« 1920, Heft 10, unter dem Titel »Wissenschaftlich-kulturelle Dekadenzerscheinungen« ausführlich beschrieben habe. Die Freiheit der Sexualwissenschaft aber muß angesichts der drohenden Katastrophe — in Frankreich jeder vierte Mensch syphilitisch den Schutz der Parlamente aller Völker und Länder genießen. Salus populi et rei publicae suprema lex esto.

Am 1. 3. 1917 beschwerte sich Haenisch im Parlamente darüber, daß die Lehrstühle für Haut- und Geschlechtskrankheiten fast nur von Schülern

von Prof. Neißer besetzt würden. Er zitierte zur Illustration folgende Zuschrift eines angesehenen Kieler Arztes an mich:

»Der Tod jeder Wissenschaft ist ein selbstherrliches Oberhaupt. Prof. Neißer hat es verstanden, über ganz Deutschland seine Schüler auszustreuen, die seinem Erscheinen auf Kongressen, gleich Claqueuren, Beifall klatschten und trampeln, und jedem, der gegen Prof. Neißer spricht, in unwürdiger Weise entgegentreten. Die ganze Dermatologie in Deutschland steht unter dem Unfehlbarkeitsdogma: Prof Neißer kann, da er die Majorität hat und diese den nötigen ‚Klimbim' zu machen versteht, alles, auch den größten Unsinn reden, ihm jauchzen sie zu. Jedem ‚sachlichen Gegner' kommen sie mit Unsachlichkeit. Daß viele so denken wie ich, weiß ich. Aber der Kampf wird auf der Gegenseite mit so unwürdigen Mitteln geführt – Sie erleben es ja jetzt — daß man sich dem nicht aussetzen mag. Daß Sie es taten, ließ mich zu meinem Brief die Feder ergreifen. Ihr Verdienst bleibt es, in dies Wespennest gegriffen zu haben.«

Haenisch verlangte ernstlich von der kaiserlichen Regierung Remedur. Worte, nichts als Worte! Denn als er selbst als Minister Remedur schaffen konnte, tat er es nicht. Und am 1 3. 1918 sprach im Parlament Paul Hirsch, der spätere Minister und Staatssekretär, Salvarsangegner dürften nicht von den Lehrstühlen der Universität ferngehalten werden, es wäre sozialdemokratischer Grundsatz, die Freiheit der Lehre und der Wissenschaft zu schützen. Worte, nichts als Worte! Denn als er selbst Ministerpräsident wurde, handelte er nicht nach seinen Worten.

Haenisch ging, sein monarchisch-demokratischer Instruktor und seine rechte Hand, der frühere kaiserliche und dann republikanische Dezernent für die Universitäten Becker, wurde sein Nachfolger. An ihn stellte in einem Interview am 14. Mai 1921 ein Redakteur des »Berliner Tageblattes« die verfängliche und Becker »nicht ganz verständliche«, aber sehr verständige Frage. »Nach welchen Grundsätzen werden an den Universitäten freie Lehraufträge erteilt?« Antwort »Mir ist die Frage nicht ganz verständlich, da Lehraufträge natürlich nach dem Lehrbedürfnis (Friedmann!) erteilt werden. Dieses festzustellen ist in erster Linie Aufgabe der Fakultäten, doch hat die Regierung selbstverständlicherweise die Pflicht, Kontrolle auszuüben (was sie bei einem Fakultätsgutachten in meiner Sache aber unterließ. Dr Dr.). Auch ergreift sie gelegentlich die Initiative, und jedem Kenner der Universitätsgeschichte ist bekannt, welche Rolle die Initiative der Regierungen in der Entwicklung unserer Universitäten gespielt hat. (Salvarsanprofessoren!) Der vollen Objektivität (!) der Wissenschaft entspricht es, daß die wichtigsten Gebiete unseres Kulturlebens, die je nach der verschiedenen Einstellung einer andersartigen Beleuchtung und Beurteilung unterliegen, in möglichst allseitiger Weise zur Darstellung gelangen. Das gilt nicht nur für die verschiedenen Schul-

und Lehrmeinungen, sondern auch für das Verhältnis zwischen Theorie und Praxis und in bezug auf die grundsätzliche Gleichberechtigung aller Weltanschauungen.«

Worte, nichts als Worte! Denn das »Gebiet der staatlichen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten« war und ist das »wichtigste Gebiet unseres Kulturlebens«, aber der Haenischsche Lehrauftrag wurde von Becker und seinem vorrevolutionären Anhang auf Grund des S. 346 veröffentlichten unrichtigen amtlichen Gutachtens zunichte gemacht. Worte, nichts als Worte! Die Tatsachen machen unbedingt eine Universitätsreform nötig, die der Studententag gebieterisch verlangen sollte. Geh.-Rat Prof. Dr. v. Below sagte im »Tag«, 1920, Nr. 161.

»Wenn einmal ein Kritiker die Geschichte der Universität zur Zeit Haenischs schreiben wird und dabei Umschau über die Besetzung der verschiedenen Fächer hält, so wird er in Verlegenheit kommen, falls er darüber Auskunft geben soll, warum der oder jener von den jetzt Beförderten sein Ordinariat erhalten hat. Denn als ‚Revolutionsgewinnler' abgestempelt zu sein, ist doch unangenehm. Lieber statt dessen kein Ordinariat . . .«

»Nachdem man mir in wissenschaftlichen Versammlungen die größten Schwierigkeiten gemacht (Dermatologische Gesellschaft. Siehe Dermatologische Zeitschrift 1911, S. 385, Heft 4, und mein Buch ‚Die Salvarsangefahr', S. 18), nachdem meine Gegner, insbesondere Ehrlichs Vetter, Privatdozent Prof. Dr. Felix Pinkus (der Leiter der städtischen Prostituiertenbehandlungsstation) in dieser rein wissenschaftlichen Frage wegen meiner Veröffentlichung in kleineren medizinischen Zeitschriften (Reichsmedizinalanzeiger 1911, Nr. 25 26), als ob wir noch mitten im Mittelalter uns befänden, das Polizeipräsidium als die mir vorgesetzte Behörde auf dem Wege indirekter Anzeige gegen mich aufgebracht (siehe ‚Salvarsangefahr' S. 20 und 41), nachdem dieses unbegreiflicherweise in einer rein medizinischen Frage mir (dessen Verdienste um das Polizeipräsidium selbst Ministerialdirektor Kirchner im Herrenhause anerkennen mußte), dann meine Salvarsanveröffentlichungen in medizinischen Zeitschriften untersagt unter der versteckten Drohung der Entlassung, nachdem die medizinischen Blätter (M. m. W. 1914, Nr. 8, D. m. W. 1914, Nr. 9, B. kl. W. 1914, Nr. 10 usw.) mich im Vertrauen auf ihre Beeinflussung der Ärzte in meinem Kampfe in der persönlichsten Weise angegriffen und dann, obschon sie bisher viele Veröffentlichungen von mir gebracht, die journalistische Unanständigkeit besaßen, selbst meine Erwiderungen nicht aufzunehmen,« nachdem Ehrlich öffentlich mit Klage gedroht, sich aber in seinem eignen Interesse wohl gehütet hat, seine Drohung zu verwirklichen (Tägl. Rundschau, 20. und 22. 2. 14), nachdem die Tagespresse, die 1910 und 1914 eine wahre Salvarsanreklame inszeniert hatte, jetzt alles das, was gegen Salvarsan sprach, in den Papierkorb warf, was dafür geschrieben wurde,

aber aufnahm, nachdem unbegreiflicherweise das Berliner Polizeipräsidium dann glaubte, mir die von ihm selbst auf der Dresdner Hygiene-Ausstellung 1911 im öffentlichen Anschlag rechtmäßig zuerkannte Eigenschaft als ‚Polizeiarzt' (Cf. Tägl. Rundschau 22. 2. 14) durch das W.-T.-B. öffentlich streitig machen zu können, wodurch nach außen hin dokumentiert werden sollte, als legte ich mir einen falschen Titel bei und sei daher unglaubwürdig (s. S. 272), nachdem das W. T.-B. (Cf. Voss. Zeitung 22. 2. 14) aber noch an demselben Tage von mir gezwungen wurde, die unrichtige Behauptung öffentlich zurückzunehmen, nachdem ich dann als Folge meiner wissenschaftlichen Überzeugung schließlich aus meinem Beruf, aus dem Polizeidienste und dadurch aus den Beobachtungsmöglichkeiten (was meinen Gegnern die Hauptsache war) der mit Salvarsan damals zwangsweise behandelten Prostituierten, von denen viele (Cf. Dr. Pinkus, Dermatolog. Woch, 1913, Nr 7) ihr Leben durch Salvarsan lassen mußten, eine erblindete, zwei ertaubten und etwa 20 schwere Körperschädigungen davontrugen (alle auf der Station von Dr Pinkus), entlassen wurde, nachdem ich schließlich, als ich mich trotzdem in meinem Kampfe und meiner Auffassung nicht beeinflussen ließ, durch Ministerialdirektor Kirchner[1]) mit von mir öffentlich (Cf Kreuzzeitung 18. 6. 1914 und 1916 Nr. 318) als unwahr bezeichneten, von der gesamten Presse (Cf Berl Tageblatt 1914 Nr. 268 und Deutsche Tageszeitung 1914 Nr. 276) als unglaublich und ungehörig verurteilten persönlichen Angriffen im Herrenhause, wo ich mich nicht wehren konnte, dazu noch in einer Sitzung von einem Tag Dauer, überfallen und verleumdet worden, nachdem mir in beinahe sämtlichen medizinischen führenden Blättern das Wort abgeschnitten war, nachdem mir die Blätter, deren wissenschaftlicher Mitarbeiter ich war (Cf. Monatsh f. prakt. Dermat., Reichsmedizinalanzeiger. Wohl zur Strafe!) von dem Titelblatte, ohne mir etwas mitzuteilen, meinen Namen gestrichen, nachdem man meine Denkschrift an das Reichsgesundheitsamt (abgedruckt in ‚Salvarsangefahr' S 13—29) und meine Arbeiten nach allen Regeln der modernen ‚Totschweigekunst' glaubte (allerdings nur glaubte!), der Vergessenheit anheim geben zu können, nachdem man mich sogar als Quecksilbergegner (sic!) im Ärztl. Vereinsblatt Nr 1078, 6. 6. 16 hingestellt, nachdem man 1914 im Mainzer Ärzteverein von einem ‚herostratischen Bemühen' gesprochen, nachdem Prof Blaschko mich in der Frankfurter Zeitung 1916, Nr. 164 als ‚lärmenden Agitator', dessen Agitation ‚bei der

---

[1]) Am 12. 12. 20 wurde der Verfasser unter Nr. 7 M III Nr 2288 vom Wohlfahrtsminister beauftragt, in den »Veröffentlichungen auf dem Gebiete der Medizinalverwaltung« eine Denkschrift in der Salvarsanfrage gegenüber der Kirchnerschen zu verfassen In diesem Buche wird die Salvarsanfrage ausführlich behandelt werden.

Im Krankenhaus Friedrichshain wurden seit 24 4 21 fünf Fälle von Leberschwund, meist nach Salvarsan, seziert und zwei Fälle von Gehirn-Salvarsan-tod

Masse zu wirken beginne' (aha!) dem der Protest ‚Namen, Anhängerschaft und Kundschaft' verschaffen soll, obschon ich dies alles vorher schon besaß, aber im Gegensatz zu Blaschkos Millioneneinnahmen nur persönlichen Schaden, aber keinen Nutzen durch meine Salvarsanauffassung erzielt hatte, nachdem man die ganze Schar der professoralen Salvarsanclique gegen mich mobilisiert, nachdem man mich zur ‚Rehabilitierung' in einen ministeriellen Beirat berufen, ihn aber bald danach auflöste, nachdem man amtliche Verleumdungsgutachten gegen mich im geheimen fabriziert, kurzum, nachdem man alles versucht hatte, mich wissenschaftlich und wirtschaftlich zu ruinieren, sah man allmählich ein, daß dies alles nichts half, daß meine Überzeugung auch nicht durch 25000 Mark jährlich vom Salvarsankapital her feil war und ich lieber auf die mir angedeuteten Stellungen und Titel als auf meine Überzeugung verzichtete.

So wurde eine skrupellose Sexual-Geschäftsmache, ein Sprechzimmer füllender und Aktien vermehrender Wucherbetrieb, ein in der Geschichte der Medizin unerhörter optimistischer Weltbluff inauguriert unter fortwährender öffentlicher Berufung auf die Heiligkeit, Voraussetzungslosigkeit und Autorität der »Wissenschaft«, unter geschickter Ausnutzung des Behörden- und Personenkultus und unter Berufung auf die angebliche Weltfremdheit und Harmlosigkeit eines konjunkturklugen und reklameliebenden, auf anderem Gebiete zweifellos große Qualitäten aufweisenden, daher zur Propaganda vorzüglich geeigneten Gelehrten, der sich als »uneigennützig« von einer gefälligen und dienstbeflissenen Presse feiern, schildern und abbilden ließ, jedoch heimlich mit Millionen an dem Wuchergeschäft beteiligt war, und dessen Absetzung auf disziplinarischem Wege bei der von ihm selbst gegründeten Universität beantragt war, 14 Tage vor seinem plötzlichem Tode. Dieser Antrag an die Universität wurde veröffentlicht, nur erfuhren diejenigen, die es am meisten anging, die Ärzte, nichts davon. Presse- und Auslesetechnik! An dem medicojournalistischen Dogma konnte man nur unter der Gefahr einer fortgesetzten Verleumdungskanonade und andauernder Beschimpfungen seitens des »Clubs der Voraussetzungslosen« zu rütteln wagen.

Obschon erst 15 Jahre nach der Ansteckung mit Syphilis sich die Paralyse mit noch lebenden Spirochäten im Gehirn zeigt, konnte der behördliche Dogmenverwalter Kirchner am 28. Mai 1914, also bereits vier Jahre (!) nach der Einführung des Mittels vor z. T. überalterten »Sachverständigen« mitteilen, durch Salvarsan sei die Paralyse überwunden, sie werde dadurch verhütet und dem Kritiker, einem »jungen Arzt«, habe die Behörde wegen seines Verhaltens den Brotkorb höher hängen müssen. Dann würde er schon einsehen, daß Salvarsan ein hervorragendes Mittel wäre, zumal es des Dogmenverwalters bester Freund erfunden habe, der den Namen »Ehrlich« trage und uneigennützig die Wissenschaft fördere.

Tod, Lähmung, Erblindung, Negerbildung, Siechtum, Krämpfe, Ertaubung, Herz- und Leber- und Nierenvergiftung, Gehirndegeneration jeder 100. Salvarsanpatient bekommt einen Salvarsanschaden — machte nichts!

Die Weltarseninfizierung und die Arsenkummulierung werden ein großes Welt-Irrenhaus im Laufe der Jahre bewirken, wie Gennerich bereits an den armen wehrlosen Soldaten in Kiel festgestellt hat.

Ungehört blieb in den Amtsstuben, was ein Kultusminister als Abgeordneter über »Leichenberge«, über den »Salvarsanschwindel«, über die »Verquickung von Wissenschaft und Geschäft« sagte. Als der Abgeordnete über Nacht am 9. November 1918 durch eine menschliche Tragikomödie (im Sinne von Johannes Scherr) Kultusminister wurde, ein halbes Jahr nach seiner heftigsten Salvarsanbekämpfung, am 1. März 1918, da erlag er selbst den aus allen möglichen Hintertüren auf ihn einstürmenden salvarsanistischen Einflüsterungen und wurde zum Verräter an seiner eigenen Überzeugung, bald darauf zum Doctor honoris causa an derselben Universität Frankfurt, die von dem Erfinder des von ihm als Wucherprodukt geschilderten »Heilmittels« in erster Linie mitgegründet worden. So findet jede gute Tat ihren Lohn bereits hienieden. Und Minister Haenisch ernannte den Geheimrat Krüß (S. 360) schnell zum Ministerialdirektor! Folglich . . . Selbst das Recht unterlag den Einflüssen der Massensuggestion, die in die Richter- und Sachverständigenzeitungen lanciert, ja sogar von Landgerichtsdirektoren verteidigt wurde, ohne daß dann gegnerische Erwiderungen Aufnahme fanden. Bis in die Amtszimmer der Ministerien drang der Einfluß der Salvarsanisten. Vom Nordpol bis zum Südpol glaubte man an das Gift, auf das Goethes Wort paßt

»So haben wir mit höllischen Latwergen,
In diesen Tälern, diesen Bergen,
Weit schlimmer als die Pest getobt.
Ich habe selbst das Gift an Tausende gegeben,
Sie welkten hin, ich muß erleben,
Daß man die frechen Mörder lobt«.

Es klingt so, als ob der Mediziner Goethe wie ein Hellseher die hundert Jahre später einsetzende Salvarsanperiode in der Medizin vorausgeahnt:

»Der Geist der Medizin ist leicht zu fassen;
Ihr studiert die groß' und kleine Welt,
Um es am Ende gehn zu lassen
Wie es Gott gefällt.«

Aber alle Hellseherei eines Goethe ist übertroffen worden durch den geschickt inszenierten Weltbluff, der einst das traurigste Kapitel der »modernen Errungenschaften« der Medizin darstellen wird, der nach dem Abgeordneten

Haenisch Leichenstein auf Leichenstein gesetzt und nur dem Großkapitalismus und den Salvarsanschiebern von Nutzen war.

Während des Krieges (1916) schrieb die Tagespresse:

»Ein Bürger der Nation hat in rein wissenschaftlichen Streitfragen eine abweichende Meinung von der Regierung. Seine vaterländische Sorge gewinnt es nicht über sich, was ihn quält, für sich zu behalten. Er tut es mit dem Mut des offenen Visiers und tritt selber für seine Sache ein. Was geschieht? Von der Tribüne des Parlaments wird er von einem Regierungsmitglied persönlich in der heftigsten Weise angegriffen und er empfindet dagegen eine Wehrlosigkeit. er ist nicht Mitglied des Parlaments, kann sich nicht dort verteidigen, wo er angegriffen ist, hat nicht so das Ohr aller Welt, wie es der autoritative Angriff seines Gegners hatte. Er muß auf sich sitzen lassen, was der Gegner mit der Wucht und im Schutze seines Amtes gegen ihn gesagt hat . . .

Man wird gleich erkennen, worum es sich hier handelt. Ein Berliner Arzt war auf Grund seiner Erfahrungen und Studien zu der (inzwischen nahezu Gemeingut der berufensten Urteiler gewordenen) Überzeugung gekommen, daß das Salvarsan eine schwere Gefahr für alle damit Behandelten sei. Als ihn interessierte Kreise die weitere Verfechtung seiner Thesen in den zuständigen wissenschaftlichen Organen unterbinden und ihn totschweigen wollen, wendet sich der Mann an die Öffentlichkeit. Die Allgemeinheit wird mobil. Im preußischen Herrenhaus wird die Regierung interpelliert. Ministerialdirektor Kirchner — die dokumentarische Darstellung des Falles findet sich in dem Buche ‚Die Salvarsangefahr', Berlin, Ritterverlag — antwortet auf die Anfrage, weil der Regierung die Salvarsangeschichte peinlich ist, weniger durch ein Eingehen auf die Sache, als durch persönliche Herabsetzungen und Beschuldigungen des Arztes, die dessen Vorgehen durch Mißkreditierung seiner Person schaden müssen. Auch dieser erlebt es, so zum Piraten der öffentlichen Meinung gestempelt zu werden — und ist wehrlos. Er hat dann öffentlich erklärt, daß der Ministerialdirektor dem Herrenhaus nur unwahre Beschuldigungen vortrug und hat ihn aufgefordert, sie außerhalb des Parlaments zu wiederholen, damit er ihre Grundlosigkeit und Unwahrheit gerichtlich klarstellen könne. Aber der Ministerialdirektor blieb hinter seinem Schutzwall und schwieg. Der Arzt fand für die Beeinträchtigung seiner Ehre, seiner Existenz vor dem Parlament durch einen durch sein Amt geschützten Regierungsvertreter keine Genugtuung und Rehabilitierung. (Bis ihn im Laufe der Zeit die ‚geschichtliche Entwicklung' entschädigte, die die Überzeugung vom Bankrott des Salvarsans fast Gemeingut werden ließ.)

Und man muß doch aussprechen, daß so etwas als Methode ein sehr bequemer Weg ist, sich unbequemer Kritik zu entledigen, aber eine schwere Gefahr für staatsbürgerliche Rechte. Gerade liberale Kreise müßten die

Gefahren des Systems erkennen der freien Kritik des Staatsbürgers vom Regierungstische her öffentliche, persönliche Herabsetzungen entgegenzusetzen, gegen die der Betroffene dann wehrlos bleiben soll

Nach dem Kriege werden wir sehr bewegte Zeiten im inneren Deutschland haben. Die tausend Nach-Kriegsprobleme werden die Geister aufs heftigste erregen, die Regierung wird sich sehr oft mit öffentlichen Kritiken befassen müssen. Sollen dann ihre Vertreter das ungeminderte Recht haben, die Sache ihrer Kritiker durch persönliche Herabsetzungen zu schädigen? Und die Betroffenen, Beschimpften dann immer wehrlos, schutzlos sein? Der vorliegende Fall (dem aus allen deutschen Parlamenten so manches Seitenstück zuzugesellen wäre) zeigt, daß die Gefahr da ist. Sie muß bekämpfen, wer den Schutz der freien Meinungsäußerung des Staatsbürgers will. Denn sie ist eine innere Gefahr, so wichtig für uns wie manche äußere.«

Ich komme in dem Seite 508 erwähnten Buch auf Einzelheiten zurück, wollte jedoch schon hier einige Tatsachen aufzählen, die imstande sind, schließlich auch die stärksten Naturen (bei mir allerdings vergeblich) mürbe zu machen Und das bezweckte die Meute. Aber sie hat sich geirrt. Wer denkt hierbei nicht unwillkürlich an die Taktik, mit der man einen Semmelweiß um seine Nerven gebracht hat. Als Semmelweiß, der gegen den wissenschaftlich sanktionierten Mord und die gemeingefährlichen Bestrebungen in der Geburtshilfe seine Stimme im Jahre 1850 erhob und schließlich die Sterblichkeit durch Puerperalfieber von 12,24 Prozent auf 1,27 Prozent herabdrückte, den Kampf gegen Hofrat Scanzoni führte, der durch die Auffassungen von Semmelweiß schwer kompromittiert wurde, ähnlich wie Ehrlich und seine Anhänger durch den Salvarsankampf, da schwieg man ihn tot und beleidigte ihn Hatte er doch den Mut gehabt, dem Geldjäger Scanzoni die ewig denkwürdigen Worte zu schreiben ‚Was Sie, Herr Hofrat, als praktischer Arzt an der Menschheit gefrevelt, das schweigt in der Stille des Grabes. Das Morden muß aufhören, und damit das Morden aufhöre, werde ich Wache halten Für mich gibt es kein anderes Mittel, dem Morden Einhalt zu tun, als die schonungslose Entlarvung meiner Gegner, und niemand, der das Herz auf dem rechten Fleck hat, wird mich tadeln, wenn ich dieses Mittel ergreife.' (Vgl Schürer v Waldheim, Ignaz Philipp Semmelweiß, S. 172, 173.)

Auch der Kampf der Diskretionisten und Salvarsangegner, der ein Weltanschauungskampf ist, richtet sich gegen die großkapitalistische ‚wissenschaftlich' sanktionierte Tötung von Menschen. ‚Niemand, der das Herz auf dem rechten Fleck hat, wird uns Salvarsangegner tadeln'. La vérité est en marche, rien ne la retiendra plus.

Namenregister.

Literaturverzeichnis:

Achelis, Ethik. 1910.

Articulsbrief für die Kriegsvölker vom Jahre 1672.

Bacharach, Der Begriff der Kuppelei. 1911.

Barre, Die Vorschläge der Generalsynode zum Zwecke der Abänderung strafrechtlicher Vorschriften in juristischer Behandlung. Bd. XII

Bauholzer, Grenzen der Schweigepflicht, Ausstellungsrummel 1920, Nr. 516 des Zentralblattes für Rarität der Heilmethoden (Verlag Heidelberg.)

Berner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 1876.

Berliner Tageblatt, Nr 517 vom 11. Okt. 1907, Generalversammlung des Verbandes fortschrittlicher Frauenvereine zu Frankfurt a Main im Okt. 1907

Bevölkerungspolitik, Drucksachen Nr. 1823, 1927, 1938 des 10. Ausschusses (Bevölkerungspolitik) über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und Regelung des Dirnenwesens

Bierhoff, New York Die Prostitutionsfrage in New York. Zeitschr. für Bek. der Geschlechtskrankheiten. Bd. X. Heft 11. 1909/10.

Blaschko, Hygiene der Prostitution und venerischen Krankheiten 1900.
Ist eine Anzeigepflicht der Geschlechtskrankheiten anzustreben? Mitteilungen der Deutschen Ges zur Bek der Geschlechtskr 1916. Nr 3 und 4.
Der Gesetzentwurf zur Bek der Geschlechtskr Vortrag gehalten auf der 18. Jahresversammlung der Deutschen Ges. für Bek. der Geschlechtskr am 23. Okt. 1920. 1920. J. A. Barth, Leipzig.

Bloch, Die Prostitution 1912. (Handbuch der gesamten Sexualwissenschaft I.)

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, bes. Teil. Bd. I.

v Bohn, Bordelle und Mädchenhandel Vortrag gehalten am 27. Sept. 1913 zu Berlin und Düsseldorf, Berlin 1913

Böing, Nr 20, 1921 Berliner Klin Wochenschrift.

Boston, Boston Medical and Surgical Journal, Bericht vom 11. Sept. 1919.

Bovensiepen, Die Reformen unseres heutigen Ehescheidungsrechts. Monatsschrift Natur und Gesellschaft Berlin-Lichterfelde, 1. Febr 1921

Brennecke, Quo usque tandem. Kritische Bemerkungen zum Kampfe gegen die Geschlechtskrankh. (Christl. Welt, 1912, Nr. 41, S. 969 977, Nr 42, S. 998 -1005.)

Brettmann, »Gesundheitszeugnisse vor der Eheschließung Deutsche med Wochenschrift Nr 5. 1918.

Brodh, Dok d. Fortschr Dez. 1913.

Bruhns, Verh. der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege. Bln. 1919 Nr 1.

Bumm, Handbuch der Gynäkologie 1907

Burkhard, Aufsatz Der Staat und die heikle Frage in der Neuen Rundschau Heft 10. 1911.

David (Bombay), Das Problem einer weltlichen Moral unter dem Gesichtspunkte der rationalistischen Methode des Buddhismus. (Dok. d. Fortschr. a. O S. 262.)

Dietze, Frauenfrage und Probleme der Rassenkultur Berlin-Lichterfelde 1913. Soziolog Verlag.

Dorn, Strafrecht und Sittlichkeit. 1907.
Dreuw, Haut- und Geschlechtskrankheiten im Kriege und im Frieden 1915. (Siehe ferner Seite 520.)
Drews, Heft 1 in Recht und Wirtschaft. 1921
Duboc, Die Behandlung der Prostitution im Reiche. 1879
Duchâtelet, La prostitution dans la ville de Paris. 1836.
Engel, Die Kontroverse üb. d. Vollendung des Deliktes bei der Kuppelei. 1884. Diss.
Faßbender, Des deutschen Volkes Wille zum Leben. Herder, Freiburg.
Fiaux, Enseignement populaire de la moralité sexuelle. 1908.
— Un nouveau Régime des Mœurs. 1908.
Fischer, Grundriß der sozialen Hygiene. 1913.
Fichte, Sittenlehre.
Flexner, The prostitution in Europe. 1914.
Forel, Zur Frage der staatlichen Regulierung der Prostitution. Eine Ansprache. 1892.
— Die sexuelle Frage. 1909.
Förster, Sexualethik und Sexualpädagogik. 1913.
Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Kommentar 1911.
Fränkel, Vorwort zu dem Werk »Städtische Lusthäuser« v. M. K. G. (Annoym). Leipzig 1905.
Frauenbund, Schriften des Bundes Deutscher Frauenvereine Heft 6 Dresden 1904.
Galli, Die Aufgaben der Rechtsordnung gegenüber den Gefahren der Prostitution. Vortrag 1908.
Gefängnis-Gesellschaft, 29. Jahrbuch für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt 1913.
Gennerich, Syphilis und Zentralnervensystem. 1921.
Gesetzbuch, Bürgerliches. Bd. IV.
Goltdammer, Die Materialien zum Strafgesetzbuch für die preuß. Staaten. 1851.
Gottstein, Die neue Gesundheitspflege, Sammlung gemeinverständlicher Schriften: »Die neue Welt« Berlin, Karl Sigismund
Gougerot, Paris. Die Verbreitung der Syphilis in Frankreich. (Mitteilung der DGBG 1921.)
Grün, Prostitution in Theorie und Wirklichkeit. 1907.
Guyot, La prostitution à Paris par le docteur Corlieu. 1887
Hälschner, Das gemeine Deutsche Strafrecht systematisch dargestellt. 1887.
Hansteen, Prostitutionsverhältnisse und Geschlechtskrankheiten in Norwegen, Zeitschr. für die Bek. der Geschlechtskr. Bd. X. Heft 4. 1909.
Harden, »Mahnruf in der Wüste« in der Zeitschrift »Zukunft« Nr. 12. 1920.
Hirsch, P., Verbrechen u. Prostitut. als soziale Krankheitserscheinungen. 1907.
Hirsch, M., Fruchtabtreibung und Präventivverkehr im Zusammenhang mit dem Geburtenrückgang 1914.
Hodann, Archiv für soziale Hygiene, Nr. 1. 1920. Bd. XIV.
Hülsmeyer, Staatsbordelle. 1892.
Key, Liebe und Ehe.
Katz, Die Grundzüge des Kanonischen Strafrechts. 1880.
Kauffmann, Die Psychologie des Verbrechens. 1912.
Kautzsch, Umsturz und Sozialismus. 1919.
Kassationshof, Entscheidung vom 17. Dez. 1880. [Weckbl. 4599 (140).
Klaus, Recht und Juristerei in »Natur und Gesellschaft«. Heft 11. 1914.
Kneeland, Commercial Prostitution in New York. 1913.

Kohler, Nr. 44. Berl. Tageblatt v. 25. Jan. 1914. »Das Recht auf den Vollbart«.
Kohlhammer. Die Frauen 1921
v. Krafft-Ebing, Zur conträren Sexualempfindung in klinischer und forensischer Hinsicht. Zeitschrift für Psychiatrie.
Leonhard, Die Prostitution 1912.
v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 1912.
Lomholt, Prophylaxe der venerischen Krankheiten in Dänemark. Vortrag, gehalten zu Portsmouth auf dem Abolitionistischen Kongreß 1914.
Marcuse, Fortschritte im Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten. (Dokumente des Fortschritts, 6. Jahrgang, 1. Heft.)
May, »Ehescheidungspsychologie und Ehekunde« in den preußischen Jahrbüchern. Band 173, S. 319 ff.
Meisl-Hess, Grete, Ehe und Geschlechtlichkeit.
— Die sexuelle Krise 1909.
Mérab, Médecins et Médecine en Ethiopie. Aufsatz in »Natur und Gesellschaft«. Berlin-Lichterfelde-Ost.
Meyer, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 1895.
Meyer-Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 1907.
Miller, Die Prostitution 1898.
Ministerialblatt, für die preußische innere Verwaltung 1908.
Mittermaier, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil IV. § 31 Die Kuppelei. 1906.
Moeller, Heft 9. Nov. 1911 Zeitschr. für Bek. der Geschlechtskr.
— Heft 2. 1919. »Abolitionist«. Gesetz gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten in Schweden.
Mommsen, Römisches Strafrecht. 1899.
Müller-Lier, Die Familie.
Müller und Zürcher, Zur Kenntnis und zur Behandlung der Prostitution, ausgehend von der Prostitution in der Stadt Zürich 1914.
Neißer, Geschlechtskrankheiten und ihre Bekämpfung. 1916.
Niessen, Reichsmedizinalanzeiger Nr. 10. Bd. 44.
Olshausen-Zweigert, Kommentar z. Strafgesetzbuche f. d. Deutsche Reich, 1910.
Ostwald, Monistische Ehe
Pappritz, Einführung in das Studium der Prostitutionsfrage 1919
v. Petrazycki, Über die Motive des Handels und über das Wesen der Moral und des Rechts (Aus dem Russischen übersetzt von P. Balson) 1907.
Pontoppidan, Bericht auf dem internationalen med. Kongreß zu London. 1913.
Prager Tageblatt, Die Organisation der Prostituierten 22. Febr. 1919.
Putnams Sons, The social evil. A repord prepared under the direction oft the comittee oft Tifteen New York 1902.
Reichsgerichtsentscheidungen, in Strafsachen. Bd. XI und XXV.
Reimers, Bevölkerungspolitik in der Gegenwart. 1920.
Reuß, La prostitution au point de vue de l'hygiène et de l'administration en France et à l'étranger 1889.
Reichard, Die Sittlichkeitsfrage der Gegenwart. Teil I Brennende Punkte. 1892.
Ribbing, Sexuelle Ethik in Moll, Handbuch der Sexualwissenschaften.
Richard, La prostitution à Paris. 1890.
Rockefeller jun., Bericht im »Abolitionist« Jahrg. XII. Nr. 4.
Rütgers, Skizzen aus Holland, Zeitschr. für Bek. der Geschlechtskr. 1900.
Roussel, Système phys. et moral de la femme (de la part de la femme) dans la génération Paris. 1845

Santoliquido, Bericht im „Abolitionist" Jahrg. VIII Nr 2.
Sautter, L'état et la moralité publique. 1876.
Sellmann, Völkerkrieg u. Volksgesundheit. Deutsche Tageszig., 24. Nov. 1916.
Schaefer, Allgemeine gerichtliche Psychiatrie 1914.
Scheven, Denkschrift über die in Deutschland bestehenden Verhältnisse in bezug auf das Bordellwesen u. über seine sittlichen, sozialen u hygienischen Gefahren. (Schriften des Bundes Deutscher Frauenvereine, Heft 4.) 1904.
– Abhandlung in Nr. 2 vom 1. April 1921 im „Abolitionist".
Schild, Zur Kontrolle der Geschlechtskrankheiten In „Ärztl.Mittlg.", Nr.14.1917.
Schmölder, Die Bestrafung u. polizeil. Behandlg d. gewerbsmäß. Unzucht 1892.
– Die gewerbsmäßige Unzucht und die zwangsweise Eintragung in die Dirnenliste. Vortrag 1894.
Staat und Prostitution 1900.
Unsere heutige Prostitution 1911
Schneider, Das preußische Gesetz betr. die Bekämpfung ubertragbarer Krankheiten vom 28. Aug. 1905 und die Ausfuhrungsbestimmungen dazu in der Fassung vom 15. Sept. 1906. Breslau. 1917
Scholz, Prostitution und Frauenbewegung 1897.
Schönfeldt, Beiträge zur Geschichte des Pauperismus und der Prostitution in Hamburg (Sozialgeschichtliche Forschung, Heft II.)
Schrank, Die amtlichen Vorschriften, betreffend die Prostitution in ihrer administrativen, sanitären und strafgerichtlichen Anwendung. 1899.
Schroder, Deutsche Rechtsgeschichte 1907
Schütze, Lehrbuch d. Deutsch Strafrechts a Grund d Reichsstrafgesetzbuch. 1871.
Steenhof, (Harold Gote), Die reglementierte Prostitution vom feministischen Gesichtspunkte (Aus dem Schwedischen von Henny Bock-Neumann, Kultur und Fortschritt Nr 197/98.) 1908.
Stern, Ärztliche Mitteilungen Nr 11, 1917.
Strafgesetzbuch, Allgem bürgerl für das Königr Dänemark v. 10. Febr. 1866.
— für den Norddeutschen Bund von 1870.
– für das Deutsche Reich von 1871.
– das deutsche und polizeilich konzessionierte Bordelle. Aktenstücke einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Deutschen Reichskanzleramt und dem Senat von Hamburg mit Rechtsgutachten von 16 deutsch. Universität. 1877.
Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 127, 1911
Störring, Ethische Grundfragen 1906.
Ströhmfeld, Die Prostitution. 1899
Thiel, Zur Frauenfrage 1908. (Ein Vortrag, gehalten in der Staatswissenschaftlichen Gesellschaft zu Berlin)
Traumann, Ehescheidungsrecht der Zukunft 1920.
Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau, Nr 12 v. 1 12.1915.
Weber, Marianne, Sexualethische Prinzipienfragen
Weinberg, Zur Frage der Häufigkeit der Syphilis in der Großstadt, Archiv für Rassenhygiene. Heft 2, 1914.
Westerkamp, Alice, Juristische Abhandl. in „Anna Pappritz, Prostitutionsfrage".
Westermark, Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe. 1909. (Deutsch von [L. Katscher.)
Wilda, Das Strafrecht der Germanen 1842
Willnow, Ein Verbrechen u Vergehen wider die Sittlichkeit. (Gerichtssaal, Bd 30.)
Wundt, Ethik 1886.
Zehnder, Die Gefahren der Prostitution und ihre gesetzliche Bekämpfung mit besonderer Berucksichtigung der Züricherischen Verhältnisse. 1891.

Verzeichnis der Arbeiten des Verfassers
(Vergleiche Seite 316—319.)

I. Allgemein-medizinische Arbeiten.

1. Kasuistischer Beitrag zur Lehre von der Arteriosklerose der Koronararterien des Herzens. Inauguraldissertation, München 1899.
2. Ein neuer Nagelparasit. Aus Prof. Unnas Dermatologicum. »Monatshefte für prakt. Dermatologie«, 1903, 36. Band, S. 341.
3. Über eine umschriebene bisher unbekannte Degeneration der Cutis. Zugleich ein Beispiel von Simulation einer Hautkrankheit. Aus Prof. Unnas Dermatologicum. »Monatshefte für prakt. Dermatologie«, 36. Bd., S. 629 und »Ärztliche Sachverständigen-Zeitung« 1903.
4. Zur Behandlung der Lupus. (Vorläufige Mitteilung.) »Monatshefte für prakt. Dermatologie«, 1903, 36. Bd., S. 629.
5. Zur Behandlung der Psoriasis. Aus Prof. Dr. Unnas Dermatologicum. »Monatshefte für prakt. Dermatologie«, Bd. 36, S. 508. 1903.
6. Kathetersterilisator. »Deutsche med. Wochenschrift«, 1903, Nr. 44.
7. Über Hefeseifen. »Deutsche med. Wochenschrift«, 1904, Nr. 27.
8. Exstirpations- und Operationsfeder. »Deutsche med. Wochenschrift«, 1904, Nr. 44.
9. Vereinfachtes anaerobes Plattenverfahren. »Zentralblatt für Bakteriologie, Parasitenkunde und Infektionskrankheiten«, 1904, Bd. XXXVI, Nr. 5.
10. Zur Behandlung der Psoriasis durch den prakt. Arzt. »Münchner med. Wochenschrift«, 1904, Nr. 20.
11. Zur Behandlung der Lupus mit Salzsäure. Verhandlungen des V. internationalen Dermatologenkongresses Berlin 1904.
12. Zur Züchtung anaerober Bakterien. Verhandlungen des V. internationalen Dermatologen-Kongresses Berlin 1904.
13. Eine neue Methode der Lupusbehandlung. Verhandlungen der biologischen Abteilung des ärztlichen Vereins Hamburgs, 16. Februar 1904.
14. Suprarenin bei Kolliculus-Kaustik. »Münchner med. Wochenschrift«, 1904, Nr. 21.
15. Zur Behandlung des Lupus durch den prakt. Arzt. Aus Prof. Dr. Unnas Dermatologicum. »Berliner Klin. Wochenschr.«, 1904, Nr. 47.
16. Euguform bei Hautkrankheiten. »Monatshefte für prakt. Dermatologie«, 1904, 41. Bd., S. 241.
17. Neuere Methoden zur bequemen Kultur von Schimmel- und Spaltpilzen und zur Microphotographie derselben. »Med. Klin.«, 1904, Nr. 51.
18. Treatment of psoriasis by the General Practitioner. »Journal of the American medical Association«, Vol. XLIV, Nr. 23, S. 1842. 1904.
19. Die Behandlung der Lupus durch den prakt. Arzt. »Med. Klin.«, 1905, Nr. 34.
20. Microphotographie. »Monatshefte für prakt. Dermatologie«, 41. Bd., 1905, S. 306.
21. Zur Heilung der Naevi vasculosi und der Trichophytie. »Monatshefte für prakt. Dermatologie«, 1905, 40. Bd., S. 544.
22. Atherom. »Eulenburgs Real-Encyclopädie der gesamten Heilkunde«, 1906, Bd. I, S. 44.
23. Prostatamassage und Mastdarmobturator. »Monatshefte für praktische Dermatologie«, 42. Bd.
24. Dermatohistologische Technik der Unnaschen Färbemethoden. »Med. Klinik«, 1907, Nr. 27 u. 28.

25. On the Treatment of Lupus. »Te Lancet«, London. 13. 7. 07.
26. Zur Behandlung der chronischen Hautkrankheiten. Berlin. »Med. Klinik«, 1909, Nr. 37.
27. Aerotuba (Luftdrucksalbentube) Berlin. »Monatshefte für praktische Dermatologie«, 49. Bd. 1909.
28. Über Chrysarobin- und Pyrogallolsalben mit Alkalizusatz. Ein Beitrag zur Frage der Schälwirkung. »Monatshefte für prakt. Dermatologie«, 49. Bd., 1909.
29. Puder-Aerotuba. Berlin. »Monatshefte für prakt. Dermatologie«, 49. Bd., 1909.
30. Histologische Untersuchungen über das Zahngranulom. Diskussionsvortrag. Verhandlungen des internationalen zahnärztlichen Kongresses. August 1909.
31. Über Gelonida-Tabletten mit besonderer Berücksichtigung der Anwendung bei akuter Gonorrhöe. Berlin. »Monatshefte für prakt. Dermatologie«, 50. Bd.
32. Lichtträger mit chirurgischem Ansatz für die Urethroskopie. »Monatshefte für prakt. Dermatologie«, 50. Bd. 1910.
33. Über purgo-antiseptische Beeinflussung des Darminhalts. Berlin. »Med. Klinik«, 1910, Nr. 3.
34. Über die Bewertung der Wassermannschen Reaktion. »Deutsche med. Wochenschrift«, 1910, Nr. 4.
35. Blutgewinnung bei der Wassermannschen Reaktion. »Deutsche med. Wochenschrift«, 1910, Nr. 5.
36. Über eigentümliche Zellformen bei Zahngranulom. Dr. Dreuw und Dr. Rumpel. »Virchows Archiv«, 200, 1910, S. 39.
37. Wasserdruckmassage. Verhandlungen der Berliner Dermatologischen Gesellschaft, Januar 1910.
38. Ein neues System der Massage. Verhandlungen des Orthopäden-Kongresses, Berlin, April 1910.
39. Über die Behandlung der chronischen Gonorrhöe mit Spülungen. Spülmassage und Wasserdruckmassage. Berlin. »Zeitschrift für Urologie«, 1910, Bd. 4.
40. Sterile und trockne Katheter. »Zeitschrift für Urologie«, 1910.
41. Über eigenartige Epithelzellformen und den Übergang von Plasmazellen in Mastzellen. Verhandlungen der Dermatologischen Gesellschaft, Mai 1910.
42. Urticaria factitia und Keloid. »Monatshefte für prakt. Dermatologie«, 1910.
43. White spot disease oder Sclerodermia circumscripta? Denkschrift zum 60. Geburtstage Unnas. Mit 11 farb. Abb. 1910.
44. Universal-Dampfsterilisator zum Sterilisieren und gleichzeitiger Trocknung von Verbandstoffen. Berlin. »Allg. Medizin. Zentralzeitung«, 1910, Nr. 27.
45. Die Assistentenbewegung. Assistentenverband. Ärztliche Mitteilungen, 1906, Nr. 23.
46. Praktische Verwertung der Wassermannschen Reaktion. »Berliner med. Wochenschr.«, 1910, Nr. 26.
47. Bequeme Puderapplikation. »Pharmazeut. Zeitung«, 1910.
48. Vibrationsmassage der Haut und Demonstration von dermatologischen Instrumenten. Verhandlungen der Dermatologischen Gesellschaft, Juni 1910.
49. Über Herabsetzung der Schmerzen bei Hg.-Injektionen. August 1910. »Allg. med. Zentralztg.«.
50. Über epidemische Alopecie. »Monatshefte für prakt. Dermatologie«, 1910, Bd. 51, Nr. 3.

51. Über Microsporie. Aus Zeitschr. für ärztl. Fortbildung . 1912 Nr. 4.
52. Klinische Beobachtungen bei 101 haarerkrankten Schulknaben. Monatshefte f prakt. Dermatologie·, 1910, 51 Bd., S. 163.
53. Technische Miszellen. ·Monatshefte für prakt. Dermatologie , 1910, 51. Bd., S. 348.
54. Über die Behandlung juckender Dermatosen mit warmer, bewegter Luft. ·Deutsche med. Wochenschr. 1910.
55. Wasserdruckmassage (Neues System der Vibrationsmassage fur Körperhöhlen). Deutsche med. Wochenschr , 1910, Nr 34.
56. Über die in den Schulen Berlins vorkommenden Haarkrankheiten. Verhandlungen des Vereins der Schulärzte in Berlin 1910.
57. Cementpaste Monatsschr für prakt. Dermatologie , 1911, 52. Bd.
58. Über Ehrlich-Hata 606. Vortrag in der Dermatologischen Gesellschaft, 13. 12. 1910. Dermatol Zeitschr., 1911.
59. Die Verwendung der Wasserdruckmassage in der inneren Medizin. Vortrag auf dem Balneologenkongreß 1911. Verhandlungen des Kongresses.
60. Untersuchungen uber externe Hefeverwendung bei Hautkrankheiten. Monatschr. für prakt. Dermatol., 1911, 52. Bd., S. 350.
61. Zur Technik der Anwendung von Hydrarg. salicyl Monatshefte für prakt. Dermatol.·, 1911, Bd 304
62. Die Verwendung der Wasserdruckmassage in der Gynäkologie, Odontologie, Rhinologie, Otologie, Neurologie, internen Medizin, Dermatologie und Urologie. Deutsch med. Wochenschr , 1911, Nr. 20.
63. Intermittierende oder symptomatische Behandlung der Syphilis? Werden die Prostituierten genügend mercuriell behandelt? Monatsschrift für Dermatol.·, 1911, 52. Bd., S. 435.
64. Wassermannsche Reaktion und Prostituiertenuntersuchung Deutsch. med Wochenschr. , 1911, Nr. 32.
65. Üb. dermatologische Radiumbehandlung. ·Dermatol.Zentralbl ,1911 Nr 11
66. Asepsis und Antisepsis im Untersuchungszimmer des Polizeiarztes. Über die Einrichtung des polizeiärztlichen Untersuchungszimmers. Monatshefte der prakt. Dermatol. , 1911.
67 Unguentum adhaesivum Deutsch. med Wochenschr.·, 1911.
68. Kann Salvarsan das Quecksilber ersetzen? Reichs-Medizinalanzeiger·, 1911.
69 Lupusbehandlung. Eulenburgs Encyclopädische Jahrbücher , 1911
70. Wasserdruckmassage. Eulenburgs Encyclopädische Jahrbücher , 1911.
71. Schutz vor Ansteckung auf der Eisenbahn Zeitschr Hygiene·, 1912.
72. Kanüle zur Blutentnahme aus der Vene und Handgriff zum Reinigen von Kanülen. Münch med Wochenschr.·, 1912.
73. Pruritus. »Eulenburgs Real-Encyclopädie·, 1912.
74. Was muß der Friseur von den ansteckenden Haarerkrankungen wissen? ·Allg Dtsch. Friseurztg.·, 1911,1912.
75. Über continuierliche Harnröhrenspulung und lokalisierte Harnröhrenmassage Festschr zu Prof. Böcks 68. Geburtstag, 1912
76. Über Formaldehydverbindungen reduzierender Körper und deren Anwendung in der Dermatologie Lessers Festschr., 1912.
77. Tyloma Eulenburgs Real-Encyclopädie, 1912.
78. Vermehrung der reduzierenden Wirkung der Pyrogallolpflaster. Dermatol. Wochenschr , 1912.
79. Das Anfangsstadium der Alopecia atrophicans. Dtsch. med. Wochenschr , 1913, Nr 45.

80. Die Behandlung der Impotenz mit Kollikulus-Kaustik, Hydrovibration und Organtherapie. »Dermatol. Wochenschr.«, 1913, Bd. 57.
81. Ecto-Endomassage (Ein therapeut. System). »Prager med. Wochenschr.«, 1913, Nr. 52. Vortrag auf dem Londoner intern. Ärzte-Kongreß 1913.
82. Hygiene im Friseurgewerbe. Die Haarpflege, 130 Abbildungen, 222 Seiten, 1913, Verlag »Dtsch. Allg. Friseur-Ztg.«, Berlin.
83. Moderne Prostituiertenuntersuchung. 32 Seiten, 32 Abbildg. Fischers mediz. Verlag, Berlin. Vortrag auf der Tagung des Deutschen Medizinal-Beamten-Vereins, 1913.
84. Salbenapplikation ohne Salbenverband. »Dermatol. Wochenschr.«, 1914.
85. Salbenapplikation ohne Pinsel und Spatel. »Dermatol. Wochenschr.«, 1914.
86. Verruca. Eulenburgs Realencyclopädie, 1913.
87. Lexikon der gesamten Therapie. 2 Bände. Verlag Urban u. Schwarzenberg, 1915/1916.
Folgende Aufsätze: Akne artefidalis. Akne exulcerans. Akne kachekticorum. Akne nekrotica. Akne Rosacea (incl. Rhinophyma). Akne urticata. Akne vulgaris. Aknekeloid. Aknitis. Alopecia (areata, atrophicans, furfuracea, praematura u. senilis symptomatica incl. syphilitica). Argyrie. Badeausschläge. Bälzige Krankheit. Bienenstiche (inkl. Wespen und Hornissen). Comedones. Ekzem. Ekzema maginatum. Ekzema seborrhoicum. Ergrauen der Haare. Favus. Fliegenlarven der Haut. Flohstiche. Folliculitis. Folliculitis decalvans. Gesichtsmassage. Gesichtsrunzeln. Haarfärbemittel. Haarpflege. Aufgesprungene Hände. Hautpflege (inkl. Trockenheit der Haut). Herpes tonsurans. Insektenbisse und -Stiche. Intertrigo. Ixodes ricinus. Larva migrans. Leptus autumnalis. Lippen aufgesprungen. Lippen-Ekzem. Lippen-Frost. Lupus pernio. Lupus vulgaris. Mikrosporie. Miliaria (incl. Sudamina). Mückenstiche. Pasten, Pastenbehandlung. Pflaster (allg. inkl. Pflastermulle. Leukoplast, Guttaplast usw.). Psoriasis. Rußwarzen. Seborrhoe (incl. S. capitis). Seborrhoea neonatorum. Seifen. Spindelhaare. Sykosis parasitia. Sykosis simplex. Trichophytie d. behaarten Kopfes. Trichoptilosis. Trichorhexis nodosa. Urticaria. Vorhautoedem. Wangen (inkl. Beseitigung). Warzen inkl. seborrhoische.
88. Das Haar unserer Schulkinder. Berliner Tageblatt 1913, Nr. 647.
89. Der ideale Friseurladen. Berliner Tageblatt 1914, Nr. 595.
90. Hydrovibration. »Allg. med. Zentralztg.«, Nr. 50, 1912.
91. Über Endomassage der Harnröhre, Verhandlungen der Deutschen Gesellschaft für Urologie, Wien, den 11. Sept. 1911.
92. Über Druckscheidenspülungen, in der gynäkologischen Praxis, vor vaginalen Operationen und bei der Prostituierten-Untersuchung. »Münch. med. Wochenschrift«, 1913, Nr. 25.
93. The Treatment of Impotence by means of cauterisation of the colliculus, Hydrovibration and Organotherapie. The Urologic and cutaneous Review Vol. XVII, Nr. 11, 1913.
94. Die Salvarsangefahr, 48 S. Berlin, Ritterverlag, 1914.
95. Die gebräuchlichsten Gasapparate der ärztlichen Praxis. »Techn. Rundsch.« 23. Juli 1914.
96. The treatment of syphilis with Mercury, arsenic and calc. The urologic and cuteaneous Review Vol. 2. Nr. 1, 1914.
97. Denkschrift über die Salvarsangefahr an das Kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin. (14. Febr. 1914.)

98. Tätigkeit des Arztes im Lazarettzug »Deutsch. Krankenpfleger-Ztg.«, 1915, Heft 24.
99. Die Behandlung der Syphilis mit Hg., As. u. Ca. »Wiener med. Wochenschr.«, 1914, Nr. 19.
100. The modern examination of prostitutes. The urologic and cutaneous Review Vol XVII, Nr 4, 1914.
101. Wesen und Verhütung der Wundinfektion im Kriege. »Deutsch Krankenpfleger-Ztg.«, 1915, Nr 21.
102. Prophylaxe der Geschlechtskrankheiten. Allg. med. Zentral-Ztg., 1915, Nr. 18, und »Deutsch. Krankenpfleger-Ztg.«, 1915, Nr. 19.
103. Wundantisepsis unmittelbar nach der Kriegsverletzung. »Med. Klinik«, 1915.
104. Die Läuseplage und ihre Bekämpfung. Berlin 1915. Fischers med. Buchhandlung, 48 Seiten.
105. Haut- und Geschlechtskrankheiten im Kriege und im Frieden. Mit 18 Abbildungen, 200 Seiten, Berlin 1915. Verlag: Fischers med. Buchh. H. Kornfeld, W. 62.
106. Die Adhäsoltherapie in der Chirurgie und Dermatologie. »Allg. med. Zentral-Ztg.«, 1913, Nr. 10.
107. Phthirophobie. »Allg. med. Zent.-Ztg.«, 1915.
108. Bevölkerungspolitik. Nr 47, 1915. Allg. med. Zent.-Ztg.
109. Sexualoptimismus. Therapie u. Kapitalismus. Wissenschaft und Heilmitteltrust. Soziologischer Verlag, Berlin-Lichterfelde, 1916.
110. Zum Kesseltreiben der Salvarsanisten. Archiv für phys.-diaet. Therapie, 1916.
111. Vorschlag eines Systems zur staatlichen Bekämpfung der Syphilis und Gonorrhöe. Archiv für Rassenbiologie, 1916.
112. Sollen wir Ausländer von unseren Hochschulen fernhalten? »Der Volkserzieher,« 1916.
113. Über kurzfristige Kurse in der Frühbehandlung der Geschlechtskrankheiten. Archiv für physikal. Therapie, 1919, Nr 5.
114. Die Nutzlosigkeit der Beratungsstellen. Allg. med. Zentralztg., 1917, Nr. 22.
115. Hat die »Moderne« Syphilistherapie die Zahl der Syphilisfälle reduziert? »Allg. med. Zentralztg.«, 1916, Nr. 47/48.
116. Ein neues System der Gonorrhöebehandlung. »Zeitschr. für Urologie«, 1917, Heft 2.
117. Dosierungstripperspritze mit Tagesfüllung. »Therapie der Gegenwart«, 1917, 5. Heft.
118. Die Beteiligung des prakt. Arztes bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. »Med. Zentral-Ztg.«, 1917, Nr. 9.
119. Im Kampf um Wahrhaftigkeit und Unabhängigkeit der medizinischen Wissenschaft. Flugschrift 1919 der medizin.-biolog. Gesellschaft.
120. Kurpfuschertum und Salvarsan. »Gesundheitslehrer«, 1918, Nr. 2.
121. Reichsgesetzliche Assanierung der Prostitution. »Berliner Ärzte-Korrespondenz«, 1920, Nr. 32.
122. Wissenschaftl.-kulturelle Decadenzerscheinungen. »Blätter für Volksaufklärung«, 1920, Nr. 10.
123. Die Sexualrevolution, 1921. Verlag Ernst Bircher, Bern und Leipzig.

II. Etwa 200 Arbeiten und Zeitungsaufsätze auf dem Gebiete der Salvarsanfrage.

Viele unveröffentlichte Manuskripte, da die Fachpresse die Aufnahme verweigerte. Petitionen an die Parlamente.

III. Auf dem Gebiete der »Staatlichen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten«

1. Entwurf eines Planes zur staatlichen Überwachung von Syphilis und Gonorrhöe »Archiv für Rassenbiologie«, 1916/17, 1. Heft.
2. Abolitionismus und Statistisches Gesundheitsamt »Der Abolitionist«, 1917, Nr. 1 u. 2.
3. Anzeige-, Behandlungs- und Schweigepflicht, Beratungsstellen und Sittenpolizei. »Dermatologische Wochenschrift«, 1917, Heft 11 u. 12.
4. Berufsgeheimnis, Anzeigerecht und Anzeigepflicht. »Ärztliche Rundschau«, 1917, Nr. 20.
5. »Berliner Tageblatt«, 1916, Nr. 626.
6. Allgemeine, gleiche, diskrete Anzeigepflicht. Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Fischers mediz. Buchhandlung, Berlin W 62. Der Nationalversammlung überreicht von dem M. d. R. Dr. Schirmacher, verfaßt von Dr. Dreuw.
7. Neue Gesetzentwürfe. »Concordia« 1920. Nr. 20/21.

Anhang.

Nachtrag bei der Korrektur am 15. Juni 1921

Geheimer Justizrat Dr. Alfred Bozi, Bielefeld, macht mit folgenden Worten in einem Briefe an mich einen bemerkenswerten Vorschlag, den ich anhangsweise mit seiner Genehmigung noch veröffentliche

»Die Verlagsbuchhandlung hat mir die ersten 13 Bogen Ihres neuen Werkes »Die Sexual-Revolution« übersandt. Das Buch hat mich sehr interessiert. Ich benutze daher die Gelegenheit, um auf einen neuen Gesichtspunkt aufmerksam zu machen, der durchaus in der Richtung Ihrer Vorschläge liegt.

Die von Ihnen befürwortete Anzeigepflicht soll unter Strafandrohung durchgesetzt werden Demungeachtet wird es immer eine große Anzahl Geschlechtskranker geben, die sich ihrer Melde- und Behandlungspflicht entziehen werden. Hier besteht die Aufgabe also darin, mit der Säumnis automatisch wirkende Nachteile zu verknüpfen. Die Gesetzgebung hat für solche Fälle vielfach nachteilige Vermutungen aufgestellt, die der Pflichtige eben nur durch Erfüllung seiner Verpflichtung vermeiden kann. Hier könnte eine solche Vermutung aufgestellt werden für das Gebiet der vermögensrechtlichen Haftung. Es könnte diese Haftung beispielsweise schon an die Möglichkeit einer Ansteckung geknüpft werden, während derjenige, der sich ordnungsmäßig behandeln läßt, nur nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen, also nur für den erwiesenermaßen ursächlichen Schaden, haften würde. In den Bl 197 f abgedruckten Gesetzentwurf ließe sich also etwa folgende Bestimmung einfügen

»Für den durch eine Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit erwachsenen Schaden haften alle Geschlechtskranken, welche mit dem Er-

kranken vor der Ansteckung in Berührung gekommen sind, sofern die Ansteckung nach den Umständen des Falles möglich ist, als Gesamtschuldner. Diese Bestimmung findet keine Anwendung gegenüber einem Geschlechtskranken, der seiner im § 2 vorgeschriebenen Behandlungspflicht nachgekommen ist.«

Die »Dt. Allg. Ztg.«, Berlin schrieb am 11. Juni 1921:

»In Kopenhagen fand vom 20. bis 25. Mai die erste internationale Nordeuropäische Konferenz über venerische Krankheiten statt. Vertreten waren Dänemark, Deutschland, England, Finnland, Holland, Norwegen, Schweden und die Liga der Roten-Kreuz-Gesellschaften, die in Genf ihren Sitz hat. Einberufen war die Konferenz von dem dänischen Roten Kreuz, welches in gastlicher Weise den Teilnehmern an dieser Tagung entgegenkam. Das deutsche Rote Kreuz hatte Herrn Oberstleutnant Draudt und die Professoren Galewsky (Dresden) und Pinkus (Berlin) zu der Konferenz delegiert. Auf der Konferenz wurde eine Übersicht über die Zustände auf dem Gebiete der venerischen Krankheiten in den verschiedenen Ländern durch Einzelberichte gegeben. Beraten wurden medizinische Maßnahmen gegen venerische Krankheiten, die Anwendung der Prophylaxe und erzieherische Mittel zur Verhütung und Bekämpfung der venerischen Krankheiten. Bei diesen Verhandlungen wurden seitens Englands Maßnahmen für Seeleute im Falle einer Geschlechtskrankheit verlangt. Von deutscher Seite wurde darauf hingewiesen, daß in Deutschland für Seeleute bereits ausreichende Behandlungsmöglichkeiten bestünden. 1. Alle Seeleute befinden sich in einer Seemannskrankenkasse, die für sie im Krankheitsfalle eintritt, 2. bestehen in deutschen Hafenstädten ausreichende Behandlungsmöglichkeiten: Beratungsstelle, Polikliniken und Krankenhausbehandlung. Es wurde vorgeschlagen, eine gleiche Regelung auf internationalem Wege vorzunehmen und durch einen internationalen Verrechnungsmodus die Kosten auszugleichen. Die Ergebnisse dieser Konferenz dürften recht gute und praktische sein. Sie bringen zum Besten der Allgemeinheit den Gedanken an eine internationale Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zur Verwirklichung; ob das auf dem Wege, der vom Roten Kreuz eingeschlagen ist, geht oder nicht, muß die Zukunft zeigen.«

[Pinkus-Galewski scheinen der Erfassung der Seeleute, wenigstens nach dieser inspirierten Notiz zu urteilen, mehr Aufmerksamkeit als der allgemeinen diskreten Erfassung und Behandlung aller Erkrankten, geschenkt zu haben. S. S. 320 Dr. D.]

Auf dem Kölner bevölkerungspolitischen Kongreß (17. Mai 1921) verteidigte der Inspektor der Berliner Sittenpolizei, Sanitätsrat Dr. Göth, die Erfolge der Reglementierung, erlitt jedoch seitens der Frau Dr. Lüders, M. d. R., und anderer Redner eine derartige blamable Abfuhr, daß der aus der reaktionärsten Periode stammende subalterne Geist dieses Beamten es in Zukunft wohl kaum noch einmal wagen wird, die

Stelle eines Sittenpolizeiinspektors, die im Vorworte dieses Buches schon charakterisiert ist, noch weiter öffentlich in empfehlende Erinnerung zu bringen. Wer das selbstherrliche Auftreten all dieser inspektorlichen Klein-Autokraten[1]) den Prostituierten und den Polizeiärzten, die nicht in subalterner Stellung waren, gegenüber, wer die reaktionären Anschauungen von Sittenpolizeiinspektoren auf diesem Gebiete aus der Nähe studieren konnte, der kann nur sagen, daß wir es herrlich weit gebracht haben, wenn (Seite 433 und 493) die Groß-Berliner Sittenpolizei trotz ihrer »Abschaffung« weiterhin mit dem Geiste eines in so jugendlichem Alter bereits sanitätsrätlichen Inspektors durchtränkt wird ... nach einer »Revolution.« Blaschko deutete nicht mit Unrecht an, daß beamtete Ärzte zu gerne ihre Stelle verteidigen und die Diskussionsredner in Köln gaben dem Sittenpolizeiinspektor dies mit aller Deutlichkeit zu verstehen. —

Wichtig war die Stellungnahme des Vertreters der Zentrumspartei Geh.-Rat Prof. Faßbender, der bereits in der 22. Sitzung der preußischen Landesversammlung erklärt hatte, ohne »allgemeine, gleiche, diskrete Anzeige- und Behandlungspflicht« wäre keine Bevölkerungspolitik zu treiben. Dieser Redner sprach auf dem Kongreß dasselbe mit anderen Worten aus. Er sagte: »Als Vorbedingung für die allgemeine Behandlung der Kranken ist die Erfassung **aller** Kranken ohne Unterschied des Geschlechts und Standes zu erachten, daß sich auch alle wirklich in Behandlung begeben. Es sind deshalb gesetzliche Maßnahmen vorzusehen, welche eine solche allgemeine Erfassung gewährleisten zu können geeignet sind. Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben, sind zu einem Gesundheitsnachweis (siehe S. 251) zu zwingen, sowie einem Behandlungszwang im Falle der Erkrankung zu unterwerfen. Für alle Geschlechtskranken ist eine Behandlungspflicht gesetzlich festzulegen.« Das ist das, was in meinem Gesetzentwurf (S. 187—193 und S. 240—257) in Paragraphen gekleidet ist, namentlich in den §§ 1—21.

Mit diesen Worten trat der Redner des Zentrums eben für die allgemeine, gleiche, diskrete Erfassung aller und für die Behandlungspflicht ein. Es geht eben ohne diskrete Zwangsmaßnahmen nicht. Diese Stellungnahme und grundsätzliche Erklärung Faßbenders ist deswegen wichtig, weil Dr. Struve und andere Pseudodemokraten in Versammlungen ihm eine andere Absicht und Ansicht unterschoben haben.

---

[1]) Eine Prostituierte schrieb einmal: »Der Richter, der Sittenpolizeiinspektor, der Polizeiarzt, der Kommissar, der Sittenbeamte, der Bordellwirt, der Louis, der Gast, sie alle herrschen autokratisch, sobald es sich um ein Kontrollmädchen« handelt. Sie sind eben, ohne daß sie es wollen, im Unterbewußtsein abhängig von den Sitten, Gesetzen und Gebräuchen der Zeit, in der sie leben. Daher müssen die »Menschenrechte« für diese Klasse heute nach 130 Jahren von neuem erklärt werden.

Selbstverständlich verteidigte der Beamte Gottstein die Beratungsstellen seines Freundes Blaschko und nach ihm ein Beamter der Landesversicherung. — Dann hielt das M. d. R. Dr. Quarck, der zusammen mit seiner Gattin Meta Hammerschlag seit Jahren im Sinne der Anzeigepflicht wirkt, und nach ihm eine Reihe von Diskussionsrednern Abrechnung mit den Reglementaristen vom Schlage des Berliner Sanitätsrats Dr. Güth. Er sprach von dem vollkommenen Bankrott dieses den Beamten zwar gefallenden, aber völlig unnützen Systems und empfahl schließlich die allgemeine, gleiche, diskrete Anzeige- und Behandlungspflicht. Als Quarck dann das Schlußwort erhielt, nachdem ihm selbst der im Auftrage der DGBG. anwesende Geschäftsführer und Vertreter Blaschkos, Dr. Röschmann, der in anderen Versammlungen schon vergeblich gegen die Anzeigepflicht angekämpft, nicht einmal zu widersprechen gewagt hatte, auch sonst keiner gegen dieses System gesprochen hatte, auch nicht einer der eingefleischtesten anwesenden Blaschkoianer, da formulierte Dr. Quarck die Meinung des Kongresses dahin, daß dieser die allgemeine, gleiche, diskrete Anzeige- und Behandlungspflicht angenommen habe, woraufhin sich kein Widerspruch erhob. Wer hätte, als ich vor sechs Jahren mit dieser Forderung heraustrat, die als absurd [die zarteste Charakterisierung] und eigenbrötlerisch von den Sexualmonopolisten des Pressesystems Blaschko bezeichnet und von der führenden Fachpresse abgelehnt wurde, geahnt, daß der Diskretionismus, eben wegen der Widerstände, die ich durch fast wöchentliche insgeheim lancierte Pressenotizen (Modeschlagwort S. 327 und 335) paralysierte, so schnell Fuß fassen würde. Nur intensive, uneigennützige Arbeit ohne 150000 Mk. Reichszuschuß und die Macht der diskretionistischen Idee haben das Ziel erreicht. Von den Parlamentariern, die besonders in der preußischen Landesversammlung die pseudodemokratischen Argumente zerpflückten, haben sich besondere Verdienste die Abgeordneten Unterstaatssekretär Gräf und der Referent im Wohlfahrtsministerium, Dr. Beyer, erworben, der unbekümmert um hirundinistische Presseangriffe der »Voraussetzungslosen«, auch in dem sogenannten kurzfristigen »Beirat zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten« als Schriftführer erkannte, daß die Argumente der Antidiskretionisten völlig versagten und daß nur der Diskretionismus Deutschland, Europa und die Welt so weit als überhaupt möglich von dem Schrecken der Venerie befreien kann. Ferner die Abgeordneten Dr. Weyl, Dr Negenborn u. a. — Nur eine internationale diskretionistische Regelung der Sexualfrage auf einer Weltkonferenz, eine wirkliche Sexual Revolution, können im Bunde mit einer neuen Sexualethik Zustände verhindern, wie sie Mommsen in seiner »Römischen Geschichte« so drastisch schildert. Discite, moniti! Dr. Dreuw.

